image
not
available

Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.



Auf das Jahr

1868.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Mittwoch den 1. Januar 1868.

Ad Num. 37,173.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Die Militär-Entlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1844 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 23. ds. Mts. an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg erlassenen Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme, Danachachtung und weitern Verfügung.

Bayreuth, den 28. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 19,716.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 19. l. Mts., ob vom 1. Januar 1868 an den Zurückgestellten der Altersklasse 1844, welchen die Fortsetzung ihrer durch den Krieg des Jahres 1866 unterbrochenen Zurückstellung wieder gewährt wurde, die Militär-Entlassungsscheine ausgestellt werden dürfen, oder ob damit noch zugewartet werden solle? — wird der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Verfügung hiemit erwiedert, daß diesfalls nach Maßgabe der §§. 7 Abs. 1 und 64 des noch in voller Giltigkeit bestehenden Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 zu verfahren sei.

München, den 23. December 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. Freiherr von Pechmann.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Schwaben und Neuburg.
Die Militärentlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1844 betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf von Hundt.

Ad Num. 36,252.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts., sowie einer weiteren des Kgl. Kriegs-Ministeriums vom 30. v. Mts. mit dem Auftrage mitgetheilt, bezüglich der in der Zeit vom Juni mit September 1866 an Abtheilungen der bayerischen Armee auf Requisition der Militärbehörde etwa erfolgten Abgaben von Brennmaterialien zur Bereitung einer gemeinsamen Menage die geeigneten Ausschreiben zu erlassen und die eingelaufenen Liquidationen sammt den geforderten Belegen binnen 6 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 24. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 18,914.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 5. October d. Js. wird der K. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwiedert:

Nach Inhalt des in Abschrift anruhenden, an die Commando- und Militärstellen ergangenen Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. ist das K. Kriegs-Ministerium bereit, für die Zukunft sowohl, wie in jenen Fällen, in welchen nachweislich auf Requisition der Militärbehörden während des Feldzuges im Jahre 1866 oder während der im heurigen Herbste stattgehabten größeren Truppenübungen zur Bereitung einer gemeinsamen Menage außerhalb des Quartiers Brennmaterialien abgegeben wurden, dafür eine besondere Vergütung nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend“, zu gewähren.

Diese Vergütung bleibt übrigens auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Holzabgabe durch Requisition der Militärbehörden veranlaßt ist, da, wenn die Gemeinde es in ihrem Interesse findet, statt der Menagebereitung in den einzelnen Quartieren gemeinschaftliche Menagebereitungs-Anstalten anzuweisen, hiefür eine besondere Entschädigung analog der Bestimmung des Art. 9 des angeführten Gesetzes nicht zugestanden werden kann.

Hienach erhält die K. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, über die in der Zeit vom Juni mit September 1866 an Abtheilungen der bayer. Armee erfolgten Abgaben von Brennmaterialien zur Bereitung einer gemeinsamen Menage, soweit hiefür nach vorstehenden Bestimmungen überhaupt eine besondere Vergütung beansprucht werden kann, von den Distriktspolizei-Behörden als Untermarsch-Commissariaten besondere Liquidationen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 der Vollzugsvorschriften zu obigem Gesetze anfertigen zu lassen und dieselben, — mit den Empfangsbescheinigungen der Abtheilungen, sowie amtlich beglaubigten Auszügen aus den rechtsgiltigen Accorden und den monatlichen Marktregistern belegt — in der mit Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums vom 1. März ds. Jrs. ad Num. 6084 bestimmten Weise dem Kgl. Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Die Vergütung für derartige Brennmaterial-Abgaben während der im heurigen Herbste stattgehabten größeren Truppenübungen erfolgt dagegen unmittelbar durch jene Truppenabtheilungen, an welche die Abgabe geschah und sind die desfallsigen, durch Beilage der Auszüge aus den Marktregistern und Accordprotokollen

zu begründenden Ansprüche von den Distriktspolizei-Behörden bei gedachten Truppenabtheilungen anzumelden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 10. December 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pechmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: gez. Graf v. Hundt.

Abdruck.
Ad. Num. 18,914.

Kriegs-Ministerium.

Mit Bezugnahme auf Ziffer V. des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 10. Juli 1859 Nr. 10,409 wird den Commando- und Dienstes-Stellen Folgendes eröffnet:

In allen Fällen, in welchen auf Dach und Fach einquartierte Mannschaft sich ihre Menage am Heerde ihres Quartierträgers bereitet, ist Letzterer verpflichtet: gegen die gesetzliche Quartiervergütung von 4 Kreuzer per Mann und Tag auch das Brennmaterial für die Bereitung der Menage der bei ihm auf Dach und Fach einquartierten Mannschaft zu stellen.

Auch in jenen Fällen, in welchen die Gemeinden analog Abs. 3 des Art. 9 des Ges. vom 25. Juli 1850 es in ihrem Interesse finden, den auf Dach und Fach einquartierten Mannschaften an Stelle der ihnen zustehenden Kostbereitung am Heerde ihrer Quartierträger hiezu eigene gemeinschaftliche Localitäten mit der nöthigen Heizung, Beleuchtung und Einrichtung anzuweisen, kann dafür eine besondere Entschädigung auf Rechnung des Militär-Aerars nicht angesprochen werden.

Wenn dagegen die Militär-Behörden eine solche Einrichtung gemeinschaftlicher Kochlokale im militärischen Interesse als nothwendig erkennen und von den betreffenden Gemeinden oder auch von Privaten in Anspruch nehmen, so ist dafür aus Militärfonds Vergütung zu leisten.

Es ist daher in solchen Fällen jedesmal über die Beistellung der zur gemeinsamen Menagebereitung Seitens der Militär-Behörden nöthig erachteten Localitäten nebst dem erforderlichen Brennmaterial, Licht und Geschirr zwischen den Truppen-Commandos und Gemeinden unter Festsetzung einer mäßigen, wo möglich für die Dauer der Benützung tagweise zu berechnenden Vergütung mit billiger Berücksichtigung der den Quartierträgern dadurch zugehenden Erleichterung eine Vereinbarung zu treffen und sind die hienach erwachsenden Kosten in Zukunft jedesmal sofort zu berichtigen.

Soferne jedoch eine derartige Vereinbarung über eine tagweise Vergütung bezüglich der Brennmaterialien nicht abgeschlossen werden kann, so ist die Abgabe derselben als eine Lieferung zu erachten, für welche die Vergütung nach Maßgabe des Art. 7 des Ges. vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten und des §. 13 der Vollzugs-Vorschriften hiezu zu erfolgen hat.

Hiebei haben die betreffenden Commandos stets im Auge zu behalten, daß solche gemeinschaftliche Kocheinrichtungen auf Rechnung des Militär-Aerars nur in dem Falle requirirt werden sollen, wenn die dadurch entstehenden Kosten durch den hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft bei Einführung der gemeinschaftlichen Menage entstehenden Vortheil genügend gedeckt werden oder wenn aus dienstlichen Rücksichten diese gemeinschaftliche Menagebereitung geboten ist. Andernfalls hat zu Vermeidung vermehrter Kosten die Kostbereitung bei dem Quartierträger stattzufinden.

Was die Vergangenheit betrifft, so hat die Vergütung jener Brennmaterialien, welche während der im heurigen Herbste stattgehabten größern Truppenübungen auf Requisition der Militärbehörden zur Bereitung einer gemeinsamen Menage von Privaten oder Gemeinden abgegeben wurden, nachträglich durch die Abtheilungen, von

welchen die Abgabe requirirt wurde, zu geschehen, und sind die desfallsigen Kosten nach Maßgabe der Bestimmung des §. 39 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 18. Juli l. Jrs. Nr. 10,818 zu behandeln.

Für die während des Sommers 1866 zu gleichem Zwecke auf militärische Anforderung abgegebenen Brennmaterialien wird die Vergütung auf vorgängige Liquidation Seitens der Gemeinden durch das Kriegs-Ministerium bei der Haupt-Kriegs-Cassa angewiesen werden.

Auf eine nachträgliche Vergütung für weiter zurückdatirende Fälle kann dagegen nicht eingegangen werden.

München, den 30. November 1867.

Auf ꝛc. Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

An
die 4 General-Commandos ꝛc.
ergangen.

Vergütung für geliefertes Holz während der größeren Truppen-Uebungen im Jahre 1867 betr.

gez. von Gönner.

Ad Num. 22,654.

Bekanntmachung.

(Den Unterstützungsverein für das Aufschlagspersonal — hier die Verleihung corporativer Rechte an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. lfd. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Kehßler.

Abdruck.
Nr. 14,993.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach Mittheilung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern haben Seine Majestät der König dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen der Aufschlags-Einnehmer und Malzaufseher die Rechte der juristischen Persönlichkeit allergnädigst zu verleihen geruht.

München, den 12. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
v. Pfretzschner.

An
sämmtliche K. Regierungs-finanzkammern diesseits des Rheines.

Den Unterstützungs-Verein für das Aufschlagspersonal, hier die Verleihung corporativer Rechte an denselben betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Ad Num. 37,215.

(Die Collatur des Hofrath Pfannenstiel'schen Familienstipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ableben des rechtskundigen Bürgermeisters Christoph Landgraf in Wunsiedel hat der Bruder desselben, der Kgl. Bezirksamtmann Theodor Landgraf in Kulmbach, zur Uebernahme der Collatur für das Hofrath Pfannenstiel'sche Familien-Stipendium, welche der vorige bisher begleitet hatte, sich erbeten.

Sollte Jemand glauben, nähere Ansprüche auf Uebernahme dieser Collatur machen zu können, so hat er mit solchen unter gehöriger Begründung hervorzutreten,

und sein bezügliches Gesuch bei der unterfertigten Stelle innerhalb 4 Wochen präklusiver Frist zu übergeben.

Bayreuth, den 30. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,510.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Januar 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15¼ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 16 kr.,

II. Qualität auf 14 kr.,

III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,

II. Qualität auf 9 kr.,

III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,

II. Qualität auf 10 kr.,

III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch

I. Qualität auf 17 kr.,

II. Qualität auf 15 kr.,

III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6187.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Höchstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Höchstädt im Dekanate Wunsiedel wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	25 fl.	—	kr.
	13$\frac{56}{100}$ Klaftern weiches Scheitholz	65 fl.	12	kr.
	aus der Kirchenstiftung baar	4 fl.	52¼	kr.
II.	Zinse von Aktivkapitalien	439 fl.	13	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	a) Wohnung im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl.	—	kr.
	b) 73 Tagw. 2 Dezim. Grundstücke	176 fl.	42	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	1 fl.	35	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	140 fl.	48½	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	6 fl.	—	kr.
	Summa	899 fl.	22¾	kr.
	Lasten	52 fl.	49¾	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	846 fl.	33	kr.

Bayreuth, den 20. December 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend den 4. Januar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 36,630.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Haupt-Agenten für die Regierungsbezirke von Ober- und Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz von Seite der Versicherungsbank Teutonia in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1866, „die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Teutonia zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend", Nr. 13,016

(Kreis-Amtsblatt von 1866, S. 312)

wird nachstehend eine höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. December ds. Js. Nr. 13,998, im Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rösner.

Abdruck.

Nr. 13,998.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direktion der allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig hat ihren mit Ministerial-Entschließung vom 26. December 1865 für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern bestätigten Haupt-Agenten Joseph Rueberer in München der dießfallsigen Geschäftsführung für die Regierungsbezirke von Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg, sowie der Pfalz enthoben und für die beiden erstgenannten Regierungsbezirke den Kaufmann Karl Büttner in Bamberg, für den Regierungsbezirk der Pfalz aber den Paul Stockinger in Frankenthal als Hauptagenten aufgestellt.

Nachdem die Genannten von der erwähnten Direktion zu der bezeichneten Funktion, insbesondere auch zur Pro-

zeßführung vorschriftsmäßig bevollmächtiget worden sind, auch für deren Geschäftsbetrieb eine Caution von 20,125 fl. bestellt worden ist, so werden dieselben als Haupt-Agenten für die beantragten Regierungsbezirke hiemit bestätiget und erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hiedurch den Auftrag, diese Hauptagenturbestellung bezüglich ihres Regierungsbezirkes im Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 16. December 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An
die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Aufstellung von Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Ober- und Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz von Seite der Versicherungsbank Teutonia in Leipzig betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 37,329.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. Mts. stattgehabten 470. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 407 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

kärnthnerisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar

Nr. 230 bis 2286 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ % und

Nr. 1 bis 1324 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,317,094 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 31. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,111.

An sämmtliche Kgl. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Hebammenlehrkurs pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. lfd. Mts. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im Jahre 1868 ein Lehrkurs abgehalten werde, welcher am

1. März 1868

zu beginnen hat.

Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken, in deren Amtsbezirken Hebam-

menstellen erledigt sind, haben nunmehr die treffenden Gesuche gehörig zu instruiren und

binnen 14 Tagen

zur Genehmigung anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 28. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 36,293.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken, dann die Verwaltungen des Zuchthauses Plassenburg, der Gefangenanstalten St. Georgen und Ebrach, und der Polizeianstalt St. Georgen.

(Benützung der Eisenbahnlinie München-Ingolstadt zum Schüblings-Transporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck des Ausschreibens der Kgl. Regierung von Oberbayern vom 14. Dezember 1867 Num. 59,548 zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 31. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 59,548.

(Benützung der Eisenbahnlinie München-Ingolstadt zum Schüblings-Transporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern

vom 9. lfd. Mts. ad Num. 18,815 wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, von Mittelfranken und von Schwaben und Neuburg über den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

I. Für den Schüblingstransport ist vom 1. Januar 1868 angefangen auch die Eisenbahn von München nach Ingolstadt, beziehungsweise von Ingolstadt nach München zu benützen;

II. Als Schubstationen an dieser Bahnstrecke werden bezeichnet: München, Pfaffenhofen und Ingolstadt, wovon zugleich als Abstoßstationen dienen:

Pfaffenhofen für Schrobenhausen, Aichach, Rain, dann Mainburg,

Ingolstadt für Neuburg, Eichstädt, Beilngries, für die in der Richtung über Geisenfeld und Neustadt a./D. nach Abensberg zu instradirenden Schüblinge, endlich für die Polizeianstalt Rebdorf.

Die von Ingolstadt und den ebengenannten Orten kommenden Schüblinge, welche an irgend einen an den verschiedenen von München nach Süden, Westen und Norden auslaufenden Staatsbahnen und den Ostbahnen gelegenen Ort zu verbringen sind, haben vom 1. Januar l. Jrs. ihren Weg über München zu nehmen.

III. Was die Behandlung der Transportkosten anlangt, so gelten für die Eisenbahnlinie München-Ingolstadt dieselben Vorschriften, welche für Benützung der anderen Eisenbahnstrecken in Kraft stehen.

Hienach haben sich sämmtliche mit Besorgung des Schubwesens beauftragte Behörden genau zu achten und namentlich für die präcise Instradirung der Schüblingstransporte geeignete Sorge zu tragen.

München, den 14. December 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 36,292.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Gebrauch eines falschen Siegels des Bezirksamts Traunstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des Kgl. Bezirksamts Traunstein vom 6. lfd. Mts. wurde in Amorbach in Unterfranken ein Individuum betreten, welches einen auf den Soldaten des Kgl. preußischen Infanterie-Regimentes Nr. 83, David Untersalmer aus Ramsthal, Landrathamtes Schlüchtern, lautenden Reisevorweis des Kgl. Bezirksamts Traunstein, welcher durchweg gefälscht ist, in Handen hatte.

Der Abdruck des hiebei zur Anwendung gebrachten falschen Amtssiegels läßt mit den Abdrücken des ächten Siegels verglichen nicht unschwer erkennen, daß der falsche Siegelstock in Holz geschnitzt und einem älteren Abdrucke nachgebildet ist, die Ränder sind namentlich von geringer Schärfe und kantig, die Zeichnung des Laubwerkes und der Krone ist ungenau und verwischt, die Schrift endlich merklich größer.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alsbald geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse dem Kgl. Bezirksamt Traunstein Mittheilung zu erstatten.

Bayreuth, den 31. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,392.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Ebermannstadt ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre desfallsigen Gesuche bis zum 12. Januar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 31. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,525.

(Die Stelle eines Hauslehrers beim Zuchthause Plassenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Regierungs-Ausschreiben vom 24. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1339) wird berichtigend bemerkt, daß der für den aufzustellenden Hauslehrer bewilligte jährliche Bezug nicht 550 fl., sondern 500 fl. beträgt.

Bayreuth, den 31. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Mittwoch den 8. Januar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 37,225.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Förderung der Pferdezucht, hier die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat vermöge höchster Entschließung vom 26. pr. 28. l. Mts. die überaus dankenswerthe Anordnung getroffen: daß nun auch Ermunterungspreise für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes alljährlich zuerkannt und vertheilt werden sollen, um zur Aufzucht von jungen Hengsten zu ermuntern und den immerhin nicht ausreichenden Vorrath an Gestütshengsten durch Heranziehung vollkommen tüchtiger Privatbeschäler entsprechend ergänzen zu können.

Die Dotation des Landgestütes gestattet nemlich nur die Aufstellung von höchstens 330 Gestütshengsten, während das Züchtungsbedürfniß des Landes hiemit kaum zum dritten Theil befriedigt werden kann; es muß deshalb außerdem noch der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes allenthalben nicht nur gestattet, sondern auch thunlichst unterstützt und gefördert werden. Die allerhöchste Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestüts-Anstalt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr., enthält daher die Bestimmung, daß für Hengste, welche bei entsprechender Beschaffenheit als Privatbeschäler während der jüngsten Deckzeit in genügender Weise wirklich verwendet wurden, Ermunterungs-Preise von 50 bis 150 fl. verliehen werden können.

Diese Maßregel hatte jedoch bis jetzt keinen entsprechenden Erfolg, da nur sehr wenige Hengstbesitzer um den Preis concurrirten.

Eine Ursache dieser geringen Concurrenz um Preise wurde darin gefunden, daß die Hengste, wenn sie auch bei der alljährlich im Monat Januar stattfindenden Musterung und Approbation preiswürdig waren, durch an-

strengende Verwendung zum Sprunge und andern Gebrauch bis zu der im August und September stattfindenden Preisevertheilung so herabkommen konnten, daß ihre Preiswürdigkeit sehr zweifelhaft wurde, auch war die Verbringung des Hengstes nach dem nicht selten weit entfernten Preisvertheilungsorte häufig zu kostspielig.

Aus diesen Erwägungen findet nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. August l. Js. die Zuerkennung von Ermunterungspreisen an Hengste, welche zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmt und approbirt sind, schon im Januar gelegentlich der Approbation dieser Hengste durch die für diese Approbation niedergesetzten Commissionen statt.

Für das Jahr 1868 sind hiezu 4000 fl. bestimmt, welche nach Maßgabe der Bedeutung der Pferdezucht und der Entwicklung des Privatbeschälgeschäftes unter die einzelnen Regierungsbezirke derart vertheilt werden, daß für Oberbayern und Niederbayern je 1000 fl., für Schwaben und Neuburg 900 fl., Mittelfranken 400 fl., Oberpfalz und Regensburg 300 fl., Oberfranken und Unterfranken je 200 fl. ausgesetzt sind.

Preise von 50 fl. bis 150 fl. können von den Approbations-Commissionen jenen Privatbeschälhengsten zuerkannt werden, welche:

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, welche sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Die Approbations-Commission entscheidet über die Preiswürdigkeit der vorgeführten Hengste, sowie über die Größe des Preises nach Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen ihren Ausspruch ist unzulässig.

Der zuerkannte Preis wird auf dem für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes ausgestellten Erlaubnißscheine durch die Commission vorgemerkt. Der zuerkannte Preis wird am Schlusse der Beschälperiode gleichzeitig mit dem Prämienscheine durch die K. Landgestüts-Verwaltung ausgehändigt, wenn der Nachweis geliefert

ist, daß der betreffende Hengst in dem ihm zugewiesenen Orte oder Bezirke während der Beschälperiode mindestens 20 Stuten bedeckt hat.

Die betreffenden Hengstbesitzer haben deshalb das vorgeschriebene genaue Verzeichniß der während dieser Beschälperiode von ihren Hengsten bedeckten Stuten nebst dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendeter Beschälzeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes einzusenden, welch letztere diese Vorlagen zu prüfen und längstens bis 1. August an die einschlägige Bezirksgestüts-Inspektion mit den etwa veranlaßten Erinnerungen mitzutheilen hat, von wo die Vorlage an die K. Landgestüts-Verwaltung sofort erfolgt.

Die Namen der Preisträger werden nebst der Bezeichnung der prämirten Hengste, der Anzahl der von denselben bedeckten Stuten und der Preisebeträge sowohl in dem Kreisamtsblatte, als in dem Amtsblatte jenes Bezirkes, in welchem der prämiirte Hengst aufgestellt war, bekannt gemacht.

Sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken werden hiemit beauftragt, durch thunlichste Verbreitung dieser Anordnung in den Gemeinden, sowie durch gelegentliche Belehrung zur Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken.

Bayreuth, am 30. December 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 138.

Bekanntmachung.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des K. K. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffent-

lichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit angerechnet, herabgesetzt. Diese kürzere Verjährungsfrist trat zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 4. April 1865 werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen darauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,471.

(Die Erledigung der Hilfslehrerstelle an der Präparanden-Anstalt zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Präparanden-Anstalt in Kulmbach erledigt sich demnächst eine Hilfslehrer-Stelle, mit welcher, neben freier Wohnung, oder der regulativmäßigen Entschädigung hiefür von 50 fl. per Jahr, ein Gehaltsbezug von 350 fl. jährlich verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle, welche die Anstellungsprüfung bereits erstanden haben müssen, haben ihre bezüglichen Gesuche

binnen 3 Wochen

bei der unterfertigten Kreisregierung zu übergeben.

Bayreuth, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 468.

(Wiederbesetzung der Vorstands-Stelle der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Vorstand der Kreis-Ackerbauschule Ramhof (bei Donauwörth) mit Tod abgegangen ist, soll dessen Stelle wieder besetzt werden. Der Vorstand ist zugleich Verwalter des Kreis-Schulgutes und bezieht als Vorstand der Schule und Lehrer 400 fl. Jahresgehalt, ferner als Verwalter des Gutes freie Wohnung und Verköstigung für sich nebst Familie und 200 fl. an Geld oder einen Theil des Reinertrages.

Derselbe hat eine Kaution von 1000 fl. zu stellen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Zeugnissen bis längstens zum 15. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Faber.

Ad Num. 6,186.

(Die Erledigung der Pfarrei Thierstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Thierstein im Dekanat Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar	18 fl.	45	kr.
	$9^4/_{100}$ Klaftern weiches Scheitholz	40 fl.	$49^3/_4$	kr.
	von der Gemeindekasse baar	— fl.	30	kr.
II.	An Zinsen	426 fl.	30	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	a) Wohnung, gut und geräumig	40 fl.	—	kr.
	b) 58 Tagw. 37 Dez. Grundstücke	139 fl.	$3^1/_2$	kr.

V. Einnahmen aus Diensteѕfunktionen	156 fl. 13 kr.
Summa	821 fl. 42¼ kr.
Lasten	21 fl. 22¼ kr.
Reiner Pfarrertrag	800 fl. — kr.

8 fl. 48¾ kr. sind in zwei Jahres-Ausfitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 19. December 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6177.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Thumsenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Thumsenreuth-Krummennaab, K. Dekanats Weiden, wurde durch Beförderung erledigt.

Bewerber um dieselbe haben binnen 6 Wochen a dato ihre Gesuche einzureichen.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind folgende:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar	69 fl. 27 kr.
von Privaten: 11 Klafter weiches Brennholz mit dem Oberholz und 3 Klaftern Buchenholz mit dem Oberholz und einem Schleißbaum zu ½ Klafter	27 fl. 31½ kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	139 fl. 6 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.
b) 48 Tagw. 10 Dezim. Grundstücke	202 fl. 3 kr.
c) aus Erbpacht und Jagdpacht	16 fl. 21 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	104 fl. 12 kr.

V. Einnahmen aus Diensteѕfunktionen	46 fl. 18¼ kr.
Summa	634 fl. 58¾ kr.
Lasten	56 fl. 30 kr.
Reiner Pfarrertrag	578 fl. 28¾ kr.

Jährliche Ausfitzfristen zu 14 fl. 26½ kr. bestehen bis 1874.

Bayreuth, den 17. December 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. December v. Js. den Controleur der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Bamberg, Friedrich von Welsch, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 19. December v. Js. auf die in Kronach erledigte Notarstelle den Notar Friedrich Ludwig Pollmann in Ludwigsstadt seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen und

zum Notar in Ludwigsstadt den geprüften Rechtspraktikanten Eduard Bermuth aus Regensburg, dermalen Notariatsgehilfe zu Bamberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. December v. Js. die katholische Pfarrei Hausen, Bezirksamts Forchheim, dem Priester Georg Fleischmann, Pfarrer in Modschiedel, Bezirksamts Lichtenfels, zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend den 11. Januar 1868.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insofern „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zuruck ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragener For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der rechnirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungs-Commandos von Oberfranken.

(Neu-Anschaffungen für die Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 29. v. Mts. u. Js. ergangenen Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung, Kammer des Innern, und Königliches Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken.

von Zwehl. Graf von Hirschberg.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 19,872.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 24. ds. Mts. wird dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando erwidert, wie es mit Rücksicht auf die bevorstehende durchgreifende Reorganisation des Landwehr-Instituts und zur Fernehaltung unnöthiger Verwendungen von Landwehr-Mitteln als durchaus angemessen erscheine, die Ausgaben für Zwecke der Landwehr auf das absolut unentbehrliche Maaß zu beschränken und namentlich alle Neu-Anschaffungen soweit möglich zu unterlassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. December 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An
das K. Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken.
Neue Anschaffungen für die Landwehr betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 419.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. Mts. im bezeichneten Betreffe wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ruhrschifffahrts-Abgaben gemäß Rescripts des Kgl. preußischen Finanz-

Ministeriums vom 20. December v. Js. vom 1. laufenden Monats an außer Erhebung zu bleiben haben.

Bayreuth, den 8. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,341.

Bekanntmachung.

(Die Liverpool- und London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. September v. Js. Nr. 9375 im bezeichneten Betreffe wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches, dann der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Liverpool domicilirten Aktien-Gesellschaft,

welche durch Parlamentsacte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts vom 31. Mai 1836 und der Nachträge zu demselben vom 21. Februar 1851 und 7. Januar 1863 die Bewilligung zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts im Gesammtumfange des Königreichs nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktien-Gesellschaften ertheilt, nachdem dieselbe den von höchster Stelle gesetzten Bedingungen Genüge geleistet hat. Hiernach hat sich die gedachte Gesellschaft namentlich allen jenen Anordnungen gleichmäßig zu unterziehen, welche in §§. 3, 5, 25, 31, 32, 34 bis 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 bezüglich der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten getroffen sind.

Als Hauptagenten für die genannte Versicherungs-Gesellschaft wurden die Theilhaber des Bankhauses „Squindo und Scheuer" Joseph Squindo und Julius Scheuer in München aufgestellt, welche für alle Ansprüche, die bayerischen Staatsangehörigen aus den mit erwähnter Gesellschaft in Bayern abgeschlossenen Versicherungsverträgen erwachsen, die Selbsthaftung übernommen haben, in widerruflicher Weise höchsten Orts bestätigt.

Dies wird unter gleichzeitiger Veröffentlichung des im Abdruck beiliegenden Auszugs aus den Gesellschaftsstatuten mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftseröffnung der Gesellschaft nunmehr ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Bayreuth, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 36,212.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Magistrates der Stadt Landshut wurden Anfangs November vor. Jrs. zwei falsche Halbguldenstücke in den Verkehr gesetzt.

Dieselben sind großherzoglich badischen Gepräges, eines mit der Jahreszahl 1848, das andere 1849 und bestehen nach Aeußerung des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus sogenanntem Weißkupfer.

Sie sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt und unterscheiden sich von ächten Stücken durch ihre gelbliche Farbe, rohes Gepräge und den ebenso mangelhaft als schlecht nachgemachten Rand.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Bayreuth, den 5. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 518.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, beabsichtigt, in nächster Zeit eine Rabbinatsprüfung abzuhalten, und ist bereit, auch Rabbinatskandidaten des Kreises Oberfranken zu admittiren.

Es wird deshalb das von derselben unterm 13. September 1867 erlassene, hierauf bezügliche Ausschreiben im nachstehenden Abdrucke mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht, daß etwaige Zulassungsgesuche längstens bis zum 31. laufenden Monats bei der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, einzureichen sind.

Bayreuth, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kgl. Stelle beabsichtigt wieder eine Rabbinatsprüfung abzuhalten.

Diejenigen im Regierungsbezirke befindlichen Rabbinats-Candidaten, welche sich an dieser Prüfung betheiligen wollen, haben ihre Zulassungsgesuche bis zum 20. Oktober l. Js. bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen.

Die Gesuche müssen belegt sein mit den Nachweisen über

1) den Besitz des bayerischen Indigenats,
2) tadelfreien sittlichen Lebenswandel,
3) vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,
4) genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Die Zeit der Prüfung wird später bekannt gegeben werden.

Würzburg, den 13. September 1867.

Königliche Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor:

von Buchner.

Berres.

Ad Num. 577.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Uetzing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Uetzing, K. Bezirkamts Staffelstein, ist durch die Versetzung des Kgl. Pfarrers Joseph Hofmann in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 6 Ortschaften mit 1289 Seelen, zählt im Pfarrsprengel 3 Schulen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das reine Einkommen dieser Pfründe beträgt 738 fl. 38¼ kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle und falls sie einem anderen Kreise angehören, bei der betreffenden Kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6304.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Wonsees I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: vom Königlichen Aerar $15^{63}/_{100}$ Klafter weiches Scheitholz	89 fl.	32¾ kr.
aus der Kirchenstiftung baar	2 fl.	14 kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien	720 fl.	2¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig, mit Genuß der Oekonomiegebäude	45 fl.	— kr.
b) 4 Tagw. 96 Dezim. Grundstücke	28 fl.	36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	1 fl.	30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	108 fl.	14¾ kr.
Summa	995 fl.	9¾ kr.
Lasten	39 fl.	30 kr.
Reiner Ertrag	955 fl.	39¾ kr.

Eine Aussitzfrist mit jährlich 8 fl. 17½ kr. besteht bis $18^{69}/_{70}$.

Bayreuth, den 31. December 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6040.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Bernstein a./W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Bernstein a./W., Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	21 fl.	18¾ kr.
4 Scheffel $3^{20}/_{32}$ Metzen Korn	57 fl.	12¼ kr.
2 „ —$^{10}/_{32}$ „ Haber	10 fl.	15½ kr.
12 Klaftern weiches Scheitholz und ein Schleißbaum	51 fl.	14 kr.
aus der Kirchenstiftung baar	17 fl.	10¼ kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien	20 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig	20 fl.	— kr.
b) 21 Tagw. 7 Dezim. Grundstücke	46 fl.	54¾ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	116 fl.	21½ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben . . .	27 fl. 51 1/4 kr.
Summa	388 fl. 48 1/4 kr.
Lasten	1 fl. 5 kr.
Reiner Ertrag	387 fl. 43 1/4 kr.

Bayreuth, den 27. December 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6291.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Naila, Dekanats Steben, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar . .	12 fl. 56 1/4 kr.
16 2/3 Klaftern weiches Scheitholz	35 fl. 33 1/4 kr.
II. Zinsen von Capitalien . . .	227 fl. 42 1/2 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.
b) 17 Tagwerk 75 Dezimalen Gründstücke	53 fl. 2 1/4 kr.
IV Ertrag aus Rechten: baar . .	47 fl. 19 1/2 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	385 fl. 9 3/4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	5 fl. 30 kr.
Summa	767 fl. 13 1/2 kr.
Lasten	— fl. 14 1/2 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	766 fl. 59 kr.

Bayreuth, den 27. December 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 8986.

(Die Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Theilenhofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Februar c. mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:	
Aus Stiftungskassen baar . .	5 fl. 55 3/4 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien aus 11,236 fl. 38 1/2 kr.	449 fl. 27 1/2 kr.
(Von den vorhandenen Werthpapieren zu 11,300 fl. gehören dem Pfarrer Pürckhauer 63 fl. 21 1/2 kr., welche bei Heimzahlung eines Kapitals zurückzuvergüten sind.)	
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause (in gutem baulichen Stande und auch für eine größere Familie Raum bietend)	40 fl. — kr.
aus — Tagw. 34 Dez. Garten	2 fl. 3 kr.
„ 57 „ 96 „ Aeckern	248 fl. 24 kr.
„ 6 „ 66 „ Wiesen	50 fl. 12 kr.
„ 4 „ 91 „ Waldungen	5 fl. 25 3/4 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Aus Gemeinde- und Weiderechten	10 fl. — kr.

V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 42 fl. 49 kr.

Summa	854 fl. 17	kr.
Hievon die Lasten ab mit . .	54 fl. 17	kr.
Reinertrag	800 fl. —	kr.

Von dem Amtsnachfolger des Pfarrers Pürckhauer ist dem letzteren ein Fixirungskosten-Vorschuß von 8 fl. 53 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 4. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Der im vorjährigen Kreisamtsblatt Nr. 106 Seite 1265 genannte Landwehr-Oberstlieutenant Marcus Schmidt wurde nur vom Commando des Landwehr-Bataillons Hof seinem Ansuchen gemäß entbunden und bleibt als Distrikts-Inspektor des IV. Landwehr-Inspectionsbezirkes von Oberfranken auch ferner in Wirksamkeit.

Vermöge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. December v. Js. wurde die Stelle eines Oberlehrers an der lateinischen Schule in Wunsiedel, dann die Führung des Subrektorates dem dortigen Studienlehrer Friedrich Zorn in widerruflicher Eigenschaft übertragen, und zum zweiten Studienlehrer daselbst der für diese Stelle präsentirte geprüfte Lehramts-Candidat und bisherige Assistent an der Studienanstalt Schweinfurt, Christian Wirth aus Arzberg in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. December v. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt I. Classe Dr. Ludwig Laval zu Ebermannstadt auf die Bezirksarztesstelle bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu berufen und demselben zugleich die gerichtsärztlichen Funktionen bei dem Stadtgerichte München rechts der Isar, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. December vor. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die erste protestantische Pfarrstelle in Hersbruck dem bisherigen zweiten Pfarrer in Culmbach, Ernst Wilhelm Friedrich Börger zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen.

(Mit einer Beilage.)

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Mittwoch den 15. Januar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 864.

Bekanntmachung.

(Die Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlamente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. wird hierdurch bekannt gegeben, daß das auf Seite 1361 und 1362 des Kreis-Amtsblattes von 1867 in dem mit Bekanntmachung vom 31. December 1867 mitgetheilten Formulare D. allegirte Reglement vom 1. Juli 1867 mit der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 16. November 1867 identisch ist, und sohin fragliches Allegat durch Bezugnahme auf diese Instruktion richtig zu stellen ist.

Bayreuth, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rösner.

Ad Num. 827.

Bekanntmachung.

(Das Ergebniß der Kirchen- und Synagogen-Collekten im Etatsjahre 18⁶⁶/₆₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in Oberfranken vorgenommenen Kirchen- und Synagogen-Collekten pro 18⁶⁶/₆₇ veröffentlicht.

Bayreuth, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner

Fortlaufende Nummer.	Distrikts-Polizeibehörden.	I. Collekten katholischer Kirchen: für den Ausbau und die Herstellung der inneren Einrichtung der kathol. Filialkirche in Haag, K. Bezirksamts Eschenbach. fl.	kr.	für den Bau einer kathol. Kirche und einer Pfarrwohnung in Rotbenmoor, K. Bezirksamts Rosenheim. fl.	kr.
	Magistrate.				
1	Bayreuth	6	—	8	—
2	Bamberg	38	16	40	9
3	Hof	1	24	2	30
	Bezirksämter.				
4	Bayreuth	6	22	—	—
5	Bamberg I.	50	13	71	32½
6	Bamberg II.	43	1	48	17
7	Berneck	1	7	—	39½
8	Ebermannstadt	37	23¼	43	12
9	Forchheim	45	30	54	33
10	Höchstadt a./A.	25	50¼	30	37
11	Kronach	17	55½	24	52
12	Kulmbach	—	30	—	36
13	Lichtenfels	24	38	29	56¼
14	Pegnitz	22	7½	24	3½
15	Stadtsteinach	10	1½	11	23
16	Staffelstein	38	47¼	51	16
17	Teuschnitz	15	2	16	34
18	Wunsiedel	—	45	—	—
	Gesammtbetrag	384	53¼	458	—¼

Fortlaufende Nummer.	Dekanate.	II. Collekten in den protestantischen Kirchen: zur Bestreitung der die protestant. Kirchengemeinde Schwarzenbach a.W., K. Bezirksamts Naila treffenden Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Cultusgebäude. fl.	kr.	zur Erbauung eines prot. Pfarrhauses zu Königsbrunn, K. Bezirksamts Augsburg. fl.	kr.	zur Bestreitung der noch ungedeckten Kosten für die neurestaurirte reformirte St. Martha-Kirche in Nürnberg. fl.	kr.
1	Bayreuth	86	14½	53	57¼	48	57
2	Bamberg	65	44	44	10½	wurde die Kirchen-Collekte nur im Dekanatsbezirke Bayreuth vorgenommen.	
3	Berneck	21	43	17	9¾		
4	Creussen	31	37	16	28		
5	Gräfenberg	33	21	30	1		
6	Hof	45	58½	38	16		
7	Kirchenlamitz	27	40	13	21		
8	Kulmbach	32	8¾	24	55½		
9	Ludwigsstadt	4	22½	6	46		
10	Michelau	44	20	35	6		
11	Muggendorf	29	1	20	28		
12	Münchaurach	19	10	15	7		
13	Münchberg	24	51½	22	1		
14	Selbelsdorf	16	19½	14	12		
15	Steben	13	33¼	18	33½		
16	Thurnau	18	48¾	17	40		
17	Wunsiedel	21	3½	17	13		
	Summa	535	56¾	405	28½		

Fortlaufende Nummer.	Distrikts-Polizeibehörden.	III. Collekte für die Synagogen. zum Zwecke der Aufbringung der Baukosten für Herstellung des Synagogengebäudes zu Mittlerweilersbach, K. Bezirksamts Ebermannstadt. fl.	kr.
	Magistrate.		
1	Bayreuth	4	48
2	Bamberg	18	48
	Bezirksämter.		
3	Bamberg I.	—	—
4	Bamberg II.	20	8
5	Ebermannstadt	2	18
6	Forchheim	16	57
7	Höchstadt a./A.	6	30
8	Kronach	10	48
9	Lichtenfels	16	57
10	Pegnitz	—	—
11	Staffelstein	2	—
	Summa	99	14

Ad Num. 97,163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Anzeige der Kgl. Polizeidirektion München vom 20. v. Mts. versuchte am Abende vorher ein Zinngießerlehrling im Wirthshause zur „Schwane" in der Au einen falschen Vereinsthaler bayerischen Gepräges zu verausgaben.

Der Zinngießerlehrling wurde deßhalb zur Haft gebracht und ergab sich bei der vorgenommenen Haussuchung, daß er sich mit Münzfälschung befaßte, indem außer einem Modelle zur Herstellung von Vereinsthalern bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1865 und anderen Vorrichtungen 10 Stück falscher, aus Zinn gefertigter Vereinsthaler aufgefunden und weggenommen wurden.

Die obengenannten Behörden werden von diesem Vorgange mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor Annahme solcher Münzen zu warnen und gegen etwaige Verbreiter derselben nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 556.

An sämmtliche Königliche Rentämter von Oberfranken.

(Die Frucht-Normalpreise pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für sämmtliche Rentämter von Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 (Geret. Band XVIII. S. 165 und 168) auf das Verwaltungsjahr 1868 regulirten Frucht-Normalpreise werden in nachstehender Tabelle zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter von Ober-

Nummer.	Bezeichnung der Rentämter.	Der Normalpreis pro 1868 beträgt																
		Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	24	54	19	36	15	42	8	—		—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bamberg, Stadt- und	25	54	20	54	15	6	8	30	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Land-Rentamt							5	48	doppelt								
4	Burgwindheim	25	48	20	18	15	—	8	6	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	48	doppelt								
5	Ebermannstadt	24	12	18	42	14	36	6	6	doppelt	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Forchheim	26	36	20	—	15	24	8	30	einfach	—	—	20	54	—	—	—	—
								5	54	doppelt								
7	Gößweinstein	25	30	19	18	15	12	7	36	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	54	doppelt								
8	Herzogenaurach	26	24	19	24	—	—	8	—		—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	26	6	21	42	16	18	9	12		—	—	21	42	—	—	—	—
10	Höchstadt	25	54	20	6	—	—	8	18		—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	26	24	20	42	14	36	8	30		—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach	27	24	21	24	15	42	8	48		—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg	26	6	21	42	16	18	9	12		—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels	25	12	20	30	14	36	7	36		—	—	20	—	—	—	—	—
15	Marktschorgast	26	—	20	30	15	48	8	54		—	—	—	—	—	—	—	—
16	Münchberg	28	24	23	6	16	24	9	36		—	—	—	—	—	—	—	—
17	Neunkirchen	26	12	19	36	—	—	8	—		—	—	—	—	—	—	—	—
18	Pegnitz	25	12	19	36	15	48	7	48		—	—	—	—	—	—	—	—
19	Rothenkirchen	27	36	22	6	16	48	8	6		—	—	—	—	—	—	—	—
20	Scheßlitz	25	18	20	—	14	42	7	48	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	24	doppelt								
21	Selb	26	24	20	24	15	24	8	12		—	—	—	—	—	—	—	—
22	Stadtsteinach	26	36	21	36	16	—	8	30	einfach	—	—	22	—	21	—	19	30
								8	12	doppelt								
23	Staffelstein	25	36	21	12	14	48	7	36		—	—	—	—	—	—	—	—
24	Thurnau	26	54	20	36	15	36	8	18	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	30	doppelt								
25	Weismain	27	6	20	30	15	24	8	30		—	—	—	—	—	—	—	—
26	Waischenfeld	24	12	19	18	14	36	7	30	einfach	—	—	17	42	18	18	15	12
								5	36	doppelt								
27	Wunsiedel	25	48	21	12	16	—	8	24		—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

von Zwehl.

franken pro 1868 regulirten Frucht-Normalpreise.

für den Schäffel.												für den Centner						langes		kurzes	
Misch-Getreid.		Hirs.		Heidel.		Hanfkörner.		Kartoffel.		Lein.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh per Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	9	30	6	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	9	12	8	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	8	42	6	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	42	6	36
13	36	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	30	—	—	33	—	12	24	8	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	18	10	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	36	—	—	13	--	19	20	3	36	19	6	1	12	46	24	44	48	14	12	7	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	6	48

Kammer der Finanzen.

Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 1057.

An sämmtliche Polizeibehörden, dann Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Anwendung der Carbolsäure als Desinfektionsmittel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden, dann Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern rubr. Betreffs vom 8. ds. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zweht, Präsident.

Roener.

* *

Abdruck.
Nr. 16,660.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem sich die Carbolsäure als vorzügliches Desinfektionsmittel bei Epidemien und Epizootien bewährt hat, sieht sich das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium veranlaßt, die Kgl. Regierung auf die in der chemischen Fabrik von Dr. Karl Schrader und Dr. Max Berend zu Schönefeld bei Leipzig bereiteten derartigen Präparate, welche sich sowohl durch ihre gute Qualität, wie auch durch ihre billigen Preise empfehlen, aufmerksam zu machen.

Aus der genannten Fabrik kann die Carbolsäure nicht nur in unvermischtem Zustande, sondern auch in Form eines durch Imprägnirung von indifferenten Stoffen mit der Säure hergestellten Pulvers bezogen werden.

Letzteres wird in drei verschiedenen Sorten bereitet, welche 10%, 20% und 25% reiner Carbolsäure enthalten.

Der Preis eines Centners Zollgewicht ist von Leipzig ab

für die reine Carbolsäure	16	Thaler,
für Carbolsäurepulver mit 10%	$3^1/_3$	„
„ „ „ „ 20%	5	„
„ „ „ „ 25%	$5^5/_6$	„

Bei größeren durch die Kgl. Kreisregierungen direkt gemachten Bestellungen tritt entsprechende Preisermäßigung ein.

Was die Art der Anwendung des Carbolsäurepulvers betrifft, so werden die zu desinfizirenden Gegenstände mit demselben bestreut; zur Desinfektion der Luft in größeren Räumen, z. B. in Krankenzimmern, Stallungen ꝛc. ꝛc. wird das Pulver auf dem Boden ausgestreut, in kleineren Räumen, z. B. in Eisenbahnwägen ꝛc. ꝛc. wird eine mit dem Pulver gefüllte flache Schale aufgestellt.

Thiere werden am zweckmäßigsten in der Weise desinfizirt, daß man sie mit einer Mischung von 2 Pfund des 10% enthaltenden Pulvers mit 25 Pfund warmen Wassers wäscht. Dieselbe Lösung oder auch eine mehr concentrirte bis zu 2 Pfund des 10% haltigen Pulvers auf 7 Pfund Wassers eignet sich zum Waschen von Kleidungsstücken, Wäsche, Geräthschaften ꝛc. ꝛc.

Zur Desinfektion von Gegenständen, bei welchen die Anwendung der Carbolsäure in einer wässerigen Lösung zweckmäßiger ist, empfiehlt sich wegen der geringeren Transportkosten die Anschaffung der reinen Carbolsäure, von welcher beiläufig $^1/_4$ Pfund dieselbe Wirkung äußert, wie 2 Pfund des 10% haltigen Pulvers.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pechmann.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.
Die Anwendung der Carbolsäure als Desinfektionsmittel betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 37,483.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Dezember 1867.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Dezbr. 7. "	54½	54½	—	24	57	87	87	—	19	48	113½	113½	—	15	57	27¼	27¼	—	8	18	
	14. "	33	33	—	25	18	63½	63½	—	19	27	44	44	—	15	51	18	18	—	8	12	
	21. "	25	25	—	24	54	56½	56½	—	19	21	34	34	—	15	39	23	23	—	8	12	
	28. "	21½	21½	—	25	—	33½	33½	—	18	48	20	20	—	15	30	9	9	—	8	18	
Bamberg.	4 Dez.	82	72	10	26	29	208	208	—	21	23	14½	14½	—	15	3	23	23	—	7	44	
	7.	111½	106½	5	26	6	135½	135½	—	21	17	18	18	—	15	16	4	4	—	8	30	
	11.	55	45	10	27	13	99½	99½	—	21	6	4	4	—	15	—	15	15	—	8	55	
	14.	158½	138½	20	26	22	153	138	15	20	52	32½	32½	—	15	16	14	14	—	8	15	
	18. "	135½	100½	35	25	31	188	178	10	20	32	17½	17½	—	15	12	8	8	—	7	57	
	21. "	97¼	92½	5	25	17	101	101	—	20	4	29	29	—	15	45	11	11	—	8	46	
	24. "	11½	11½	—	25	32	19½	19½	—	20	9	4½	4½	—	15	30	12	12	—	9	—	
	28. "	91½	91½	—	26	—	84½	84½	—	20	32	38½	38½	—	15	15	15	15	—	9	—	
Hof.	5. Dez.	8	8	—	26	24	12	12	—	22	3	—	—	—	—	—	91	91	—	9	—	
	12. "	8	8	—	26	30	12	12	—	21	48	3	3	—	16	15	83	83	—	9	18	
	19. "	3	3	—	26	30	20	20	—	21	48	3¼	3	—	16	21	97	97	—	9	24	

Bayreuth, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 577.

An sämmtliche Königliche Rentämter von Oberfranken.

(Die Thätigkeit der Rentämter im Forststrafverfahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aller Mahnungen ungeachtet wird der den Königl. Rentämtern durch Art. 170 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zugewiesene Vollzug der in Forststrafsachen erlassenen Erkenntnisse mehrfach noch ungebührlich verzögert. Die Kgl. Rentämter werden daher erneut auf die desfallsigen generellen Anordnungen, nämlich auf das

autographirte Ausschreiben vom 23. October 1861 Nr. 1724, dann auf das Kreisamtsblatt-Ausschreiben vom 25. Juni 1867 Nr. 14,328 (K.-A.-Bl. S. 644) im Zusammenhalte mit §. 57 der höchsten Vorschriften vom 29. Juni 1852 zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März desselben Jahres,

zu strikter Darnachachtung verwiesen, und es wird hiezu weiter Folgendes bemerkt:

1) Die viermonatliche Frist in §. 57 l. c. hat nicht die Bedeutung, daß sie bezüglich aller Verurtheilten und unter allen Umständen ausgewartet werden müsse, ehe die Unerhebbarkeitsliste dem Landgerichte zukommen soll; vielmehr ist — auch abgesehen von den besonderen Bestimmungen über die außerordentliche Beschleunigung des Verfahrens gegen solche Personen, welche den Holzfrevel förmlich als Erwerb treiben (§. 58 der

Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852 und Justiz-Ministerial-Entschließung vom 30. November 1862, Geret Bd. 33 S. 148, — der rascheste Vollzug grundsätzlich anzustreben, und es empfiehlt sich deshalb, alsbald nach constatirter Erfolglosigkeit der Beitreibung der Geldstrafe die Unerhebbarkeitsverzeichnisse stückweise, d. i. auch nur für einen Theil der in einem Einzugsverzeichnisse aufgezählten Forstfrevler so rasch als möglich an das Forststrafgericht zurückgelangen zu lassen.

2) Sollten Verzögerungen in der Abgabe der Einzugsverzeichnisse von Seite der Forststrafgerichte an die Rentämter eintreten (conf. Art. 172 des Forstgesetzes und §. 55 der Vollzugsvorschriften hiezu), so ist berichtliche Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten, damit treffenden Orts der Antrag auf Berichtigung eines solchen Verfahrens gestellt werden könne.

Bayreuth, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend den 18. Januar 1868.

Ad Num. 1520.

An die K. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collekte für die Nothleidenden in Ostpreußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Landtags-Abgeordneten Ludwig Jordan aus Deidesheim und Franz Krumbach aus Freising und Genossen die Allerhöchste Genehmigung zur Erlassung eines Aufrufes für Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen, sowie zur Empfangnahme der eingehenden Beiträge — mit Ausschluß einer Hauskollekte — auf die Dauer von 3 Monaten und in der Ausdehnung auf die 8 Kreise des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hierdurch bekannt gegeben.

Bayreuth, den 17. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2147.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem freiherrlich von Stauffenberg'schen Familienfideicommisse Jettingen sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommiß-Inhabers, des Kgl. Kämmerers und erblichen Reichsrathes Franz Ludwig Philipp, Freiherrn Schenk von Stauffenberg nachbenannte Grundbesitzungen im Wege der Surrogirung einverleibt werden:

I. Im Bezirke des K. Landgerichts Burgau,

a) in der Steuer-Gemeinde Jettingen:

Pl.-Nr. 759b, Wiese an der Weinberghalde zu 0,51 Tgw.,
" 2984, Wiese in den Jettinger Lüssen zu 1,32 Tgw.,
" 1803, Acker in den untern Scheppacher Wegäckern, zu 2,18 Tgw.,
" 2283, Wiese in den Moosäckern zu 1,44 Tgw.,
" 2967, Wiese an den Jettinger Lüssen zu 0,72 Tagw.,
" 2975, Wiese desgleichen, zu 0,62 Tgw.,
" 1456, Acker in den langen Gärten, zu 0,66 Tgw.,
" 637, Acker bei der hintern Hofbreite zu 1,52 Tgw.,
" 604, Acker im Pfannenstiel zu 0,93 Tgw.,
" 1934, Wiese in den Lehen-Mähdern zu 0,88 Tgw.,
" 639, Acker bei der hintern Hofbreite, zu 0,84 Tgw.,
" 1910, Acker in den Fallhütten-Aeckern, zu 0,43 Tgw.,
" 1000, Acker an der Freihalder-Straße, zu 0,43 Tgw.,
" 607, Acker im Pfannenstiel, zu 0,60 Tgw.,
" 610, Acker am Rieder-Weg, zu 0,62 Tgw.,
" 2280, Wiese in den langen Mähdern, zu 1,31 Tgw.,
" 2245, Wiese bei den Brücken, zu 1,74 Tgw.,
" 2302, Wiese in den Moosäckern, zu 2,04 Tgw.,
" 2303, desgleichen, zu 0,63 Tgw.,
" 2304, Wiese in den Moosäckern, zu 0,60 Tgw.,

Von Pl.-Nr. 660, Acker, die am 28. Juli 1860 dem Franz Joseph Schmitt zu Jettingen zur Pl.-Nr. 750$^1/_2$a abgekauften, zu 0,12 Tgw.,
Pl.-Nr. 311$^1/_2$, Acker am Bainsle, zu 0,13 Tgw.
" 312$^1/_2$, Acker desgleichen, zu 0,22 Tgw.
" 551, Acker am Schleiferweg, zu 1,65 Tgw.,
" 2962$^1/_{23}$, Altwasser, } zur Pl.-Nr. 2109, { zu 0,1 6Tgw.,
" 2062$^1/_{58}$, desgleichen, } zur Pl.-Nr. 2109, { zu 0,10 Tgw.,
" 2962$^1/_3$ desgleichen zur Pl.-Nr. 2210, zu 0,28 Tgw.
" 757, Oedung an der Weinberghalde, zu 0,15 Tgw.,
" 638, Acker bei der hintern Hofbreite, zu 0,72 Tgw.,
der auf Pl.-Nr. 568$^1/_2$a und 568$^1/_2$b im Jahre 1865/66 erbaute Sommer-Keller;

b) in der Steuergemeinde Freihalden:

Pl.-Nr. 661$^1/_3$, Wiese in den untern Aengern, zu 0,19 Tgw.,
" 803$^1/_2$, Weiherwiese daselbst, zu 0,11 Tgw.,
" 805$^1/_3$ Oedung, der untere Anger, zu 0,32 Tgw.,
" 805$^1/_4$, Wiese, der untere Anger, zu 0,46 Tgw.,
" 806$^1/_5$. Oedung in den Weihermähdern, zu 0,42, Tgw.,
" 803$^1/_3$, Weiherwiese im untern Anger, zu 2,08 Tgw.
" 805$^1/_2$, Weiherwiese, der obere Anger, zu 0,64 Tgw.,
" 846, Acker, $^1/_2$ Jauchert, Grafenacker, zu 0,75 Tgw.,
" 1009a, Acker am Bauernholz, zu 4,93 Tgw.,
" 1009b, Waldung daselbst, zu 2,40 Tgw.

c) in der Steuergemeinde Oberwaldbach:

Pl.-Nr. 1878$^1/_7$a, Acker, vom großen Acker, zu 0,91 Tgw.,
" 1878$^1/_7$b, Acker, desgleichen, zu 0,20 Tgw.,
" 1884, Acker im Hasenthal, zu 0,83 Tgw.
" 2069, Acker am Mühlweg, zu 1,65 Tgw.,
" 1878$^1/_4$, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthsholde, am Schloßgarten, zu 0,53 Tgw.,

Pl.-Nr. 1878$^1/_2$a, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde am Schloßgarten, zu 0,95 Tgw.,
„ 1878$^1/_2$b, Acker desgleichen, zu 0,16 Tgw.,
„ 1887, Acker beim Feldthor, zu 0,67 Tgw.,
„ 1879, Acker, Spitz- oder Stelzengarten, zu 1,19 Tgw.,
„ 1903, Wiese, der Graben in der Viehweide, zu 0,50 Tgw.,
„ 1885$^1/_3$, Acker im Hasenthal, zu 0,47 Tgw.,
„ 1885$^1/_2$, Acker desgleichen, zu 0,47 Tgw.,
„ 1879$^1/_2$, Acker, in der Stelzenhalde, zu 1,20 Tgw.,
„ 1525, Krautstrang, zu 0,08 Tgw.,
„ 1878$^1/_3$ Acker, in den untern Aeckern, zu 0,53 Tgw.
„ 1880, Acker, Straßacker, zu 1,63 Tgw.,
„ 1879$^1/_3$, Acker, Spitz- und Roggenacker, zu 1,19 Tgw.
„ 1885, Acker, im Hasenthal, zu 0,95 Tgw.,
„ 2030$^1/_3$, Grasrain, zu 0,11 Tgw.,
— — die vom Altwasser der Gemeinde Oberwaldbach am 11. April 1862 zu Pl.-Nr. 2017$^1/_2$ eingetauschten, zu 0,36 Tgw.
„ 1471, Waldung, Waldmahd nach dem Brunnenkopf, zu 3,40 Tgw.,
„ 1472, Waldung, desgleichen, zu 1,59 Tgw..

d) in der Steuergemeinde Scheppach:

„ 3534, Wiese am Grenzkopf, das Stöcklesmahd, zu 3,23 Tgw.,
„ 3527, Wiese am Grenzkopf, zu 0,83 Tgw.,
„ 3527$^1/_2$. Wiese, desgleichen, zu 0,83 Tgw.,
„ 3505, Wiese, Ochsenanger, zu 1,01 Tgw.,
„ 3519, Wiese am untern Weiher, 1,52 Tgw.,
„ 3535$^1/_2$, Waldung, 2 Tgw. Neumahd am Kratzen, zu 2,62 Tgw.,

e) in der Steuergemeinde Ried:

„ 804, Acker am Reitgehau, zu 0,65 Tgw.,
„ 865, Acker, desgleichen im Rieder mittleren Feld, zu 0,67 Tgw.,
„ 912, Waldung, Grafenholz zu 3,16 Tgw.,

II. Im Bezirke des Landgerichts Zusmarshausen.

a) in der Steuergemeinde Anried:

Pl.-Nr. 927, Wiese, Brunnenkopfmahd, zu 2,31 Tgw.,
„ 928, Wiese, Malezhofer-Mahd, zu 1,48 Tgw.,

b) in der Steuergemeinde Gabelbach:

„ 858$^1/_5$, Waldung, das Gemeindeholz, zu 12,82 Tgw.,
„ 858$^1/_6$, Waldung, desgleichen, zu 24,66 Tgw.,

III. Im Bezirke des Landgerichts Nördlingen.

a) in der Steuergemeinde Amerdingen:

Pl.-Nr. 222, Acker auf dem Burzelberg, zu 0,83 Tgw.,
„ 224, Acker, desgleichen, zu 0,41 Tgw.,
„ 1144, Acker, im Stenglet, 1,45 Tgw..
„ 1170$^1/_2$, Oedung im Ochsenhau, 0,70 Tgw.,
„ 1170$^1/_3$, Oedung, desgleichen, zu 0,09 Tgw.,
„ 2693$^1/_4$, Wiese, Distelwiese, zu 0,05 Tgw.,
„ 2693$^1/_5$, Wiese, desgleichen, zu 0,11 Tgw.,
„ 2694, Oedung vor dem Ochsengehau, 0,88 Tgw.,
„ 2695$^1/_2$a, Acker am untern Ochsengehau, zu 1,05 Tgw.,
„ 2695$^1/_2$b, Wiese daselbst, zu 0,30 Tgw.,
„ 2696a, Waldung daselbst, zu 0,62 Tgw.,
„ 2696$^1/_2$b, Wiese daselbst, zu 0,64 Tgw.,
„ 2653$^1/_2$b, Wiese an der langen Wiese, zu 0,28 Tgw.,
„ 2653$^1/_2$c, Wiese desgleichen, zu 2,19 Tgw.,
„ 2655$^1/_2$, Acker, oberer Hofholzacker, zu 2,36 Tgw.,
„ 1028$^1/_3$, Wohnhaus Nr. 105$^1/_3$ mit Stadel und Stall, zu 0,06 Tgw.,
„ 1028$^1/_4$, Wurzgarten, zu 0,07 Tgw.,
„ 1392, Krautgarten, unterer, zu 0,04 Tgw.,
„ 2167, Krautgarten, äußerer, zu 0,04 Tgw.,
„ 2277, Krautgarten, desgleichen, zu 0,04 Tgw.,
„ 2369, Krautgarten, desgleichen, zu 0,03 Tgw.,
„ 262, Acker, Sonderbachfeld am Hungerbühl, zu 0,69 Tgw.,
„ 2045$^1/_{78}$, Wiese, Windwiesthell zu 0,18 Tgw.,
„ 2597a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Haus-Nr. 100, Seelbronnerhof zu 0,62 Tgw.,

Pl.-Nr. 1597b, Wurz- und Grasgarten, zu 0,19 Tgw.,
„ 2598b, Krautgarten, zu 0,73 Tgw.,
„ 2599, Acker, Eggertacker, zu 5,15 Tgw.,
„ 2600, Acker, am Brünnle, zu 0,58 Tgw,
„ 2601, Acker, eben daselbst, zu 0,82 Tgw.,
„ 2603, Acker, Birkenacker, zu 13,93 Tgw.,
„ 2605, Acker, an der Sandgrube, zu 14,27 Tgw.,
„ 2611a, Acker, bei der Streck, zu 2,90 Tgw.,
„ 2611b, Acker, desgleichen, zu 15,08 Tgw.,
„ 2611c, Acker, desgleichen, zu 10,77 Tgw.,
„ 2611d, Acker, desgleichen, zu 9,00 Tgw.,
„ 2611e, Acker, desgleichen, zu 2,15 Tgw.,
„ 2612a, Acker, Weiherfeld, zu 1,54 Tgw.,
„ 2612b, Acker, desgleichen, zu 5,66 Tgw.,
„ 2612c, Acker, desgleichen, zu 2,26 Tgw.,
„ 2612d, Acker, desgleichen, zu 21,22 Tgw.,
„ 2609, Wiese, ober dem Mittelhölzle, zu 1,18 Tgw.,
„ 2598a, Wiese, Prielwiese, zu 6,33 Tgw.,
„ 2602a, Wiese, desgleichen, zu 3,23 Tgw.,
„ 2622$^1/_2$, Wiese, Kesselwiese, zu 1,80 Tgw.,
„ 2613, Wiese, obere Wiese, zu 3,51 Tgw.,
„ 2612e, Wiese, am Weiherfeld, zu 4,91 Tgw.,
„ 2618, Wiese, desgleichen, zu 4,72 Tgw.,
„ 2607, Waldung, Seelbronner-Häule, zu 9,16 Tgw.,
„ 2602b, Oedung an der Brünnleswiese, zu 3,68 Tgw.,
„ 2606, Oedung, die Haide, zu 15,42 Tgw.,
„ 2604, Acker, der Birckenacker, zu 1,99 Tgw.,
„ 2625, Acker, am Sandfeld, zu 0,86 Tgw.,
„ 2626, Acker, am Sandfeld, zu 1,50 Tgw.,
„ 2628, Acker, desgleichen, zu 0,98 Tgw.,
„ 2629, Acker, desgleichen, zu 0,72 Tgw.,
„ 2630, Acker, desgleichen, zu 0,74 Tgw.,
„ 2631, Acker, desgleichen, zu 0,58 Tgw.,
„ 326, Acker, Heiligenfeldle, zu 0,67 Tgw.,
„ 2622, Acker, $^1/_2$ Morgen am Kesselweiher, zu 0,72 Tgw.,
„ 2624, Acker, im Sandfeld, $^1/_2$ Mrg. auf der Kesselwiese, zu 0,86 Tgw.,

Pl.-Nr. 2608, Wiese, am Mittelhölzle, zu 3,48 Tgw.,
„ 2636, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Hs.-Nr. 99 mit Gärtchen, Sternbacherhof, zu 0,60 Tgw.,
„ 1192$^1/_2$, Wiese, Lachwieslein im Bergfeld, zu 0,21 Tgw.,
„ 1193, Oedung, am Kolpus, ebendaselbst, zu 7,90 Tgw.,
„ 1194, Oedung, Birket, ebendaselbst, zu 4,25 Tgw.,
„ 1197, Wiese, Kolpuswiese, ebendaselbst, zu 3,70 Tgw.,
„ 1213a, Acker, Kolpus, zu 1,55 Tgw.,
„ 1213b, Wiese, desgleichen, zu 5,08 Tgw.,
„ 2638, Garten, Gemeindetheil, zu 0,72 Tgw.,
„ 2639, Garten, desgleichen, zu 0,57 Tgw.,
„ 2640, Krautgarten, desgleichen, zu 0,33 Tgw.,
„ 2641a, Gartenacker, desgleichen, zu 1,72 Tgw.,
„ 2641b, Gartenacker, desgleichen, zu 2,95 Tgw.,
„ 2641c, Gartenacker, desgleichen, zu 3,74 Tgw.,
„ 2649, Acker, Kreutlesacker, zu 9,24 Tgw.,
„ 2653a, Acker an der langen Wiese, zu 0,10 Tgw.,
„ 2653b, Wiese, lange Wiese, zu 0,78 Tgw.,
„ 2653c, Wiese, desgleichen, zu 2,85 Tgw.,
„ 2653d, Wiese, desgleichen, zu 4,52 Tgw.,
„ 2655, Acker, oberer Hofholzacker, zu 0,02 Tgw.,
„ 2656, Acker, tiefer Acker, zu 3,50 Tgw.,
„ 2659, Acker, neben dem Mathle, zu 1,02 Tgw.,
„ 2661, Acker, am Krautgarten, zu 1,53 Tgw.,
„ 2662a, Acker, am Hofhölzle, zu 2,46 Tgw.,
„ 2662b, Wiese, ebendaselbst, zu 0,22 Tgw.,
„ 2663a, Acker, vor dem Hofholz, zu 4,95 Tgw.,
„ 2663b, Wiese, daselbst, zu 0,54 Tgw.,
„ 2665, Acker, am grasigen Weg, zu 2,84 Tgw.,
„ 2666, Wiese, $^1/_2$ Tgw. Federwiese, zu 0,69 Tgw.,
„ 2668, Acker, unter dem grasigen Weg, zu 6,74 Tgw.,
„ 2669, Acker, am Zoltingerfeld, zu 2,37 Tgw.,
„ 2671, Acker, am Zoltingerweg, zu 2,15 Tgw.,
„ 2674, Acker, desgleichen, zu 1,53 Tgw.,
„ 2678, Acker, Angeracker, zu 3,63 Tgw.,

Pl.-Nr. 2679a, Acker, Meergußacker, zu 10,66 Tgw.,
„ 2679b, Acker, desgleichen, zu 2,32 Tgw.,
„ 2679c, Acker, desgleichen, zu 8,31 Tgw.,
„ 2680a, Acker, unteres Feld, zu 7,77 Tgw.,
„ 2680b, Acker, desgleichen, zu 12,67 Tgw.,
„ 2680c, Acker, desgleichen, zu 5,95 Tgw.,
„ 2680d, Wiese, desgleichen, zu 0,79 Tgw.,
„ 2680½, Acker, die 18 Beete, zu 3,09 Tgw.,
„ 2687, Acker, desgleichen, zu 3,11 Tgw.,
„ 2688, Acker, am Schweden, zu 1,44 Tgw.,
„ 2690, Acker, auf dem Ochsenhau, Meergaßacker, zu 1,84 Tgw.,
„ 2692, Acker, Kapellenwiesacker, zu 2,51 Tgw.,
„ 2693a, Wiese, Kapellenwiese, zu 4,08 Tgw.,
„ 2693b, Wiese, desgleichen, zu 3,44 Tgw.,
„ 2693½, Wiese, Distelwiese, zu 0,23 Tgw.,
„ 2693⅓ Wiese, desgleichen, zu 1,30 Tgw.,
„ 2695a, Acker, am untern Ochsenhau, zu 0,01 Tgw.,
„ 2695b, Wiese, daselbst, zu 0,45 Tgw.,
„ 2696b, Wiese, daselbst, zu 0,11 Tgw.,
„ 2698, Wiese, Ochsenhauwiese, zu 0,33 Tgw.,
„ 2699, Wiese, desgleichen, zu 0,65 Tgw.,
„ 2701a, Wiese, am Schweden, zu 1,79 Tgw.,
„ 2701b. Wiese, desgleichen, zu 1,91 Tgw.,
„ 2704, Wiese, Eulenbach, zu 2,79 Tgw.,
„ 1194½, Oedung, Kolpus am Birket, zu 3,63 Tgw.,
„ 1198, Acker, am Kolpus, Bergfeld, zu 7,98 Tgw.,
„ 452, Acker, am hagern Mahd, zu 1,50 Tgw.,
„ 1915, Waldung, unterer Pannich, zu 1,57 Tgw.,
„ 1922½, Wiese, von der Reutwiese, zu 0,93 Tgw.,
„ 2083½, Wiese, Deggenerwiese, am Reutwegfeld, zu 0,72 Tgw.,
„ 1773, Wiese, unterer Feldweg, zu 0,18 Tgw.,
„ 2614, Acker, im Seelbronnerfeld, zu 0,39 Tgw.,
„ 2615, Acker, ¼ Morgen daselbst, zu 0,36 Tgw.,
„ 2664a, Acker, ½ Morgen am Hofholz, zu 1,09 Tgw.,
„ 2664b, Acker, desgleichen, zu 0,68 Tgw.,
„ 716, Oelmühle, zu 0,06 Tgw.,
„ 1930, Wiese, Reuthwiese, zu 3,06 Tgw.,

Pl.-Nr. 1939½, Waldung am Reuthäule, zu 0,35 Tgw.,
„ 1028, Oedung, erkauft zu Pl.-Nr. 1028⅓, zu 0,03 Tgw.,
„ 2054, Wiese, Pilzgartenwiese, zu 1,06 Tgw.,
„ 868, Acker, bei den drei Brunnen, zu 0,59 Tgw.,
„ 1022, Acker, am Ziegelflecken, zu 0,21 Tgw.,
„ 1023, Acker hinter dem Holzwerkgarten, zu 0,52 Tgw.,
„ 869, Acker bei den drei Brunnen, zu 0,46 Tgw.,
„ 2676, Acker, 1 Morgen am Zollingerweg, zu 1,51 Tgw.,
„ 2689a, Acker, Meergaßacker, zu 1,46 Tgw.,
„ 2689b, Wiese, desgleichen, zu 0,80 Tgw.,
„ 1657, Acker am Reutmahd, zu 0,53 Tgw.,
„ 1658, Acker, desgleichen, zu 0,72 Tgw.,
„ 1655, Acker, ¼ Morgen am Reutmahdfeld, zu 0,32 Tgw.,
„ 1660, Acker, am Reutmahd im Reutwegfeld, zu 0,44 Tgw.,
„ 1952, Acker, Kurzwiesacker daselbst, zu 0,61 Tgw.,
„ 2650, Acker, am Kräutle, zu 1,68 Tgw.,
„ 2651, Acker, ½ Morgen am Keierle, zu 0,30 Tgw.,
„ 2658, Acker, ½ Morgen am Knäule, zu 0,95 Tgw.,
„ 1661, Acker ¾ Mg. am Reutmahd im Reutwegfeld, zu 1,14 Tgw.,
„ 1145, Acker, im Stenglant, zu 0,77 Tgw.,
„ 2652, Acker, Kräutleinacker, zu 1,23 Tgw.,
„ 2657a, Acker, Tiefenacker, zu 2,67 Tgw.,
„ 2657b, Wiese, desgleichen, zu 0,26 Tgw.,
„ 2660, Acker, Krautgarten, zu 3,55 Tgw.,
„ 2670, Acker, unterer Acker, zu 1,03 Tgw.,
„ 2672, Acker, am Zollinger-Weg, zu 0,72 Tgw.,
„ 2677, Acker, vor der Gründ, zu 1,99 Tgw.,
„ 2691, Acker, Meergaßacker, zu 1,06 Tgw.,
„ 867, Acker, ½ Jauchert bei den 3 Brunnen, im Bergfeld, zu 0,55 Tgw.,
„ 1220, Acker, Scheibacker, in den Bachwiesäckern, zu 1,62 Tgw.,
„ 2673, Acker am Zollinger Weg, zu 0,67 Tgw.,

Pl.-Nr. 2675, Acker, $1/_{2}$ Morgen ebendaselbst, zu 0,81 Tgw.,
„ 1946, Wiese, $1/_{2}$ Morgen am alten Schloß, zu 1,59 Tagw.,
„ 2621, Wiese, Kesselwiese im Rentwegfeld, zu 1,08 Tgw.,
„ 2654, Wiese am Kreutle, zu 0,46 Tgw.,

ferner nachbenannte in den beigefügten Jahren hergestellte Bauten:

das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. $184^1/_2$ vom Jahre 1845,

die Verlängerung des Glashauses auf Pl.-Nr. $183b^1/_2$ vom Jahre 1847,

der Anbau am Schweizerstall auf Pl.-Nr. 178a vom Jahre 1852,

die neuen Schweinställe ebendaselbst vom Jahre 1854,

das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 2597a zu Seelbronn vom Jahre 1855,

die neue Wagenremise auf Pl.-Nr. $184^1/_2$ vom Jahre 1857,

die neue Wasserleitung vom Schloßgarten zu Amerdingen nach dem Oekonomiehofe daselbst vom Jahre 1863,

das neue Stockwerk über den Viehstall und dem Wohngebäude zu Seelbronn und Einrichtung eines Getreidespeichers daselbst, auf Pl.-Nr. 2597a von den Jahren 1863 und 1864,

b) in der Steuergemeinde Aufhausen:

Pl.-Nr. 707a, Wiese im Ochsenhau, zu 1,76 Tgw.,
„ 708a, Wiese in der Au, zu 0,71 Tgw.

IV. Im Bezirke des K. Landgerichts Ebermannstadt,

a) in der Steuergemeinde Stücht:

Pl.-Nr. 622, Acker, das Pfitzlein, zu 1,13 Tgw.,
„ 623, Waldung desgleichen, zu 0,90 Tgw.,
„ 730, Acker, die untere Straße, zu 2,51 Tgw.,
„ 731, Acker, desgleichen, zu 1,55 Tgw.,
„ 732, Acker, die mittlere Straße, zu 1,38 Tgw.,
„ 733, Acker, die obere Straße, zu 1,34 Tgw.,
„ 602, Acker, Feld am Schloßberg, zu 0.27 Tgw.,

b) in der Steuergemeinde Burggrub:

Pl.-Nr. 196, Acker, die Leimengrubenspitze, zu 1,05 Tgw.,
„ 29a, das Jägerhaus, zu 0,07 Tgw.,

c) in der Steuergemeinde Heiligenstadt:

„ 237b, Acker im Kuhlich, zu 2,01 Tgw.,
„ 242, Acker am Kuhlich mit Oedung, zu 1,99 Tgw.,

d) in der Steuergemeinde Oberleinleiter:

„ 1060, Acker im Viehtrapp, zu 1,75 Tgw.,
„ 1106, Oedung in der Sandgrube, zu 6,43 Tgw.,
„ 1107, Acker daselbst, zu 0,67 Tgw.

V. Im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld.

in der Steuergemeinde Brunn:

Pl.-Nr. 937, Waldung, das Schäferholz, zu 3,01 Tgw.,
„ 908, Acker, vorderer Schäferholzacker, zu 2,42 Tgw.,
„ 909, Weide, Schafholz-Eggeten, zu 2,32 Tgw.,
„ 914, Waldung, Schäferholz, zu 1,25 Tgw.,
„ 915, Acker, Schäfersäckerlein, zu 0,81 Tgw.,
„ 920, Acker am Aufseeßer-Weg, zu 2,06 Tgw.,
„ 903, Waldung am großen Holz, zu 1,00 Tgw.,
„ 904, Acker, großes Holz, zu 0,50 Tgw.
„ 916, Wald, Schäferfeld, zu 1,21 Tgw,
„ 918, Acker desgleichen, zu 1,46 Tgw.,
„ 925, Acker, Kunzloch, zu 5,40 Tgw.,
„ 936, Waldung, desgleichen, zu 0,53 Tgw.,
„ 919, Waldung, Spitze am Aufseeßerweg, zu 1,75 Tgw.,
„ 910, Acker, das Wassererzloch, zu 6,03 Tgw.,
„ 913, Waldung, Schafholz, zu 4,65 Tgw.,
„ 921, Acker, das Hundsloch, zu 2,77 Tgw.,

VI. Im Bezirke des K. Landgerichts Bamberg I.

in der Steuergemeinde Oberngrub:

Pl.-Nr. 595, Oedung, Holzleithen am Mühlweg, Holz im langen Strich, zu 1,02 Tgw.,
„ 696, Waldung, Mühlwegholz im langen Strich, zu 7,98 Tgw.

Es ergeht daher in Gemäßheit des §. 26 des Edicts über die Familien-Fideicommisse und des §. 14 Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familien-Fideicommisse betreffend, an alle diejenigen Personen, welche hinsichtlich obiger Grundbesitzungen Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, dieselben innerhalb der ausschließenden Frist von

sechs Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Immobilien als Fideicommiß-Bestandtheile in die Matrikel eingetragen werden würden und die Gläubiger sich wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt wären, und selbst dieß nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Neuburg, den 7. November 1867.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Horner.

Ad Num. 6085.

(Das Regierungsrath Schegk'sche Familien-Stipendium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium für 2 studirende Jünglinge aus der ehelichen Nachkommen-

schaft der Testaments-Erben der Stifterin, wovon einer der Familie des Gatten derselben, der andere der Familie der Stifterin selbst, einer gebornen Dorothea Sophie Keck von Kulmbach angehören soll, ist auf die Jahre $18^{67}/_{68}$ bis $18^{69}/_{70}$ zu verleihen.

Wenn solche Bewerber jedoch nicht vorhanden sind, dann können zunächst eheliche Söhne von den Schegk'schen Verwandten, welche nicht zu den Testaments-Erben gehören, und hierauf erst solche studirende Jünglinge, deren Aeltern oder Großältern mit der Stifterin oder deren Gatten in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, zur Berücksichtigung gelangen.

Sollten aber auch solche Bewerber nicht vorhanden sein, dann können die ehelichen Söhne von Civilstaatsdienern, Pfarrern oder höheren Geistlichen, die jedoch aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gebürtig sein müssen, berücksichtigt werden.

Alle Jünglinge, welche nicht zur Nachkommenschaft der Testaments-Erben gehören, müssen nachweisen, daß sie unvermögend sind, aus eigenen Mitteln zu studiren.

Die Gesuche müssen mit den legalen Nachweisen versehen, frankirt bis zum 26. Februar dieses Jahrs bei der unterfertigten Königlichen Stelle eingelangt sein.

Bayreuth, den 11. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Diensteș-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember vor. Irs. die katholische Pfarrei Altenkundstadt, Bezirksamts Lichtenfels, dem Priester Joseph Hofmann, Pfarrer in Uetzing, Bezirksamts Staffelstein, zu übertragen geruht.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Kaufmann Karl Prell zu Selb, und auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt, der Ersatzmann desselben, Maurermeister Wilhelm Retzsch daselbst, einberufen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem Weber Johann Klug in der Gemeindemarkung von Köditz, Bezirksamts Hof, neuerbaute Anwesen „Seebühl" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Mittwoch den 22. Januar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 1648.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts-Aerzte, Bezirksärzte und Pfarrämter von Oberfranken.

(Jahresberichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge höchster Anordnung für die Zukunft statt der bisherigen Etats- die Kalenderjahre in Geltung zu kommen haben, so erscheint es nothwendig, daß zu den bereits vorliegenden, nach dem Etatsjahre pro $18^{66}/_{67}$ hergestellten Jahresberichten noch Nachträge gemacht werden, welche den Zeitraum vom 1. Oktober 1867 bis 31. Dezember ej. a. zu umfassen haben.

Die sämmtlichen Bezirksgerichts- und Bezirksärzte werden daher angewiesen, ihre deßfallsigen Berichte sammt den hiezu gehörigen Tabellen und Attributen

bis längstens 1. März curr.

zuverlässig anher in Vorlage zu bringen, und ergeht zu diesem Zwecke zugleich an die Pfarrämter der Auftrag, den Bezirksgerichts- und den Bezirksärzten die nothwendigen pfarramtlichen Tabellen für die Eingangs erwähnten drei Monate

unfehlbar bis zum 15. Februar curr.

zuzusenden.

Da ferner bezüglich der tödtlichen Unglücksfälle mehrfach sehr ungenügende Angaben gemacht worden sind, so werden die sämmtlichen Bezirksgerichts- und Bezirksärzte zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens weiter beauftragt, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867, sonach für fünf Quartale, die in ihren Bezirken vorgekommenen derartigen Unglücksfälle in einer besonderen, nach dem im Abdrucke beifolgenden Formulare herzustellenden Tabelle genau vorzutragen und solche binnen erstgenannter Frist mit anher einzusenden.

Zu diesem Behufe haben die Distriktspolizeibehörden sofort die nach dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 31. Juli 1865 Num. 23,488, Unglücksfälle

und Selbstmorde betr., vorgeschriebenen Mittheilungen auf die vorhin erwähnte Zeitperiode den Bezirksgerichts- und resp. Bezirksärzten zugehen zu lassen.

Schlüßlich wird noch zur genauesten Beachtung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Jahresberichte künftig jederzeit nach dem Kalenderjahre herzustellen und bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres anher vorzulegen, die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung aber gleichwie bisher nach dem früheren Etatsjahre, — 1. Oktober bis letzten September, — zu fertigen und innerhalb des bereits eröffneten Termines alljährlich zur Vorlage zu bringen sind.

Bayreuth, den 17. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Tabelle

über

die im . . . . Amtsbezirke . . . .

in der Zeit

vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867

vorgefallenen

tödtlichen Unglücksfälle

nach Todesart und Geschlecht.

Gerichts-Sprengel.	Ertrinken.		Erschießen.		Verletzung.		Herabstürzen.		Verschütten.		Erfrieren.		Verbrennen.		Ersticken.		Ueberfahren durch Wagen.		Ueberfahren durch die Eisenbahn.		Gesammtsumme.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	

Ad Num. 1710.

An sämmtliche Königliche Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate.

(Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente, hier die Wahlkosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Ministerial-Auftrages wird den obenbenannten Behörden eine höchste Weisung rubr. Betreffs zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben, welche unterm 14. lfd. Mts. an die Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erging.

Bayreuth, am 21. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 422.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. wird der K. Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Die doppelte Aufstellung der Wählerliste obliegt nach Anleitung der Instruktion vom 24. Dezember v. Js. den Gemeinde-Behörden und gründet sich auf die im Gemeinde-Edikte §. 13 und den Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 31. Oktober 1837 Ziffer 10 vorgesehenen Aufzeichnungen aller Gemeindeangehörigen, wonach besondere Kosten hiefür nicht erlaufen können.

2) Die Abgrenzung der Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmenabgebens (§. 6 der Instruktion) erfolgt durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden von Amtswegen und wird ebensowenig als die Ernennung der Wahlvorsteher (§. 8 der Instruktion) einen Kostenaufwand verursachen.

3) Als Wahllokal ist wo möglich ein Amts-Gebäude, namentlich das Rath- und Gemeindehaus, oder eventuell das Schulhaus zu bestimmen und sind die Kosten auf Beleuchtung, Beheizung oder Reinigung desselben, nur insoweit sie nicht aus den Regiemitteln des betreffenden Amtes oder der Gemeinde wirklich bestritten werden, nach Maßgabe der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. Nr. 368 zu verzeichnen und dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

München, den 14. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. Freiherr von Pechmann. gez. v. Schlör.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente, hier die Wahlkosten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. Graf von Hundt

Ad Num. 1701.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Arznei-Taxordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch Vorkommnisse veranlaßt, bezüglich der in der neuen Arznei-Tax-Ordnung vom 1. März v. Js. bestehenden Bestimmungen die Physikate darauf aufmerksam zu machen und zu beauftragen, bei Revision der Apotheker-Rechnungen genau

darauf zu achten, daß bei Taxirung von Arzneien für Private sowohl, als für Anstalten, die erläuternde Bestimmung vom 5. August 1857 Ziffer 4 keineswegs aufgehoben ist, und haben daher die Apotheker, wie daselbst vorgeschrieben, bei Taxirung von Recepten hienach zu verfahren.

Desgleichen sind durch die Verordnung vom 15. März 1866, „die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe der Arzneien berechtigten Personen betr.", die Bestimmungen der Tit. I. II. und III. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 nicht verändert oder aufgehoben.

Es haben daher auch die Apotheker jetzt wie früher von jeder Veränderung in ihrem Personale gleich wie den Distrikts-Polizeibehörden, so auch den treffenden Physikaten und zwar letzteren unter Vorstellung der neu aufzunehmenden Gehilfen und Lehrlinge Anzeige zu erstatten und ist jeder Apotheker bei Uebernahme einer Apotheke durch die Distrikts-Polizeibehörde in Gegenwart des K. Bezirksgerichts- resp. Bezirksarztes eidlich zu verpflichten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Apotheker ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1703.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung eines Lehrcurses für Badergesellen pro 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 15. März v. Js., „Baderordnung betr.", wird pro 1868 in dem allgemeinen Krankenhause zu Bamberg am 1. März l. Js. ein Lehrcurs für Badergesellen abgehalten.

Den hiefür geeigneten Badergesellen steht es frei unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern der einzelnen Kreise dasjenige auszuwählen, an welchem sie den Curs machen wollen.

Diejenigen, welche den Curs im allgemeinen Krankenhause in Bamberg zu machen gedenken, haben sich ohnfehlbar bis zum 28. Februar l. Js. bei dem Secundärarzt Dr. Herr in Bamberg zu melden und haben ein legales Zeugniß über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung sofort in die Lokal-Amtsblätter aufzunehmen.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1714.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Erscheinen einer Zeitung für Feuerlöschwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter der Redaktion von W. Weifenbach erscheint vom 1. ds. Mts. an in Commission der G. Franz'schen Buchhandlung in München zum Abonnementspreis von 1 fl. 48 kr. des Jahres eine „Zeitung für Feuerlöschwesen", in welcher die Verhinderung von Bränden durch feuersichere Anlagen und praktische Präventivgesetze besprochen, über Lösch- und Rettungsgeräthe eine allgemeine verständliche Erklärung gegeben und über die Thätigkeit der Feuerwehren fortbegehend berichtet werden soll.

In Anbetracht der löblichen Absicht dieses Unternehmens werden die obengenannten Behörden gemäß Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. ds. Mts. auf dasselbe mit dem Anhange auf-

merksam gemacht, daß die Anschaffung dieser Zeitung innerhalb der Grenzen der gegebenen Regie-Mittel erfolgen darf und daß kein Bedenken besteht, die Gemeinden auf das Erscheinen dieser Zeitung aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 19. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1880.

An die Kgl. Rektorate des Lyceums in Bamberg, der Gymnasien in Bayreuth, Bamberg, Hof, die Subrektorate der Lateinschulen in Kulmbach und Wunsiedel, die Inspektionen der Präparanden-Anstalten Forchheim, Staffelstein, Kulmbach und Wunsiedel, die sämmtlichen Stadtschul-Commissionen und Distriktsschulinspektionen.

(Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Vorständen der sämmtlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten ist bereits durch höchstes Rescript des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. Februar vor. Irs. — M.-B. St.-Nr. 6 — eröffnet worden, daß für alle genannte Anstalten die allgemeine Einführung der Pariser Orchester-Stimmung in Aussicht genommen sei.

Diese, auf Schonung der menschlichen Stimme berechnete Maßregel soll vermöge weiteren höchsten Rescripts des genannten Staats-Ministeriums vom 9. lfd. Mts. — M.-Bl. St.-Nr. 2 — nunmehr ohne Verzug in allen öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, wohin

die Lyceen,
„ Gymnasien,
„ Lateinschulen,
„ Schullehrer-Seminare,
„ Präparanden-Anstalten,
sämmtliche deutschen Schulen, sowie die daran sich reihenden Fortbildungs-Schulen und die weiblichen Erziehungs-Institute

zählen, in Ausführung gebracht werden.

Demzufolge sieht sich die unterfertigte Stelle nach Anleitung der deßfalls ertheilten Direktiven zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

1) die eben erwähnten Erziehungs-Anstalten, und zwar einschlüssig der deutschen Schulen, haben sofort wenigstens Eine der neuen Original-Stimmgabeln entweder aus ihren etatsmäßigen Mitteln, oder aus der betreffenden Lokalschulkassa anzuschaffen.

   Diese Stimmgabeln sind von der Kassa der Königlichen Hof-Musik-Intendanz in München gegen Einsendung von 1 fl. 54 kr. per Stück zu beziehen, und ist deshalb unmittelbar an die erwähnte Kassa schriftlich sich zu wenden.

2) der neuen Stimmung der Musik-Instrumente dürfen fortan nur die, auf dem bezeichneten Weg bezogenen, Original-Stimmgabeln zu Grunde gelegt werden, und sind die Vorstände der betreffenden Anstalten, sowie die zur Leitung derselben berufenen Organe hiefür als verantwortlich zu betrachten. Was

3) die Umstimmung der musikalischen Instrumente selbst, sowie die vielfach gebotene Neuanschaffung derselben anlangt, so sind die darauf erwachsenden Kosten zunächst aus den deßfalls bestehenden Etatspositionen, oder den Ersparungen bei denselben zu schöpfen, wo aber solche nicht vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, der Bedarf unter Beziehung von Sachverständigen zu veranschlagen, die Voranschläge aber zur Beschaffung der etwa nothwendigen Kredite

   binnen 4 Wochen

hieher einzusenden.

Bayreuth, den 20. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1709

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Bezirksarztensstelle II. Classe zu Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Lauingen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 30. Januar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, K. d. Innern, einzureichen.

Bayreuth, am 19. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1862.

(Die protestantische Schulstelle zu Siegritz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Siegritz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Muggendorf zu Heiligenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 19. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1184.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Kaspar Schneider von Appetshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vermißte Taglöhner Kaspar Schneider von Appetshofen, Kgl. Bezirksamts Nördlingen, ist wieder

nach Augsburg zurückgekehrt, weßhalb die durch Regierungsausschreibung vom 8. November 1867 (Kreis-Amtsblatt von 1867 Seite 1154) angeordneten Nachforschungen zu cessiren haben.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,300.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken und die Verwaltungen der Strafanstalten.

(Den Schüblingstransport auf den Ostbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung der K. Postdirektion München wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den K. Regierungen, Kammern des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg und von Oberbayern bestimmt, daß von nun an auch die Ostbahnstrecke Irrenlohe — Weiden — Bayreuth zum Schüblingstransporte an die an dieser Linie gelegenen Orte zu benützen ist und zwar wird

1) die Station Pressath als Abstoßpunkt für das Kgl. Bezirksamt Eschenbach;
2) die Station Neustadt — Kemnath für die K. Bezirksämter Kemnath und Wunsiedel, endlich
3) die Station Bayreuth, für die K. Bezirksämter Bayreuth und Pegnitz, sowie für die Polizei- und Gefangenanstalt St. Georgen bezeichnet.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden zu achten und für die vorschriftsmäßige Instradirung der Schüblinge Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 36,920.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats November v. Js. ist in einem Krämerladen zu Betzigau, K. Bezirksamts Kempten, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt worden.

Derselbe besteht nach Aeußerung des K. Haupt-Münz- und Stempelamts aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt und versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 37,158.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Geisteskranken Johann Georg Rütsch von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Hammelburg vom 17. Dezember v. Jrs. hat sich der ledige Johann Georg Rütsch aus Diebach, beabschiedeter Soldat des 9. Infanterie-Regiments, welcher an periodischen Geistesstörungen leidet, während seiner Einlieferung in ein Krankenhaus gewaltsam befreit und konnte bis jetzt nicht wieder aufgegriffen werden.

Die obengenannten Behörden werden hiermit unter Beifügung der Personalbeschreibung des Entwichenen beauftragt, geeignete Nachforschungen nach demselben anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat direkt dem Kgl. Bezirksamte Hammelburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Signalement des Johann Georg Rütsch.

Größe 5' 6" 2"', Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart, schwarzer Schnurr- und Backenbart, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau untersetzt.

Kleidung:

Schwärzliche Hose, graue Joppe, Ueberzieher von grauem Tuche mit Seidenfutter und grauem Hute.

Ad Num. 1290.

Bekanntmachung.

(Den Schematismus des Medizinal-Personals von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1854 Nr. 1820 wird der Schematismus sämmtlicher praktischer Aerzte, sowie des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten des Regierungsbezirkes nach dem Stande des Monats Januar ds. Jrs. nachstehend vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. $^{40}/_{41}$.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der von der Kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahn-Anlehen, insp. der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partial-Obligationen betr.)

Bei der heute dahier vorgenommenen sechsten Verloosung der obenbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Nummern gezogen worden, und zwar:

A. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

Nr. 552, 649, 770, 1021, 1234, 1327, 1825, 2025, 2330 und 2391.

B. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

Nr. 90, 187, 343, 789, 794, 802, 1632, 1663, 1804, 1833, 1896 und 1978,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partial-Obligationen am 15. April ds. Irs. zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind:

I. vom Pasing-Starnberger Anlehen

aus der 12. Verloosung

Nr. 216, 531, 958, 1052, 1102 und 1121,

mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1868.

II. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen

aus der 3. Verloosung

Nr. 5309, 6207 und 6802,

mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1866,

dann aus der 4. Verloosung

Nr. 350, 1980, 2292, 3147, 3832, 4030, 4056, 4735, 5218, 5263, 5859, 5871 und 6007,

mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1867.

III. vom Starnberg-Penzberg-Peissenberger Anlehen

aus der 2. Verloosung

Nr. 2576, 2691, 4691, 6662 und 7338,

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1866,

dann

aus der 3. Verloosung

Nr. 89, 280, 991, 2371, 2485, 2886, 4296, 4688, 4981, 6558, 6935, 6956, 7496 und 7638,

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1867.

IV. vom Hof-Asch-Eger Anlehen

aus der 1. Verloosung

Nr. 3110,

mit Zinstermins-Ende 15. September 1866,

dann

aus der 2. Verloosung

Nr. 49, 2284, 2345, 2459, 4882, 6527, 7304, 7684 und 8673,

mit Zinstermins-Ende 15. September 1867.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsen-Verlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. Januar lfd. Irs. allergnädigst bewogen gefunden, am Bezirksgerichte Bayreuth zwei weitere Advokaten aufzustellen, und hiezu

den geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Leopold Blocken in Regensburg, dann

den geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Georg Rothlauf in Bamberg zu ernennen.

Der Schematismus des Medizinal-Personales von Oberfranken in der

Extra-Beilage.

Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 7 des Jahres 1868.

I.

Schematismus

sämmtlicher Civil-Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Fortl. Nummer.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.
	Unmittelbare Städte.													
1	Bayreuth, □ 0,396. Einwohner 14,919.	Bayreuth.	Bayreuth.	Dr. Dotzauer, F.	Regierungs- und Kreis-Medicinal-Rath.	Hildburghausen	1803	Juni	2	verh.	1832	1835	1835	—
2			"	Fischer, G. F.	Bezirksgerichts- und Stadtgerichts-Arzt.	Bayreuth	1806	Jan.	15	"	1827	1829	1829	1829
3			"	Kyelle, E.	Bezirksarzt I. Classe, zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bayreuth, K. württ. Hofrath.	Bayreuth	1805	Juli	30	"	1827	1829	1829	1830
4			"	Buchner, F. C.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1812	Febr.	15	"	1836	1837	1837	1838
5			"	Eberhard, G. L.	pens. Regiments-Arzt.	Lonsee (Würtemberg)	1790	Mrz.	30	"	1823	1832	—	—
6			"	Engelmann, J.	Irrenhaus-Arzt	Floß	1820	Dez.	28	"	1847	1847	1847	—
7			"	Gummi, Th.	prakt. Arzt.	Weidenberg	1838	Febr.	13	"	1864	1864	1864	1864
8			"	Heunisch, J.	prakt. Arzt.	Schwabach	1804	Mrz.	5	"	1855	1855	1855	1856
9			"	Landgraf, C. H.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1820	Aug.	12	"	1842	1843	1844	1850
10			"	Leupoldt Th. F. R. G.	prakt. Arzt.	Grafengehaig	1836	Juni	8	ledig	1862	1862	1862	1863

Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Unmittelbare Städte.			Dr.											
Bayreuth,	Bayreuth	Bayreuth.	Walther, A.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1813	Dez.	8	verh.	1840	1843	1844	1847	—
		„	Würzburger, S.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1816	Dez.	17	„	1841	1843	1843	1845	—
Bamberg, □ 0,401. Einwohner 21,006	Bamberg.	Bamberg.	Rapp, S.	Bezirksgerichts- und Stadtgerichts-, dann Bezirks-Arzt für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bamberg.	Burgebrach	1812	Mrz.	23	„	1833	1836	1836	1836	1852
		„	Banzer, G. B.	prakt. Arzt.	Bamberg	1809	Febr.	22	„	1834	1835	1835	1836	—
		„	Bauernschmidt, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Mai	31	„	1839	1841	1844	1843	—
		„	Berr, J.	prakt. Arzt.	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1854	1854	1854	—
		„	Boveri, Th.	prakt. Arzt.	Uffenheim	1829	Sep.	5	verh.	1850	1852	1852	1856	—
		„	Brand, J. Fr.	prakt. Arzt.	Würzburg	1842	Aprl.	8	„	1865	1866	1866	1867	—
		„	Burger, Th.	prakt. Arzt.	Bamberg	1826	Juni	13	„	1850	1854	1854	1854	—
		„	Burkard, Ph.	prakt. Arzt.	Bamberg	1827	Sep.	5	„	1854	—	1854	1857	—
		„	Dessauer, J.	prakt. Arzt.	Demmelsdorf	1817	Okt.	20	„	1834	1836	1836	1837	—
		„	Frensdorf, M.	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Juli	12	„	1836	1838	1838	1840	—
		„	Funk, G. M.	prakt. Arzt.	Würzburg	1819	Juli	9	„	1844	1847	1847	1849	—
		„	Geiger, F. L.	Direktor der Hebammenschule und Entbindungsanstalt, dann prakt. Arzt.	Neunkirchen a./B.	1808	Dez.	12	„	1831	1834	1834	1834	1852
		„	Gleitsmann, J.	Direktor des allg. Krankenhauses u. prakt. Arzt.	Burggrub	1810	Juli	15	„	1833	1835	1835	1836	1843

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben	Gerichts-	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung	Staats-Konkurs	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte.														
26	Bamberg.	Bamberg.	Bamberg.	Dr. Hübner, J. G. W.	prakt. Arzt für Homöopathie.	Bamberg	1798	Juli	22	verh.	1821	1823	1823	1824	—
27			"	Kraus, K.	prakt. Arzt.	Bamberg	1834	Mai	24	"	1860	1858	1860	1860	—
28			"	Lautenbacher, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1811	Apri.	26	"	1835	1837	1837	1838	—
29			"	Lautenbacher, P.	prakt. Arzt.	München	1801	Okt.	10	"	1826	1828	1828	1828	—
30			"	Müller, J.	prakt. Arzt.	Kissingen	1829	Sep.	26	"	1853	1853	1853	1856	—
31			"	v. Roeser, B.	Leibarzt weil. Sr. Maj. des Königs Otto von Griechenland und prakt. Arzt.	München	—	—	—	"	1827	1827	1827	1827	1831 1863
32			"	Roth, F.	prakt. Arzt.	Bamberg	1835	Sep.	27	"	1858	1858	1858	1862	—
33			"	Saffer, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1807	Sep.	2	"	1835	1838	1838	1839	—
34			"	Wierrer, M.	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Mai	17	"	1836	1838	1838	1840	—
35	Hof, □ 0,500. Einwohner 13,140.	Hof.	Hof.	Christenn, F.	K. Bezirksgerichts- und Stadtgerichts-Arzt.	Kulmbach	1813	Nov.	11	"	1836	1838	1838	1839	1851
36			"	Fuchs, J.	Bezirksarzt I. Klasse	Obernburg, Bezirksamts gleichen Namens.	1815	Juni	28	"	1838	1840	1840	1840	1856
37			"	Fikenscher, L. A. Th.	prakt. Arzt.	Hof	1826	April.	12	"	1849	1851	1851	1851	—
38			"	Leuther, A.	prakt. Arzt für Homöopathie.	Ittelsburg	1829	Febr.	15	"	1858	1850	1850	1862	—
39			"	Militzer, J. G.	prakt. Arzt.	Hof	1800	Aug.	24	Wittwer	1826	1828	1828	1828	—
40			"	Redenbacher, H.	prakt. Arzt.	Pappenheim	1833	Mai	17	verh.	1857	1857	1857	1861	—

Gerichts- rk d desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung	Staats-Konkurs	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
lbare Städte.													
Hof.	Hof.	Dr. Riedel, H., hat sich im Monat April 1867 in Hof als prakt. Arzt niedergelassen, ist jedoch im Oktober 1867 nach Paris gezogen und ist für denselben der gewesene Bataillonsarzt Dr. Carl	prakt. Arzt.	Bamberg									
		Pfirsch als Kranken-haus- und Armenarzt in Hof eingetreten.	prakt. Arzt.	Schweinfurt	1836	Mai	5	Wittwer	1860	1860	1860	1861	—
	"	v. Rücker, H.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1836	Okt.	1	ledig	1861	1861	1861	1864	—
Landgerichte. Bayreuth. Einwohner 18,172.	Bayreuth	Koelle, E.	K. Bezirksarzt I. Classe und Königl. württembrg. Hofrath.	vide Nr. 3.									
Weidenberg. Einwohner 9,743.	Weidenberg	Wolf, W.	Bezirksarzt II. Classe.	Ködiz	1819	Juli	18	verh.	1843	1845	1845	1846	1864
	Fichtelberg	Sponsel, J. B.	prakt. Arzt	Hollfeld	1813	Febr.	13	"	1837	1839	1839	1839	—
Bamberg I., Einwohner 12,195.	Bamberg I.	Morgenroth, Th.	Bezirksarzt I. Classe.	Thurnau	1806	Okt.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
	Hallstadt	Genslein, J.	prakt. Arzt.	Unterhaid	1816	Dez.	12	verh.	1841	1843	1844	1847	—
	Buttenheim	Mahr, H.	prakt. Arzt	Gunzendorf	1815	Mrz.	15	"	1840	1842	1844	1845	—
Scheßlitz. Einwohner 12,392.	Scheßlitz	Strüpf, J. F.	Bezirksarzt II. Classe.	Bamberg	1816	Apri.	3	"	1843	1843	1846	1843	—

Verwaltungs-	Gerichts-	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.
Bezirk und Seelenzahl desselben.						Jahr.	Monat.	Tag.			oder Schluß-Prüfung.		
Bezirks-Aemter. Bamberg I.	Landgerichte. Bamberg I.	Scheßlitz	Dr. Hartner, J. G. W. R.	prakt. Arzt.	Tschirn	1834	Aug.	29	verh.	1858	1858	1858	1863
Bamberg II. □ 8,548. Einwohner 27,423.	Bamberg II. Einwohner 15,962.	Bamberg	Schwappach, M.	Bezirksarzt I. Classe.	Bamberg	1810	Juli	19	„	1834	1836	1836	1836
	Burgebrach, Einwohner 11,461.	Burgebrach	Staub, A.	Bezirksarzt II. Classe.	Bamberg	1802	Febr.	7	„	1825	1827	1827	1828
		Walsdorf, Ldg. Bamberg II.	Hofmann, J.	prakt. Arzt.	München	1834	Mrz.	3	„	1858	1859	1859	1859
		Burgebrach	Seubert, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1831	Juli	29	ledig	1861	1859	1860	1861
		Burgwindheim	Opp, A. H.	prakt. Arzt.	Schwarzach	1835	Nov.	30	verh.	1862	1862	1862	1863
		Kloster-Ebrach	Eberhardt, L. O.	Hausarzt in der Gefangenanstalt Ebrach und prakt. Arzt.	Speier	1829	Juli	20	ledig	1855	–	1855	1855
Berneck, □ 4,045. Einwohner 15,954.	Berneck, Einwohner 15,954.	Berneck	Stöhr, G. D.	Bezirksarzt I. Classe	Baiersdorf	1811	Okt.	29	„	1849	1849	1849	1850
		„	Meyer, G. F.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1832	Dez.	15	verh.	1856	1855	1855	1857
		Gefrees	Puff, J.	prakt. Arzt.	Hof	1830	Okt.	10	„	1857	1857	1857	185[illegible]
Ebermannstadt, □ 8,440. Einwohner 24,120.	Ebermannstadt, Einwohner 11,563.	Ebermannstadt	Laval, L.	Bezirksarzt I. Classe.	München	1818	Aug.	25	„	1843	1843	1844	184[illegible]
		„	v. Püttner, H.	prakt. Arzt.	Reitzenstein	1831	Mai	28	ledig	1860	1860	1860	186[illegible]
		Streitberg	Weber, Th.	prakt. Arzt.	Würzburg	1819	Mrz.	19	„	1843	1845	1845	184[illegible]
	Hollfeld, Einwohner 12,557.	Hollfeld	Keim, J. W. A.	Bezirksarzt II. Classe.	Augsburg	1813	Aug	28	verh.	1836	1838	1838	183[illegible]
		Waischenfeld	Wagner, F.	prakt. Arzt.	Bamberg	1811	Mai	23	„	1852	1852	1852	185[illegible]
Forchheim, □ 7,546. Einwohner 30,360.	Forchheim Einwohner 16,826	Forchheim	Seggel, N. W. F.	Bezirksarzt I. Classe.	Bayreuth	1807	Okt.	28	„	1831	1832	1832	183[illegible]
		„	Rothschild, A.	prakt. Arzt.	Forchheim	1811	Dez.	25	ledig	1834	1836	1836	183[illegible]
	Gräfenberg.	Gräfenberg	Zaubt, M.	Bezirksarzt II. Classe.	Großheßenlohe	1803	Dez.	26	verh.	1832	1834	1834	183[illegible]

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung	Staats-Konkurs oder Schluß-Prüfung	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte.														
41	Hof,	Hof.	Hof.	Dr. Riedel, H., hat sich im Monat April 1867 in Hof als prakt. Arzt niedergelassen, ist jedoch im Oktober 1867 nach Paris gezogen und ist für denselben der gewesene Bataillonsarzt Dr. Carl	prakt. Arzt.	Bamberg									
				Pfirsch als Kranken-haus- und Armenarzt in Hof eingetreten.	prakt. Arzt.	Schweinfurt	1836	Mai	5	Wittwer	1860	1860	1860	1861	—
42			〃	v. Rücker, H.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1836	Okt.	1	ledig	1861	1861	1861	1864	—
	Bezirks-Aemter. Bayreuth, □ 8,130, Einwohner 27,915.	Landgerichte. Bayreuth. Einwohner 18,172.	Bayreuth	Koelle, E.	K. Bezirksarzt I. Classe und Königl. württembrg. Hofrath.	vide Nr. 3.									
43		Weidenberg. Einwohner 9,743.	Weidenberg	Wolf, W.	Bezirksarzt II. Classe.	Ködiß	1819	Juli	18	verh.	1843	1845	1845	1846	1864
44			Fichtelberg	Sponsel, J. B.	prakt. Arzt	Hollfeld	1813	Febr.	13	〃	1837	1839	1839	1839	—
45	Bamberg I., □ 8,550. Einwohner 24,587.	Bamberg I., Einwohner 12,195.	Bamberg I.	Morgenroth, Th.	Bezirksarzt I. Classe.	Thurnau	1806	Okt.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
46			Hallstadt	Genslein, J.	prakt. Arzt.	Unterhaid	1816	Dez.	12	verh.	1841	1843	1844	1847	—
47			Buttenheim	Mahr, H.	prakt. Arzt	Gunzendorf	1815	Mrz.	15	〃	1840	1842	1844	1845	—
48		Scheßlitz, Einwohner 12,392.	Scheßlitz	Strüpf, J. F.	Bezirksarzt II. Classe.	Bamberg	1816	April.	3	〃	1843	1843	1846	1843	—

Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Lizenz.
Bezirks-Aemter. Bamberg I.	Landgerichte. Bamberg I.	Scheßlitz	Dr. Hartner, J. G. W. R.	prakt. Arzt.	Tschirn	1834	Aug.	29	verh.	1858	1858	1858	1863
Bamberg II. ☐ 8,548. Einwohner 27,423.	Bamberg II. Einwohner 15,962.	Bamberg	Schwappach, M.	Bezirksarzt I. Classe.	Bamberg	1810	Juli	19	"	1834	1836	1836	1836
	Burgebrach, Einwohner 11,461.	Burgebrach	Staub, A.	Bezirksarzt II. Classe.	Bamberg	1802	Febr.	7	"	1825	1827	1827	1828
		Walsdorf, Ldg. Bamberg II.	Hofmann, J.	prakt. Arzt.	München	1834	Mrz.	3	"	1858	1859	1859	1859
		Burgebrach	Seubert, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1831	Juli	29	ledig	1861	1859	1860	1861
		Burgwindheim	Opp, A. H.	prakt. Arzt.	Schwarzach	1835	Nov.	30	verh.	1862	1862	1862	186
		Kloster-Ebrach	Eberhardt L. O.	Hausarzt in der Gefangenanstalt Ebrach und prakt. Arzt.	Speier	1829	Juli	20	ledig	1855	–	1855	185
Berneck, ☐ 4,045. Einwohner 15,954.	Berneck, Einwohner 15,954.	Berneck	Stöhr, G. D.	Bezirksarzt I. Classe	Baiersdorf	1811	Okt.	29	"	1849	1849	1849	185
		"	Meyer, G. F.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1832	Dez.	15	verh.	1856	1855	1855	185
		Gefrees	Puff, J.	prakt. Arzt.	Hof	1830	Okt.	10	"	1857	1857	1857	185
Ebermannstadt, ☐ 8,440. Einwohner 24,120.	Ebermannstadt, Einwohner 11,563.	Ebermannstadt	Laval, L.	Bezirksarzt I. Classe.	München	1818	Aug.	25	"	1843	1843	1844	184
		"	v. Püttner, H.	prakt. Arzt.	Reitzenstein	1831	Mai	28	ledig	1860	1860	1860	186
		Streitberg	Weber, Th.	prakt. Arzt	Würzburg	1819	Mrz.	19	"	1843	1845	1845	184
	Hollfeld, Einwohner 12,557.	Hollfeld	Keim, J. W. A.	Bezirksarzt II. Classe.	Augsburg	1813	Aug	28	verh.	1836	1838	1838	183
		Waischenfeld	Wagner, F.	prakt. Arzt.	Bamberg	1811	Mai	23	"	1852	1852	1852	185
Forchheim, ☐ 7,546. Einwohner 30,360.	Forchheim Einwohner 16,826	Forchheim	Seggel, R. W. F.	Bezirksarzt I. Classe.	Bayreuth	1807	Okt.	28	"	1831	1832	1832	183
		"	Rothschild, R.	prakt. Arzt.	Forchheim	1811	Dez.	25	ledig	1834	1836	1836	183
	Gräfenberg.	Gräfenberg	Jaudt, M.	Bezirksarzt II. Classe.	Großhesselohe	1803	Dez.	26	verh.	1832	1834	1834	183

Gerichts- rk desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Landgerichte. Gräfenberg	Gräfenberg	Dr. Jaudt, Fr.	prakt. Arzt.	Marktheidenfeld	1839	Mrz.	17	ledig	1863	1864	1864	1865	—
	Neunkirchen a/B.	Raab, L.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1829	Juni	9	verh.	1852	1852	1852	1853	—
Höchstadt a./A. Einwohner 15,198.	Höchstadt a./A.	Behr, S.	Bezirksarzt I. Classe.	Bamberg	1808	Nov.	20	„	1842	—	1848 pro 1836	1849	1856
	Mühlhausen	Brandis, M.	prakt. Arzt.	Dormitz	1822	Aug.	16	„	1845	1847	1847	1848	—
	Pommersfelden	Scharold, J.	prakt. Arzt.	Schlüsselfeld	1832	Mrz.	18	ledig	1859	1859	1859	1863	—
erzogenaurach, Einwohner 11,625.	Herzogenaurach	Badum, E.	Bezirksarzt II. Classe.	Pottenstein	1808	Aprl.	21	verh.	1835	1837	1837	1839	1854
of, Einwohner 16,939.	Hof	vide Nr. 36.											
ronach. Einwohner 26,899.	Kronach	Höflich, J. K.	Bezirksgerichts- und Bezirksarzt I. Classe.	Gräfenberg	1808	Nov.	9	verh.	1835	1835	1835	1835	1855
	„	Frank, N.	prakt. Arzt.	Hochberg	1808	Mrz.	31	ledig	1832	1835	1835	1836	—
	„	Schweitzer, F.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1834	Juni	19	verh.	1858	1858	1858	1859	—
	Unterlangenstadt	Hirsch, J. H. M.	prakt. Arzt.	Berg	1833	Okt.	9	„	1859	1857	1859	1860	—
ulmbach, Einwohner 19,692.	Kulmbach	Abel, K. Ch.	Bezirksarzt I. Classe.	Segnitz	1802	Aprl.	11	ledig	1827	1830	1830	1831	1849
	„	Haberstumpf, A. L.	prakt. Arzt.	Kulmbach	1827	Juli	6	„	1852	1852	1852	1863	—
	„	Hopf, F. K. E.	prakt. Arzt.	Hemhofen	1833	Aprl.	1	verh.	1856	1856	1856	1856	—
	„	Tuppert, F.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1829	Jan.	28	„	1853	1853	1853	1856	—
	„	Sonntag, W.	prakt. Arzt.	Guttenberg	1824	Aug.	12	„	1851	1851	1851	1853	—
hurnau, Einwohner 9,623,	Thurnau	Königshofer, Ch. A.	Bezirksarzt II. Classe.	Erlangen	1812	Juli	12	„	1837	1839	1839	1840	1852

Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Bezirks-Aemter.	Landgerichte.													
Lichtenfels, □ 6,820. Einwohner 27,645.	Lichtenfels, Einwohner 16,370.	Lichtenfels	Dr. Schmidt, J. W.	Bezirksarzt I. Classe.	Berndorf	1897	Okt.	10	verh.	1823	1825	1826	1825	1827
		„	Mohr, F. A.	prakt. Arzt.	Bamberg	1833	Nov.	27	ledig	1859	1859	1859	1861	—
		„	Zenner, Ph.	prakt. Arzt.	Lichtenfels	1811	Mai	28	Wittwer	1833	1836	1836	1836	—
		Marktzeuln	Heckel, J.	prakt. Arzt.	Marktzeuln	1823	Jan.	12	verh	1853	1853	1853	1855	—
	Weismain, Einwohner 11,275.	Weismain	Zöllner, M.	Bezirksarzt II. Classe.	Schellernberg	1812	Aprl.	6	„	1838	1840	1840	1842	1861
		Burgkundstadt	Küffner, K.	prakt. Arzt	Redwitz	1831	Aug.	1	„	1858	1856	1856	1859	—
Münchberg, □ 4,291. Einwohner 24,206.	Münchberg, Einwohner 24,206.	Münchberg	Kästner, H. E.	Bezirksarzt I. Classe.	Bayreuth	1809	Mai	22	„	1833	1835	1835	1835	1853
		„	Sack, J. C.	prakt. Arzt.	Arzberg	1831	Mrz.	5	„	1857	1855	1857	1861	—
		Helmbrechts	Sandner, A.	prakt. Arzt.	Selb	1834	Jan.	17	„	1860	1860	1860	1861	—
Naila, □ 4,138. Einwohner 22,103.	Naila, Einwohner 22,103.	Naila	Häring, W.	Bezirksarzt I. Classe.	Arzberg	1819	Dez.	1	„	1842	1844	1844	1845	1866
		Lichtenberg	Klinger, E.	Badearzt und prakt. Arzt.	Wunsiedel	1831	Febr.	2	„	1856	1856	1856	1857	—
Pegnitz, □ 10,387. Einwohner 27,450.	Pegnitz, Einwohner 12,621.	Pegnitz	Hopf, F.	Bezirksarzt I. Classe.	Obernzenn	1812	Nov.	1	„	1833	1835	1835	1835	1857
		Creussen	Teicher, G.	prakt. Arzt.	Lahm	1839	Dez.	25	ledig	1864	1864	1864	1864	—
	Pottenstein, Einwohner 14,829.	Pottenstein	Dachs,	Bezirksarzt II. Classe.	Frachels	1817	Febr.	28	„	1841	1843	1844	1845	1866
Rehau, □ 5,646. Einwohner 24,053.	Rehau, Einwohner 14,491.	Rehau	Munzert, G.	Bezirksarzt I. Classe.	Gefrees	1812	Febr.	22	verh.	1833	1835	1835	1835	1856
		Schwarzenbach a./S.	Seidel, J. H. R.	prakt. Arzt.	Helmbrechts	1813	Juni	5	„	1839	1841	-	1841	—
	Selb, Einwohner 9,562.	Selb	Dürr, J.	Bezirksarzt II. Classe.	Lichtenfels	1808	Sep.	8	ledig	1834	1836	1836	1837	1857
Stadtsteinach, □ 4,371. Einwohner 19,138.	Stadtsteinach, Einwohner 19,138.	Stadtsteinach	Badum, G.	Bezirksarzt I. Classe.	Bamberg	1808	Apr.	23	verh.	1834	1837	1837	1838	1853
		„	Lemberg, H.	prakt. Arzt.	Kasendorf	1840	Aug	31	ledig	1864	1864	1864	1864	—

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirks-Aemter.	Land-gerichte.		Dr.											
102	Staffelstein, □ 5,840. Einwohner 19,839.	Staffelstein, Einwohner 13,567.	Staffelstein	Hepp, K., F.	Bezirksarzt I. Classe.	Happertshausen	1807	Dez.	29	verh.	1833	1836	1836	1836	1855
103			Ebensfeld	Fuchs, B.	prakt. Arzt.	Eschlipp	1828	Sep.	12	„	1855	1855	1855	1856	—
104		Seßlach, Einwohner 6,272.	Seßlach	Heyduck, Ph. K.	Bezirksarzt II. Classe.	Aschaffenburg	1808	Jan.	21	Wittwer	1839	1841	1844	1841	1865
105			Tambach	Schmidt, K.	prakt. Arzt. u. Hofrath.	Tambach	1807	Febr.	2	„	1830	1832	1832	1832	—
106	Teuschnitz, □ 9,980. Einwohner 16,654.	Ludwigsstadt, Einwohner 10,988.	Teuschnitz	Pachmeier, J.	Bezirksarzt I. Classe.	Pönnbach	1814	Aprl.	18	verh.	1836	1841	1843	1844	1860
107			Rothenkirchen	Haller, F.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1811	Mrz.	31	„	1834	1837	1837	1862	—
108		Nordhalben, Einwohner 5,666.	Nordhalben	Dietz, F. P.	Bezirksarzt II. Classe.	Kulmbach	1815	Mrz.	21	„	1839	1840	1840	1841	1861
109	Wunsiedel, □ 8,558. Einwohner 37,146.	Wunsiedel Einwohner 14,411.	Wunsiedel	Jahn, F. Ch. K.	Bezirksarzt I. Classe.	Kulmbach	1811	Mai	17	„	1836	1838	1838	1840	1864
110			„	Tuppert, A.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1819	Juni	20	„	1843	1845	1845	1846	—
111			Redwitz	Schneider, K.	prakt. Arzt	Presseck	1834	Aprl.	5	„	1855	1855	1855	1855	—
112		Kirchenlamitz, Einwohner 11,873.	Kirchenlamitz	Wiesner, J. H. Th.	Bezirksarzt II. Classe.	Weißenstadt	1819	Aug.	15	Wittwer	1843	1847	1847	1848	1864
113			Weißenstadt	Pöhlmann, K.	prakt. Arzt.	Münchberg	1835	Nov.	29	ledig	1861	1861	1861	1862	—
114		Thiersheim, Einwohner 10,862,	Thiersheim	Vogel, H.	Bezirksarzt II. Classe.	Wunsiedel	1827	Nov.	4	verh.	1855	1855	1855	1855	—
115			Arzberg	Zimmermann, F. W. A.	prakt. Arzt.	Homburg	1822	Jan.	30	ledig	1847	1847	1847	1855	—

Summarische Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath.
4 Bezirksgerichtsärzte.
18 Bezirksärzte I. Classe.
15 Bezirksärzte II. Classe.
1 Direktor der Hebammenschule und Entbindungsanstalt.
1 dirigirender Krankenhaus-Arzt.
1 Irrenhausarzt.
1 quiescirter Bezirksarzt.
1 pensionirter Militärarzt.
1 Hausarzt der Gefangenanstalt Ebrach.
71 praktische Aerzte, darunter 2 für Homöopathie ausschließend.

Summa 115.

Abgleichung.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre		119,	nachdem der prakt. Arzt Haller von Ludwigsstadt, wie in dem Schematismus pro 1867 bemerkt, nach Kulmbach übersiedelte.
Hiezu gekommen		4	
		123	
Hievon abgegangen:			
a) durch Tod	2		
b) durch Versetzung in andere Kreise	6		
		8	
Demnach verbleiben		115	
Hiezu kommen die Militärärzte		18	
Gesammtzahl der Praxis ausübenden Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken		133	

Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes beträgt:
517,634 Seelen Civil
10,686 „ Militär
528,320 in Summa.

Zugang.

1) Dr. Brand zu Bamberg.
2) „ Fuchs zu Hof.
3) „ Hofmann zu Walsdorf.
4) „ Pfirsch zu Hof.

Abgang.

1) Dr. Engelhard von Bamberg nach Erlangen,
2) „ Lammers von Thiersheim nach Oberndurg befördert.

3) Dr. Langheinrich von Hof nach Lindau.
4) „ Pappelier von Walsdorf ist als Bataillonsarzt in die bayerische Armee zurückgetreten.
5) „ Riegel von Kirchehrenbach nach Auerbach.
6) „ Sondinger von Naila nach Pfarrweisbach.
7) „ Schuhmann gestorben.
8) „ Walber „

Befördert wurden:

1) Dr. Strüpf, praktischer Arzt von Bamberg, zum Bezirksarzt II. Classe zu Scheßlitz unterm 16. Mai 1867.
2) „ Vogel, praktischer Arzt von Selb, zum Bezirksarzt II. Classe zu Thiersheim unterm 1. September 1867.

Ihren Wohnsitz haben verlegt und zwar in Oberfranken:

1) Dr. Lemberg von Kasendorf nach Stadtsteinach.
2) „ Haller „ Kulmbach „ Rothenkirchen.
3) „ Raab „ Creußen „ Neunkirchen.
4) „ Sack „ Neunkirchen „ Münchberg.
5) „ Teichert „ Lahm „ Creußen.

Alphabetischer Index.

Nr. curr.	Namen.	Nr. des Schematismus.	Nr. curr.	Namen.	Nr. des Schematismus.	Nr. curr.	Namen.	Nr. des Schematismus.	Nr. curr.	Namen.	Nr. des Schematismus.
	Dr.			Dr.			Dr.			Dr.	
1	Abel	77	30	Geiger	24	59	Lautenbacher, J.	28	88	Scharold	71
2	Badum, E.	72	31	Genslein	46	60	Lautenbacher, B.	29	89	Schmidt, J. M.	83
3	Badum, G.	100	32	Gleitsmann	25	61	Laval	59	90	Schmidt, K.	105
4	Banzer	14	33	Gummi	7	62	Lemberg	101	91	Schneider	111
5	Bauernschmidt	15	34	Haberstumpf	78	63	Leupold	10	92	Schwappach	50
6	Behr	69	35	Häring	92	64	Leuther	38	93	Schweitzer	75
7	Berr, A.	16	36	Haller	107	65	Mahr	47	94	Seggel	64
8	Boveri	17	37	Hartner	49	66	Meyer	57	95	Seidel	98
9	Brandis	70	38	Heckel	86	67	Militzer	39	96	Seubert	53
10	Brand	18	39	Hepp	102	68	Mohr	84	97	Sonntag	81
11	Buchner	4	40	Heunisch	8	69	Morgenroth	45	98	Sponsel	44
12	Burger	19	41	Heyduck	104	70	Müller	30	99	Staub	51
13	Burkard	20	42	Hirsch	76	71	Munzert	97	100	Stöhr	56
14	Christenn	35	43	Höflich	73	72	Opp	54	101	Strüpf	48
15	Dachs	96	44	Hofmann	52	73	Pachmeyer	106	102	Teicher	95
16	Dessauer	21	45	Hopf, F.	94	74	Pfirsch	41	103	Tuppert, A.	110
17	Dietz	108	46	Hopf, F. K. E.	79	75	Pöhlmann	113	104	Tuppert, F.	80
18	Dotzauer	1	47	Hübner	26	76	v. Püttner	60	105	Vogel	114
19	Dürr	99	48	Jahn	109	77	Puff	58	106	Wagner	63
20	Eberhardt, G. L.	5	49	Jaudt, F.	67	78	Raab	68	107	Walther	11
21	Eberhardt, L. D.	55	50	Jaudt, M.	66	79	Rapp	13	108	Weber	61
22	Engelmann	6	51	Kästner	89	80	Redenbacher	40	109	Wierrer	34
23	Fikentscher	37	52	Keim	62	81	v. Roeser	31	110	Wiesner	112
24	Fischer	2	53	Klinger	83	82	Roth	32	111	Wolf	43
25	Frank	74	54	Koelle	3	83	Rothschild	65	112	Würzburger	12
26	Frensdorf	22	55	Königshofer	82	84	v. Rücker	42	113	Zenner	85
27	Fuchs, J.	36	56	Küffner	88	85	Sack	90	114	Zimmermann	115
28	Fuchs, F.	103	57	Kraus	27	86	Saffer	33	115	Zöllner	87
29	Funk	23	58	Landgraf	9	87	Sandner	81			

Bayreuth, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

II.

Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
		Bader älterer Ordnung.	Magister Chyrurgiae	Landärzte.	Chyrurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten: distriktive.	Krankenanstalten: lokale.
1	Bayreuth, Stadtmagistrat . .	2	—	—	1	6	1	8	4	—	—	1
2	Bamberg, Stadtmagistrat . .	3	—	—	1	8	—	10	5	—	—	3
3	Hof, Stadtmagistrat . . .	—	1	—	—	4	—	7	3	—	—	2
4	Bayreuth, Bezirksamt . . .	1	—	—	1	6	—	19	1	—	—	1
5	Bamberg I., Bezirksamt . .	2	—	—	2	6	—	17	—	1	—	1
6	Bamberg II., Bezirksamt . .	3	—	—	1	3	—	20	2	—	—	—
7	Berneck, Bezirksamt . . .	1	—	—	—	4	—	13	2	—	—	—
8	Ebermannstadt, Bezirksamt .	—	—	—	1	10	—	16	3	—	—	—
9	Forchheim, Bezirksamt . . .	1	—	—	2	8	—	21	3	1	—	1
10	Höchstadt a. d. A., Bezirksamt	4	—	1	1	8	—	18	2	—	—	1
11	Hof, Bezirksamt	—	—	—	—	2	—	13	—	—	1	—
12	Kronach, Bezirksamt . . .	3	—	—	3	5	—	21	2	2	1	2
13	Kulmbach, Bezirksamt . . .	1	—	—	1	9	—	17	3	—	2	1
14	Lichtenfels, Bezirksamt . .	2	—	—	3	4	—	23	4	—	—	1
15	Münchberg, Bezirksamt . .	—	—	1	—	5	—	14	2	—	—	1
16	Naila, Bezirksamt	2	—	—	1	1	—	15	2	—	1	—
17	Pegnitz, Bezirksamt . . .	5	—	—	3	5	—	18	3	—	1	—
18	Rehau, Bezirksamt	2	—	—	2	4	—	16	3	—	1	1
19	Stadtsteinach, Bezirksamt .	1	—	—	1	3	—	14	1	—	1	—
20	Staffelstein, Bezirksamt . .	1	—	—	1	4	—	20	2	—	—	2
21	Teuschnitz, Bezirksamt . . .	1	—	1	—	3	—	13	4	—	—	1
22	Wunsiedel, Bezirksamt . . .	—	—	1	4	9	1	22	5	—	—	4
	Summa	35	1	4	29	117	2	355	56	4	8	23

Bayreuth, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend den 25. Januar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 1751.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung eines technischen Stipendiums in der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bei landesherrlicher Bestätigung der von den Mitgliedern des ehemaligen Schleswig-Holstein-Hilfsvereins in Bamberg, von den Veranstaltern wissenschaftlicher Vorträge in der Gewerbschule daselbst und von einzelnen Bürgern mittelst Schenkungen im Gesammtbetrage von 1100 fl. errichteten Stiftung eines „technischen Stipendiums der Stadt Bamberg" zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß allen, welche durch opferwilliges und einträchtiges Zusammenwirken diese Stiftung gegründet haben, die Allerhöchste Anerkennung ihrer patriotischen und uneigennützigen Bestrebungen ausgedrückt werde, was die unterfertigte Stelle den Betreffenden mit Vergnügen hiedurch eröffnet.

Bayreuth, den 21. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1899.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Silberarbeiter Max Weiß von Reichertshofen, Kgl. Bezirks-

amts Neuburg, die Vornahme einer Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den sieben diesſrheinischen Kreisen auf die Dauer von 3 Monaten allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Bezug auf den Vollzug der Sammlung wurde verfügt, daß eine Sammlung des Beschädigten bei seinen Gewerbsgenossen von Haus zu Haus nicht gestattet sei, daß es ihm jedoch unbenommen sei, sowohl in öffentlichen Blättern einen der Bewilligung entsprechenden Aufruf zu erlassen, als auch schriftlich an seine Gewerbsgenossen sich zu wenden.

Dies wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme hierdurch eröffnet.

Bayreuth, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1277.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Zuerkennung von Ermunterungs-Preisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. vor. Mts. im bezeichneten Betreff
(Kreis-Amts-Blatt Nr. 3)
folgt nachstehend Abdruck der an die Königliche Landgestüts-Verwaltung unterm 9. curr. ergangenen höchsten Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 187.

Staats-Ministerium des Handels 2c.

Die Vorlage der Berichte über das Ergebniß der Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes ist auf den 15. Februar ds. Jrs. angeordnet worden, um dem alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Februar zusammentretenden Centralberathungs-Comité die bezüglichen Resultate bekannt geben zu können. Nachdem aber inhaltlich der Vorstellung der Königlichen Landgestüts-Verwaltung vom 3. ds. Mts. die Approbation der Privatbeschäler, welche verordnungsgemäß im Januar stattzufinden hat, erst im Monate Februar beendet werden kann, so beabsichtigt das unterfertigte Königliche Staats-Ministerium, das Centralberathungs-Comité in Landgestüts-Angelegenheiten erst im Laufe des Monats März zu berufen, weßhalb der Termin zur Vorlage der Ergebnisse der diesjährigen Prämiirung der Privatbeschäler auf den 12. März ds. Jrs. festgesetzt wird.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 9. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. von Schlör.

An
die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
gez. v. Cetto.

Ad Num. 477.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten von Seite des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Dezember v. Js. im bezeichneten Betreff Nr. 13,783 der Direktion des Versicherungsvereins gegen Schäden an Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen für die Pfalz die höchste Erlaubniß ertheilt wurde, ihren Geschäftsbetrieb auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins auszudehnen, sowie, daß für die Letzteren Georg Eduard Köpplinger zu Würzburg als Hauptagent in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 148.

Bekanntmachung.

(Viehausstellung der süddeutschen Ackerbaugesellschaft betr.)

Im Nachstehenden veröffentlichen wir das Programm der süddeutschen Ackerbaugesellschaft, betreffend die Abhaltung einer Ausstellung von Zucht- und Fettvieh in Frankfurt am Main und empfehlen den Landwirthen Oberfrankens möglichst zahlreiche Betheiligung oder doch wenigstens den Besuch derselben. An dieselbe wird sich noch außerdem gleichzeitig eine vom Frankfurter landwirthschaftlichen Verein veranstaltete internationale Maschinen-Ausstellung und Markt anschließen.

Das §. 4 genannte General-Sekretariat der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft zu Frankfurt am Main Schwanenstraße Nr. 2 wird allen, die es wünschen, bereitwillig weitere Notizen über die für Rindvieh, Schafe und Schweine zur Vertheilung kommenden Preise zukommen lassen.

Bayreuth, am 23. Januar 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.
von Zwehl.

Dr. Burkard.

Programm

zu der von der süddeutschen Ackerbaugesellschaft und dem Frankfurter landwirthschaftlichen Vereine, vom 7. bis 10. Mai 1868 in Frankfurt a. M. zu veranstaltenden Ausstellung von Zucht- und Fettvieh.

§. 1.

Eingeladen sind Aussteller aus Deutschland, einschließlich der deutsch-österreich'schen Kronländer und aus der Schweiz.

§. 2.

Die Ausstellung findet statt auf dem Klapperfelde und den anliegenden Räumlichkeiten.

§. 3.

Es werden ausgestellt als Zucht- und Mastvieh: Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine.

§. 4.

Sämmtliche Anmeldungen erfolgen schriftlich, franco, mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Ausstellung, mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare, welche von dem Generalsekretariate der süddeutschen Ackerbaugesellschaft, zu Frankfurt am Main, Schwanenstraße No. 2 zu beziehen sind.

Ueber die erfolgten Anmeldungen, sowie über den gezahlten Einsatz wird dem Aussteller ein Certificat zugesandt.

§. 5.

Anmeldungen, welche nach dem 7. April 1868 erfolgen, können nur Berücksichtigung finden, soweit es der Raum gestattet, auch kann deren Eintrag in den Catalog nicht garantirt werden.

§. 6.

Für jedes zur Ausstellung angemeldete Thier ist gleichzeitig mit der Anmeldung ein Einsatz zu zahlen und zwar:

1.	für ein jedes Stück Rindvieh . . .	fl. 3. —
2.	für einen jeden Schafbock, oder jedes Loos von 3 Hämmeln oder Schafen	„ 1. 45
3.	für einen Ziegenbock	„ 1. —
4.	für eine Ziege	„ — 30
5.	für jedes Schwein	„ 1. 45

Junge, noch saugende Thiere, welche sich bei den Müttern befinden, sind in sämmtlichen Categorien hiervon befreit.

§. 7.

Die Ausstellung dauert während den Tagen vom 7. bis einschließlich 10. Mai 1868; die Aussteller sind verpflichtet, die auszustellenden Thiere, am 4. und 5. Mai in den Ausstellungsraum zu bringen, und bis zum Schlusse der Ausstellung, auf dem ihnen angewiesenen Raume zu belassen.

§. 8.

Erfolgt die Stellung der angemeldeten Thiere nicht, oder nicht rechtzeitig, so verfällt der Einsatz als Reugeld.

§. 9.

Kranke, oder einer Ansteckung verdächtige Thiere werden unbedingt zurückgewiesen, und hat deren Eigenthümer keinen Anspruch auf Erstattung des eingezahlten Einsatzes.

§. 10.

Streustroh erhält jeder Aussteller gratis; Futtermittel werden zu festen, möglich billigen Preisen auf dem Ausstellungs-Platze geliefert.

§. 11.

Die Aussteller haben sich den Anordnungen des Ausstellungs-Comités unweigerlich zu fügen.

§. 12.

Für preiswürdige Thiere einer jeden Abtheilung werden Prämien ertheilt.

§. 13.

Die Prämien sollen nur an ganz preiswürdige Thiere gegeben werden; sind solche in der betreffenden Abtheilung nicht vorhanden, so können die Preisrichter nach §. 15 verfahren, eventuell verbleibt der Preis der Vereinskasse.

§. 14.

Die Auswahl der zu prämiirenden Thiere wird einem, von der süddeutschen Ackerbaugesellschaft und dem Frankfurter landwirthschaftlichen Vereine gemeinschaftlich zu wählenden Preisrichter-Collegium übertragen.

§. 15.

Den Preisrichtern einer jeden Abtheilung ist gestattet, innerhalb der von ihnen zu prämiirenden Thiergattungen Uebertragungen von Prämien der einen Unterabtheilung in die andere derselben Gattung vorzunehmen, falls in einer der aufgeführten Unterabtheilungen, zur Prämiirung geeignete Thiere überhaupt nicht, oder in nicht genügender Menge vorhanden sind, und das Gesammtkollegium der Preisrichter diese Uebertragung genehmigt.

Prämien-Uebertragungen von einer Thiergattung in die andere sind unstatthaft.

§. 16.

Die Preisvertheilung erfolgt am ersten Tage der Ausstellung, Vormittags.

Die prämiirten Thiere werden dem Publikum gekennzeichnet.

Nähere Mittheilungen über das Preisrichter-Collegium und die zu ertheilenden Prämien, sowie sonstige, die Ausstellung betreffende Einrichtungen wird baldmöglichst erfolgen.

Gleichzeitig mit der oben angezeigten Viehausstellung wird auch eine internationale Ausstellung und ein Markt landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, in Frankfurt am Main stattfinden, worüber demnächst ein besonderes Programm erscheinen wird.

Frankfurt am Main, den 9. December 1867.

Das von der süddeutschen Ackerbaugesellschaft und dem Frankfurter landwirthschaftlichen Verein gewählte Ausstellungs-Comité.

Dienstes-Nachricht.

Der neuernannte Notar zu Ludwigsstadt, Eduard Bermuth, wurde am 21. Januar l. Js. bei dem Bezirksgerichte Bamberg nach Vorschrift des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 und der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 1. Juni 1862 verpflichtet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Mittwoch den 29. Januar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 2011.

Bekanntmachung.

(Die ältere österreichische Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der mit dem kaiserlichen Patent vom 21. März 1818 zur Verloosung bestimmten und zu diesem Behufe in 488 Serien eingetheilten alten österreichischen Staatsschuld sind bisher 470 Serien zur Verloosung gelangt.

Nach einer Bekanntmachung der k. k. Direktion der Staatsschuld treten demnach die übrigen noch nicht verlooſten Serien nach Inhalt des durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. Januar 1860 (Kreisamtsblatt S. 53) im Auszuge veröffentlichten Patentes vom 23. Dezember 1859 vom 1. Januar 1868 angefangen in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß und werden gegen neue Schuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen von 18. lfd. Mts., unter Anfügung eines Verzeichnisses der unverlooſten 18 Serien zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck ad 214.

Verzeichniß

jener 18 Serien der alten österreichischen Staatsschuld, welche nach der am 2. December 1867 stattgehabten 470. Verloosung im Ziehungsrade verblieben sind, und vom 1. Januar 1868 an in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß treten.

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß.	Obligations-Nummern. von	bis	Bemerkungen.	Capitalsbetrag der Serien. fl.	kr.
1	Banco	5%	1	990	—	1,012,836	—
	Domestical-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich	4	1080	1,084	—	1,138	—
15	Banco	5	12,155	12,786	—	1,032,139	—
80	Banco	5	72,179	73,152	—	999,683	—
87	Banco	5	77,406	78,270	—	997,098	30
133	Banco	4	41,921	42,943	—		
				42,946	mit 1/2 des Capitals		
			42,972	43,202		1,258,537	—
				43,229	mit 1/8tel des Capitals		
			43,267	43,602	—		
	Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen	4	1,343	1,422	—	50,119	—
166	Hofkammer-Obligationen	3 1/2	9,155	9,335			
				5,837	mit 1/5tel des		
				9,338	" 1/2 Capitals.	1,442,390	25
			9,341	11,023			
213	Hofkammer-Obligationen	versch.	61,772	61,965	—	1,003,344	—
	Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen	4	4,532	4,533	—	16,879	50
224	Hofkammer-Obligationen	4	73,270	75,548			
				65,985	mit 1/10tel des Capitals	1,258,051	30
225	ditto.	versch.	75,549	76,283			
				65,985	mit 1/10tel des Capitals	1,122,362	35
245	ditto.	versch.	82,325	83,837			
				80,220	mit 1/10tel		
				80,803	" 1/8tel	1,052,315	29
				81,560	" 1/8tel		
291	Hofkammer-Obligationen aus dem Mailänder Anlehen	4 1/2%	5,856	6,122	—		
	Hofkammer-Obligationen aus dem zu Genua aufgenommenen	4	4	1,313		1,216,582	33
				1	mit 1/8tel des Capitals		
	Hofkammer-Obligationen nachträglich eingereicht	4	84,027	—	—	226,800	—

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß.	Obligations-Nummern. von	bis	Bemerkungen.	Capitalsbetrag der Serien. fl.	kr.
347	Obligationen des vom Hause Bathmann aufgenommenen Anlehens Lit. IV.	4	22,514	22,974	—		
	X.	5	5a	—	—	1,052,000	
	X.	5	22,975	24,009	—		
362	Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren		13,171	13,902			
				13,113	mit 1/2 des Capitals		
	de sessione 27. Sept. 1769	4	13,904	—			
				13,114	ditto.		
	de sessione 31. Jan. 1795	4	1	13,903	ditto.	1,230,067	38
		4 1/2	1	37	—		
				327	—		
	de sessione 16. Jan. 1789	5	5	312	—		
368	Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dez. 1793	4	26,006	26.705	—		
				26,706	mit 1/2 des Capitals	1,250,999	26
			26,709	26,932	—		
383	Aerarial-Obligationen der Stände von Ober-Oesterreich	4	15,979	30,351	—	1,250,531	—
385	Aerarial-Obligationen der Stände von Ober-Oesterreich	4	52,028	63,364	—	1,249,446	—
459	Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen	4	—	164,856	mit 1/32tel des Capitals		
	Aerarial-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich nach dem Rezesse vom 30. April 1767	4	2,900	5,149	—	1,250,416	
463	Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen	4	—	164,856	mit 1/32tel des Capitals		
			11,152	13,951	—	1,249,771	12
	Aerarial-Obligationen der Stände von Niederösterreich vom Rezesse vom 30. April 1767	4					

Ad Num. 1743.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten in Arzberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 14. auf den 15. August vor. Irs. brach in dem Markte Arzberg, Bezirksamts Wunsiedel, ein Brand aus, welcher 62 Wohnhäuser und 70 Nebengebäude gänzlich und mehrere Gebäude theilweise zerstörte.

Bei der rapiden Schnelligkeit, mit welcher das Feuer um sich griff und in nicht einer ganzen Stunde sich über einen großen Theil des Marktes Arzberg ausbreitete, konnte die weitaus größte Mehrzahl der bestürzten Einwohner nur auf ihre und ihrer Angehörigen persönliche Sicherheit bedacht sein.

An eine Rettung des vorhandenen Mobiliars war in den allerwenigsten Fällen zu denken.

Der den betreffenden Einwohnern hiedurch zugegan-

gene Schaden ist denn deßhalb auch ein sehr bedeutender und trifft dieselben um so empfindlicher, da auch die zur Zeit des Brandes bereits eingebracht gewesene Heu- und Körnernte ein Raub der Flammen wurde.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden an den zu Grunde gegangenen und beschädigten Mobilien allein auf mehr denn 150,000 fl.; dazu kommt noch der Immobiliarbrandschaden, der mindestens die gleiche Höhe erreicht.

Die Zahl der von diesem Brandunglück betroffenen und hiedurch obdachlos gewordenen Einwohner ist eine sehr ansehnliche und thut denselben eine Hilfe um so mehr Noth, als ein großer Theil derselben entweder gar nicht oder doch nur mit einer sehr geringen Summe gegen Brandschaden versichert war und durch den Brand seine ganze Habe verloren hat.

Seine Majestät der König haben denn deßhalb die Allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß zur Milderung der hülflosen Lage der betroffenen Bewohner des Marktes Arzberg im ganzen Umfange des Königreichs eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen werde.

Demzufolge werden die Kgl. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken hiemit angewiesen, diese Collekte in ihren Amtsbezirken vornehmen zu lassen, die eingehenden Gaben direkt an das Kgl. Bezirksamt Wunsiedel abzusenden, und das Ergebniß anher anzuzeigen.

Bayreuth, am 21. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2036.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Magister Schropp'schen Familien-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 18⁶⁷/₆₈ ist das Schropp'sche Familienstipendium im jährlichen Betrage von 25 fl. zu verleihen.

Dies wird zur Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1) das erwähnte Stipendium nur an unbemittelte protestantische Candidaten der Theologie verliehen werden kann; daß
2) der zweimalige Genuß des Stipendiums die Wiederverleihung an den nämlichen Stipendiaten ausschließt und daß
3) Anverwandte des Stifters den Vorzug vor andern Bewerbern haben.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung des fraglichen Stipendiums müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens

bis zum 1. März lfd. Jrs.

bei der unterfertigten Stelle zum Einlauf kommen und mit einem Universitätszeugnisse, einem legalen Vermögenszeugnisse und im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter mit gehörig beglaubigtem Nachweise hierüber versehen sein.

Bayreuth, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2076.

(Die Stelle des Hausarztes bei der Gefangenanstalt Ebrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Hausarztes bei der Gefangen-Anstalt Ebrach mit einem jährlichen Geldbezug von 550 fl. und freier Wohnung ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend den 1. Februar 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des versammelten Landtages bis zum 14. März l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 22. Januar 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 2077.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Lokalarmenpflegschaftsrathes von Untersteinach, um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß zum Besten der Bewohner von Untersteinach, welche durch die im Jahre 1867 daselbst aufgetretene Rinderpest, und in Folge der damit zusammenhängenden Absperrungsmaßregeln in erheblichen wirthschaftlichen Schaden gekommen sind, eine Sammlung freiwilliger Gaben in den Regierungsbezirken von Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg vorgenommen werde.

Auf Grund dieser allerhöchsten Bewilligung werden die obengenannten Behörden angewiesen, die fragliche Sammlung in ihren Bezirken binnen längstens 8 Wochen vornehmen zu lassen und die Sammlungserträgnisse unter gleichzeitig hierher zu erstattender Anzeige direkt an das Königliche Bezirksamt Stadtsteinach zu übermitteln.

Bayreuth, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2681.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Geschäftsverkehr in Militär-Angelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeinde-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die General-Direktion der Kgl. Verkehrs-Anstalten im obigen Betreff am 23. ds. Mts. erlassene Entschließung wird unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Juli 1864 (Kreis-Amts-Blatt S. 934 ff.) im nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme, und beziehungsweise Verständigung der untergebenen Gemeindebehörden mitgetheilt.

Bayreuth, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 4. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten K. Staatsministeriums vom 25. Juni 1864 Nr. 4832 genehmigt, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeinde-Verwaltungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S., sowie mit der Bemerkung „Einquartierungsgelder beziehungsweise Reisevorschüsse oder Reiseentschädigungsgelder" versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Die General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten hat unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 16. ds. Mts. gleichen Betreffs das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Januar 1868.

Auf rc. rc. Befehl.
gez. von Schlör.

An
die General-Direktion der Kgl. Verkehrs-Anstalten.

Den Geschäfts-Verkehr in Militär-Angelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeinde-Behörden betreffend.

gez. von Cetto.

Ad Num. 2013.

An die sämmtlichen Kgl. Bezirksämter, dann die unmittelbaren Magistrate und an die Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen, hier Theerpappfabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 16. ds. Mts., Nr. 631, auf Grund des Art. 61 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852, nach erholtem technischen Gutachten verfügt,

daß Theerpappfabriken unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit 3. Grades einzureihen sind.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu achten.

Bayreuth, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2592.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,

II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten,

wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1854.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. Juni 1857 Nr. 1787 (Kreis-Amtsblatt von 1857 S. 847) wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Januar dieses Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der Direktion der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an die Stelle des seitherigen Hauptagenten Banquiers Leonhardt Kalb in Nürnberg Friedrich Theodor Pfeiffer daselbst zum Hauptagenten gedachter Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtiget worden ist und diese Hauptagentur-Bestellung auch die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise erhalten hat.

Bayreuth, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1887.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungs-Anstalt in Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Georg Harbauer von Regenstauf, welcher in der Rettungs-Anstalt zu Burglengenfeld untergebracht war, ist am 18. vor. Mts. neuerdings aus derselben entwichen und konnte sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Georg Harbauer ist 9 Jahre alt, hat blonde Haare, braungraue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, volles Gesicht. Sein Blick ist verschmitzt und er sieht beständig zu Boden.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den genannten Knaben Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das Königliche Bezirksamt Stadtamhof zur weiteren Verfügung abliefern zu lassen.

Bayreuth, am 28. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2053.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Kgl. Bezirksamts Miltenberg vom 8. lfd. Mts. sind in der jüngsten Zeit bei einem Kaufmanne zu Bürgstadt Dreikreuzer-Stücke eingegangen, welche sich bei der vorgenommenen Untersuchung als unächt und völlig werthlos erwiesen haben.

Die drei zu Amtshanden gekommenen Stücke bestehen nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus dünnem Weißkupferblech, eines derselben trägt die Spuren von einem falschen Gepräge einer alten bayerischen Landmünze ($2^1/_2$ kr.), die beiden anderen sind rund ausgeschnittene Blättchen, welche durch Abreiben blank gemacht wurden.

Indem das Publikum vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß alsbald berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2524.

(Die protestantische Schulstelle zu Schlackenreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Schlackenreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion zu Seibelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2523.

(Die protestantische II. Schul-Stelle zu Oberröslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische II. Schul-Stelle zu Oberröslau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königlichen protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Kirchenlamitz einzureichen.

Bayreuth, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1295.

Bekanntmachung.

(Die Floßordnung für den fränkischen Wald und den Tarif der Schutzwöhrd- und Floßgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Floßordnung für den fränkischen Wald und der Tarif der Schutz-Wöhrd- und Floßgebühren ist unterm 23. November v. Js. bei der unterfertigten K. Kreisregierung auf Grund der Anträge der bezirksamtlichen Commission, sowie der beigezogenen Vertrauensmänner aus den betheiligten Classen einer gründlichen Revision unterstellt, den einschlägigen Kgl. Staats-Ministerien gutachtlich unterbreitet und von Letzteren durch höchste Entschließung vom 7., praes. 14. l. Mts. in der Fassung genehmiget worden, in welcher dieselbe nachstehend nunmehr behufs der allgemeinen Nachachtung zur förmlichen Publikation gelangt.

Als Einführungstermin ist der

1. Februar 1868

bestimmt, wonach sich sämmtliche einschlägige Vollzugsbehörden zu richten haben.

Gleichzeitig wurde für Veranstaltung einer Anzahl von Separatabdrücken der neuen Floßordnung sammt allen Tarifen rc. rc. Sorge getragen, welche durch die Burger'sche Buchdruckerei dahier um billigen Preis zu beziehen ist.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Rosner.

Ad Num. 300.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar	111 fl. 15	kr.
	9 Scheffel $3^{18}/_{32}$ Metzen Korn	107 fl. 27	kr.
	7 „ $1^{5}/_{32}$ „ Gerste	68 fl. $22^{3}/_{4}$	kr.
	für $10^{1}/_{2}$ Klaftern weiches Flößholz	68 fl. $49^{1}/_{4}$	kr.
	aus Stiftungskassen baar	12 fl. $33^{3}/_{4}$	kr.
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien	137 fl. $17^{1}/_{2}$	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im guten Stande	50 fl. —	kr.
	3 Tagwerk 14 Dezimalen Wiese	40 fl. 49	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	115 fl. 55	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	7 fl. $33^{1}/_{4}$	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	720 fl. $2^{1}/_{2}$	kr.

Bayreuth, den 23. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Kästner.

Ad Num. 145.

(Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März curr. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:	
1. Aus Staatskassen baar . .	170 fl. — kr.
an Naturalien:	
3 Schffl. 1 Mtz. 1 Brtl 3 Sz. Korn, in Geld jährlich mit 8 fl. per Schffl. vergütet	25 fl. 55 kr.
Geldvergütung nach dem jährlichen Verstrichspreise für 6 Klftr. weiches Scheitholz, 6 Klftr. Stockausschlag und 200 Stück Wellen	85 fl. $43^{1}/_{2}$ kr.
2. Aus Stiftungskassen baar .	58 fl. — kr.
3. Aus Gemeindekassen baar .	91 fl. $41^{1}/_{2}$ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	25 fl. — kr.
aus 24 Dezim. Garten . . .	3 fl. 6 kr.
„ 50 „ Aeckern . . .	1 fl. 15 kr.
„ 52 „ Wiesen . . .	2 fl. 48 kr.
„ 27 „ Hopfengarten .	— fl. 42 kr.
III. Ertrag aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	382 fl. $35^{1}/_{4}$ kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	62 fl. 29 kr.
Summa	909 fl. $15^{1}/_{4}$ kr.
Hievon ab die Lasten mit . . worunter die Kosten für Haltung eines Vikars zu 380 fl. begriffen sind.	392 fl. 30 kr.
Reinertrag	516 fl. $45^{1}/_{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien	150 fl. — kr.

Ansbach, den 23 Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 151.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Windsheim mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Windsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März c. mit folgenden Bezügen nach dem bisher giltigen Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
Aus Stiftungskassen: baar . .	877 fl. $49^{1}/_{2}$ kr.
an Naturalien:	
4 Schffl $2^{2}/_{3}$ Mtz. Korn, à 8 fl. 51 kr.	39 fl. 20 kr.
9 Schffl. 2 Mtz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	37 fl. $57^{1}/_{2}$ kr.
1 Schffl. 2 Mtz. Haber, à 3 fl. 25 kr.	4 fl. 33 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung in dem der Reparatur sehr bedürftigen Pfarrhause	65 fl. — kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	237 fl. 43 kr.
Summa	1262 fl. 23 kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	1 fl. 15 kr.
Reinertrag	1261 fl. 8 kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Die neue noch ungeprüfte Fassion entziffert ein Einkommen von 1274 fl. 46½ kr.

Ansbach, den 23. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Januar l. Jrs. den Gerichtsschreiber Anton Fichtl von Thiersheim in gleicher Eigenschaft auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, an das Landgericht Friedberg zu versetzen, und

den zeitlich quiescirten Gerichtsschreiber Adolph Költsch von Hollfeld als Gerichtsschreiber an das Landgericht Thiersheim zu berufen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Januar l. Js. den Landwehrmajor Carl Pöhlmann sen. zu Münchberg, seinem Gesuche entsprechend, von der Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Münchberg allergnädigst zu entheben geruht.

Die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den Bezirk Kulmbach sowie die eines Inspektors der dortigen Präparandenschule wurde dem K. Pfarrer Amos in Kulmbach übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Dezember v. Js. dem Königl. Revierförster August Gränzer zu Glashütten die Ehrenmünze des Kgl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Januar l. Jrs. dem Lehrer an der protestantischen Schule in Bayreuth, Carl Frank, in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens, sowie

dem Tambour im Königl. Landwehr-Bataillon Bayreuth, Andreas Hoffmann daselbst, in Anerkennung seiner mehr denn 51jährigen, im Kgl. Heere und in der Landwehr mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Die Floßordnung für den fränkischen Wald und der Tarif der Schutzwöhrd- und Floßgebühren in der

Extra-Beilage.

Beilage

zum Königl. Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Oberfranken Nr. 10.

Floßordnung für den fränkischen Wald und seine Umgebungen.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Benützung der Floßanstalten ist mit Ausnahme der im §. 2 bezeichneten Individuen Jedem gestattet, welcher sich den Bestimmungen der Floßordnung unterwirft.

§. 2.

Ausgeschlossen hievon sind Gewohnheitsfrevler, dann solche Personen, welche wegen Uebertretung der Bestimmungen der Floßordnung bereits dreimal bestraft worden sind. Knaben vor vollendetem 14. Jahre sind zwar nicht von den Floßarbeiten im Allgemeinen, jedoch von der Floßfahrt selbst ausgeschlossen.

§. 3.

Zur Nachtzeit ist das Flößen oberhalb der Zollscheere unbedingt verboten; dagegen soll unterhalb der Zollscheere, wenn schon früh Morgens die Schützen gezogen wurden und ehe die Floßwaaren den Bestimmungsort erreicht haben, Dunkelheit eintritt, das Weiterflößen bis zum Bestimmungsort nicht als Nachtflöße angesehen und bestraft werden.

§. 4.

Mit dem Eintritte der Kälte müssen alle Floßbäche, sowie die Flüsse von dem Holze befreit und dasselbe an solche Orte gebracht werden, an welchen es von Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann. Beim Einfrieren muß das Holz sofort ausgeeis't und auf sichere Lagerplätze gebracht werden. Wenn der Eigenthümer dieß nach erhaltener Mahnung nicht binnen 24 Stunden vollzieht, so hat die Lokal-Polizeibehörde das Ausschleifen und Auflagern auf Kosten des Eigenthümers bewirken zu lassen und es bleibt bis zur Berichtigung der Kosten das Holz verhaftet. Nebstdem ist der Eigenthümer des Holzes nach Maßgabe des Art. 69 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken und Gebäuden angerichtet wird.

Flößen bei Hochwasser.

§. 5.

Das Flößen bei Hochwasser, oder wenn das Wasser die Ufer zu überschreiten droht, ist nicht gestattet.

Auf Aichpfählen zu Neukenroth, Friesen, Zeyern, bei der Zollscheere, bei Küps, Oberlangenstadt, Redwitz, Schwürbitz, Oberwallenstadt und Hausen ist die Höhe des Wasserstandes bezeichnet, bis zu welcher geflößt werden darf.

conf. Art. 77 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Flößen des faulen oder anstößigen Holzes.

§. 6.

Nicht vorschriftsmäßig gezeichnete, dann faule oder anstößige Stämme und Blöcher dürfen nicht gespannt noch geflößt werden.

Zuwiderhandelnde werden mit entsprechender Strafe belegt.

Flößen des ungespannten Pfadenholzes.

§. 7.

Ungespanntes Pfadenholz darf unter keinem Vorwande geflößt; die Entschuldigung, daß der Boden während des Flößens auseinander gegangen sei, muß vollständig erwiesen werden.

Einzeln schwimmende Pfaden sind sogleich wieder zu spannen, oder an einen zum Spannen geeigneten Platz zu bringen.

Das Flößen von Kuppeln.

§. 8.

Das Flößen von Kuppeln unterliegt der speziellen Genehmigung des betreffenden Revierförsters oder Floßaufsehers und ist nur von den Lassen bis zum nächsten geeigneten Lagerplatz zulässig.

Das Zusammenkuppeln einer größeren Anzahl von Stämmen, als ein gewöhnlicher Boden enthält, ist unstatthaft.

Mitnehmen von Forstprodukten beim Bodenflößen.

§. 9.

Die Mitnahme von Blöchern, Pfaden, Uferbauholz, Stöcken, altem Holze und anderen nicht bereits zum Holzhandel vorgerichteten oder nothwendigen Forstprodukten auf Böden ist strenge untersagt.

Abtheilung II.

Vom Flößen des Holzes in den oberen Thalgründen.

Grenzen der oberen Thalgründe.

§. 10.

Die oberen Thalgründe erstrecken sich

a) im Haßlachgrunde bis zum Brauersdorfer Stege unterhalb Rothenkirchen und bis zum Welitscher Mühlwöhre bei dem Dorfe Welitsch;

b) im Kronachgrunde bis zum Lahmerschneidmühl- und bis zum Oberhöpfenschneidmühl-Wöhrd;

c) im Steinwiesenergrunde bis zur Einmündung der Ködel in die Rodach beim Mauthhause;

d) im Wallenfelsergrunde bis zur Einmündung der Thiemitz und resp. Lamitz in die Rodach bei Schnappenhammer.

Floßzeit in den oberen Thalgründen.

§. 11.

Das Flößen in den oberen Thalgründen kann bei genügendem Wasserstande mit dem 11. Oktober beginnen, darf aber über den 11. Mai hinaus nicht verzögert werden.

Vom 12. Mai bis incl. 10. Oktober jeden Jahres ist das Flößen dort strenge verboten, und müssen allenfalls liegen gebliebene Hölzer sofort auf der Axe entfernt werden.

Vom Holzschleifen.

§. 12.

Dem Flößen geht das Zuschleifen von Holz voraus, welches nicht eher beginnen darf, als bis der Erdboden fest gefroren und hinreichend mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Holzeigenthümer mit dem treffenden Grundbesitzer über die Entschädigung sich vereiniget, oder im strittigen Falle die von der Polizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellte Entschädigungssumme deponirt hat.

Flößen bei Freiwasser.

§. 13.

Bei Freiwasser ist das Flößen von Blöchern und Pfaden nach Berichtigung des Floßgebühren (§. 70) gestattet, so lange das Wasser die Ufer nicht überschreitet.

(conf. §. 5.)

Pfadenböden dürfen aber erst dann mit Freiwasser geflößt werden, wenn dieselben in den oberen Thalgründen mit Blochholz nicht zusammentreffen, und es ist hiezu die Genehmigung derjenigen Revierförster nothwendig, durch deren Bezirk die Böden ihren Weg zu nehmen haben.

Das Flößen mit Teichwasser.

§. 14.

Dasjenige Holz, welches mittelst Freiwasser nicht ausgebracht worden ist, kann mit Hilfe der bestehenden Schutzteiche geflößt werden.

§. 15.

Wer von einem Teich Gebrauch machen will, hat dem K. Revierförster, in dessen Bezirk sich der Teich befindet, schriftliche Anzeige, nach Formular Nr. 2 der II. Beilage, zu machen und darin die Anzahl der Blöcher oder Pfadenböden sowie den Lagerplatz zu bezeichnen, worauf vom K Revierförster der Teichzettel, nach Formular Nr. 3, ausgestellt wird, welcher Tag und Stunde, sowie die Namen und das Holzquantum jener Flößer enthält, welche gleichzeitig miteinander zu flößen haben.

Für eine geringere Quantität als 30 Stück Blöcher oder 5 Pfadenböden ist der Revierförster nicht verbunden, eine Anmeldung auf einen besonderen Teich anzunehmen.

§. 16.

Dieser Teichzettel wird vom Revierförster wenigstens 24 Stunden vor der Teichziehung jenem Flößer zugestellt, welcher mit dem größten Holzquantum dabei betheiligt ist.

Letzterer ist verbunden, die übrigen Betheiligten, sowie die betreffenden Revierförster und Forstwarte, durch deren Bezirke der Holztransport geht, von der Teichziehung in Kenntniß zu setzen, und daß dies geschehen, durch Unterschrift auf dem Teichzettel bestätigen zu lassen.

Im Falle der Teichzettel durch expressen Boten den Flößern zugeschickt werden muß, haben letztere die Kosten dieses Botenganges zu bezahlen.

§. 17.

Auf den Grund des Teichzettels, welcher pünktlich dem Teichzieher an Ort und Stelle einzuhändigen ist, erfolgt die Ziehung des Teiches.

Wird die Uebergabe des Teichzettels über die bestimmte Stunde verspätet, oder geht demselben die Unterschrift des treffenden Forstpersonals und der übrigen Betheiligten ab, so darf der Teich nicht gezogen werden.

§. 18.

Wer es unterläßt, sein Holz zur bestimmten Zeit einzuwerfen und zu flößen, muß warten, bis alles übrige Holz ausgebracht ist.

Reihenfolge beim Flößen in den oberen Thalgründen und zwar:

a. hinsichtlich des Bloch- und Pfadenholzes.

§. 19.

Der Floßbetrieb mittelst der Schutzteiche beginnt im Herbste, wie im Frühjahre mit dem Einwerfen und Flößen des Blochholzes und erst dann, wenn die vorhandenen Blöcher in einem Floßgebiete abgeflößt sind oder wenn Niemand deren mehr flößen will, darf mit dem Einwerfen der Pfadenböden begonnen werden. Die Revierförster von Steinberg und Rieblich haben die betreffenden oberen Reviere jedesmal in Kenntniß zu setzen, wenn das Blochholz ausgebracht ist und das Flößen der Pfadenböden beginnen kann.

b. Aufeinanderfolge der Reviere.

§. 20.

Die Reviere Tettau, Rothenkirchen und Rodeck bilden jedes für sich einen selbstständigen Floßbezirk. In den übrigen Complexen ist nachbemerkte Reihenfolge bei den einzelnen Revieren zu beachten:

a) Im Kremitzgrunde beginnt das Revier Effelter, und dann folgt das Revier Zschirn.

b) Im Grümpelgrunde darf mit dem Einwerfen der Blöcher aus dem Revier Effelter erst dann be-

gonnen werden, wenn alles Blochholz vom Revier Steinberg abgeflößt ist.

c) Im Köbelgrunde beginnt das Revier Nurn und gleichzeitig dürfen im Reviere Tschirn die Gemeinde und die Papstmühle und im Reviere Nordhalben die Fichteramühle flößen.

Ist das Blochholz aus dem Reviere Nurn ausgebracht, dann erst folgt das übrige Blochholz der Reviere Tschirn, Nordhalben und aus dem fürstlich Reußischen Gebiete.

d) In der Langenau kommt zuerst das Revier Rieblich und dann das im Reviere Geroldsgrün lagernde Blochholz.

e) In der Steinwiesener Rodach sind zuerst die von der Stoffelsmühle abwärts liegenden Blöcher zu exportiren, und gleichzeitig können die in der Oelschnitz und in der Rodach von der Neuenmühle aufwärts liegenden Mühlen flößen. Hierauf folgt das außerdem noch in der Oelschnitz, obere Rodach mit Muschwitz, sowie in den fürstlich Reußischen Waldungen befindliche Blochholz gleichzeitig in jedem Floßgrunde mit der bestimmten Anzahl Blöcher, jedoch hat in der Oelschnitz das Revier Rieblich den Vorzug vor dem Reviere Langenbach und letzteres vor dem Reviere Geroldsgrün.

Wo mehrere Reviere auf einander folgen, haben die Revierförster einander Nachricht zu geben, an welchem Tage das nachfolgende Revier mit dem Flößen beginnen kann.

c. Reihenfolge der Flößer unter sich.

§. 21.

Bei der Herbstflöße, wo in der Regel nur wenig Holz an die Floßbäche geschafft ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Zeit der Anmeldung und bei gleichzeitiger Meldung entscheidet die Entfernung des Wohnorts der Flößer.

Wenn aber bedeutende Holzmassen in einem Floßgebiete lagern, und Unordnungen zu befürchten stehen, ist die Reihenfolge der Flößer durch einen vorher zu entwerfenden und bekannt zu machenden Floßplan durch das K. Forstamt Kronach festzusetzen.

Die Reihenfolge des zu flößenden Blochholzes richtet sich in diesem Falle nach der Entfernung der Mühlen, wo die Blöcher aufgefangen und geschnitten werden sollen und beim Pfadenholze nach dem Wohnsitze der Flößer, so daß die entfernteren Mühlen und der entfernter wohnende Flößer immer den Vorzug vor dem näheren hat.

Alles Mühl- und Strichholz, welches auf ein- und derselben Mühle aufgefangen und aufgelagert wird, ist in der Regel an ein und demselben Tage einzuwerfen und gleichzeitig zu flößen.

Haben die Interessenten einer Mühle Holz in verschiedenen Revieren, jedoch in ein und demselben Floßgebiete, so ist es ihnen gestattet, das Holz in jenem Reviere, welches den Vorrang im Flößen hat, so lange liegen zu lassen, bis das übrige Holz im anderen Reviere an die Reihe kommt, so daß alles Holz einer Mühle in dem Floßgebiete gleichzeitig geflößt wird.

Wenn mehrere Mühlen oder Flößer mit einander flößen sollen, so sind immer diejenigen zusammenzuwerfen, welche ein und dasselbe Wöhr haben oder neben einander liegen, damit das Holz unterwegs nicht an verschiedenen Orten aufgehalten wird und dasselbe ununterbrochen seinen Lauf bis an den Ort seiner Bestimmung nehmen kann.

Aus diesem Grunde dürfen auch die in den oberen Thalgründen liegenden Mühlen mit Ausnahme der in §. 20 litt. c. und e. namentlich aufgeführten, ihr Blochholz erst dann flößen, wenn die unteren Mühlen abgeflößt haben. Auch dürfen in den oberen Thalgründen nie 2 oder mehrere Mühlen mit einander Blöcher einwerfen, es hat vielmehr jede dieser Mühlen für sich zu flößen, wobei die untere immer den Vorrang vor der oberen hat.

Das Aufhalten eines fremden Blöchertransports an diesen Mühlen, um einzelne Blöcher aufzufangen, ist den Schneidmüllern und Mühlinteressenten unter keinem Vorwande gestattet und bei Strafe verboten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für die zu den unteren Thalgründen gehörige Rieblichs- oder Löfflersmühle.

Holzquantum, welches auf einmal eingeworfen werden darf.

§. 22.

Das Maximum der auf einmal zu flößenden Blöcherzahl wird für den Grümpel-, Rurnerködel- und Robachsgrund unterhalb der Stoffelmühle auf 1500 Stück, für den Rosenbaum und Grumbach, die Reußische Robach, Muschwitz, Oelschnitz und Langenau auf 600 Stück und für die übrigen Floßbäche auf 1000 Stück Blöcher à $10^1/_2$ Fuß lang, festgesetzt.

Die Anzahl der Böden ist unbeschränkt.

§. 23.

Da zu einem Blöchertransport gewöhnlich mehrere Tage und Teiche erforderlich sind, so dürfen weitere Blöcher nicht eher eingeworfen werden, als bis die Hauptmasse des vorhergehenden Transportes einen solchen Vorsprung erreicht hat, daß sie von dem nachfolgenden nicht mehr eingeholt werden kann.

Anzahl der Mannschaft.

§. 24.

Beim Blöchertreiben in den obern Thalgründen ist für je 100 Stück Blöcher wenigstens 1 Mann zu stellen. (conf. §. 2.)

Bei erschwerten Flößen, bei sehr starken und schweren Blöchern oder anderen Hindernissen muß für je 50 Stück Blöcher 1 Mann gestellt werden.

Während des Flößens muß mindestens die Hälfte der Mannschaft an den schwierigen Floßstellen postirt und vertheilt sein. Das Zusammenziehen der gesammten Mannschaft am Lagerplatz und am sogenannten Ort ist verboten. Beim Pfadenholz muß auf jedem Boden ein Mann sich befinden, das Auffatteln zweier Böden ist nicht gestattet.

Regeln beim Flößen.

§. 25.

Blöcher und Pfadenböden dürfen niemals mit einander geflößt werden.

Ebenso ist das Flößen von 15- und $10^1/_2$schuhigen Blöchern unter einander verboten. Blöcher mit 15 und mehr Fuß Länge dürfen nur ausnahmsweise in kleinen Parthien und mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht bei zureichender Mannschaft (conf. §. 24) geflößt werden.

§. 26.

Bei allenfalls vorkommenden Stemmungen, Versandungen oder Uferbeschädigungen darf oberhalb kein Holz mehr eingeworfen werden, bis die Hindernisse beseitigt sind.

§. 27.

Vor der Teichziehung und nach Verlauf des Teichwassers darf kein Holz in den Floßbach gelassen werden, das Holzeinwerfen darf vielmehr nur während der Dauer des Teichwassers geschehen.

§. 28.

Starke und schwere Blöcher, welche nach zweimaligem Teichwasser nicht fortgekommen und liegen geblieben sind müssen nach Verlauf des Teichwassers innerhalb 24 Stunden aus dem Floßbache an's Land geschafft werden und sind dann entweder mit Fuhrwerk weiter zu schaffen, oder so lange liegen zu lassen, bis alles übrige Bloch- und Pfadenholz aus dem Thalgrunde entfernt ist.

§. 29.

Nach Verlauf des Teichwassers sind die am sogenannten Ort zu gedrängt beisammenliegenden Blöcher aus einander zu ziehen, so daß das Fahrwasser frei bleibt.

Abtheilung III.

Vom Flößen des Holzes in den unteren Thalgründen.

Grenzen der unteren Thalgründe.

§. 30.

Die unteren Thalgründe beginnen bei den im §. 10 bemerkten Punkten und erstrecken sich bis zur Einmündung der Regnitz in den Main bei Bischberg mit Inbegriff der Mainstrecke von Mainleus bis Hochstadt.

Floßzeit in den unteren Thalgründen.

§. 31.

In den unteren Thalgründen beginnt die Floßzeit nach dem Abgange des Eises und dem Ablaufe der Hochwasser, der Beginn des Flößens ist daher an keinen bestimmten Termin gebunden, jedoch darf vor dem 1. März keine Floßwaare das Floßwöhr bei Lichtenfels passiren.

Das Ende der Floßzeit tritt ein;

a) bei der Zollscheere unterhalb Kronach mit dem 15. November,
b) für den Main bei Hochstadt mit dem 18. November,
c) bei dem Floßloch zu Lichtenfels mit dem 20. November,
d) bei Bischberg mit dem 30. November eines jeden Jahres.

Bei früher eintretendem Froste sind die Floßbäche zu räumen und die Hölzer zu sichern.

Außerdem ist das Flößen während der Bauzeit der Mühlwöhre, Brücken und Uferbefestigungen verboten.

§. 32.

Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit in den Flüssen betroffen wird, anhalten und auf Kosten der Holzeigenthümer auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Bau der Floßstücke.

§. 33.

Der Bau der Flößstücke ist an folgende Vorschriften gebunden:

1) Der Stümmel aus gewöhnlichen (ordinairen) 10½ Fuß langen Floßbrettern darf nur 4 Bretter oder 42 Fuß lang, 11 Bretter breit und 27 Bretter dick und hoch sein.
2) Der Stümmel aus sogenannten Köppersdorfer oder 15 Fuß langen Brettern, darf nur eine Länge von 3 Brettern oder 45 Fuß, eine Breite von 5 Brettern und eine Dicke oder Höhe von höchstens 20 Brettern haben;
3) Ein unvollständiger Stümmel von nur einer Bretterlänge heißt Flügel und von 2 Bretterlängen Doppelflügel.
4) Das Hallstadter Stümmelstück darf nur aus 3 Stümmeln und 2 Böden bestehen. In Ermangelung letzterer darf statt derselben ein Flügel angehängt werden.

   Bleiben einem Flößer bei Bildung der Stümmelstücke von seiner ganzen Parthie ein oder zwei Stümmel übrig, so darf bei ein- oder zwei Stümmelstücken ein Stümmel angehängt werden, welche aber durch die Wöhre abgelößt und einzeln geflößt werden müssen.
5) Das Hallstadter Bodenstück darf bei 70- bis 80-schuhigen Böden nur aus 3 paar Böden, bei 60-schuhigen Böden nur aus 4 paar Böden und bei 40—50schuhigen nur aus 5 paar Böden in der Länge bestehen.
6) Der Bau der Würzburger Stümmel und Bodenstücke richtet sich nach den Bestimmungen der Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains von der Einmündung der Regnitz bei Bischberg anfangend vom 28. September 1865, (Reg.-Bl. Seite 1205).

Vom Schützen.

§. 34.

Als Mittel zur Flößerei dient bei unzureichendem Wasserstande die Aufstauung des Wassers in den Mühlwöhren und Schutzteichen.

Die Besitzer dieser Wöhre und Teiche sind verbunden, gegen Empfang der festgesetzten Gebühren zu schützen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der ganze Wasserstand zur Beseitigung des Mangels an Mehl für Mahlmühlen verwendet werden muß.

In strittigen Fällen entscheidet hierüber die Distrikts-Polizeibehörde.

conf. Art. 12 und 72 des Gesetzes über die Wasserbenützung vom 28. Mai 1852.

Der, das Schützen außer jenem Ausnahmsfalle verweigernde Besitzer von Stauvorrichtungen verfällt in Strafe und haftet überdies dem Floßherrn für den hiedurch veranlaßten Schaden.

Die Verpflichtung zu schützen besteht auch bezüglich derjenigen Mühlwerke und Stauvorrichtungen, für welche nach §. 69 Absatz 5 Floßgebühren nicht entrichtet werden.

§. 35.

Beim Schützen an den Mühlen müssen die Wöhre vollkommen voll gehalten werden. Geht im entgegengesetzten Falle dem Floßherrn ein Schaden zu, so hat solchen der Mühlbesitzer zu vergüten.

Wird aber durch ein Uebermaaß des Wassers beim Vollhalten der Wöhre einem Grundbesitzer Schaden zugefügt, so hat solchen der betheiligte Flößer zu ersetzen.

Der Wasserstand, bis zu welchem der Mühlbesitzer schützen muß, ist an jedem Mühlwöhr auf dem Aichpfahl festgestellt.

§. 36.

Die Bestellung des Schutzes hat vorbehaltlich entsprechender Schadloshaltung oder Ersatzleistung Seitens der übrigen Consorten von jenem Flößer zu erfolgen, der mit dem größten Holzquantum hiebei betheiligt ist; und ebenso hat derselbe die treffenden Müller von dem Anbrechen desselben in Kenntniß zu setzen.

Das eigenmächtige Zusetzen oder Oeffnen der Wöhre und Schutzteiche, es geschehe durch die Floßherrn oder ihre Knechte, wird bestraft.

Dieses Zusetzen und Oeffnen darf nur durch die Eigenthümer oder Müller erfolgen und zwar bei Vermeidung von Strafe und des vollen Schadens-Ersatzes nur für denjenigen Flößer, welcher den Schutz bestellt hat.

Macht jedoch letzterer hievon zur bestellten Zeit keinen Gebrauch, so verliert derselbe das Vorrecht und geht dieses auf den zunächst sich Meldenden über, wenn nicht Naturereignisse oder andere Hindernisse das Flößen zur Unmöglichkeit gemacht haben, und es ist dann der Müller ermächtigt, den Schutz für den zunächst sich Meldenden zu ziehen.

§. 37.

Der Müller ist verbunden, behufs des Schützens und während des Laufes des Schutzwassers bei jedem Wasserstande seinen Graben zuzusetzen und die Mühle stehen zu lassen.

Im Unterlassungsfalle haftet der Müller für jeden daraus entstehenden Nachtheil.

Jene Müller in den oberen Gründen, welche kein Schutzgeld erhalten, sollen lediglich verpflichtet sein, ihre Mühlgräben während des Blöchertreibens zu verhängen. Ebenso sind die Hammer- und übrigen Wasserwerksbesitzer verbunden, während des Laufs des Schutzwassers ihre Teiche und Gräben soweit zuzusetzen, als der Betrieb ihrer Werke das Wasser nicht in Anspruch nimmt.

Für die zum Zusetzen der Wöhrd- und übrigen Stau-Vorrichtungen nöthigen Bretter und sonstigen Materialien haben die Triebwerksbesitzer selbst zu sorgen.

Die Schneidmüller sind verpflichtet, während des Schutzes auf den Wöhrden zu stehen und den Flößern beim Durchgange der Floßwaare durch das Wöhrd behilflich zu sein.

§. 38.

Wenn verschiedene Flößer das Schutzwasser einer oder mehrerer Mühlen bedürfen, so haben die mit ihrer Waare tiefer thalabwärts befindlichen, den Vorzug vor den oberen Flößern.

Wollen die höher befindlichen Flößer einen für die unteren bestellten Teichschutz mit benützen, so haben sich erstere mit letzteren v o r h e r zu benehmen, wo die Aufstauung des Wassers beginnen soll und wie viel sie zu den Kosten beitragen wollen.

Für den Fall einer Differenz über den Antheil, welcher zu dem zu zahlenden Schutz- und Wöhrgelde beizuschießen ist, entscheidet die Distriktspolizeibehörde unter Beiziehung von Sachverständigen.

Wer ohne vorgängige Uebereinkunft mit einem solchen Schutze Floßwaaren mit fortschafft, hat den Schaden, den er verursacht, zu vergüten und außerdem ein Drittheil der Kosten des Schutzes zu bezahlen.

§. 39.

Hinsichtlich der sogenannten Redwitzschütze wird insbesondere angeordnet, daß diejenigen Flößer, welche einen Redwitzschutz machen wollen, dem Floßaufseher behufs der nöthigen Vorbereitung und Bestellung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen haben. Diese Anzeige muß enthalten:

a) die Namen der sämmtlichen Betheiligten,

b) deren Floßwaaren,

c) die Mühlen, welche zum Schützen beigezogen werden wollen.

d) Tag und Stunde, wann der Schutz gehen soll und

e) Wohnort, Datum und Unterschrift der betheiligten Floßherrn.

Auf den Grund dieser Anzeige hat der Floßaufseher mittelst Currende den Schutz bei den treffenden Mühlbesitzern zu bestellen und haben diese die Currende unterzeichnet an den Floßaufseher zurückgelangen zu lassen, der Floßaufseher setzt die oberste der concurrirenden Mühlen in den betreffenden Floßgründen von Tag und Stunde des Anbrechens des Redwitzschutzes entweder persönlich oder schriftlich mittelst expressen Boten in Kenntniß.

Im ersteren Falle hat der Floßaufseher, im letzteren der Bote dem Schutz-Wasser voranzueilen und die übrigen Müller zum Bereithalten aufzufordern.

Diese Müller haben sich sodann mit dem Oeffnen ihrer Schützen genau nach dem Schutzwasser der oberhalb befindlichen Mühle zu richten, welches Verfahren von Station zu Station einzuhalten ist.

Beim dritten Wasserstande dürfen die oberhalb des bestellten letzten Wöhrdes liegenden Mühlen in den letzten 24 Stunden vor dem Anbrechen des Redwitzschutzes nicht schützen.

Anzahl der Mannschaft.

§. 40.

Jeder einzelne Boden oder Stümmel muß mit einem kräftigen Floßknechte besetzt sein (conf. §. 2. oben.)

Derjenige Floßknecht, welcher mit oder ohne Erlaubniß seines Floßherrn gleichzeitig zwei oder mehrere Böden oder Stümmel verflößt, verfällt in Strafe.

Es dürfen jedoch von Steinwiesen und Wallenfels abwärts 2 aufgeschleifte oder aufgesattelte Böden und von der Scheere aus auch 2 zusammengehangene Böden durch einen Mann geflößt werden. Ebenso ist gestattet, vom Redwitzer Steg bei Redwitz vier Böden in 2 Längen gekuppelt durch nur einen, oder 6 bis 8 Böden in 3 bis 4 Längen gekuppelt durch 2 Mann zu flößen. Für Einhaltung dieser Bestimmung haftet der Floßherr.

§. 41.

Ist an einen Stümmel ein Flügel angehängt, so genügt es zwar, wenn derselbe nur von einem Mann geführt wird, der Führer muß aber, wie bei den im vorigen §. gestatteten Ausnahmen eine besonders kräftige und verlässige Person sein.

Reihenfolge im Flößen.

§. 42.

Das Flößen der Blöcher und Böden in den unteren Thalgründen ist durch die für die oberen Thalgründe festgestellte Reihenfolge bedingt und da bei der Vereinigung verschiedener Floßbäche nicht zu vermeiden ist, daß Blöcher und Pfadenböden zusammentreffen, so können solche in den unteren Gründen unter einander bis an den Ort ihrer Bestimmung geflößt werden.

a. Vorrang der Stümmel vor den Böden.

§. 43.

Bei jedem Schutze sind vorerst die Stümmel zu flößen, welchen die Böden nachzufolgen haben.

Von dieser Bestimmung sind nur die sogenannten Schorböden ausgenommen, welches gewöhnliche Böden sind, die zum Schutze der übrigen Floßwaaren an gefährlichen Stellen dienen und zuerst geflößt werden können.

b. Reihenfolge der einzelnen Floßstücke.

§. 44.

Stümmel, wie Böden müssen in derselben Ordnung, in welcher sie stehen oder angehangen sind, sowohl aus

den Wöhren oberhalb der Zollscheere, als aus dieser selbst ausgelassen und geflößt werden.

Es dürfen daher die vor den Wöhren oder in der Zollscheere befindlichen Stümmel oder Böden von ihrer Befestigung nicht eher losgemacht werden, als bis nach dem Stande der Floßwaaren und der Erlaubniß der Floßherrn für die Floßknechte, die Reihe des Abflößens an sie kommt.

c. Abwechselung der beiden Flüsse Rodach und Haßlach vor der Zollscheere.

§. 45.

Das Flößen aus dem Hammer- und Kleinenwöhr findet abwechselnd in der Art statt, daß zuerst das Hammerwöhr mit 300 sogenannten Dingern beginnt und am andern Tag das Kleinenwöhr mit einer gleichen Anzahl folgt, worauf dann wieder das erstere und sodann das letztere kommt. Dabei wird 1 Boden für 1 Ding und ein Stümmel für 2 Dinger gerechnet.

Für den Fall, daß vor dem Schlusse der Floßzeit die Floßwaaren im Zollwöhre sich anhäufen und die Zahl von 600 Dingern überschreiten, müssen beide Wöhre so lange gesperrt werden, bis das Zollwöhr frei ist, worauf wieder abwechselnd aus beiden Wöhren je 300 Dinger in das Zollwöhr zugelassen werden.

Sollten in dem einen der beiden Wöhre die zum Auslassen in die Zollscheere erforderliche Anzahl Floßwaaren nicht vorhanden sein, so kann statt dessen das andere Wöhr die nöthige Anzahl so lange liefern, bis jenes wieder mit Floßholz versehen ist, worauf die ursprüngliche Ordnung wieder eintritt, ohne daß jenes Zurückbleiben nachgeholt werden darf.

Häufen sich die Floßwaaren bei dem Kleinenwöhr an, und tritt zwischen dem Haßlach- und Kronachgrunde ein Rangstreit ein, so dürfen immer nur 200 Dinger aus ersterem und 100 Dinger aus letzterem Grunde zugelassen werden.

§. 46.

Die Strecke vom Hammer- und Kleinenwöhr bis zur Zollscheere darf nie als Sammelplatz für die Floßwaaren benützt werden, sondern es muß, während mit Schützen geflößt wird, sobald als das zu einem Redwitzschutz nothwendige Holz vorhanden ist und der hiezu nothwendige Wasservorrath aufgebracht werden kann, weiter geflößt werden.

Wer der Aufforderung des Floßaufsehers zum Weiterflößen nicht genügt, wird bestraft.

Unter dem Zollwöhr ist jedem gestattet, sich einen Sammelplatz für seine Waare zu wählen.

Regeln beim Flößen.

§. 47.

In den unteren Thalgründen ist das Flößen von 15 Fuß langen Blöchern allein oder unter 10schuhigen unbedingt gestattet.

§. 48.

Bei jenen Mühlen, wo das Auffangen der Blöcher in den Mühlgräben nicht möglich ist, und die Blöcher in Scheeren gehalten werden müssen, soll das Geschäft des Auffangens, Ausscheerens und Aufrollens längstens in 2 Tagen vollendet sein, weßhalb die erforderliche Anzahl von Arbeitern aufzustellen ist.

Wer diese Arbeit über diese Zeit verzögert, oder gar absichtlich einen Aufenthalt herbeizuführen sucht, wird bestraft.

§. 49.

In allen Flüssen darf keine größere Quantität Stümmel oder Böden eingeworfen werden, als nach Maßgabe des vorhandenen Wassers an den Bestimmungsort gelangen und in der Art befestiget werden kann, daß die Mitte des Flußbettes wenigstens auf 10′ und unterhalb der Zollscheere auf 15′ und von Schwürbitz an auf 20 Fuß breit frei bleibt.

Wer Floßwaaren nicht vorschriftsmäßig anhängt, oder das Fahrwasser verengt, verfällt in Strafe; ebenso wer Stümmel oder Böden zum Nachtheil anderer ein- oder zurückschiebt, schwimmen läßt oder sonst verändert.

§. 50.

Wenn Stümmel oder Böden im Flußbett liegen blei-

hen, so müssen dieselben entweder an einen sicheren Ort gebracht, oder mit dem nächsten Schutz nach Abfindung der Betheiligten weiter geflößt werden.

Bei einem Stümmelschutz aber müssen die beim vorigen Schutze liegen gebliebenen Böden jedesmal auf die Seite geschafft und befestigt werden, bis die Stümmel vorbei sind, weil Böden vor den Stümmeln nicht geflößt werden dürfen.

Das Anhängen von Flügeln an den Stümmeln ist ausnahmsweise gestattet, jedoch darf bei einer Anzahl von 10 Stümmeln nur 1 Flügel angehängt werden. Besitzt ein und derselbe Flößer weniger als 10 Stümmeln, so ist ihm gleichfalls das Anhängen eines Flügels zugestanden.

§. 51.

Das Einwerfen der Stümmel oder Böden oberhalb Redwitz muß 24 Stunden zuvor bei dem treffenden Aufsichtspersonale angezeigt werden.

Ebenso das beabsichtigte Flößen mittelst eines Stümmelschutzes aus dem Buch- und Steinberger Mühlwöhre, dann aus dem Wöhre der Heidelsmühle und den sämmtlichen Mühlen unterhalb der Zollscheere.

§. 52.

Bei jedem Schutze hat sich Morgens 8 Uhr vor dessen Ziehung der treffende Floßherr, oder ein von ihm speziell Abgeordneter einzufinden und mit dem Aufsichtspersonal über die Aufrechthaltung der Ordnung und Reihenfolge des Abflößens zu wachen.

Sind mehrere Floßherrn bei einem Schutze betheiligt, so hat derjenige, welcher die meisten Floßwaaren bei dem Schutze hat, den vorstehenden Bestimmungen zu genügen und haftet derselbe zunächst für den Vollzug der diesfallsigen Anordnungen.

Derjenige Floßknecht, welcher den Anordnungen des Floßherrn oder des Aufsichtspersonals nicht augenblicklich Folge leistet, oder eines Excesses sich schuldig macht, verfällt in Strafe.

Abtheilung IV.

Unterhaltung der Floßanstalten.

§. 53.

Zur Ausführung der Bauten an den Mühlen, Wöhren, Brücken, Stegen und Ufern in den unteren Thalgründen ist die Bauzeit vom 1. bis letzten August eines jeden Jahres bestimmt.

Während der Dauer dieser Bauzeit bleibt die Flößerei eingestellt.

Die Anzeige über erforderliche Bauwendungen hat in der Regel längstens bis zum 1. Juli jeden Jahres bei der Distrikts-Polizeibehörde zu erfolgen.

Unvorherzusehende und unverschiebliche Reparaturen machen hievon eine Ausnahme und dürfen nach vorausgegangenen mit dem Nachweise der Unverschieblichkeit belegten Ansuchen und erhaltener Erlaubniß von Seite der Distrikts-Polizeibehörde auch zu einer anderen geeigneten Zeit ausgeführt werden.

Hiernach haben sich auch sämmtliche Baubehörden zu richten, damit bei einer unvermeidlichen Unterbrechung der Floßfahrt die Distrikts-Polizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung die betheiligten Flößer von dem eingetretenen Hinderniß unter Angabe der Dauer der bewilligten Bauzeit in Kenntniß setzen kann.

Unterläßt ein Mühlenbesitzer die nöthige Reparatur an seiner Mühle und den Stauvorrichtungen in oben festgesetzter Zeit und entsteht daraus ein Hinderniß für das Flößen, so verfällt derselbe in Strafe und hat die betreffenden Flößer schadlos zu halten.

Im Falle der Voraussicht eines Hindernisses für die Floßfahrt kann die Distrikts-Polizeibehörde die erforderliche Reparatur auf Kosten und für Rechnung des nachlässigen Mühlenbesitzers sofort selbst herstellen lassen.

§. 54.

Der Bau und die Unterhaltung der ärarialischen Floßteiche erfolgt durch die Forstverwaltung auf deren Kosten.

Die Besitzer der Privat-Floß- und Schutzteiche, der Wöhrde und übrigen Stauvorrichtungen sind verpflichtet,

diese in einem dem Zwecke der Floßfahrt entsprechenden Zustande zu erhalten.

§. 55.

Hinsichtlich der Uferbauten an den Floßbächen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung betreffend", maßgebend.

Die Uferbauten in den oberen Thalgründen werden gegen Erhebung einer durch die K. Staatsregierung zeitweise festzusetzenden Floßgebühr aus den Mitteln der Forstverwaltung und durch ihre Organe selbst hergestellt.

§. 56.

Im Uebrigen bemißt sich die Verpflichtung zum Uferschutze nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852, den Uferschutz ꝛc. ꝛc. und resp. die Benützung des Wassers betreffend.

Abtheilung V.

Sicherung des Eigenthumes.

§. 57.

Für jeden durch den Betrieb des Floßgeschäftes verursachten Schaden ist Entschädigung zu leisten.

Die vorläufige Erhebung des Ersteren geschieht durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde unter Beiziehung der Interessenten, nöthigenfalls auf Grund eingeholten technischen Gutachtens.

Ist eine sofortige Vereinigung der Betheiligten über die entsprechende Schadloshaltung nicht zu erzielen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers, dann den Uferschutz betreffend."

§. 58.

Die Grundstücke sind im Frühjahre mit dem Eintritte der Vegetation von den Floßwaaren zu befreien; den Fall besonderen Uebereinkommens ausgenommen.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens und nach fruchtloser Aufforderung zur Räumung ist der Grundbesitzer berechtigt, mit Vorwissen der Ortsbehörde die auf seinem Eigenthum liegenden Floßwaaren auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer auf den nächsten geeigneten Platz zu schaffen oder schaffen zu lassen und sich bis zum Ersatze der dadurch veranlaßten Kosten an die Floßwaare selbst zu halten.

§. 59.

Es ist nicht gestattet, für den Betrieb der Floßfahrt willkührlich neue Fußpfade zu bilden, oder die schon bestehenden zu erweitern.

§. 60.

Das Landen und Befestigen der Stümmel und Böden an den Ufern und bei den Wöhren hat mit möglichster Schonung des Ufereigenthums zu geschehen.

Schuldhafte Beschädigungen werden vorbehaltlich des nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Schadenersatzes auf Erhebung des Thatbestandes bestraft.

An den gewöhnlichen Landungs-Plätzen sind auf Kosten der Floßkasse die erforderlichen Ladungspfähle zu schlagen, und in gutem Stande zu erhalten.

§. 61.

Desgleichen unterliegt die Beschädigung der Uferbauten und übrigen Floßanstalten, insbesondere das Abstechen und Mitnehmen der Uferbaubüsche neben dem Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes einer strengen Bestrafung.

§. 62.

Beim Einbringen der Blöcher in den Mühlgraben darf das Wasser nie so hoch gestemmt werden, daß hiedurch dem Grundeigenthümer ein Schaden zugeht.

§. 63.

Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, sein Kommerzialholz nach erfolgter Fällung und Vorrichtung zum Handel mit seinem Hauszeichen oder mit einem Waldhammer zu bezeichnen. Ebenso ist jeder Holzhändler verbunden, bei der Uebernahme erkauften Holzes dasselbe außer seinem Floßzeichen mit einem Waldhammer zu bezeichnen. Diese Zeichen dürfen von keinem Holzhändler während der Dauer seines Geschäftsbetriebes abgeändert werden und

es besteht hierüber bei den Distrikts-Polizeibehörden ein Kataster, in welchem jeder Holzhändler sein Floßzeichen eigenhändig einzutragen hat.

Das Zeichnen und Schlagen des Holzes darf nur von dem Flößer selbst oder dessen speziell hiezu beauftragten und mit Vollmacht versehenen Schaffer vorgenommen werden.

Unbefugtes, oder wiederrechtliches Zeichnen unterliegt, soweit nicht strafrechtliche Einschreitung veranlaßt ist, der polizeilichen Beahndung.

Alles Holz, welchem die Bezeichnung mit dem Waldhammer oder mit dem üblichen Floßzeichen abgeht, wird insolange als gefrevelt betrachtet, bis der Besitzer sich über den rechtmäßigen Erwerb ausgewiesen hat.

§. 64.

Zur Vermeidung von Unterschleifen beim Floßgeschäfte ist an Sonn- und Feiertagen und zwar von Mitternacht bis Mitternacht das Bretterschneiden auf den Mühlen verboten.

Ferner darf mit dem Eintritte der Dunkelheit unter keinem Vorwande Blochholz auf irgend eine Weise an die Lagerplätze der Schneidmühlen gebracht werden. Das Einbringen von Blöchern aus dem Lagerplatz in die Schneidmühle ist ebenfalls nur bis zum Eintritte der Dunkelheit und wenn diese vor 7 Uhr Abends eintritt, nur bis zu dieser Stunde gestattet.

Bei jenen Mühlen, deren Räumlichkeit nicht so viel Blöcher faßt, als zum Schneiden während der Nacht erforderlich sind, ist gestattet, zur Winterzeit von 4 Uhr Morgens an wieder Blochholz in die Mühle einzubringen.

§. 65.

Wird gestohlenes Holz in eine Schneidmühle eingebracht, so wird der Eigenthümer oder Nutznießer der Mühle neben der gesetzlichen Strafe des sonst concurrirenden Reates mit dem Ausschlusse von der Begünstigung der Taxholzabgabe belegt.

Die Durchsuchung der Schneidmühlen durch das Aufsichtspersonal richtet sich nach den Bestimmungen des Art 136 und folg. des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Abtheilung VI.

Von der Floßaufsicht.

§. 66.

In den oberen Thalgründen wird die Floßaufsicht durch das Forstschutzpersonale gehandhabt, in den unteren Thalgründen steht die Ueberwachung der Floßordnung neben den Forstbediensteten den aufgestellten Floßaufsehern zu.

Die Verpflichtung aller übrigen Aufsichtsorgane zur Handhabung der Floßordnung wie zur Sicherung der Floßwaare und des Wald- und Grundbesitzes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 67.

Die Floßaufseher sind der Distrikts-Polizeibehörde untergeben.

Eine besondere Instruktion bestimmt deren Dienstesobliegenheiten.

§. 68.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist von Seite der Holzhändler und ihrer Knechte, und der sonst beim Floßgeschäfte betheiligten Personen Folge zu leisten.

Der Floßausschuß, dessen Bildung und Geschäftsführung durch eine besondere Instruktion geregelt ist, hat zur möglichsten Aufrechthaltung der Floßordnung und zur Erreichung ihres Zweckes mitzuwirken.

Abtheilung VII.

Floßgebühren.

§. 69.

Für die Benützung der Bringanstalten sind die in dem beiliegenden Tarife bezeichneten Floßgebühren zu bezahlen und zwar

1) an das Forstärar für die Benützung der Bäche und ärarialischen Floßteiche in den oberen Thalgründen als Beitrag zur Unterhaltung derjenigen Floßbäche und Floßteiche, deren Kosten die Forstverwaltung bestreitet. (Tarif Nr. 1.)
   conf. §. 55. oben.

2) an die Privatteich- und Mühlenbesitzer Tarif Nr. 2 für die Benützung deren Stauvorrichtungen und für die Beeinträchtigung durch das Floßgeschäft und

3) an die Floßkassa zu Gunsten derjenigen Zwecke, deren Förderung dem Floß-Ausschuße obliegt; Tarif 3. —

Den Besitzern derjenigen Mühlwerke und Stauvorrichtungen, welche nach dem 1. Februar 1868 neu errichtet oder in der Construktion verbessert werden, steht ein Anspruch auf die oben unter Ziffer 2 erwähnten Floßgebühren, beziehungsweise auf Erhöhung derselben wegen größerer Leistungsfähigkeit der Werke auch dann nicht zu, wenn bei Ertheilung der polizeilichen Bewilligung zur Errichtung der bezeichneten Werke dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich erwähnt ist.

§. 70.

Die ersteren Gebühren sind für alle in den oberen Thalgründen geflößt werdenden Hölzer, dieselben mögen mit Frei- oder Teichwasser ausgebracht werden, nach Maßgabe der zu flößenden Holzquantität an das betreffende K. Rentamt zu zahlen und es sind hiebei folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Wer die Floßanstalten in den oberen Thalgründen benützen will, hat dem treffenden Revierförster, in dessen Bezirk der Lagerplatz des Floßholzes sich befindet, vor Beginn der Flößerei im Herbst oder Frühjahr eine Fassion seines sämmtlichen zu verflößenden Bloch- und Pfadenholzes zu übergeben. Diese Fassion ist nach dem anliegenden Formulare Nr. 1 der Beilage II herzustellen und muß Wohnort, Datum und Unterschrift des Flößers enthalten, welch' letztere durch die Gemeindeverwaltung zu bestätigen ist.

Für das Holz, welches vom Auslande durch die Reviere Tettau, Rothenkirchen, Tschirn, Nordhalben und Langenbach geflößt werden will, sind ähnliche Fassionen bei den genannten Revierförstern zu übergeben.

Diese Fassionen müssen aber von dem treffenden ausländischen Revierförster oder Gemeindevorsteher contrasignirt sein.

b) Der Revierförster sammelt diese Fassionen, nimmt die Abzählung des Materials vor und stellt auf den Grund derselben das Verzeichniß über die Floßgebühren nach Formular 4. der II. Beilage her.

c) Wer Holz flößt, ohne die vorgeschriebene Fassion 3 Tage vorher dem K. Revierförster übergeben zu haben, oder wer unrichtige Fassionen einreicht, verfällt auf Grund des Art. 230 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 in die durch Art 93 Absatz 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bestimmte Strafe.

§. 71.

Die unter Nr. 2 bemerkten Schutz-Wöhr- und Floßloch-Gelder sind in der festgesetzten Größe an die Besitzer der Mühlen und Stauvorrichtungen zu bezahlen und sind die Besitzer nicht verbunden, vor Berichtigung dieser Gebühren ihre Stauvorrichtungen zu öffnen.

Allenfallsige Differenzen zwischen dem Müller und dem Flößer über die Frage, welcher Wasserstand vorhanden und welche Zahlung hienach zu leisten sei, entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 92. ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Wasserbenützung.

Hinsichtlich des zu entrichtenden Lagergeldes hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen.

§. 72.

Zur Deckung der von dem Floß-Ausschusse zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere zur Bezahlung der Floßaufseher in den unteren Thalgründen und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Floßknechte und ihrer Relikten rc. besteht eine besondere Kassa, an welche die festgesetzten Gebühren zu entrichten sind. — Diese Kassa verwaltet der Floßausschuß. —

Die Erhebungsweise sowie die Verrechnung ist durch eine besondere Instruktion bestimmt, die Rechnungsrevision aber dem K. Bezirksamte Kronach zugewiesen.

Abtheilung VIII.
Bestrafung der Floßfrevel.
Zuständigkeit und Verfahren.

§. 73.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Anzeige und der Bestrafung der Floßfrevel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, Art. 101.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden auf Grund des Artikels 164 des Polizei-Strafgesetzbuches, der Art. 72, 100 und 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, dann des Art. 230 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 nach Art. 93 Abs. 2 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 geahndet. —

Der Floßherr haftet für seine Knechte, Fuhrleute und sonstigen Arbeiter.

§. 74.

Maßt sich ein Floßknecht oder Arbeiter ohne urkundliche Ermächtigung des Floßherrn einer Arbeit für denselben an, so verfällt derselbe entsprechender polizeilicher Bestrafung neben persönlicher Haftung für die angemaßte Handlung.

§. 75.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht, aus Bosheit oder aus Muthwillen das Floßgeschäft in irgend einer Weise stört, oder einen Aufenthalt oder Schaden für einen anderen Flößer absichtlich herbeiführt, verfällt nicht nur in die gebührende Strafe, sondern verliert auf 3 Jahre das ihm durch die Floßordnung eingeräumte Vorrecht in der Reihenfolge des Flößens und wird nach dreimaliger wegen Uebertretung der Floß-Ordnung erfolgter Bestrafung von der Benützung der Floßanstalten ausgeschlossen.

§. 76.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Floßordnung tritt mit dem 1. Februar 1868 in Wirksamkeit und hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der einschlägigen früheren Verordnungen auf.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

1.

Tarif

der Floßgebühren für die Benützung der ärarialischen Floßanstalten in den oberen Thalgründen des fränkischen Waldes.

Floßanstalten.	Floßgebühren für										Bemerkungen.
	Blöcher	Böden				Bretter			Brennholz. Klafter		
		IIer IVer Ver	VIer	VIIer VIIIer	IXer Xer	Stümmel	Doppelflügel	Flügel			
	per Stück Kreuzer										
Für die Benützung der Floßbäche und Floßteiche.	2	60	—	20	—	40	30	20	10		Die Floßgebühren werden von den treffenden Rentämtern erhoben.

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Reyßler.

2.

Tarif

der

Schutz-Wöhrd- und Floß-Loch-Gelder,

welche an die Privatteich- und Mühlen-Besitzer zu zahlen sind.

Allgemeine Bemerkungen.

Die drei Klassen des Wasserstandes, nach welchen die Gebühren im Rodach-, Kronach- und Haßlachgrunde regulirt wurden, sind auf den bei den Triebwerken angebrachten Aichpfählen festzustellen, je nachdem entweder

1) neben dem vom Triebwerksbesitzer zu stauenden Schutze noch soviel Wasser vorhanden ist, daß das Mahl- und Schneidgeschäft ungehindert fortgehen kann;

(Wenn der Flößer gleichwohl eine Versäumniß für den Triebwerksbesitzer veranlaßt, so ist letzterer mit 15 Kreuzern für jede Stunde vom Flößer zu entschädigen)

oder

2) täglich mindestens ein Schutz gemacht werden kann und eine Versäumniß von drei bis zwölf Stunden eintritt; oder

3) alle achtundvierzig Stunden ein Schutz gemacht werden kann und eine Versäumniß von achtzehn bis dreißig Stunden eintritt.

Bei Freiwasser werden in der Regel Schutzgelder nicht entrichtet.

Tettau- und Haßlach-Grund.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt / Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten fl.	kr.	IIIten fl.	kr.	Besondere Schütze fl.	kr.	Bemerkungen
1	Reimen-, Schneid- und Mahlmühle	Teuschnitz / Welitzsch	—	15	—	36	1	24	—	—	a. an die Mühle.
			—	6	—	9	—	24	—	—	b. dem Schneidmüller.
2a	Bayers-Schneidmühle	do.	—	15	—	36	1	24	—	—	a.
			—	6	—	9	—	24	—	—	b.
2b	Bayers- oder Fillwebers-Schutz	do.	—	—	2	—	3	—	—	—	a.
			—	—	—	18	—	18	—	—	b.
3	Romig's Schneidmühle	do.	—	15	—	30	1	—	—	—	a.
			—	6	—	9	—	24	—	—	b.
4	Kohles-Schneidmühle	Teuschnitz / Pressig	—	15	—	30	1	—	—	—	a.
			—	6	—	9	—	24	—	—	b.
5	Förtschendorfer Gemeindeschutz	Teuschnitz / Förtschendorf	—	—	—	—	—	—	—	48	für den unteren } beim Blöchertreiben.
			—	—	—	—	—	—	—	36	" " oberen } beim Blöchertreiben.
									—	6	pr. Boden beim Flößen von Böden an den Eigenthümer.
6	Rothenkirchner obere Mahl- und Schneidmühle	Teuschnitz / Rothenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	15	beim Detailschutz an die Mühle.
			—	—	—	—	—	—	—	6	b. dem Schneidmüller.
7	Hessen-Mahl- und Schneidmühle	do.	—	—	—	30	1	—	—	—	a.
			—	—	—	6	—	15	—	—	b.
8a	Pressiger Mahl- und Schneidmühle (auch Gäßleinsmühle)	Teuschnitz / Pressig	—	15	1	—	1	36	—	—	a.
			—	9	—	24	—	24	—	—	b.
8b	Gäßleinsschutz (neuerbaut)	do.	—	—	—	45	1	—	—	—	a.
			—	—	—	9	—	15	—	—	b.
9	Heidels-Schneidmühle	do.	—	15	1	—	2	—	—	—	a.
			—	12	—	30	—	35	—	—	b.
10	Ritter-Schneidmühle	Kronach / Neukenroth	—	15	—	54	1	45	—	—	a.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b.
11	Weißen-Schneid- und Mahlmühle	do.	—	15	1	12	2	30	—	—	a.
			—	9	—	35	—	35	—	—	b.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten Wasserstande fl.	kr.	IIIten Wasserstande fl.	kr.	Besondere Schütze fl.	kr.	Bemerkungen
12	Neukenrother Mahl- und Schneidmühle	Kronach Neukenroth	—	15	1	12	2	30	—	—	a. an die Mühle.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b. dem Schneidmüller.
13	Brändleins-Schneidmühle	do.	—	15	1	—	2	15	—	—	a.
			—	9	—	24	1	—	—	—	b.
14a	Wolfersdorfer-Mahl- und Schneidmühle	Kronach Wolfersdorf	—	15	1	12	2	39	—	—	a.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b.
14b	mit Altung	do.	—	48	—	48	—	48	—	—	a.
			—	12	—	12	—	12	—	—	b.
15	Haßlacher-Mahl- u. Schneidmühle mit Altung	Kronach Haßlach	—	15	2	—	3	—	—	—	a. } incl. der Altung.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b. }
16	Gundelsdorfer-Mahl- und Schneidmühle	Kronach Gundelsdorf	—	15	1	12	2	24	—	—	a.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b.
17a	Welser Schneidmühle mit	do.	—	—	—	51	1	45	—	—	a.
			—	—	—	15	—	30	—	—	b.
17b	Blöcherfang oder Rietsche		—	—	—	—	—	—	1	24	a.
			—	—	—	—	—	—	—	24	b.
18	Knellendorfer Schneidmühle	Kronach Knellendorf	—	15	1	45	3	—	—	—	a.
			—	9	—	30	1	—	—	—	b.
19	Biegen-Mahl- und Schneidmühle mit Lohmühle	Kronach Kronach	1	—	2	15	3	45	—	—	a. bei Ziehen des Wöhrdes.
			—	—	—	—	3	—	—	—	a. zum Redwitzschutze beim III. Wasserstande nur 3 fl.
			—	18	—	45	1	—	—	—	b.
20	Stein-Mahl- und Schneidmühle mit Lohmühle und Walkmühle	Kronach Kronach	1	—	2	15	3	45	—	—	} a. beim Ziehen des Wöhrdes zum Redwitzschutze beim III. Wasserstande nur 3 fl.
			—	—	—	—	3	—	—	—	}
			—	18	—	45	1	—	—	—	b.
21	Berg-Floß- und Schutz-Wöhrd	do.	—	30	1	—	2	—	—	—	a. beim Schutz muß das Wöhrd stets voll sein.
22	Kleien Schneidmühle	do.	1	—	2	18	4	—	—	—	a.
			—	36	1	—	1	—	—	—	b.
			—	48	1	30	3	30	—	—	a. } wenn der Redwitzschutz blos vom Kleienwöhrd aus bestellt wird, oder auch wenn von demselben Wöhrde, ohne daß das Wasser von den oberen Wöhrden benützt wird, Stümmel oder Böden geflößt werden — Detailschutz.
			—	36	—	45	1	—	—	—	b. }

Kremitz- und Kronach-Grund.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke	Bezirksamt / Gemeinde	Abgabe beim I ten Wasserstande fl.	kr.	II ten fl.	kr.	III ten fl.	kr.	Besondere Schütze fl.	kr.	Bemerkungen
1	Teuschnitzer Schutz	Teuschnitz / Teuschnitz	—	—	—	—	—	—	3	—	wenn an einem Tage nur ein Schutz gezogen wird, und
			—	—	—	—	—	—	1	45	für jeden Schutz, wenn an einem Tage zwei oder mehrere gezogen werden können. Der Besitzer des Schutzteiches muß beim Schützen einen eigenen Mann auf seine Kosten stellen und die nöthigen Zusetzbretter liefern.
2	Finkenschutz	do.	—	—	—	—	—	—	—	48	für den Schutz, wenn täglich zwei oder mehrere gezogen werden können und die Finkenmühle, Mahl- und Schneidmühle nicht beeinträchtiget ist;
			—	—	—	—	—	—	1	12	für jeden Schutz, wenn täglich zwei oder mehrere gezogen werden und das Wasser von der Finkenmühle in den Finkenschutz geleitet werden muß;
			—	—	—	—	—	—	1	45	wenn täglich ein Schutz nur gezogen wird und das Wasser der Finkenmühle in den Finkenschutz geleitet werden muß.
3	Effelter Schutz	Teuschnitz / Effelter	—	—	—	—	—	—	1	—	für jeden Schutz, wenn solcher mit dem Toberteichwasser benützt wird
			—	—	—	—	—	—	2	—	für jeden Schutz, wenn solcher ohne das Wasser des Toberteiches benützt wird.
4	Lahmer-Schneidmühle	Teuschnitz / Lahm	—	—	—	—	—	—	—	—	a. in die Mühle
			—	12	—	12	—	12	—	—	b. dem Schneidmüller ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern das Zusetzen des Grabens verlangt wird.
5	Lahmer Schutz	do.	—	—	—	—	—	—	1	15	wenn täglich zwei oder mehrere Schütze gehen;
			—	—	—	—	—	—	2	—	wenn täglich nur ein Schutz geht.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt / Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten Wasserstande fl.	kr.	IIIten Wasserstande fl.	kr.	Besondere Schütze fl.	kr.	Bemerkungen
6	Zigeuner-Schneid- oder Sattelmühle	Kronach Gifting	—	—	—	—	—	—	—	—	a. an die Mühle
			—	12	—	12	—	12	—	—	b. dem Schneidmüller ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern das Zusetzen des Mühlgrabens verlangt wird.
7	Giftinger Mahl- u. Schneidmühle	do.	—	15	—	45	—	—	—	—	a.
			—	9	—	12	—	—	—	—	b.
8	Kastner Schneidmühle oder Kugelmühle	do.	—	15	—	36	—	—	—	—	a.
			—	9	—	12	—	—	—	—	b.
9	Matthes Schneidmühle	do.	—	15	1	—	1	45	—	—	a.
			—	9	—	18	—	24	—	—	b.
	nebst Stemme	do.	1	45	1	45	1	45	—	—	a. } ohne Unterschieo des Wasserstaudes, wenn das Oeffnen der Stemme von den Flößern verlangt wird.
			—	15	—	15	—	15	—	—	b. }
10	Fehner-Schneidmühle	Kronach Steinberg	—	15	—	30	1	—	—	—	a.
			—	6	—	9	—	12	—	—	b.
11	Steinberger Mahl- und Schneidmühle	do.	—	15	1	24	2	—	—	—	a.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b.
12	Steinberger Gemeindeschutz	do.	—	30	—	48	1	45	—	—	a.
13	Schwammen-Schneidmühle	do.	—	15	1	—	1	45	—	—	a.
			—	6	—	18	—	24	—	—	b.
14	Neue Schneidmühle	Kronach Frießen	—	15	1	—	1	45	—	—	a.
			—	6	—	18	—	24	—	—	b.
15	Friesener Mahl- und Schneidmühle	do.	—	15	1	21	2	—	—	—	a.
			—	9	—	24	—	30	—	—	b.
16	Friesener Gemeindeschutz	Kronach Friesen	—	30	1	—	2	15	—	—	a. den Eigenthümer.
17	Biegen Schneidmühle	Kronach Kronach	—	15	1	—	1	45	—	—	a. in die Mühle
			—	9	—	24	—	30	—	—	b. dem Schneidmüller.
18	Wasenwöhrd	do.	—	15	—	30	—	45	—	—	a.
19	Wasen-Mahl- und Schneidmühle	do.	—	—	1	—	1	45	—	—	a.
			—	12	—	24	—	36	—	—	b.
20	Herren-Schneid- und Mahlmühle	do.	—	—	—	54	1	45	—	—	a.
	nebst gesondertem Schutze	do.	—	—	—	—	—	—	1	—	a. } ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn der gesonderte Schutz verlangt wird.
			—	—	—	—	—	—	—	30	b. }
21	Wichen-Schneidmühle (Mahlmühle und frühere besondere Schutz eingegangen.)	do.	—	—	—	45	1	15	—	—	a.

Wilde-Rodachs-Grund.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten fl.	kr.	IIIten fl.	kr.	Bemerkungen
1	Thomalorzenschneidmühle mit dem Schnappenwöhrd	Kronach Schneid	—	—	—	18	—	30	für das Schützen des Schnappenhammerwöhrdes in die Mühle incl. der Gebühren für den Schneidmüller und haben beide diese Abgaben zu theilen.
	und mit der Lache unterhalb der Mühle	do.	—	30	—	45	1	—	b. dem Schneidmüller für das Schützen der Lache vom 11. October bis 11. Mai
			—	30	1	—	1	30	b. demselben für das Schützen der Lache vom 12. Mai bis 10. October.
2	Neuenmühle (Mahlmühle oberhalb Wallenfels)	Kronach Wallenfels	—	—	—	21	1	18	für jeden Tag, an welchem die Lache bei der Thomalorzenmühle einmal geschützt wird.
			—	—	—	—	2	—	wenn diese Lache früh und Abends geschützt wird.
3	Wallenfelser Gemeindeschneidmühle	do.	—	15	—	33	—	57	a. in die Mühle.
			—	9	—	18	—	24	b. dem Schneidmüller.
4	Angerwöhrd (gemeinschaftliches Wöhrd der unter Nr. 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Werke)	do.	—	15	—	30	—	45	a. für die Besorgung des Schutzwöhrdes und Lieferung der nöthigen Ständer- und Aufsetzbretter.
5	Gerbers Mahlmühle	do.	—	—	—	36	1	36	a.
6	Klingers-Schneidmühle	do.	—	9	—	30	—	—	a.
7	Vogt's Mahlmühle	do.	—	—	—	36	1	36	a.
8	Vogt's oder Röckerts-Schneidmühle	do.	—	9	—	30	—	—	a.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben beim Wasserstande Iten fl.	Iten kr.	IIten fl.	IIten kr.	IIIten fl.	IIIten kr.	Bemerkungen
9	Bergschneidmühle	Kronach Wallenfels	— — —	15 9 30	— — —	33 18 30	— — —	57 24 30	a. b. Der Schneidmühlgraben muß zugesetzt werden. Dem Schneidmüller ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern zum Vollmachen des Angerschneidmühlwöhrdes das Abfallwasser der Bergschneidmühle verlangt wird.
10	Anger-Schneidmühle	do.	— —	15 9	— —	33 18	— —	57 24	a. b.
11	Felsen-Schneidmühle	do.	— —	15 9	— —	33 18	— —	57 24	a. b.
12	Fallenholz-Schneidmühle	do.	— —	15 9	— —	33 18	— —	57 24	a. b.
13	Hammer-Schneidmühle	do.	— —	15 9	— —	33 18	— —	57 30	a. b.
14	Stumpfen-Schneidmühle	do.	— —	15 9	— —	33 18	— —	57 30	a. b.

Oelschnitz- und Rodach-Grund.

Bemerkung. Die im Tarife vom Jahre 1849 für die Mühlen des unteren Rodachsgrundes von der Buchmühle abwärts bestandenen Gebühren für Separat- oder Detailschütze wurden in diesem Tarife beseitiget und eine einzige Abgabe festgesetzt.

Für die Mühlen im Oelschnitzgrunde konnten zur Regulirung des Schutz- und Wöhrdgeldes die drei Wasserstände nicht zum Anhalte dienen und richtet sich hier die Bezahlung nach der durch die Flößerei verursachten Versäumniß.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt / Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten fl.	kr.	IIIten fl.	kr.	Freiwasser fl.	kr.	Bemerkungen
	a. Oelschnitzgrund.										
1	Pfarr-Schneidmühle	Teuschnitz / Dürrenwaid	—	15	—	15	—	15	—	—	An die Mühle für jede Stunde Versäumniß
			—	9	—	9	—	9	—	—	dem Schneidmüller für jeden Schutz.
2	Eberleins- oder Neue-Schneidmühle	Teuschnitz / Heinersberg	—	15	—	15	—	15	—	—	An die Mühle für jede Stunde Versäumniß
			—	12	—	12	—	12	—	—	dem Schneidmüller für jeden Schutz mit Benützung des Mühlgrabens.
3	Stoffels-Mahl- und Schneidmühle	do.	—	21	—	21	—	21	—	—	An die Mühle für jede Stunde Versäumniß
			—	18	—	18	—	18	—	—	dem Schneidmüller für jeden Schutz.
	b. Rodachsgrund.										
4	Neue Mahl- und Schneidmühle		—	—	—	—	—	—	—	—	Beide Mühlen haben keine Schutzwöhrde und vermögen kein Wasser zu fassen, sind daher für die Flößerei ohne Interesse.
5	Streit-Schneidmühle		—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Rieblichs- oder Löfflers-Schneidmühle	Kronach / Steinwiesen.	—	15	—	33	—	57	—	—	a. in die Mühle
			—	9	—	18	—	24	—	—	b. dem Schneidmüller.
7	Roch's Schneidmühle	do.	—	15	—	33	—	57	—	—	a.
			—	9	—	18	—	24	—	—	b.
8	Klingers-Mahlmühle	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	hat kein Schutzwöhrd, einen gemeinschaftlichen Mahlgraben mit der Roch'sschneidmühle und ist für die Floßfahrt ohne Interesse.

Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten fl.	kr.	IIIten fl.	kr.	Freiwasser. fl.	kr.	Bemerkungen
Schwarzen-Schneidmühle	Kronach Steinwiesen	—	24	—	51	1	21	—	—	a. in die Mühle incl. der Gebühren des Schneidmüllers für das Zusetzen.
		—	30	—	30	—	30	—	—	a. in die Mühle ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern zum Vollmachen des Wöhrdes der Oberenschneidmühle das Mühlwasser der Schwarzenmühle verlangt wird.
Obere Schneidmühle	do.	—	24	—	51	1	21	—	—	a. in die Mühle incl. der Gebühren des Schneidmüllers für das Zusetzen.
		—	30	—	30	—	30	—	—	a. in die Mühle ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern zum Vollmachen des Wöhrdes der Teichschneidmühle das Mühlwasser der Oberenschneidmühle verlangt wird.
Teich-Schneidmühle	do.	—	24	—	51	1	21	—	—	a. in die Mühle incl. der Gebühren des Schneidmüllers für das Zusetzen.
		—	30	—	30	—	30	—	—	a. in die Mühle ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern zum Vollmachen des Wöhrdes der Mittleren-Schneidmühle das Mühlwasser der Teichschneidmühle verlangt wird.
Mittlere Schneidmühle	do.	—	24	—	51	1	21	—	—	a. in die Mühle incl. der Gebühren des Schneidmüllers für das Zusetzen.
		—	30	—	30	—	30	—	—	a. in die Mühle ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern zum Vollmachen des Wöhrdes der Angerschneidmühle das Mühlwasser der Mittleren-Schneidmühle verlangt wird.
Anger-Schneidmühle	do.	—	24	—	51	1	21	—	—	a. in die Mühle incl. der Gebühren des Schneidmüllers für das Zusetzen.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten fl.	kr.	IIIten fl.	kr.	Freiwasser. fl.	kr.	Bemerkungen
14	Kuhnleins-Schneidmühle	Kronach Steinwiesen	—	24	1	—	1	30	—	—	a. in die Mühle incl. der Gebühren des Schneidmüllers für das Zusetzen.
15	Kuhnleins-Mahlmühle	do.	—	—	1	—	1	30	—	—	a.
16	Porzelts Mahlmühle	do.	—	18	1	45	3	30	—	—	a.) incl. des Zusetzens, welches der Besitzer der Mahlmühle beim III. Wasserstande allein zu besorgen hat.
17	Porzelts Schneidmühle	do.	—	18	1	—	—	—	—	—	a.) incl. des Zusetzens, welches die Besitzer der Schneidmühle beim I. und II. Wasserstande allein zu besorgen haben.
18	Schnabrichs Schneidmühle	do.	— —	15 9	— —	33 18	— —	57 24	— —	— —	a. b.
19	Buch-Schneidmühle	Kronach Zeyern	— —	30 15	1 —	15 24	2 —	15 45	— —	— —	a. b.
20	Neue Schneidmühle	do.	— —	30 15	1 —	15 24	2 —	15 45	— —	— —	a. b.
21	Zigeuner Schneidmühle	do.	— —	30 15	1 —	15 24	2 —	15 45	— —	— —	a. b.
22	Friedersdorfer Schneidmühle	do.	— —	— 9	— —	45 15	1 —	24 24	— —	— —	a. b.
23	Zeyerner Mahlmühle und Schneidmühle	do.	— —	45 18	2 —	— 24	3 —	— 45	— —	— —	a. für die Mahl- und Schneidmühle b. wobei der Rahmen des Wöhrdes auf 8 Zoll Höhe zugesetzt werden muß.
24	Stein-Schneidmühle	do.	— —	30 18	1 —	15 24	2 —	15 45	— —	— —	a. b.
25	Wellers-Schneidmühle	do.	— —	30 18	1 —	15 24	2 —	15 45	— —	— —	a. b.
26	Anger-Schneidmühle mit Angerwöhrd	do.	—	24	—	36	—	48	—	—	An die Besitzer für die Besorgung des Angerwöhrdes
			— —	18 36	1 —	— 45	2 1	— —	— —	— 9	a. in die Mühle b. dem Schneidmüller.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt / Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	Iten kr.	IIten fl.	IIten kr.	IIIten fl.	IIIten kr.	Freiwasser. fl.	Freiwasser. kr.	Bemerkungen
27	Oberrodacher Mahl- und Schneidmühle	Kronach Oberrodach	—	18	1	15	2	—	—	—	a. in die Mühle.
			—	—	—	15	—	30	—	—	b. dem Schneidmüller.
28	Kreuz-Schneidmühle	do.	—	18	1	—	2	—	—	—	a.
			—	—	—	15	—	30	—	—	b.
29	Schrammers-Mahl- und Schneidmühle	Kronach Unterrodach	—	18	1	15	2	—	—	—	a.
			—	—	—	15	—	30	—	—	b.
30	Hetzen-Schneidmühle	do.	—	45	1	30	3	—	—	—	a.
			—	36	—	45	1	—	—	12	b.
31	Vogts-Schneidmühle	do.	—	24	—	36	—	48	—	—	incl. der Gebühren für den Schneidmüller, wenn von den Flößern das Zusetzen der Mühlwerke und das Oeffnen des Mühlgrabens verlangt wird.
32	Wichen-Schneidmühle	do.	—	45	1	30	3	—	—	—	a.
			—	36	—	45	1	—	—	12	b.
33	Ebert's-Schneidmühle	do.	—	30	1	15	2	24	—	—	a.
			—	18	—	45	1	—	—	—	b.
34	Höflaser-Mahl- u. Schneidmühle	Kronach Höflas	—	24	1	45	2	30	—	—	a.
			—	9	—	18	—	36	—	—	b.
35	Vogtendorfer-Mahl- und Schneidmühle	Kronach Vogtendorf	—	15	1	15	2	—	—	—	a.
			—	12	—	18	—	35	—	—	b.
36	Gäus-Schneidmühle	do.	—	15	1	15	2	24	—	—	a.
			—	18	—	36	1	—	—	—	b.
37	Die beiden Nuß-Schneidmühlen	do.	—	45	1	45	2	24	—	—	a.
			—	24	—	48	1	—	—	—	b. den beiden Schneidmüllern zu gleichen Theilen.
38	Tetschera-Schneidmühle	Kronach Kronach	1	—	2	18	3	15	—	—	a.
			—	36	—	48	1	—	—	—	b.
39	Hammer-, Kunst- und Handelsmahl-Mühle und Schneidmühle	do.	1	45	5	—	7	—	—	—	a.
			—	36	—	48	1	—	—	—	b.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	Abgabe beim IIten Wasserstande fl.	kr.	Abgabe beim IIIten Wasserstande fl.	kr.	Freiwasser. fl.	kr.	Bemerkungen
40	Wachters-Schneidmühle	Kronach Kronach	— —	15 18	1 —	30 36	2 —	— 48	— —	— —	a. in die Mühle. b. dem Schneidmüller.
41	Zoll-Schneidmühle und	Kronach Neusees	2 —	— 45	5 —	— 45	6 —	— 45	— —	— —	a. in die beiden Mühlen b. dem Zollschneidmüller
42	Felsen-Schneidmühle	do.	—	15	—	15	—	15	—	—	b. dem Felsenschneidmü er
43	Neuseeser-Mahl u. Schneidmühle	do.	2 —	— 45	5 —	30 48	6 1	30 —	— —	— 12	a. b.
44	Hummendorfer-Mahlmühle mit drei Schneidmühlen	Kronach Hummendorf	3 1 —	30 30 —	8 1 —	— 48 —	8 1 —	— 48 —	— — —	— — 24	a. b. den drei Schneidmüllern b. den Schneidmüllern für eine Parthie Flößwaaren. Bei den Hummendorfer Mühlen gilt das Freiwasser, wenn solches bei der Zollscheere besteht.
	Die drei Hummendorfer Gräben und zwar bei der:										
45	Schieferschneidmühle	do.	—	48	—	48	—	48	—	—	incl. der Gebühr für den Schneidmüller und ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn von den Flößern das Oeffnen des Mühlgrabens verlangt wird.
46	Ziegel- oder Auer-Schneidmühle	do.	—	48	—	48	—	48	—	—	
47	Krienesschneidmühle	do.	1	12	1	12	1	12	—	—	
48	Die Kupfer Mahl- und Schneidmühle und die obere Schneidmühle daselbst.	Kronach Küps	3 — —	— 30 35	6 — —	— 45 45	8 1 1	— — —	— — —	— — —	a. den Mühlen. b. dem unteren Schneidmüller. b. dem oberen Schneidmüller.
49	Oberlangenstadter Mahl- und Schneidmühle mit der neu erbauten unteren Schneidmühle	Kronach Oberlangenstadt	3 —	— 35	7 1	— —	9 1	— —	— —	— 9	a. b. und außerdem noch dem Schneidmüller 24 Krenzer ohne Unterschied des Wasserstandes, wenn das Oeffnen des Mühlgrabens der unteren Schneidmühle verlangt wird.
50	Redwitzer-Mahl- u. Schneidmühle	Lichtenfels Redwitz	3 —	— 30	6 —	— 45	8 1	— —	— —	— —	a. Bei der Redwitzer Mühle gilt Frei- b. wasser, wenn solches bei der Zollscheere besteht.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgabe beim Iten Wasserstande fl.	kr.	IIten fl.	kr.	IIIten fl.	kr.	Freiwasser fl.	kr.	Bemerkungen
51	Heintzen-Mahlmühle	Lichtenfels Zeuln	—	—	2	30	4	30	—	—	a. incl. der Gebühren für den Mühlburschen für das Aufleisten und Zusetzen;
											außerdem noch Lochgeld und zwar:
			—	—	—	—	—	—	—	¾	bei freiem oder Schutzwasser für jeden Boden im Grund, gleichviel ob belastet oder nicht, bis zum V. Boden einschläfig.
			—	—	—	—	—	—	—	1½	bei freiem oder Schutzwasser für jeden Stümmel oder Holländerboden.
			—	—	—	—	—	—	—	45	in die Mühle, wenn von den Flößern das Oeffnen des Schweteiches verlangt wird.
52	Anger-Mahl- und Schneidmühle	do.	—	—	2	—	3	30	—	—	a. in die Mühle incl. Gebühren für den Schneidmüller. Der Graben muß zugesetzt werden. Die Besitzer der beiden unter Nr. 51 und 52 aufgeführten Mühlen sind verbunden, die sie treffenden Theile des Rahmens gehörig in Ordnung zu halten und aufzuleisten, hiezu auch ohne weiteren Anspruch das erforderliche Material selbst abzugeben. Die Flößer haben dagegen die Verbindlichkeit einen Wasserboten an jeden der beiden Müller vorauszuschicken, und diese müssen sodann je nach dem Wasserstande eine oder zwei Stunden vor dem Anbruche des Schutzes ihre sämmtlichen Werke zusetzen und solange stehen lassen, bis alles Floßholz passirt ist und das Ende des Mühlgrabens resp. dessen Auslauf überschritten hat.

Maingrund.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld fl.	kr.	Transitgeld fl.	kr.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle fl.	kr.	Bemerkungen
1	Hoffmann'sche Schneid- und Mahlmühle mit Oelschlag	Kulmbach Mainleus	3	30	—	—	—	—	in die Mühle für das Aufmachen des Sandloches und Schweteiches ohne Unterschied ob drei- oder fünfstündige Versäumniß.
			—	—	1	—	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Sandloches und Schweteiches.
2	Rothwinder Mahl- und Schneidmühle mit Oelmühle	Lichtenfels Mainroth	—	37	—	—	—	—	für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Floßern nur das Oeffnen des Floßloches verlangt wird.
			1	—	—	—	—	—	für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Floßern das Oeffnen des Floß- und Sandloches verlangt wird.
			—	—	—	18	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches für die durchgehenden Floßwaaren.
			—	—	—	—	—	1¼	für einen Boden im Grunde bis zum VI. einschlüssig,
			—	—	—	—	—	3	für einen V. Boden oder Stümmel im Grund,
			—	—	—	—	—	6	für einen Holländerboden von 14 Zoll mittlerem Durchmesser aufwärts;
			—	—	—	—	—	18	für einen eichenen Bock;
			—	—	—	—	—	—	Flügel bleiben frei. So lange die Floßwaaren das Floßloch passiren fällt die Stundenentschädigung weg, weil hiefür das Lochgeld erhoben wird.
									Leere Schütze.
			9	—	—	—	—	—	für einen leeren Schutz von Mainleus aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bis zu einer neun-stündigen Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			6	—	—	—	—	—	für einen leeren Schutz von Rothwind aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bei sechsstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			—	—	1	15	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Sand- und Floßloches bei jedem leeren Schutze von Mainleus oder Rothwind.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld fl.	Schutzgeld kr.	Triftgeld fl.	Triftgeld kr.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle fl.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle kr.	Bemerkungen
3	Mainecker-Mahl-, Schneid- und Oelmühle	Lichtenfels Maineck	—	37	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Flößern nur das Oeffnen des **Floßloches** verlangt wird.
			1	—	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Flößern das Oeffnen des **Floß-** und **Sandloches** verlangt wird.
			—	—	—	18	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches für die durchgehenden Floßwaaren.
			—	—	—	—	—	1¼	für einen Boden im Grunde bis zum VI. einschlüssig;
			—	—	—	—	—	3	für einen V. Boden oder Stümmel im Grund;
			—	—	—	—	—	6	für einen Holländerboden von 14 Zoll mittleren Durchmesser aufwärts;
			—	—	—	—	—	18	für einen eichenen Bock;
			—	—	—	—	—	—	Flügel bleiben frei. Solange die Floßwaaren das Floßloch passiren fällt die Stundenentschädigung weg, weil hiefür das Lochgeld erhoben wird.
									Leere Schütze.
			9	—	—	—	—	—	in die Mühle für einen leeren Schutz von Mainleus aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bis zu einer neunstündigen Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			6	—	—	—	—	—	in die Mühle für einen leeren Schutz von Rothwind aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bis zu einer sechsstündigen Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			—	—	1	15	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Sand- und Floßloches bei jedem leeren Schutze von Mainleus oder Rothwind.
4	Burgkundstadter-Mahl- und Schneidmühle mit Tuchwalke	Lichtenfels Burgkundstadt	—	37	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Flößern nur das Oeffnen des **Floßloches** verlangt wird;
			1	—	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Flößern das Oeffnen des **Floß-** und **Sandloches** verlangt wird;
			—	—	—	18	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches für die durchgehenden Floßwaaren.
			—	—	—	—	—	1¼	für einen Boden im Grund bis zum VI. einschlüssig;
			—	—	—	—	—	3	für einen V. Boden oder Stümmel;

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld fl.	Schutzgeld kr.	Trankgeld fl.	Trankgeld kr.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle fl.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle kr.	Bemerkungen
	Burgkundstadter-Mahl und Schneidmühle mit Tuchwalke	Lichtenfels Burgkundstadt	—	—	—	—	—	6	für einen Holländerboden von 14 Zoll mittleren Durchmesser aufwärts;
			—	—	—	—	—	18	für einen eichenen Bock;
			—	—	—	—	—	—	Flügel bleiben frei. Solange die Floßwaaren das Floßloch passiren fällt die Stundenentschädigung weg, weil hiefür das Lochgeld gezahlt wird.
									Leere Schütze.
			10	—	—	—	—	—	in die Mühle für einen leeren Schutz von Rothwind oder Mainleus aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bis zu zehnstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			8	—	—	—	—	—	für einen leeren Schutz von Maineck aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bis zu achtstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			5	—	—	—	—	—	für einen leeren Schutz von Burgkundstadt aus gezogen mit Oeffnen des Sand- und Floßloches bei fünfstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			—	—	1	15	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floß- u. Sandloches bei jedem leeren Schutze von Mainleus, Rothwind, Maineck oder Burgkundstadt.
5	Trebitz-Mahl- und Schneidmühle mit Oelschlag	Lichtenfels Zeublitz	—	30	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Flößern nur das Oeffnen des **Floßloches** verlangt wird.
			—	45	—	—	—	—	für jede Stunde Versäumniß, wenn von den Flößern das Oeffnen des Floß- und Sandloches verlangt wird.
			—	—	—	18	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches für die durchgehenden Floßwaaren.
			—	—	—	—	—	1¼	für jeden Boden im Grund bis zum VI. einschlüssig;
			—	—	—	—	—	3	für jeden V. Boden oder Stümmel;
			—	—	—	—	—	6	für jeden Holländerboden von 14 Zoll mittleren Durchmesser aufwärts.
			—	—	—	—	—	18	für einen eichenen Bock;
			—	—	—	—	—	—	Flügel bleiben frei. So lange die Floßwaaren das Floßloch passiren fällt die Stundenentschädigung weg, weil hiefür das Lochgeld gezahlt wird.

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld fl.	Schutzgeld kr.	Transitgeld fl.	Transitgeld kr.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle fl.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle kr.	Bemerkungen
	Trebitz-Mahl- und Schneidmühle mit Oelschlag	Lichtenfels Zeublitz							**Leere Schütze.**
			8	—	—	—	—	—	in die Mühle für einen leeren Schutz von Mainleus oder Rothwind aus gezogen bis zu zwölfstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen mit Oeffnen des Floß- und Sandloches;
			5	—	—	—	—	—	für einen leeren Schutz von Maineck aus gezogen mit Oeffnen des Floß- und Sandloches bis zu siebenstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen;
			4	—	—	—	—	—	für einen leeren Schutz von Burgkundstadt aus gezogen mit Oeffnen des Floß- und Sandloches bis zu fünfstündiger Versäumniß incl. dreistündigem Zusetzen.
			—	—	—	30	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floß- u. Sandloches bei jedem leeren Schutze von Mainleus, Rothwind, Maineck oder Burgkundstadt.
6	Hochstädter-Mahl- und Schneidmühle	Lichtenfels Hochstadt	—	—	—	—	—	1½	für jeden Boden im Grund bis zum VI. einschlüssig;
			—	—	—	—	—	3	für jeden V. Boden und jeden Stümmel;
			—	—	—	—	—	6	für jeden Holländerboden von 14 Zoll mittlerem Durchmesser aufwärts;
			—	—	—	—	—	18	für einen eichenen Bock;
			—	—	—	—	—	—	Flügel bleiben frei.
			—	—	—	18	—	—	dem Schneidmüller beim Oeffnen des Floßloches für die dasselbe passirenden Floßwaaren.
									Leere Schütze.
			12	—	—	—	—	—	in die Mühle für einen leeren Schutz von Mainleus oder Rothwind aus gezogen mit Oeffnen des Floßloches und Schweteiches bis zu zwölfstündiger Versäumniß incl. fünfstündigem Zusetzen;
			—	—	1	—	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches und Schweteiches bei diesen leeren Schützen.
			8	—	—	—	—	—	in die Mühle für einen leeren Schutz von Maineck oder Burgkundstadt aus gezogen mit Oeffnen des Floßloches und Schweteiches bis zu achtstündiger Versäumniß incl. vierstündigem Zusetzen;

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld fl.	Schutzgeld kr.	Transtgeld fl.	Transtgeld kr.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle fl.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle kr.	Bemerkungen
	Hochstadter-Mahl- und Schneidmühle	Lichtenfels Hochstadt	—	—	—	30	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches und Schweteiches bei der leeren Schützen von Maineck und Burgkundstadt.
			1	—	—	—	—	—	in die Mühle für jede weitere Stunde Versäumniß bei den leeren Schützen von Mainleus, Rothwind, Maineck oder Burgkundstadt.
			1	—	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß für einen leeren Schutz von Hochstadt ausgezogen mit Oeffnen des Floßloches und Schweteiches, gleichviel mit Zusetzen oder Nachlaufen.
			—	—	—	30	—	—	dem Schneidmüller für das Oeffnen des Floßloches und Schweteiches bei einem leeren Schutze von Hochstadt ausgezogen.
7	Michelauer-Mahl u. Schneidmühle	Lichtenfels Michelau	—	3	—	—	—	—	in die Mühle für jedes Hallstadter Stück für das Zusetzen des Mühlgrabens durch Schützen. Der Mühlbesitzer ist jedoch gehalten, die Schützenvorrichtung gehörig herzustellen und zu unterhalten. Das Zusetzen des Mühlgrabens muß solange fortdauern, bis das letzte Stück am Zusammenflusse des Mühlgrabens mit dem Maine schwimmt.
8	Greinersmühle und Schneidmühle zu Lichtenfels resp. Wöhrd zu Oberwallenstadt	Lichtenfels Lichtenfels Oberwallenstadt	1	6	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß vom Zusetzen der Mühlwerke bis zum Zusetzen des Floßloches. Für die Stunden des Fahrens wird die Abgabe nicht entrichtet, da hiefür das Loch- oder Rückgeld eintritt.
			—	—	—	35	—	—	dem Wöhrdmeister.
			—	—	—	—	—	6	für ein Hallstadter Stück gleichviel ob bei Frei- oder Mittelwasser;
			—	—	—	—	—	12	bei dem Grabenschützen oder wenn die Schützen am Mühlgraben zugesetzt werden, in welchem Falle die Schützen solange stehen bleiben müssen, bis die Floßwaaren von der Haide abschwimmen.
			—	—	—	1	—	—	dem Wöhrdmeister für ein Hallstädter Stück, wobei bemerkt wird, daß derselbe nichts weiter zu fordern hat. Bei dem Schützen muß vierzehn Zoll hoch aufgeleistet, Alles genau gemacht und das Wöhrd

Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld		Trankgeld		Stück- oder Lochgeld in die Mühle		Bemerkungen
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Greinersmühle und Schneidmühle zu Lichtenfels resp. Wöhrd zu Oberwallenstadt	Lichtenfels Lichtenfels Oberwallenstadt							gehörig verschüttet werden. Die vor der Schleuße befindliche Schrotwand mit 2 Flügeln hat der Müller zu unterhalten, oder im Falle deren Untauglichkeit auf dem linken Ufer mindestens zwei starke Pfähle einschlagen zu lassen, damit der Flößer sicher an und durch die Schleuße fahren könne. Zur Ueberzeugung, daß die für das Schützen bedungene Wasserhöhe von 14 Zoll vorhanden ist, dient die oberhalb der Schleuße eingesetzte Dogge, welche vom Müller zu unterhalten ist. Das vollständige Zusetzen der Schleuße bei Oberwallenstadt darf nach dem Vertrage mit der Mainmühle nur mit schriftlicher Bewilligung der letzteren erfolgen und wird noch bemerkt, daß, wenn die Schleußen beim Oberwallenstadter Wöhrd zugesetzt werden, auch die Greiners-Mahl- und Schneidmühle zugesetzt werden müssen.
Mainmühle zu Lichtenfels	Lichtenfels Lichtenfels	1	27	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß vom Zusetzen der Mühlwerke an bis wieder zum Zusetzen des Floßbaches. Für die Dauer des Fahrens durch die Wöhrdöffnung wird jedoch diese Entschädigung nicht geleistet, da hiefür das Stück- oder Lochgeld eintritt.
		—	—	1	15	—	—	Bei jedem leeren Schuß für die Mühlburschen und den Schneidmüller.
		—	—	—	—	—	12	in die Mühle für jedes Hallstadter Stück;
		—	—	—	—	—	24	in die Mühle für jedes Holländerstück;
		—	—	—	—	—	12	weiteres in die Mühle für das Oeffnen des Floßbaches auf besonderes Verlangen der Flößer, ohne Rücksicht ob die Werke stehen oder nicht, für das Durchlassen von 1 bis 8 Böden, oder ein bis zwei Stümmel.
		—	—	—	9	—	—	von 1 bis incl. 6 Hallstadter Stück;
		—	—	—	1½	—	—	für jedes weitere Hallstadter Stück. Das eigentliche Wöhrd muß von dem Mühlbesitzer gehörig (mit Dünger rc.) verlegt, auch der Mühlgraben gehörig gefegt werden, um das Wasser zusammenzuhalten. Da das Loch zu Oberwallenstadt nur zur Hälfte mit eilf Nürnberger Fuß zugesetzt werden darf, weil die Hälfte des Wassers für die Mainmühle gehört, inzwischen das Zusetzen jenes nach seiner

Fortl. Nummer	Namen der Schneid- und Mahlmühlen und übrigen Bringwerke.	Bezirksamt Gemeinde	Abgaben an Schutzgeld fl.	kr.	Trankgeld fl.	kr.	Stück- oder Lochgeld in die Mühle fl.	kr.	Bemerkungen
	Mainmühle zu Lichtenfels	Lichtenfels Lichtenfels							vollen Weite von 22 Fuß öfter verlangt wird, um bis in die Gegend von Schney oder selbst bis zur Mainmühle fahren zu können, ohne noch an demselben Tage mit demselben Schutze die Schleuße zu Lichtenfels zu passiren, so ist dem Flößer, welcher in obigem Falle das Zusetzen der ganzen Wöhrböffnung bei Oberwallenstadt verlangt, verbunden, vorher dem Mainmüller hievon Anzeige zu machen, und für jede Stunde des vollständigen Zusetzens der Oberwallstadter Schleuße diesem eine Entschädigung von fünfzig zwei Kreuzer als Ersatz für das seiner Mühle entgangene halbe Wasser zu bezahlen, und darf der Eigenthümer des Flößerloches bei Oberwallenstadt ohne schriftliche Erlaubniß des Mainmüllers auf keinen Fall vollständig, sondern nur eilf Fuß zusetzen. Bei freiem Schutze oder gleichzeitigem Zusetzen der Schleußen zu Oberwallenstadt und hier fällt diese Entschädigung weg, jedoch hat der Flößer, wenn gleichzeitig zugesetzt werden soll, auch hievon vorerst dem Mainmüller Anzeige zu erstatten und dessen schriftliche Erklärung resp. Einwilligung zu erheben.
10	Hausen-Mahl- und Schneidmühle	Staffelstein Weingarten	1	27	—	—	—	—	in die Mühle für jede Stunde Versäumniß vom Zusetzen der Mühlwerke an bis wieder zum Zusetzen des Floßloches;
			—	—	—	—	—	12	in die Mühle für jedes Hallstadter Stück ohne Rücksicht ob geschützt wird oder nicht.
			—	—	1	15	—	—	für die Mühlburschen und den Schneidmüller bei einem leeren Schutze;
			—	—	—	9	—	—	von 2 bis incl. 6 Hallstädter Stück;
			—	—	—	1½	—	—	für jedes weitere Hallstadter Stück. Das Aufleisten muß vom niedrigsten Punkte des Wöhrdes, und zwar vom oberen Ecke bei dem Fährig 14 Zoll hoch durch den Müller erfolgen

Bayreuth, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

v. Frey, Direktor.

Reyßler.

3.

Tarif

der an die Floßkasse zu zahlenden Gebühren.

Zur Deckung der Ausgaben des Floßausschusses werden vorbehaltlich einer Erhöhung nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse erhoben:

30 Kreuzer für jeden IIIten, IVten und Vten Boden

12 Kreuzer für jedes Stück (Hallstadterstück) gleichviel ob Stümmel oder Bodenstück.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt wie bisher durch den Floßaufseher in Lichtenfels.

Bayreuth, den 18ten Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Beilage II.

Formular Nr. 1. (zu §. 70.)

Fassion der Floßhölzer.

Der Unterzeichnete bescheiniget hiemit auf Ehre und Gewissen, daß er in den oberen Thalgründen des Reviers . . . . nachbezeichnete Floßhölzer liegen hat und solche bei dem nächsten Floßgang auszubringen beabsichtiget.

Floßgrund . . . .

Lagerplatz . . . .

Floßzeichen . . . .

Holzquantum . . . .

Blöcher . . . .

Pfadenböden . . . .

. . . . den . . . . 18 . .

N. N.

Die Richtigkeit der Unterschrift bestätigt
Die Gemeindeverwaltung zu
(L. S.) N.

Formular Nr. 2. (zu §. 15.)

Anmeldung

zur

Benützung des Floßteiches . . . .

Name, Wohnort und Floßzeichen des Flößers.	Floßgebiet und Lagerplatz.	Holzquantum			Bemerkungen.
		Blöcher Stück	Pfaden-Böden.		

Wohnort, Datum und Unterschrift.

Erlaubniß-Schein Nro.
zur Benützung des Floßteiches

. . . .

Der Teichziehung		Des zu flößenden Holzes			Name und Wohnort des Flößers.
			Quantität.		
Tag.	Stunde.	Lagerplatz und Holzzeichen.	Blöcher Stück.	Pfaden-Böden.	

. . . . den . . . . 18 . .

Der Königliche Revierförster.

Auf der Rückseite.

Daß dieser Teichzettel bei dem betreffenden Forstschutzpersonale vorgezeigt wurde, bescheinigen durch Unterschrift.

Formular Nr. 4. (zu §. 70.)

Forstamt Kronach.

Rentamt . . . .

Journal (Designation)

über

die im K. Forstreviere . . . .

während der . . . . Flöße des Etatsjahres

. . . .

angefallenen Floßgebühren.

Das Journal wird vom Revierförster chronologisch geführt, und aus demselben mit dem Schlusse der Herbst- und Frühjahrsflöße eine Designation angefertigt, in welcher die Floßgebühren, ausgeschieden nach den verschiedenen Floßgründen, gesondert vorzutragen und zu summiren sind.

Fortl. Nro. (Datum.)	Floßgebiet.	Holzquantum					Namen und Wohnort des Flößers.	Betrag der Floßgebühren.	
		Blöcher	Böden		Bretter	Brennholz. Klafter			
			IIIer IVer Ver	VIer bis Xer					
		per Stück						fl.	kr.

Beilage III.

Dienstes-Instruktion

für

die Floßaufseher.

§. 1.

Die Aufstellung der Floßaufsehr erfolgt durch das betreffende K. Bezirksamt unter vorbehaltener Genehmigung der K. Regierung auf Ruf und Widerruf. Sie stehen unter dem K. Bezirksamte, haben daher in allen Gegenständen ihres Dienstes sich dahin zu wenden und den erforderlichen Bescheid zu holen

§. 2.

Die Floßaufseher werden auf ihre Dienstesinstruktion bei dem k. Bezirksamte eidlich verpflichtet, wobei sie auch den im Art. 119 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Eid abzuleisten haben.

§. 3.

Der Umfang des Aufsichtsbezirkes wird besonders bestimmt werden.

§. 4.

Die Funktionen der Floßaufseher bestehen

1) in der Ueberwachung der Aufrechthaltung der Floßordnung,
2) in der Beaufsichtigung der Uferbauten, des Grundbesitzes und der Floßwaaren,
3) dann in der Handhabung der Floß-Polizei,
4) in der Controle der Schneidmühlen, und
5) in der Anzeige der gelegentlich beobachteten Floß- und Forstfrevel.

Zu diesem Behufe hat der Floßaufseher seinen Aufsichtsbezirk, während der Floßzeit, wo möglich, täglich zu begehen, über seine Dienstesverrichtungen ein Tagbuch zu führen und seine Anwesenheit durch Unterschrift an den entfernteren Orten sich bestätigen zu lassen.

In den oberen Thalgründen ist diese Bestätigung jedesmal von den betreffenden Revierförstern zu Rothenkirchen, Steinberg, Zeyern, Steinwiesen, Nieblich, Wallenfels und Geroldsgrün II. oder deren Hilfspersonal einzuholen, und es haben sich überhaupt die Floßaufseher mit dem Forstschutzpersonal in steter Verbindung zu halten und sich gegenseitig zu unterstützen.

§. 5.

Ebenso findet eine Bestätigung der Dienstbücher durch den treffenden Baubeamten in den sub §. 8. erwähnten Fällen statt.

§. 6.

Zur Ueberwachung des Uferschutzes gehört insbesondere die stete Beaufsichtigung der Uferbauten, Böschungen und der Weidenanlagen. Die Floßaufseher haben das Abladen und Anhängen der Floßwaaren an ungeeigneten Orten zu verhindern, die Gewinnung von Sand, Kies oder Steinen aus den Floßbächen zu überwachen, so wie die Zuschüttung oder Verunreinigung der letzteren nicht zu dulden; ferner haben sie auf alle Hindernisse der Floßfahrt, durch Aufschwemmung von Kies, Steinen oder Stöcken, dann auf Beschädigungen und Mängel an den Uferbauten, Wöhren Aichpfählen, sowie die Flößer-Pfade zu achten und dem K. Bezirksamte über hieher bezügliche Vorfälle Anzeige zu erstatten, damit entweder der Eigenthümer zur Beseitigung der Gebrechen angehalten, oder die betreffenden Baubeamten hievon in Kenntniß gesetzt werden können.

§. 7.

Bei Eisgang und Hochwasser haben die Floßaufseher ihre Aufsichtsbezirke unausgesetzt zu begehen.

Bei drohender Gefahr haben sie die geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Beschädigungen und Durchbrüchen, so weit dies möglich ist, sofort selbst zu treffen und gleichzeitig die Baubehörde hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Die Floßaufseher haben auf Verlangen der K. Baubeamten bei Etatsaufnahmen und Absteckungen von Floßbachbauten Beihilfe zu leisten und sich bei Flußkorrektionen und Uferbauten als Wasserbaupaliere verwenden zu lassen.

Werden die Bauten im Taglohn ausgeführt, so haben sie die Wochenliste zu führen, das Material nach Masse und Zahl zu kontroliren, vor der vorgeschriebenen Arbeitsstunde auf der Baustelle zu erscheinen und solche erst nach Ablauf der Arbeitszeit zu verlassen, die Arbeiter zum Fleiße anzuhalten und für die Verwahrung der Werkzeuge Sorge zu tragen.

Bei Akkordarbeiten haben dieselben über die genaue Einhaltung der Bedingungen und des vorgeschriebenen Vollendungs-Termins zu wachen, und alle Uebervortheilungen und Unterschleife, welcher Art sie immer sein mögen, zu verhüten oder augenblicklich zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen.

§. 9.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schneidmühlen zu richten, damit auf denselben zur Nachtzeit keine Blöcher eingebracht oder gestohlene Hölzer verarbeitet werden. Ebenso ist zu kontroliren, daß die Besitzer von Schneidmühlen keine Blöcher ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein Zeichen des Waldbesitzers annehmen, zu welchem Behufe diese Mühlen öfters und besonders zu ungewöhnlichen Zeiten, dann bei Freiwasser zu besuchen sind.

§. 10.

Die vergünstigungsweise um die Taxe abgegebenen Bauhölzer dürfen nach Art. 96 des Forst-Gesetzes nicht veräußert werden, es ist daher auf die mit dem Taxhammer bezeichneten Hölzer Spähe zu halten, damit solche nicht zu Floßbrettern geschnitten, als Langholz verflößt oder auf den Markt zum Wiederverkauf gebracht werden.

§. 11.

Dem Frevel von Floßwieden, Schienraideln ꝛc., namentlich von Eichen und Buchen, ist mit allem Fleiße entgegen zu arbeiten und es sind dergleichen Hölzer beim Wiederverkaufe oder Hausierhandel, wenn sie durch ein Ursprungszeugniß der treffenden Orts-Polizeibehörde nicht als rechtlich erworben nachgewiesen sind, mit Beschlag zu belegen.

§. 12.

Alle entdeckten Uebertretungen sind Behufs der Anzeige bei dem betreffenden Gerichte in das Rügeverzeichniß (conf. §. 14.) gewissenhaft einzutragen.

§. 13.

Die Anzeigen selbst sollen sich auf bestimmte Thatsachen gründen, und es sind dieselben, wenn sie nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen, durch erhebliche Beweismittel sorgfältig zu konstatiren.

§. 14.

Jeder der Floßaufseher hat, nach Gerichtsbezirken getrennt, ein Rügeverzeichniß nach Anleitung des Art. 120 des Forstgesetzes zu führen, dasselbe nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und dem K. Forstamte zu übergeben.

§. 15.

Anzeigen über Diebstähle, an aufgearbeitetem oder bereits geflößtem Holze, sind gesondert bei dem K. Forstamte zu machen.

§. 16.

Untreue, Bestechlichkeit, Nachlässigkeit im Dienste, Unfleiß und eigenmächtiges Verfahren haben, (soferne nicht strafrechtliche Untersuchung veranlaßt erscheint) — disziplinäre Einschreitung und nach Umständen die Entlassung des Floßaufsehers, ohne allen Anspruch auf irgend eine Entschädigung zur Folge.

Beilage IV.

Instruktion
für
die Teichzieher des fränkischen Waldes.

§. 1.

Für jeden Floßteich wird vom K. Forstamte ein Teichzieher angestellt und verpflichtet, welcher ein ansäßiger und gut beleumundeter Mann sein muß, und welcher dem K. Revierförster, in dessen Bezirk die Bringanstalt liegt, untergeben ist.

§. 2.

Beim Beginn der Floßzeit übernimmt der Teichzieher die bei dem K. Revierförster aufbewahrte Vorrichtung zum Setzen und Schließen der Schleuße und liefert solche nach Ablauf der Floßzeit an den Revierförster wieder ab.

§. 3.

Der Teichzieher hat zu jeder Zeit, besonders aber während der Benützung des Teiches zur Flöße und wenn der Teich gesetzt ist, auch zur Nachtzeit darauf zu sehen, daß dem Teiche durch das Setzen, Ueberlaufen, Ziehen oder außerordentliche Ereignisse kein Schaden zugehe.

Insbesondere hat derselbe bei heftigen Regengüssen und eintretendem Hochwasser nachzusehen, daß die Schützenöffnung und der Abfall sich nicht verlegt und das Anlaufen des Teiches oder ein Durchbruch des Dammes vermieden wird.

Kleine Reparaturen hat der Teichzieher selbst vorzunehmen, größere Baufälle sind sofort dem K. Revierförster zur Anzeige zu bringen. Derselbe ist weiter verpflichtet, von jedem ihm bekannt werdenden Excesse oder Frevel der Flößer, Floßknechte, Schneidmüller oder Schneidmühlinteressenten, wodurch dem Staatsärar in irgend einer Beziehung Nachtheil zugehen könnte, dem K. Revierförster sogleich Meldung zu machen.

§. 4.

Das Ziehen der Teiche hat so rechtzeitig zu geschehen, daß das Triebwasser aus den an den Floßgründen liegenden Waldungen vor Einbruch der Nacht verläuft.

Auch darf das Teichwasser von zwei und mehreren in ein und demselben Floßgebiet befindlichen Teichen nur unter den unten gestatteten Ausnahmen zusammentreffen.

Es wird daher bestimmt, daß bei zureichendem Wasserstande die Floßteiche in folgender Ordnung gezogen werden:

Der Tettauteich . . . . . . Früh 10° —
„ Landleithenteich . . . . Mittags 12° —
„ Doberteich . . . . . . früh 9° 30';

kann derselbe aber bei starkem Wasserzuflusse täglich zweimal benützt werden, dann ist er zu ziehen

früh 8° — und
Nachmittags 1° 30'.

Der Grümpelteich . . . . früh 9° —

kann derselbe aber bei starkem Wasserzuflusse täglich zweimal benützt werden, dann ist er zu ziehen

früh 8° — und
Nachmittags 2° —

Der Rosenbaumteich	früh	9° 35'
„ Nurnködelteich	Mittags	12° 10'
„ Tschirnködelteich	früh	10° 25'
„ Schwarzeteich	„	10° 50'
„ Langenauteich	„	11° —
„ Lamitzteich	„	10° —
„ Rodachsteich	„	10° —
„ Grumbachsteich	„	10° 5'
„ Titschendorferteich	„	10° 15'

Eine Abweichung von dieser Ordnung ist nur bei unzureichendem Wasserstande erlaubt, wenn zur Verstärkung des Teichwassers das Ziehen mehrerer Teiche gleichzeitig nothwendig wird.

Soll in diesem Falle der Rosenbaumteich das Teichwasser aus dem Grumbach verstärken, so ist

der Grumbachsteich . . . . früh 9⁰ 10′ und
der Rosenbaumteich . . . . . „ 10⁰ —
zu ziehen.

Muß zur Verstärkung des Schwarzenteiches der Titschendorferteich zu Hilfe genommen werden, so hat die Ziehung des Schwarzenteiches . . früh 10⁰ 25′ und
„ Titschendorferteiches . „ 11⁰ 20′
zu erfolgen.

Um bei Wassermangel das Flößen möglich zu machen dürfen sämmtliche Teiche eines Flußgebietes zusammengezogen werden, wobei genau folgende Ordnung einzuhalten ist:

Im Tettau- und Haßlach-Grunde:

Der Tettauteich	früh	9⁰ —
„ Sandleithenteich	„	10⁰ 45′

Im Kronachflußgebiet:

Der Toberteich	früh	10⁰ —
„ Grümpelteich	Mittags	12⁰ —

Im Floßgebiet der Steinwiesener Rodach:

Der Rosenbaumteich	früh	8⁰ 35′
„ Grumbachteich	„	9⁰ 5′
„ Tschirnködelteich	„	9⁰ 25′
„ Nurnködelteich	„	11⁰ 10′
„ Titschendorferteich	„	10⁰ 15′
„ Schwarzeteich	„	10⁰ 50′
„ Langenauteich	„	10⁰ —

(kommen um 12⁰ Mittag beim Mauthhause an.)

Im Flußgebiet der Wallenfelser Rodach:

Der Rodachsteich	früh	10⁰ —
„ Lamitzteich	Nachmittags	12⁰ 15′

Es sind aber in diesem Falle die Schützen vorsichtig und nicht höher als bis zu $^2/_3$ der gewöhnlichen Höhe zu

ziehen, damit die vereinigten Teichwasser nirgends aus den Ufern treten und Schaden verursachen.

Von vorstehender Ordnung darf nur auf spezielle Weisung des K. Forstamts abgegangen werden, außerdem sind die Teichzieher an die strenge Einhaltung derselben gebunden. Die Teichzieher haben eine gute Uhr bei sich zu führen, welche die Teichzieher der Reviere Tschirn, Nordhalben, Langenbach und Geroldsgrün nach der Nordhalbener Thurmuhr, die übrigen nach der Uhr des betreffenden Revierförsters zu richten haben.

§. 5.

Die Teiche dürfen in folgenden Fällen nicht gesetzt und gezogen werden:

1) wenn in dem betreffenden Floßgrunde Hochwasser oder Freiwasser vorhanden ist,
2) wenn sich das Holz an irgend einem Punkt des Floßgrundes gestemmt hat und Uferbeschädigungen stattgefunden haben oder Ueberschwemmungen und Beschädigungen zu befürchten stehen und
3) wenn Holzfrevel vorgefallen sind und durch das Ziehen des Teiches die Constatirung des Frevels vereitelt werden würde.

In beiden letzten Fällen darf indeß der Teichzieher nur auf den Grund eigener Wahrnehmung oder aus speziellem Auftrage des Forst- und Floßaufsichtspersonals handeln, welch' Letzteres hiefür die Verantwortlichkeit auf sich nimmt.

§. 6.

Beim Ziehen des Teiches ist die Schütze nur langsam und nie auf einmal ganz so hoch zu heben, daß das Wasser über die Ufer austritt. Je mehr Wasser bereits im Bache sich befindet, desto weniger darf die Schütze gelöst werden.

§. 7.

Das Einwerfen des Holzes oberhalb des Schutzteiches oder das Durchlassen von Holz durch den Ausfall oder die Schützenöffnung ist strengstens verboten. Das Holz

darf vielmehr nur unterhalb des Teiches und während des Laufes des Teichwassers eingeworfen werden.

§. 8.

Der Teichzieher darf unter keinem Vorwande den Teich ziehen, wenn ihm nicht vorher der Erlaubnißschein dazu eingehändigt worden ist. Erfolgt diese Einhändigung nach der festgesetzten Stunde, oder fehlt in demseben die Unterschrift des Forstpersonals, durch dessen Bezirk das Holz geflößt wird, so darf der Teich an jenem Tage nicht mehr gezogen werden.

§. 9.

Der Teichzieher sammelt die Teichzettel, bemerkt auf denselben den Tag und die Stunde der Einhändigung desselben und des wirklich stattgehabten Teichzuges, und

macht hierüber sofort Vormerkung in dem zu führenden Verzeichnisse, welches nach beendigter Herbst- oder Frühjahrsflöße abzuschließen und nebst den gesammelten Teichzetteln an den vorgesetzten Revierförster zu übergeben ist.

§. 10.

Nach beendigter Frühjahrsflöße hat der Teichzieher die Vorrichtung zum Schließen der Schütze dem Revierförster wieder einzuhändigen.

§. 11.

Die Nichtbeobachtung vorstehender Bestimmungen, sowie die Annahme von Geschenken hat für den Teichzieher Ordnungsstrafen und nach Umständen die Entlassung zur Folge.

Beilage V. zur Floßordnung.

Technische Benennungen
welche im Floßgeschäfte vorkommen.

Abkluften	Abmessen der Pfaden und Blöcher mit dem Gabelmaße, um den mittleren Durchmesser derselben zu erfahren.
Anschläg	Geringe Fichten-, Tannen- und Birkenstämmchen, welche im gewundenen Zustande zum Fertigen der Stümmel und zur Befestigung der Oberlast dienen.
Aufleisten, Aufstemmen	Erhöhen des Wasserstandes in den Wasserwöhrden durch Einlegen von Brettern (Wasserleisten) an den sogenannten Ständern oder Balken.
Aufrollen, Aufpollern	Das Aufeinanderschlichten des Blochholzes auf den Lagerplätzen.
Auswürfel, Ausschuß	Starkästige, geringrißige und rothharte Bretter und Bohlen.
Bloch, Blöcher	10 bis 20 Schuh lang abgesägte Theile eines Stammes zum Bretterschneiden.
Blöchertreiben	Das Flößen der Blöcher aus den oberen Thalgründen zur Schneidmühle.
Boden	Eine bestimmte Anzahl der Länge nach, sowohl am starken, als am schwachen Ende, befestigter (zusammengespannter) Pfaden, und wird ein III. IV. V. ꝛc. bis X. Boden genannt, je nach der Anzahl der zusammengespannten Stämme.
Bohle	Ein Brett von mindestens 10 Fuß Länge, 12 Zoll Breite und 2 Zoll Dicke.
Bort	Niederländische Bezeichnung für Brett.
Brett, ordinäres, gutes, auch reines	Ein Brett 10 Schuh lang, 8 Zoll breit, $1^1/_4$ Zoll dick, ohne erhebliche Aeste und ohne Risse. Siehe auch „Langes-Brett".
Daumen	Nägel von weichem Holze, 1 Schuh lang und 2 Zoll dick, welche zur Befestigung der Oberlast verwendet werden.
Detailschutz	Ein Schutz, welcher von Steinwiesen oder Wallenfels aus auf ein beliebiges Mühlwöhrd im Rodachgrunde bis zum Hammermühlwöhrd gezogen wird, um bis dahin Floßwaaren zu verbringen. Auch Separatschutz genannt.
Ding, Dinger	Ein Boden wird für ein Ding, und ein Stümmel für zwei Dinger gerechnet.
Doppel-Brett	Ein Brett von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und $1^1/_2$ Zoll Dicke.
Doppel-Flügel	Ein kleiner Stümmel, welcher sich von dem gewöhnlichen dadurch unterscheidet, daß er nur die Länge von zwei ordinären Brettern hat. Auch Zwiemann genannt.
Einfahrhölzer	Stämmchen aus Fichten- oder Tannen-Unterwuchs in der Länge von 20 — 30 Schuh und 6 bis 7 Zoll Dicke im mittl. Durchmesser, welche beim Flößen größerer Floßstücke, vorzüglich zum Anhalten derselben dienen und bei Krümmungen des Fahrwassers gegen den Grund gedrückt einen langsameren Gang der Floßstücke veranlassen.

Einsprengen	Das Befestigen der Böden und Stümmel hinter- und nebeneinander zur Fertigung größerer Floßstücke.
Einwerfen	Das Einbringen von Blöchern, Böden und Stümmeln vom Lagerplatz ins Wasser.
Fahrbaum	Ein Stämmchen zu 15 bis 18 Schuh lang und 3 Zoll mittl. Durchmesser, welches zum Flößen der Stümmel und größerer Floßstücke dient. Siehe Krappe.
Feuerheerd	Ein aus ordinären Brettern zu 3 Schuh Länge und Breite gefertigter, mit Erde ausgefüllter, oben offener Kasten, welcher zum Kochen für die Floßknechte auf den Floßstücken während der Floßfahrt bestimmt ist.
Feuerholz	Bretter von noch geringerer Qualität als die sogenannten Auswürfel oder Ausschußbretter.
Fide	Gabelmaaß.
Floßbaum	Siehe Fahrbaum und Krappe.
Floßboden	Siehe Boden.
Flügel	Ein kleiner Stümmel, der sich von dem Doppelflügel dadurch unterscheidet, daß er nur die Länge von einem ordinären Brett hat.
Freiwasser	Derjenige Wasserstand, bei welchem die Wöhrde zur Förderung der Wassermasse offen stehen und geflößt werden kann, ohne das Schützen oder Aufstauen der Wöhrde zu bedürfen.
Gemörscher (Seil und Eisen)	Hierunter werden die großen Seile von Hanf, die Anker und großen eisernen Ketten verstanden, mit welchen die großen Floßstücke festgemacht werden.
Genaumachen (des Wöhrdes)	Das Durchdringen des Wassers durch die Zwischenräume der in den Wöhrden aufeinandergesetzten Bretter durch Anlegen von Erde, Sand, Mist, Gerberlohe rc. rc. verhindern.
Härtknuttel	Stämmchen von Fichten- und Tannenunterwuchs, 6 bis 7 Schuh lang und $1\frac{3}{4}$ — 2 Zoll im mittleren Durchmesser, welche zum Zusammenfügen der größeren Floßstücke gebraucht werden.
Härt-Wieden	Seile, gewunden aus Fichten-, Tannen-, Eichen- und Birkenstämmchen zu $\frac{1}{2}$ Zoll im mittleren Durchmesser, welche zum Anhängen der Floßwaaren und Fertigen größerer Floßstücke dienen.
Häuschen	Die aus Brettern und Stollen gebauten, auf den Floßstücken angebrachten, zum Aufenthalt des Floßherrn und der Floßknechte bestimmten Hütten.
Hallstadter Stück	Mehrere zu einem Ganzen zusammenbefestigte Stümmel und Böden, welche zu Schwürbitz gebunden (gebaut) und bis Bischberg geflößt werden, und zwar: a) ein Hallstädter Stümmelstück, wenn dasselbe aus zwei vorne angebrachten Böden (Kopfböden) und drei Stümmeln, oder aus zwei Kopfböden, drei Stümmeln und einem Halbtheilboden (einem Boden) zu 42 Fuß Länge besteht; b) ein Hallstadter Bodenstück, wenn dasselbe entweder aus 6 großen, 70 bis 80 Schuh langen Böden zu 3 Längen besteht (so daß immer 2 Böden nebeneinander, das zweite Paar an das erste und das dritte Paar an das zweite befestiget wird), oder aus zehn 40 bis 60 Schuh langen Böden zu 5 Längen gebaut wird. Der Name Hallstadter Stück rührt daher, weil diese Stücke früher nur bis Hallstadt geflößt wurden.
Hütten	Siehe Häuschen.

Jochstangen	Fichten, oder Tannenstangen, 15 bis 18 Schuh lang, $3\frac{1}{2}$ bis 4 Zoll im mittleren Durchmesser, welche zum Spannen der Böden und Kuppeln verwendet werden.
Knechtsstümmel	Ein Stümmel, der ein Brett breiter und 2 Bretter dicker gebaut wird, als der gewöhnliche.
Köppersdorfer Stück	Ein Floßstück, gebaut aus Brettern zu 15 Schuh Länge. Von Köppersdorf in Meiningen kamen die ersten 15 Schuh langen Bretter, daher der Name.
Krappe	nennen die Niederländer die Fahrbäume.
Kuppel	Eine Quantität der Länge nach am Giebelende nebeneinander befestigter Pfaden, während am starken Ende nur die beiden äußersten Stämme mit Wieden zusammengehalten werden.
Ländtremel	Pfähle oder Pflöcke von Eichen- und Buchenholz zu 4 Schuh Länge und 2 bis 3 Zoll mittlerem Durchmesser, welche in die Ufer geschlagen werden, um die Floßstücke beim Anhalten zu befestigen.
Langes Brett	Ein Brett zu 15 Schuh Länge, 12 Zoll Breite und $1\frac{1}{4}$ Zoll Dicke.
Latten	10 Schuh lange, 2 Zoll breite und $1\frac{1}{4}$ Zoll dicke Schnittstücke; 4 Latten werden einem ordinären Brett gleich gerechnet.
Leerer Schutz	Ein Schutz, welcher von irgend einem Wöhrd des Maingrundes oberhalb Schwürbitz aus gezogen wird, um nur das in diesen Wöhrden aufgestaute Wasser zum Fortschaffen von unterhalb dieser Wöhrde gelegenen Floßwaaren zu benützen, wobei das Wasser also leer ohne Holzeinlage durch das Floßloch geht.
Loch	Die Oeffnung eines Mühlwöhrdes, durch welche das Wasser und die Floßwaaren gelassen werden; auch Floßloch, Wöhrdloch genannt.
Lochgeld	Die an die Eigenthümer der Wöhrde und dazu gehörigen Mühlen auf der Mainstrecke bis incl. Hausen von den Flößern zu zahlende Abgabe für das Durchgehen ihrer Floßwaaren durch das Floßloch. Siehe auch Stückgeld.
Meisterknecht	Der Oberknecht resp. Geschäftsführer bei Holländerflößern.
Oberlast-Flügel	Ein Flügel, welcher nur eine Bretterlänge hat, 4 Bretter breit und 10 Bretter dick und auf einen Boden geladen und befestiget ist.
Pfade	Ein einzelner Stamm von weichem Holze.
Pfählwieden	Swache Seile von Fichten-, Tannen- und Birkenästen, sowie von Weiden- und Haselnußlohden gewunden, bis zu $\frac{1}{4}$ Zoll stark, womit die Weinpfähle und Spaliere zusammengebunden werden.
Raidel	Fichten- und Tannen-Stämmchen zu 10 Fuß Länge und $1\frac{3}{4}$ bis 2 Zoll mittlerem Durchmesser, welche zum Fertigen der Stümmel und größeren Floßstücke gebraucht werden.
Redwitzerschutz	Ein Schutz, mit welchem Floßwaaren von der Zollscheere bis Schwürbitz geflößt werden. Früher gingen die Floßwaaren mit einem solchen Schutze blos bis Redwitz, daher der Name.
Rieg	4 Schock Bretter.
Riegpfaden	Tannen- und Fichtenstangen von 45 bis 50 Schuh Länge und 4 bis 6 Zoll mittl. Durchmesser, welche beim Fertigen der Stümmel nothwendig sind und an den beiden Langseiten angebracht werden, um einestheils diese Flöße zusammenzuhalten und anderntheils solche bei der Floßfahrt beim Anstoßen an die Ufer und Wasserbauten vor Beschädigung zu schützen.

Ringe	Seile von Fichten- und Tannenästen gewunden und mit den Enden zusammengebunden, wovon 72 Stück zum Fertigen je eines Stümmels nothwendig sind.
Sau	nennt man 4 Böden von gleicher Länge, welche beim Fertigen eines Bodenstückes zusammengestellt werden.
Schienen	In zwei Hälften gespaltene Eichen- und Buchen-Stämmchen von $1^1/_2$ bis 2 Zoll mittl. Durchmesser, welche zum Fertigen der Stümmel dienen; auch Schienraibel genannt.
Schleifen	Das Schaffen von Pfaden und Blöchern über den gefrornen und mit Schnee bedeckten Boden an die Lagerplätze und Floßbäche.
Schleifhölzer	Pfaden, welche an den beiden äußeren Langseiten der Würzburger Floßstücke zur Verhütung jeder Beschädigung angebracht sind.
Separatschutz	Siehe Detailschutz.
Streichpfaden	Siehe Schleifhölzer.
Schorbaum	Ein Stamm, in der Regel ästig, knorrig und ohne weiteren Gebrauchswerth als Nutzholz, welcher überhaupt zur Befestigung der Ufer verwendet und vorzüglich an solchen Uferplätzen angebracht wird, wo der Wasseranfall bedeutend ist, um hierdurch die Beschädigung der Ufer durch anstoßende Floßstücke zu verhüten.
Schorbloch	Ein kürzerer Schorbaum.
Schutz	Das Ablassen des in den Wöhrden und übrigen Stauvorrichtungen angesammelten Wassers, um mit demselben die Floßwaaren in der Wasserstraße weiter zu flößen.
Schutzgeld	Diejenige Abgabe, welche für das Aufstauen und Ablassen des Wassers von den Flößern an die Besitzer der Stauvorrichtungen zu entrichten ist. Siehe auch Wöhrdgeld.
Schützen	Das Ansammeln und Ablassen des Wassers in den Stauvorrichtungen.
Spalier	Schnittstücke ohne bestimmte Breite, 10 Schuh lang und $1^1/_4$ bis $1^3/_4$ Zoll dick, welche sich beim Schneiden der Bretter als Abfälle ergeben. Ein Bund Spalier enthält 25 Stück.
Spannen	Das Zusammen- und Nebeneinander-Befestigen mehrerer Pfaden zu einem Boden und einer Kuppel.
Spannplatz	Der Lagerplatz, woselbst die Pfaden zu Böden oder Kuppeln gespannt werden.
Spannwieden	$^3/_4$ bis 1 Zoll starke und 2 bis $2^1/_2$ Schuh lange Fichten- und Tannenstämmchen, in der Mitte gewunden, welche zum Spannen der Böden und Kuppeln nöthig sind.
Spannkeil	Viereckige 1 Schuh lange und $^1/_2$ bis 1 Zoll dicke geschnitzte Pflöcke aus Buchen- oder Erlenholz, welche zum Spannen der Böden und Kuppeln, zum Befestigen der Oberlast und Fertigen der Stümmel dienen.
Spannzeug	Siehe Sprengzeug.
Sprengholz	Stämmchen von Fichten- und Tannen-Unterwuchs 22 bis 25 Schuh lang und 6 Zoll im mittl. Durchmesser, zum Bau größerer Floßstücke nöthig.
Sprengraibel	Siehe Härtknuttel.
Sprengzeug	Seile aus Holzstämmchen gewunden.

Ständer — Stücke von Stangen oder geringen Balken, welche in den Wöhrden von der Sohle bis zum Wöhrdsteeg reichen und an welche behufs Aufstauens des Wassers die Wasserleisten angelegt werden.

Stelznägel — Zwei Nägel im Schleifholze zu je 1 Schuh Länge und 5 Zoll Dicke, zwischen welchen die Streichen (das Ruder) eingelegt und bewegt wird.

Steuper — Siehe Einfahrhölzer.

Stolle — Ein vierkantiges Schnittstück von 10 Schuh Länge und 3 Zoll Dicke.

Stückgeld — Von der Michelauer Mühle abwärts heißt das Lochgeld auch Stückgeld, da solches nach Hallstadter Stücken entrichtet wird.

Streichen — Das Ruder für größere Floßstücke, gefertigt aus einem Tannen- oder Fichtenstämmchen zu 18 bis 19 Schuh Länge und 6 Zoll mittl. Durchmesser.

Stümmel — Eine Quantität zusammengefügter Bretter in der Form eines länglichen Vierecks. Er ist 10 ordinäre Bretter breit, 4 solcher Bretter lang und 24 bis 25 solcher dick und besteht aus 960 bis 1000 Stück.

Windseile — Seile, welche aus ½ Zoll starken Fichten-, Tannen-, Eichen- und Birkenstämmchen gewunden und wovon immer 4 der Länge nach zusammengebunden werden, so daß ein Seil von 10 bis 12 Fuß Länge entsteht.

Wöhrd — Eine Vorrichtung (Wöhr) zum Aufstauen des Wassers.

Wöhrdgeld — Im Rodach-, Kronach- und Haßlachgrunde wird das Schutzgeld für diejenigen Wöhrde, durch welche Floßwaaren geflößt werden, auch Wöhrdgeld genannt.

Würzburger-Stück und zwar: — Mehrere zu Bischberg für den Transport nach Würzburg zusammengefügten Böden und Stümmel und zwar:

- **a) Stümmelstück** — a) ein Würzburger Stümmelstück, wenn das Stück 3 Kopfböden (vorne angebrachte Böden) und 15 Stümmel enthält und letztere zu drei Breiten und fünf Längen nacheinander angehängt sind; und
- **b) Bodenstück** — b) ein Würzburger Bodenstück, wenn das Stück 4 Böden breit und 7 bis 8 Böden lang ist.

Zeche — Ist der Schneidantheil des Einzelnen, wenn eine Schneidmühle Eigenthum Mehrerer ist.

Zwiemann — Ein Doppelblech zu 20 Schuh Länge; auch wird der Doppelflügel so genannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Mittwoch den 5. Februar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 3065.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im nachstehenden Abdruck folgende Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. vor. Mts., die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend, werden hiemit die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken behufs der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten und Bescheidung der mit Rücksicht auf die neuesten gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Reklamationen und Berufungen in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Dienstag den 11. Februar 1868:
für die Bezirksämter Kronach, Stadtsteinach, Bayreuth und Hof;

2) Mittwoch den 12. Februar:
für die Bezirksämter Kulmbach, Staffelstein, Lichtenfels und Naila;

3) Donnerstag den 13. Februar:
für die Bezirksämter Bamberg I., Münchberg, Ebermannstadt und Rehau;

4) Freitag den 14. Februar:
für die Bezirksämter Bamberg II. und Wunsiedel, dann die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof;

5) Samstag den 15. Februar:
für die Bezirksämter Pegnitz, Höchstadt, Berneck, Forchheim und Teuschnitz.

Die Sitzungen werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten, und nehmen jedesmal Vormittags 9½ Uhr ihren Anfang.

Indem dies anduch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bemerkt, daß den Betheiligten das persönliche Erscheinen bei den erwähnten Sitzungen unbenommen ist,

zugleich aber zur Vermeidung unnöthiger Kosten, welche eine etwaige vergebliche Hieherreise ihnen verursachen würde, beigefügt, daß in denselben weder Zurückstellungen nach §§. 47—49 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, noch auch Empfehlungen zum Urlaub oder zur Versetzung in die Classe der Unmontirt-Assentirten mehr stattfinden, Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes, sowie um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht dagegen erst später in den Aushebungsterminen werden gewürdigt und beschieden werden.

Was die eben erwähnten Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes sowie um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht noch im Besonderen betrifft, so wird in Ansehung ihrer auf Art. 8, 11, 12 und 93 des neuen Wehrverfassungsgesetzes, dann Ziff. 16 der allegirten Ministerial-Entschließung Bezug genommen und werden diejenigen, welche solche Gesuche anbringen wollen, darauf aufmerksam gemacht, daß die recht baldige Anbringung derselben bei der betreffenden Gemeindebehörde wesentlich in ihrem eigenen Interesse gelegen erscheint, damit, falls etwa Ergänzungen in der einen oder andern Richtung nothwendig sein sollten, dieselben noch rechtzeitig gepflogen werden können.

Die Akten über die Zurückstellungsgesuche der Conscribirten der Altersklasse 1846 sind den Conscriptionsbehörden zur sachgemäßen Benützung ihres Inhalts für die hier in Frage stehenden Gesuche zurückgegeben worden.

Bayreuth, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem der Entwurf des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend" die Allerhöchste Sanktion erhalten hat und bereits am 1. Februar d. Js. in gesetzliche Wirksamkeit tritt, wird auf Grund des §. 36 Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium der

11. Februar l. Js.

als Anfangstermin für die Sitzungen der obersten Rekrutirungsräthe zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten hiemit festgesetzt und den K. Regierungen, Kammern des Innern, hievon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, hienach ungesäumt die weiter veranlaßten Anordnungen zu treffen.

Bezüglich des Verfahrens bei Aushebung der Altersklasse 1846 und der hiebei anzuwendenden materiellen Bestimmungen ist zunächst die Vorschrift des Artikel 93 des neuen Wehrverfassungsgesetzes maßgebend und hienach im Allgemeinen als leitender Grundsatz festzuhalten, daß die Aushebung der gedachten Altersklasse zwar noch in den Formen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 vorzunehmen, in materieller Beziehung aber soweit möglich bereits die Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung zu bringen seien.

(Vergl. Vortrag des sogenannten Militär-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten S. 201).

An der Hand dieses allgemeinen Prinzips und mit Hilfe der einzelnen Bestimmungen des neuen Wehrverfassungsgesetzes werden die auftauchenden Zweifelsfragen in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten und ohne die Nothwendigkeit spezieller Anfragen ihre entsprechende Lösung finden.

Im Einzelnen wird Nachstehendes bemerkt:

I. Bezüglich der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1846.

1) Der oberste Rekrutirungsrath ist nach den Vorschriften des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828

und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 wie bisher zusammenzusetzen;

2) die Sitzungen desselben zum Zwecke der Berichtigung der Conscriptionslisten sind in der bisherigen Weise bekannt zu machen und binnen 8 Tagen zu vollenden. Da indessen Zurückstellungen nach §§. 47—49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bei Aushebung der Altersklasse 1846 gemäß Artikel 93 Absatz 2 des neuen Wehrverfassungsgesetzes bereits ausgeschlossen sind, sohin das hauptsächlichste Interesse, welches die Betheiligten bisher zum Erscheinen in den zur Berichtigung der Listen anberaumten Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes bestimmte, hinweggefallen ist, so sind die Pflichtigen der Altersklasse 1846 zur Vermeidung unnöthigen Kostenaufwandes auf dieses Verhältniß mit dem Bemerken aufmerksam machen zu lassen, daß ihnen das persönliche Erscheinen bei den vorbezeichneten Sitzungen gleichwohl unbenommen sei.

3) Für die Revision der bei den Conscriptionsbehörden gepflogenen Verhandlungen, dann für die definitive Festsetzung der Conscriptionslisten sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 mit den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften maßgebend. Da insbesondere

a) die in den §§. 47 mit 49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Zurückstellungen nicht blos auf die Dauer Eines Jahres, sondern — wie sich aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen in §§. 7, 41 d, und 50 dieses Gesetzes mit den §§. 65—67 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 ergibt — unter der Voraussetzung der unveränderten Fortdauer der Zurückstellungsgründe auf die ganze Dauer der Armeepflicht der Betheiligten für die Friedenszeit gewährt wurden, sohin nach Ablauf des ersten Jahres der Armeepflicht nicht neuerdings verliehen, sondern beim Vorhandensein der ebenbezeichneten Voraussetzung lediglich bestätigt werden, endlich nach Artikel 86, Absatz 2 des neuen Wehrverfassungsgesetzes die wegen Zurückstellung nicht eingereihten Conscribirten der Altersklasse 1845 zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee zählen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Würdigung der Frage, ob die Zurückstellungsgründe der Zurückgestellten der Altersklasse 1845 im einzelnen Falle als fortdauernd anzuerkennen seien, lediglich nach Maßgabe des Heerergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 zu erfolgen habe;

b) diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1845, welche bei Aushebung der Letzteren „zur nächsten Aushebung" verwiesen oder aus irgend welchem, damals gegebenen, in der Zwischenzeit aber hinweggefallenen Grunde zurückgestellt wurden, sind (wie bisher) nur dann in Abtheilung I der Conscriptionsliste aufzunehmen, beziehungsweise darin zu belassen, wenn sie im Vorjahre vom Loose erreicht wurden (vgl. §. 57, Abs. 2 der Vollzugs-Vorschriften vom 13. März 1830); außerdem zählen sie gleich den übrigen Freigelooſten dieser Altersklasse gemäß Art. 86, Abs. 2 des neuen Gesetzes zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee.

c) Angehörige früherer Altersklassen, welche in das Königreich eingewandert oder zurückgewandert sind oder ohne ihr Verschulden in die Listen ihres Jahrgangs nicht aufgenommen wurden, unterliegen den Bestimmungen des Art. 9 und 10 des neuen Wehrverfassungsgesetzes;

d) Diejenigen Angehörigen der Altersklasse 1846, welche die obrigkeitliche Bewilligung zur Auswanderung in einen anderen Staat erhalten haben und sich daselbst bereits aufhalten, sind in Abtheilung III. der Conscriptionsliste vorzutragen, in Abtheilung II. derselben aber selbst dann **nicht** aufzunehmen, wenn sie in dem betreffenden fremden Staate zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse auch die Naturalisation noch nicht erlangt haben.

4) Auf den Grund der §§. 47—49 des Heerergän-

zungsgesetzes vom 15. August 1828 können Pflichtige der Altersklasse 1846 und solche Pflichtige früherer Altersklassen, welche wegen temporärer Untauglichkeit, Mindermaaßes oder sonstiger Ursachen zur Aushebung der Altersklasse 1846 verwiesen und demzufolge nunmehr in Abtheilung I. der Conscriptionsliste aufgenommen sind, (in Gemäßheit des Art. 93 Abs. 2 des neuen Wehrverfassungsgesetzes) nicht mehr zurückgestellt werden. Eine Würdigung der desfallsigen (bereits angebrachten) Zurückstellungsgesuche nach Maßgabe des Gesetzes von 1828 findet daher nicht mehr statt; vielmehr sind diese Gesuche sofort an die Conscriptionsbehörden zurückzuleiten, (vergl. unten Ziff. 16).

5) Da die Frage der Untauglichkeit der einzelnen Pflichtigen gemäß Art. 93 des neuen Gesetzes bereits nach Maßgabe des Letzteren zu beurtheilen ist, so sind bei der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten nur diejenigen, von den Conscriptionsbehörden als untauglich bezeichneten Pflichtigen als definitiv untauglich anzuerkennen, deren Dienstesuntauglichkeit durch die einschlägigen Vorverhandlungen bereits außer allen Zweifel gestellt ist. Alle übrigen Pflichtigen sind zum persönlichen Erscheinen bei den seinerzeitigen Aushebungsverhandlungen aufzurufen.

6) Auch die Unwürdigkeit zum Waffendienste ist gemäß Art. 93 des neuen Gesetzes bereits nach den Bestimmungen des Letzteren zu beurtheilen.

In dieser Beziehung wird auf Art. 16 dieses Gesetzes, wonach der bisherige Begriff der Waffendienstunwürdigkeit durch Aufnahme des Vergehens der Hehlerei in die Reihe der die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reate eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren hat, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die hienach etwa veranlaßten weiteren Erhebungen so zeitig pflegen zu lassen, daß über diese Frage an den betreffenden Aushebungsterminen entschieden werden kann.

7) der eventuellen (§. 59 des Heerergänzungsgesetzes von 1828) Genehmigung der bei Verkündung des neuen Wehrverfassungsgesetzes bereits eingegangenen Loostausche steht im Hinblicke auf Art. 93 desselben kein Hinderniß im Wege;

8) die im §. 38 der zum Heerergänzungsgesetze vom Jahre 1828 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 angeordnete Einsendung der Protokolle über die zur Berichtigung der Conscriptionslisten anberaumten Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes an das unterfertigte k. Staatsministerium wird hiemit erlassen; dagegen ist die Gesammtzahl der in Abtheilung II. der Conscriptionslisten aufgenommenen Pflichtigen und die Zahl der bereits freiwillig auf die volle gesetzliche Dienstzeit in die Armee eingetretenen Pflichtigen Behufs Feststellung und Repartition des Aushebungscontingentes in der bisherigen Weise und thunlichstbald anzuzeigen.

II. Bezüglich der Aushebungsverhandlungen der Altersklasse 1846.

9) In die Abstellungslisten (Abtheilung II.) sind alle Conscribirten der Altersklasse 1846 mit alleiniger Ausnahme der vom obersten Rekrutirungsrathe gemäß obiger Ziffer 5 als definitiv untauglich bereits anerkannten Pflichtigen nach der Reihenfolge der Loosnummer eintragen zu lassen.

10) Der Termin für den Beginn der Aushebungsverhandlungen der Altersklasse 1846 wird auf den 9. März festgesetzt. Zu denselben sind alle in die Abstellungslisten aufgenommenen Pflichtigen mit einziger Ausnahme der bereits freiwillig auf die volle gesetzliche Dienstzeit in die Armee eingetretenen Pflichtigen, sohin für diesmal auch die sogenannten einjährigen Freiwilligen sowohl im Allgemeinen durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und Anschlag in sämmtlichen Gemeinden, als auch Jeder besonders durch seine Gemeindebehörde unter Androhung der gesetzlichen Folgen rechtzeitig vorladen zu lassen.

11) Die Zahl der in die aktive Armee und der in die Ersatzmannschaft I. Klasse (Artikel 18 des Wehrverfassungsgesetzes) einzureihenden Pflichtigen wird für jeden Regierungsbezirk später bekannt gegeben werden.

Die Vertheilung des Kreiscontingentes auf die ein-

zelnen Conscriptionsbezirke ist nach §. 39 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 vorzunehmen.

12) Die oberärztliche Visitation der aufgerufenen Pflichtigen ist in der bisherigen Form, in materieller Hinsicht aber nach Maßgabe der demnächst zu erwartenden neuen Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Selbstverstümmlungen wird auf Artikel 78 und 81 des neuen Gesetzes, hinsichtlich der Bezeichnung der Untersuchungsresultate auf die zu erwartende ärztliche Instruktion Bezug genommen.

13) Auf Grund der konstatirten allgemeinen und besonderen Dienstestauglichkeit werden die einzureihenden Pflichtigen nach Maßgabe ihrer Loosnummern in Gemäßheit der Bestimmungen des H.=E.=G. vom 15. August 1828 und der hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften vorbehaltlich weiterer Anordnungen den einzelnen Waffengattungen und Truppenkörpern beziehungsweise der Ersatzmannschaft I. Classe zugetheilt.

Alle tauglichen Wehrpflichtigen, welche zufolge ihrer Loosnummern zur Einreihung in die aktive Armee oder in die Ersatzmannschaft I. Classe nicht gelangen, sind gemäß Artikel 93 des neuen Gesetzes in die Ersatzmannschaft II. Classe einzureihen.

Bei der Zutheilung ist übrigens auf die Vorschrift in §. 50 Absatz 3 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom Jahre 1828 (Artikel 65 des neuen Wehrverfassungsgesetzes) entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Eine vormerkungsweise Empfehlung eingereihter Pflichtiger zu „Urlaub" oder zur „Versetzung in die Klasse der unmontirt Assentirten" hat nicht mehr stattzufinden.

14) Diejenigen Pflichtigen der Altersklasse 1846, welche zum einjährigen Freiwilligendienste bereits „zugelassen" sind und sich hierüber durch ein Certifikat der einschlägigen Militärbehörde auszuweisen vermögen, sind nicht zuzutheilen, sondern als „einjährige Freiwillige" mit Bezeichnung der Truppenabtheilung, bei welcher sie bereits zugelassen sind, und unter Beifügung des Datums dieser Zulassung in den Listen lediglich vorzumerken.

15) Ersatzmannstellungen sind im Hinblicke auf Art. 85 und 93 des neuen Wehrverfassungsgesetzes bei Aushebung der Altersklasse 1846 ebenso ausgeschlossen, wie Zurückstellungen im Sinne der §§. 47 — 49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828; Loos= und Brudertäusche erscheinen hiebei unter den sonstigen Voraussetzungen des §. 59 des eben allegirten Gesetzes nur insoferne zulässig, als sie nachgewiesener Massen bei Verkündung des neuen Wehrverfassungsgesetzes bereits abgeschlossen waren.

16) Gesuche um Aussetzung des Dienstantritts (Art. 8 des neuen Gesetzes), dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht (Art. 11 und 12 desselben Gesetzes) können gemäß Art. 93 Abs. 3 desselben bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungsrathe vorgebracht werden und sind von diesem (unter Zuziehung der Militärbeisitzer) nach Maßgabe des neuen Gesetzes zu bescheiden.

Da übrigens eine möglichst beschleunigte Anbringung derartiger Gesuche zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Instruktion und Würdigung derselben dringend wünschenswerth erscheint und andererseits die obersten Rekrutirungsräthe sich bei den Aushebungsverhandlungen auf die Anordnung etwaiger Ergänzungen und unvollständigen oder mangelhaften Gesuchen dieser Art (schon zufolge Wegfalls der bisherigen Nachstellung) nicht mehr einzulassen in der Lage sind, vielmehr als nicht vollständig begründeten Gesuche fraglicher Art einfach zurückzuweisen haben, so sind die Pflichtigen durch die Conscriptionsbehörden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der einschlägigen Stellen (Art. 8, 11, 12 und 93 des neuen Gesetzes) hierüber ungesäumt durch entsprechende öffentliche Ausschreibungen mit der Aufforderung verständigen zu lassen, etwaige Gesuche um Aussetzung des Dienstantritts, dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht thunlichst bald bei der Gemeindebehörde ihres Heimaths= oder Aufenthaltsorts unter Angabe oder Vorlage der erforderlichen Nachweise anzubringen. Die bezeichneten Gemeindebehörden haben diese Gesuche sammt Bei=

lagen sofort an die ihnen vorgesetzte Conscriptionsbehörde zur weiteren Behandlung gutachtlich einzusenden. Von den Conscriptionsbehörden aber sind diese Gesuche gegebenen Falls weiter zu instruiren und zu ergänzen (vgl. Art. 48 Ziff. 2 des neuen Gesetzes) in einer entsprechenden tabellarischen Form zusammenzustellen und mit gutachtlichem Berichte und allen Belegen rc. den obersten Rekrutirungsräthen rechtzeitig in Vorlage zu bringen, dabei unterliegt es selbstverständlich keinem Anstande, Belege, welche zur Begründung von Zurückstellungsgesuchen im Sinne der §§. 47—49 des Gesetzes von 1828 bereits früher beigebracht wurden, soweit möglich auch als Belege für die Begründung derartiger Dienstaussetzungs- und Befreiungsgesuche verwenden und überhaupt solche Zurückstellungsgesuche im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1828, in welchen alle rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen einer Dienstaussetzung oder Wehrpflichtbefreiung im Sinne des neuen Gesetzes bereits nachgewiesen sind, sofort als derartige Gesuche im Sinne des neuen Gesetzes gelten zu lassen.

17) Die auf Grund der Artikel 8, 12 und 14 des neuen Gesetzes vorläufig nicht eingereihten Pflichtigen sind gemäß Artikel 58 des Gesetzes behufs der Prüfung des Fortbestandes der Aussetzungsgründe für den nächsten Jahrgang vorzumerken, daher die Conscriptionsbehörden zur Anlegung besonderer Vormerkungshefte anzuweisen, in welchen die Namen und Personalverhältnisse der betreffenden Pflichtigen je auf einzelnen Bögen unter Hinweisung auf die einschlägigen Listen und Beschlüsse einzutragen sind.

18) Cautionssteller aus der Altersklasse 1846, welche diensttauglich befunden wurden, haben sich bei den Aushebungsverhandlungen im Hinblicke auf Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes sofort zu erklären, ob sie ihre Wehrpflicht persönlich erfüllen oder statt dessen der Militärbehörde zum Zwecke der Stellung eines Ersatzmannes den Betrag von 800 fl. überweisen wollen, ersteren Falles sind sie ohne Rücksicht auf ihre etwa bereits vollzogene Verehelichung nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit und Loosnummern einzureihen, letzteren Falles aber unter einstweiliger Aussetzung ihrer Verpflichtung eventuell einer Heeresabtheilung zuzutheilen und unter Vorsteckung eines vierwöchentlichen Termins zur Erlegung der vorbezeichneten Geldsumme bei der Conscriptionsbehörde anzuweisen, sollte im letzteren Falle die Gelderlage binnen der gewährten Frist nicht erfolgen, so hat die Conscriptionsbehörde die sofortige definitive Einreihung und Verpflichtung des betheiligten Cautionsstellers durch geeignetes Benehmen mit der einschlägigen Heeresabtheilung zu veranlassen und das Ergebniß der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen.

Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist alsbald nach Ablauf jener 4 Wochen unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimatsbezirke der betreffenden Cautionssteller angebenden Verzeichnisses Seitens der K. Kreisregierungen direkt dem K. Kriegsministerium zur Anzeige zu bringen, welches hierauf die weiteren Anordnungen treffen wird.

19) Diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1846, welche von der Einreihung zwar befreit, aber statt dessen landwehrpflichtig sind, (vergl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 8 des neuen Wehrverfassungsgesetzes) sind durch die Conscriptionsbehörden den einschlägigen Landwehrbezirks-Commandos unter Mittheilung von Listen-Auszügen überweisen zu lassen und in den Ablieferungslisten als „landwehrpflichtig" vorzutragen.

20) Die zur Zeit des Aushebungsgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchungs- oder in Strafhaft oder in einer Polizei-Anstalt befindlichen Pflichtigen sind wenn möglich im Requisitionswege bei dem obersten Rekrutirungsrathe ihres Haft- oder Verwahrungsortes hinsichtlich ihrer Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

Alle in Untersuchung, in (Untersuchungs-, Straf- und sonstiger) Haft oder in einer Polizeianstalt befindlichen Pflichtigen sind — soferne nicht ihre Dienstesuntauglichkeit oder Waffendienst-Unwürdigkeit bereits feststehen sollte — provisorisch zuzutheilen, ihre Verpflichtung ist aber erst dann zu veranlassen, wenn

ihre Waffen-Dienstwürdigkeit außer Zweifel gestellt ist und sie ihre etwaige Strafe erstanden haben, beziehungsweise aus dem Haft- oder Verwahrungsorte wiederum entlassen sind. (vergl. Art. 62 und Art. 66 Abs. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes.)

21) Die Behandlung abwesender Pflichtiger richtet sich nach Art. 60 des neuen Gesetzes; unter dem hierin bezeichneten Nachweis „augenfälliger gänzlicher Untauglichkeit" ist nur der Nachweis solcher Gebrechen zu verstehen, welche Jedermann sofort in die Sinne fallen und deßhalb leicht erkennbar sind.

(vergl. stenogr. Ber. der K. d. Abg. S. 384 und 385.)

Wehrpflichtige, welche ohne genügende Entschuldigung bei dem Aushebungsgeschäfte ausbleiben oder sich vor Beendigung desselben eigenmächtig entfernen, sind sofort nach der Aushebung durch die Conscriptionsbehörden — in einem fortlaufenden alphabetischen Verzeichnisse den zuständigen Gerichten zur weiteren Verfolgung anzeigen zu lassen.

22) Da bei Repartition des aus der Altersklasse 1846 in die aktive Armee einzureihenden Contingentes auf die einzelnen Regierungs- und Conscriptionsbezirke noch die Gesammtzahl der aufrufspflichtigen Conscribirten (§. 39 d. H.-E.-G. von 1828) zu Grunde gelegt wird, so sind diejenigen Pflichtigen, welche vor ihrem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter bereits freiwillig auf die volle gesetzliche Dienstzeit in die Armee getreten sind und darin zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse (persönlich oder durch Ersatzmänner, nicht aber als Einsteher) noch wirklich dienen, an dem auszuhebenden Contingente nach Maßgabe der deßfallsigen bisherigen Bestimmungen unter der Voraussetzung gut zu rechnen, daß sie nach ihrer Loos-Nummer die Einreihung in die aktive Armee treffen würde.

Eine Gutrechnung der zum einjährigen freiwilligen Dienste Zugelassenen (vergl. oben Ziff. 14) findet nicht statt. Ebenso sind bei den Einreihungen in die Ersatzmannschaften (I. und II. Classe) die Gutrechnungen ausgeschlossen.

23) Da eine Nachstellung im Sinne des H.-E.-G. vom Jahre 1828 nicht mehr stattfindet,

(stenogr. Ber. der K. d. Abg. S. 385)

so sind auch Verweisungen einzelner Pflichtiger „zur Nachstellung" nicht mehr zulässig; Pflichtige, welche wegen Krankheit oder anderer Hindernisse bei den Aushebungs-Verhandlungen nicht erscheinen konnten, sind deshalb als (präsumtiv) tauglich (provisorisch) zuzutheilen, insoferne nicht neben der Entschuldigung ihre augenfällige gänzliche Untauglichkeit in der durch Art. 60 des neuen Gesetzes vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist

(vergl. Art. 59—61, 79 und 80 des Wehrverfassungsgesetzes, dann oben Ziff. 21).

Die nach dem Schlusse der Aushebungs-Verhandlungen noch erforderlichen Ergänzungen werden Seitens der Militärbehörden im Wege des Einrufs der nöthigen Zahl von Ersatzmannschaften I. Classe nach der Loosnummernreihe vorgenommen und den einschlägigen Conscriptionsbehörden hievon die geeigneten Mittheilungen gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die etwa nöthige Ergänzung der Ersatzmannschaften erster Classe durch die im Loose nächstfolgenden Angehörigen der Ersatzmannschaften II. Classe.

24) Die Verpflichtung der eingereihten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 mit Einschluß der Ersatzmannschaften beider Classen ist noch nach Maßgabe der Bestimmung in §. 54 der Vollzugs-Vorschriften zum H.-E.-G. vom Jahre 1828 sofort am Schlusse jeder Aushebungssitzung bei den Stadt-Commandantschaften der Aushebungssitze zu veranlassen.

25) Bezüglich der den Pflichtigen für ihre Reise zum und vom obersten Recrutirungsrathe zugestandenen Eisenbahnfahrt-Kostenermäßigung, bezüglich der den eingereihten und verpflichteten Wehrpflichtigen (mit Einschluß der Ersatzmannschaften beider Klassen) zu verabfolgenden Verpflegskostenbeiträge und der sonstigen Kosten des Aushebungsgeschäftes, dann bezüglich der Mittheilung von Auszügen aus den Abstellungslisten an die betreffende

Stadtkommandantschaft und die betheiligten Truppenkörper, endlich bezüglich der berichtlichen Vorlage der Sitzungsprotokolle über die Aushebung und der Resultate derselben an das unterfertigte k. Staats-Ministerium verbleibt es gemäß Art. 93. des neuen Wehrverfassungs-Gesetzes für die Aushebung der Altersklasse 1846 noch bei den desfallsigen Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und den hiezu erlassenen Vollzugsnormen.

26) Die Entlaßscheine für die Untauglichen und Unwürdigen der Altersklasse 1846, dann für alle Conscribirte früherer Altersklassen, welche ihren Entlaßschein noch nicht erhalten haben, sind noch von den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, als obersten Rekrutirungsräthen und zwar für die Angehörigen der früheren Altersklassen nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1828 mit Anwendung des bisherigen Conscriptionsstempels auszufertigen; die Entlaßscheine der obenbezeichneten Angehörigen der Altersklasse 1846 unterliegen (gemäß Art. 83 des neuen Gesetzes) einem Stempel von 10 fl.; hinsichtlich der Form ihrer Ausfertigung bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

München, den 31. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pechmann.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 3002.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli vor. Jrs. Ziff. 1, die Betheiligung der Distrikts-

Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, ist im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am Königl. Appellationsgerichte für Oberfranken von dem 1. Februar curr. an bei dem Landgerichte Bamberg II. als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft der Assessor des Bezirksamts Bamberg II., Herrmann Osann, aufgestellt worden.

Bayreuth, den 2. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3025.

(Die katholische Schule in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Mittel zur längst beschlossenen Umwandlung der bisherigen katholischen Schulverwesung zu Kulmbach in eine wirkliche Schulstelle nunmehr gewonnen sind, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, diese Schule mit dem 1. Mai lfd. Jrs. ins Leben treten zu lassen.

Bewerber um den genannten Posten, mit welchem ein jährliches Einkommen von 450 fl. verbunden ist, haben ihre bezüglichen Gesuche

binnen 4 Wochen

entweder bei dem Kgl. Bezirksamt Kulmbach oder bei der Distriktsschulinspektions-Verwesung Stadtsteinach in Kupferberg zu übergeben.

Bayreuth, den 2. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1463.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Normalpreis des Schäffels Korn nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise des Regierungsbezirks pro 1868

(v. Kreisamtsblatt 1868 S. 51—54)

12 fl., und jener des Schäffels Haber 6 fl. übersteigt, und zwar ersterer 20 fl. 33 kr., letzterer 8 fl. 20 kr. beträgt, so werden die Vergütungen für die Kostportionen des einzuquartirenden Militärs, und für die, an dasselbe abzugebenden Fourage-Rationen mit Hinblick auf die höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen, und des K. Kriegs-Ministeriums vom 12. Juni 1853

(Kreisamtsblatt pro 1853, S. 565—6)

auf das Kalenderjahr 1868, wie folgt, festgesetzt:

A. Kostportionen:

1. Für die Verabreichung der vollen Kost auf	36 kr.
2. für die Mittagskost auf	23 kr.
3. für die Abendkost auf	8 kr.
4. für die Morgenkost auf	5 kr.
5. für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, auf	31 kr.

Hiezu kommt die Vergütung für das Quartier mit Lagerstatt, Heizung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

B. Fourage-Rationen:

1. Bei der schweren Ration für	
$^1/_{20}$ Schäffel Haber auf	25 kr.
10 Pfund Heu auf	$9^1/_2$ kr.
in Summa	$34^1/_2$ kr.
2. bei der Ration für schwere Cavalerie, für	
$^1/_{24}$ Schäffel Haber auf	21 kr.
10 Pfund Heu auf	$9^1/_2$ kr.
in Summa	$30^1/_2$ kr.
3. bei der leichten Ration für	
$^1/_{30}$ Schäffel Haber auf	$16^3/_4$ kr.
9 Pfund Heu auf	$8^1/_2$ kr.
in Summa	$25^1/_4$ kr.

Bayreuth, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1887.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Hartenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfründebesitzers ist die kath. Pfarrei Hartenstein im K. Bezirksamte Eschenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 307 Seelen und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte sind

1. Geld- und Getraidebesoldung vom Staate	320 fl. 2 kr.
2. 30 Klafter weiches Scheitholz aus Staats-Waldung	140 fl. 45 kr.
3. Anschlag der Wohnung, da das K. Staats-Aerar die Baulast trägt	28 fl. — kr.
4. Ertrag aus 29 Tgw. 01 Dez. Garten und Feld und 18 Tagw. 04 Dez. Oedung, dann Gemeinde-Weiderecht	73 fl. 34 kr.
5. aus gestifteten Gottesdiensten .	15 fl. 54 kr.
5. an Stolgefällen u. herkömmlichen Gaben incl. Flachssammlung .	40 fl. 49 kr.
Summa	619 fl. 4 kr.

Die Lasten bestehen in

1. Steuern rc. . . . . 8 fl. 6 kr.
2. wegen des Diöcesanverbandes 9 fl. 54 kr.

Summa 18 fl. — kr.

Daher das reine Einkommen sich auf 601 fl. 4 kr. berechnet.

Zur Uebernahme der Oeconomie sind circa 300 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung einzureichen.

Regensburg, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

gez. von Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 6. Januar 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 27—29) hat heute die XVI. Verloosung der 4prozentigen und die XIII. Verloosung der $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent;
au porteur 30 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 16 „ „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4^1/_2$ Prozent:
au porteur 42 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 „ „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-

Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4 und $4^1/_2$prozentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zins-Coupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1868 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den Kgl. Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg und Würz-

burg, und durch sämmtliche Kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem Kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlooften Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshinderniffe Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt

München, den 15. Januar 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die X. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. Januar 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 25) wurde heute die X. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

09. 36. 54. 90.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungs-Blatt 1856 S. 932 — 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4\frac{1}{2}$ prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1868 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkassa in München, dann bei den Kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der Kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg

und durch sämmtliche Königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die deßfallsigen weiteren Bestimmungen in Z. IV. V. und VI. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und $4^1/_2$ % Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, verwiesen.

6) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Mit einem Verzeichnisse der verloosten Eisenbahn- und Militär-Anlehens-Obligationen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend den 8. Februar 1868.

Ad Num. 2753.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Stadt-Commissariaten, sowie sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberfranken wird nachstehend eine höchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Januar lfd. Jrs. im Abdruck zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 832.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Königlichen Regierung wird unter Bezugnahme auf die im rubrizirten Betreffe getroffenen Vereinbarungen eröffnet, daß nach einer Mittheilung des herzoglich Sächsischen Ministeriums zu Altenburg vom 14. vor. Mts. zur Giltigkeit der für das Ausland bestimmten Heimaths- und Heimathserlaubnißscheine die bisher vorgeschriebene Beglaubigung des an Stelle der vormaligen herzoglichen Landesregierung getretenen herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 1. Januar 1868 an nicht mehr erforderlich ist, folgende Behörden aber, nämlich

die herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, desgleichen zu Schmölla, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla;

das herzogliche Gericht zu Meuselwitz; die Stadträthe zu Altenburg, Schmölla, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünde,

im Herzogthum Sachsen-Altenburg gegenwärtig zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtiget sind.

Die Kgl. Regierung hat hiernach die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zur Darnachachtung verständigen zu lassen.

München, den 26. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pechmann.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär, Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 96.

Bekanntmachung.
(Belohnung muthvoller Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat über die im Verwaltungsjahre 1866/67 eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Erhebungen nachstehende Belohnungen zuerkannt:

1) dem Bauernsohn Georg Hahn von Untersteinach, welcher am 24. August 1866 bei dem im Wohnhause des Maurergesellen Johann Georg Klötzer in Untersteinach ausgebrochenen Brande die beiden 4½ Jahre und 8 Monate alten Kinder der ledigen Eva Klötzer mit eigener Lebensgefahr vom Feuertode rettete . . . . 15 fl.

2) dem Gütler August Müller von Kupferberg, welcher mit eigener Gefahr für Leben und Gesundheit am 18. Oktober 1866 die dem Tode des Ertrinkens nahe ledige Margaretha Schicker von Kupferberg aus dem sogenannten Spiegelteiche rettete 10 fl.

3) dem Flößer Heinrich Johann Kerling von Mkt. Zeuln, welcher am 9. Februar 1867 drei Personen, die über den hoch angeschwollenen Rodachfluß in einem Nachen fahren wollten, durch rasche Entschlossenheit und mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens rettete . . . . 10 fl.

4) dem ledigen Adam Meusel von Unterlangenstadt, welcher den siebenjährigen Knaben des Oekonomen Nikolaus Büchner von dort am 23. Januar 1867 mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete . . . . 10 fl.

5) dem Schuhmachergesellen Georg Wachter in Bruck, welcher den Schulknaben Heinrich Fleißner in Bruck, der auf dem Eise des Dorfteiches eingebrochen war, dadurch rettete, daß er sich auf Leitern, die über die dünne und sofort einbrechende Eiskruste gelegt wurden, bis zum Ertrinkenden heranwagte . . . . 10 fl.

6) dem Zimmergesellen Johann Lang von Höchstadt, der am 5. April 1867 das 3½ jährige Kind des Bauern Conrad Beßler von Medbach aus dem stark angeschwollenen Kiefendorfer Bach mit eigener Gefahr für Leben und Gesundheit rettete 10 fl.

7) dem Schneidermeister Franz Goetz von Redwitz, welcher den Flößer Johann Stöcklein von Kronach am 8. März vor. Jrs. mit Gefahr für sein eigenes Leben und seine Gesundheit aus dem Rodachflusse zog und so vom Ertrinken bewahrte 10 fl.

8) dem Webergesellen Nikolaus Heim von Frensdorf, welcher am 11. Februar 1867 das Schulkind Anna Beck von Obergereuth mit eigener Lebensgefahr aus dem stark angeschwollenen Ebrachflusse errettete, und so vom Tode des Ertrinkens bewahrte . 10 fl.

9) dem Schenkwirth Johann Schöpf von Sophienthal, welcher den geisteskranken Martin Klugert von da mit eigener Lebensgefahr aus dem Wöhre des Steinachflusses zunächst der Reichenberger-schen Glasschleife zog, ... 10 fl.

10) dem Taglöhner Johann Gügel von Burk, welcher am 21. Mai 1867 das fünfjährige Kind des Taglöhners Franz Meutlein von Burk mit eigener Lebensgefahr aus den Fluthen des an der fraglichen Stelle sehr tiefen und reißenden Regnitzflusses rettete, ... 10 fl.

11) dem Bauern Georg Gügel von Hausen, welcher am 1. Juli 1867 die in den Regnitzfluß gefallene ledige Margaretha Schwalb von Thurn mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete 10 fl.

12) dem Büttnerlehrling Joseph Spies von Ebermannstadt, welcher am 1. August vor. Jrs. den Mühlgesellen Georg Brendel von Gasselsdorf mit eigener Lebensgefahr aus der Wiesent zog . . 10 fl.

13) dem Oekonomen Karl Groß von Ottendorf, welcher am 10. Februar 1867 die 13jährige Tochter des Tafelmachers Christian Unger aus dem damals hochangeschwollenen und sehr reißenden Wasser der Loquitz zog und so von dem Tode des Ertrinkens bewahrte . . . . 10 fl.

14) dem Fischer Georg Schrepfer von Schwürbitz, welcher am 24. August 1867 zwei Knaben von Schwürbitz im Alter von 10 und 5 Jahren, welche beim Baden im Mainflusse vom Wasser fortgerissen worden waren, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens rettete . . . . . 10 fl.

15) dem Weber und Reservisten Georg Koeppel von Weißdorf, welcher am 18. August 1867 das in den Dorfteich gefallene $^5/_4$ Jahre alte Söhnlein des Webermeisters Johann Lienhardt von Weißdorf mit rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens rettete . . . . 5 fl.

16) dem Korbmacher Lorenz Thierauf von Schwürbitz, welcher am 9. Oktober 1867 den 9jährigen Knaben des Schuhmachers Nikolaus Mai von Schwürbitz nicht ohne eigene Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Mainflusse zog . 10 fl.

17) dem Schneidergesellen Joseph Gek von Gasselsdorf, welcher den ledigen Bauernsohn Johann Friedrich von Unterleinleiter mit Muth und Aufopferung aus der an der fraglichen Stelle, sehr tiefen und mit steilen Ufern versehenen Leinleiter noch so rechtzeitig zog, daß derselbe vom Tode des Ertrinkens bewahrt blieb . . . . 10 fl.

18) dem Maurergesellen Thomas Porsch von Buchau, welcher den 4jährigen Sohn des Bauern Georg Leybold von Hüll mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr aus dem Dorfweiher zog und so vom Tode des Ertrinkens bewahrte . . . . 10 fl.

19) dem Melber Johann Trautschold von Ludwigsstadt, welcher am 23. September 1867 den 2jährigen Sohn des Schieferbrucharbeiters August Oeser von Ludwigsstadt, der in den Schneidmühlschutzteich des Schneidmüllers Heinrich Treuner gefallen war, durch entschlossenes und rasches Handeln rettete 5 fl.

20) den beiden Webern Georg Kreutzer und Johann Wolfrum von Schwarzenbach a./S., die am 23. December 1866 den 12jährigen Lorenz Strunz von da mit eigener Gefahr für Leben und Gesundheit aus der Saale gezogen, je 5 fl., zusammen 10 fl.

Die belobende Anerkennung der unterfertigten Stelle wird ausgesprochen:

1) dem Musikus Christoph Jahreis von Gefrees, dem Braumeister Georg Leppert und dem Brauknecht Johann Köppel von da, welche am 29. Januar 1867 die ledige Gastwirthstochter Henriette Holper von Gefrees, die mit einer Butte Wäsche auf dem Rücken in den Kornbach gefallen war, durch ihr energisches Eingreifen von der immerhin möglichen Gefahr des Ertrinkens bewahrten,

2) dem Zimmergesellen Paulus Beuschel von Uetzing, der dem Ziegeleibesitzer Andreas Endres von Lohfeld mit Energie und Aufopferung am 21. Januar 1867 aus den Fluthen des stark angeschwollenen Lauterbaches half.

Bayreuth, am 31. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3399.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1846, welche gemäß Art. 93 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. vor. Mts. und der Ministerial-Entschließung vom 31. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 128 ff.) noch in den Formen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 stattzufinden hat, wird im Regierungsgebäude dahier an den nachstehend benannten Tagen vorgenommen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der oberen Visitations-Commission und dem obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben:

Ordn.-Nr.	Conscriptions-Behörden.	Datum der ärztlichen Untersuchung.	Datum der Aushebung.
1	Bezirksamt Kronach	Montag 9. März	Dienstag 10. März
2	" Stadtsteinach	Dienstag 10. März	Mittwoch 11. März
3	" Bayreuth	Mittwoch 11. März	Donnerstag 12. März
4	" Kulmbach	Donnerstag 12. März	Freitag 13. März
5	" Staffelstein	Freitag 13. März	Samstag 14. März
6	" Naila	Samstag 14. März	Montag 16. März
7	" Lichtenfels	Montag 16. März	Dienstag 17. März
8	" Münchberg	Dienstag 17. März	Mittwoch 18. März
9	" Bamberg I.	Mittwoch 18. März	Freitag 20. März
10	" Ebermannstadt	Freitag 20. März	Samstag 21. März.
11	" Rehau	Samstag 21. März	Montag 23. März.
12	" Bamberg II.	Montag 23. März	Dienstag 24. März.
13	" Berneck und Magistrat Bayreuth	Dienstag 24. März	Donnerstag 26. März.
14	" Wunsiedel	Donnerstag 26. März	Freitag 27. März.
15	" Hof u. Magistrat Bamberg	Freitag 27. März	Samstag 28. März.
16	" Pegnitz	Samstag 28. März	Montag 30. März.
17	" Höchstadt	Montag 30. März	Dienstag 31. März.
18	" Forchheim	Dienstag 31. März	Mittwoch 1. April.
19	" Teuschnitz u. Magistrat Hof.	Mittwoch 1. April.	Donnerstag 2. April.

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal **Morgens 8. Uhr, die Aushebung Morgens 9. Uhr.**

Die Conscribirten haben hienach rechtzeitig sich einzufinden, und die **Bezirksamtsdiener** oder **Rottmeister, welche** dieselben begleiten, haben sich am Visitationstage Morgens $7^1/_2$ Uhr bei dem Kanzleidiener der Regierung zu melden, und die weitere Anleitung zu empfangen.

Die Conscriptionsbehörden werden unter Hinweisung auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Eingangs erwähnte Ministerial-Entschließung (Kr. A. Bl. S. 128 ff.), deren genauer Vollzug gewärtigt wird, beauftragt, die Aushebungstermine in ihren Bezirken vorläufig bekannt zu machen.

Sobald aber an die genannten Behörden die Conscriptionsliste nach vollzogener definitiver Berichtigung durch den obersten Rekrutirungsrath zurückgelangt sein wird, haben dieselben unter Beachtung der Vorschrift sub. Ziff. 9. der allegirten Ministerial-Entschließung ohne Verzug die Abstellungsliste zu fertigen, und auf **Grund derselben gemäß** Ziff. 10 t. c die Ladung der **Pflichtigen zu den Aushebungsverhandlungen zu bethätigen.**

Die Abstellungsliste ist in duplo mit sämmtlichen dazu gehörigen Acten und Belegen so zeitig einzusenden, daß sie spätestens 6 Tage vor dem betreffenden Aushebungstermin in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangt.

Gleichzeitig sind, wie den Conscriptionsbehörden bereits aufgetragen, die Verhandlungen über die Gesuche um Aussetzung des Dienstantrittes, sowie um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht vorzulegen, und diesen Verhandlungen auch die sämmtlichen Acten über angebrachte Zurückstellungsgesuche, mithin auch diejenigen, welche nicht ohnedieß schon zur Begründung der erstgenannten Gesuche benützt worden sind, beizufügen, damit, falls im Aushebungstermine auf darin enthaltene Belege sich berufen wird, dieselben gewürdigt werden können.

Bayreuth, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung der Bachmaierbäuerin Anna Marie Schweickl von Mitting, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Kgl. Bezirksamtes Altötting vom 21. v. Mts. hat sich am 22. November vor. Jrs. die Bachmaierbäuerin Anna Marie Schweickl von Mitting, Gemeinde Alzgern, von ihrem Wohnorte entfernt, und ist seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Nachdem über den gegenwärtigen Aufenthalt und das Schicksal dieser etwas geistesschwachen Person bisher nichts ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, nach der Vermißten sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem Kgl. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Anna Marie Schweickl ist 50 Jahre alt, mittelgroß, hat graue Augen, schwarze Haare, stumpfe Nase; sie trug bei ihrer Entfernung einen Rock von Pers, weiß mit braunen und schwarzen Streifen, einen wollenen Spenser von schwarzer Farbe mit kleinen blauen Tupfen, ein schwarzes wollenes Kopftuch, über welchem sie noch einen dunkelgrauen mit breiten grünen Streifen eingefaßten Shawl trug, endlich eine braune Schürze mit schwarzen Streifen und ein paar ganz neue kalblederne Bundschuhe.

Bemerkt wird noch, daß sie einen Pack ihrer besten Kleider, und, wie zu vermuthen steht, auch ihr früher gebrauchtes, auf den Namen: Anna Marie Bachmaier von Marktlberg, Landgerichts Altötting, lautendes Dienstbuch mit sich genommen hat.

Bayreuth, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2654.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Ableben einer unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Königl. Bezirksamts Bogen ist am 18. October v. Js. im Wirthshause zu Gschwendt, genannten K. Bezirksamts, eine in den Fünfziger Jahren stehende unbekannte Weibsperson gestorben und Tags darauf in Steinach begraben worden.

Fragliche Weibsperson war von kleiner Statur, blödsinnig, hatte einen ziemlich starken Kropf und blonde bereits mit grau vermischte Haare.

Sie kam wenige Tage vor ihrem Tode bettelnd und schon krank in die Gemeinde.

Ihre Sprache war unverständlich, man fand bei ihr weder eine Legitimation noch sonst etwas, was auf ihre Herkunft schließen ließe.

Auf Befragen sagte sie, daß sie von „da droben" zu Hause sei.

Am Leibe trug diese Person ein Tuchröckl, dann einen ganz zerrissenen, schmutzigen, braunen Kittel, als Kopfbedeckung ein schwarz baumwollenes Tuch und war außerdem noch ohne alle Fußbekleidung.

Da die Heimath dieser Weibsperson trotz der umfassendsten Recherchen bisher nicht zu ermitteln war, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach der Herkunft derselben genaue Nachforschung pflegen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Bogen bekannt zu geben.

Bayreuth, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1884.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den geisteskranken Johann Georg Rütsch von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. vor. Mts. Nr. 37,158 (Kreis-Amtsblatt Seite 89) bezeichneten Betreffs, wird andurch bekannt gegeben, daß nach Anzeige des K. Bezirksaumts Hammelburg vom 21. Dezember v. J. Rubrikat sich am 20. desselben Monats dortselbst freiwillig gestellt hat und in einem geeigneten sicheren Lokale vorläufig untergebracht worden ist, weßwegen weitere Nachforschungen einzustellen sind.

Bayreuth, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num .1874.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist jüngst ein falsches Zweiguldenstück K. bayer Gepräges und mit der Jahrzahl 1852 versehen zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht nach Ausspruch des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Stücke gewarnt wird, ergeht an die genannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 225.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Westheim, im Dekanate Rügheim, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen nach der Fassion von 1865 ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:	
	aus Staatskassen baar . . .	48 fl. 52½ kr.
	1 Scheffel 3 Mtz. 1 V. 2¼ Sechz. Korn	15 fl. 29½ kr.
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . .	170 fl. 45¾ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	
	1) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude . . .	20 fl. — kr.
	Das Pfarrhaus ist neu erbaut.	
	2) 10 Tagwerk 97 Dezimalen Grundstücke	48 fl. 46½ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Weide- und Braurecht	1 fl. 15 kr.
V.	Einnahme aus Dienstesfunktionen	55 fl. 36¼ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	31 fl. 35 kr.
	Summe	392 fl. 19½ kr.
	Lasten .	3 fl. 8¼ kr.
	Reiner Pfarrertrag	389 fl. 11¼ kr.

Bayreuth, den 27. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 500.

(Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a./T. betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ohrenbach wird zur Bewerbung bis zum 25. März c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:	
	Aus Staatskassen: baar . . .	22 fl. 30 kr.
	aus Stiftungskassen: baar . . .	7 fl. 22½ kr.
II.	An Zinsen aus Aktivkapitalien .	375 fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	35 fl. — kr.
	aus 19 Dezim. Garten	1 fl. 36 kr.
	aus 14 Tagw. 50 Dez. Aeckern .	88 fl. — kr.
	aus 4 Tagw. 89 Dez. Wiesen .	33 fl. 42 kr.
	aus 10 Tagw. 85 Dez. Waldungen: 1⅘ Klaftern Holz und 225 Stück Wellen	16 fl. 31 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:	
	An Zinsen	28 fl. 17¾ kr.
	Weiderecht	1 fl. — kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	98 fl. 36½ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	10 fl. — kr.
	Summa	717 fl. 35¾ kr.
	Hievon die Lasten ab mit . . .	8 fl. 59 kr.
	Reinertrag	708 fl. 36¾ kr.
	An freiwilligen Geschenken . . .	10 fl. — kr.

Ansbach, den 4. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 277.

(Die Erledigung der Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten' betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Reutin wird zur Bewerbung bis 25. März curr. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Stiftungskassen baar . .	630 fl. —	kr.
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	35 fl. —	kr.
	aus 75 Dezimalen Garten . .	8 fl. 24	kr.
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	87 fl. 33¼	kr.
	Summa	760 fl. 57¼	kr.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken . 25 fl. — kr.

Ansbach, den 4. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

(Den funktionirenden Substituten des Kgl. Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Bamberg betreffend.)

Durch Allerhöchstes Reskript Seiner Majestät des Königs vom 19. vor. Mts. wurde der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am Kgl. Landgerichte Bamberg II. Dr. jur. Joseph Schmitt als funktionirender Substitut des Königl. Staatsanwalts am K. Bezirksgerichte Bamberg aufgestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 4. Februar 1868.

Der Königliche Oberstaatsanwaltschaftsverweser am Königlichen Appellationsgerichte von Oberfranken:

von Stengel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Januar l. Js. zum Assessor des Bezirksamts Ebern den Accessisten der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, Ernst Bauer aus Egloffstein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Dienstag den 11. Februar 1868.

Inhalt:

Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4 Ziffer 1 für Distriktsstraßen pro 18⁶⁶/₆₇ zu verwendenden Zuschüsse.

Ad Num. 2684.

An die sämmtlichen Königlichen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4 Ziffer 1 für Distriktsstraßen pro 18⁶⁶/₆₇ zu verwendenden Zuschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verwendung der für die Distriktsstraßen pro 18⁶⁶/₆₇ bewilligten Staats- und Kreisfonds-Zuschüsse wird in nachfolgender Uebersicht veröffentlicht.

Bayreuth, am 29. Januar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

1

Ueber-

der zu dem Bau und der Unter-

aus Staats- und

bewilligten

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
Bamberg Stadtmagistrat	—	—	—	—	—	—	Bamberg, Herrnsdorf Nr. 1	—	2½	—	—
Bayreuth Stadtmagistrat	—	—	—	—	—	—	Bayreuth, Pottenstein Nr. 6	1	1½	—	—
Hof Stadtmagistrat	—	—	—	—	—	—	Hof, Naila, Nordhalben, Teuschnitz Nr. 20	—	4	—	—
Bamberg Bezirksamt I. Distrikt Bamberg I.	27101	23	611	5	452	13	Hirschaid, Steppach, Mühlhausen, Schlüsselfeld Nr. 19	—	1½	a) 1581 b) 220	23 —

ſicht

haltung der Diſtriktsſtraßen

Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$

Zuſchüſſe.

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuſchuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abſ. 1 des Finanz-Geſetzes.	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewieſen oder zugeſichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entſchließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	Vom Stadt-Magiſtrate wurde zu dem Bau und die Unterhaltung der in ſeinem Bezirke befindlichen Diſtriktsſtraße weder aus Staats- noch aus Kreisfonds ein Zuſchuß beantragt und iſt ein ſolcher ſeither auch nicht geleiſtet worden.
—	—	—	—	—	—	—	—	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	desgl.
—	3¼	—	—	—	—	—	—	Für den Bezirk Bamberg I. wurden keine Zuſchüſſe bewilligt.

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre 1866/67 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
b) Distrikt Scheßlitz	28681	6 3/8	1755	35 7/8	1361	32 5/8	1) Bamberg, resp. Breitengüßbach über Kaltenbrunn nach Coburg „Itzstraße" Nr. 2	—	3½	a) 3066 b) 2221	— 48
							2) Ebermannstadt, Scheßlitz, Zapfendorf Nr. 12	2	—		
							3) Hollfeld, Weismain Nr 22	1	5		
							Summa	4	½		
Bamberg Bezirksamt II. a) Distrikt Bamberg II.	22674	—	1257	12	1388	42	1) Bamberg, Herrnsdorf Nr. 1	2	6	a) 1831 b) 965	33 5½
							2) Bamberg, resp. Bischberg, Trabelsdorf zur Kreisgrenze Nr. 3	1	6½		
							3) Debring, Walsdorf, Trabelsdorf Nr. 11	3	5½		
							4) Hirschaid, Steppach, Mühlhausen, Schlüsselfeld Nr. 19	2	7¾		
							Summa	11	1¾		
b) Distrikt Burgebrach	23501	6	447	54	168	22½	Unterneuses, Höchstadt, Uehlfeld Nr. 47	—	6½	780	27
Bayreuth Bezirksamt a) Distrikt Bayreuth	29770	30	4631	32½	5235	25½	1) Bayreuth, Seybothenreuth, Kemnath Nr. 4	2	¼	a) 4957 b) 4391	39 56
							2) Bayreuth, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5	2	6½		
							3) Bayreuth, Pottenstein Nr. 6				

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	$6\frac{1}{8}$	—	—	—	Zur Herstellung der Distriktsstraße Nr. 12 bei Zeckendorf nach Reg.-Entschließung vom 12. Mai 1867	50	—	
					Summa per se.			
—	$6\frac{2}{8}$	—	—	—	Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstraßen nach Regierungs-Entschließung vom 12. Mai 1867.	200	—	
—	$5\frac{4}{8}$							
					Summa per se.			
—	$1\frac{7}{8}$	—	—		—	—	—	Für den Distrikt Burgebrach wurden keine Zuschüsse bewilligt.
—	10	—	—	—	1) Zur Unterhaltung des Wegmachers auf der Straße Bayreuth, Goldkronach nach Regierungs-Entschließung vom 28. Novbr. 1866	180	—	
—	$8\frac{3}{4}$				2) Für Wiederherstellung der Böschungen auf genannter Straße nach Regierungs-Entschließung vom 12. Mai 1867.	200	—	
					Latus	380	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes. fl.	kr.
							4) Bayreuth, Thurnau Nr. 7			
							—	$^1/_4$		
							5) Bayreuth, Fichtelberg Nr. 8			
							—	$6^1/_4$		
							Summa 9	$^3/_4$		
b) Distrikt Weidenberg	13970	33	5288	13½	6003	8	1) Bayreuth, Seybothenreuth, Kemnath Nr. 4		a) 4976 b) 4752	20 32
							1	6		
							2) Bayreuth, Weidenberg, Fichtelberg Nr. 8			
							6	5		
							3) Weidenberg, Kirchenpiengarten bis zur Kreisgrenze Nr. 49			
							2	1		
							4) Weidenberg, Döberschütz, Seybothenreuth Nr. 50			
							1	7		
							Summa 12	3		
Berneck Bezirksamt	26823	47	1488	49	3199	24	1) Bayreuth, Goldkronach, Goldmühl und Berneck, Goldmühl, dann vereinigt über Bischofsgrün nach Wunsiedel (Mainthalstraße) Nr. 9		a) 1556 b) 1556	38½ 38½
							5	6		
							2) Berneck, resp. Hohenknoden, Marktschorgast Nr. 10			
							1	1		
							3) Kronach, resp. Oberrodach, Stadtsteinach, Marktschorgast, Gefrees Nr. 29			
							2	—		
							Summa 8	7		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro 18⁶⁶/₆₇ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁶/₆₇ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
					Uebertrag	380	—	
					3) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstraßen nach Reg.-Entschließung vom 24. Januar 1868.	50	—	
					Summa	430	—	
—	$21\frac{1}{4}$	Außerordentliche Unterstützung zu dem Bau der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 24. Januar 1868	100	—	1) Zur Correktion der Distriktsstraße Nr. 8.	600	—	
—	$20\frac{3}{4}$				2) Zur Correktion der Distriktsstraße Nr. 50 nach Reg.-Entschl. vom 28. November 1866 und 6. Mai 1867.	300	—	
		Summa per se			3) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstraße nach Reg.-Entschließung vom 12. Mai 1867.	100	—	
					Summa	1000	—	
—	$3\frac{3}{4}$	Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Oelschnitzbrücke in Böseneck auf der Distriktsstrasse Nr. 29 nach Regierungs-Enschließung vom 13. Mai 1867	1000	—	Zur Erbauung einer steinernen Brücke über den Main bei Frankenhammer auf der Distriktsstraße Nr. 9 nach Reg.-Entschl. vom 16. Januar 1867.	500	—	
		Summa per se			Summa per sc.			

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
Ebermannstadt Bezirksamt a) Distrikt Ebermannstadt	21765	52	3116	27	4425	—	1) Bayreuth, Plankenfels, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5	3	1	a) 4534 b) 4534	36 36
							nach a) Unterweilersbach, Forchheim	2	1		
							nach b) Pretzfeld bis zur Kreisgrenze	1	3		
							2) Ebermannstadt, resp. Gaßelsdorf, Heiligenstadt Nr. 12	2	4		
							3) Gößweinstein, Urspring, Wannbach Nr. 18	—	3		
							4) Hollfeld, Heiligenstadt Nr. 21	—	6		
							5) Muggendorf, Plankenfels, Hollfeld, Kasendorf Nr. 32	—	7		
							6) Pegnitz, Pottenstein, Muggendorf, Streitberg Nr. 35	1	7		
							7) Pretzfeld, Wannbach, Gräfenberg Nr. 36	1	—		
							Summa	14	—		
b) Distrikt Hollfeld	24045	52½	2215	18	2873	44	1) Bayreuth, Plankenfels, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5	2	4	a) b) 3694	—
							2) Hollfeld, Heiligenstadt Nr. 21	2	7		
							3) Hollfeld, Weismain Nr. 22	1	—		
							4) Muggendorf, Plankenfels, Hollfeld, Kasendorf Nr. 32	7	3		
							Summa	13	6		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
	12½	1) Für den Ausbau der Distriktsstrasse Nr. 5a und für Beseitigung eines Erdrutsches durch Entwässerung nach Regierungs-Entschließung vom 21. December 1866	200	—	1) Zum Ausbau der Distriktsstraße Nr. 5, 5a und b dann zu deren Unterhaltung nach Reg.-Entschl. vom 21. December 1866.	300	—	
					2) Zum Schutz der Distriktsstraße Nr. 5a durch Entwässerung eines Erdrutsches nach Reg.-Entschl. vom 3. März und 12. Mai 1867	300	—	
		2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrasse nach Regierungs-Entschließung vom 24. Januar 1868	100	—	3) Für die Erweiterung der Distriktsstraße Nr. 12 und für Kanalbauten.	250	—	
					4) Für Herstellung von Abweissteinen und Geländern, sowie zu Kanalbauten auf der Distriktsstraße Nr. 21.	75	—	
		Summa	300	—				
					5) Für außerordentliche Arbeiten am Muggendorfer Berg, Distriktsstraße Nr. 32.	50	—	
					6) Für Erweiterung der Distriktsstraße Nr. 35 und Herstellung eines Durchlasses.	125	—	
					7) Für Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 36 und Herstellung einer Wassermauer nach Reg.-Entschl. vom 21. Dezember 1866.	100	—	
					Summa	1200	—	
—	7	—	—	—	1) Für Herstellung von Säulen und Geländern, Felsensprengungen, Strassenerhöhung und Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 5.	160	—	
					2) Für dergleichen Arbeiten auf der Distriktsstrasse Nr. 21.	310	—	
					3) Für Erhöhung der Distriktsstrasse Nr. 22 und für Ausfüllung einer Vertiefung bei Freienfels.	55	—	
					Latus	525	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	IV. Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre 1866/67 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	V. kr.
	Ebermannstadt Bezirksamt b) Distrikt Hollfeld.											
6	Forchheim Bezirksamt a) Distrikt Forchheim	30694	58	3168	5	3985	8¼	1) Bayreuth, Plankenfels, Streitberg, Ebermannstadt Nr. 5			a) 4300	58¼
								nach { a) Unterweilersbach, Forchheim	1	3		
								nach { b) Pretzfeld bis zur Kreisgrenze	3	3		
								2) Forchheim, Hersbruck, Effeltrich, Neunkirchen Nr. 16	1	7		
								3) Forchheim, Wiesenthau Nr. 17	1	7		
								Summa	8	4		
	b) Distrikt Gräfenberg	23955	48¼	5112	6¼	3440	3¼	1) Bayreuth, Pottenstein, Lauf Nr. 6	1	—	a) 4542	59¼
								2) Forchheim, Kersbach, Effeltrich, Neunkirchen Nr. 16	1	1		
								a) über Dormitz nach Erlangen	—	6		
								b) über Kleinsendelbach nach Eschenau und Lauf	1	2		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes.	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
					Uebertrag	525	—	
					4) Für Felsenbrüche, Kanalbauten, und Erweiterung auf der Distriktsstrasse Nr. 32. nach Regierungs-Entschließung vom 10. Decbr. 1866 und 12. Mai 1867.	350	—	
					5) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entschl. 24. Jan. 1868.	100	—	
					Summa	975	—	
—	$8\frac{1}{8}$	—	—		Zur Umlegung der Distriktsstrasse Nr. 17 über Siegritzau bis zur Einmündung in die Distriktsstrasse Nr. 5a nach Reg.-Entschl. vom 10. Dezember 1866.	500	—	
					Summa per se.			
— — —	$12\frac{3}{8}$ $11\frac{3}{8}$ $10\frac{3}{8}$	—	—	—	1) Zum Ausbau der Distriktsstrasse Nr 16c von dem Egelseebrückchen bei Pettensiedel über Frohnhof bis zur Kreisgrenze nach Reg.-Entsch. vom 10. Decbr. 1866.	700	—	
					2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	50	—	
					Summa	750	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	IV. Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	V. kr.
b) Distrikt Gräfenberg							c) über Steinbach und Frohnhof zur Staatsstraße nach Gräfenberg	2	—		
							3) Pretzfeld, Wannbach, Gräfenberg Nr. 36	3	—		
							Summa	9	1		
Höchstadt a/A. Bezirksamt a) Distrikt Höchstadt	81290	28	3017	54¼	3017	54¼	1) Erlangen, resp. Großdechsendorf, Höchstadt (obere Frankenstrasse) Nr. 15	1	6	a) b) 8737	51¼
							2) Hirschaid, Steppach, Mühlhausen, Schlüsselfeld bis zur Kreisgrenze gegen Kitzingen Nr. 19	4	4		
							3) Unterneuses, Höchstadt zur Kreisgrenze gegen Uehlfeld Nr. 47	5	1		
							Summa	11	3		
b) Distrikt Herzogenaurach	17499	$3\frac{3}{8}$	1334	$22\frac{4}{8}$	1074	$23\frac{4}{8}$	1) Erlangen, Herzogenaurach zur Kreisgrenze gegen Emskirchen (untere Frankenstraße) Nr. 13	2	$4\frac{1}{2}$	a) b) 3043	25
							2) Erlangen, Weißendorf, Uehlfeld (mittlere Frankenstraße) Nr. 14	5	$1\frac{1}{2}$		
							3) Erlangen, resp. Großdechsendorf, Höchstadt (obere Frankenstrasse) Nr. 15	1	7		
							Summa	9	5		

VI.		VII.			VIII.				
Hievon trifft auf den Steuer-Gulden		Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes			Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung			Bemerkungen.
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
—	16$\frac{2}{3}$	Außerordentliche Unterstützung für den Bau der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 24. Januar 1868	150	—	1) Für den Bau der Distriktsstrasse Nr. 19 von Mühlhausen nach Wachenroth, laut Reg.-Entsch. vom 16. Januar 1867.	1250	—	
		Summa per se.			2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	100	—	
					Summa	1350	—	
—	12$\frac{1}{2}$	1) Für den Ausbau der oberen Frankenstrasse nach Regierungs-Entschließung vom 30. Januar 1868	500	—	Für den Ausbau der oberen Frankenstrasse nach Reg.-Entsch. vom 30. Januar 1867.	1000	—	
					Summa per se.			
		2) Außerordentliche Unterstützung für den Bau und die Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 24. Januar 1868	100	—				
		Summa	600					

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre 18⁶⁶/₆₇ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
8	Hof Bezirksamt	20495	15½	2057	54	1538	54	Hof, Naila, Nordhalben, Teuschnitz Nr. 20	1	7	a) 3156 b) 2516	10¼ 8
9	Kronach Bezirksamt	42288	35⅞	2281	13½	2397	55	1) Kronach, Kulmbach Nr. 26	2	4	a) 3650 b) 1931	— 12
								2) Kronach, Lahm, Tschirn Nr. 27	3	3		
								3) Kronach, Schmölz, Mitwitz Nr. 28	2	5		
								4) Kronach, resp. Oberrodach, Stadtsteinach, Marktschorgast Nr. 29	—	4		
								5) Naila, Culmitz, Bernstein, Wallenfels, Zeyern, Kronach Nr. 33	2	4		
								Summa	11	4		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
— —	$9\frac{1}{8}$ $7\frac{3}{8}$	—	—	—	1) Zu Kunstbauten und Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 20 nach Reg.-Entsch. vom 21. Decbr. 1866.	150	—	
					2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung dieser Distriktsstrasse nach Reg.-Entsch. 12. Mai 1867.	50	—	
					Summa	200	—	
— — —	$5\frac{1}{8}$ 4 $1\frac{3}{8}$	Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 24. Januar 1868	100	—	1) Für Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 27 durch Steinberg, Erbauung einer Brücke über die Grämpel nach Reg-Entsch. vom 9. und 28. Novbr. 1866.	300	—	
		Summa per se.			2) Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Distriktsstrasse Nr. 27 nach Reg.-Entsch. vom 25. Januar 1867.	100	—	
					3) Für die Correction der Distriktsstrasse Nr. 28 bei Johannisthal und Vollendung des Grundbaues der neu hergestellten Strassenstrecke bei Schmölz	100	—	
					4) Für Reparatur der Kanäle und Lomitzbrücke, dann für Strassenerweiterung und Herstellung eines Stützgeländers auf der Distriktsstrasse Nr. 33. nach Reg.-Entsch, vom 9. und 28. Nov. 1866.	100	—	
					5) Außerordentliche Unterstützung zur Herstellung der einzelnen durch Hochwasser beschädigten Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	130	—	
					Summa	730	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach		V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
Kulmbach Bezirksamt a) Distrikt Kulmbach	30246	52	—	—	—	—	—		a) 1008 b) —	12 —
b) Distrikt Thurnau,	16363	7	2200	—	2090	—	1) Bayreuth, Thurnau Nr. 7		a) 2795 b) 2345	$29\frac{1}{4}$ $29\frac{1}{4}$
							a) nach Weismain, Burgkundstadt 5	—		
							b) nach Kasendorf 1	—		
							2) Muggendorf, Plankenfels, Hollfeld, Kasendorf Nr. 32 1	4		
							Summa 7	4		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro 18⁶⁶/₆₇ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁶/₆₇ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	2	—	—	—		—	—	Im Bezirke Ku[...] bach bestehen ke[...] Distriktsstraßen
— —	10½ 9⅛	—	—	—	1) Für die Herstellung verschiedener Durchlässe und Kanäle auf der Districtsstrasse Nr. 7 für die Stütz- und Böschungs-Mauer am Neuenreuther Berg und für Vollendung der Strassencorrection am Krötenmühlberg bei Buchau nach Reg.-Entsch. vom 28. November 1866.	375	—	
					2) Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Brücke zwischen Buchau u. Dörflas auf der Distriktsstrasse Nr. 7 nach Reg.-Entsch. vom 9. Mai 1867.	50	—	
					3) Für Erbauung und Reparatur eines Kanales, dann für Aufführung einer Stützmauer in Schirradorf auf der Distriktsstrasse Nr. 32 nach Reg.-Entsch. vom 28. Novbr. 1866.	25	—	
					4) Für die Instandsetzung der durch ungünstige Witterung und Hochwasser beschädigten Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	50	—	
					5) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 24. Januar 1868.	75		
					Summa	575	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18⁶⁶/₆₇ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
Lichtenfels Bezirksamt a) Distrikt Lichtenfels	27688	6	1632	26	—	—	—		a) 1845 b) —	52 —
b) Distrikt Weismain	20001	58	1430	24	832	—	1) Bayreuth, Thurnau, Weismain Burgkundstadt Nr. 7 3 2) Hollfeld, Weismain Nr. 22 2 Summa 6	 7 6 5	a) 2000 b) 1725	12¾ 45
Münchberg Bezirksamt	28945	17½	2335	25½	2027	24	1) Kirchenlamitz, Münchberg, Naila Lichtenberg Nr. 24 5 2) Stadtsteinach, Presseck, Naila Nr. 45 — 3) Untersteinach, Guttenberg, Helmbrechts, Hof Nr. 48 1 Summa 7	 3¾ 4½ 4 4¼	a) 6271 b) 5931	26 41
Naila Bezirksamt	19964	53	8807	56	10085	23	Hof, Naila, Marxgrün Nr. 20 a) nach Thierbach, Bobengrün, Nordhalben, Teuschnitz 5 b) von Thierbach nach Steben — 2) Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Lichtenberg Nr. 24 5	 5 5½ 7½	10647	57½

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen
—	4	—	—	—	Zur Tilgung der Schuld für Herstellung der Distriktsstrasse Staffelstein, Gleusen nach Reg.-Entsch. vom 28. Novbr. 1866.	150	—	Im Bezirke Lichfels bestehen 1 Distriktsstrasse
					Summa per se.			
—	6	—	—	—	Für den Brückenbau bei Buchau und zur Correction der Distriktsstrasse Nr. 7 bei Dörfleins nach Regierungs-Entschließung vom 28. Novbr. 1866.	500	—	
					Summa per se.			
— —	13 12¼	Außerordentliche Unterstützung für den Bau der Distriktsstrassen nach Regierungs-Entschließung vom 24. Januar 1868	145	—	1) Für die theilweise Umlegung und Einsetzung eines neuen Grundbaues auf der Distriktsstrasse Nr. 24 nach Reg.-Entschließung vom 21. Decbr. 1866 und 12 Mai 1867.	800	—	
		Summa per se			2) Für die Einlegung eines neuen Grundbaues auf der Distriktsstrasse Nr. 48 nach Reg.-Entsch. vom 6. Mai 1867.	100	—	
					3) Für die Wiederherstellung der durch ungünstige Witterung beschädigten Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12 Mai 1867.	100	—	
					Summa	1000	—	
—	32	1) Für Erweiterung der Distriktsstraße Nr. 20 zwischen Rodesgrün und Neuhaus, sowie im Orte Thierbach, dann zur Einfüllung und Verlängerung des Straßengrabens nach Wachholderbusch, gemäß Reg.-Entschl. vom 16.	500	—	1) Zur Herstellung von Kanälen und Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 20 im Orte Bobengrün nach Reg.-Entsch. vom 16. Januar und 23. März 1867.	200	—	
					2) Für Correction derselben Distriktsstrasse von Neuhaus nach Rodesgrün, gemäß Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	125	—	
		Latus	500	—	Latus	325	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
Naila, Bezirksamt							3) Lichtenberg, Steben, Bobengrün nach Geroldsgrün Nr. 30			
							1	3		
							4) Naila, Culmitz Nr. 33 a) Bernstein, Wallenfels, Zeyern			
							4	1		
							b) Schwarzenbach a./W.			
							—	3		
							5) Steben, resp. Hölle, Issigau, Berg, Hof Nr. 46			
							1	$1^1/_2$		
							6) Untersteinach, Guttenberg, Helmbrechts, Hof Nr. 48			
							1	—		
							Summa 20	$2^1/_2$		
Pegnitz Bezirksamt a) Distrikt Pegnitz	22607	$25\frac{1}{4}$	1622	21	1593	$57\frac{1}{2}$	1) Pegnitz, resp. Neudorf, Blech bis zur Kreisgrenze Nr. 34		a) 2092 b) 1210	$52\frac{1}{8}$ —
							4	4		
							2) Pegnitz, Pottenstein, Muggendorf, Streitberg Nr. 35			
							—	4		
							Summa 5	—		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes.			VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung			Bemerkungen
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
		Uebertrag	500	—	Uebertrag	325	—	
		Januar und 23. März 1867.			3) Für Herstellung eines Canals in Weidesgrün, Correktion des Straßenkörpers am Schauensteiner Berg und Erweiterung der Districtsstrasse Nr. 24 bei Lichtenberg.	450	—	
		2) Außerordentliche Unterstützung für den Bau der Distriktsstraßen nach Reg.-Entschl. vom 24. Januar 1868.	150	—	4) Für Erweiterung der Distriktsstrasse Nr. 30 und Reparatur der steinernen Brücke über den Stebenbach	200	—	
		Summa	650	—	5) Für die Fortsetzung der Correktions-Erweiterungs-Arbeiten von Neudorf nach Volkmannsgrün, Distriktsstraße Nr. 48 nach Reg.-Entschl. vom 16. Jan. und 23. März 1867.	150	—	
					6) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstraßen nach Reg.-Entschl. vom 29. Juli und 12. September 1867.	300	—	
					Summa	1425	—	
—	$4\frac{1}{8}$ resp.	—	—	—	1) Für Herstellung verschiedener Kanäle, Wegweiser, Grunderwerbung, für Auffüllung und Erweiterung der Districtsstrasse Nr. 34, sowie zur Abtragung des s. g. Sperrbühlberges nach Reg.-Entsch. vom 30. Jan., 12. Mai und 5. Septbr. 1867.	350	—	
—	$6\frac{7}{8}$							
				—	2) Für die Correction der Districtsstrasse Nr. 35, für die Anlegung neuer Gräben, für Straffenerweiterung, Auffüllen und Abtragung der Bankette, dann für Baumpflanzungen nach Reg.-Entsch. vom 30. Jan. und 5. Septbr. 1867.	200	—	
					Latus	550	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	IV. Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre 1866/67 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	V. kr.
	a) Distrikt Pegnitz.											
	b) Distrikt Pottenstein	29038	20 1/8	3321	18 1/2	3592	19 3/8	1) Bayreuth, Pottenstein, Lauf Nr. 6	7	2	a) 4234	40
								2) Gößweinstein, Urspring, Wannbach Nr. 18	2	6	b) 3998	57
								3) Pegnitz, Pottenstein, Muggendorf, Streitberg Nr. 35	5	1		
								Summa	15	1		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro 18⁶⁶/₆₇ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁶/₆₇ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag	550	—	
				3) Ausserordentliche Unterstützung für die Unterhaltung der Districtsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 24. Jan. 1868.	50	—	
				Summa	600	—	
—	8½	—	—	1) Für Herstellung von Kanälen und einer Sicherheitsmauer, dann für Canalisirungen im Orte Hohenmirsberg auf der Districtsstrasse Nr. 6 nach Reg.-Entsch. vom 30. Januar und 5. Septbr. 1867.	460	—	
				2) Für Herstellung eines Canals, Setzung von Abweissteinen und Reparatur der Brückenmauer bei Urspring auf der Districtsstrasse Nr. 18.	50	—	
				3) Für die Herstellung von Kanälen, Felsensprengungen, Strassenerweiterungen und Instandsetzung der Brücken bei Behringersmühle nach Reg.-Entsch. vom 30. Jan. und 5. Septbr. 1867.	140	—	
				4) Für Canalisirungs-Arbeiten auf den beiden Districtsstrassen Nr. 6 und 35 nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	50	—	
				5) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 24. Jan. 1868.	50	—	
				Summa	750	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre 1866/67 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
Rehau Bezirksamt a) Distrikt Rehau	16412	24	608	30	511	30¼	Schwarzenbach a./S., Rehau, Rentschau zur Reichsgrenze gegen Oelsnitz Nr. 41	5	5½	a) 1032 b) 786	49¼ 12
b) Distrikt Selb	11049	28	2595	32¾	2350	23¼	1) Selb, Hohenberg, Schirnding Nr. 42	3	3	a) 13046 b) 10960	19¼ 37
							2) Selb, Marktleuthen Nr. 43	2	—		
							3) Wunsiedel, Bernstein, Höchstadt, Selb bis zur Eisenbahnstation Nr. 51	2	1		
							4) Selb, Asch bis zur Reichsgrenze	1	2		
							Summa	8	6		
Stadtsteinach Bezirksamt	26085	12	1442	30	1330	3	1) Kronach, resp. Oberrodach, Stadtsteinach, Marktschorgast Nr. 29	5	4	a) 1085 b) 807	8¼ 35
							2) Stadtsteinach, Presseck, Naila Nr. 45	4	2		
							3) Untersteinach, Guttenberg, Helmbrechts, Hof Nr. 48	3	6		
							Summa	13	4		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes.	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
— —	$3\frac{3}{4}$ $2\frac{7}{8}$	—	—	—	Für den Umbau der Brücke bei der Neuenmühle auf der Districtsstrasse Nr. 41 nach Reg.-Entsch. vom 21. Decbr. 1866 und 10. October 1867.	100	—	
					Summa per se		—	
1 —	$10\frac{7}{8}$ $59\frac{1}{4}$	1) Zur Tilgung des für Erbauung der Egerbrücke zu Hohenberg aufgenommenen Passivkapitals nach Reg.-Entschl. vom 4. Januar 1867.	600	—	1) Zur Erweiterung der als Poststrasse dienenden Distriktsstrasse Nr. 42, sowie zur Herstellung mehrerer Kanäle.	500	—	
		2) Außerordentliche Unterstützung zu dem Bau der Distriktsstraßen nach Reg.-Entschl. vom 24. Januar 1868.	100	—	2) Zur Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Districtsstrasse Nr. 51, Aufführung eines Böschungspflasters und für Kanalbauten. nach Reg.-Entsch. vom 4. Jan., 24. und 25. Juli 1867.	300	—	
		Summa	700	—	3) Für den Bau der durch Hochwasser eingestürzten Brücke über den Selbbach auf der Districtsstrasse Nr. 51 nach Reg.-Entsch. vom 29. Juli und 12. Septbr. 1867.	300	—	
					4) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Districtsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	75	—	
					Summa	1175	—	
—	$2\frac{1}{4}$	Außerordentliche Unterstützung zu dem Bau der Distriktsstraßen nach Regierungs-Entschl. vom 24. Januar 1868.	100	—	1) Für Brücken und Kanalbauten, sowie für Baumpflanzungen auf der Districtsstrasse Nr. 29.	400	—	
		Summa per se			2) Für Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 45.	120	—	
					Latus	520	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	I. kr	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	II. kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	III. kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	IV. Stunden.	IV. Achtel.	V. Betrag der im Jahre 1866/67 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	V. kr.
	Stadtsteinach Bezirksamt											
17	**Staffelstein** Bezirksamt a) Distrikt Staffelstein	29667	$40\frac{1}{8}$	Der Distrikt besteht erst 5 Jahre.				1) Bamberg, resp. Breitengüßbach, Kaltenbrunn, Coburg, Itzstrasse Nr. 2	2	6	a) 2966 b) 2900	46 —
								2) Staffelstein, Gleussen Nr. 44	2	1		
								Summa	4	7		
	b) Distrikt Seßlach	16727	$51\frac{7}{8}$	2476	$23\frac{7}{8}$	3674	$42\frac{1}{4}$	1) Bamberg, resp. Breitengüßbach, Kaltenbrunn, Coburg, Itzstrasse Nr. 2	3	1	a) 2942 b) 2968	$17\frac{1}{4}$ 15
								2) Kaltenbrunn Nr. 23 a) über Seßlach und Dietersdorf nach Autenhausen bis zur Landesgrenze gegen Meiningen	4	$6\frac{1}{2}$		
								b) von Dietersdorf nach Tambach zur Landesgrenze gegen Coburg	2	$3\frac{1}{2}$		
								c) direkt nach Merzbach	—	3		
								3) Staffelstein, Gleussen Nr. 44	—	3		
								Summa	11	1		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
					Uebertrag	520	—	
					3) Für die Herstellung eines Kanals und zu Baumpflanzungen auf der Distriktsstrasse Nr. 48. nach Reg.-Entsch. vom 28. Nov. 1866 und 2. Juli 1867.	180		
					4) Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	75	—	
					5) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Districtsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 24. Januar 1868.	50	—	
					Summa	825	—	
—	6	Zur Herstellung der neuen Brücke von Eisenkonstruktion über den Main bei Unnersdorf nach Reg.-Entschl. vom 30. Januar und 10. October 1867.	575	37	Zur Herstellung von Sicherheitsgeländern und eines Eisbrechers an der neuen Mainbrücke bei Unnersdorf, sowie für Strassenalleen nach Reg.-Entsch vom 30. Januar und 11. Octbr 1867.	275	—	
		Summa per se.			Summa per se.			
—	20 resp. 7	—		—	1) Für die Unterhaltung der Itzstrasse Nr. 2.	560	—	
					2) Zur Reparatur verschiedener Kanäle und Durchlässe auf der Distrietsstrasse Nr. 23. nach Reg.-Entsch. vom 30. Jan. und 30. Okt. 1867.	140	—	
					3) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	50	—	
					Summa	750	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre 18⁶⁶/₆₇ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
Teuschnitz Bezirksamt a) Distrikt Ludwigsstadt	13583	21⅞	359	20	659	—	Hof, Nalla, Nordhalben, Teuschnitz, Förtschendorf Nr. 20	1	5	a) 935 b) 638	26⅞ 26⅞
) Distrikt Nordhalben	7116	54¼	590	22	2453	8	1) Hof, Nalla, Nordhalben, Teuschnitz Förtschendorf Nr. 20	4	5	a) 1820 b) 1663	9¼ 9¼
							2) Kronach, Lahm, Tschirn Nr. 27	2	3		
							Summa	7	—		
Wunsiedel Bezirksamt) Distrikt Wunsiedel	20258	16⅜	2454	45¼	2810	42	1) Redwitz, Arzberg, Schirnding Nr. 57	—	7	2454	45¼
							2) Redwitz zur Kreisgrenze gegen Waltershof Nr. 38	—	2		
							3) Redwitz, Thiersheim Nr. 39	1	2		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	VII. fl.	VII. kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	VIII. fl.	VIII. kr.	Bemerkungen
—	4	—	—	—	1) Zur Reparatur der durch Hochwasser beschädigten Brücken und Durchlässe, dann für Uferbauten auf der Districtsstrasse Nr. 20 nach Reg.-Entschließung vom 16. Januar, 3. März und 6. Mai 1867.	350	—	
					2) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Districtsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	50	—	
					Summa	400	—	
—	$15\frac{3}{8}$	1) Für Verlegung der Distriktsstraße Nr. 20 von Rappoltengrün nach Tschirn laut Reg.-Entschl. vom 4. Januar und 24 Juni 1867,	400	—	1) Zu gleichem Zweck (conf. Rubr. VII. Ziffer 1) nach Reg.-Entsch. vom 4. Jan. u. 24. Juni 1867.	500	—	
		2) Außerordentliche Unterstützung zu dem Bau der Distriktsstraßen nach Reg.-Entschl. vom 24. Januar 1868.	200	—	2) Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Brücken und Durchlässe, dann der Uferbauten auf der Districtsstrasse Nr. 20 nach Reg.-Entsch. vom 3. März, 6. Mai und 20. Octbr. 1867.	350	—	
		Summa	600	—	3) Außerordentliche Unterstützung für die Unterhaltung der Districtsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	90	—	
					Summa	940	—	
—	$7\frac{2}{8}$	1) Für die Herstellung eines Grundbaues auf der zur Poststraße dienenden Distriktsstraße Nr. 39 nach Reg.-Entschl. vom 4. Januar und 30. October 1867.	300	—	1) Für die Reparatur der durch Hochwasser beschädigten Wustigmühl-Brücke auf der Districtsstrasse Nr. 40.	40	—	
					2) Für Erweiterung der Distriktsstraße Nr. 51.	80	—	
		Latus	300	—	Latus	120	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach	Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre 18⁶⁶/₆₇ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes. fl.	kr.
							4) Redwitz, resp. Dörflas zur Kreisgrenze gegen Windischeschenbach Nr. 40	—	1		
							5) Wunsiedel, Bernstein, Höchstädt, Selb Nr. 51	1	1		
							6) Wunsiedel, Thiersheim Nr. 52	1	7		
							Summa	5	4		
b) Distrikt Kirchenlamitz	18857	59¾	3689	13⅛	2692	35	1) Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Lichtenberg Nr. 24	—	6	a) 3689	13⅛
										b) 2692	35
							2) Kirchenlamitz, Weißenstadt Nr. 25	2	—		
							3) Marktleuthen, Thiersheim, Arzberg zur Kreisgrenze Nr. 31	1	4		
							4) Selb, Marktleuthen Nr. 43	1	—		
							5) Wunsiedel, Bernstein, Höchstädt, Selb Nr. 51	—	7		
							Summa	6	1		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro 18⁶⁶/₆₇ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁶/₆₇ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	300	—	Uebertrag	120	—	
		2) Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Brücke bei Göpfersgrün, dann der damit in Verbindung stehenden Erweiterung und Verlegung der Distriktsstraße Nr. 52 nach Reg.-Entschl. vom 13 Mai und 13. Aug. 1867	500	—	3) Für die Erhöhung und Trockenlegung der Distriktsstrasse Nr. 52, dann für Fortsetzung der Basaltbeschotterung nach Reg.-Entsch. vom 24. Januar und 30. Oktober 1867.	480		
					Summa	600	—	
		Summa	800	—				
—	$11\frac{3}{8}$	—	—	—	1) Zur Herstellung eines Kanals bei Kirchenlamitz auf der Distriktsstrasse Nr. 25.	25	—	
					2) Für die Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Distriktsstrasse Nr. 51 der Brücke und eines Kanals bei Kaiserhammer, des abgerissenen Strassendammes bei Schwarzenhammer, sowie für die Strassenerweiterung bei Kaiserhammer nach Reg.-Entsch. vom 4. Jan. 6. Mai und 30 October 1867.	325	—	
					3) Außerordentliche Unterstützung zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch. vom 12. Mai 1867.	50	—	
					Summa	400	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach			V. Betrag der im Jahre 18$^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
c) Distrikt Thiersheim	14648	11[illegible]	4316	3	4793	7	1) Marktleuthen, Thiersheim, Arzberg zur Kreisgrenze Nr. 31	3	6	a) 4316	3
							2) Redwitz, Arzberg, Schirnding Nr. 57	2	6		
							3) Redwitz, Thiersheim Nr. 39	1	1		
							4) Selb, Hohenberg, Schirnding Nr. 42	—	2		
							5) Wunsiedel, Bernstein, Höchstädt Nr. 51	1	1		
							6) Wunsiedel, Thiersheim Nr. 52	—	3		
							Summa	9	3		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden. fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	$17\frac{3}{8}$	—	—	1) Für die Herstellung der Distriktsstrasse Nr. 31.	200	—	
				2) Für Vollendung des Sicherheitsgeländers bei Schlottenhof, Erneuerung des schadhaften Basaltpflasters und Herstellung der Brüstungsmauer bei Seußen, dann für Instandsetzung der durch Hochwasser beschädigten Distriktsstrasse Nr. 37 überhaupt.	200	—	
				3) Für die Herstellung des Grundbaues und einer dauerhaften Beschotterung auf der Distriktsstrasse Nr. 39.	150	—	
				4) Für Vervollständigung des Basaltpflasters auf der Distriktsstrasse Nr. 52 nach Reg.-Entsch. vom 4. Jan. und 30. Oktbr. 1867.	50	—	
				5) Außerordentlicher Zuschuß zur Unterhaltung der Distriktsstrassen nach Reg.-Entsch vom 12. Mai 1867	50	—	
				Summa	650	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 81 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstrassen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstrassen nach		V. Betrag der im Jahre 1866/67 erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstrassen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achtel.	fl.	kr.
. Stadtmagistrate.										
amberg.	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—
ayreuth	—	—	—	—	—	—	1	1½	—	—
of.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
II. Bezirksämter.										
amberg I.										
) Distrikt Bamberg I	27101	23	611	5	452	13	—	1½	a) 1581 b) 220	23 —
) Distrikt Scheßlitz	28681	6⅜	1755	35½	1361	32½	4	½	a) 3066 b) 2221	— 43
amberg II.										
) Distrikt Bamberg II.	22674	—	1257	12	1388	42	11	1¾	a) 1831 b) 965	33 5⅘
) Distrikt Burgebrach.	23501	6	447	54	168	22½	—	6½	780	27
ayreuth.										
) Distrikt Bayreuth.	29770	30	4631	32½	5235	25½	9	¾	a) 4957 b) 4391	39 56
) Dist. Weidenberg.	13970	33	5288	13½	6003	8	12	3	a) 4976 b) 4752	20 32
erneck.	26823	47	1488	49	3199	24	8	7	1556	38½
bermannstadt.										
) Distrikt Ebermannstadt.	21765	52	3116	27	4425	—	14	—	4534	36
) Distrikt Hollfeld.	24045	52½	2215	18	2873	44	13	6	3694	—
orchheim.										
) Distrikt Forchheim.	30694	58	3168	5	3985	8½	8	4	4300	58
) Distrikt Gräfenberg	23955	48½	8112	6¾	3440	3½	9	1	4542	59½
öchstadt a./A.										
) Dist. Höchstadt a./A.	31290	28	3017	54½	3017	54½	11	3	8737	51½
) Distrikt Herzogenaurach.	17490	3½	1334	22¾	1074	23¾	9	5	3043	25
of.	20495	15⅞	2057	54	1538	54	1	7	a) 3156 b) 2516	10¾ 8
ronach.	42288	35	2281	13½	2397	55	11	4	a) 3650 b) 1931	— 12
ulmbach.										
Distrikt Kulmbach.	30246	52	—	—	—	—	—	—	1008	12
Distrikt Thurnau	16363	7	2200	—	2090	—	7	4	a) 2795 b) 2345	29½ 29½
Latus							135	7		

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	VI. kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro $18^{66}/_{67}$ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	VII. fl.	VII. kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18^{66}/_{67}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	VIII. fl.	VIII. kr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	$3\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
—	$6\frac{1}{2}$	—	—	—	—	50	—	
—	$6\frac{3}{4}$	—	—	—	—	200	—	
—	$6\frac{1}{4}$							
—	$1\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	
—	$10\frac{3}{4}$	—	—	—	—	430	—	
—	$8\frac{3}{4}$							
—	$21\frac{1}{2}$	—	100	—	—	1000	—	
—	$20\frac{3}{4}$							
—	$8\frac{5}{8}$	—	1000	—	—	500	—	
—	$12\frac{1}{8}$	—	300	—	—	1200	—	
—	7	—	—	—	—	975	—	
—	$8\frac{1}{2}$	—	—	—	—	500	—	
—	$12\frac{3}{4}$	—	—	—	—	750	—	
—	$16\frac{5}{8}$	—	150	—	—	1850	—	
—	$12\frac{1}{8}$	—	600	—	—	1000	—	
—	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—	200	—	
—	$7\frac{3}{4}$							
—	$5\frac{1}{8}$	—	100	—	—	730	—	
—	4							
—	2	—	—	—	—	—	—	
—	$10\frac{1}{8}$	—	—	—	—	575	—	
—	$9\frac{1}{8}$							
—	—	—	2250	—	—	9460	—	

Nr. curr.	Name der Distrikts-Polizeibehörde mit Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammtbetrag der zu erhebenden direkten Steuern Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achtel.	V. Betrag der im Jahre $18^{66}/_{67}$ erhobenen baaren Distrikts-Umlagen: a) im Ganzen b) für Distriktsstraßen insbes. fl.	kr.
	Uebertrag	—	—	—	—	—	—	135	7	—	—
	II. Bezirksämter.										
11	Lichtenfels.										
	a) Distrikt Lichtenfels.	27688	6	1632	26	—	—	—	—	1845	52
	b) Distrikt Weismain.	20001	58	1430	24	832	—	6	5	a) 2000 b) 1725	12¾ 45
12	Münchberg.	28945	17½	2335	25½	2027	24	7	4¼	a) 6271 b) 5931	26 41
13	Naila.	19964	53	8807	56	10085	23	20	2½	10647	57½
14	Pegnitz.										
	a) Distrikt Pegnitz.	22607	25½	1622	21	1593	57½	5	—	a) 2092 b) 1210	52½ —
	b) Distrikt Pottenstein.	29038	20½	3321	18½	3592	19¾	15	1	a) 4234 b) 3998	40 57
15	Rehau.										
	a) Distrikt Rehau.	16412	24	608	30	511	30½	5	5½	a) 1032 b) 786	49½ 12
	b) Distrikt Selb.	11049	28	2595	32¾	23050	23½	8	6	a) 13046 b) 10960	19½ 37
16	Stadtsteinach.	26085	12	1442	30	1330	3	13	4	a) 1085 b) 807	8½ 35
17	Staffelstein.										
	a) Distrikt Staffelstein,	29667	40½	—	—	—	—	4	7	a) 2966 b) 2900	46 —
	b) Distrikt Seßlach.	16727	51½	2476	23½	3674	42½	11	1	a) 2942 b) 2968	17½ 15
18	Teuschnitz.										
	a) Distrikt Ludwigsstadt.	13583	21½	395	20	659	—	1	5	a) 935 b) 638	26¾ 26½
	b) Distrikt Nordhalben.	7116	54½	590	22	2453	8	7	—	a) 1820 b) 1663	9½ 9½
19	Wunsiedel.										
	a) Distrikt Wunsiedel.	20258	16½	2454	45½	2810	42	5	4	2454	45½
	b) Distrikt Kirchenlamitz.	18857	59¾	3689	13½	2692	35	6	1	a) 3689 b) 2692	13½ 35
	c) Distr. Thiersheim.	14648	11½	4316	3	4793	7	9	3	4316	3
	Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	264	¼	—	—

Bayreuth, den 29. Januar 1868

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Zwehl,

VI. Hievon trifft auf den Steuer-Gulden fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds pro 18⁶⁶/₆₇ nach §. 4 Abs. 1 des Finanz-Gesetzes	fl.	kr.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁶/₆₇ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	—		2250	—	—	9460	—	
—	4	—	—	—	—	150	—	
—	6	—	—	—	—	500	—	
—	13	—	145	—	—	1000	—	
	12 $\frac{1}{4}$							
—	32	—	650	—	—	1425	—	
—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	600	—	
	6 $\frac{7}{8}$							
—	8 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	750	—	
—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	100	—	
	2 $\frac{7}{8}$							
1	10 $\frac{7}{8}$	—	700	—	—	1175	—	
—	59 $\frac{1}{2}$							
—	2 $\frac{1}{2}$	—	100	—	—	825	—	
—	6	—	575	37	—	275	—	
—	20	—	—	—	—	750	—	
	7							
—	4	—	—	—	—	400	—	
—	15 $\frac{2}{8}$	—	600	—	—	940	—	
—	7 $\frac{3}{8}$	—	800	—	—	600	—	
—	11 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	400	—	
—	17 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	650	—	
—	—	—	5820	37	—	20000	—	

Kammer des Innern.
Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Mittwoch den 12. Februar 1868

Inhalt:

Die Behandlung der Auswanderungsgesuche. — Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen. — Die Herausgabe einer Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten. — Die Einführung der französischen Orchesterstimmung. — Das Verschwinden des geisteskranken Scribenten Johann Tittel von Marktschorgast. — Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Classe zu Teuschnitz. — Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes. — Ausmittlung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taiding. — Entwendung von Amtssiegeln. — Die Berechnung der Kosten in Forstfrevelsachen.

Ad Num. 3350.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Staatsministerium des Innern unter dem 2. l. Mts. erlassene höchste Instruktion über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche wird nachstehend im Abdruck zur Darnachachtung von Seite der einschlägigen Behörden bekannt gegeben.

Bayreuth, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1435.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band III Seite 68—237 und Band XXII S. 11 bis 113 enthaltenen Vollzugsvorschriften nebst allen später erlassenen Ministerial-Entschließungen über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischen Verhältnisse einer Revision unterstellt und findet sich hienach veranlaßt, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger ist von einer Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde des Heimathortes abhängig, welche dann nicht verweigert werden darf, wenn der Auswandernde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat.

Diese Erlaubniß können daher nur diejenigen Staatsangehörigen erlangen, denen die Anforderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern nicht entgegenstehen, und welche nach der Bestätigung des K. Rentamtes und der betreffenden Gemeindeverwaltung mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben in keinem Rückstande sich befinden.

Personen, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt worden sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise vor erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung erhalten.

§. 2.

Der Auswandernde hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Sicherheit der Gläubiger haben die Distrikts-Polizeibehörden die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreisamtsblätter bekannt zu machen und ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu bescheiden. Hievon kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt oder für die Berichtigung jetwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

§. 3.

Der Auswandernde muß auch dispositionsfähig sein, es bedürfen deshalb Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollen, der Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Mutter, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde, welche die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes von Amtswegen zu erholen hat.

Eine Cautionsleistung wegen der seinerzeitigen Erfüllung der Militärpflicht oder die Stellung eines Ersatzmannes im Heere kann bei der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung nicht mehr gefordert werden.

§. 4.

Die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern Staat setzt auch voraus, daß die Aufnahme von Seite des letzteren keiner Beanstandung unterliegt.

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, oder in jene Länder, in denen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem längeren Aufhalte im Lande zulässig ist.

Das bayerische Indigenat erlischt nämlich gemäß §. 6 Ziff. 2 und §. 12 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erst mit der wirklich vollzogenen Auswanderung, d. h. mit der Aufnahme und förmlichen Niederlassung in den neuen Staatsverband, daher die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte Aufnahme oder Naturalisation des Auswanderers erbracht ist. Demnach wird das Verfahren bei den Auswanderungen nach Amerika, Belgien, Frankreich und allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Lande zulässig ist, in folgender Weise geregelt.

Demjenigen, welcher um die Erlaubniß zur Auswanderung in ein solches Land nachsucht, ist beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen hiezu ein Zeugniß darüber auszufertigen, daß seinem Vorhaben, sich daselbst niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staatsbürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann erfolgen könne,

wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte der Ausgewanderte seine bisherige Heimath im Falle der Rückkehr behält, aber auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern Artikel 10 unterworfen ist.

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aushebungsliste, oder ihre Einreihung in die Armee findet jedoch während ihrer Abwesenheit nicht statt.

Ebensowenig ist auch die Auflage einer Kaution zur Sicherung der Heimathsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, gestattet, da derartige Anforderungen der Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehren und den bestehenden Freizügigkeits-Verträgen widerstreiten.

§. 5.

Zur Beförderung und zum Schutze der Auswanderer nach überseeischen Ländern sind in den größeren Städten Bayern's nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Regierungsblatt Seite 1191—1196 — Hauptagenten aufgestellt, welche die Abschließung der Ueberfahrtsverträge zwischen den konzessionirten Expedienten an den Hafenplätzen und den Auswanderern vermitteln, und den letztern Aufschlüsse und Rathschläge über die Ausführung ihrer Reise ertheilen.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen aufgestellten Unteragenten in den kleineren Städten dürfen ebenfalls Verträge zu Ueberfahrten abschließen. Auch die an den Einschiffungs- und Landungsplätzen befindlichen Kgl bayer. Consuln sind verpflichtet, die Interessen bayerischer Auswanderer nach Kräften zu vertreten.

Auf alle diese Schutzmittel, sowie auch auf die in Bremen, Hamburg und Rotterdam bestehenden Nachweisungsbureau für Auswanderer sind dieselben bei Instruktion ihres Gesuches aufmerksam zu machen, und über

die Unräthlichkeit von Contrakten, die sich auf die Beförderung über den Landungsplatz hinaus erstrecken oder die Erwerbung von Grund und Boden zum Gegenstand haben, sowie über die Einwechslung gangbarer Geldsorten oder geldwerthen Papiere ausführlich zu belehren.

§. 6.

Die Ausstellung und Visirung der Reisepässe richtet sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1855 über das Paßwesen und nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1865, Nr. 3205, wonach dieselbe nur dann veranlaßt erscheint, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, in welche die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

§. 7.

Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem andern Staate beigebracht wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen. Die Entlassung des Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder von Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§. 6 Ziff. 3 der I. Verf.-Beil.) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben.

Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältniß ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert, oder besondere Staatsverträge entgegenstehen.

§. 8.

Der Eintritt in fremde Dienste wird, insoferne hiemit die Erwerbung eines fremden Indigenats verbunden ist, gleich der Auswanderung behandelt.

Wenn aber ein Staatsangehöriger ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Unterthansverbande mit Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Bayer, er hat jedoch die im §. 11 Lit. a — c der I. Verfassungs-Beilage aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 9.

Staatsangehörige, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande auswandern oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in fremde Dienste treten, verlieren kraft der I. Verf.-Beil. §. 6 Ziff. 1 und §. 10 Ziff. 1 und 2 das Indigenat und Staatsbürgerrecht in Bayern und wenn der ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde seines Heimathsortes Ausgewanderte militärpflichtig ist, oder bereits in die Armee eingereiht war, so treffen denselben überdies die gesetzlichen Folgen seiner Widerspenstigkeit oder Desertion.

Die Beschlagnahme seines Vermögens findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr statt.

§. 10.

Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804 — Regierungsblatt Seite 636 — ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Prozent zu erheben. Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reziprozität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen (cf. A. V. S. Bd. III. Seite 211 und 212.)

§. 11.

Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter gleichzeitiger Uebergabe der zur Begründung desselben dienenden Belege bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes anzubringen. Diese hat dasselbe in den obenbezeichneten Richtungen, insbesondere mit geeigneter Rücksichtnahme auf die etwa bereits eingetretene Militärpflicht, die Ansprüche des Staatsärars und der Heimathsgemeinde, die angemeldeten civilrechtlichen Hindernisse, die Rechte der Eltern und Vormünder, die eventuell zugesicherte Aufnahme in dem andern Staate, oder die daselbst über die Naturalisation von Ausländern geltenden Bestimmungen zu prüfen und zu bescheiden, oder wenn mit dem Staate, wohin die Auswanderung geht, kein Freizügigkeitsvertrag bestehen sollte, gemäß §. 23 lit. b der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 an die K. Kreisregierung zu berichten.

Im Falle der Gewährung des Gesuches ist dem Bittsteller bei Auswanderungen in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, eine Urkunde über seine definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande, und bei Auswanderungen in solche Länder, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig ist, das oben im §. 4 bemerkte Zeugniß über die Erlaubniß zur Auswanderung und auf Verlangen auch ein Reisepaß auszufertigen.

§. 12.

Gegen einen abweisenden Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde ist binnen 14 Tagen die Berufung an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig, von welchen eine weitere Vorlage an die unterfertigte Stelle gemäß Art. II der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 (Regierungsbl. vom Jahre 1837 Seite 323) nur dann zu erfolgen hat, wenn von den Betheiligten Berufung ergriffen wird, oder wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das im §. 65 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 vorgeschriebene Benehmen mit dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern nöthig macht.

§ 13.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse in Auswanderungsangelegenheiten unterliegen, insoferne sie nicht von Amtswegen, sondern in Folge der Anträge von Privaten gepflogen werden, der gesetzlichen Tax- und Stempelpflicht.

§. 14.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungsgesuche und werden hiemit alle Entschließungen der unterfertigten Stelle, welche anderweitige Förmlichkeiten und Beschränkungen angeordnet haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Pechmann.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 3222.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine unterm 2. ds. Mts. vom Königlichen Staats-Ministerium des Innern an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg ergangene Entschließung, Num. 1152, im Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 9. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1152.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 16. vor. Mts., ob die bisher vorgeschriebenen Verzeichnisse der gedienten und nicht gedienten Reservepflichtigen (im Sinne des Titel IX. der Verfassungs-Urkunde und des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) mit Rücksicht auf das neue Wehrverfassungsgesetz noch anzufertigen seien, wird der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium erwiedert, wie die alsbaldige Herstellung fraglicher Verzeichnisse bis zur Altersklasse 1836 einschlüssig um so weniger umgangen werden könne, als hiedurch einerseits ein allgemeiner Ueberblick über die vorhandene Zahl dieser Kategorie von Wehrpflichtigen gewonnen wird, andererseits aber diese Vorarbeit zum Vollzuge des Artikels 86 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. vor. Mts. und Behufs Uebergabe der richtig gestellten Listen an die Landwehr-Bezirks-Commando's durchaus nothwendig erscheint.

München, den 2. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pechmann.

An
die K. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 3190.

(An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.)

(Die Herausgabe einer Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern werden die obengenannten Behörden hiemit ermächtigt, die in der Georg Franz'schen Buchhandlung (Eduard Lotzbeck) erschienene und in größeren Parthien das Exemplar zu 18 kr. zu beziehende Druckschrift „die gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten in Bayern" innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel anzuschaffen.

Zugleich sind die Gemeindeverwaltungen auf diese zweckmäßige Zusammenstellung der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften geeignet aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 7. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Kesner.

Ad Num. 2846.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. v. Mts. (Ministerialblatt Nr. 2) soll die französische Orchesterstimmung auch beim Gottesdienst eingeführt, jedoch zur Erreichung dieses Zieles kein Zwang angewendet, vielmehr im Wege der Belehrung und Aufmunterung verfahren werden.

Nach vorgängigem Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden werden in dieser Beziehung nachstehende Direktiven erlassen:

1) Bei Herstellung neuer und bei Hauptreparaturen schon vorhandener Orgeln ist die französische Orchesterstimmung ausnahmslos in Anwendung zu bringen und sind die im Amtsbezirk ansäßigen Orgelbauer hierauf besonders aufmerksam zu machen.

2) Da es nicht selten vorkommt, daß in einzelnen Kirchen die vorhandenen Orgeln um einen ganzen, ja sogar um anderthalb Töne höher stehen, als die pariser Stimmung, so erscheint eine Umstimmung solcher Orgeln zur Schonung der menschlichen Stimme und zur Hebung des Kirchengesanges höchst wünschenswerth und haben die Kgl. Distrikts-Verwaltungsbehörden bei den betreffenden Kirchenverwaltungen, wo die Mittel hiezu vorhanden sind, darauf hinzuwirken.

Da, wo die Mittel zur Umstimmung fehlen, sind die Organisten aufzufordern, sich im Transponiren der beim Gottesdienst üblichsten Gesänge und Choräle die nöthige Fertigkeit durch sofortige Einübung zu erwerben.

3) Die Umstimmung der Orgeln wird auch noch in solchen Kirchen nothwendig, wo nicht allein der Volksgesang, sondern auch Instrumentalmusik eingeführt ist und die dabei verwendeten Instrumente die französische Orchesterstimmung bereits haben.

4) Hat dagegen eine Orgel die französische Orchesterstimmung, so können zur Kirchenmusik nur solche Instrumente verwendet werden, welche die gleiche Stimmung haben.

Bei den Blechinstrumenten ist eine Abänderung ohne bedeutenden Kostenaufwand zulässig, bei Blasinstrumenten aus Holz dagegen werden die Instrumente zum Theil neu angeschafft werden müssen.

5) Zur Abänderung der Blechinstrumente und für Anfertigung neuer Blasinstrumente aus Holz und Messing können die Instrumentenmacher Adler in Bamberg und Stengel in Bayreuth bestens empfohlen werden.

5) Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Orgel nach vorliegenden Aeußerungen dadurch in die pariser Stimmung versetzt werden kann, wenn bei jedem Register, soferne es der Raum gestattet, die

höchste Pfeife weggenommen, die übrigen nachgerückt und in die dadurch leer gewordene tiefste Stelle eine neue, um ½ Ton tiefere Pfeife eingefügt wird. Der Kostenbetrag soll sich für jedes Register auf ungefähr 10 fl. belaufen.

Bayreuth, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2611.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Verschwinden des geisteskranken Scribenten Johann Tittel von Marktschorgast betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige geisteskranke Rentamtsscribent Johann Tittel von Marktschorgast K. Bez.-Amts Berneck, ein Sohn des Schneidermeisters Michael Tittel in Marktschorgast hat sich nach berichtlicher Anzeige genannter Behörde am 13. Januar 1868 ohne Vorwissen seiner Eltern mit der Eisenbahn unbekannt wohin entfernt.

Der ꝛc. Tittel ist 33 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat blonde Haare, röthlichen Bart, graue Augen und spitziges Kinn. Die Stirne ist niedrig, Mund und Nase sind proportionirt und wird als besonderes Kennzeichen der stiere Blick hervorgehoben. Bei seiner Entfernung trug Tittel eine schwarzgrüne tuchene Joppe, eine schwarztuchene Weste und Hose, 1 Paar kalblederne Halbstiefel, 1 baumwollenes Hemd und eine schwarztuchene Schirmmütze.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat direkt an das K. Bez.-Amt Berneck mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3347.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Teuschnitz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 19. Februar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 7. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2909.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem wurde in einer Wirthschaft zu Ingolstadt ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844, welches in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und aus Zinn und Blei verfertigt war, ausgegeben.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 7. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3224.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ausmittelung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taiding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2 Dezember v. Js hat der Heizer im Königl. Maximilianeum in München, Joseph Salmannsberger von Taiding, sich plötzlich ohne alle Veranlassung aus seinem Dienste mit Zurücklassung seiner Effekten entfernt, ohne weiter von seinem Aufenthalt etwas hören zu lassen.

In München und in der Umgebung von München, sowie in seiner Heimat gepflogene Recherchen nach seinem Leben und Aufenthalte blieben bisher erfolglos.

Hienach ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag zu weiteren Nachforschungen in der hier fraglichen Richtung, eventuell zur Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses an die K. Polizeidirektion München mit dem Beifügen, daß Salmannsberger 43 Jahre alt und von mittlerer Größe ist, braune kurz geschorene Haare, eine ziemlich weit vorgeschrittene Glatze, dunkle, braune Augen, lange, große Nase, geschnittenen Mund, in welchem die oberen Zähne fehlen, langes Kinn, überhaupt schmales, langes Gesicht sowie einen starken Körperbau hat und bei seinem Fortgehen mit einer alten grauen Joppe, einer dunklen Hose, einer braunen Weste und einer seidenen Kravatte bekleidet war.

Bayreuth, den 9. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3080.

An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Entwendung von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 25. v. Mts. stattgefundenen Einbruche in die Amtslokalitäten des K. Bezirksamtes Nürnberg sind zwei Amtssiegel dieser Behörde, das eine zum Schwarz-, das andere zum Lackdrucke bestimmt, entwendet worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, um bei Produktion von Urkunden, welche mit den bezeichneten Siegelabdrücken versehen sind, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat sofort dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, am 9. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3015.

An sämmtliche k. Gerichtsschreiber von Oberfranken.

(Die Berechnung der Kosten in Forstfrevelsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß gegentheiliger Wahrnehmungen werden die K. Gerichtsschreiber bezüglich der Berechnung der Kosten in Forstfrevelsachen darauf aufmerksam gemacht,

daß desfalls die allerhöchste Verordnung vom 16. October 1852 (Reg.-Bl. S. 1141) einen Unterschied zwischen der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung der ersten oder einer höheren Instanz nicht mache, vielmehr nach Art. 1 eine Taxirung nur bei gesonderten Verhandlungen, wie Vernehmungen von Betheiligten, Augenscheinen u. s. w., welche außer der öffentlichen Sitzung nothwendig werden, stattzufinden habe.

Bayreuth, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Sonnabend den 15. Februar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 3498.

(Die Dr. von Held'sche Jubiläums-Stiftung in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der durch freiwillige Sammlungen im bisherigen Betrage von 2010 fl. errichteten Stiftung zur Gewährung von Beiträgen an würdige und dürftige Schüler der Studienanstalt Bayreuth für Bestreitung des Mittagtisches unter dem Namen:

„Dr. von Held'sche Jubiläumsstiftung"

die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Indem die unterfertigte Stelle dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, erfüllt sie zugleich eine angenehme Pflicht, indem sie allen Denjenigen, welche durch einträchtiges und uneigennütziges Zusammenwirken das Inslebentreten obiger Stiftung gefördert haben, die allerhöchst befohlene Anerkennung ihres edlen und wohlthätigen Strebens öffentlich hiermit ausspricht.

Bayreuth, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2673.

(Gesuch des Expedientenhauses Carl Boernstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich höchster Entschließung des Königlichen

Staats-Ministeriums des Innern vom 15. November v. Js. Nr. 17,635 im bezeichneten Betreffe dem Expedientenhause Carl Börnstein zu Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebs unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt von 1862 S. 1191 rc.) in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt wurde, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Nach hieher gelangter Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. praes. 29. v. Mts wurde nun mit Entschließung genannter Stelle vom 17. December v. Js. der Privatier Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg als Hauptagent des genannten Expedientenhauses Carl Börnstein in Bremen bestätigt, nachdem von demselben die vorgeschriebene Caution von 5000 fl. bereits hinterlegt worden ist.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntnißnahme dient, wird bemerkt, daß nunmehr dem Geschäftsbetriebe des erwähnten Expedientenhauses durch seinen Hauptagenten oder den von Letzterem benannten und vorschriftsgemäß bestätigten Unteragenten ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Bayreuth, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3753.

(Die protestantische Schulstelle zu Längenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Längenau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Bezirksamte Rehau oder bei der Königlichen protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion zu Selb einzureichen.

Bayreuth, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Aschaffenburg vom 24. vor. Mts. wurde Anfangs Dezember 1867 in einer Tabakshandlung zu Aschaffenburg von einer unbekannten Frauensperson ein falscher preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1866 ausgegeben.

Diese Münze besteht nach dem Gutachten des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen worden.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß alsbald dem Stadtmagistrate Aschaffenburg anzuzeigen.

Bayreuth, am 11. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2826.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan. 4. "	14	14	—	25	24	36½	36½	—	19	—	9½	9½	—	15	48	13	13	—	8	36	
	11. "	46½	46½	—	24	36	77	77	—	19	6	49½	49½	—	15	45	28	28	—	8	12	
	18. "	41	41	—	24	27	106½	106½	—	19	6	17½	17½	—	15	39	38	38	—	8	15	
	25. "	46	46	—	24	9	77	77	—	19	15	43	43	—	16	3	11	11	—	8	—	
	29. "	28	28	—	24	12	62½	62½	—	19	24	17	17	—	15	48	1½	1½	—	8	—	
Bamberg.	4. Jan.	45½	45½	—	26	12	41½	41½	—	21	8	9	9	—	15	54	—	—	—	—	—	
	8. "	77½	77½	—	26	37	74½	54½	20	20	30	34	34	—	15	54	50	50	—	9	36	
	11. "	105½	80½	25	25	50	113	108	5	20	45	31½	21½	10	15	26	82	82	—	8	54	
	15. "	131	116	15	25	31	140½	140½	—	20	47	67	67	—	15	31	7	7	—	8	30	
	18. "	116½	106½	10	25	49	107½	97½	10	20	48	22½	22½	—	15	38	62	62	—	9	12	
	22. "	132½	102½	30	25	2	91½	81½	10	20	35	30	30	—	15	26	1	1	—	9	—	
	25. "	98	93	5	25	1	89	89	—	20	58	28	28	—	15	33	15	15	—	8	53	
	29. "	71½	66½	5	25	59	96	96	—	21	22	23½	23½	—	15	35	—	—	—	—	—	
Hof.	9. Jan.	—	—	—	—	—	28	28	—	21	54	6	6	—	15	54	160	160	—	9	12	
	16. "	5	5	—	26	15	13	13	—	21	54	—	—	—	—	—	41	41	—	9	24	
	30. "	—	—	—	—	—	28	28	—	22	9	4	4	—	15	48	109	109	—	9	45	

Bayreuth, den 11. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3752.

(Die Schulstelle in Schlackenreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben im rubr. Betreff vom 27. v. Mts. wird hiermit zurückgenommen, da der bisherige Lehrer der in Frage stehenden Schule auf seinem Posten verbleibt.

Bayreuth, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Centralisirung des Buchhaltungs-Dienstes der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt betreffend.)

Obgleich nach der Bekanntmachung der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 5. November 1867 — ausgeschrieben im Regierungsblatte Stück 60 Seite 1135/8, im Finanz-Ministerial-Blatte Stück 24 Seite 206/9 und in den verschiedenen Kreis-Amts-Blättern — die Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Cassen Bamberg, München und Regensburg aufgelöst sind und ihre Thätigkeit bereits mit dem 12. Dezember 1867 vollständig geschlossen haben, so werden doch immer noch häufig von Privaten und von Königlichen Behörden Obligations-Sendungen an diese Spezial-Cassen addressirt.

Die unterfertigte Königliche Hauptkassa, welcher diese Sendungen ohne Rücksicht auf die Art der Obligationen gewöhnlich zukommen, sieht sich veranlaßt, auf die angeführte Bekanntmachung der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß an sie nur jene Sendungen, welche die allgemeine Staatsschuld betreffen, zu dirigiren sind, jene dagegen, welche Eisenbahn-Anlehen betreffen, an die Königliche Eisenbahn-Dotations-Hauptkassa und endlich jene, welche die Grundrenten-Ablösungs-Schuld betreffen, an die Königliche Grundrenten-Ablösungs-Kassa.

München, am 10. Februar 1868.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Haupt-Cassa.

Uz. (L. S.) v. Baeumer.

Ad Num. 209.

Bekanntmachung.

(Die Preisezuchtviehmärkte pro 1868 betreffend.)

Nach den uns zugekommenen Mittheilungen werden im laufenden Jahre und zwar stets in Verbindung mit dem gewöhnlichen Viehmarkte nachstehende Preisezuchtviehmärkte mit Unterstützung des Kreis-Comité abgehalten werden:

1) in Kulmbach Freitags den 27. März,
2) in Hof Donnerstags den 16. April,
3) in Wunsiedel Freitags den 9. Mai.

Das Bezirks-Comité Bayreuth beabsichtigt im Jahre 1869 einen größeren derartigen Markt mit höheren Preisen zu veranstalten.

Unter den wiederholt bekannt gegebenen Bedingungen sollen an diesen Märkten vorzügliche junge Zuchtstiere und theilweise auch Kalbinnen mit Geldpreisen und Preisdiplomen ausgezeichnet werden.

Die sämmtlichen Viehzüchter des Kreises ebensowohl, wie Gemeinden oder Private, welche für das nächste Frühjahr tüchtiger junger Zuchtstiere benöthigt sind, werden andurch auf diese Märkte ganz besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, am 12. Februar 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Mittwoch den 19. Februar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 3787.

Bekanntmachung.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collektengesuch der Vorsteherin im Asyl du sacré coeur in Paris betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im October 1866 hat sich in Paris eine religiöse Genossenschaft von deutschen Jungfrauen gebildet, welche sich das Ziel setzt, für die Waisen der in Paris verstorbenen armen Deutschen zu sorgen und insbesondere den zahllosen deutschen Mädchen, welche nach Paris kommen, um daselbst ein Unterkommen zu finden, sich aber häufig wegen Mittellosigkeit, wegen Unkenntniß der französischen Sprache und der socialen Verhältnisse der Hauptstadt, nicht allein im Zustande äußerster Hilfsbedürftigkeit befinden, sondern auch schutzlos sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, eine Aufnahme in ihre Anstalt zu gewähren, welche unter dem Titel „Asyl du sacré Coeur" eröffnet worden ist, und welche den darin Aufgenommenen theils Verdienst durch Arbeit gewährt, theils ihr Unterkommen in braven Familien vermittelt.

Nach dem Zeugnisse des Polizei-Präfekten hat diese Anstalt bereits in den ersten 4 Monaten ihres Bestehens nicht weniger als 344 deutschen Mädchen anständige Dienstplätze vermittelt.

Die Vorsteherin dieses Asyls, Mutter Marie Odilie Berger aus Straubing hat unter Darstellung der bisher sehr erfolgreichen Leistungen des Asyls die Bitte gestellt, daß ihr zum Zwecke der Erwerbung eines eigenen Hauses in Paris eine Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern gestattet werden möge, und Seine Majestät der König haben hienach der genannten Vorsteherin die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß dieselbe zum Zwecke der Erwerbung eines Hauses für

das Asyl du sacré Coeur sowohl mittels Aufforderung in öffentlichen Blättern als durch persönliche Abordnung zweier Mitglieder der Association während der Dauer von 4 Monaten im ganzen Umfange des Königreichs eine Sammlung freiwilliger Gaben vornehmen.

Dies wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hierdurch bekannt gegeben.

Bayreuth, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3597.

An die Königlichen Bezirksämter von Oberfranken.

(Gesuch des Brandversicherungs-Rechnungs-Commissärs Christian Stoll in München, dessen Werk über das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. ds. Mts., rubrizirten Betreffes, wurde genehmiget, daß der erste Band des Werkes: „Das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen ꝛc., systematisch zusammengestellt von Christian Stoll, Königl. Rechnungs-Commissär, München 1867 im Selbstverlag", von den Königlichen Bezirksämtern innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellt werdenden Mitteln angeschafft werde.

Die Königl. Bezirksämter werden hierauf aufmerksam gemacht, und ermächtiget, das fragliche Werk auf Regie anzuschaffen.

Bayreuth, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4004.

(Das Gesuch der Pfarrgemeinde Theisenort um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Bestreitung der Kosten für Erbauung eines katholischen Pfarrhauses daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle d. d. 7. September v. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 81, wird hiemit bekannt gemacht, daß die vermöge höchsten Rescripts d. d. 4. August v. Js. allergnädigst genehmigte Collekte zur Bestreitung der Kosten für Erbauung eines katholischen Pfarrhauses in Theisenort einen Gesammtbetrag von

3,919 fl. 30¾ kr.

eingebracht hat, welcher sich auf die einzelnen Regierungsbezirke folgendermassen vertheilt:

Oberfranken	409 fl.	— kr.
Unterfranken und Aschaffenburg	425 fl.	38½ kr.
Mittelfranken	214 fl.	35½ kr.
Oberpfalz	268 fl.	53 kr.
Schwaben und Neuburg	766 fl.	3 kr.
Oberbayern	1,154 fl.	50 kr.
Niederbayern	680 fl.	30¾ kr.
Summa	3,919 fl.	30¾ kr.

Bayreuth, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3491.

Bekanntmachung.

(Gesuch der deutschen Viehversicherungs-Gesellschaft „Pan" in Berlin um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juni 1867 wurde der deutschen Viehversiche-

rungs-Gesellschaft „Pan" in Berlin auf ihr Ansuchen die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, dann der §§. 5, 25, 31, 32, 33 Abs. 2 und 3, §. 34 bis 38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, nach Aufrechtmachung einer Caution von 12,000 fl., sowie unter nachfolgenden weiteren Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten ist nur mit Genehmigung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

3) Die Gesellschaft ist verflichtet, ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungs-Abschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen und ein Exemplar desselben dem genannten K. Staats-Ministerium vorzulegen.

4) Dieselbe hat an einem bestimmten Orte in Bayern eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale zu begründen, einen dort wohnhaften Hauptagenten aufzustellen und letzteren für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes mit der entsprechenden Vollmacht zu versehen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die Aufstellung von Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865.

Nachdem die Direktion der gedachten Gesellschaft diesen Bestimmungen zu entsprechen sich bereit erklärt, sodann der von ihr für das Königreich Bayern als Hauptagent aufgestellte Fr. Theodor Pfeiffer in München in dieser Eigenschaft die höchste Bestätigung in widerruflicher Eigenschaft erhalten, und derselbe die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft rechtsverbindlich übernommen hat, so wird solches in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. vor. Mts. mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der genannten Gesellschaft in Bayern kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Die Statuten der Gesellschaft werden im beiliegenden Abdrucke hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 11. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3928.

(Den Katalog für die Kreis-Bibliothek in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einigen Tagen hat der Katalog für die Kgl Kreis-Bibliothek in Bayreuth die Presse verlassen.

Diese, mit seltener Gründlichkeit verfaßte, und 302 eng gedruckte 8⁰ Seiten umfassende Schrift ist bestimmt, den Freunden der Wissenschaft von dem reichen Schatze an Werken aus allen Zweigen der Literatur Kenntniß zu geben, den sie enthält, der aber wegen des Abgangs eines entsprechenden Hilfsmittels seit vielen Dezennien dem gebildeten Publikum nahezu unbekannt geblieben ist.

Um diesen Katalog in weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat die unterfertigte Stelle eine größere Auflage desselben veranlaßt und den Preis des Exemplars auf nur 36 kr. festgesetzt.

Zur Abgabe der einzelnen Exemplare, nach portofreier Einsendung des angegebenen Betrages, ist die Kgl. Kreis-Bibliothek selbst ermächtiget.

Speziell werden auf das Erscheinen dieses Katalogs die sämmtlichen der unterfertigten Stelle, beider Kammern,

untergebenen Aemter und Behörden, nämlich die Königl. Bezirks-, Rent- und Forst-Aemter, die Magistrate, die Königl. Baubehörden, die Kgl. Studien- und Sub-Rektorate, die Kgl. Polizei-Commissariate, die Kgl. Kreiskassa und das Oberaufschlagamt, sowie die beiden Kgl. Stiftungs-Administrationen unter der Ermächtigung aufmerksam gemacht, den mehrerwähnten Katalog auf ihre Amtsregie, soweit es deren Mittel erlauben, anzuschaffen, da in dem ursprünglichen Zweck der Kgl. Kreis-Bibliothek die amtliche Benützung wegen des historischen Materials, welches sie zugleich enthält, hauptsächlich gelegen ist.

Bayreuth, den 14. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosner.

Ad Num. 3940.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Classe für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre desfallsigen Gesuche bis zum 26. Februar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Den functionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Hof betreffend.)

Vermöge Allerhöchster Verfügung Seiner Majestät des Königs vom 13. dieses Monats wurde zur Geschäftsaushilfe auf die Dauer von 3 Monaten vom heutigen an als functionirender Substitut des Kgl. Staatsanwalts am Kgl. Bezirksgerichte Hof der bisherige functionirende Substitut des Königl. Staatsanwalts am Kgl. Bezirksgerichte Neunburg vor'm Wald, Ernst Donle, berufen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 15. Februar 1868.

Der Königliche Ober-Staatsanwaltschafts-Verweser am Königlichen Appellations-Gerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

Bekanntmachung.

(Ergänzungs-Wahl der Notariatskammer von Oberfranken betreffend.)

In Folge der Versetzung des Kgl. Notars Dinkel von Bamberg nach Hersbruck wurde an dessen Stelle eines Mitgliedes der Notariatskammer von Oberfranken der Kgl. Notar Dr. jur. Striebinger von Berneck gewählt, was mit Bezug auf das Ausschreiben vom 29. September 1865, Kreisamtsblatt S. 1177, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 13. Februar 1868.

Der Königliche Ober-Staatsanwaltschafts-Verweser am Königlichen Appellations-Gerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

(Mit einer Extra-Beilage.)

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Sonnabend den 22. Februar 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Mähren amtlich als erloschen erklärt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. October, 20. November und 8. December v. Js. (Regierungsblatt Nr. 59, 63 und 67) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a. von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,
b. von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,
c. von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Mähren nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js. (Regierungsblatt Nr. 35) bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 3. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Pechmann.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 4252.

An die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bitte der katholischen Kirchenverwaltung Nördlingen um Bewilligung einer Kirchen-Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für bauliche Instandsetzung der katholischen Kirche in Nördlingen die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke zu bewilligen geruht.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. l. Mts. werden die Königl. Distrikts-Verwaltungsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3560.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Aufenthalt der ledigen Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamts Berneck hat die ledige Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein, welche zuletzt bei dem Baue der Illerbahn beschäftigt war, am 26. Juli 1862 ein außereheliches Kind, Namens „Johann" geboren, und ist deren Aufent-

halt seit Vollendung des Illerbahnbaues im Jahre 1862 unbekannt.

Die rc. Reichel befand sich zuletzt in Bellenberg, Kgl. Bezirksamts Illertissen, und hat sich von dort entfernt, ohne für ihr Kind genügende Vorsorge zu treffen, so daß die Unterhaltung desselben der Heimathgemeinde Grünstein, wohin es auch inzwischen verbracht wurde zur Last fällt.

Es ergeht nun an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Vermißten, deren Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unverweilt dem Königl. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

Bayreuth, den 16. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Signalement.

1) Alter 44 Jahre,
2) Statur „stark untersetzt",
3) Haare „schwarzbraun",
4) Stirne „hoch",
5) Augenbrauen „schwarzbraun",
6) Augen „grau",
7) Nase „stumpf",
8) Mund „mittelgroß und proportionirt",
9) Kinn „breit",
10) Gesicht „voll",
11) Gesichtsfarbe „gesund",
12) Körperbau „stark",
13) Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 3513.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gebrauch eines falschen Siegels des Kgl. Stadtcommissariats Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. wurde am 14. Dezember v. Js. Nachmittags im Orte Wernfels, K. Bezirksamts Schwabach, von der K. Gendarmerie der Bierbrauer- und Metzgergeselle Johann Ludwig Hohmann von Simmershausen, K. preußischen Bezirksamts Gersfeld, betreten, dessen Arbeitsbuch einen falschen Arbeitseintrag mit beigedrucktem falschen Siegel des K. Stadtcommissariats Augsburg enthält.

Dieses Siegel hatte die gewöhnliche Größe, war blau gedruckt, in der Umschrift „K. B. Stadtcommissariat" stunden die Buchstaben in ungleicher Entfernung von einander, das unter dem bayerischen Wappen stehende Wort war so undeutlich, daß man nur der Zahl der Buchstaben nach vermuthen konnte, daß es allenfalls Augsburg heißen soll, die Buchstaben waren dabei von ungleicher Größe und in ungleicher Entfernung.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben den Auftrag, bei Producirung von Urkunden ꝛc., welche mit dem Siegel des K. Stadtcommissariats Augsburg versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung allenfalls verübter Fälschungen und deren Thäter eintreten zu lassen.

Bayreuth, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 207.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Saatfruchtmärkte pro 1868 betreffend.)

Insoweit uns Nachricht darüber zugekommen ist, werden im Laufe dieses Jahres nachstehende Saatfruchtmärkte im Kreise Oberfranken abgehalten, denen nach Maßgabe der hiefür vorhandenen Mittel eine Unterstützung von Seite des Kreis-Comité zukommen soll.

1) in Ebensfeld, Kgl. Bezirksamts Staffelstein, Montags den 9. März und Montags den 14. September.
2) in Münchberg, Mittwochs den 11. März.
3) in Walsdorf, Königl. Bezirksamts Bamberg II., Donnerstags den 12. März und Dienstags den 1. September.
4) in Hof, Samstags den 14. März und Samstags den 5. September.
5) in Kulmbach, Samstags den 14. März und Samstags den 5. September.
6) in Redwitz, Kgl. Bezirksamts Lichtenfels, Montags den 16. März und Montags den 21. September.
7) In Markt-Leuthen, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel, Dienstags den 17. März.

Das Bezirks-Comité Bayreuth beabsichtigt, im Jahre 1869 eine größere derartige Ausstellung mit höheren Preisen zu veranstalten.

Diese Saatfruchtmärkte sind bekanntlich ebensowohl zu Kauf wie zu gegenseitigem Tausch bestimmt und sollen hauptsächlich dazu dienen, vorzügliche und besonders auch vollkommen reine Saatfrüchte jeglicher Art zu verbreiten.

Als besonders wünschenswerth muß ferner erscheinen:

1) daß die Saatfrüchte bei diesen Märkten nach dem Gewicht verkauft, oder doch wenigstens gewerthet werden.
2) daß sich auch aus entfernteren Bezirken, zumal aus solchen, wo gleichfalls Saatfruchtmärkte bestehen, Käufer und Besuchende einfinden, damit

ein wechselseitiger Verkehr unter den einzelnen Saatfruchtmärkten angebahnt und begründet werde.

3) daß nach Thunlichkeit landwirthschaftliche Versammlungen, oder auch Ausstellungen von Vieh, von Geräthen und Maschinen, im Herbste wohl auch von Landesprodukten damit verbunden werden.

Bayreuth, am 12. Februar 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vorm. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 10. August 1867 auf Grund der Art. 126, 127 und 35 des Straf-Gesetz-Buches, dann Art. 58 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 die Vernichtung der sämmtlichen vorfindlichen Exemplare der beiden Schriften „Entlarvung des Programms des erblichen Reichsraths und Minister-Präsidenten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst und Prinzen von Ratibor und Corvei von Thumser, Hauptmann a. D., München in allen Buchhandlungen 1867" — und „Verfassungsmäßige Beschwerde gegen die sämmtlichen Staatsminister wegen Verletzung der Art. 1 und 4 des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes und §. 1. 15. der Beilage I., §. 5 der Beilage IV, und §. 2 der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde, unterzeichnet Thumser, Hauptmann a. D., Druck von Joseph Deschler in München" — ausgesprochen wurde.

München, den 12. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht München l./Isar.

Der Königliche Direktor:

Kopp.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Januar l. Js. den Gerichtsschreiber Theodor Kobler von Ludwigsstadt, seinem allerunterthänigsten Gesuche gemäß in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht München l. d. J. zu versetzen,

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Ludwigsstadt den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Schülein aus Neustadt a./A., zur Zeit Staatsanwaltschaftsvertreter am Landgerichte Wertingen zu ernennen;

unterm 3. Februar l. Js. den Bezirksarzt I. Classe zu Teuschnitz, Dr. Johann Baptist Pachmayer, auf die Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Ebermannstadt, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 31. December v. Js. dem Kgl. I. Appellationsgerichts-Direktor Dr. Julius Knappe in Bamberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unterm 23. Dezember v. Js. dem Zolleinnehmer Nikolaus Brendel in Selb in Rücksicht auf seine mit Berechnung von drei Feldzügen mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Berichtigung.

In der in der Nummer 14 des Kreis-Amtsblattes abgedruckten höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. Februar 1868, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend, ist auf Seite 244 im §. 7 Zeile 7 das Wörtchen „von" zu streichen und dafür ein Punkt zu setzen, indem hier der zweite Satz dieses Paragraphen schließt und der dritte beginnt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Mittwoch den 26. Februar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 2027.

Bekanntmachung.

(Collekte zur Bestreitung der Baukosten für die Blinden-Anstalt zu Neubettelsau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt höchster Entschließung vom 24. Dezember v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur theilweisen Deckung der durch die Erbauung einer Blindenanstalt in Neubettelsau erwachsenen Kosten eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Dies wird mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Königl. protestantische Consistorium dahier die ihm untergebenen Dekanate bereits angewiesen hat, die gedachte Collekte in den protestantischen Kirchen ihrer Bezirke spätestens bis zum 15. März l. Js. vornehmen zu lassen.

Bayreuth, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4802.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Studienrectorate von Oberfranken.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die obengenannten Behörden auf die in Nr. 5 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgedruckte Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 17. d. Mts. hingewiesen werden, wird denselben eröffnet, daß autographirte Abdrücke der jener Entschließung beigefügten Formulare unmittelbar von dem geheimen Expeditionsamt des K. Kriegsministeriums bezogen werden können, welchem die Anzahl der benöthigten Exemplare unverzüglich bekannt zu geben ist.

Bayreuth, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4400.

Bekanntmachung.

(Die pro 1868 approbirten Privatbeschälhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Personen von der K. Landgestüts-Verwaltung in München die Erlaubniß erhalten haben, die ihnen gehörigen untenbeschriebenen Hengste bis 15. Juli d. Js. zum Privatbeschälgeschäfte verwenden zu dürfen, nemlich:

1) Bayer, Adam, in Schloß-Gattendorf, K. Bezirksamtes Hof, seinen 8jährigen Eisen-Schimmel-Hengst, 16 Faust 1 Zoll hoch,

2) Schoberth, Friedrich, von Feulen, K. Bezirksamts Kulmbach, seinen 4jährigen schwarzbraunen Hengst, 15 Faust 2 Zoll hoch.

Bayreuth, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3689.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auffindung einer Leiche in Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. vorigen Monats wurde am Mainufer oberhalb des Ortes Veitshöchheim, nahe an der Würzburger Markungsgrenze, eine muthmaßlich vom Maine ausgeworfene männliche Leiche gefunden.

Dieselbe befand sich bereits im Zustande weit vorgeschrittener Verwesung, in Folge dessen Haare, Mund und Nase nicht mehr kenntlich waren.

Die vorgenommene Todtenschau ließ eine äußerliche Verletzung der Leiche nicht wahrnehmen und scheint sonach ein Unglücksfall oder Selbstentleibung vorzuliegen.

Zur Kennzeichnung der Leiche kann lediglich angeführt werden, daß solche 6' 3" groß war und sich am Halse derselben eine schwarze wollene, mittelst einer kleinen Schnalle befestigte Halsbinde befand.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Nachforschungen in ihren Bezirken anstellen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 19 Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3636.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungsausschreiben vom 21. Dezember vor. Jrs. (Kreisamtsblatt Seite 1303) des Näheren signalisirte Knabe Johann Kolb von Kelheim hat sich am 29. vor. Mts. neuerdings von dort entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt in näherer Umgebung von Kelheim bisher ermittelt werden konnte.

Den obengenannten Behörden wird dieß zur weiteren Verfügung hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß der genannte Knabe bei seiner letzten Entfernung vom Hause mit einem ganz abgetragenen grautuchenen Rocke, einer leinenen schwarzen Hose, einer weiß- und rothgestreiften Weste von Barchent und mit noch gut erhaltenen Schnürschuhen bekleidet, jedoch ohne Kopfbedeckung war.

Bayreuth, den 19. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3845.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgreifen einer unbekannten anscheinend taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamtes Waldmünchen vom 4. l. Mts., wurde bei demselben am vorgenannten Tage ein unbekannter allem Anscheine nach taubstummer junger Mann eingeliefert und im polizeilichen Gewahrsam genommen.

Dieser Mann ist etwa 25—30 Jahre alt, hat blonde etwas gelockte, seit längerer Zeit nicht mehr geschnittene Haare, graue Augen, einen schwachen blonden Schnurrbart, einen blonden, mehr röthlichen Vollbart, eine kleine spitze Nase, schlechte Zähne.

Im Oberkiefer fehlen die zwei vorderen Schneidzähne dann rechts und links Backenzähne.

Der Aufgegriffene hat weder im Gesichte noch an den Händen eine Narbe, ist 5′ 4″ 2‴ groß, und trägt am Leibe eine alte blaue, wie es scheint, bayerische Militärschirmmütze ohne Emblem, eine schwarzwollene schmutzige Halsbinde, einen alten schwarzen zerrissenen Rock, welcher an den Schößen der Rückseite beiderseits Taschenklappen hat. An der rechten vorderen Aussenseite dieses Rockes ist an den Schößen ein Täschchen in der Breite von 2″, dann in der linken inneren Seite eine Brusttasche angebracht, in welchen Taschen sich verschiedene kleine Flecke befinden.

Ferner trägt der Eingelieferte ein Gilet von grauer Grundfarbe mit braunen Streifen im Quadrat, an welchem oben zwei Knöpfe von Bronce mit Lila-Glasperlen besetzt, dann ein Knopf von schwarzem Horn und vier Knöpfe von Messing sich befinden.

Unter diesem Gilet trägt derselbe ein zerlumptes schwarzes Gilet und unter diesem einen graulicht aussehenden, roth eingefaßten wollenen gestrikten Spenser, darunter zwei alte, schmutzige, zerrissene, leinene Hemden, ferner als Unterhose ein Beinkleid aus Segeltuch, in welchem rechts und links Taschen angebracht sind, dann eine schwarztuchene Oberhose, welche er mit einer Schnur statt des Hosenträgers um die Mitte des Leibes befestigt, endlich ein paar rindlederne Schuhe, wovon der am linken Fuße zum Schnüren gerichtet ist, während jener am rechten Fuße ein abgeschnittener Halbstiefel zu sein scheint.

Der fragliche unbekannte Mann besitzt eine kleine Geldbörse aus schwarzem Leder mit eisernem etwas gerostetem Schloße, darin ein österreichisches Sechskreuzerstück, fünf Groschen, eilf bayerische Kreuzer, mehrere Halbkreuzerstücke und Pfennige. Unter dem Kupfergelde sind keine österreichischen Neukreuzer.

Den Werth der Silbermünzen kennt er; wie aus der von ihm bei jedem vorgezeigten Geldstücke erhobenen Anzahl der Finger entnommen wurde.

Unter dem Arme trug er ein Päckchen, in welchem sich in einem alten rothgetupften Schnupftuche mehrere Stückchen Tuch von verschiedener Farbe, ein Paar wollene Socken, ein Paar Schuhe (ähnlich jenen, die er an den Füßen trägt), ein Stückchen Leder, eine kleine Pathie Schweinsborsten, eine alte zerrissene Militär-Schirm-Mütze nach bayerischem Schnitte sich befinden.

Aus seinen Geberden möchte man schließen, daß er der Schneider- oder Schuhmacher-Profession kundig sei, obwohl letzterer Annahme die Zartheit seiner Finger entgegen steht.

Auch gab er durch Zeichen zu verstehen, als wäre er der Weberei kundig.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsort dieses unbekannten Mannes sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3269.

(Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am K. protestantischen Schullehrer Seminarium in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem K. protestantischen Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern ist die Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben sind als Einkommen verbunden:

1) ein Anfangsgehalt in Geld von 700 fl., welcher sich bei entsprechender Amtsführung mit Serennalzulagen von je 125 fl. bis zum Maximalbetrag von 1200 fl. steigert,
2) eine freie Dienstwohnung ohne Garten im Anschlage zu 200 fl.,
3) an Beheizungsmaterial fünf Klafter Buchen-Scheitholz jährlich,
4) an Beleuchtungsmaterial zwanzig Pfund Unschlittkerzen und dreißig Pfund Brennöl jährlich.

Diese Stelle wird hiemit zur Bewerbung binnen drei Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind unmittelbar bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Bewerber die Befähigung zur Ertheilung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichtes nach Maßgabe des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 nachzuweisen haben.

Nachdem der K. Seminarinspektor in Kaiserslautern bereits Geistlicher ist, ist es nicht nothwendig, daß der neue Präfekt dem geistlichen Stande angehöre.

Speyer, den 18. Februar 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
von Pfeufer.

Metschnabl.

Num. I 1809. 67.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vorm. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse durch die Brochüre „Anti Cäsar betreffend.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 4. August 1866 und 28. Juni 1867 auf Grund der Art. 118 und 35 des St.-G.-B., dann Art. 58 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 ausgesprochen wurde, es seien die gefundenen und etwa weiter zum Vorschein kommenden Exemlare der Brochüre „Anti-Cäsar Klar, entschieden, ein Buch für Alle von Anti-Cäsar, München Louis Finsterlin 1865," soweit dies ohne Verletzung dritter Personen möglich ist, zu vernichten und die zu Gerichtshanden gekommenen Exemplare der vorerwähnten Brochüre einzustampfen und der hieraus erzielte Erlös an den ehemaligen schleswig-holsteinschen Hauptmann Johann Michael Thumser hinauszugeben.

München, den 19. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht München l./Isar.
Der Königliche Direktor:
Kopp.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend den 29. Februar 1868.

Inhalt:

Ad Num. 4955.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 15½ kr.,

II. Qualität auf 13 kr.,

III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,

II. Qualität auf 10 kr.,

III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,

II. Qualität auf 11 kr.,

III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch

I. Qualität auf 16½ kr.,

II. Qualität auf 15 kr.,

III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,

II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3904.

(Die Ermordung des Kaufmanns Friedrich Schrader zu Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. ds. Mts. Abends wurden in dem Schrader'schen Wohnhause zu Kaufbeuren die daselbst Anwesenden, Großhändler Friedrich Schrader, dessen Ehefrau Juliana und die Dienstmagd Babette Deeg ermordet, und das Haus in Brand zu stecken versucht.

Daß etwas entwendet worden, hat sich bis jetzt noch nicht herausgestellt; es besteht aber die dringendste Vermuthung, daß ein Raubanfall beabsichtigt war, und daß die Thäter durch stattgehabtes Läuten an der Schrader'schen Wohnung von der Fortsetzung des Verbrechens verscheucht wurden.

Ueber die Thäterschaft ist noch nichts bekannt.

Die unterfertigte Stelle setzt eine Geldbelohnung von 100 fl. auf die Endeckung und Habhaftmachung der Thäter aus.

Augsburg, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Martin.

Ad Num. 713.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppel-Waisen pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr $18^{66}|_{67}$, sonach für die Zeit vom 1. October 1866 bis 31. Dezember 1867, hat nach hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 13./18. lauf. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein voller Jahresantheil diesmal 121 fl. beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 19. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 197.

Bekanntmachung.

(Die Zins-Coupons zu den Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens betr.)

Die Zins-Coupons zu den Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens gehen am 1. März 1868 zu Ende. Die Besitzer von solchen Obligationen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie gegen Einlieferung der Coupons-Anweisungen bei der K. Bank dahier die neuen Couponsbogen, welche vom 1. September 1868 beginnen, schon jetzt beziehen können.

Hiebei wird bemerkt, daß die sämmtlichen Königl. Filialbanken von den in ihrem Bezirke wohnenden Obligationen-Besitzern die Coupons-Anweisungen in Empfang nehmen und die Hinausgabe der neuen Couponsbogen vermitteln werden.

Nürnberg, den 21. Februar 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Februar l. Js. auf das erledigte Rentamt Rain den Rentbeamten von Gößweinstein, Nikolaus Schwab, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen und den Rechnungs-Commissär der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken, Franz Hendschel, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zum Rentbeamten von Gößweinstein zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Februar l. Js. die erledigte Notarsstelle zu Seßlach dem geprüften Rechtspraktikanten Dr. Franz Bolz aus Trippstadt, zur Zeit Notariatsgehilfen in Laufen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Arzberg, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarrer Johann Karl Sommerer in Rappertshausen, Dekanats Rothhausen, zu verleihen geruht.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. wurde die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem K. Rentamte Pegnitz dem Rentamtsbeiboten Johann Kaspar Dennerlein dortselbst übertragen.

Für den Kaufmann Johann Jakob Fähler zu Hof wurde auf die Funktionszeit, welche er als Gemeindebevollmächtigter noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann derselben, Sattlermeister Carl Hering alldort einberufen.

Für den verstorbenen Oekonomen Johann Gleich in Wallenfels und auf die Funktionszeit, welche er als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung dortselbst noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde der Ersatzmann dieser Verwaltung, Schlossermeister Thomas Behrschmidt alldort bestätigt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Januar l. Js. dem K. Regierungsrath Carl Hermann Müller in Bayreuth das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Mittwoch den 4. März 1868.

Inhalt:

Ad Num. 4317.

An das K. Kreisstempelverlagsamt, die K. Rentämter und Gerichtsschreiber von Oberfranken.

(Die Verrechnung der Stempelstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. October 1862, Nr. 13,729, ausgesprochen ist,

daß die in Stempelcontraventionssachen anfallenden Strafen wie bisher bei den K. Oberaufschlagämtern als Kreisstempelverlagsämtern zu verrechnen seien,

wird zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens im Anschlusse an die einschlägigen früheren Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Februar 1828 und 25. November 1829 Nachstehendes verfügt:

1) Die Gerichtsschreiber haben die Stempelcontraventionsstrafen in die Rubriken 15 und 16 („sonstige durchlaufende Posten“) der stadt- oder landgerichtlichen Taxregister einzustellen und sofort nach Monatsschluß an das K. Kreisstempelverlagsamt abzuliefern.

2) Bei der Abrechnung mit dem Rentamte haben die Gerichtsschreiber außer dem abgeschlossenen Taxregister allmonatlich zugleich eine besondere Designation über die angefallenen Stempelstrafen, eventuell Fehlanzeige zu übergeben.

3) Die K. Rentämter haben diese Designationen und Fehlanzeigen zu sammeln, mit den Taxregistern zu vergleichen, und mit einem Quartalsconspecte an das Kreisstempelverlagsamt abzugeben.

4) Das K. Kreisstempelverlagsamt endlich fertigt auf deren Grund die vorgeschriebene Jahres-

designation über den Stempelstrafanfall, und hat dieselbe nach Ablauf des Rechnungsjahres, und zwar längstens bis zum 15. Januar, sammt den rentamtlichen Quartalsconspekten und Spezialdesignationen zur Prüfung, Festsetzung und Verrechnungseinweisung in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 2. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Reyßler.

Ad Num. 4722.

Bekanntmachung.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Zeit vom 2. auf den 9. lauf. Mts. wurden in der Gastwirthschaft von Regnitzlosau von einer zur Zeit unbekannten Person zwei 6 kr.-Stücke, das eine württemberg'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1854, das andere österreich'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1848 verausgabt.

Die Münzen bestehen nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer leichtflüssigen Metallmischung von Zinn und Zink und sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt worden waren.

Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Rosner.

Ad Num. 4693.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des ehemaligen Flurers Leonhard Wörle von Möttingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Nördlingen vom 13. d. Mts. hat sich der ehemalige Flurer Leonhard Wörle von Möttingen im Monate November v. Js. von seinem Wohnorte in der angegebenen Absicht entfernt, seine Tochter in München zu besuchen, ist aber bis jetzt weder in München angekommen, noch nach Möttingen zurückgekehrt und fehlen seit seiner Entfernung alle Nachrichten über ihn.

Derselbe ist 80 Jahre alt, 6' groß, hat graue Augen, weiße Haare, stumpfe Nase, hervorstehendes Kinn, mageres Gesicht und trug bei seiner Entfernung einen runden schwarzen Hut, einen schon abgetragenen Burnus, eine schwarze, manchesterne Weste mit großen Metallknöpfen, eine kurze Lederhose und lange kalblederne Stiefel.

An der einen Wange hat er eine Narbe.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte des Genannten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Nördlingen mitzutheilen.

Bayreuth, am 28. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend den 7. März 1868.

Inhalt:

Ad Num. 5264.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Rectorate von Oberfranken.

(Die neue Wehrverfassung, hier die Aufnahme der zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassenden Wehrpflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden Abdrücke der Ausschreiben des Königlichen Kriegs-Ministeriums

1) vom 16. vor. Mts. Nr. 1960 nebst einem Formular zur Vormerkungsliste für einjährige Freiwillige, dann
2) vom 20. vor. Mts. Nr. 2411

zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Hiebei wird ad 1 hinsichtlich der unter Ziff. 6 erwähnten Absolutorial- und Schulzeugnisse auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. vor. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 281), den einjährigen Freiwilligendienst betreffend, Bezug genommen.

Bayreuth, den 4. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 1960.

Kriegs-Ministerium.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. ds., Verordnungs-Blatt Nr. 6, wird hiemit bestimmt, was folgt:

1.

Die ständigen militärischen Mitglieder der 8 Prüfungs-Commissionen werden ernannt:

für die Prüfungs-Commissionen von Oberbayern in München,

für Niederbayern in Passau und

für die Oberpfalz mit Regensburg in Regensburg

durch das General-Commando München,

für die Prüfungs-Commission von Schwaben und Neuburg in Augsburg

durch das General-Commando Augsburg,

für die Prüfungs-Commissionen für Mittelfranken zu Nürnberg und

für Oberfranken zu Bayreuth

durch das General-Commando Nürnberg, und

für die Prüfungs-Commissionen von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg und

die Pfalz zu Speyer

durch das General-Commando Würzburg.

2.

Den treffenden Kgl. Kreisregierungen, K. d. J., ind die kommandirten ständigen militärischen Mitglieder amhaft zu machen, wogegen den General-Commando's urch die Kgl. Kreisregierungen die ständigen Mitglieder us dem Civilstande bezeichnet werden.

3.

In militärdienstlicher Beziehung sind die Prüfungs-Commissionen jenen General-Commando's unterstellt, velche gemäß Ziffer 1 die militärischen ständigen Mitglieder zu ernennen haben.

4.

Die Commandantschaften Passau, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Bayreuth, Würzburg und Speyer haben den Prüfungs-Commissionen entsprechende Lokalitäten zuzuweisen.

Der Prüfungs-Commission für Oberbayern sind die nöthigen Räume in der Herzog-Maxburg anzuweisen.

5.

Die Vorstände der Prüfungs-Commissionen haben sobald als nur immer möglich durch Lokalblätter bekannt u geben:

a) zu welchen Stunden des Tages persönliche Anmeldungen angebracht oder schriftliche übersendet werden können, und

b) wo sich die treffenden Lokalitäten befinden.

6.

Die Beurtheilung der gemäß Artikel 40 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreichs zu einjährigem Freiwilligendienst berechtigenden Bildungsnachweise sind die Formulare von Absolutorial- und Schulzeugnissen sowohl von Seite der Heeres-Abtheilungen als der Prüfungs-Commissionen als Anhaltspunkte zu benützen.

Hat ein Abtheilungs-Commandant Zweifel über die volle Richtigkeit eines vorgelegten Studienzeugnisses, so hat derselbe das Zeugniß einer Prüfungs-Commission zur näheren Würdigung zu übersenden (§. 42 der allerhöchsten Verordnung vom 14. ds., Verordnungs-Blatt Nr. 6), und zwar:

der Prüfungs-Commission von Oberbayern sämmtliche Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: München und Freising,

der Prüfungs-Commission von Niederbayern die Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: Landshut, Straubing, Passau und Burghausen,

der Prüfungs-Commission der Oberpfalz die Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: Regensburg und Ingolstadt,

der Prüfungs-Commission von Schwaben die Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: Neuburg, Dillingen, Neu-Ulm, Augsburg, Landsberg, Kempten und Lindau,

der Prüfungs-Commission von Mittelfranken die Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: Amberg, Sulzbach, Nürnberg, Erlangen, Ansbach und Eichstädt,

der Prüfungs-Commission von Oberfranken die Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: Bayreuth, Bamberg und Forchheim,

der Prüfungs-Commission von Unterfranken die Heeres-Abtheilungen der Garnisonen: Würzburg und Aschaffenburg,

der Prüfungs-Commission der Pfalz sämmtliche Heeres-Abtheilungen, welche in dieser Provinz garnisoniren.

7.

Es wird den vorgesetzten Dienstesstellen und inspi-

zirenden Generalen zur besonderen Pflicht gemacht, sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Aufnahme von Wehrpflichtigen zum einjährigen Freiwilligendienst streng nach den gesetzlichen Normen und unter genauer Einhaltung der durch die allerhöchste Verordnung vom 14. ds. (Verordnungs-Blatt Nr. 6) vorgezeichneten Form geschieht.

Insbesondere haben dieselben darauf ihr Augenmerk zu richten, daß die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung gemäß Artikel 37 des Gesetzes der Wehr-Verfassung des Königreichs nur an wirklich besonders befähigte und mittellose junge Leute verliehen wird.

Vorläufig darf diese Begünstigung gleichzeitig nur soweit ausgedehnt werden, daß auf jede der einem General-Commando, dem Artillerie-Corps- oder Genie-Corps-Commando unterstellte Compagnie oder Batterie je 1 derartig Begünstigter durchschnittlich trifft, wobei das Bataillon zu 4 Compagnien zu rechnen ist und die berittenen Truppen nicht inbegriffen sind.

Sollte eine größere Zahl von derartigen Concurrenten entstehen und nicht durch Aussetzung des Dienstesantritts auf Grund des Absatz 2 des Artikels 36 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreichs oder durch Einvernehmen mit anderen General-Commando's eine Ausgleichung erzielt werden können, so ist anher Bericht zu erstatten.

8.

Die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst (Artikel 41 des Gesetzes der Wehr-Verfassung des Königreichs) findet am 2. März lfd. Jrs. und an den darauffolgenden Tagen an den Sitzen der Prüfungs-Commissionen statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens am 29. Februar lfd. Jrs. unter Vorlage der im §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 14. ds. bezeichneten Nachweise bei den Vorständen der Prüfungs-Commissionen persönlich oder schriftlich anzubringen und von letzteren gemäß §. 20 der genannten allerhöchsten Verordnung zu bescheiden.

Sollte die Prüfung für sämmtliche sich Anmeldende nicht bis 7. März vollendet werden können, so sin[d] zunächst die Angehörigen der Altersklasse 1846 und 184[.] zu prüfen, so daß dieselben sich bis 7. März bei ein[er] Heeres-Abtheilung anmelden können.

9.

Die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und 184[.] haben sich bis spätestens 7. März persönlich und unte[r] Vorlage der erforderlichen Nachweise (§. 2 — 8 dann §. 10[)] bei der von ihnen gewählten Heeres-Abtheilung anzu[-] melden.

Sollten hiebei Zweifel in Betreff der vorgelegte[n] Studienzeugnisse sich ergeben, so hat die Aufnahme de[r] sich Anmeldenden nur unter dem Vorbehalte z[u] geschehen, daß die treffende Prüfungs-Commission di[e] Zeugnisse als berechtigte Nachweise erkennt oder der Can[-] didat durch die Prüfungs-Commission auf Grund eine[r] nachträglich abzuhaltenden Prüfung als befähigt zum ein[-] jährigen Freiwilligendienst erkannt wird.

10.

Die Dienstsiegel für die Prüfungs-Commissione[n] werden vom Haupt-Conservatorium der Armee übersen[-] det, sobald dieselben gefertiget sind.

11.

Beiliegendes Formular ist von Seite der Heeres-Abtheilungen zu benützen, um jene Wehrpflichtigen i[n] Vormerkung zu nehmen, welche ihren Dienstes-Antrit[t] bis zu einem bestimmten Zeitpunkte aussetzen wollen.

München, den 16. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

An
sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.
Die neue Wehr-Verfassung, hier die Aufnahme der zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassenden Wehrpflichtigen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Secretär,
gez. von Gönner.

Vormerkungsliste für

Nr.	Anmeldung.			Vor- und Zuname.	Wohnort.	
	Jahr.	Monat.	Tag.		Ort.	Amt.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

In jenen Garnisonsorten, woselbst disponible Räumlichkeiten für geeignete Unterbringung der Kanzleien und Magazine der Landwehr-Behörden vorhanden sind, sollen auch militärärarialische Gebäude hiefür Verwendung finden. Es kann hiedurch jedoch die treffende Gemeinde der ihr gemäß Artikel 22 des Gesetzes der Wehr-Verfassung des Königreiches zukommenden Verpflichtung für Beschaffung derartiger Räumlichkeiten nicht enthoben werden, sondern nur da und insoferne eine Erleichterung der treffenden Gemeinden in genannter Beziehung erzweckt werden, wo und insolange die anderen militärischen Interessen nicht beeinträchtigt erscheinen.

Selbstverständlich sollen auch die militärärarialischen Schießplätze für die Landwehr-Uebungen Benützung finden.

München, den 20. Februar 1868.

Auf rc. rc. Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

Die neue Wehr-Verfassung, hier Kanzleien und Magazine für die Landwehr-Behörden betreffend.

gez. von Gönner.

Ad Num. 5263.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufstellung der Königlichen Wappen an Militär-Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der von dem Königlichen Kriegs-Ministerium unterm 23. vor. Mts. an die Kgl.

einjährige Freiwillige.

Zeugnisse		Hat seinen Dienst angetreten					Bemerkungen.
		wann			wie		
der Prüfungs-Commission	Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes die Wehrverfassung betr.	Jahr	Monat	Tag	mit der Waffe	als Arzt oder veterinärärztlicher Practicant	

General-Commando's erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 3. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die vier General-Commando's: „Es wird hiemit verordnet, daß zur Kenntlichmachung derjenigen Gebäude, in welchen sich die Kanzleien der Landwehr-Bezirks-Commando's und Landwehr-Compagnie-Bezirke befinden, das Königliche Wappenschild nach den Bestimmungen der Verordnung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1837 Nr. 1807 (Döllinger Bd. XVI. Seite 467) an der Außenseite dieser Gebäude angebracht werden soll.

Die Kostenverrechnung dieser Schilde, deren Bezeichnung untenstehend beispielsweise angedeutet ist, hat auf Capitel IX. §. 1b zu geschehen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen."

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 23. Februar 1868.

Freiherr von Pranckh.

Die Aufstellung der Königl. Wappen an Militär-Gebäuden betreffend.

von Sönner.

* * *

K. B. Landwehr-Bezirks-Commando Traunstein.

K. B. Landwehr-Bezirks-Commando Traunstein.

2te Compagnie.

Ad Num. 5458.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier das bezüglich der Ersatzmannschaft II. Klasse einzuhaltende Verfahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 1. d. Mts. an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 5. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.
Nr. 2438.

Staats-Ministerium des Innern.

Mit Bericht vom 26. Februar d. Js. hat die K. Regierung, K. d. J., im Zweifel bezüglich der Uebereinstimmung der Anordnungen unter Ziffer 11, 13 und 24 der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar ds. Js. ad Num. 1343 „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr." mit den Bestimmungen in Art. 17, 18 und 93 Absatz 5 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. die Anfrage gestellt, welches Verfahren bei der bevorstehenden Aushebung der Altersklasse 1846 hinsichtlich der Ersatzmannschaft II. Klasse einzuhalten und ob insbesondere „nach Abstellung der für die aktive Armee und für die Ersatzmannschaft I. Klasse zurepartirten Anzahl von Wehrpflichtigen auch noch eine förmliche Aushebung und Abstellung des noch verbleibenden Restes der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 in der Eigenschaft als Ersatzmannschaft II. Klasse" vorzunehmen sei und welchen einzelnen Heeresabtheilungen in diesem Falle die „als Ersatzmannschaft II. Klasse" Auszuhebenden zuzuweisen seien, oder ob die bloße Verpflichtung der Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Klasse durch die betreffenden Stadtkommandantschaften als genügend und ohne spezielle Einreihung derselben in eine bestimmte Abtheilung als zulässig zu erachten sei.

Auf diese Anfrage wird der K. Regierung, K. d. J., Nachstehendes erwiedert:

Im Artikel 93 Abs. 5 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js., mit welchem der zweite Absatz der Ziffer 13 der oben angeführten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar d. Js. vollkommen übereinstimmt, ist angeordnet, daß alle tauglichen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, welche zur Einreihung in das stehende Heer nicht gelangen, nach Maßgabe ihrer Loosnummern in die Ersatzmannschaft I. oder II. Klasse einzureihen seien.

Nach Art. 17 und 18 desselben Gesetzes ist der nach Ergänzung des Formationsstandes verbleibende Rest der Pflichtigen als Ersatzmannschaft auszuheben; nur die Ersatzmannschaft I. Klasse wird aber den einzelnen Heeresabtheilungen zugewiesen und deshalb den K. Kreisregierungen als obersten Rekrutirungsräthen gemäß Ziffer 11 jener Entschließung vom 31. Jän. l. Js. die Zahl

a) der in die aktive Armee zum wirklichen und unmittelbaren Dienste, dann
b) der in die Ersatzmannschaft I. Klasse Einzureihenden besonders bekannt gegeben.

Die Ersatzmannschaft II. Klasse wird zwar gleichfalls ausgehoben, jedoch (ohne spezielle Zuweisung der einzelnen, dazu gehörigen Pflichtigen zu bestimmten Truppenkörpern) in Listen und Controle des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos belassen. Auch die Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Klasse sind aber gemäß Art. 23, 26 und 32 des Gesetzes der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, zur Theilnahme an den Controlversammlungen verpflichtet und stehen nach gewissen Richtungen unter der militärischen Gerichtsbarkeit. Die Nothwendigkeit ihrer Beeidigung auf die Militärgesetze ergibt

ich nicht nur aus den Bestimmungen in Art. 66 Abs. 2 und 4, dann Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes, womit die Anordnung in Ziffer 24 der obenangeführten Ministerial-Entschließung ihrem Inhalte nach genau übereinstimmt, sondern auch aus der Erwägung, daß gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes die Dienstzeit sämmtlicher Wehrpflichtigen erst von dem Tage ihrer Verpflichtung gerechnet wird, letztere aber keineswegs durch die erfolgte Zutheilung des Pflichtigen an eine bestimmte Heeresabtheilung bedingt ist und die Dienstzeit der Ersatzmannschaften II. Klasse durch die etwaige Aussetzung ihrer Verpflichtung bis zum Zeitpunkte ihrer wirklichen Einstellung in eine bestimmte Truppenabtheilung ins Ungewisse verlängert würde.

Hienach beantwortet sich die von der K. Regierung K. d. J., gestellte Anfrage dahin, daß

a) die nach Abstellung der für die aktive Armee und für die Ersatzmannschaft I. Klasse zurepartirten Anzahl von Wehrpflichtigen noch verbleibenden Wehrpflichtigen gleichfalls und zwar „als Ersatzmannschaft II. Klasse" auszuheben,

b) einer bestimmten Heeresabtheilung aber nicht zuzuweisen, sondern lediglich

c) als Angehörige der Ersatzmannschaft zweiter Klasse in den Abstellungslisten vorzutragen und als solche auch durch die einschlägigen Stadtkommandantschaften beeidigen zu lassen sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 1. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
gez. von Greßer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und
Aschaffenburg.

Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier das bezüglich der Ersatzmannschaft II. Klasse einzuhaltende Verfahren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 4352.

An sämmtliche untergeordnete Aemter und Kassen von Oberfranken.

(Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in nebenbezeichnetem Betreffe unterm 5. Februar 1868 ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, am 5. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Director.

Keßler.

Abdruck.

Nr. 2559.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach der durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20. September vor. Js. erfolgten Bekanntgabe (Finanz-Ministerialblatt 1867 Nr. 21) wird seit dem 1. Januar 1868 das k. Regierungsblatt gegen Abonnement bei der Postanstalt abgegeben.

Da nun inhaltlich einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern zur Zeit von der k. Postanstalt ungleich weniger Exemplare begehrt sind als früher, während in der Berechtigung und der Pflicht zur Abnahme eine Veränderung nicht eingetreten ist, so besteht die Vermuthung, daß von Seite mancher k. Behörden die Bestellungen bis jetzt nicht gemacht worden sind.

Zur Ermöglichung der nothwendigen Regelung des Druckes des Regierungsblattes nach Maßgabe des Bedarfes, und zur Vermeidung späterer, aus der verabsäumten Bestellung erwachsender Mißstände ergeht hiemit der Auftrag, die allenfalls bisher unterlassene Bestellung nunmehr ungesäumt zu effektuiren und hiezu auch die untergeordneten Aemter und Kassen in gleicher Weise anzuhalten.

München, den 25. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.

Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Bischof.

Ad Num. 5157.

(Die Einführung der französischen Orchester-Stimmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den noch im Rückstande befindlichen Rektoraten, Subrektoraten, Inspectionen von Präparanden-Anstalten, dann Stadtschulcommissionen und Distriktsschulinspectionen wird die Erledigung des Auftrags in rubricirtem Betreffe vom 20. Jan. d. J., Num. 1880, (Kreis-Amts-Blatt Nr. 7 Seite 85) hiermit in Erinnerung gebracht, und binnen **14 Tagen** zuverlässig gewärtiget.

Bayreuth, den 4. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Verschwinden des geisteskranken Scribenten Johann Tittel von Marktschorgast betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. Febr. curr. Nr. 2611 (Kreisamtsblatt S. 251) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Johann Tittel nach Anzeige des K. Bezirksamts Berneck zu seinen Eltern zurückgekehrt ist, weßhalb weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 28. Februar 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die II. Verloosung der 4%igen Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Bei der heute vorgenommenen zweiten Serien-Ziehung der 4%igen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Reggs.-Bl. v. Jahre 1866 S. 1499) nachstehende 41 Serien gezogen worden:

Serie-Nr.	60.	187.	189.	233.	391.	420.
	658.	716.	793.	887.	888.	907.
	998.	1121.	1127.	1173.	1268.	1323.
	1360.	1392.	1456.	1512.	1622.	1771.
	1891.	1979.	2091.	2133.	2159.	2207.
	2283.	2376.	2409.	2491.	2537.	2575.
	2631.	2706.	2734.	3020.	3142.	

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung am

1. Mai l. Irs.

Vormittags 9 Uhr.

im Neubaue der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, den 2. März 1868.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Mittwoch den 11. März 1868.

Inhalt:

Ad Num. 4802.

Bekanntmachung.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. Januar l. Jrs. wurde im Orte Räumlas, Kgl. Bez.-Amts Naila von einem zwanzigjährigen Bauernburschen Namens Paulus Nikolaus Reuther aus Schnaid, K. Bezirksamts Kronach, ein falsches preußisches $2^1/_2$ Groschenstück auszugeben versucht, und in demselben Orte am 31. Dezember vor. Jrs. von dem Holzhauer Jakob Fischer aus Schnaid ein falsches bayerisches Sechskreuzerstück verausgabt.

Das Groschenstück ist auffallend schwer und trägt auf der einen Seite die erhabene Aufschrift:

12 Einen Thaler
$2^1/_2$
Silbergroschen
1842
Scheidemünze

während die andere Seite der Münze das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die betreffende Umschrift zeigt. Das bayerische Sechskreuzerstück ist mit dem vollständigen Gepräge eines solchen versehen und trägt die Jahreszahl 1856. Nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amts in München bestehen beide falsche Münzen aus Zinn und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt wurden. Auch ist bereits strafrechtliche Untersuchung bei dem Bezirksgerichte Hof eingeleitet.

Es wird nun vor Verbreitung und Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und nicht nur sofort dem einschlägigen Kgl. Untersuchungsrichter sowie dem K. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Hof Kenntniß zu geben, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 2. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner

Ad Num. 5242.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Febr. 1. „	17½	17½	—	25	—	43½	43½	—	19	36	3	3	—	16	—	3	3	—	8	30	
	8. „	67	67	—	25	—	114	114	—	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—	9	—	
	15. „	68½	68½	—	25	30	130	130	—	20	48	24½	24½	—	16	27	12	12	—	8	30	
	22. „	63	63	—	25	54	126½	126½	—	21	30	—	—	—	—	—	17½	17½	—	9	3	
	29. „	65	65	—	24	54	109	109	—	21	30	2½	2½	—	16	18	7½	7½	—	9	3	
Bamberg.	1 Jan.	106½	106½	—	25	48	115½	115½	—	21	30	7½	7½	—	15	30	5	5	—	8	33	
	5. „	102	99	3	26	33	71½	71½	—	21	40	3½	3½	—	16	30	4	4	—	9	15	
	8. „	144	144	—	26	29	216	216	—	21	55	26	26	—	16	30	18	18	—	8	48	
	12. „	74	54	20	27	—	91	91	—	22	8	33½	33½	—	16	24	—	—	—	—	—	
	15. „	96	86	10	26	39	65	65	—	22	6	15	15	—	17	6	8	8	—	8	10	
	19. „	75½	75½	—	25	54	65½	65½	—	22	23	8	8	—	17	45	—	—	—	—	—	
	22. „	102½	102½	—	26	16	108½	108½	—	22	20	24	24	—	17	40	20	20	—	8	46	
	26. „	42	35	7	27	39	63	63	—	22	47	17	17	—	18	36	—	—	—	—	—	
	29. „	137½	132½	5	27	8	112	112	—	23	3	22	22	—	17	35	16	16	—	8	33	
Hof.	6. Febr.	—	—	—	—	—	5	5	—	22	9	—	—	—	—	—	16	16	—	9	54	
	13. „	—	—	—	—	—	36	36	—	22	15	—	—	—	—	—	63	63	—	10	—	
	20. „	—	—	—	—	—	10	10	—	22	36	2	2	—	16	—	42	42	—	10	30	
	27. „	—	—	—	—	—	8	8	—	23	18	3	3	—	16	6	39	39	—	10	36	

Bayreuth, den 7. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Kosner.

…d Num. 4534.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die aus Anlaß von Thierkrankheiten und Schafvisitationen à conto des Staatsärars zu liquidirenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anfertigung, Begründung und Vorlage der Kostenverzeichnisse allegirten Betreffs, sowie zur Beseitigung von Revisions-Anständen, dann zur Beschleunigung der Zahlungsanweisung sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, Folgendes in Erinnerung zu bringen:

1) Die Thierärzte und Wasenmeister haben ihre Liquidationen längstens 14 Tage nach beendigtem Geschäfte bei den K. Bezirksämtern zu übergeben, worauf letztere binnen weiteren 14 Tagen — Fälle nicht zu beseitigender Hindernisse ausgenommen — die Vorlage der erwähnten Liquidationen an die unterfertigte Stelle zu bethätigen haben, (conf. höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1860, die Kosten der Vorkehrungen gegen Viehseuchen betr.),

2) Nicht blos bei Viehseuchen rc., sondern auch bei Schafvisitationen haben die Bezirksämter über den Kostenpunkt zu den Akten Beschluß zu fassen und zu konstatiren, ob und welche Kosten dem Staatsärar zur Last fallen.

Nachdem das fiskalische Erinnerungsrecht der Rentämter weggefallen ist, den Distrikts-Polizeibehörden auch ohnehin speziell zugleich obliegt, das ärarialische Interesse dabei gehörig zu wahren und nur solche Kosten dem Aerar zu überweisen, welche im öffentlichen Interesse, in Folge von Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln erwachsen sind, und für die ein Dritter weder straf- noch civilrechtlich haftbar gemacht werden kann, so wird für die finanzielle Controle hierüber, welche bei der Revision der betreffenden Liquidationen vorschriftsgemäß zu üben ist, hiemit darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht, (conf. höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß ansteckender Thierkrankheiten betr., höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1866, die Behandlung des Kostenpunkts betr.),

3) Die à conto des Aerars liquidirten Kosten sind von den Bezirksämtern nach erfolgter Beschlußfassung je in ein Kostenverzeichniß zusammenzufassen, welches rechnungsförmlich und in duplo herzustellen, sowie amtlich zu fertigen ist. Diesen Kostenverzeichnissen sind beglaubigte Abschriften der in Ziffer 2 erwähnten Constatirungsbeschlüsse beizufügen.

5) Belege der Kostenverzeichnisse sind: 1) die Liquidationen der Thierärzte, Wasenmeister rc., 2) die bezirksamtlichen Commissorien und 3) die gemeindlichen Vollzugsatteste. Diese Belege, welche Bestandtheile der rentamtlichen Staatsfondsrechnungen zu bilden haben, sind nicht mehr den Amtsakten beizuheften, sondern den Kostenverzeichnissen in originali beizugeben.

6) In den Kostenverzeichnissen sind in einer gesonderten Rubrik die Aktenfolien zu allegiren. Auch sind die Amtsakten jedesmal mit den Kostenverzeichnissen in Vorlage zu bringen.

7) Die thierärztlichen rc. Funktionen setzen vorgängige, gesondert ausgefertigte, spezielle distriktspolizeiliche Anordnungen (Kommissorien) voraus. Nur in solchen Fällen werden die Kosten auf das Aerar übernommen.

8) In den Liquidationen der Thierärzte sind in gesonderten Rubriken chronologisch die einzelnen Leistungen, die Ansätze hiefür nach Diäten, Rittgeldern und schriftlichen Arbeiten ausgeschieden, die Ortsentfernungen, ferner die Geschäftsdauer exclus. der Reise vorzutragen.

Die Liquidationen der Wasenmeister haben die vollzogenen Dienstleistungen und Ansätze hiefür, sowie die Angabe zu enthalten, ob die einzelnen Funktionen allein, oder mit Gehilfen verrichtet wurden.

9) Die thierärztlichen Diätenliquidationen sind ausnahmslos von den betreffenden Bezirksärzten vorgängig revidiren zu lassen, nachdem inhaltlich der höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1867 Nr. 18,720, die durch das Edikt vom 8. September 1808 über das Medizinalwesen u. s. w.

festgesetzte Unterordnung der Thierärzte unter die Bezirksärzte durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Juni und 3. Juli 1867, Maßregeln gegen ansteckende Thierkrankheiten, beziehungsweise gegen die Rinderpest betr., nicht aufgehoben worden ist.

Die auf diesem Unterordnungsverhältnisse beruhende Vorschrift über die Revision und Kontrasignatur der thierärztlichen Diätenliquidationen ist daher stets in Anwendung zu bringen, und hat sich die Prüfung der Bezirksärzte insbesondere auch darauf zu erstrecken, daß die Thierärzte die nach der Natur der Sache zu den einzelnen Funktionen benöthigte Zeit nicht überschreiten.

10) Die gemeindlichen Vollzugs-Atteste sind von den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern eigenhändig auszustellen, und zwar sofort unmittelbar nach Beendigung des Geschäfts.

Dieselben sind nicht blos von den Thierärzten, sondern auch von den Wasenmeistern zu erholen, haben die Dauer der betreffenden Verrichtungen nach Stunden zu enthalten, und sind von den Gemeindevorstehern mit Datum, Siegel und Unterschrift zu versehen.

Bei Vornahme von Schafvisitationen ist die Anzahl der in jeder Gemeinde visitirten Schafe vom Vorsteher mit Worten anzugeben.

Hievon sind die Gemeindeverwaltungen im Auftrage der unterfertigten Stelle zu verständigen.

Vorstehende Anordnungen haben für die Folge zur genauesten Darnachachtung zu dienen, mit dem Eröffnen, daß der Mangel eines der vorausgeführten Erfordernisse die Zurückgabe der Vorlagen ohne Einweisung zur Folge haben wird.

Bayreuth, den 5. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident

von Frey, Director.

Kessler.

Ad Num 1037.

Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Höttingen wird zur Bewerbung bis zum 15. April c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1867 ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte.	
Aus Staatskassen: baar	61 fl. 15 kr.
an Naturalien:	
9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2¼ Sz. Korn à 9 fl. 45 kr.	94 fl. 53 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
Aus Stiftungskassen: baar . . .	4 fl. 41¼ kr.
Von andern Pfarreien	50 fl. — kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	290 fl. 24 kr.
III. Ertrag aus Realitäten.	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	30 fl. — kr.
aus — Tgw. 3 Dez. Garten .	— fl. 18 kr.
„ 6 „ 66 „ Aeckern .	27 fl. 54 kr.
„ 4 „ 95 „ Wiesen .	27 fl. 42 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.	
an Bodenzinsen	4 fl. — kr.
aus dem Forstrechte	13 fl. 12 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	58 fl. 4¼ kr.
Summa	662 fl. 23¾ kr.
Hievon die Lasten, worunter 50 fl. für Filialkosten begriffen sind, ab mit	60 fl. 37½ kr.
Reinertrag	601 fl. 46 kr.
An freiwilligen Geschenken . .	15 fl. — kr.

Ansbach, den 28. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Ausschreiben in Nummer 18 pag. 279 des diesjährigen Kreis-Amtsblattes muß es in Zeile 3 und 9 heißen: Blödenanstalt statt Blindenanstalt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Sonnabend den 14. März 1868.

Inhalt:

Ad Num. 5884.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken, dann an die protestantischen Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die protestantischen Wochengottesdienste und insbesondere die hiebei zu gebrauchenden Erbauungsbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu jenen Erbauungsbüchern, welche inhaltlich des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 13. August 1854 (Kreis-Amtsblatt von 1854 S. 1006) zum allgemeinen Gebrauch und zum Vorlesen in den Wochenbetstunden für die protestantischen Pfarreien diesseits des Rheines empfohlen worden sind, hat das K. protestantische Oberkonsistorium in einem gutachtlichen Berichte vom 15. Februar d. Js. weiter hinzugefügt und als geeignet bezeichnet:

„Westermayer Heilsordnung. Betrachtungen zu kirchlichem und häuslichem Gebrauch aus Scriver's Seelenschatz ausgezogen. Nördlingen 1865. 8 Preis 1 fl. 45 kr."

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden in Gemäßheit höchsten Auftrags vom 28. v. Mts. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dieses Buch aus dem Lokalkirchenvermögen, soweit die Mittel hiezu reichen, angeschafft werden darf.

Die K. Bezirksämter haben die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen hiernach zu verständigen.

Bayreuth, den 9. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5933.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten im Jahre 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten wird gemäß §. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863 S. 1316)

am Montag den 11. Mai d. Js.
früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt 1830 Seite 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung, und
2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei und einhalbjährige Praxis —

spätestens bis zum

1. April d. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie der Heimathsort und die Confession des Candidaten angegeben und zugleich bestätiget sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen.

Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtiget oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirks die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen, unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termin in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4503.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 10. Februar d. Js.

(Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 256)

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem deßfallsigen Gesuche des Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Börnstein in Bremen, des Privatiers Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg entsprechend, als dessen Unteragent für Bamberg und Umgegend der Kaufmann F. A. Thomas jun. in Bamberg unter dem Heutigen bestätigt wurde.

Bayreuth, den 10. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4665

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungs-Anstalt Burglengenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 28 Januar l. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 10 Seite 117, hiemit bekannt gegeben, daß der Aufenthalt des aus der Rettungs-Anstalt zu Burglengenfeld entwichenen Knaben Georg Harbauer von Regenstauf nunmehr ermittelt ist und daher weitere Nachforschungen nach demselben zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 12. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 913.

(Die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenen- und Polizei-Anstalt St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenen- und Polizei-Anstalt zu St. Georgen durch die Beförderung des bisherigen Hausgeistlichen in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle ein jährlicher baarer Gehalt von 800 fl. verbunden und die Gewährung von Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Bayreuth, den 6. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num 933.

(Erledigung der Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, durch Beförderung in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen $9^{39}/_{100}$ Klaftern weiches Holz	29 fl.	13	kr.
aus der Kirchenstiftung baar	17 fl.	52½	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	292 fl.	54	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande, aber nur für eine kleine Familie reichend	35 fl.	—	kr.
b) 13 Tagw. 53 Dez. Grundstücke	36 fl.	3	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) vom unvertheilten Gemeinderecht	— fl.	20	kr.
2) aus dem Forstrecht: ¾ Klafter weiches Holz und ¾ Klafter weiche Stöcke	2 fl.	31	kr.
V. Aus Dienstesfunktionen	327 fl.	56¾	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	19 fl.	15	kr.
Summa	761 fl.	5¼	kr.
Lasten	11 fl.	12¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	749 fl.	53	kr.

Auf der Pfarrei ruhen 73 fl. 8 kr., welche zum Pfarr-Vermögen mit jährlich 6 fl. 8 kr. bis 1878 abzutragen sind, ferner sind 123 fl. 57 kr. mit 5% zu refundiren und mit 4% zu verzinsen.

Bayreuth, den 5. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

E.-Num. 302.

Bekanntmachung.

(Zuchtwidderverm ittlung pro 1868 betr.)

Gleich den Vorjahren soll auch heuer eine bestimmte Anzahl von veredelten Zuchtwiddern theils Merino Negretti, theils Merino-Rambouillet-Kreuzung von großem Körperbau und verhältnißmäßig feiner Wolle an verdiente Schafzüchter, Gemeinden oder Private, um sehr ermäßigten Preis vermittelt werden.

Der Rückersatz beträgt für das Stück 10 fl. und 1 fl. Stallgeld, die beim Empfang des Thieres zu entrichten sind.

Die erforderlichen Gesuche sind bei den betreffenden Bezirks-Comité's spätestens bis zum 10. April l. Js. und von diesen beim Kreis Comité bis zum 20. April einzureichen.

Sie sollen enthalten:

1) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Bewerbers.
2) Bezeichnung der Heerde nach der Zahl der Mutterschafe, der Race, und des zuletzt erzielten Wollpreises.
3) Beigelegte Wollmuster von den Mutterschafen ausgeschnitten am Schulterblatt, am Rücken und an den Schenkeln und zwar gesondert und bezeichnet.

Bayreuth, am 11. März 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Für das Mitglied der Kirchen-Verwaltung in Naila, den Kaufmann Louis Hagen, welcher seinen Wohnsitz nach Hof verlegt hat, wurde auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Mitglied dieser Verwaltung der Ersatzmann, Rothgerbermeister Philipp Heckel dortselbst, bestätigt.

Für den verstorbenen Magistratsrath, Lebküchner Johann Heinrich Bauer zu Naila, wurde auf die Funktionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, der erste Ersatzmann der Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigte, Glasermeister Heinrich Rank dortselbst, und für den Magistratsrath, Kaufmann Louis Wilhelm Hagen allda, welcher von Naila weggezogen ist, auf die Funktionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, der 2. Ersatzmann der Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigte, Kaufmann Ernst Schmidt dortselbst, als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Naila, bestätigt.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Naila ist für den nunmehrigen Magistratsrath, Glasermeister Heinrich Rank, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Gastwirth Christoph Hagen allda, auf die restige Funktionszeit jenes einberufen worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Adam Winterstein in Neuenmarkt in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Februar l. Js. dem K. Bezirksamtmann Dr. Gustav Heim in Lichtenfels die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Mittwoch den 18. März 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung.

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 7. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 9. März 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num 6184.

Bekanntmachung.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei dem königl. Landgerichte Seßlach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerh. Verordnung vom 20. Juli v. Js. Ziffer 1, die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, ist im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberfranken mit der sofortigen Uebernahme des staatsanwaltschaftlichen Dienstes am Landgerichte Seßlach der Assessor des Bezirksamts Staffelstein als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt worden.

Bayreuth, den 16. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 5952.

(Die Erledigung der Chorrektor- und oberen Knabenschul-Stelle zu Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Chorrektor- und obere Knabenschul-Stelle zu Stadtsteinach mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 454 fl. wird zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die bezüglichen Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem Königl. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektions-Verwesung in Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, am 11. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6333.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Commandantschaftsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Errichtung der Landwehr-Bezirks-Commandos bedingte neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke wird hiemit nachstehend bekannt gegeben.

Bayreuth, den 15. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

General-Commando München.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Burghausen.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Wasserburg, Erding, Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
Freysing.	Bezirksamt und Magistrat Freysing.
Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg; Magistrat: Landshut.
München.	Bezirksamt: München r. d. J., München l. d. J., Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau; Magistrat: München.
Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau; Magistrat: Passau.
Regensburg.	Bezirksamt: Kehlheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Regensburg.

General-Commando Augsburg.

Commandantschaften.	Bezirksämter und Magistrate
Augsburg.	Bezirksamt: Augsburg, Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen.
Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.
Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg, Beilngries, Neumarkt, Velburg; Magistrat: Ingolstadt.
Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füssen, Sonthofen; Magistrat: Kempten.
Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.
Lindau.	Bezirksamt und Magistrat Lindau.
Ulm.	Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm.

General-Commando Nürnberg.

Commandantschaften.	Bezirksämter und Magistrate
Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Vohenstrauß, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach; Magistrat: Amberg.
Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt; Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.
Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz, Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Bayreuth, Hof.
Eichstädt.	Magistrat Eichstädt.
Neuburg.	Magistrat Neuburg.
Nürnberg.	Bezirksamt: Nürnberg, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Höchstadt, Forchheim; Magistrat: Nürnberg, Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
Straubing.	Magistrat Straubing.

General-Commando Würzburg.

Commandantschaften.	Bezirksämter und Magistrate
Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
Erlangen.	Magistrat Erlangen (bleibt so lange der Commandantschaft Nürnberg zugewiesen, als eine Commandantschaft in Erlangen noch nicht besteht.)
Germersheim.	Bezirksamt Germersheim.
Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau.
Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. H., Speyer, Kirchheimbolanden, Kusel, Kaiserslautern.
Würzburg.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt, Königshofen, Melrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
Zweybrücken.	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

Ad Num. 6382.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Landwehr-Bezirks-Commandos betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Abdruck der Eintheilungs-Tabelle der Landwehr-Bezirks-Commandos zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 15. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Eintheilungs-
der Landwehr-

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
I.	I.	Traunstein.	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
	II.	Alt- oder Neu-Oetting	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.
	III.	Weilheim.	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.
	IV.	München.	Bezirksamt: München r. d. J.; Magistrat: München.
II.	V.	Bruck.	Bezirksamt: München l. d. J., Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.
	VI.	Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg, Freysing; Magistrat: Landshut Freysing.
	VII.	Vilshofen.	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.
	VIII.	Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.
III.	IX.	Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.
	X.	Mindelheim.	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuern, Memmingen.
	XI.	Neu-Ulm.	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.
	XII.	Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat: Nördlingen, Donauwörth.
IV.	XIII.	Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg; Magistrat: Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg.
	XIV.	Neumarkt.	Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg; Magistrat: Nürnberg.
	XV.	Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof; Magistrat: Regensburg.
	XVI.	Straubing.	Bezirksamt: Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Straubing.

Tabelle

Bezirks-Commandos.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
Infanterie		Cavalerie					
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve	Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen.
Infanterie-Leib-Regiment.	2 tes	3. Chevauxlegers-Regiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	1. Sanitäts-Compagnie.	1. u. 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz München.
1. Infanterie-Regiment.							
2. Infanterie-Regiment.	4 tes						Brigadesitz München.
11. Infanterie-Regiment.							
3. Infanterie-Regiment.	1 tes	4. Chevauxlegers-Regiment.	1. Cuirassier- u. 1. u. 2. Uhlanen-Regiment.	4. Sanitäts-Compagnie.			Brigadesitz Augsburg.
12. Infanterie-Regiment.							
10. Infanterie-Regiment.	7 tes						Brigadesitz Ingolstadt.
13. Infanterie-Regiment.							

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
V.	XVII.	Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v./W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg; Magistrat: Amberg.
	XVIII.	Neustadt a. d. W.-N.	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a. d. W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
	XIX.	Hof.	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.
	XX.	Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.
VI.	XXI.	Gunzenhausen.	Bezirksamt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen; Magistrat: Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
	XXII.	Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg.
	XXIII.	Erlangen.	Bezirksamt: Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Forchheim, Höchstadt; Magistrat: Erlangen.
	XXIV.	Kitzingen.	Bezirksamt: Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt.
VII.	XXV.	Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
	XXVI.	Kissingen.	Bezirksamt: Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	XXVII.	Schweinfurt.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
	XXVIII.	Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
VIII.	XXIX.	Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.
	XXX.	Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer.
	XXXI.	Kaiserslautern.	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
	XXXII.	Zweybrücken.	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							Bemerkungen.
Infanterie		Cavalerie		Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve				
6. Infanterie-Regiment.	8tes	1. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier-, und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. u. 4. Artillerie-Regiment Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Bayreuth.
7. Infanterie-Regiment.							
15. Infanterie-Regiment.	3tes						Brigadesitz Nürnberg.
14. Infanterie-Regiment.							
5. Infanterie-Regiment.	6tes	2. Chevaulegers-Regiment.		2. Sanitäts-Compagnie.			Brigadesitz Würzburg.
9. Infanterie-Regiment.							
4. Infanterie-Regiment.	5tes						Brigadesitz Speyer.
8. Infanterie-Regiment							

Ad Num. 5933.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten im Jahre 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten wird gemäß §. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863 S. 1316)

am Montag den 11. Mai d. Js.
früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch § 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6 März 1830 (Regierungsblatt 1830 Seite 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung, und
2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei- und einhalbjährige Praxis —

spätestens bis zum

1. April d. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie der Heimathsort und die Confession des Candidaten angegeben und zugleich bestätiget sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen.

Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirks die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen, unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termin in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6150.

(Die protestantische Schulstelle zu Niederlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Schulstelle zu Niederlamitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Kirchenlamitz einzureichen.

Bayreuth, den 12. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Sonnabend den 21. März 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Da die Rinderpest nach anher gelangter amtlicher Mittheilung in Oesterreichisch-Schlesien wieder erloschen ist, so wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. October, 20. November und 8. Dezember v. Js., dann vom 3. Februar l. Js. (Regierungsblatt von 1867, Nr. 59, 63 und 67, dann Regierungsblatt von 1868, Nr. 8) hiemit bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Oesterreichisch-Schlesien nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Js. (Regierungsblatt Nr. 35) bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 1. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

v. Greßer.

Durch den Minister,
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 6465.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch des Stiftungsrathes zu Ulm um Bewilligung zum Absatz der Loose einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fondes veranstalteten Lotterie im Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung vom 13. d. Mts. dem Stiftungsrathe der Stadt Ulm die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose der zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, am 18. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6409

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Die Ausfertigung von Militärentlaßscheinen für Einsteller der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 12. d. Mts. an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 2520.

Staats-Ministerium des Innern.

Die K. Regierung hat mit Bericht vom 11. Februar ds. Jrs. die Anfrage gestellt, von welchen Behörden und in welcher Form

a) die Militärentlaßscheine für diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen, welche noch vor dem Erscheinen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar lfd. Jrs. zum Zwecke ihrer Ansässigmachung und Verehelichung gemäß §. 13. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 einen Ersatzmann gestellt haben, dann

b) die in Art. 70 des angeführten Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Urkunden über die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee

auszufertigen seien.

Hierauf wird der K. Regierung im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium Nachstehendes erwiedert:

ad lit. b. Zur Ausfertigung der in Art. 70 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Jrs. bezeichneten Urkunden sind die Militärbehörden zuständig und sind in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen bereits in §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr rc. rc. vom 6. Februar 1868 (Reggsbl. S. 237 rc.) enthalten.

ad lit. a. Anlangend dagegen die unter lit. a oben bezeichneten Einsteller aus der Altersklasse 1846 und den jüngeren Altersklassen, so muß hiebei vor Allem vorausgesetzt werden, daß dieselben nicht etwa selbst als Freiwillige in das K. Heer eingetreten und verpflichtet worden seien, da sie im letzteren Falle überhaupt keine Militärentlaßscheine, sondern Militärabschiede zu beanspruchen hätten.

Da nun aber die genannten Pflichtigen unter der obenbezeichneten Voraussetzung ihre Entlassung aus dem stehenden Heere noch auf den Grund des §. 64 Ziff. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 zu erhalten haben, so sind auch die Militärentlaßscheine für dieselben noch von den K. Kreisregierungen, K. d. J., als obersten Rekrutirungsräthen unter Anwendung des bisherigen Stempels und in der bisherigen Form jedoch mit der Modifikation auszufertigen, daß im Schlußsatze des desfallsigen Formulars (Adm. V. S. Bd. 25 S. 117 — Nr. 3.) die Worte „auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr" gestrichen und durch die Worte: „bezüglich seiner Landwehrpflicht auf die Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868" ersetzt werden.

Die gleiche Aenderung ist überall da vorzunehmen, wo das bezeichnete Militärentlaßschein-Formular (Nr. 3,) gemäß Ziff. 26 der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar ds. Jrs. ad Num. 1343 „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr." noch zur Anwendung zu kommen hat.

München, den 12. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Die Ausfertigung von Militärentlaßscheinen für Einsteller der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 5933.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst abspirirenden Rechts-Candidaten im Jahre 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst abspirirenden Rechts-Candidaten wird gemäß §. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863 S. 1316)

am Montag den 11. Mai d. Js.

früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt 1830 Seite 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung, und
2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei und einhalbjährige Praxis —

spätestens bis zum

1. April d. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie der Heimathsort und die Confession des Candidaten angegeben und zugleich bestätiget sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen.

Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtiget oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirks die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen, unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termin in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Evidenthaltung der Kataster über die Quiescenz-Gehälter, Pensionen und Alimentationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer findet die Vorschrift des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. November 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 1702) ff.), hinsichtlich der Einsendung von Todesanzeigen beim Ableben von Quiescenten, Wittwen rc. zur Königl. Regierungs-Finanz-Kammer, in neuester Zeit von Seite der Distrikts-Polizeibehörden nicht mehr den entsprechenden Vollzug. Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, künftighin genau nach der obenerwähnten Vorschrift zu verfahren, umsomehr als dieß zur Evidenthaltung der Pensions-Kataster unumgänglich nothwendig erscheint. Bei diesem Anlaße wird zugleich auch auf das Ministerial-Rescript vom 28. März 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 502) aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 20. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6522.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Marktheidenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Marktheidenfeld kommt in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre desfallsigen Gesuche bis zum 16. April 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 19. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlichen Anzeigen des Stadtmagistrats Ingolstadt vom 24. und 25. v. Mts. wurden in einer dortigen Gastwirthschaft zwei falsche halbe Guldenstücke mit der Jahreszahl 1858 und sodann auch zwei falsche Sechskreuzerstücke, deren eines, bayerischen Gepräges, die Jahres

zahl 1848, das andere aber, österreichischen Gepräges, die Jahreszahl 1849 trägt, ausgegeben.

Diese falschen Münzen bestehen aus Zinn und Blei, sind in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und völlig werthlos.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 12. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4800.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamtes Kelheim vom 15. v. Mts. hat sich der geisteskranke Simon Gruber, Bauerssohn von Reissing, am 5. deff. Mts. aus seiner Heimath entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Simon Gruber ist 26 Jahre alt, 6' groß und von kräftigem Körperbaue, hat schwarze Haare und Augen, hohe Stirne, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart und rothe Gesichtsfarbe und trug bei seiner Entfernung eine schwarze Zipfelhaube, braune Tuchjoppe, lederne Hosen und Halbstiefel am Leibe.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben die Weisung, nach der erwähnten Person die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Kelheim bekannt zu geben.

Bayreuth, den 17. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6112.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimath des 14jährigen taubstummen Franz Hoffmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck eines Schreibens der Kgl. preußischen Polizeiverwaltung Freyhan in Schlesien an die K. Polizei-Direktion München vom 14. Januar l. Js.

„Freyhan, Kreis Militsch, Regierungsbezirk Breslau in Preußisch Schlesien den 14. Januar 1868."

„Eine Hochverehrliche Behörde ersuchen wir hiemit ganz ergebenst, über die näheren persönlichen Verhältnisse des am 7. d. Mts. Abends krank hier eingebrachten und in ärztlicher Behandlung befindlichen taubstummen circa 14jährigen Knaben, nach dessen Aufschrift Namens Franz Hoffmann aus Honau in Bayern, elternlos, 4' groß, kurzgeschnittenen hellblonden Haares, blaugrauen Augen, (auf dem linken ein Blümchen), stumpfer Nase, etwas aufgeworfenen Lippen, rundem Kinne und Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, niedriger Stirn, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit 1) einem schwarzen Flauschrock mit Borte eingefaßt, mit Hornknöpfen, am linken Aermel ein grüner Tuchfleck, Futter von grün und grau länglich karrirtem Zeug; 2) ein Paar schwarzgrauen Zeughosen; 3) ein

Paar rindledernen Halbstiefeln; 4) einem weißleinenen Hemde; 5) einer schwarzen geflickten Kamlotweste; 6) einer schwarztuchenen Mütze mit schwarzem Plüschbesatz und Schaffell gefüttert; 7) ein Paar schwarztuchenen Fausthandschuhen mit weißem Parchant gefüttert, uns geneigtest Auskunft ertheilen resp. dafür Sorge tragen zu wollen, daß die hier erwachsenden und demnächst zu liquidirenden Kur- und Verpflegskosten erstattet werden."

Polizei-Verwaltung von Freyhan.
Stiber."

Die Eingangs benannten Behörden haben nach diesem Individuum Nachforschungen einzuleiten, und der K. Polizei-Direktion in München ein sachdienliches Resultat mitzutheilen, gleichzeitig aber hievon hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 17. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 5020.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Michael Wegner von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königl. Bezirksamts Hammelburg wird der Ortsnachbar Michael Wegner von Diebach seit dem 23. v. Mts. in seiner Heimath vermißt.

Die in der Nähe derselben angestellten Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, in ihren Gemeinden die veranlaßten Recherchen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges Resultat dem K. Bezirksamte Hammelburg mitzutheilen.

Der Vermißte ist 54 Jahre alt, von mittlerer Statur und hat blonde dünne Haare. Derselbe trug bei seiner Entfernung vom Hause einen schwarzen, schon getragenen Burnus, eine schwarz-blau tuchene Jacke, eine dergleichen tuchene Hose und ein Paar Schuhe.

Bayreuth, den 12. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 5949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausmittlung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taibing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisher vermißte Heizer im K. Maximilianeum in München, Joseph Salmannsberger von Taibing, wurde am 17. v. Mts. bei Föhring als Leiche aus der Isar gezogen, weßhalb die durch Regierungs-Ausschreiben vom 9. Februar l. Js. ad Num. 3224 angeordneten Nachforschungen nunmehr einzustellen sind.

Bayreuth, den 15. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

---

d Num. 2147.

Edittalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem freiherrlich von Stauffenberg'schen Familienfideicommisse Jettingen sollen nach den Anträgen des gegenwärtigen Fideicommiß-Inhabers, des Kgl. Kämmerers und erblichen Reichsrathes Franz Ludwig Philipp, Freiherrn Schenk von Stauffenberg nachbenannte Grundbesitzungen im Wege der Surrogirung einverleibt werden:

I. Im Bezirke des K. Landgerichts Burgau,

a) in der Steuer-Gemeinde Jettingen:

Pl.-Nr. 759b, Wiese an der Weinberghalde zu 0,51 Tgw.,
" 2984, Wiese in den Jettinger Lüssen zu 1,32 Tgw.,
" 1803, Acker in den untern Scheppacher Wegäckern, zu 2,18 Tgw.,
" 2283, Wiese in den Moosäckern zu 1,44 Tgw.,
" 2987, Wiese an den Jettinger Lüssen zu 0,72 Tagw.,
" 2975, Wiese desgleichen, zu 0,62 Tgw.,
" 1456, Acker in den langen Gärten, zu 0,66 Tgw.,
" 637, Acker bei der hintern Hofbreite zu 1,52 Tgw.,
" 604, Acker im Pfannenstiel zu 0,93 Tgw.,
" 1934, Wiese in den Lehen-Mähdern zu 0,83 Tgw.,
" 639, Acker bei der hintern Hofbreite, zu 0,84 Tgw.,
" 1910, Acker in den Fallhütten-Aeckern, zu 0,43 Tgw.,
" 1000, Acker an der Freihalder-Straße, zu 0,43 Tgw.,
" 607, Acker im Pfannenstiel, zu 0,60 Tgw.,
" 610, Acker am Rieder-Weg, zu 0,62 Tgw.,
" 2280, Wiese in den langen Mähdern, zu 1,31 Tgw.,
" 2245, Wiese bei den Brücken, zu 1,74 Tgw.,
" 2302, Wiese in den Moosäckern, zu 2,04 Tgw.,
" 2303, desgleichen, zu 0,63 Tgw.,
" 2304, Wiese in den Moosäckern, zu 0,60 Tgw.,

Von Pl.-Nr. 660, Acker, die am 28. Juli 1860 dem Franz Joseph Schmitt zu Jettingen zur Pl.-Nr. 750 $^1/_2$ abgekauften, zu 0,12 Tgw.,

Pl.-Nr. 311 $^1/_2$, Acker am Bainsle, zu 0,13 Tgw.
" 312 $^1/_2$, Acker desgleichen, zu 0,22 Tgw.
" 551, Acker am Schleiferweg, zu 1,65 Tgw.,
" 2962 $^1/_{29}$, Altwasser, } zur Pl.-Nr. 2109, zu 0,16 Tgw.
" 2062 $^1/_{63}$, desgleichen, } zur Pl.-Nr. 2109, zu 0,10 Tgw.
" 2962 $^1/_3$ desgleichen zur Pl.-Nr. 2210, zu 0,28 Tgw.
" 757, Oedung an der Weinberghalde, zu 0,15 Tgw.,
" 638, Acker bei der hintern Hofbreite, zu 0,72 Tgw.,

der auf Pl.-Nr. 568 $^1/_3$a und 568 $^1/_3$b im Jahre 1865/66 erbaute Sommer-Keller;

b) in der Steuergemeinde Freihalden:

Pl.-Nr. 661 $^1/_3$, Wiese in den untern Aengern, zu 0,19 Tgw.,
" 803 $^1/_3$, Weiherwiese daselbst, zu 0,11 Tgw,
" 805 $^1/_3$ Oedung, der untere Anger, zu 0,32 Tgw.,
" 805 $^1/_4$, Wiese, der untere Anger, zu 0,46 Tgw.,
" 806 $^1/_5$, Oedung in den Weihermähdern, zu 0,42, Tgw.,
" 803 $^1/_2$, Weiherwiese im untern Anger, zu 2,08 Tgw.
" 805 $^1/_2$, Weiherwiese, der obere Anger, zu 0,64 Tgw.,
" 846, Acker, $^1/_2$ Jauchert, Grafenacker, zu 0,75 Tgw.,
" 1009a, Acker am Bauernholz, zu 4,93 Tgw.,
" 1009b, Waldung daselbst, zu 2,40 Tgw.

c) in der Steuergemeinde Oberwaldbach:

Pl.-Nr. 1878 $^1/_7$a, Acker, vom großen Acker, zu 0,91 Tgw.,
" 1878 $^1/_7$b, Acker, desgleichen, zu 0,20 Tgw.,
" 1884, Acker im Hasenthal, zu 0,83 Tgw.
" 2039, Acker am Mühlweg, zu 1,65 Tgw.,
" 1878 $^1/_4$, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde, am Schloßgarten, zu 0,53 Tgw.,

„ Nr. 1878⅓a, Acker an den untern Aeckern, an der Wirthshalde am Schloßgarten, zu 0,95 Tgw.,
„ 1878⅛b, Acker desgleichen, zu 0,16 Tgw.,
„ 1887, Acker beim Feldthor, zu 0,67 Tgw.,
„ 1879, Acker, Spitz- oder Stelzengarten, zu 1,19 Tgw.,
„ 1903, Wiese, der Graben in der Viehweide, zu 0,50 Tgw.,
„ 1885⅓, Acker im Hasenthal, zu 0,47 Tgw.,
„ 1885½, Acker desgleichen, zu 0,47 Tgw.,
„ 1879½, Acker, in der Stelzenhalde, zu 1,20 Tgw.,
„ 1525, Krautstrang, zu 0,08 Tgw.,
„ 1878⅑ Acker, in den untern Aeckern, zu 0,53 Tgw.
„ 1880, Acker, Straßacker, zu 1,63 Tgw.,
„ 1879⅓, Acker, Spitz- und Roggenacker, zu 1,19 Tgw.
„ 1885, Acker, im Hasenthal, zu 0,95 Tgw.,
„ 2030⅓, Grasrain, zu 0,11 Tgw.,
— — die vom Altwasser der Gemeinde Oberwaldbach am 11. April 1862 zu Pl.-Nr. 2017½ eingetauschten, zu 0,36 Tgw.
„ 1471, Waldung, Waldmahd nach dem Brunnenkopf, zu 3,40 Tgw.,
„ 1472, Waldung, desgleichen, zu 1,59 Tgw..

d) in der Steuergemeinde Scheppach:

„ 3534, Wiese am Grenzkopf, das Stöcklesmahd, zu 3,23 Tgw.,
„ 3527, Wiese am Grenzkopf, zu 0,83 Tgw.,
„ 3527½. Wiese, desgleichen, zu 0,83 Tgw.,
„ 3505, Wiese, Ochsenanger, zu 1,01 Tgw.,
„ 3519, Wiese am untern Weiher, 1,52 Tgw.,
„ 3535½, Waldung, 2 Tgw. Neumahd am Kratzen, zu 2,62 Tgw.,

e) in der Steuergemeinde Ried:

„ 804, Acker am Reitgehau, zu 0,65 Tgw.,
„ 865, Acker, desgleichen im Rieder mittleren Feld, zu 0,67 Tgw.,
„ 912, Waldung, Grafenholz zu 3,16 Tgw.,

II. Im Bezirke des Landgerichts Zusmarshausen.

a) in der Steuergemeinde Anried:

Pl.-Nr. 927, Wiese, Brunnenkopfmahd, zu 2,31 Tgw.,
„ 928, Wiese, Malezhofer-Mahd, zu 1,48 Tgw.,

b) in der Steuergemeinde Gabelbach:

„ 858⅕, Waldung, das Gemeindeholz, zu 12,82 Tgw.,
„ 858⅙, Waldung, desgleichen, zu 24,66 Tgw.,

III. Im Bezirke des Landgerichts Nördlingen

a) in der Steuergemeinde Amerbingen:

Pl.-Nr. 222, Acker auf dem Burzelberg, zu 0,83 Tgw.,
„ 224, Acker, desgleichen, zu 0,41 Tgw.,
„ 1144, Acker, im Stenglet, 1,45 Tgw.
„ 1170½, Oedung im Ochsenhau, 0,70 Tgw.,
„ 1170⅓, Oedung, desgleichen, zu 0,09 Tgw.,
„ 2693¼, Wiese, Distelwiese, zu 0,05 Tgw.,
„ 2693⅕, Wiese, desgleichen, zu 0,11 Tgw.,
„ 2694, Oedung vor dem Ochsengehau, 0,88 Tgw.,
„ 2695½a, Acker am untern Ochsengehau, zu 1,05 Tgw.,
„ 2695½b, Wiese daselbst, zu 0,30 Tgw.,
„ 2696a, Waldung daselbst, zu 0,62 Tgw.,
„ 2696½b, Wiese daselbst, zu 0,64 Tgw.,
„ 2653½b, Wiese an der langen Wiese, zu 0,28 Tgw.,
„ 2653½c, Wiese desgleichen, zu 2,19 Tgw.,
„ 2655½, Acker, oberer Hofholzacker, zu 2,36 Tgw.,
„ 1028⅓, Wohnhaus Nr. 105⅓ mit Stadel und Stall, zu 0,06 Tgw.,
„ 1028¼, Wurzgarten, zu 0,07 Tgw.,
„ 1392, Krautgarten, unterer, zu 0,04 Tgw.,
„ 2167, Krautgarten, äußerer, zu 0,04 Tgw.,
„ 2277, Krautgarten, desgleichen, zu 0,04 Tgw.,
„ 2369, Krautgarten, desgleichen, zu 0,03 Tgw.,
„ 262, Acker, Sonderbachfeld am Hungerbühl, zu 0,69 Tgw.,
„ 2045¹/₇₉, Wiese, Windwiestheil zu 0,18 Tgw.,
„ 2597a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Haus-Nr. 100, Seelbronnerhof zu 0,62 Tgw.,

„Nr. 1597b, Wurz- und Grasgarten, zu 0,19 Tgw.,
„ 2598b, Krautgarten, zu 0,73 Tgw.,
„ 2599, Acker, Eggertacker, zu 5,15 Tgw.,
„ 2600, Acker, am Brünnle, zu 0,58 Tgw.,
„ 2601, Acker, eben daselbst, zu 0,82 Tgw.,
„ 2603, Acker, Birkenacker, zu 13,98 Tgw.,
„ 2605, Acker, an der Sandgrube, zu 14,27 Tgw.,
„ 2611a, Acker, bei der Streck, zu 2,90 Tgw.,
„ 2611b, Acker, desgleichen, zu 15,08 Tgw.,
„ 2611c, Acker, desgleichen, zu 10,77 Tgw.,
„ 2611d, Acker, desgleichen, zu 9,00 Tgw.,
„ 2611e, Acker, desgleichen, zu 2,15 Tgw.,
„ 2612a, Acker, Weiherfeld, zu 1,54 Tgw.,
„ 2612b, Acker, desgleichen, zu 5,66 Tgw.,
„ 2612c, Acker, desgleichen, zu 2,26 Tgw.,
„ 2612d, Acker, desgleichen, zu 21,22 Tgw.,
„ 2609, Wiese, ober dem Mittelhölzle, zu 1,18 Tgw.,
„ 2598a, Wiese, Prielwiese, zu 6,33 Tgw.,
„ 2602a, Wiese, desgleichen, zu 3,23 Tgw.,
„ 2622½, Wiese, Kesselwiese, zu 1,30 Tgw.,
„ 2613, Wiese, obere Wiese, zu 3,51 Tgw.,
„ 2612e, Wiese, am Weiherfeld, zu 4,91 Tgw.,
„ 2618, Wiese, desgleichen, zu 4,72 Tgw.,
„ 2607, Waldung, Seelbronner-Häule, zu 9,16 Tgw.,
„ 2602b, Oedung an der Brünnleswiese, zu 3,68 Tgw.,
„ 2606, Oedung, die Halde, zu 15,42 Tgw.,
„ 2604, Acker, der Birckenacker, zu 1,99 Tgw.,
„ 2625, Acker, am Sandfeld, zu 0,86 Tgw.,
„ 2626, Acker, am Sandfeld, zu 1,50 Tgw.,
„ 2628, Acker, desgleichen, zu 0,98 Tgw.,
„ 2629, Acker, desgleichen, zu 0,72 Tgw.,
„ 2630, Acker, desgleichen, zu 0,74 Tgw.,
„ 2631, Acker, desgleichen, zu 0,58 Tgw.,
„ 326, Acker, Heiligenfeldle, zu 0,67 Tgw.,
„ 2622, Acker, ½ Morgen am Kesselweiher, zu 0,72 Tgw.,
„ 2624, Acker, im Sandfeld, ½ Mrg. auf der Kesselwiese, zu 0,86 Tgw.,

Pl.-Nr. 2608, Wiese, am Mittelhölzle, zu 3,48 Tgw.,
„ 2636, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Hs.-Nr. 99 mit Gärtchen, Sternbacherhof, zu 0,60 Tgw.,
„ 1192½, Wiese, Lachwieslein im Bergfeld, zu 0,21 Tgw.,
„ 1193, Oedung, am Kolpus, ebendaselbst, zu 7,90 Tgw.,
„ 1194, Oedung, Birket, ebendaselbst, zu 4,25 Tgw.,
„ 1197, Wiese, Kolpuswiese, ebendaselbst, zu 3,70 Tgw.,
„ 1213a, Acker, Kolpus, zu 1,55 Tgw.,
„ 1213b, Wiese, desgleichen, zu 5,08 Tgw.,
„ 2638, Garten, Gemeindetheil, zu 0,72 Tgw.,
„ 2639, Garten, desgleichen, zu 0,57 Tgw.,
„ 2640, Krautgarten, desgleichen, zu 0,33 Tgw.,
„ 2641a, Gartenacker, desgleichen, zu 1,72 Tgw.,
„ 2641b, Gartenacker, desgleichen, zu 2,95 Tgw.,
„ 2641c, Gartenacker, desgleichen, zu 3,74 Tgw.,
„ 2649, Acker, Kreutlesacker, zu 9,24 Tgw.,
„ 2653a, Acker an der langen Wiese, zu 0,10 Tgw.
„ 2653b, Wiese, lange Wiese, zu 0,78 Tgw.,
„ 2653c, Wiese, desgleichen, zu 2,85 Tgw.,
„ 2653d, Wiese, desgleichen, zu 4,52 Tgw.,
„ 2655, Acker, oberer Hofholzacker, zu 0,02 Tgw.
„ 2656, Acker, tiefer Acker, zu 3,50 Tgw.,
„ 2659, Acker, neben dem Mathle, zu 1,02 Tgw
„ 2661, Acker, am Krautgarten, zu 1,53 Tgw.,
„ 2662a, Acker, am Hofhölzle, zu 2,46 Tgw.,
„ 2662b, Wiese, ebendaselbst, zu 0,22 Tgw.,
„ 2663a, Acker, vor dem Hofholz, zu 4,95 Tgw.,
„ 2663b, Wiese, daselbst, zu 0,54 Tgw.,
„ 2665, Acker, am grasigen Weg, zu 2,84 Tgw.,
„ 2666, Wiese, ½ Tgw. Federwiese, zu 0,69 Tgw.
„ 2668, Acker, unter dem grasigen Weg, zu 6,74 Tgw.
„ 2669, Acker, am Zoltingerfeld, zu 2,37 Tgw.,
„ 2671, Acker, am Zoltingerweg, zu 2,15 Tgw.,
„ 2674, Acker, desgleichen, zu 1,53 Tgw.,
„ 2678, Acker, Angeracker, zu 3,63 Tgw.,

Pl.-Nr. 2679a, Acker, Meergußacker, zu 10,66 Tgw.,
„ 2679b, Acker, desgleichen, zu 2,32 Tgw.,
„ 2679c, Acker, desgleichen, zu 8,31 Tgw.,
„ 2680a, Acker, unteres Feld, zu 7,77 Tgw.,
„ 2680b, Acker, desgleichen, zu 12,67 Tgw.,
„ 2680c, Acker, desgleichen, zu 5,95 Tgw.,
„ 2680d, Wiese, desgleichen, zu 0,79 Tgw.,
„ 2680½, Acker, die 18 Beete, zu 3,09 Tgw.,
„ 2687, Acker, desgleichen, zu 3,11 Tgw.,
„ 2688, Acker, am Schweden, zu 1,44 Tgw.,
„ 2690, Acker, auf dem Ochsenhau, Meergaßacker, zu 1,84 Tgw.,
„ 2692, Acker, Kapellenwiesacker, zu 2,51 Tgw.,
„ 2693a, Wiese, Kapellenwiese, zu 4,08 Tgw.,
„ 2693b, Wiese, desgleichen, zu 3,44 Tgw.,
„ 2693½, Wiese, Distelwiese, zu 0,23 Tgw.,
„ 2693⅓ Wiese, desgleichen, zu 1,30 Tgw.,
„ 2695a, Acker, am untern Ochsenhau, zu 0,01 Tgw.,
„ 2695b, Wiese, daselbst, zu 0,45 Tgw.,
„ 2696b, Wiese, daselbst, zu 0,11 Tgw.,
„ 2698, Wiese, Ochsenhauwiese, zu 0,33 Tgw.,
„ 2699, Wiese, desgleichen, zu 0,65 Tgw.,
„ 2701a, Wiese, am Schweden, zu 1,79 Tgw.,
„ 2701b, Wiese, desgleichen, zu 1,91 Tgw.,
„ 2704, Wiese, Eulenbach, zu 2,79 Tgw.,
„ 1194½, Oedung, Kolpus am Birket, zu 3,63 Tgw.,
„ 1198, Acker, am Kolpus, Bergfeld, zu 7,98 Tgw.,
„ 452, Acker, am hagern Mahd, zu 1,50 Tgw.,
„ 1915, Waldung, unterer Paunich, zu 1,57 Tgw.,
„ 1922½, Wiese, von der Reutwiese, zu 0,93 Tgw.,
„ 2083½, Wiese, Deggenerwiese, am Reutwegfeld, zu 0,72 Tgw,
„ 1773, Wiese, unterer Feldweg, zu 0,18 Tgw.,
„ 2614, Acker, im Seelbronnerfeld, zu 0,39 Tgw.,
„ 2615, Acker, ¼ Morgen daselbst, zu 0,36 Tgw.
„ 2664a, Acker, ½ Morgen am Hofholz, zu 1,09 Tgw.,
„ 2664b, Acker, desgleichen, zu 0,68 Tgw.,
„ 716, Oelmühle, zu 0,06 Tgw.,
„ 1939, Wiese, Reuthwiese, zu 3,06 Tgw.,

Pl.-Nr. 1939½, Waldung am Reuthäule, zu 0,35 Tgw.,
„ 1028, Oedung, erkauft zu Pl.-Nr. 1028½, zu 0,03 Tgw.,
„ 2054, Wiese, Pilzgartenwiese, zu 1,06 Tgw.,
„ 868, Acker, bei den drei Brunnen, zu 0,59 Tgw.,
„ 1022, Acker, am Ziegelflecken, zu 0,21 Tgw.,
„ 1023, Acker hinter dem Holzwerkgarten, zu 0,52 Tgw.,
„ 869, Acker bei den drei Brunnen, zu 0,46 Tgw.,
„ 2676, Acker, 1 Morgen am Zoltingerweg, zu 1,51 Tgw.,
„ 2689a, Acker, Meergaßacker, zu 1,46 Tgw.,
„ 2689b, Wiese, desgleichen, zu 0,80 Tgw.,
„ 1657, Acker am Reutmahd, zu 0,53 Tgw.,
„ 1658, Acker, desgleichen, zu 0,72 Tgw.,
„ 1655, Acker, ¼ Morgen am Reutmahdfeld, zu 0,32 Tgw.,
„ 1660, Acker, am Reutmahd im Reutwegfeld, zu 0,44 Tgw.,
„ 1952, Acker, Kurzwiesacker daselbst, zu 0,61 Tgw.,
„ 2650, Acker, am Kräutle, zu 1,68 Tgw.,
„ 2651, Acker, ½ Morgen am Keierle, zu 0,30 Tgw.,
„ 2658, Acker, ½ Morgen am Knäule, zu 0,95 Tgw.,
„ 1661, Acker ¾ Mg. am Reutmahd im Reutwegfeld, zu 1,14 Tgw.,
„ 1145, Acker, im Stenglant, zu 0,77 Tgw.,
„ 2652, Acker, Kräutleinacker, zu 1,23 Tgw.,
„ 2657a, Acker, Tiefenacker, zu 2,67 Tgw.,
„ 2657b, Wiese, desgleichen, zu 0,26 Tgw.,
„ 2660, Acker, Krautgarten, zu 3,55 Tgw.,
„ 2670, Acker, unterer Acker, zu 1,03 Tgw.,
„ 2672, Acker, am Zoltinger-Weg, zu 0,72 Tgw.,
„ 2677, Acker, vor der Gründ, zu 1,99 Tgw.,
„ 2691, Acker, Meergaßacker, zu 1,06 Tgw.,
„ 867, Acker, ½ Jauchert bei den 3 Brunnen, im Bergfeld, zu 0,55 Tgw.,
„ 1220, Acker, Scheidacker, in den Bachwiesäckern, zu 1,62 Tgw.,
„ 2673, Acker am Zoltinger Weg, zu 0,67 Tgw.,

Pl.-Nr. 2675, Acker, 1/2 Morgen ebendaselbst, zu 0,81 Tgw.,
" 1946, Wiese, 1/2 Morgen am alten Schloß, zu 1,59 Tagw.,
" 2621, Wiese, Kesselwiese im Reutwegfeld, zu 1,08 Tgw.,
" 2654, Wiese am Kreutle, zu 0,46 Tgw.,

ferner nachbenannte in den beigefügten Jahren hergestellte Bauten:

das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 184 1/2 vom Jahre 1845,

die Verlängerung des Glashauses auf Pl.-Nr. 183b 1/2 vom Jahre 1847,

der Anbau am Schweizerstall auf Pl.-Nr. 178a vom Jahre 1852,

die neuen Schweinställe ebendaselbst vom Jahre 1854,

das neue Schafhaus auf Pl.-Nr. 2597a zu Seelbronn vom Jahre 1855,

die neue Wagenremise auf Pl.-Nr. 184 1/3 vom Jahre 1857,

die neue Wasserleitung vom Schloßgarten zu Ammerbingen nach dem Oekonomiehofe daselbst vom Jahre 1863,

das neue Stockwerk über den Viehstall und dem Wohngebäude zu Seelbronn und Einrichtung eines Getreidespeichers daselbst, auf Pl.-Nr. 2597a von den Jahren 1863 und 1864,

b) in der Steuergemeinde Aufhausen:

Pl.-Nr. 707a, Wiese im Ochsenhau, zu 1,76 Tgw.,
" 708a, Wiese in der Au, zu 0,71 Tgw.

IV. Im Bezirke des K. Landgerichts Ebermannstadt,

a) in der Steuergemeinde Stücht:

Pl.-Nr. 622, Acker, das Pfitzlein, zu 1,13 Tgw.,
" 623, Waldung desgleichen, zu 0,90 Tgw.,
" 730, Acker, die untere Straße, zu 2,51 Tgw.,
" 731, Acker, desgleichen, zu 1,55 Tgw.,
" 732, Acker, die mittlere Straße, zu 1,38 Tgw.,
" 733, Acker, die obere Straße, zu 1,34 Tgw.,
" 602, Acker, Feld am Schloßberg, zu 0.27 Tgw.,

b) in der Steuergemeinde Burggrub:

Pl.-Nr. 196, Acker, die Leimengrubenspitze, zu 1,05 Tgw.,
" 29a, das Jägerhaus, zu 0,07 Tgw.,

c) in der Steuergemeinde Heiligenstadt:

" 237b, Acker im Kuhlich, zu 2,01 Tgw.,
" 242, Acker am Kuhlich mit Oedung, zu 1,99 Tgw.,

d) in der Steuergemeinde Oberleinleiter:

" 1060, Acker im Viehtrapp, zu 1,75 Tgw.,
" 1106, Oedung in der Sandgrube, zu 6,43 Tgw.,
" 1107, Acker daselbst, zu 0,67 Tgw.

V. Im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld.

in der Steuergemeinde Brunn:

Pl.-Nr. 937, Waldung, das Schäferholz, zu 3,01 Tgw.,
" 908, Acker, vorderer Schäferholzacker, zu 2,42 Tgw.,
" 909, Weide, Schafholz-Eggeten, zu 2,32 Tgw.,
" 914, Waldung, Schäferholz, zu 1,25 Tgw.,
" 915, Acker, Schäfersäckerlein, zu 0,81 Tgw.,
" 920, Acker am Aufseeßer-Weg, zu 2,06 Tgw.,
" 903, Waldung am großen Holz, zu 1,00 Tgw.,
" 904, Acker, großes Holz, zu 0,50 Tgw.
" 916, Wald, Schäferfeld, zu 1,21 Tgw.,
" 918, Acker desgleichen, zu 1,46 Tgw.,
" 925, Acker, Kunzloch, zu 5,40 Tgw.,
" 936, Waldung, desgleichen, zu 0,53 Tgw.,
" 919, Waldung, Spitze am Aufseeßerweg, zu 1,75 Tgw.,
" 910, Acker, das Wassererzloch, zu 6,03 Tgw.,
" 913, Waldung, Schafholz, zu 4,65 Tgw.,
" 921, Acker, das Hundsloch, zu 2,77 Tgw.,

VI. Im Bezirke des K. Landgerichts Bamberg I.

in der Steuergemeinde Oberngrub:

Pl.-Nr. 595, Oedung, Holzleithen am Mühlweg, Holz im langen Strich, zu 1,02 Tgw.,
" 696, Waldung, Mühlwegholz im langen Strich, zu 7,98 Tgw.

Es ergeht daher in Gemäßheit des §. 26 des Edicts über die Familien-Fideicommisse und des §. 14 Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Behandlung der Familien-Fideicommisse betreffend, an alle diejenigen Personen, welche hinsichtlich obiger Grundbesitzungen Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, dieselben innerhalb der ausschließenden Frist von

sechs Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls die genannten Immobilien als Fideicommiß-Bestandtheile in die Matrikel eingetragen werden würden und die Gläubiger sich wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt wären, und selbst dieß nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Neuburg, den 7. November 1867.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. von Wirschinger, Präsident.

Horner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Februar l. Js. der von dem Kirchenpatronat für den Pfarramtskandidaten Georg Grethlein aus Hößersdorf ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Issigau, Dekanats Steben, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. März curr. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gymnasialprofessor und Rektor an der k. Studienanstalt Hof, Dr. Heinrich Gebhardt den erbetenen definitiven Ruhestand unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, eifrigen und treuen Dienstleistung gemäß §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu bewilligen und die hienach sich erledigende Lehrstelle der IV. Classe des Gymnasiums in Hof, dann die Führung des Studienrektorates daselbst, letztere in widerruflicher Eigenschaft dem bisherigen Professor der Mathematik am Gymnasium in Ansbach Dr. Gottfried Friedlein zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. Jrs. die katholische Pfarrei Modschiedel, Bezirksamts Lichtenfels, dem Priester Eugen Dorsch Pfarrvicar in Törring, Bezirksamts Laufen zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hallerndorf, Bezirksamts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Heinrich Endres, Pfarrer in Litzendorf, Bezirksamts Bamberg I. verliehen werde.

Der Königl. Notar Dr. Franz Boltz zu Seßlach wurde in öffentlicher Sitzung des Königl. Bezirksgerichts Kronach am 12. März 1868 vorschriftsmäßig verpflichtet.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Mittwoch den 25. März 1868

Inhalt:

Ad Num. 6978.

An sämmtliche Pfarrämter in Oberfranken.

(Die Abgabe des Königl. Bayer. Gesetz- und Regierungs-Blattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Pfarrämtern in Oberfranken wird in nachstehendem Abdruck die Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, d. d. 1. l. Mts., oben bezeichneten Betreffs, mit der Aufforderung kundgegeben, die Bestellungen auf das Gesetz- und das Regierungsblatt, soferne sie bis jetzt noch nicht erfolgt sind, nunmehr ohne Verzug bei der K. Postanstalt anzubringen.

Bayreuth, den 24. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner

Abdruck.

Nr. 1619. Nr. 17.

An die sämmtlichen dem Königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Wie den obengenannten Stellen und Behörden bereits bekannt gegeben wurde, ist vom Jahre 1868 anfangend der Preis des K. B. Regierungsblattes auf 3 fl. 30 kr. jener des K. B. Gesetzblattes auf 2 kr. vom Bogen festgesetzt, und von jenem Zeitpunkte an der unentgeltliche Bezug sowohl des Regierungs- als des Gesetzblattes gänzlich aufgehoben worden.

Dagegen ist an den bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung zur Haltung dieser Blätter in keiner Weise eine Aenderung eingetreten.

Nach einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern werden aber durch die K. Postanstalt zur Zeit noch eine nicht unbedeutende Anzahl Exemplare des Regierungsblattes weniger begehrt als früher, weshalb es scheint, daß von Seite mancher Behörden die Bestellungen bisher unterlassen worden sind.

Da das K. Staats-Ministerium des Innern beabsichtigt, in der Folge eine Verminderung der Auflage herbeizuführen, woraus später für etwaige säumige Behörden große Mißstände erwachsen würden, so werden die sämmtlichen dem unterfertigten K. Staats-Ministerium untergeordneten Stellen und Behörden, welchen bisher die Verpflichtung zur Haltung der oben genannten Blätter oblag, hiemit beauftragt, die Bestellungen hierauf ohne Verzug bei der K. Postanstalt anzubringen, die K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, aber insbesondere angewiesen, die sämmtlichen Pfarrämter von gegenwärtigem Ausschreiben entsprechend zu verständigen.

München, den 1. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Die Abgabe des Königl. Bayer. Gesetz- und Regierungsblattes betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
von Bezold.

Ad Num. 6949.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro I. Quartal 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im I. Quartale 1868 sind folgende Waisenhauspfründen verliehen worden:

Vom 1. Januar 1868 an.

A. Doppelwaisen:

1) Neukam, Anna, von Gesees, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . . 10 fl.
2) Schmidt, Johann Heinrich, von Pörbitsch, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 10 fl.
3) Potzler, Johann Leonhardt, von Altstadt-Pegnitz, K. Bezirksamts Pegnitz, mit 10 fl.

B. Einfache Waisen:

4) Rammensee, Johanna Julianna Christianna, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . 8 fl.
5) Reiß, Gustav Friedrich, von Wunsiedel, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 12 fl.
6) Hagen, Christianna Johanna Sophie, von Weidenberg, K. Bezirksamts Bayreuth, mit 8 fl.
7) Dannreuther, Margaretha Johanna, von Neunkirchen, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
8) Groll, Johanna Margaretha, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 8 fl.
9) Schmidt, Jakob, von Untersteinach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
10) Wolfrum, Johann, von Weissenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
11) Schöffel, Elisabetha, von Unterhöchstädt, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.
12) Schoberth, Eva Barbara, von Hohenmühle, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . 8 fl.
13) Ritter, Lorenz, von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth. mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. Februar 1868 an.

A. Doppelwaisen:

1) Lochner, Johann Christian, von Reinersreuth, K. Bezirksamts Münchberg, mit 10 fl.
2) Dietel, Margaretha, von Hallerstein, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 10 fl.

3) Steinhäuser, Johann Nikolaus, von Kienberg, K. Bezirksamts Hof, mit . . 10 fl.

4) Menzel, a) Anna Katharina, b) Eva Margaretha, von Oberkotzau, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . 20 fl.

5) Popp, Elisabetha, von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . 10 fl.

6) Hofmann, Anna Katharina, von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

7) Scherf, Johann Christoph, von Berneck, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 8 fl.

Vom 1. März 1868 an.

A. Doppelwaisen:

1) Helm, Katharina Margaretha, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit 10 fl.

2) Linhardt, Johann Jakob, von Sparneck, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Deeg, Elisabetha, von Trogen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.

4) Seidel, Johanna Henriette Elisabetha, von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

5) Dietrich, Christian, von Neuhaidhof, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.

6) Thiermann, Susanna, von Fahrenbach, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.

7) Engelbrecht, Wolfgang Bernhard Thomas, von Bindlach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

8) Gräbner, Margaretha Barbara, von St. Johannis, z. Z. in St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

9) Wagner, Margaretha Adelhaide, von Kirchleus, K. Bezirksamts Kulmbach, mit 8 fl.

10) Frankenberger, Johann Heinrich, von Schlegel, K. Bezirksamts Münchberg, mit 8 fl.

11) Degelmann, Johann, von Naila, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.

12) Röbel, Johann Wolfgang, von Haidt, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . . 8 fl.

13) Lippert, Johann Nikolaus, von Höchstädt, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . 8 fl.

14) Kolb, Henriette Sophie, von Schwarzenbach a./S., K. Bezirksamts Rehau, mit 8 fl.

15) Saalfrank, Johann Nikolaus, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit 8 fl.

16) Möckel, Johann Nikolaus, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6652.

Bekanntmachung.

(Die Apotheke in Teuschnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 18. l. Mts. von Seite des Apothekers Peter Braun in Teuschnitz erfolgte Verzichtserklärung auf seine Apothekers-Concession ist die Apothekers-Concession in Teuschnitz in Erledigung gekommen.

Dieß wird hiemit unter der Eröffnung bekannt gegeben, daß Bewerber um die fragliche Apothekers-Concession ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

bei dem K. Bezirksamte Teuschnitz einzureichen haben.

Bayreuth, den 21. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 6456.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung der Bachmaierbäuerin Anna Marie Schweickl von Mittling, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungs-Ausschreiben vom 4. Februar 1868 Nr. 2650 (Kreisamtsblatt 1868 Seite 158) als vermißt bezeichnete Anna Marie Schweickl von Mittling ist bereits wieder ermittelt, weßhalb weitere Recherchen in dieser Richtung zu beruhen haben.

Bayreuth, am 22. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6148.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der K. Gewerbsschule zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Gewerbschule in Fürth ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. jährlich und dem Anspruche auf Serenualzulagen nach der bestehenden Skala in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen von heute an und zwar belegt mit legalen Nachweisen über Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem K. Rektorate der Gewerbschule in Fürth einzureichen.

Ansbach, den 14. März 1868.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Feder.

Gromeder.

Ad Num. 5923.

Bekanntmachung.

(Die Lehrstelle für die landwirthschaftliche Abtheilung an der Gewerbsschule in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Fachlehrers in der Unterrichts-Abtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing mit dem Bezuge des primitiven Funktionsgehaltes eines Lehrers der Gewerbsschule zu jährlich 700 fl. ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung, Leumund 2c. 2c. zu versehenden Gesuche bei dem Magistrate der Stadt Straubing binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses einzureichen.

Landshut, den 16. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Zunner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend den 28. März 1868.

Inhalt:

Ad Num. 6823.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Aushebung der Altersklasse 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm 18. d. Mts. an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangenen Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 24. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 3152.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, ha[t] mit Bericht vom 11. und 14. d. Mts. die Anfrage ge[-]stellt, welchen Heeresabtheilungen diejenigen Pflichtige[n] der Altersklasse 1846 zuzuweisen seien, welche nur zu[m] Fuhrwesen tauglich oder „nur zu den Verpflegsabthei[-]lungen tauglich“ befunden wurden, diesen Abtheilunge[n] jedoch aus dem Grunde nicht mehr zugetheilt werde[n] können, weil der Regierungsbezirk Schwaben und Neu[-]burg das ihm zurepartirte Fuhrwesenscontingent bereit[s] (nahezu) abgestellt und zu den Verpflegsabtheilungen über[-]haupt keine Mannschaft abzugeben habe.

Hierauf wird der K. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezug auf die telegraphische Mittheilung vom 13. d. Mts. im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium Nachstehendes erwiedert:

1) Nach §. 5 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar d. Js. im Zusammenhalte mit §§. 3, 4 und 16 derselben werden an die Fuhrwesens-Soldaten bezüglich ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen dieselben Anforderungen gestellt, wie an die Soldaten der Artillerie, Cavalerie und selbst der Infanterie; doch sollen der Cavalerie keine Kurzsichtigen, der Infanterie nur kräftige Leute mit gesunden Füßen, der Artillerie nur starke Leute mit fehlerfreien Händen und Fingern ꝛc. ꝛc. zugetheilt werden.

Hiernach begreift die Tauglichkeit eines Pflichtigen zum Fuhrwesen nothwendig auch dessen Tauglichkeit zur einen oder anderen der übrigen Waffengattungen in sich und können „nur zum Fuhrwesen taugliche" Pflichtige im Sinne der früheren Bestimmungen überhaupt nicht mehr vorkommen. Erscheint sohin die Zutheilung eines für das Fuhrwesen tauglichen Pflichtigen zur Fuhrwesensabtheilung wegen bereits erfolgter Abstellung des Fuhrwesenscontingents nicht mehr zulässig, so ist der Pflichtige unter den sonstigen Voraussetzungen allenfalls zur Cavalerie oder falls er sich hiezu wegen etwaiger Kurzsichtigkeit nicht eignen sollte, zur Artillerie oder gegebenen Falls der Infanterie zuzuweisen; ist er zu keiner dieser Waffengattungen tauglich, so kann er auch zum Fuhrwesen nicht tauglich sein.

Sache des obersten Rekrutirungsrathes ist es aber, die Vertheilung der Pflichtigen auf die einzelnen Heeresabtheilungen so umsichtig durchzuführen, daß unbeschadet der an jede einzelne Waffengattung gestellten Anforderungen das für jede Abtheilung festgesetzte Contingent erreicht und nirgends überschritten wird.

2) Die „nur zu den Verpflegsabtheilungen tauglichen" Pflichtigen können, da der Regierungsbezirk von

Schwaben und Neuburg ein desfallsiges Contingent weder zur aktiven Armee, noch zur Ersatzmannschaft I. Classe abzustellen hat, keiner Heeresabtheilung zugetheilt und dürfen insbesondere auch der Infanterie nicht zugewiesen werden, weil die bezeichneten Pflichtigen den an den Infanteriedienst gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der, nach Abstellung des Contingentes für die IV. Sanitäts-Compagnie noch übrig bleibenden nur zum Krankenwärterdienst tauglichen Pflichtigen.

Vielmehr sind alle diese Pflichtigen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg, da sie zu einer besonderen Art des Heeresdienstes immerhin (bedingt) tauglich sind, sohin ihre gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nicht beanspruchen können, andrerseits aber zur Zeit bei keiner Heeresabtheilung verwendbar sind, für den Fall eintretenden Bedürfnisses bereit zu halten und demzufolge (und zwar im vorliegenden Falle selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Loosnummer) der Ersatzmannschaft II. Classe zuzuweisen (Art. 93 des Wehrverfassungsgesetzes.)

München, den 18. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
Die Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 6472.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, K. württembergischen Gepräges, und mit der Jahreszahl 1843 versehen, zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem solches hiemit bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 1176.

(Wiederbesetzung der Stadtvikarsstelle in Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des protestantischen Stadtvikars und Militärgeistlichen in Aschaffenburg ist erledigt und wird mit einem Ertrage von

600 fl.

zur Bewerbung binnen 14 Tagen für Candidaten ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 980.

(Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen K. Pfarrers und Dekans, ist die Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. Mai curr. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen: baar . .	37 fl.	30	kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar .	12 fl.	23½	kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien . .	34 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet	25 fl.	—	kr.
aus — Tagw. 58 Dez. Garten .	4 fl.	15	kr.
„ 42 „ 7 „ Aeckern .	210 fl.	3	kr.
„ 10 „ 83 „ Wiesen .	79 fl.	—	kr.
„ 20 „ 64 „ Waldungen	39 fl.	24	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Anschlag des Weiderechtes . .	6 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	119 fl.	55¾	kr.
Summa	567 fl.	31¼	kr.
An Lasten hievon ab	3 fl.	33¼	kr.
Reinertrag	563 fl.	58	kr.
An freiwilligen Geschenken . .	15 fl.	—	kr.

Vom Amtsnachfolger sind folgende Absitzfristen zu leisten:

12 fl. jährlich bis zum Jahre 1869 incl. an die Pfarr-Unterstützungskasse.

5 fl. 24 kr. Kosten für Anschaffung der Pfarrkasse an den Amtsvorfahrer in zwei Absitzfristen,

18 fl. Kosten für Anfertigung eines neuen Forstwirthschaftsplanes an den Amtsvorfahrer in 4 Absitzfristen.

Ansbach, den 20. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 10. März l. Js. die katholische Pfarrei Uetzing, Bezirksamts Staffelstein, dem Priester Andreas Müller, Pfarrer in Priesendorf, Bezirksamts Bamberg II., zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pettstadt, Bezirksamts Bamberg II., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Günther, Pfarrer in Burggrub, Bezirksamts Ebermannstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 13. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lahm, Bezirksamts Teuschnitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Konrad Ringelmann, und die katholische Pfarrei Oberscheinfeld, Bezirksamts Scheinfeld, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Friedrich Schauer, Pfarrer in Marktzeuln, Bezirksamts Lichtenfels, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung vom 17. ds. allergnädigst bewogen gefunden, den zum rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Bamberg gewählten geprüften Rechtspraktikanten Michael Steinheimer aus Hallstadt in provisorischer Eigenschaft landesherrlich zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. allergnädigst geruht, an Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Andreas Grießhammer zu Bayreuth und für die Funktionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Bayreuth den bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Privatier Adam Schmidt, landesherrlich zu bestätigen.

Für den Letzteren ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth der Gerber Friedrich Schlenk einberufen worden.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Müllermeister Johann Förtsch zu Kronach und auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt, der Ersatzmann derselben, Floßhändler Christoph Witzgall daselbst einberufen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Januar l. Js. allergnädigst geruht, dem Kreisscholarchen und Schullehrer-Seminar-Inspektor, geistlichen Rath Gabriel Drausnick in Bamberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Mittwoch den 1. April 1868.

Inhalt:

Ad. Num. 7159.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des Bezirksamts Carlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die unterm 22. d. Mts. an die K. Regierung Kammer des Innern von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern im nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Danachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 27. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 2923.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. wird der K. Regierung, Kammer des Innern unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes erwiedert:

In Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Js. ist (im Einklange mit §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) die Unwürdigkeit zum Waffendienste von der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser, nach allgemein hergebrachten Anschauungen infamirender Vergehen abhängig gemacht.

Wenn sich nun auch unter den ebenbezeichneten Vergehen das Vergehen des Raubes nicht aufgeführt findet

und die fragliche Gesetzesbestimmung als Ausnahmsbestimmung überhaupt strenge zu interpretiren ist, so entspricht es dennoch vollkommen der Absicht des Gesetzes, auch den wegen Raubes in eine Vergehensstrafe verurtheilten Wehrpflichtigen als waffendienstunwürdig zu behandeln, da der Raub, objectiv betrachtet, unter allen Umständen als Verbrechen qualificirt ist und nur wegen besonderer, in der Person des Thäters begründeter Umstände ausnahmsweise mit einer Vergehensstrafe belegt werden kann, durch diese besonderen Umstände aber nach dem geltenden Gesetze zwar die subjective Strafbarkeit, nicht aber die im öffentlichen Rechtsbewußtsein wurzelnde infamirende Eigenschaft der That alterirt wird. Zweck und Inhalt des Gesetzes lassen nicht die Höhe der verhängten Strafe oder deren Qualifikation als Verbrechens- oder Vergehensstrafe als entscheidend annehmen, sondern die Beschaffenheit der That, durch deren Verübung nach der im Volksbewußtsein hergebrachten Anschauung die Ehre verwirkt und die Gemeinschaft eines bevorzugt ehrenvollen Standes unmöglich gemacht wird. Von diesem Standpunkte kann die Verwandtschaft des Raubes mit dem Diebstahle nicht außer Betracht gelassen und dem wegen Raubes Verurtheilten die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ebensowenig, wie dem verurtheilten Diebe oder Betrüger zugestanden werden.

München, den 22. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

An

die K. Regierung Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des Bezirksamts Carlstadt betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num 7162.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die in den Listen der Garnisons-Compagnien mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 15. d. Mts. an die K. General-Commando's erlassenen Kriegs-Ministerial-Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, am 27. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Ad. Num. 3241.

Kriegs-Ministerium.

Durch die Bestimmungen des neuen Wehrverfassungsgesetzes ist die unterm 5. Februar 1841, Nr. 1156, erlassene Verordnung im Betreffe der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten außer Wirksamkeit gesetzt.

Die auf Grund der vorbemerkten Ausschreibung in den Stand der Garnisons-Compagnien aufgenommenen und daselbst zeitlich beurlaubten Soldaten sind demgemäß nunmehr mit Rücksicht auf die ihre Versetzung und Beurlaubung veranlassenden Gründe und auf die Dauer des unveränderten Fortbestandes derselben den Landwehr-Bezirks-Commando's ihres Heimathsortes unter Uebermittlung der vorschriftsmäßigen Versetzungsprodukte und aller auf ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse Bezug nehmenden Verhandlungen zu überweisen und von diesen Landwehr-Behörden die Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie als Ersatzmannschaft 2. Klasse jener Altersklasse vorzutragen und zu führen, der sie angehören

Dieses wird für Anweisung der Garnisons-Compagnieen Nymphenburg und Königshofen, sowie der unterhabenden Landwehr-Bezirks-Commando's anmit eröffnet.

München, den 15. März 1868.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

An die vier General-Commando's ergangen.

Die in den Listen der Garnisons-Compagnien mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten betr.

(gez.) von Gönner.

Ad Num. 7177.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ergänzung der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreff unterm 17. d. Mts. an die Kgl. General-Commando's, das Kgl. Artillerie-, Genie- und Gendarmerie-Corps-Commando ergangenen Kriegsministerial-Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 3,542.

Kriegs-Ministerium

Nachstehendes erging an die 4 Generalcommandos, das Artillerie-, Genie- und Gendarmerie-Corps-Commando:

„In Bezug der Ergänzung der Gendarmerie durch Angehörige der bewaffneten Macht wird hiermit bestimmt, was folgt:

1.

Angehörige der activen Armee vom 1. Unteroffizier abwärts können von nun an zur Ergänzung der Gendarmerie nicht mehr verwendet werden.

2.

Angehörige der activen Armee, welche sich bereits bei der Gendarmerie befinden, können im Gendarmeriedienste verbleiben und zählen zur Ersatzmannschaft 1. Classe jener Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind.

3.

Die Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen haben auch auf die zur Zeit den Heeresabtheilungen der activen Armee und der Gendarmerie angehörigen Einsteher Anwendung zu finden.

4.

Bewerber zum Gendarmeriedienste aus der activen Armee, welche sich in Gendarmerieschulen zur Zeit befinden, können nur dann in diesen verbleiben und dann in die Gendarmerie übertreten, wenn sie entweder Einsteher sind, oder im Laufe dieses Monats ihre Dienstzeit in der activen Armee vollenden.

5.

Reservisten und Landwehrmännern steht für das Verbleiben im Gendarmeriedienste oder für den Eintritt in denselben ein militärdienstliches Hinderniß nicht entgegen.

Derlei Wehrpflichtige haben den bereits vollzogenen oder erfolgenden Eintritt in die Gendarmerie, sowie die Entlassung aus diesem Dienste bei demjenigen Be-

feldwebel zu melden, in dessen Bezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

6.

Wehrpflichtige, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, müssen von nun an als Angehörige derjenigen Categorien der bewaffneten Macht betrachtet werden, welcher sie gemäß ihrer Altersklasse angehören.

Es sind daher

a) die der activen Armee, sowie den jetzigen Reservistenjahrgängen (Alters-Klasse 1843, 1842 und 1841) angehörigen Gendarmen bei derjenigen Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind, als Ersatzmannschaften 1 Klasse, ferner

b) die Landwehrmänner bei denjenigen Landwehrbezirkscommandos, in welchen ihr Aufenthaltsort liegt, als Ersatzmannschaft der Landwehr in Listen zu führen und von Seite der Gendarmerie dahin zu überweisen.

7.

Wehrpflichtige, welche künftighin in die Reserve übertreten und als Reservisten Gendarmeriedienste leisten, dürfen jedoch nicht mehr zur Ersatzmannschaft 1. Klasse versetzt werden.

8.

Reservisten und Landwehrmänner, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, sind von Controlversammlungen und Uebungen befreit.

Ueber deren Beiziehung im Mobilisirungsfalle bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

9.

Reservisten und Landwehrmänner, welche sich um Aufnahme zum Gendarmeriedienste bewerben, haben ihr Gesuch von nun an unmittelbar bei dem treffenden Gendarmeriecompagniecommando anzubringen.

10.

Ueber die Verwendung von Angehörigen der bewaffneten Macht im Gendarmeriedienste sind von den treffenden Commandostellen die einschlägigen Vorträge im Militärpasse zu machen."

Dieses wird hiermit eröffnet.

München, den 17. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

Das Verhältniß der Gendarmerie zur bewaffneten Macht auf Grundlage des Wehrverfassungsgesetzes, hier Ergänzung der Gendarmerie betr.

Durch den Minister
Der General-Secretär
(gez.) von Gönner.

Ad Num. 7163.

An die K. Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Karl Gschnitzer in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mittels zur Heilung von Wunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. wurde dem Kaufmann Karl Gschnitzer in München die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter der Benennung „Bienenschmalz" bereiteten Geheimmittels zur Heilung von Wunden und Geschwüren unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis von 24 kr. für das 2 Unzen haltende Töpfchen nicht überschritten werde, wovon die obengenannten Behörden anburch verständigt werden.

Bayreuth, den 28. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7364.

Bekanntmachung.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1867 Ziff. 1, — die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr., — ist im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am K. Appellationsgerichte von Oberfranken zur Uebernahme der ordentlichen Staatsanwaltschafts-Vertretung am Landgerichte Thurnau vom 1. April d. Js. an der Assessor des Bezirksamts Kulmbach, Georg Simon Weber, beauftragt worden.

Bayreuth, am 30. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5862.

An die Königl. Distrikts-Polizeibehörden, Strafanstalts-Verwaltungen und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. September 1867, den Bezug des K. B. Gesetz- und Regierungsblattes betr., (Kreis-Amtsblatt 1867 Nr. 84) werden die obengenannten Behörden beauftragt, über den vollständigen Vollzug des Abonnements auf das Regierungsblatt pro 1868

binnen 14 Tagen

Bericht zu erstatten und zugleich anzuzeigen, inwieferne eine Beschränkung in der Zahl der Abnahme gegen das Vorjahr ohne Beeinträchtigung des Dienstes erzielt werden könnte.

Bayreuth, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7352.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 16 kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 16½ kr.,
- II. Qualität auf 15 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 17 kr.,
- II. Qualität auf 16 kr.,
- III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 19 kr.,
II. Qualität auf 17½ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

3) für die Stadt Hof,

elche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau nd Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

elche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum nhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 33

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868 betr.)

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der zweiten für Oberfranken im Jahre 1868 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Dienstag den 30. Juni d. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Ottmar Pöschel, dann zu dessen Stellvertreter

[R]en Rath des Königl. Bezirksgerichts Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 27. März 1868.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.

(L. S.) v. Vogt, Präsident.

Betz, Secretär.

Ad Num. 1459.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

21. (ein und zwanzigsten) Juni dies. Js. festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Konkursjahre 1863, sowie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht, oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein — von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Jänner 1809, so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfach verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 30. Mai dies. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 24. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 938.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Großhaslach wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen: baar . . .	47 fl. 48¾ kr.
An Naturalien: 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	77 fl. 45½ kr.
13½ Klftr. bayer. Maß Scheitholz à 3 fl. 36 kr.	48 fl. 36 kr.
4½ Klftr. Stöcke à 1 fl. 52 kr.	8 fl. 24 kr.
Aus Stiftungskassen: baar . .	5 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Zugehör	50 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 69 Dez. Garten; „ 46 „ 24 „ Aeckern; „ 3 „ 40 „ Wiesen	165 fl.	50	kr
„ 20 „ 35 „ Waldung	25 fl.	32	kr.
„ 2 „ 63 „ Oedung	— fl.	—	kr.

II. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	626 fl.	7¼	kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt

werdenden Dienstesfunktionen	202 fl.	17¼	kr.
Summa	1257 fl.	20¾	kr.
Hievon die Lasten ab mit	44 fl.	23	kr.
Reinertrag	1212 fl.	57¾	kr.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1167.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schweinsdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. Zinsen aus Aktivkapitalien	407 fl.	—	kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl.	—	kr.
aus — Tagw. 68 Dez. Gärten	5 fl.	27	kr.
„ 31 „ 93 „ Aeckern	148 fl.	42	kr.
„ 11 „ 74 „ Wiesen	92 fl.	39	kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Aus dem Gemeinde- und Weiderecht	7 fl.	33	kr
Aus Bodenzinsen	5 fl.	42	kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden

Dienstesfunktionen	52 fl.	49½	kr.
Summa	754 fl.	52½	kr.
Hievon die Lasten ab mit	25 fl.	25¾	kr.
Ferner sind an den emeritirten Pfarrer Rörr abzugeben, daher	300 fl.	—	kr.
Reinertrag	329 fl.	26¾	kr.
An freiwilligen Geschenken	18 fl.	—	kr.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Sonnabend den 4. April 1868.

Inhalt:

Ad Num. 7235.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, dann an die K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer in obigem Betreffe in Nr. 6 des Finanz-Ministerialblattes für das Königreich unterm 15. März 1868 ergangenen gemeinschaftlichen höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, folgt nachstehend ein Abdruck behufs der sofortigen Einleitung eines pünktlichen Vollzuges und insbesondere zur Eröffnung an alle Betheiligten durch die betreffenden Bezirksamtsblätter, insoweit hierin maßgebende Vorschriften für das gewerbtreibende Publikum enthalten sind.

Bayreuth, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosner.

r. 1893.

Nr. 16.

An die sämmtlichen Kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen.

Staats-Ministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der in Artikel 6 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868 getroffenen, mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen werden von Seite der unterfertigten Kgl. Staatsministerien nachstehende instruktive Anordnungen erlassen.

§. 1.

Gewerbe-Anmelde-Register.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art 6 des Gewerbsgesetzes).

Die Anmeldepflicht erstreckt sich demgemäß auf Jene, welche neu als Gewerbtreibende eintreten, dann auf Jene, welche neben ihrem bisherigen Gewerbe noch ein weiteres Gewerbe betreiben oder statt ihres bisherigen Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wollen. Hiebei ist jedoch, — zur Fernhaltung zweckloser Einträge in das Gewerbe-Anmelde-Register — zu beachten, daß nach den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 die Betriebsanlage während der 3jährigen Steuerperiode unverändert bleibt, — ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eingetretene Betriebsveränderungen.

Es bedarf deshalb keiner Anmeldung von Seite jener Gewerbtreibenden, welche während der 3jährigen Steuerperiode lediglich ein schon besteuertes Gewerbe erweitern z. B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen. Solche Erweiterungen des Betriebes werden, ebenso wie die Beschränkungen des Betriebes nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden müsse, nach den Bestimmungen des Art. 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes zu beurtheilen.

2. Die Gemeindebehörden haben die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden über den Beginn oder die Aenderung ihres Gewerbsbetriebes nach Anleitung des beifolgenden Formulars I in das Gewerbe-Anmelde-Register einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrages der mündlichen Erklärungen ist von den Betheiligten in der 7. Rubrik des Registers unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Schriftlich übergebene Gewerbs-Erklärungen sind dem Anmelde-Register als Beilagen beizufügen.

Wie die Anmeldung der Gewerbtreibenden beschaffen sein müsse, um dem Zwecke der Besteuerung zu genügen, besagt der Art. 26 des Gewerbsteuer-Gesetzes, dessen Bestimmungen daher bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken des Anmelde-Registers genau zu beachten sind.

Wenn das Gewerbe nach Vorschrift des Gewerbegesetzes von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbtreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen und ist diese Urkunde im Anmelde-Register anzuführen.

Stellvertreter oder Pächter sind in diesem Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Betheiligten eine Bescheinigung zu ertheilen.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden und um die Rentämter in die Lage zu setzen, das finanzielle Interesse jederzeit geeignet wahren zu können, haben die Gemeindebehörden alle Jene, welche

notorisch ein Gewerbe betreiben oder ihren Geschäftsbetrieb in der oben unter Ziffer 1 bezeichneten Weise änderten, — ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, — von Amtswegen in die Anmelde-Register einzutragen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes und des Umfanges desselben. Aus gleichem Grunde haben die Gemeindebehörden Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von s. g. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Anmelde-Registern vorzutragen.

4. Die Gewerbspolizeibehörden und insbesondere die Rentämter haben darüber zu wachen, daß die Gewerbe-Anmelde-Register genau nach den gegebenen Direktiven geführt werden; dieselben haben daher, — falls sie wahrnehmen, daß diese Register nicht vorschriftsmäßig geführt sind oder daß die Anmeldungen dazu benützt werden, wieder eine künstliche Abgrenzung von Gewerbegebieten herzustellen, — den betreffenden Gemeindebehörden mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen an die Hand zu gehen.

§. 2.

Register für die Gewerbs-Niederlegungen.

1. In dieses Register sind die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe — nach Anleitung des beifolgenden Formulars II — einzutragen.

Bei diesem Eintrage haben die Gemeindebehörden die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes — bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung — gehalten seien, vor der Wiederaufnahme des Geschäftes eine neue Gewerbserklärung gemäß Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes abzugeben.

2. In der 5. Rubrik des Registers ist die Erklärung über die Gewerbs-Niederlegung von dem Betheiligten unterzeichnen zu lassen und es ist in dieser Rubrik zugleich anzuführen: ob und für welches Gewerbe der Deklarant noch besteuert bleibt.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden sind in dieses Register von Amtswegen einzutragen: die notorischen Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.

§. 3.

Mittheilung der Gewerbs- Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörden und an die Rentämter.

1. Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den einschlägigen Gewerbspolizeibehörden und Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs- Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Dem Ermessen der K. Regierungsfinanzkammern wird jedoch anheimgegeben, eine quartalweise Mittheilung der Zu- und Abgänge an die Rentämter für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

2. Vorbezeichnete Mittheilungen haben mitteilst förmlicher Auszüge aus den betreffenden Registern zu erfolgen, daher diese Auszüge die nämlichen Rubriken enthalten haben, wie die Register selbst.

3. Den Rentämtern liegt ob, die Gewerbs- Zu- und Abgänge nach Vorschrift der Artikel 21, 57 und 58 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 zum nächsten Steuerziele an in den Steuerlisten zu berichtigen.

Bezüglich der Bestimmung dieser Steuerziele wird weitere Entschließung erfolgen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen und Strafeinschreitung.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 6 des Gewerbsgesetzes werden als Polizeiübertretungen mit Geld bis zu 50 fl. — und im Rückfalle bis zu 100 fl. — bestraft. (Art. 28 des Gewerbsgesetzes).

Den mit der Wahrung des finanziellen Interesses betrauten Rentämtern liegt ob, die Strafeinschreitung

jen jene Gewerbtreibenden, welche die gesetzlich vorgeschriebene Gewerbsanzeige unterlassen, zu veranlassen, zu diesem Behufe den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten die zur Stellung ihrer Strafanträge erforderlichen Anhaltspunkte mitzutheilen, dann die nachträgliche Einsteuerung der Zuwiderhandelnden nach gesetzlicher Vorschrift herbeizuführen.

Es ist deßhalb von besonderer Wichtigkeit, daß die Rentämter sich in steter Kenntniß von den in ihren Amtsbezirken neu zugehenden Gewerbtreibenden halten und daß sie sich zu diesem Behufe mit den Gemeindebehörden, — in größeren Städten mit den Distriktsvorstehern — in geeignetes Benehmen setzen, insbesondere aber bei dem jährlichen Zusammentritte der Steuer-Ausschüsse die Gewerbsteuer-Listen der einzelnen Gemeinden — nach den verschiedenen Gewerbekategorien — der genauesten Controlle unterziehen.

§. 5.

Druckformularien.

Die K. Regierungen, K. d. F., werden dafür Sorge tragen, daß die Rentämter rechtzeitig mit einem genügenden — vorerst auf die Dauer von zwei Jahren berechneten — Vorrathe von nach den nachfolgenden Formularien gefertigten Registern und Register-Auszügen zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden.

Die Kosten dieser Druckformularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen.

§. 6.

Besondere Bestimmungen für den Regierungsbezirk der Pfalz.

Nachdem gemäß Art. 34 des Gewerbegesetzes der Artikel 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, aufgehoben ist, haben nun die durch diesen letzteren Artikel noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 14. April 1820, die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend, außer Wirksamkeit zu treten.

Es finden daher fernerhin keine Anwendung mehr die in der Pfalz seither bestandenen besonderen Bestimmungen bezüglich der Gewerbspatente und der hiemit in Verbindung stehenden Zeitpunkte der Steuer-Regulirung, — bezüglich der Zuständigkeit der Polizeigerichte für die in den Artikeln 32, 43 und 44 des Gewerbsteuergesetzes vorgesehenen Straffälle, der herumziehenden Gewerbe rc. — indem nach Aufhebung des bemerkten Art. 67 des Gewerbsteuergesetzes für die Gewerbtreibenden der Pfalz in allen diesen Beziehungen dieselben gesetzlichen Vorschriften wie in den diesrheinischen Regierungsbezirken, zu gelten haben.

Die seither in der Pfalz angewendeten, mit der Erhebungseinweisung der direkten Steuern in Verbindung stehenden Druckformularien für die Gewerbs-Deklarations-Register und die Auszüge aus denselben können auch fernerhin beibehalten werden.

Den K. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, wird anheimgegeben, den ihnen untergebenen Aemtern noch weitere Anleitungen bezüglich des Vollzuges der in Artikel 6 des Gewerbsgesetzes getroffenen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit zu ertheilen, für welchen Fall jedoch eine Abschrift der betreffenden Entschließung vorzulegen ist.

München, den 15. März 1868

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretschner. v. Schlör.

Den Vollzug des Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Dr. Bischof.

Rentamt . . . . . . Formular I.

Gewerbe-Anmelde-Register

der

Gemeinde N.

(Bevölkerung . . . Seelen)

Bemerkungen.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art. 6 des Gesetzes „das Gewerbswesen betr." vom 30. Jänner 1868.)
   Hieraus folgt, daß jedes selbstständig betriebene Gewerbe besonders zu benennen ist, daß also Jeder, der ein oder mehrere Gewerbe beginnen oder neben seinem bisherigen Gewerbe ein anderes betreiben oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen will, jedes neu beginnende Geschäft besonders zur Anzeige zu bringen hat.
2. Zuwiderhandlungen werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfalle bis zu 100 fl. bestraft. (Art. 28 des angef. Ges.)
3. Die Gemeindebehörden haben von Amtswegen jene Gewerbtreibenden einzutragen, welche die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen haben, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Zuwiderhandelnden auf Betreiben des Rentamtes.
4. Am Schlusse eines jeden Monates ist das Anmelderegister von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben der Gewerbspolizeibehörde und dem betreffenden Rentamte binnen 3 Tagen einzusenden.
5. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für die Anmelde-Register und für die Auszüge aus denselben vom Rentamte.

(In Folio-Format.)

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Name, Wohnort und Heimath des Gewerbtreibenden.	Bezeichnung der Gewerbe.	Aeußere Betriebsmerkmale. a. Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b. Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c. bei Bräuereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien Eimerzahl der Erzeugnisse; d. Material-Verbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist; (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler 2c. 2c.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen. Angabe ob und für welches Gewerbe Declarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden
1						
2						

Rentamt . . . . . . Formular II.

Register
für
die Gewerbs-Niederlegungen
in der
Gemeinde N.

Bemerkungen.

1. In dieses Register sind einzutragen:
   a) die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe;
   b) von Amtswegen: die notorischen Gewerbs-Abgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.
2. Am Schlusse eines jeden Monates ist das Register von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben dem betreffenden Rentamte und der betreffenden Gewerbspolizeibehörde binnen 3 Tagen einzusenden.
3. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für dieses Register und für die Auszüge aus demselben von dem Rentamte.

Laufende Nummer.	Datum der Erklärung der Gewerbs-Niederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.	Gewerbe, welche niedergelegt werden.	Erläuternde Bemerkungen, Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten.

Ad Num. 7160.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die unterm 14. ds. Mts., an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken erlassene Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels ɩc.

Der Stadtmagistrat Nürnberg hat die Bitte gestellt, zu den Schul- und Studienzeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der in Art. 36 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst geforderten höheren Bildung gelten, auch das nach Absolvirung der vierten und obersten Classe der städtischen Handelsschule in Nürnberg ausgestellte Maturitätszeugniß zu zählen.

Das unterfertigte K. Staatsministerium ist jedoch im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 40 des genannten Gesetzes und insbesondere auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in ihrer öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1867 (Sten. Ber. S. 371 — 375) nicht in der Lage, dieses Gesuch berücksichtigen zu können.

Die Absolventen der städtischen Handelsschule in Nürnberg haben vielmehr, wenn sie als einjährige Frei-

oillige in die Armee eintreten wollen, den Nachweis der höheren Bildung durch eine Prüfung nach Art. 41 des Wehrverfassungsgesetzes und §. 10 — 29 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr., zu liefern.

Der unterm 28. v. Mts. vorgelegte Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg folgt anruhend zurück.

München, den 14. März 1868.

Auf ic. ic. Befehl.

gez. von Schlör.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken.

Den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betreffend.

(gez.) v. Cetto.

Ad Num. 7564.

(Den neugegründeten Thierschutz-Verein in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In München ist unter dem besonderen Schutze Sr. Majestät des Königs der früher schon bestandene Thierschutz-Verein von Neuem in's Leben getreten, welcher sich's zur Aufgabe setzt, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel alle nutzlosen, leichtsinnigen und grausamen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere zu verhindern und durch Gewöhnung an Mitleid die Humanität zu fördern.

Zur ersprießlichen Thätigkeit dieses Verein's und zur Erreichung seines edlen Zweckes erscheint eine kräftige Mitwirkung des Aufsichts- und Lehrer-Personals an den Volksschulen besonders wünschenswerth, da die letzteren das ergiebigste Feld darbieten, um die Bestrebungen des Vereines fruchtbringend in's Leben zu führen.

Demzufolge werden die k. Distrikts-Schulinspektionen im Auftrage des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hiemit angewiesen, die ihnen untergebenen Inspektionen und Lehrer auf das Bestehen des erwähnten Instituts aufmerksam zu machen, zur Theilnahme an demselben zu ermuntern, und besonders auf die Jugend in dieser Richtung geeignet einzuwirken.

Bayreuth, den 31. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7237.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die herumziehenden ausländischen Musikanten, Zigeuner, Gaukler und dergleichen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich durch neuerliche Vorgänge veranlaßt, das Regierungs-Ausschreiben vom 27. August 1864, ad Num. 27,795, bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 78) zum genauesten Vollzuge hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Bayreuth, den 27. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1331.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ammelbruch wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der letztgültigen Fassion vom Jahre 1864 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen: baar . . .	17 fl. 30	kr.
An Naturalien:		
12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3½ Sz. Korn à 8 fl. 44 kr.	113 fl. 29¼	kr.
13 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 1½ Sz. Dinkel à 3 fl. 48 kr.	52 fl. 18½	kr.
8 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Haber à 3 fl. 24 kr.	28 fl. 5	kr.
3 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr.	15 fl. 3	kr.
3 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr.	8 fl. 57	kr.
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
Aus Stiftungskassen: . . .	6 fl. 20	kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet, jedoch mit schlechten Nebengebäuden	40 fl. —	kr.
aus 7 Tgw. 39 Dez. Aeckern .	65 fl. 20	kr.
„ 8 „ 85 „ Wiesen .	74 fl. 46	kr.
„ 1 „ 6 „ Gärten .	10 fl. —	kr.
„ 8 „ 66 „ Gemeindetheilen	13 fl. 30	kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien	310 fl. —	kr.
Gemeinderecht	1 fl. 15	kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 174 fl. 32 kr.

Summa	932 fl. 5½	kr.
Hievon die Lasten ab mit . .	65 fl. 46¼	kr.
Reinertrag	866 fl. 19¼	kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein Onuskapital von 456 fl. 45½ kr. mit 4½ % zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen von 20 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad. Num. 255.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Zuchtviehmärkte pro 1868 betr.)

Als Nachtrag zu unserer Veröffentlichung ausgesetzten Betreffs vom 12. Februar 1868 (confer: Kreisamtsblatt Nr. 15 vom 15. Februar 1868) wird andurch bekannt gemacht, daß in Folge weiterer Einleitungen mit Unterstützung von Seite des Kreiscomité für das laufende Jahr noch ein vierter Preise-Zuchtstiermarkt, und zwar:

in Kronach, am Oster-Dienstag dem 14. April

wird abgehalten werden.

Der für Wunsiedel ausgeschriebene Zuchtstiermarkt fällt nicht, wie in Nr. 15 des Kreisamtsblatts von 1868 Seite 262 irrthümlich angegeben ist, auf Freitag den 9. Mai sondern auf Freitag den 8. Mai.

Bayreuth, am 31. März 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Mittwoch den 8. April 1868.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insofe„rne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragener For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 1. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident
von Frey, Director.

Keyßler.

Ad Num. 7616.

(Die rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz, hier die Aufstellung von Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz hat mit Vorstellung vom 6. v. Mts. zur Anzeige gebracht, daß sich das Mandatsverhältniß des Kaufmanns Max Schaumberger in München als Hauptagent genannter Gesellschaft für das Königreich Bayern mit Ende des Monats März lösen werde.

Da von bezeichneter Direktion gleichzeitig die Kaufleute Eduard Vollrath und Anton Ertheiler in Firma E. Vollrath et Cie. in Nürnberg als die künftigen Hauptagenten erwähnter Gesellschaft für die bayerischen Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtiat worden sind, so wurden die Genannten in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. für die gedachte Funktion in widerruflicher Weise bestätigt, was unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. Dezember 1864 (Kreisamtsblatt Seite 1770) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner

Ad Num. 7475.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Ein zu Verlust gegangenes Gemeindesiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Tölz vom 23. v. Mts. ist dem Gemeindevorsteher von Oberbuchen am 17. desselben das Gemeinde-Schwarzsiegel zu Verlust gegangen.

Dasselbe bestand aus einem eisernen Siegelstocke mit einer etwa 2 Linien dicken Messingplatte und trug die erhaben geprägte Inschrift:

Gemeindeverwaltung Oberbuchen.

Um Mißbrauch zu verhüten, werden die obengenannten Behörden zur weiteren Verfügung hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 2. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6887.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den bei dem K. Bezirksamte Eggenfelden eingegangenen Geldern einer Collekte befand sich ein falsches Sechskreuzer-Stück.

Dasselbe ist württembergischen Gepräges und ist nach Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer Mischung von Kupfer und Zinn mit nachgeahmten Stempeln hergestellt.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6550.

(Den vermißten Michael Wegner von Diebach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich Berichts des K. Bezirksamts Hammelburg vom 10. v. Mts. die Leiche des seither vermißten Ortsnachbarn Michael Wegner von Diebach im Saalflusse aufgefunden worden ist, wird das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. März 1868 Nr. 5020 (Kreisamtsblatt S. 357.) hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 1. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 6679.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der ledigen geistesschwachen Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. November 1867 Nr. 34445 (Kreisamtsblatt S. 1250) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß die Rubrikatin nach berichtlicher Anzeige des Kgl. Bezirksamts Naila in Langenbach, Kgl. Bezirksamts Teuschnitz, aufgegriffen wurde und sich z. Z. bei ihrem Bruder, dem Webermeister Johann Peter Baderschneider in Meierhof, in Verpflegung befindet, weshalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, am 29. März 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die XXXV. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 26. v. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 363 — 364) ist heute die fünfunddreißigste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst

Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes **sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen,** zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1868 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 26. v. Monats vom 1. Juli 1868 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinkulirung **nicht** versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die

Zinsensistirung vom 1. Juli 1868 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 16. März 1868.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die VI. Verlosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt 1868 Seite 364 und 365) hat heute die VI. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **rothgeschriebenen Kataster-Nummern** tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1868 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1868 hinaus vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distriktspolizei-Behörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, **unbedingten und legalen** Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung alleufallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit **nicht** statt.

München den 17. März 1868.

Königliche Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

E.-Num. 942.

Bekanntmachung.

An die K. Rentämter, die rechnungsführenden Gerichtssecretäre und die Stadt- und Landgerichtsschreiber in Oberfranken.

(Die Gründung eines Pensionsvereins für die Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern betreffend.)

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die Notariatskammer von Oberfranken unterm 28. vor. Mts. den K. Notar Dr. **Geßner** zu Bamberg zu ihrem Kassier erwählt und ihn zur Empfangnahme und Quittirung der gemäß Allerhöchster Verordnung vom 8. Juni vor. Jahrs Ziffer V. 1, Regierungsblatt von 1867 S. 686, und

Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. v. Mts. im obenbezeichneten Betreffe, Justiz-Ministerialblatt Bd. VI. S. 53, — dem Pensionsvereine für Wittwen und Waisen der K. Notare zufließenden Strafgelder ermächtigt hat.

Bamberg, den 2. April 1868.

Der Oberstaatsanwaltschaftsverweser am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

Ad. Num. 1609.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Subrektorate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Subrektorate an der lateinischen Schule daselbst wird mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Einkommen der III. Pfarrstelle.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen: baar . . .	— fl.	56¼	kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar . .	92 fl.	35¾	kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien . .	275 fl.	36	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
aus 4 Tgw. 29 Dez. Aeckern .	12 fl.	54	kr.
„ 5 „ 14 „ Wiesen .	26 fl.	15	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Grund- und Bodenzinsen .	2 fl.	54½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	19 fl.	13½	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	5 fl.	—	kr.
Summa A.	435 fl.	25	kr.
An Lasten hieven ab . . .	11 fl.	35½	kr.
Reinertrag A.	423 fl.	49½	kr.

B. Einkommen aus dem Subrektorate.

Aus Stiftungskassen baar	300 fl.	—	kr.
Kreisfondszuschuß	100 fl.	—	kr.
Zulage aus der städtischen Sparkasse	131 fl.	15	kr.
Aus den Schulgeldern	49 fl.	45	kr.
Anschlag der freien Wohnung im Subrektoratshause	36 fl.	—	kr.
Für den Vorunterricht an der Lateinschule und für den französischen Sprachunterricht	110 fl.	—	kr.
Summa B.	727 fl.	—	kr.
Hiezu Summa A.	423 fl.	$49^1/_2$	kr.
Summa tot.	1150 fl.	$49^1/_2$	kr.

Vom neuen III. Pfarrer ist ein Onuskapital von 6 fl. 6 kr. in drei Abfitzfristen zu 5 fl. 22 kr. heimzuzahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß nur solche Bewerber um die erledigten beiden Stellen auftreten können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben.

Ansbach, den 2. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

---

ad Num. 1141.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schönberg wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	50 fl.	—	kr.
aus 19 Tgw. 36 Dez. Aeckern	130 fl.	30	kr.
„ 5 „ 92 „ Wiesen	88 fl.	$23^1/_2$	kr.
„ — „ 37 „ Garten	6 fl.	40	kr.
II. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Pfarrkapitalien	795 fl.	—	kr.
Gemeinderecht	3 fl.	—	kr.
Waiderecht	8 fl.	—	kr.
Forstrecht	71 fl.	1	kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	92 fl.	39	kr.
Summa	1245 fl.	$13^1/_2$	kr.
Die Lasten hievon ab mit	52 fl.	$12^1/_2$	kr.
Reinertrag	1193 fl.	1	kr.
An freiwilligen Geschenken	40 fl.	—	kr.

Vom Amtsnachfolger sind an Kostenvorschüssen 19 fl. 33 kr., und zwar im ersten Jahre 14 fl. 33 kr., im zweiten Jahre 5 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. Jrs. die protestantische Pfarrstelle zu Höchstädt, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarrer Franz Alexander August Wagner in Trumsdorf, Dekanats Thurnau, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Februar l. Jrs. dem protestantischen I. Pfarrer Johann Adam Christian Sonntag in Neudrossenfeld, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienste die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Mit einem Verzeichnisse über die Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe und des neuen allgemeinen Anlehens von 1857.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend den 11. April 1868.

Inhalt:

Ad Num. 7564

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die an sämmtliche stadt- und landgerichtliche Beamte und sämmtliche Landwehrbezirkscommando's ergangene gemeinschaftliche Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz und des K. Kriegsministeriums vom 25. vor. Mts. in nachstehendem Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 8. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner

Abdruck.

Nr. 3892.

Staatsministerium der Justiz und Kriegsministerium.

1) Die Landwehrbezirks-Commandos sind ermächtigt, zur Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft bei den bevorstehenden Controlversammlungen in Ermanglung von hiezu beorderten Auditoren und an deren Stelle einen Beamten des nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts im Requisitionswege beizuziehen.

2) Die stadt- und landgerichtlichen Beamten des Königreichs werden mit gegenwärtigem Erlasse ange-

wiesen, solchen Requisitionen Folge zu geben und die Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft in Stellvertretung der hiezu nicht verfügbaren Auditore unter Beachtung der hiefür bestimmten Förmlichkeiten vorzunehmen.

Die nöthigen Behelfe werden den betreffenden Justizbeamten von den Landwehr-Bezirks-Commandos bei dem Eintreffen an den Controlversammlungsorten behändigt.

Die nach Umständen anzusprechende Reisevergütung leistet das Militärärar.

München, den 25. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

von Lutz.

An sämmtliche stadt- und landgerichtliche Beamte des Königreichs und sämmtliche Landwehrbezirks-Commandos ergangen.

Die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr.

Durch den Minister
Der General-Secretär
von Gönner.

• • •

Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 25. März 1868, Nr. 3892.

Eidesformel.

Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Ludwig II., unserm allergnädigsten Kriegsherrn treu dienen und Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und

bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, euere Fahne (Standarte) niemals treulos verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

Stabung.

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles Dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Ad. Num. 7150.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bitte des Privatiers Dr. Wilhelm Schmidt von Nürnberg, als Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Bärnstein in Bremen, entsprechend, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern für genanntes Haus für Lichtenfels und Umgebung der Gastwirth Adam Kraus zu Lichtenfels, und für Rothenkirchen und Umgegend der Apotheker Georg Leinecker zu Rothenkirchen unter dem Heutigen aufgestellt wurden.

Bayreuth, den 4. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5242.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat März 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März. 7. "	59	59	—	25	57	89	89	—	22	—	31	31½	—	18	24	5	5	—	9	9	
	14. "	59	59	—	25	51	77	77	—	22	39	11½	11½	—	19	—	22½	22½	—	9	15	
	21. "	44½	44½	—	25	48	39½	39½	—	22	24	23	23	—	18	45	25½	25½	—	9	30	
	28. "	33½	33½	—	25	45	71	71	—	22	15	3	3	—	18	36	23	23	—	9	3	
Bamberg.	März. 4.	101½	101½	—	27	24	102	97	5	22	58	—	—	—	—	—	1	1	—	9	6	
	7. "	57	52	5	26	55	63½	63½	—	23	24	12	12	—	18	19	34	34	—	9	2	
	11. "	75	75	—	27	56	62½	62½	—	23	32	3	3	—	18	—	—	—	—	—	—	
	14. "	118	108	10	27	24	82	80	2	23	45	3½	3½	—	18	—	—	—	—	—	—	
	18. "	123½	113½	10	26	59	49	49	—	23	12	8	8	—	18	—	—	—	—	—	—	
	21. "	91½	81½	10	27	28	75½	55½	20	23	36	3	3	—	18	7	13	13	—	9	43	
	24. "	39½	32½	7	26	31	34½	34½	—	23	43	2½	2½	—	16	30	2	2	—	8	30	
	28. "	119½	109½	10	26	43	121½	111½	10	22	41	21½	20½	1	17	6	23	23	—	9	58	
Hof.	5. März.	—	—	—	—	—	7	7	—	24	18	—	—	—	—	—	37	37	—	10	30	
	12. "	—	—	—	—	—	17	17	—	24	18	3	3	—	16	6	62	62	—	10	24	
	19. "	4	4	29	42	—	12	12	—	24	—	—	—	—	—	—	36	36	—	10	36	
	26. "	2	2	29	42	—	26	26	—	23	42	2	2	—	16	15	58	58	—	10	45	

Bayreuth, den 8. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5517.

An sämmtliche Gerichtsschreiber bei den Königl. Stadt- und Landgerichten, beziehungsweise an die Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Tax-, Stempel- und Gebühren-Bewerthung der Verhandlungen in Uebertretungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abstellung wahrgenommener Irregularitäten, die insbesondere zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit bezüglich der Tax-, Stempel- und Gebühren-Bewerthung der Verhandlungen in Uebertretungssachen wird, selbstverständlich unbeschadet aller jener Modificationen, welche zufolge etwaiger Aenderungen im Verfahren selbst oder zufolge gegentheiliger Ministerial-Entschließungen eintreten sollten, Nachstehendes zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

I. Tax- und stempelpflichtige Verhandlungen.

1) Für die Strafverfügungen nach Formul. V. und VI., dann IVb der höchsten Vorschriften vom 26. Mai 1862 für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den K. B. Stadt- und Landgerichten hat, und zwar gegebenen Falls für jede Person, die Taxe zu 36 kr. und der Classenstempel von 15½ kr. in Ansatz zu kommen. (Conf. höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. Januar 1863, Nr. 979 §. 7, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten und Notaren betr., mitgetheilt durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 27. desselben Monats Num. 7756.)

2) Für die dem Beschuldigten nach Formul. VII. l. c. zuzustellende Abschrift der Strafverfügung ist die Abschriftsgebühr von 6 kr. für jedes Blatt der Ausfertigung, sohin vom Bogen 12 kr., dann der Stempel mit 3½ kr. vom Bogen zu verrechnen.

3) Ist die Strafverfügung gegen auswärts wohnende Beschuldigte nach Formul. VI. auszufertigen: so hat für die Requisition des einschlägigen Gerichtes um Zustellung der Strafverfügung und ebenso für das Rückschreiben des letzteren die Taxe von je 36 kr. in Ansatz zu kommen.

4) Eine Strafverfügung, gegen welche rechtzeitig Einspruch erhoben wird, ist nach §. 22 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften vom 26. Mai 1862 als nicht erlassen zu betrachten und folgeweise von Taxe und Stempel freizulassen, —
die Zurücknahme des Einspruchs ausgenommen, zufolge deren die Strafverfügung gleichwohl rechtskräftig wird (siehe unten II. 6.)

5) Die Einspruchsanmeldungen der Betheiligten sind im Falle ihrer Verurtheilungen in die Kosten mit der Taxe zu 36 kr. zu belegen, da sie die Verhandlung veranlaßt haben.

6) Wenn Vorladungen durch die vorgesetzte Dienstesbehörde der Betheiligten, oder durch ein anderes Gericht zu geschehen haben (Formul. IX. und X.), so sind die betreffenden Ersuchschreiben sowohl, wie die Rückäußerungen der requirirten Gerichte und Behörden tax- und stempelpflichtig.

7) Was die Vernehmungen in der öffentlichen Sitzung (Formul. XIV.) anlangt, so ist für jeden einzelnen vernommenen Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständigen und s. w, wenn mit ihm eine gesonderte Verhandlung gepflogen wird, nach den unzweifelhaften Bestimmungen des Art. 13 Abs 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 die Protokolls- oder Tagfahrtstaxe besonders zu verrechnen. (Conf. §. 6 der oben Num. 1 citirten Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1863.)

8) Wenn behufs der Verhandlung in zweiter Instanz ein Auszug aus dem Protokolle nothwendig wird, (Formul. XV.), so ist die Abschriftsgebühr von 6 kr. für das Blatt und der Stempel mit 3½ kr. vom Bogen zu contiren.

9) Für jedes Urtheil des Stadt- oder Landgerichts, oder des Bezirksgerichts als zweiter Instanz (For-

mul. XVIa und XVIb) ist nach Art. 15 und 16 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 die Taxe von 36 kr., 1 fl. 30 kr. oder 3 fl., dann der Classenstempel von 15½ kr. in Ansatz zu bringen.

(Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1863 §. 7, siehe oben Num. 1.)

10) Was die Urtheilsverkündigungen anlangt, so ist zu unterscheiden:

a) erfolgt die Verkündigung **unmittelbar nach gepflogener Verhandlung**, so ist hiefür eine besondere Taxe nicht anzusetzen;

b) erfolgt dieselbe **auf Vertagung** gemäß §. 36 Abs. 2 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften, so ist das Protokoll besonders taxabel;

c) wird endlich den in der öffentlichen Sitzung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienenen Beschuldigten und als civilverantwortlich erklärten Personen Abschrift des wider sie ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses nach Formul. XIX. zugestellt (§. 41 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften): so ist für die Urtheils-Abschrift 6 kr. Abschriftsgebühr (von jedem Blatte) und 3½ kr. Stempel (vom Bogen) zu contiren. Ebenso ist das Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes nach Formul. XXI. und das Rückschreiben des letzteren tax- und stempelpflichtig.

11) Wird von dem Verurtheilten oder durch einen Bevollmächtigten Einspruch oder Berufung gegen das Urtheil angemeldet (Formul. XX. und XXI.), so ist für diese Erklärung die Protokollstaxe zu verrechnen, wogegen die Berufungsanmeldungen sofort zum Sitzungsprotokolle nach §. 44 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften, und ebenso die staatsanwaltschaftlichen schriftlichen Berufungs-Anmeldungen nicht besonders taxirt werden (siehe unten II. 8.)

12) Wenn behufs der Verhandlung der Sache in zweiter Instanz von den ergangenen Urtheilen Abschriften nach Formul. XVIII. zu fertigen sind: so hat hiefür wieder die Abschriftsgebühr von 6 kr. (für das Blatt) und der 3½ kr.-Stempel (vom Bogen) in Ansatz zu kommen.

13) Während die gewöhnlichen (einfachen) Arrest-Vollzugsverhandlungen nach Formul. XXII., sowie die Verhandlungen und Entscheidungen von Begnadigungs- oder Strafaufschubsgesuchen taxfrei zu bleiben haben (s. unten II. 10).

sind andrerseits Vollzugsverhandlungen über die von dem Vorgeforderten bestrittene Identität mit dem Verurtheilten, oder über dessen Einwendung, die Strafe bereits erstanden zu haben u. dergl., ferner die Strafvollzugsbefehle, beziehungsweise Strafvollzugs-Requisitionen nach Formul XXIII. und XXIV. mit Taxe und Stempel zu belegen. —

II. Tax- und stempelfreie Verhandlungen.

Hieher gehören:

1) alle von den Staatsanwaltsvertretern aufgenommene Anzeigen von Uebertretungen;

2) alle von den Staatsanwaltsvertretern zur Ergänzung der Anzeige oder zur sonstigen Aufklärung der Sache vor der Antragstellung erlassenen Späheverfügungen, Bekanntmachungen u. s. w. (§. 9 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften);

3) die Anträge des Staatsanwaltsvertreters auf Erlassung schriftlicher Strafverfügungen, auf Festsetzung der öffentlichen Sitzung, auf Vorladung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, sowie alle den inneren Geschäftsgang zwischen Gericht und Staatsanwaltsvertreter berührenden Aeußerungen und Rückäußerungen, wenn z. B. das Gericht dem Staatsanwaltsvertreter den Antrag zur Vervollständigung zurückstellt (§. 14 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften);

4) die einfachen Beglaubigungen der Gerichtsschreiber;

5) alle Strafverfügungs- und Urtheils-Zustellbefehle, dann die Vorladbefehle an den Gerichtsboten und dessen Vollzugsanzeigen, sowie die Ladezettel

(Formul. IVb, V, VI, VIII, X, XI, XII, XIII XX, XXI);

6) Strafverfügungen, gegen welche Einspruch erhoben ist, ohne nachfolgende Zurücknahme des Einspruchs (siehe oben I 4);

7) die unmittelbar nach gepflogener Verhandlung erfolgenden Urtheils-Verkündigungen (siehe oben I 10a);

8) die Berufungsanmeldungen zum Sitzungsprotokolle nach §. 44 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften, sowie die staatsanwaltschaftlichen schriftlichen Berufungsanmeldungen (siehe oben I 11);

9) die behufs der Beitreibung der erkannten Geldbußen und zum Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte von den Gerichten nach Formul. XXVII und XXVIII erlassene Zahlungsbefehle;

10) die einfachen Arrestvollzugsverhandlungen nach Form. XXII, sowie die Verhandlungen und Entscheidungen von Begnadigungs- oder Strafaufschubsgesuchen (s. oben I 13);

11) Die Anzeigen der Gefängnißwärter über erfolgten Strafantritt und über die Entlassung aus der Strafhaft (Formul. XXIII und XXIV).

III. Vorlad-, Zustell-, Anzeige-Gebühren, Postporti.

Vorladgebühren sind im Gerichtsbezirke, wie bei den requirirten Gerichten und Behörden für jede Vorladung (für jede Person mit je 4 kr. zu erheben (Formul. XI, XII, XIII u. s. w. Art. 40 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852).

Ebenso ist für jede Zustellung, z. B. für die Zustellung der Strafverfügungen und der Urtheile, für die Strafvollzugsbefehle, beziehungsweise Strafvollzugsrequisitionen nach Formul. XXIII und XXIV u. s. w., die Züstellgebühr von 4 kr. in Ansatz zu bringen (Art. 40 des Taxgesetzes), wobei im Uebrigen wegen der Zustell-, wie Vorlade-Gebühren auf die desfalls geltenden allgemeinen Vorschriften verwiesen wird. —

Was die Erhebung von Anzeigegebühren in Uebertretungssachen anlangt, so wird die höchste Justizministerialentschließung vom 12. November 1863 Nr. 14578 (mitgetheilt durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 28. desselben Monats, Nr. 3665) in Erinnerung gebracht.

Bezüglich des Postporto ist zu bemerken, daß gemäß §. 75 der Geschäftsbehandlungs-Vorschriften in denjenigen Fällen, in welchen ein Beschuldigter oder eine andere Person zur Bezahlung des Porto verurtheilt wird, alle Aufgaben auf die Post im Mandats und ordentlichen Verfahren mit Porto zu belegen sind. Bezüglich der rechnerischen Behandlung der Postporti in Straf- und Uebertretungssachen sind zu beachten:

Finanzministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1866 Nr. 12434 (Finanzministerialblatt S. 267, und Kreisamtsblatt S. 1099 — Justizministerial Entschließung vom 28. August 1866 Nr. 14322 (Finanzministerialblatt S. 271) und Kreisamtsblatt S. 1102 — Regierungsausschreiben vom 31. Juli 1867 Nr. 16010 (Kreis-Amtsblatt Seite 857.)

IV. Sonstige Punkte.

Schließlich werden für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, beziehungsweise für das rechnerische Verfahren hiebei insbesondere noch nachstehende, in den vorangestellten Betreffen ergangene Ministerial- u. Regierungs-Entschließungen zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

1) Geschäftsbehandlung in Ehrenkränkungssachen:

Justizministerial-Entschließung vom 13. August 1863 Nr. 13027 (Geret 34 S. 138); Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. September 1863 Nr. 11163 (Geret 34 S. 140); Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. December 1865 Nr. 15537 (Finanzministerialblatt Ergänzungsband S. 51).

2) Stempelverwendung in Uebertretungssachen und Papierpreis-Ueberschüsse:

Finanzministerial-Entschließung vom 20. Decem-

ber 1862 Nr. 17263 (mitgetheilt durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 23. desselben Mts. Nr. 5892);

Finanzministerial-Entschließung vom 12 März 1863 Nr. 3181 (Bekanntgegeben durch autogr. Regierungs-Ausschreiben v. 16. ejusd. Nr. 10328).

3. Beitreibung, Verrechnung und Verwendung der Geldstrafen in Uebertretungssachen:

Finanzministerial-Entschließung vom 18. Juli 1864 Nr. 8263 (mitgetheilt durch Regierungsausschreiben vom 2. August desselben Jahres Nr. 14389) und generelle Regierungs-Entschließung vom 20. December 1863 Nr. 4887;

Justizministerial-Entschließung vom 9. August 1866 Nr. 13084 (Finanzministerialblatt S. 261, Kreis-Amtsblatt S. 885);

ferner: Justizministerial-Entschließung vom 20. Mai 1864 Nr. 8780 (veröffentlicht durch Regierungsausschreiben vom 30. desselben Mts. Nr. 12049); endlich speziell bezüglich der auf Staats-, Distrikts- und anderen Strassen verübten Uebertretungen: Regierungsausschreiben vom 30. September 1862 Nr. 32989 (Kreis-Amtsblatt S. 1754).

4) Tax- und Stempelbewerthung der durch Gemeindevorstände beglaubigten Privatvollmachten in Uebertretungssachen:

Finanzministerial-Entschließung vom 7. Juli 1864 Nr. 7970, mitgetheilt durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 11. dess. Mts. Nr. 13854; Finanzministerialentschließung vom 5. März 1865 Nr. 2803 (Finanzministerialblatt Ergänzungsband S. 48, Kreis-Amtsblatt S. 359);

Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1865 Nr. 8819 (Finanz-Ministerialblatt Ergänzungsband S. 50).

5) Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen:

Finanzministerial-Entschließung vom 25. December 1863 Nr. 16162 mit Justizministerial-Entschließung vom 7. Juli 1863 Nr. 13406 (Geret 34 S. 158 und 159).

6) Rechnerische Behandlung der Kosten in Uebertretungssachen:

Autographirtes Regierungsausschreiben vom 31. Januar 1864 Nr. 7190 mit 5 Formularien im Anschlusse an die höchste Instruktion vom 4. Juni 1862; dann:

Justizministerial-Entschließung vom 6. December 1865 Nr. 2716 (Finanzministerialblatt S. 165) und Regierungsausschreiben vom 2. Januar 1866 Nr. 4878 (Kreisamtsblatt S. 32), die Anwendung des §. 7 der Instr. v. 4. Juni 1862 auf Uebertretungssachen betreffend, und was speziell den Rückersatz der Verpflegskosten in Uebertretungssachen an die Staatskasse anlangt: Regierungs-Ausschreiben vom 20. April 1864 Nr. 10231 (Kreisamtsblatt S. 621); ferner:

Justizministerial-Entschließung vom 8. August 1862 Nr. 14098, die Behandlung der Kosten polizeilicher Voruntersuchungen betr. (mitgetheilt durch Regierungsausschreiben vom 20. dess. Mts. Nr. 19935); Justizministerial-Entschließung vom 28. März 1864 Nr. 7453 (Kreisamtsblatt S. 566), den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkt betreffend; endlich:

Justizministerial-Entschließung vom 21. November 1862 Nr. 15850 (Kreisamtsblatt S. 2099) die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Anordnung weiterer Formulare betr.;

Finanzministerial-Entschließung vom 12. April 1864 Nr. 4067 (mitgetheilt durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 28. Juni 1867 Nr. 14374), die Stempelverwendung zu den Zeugengebühren-Quittungen betr.;

Justizministerial-Entschließung vom 3. April 1867, Nr. 7987 (Finanzministerialblatt S. 85 u. 86), das Verfahren in Uebertretungssachen, hier die Anweisung der Zeugengebühren betreffend.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Director.

Keyßler.

Ad. Num. 6367.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Taxen für Wechselproteste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. October 1862, Nr. 14481, (Döret 33 S. 223) ist auch für die Wechselproteste, welche bei den besonderen Wechselnotaren erhoben werden, die in Artikel 106 Absatz 4 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 normirte Staatstaxe von je 18 kr. zu entrichten, und es hat die Erhebung dieser Taxen durch die genannten Wechselnotare selbst stattzufinden, welche hierüber ein einfaches Verzeichniß zu führen und allmonatlich mit dem einschlägigen Rentamte nach Maßgabe der höchsten Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens abzurechnen haben. —

Indem diese Ministerial-Entschließung den betheiligten K. Rentämtern, in deren Bezirken besondere Wechselnotare sich befinden, in Erinnerung gebracht wird, ergeht an dieselben zugleich der Auftrag, bei Vorlage der Quartals-Hauptübersichten (§. 18 und Formul. lit. H. der allegirten Vollzugsvorschriften), in welche die anfallenden Staatstaxen für solche Wechselproteste einzustellen sind, jederzeit auch die einschlägigen Verzeichnisse der besonderen Wechselnotare miteinzusenden.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Director.

Keyßler.

E.-Num. 942.

Bekanntmachung.

An die K. Rentämter, die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und die Stadt- und Landgerichtsschreiber in Oberfranken.

(Die Gründung eines Pensionsvereins für die Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Notariatskammer von Oberfranken unterm 28. vor. Mts. den K. Notar Dr. Geßner zu Bamberg zu ihrem Kassier erwählt und ihn zur Empfangnahme und Quittirung der gemäß Allerhöchster Verordnung vom 8. Juni vor. Jahrs Ziffer V. 1, Regierungsblatt von 1867 S. 636, und Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. v. Mts. im obenbezeichneten Betreffe, Justizministerialblatt Bd. VI. S. 53, — dem Pensionsvereine für Wittwen und Waisen der K. Notare zufließenden Strafgelder ermächtigt hat.

Bamberg, den 2. April 1868.

Der Oberstaatsanwaltschaftsverweser am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Mittwoch den 15. April 1868.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 25. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 3. April 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 3417.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die unterm 6. d. Mts. ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern im nachstehenden Abdruck mit dem Auftrag zur Kenntnißnahme mitgetheilt, hienach die Verwaltungen der ihnen untergebenen Gemeinden entsprechend zu verständigen.

Bayreuth, den 12. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.
Nr. 3966.

Staats-Ministerium des Innern.

Dem unterfertigten Kgl. Staatsministerium ist zur Kenntniß gekommen, daß in neuerer Zeit nicht selten auf Grund des Art 158 des Polizeistrafgesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, durch welche für das Befahren von Gemeinde-Verbindungswegen ein bestimmtes unüberschreitbares Ladungsgewicht vorgeschrieben wird.

Diese ortspolizeilichen Vorschriften sollen sehr häufig nicht in den Rücksichten auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und in der Sicherstellung der Wege gegen Beschädigungen, sondern in dem Bestreben, sich der Verpflichtung der Unterhaltung der Wege möglichst zu entschlagen, ihren Grund haben und vielfach zu Chikanen und empfindlicher Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs führen.

Das unterfertigte Kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, hierauf zu dem Endzwecke aufmerksam zu machen, damit in jedem einzelnen Falle, in welchem derartige ortspolizeiliche Vorschriften in Gemäßheit des Art. 34 des angeführten Gesetzbuches in Vorlage kommen, genau geprüft werde, ob denselben nicht nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse wegen Benachtheiligung des öffentlichen Wohles oder wegen Verletzung der Rechte Dritter die Vollziehbar-Erklärung zu versagen sei.

München, den 6. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
von Hoermann.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Den Vollzug des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Durch den Minister
Der General-Secretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 7011.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Auswanderungs-Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bitte des Handlungshauses F. J. Weber von Bamberg als Generalagentur des Expedientenhauses Pokranz u. Comp. in Bremen, entsprechend, die bisher in Rehau bestandene Unteragentur zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, welche von dem dortigen Cantor Horn vertreten wurde, von diesem Orte nach Kirchenlamitz verlegt und dortselbst als Unteragent für genanntes Expedientenhaus der Kaufmann Wilhelm Wiesner aufgestellt worden ist.

Bayreuth, am 4. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7337.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird unter Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 15. März 1855 Nr. 18,017 (Kreis-Amtsblatt von 1855 S. 319) zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß der Bitte des Kaufmanns Anton Friedrich Keim zu Bayreuth, als Hauptagenten des Expeditenhauses Wilhelm Stißer et Comp. zu Bremen, entsprechend, als Unteragent für genanntes Haus zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für Hof der dortige Kaufmann Joseph Hofmann aufgestellt wurde, nachdem inhaltlich des erwähnten Gesuches der bisherige Unteragent Kaufmann Johann Jakob Fäher zu Hof seine Auswanderungsagentur niedergelegt hat.

Bayreuth, den 4. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 8375.

(Erledigung dreier Schulstellen zu Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Naila sind gegenwärtig drei wirkliche Schulstellen zu besetzen, von welchen die obere Knabenschul- und Chorrektor-Stelle 450 fl., die obere Mädchenschul- und Kantor-Stelle 422 fl. und die III. Schul-Stelle 350 fl. Ertrag abwirft.

Bewerber um diese Stellen haben ihre bezüglichen Gesuche

binnen 3 Wochen

entweder bei dem dortigen K. Bezirksamt oder der K. Distrikts-Schulinspektion in Steben zu übergeben.

Bayreuth, den 11. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6630

An sämmtliche Königl. Gerichtsschreiber bei den Stadt- und Landgerichten von Oberfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Strafen wegen Nichtlösung von Jagdkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., (Gesetzblatt S. 128), soll Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe (d. i. also von 8 fl.) verurtheilt werden.

Was nun die Frage anlangt, in welcher Weise diese Summe zu verrechnen sei, so werden zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit sämmtliche K. Gerichtsschreiber auf diesem Wege wiederholt angewiesen,

fragliche Summe von acht Gulden in ihrem ganzen Betrage — ebenso wie die desfalls erkannte gesetzliche Geldstrafe — in Hauptrubrik VI. Colonne 2 (ärarialische Strafen") der nach §. 58 und Formul. XXIX. der höchsten Vorschriften vom 26. Mai 1862 für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen zu führenden stadt- und landgerichtlichen Einzugsverzeichnisse einzutragen und es haben demnach auch alle etwaigen gegentheiligen Revisionserinnerungen zu cessiren.

Bayreuth, den 10. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Director.

Keyßler.

ad Num. 397.

Bekanntmachung.

(Die eilfte Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Rosenheim betr.)

Die eilfte Wanderversammlung bayerischer Landwirthe soll vom 1. bis 4. Juni l. Jrs. in Rosenheim abgehalten werden.

Für dieselbe ist das nachstehende Programm ausgegeben worden, das andurch mit dem Wunsche veröffentlicht wird, daß recht viele Landwirthe Oberfrankens zum Besuch derselben dadurch veranlaßt werden möchten.

Bayreuth, am 4. April 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Programm

zur XI. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Rosenheim, vom 1. bis 4. Juni 1868.

I.

Montag den 1. Juni. Empfang am Bahnhofe. Erholung der Eintrittskarte nebst Programm im Gasthaus zum „deutschen Haus“ nächst dem Bahnhofe gegen 1 fl. 45 kr. Beitrag.

8 Uhr Abends Zusammenkunft auf der alten Post.

II.

Dienstag den 2. Juni. 9—12 Uhr Berathung im Saale des Bades. Nach Tisch 1 Uhr per Eisenbahn Ausflug nach dem Chiemsee mit beiden Inseln. Oekonomie des Grafen von Hunoldstein auf Herrnwörth. Rückkunft Abends 8 Uhr. — Oder Besichtigung der Arrondirungen in der Nähe von Rosenheim.

Abends Liedertafel-Produktion im Saale der alten Post.

III.

Mittwoch den 3. Juni. 9—12 Uhr Berathung. Nach Tisch $1\frac{1}{2}$ Uhr Fahrt nach Kolbermoor, Heufeld mit der Bahn. Abendunterhaltung in Aibling.

IV.

Donnerstag den 4. Juni. Morgens Besuch des Viehmarktes und der Schranne. Um 9 Uhr Fahrt mit der Bahn nach Brannenburg, Fischbach, Audorf oder Kufstein. Besuch der Audorfer Niederalpen. Abends Zusammenkunft auf dem Keller bei Brannenburg.

V.

Berathungs-Gegenstände.

1) Genügt das Arrondirungs-Gesetz dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse? Nach welcher Richtung wäre dasselbe zu ändern oder zu ergänzen?

2) Ist es zeitgemäß, auf die Zucht von Fleischvieh-Racen hinzuwirken? Welche wären am besten zu empfehlen?

3) Ist eine größere Verbreitung des Anbaues von Handelsgewächsen in Bayern räthlich? Welche wären besonders anzurathen?

4) Wie ist der Stand der Pferdezucht in Bayern? Hat sich das System der Approbation der Privatbeschäler bisher bewährt, oder wäre eine völlige Freigebung des Beschälwesens mit entsprechender Vertheilung von Prämien an die Besitzer der besten Beschäler vorzuziehen?

5) Reserve. Welche Schafracen sind die nützlichsten und geeignetsten nach Fleisch- und Wollproduktion?

VI.

Für Besprechung der Fragen wurden Referenten bestimmt.

VII.

Behufs bestmöglicher Besorgung der Wohnungen wird gebeten, die Theilnahme mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem hiesigen Comité bekannt zu geben.

Rosenheim, im März 1868.

Das Vorbereitungs-Comité.

Freiherr von Crailsheim, I. Vorstand. Christoph, II. Vorstand. Bücholb. von Finster. Gaßner. J. Huber. Graf von Leyden. Dr. Mayr. Freiherr von Malsen. Ortner. Dr. Rieder. Ruland. Steinbeis. Stoll.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Sonnabend den 18. April 1868.

Inhalt:

d Num. 8582.

n die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

)ie dienstliche Stellung der Königl. Landwehrbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 11. d. Mts. an die sämmtlichen . Landwehr-Kreiscommandos erlassenen Entschließung s K. Staats-Ministeriums des Innern folgt nachhend Abdruck zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 14. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

bdruck.

:. 4051.

Staats-Ministerium des Innern.

An das K. Landwehr-Kreis-Commando ergeht hiet der Auftrag, die Landwehr-(Bürgerwehr-) Abtheilungen zum weiteren entsprechenden Benehmen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß Absatz 3 im §. 7 der Bekanntmachung vom 17. Februar l. Js. Beilage II. Regierungsblatt Nr. 12 S. 243) der Landwehrbezirks-Commandant in jenen Orten, wo keine K. Commandantschaft besteht, in das Dienstverhältniß eines Platzkommandanten trete und daß sohin bezüglich des diesfallsigen Dienstverhältnisses zu dem Commando der Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr) die Bestimmung im letzten Absatze des §. 32 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 maßgebend sei.

München, den 11. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
von Fischer.

An
das K. Landwehr-Kreis-Commando
Die dienstliche Stellung der K. Landwehrbehörden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

Ad Num. 8684.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Control-Versammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die unterm 8. d. Mts. an das Kgl. General-Commando Augsburg ergangene Kriegsministerial-Entschließung im nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 16. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 4234.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das General-Commando Augsburg:

Zum Vollzuge des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 2. l. Mts. Nr. 4358 ausgesetzten Betr. wird hiemit verfügt, was folgt:

1.

Alle jene Controlpflichtigen, durch deren excessives und unbotmäßiges Verhalten der geregelte Gang einer Controlversammlung vereitelt wurde und insbesondere alle jene, welche nach vorausgegangener entsprechender Belehrung die Eidesleistung verweigert haben, sollen behufs militärischer Disciplinirung und Unterweisung nach Ingolstadt zum Dienste einberufen werden.

Hiebei ist gewissenhaft in Erwägung zu ziehen:

a) welche Controlpflichtigen wegen directer oder indirecter Betheiligung in diese Kategorie fallen und

b) welche wegen bewiesener guter militärischer Gesinnung und Haltung von dieser Maßregel befreit sein sollen.

Jeder Controlpflichtige ist jedoch als mindestens indirect schuldig zu betrachten, welcher zur Verhinderung der Excesse nicht mitgewirkt, oder eine solche Verhinderung nicht wenigstens ernstlich versucht hat.

2.

Das Commando über die in Folge dieser Maßregel nach Ingolstadt berufenen Mannschaften wird dem Major Heinrich Wirthmann des 13. Inf.-Regiments, Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, übertragen.

3.

Diese Mannschaften sind in Compagnieen bis zu 150 Mann Stärke zu formiren und es haben zur Formation dieser Compagnieen zunächst jene Infanterie-Regimenter, aus deren Ersatzbezirk die Controlpflichtigen der Hauptmasse nachkommen, die wesentlichsten Chargen, d. i.

1 Hauptmann,
1 Ober- oder Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten und
4 Korporäle

abzustellen, während die übrigen noch nöthigen Chargen vom 10. und 13. und, wenn nöthig, vom 15. und 11. Infant.-Regimente zuzutheilen sind.

4.

Die Commandantschaft Ingolstadt hat für die Unterkunft dieser Mannschaften in entsprechender Weise Sorge zu tragen und sind dieselben in einer isolirten Caserne unterzubringen.

5.

Die in Ingolstadt garnisonirenden Infanterie-Regimenter haben die zur Einkleidung und Ausrüstung erforderlichen Monturen und Armaturen abzugeben.

6.

Jene Controlpflichtigen, welche in der Cavalerie, Artillerie oder dem Genie-Regimente gedient haben, sind statt der Ziff. 1 bezeichneten Maßregel zu gleicher Zeit zu demjenigen Regimente einzuberufen, in welchem sie zuletzt gedient haben. Dieselben zählen hiebei nicht in den normirten Präsenzstand.

7.

Sämmtliche derart einberufenen Mannschaften sind, soweit nur immer thunlich, durch militärische Uebungen zu beschäftigen und in denselben auszubilden, sowie in ihren militärischen Pflichten zu unterrichten und gründlich zu disciplinieren.

Eine Verwendung dieser Mannschaften zum Garnisonsdienst hat nicht stattzufinden.

8.

Die Beorderung der Mannschaften hat der Art zu geschehen, daß dieselben in ihren Controlplätzen gesammelt und unter Begleitung eines entsprechenden Commandos an ihren Bestimmungsort gebracht werden.

Das erste dieser Commandos hat am 2. Mai, jedes folgende immer 2 Tage später einzutreffen; wenn nöthig, ist die Abstellung besonderer Eisenbahnzüge gestattet.

Nach dem Eintreffen in Ingolstadt haben die Begleitcommandos in ihre Garnisonsorte einzurücken.

9.

Jene Controlpflichtigen, welche sich zur Zeit der Einberufung in Haft befinden, sind nach ihrer Entlassung, insoferne ihre Betheiligung bei den Excessen sich herausgestellt hat, zum ungesäumten Einrücken anzuweisen.

10.

Von dem Verhalten der Controlpflichtigen im Allgemeinen und Einzelnen soll die Dauer dieser angeordneten Maßregel abhängig gemacht bleiben und wird Berichterstattung hierüber von 8 zu 8 Tagen entgegengesehen.

Das Generalcommando Augsburg erhält hiernach den Auftrag, im Einvernehmen mit den übrigen Generalcommandos, den Artillerie-Corps- und Genie-Corps-Commandos alles weiters Geeignete zu verfügen und über den geschehenen Vollzug Bericht zu erstatten.

Vollzugsbestimmungen in administrativer Beziehung folgen nach.

Dieses wird für einschlägige Darnachachtung mit dem Anfrage eröffnet, der Ällen dem General-Commando

Augsburg Mittheilung zu machen, ob und in wie weit ein Landwehrbezirk an vorstehender Maßregel betheiligt ist.

München, den 8. April 1868.

Auf ꝛc. Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

Control-Versammlungen betr. gez. v. Gönner.

Ad Num. 8461.

Bekanntmachung.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse hergestellten zwei Uebersichten, aus welchen

a) der Stand der am 1. Januar 1868 vorhandenen Mitglieder der genannten beiden Vereine;

b) die Zahl der in der Zeit vom 1. October 1866 bis letzten December 1867 verstorbenen Mitglieder, und

c) die Zahl der aus der Vereinskasse unterstützten Wittwen und Waisen nach dem Stande vom 1. Januar 1868 —

zu entnehmen ist, werden gemäß höchster Anordnung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. im nachstehenden Abdruck zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 13. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

I.

Ueber=

der Mit-

des allgemeinen

für

Hinterlassenen der

sowie der aus der

Wittwen u.

nach dem Stande vom

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar									II. Zahl der im Mit-		
		2. Ordentliche Mitglieder in der									2. Ordentl.	
		I. Klasse		II. Klasse.		III. Klasse					I. Klasse	
	1. Ehrenmitglieder.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre alt, verheirathet od. Wittw. mit minderjährig. Kindern	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre 2c.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre 2c.	Summa von 1 und 2		1. Ehrenmitglieder.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre 2c.
In dem Regierungsbezirke:												
Oberbayern	1	—	10	113	89	127	51	391		—	—	—
Niederbayern	1	—	3	85	53	108	28	278		—	—	—
Pfalz	—	2	5	48	39	34	18	146		—	—	—
Oberpfalz 2c.	—	—	6	81	63	96	25	271		—	—	—
Oberfranken	—	1	5	79	55	89	32	261		—	1	—
Mittelfranken	—	—	3	83	68	99	27	280		—	—	1
Unterfranken 2c.	—	1	3	106	80	108	43	341		—	—	—
Schwaben 2c.	—	2	5	90	58	104	31	290		—	—	—
Central-Staatskasse	2	12	64	44	44	41	22	229		—	—	—
Staatsschuldentilgungskommission	—	—	1	20	10	16	6	53		—	—	—
General-Bergw. u. Salinen-Administration	—	2	3	18	24	24	9	80		—	—	—
General-Zoll-Administration	—	1	3	27	47	92	66	236		—	—	1
Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalt.	—	5	11	125	52	173	21	387		—	—	—
Bank-Direktion in Nürnberg	—	—	1	7	3	16	—	27		—	—	—
Summa	4	26	123	926	685	1127	379	3270		—	1	2

sicht

glieder

Unterstützungsvereines

die

k. bayr. Staatsdiener.

Vereinskasse unterstützten

Waisen

1. Januar 1868.

J. 18$^{66}/_{67}$ verstorbenen Mitglieder und zwar Mitglieder in der II. Klasse: unter 50 Jahren	II. Klasse: über 50 Jahre etc.	III. Klasse: unter 50 Jahren	III. Klasse: über 50 Jahre etc.	Summe von 1 u. 2	III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen. 1. der Wittwen von Mitgliedern der I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse m. 120 fl.	III. Klasse m. 60 fl.	Summa	2. der Waisen: a) Einfache Waisen von Mitgliedern der I. Klasse m. 36 fl.	II. Kl. m. 24 fl.	III. Kl. m. 12 fl.	Summa	b) Doppelwaisen von Mitgliedern der I. Klasse m. 54 fl.	II. Kl. m. 36 fl.	III. Kl. m. 18 fl.	Summa
1	3	2	—	6	—	8	9	17	—	13	17	30	—	3	—	3
—	3	1	2	6	—	1	5	6	—	3	15	18	—	—	—	—
1	3	2	—	6	—	5	3	8	—	12	6	18	—	—	—	—
1	4	1	2	8	—	3	5	8	—	7	10	17	—	—	—	—
2	1	3	—	7	—	6	4	10	—	13	7	20	—	—	—	—
—	1	1	1	4	1	2	4	7	—	—	7	7	—	1	—	1
1	1	5	2	9	—	4	9	13	—	11	13	24	—	—	2	2
4	1	1	2	8	—	4	5	9	—	7	3	10	—	—	—	—
1	—	1	—	2	1	5	4	10	1	6	8	15	—	—	—	—
1	—	—	1	2	—	4	1	5	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	3	7	1	4	3	8	—	4	6	10	—	—	10	10
2	1	2	2	7	—	6	10	16	—	7	18	25	—	—	—	—
—	1	1	—	2	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14	22	20	15	74	5	53	63	121	1	84	110	195	—	4	12	16

II.

Uebersicht

der

Mitglieder der Töchterkassa

sowie

der aus dieser Cassa unterstützten Töchter

nach dem

Stande vom 1. Januar 1868.

Bezirk.	I. Anzahl der Mitglieder: 1. Ehren-Mitglieder.	I. 2. Ordentl. Mitglieder.	I. Summa von 1 und 2.	II. Zahl der im Jahr 1866/67 verstorbenen Mitglieder: 1. Ehren-Mitglieder.	II. 2. Ordentl. Mitglieder.	II. Summa von 1 und 2.	III. Zahl der Unterstützungsfälle: für Töchter von einer Präbende von jährlich 60 fl.	III. für je 2 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 90 fl.	III. für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 fl.	III. für je 4 und mehr Schwestern mit einer Gesammtpräbende v. jährl. 150 fl.	III. Summa.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern	—	150	150	—	4	4	—	—	—	—	—
Niederbayern	1	102	103	—	3	3	—	—	—	—	—
Pfalz	—	61	61	—	1	1	—	1	—	—	1
Oberpfalz 2c.	—	135	135	—	5	5	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	86	86	—	1	1	1	—	—	—	1
Mittelfranken	—	93	93	—	2	2	—	—	1	—	1
Unterfranken 2c.	1	119	120	—	2	2	—	2	—	—	2
Schwaben 2c.	—	119	119	—	4	4	—	1	—	—	1
Central-Staatskassa	2	118	120	—	1	1	—	—	—	—	—
Staatsschulden-Tilgungs-Commission	—	19	19	—	1	1	—	—	—	—	—
General-Bergwerks- und Salinen-Administration	—	39	39	—	—	—	—	—	—	—	—
General-Zolladministration	—	113	113	—	5	5	1	1	—	—	2
General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten	—	124	124	—	2	2	—	—	—	—	—
Bank-Direktion Nürnberg	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	4	1291	1295	—	31	31	2	5	1	—	8

Ad. Num. 8675.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Behandlung des Kostenpunktes von ansteckenden Thierkrankheiten und Revision thierärztlicher Diäten-Liquidationen durch die Bezirksärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken Abdruck einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. Juni 1866, „Milzbrand unter den Schweinen zu N., hier Behandlung des Kostenpunktes betr.", dann einer von der oberbayerischen Regierung unterm 11. December 1867 ausgeschriebenen Ministerial-Entschließung vom 7. December 1867, „Revision thierärztlicher Diäten-Liquidationen durch die Bezirksärzte betr.", zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 15. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, K. d. J., werden anruhend die Beilagen des Berichtes vom 18. März l. Js. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unter nachstehenden Eröffnungen zurückgegeben:

1) Die Zuständigkeit der K. Rentämter zur Erinnerungsabgabe in Bezug auf Viehseuchekosten gegenüber den Polizeibehörden I. Instanz beruhte auf der allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1818, die Adjudicatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betreffend.

Da nun in Folge der neuen Gesetzgebung die Judicatur über Polizeiübertretungen in Haupt- und Nebensache an die Gerichte und die Vertretung des K. Aerars

hiebei an die staatsanwaltschaftlichen Organe überging, so war damit das Erinnerungsrecht der Rentämter beendigt.

In der von den Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam erlassenen Entschließung vom 8. August 1865, das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten betreffend, ist hiernach jene Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden.

2) In der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 26. April v. Js., die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr., ist den Polizeibehörden übertragen, jene Kosten auszuscheiden und zu konstatiren, welche bei Thierkrankheiten zur Wahrung des öffentlichen Interesses veranlaßt werden, und deshalb dem Fonds für Gesundheitspflege zur Last fallen.

Den bezüglichen Ausscheidungs- und Constatirungsbeschlüssen geht weder ein Untersuchungs- noch ein contradictorisches Verfahren voraus; sie enthalten keine Entscheidung über eine Straf- oder Civilrechtsfrage; es kommt weder ein Ankläger noch ein Angeschuldigter, weder ein Kläger noch ein Beklagter in Frage, gegenüber welchem solche Beschlüsse jemals vim rei judicatae erlangen könnten.

Es kann daher auch aus diesem Grunde von einer Rechtskraft solcher Beschlüsse dem K. Aerar gegenüber oder von einer Abwehr der Folgen der Rechtskraft durch Ausübung eines fiskalischen Erinnerungs- oder Einspruchsrechtes keine Rede sein.

Vielmehr obliegt den mit den Ausscheidungs- und Constatirungsbeschlüssen betrauten Polizeibehörden selbst die Aufgabe, das ärarialische Interesse bei solchen Beschlüssen dadurch zu wahren, daß sie nur solche Kosten als den öffentlichen Fonds zur Last fallend erklären, die im öffentlichen Interesse erwachsen sind und für die ein Dritter weder straf- noch civilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

3) Die finanzielle Controle hierüber zu üben ist den K. Regierungsfinanzkammern bei der Revision der Be-

treffenden Liquidationen behufs der Einweisung der Kostenbeträge Gelegenheit gegeben.

Wird hiebei eine Verletzung ärarialischer Interessen durch Ausscheidungs- und Constatirungsbeschlüsse über Viehseuchenkosten wahrgenommen, so bietet Benehmen mit der einschlägigen K. Regierung, K. d. J., oder auch Erhebung einer Extrajudicialbeschwerde das geeignete Mittel zur Wahrung jener Interessen und bildet hierin weder ein gewisser Zeitablauf noch ein sonstiges Berufungsformale ein Hinderniß.

4) Um Verwickelungen zu begegnen, welche allenfalls dann entstehen könnten, wenn solche Beanstandungen erhoben und als begründet erkannt würden, ist von besonderer Wichtigkeit, daß die Polizeibehörden angehalten werden, unmittelbar nach Fassung der Ausscheidungs- und Constatirungsbeschlüsse über Viehseuchenkosten oder längstens binnen 14 Tagen in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 21. December 1860, die Kosten der Vorkehrungen gegen Viehseuchen betr., die Vorlage dieser Beschlüsse an die K. Regierungsfinanzkammer zu bewirken.

Hiernach hat die K. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juni 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Vogel.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Milzbrand unter den Schweinen zu N., hier Behandlung des Kostenpunktes betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
gez. Graf von Hundt.

Abdruck.

(Revision thierärztlicher Diäten-Liquidationen durch die Bezirks-Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. Nr. 18,720, ist die durch das Edict vom 8. September 1808 über das Medicinalwesen u. s. w. festgesetzte Unterordnung der Thierärzte unter die Bezirks-Aerzte durch die allerhöchsten Verordnungen vom 15. Juni und 3. Juli l. J., „Maßregeln gegen ansteckende Vieh-Krankheiten, beziehungsweise gegen die Rinderpest betreffend," nicht aufgehoben worden und hat sohin die auf diesem Unterordnungs-Verhältnisse beruhende Vorschrift über die Revision und Contrasignatur der thierärztlichen Diäten-Liquidationen durch die Bezirks-Aerzte bis auf Weiteres noch in Anwendung zu kommen, wovon die obengenannten Behörden behufs Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit verständiget werden.

München, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Ad Num. 8447.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 25 und 26 des neuen Gewerbs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten in nachstehendem Abdrucke eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 7. pr. 11. April l. Js. Nr. 4181 unter dem Auftrage mitgetheilt: solche förderlichst allen noch im Sinne des Art. 7 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825, so wie der h. Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862, §. 127—129 bestehenden Gewerbsvereinen zu eröffnen, und denselben hiebei unter ausdrücklicher Hinweisung auf die frühere höchste Ministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 1. Okt. 1862 K.-A.-Bl. S. 1799 eindringliche Vorstellungen darüber zu machen, in welcher Weise über das durchschnittlich sehr geringe Vermögen dieser Vereine im Interesse der Förderung höherer Industriezwecke weit nützlichere und wirksamere Verfügung getroffen werden könnte, als dies bei der bisherigen Organisation dieser Vereine der Fall war, oder gar bei einer Vertheilung unter die einzelnen Vereinsmitglieder möglich wäre.

Ueber die erzielten Resultate ist unter Vorlage der einschlägigen Verhandlungen längstens bis zum

15. May l. Js.

Bericht anher zu erstatten.

Bayreuth, den 15. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 4181.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Art. 26 des neuen Gewerbegesetzes vom 30. Jänner l. Js. werden sämmtliche nach Art. 7 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. September 1825 sowie nach §. 127—129 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862 gebildeten Gewerbevereine mit dem 1. Mai l. Js. aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens dieser Vereine haben gemäß Abs. 2 des ersterwähnten Gesetzesartikels die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium beabsichtigt keineswegs der hienach den Vereinsmitgliedern bezüglich der Art und Weise der Vermögensverwendung gesetzlich zugestandenen freien Selbstbestimmung eine Schranke zu setzen.

Dasselbe muß es jedoch immerhin als wünschenswerth erachten, daß bei den zum Vollzuge des Art. 26 Abs. 2 des neuen Gewerbsgesetzes abzuhaltenden Vereinsversammlungen die Vorzüge einer den allgemeinen gewerblichen Interessen entsprechenden Verfügung nicht außer Erwägung bleiben.

Es ist daher bei diesen Versammlungen durch die Vereins-Kommissäre hervorheben zu lassen, daß eine Vertheilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder für den Einzelnen einen kaum nennenswerthen Vermögenszuwachs biete, und daß der hiedurch zu erzielende Privatvortheil deshalb voraussichtlich nicht von nachhaltiger und ersprießlicher Wirkung sei, während bei ungeschmälerter Erhaltung der Mittel eine für das Gesammtwohl nützliche und für die Geber ehrenvolle dauernde Einrichtung geschaffen, oder wenigstens eine bereits bestehende gemeinnützige Einrichtung gefördert werden könnte.

In dieser Beziehung verdient namentlich empfohlen zu werden:

- die Gründung gewerblicher Unterstützungs- oder Vorschußkassen,
- die Errichtung von gewerblichen Fortbildungs- oder Zeichnungsschulen,
- die Begründung von Wander- und Reisestipendien, die Zuweisung von Fonds zur Ertheilung von Preisen für fleißige Gewerbslehrlinge und Gehilfen, insbesondere bei erfolgreichem Besuche von gewerblichen Fortbildungsanstalten.

Bei den hierauf gerichteten Vorschlägen erscheint es zur Verstärkung der erzielbaren Resultate zweckmäßig, ein Zusammengehen mehrerer oder aller Gewerbe=Vereine eines Bezirkes anzustreben, wodurch sich erleichternde materielle Grundlagen für die Begründung freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen im Sinne des Art. 25 des neuen Gewerbs=Gesetzes bieten würden, wie zur Gründung gewerblicher Vorschuß- oder Unterstützungsvereine, von Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Absatz-Vermittelung, zum gemeinschaftlichen Ankaufe von Rohstoffen (sogenannten Produktiv=Genossenschaften).

Daß sich vorstehende Erörterung nicht auf die an einzelne Gewerbsvereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betreffend, und nach §. 41 Ziff. 3 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds erstreckt, die nach Art. 26 Abs. 3 des Gewerbsgesetzes zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln sind, in keinem Falle aber zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereins gelangen dürfen, bedarf wohl nur der Erwähnung.

Die königl. Regierung K. d. J. hat hienach an die Distriktspolizeibehörden die entsprechenden weiteren Verfügungen zu erlassen.

Rücksichtlich des positiven Ergebnisses der gepflogenen Verhandlung wird einer summarischen Anzeige entgegengesehen.

München, den 7. April 1868

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den Vollzug der Art. 25 und 26 des neuen Gewerbegesetzes betr.

Durch den Minister
Der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 8143.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es von dem Kgl. Bezirksamte Pegnitz im Interesse des Publikums als wünschenswerth bezeichnet worden ist, daß auch in Gößweinstein ein Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts=Verträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgestellt werde, ist auf Antrag des Hauptagenten für das Expedientenhaus Carl Börnstein zu Bremen, des Privatiers Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg, von der unterfertigten Stelle beschlossen worden, den Krämer Johann Baptist Ringmüller von Gößweinstein in der bezeichneten Eigenschaft zu bestätigen, was hiemit unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. Februar 1868 (Kreisamtsblatt S. 256) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8474.

(Die obere Mädchenschul=Stelle und das Kantorat zu Stadtsteinach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Mädchenschul=Stelle und das Kantorat zu Stadtsteinach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 449 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. katholischen

Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 11. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 7928.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Behandlung des Schubwesens, hier insbesondere die Schubstation Ellingen und die Instradirung der Schüblingstransporte zwischen Pleinfeld und Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Schüblingstransport zwischen Pleinfeld und Eichstätt und zurück wurde Weissenburg als einzige Zwischenstation bestimmt und angeordnet, daß hiernach sämmtliche Instradirungen der Schublieferungen ohne weitere Inanspruchnahme der Schubstation Ellingen zu bemessen sind.

Der Schubbehörde in Ellingen verbleibt von nun an nur noch die Instradirung der in Ellingen selbst beginnenden Schublieferungen nach Weissenburg einerseits und über Pleinfeld weiter andererseits, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß solche Schublieferungen nach Thunlichkeit gemeinsam mit den durchgehenden Schublieferungen ausgeführt werden sollen, vornehmlich dann, wenn Schubfuhrwerk dabei nothwendig ist.

Bayreuth, den 12. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7923.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche am Schönauerberg bei Seifriedsberg, K. Bezirksamts Gemünden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. vor. Mts. wurde am Schönauer Berg bei Seifriedsburg, K. Bezirksamts Gemünden, die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, die sich an einer Eiche aufgehängt hatte.

Alle über die Person des Erhängten bisher gepflogenen Erhebungen lieferten kein Ergebniß, und auch bei dem Erhängten fand sich Nichts vor, was zur Herstellung der Identität dienlich wäre.

Spuren von Gewaltthätigkeiten fanden sich an der Leiche nicht vor.

Der Verlebte war beiläufig 5′ 5″ groß, 40—45 Jahre alt, mittlerer Statur, Haupthaare schwarz und Glatze, schwarzer Knebel- und Schnurrbart.

Kleidung: eine graue Joppe mit grünem Stehkragen, eine schwarze Hose, eine grau und weiß gestreifte Weste, eine schwarze Tuchkappe, eine roth und grün gestreifte Halsbinde, sogenannte Stiefeletten, braune baumwollene Unterhose, feines baumwollenes Hemd, ein Paar graue Socken, wovon einer mit Ziffer 2 bezeichnet ist.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, die zur Herstellung der Identität dieser Leiche diensamen Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7730.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Maine unterhalb Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichts des Kgl. Bezirksamts Würzburg wurde am 10. März l. Js. Nachmittags zwischen Veitshöchheim und Thüngersheim eine im Maine aufgefundene männliche Leiche geländet und zwar in der Nähe des Bahnhäuschens Nr. 130. Die Identität dieser Leiche ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Dem Anscheine nach mochte es die Leiche eines in den 40iger Jahren stehenden Mannes sein, 6' groß, von starkem Körperbaue und mit schwarzbraunem kurz geschorenem und ziemlich dünn stehendem Haupthaare. Der Bart war etwa 14 Tage lang nicht abgenommen, die Gesichtsform oval, Stirne hoch, Nase stumpf, Lippen aufgeworfen, Zähne gut, jedoch die oberen etwas weit von einander abstehend.

Spuren von Gewaltthätigkeit fanden sich an der Leiche, die schon ziemlich weit in der Verwesung vorgeschritten war, nicht vor, so daß entweder ein Unglücksfall oder ein Selbstmord vorzuliegen scheint.

Die Bekleidung der Leiche bestand aus einem leinenen Hemde, einer weißen barchenten gerippten Unterhose, weißer carrirten Sommerhose, rindsledernen ganz neuen Halbstiefeln, von welcher Sohlen und Absätze dicht mit Nägeln beschlagen waren, einer schwarztuchenen Weste, dunkelblauem tuchenen Spenser, einer grautuchenen Joppe.

An der linken Hand befand sich ein gefütterter schwarzlederner Handschuh; in der rechten Hosentasche ein ebenfalls schwarzledernes Portemonnaies mit 5 Sechsern, 3 Groschen und 4 einzelnen Kreuzern, in der linken Hosentasche ein nicht mehr neues Schnappmesser, in der Joppe ein noch ziemlich gutes grau gegittertes Sacktuch.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die zur Herstellung der Identität dieser Leiche geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1371

(Erledigung der protestantischen Pfarrstelle in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anordnung des Königlichen Ober-Consistoriums durch Rescript vom 1. hujus wird die protestantische Pfarrstelle in Naila, da sich bei der ersten Ausschreibung zu wenig Bewerber meldeten, nochmals zur Bewerbung und zwar innerhalb eines Termins von 4 Wochen a dato ausgeschrieben. Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte baar . .	12 fl.	56¼ kr.
	16⅔ Klaftern weiches Scheitholz	35 fl.	33¼ kr.
II.	Zinsen von Aktivkapitalien . .	227 fl.	42½ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude . . .	50 fl.	— kr.
	b) 17 Tagwerk 73 Dezimalen Grundstücke	53 fl.	2¼ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten baar . .	47 fl.	19½ kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	335 fl.	9¾ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	5 fl.	30 kr.
	Summa	767 fl.	13½ kr.
	Lasten	— fl.	14½ kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	766 fl.	59 kr.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Mittwoch den 22. April 1868.

Inhalt:

Ad Num. 8825.

An sämmtliche Königliche Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberfranken.

(Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Fechenbach, Bezirksamts Mkt. Heidenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. Februar l. Jrs. haben Seine Majestät der König der israelitischen Cultusgemeinde Fechenbach, Bezirksamts Mkt. Heidenfeld, zum Zweck der Reparatur ihres Synagogen- und Schulgebäudes die Vornahme einer Collekte in den Synagogen der sämmtlichen Regierungs-Bezirke allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberfranken werden daher unter Bezugnahme auf §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., hiemit beauftragt, diese Collekte in den Synagogen ihrer Bezirke ungesäumt in Vollzug setzen zu lassen, die gesammelten Beträge innerhalb vier Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden und hierüber gleichzeitig Anzeige, gegebenen Falles Fehlanzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 17. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8371.

Bekanntmachung.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einem Kaufmann in Regnitzlosau, K. Bezirksamts Rehau, wurde in der Zeit vom 16. auf den 25. März l. Js. ein 6 kr.-Stück österreichischen Gepräges vereinnahmt, welches nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Neusilber besteht und mit falschen Stempeln geprägt wurde.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7618.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer beim K. Landgerichte Gerolzhofen anhängigen Untersuchungssache ist jüngst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden gekommen.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1797 und besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer werthlosen (nicht silberhaltigen) Metallmischung, welche in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen wurde.

Durch seine auffallende röthliche Farbe ist dieses Falsifikat von einem ächten Stücke ohne Mühe zu unterscheiden.

Indem das Publikum vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Stücke gewarnt wird, ergeht zugleich an die obenbezeichneten Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß alsbald berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 8. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8487.

(Verausgabung eines falschen französischen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Wertingen vom 6. d. Mts. wurde in der jüngsten Zeit in dem Orte Allmannshofen ein falscher französischer Laubthaler verausgabt.

Die Unächtheit dieser Münze ist beim ersten Blick zu erkennen. Sie scheint vorzugsweise aus Blei oder Zink zu bestehen.

Die Vorderseite derselben zeigt das Bild Ludwigs XIV. mit Allongeperrücke und Lorbeerkranz und enthält die Umschrift: Lud. XIIII. DG. FR. ET. NAV. REX.), die Rückseite den altfranzösischen Wappenschild mit den Lilien und die Umschrift: „Sit nomen Domini benedictum." Die Jahrzahl ist nicht zu erkennen. Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Wertingen mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 295.

E d i c t a l - L a d u n g.

(Die Stiftung von Familienfideikommissen von Seiten der Freiherren von Künßberg-Wernstein-Dannborf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe bekannt gemacht, daß die der Familienlinie Wernstein-Dannborf angehörigen Freiherren von Künßberg, nämlich die herzoglich sachsen-meiningschen Oberforstmeister a. D. Wilhelm Philipp Karl Freiherr von Künßberg zu Meiningen und Jonathan Karl Friedrich Freiherr von Künßberg zu Beulwitz bei Saalfeld, in Ansehung ihres im Königreiche Bayern gelegenen Grundvermögens zwei Familienfideikommisse gestiftet haben, von denen das eine das Fideikommiß Wernstein, das andere das Fideikommiß Dannborf bilden soll.

I. Für das Fideikommiß Wernstein sind folgende Bestandtheile bestimmt:

A. Das Schloßgut Wernstein mit Oekonomie,

1) in der Steuergemeinde Wernstein:

Das Schloß in Wernstein mit Nebengebäuden Pl.-Nr. 62, 56, 58, 60, 64, 61 a, 65 nebst Felsenkeller-Antheil Pl.-Nr. 153* mit Haus-Nr. 1 in Schmeilsdorf und Brunnstube in Pl.-Nr. 32; 14 Tagwerke 8 Dezimalen Gärten Pl.-Nr. 61 b u. c, 3, 63, 66, 67 und 26;

108 Tagw. 67 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 34, 71$^1/_2$, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 92, 93, 94, 118, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 131, 132, 133;

2 Tagw. 41 Dezim. Weiden und Oedungen Pl.-Nr. 16, 25, 29, 35, 36, 86, 147 und 153*;

79 Tagw. 72 Dez. Waldung Pl.-Nr. 69, 75 und 116;

3 Tagw. 55 Dezim. Wege Pl.-Nr. 59, 68, 76, 77, 85, 96, 125 und 136;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

15 Tagw. 86 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 447;

3) in der Steuergemeinde Dannborf:

19 Tagw. 13 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 388;

4) in der Steuergemeinde Mainleus:

0 Tagw. 16 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 429;

5) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

11 Tagw. 36 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 470 und 23 Tagw. 11 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 480;

B. das sogenannte Vorwerk Unterauhof, Oekonomiegut,

1) in der Steuergemeinde Mainleus:

Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 634 a,

0 Tagw. 3 Dezim. Garten Pl.-Nr. 634 b,

78 Tagw. 69 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 145, 182, 192, 193, 244, 650, 651, 652, 654, 656, 658, 659, 660, 661, 668, 635, 636, 637, 653, 657, 663 und 664;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

17 Tagw. 94 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 202, 203, 206, 821, 822 und 844;

13 Tagw. 98 Dez. Waldung Pl.-Nr. 319$^1/_2$,

auf dem Vorwerk Unterauhof haftet ein Bodenzinskapital von 632 fl. 46$^1/_2$ kr.;

C. walzende Grundstücke,

1) in der Steuergemeinde Wernstein:

6 Tagw. 19 Dezim. Aecker und Wiesen, Pl.-Nr. 71 und 102;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

12 Tagw. 88 Dezim. Aecker und Wiesen, Pl.-Nr. 207, 208, 272, 317, 318, 320;

26 Tagw. 78 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 319;

3) in der Steuergemeinde Mainleus:

3 Tagw. 33 Dezim. Wiesen, Pl.-Nr. 558$^1/_2$ und 559,

4) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

2 Tagw. 14 Dezim. Acker, Pl.-Nr. 439 und 13 Tagw. 24 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 448;

D. der Hof zu Pölz in der Steuergemeinde Mainleus,

29 Tagw. 88 Dezim. Wiesen, Pl.-Nr. 558, 538$^1/_2$ und

532, mit Fischrecht im Main von Pl.=Nr. 338 bis zur Mainleuser Mühle Pl.=Nr. 30, sowie in den Altwassern Pl.=Nr. 470, 471, 477½, 479½, 527, 530 537,

E. das Gut Haus=Nr. 2 in Unterauhof,

in der Steuergemeinde Mainleus:

n Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, sowie 9 Tagw. 70 Dezim. Garten Pl.=Nr. 639 a b, 640; rner an walzenden Besitzungen 21 Tagw. 74 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.=Nr. 160, 168, 172½, 173, 176, 178, 641, 642a, 644, 646, 648, 643, 645, 642 b und 662;

F. 1) das Gut Haus=Nr. 17 in Wernstein,

in der Steuergemeinde Wernstein:

Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 12 Tagw. 39 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.=Nr. 45, 46, 47 und 48,

belastet mit einem Bodenzins=Kapitale von 346 fl. 27¾ kr. und 65 fl.;

2) an walzenden Grundstücken:

in der Steuergemeinde Mainleus:

0 Tagw. 49 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.=Nr. 163, 167, 169, 170, 175, 655, 171, 172, 173½,

belastet mit einem Bodenzins=Kapitale von 195 fl. 27 kr., und

in der Steuergemeinde Burghaig:

Tagw. 60 Dezim. Acker Pl.=Nr. 280,

belastet mit einem Bodenzins=Kapitale von 188 fl. 36 kr.;

H. Von dem Kommuniongute Tüschnitz ein halber Antheil und 7/12 Antheile an den zu diesem Gute gehörigen Waldungen; dieses Gut hat folgende Bestandtheile:

1) in der Steuergemeinde Tüschnitz:

n Wohnhaus mit Keller, Nebengebäuden und Hofraum Pl.=Nr. 1 und 5 Tagw. 28 Dezim. Gärten Pl.=Nr. 32 a b, Pl.=Nr. 33;

68 Tagw. 48 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.=Nr. 64, 72, 77, 95, 106, 107, 117 a b, 118, 119, 120, 122 a b, 123, 124, 126 a b, 127, 136, 151, 152, 238, 240 a b, 243, 244, 247, 248, 250, 252, 258, 259, 261 a b, 262, 268, 274, 288 und 292;

18 Tagw. 24 Dez. Weiden und Oedungen Pl.=Nr. 121, 153, 237, 251, 206 und 2 a b;

104 Tagw. 68 Dezim. Waldung Pl.=Nr. 311 und 313 a b c;

2) in der Steuergemeinde Küps:

19 Tagw. 97 Dez. Aecker und Wiesen Pl.=Nr. 422, 495, 495½, 568, 569;

3) in der Steuergemeinde Theisenort:

12 Tagw. 35 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.=Nr. 470 und 471;

4) in der Steuergemeinde Oberlangenstadt:

44 Tagw. 10 Dezim. Waldung Plan=Nr. 585;

Mit dem Kommuniongute Tüschnitz ist ein Fischrecht in den Steuergemeinden Au und Küps, sowie ein Schafhutrecht in den Gemeindefluren von Tüschnitz, Küps, Oberlangenstadt und Schmölz verbunden, ferner eine Umgeldentschädigung im jährlichen Betrage von 15 fl. und eine Wasserzollentschädigung im jährlichen Betrage von 193 fl. 47 kr.; dasselbe ist belastet mit einem Bodenzinskapitale von 1622 fl. 12¾ kr. Dem jeweiligen Inhaber des Fideikommisses Wernstein soll das Patronat in Bezug auf Kirche und Schule von Veitlahm und das Mitpatronatsrecht im Bezug auf die Pfarrei Schmölz zustehen.

II. Dem Fideikommiß Danndorf sollen folgende Bestandtheile angehören:

A. Das Schloßgut Danndorf Haus=Nr. 49 daselbst und zwar:

1) in der Steuergemeinde Danndorf:

das Schloß mit Nebengebäuden und Hofraum Pl.=Nr. 103 a nebst 3 Tagw. 71 Dezim. Gärten Pl.=Nr. 103 b, 105, 107, 108, 112, 126;

322 Tagw. 66 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 6, 8, 9, 135, 136, 138, 141 ab, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 158, 160, 162, 165, 167, 168, 169, 183, 186, 187, 193, 198, 199, 204 bis 211, 216, 217, 221 bis 224, 232, 233, 237, 244, 241, 245, 242, 246, 247, 252, 270, 271, 280, 297 bis 300, 309, 310, 323, 324, 326, 392, 400, 401, 416½, 428, 443, 472, 480, 481, 483, 498, 501, 502, 507 bis 510, 514, 538, 539, 546½, 547, 548 und 549;

72 Tagw. 55 Dezim. Waldungen Pl.-Nr. 166, 184, 251, 258, 287, 288, 325, 371, 444, 482 und 550,

0 Tagw. 52 Dezim. Wege Pl.-Nr. 106, 113½, 256½,

2) in der Steuergemeinde Gärtenroth,

4 Tagw. 84 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 728 und 743;

3) in der Steuergemeinde Kirchleus:

65 Tagw. 73 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 850 und 852;

4) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

20 Tagw. 8 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 476;

5) in der Steuergemeinde Schimmendorf:

8 Tagw. 48 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 126, 154, 259, 356;

28 Tagw. 28 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 156, 352, 357;

6) in der Steuergemeinde Schwarzach:

9 Tagw. 99 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 152 und 153;

hiezu gehört ferner eine jährliche Umgeldentschädigung von 50 fl. und ein Gemeinderecht in der Gemeinde Danndorf;

auf den vorbezeichneten Grundbesitzungen lasten Bodenzins-Kapitalien im Betrage von 35 fl. 42 kr., 2574 fl. 54 kr., 146 fl. 24 kr., 99 fl., 21 fl. 36 kr., 101 fl. 15 kr., 18 fl. 36 kr.

B. der Hof, die Eben genannt,

1) in der Steuergemeinde Gärtenroth:

ein Hof Haus-Nr. 8 und 9 in Eben, bestehend in 194 Tagw. 41 Dezim. an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Weiden Pl.-Nr. 792, 793, 859, 800, 801, 802, 804, 805, 806, 807, 80[illegible] 810

811, 812, 813, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 83[illegible] 831, 832, 836, 840, 841, 864, 868, 869, 870, 87[illegible] 873, 874, 875, 876, 879, —

belastet mit einem Gefällsbodenzins von 7 fl. 55 kr.;

2) in der Steuergemeinde Mainroth:

Eingehörungen zu dem Hofe Haus-Nr. 8 in Eben, b[illegible] stehend in 28 Tagw. 2 Dezim. Aeckern, Wiesen, Wa[illegible] dung und Weide Pl.-Nr. 992, 998½, 1001, 100[illegible] 1003, 1004, 1447, 1456, 1472;

C. an walzenden Grundstücken,

in der Steuergemeinde Danndorf:

22 Tagw. 57 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 10[illegible] 170, 179, 416, 415, 410, 546 und 548½;

3 Tagw. 44 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 185;

auf den Grundstücken lastet ein Bodenzins-Kapital vo[illegible] 112 fl. 4½ kr.;

D. das Schloßgut Hain,

1) in der Steuergemeinde Hain:

an Gebäuden, Gärten, Weihern, Aeckern und Wiese[illegible] 120 Tagw. 54 Dezim. Pl.-Nr. 7ab, 11ab, 3, 8, [illegible] 10, 43, 48½, 53, 54, 71, 80, 95, 119, 124, 12[illegible] 127, 131, 136, 139, 150, 155, 159, 168, 173, 19[illegible] 194, 198, 200, 201 und 202, belastet mit 8 fl. 55[illegible] kr. Gefällsbodenzins;

2) in der Steuergemeinde Burkersdorf:

6 Tagw. 8 Dezim. Aecker Plan-Nr. 653, 657 und 65[illegible]

E. an walzenden Grundstücken,

in der Steuergemeinde Hain:

48 Tagw. 37 Dezim. Waldung und Weg Pl.-Nr. 20[illegible] und 212*, 210 und 212*;

Mit dem Fideikommiß Danndorf ist das Mitpatron[illegible] über Kirche und Schule zu Hain verbunden. —

In Anwendung des §. 26 des Ediktes über die Fa[illegible] milien-Fideikommisse — Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde — werden nunmehr die bei Gericht unbekann[illegible] ten Gläubiger anmit aufgefordert, etwaige Ansprüche a[illegible] das zu den Fideikommissen bestimmte Vermögen binne[illegible]

einer Frist von 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, als dieselben ansonst zu gewärtigen haben, daß nach Verstreichung jener Frist das gedachte Vermögen als Familien-Fideikommiß immatrikulirt wird, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des besagten Termines gemeldet haben.

Bamberg, den 7. April 1868.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Vogt, Präsident.

Klostermeier, K. Appell.-Sekr.

Bekanntmachung,

die XIX. und beziehungsweise XVII. Verloosung der $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 30. vor. Mts. (Regierungsblatt S. 561 bis 563) ist heute die XIX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XVII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

81

und bei der

XVII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3^1/_2$ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

21

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

81 181 281 381 481 581 681 781 881 981 rc.

die Obligationen auf Namen

21 121 221 321 421 521 621 721 821 921 rc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1868 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distriktspolizei-Behörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1868 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München den 15. April 1868.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 30. v. Mts (Reggs.-Bl. Seite 564) ist heute die VII. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos

II

im Kapitalsbetrage zu 100,300 fl. gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Katasternummern:

229 bis 299 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1868 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in

der Regel nur bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche Kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Konsistorium, oder von dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht es sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Jrs. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Ad Num. 1370.

(Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Melkendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird auf Grund des eingetretenen Devolutionsrechts in Anwendung der Bestimmungen des §. 37 der Beförderungsordnung für die protestantische Geistlichkeit vom 27. October 1820 die erste protestantische Pfarrstelle zu Melkendorf zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte baar:	51 fl.	15	kr.
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien	600 fl.	58	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	45 fl.	—	kr.
	b) 25 Tagw. 23 Dezim. Grundstücke	165 fl.	30½	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	105 fl.	23	kr.
VI	Observanzmäßige Gaben	30 fl.	27	kr.
	Summa	998 fl.	33½	kr.
	Lasten	67 fl.	25¾	kr.
	Reiner Pfarrertrag	931 fl.	7¾	kr.

Auf der Pfarrstelle ruht ein Passivkapital zu 345 fl., welches mit Zinsen bis 18 78/79 abzuführen ist. — 6 fl. für die Pfarrstiftungskassa sind in einer Ausitzfrist zu berichtigen.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 35. **Bayreuth, Sonnabend den 25. April 1868.**

Inhalt:

Ad Num. 4082.

Bekanntmachung,

(Belohnung muthvoller Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gendarmen Georg Röhrer von hier, welcher am 3. Juni 1867 das scheu gewordene Pferd des Bäckermeisters Sigmund Domeyer dahier mit Entschlossenheit und aufopferndem Muthe zum Stehen brachte und dadurch die drei im Wagen sitzenden Personen, nemlich den Bäckergesellen Christian Weiß von hier und die beiden noch unerwachsenen Knaben des Bäckermeisters Domeyer aus offenbarer Lebensgefahr errettete, von der unterfertigten Stelle eine Belohnung von

10 Gulden

zuerkannt worden ist.

Bayreuth, den 20. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8656.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamtes Traunstein vom 20. v. Mts. wurde eine Anzahl von Sechsern österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849 gefälscht und in den Amtsbezirken Traunstein und Wasserburg zu verausgaben gesucht.

Nach dem technischen Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes bestehen diese falschen Münzen aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, sind mit besonders gravirten Stempeln geprägt und versilbert.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, die Verbreitung derselben zu überwachen und allenfallsige sachdien-

liche Anhaltspunkte dem K. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 8455.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Entweichen des Heinrich Sailer aus der Erziehungs-Anstalt Fürstenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige ist der Postkondukteurs-Sohn Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau am 30. v. Mts. entsprungen.

Derselbe ist 10 Jahre alt, hat schwarzbraune Augen, dunkelbraune Haare, breite weiße Zähne, einen schlanken magern Körper, längliches Gesicht und auf einer Wange Narben.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem derzeitigen Aufenthalte des genannten Knaben Spähe zu verfügen und denselben im Betretensfalle in obige Anstalt zurückliefern zu lassen.

Ueber ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ist gleichzeitig dem Stadtmagistrate Landshut, als der Heimathsbehörde des Knaben, Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 23. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 8135.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entlaufen des heimathlosen taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Miesbach vom 29. v. Mts. hat sich der taubstumme Michael Wechselberger, welchem im Jahre 1858 die provisorische Heimath in der Gemeinde Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, angewiesen worden ist, am 15. v. Mts. von seinem Wohnorte entfernt und zieht seitdem, wie er schon mehrmals gethan, im Lande umher.

Unter Hinweisung auf die im Kreisamtsblatte 1867 Seite 393) bekannt gegebene genaue Personalbeschreibung dieses Taubstummen wird beigefügt, daß er bei seiner Entfernung eine graue Joppe, graue Hose mit grünem Streif, graue Weste, alles aus Sommerzeug, außerdem noch eine graue Joppe aus Loden, einen alten Soldatenspenser, einen grünen Hut mit Spielhahnfedern, Schuhe und Stiefel bei sich trug.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte dieses Individuums die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und dasselbe im Betretungsfalle aufgreifen und sofort an das K. Bezirksamt Miesbach liefern zu lassen.

Bayreuth, am 19. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10356.

(Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis zum Beginne des nächsten Schuljahres soll die Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg mit einem Funktionsgehalte von jährlich 700 fl. besetzt werden.

Bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers wird die Erhöhung des Gehaltes auf jährlich 1200 fl. in Sexennial-Alterszulagen von je 100 fl. in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung und bisherige Verwendung, über Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Kgl. Rektorate obiger Schule einzureichen.

Würzburg, den 13. April 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten:
Der Kgl. Regierungs-Direktor:
gez. von Buchner.

gez. Mees.

Bekanntmachung,

die Emission neuer Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betr.)

Die nach Ziffer III. der Bekanntmachung vom 26. März 1867 (Regierungsblatt Nr. 17 Seite 361) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen durch die K. Rentämter wird mit dem 31. Mai l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen vom 1. Juni 1868 an nur mehr bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse dahier unmittelbar oder durch die Vermittlung der K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg sowie des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. erholt werden. —

München, den 21. April 1868.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die I protestantische Pfarrstelle in Berneck dem bisherigen zweiten Pfarrer in Münchberg, Johann Thurn zu verleihen, und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen.

Die erledigte Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den katholischen Schul-Distrikt Bamberg II. wurde dem K. Pfarrer Keck in Oberhaid übertragen.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Zimmermeister Kaspar Kammerer in Forchheim wurde auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann derselben, Metzgermeister Wilhelm Burkard daselbst einberufen.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden die Schullehrer Johann Thomas Zimmermann von Köditz nach Döberschütz, C. Friedrich Marstaller von Döberschütz nach Oberkonnersreuth, Peter Haber von Oberkonnersreuth nach Obernsees, Wilhelm André von Vollbach nach Forchheim, Johann Michael Holl von Siegritz nach Arzberg, Johann Conrad Bauer von Gärtenroth nach Köditz, Adam Ploß von Oberröslau nach Selb, Michael Kolb von Längenau nach Selb, Georg Franz Meyer von Birk nach Oberröslau, Nikol Rüger von Seussen nach Birk, Karl Constantin Bernreuther von Schlottenhof nach Seussen, Georg Michel von Niederlamitz nach Schlottenhof, Michael Krug von Trockau nach Kulmbach; die Schulverweser Paul Weigel von Ruppertsgrün nach Franken, Julius Hofmann von Sparneck nach Rügersgrün, Adam Frankenberger von Schney nach Lichtenfels, Georg Hager von Reunersreuth nach Alladorf, Nikol Römer von Nordhalben nach Neukenroth, Franz Xaver Ruhl von Neukenroth nach Nordhalben, Nikol Spindler aus Göpfersgrün nach Reunersreuth, Andreas Schmelz von Streitau nach Plankenfels, August Bräutigam von Kulmbach nach Hof, Michael Schmidt von Fletschenreuth nach Dutendorf.

Befördert wurden zu wirklichen Schullehrern die Schulverweser Christoph Steinel von Groffenau nach Windischenlaibach, Balthasar Wilhelm von Reitsch in Reitsch, Georg Brecheis von Schwarzenbach a./S. in Schwarzenbach a./S., Johann Adam Müller von Plankenfels nach Siegritz, Friedrich Rost von Gärtenroth in Gärtenroth, Heinrich Löhrl von Selb nach Längenau; zu Schulverwesern die Hilfslehrer Wilhelm Brand aus Kulmbach nach Schney, Johann Wunderlich von Hof nach Kulmbach.

Ernannt wurden der Schulverweser Friedrich Lucas von Alladorf zum Hilfslehrer an der Präparandenschule in Kulmbach, Heinrich Pregler von Kulmbach zum Hauslehrer beim Zuchthaus Plassenburg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Mittwoch den 29. April 1868

Inhalt:

Ad Num. 418.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinstift zu Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Marianna Freiin von Reitzenstein zu Bayreuth ist eine Präbende von jährlichen 500 fl. des markgräflichen Fräuleinstiftes zu Bayreuth in Erledigung gekommen.

Auf diese Präbende haben nach dem Willen des Stifters Töchter vormaliger markgräflich Brandenburgischer Diener Anspruch, welche verwaist sind, in bedürftigen Verhältnissen leben, noch nicht im Genusse einer anderen Präbende sich befinden, und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter von Adel gewesen sind.

In Ermanglung von Töchtern vormaliger markgräf licher Diener kommen Enkelinnen und Urenkelinnen bei selben, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen ge geben sind, zur Berücksichtigung.

Es werden daher auf Grund einer landesherrliche Entschließung vom 21. Juli 1831 diejenigen adelige Fräulein, welche einen Anspruch auf obige Präbende be gründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Wochen

bei dem unterfertigten Regierungs-Präsidiu mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden, und die erfor derlichen Zeugnisse denselben beizulegen.

Bayreuth, am 26. April 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9659.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 11½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 19 kr.,
II. Qualität auf 17½ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9262.

(Die Mädchenschul- und Kantoratsstelle zu Stadtsteinach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. l. Mts. im Kreisamtsblatte St.-Nr. 33 wird allenfallsigen Bewerbern um die rubrizirte Schulstelle hiermit eröffnet, daß auf Vorstellung des K. Pfarramtes und der Gemeindeverwaltung Stadtsteinach vom 21. ej. das Präsentationsrecht beider Behörden auf die genannte Schulstelle in der Zwischenzeit anerkannt worden ist, und daher die Bewerber um den fraglichen Posten ihre bezüglichen Gesuche bei den letzteren zu übergeben haben, zu welchem Behufe auf deren Ausschreiben in der Beilage zu Nr. 35 des Kreisamtsblattes vom 15. April verwiesen wird.

Bayreuth, den 24. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 9125.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Ertheilung des thierärztlichen Unterrichtes an Veterinär-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. dieses wurde genehmigt, daß der Distrikts-Veterinärarzt Schmitt in Leupoldstein, K. Bezirksamts Pegnitz, im Hinblick auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, „Reorganisation des Veterinärwesens betr.", Veterinär-Kandidaten praktischen Unterricht ertheile.

Bayreuth, den 24. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9484

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Thierarztes für den Distrikt Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Distrikt Naila soll ein eigener Thierarzt mit einer gesicherten Jahres-Einnahme von mindestens 500 fl. aufgestellt werden.

Bewerber hiefür haben ihre Gesuche in der vorgeschriebenen Weise

innerhalb 4 Wochen

bei dem K. Bezirksamt Naila einzureichen.

Bayreuth, den 27. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5983.

(Niederlegung der Hauptagentur für das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der gemäß Ausschreibens vom 2. August 1867 im Amtsblatte Nr. 55 bestätigte Hauptagent des nebenbezeichneten Hauses, Franz Joseph Müller, Kaufmann in Kaiserslautern, hat laut Erklärung vom 11. März 1868 die fragliche Agentur niedergelegt und zugleich gebeten, daß seine gleichzeitig für die Geschäftsführung für andere Häuser hier niedergelegte Caution von 5000 Gulden für die Geschäftsführung für das nebenbezeichnete Haus als nicht mehr haftbar erklärt werde.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Ansprüche, welche aus der Eigenschaft des rc. Müller und den Handlungen seiner Unteragenten als Vertreter des nebenbezeichneten Hauses hergeleitet werden wollen, binnen 14 Tagen, vom Datum der heutigen Amtsblatt-Nummer gerechnet, bei unterfertigter Stelle anzumelden sind, indem nach Ablauf dieses Termines die hier deponirte Müller'sche Caution für die Geschäftsführung für das nebenbezeichnete Haus nicht mehr haften wird.

Zugleich wird die Bestätigung des Franz Joseph Müller und der durch ihn bestellten und durch unterfertigte Stelle bestätigten Agenten, soweit dieselben für das nebenbezeichnete Haus thätig waren, zurückgenommen.

Speyer, den 30. März 1868.

Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

von Pfeuffer.

Metschnabl.

Ad Num. 1985.

(Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates zu Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen. Dasselbe gewährt ein fassionsmäßiges Einkommen von

369 fl. 9 kr.

und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 20. künftigen Monats ausgeschrieben.

Ansbach, den 23. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend den 2. Mai 1868.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 2. Mai l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. April 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Greiser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 9545.

Bekanntmachung.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am Landgerichte Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1867 Ziffer 1, die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr., und im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Oberfranken ist der Assessor des Bezirksamts Kronach bereits mit der Uebernahme der ordentlichen Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Kronach betraut worden.

Bayreuth, den 27. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8204.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. April 1865, Nr. 16,093, „Agenturen-Bestätigung" betr."

(Kreis-Amtsblatt pro 1865, S. 522)

wird zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß dem deßfallsigen Gesuche des Kaufmanns Karl Sieber in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Eduard Schon in Bremen entsprechend, an die Stelle des bisherigen Unteragenten für Bamberg, des Kaufmanns Wilhelm Sahm dortselbst, der Bezirksamtsschreiber Ströhlein zu Bamberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika unter dem Heutigen aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 28. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8953.

Bekanntmachung.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Ottengrün, K. Bezirksamts Münchberg, ist Anfangs dieses Monats ein falscher Thaler, K. preußischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1849 verausgabt worden, welcher nach dem technischen Gutachten aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 9469.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Schwabach ist ein falsches Zweiguldenstück großherzoglich hessischen Gepräges mit der Jahrzahl 1845 zum Vorschein gekommen.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, ist in einer Form gegossen, die nach einem

ächlen Stücke hergestellt wurde und ist an der Oberfläche versilbert, die Randvertiefungen sind eigens eingeschlagen.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an alle Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem K. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Bayreuth, am 28. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 7924.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Gebersdorf, Bezirksamts Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Nürnberg vom 21. v. wurde am 12. dess. Mts. bei Gebersdorf, Gemeinde Großreuth b/Schw. der Leichnam eines Mannes an das Ufer der Rednitz angeschwemmt, dessen Identität nicht hergestellt werden konnte.

Die Leiche war die eines mittelgroßen, in den Anfang der 20er Jahre stehenden, kräftigen Mannes. Der Kopf war mit sehr dichten, 2 bis 3 Zoll langen, hellbraunen Haaren besetzt; die Zähne gesund und vollzählig bis auf den rechten oberen Eckzahn. Auf der Oberlippe befand sich ein kurzer, nicht sehr dichter, hellbrauner Schnurrbart.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß kann das Signalement nicht weiter ergänzt werden.

Der Leichnam war bekleidet:

1) mit einer schwarzen, klein weißgetupften Tuchjacke,
2) neuer schwarzbrauner guten Buckskinhose,
3) einen schmalen, schwarzseidenen Cravättchen,
4) einer grau- und braungestreiften Tuchweste,
5) einem weißbaumwollenen guten Hemde,
6) mit kalbledernen, vorgeschoppten, an den Sohlen zerrissenen Stiefeln.

Die Kleider waren von städtischem Schnitt und schein der Verlebte dem Fabrikarbeiter- oder Taglöhnerstand angehört zu haben.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschung über die bezeichnete Persönlichkeit anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Regierungs-Ausschreiben vom 19. Februar d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 282) signalisirte Knabe ist aufgegriffen worden, und haben daher die angeordneten Recherchen nach demselben nunmehr zu beruhen.

Bayreuth, am 30. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner

d Num. 8573.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Fürth vom 3. Mts. wurde am 4. vor. Mts. im Walde bei Zirndorf eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden, deren Identität bisher noch nicht festgestellt werden konnte.

Spuren von Gewaltthätigkeit waren an der Leiche nicht sichtbar, Selbstmord außer Zweifel.

Einige Tage vorher trank der Mann in Zirndorf ein Glas Bier, das er aber wegen Mangels an Geld nicht bezahlen zu können erklärte, und gab sich für einen Schauspieler aus Weimar aus, eine Angabe, die sich nach Mittheilung des dortigen Oberbürgermeisters nicht bewahrheitete.

* * *

Signalement.

Größe: mittlere. Alter: 40 bis 50 Jahre. Haare: braun. Bart: braunen Schnurr- und Knebelbart. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: ein dunkelblauer Ueberzieher, graue Buckskinghose, feine Unterjacke, feines Hemd, schwarzen Hut, kalblederne Stiefel mit Doppelsohlen, eine Schirmmütze in der Tasche bei sich tragend.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1564.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene III. protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	110 fl.	—	kr.
9 Scheffel $3^{18}/_{32}$ Metzen Korn, 4 Scheffel $4^{25}/_{32}$ Metzen Gerste	153 fl.	$1^1/_4$	kr.
für $9^1/_4$ Klaftern Flößholz . .	60 fl.	$37^1/_2$	kr.
aus Stiftungskassen baar . .	11 fl.	$3^3/_4$	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	104 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Freie Wohnung	50 fl.	—	kr.
b) 1 Tagw. 84 Dezim. Wiese .	25 fl.	$45^1/_2$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	81 fl.	$21^1/_4$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	7 fl.	$33^1/_4$	kr.
Summa	603 fl.	$22^1/_2$	kr.

Bayreuth, den 24. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Februar l. Js. dem K. Regierungsrathe und Kreis-Forstmeister Friedrich Helbrich in Bayreuth, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des K. bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Mittwoch den 6. Mai 1868.

Inhalt:

Ad Num. 9721.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 1. Mai 1868

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck ad Nr. 4861.

Nr. 27.

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nach §. 8 Abs. 8 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juli 1862 (Geset Bd. 33 S. 241) sollen die Kosten für Bekleidung der Gefangenen in allen Fällen aus dem Vermögen derselben oder von den Armenpflegen dem Aerare ersetzt werden.

Diese Bestimmung wird, soweit sie im Allgemeinen

die Haftbarkeit der Armenpflegen für die fraglichen Bekleidungskosten ausspricht, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 14. April 1868

Auf ꝛc. Befehl.

gez. von Pfretzschner. v. Lutz. v. Fischer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 8782.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 22. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 8 S. 94) wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung eröffnet, daß gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April l. Js. die dem Silberarbeiter Max Weiß von Reichertshofen bewilligte Collekte bei seinen Gewerbsgenossen nunmehr, unter Modifikation der früher mit Rücksicht auf den Vollzug der Sammlung angeordneten Beschränkung, in der bisher üblichen Weise durch die Distriktsverwaltungsbehörden zu vermitteln ist.

Hienach haben die Distrikts-Polizeibehörden die Sammlung in Vollzug zu setzen und den Ertrag derselben binnen 8 Wochen direkt an das K. Bezirksamt Neuburg an der Donau einzusenden.

Bayreuth, den 30. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 8527.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Feilbietung von Malzsurrogaten und sonstigen Bierfälschungsmitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß von dem Fabrikanten Julius Remme in Berlin Bierfälschungsmittel unter der Bezeichnung: Bier-Couleur, bayerisches Bierbouquet, Brau-, Malz- oder Traubenzucker u. s. w. mittelst gedruckter Geschäftsbriefe zum Gebrauche empfohlen werden.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen vor Verwendung der vorstehenden Surrogate bei der Bierbereitung, sowie überhaupt vor Beigabe fremder Stoffe zum Bier zu verwarnen und gegebenen Falls die strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 30. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Königl. Bezirksamts Mindelheim hat sich am 12. März curr. der Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg nach Kaufbeuren auf den Viehmarkt begeben, ist aber von dort nicht mehr zurückgekehrt.

Wohin er gekommen und was ihm etwa begegnet, ist bis zur Stunde nicht bekannt.

Nur soviel konnte ermittelt werden, daß er am 13. März curr. in geistesgestörtem Zustande, in welchem er sich früher nicht befand, in Landsberg gesehen worden ist.

Mayrock ist 56 Jahre alt, 5′ 8″ groß, etwas blatternarbig, hat dunkles Haar und dergleichen kleinen Backenbart.

Seine Kleidung bestand zur Zeit seiner Entfernung aus einer grauen Joppe, schwarz manchesterner Weste mit Messingknöpfen, auf denen das Muttergottesbild sammt dem Jesuskinde und die Ziff. 10 geprägt ist, dann einem schwarzgrauen Schlipse und Stiefeln mit Zunge.

Auf dem Kopfe trug er eine Winterhaube mit schwarzem Bräm.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Bayreuth, am 2. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9297.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. l. Mts. wurde eine im Landgerichtsbezirke Türkheim aufgegriffene und wegen Landstreicherei abgestrafte taubstumme Mannsperson bei dem K. Bezirksamte Mindelheim eingeliefert, welche ohne alle Legitimation ist, und sich in keiner Weise, weder durch Geberden, noch durch Schriftzeichen soweit verständlich machen konnte, daß man hieraus Anhaltspunkte über ihre Heimath oder sonstigen Verhältnisse hätte gewinnen können.

Bei sich trug diese Mannsperson einen auffallend großen Bündel alter abgetragener Kleidungsstücke aller Art, darunter bayer. und österr. Soldaten-Waffenröcke, mehrere Paar grob genagelte Gebirgsschuhe und Stiefel, verschiedene Bestandtheile von Weiberkleidern, Röcke, seidene Halstücher, alte Rasirzeuge, Winterhandschuhe, ein altes Regendach, dann ein in dunkelbraunes Leder gebundenes Brevier der Diöcese Brixen vom Jahre 1785 und ein Direktorium Missale vom Jahre 1859, auf welchem ein österreichischer 6 kr. Kalenderstempel sich angeheftet findet.

Dieselbe ist von mittlerer Größe, breitschulterig, hat schwarze, dicht am Kopf anliegende, in die Stirne hereinhängende Haare, niedere Stirne, dunkle Augenbrauen, dunkelbraune Augen, eine Stumpfnase, breiten Mund mit guten gelblichweißen Zähnen, von denen in der oberen Reihe der linke Eckzahn fehlt, breites Gesicht von gelbbrauner Farbe, kurzen dicken Hals und trägt einen dünnen, schwarzen sogenannten Backenbart.

Am Leibe trug sie bei ihrer Einlieferung zwei übereinandergestülpte Hüte, von denen der obere ein grauer, niederer, rund kuppiger Filzhut, sehr abgetragen und mit einem Gemsbarte versehen, der andere ein dunkelgrüner hoher Filzhut mit breitem grünen Seidenband, ein sogenannter Schützenhut ist.

Im Innern des letzteren lautet die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers unter einem abgebildeten Gemsbocke: „Peter Pöttinger, Hutmacher in Holzkirchen", um den Hals einen buntfarbigen, wollenen Schlips, ein sehr schmutziges, grobes, wergenes Hemd, an dessen Brustschlitz mit rother Wolle die beiden Buchstaben L. P. eingemerkt sind, eine scharlachrothe lange Weste mit sieben weißmetallenen Buckelknöpfen, eine ehemals graue, jetzt vom Wetter gebräunte Lodenjoppe mit grünem Stehkragen und schwarzbeinernen-gerippten Knöpfen, eine sehr abgetragene zerrissene und oft geflickte, lederne lange Hose, durch deren Löcher die nackten Beine durchschimmern.

An den Füßen trägt sie weißwollene Socken und grob genagelte Bundschuhe. In der rechten Hosentasche trug sie eine große tombackene Sackuhr mit einem schwarz lackirten Doppelgehäuse und kurzer Stahlkette. Die Uhr hat ein weißes Zifferblatt mit großen römischen Ziffern, messingenen Zeigern und ist von Hinten aufzuziehen.

Ferner trägt sie Messerbesteck mit beinernem Löffel und eine kurze hölzerne messingbeschlagene Stummelpfeife bei sich. In ihren Taschen fand sich noch ein großer, die ganze obere Gesichtshälfte verdeckender falscher Bart von Roßhaar.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ergeht nun der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath unter Beachtung der vorstehenden Beschreibung des Aufgegriffenen Recherchen anzustellen, und haben die an Tirol und Vorarlberg angrenzenden Distrikts-Polizeibehörden dieselben insbesondere auch mit den K. K. österr. Grenzbehörden zu pflegen.

Ein etwaiges Ergebniß ist ungesäumt dem K. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. April 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nr. 327.

(Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Karl Wild, Kaufmannssohn zu Würzburg, wegen Preßvergehens zu Recht:

1) Karl Wild, protestantisch, 20 Jahre alt, lediger Kaufmannssohn von Würzburg, wird wegen des von ihm an einer kirchlichen Behörde durch das Gedicht in Nr. 2 des Würzburger Narren-Journals, betitelt „Rom“, unter mildernden Umständen verübten Vergehens der Beleidigung in eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch der Königl. Staatskasse überwiesen werden.

2) Zugleich wird die Vernichtung aller noch vorfindlichen Exemplare der erwähnten Nummer 2 verfügt 2c. 2c.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Justiz-Ministerial-Entschließung vom 25. März 1856 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 1. Mai 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Hofmann.

Heßner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Friedrich Bergho in Bamberg, seinem Ansuchen entsprechend, und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. April l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Kulmbach, Dekanats gleichen Namens, dem dortigen dritten Pfarrer Jakob Amos,

unterm 14. April l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu St. Johannis, Dekanats Bayreuth, dem Pfarrer in Goldkronach, Dekanats Berneck, Christoph Heinrich Christian Eyßer; dann

unterm 15. April l. Js. die protestantische erste Pfarrstelle zu Wonsees, Dekanats Thurnau, dem Pfarrer Georg August Christian Rosamund Fischer in Forst, Dekanats Ansbach, zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. März l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Christian Ernst Eisenbach in Selb, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Sonnabend den 9. Mai 1868.

Inhalt:

Ad Num. 9568.

An sämmtliche Königliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, dann an die K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 30. März l. Js. im bezeichneten Betreffe

(Kreis-Amtsblatt Nr. 29)

folgt nachstehend Abdruck der unterm 17. vor. Monats ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

Bayreuth, den 6. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 4629.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die berichtlichen Anfragen bezeichneten Betreffes vom 7. ds. wird der K. Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert:

1) Gemäß §. 1 et 2 des Ausschreibens vom 15. März d. Js. haben nur die Gemeindebehörden, nicht aber auch die K. Rentämter Register für die Gewerbe-Anmeldungen und für die Gewerbs-Niederlegungen zu führen. Die K. Rentämter empfangen nach §. 3 dieses Ausschreibens nur Auszüge aus den bezeichneten Registern, auf deren Grund die Berichtigung der Steuerlisten zu erfolgen hat.

2) Die Gewerbe-Anmelde-Register dienen nur zum Eintrage der Erklärungen jener Gewerbtreibenden, welche ein neues Gewerbe anfangen oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat.

Diese fortwährend bei den Gemeindebehörden verbleibenden Register können daher nicht auch zur Aufnahme der Fassionen verwendet werden, welche bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage abzugeben sind. Die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Fassionslisten erleiden durch das Ausschreiben vom 15. März d. Js. keinerlei Abänderung.

3) Die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Gewerbe-Anmeldung haben — nach Anleitung des beifolgenden Formulars — nur den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden, die Bezeichnung der Gewerbe, das Datum der Anmeldung und die Unterfertigung der Gemeindebehörde zu enthalten.

Die K. Regierung, K. d. F., wird ermächtigt, den Gemeindebehörden die erforderliche Anzahl gedruckter Bescheinigungs-Formularien unentgeltlich hinauszugeben.

München, den 17. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfretzschner.

An
die K. Regierung, K. d. F.,
von Oberbayern.

Den Vollzug des Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
(gez.) Dr. Bischof.

Formular.

Anmelde-Schein.

Dem N. N. (Vor- et Zuname, Wohnort des Gewerbtreibenden) wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das . . . . Gewerbe betreiben zu wollen.

(Ort, Datum, Siegel.)

Fertigung der Gemeindebehörde.

Ad Num. 9841

An die sämmtlichen Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Auflösung der Gewerbevereine, hier insbesondere die Erhaltung denkwürdiger Kunstgegenstände aus den früheren Zunftladen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 26 des am 1. l. Mts. ins Leben getretenen Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar l. Js. haben die Mitglieder der bisherigen Gewerbs-Vereins-Innungen über die Verwendung ihres nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens vorschriftsmäßig Beschluß zu fassen.

Nach vorliegenden Mittheilungen befinden sich nun einzelne dieser Innungen zur Zeit noch in dem Besitze von Gegenständen, welche in Bezug auf Kunst, Kunstgewerbe und Geschichte jener Vereine von hohem Werthe sind, und deren Erhaltung nach verschiedenen Beziehungen als höchst wünschenswerth sich darstellt.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Mitglieder jener bisherigen Gewerbevereine, wenn sie auf diesen Umstand geeignet aufmerksam gemacht werden, nicht abgeneigt sein würden, auf die Erhaltung jener denkwürdigen Gegenstände entsprechenden Bedacht zu nehmen, für deren entsprechende Bewahrung zu sorgen, oder zu gestatten, daß dieselben mit Vorbehalt der Eigenthumsrechte in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt, und für Kunst und kunstgewerbliche Zwecke, soweit dieß thunlich erscheint, benützt werden.

Vielleicht wäre es auch möglich, für die allmählige Erwerbung der interessanteren Gegenstände Vorsorge zu treffen und dieselben auf solche Weise den Kunst-Instituten und Sammlungen zu erhalten.

Die obengenannten Gewerbsbehörden werden aus Anlaß einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. angewiesen, diesem Gegenstande sofort ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Gewerbsvereine zur Aeußerung und allenfallsigen Bezeichnung solcher Gegenstände, zu deren Asservirung sie geneigt wären, aufzufordern, und das Ergebniß unter Vorlage der gepflogenen Verhandlungen

binnen 6 Wochen

zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

E.-Nr. 9919.

Bekanntmachung.

(Gesuch der K. K. priv. österr. Versicherungsgesellschaft Donau in Wien um Ertheilung der Concession für den Betrieb des Lebens- und Transportversicherungsgeschäftes im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. K. priv. österreichischen Versicherungsgesellschaft Donau in Wien wurde inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Januar 1868 die erbetene Bewilligung zum Betriebe des Lebens- und Transportversicherungsgeschäftes in Bayern, in widerruflicher Weise unter den gleichmäßig hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §. §. 3 — 5 incl. 25, 31, 32, 34 — 37 incl. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. (K.-A.-Bl. 1865 S. 305 ff.) mit den weiteren Bedingungen ertheilt, daß

1) die Gesellschaft Aenderungen der betreffenden Statuten ohne Genehmigung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nicht vornehmen, noch nach denselben in Bayern verfahre;
2) wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern, eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen habe, dessen Bestätigung vom K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhänge, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die generalisirte Ministerialentschließung vom 21. März 1865 (K.-A.-Bl. 1865 S. 459 ff.) die Agenten der Versicherungsgesellschaften betr. maßgebend sei, endlich
3) insbesondere jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz in der zu München erscheinenden „Süddeutschen Presse" zur Veröffentlichung bringe.

Nachdem die gedachte Gesellschaft die ihr gestellten Bedingungen anzunehmen bereit erklärt, die ihr aufgetragene Caution von 50,000 fl. geleistet und der von ihr für das Königreich Bayern bevollmächtigte Hauptagent Sigmund Schmalix in München in dieser Eigenschaft die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise erhalten hat; so wird solches gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. April l. Js. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes erwähnter Versicherungsgesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Gleichzeitig wird das Gesellschafts-Statut in dem anliegenden Abdruck veröffentlicht.

Bayreuth, am 3. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9811.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat April 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April. 4. "	58½	58½	—	25	42	77½	77½	—	22	—	8	8	—	18	24	27	27	—	9	9	
	11. "	17	17	—	25	42	23½	23½	—	21	42	10	10	—	18	36	17½	17½	—	9	48	
	18. "	59½	59½	—	25	42	56	56	—	21	48	9½	9½	—	17	—	70½	70½	—	9	21	
	25. "	43½	43½	—	25	15	76	76	—	21	—	3	3	—	16	30	21	21	—	9	15	
	29. "	33	33	—	25	24	30	30	—	20	12	1	1	—	16	12	20½	20½	—	8	36	
Bamberg.	1. April	124	99	25	26	52	131¼	126½	5	22	13	4	4	—	16	22	8	8	—	9	45	
	4. "	112½	110½	2	27	—	78½	78½	—	22	32	2	2	—	15	30	5	5	—	10	45	
	8. "	69	59	10	26	27	58½	58½	—	22	43	1	1	—	17	—	28	28	—	10	4	
	11. "	35½	30½	5	27	23	34½	31½	3	22	25	7½	7½	—	17	51	9	9	—	10	42	
	15. "	104	79	25	26	30	63½	63½	—	22	15	2	2	—	16	30	1	1	—	10	36	
	18. "	99½	94½	5	25	33	91½	86½	5	21	51	5	5	—	14	24	16	16	—	10	42	
	22. "	106½	96½	10	26	7	91½	91½	—	22	22	—	—	—	—	—	21	21	—	10	10	
	25. "	120	115	5	26	24	46½	31½	15	21	57	1	1	—	16	30	90	90	—	10	18	
	29. "	142½	112½	30	26	21	134	104	30	21	2	5	5	—	16	42	8	8	—	8	52	
Hof.	2. April.	—	—	—	—	—	17	17	—	23	51	3	3	—	16	36	44	44	—	10	30	
	9. "	—	—	—	—	—	9	9	—	23	24	2	2	—	16	24	29	29	—	11	—	
	16. "	—	—	—	—	—	10	10	—	23	42	2	2	—	16	12	52	52	—	11	—	
	23. "	—	—	—	—	—	15	15	—	23	6	—	—	—	—	—	40	40	—	10	45	
	30. "	—	—	—	—	—	27	27	—	22	30	7	7	—	16	—	47	47	—	10	42	

Bayreuth, den 6. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 10,103.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Thierarztes-Stelle zu Höchstadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Thierarztes-Stelle zu Höchstadt an der Aisch ist in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür haben ihre Gesuche in der vorgeschriebenen Weise

innerhalb 4 Wochen

bei dem Königl. Bezirksamte Höchstadt an der Aisch einzureichen.

Bayreuth, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 9877.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz, K. Bezirksamts Bamberg I., soll ein eigeser thierärztlicher Distrikt gebildet und ein Thierarzt mit dem Wohnsitze in Scheßlitz aufgestellt werden.

Die Einkünfte dieser Stelle belaufen sich, abgesehen von dem Einkommen aus der Privatpraxis, auf:

a) 200 fl. von der Distriktsgemeinde Scheßlitz,
b) 100 fl. von der Stadtgemeinde Scheßlitz,
c) 62 fl. 42 kr. durchschnittlicher Ertrag der Schafbeschau, und
d) 50 fl. 26 kr. durchschnittlicher Ertrag der Hunde-Visitation.

413 fl. 8 kr. in Summa.

In Gemäßheit des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1857, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. einzureichen sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11773.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der K. Veterinäranstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Berufung des seitherigen Thierarztes Pflug, als ordentlicher Honorarprofessor der Thierheilkunde an die Universität Gießen ist die Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der K. Veterinäranstalt zu Würzburg in Erledigung gekommen.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. vor. Monats ist die unterfertigte K. Regierung ermächtigt und beauftragt worden, die fragliche Stelle in widerruflicher Weise zu besetzen.

Mit der Stelle ist eine jährliche Funktionsremuneration von 500 fl. und der freie Nutzgenuß der vorhandenen Wohnung, sowie der Schmiede nebst deren Utensilien verbunden.

Die Hauptaufgabe des Hufbeschlaglehrers besteht darin, den praktischen Unterricht im Hufbeschlage seinem ganzen Umfange nach zu ertheilen.

Unter Umständen wird dem aufzustellenden Lehrer auch der Unterricht in der Thierkunde und Thierheilkunde an der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule für Bauernsöhne zu Würzburg gegen eine gegebenen Falls im Ver-

tragswege festzusetzende Remuneration, welche nicht unter 150 fl. zurückbleiben wird, und der Unterricht an dem alljährlich stattfindenden Unterrichts-Cursus für Schäfer in Thüngen gegen eine Remuneration von etwa 50 fl. übertragen werde.

Lusttragende haben ihre Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über Verhalten und Qualifikation versehen, innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten:
Der Kgl. Regierungs-Direktor:
gez. von Buchner.

gez. Kohlmüller.

Ad Num. 436.

Bekanntmachung.

(Die Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten betreffend.)

Mit Bezugnahme auf die §§. 27 und 33 der Satzungen des Vereins zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus den Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen des oberfränkischen Regierungsbezirkes wird das Ergebniß der zur Vorlage gekommenen und geprüften Rechnungen des Kreis-Ausschusses, dann der bestehenden Bezirksvereine pro 1867 in Nachfolgendem veröffentlicht:

1) für den Kreis-Verein:

	43 fl. 54 1/4 kr.	Einnahmen,
	— fl. 47 kr.	Ausgaben,
43 fl. 7 1/4 kr.		Kassebestand,
159 fl. 4 1/2 kr.		Kapital bei der Sparkasse Bayreuth verzinslich angelegt.
202 fl. 11 3/4 kr.		Betrag.

202 fl. 11 3/4 kr.		Uebertrag

2) für den Bezirksverein Bayreuth:

	117 fl. 21 3/4 kr.	Einnahmen,
	56 fl. 58 1/4 kr.	Ausgaben,
60 fl. 23 kr.		Kassebestand,
120 fl. 39 1/4 kr.		Kapital auf Sparkasse-Büchlein.

3) für den Bezirksverein Forchheim:

	95 fl. 36 kr.	Einnahmen,
	13 fl. 50 1/2 kr.	Ausgaben,
81 fl. 45 1/2 kr.		Kassebestand, wovon 60 fl. bei der K. Bank verzinslich angelegt, laut Bankschein d. d. 17. August 1865, Nr. 2574, zu 2 1/2 Prozent, und 21 fl. 25 1/2 kr. baar in der Kasse vorhanden sind.
— fl. 24 kr.		Rückstände.

4) für den Bezirksverein Hof:

	153 fl. 52 kr.	Einnahmen,
	96 fl. 30 kr.	Ausgaben,
57 fl. 22 kr.		Kassebestand,
		An Kapitalien
100 fl. — kr.		1) 2 Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank d. d. 1. Januar 1865, Nr. 7166 u. 7177 à 50 fl. zu 4 %.
100 fl. — kr.		2) 1 dergl. d. d. 1. Mai 1864, Nr. 4682, zu 4 %.
722 fl. 45 1/2 kr.		Betrag.

722 fl. 45½ kr. Uebertrag

100 fl. — kr. 3) bei der K. Bank auf Bankschein vom 29. Juni 1866, Nr. 83,858, zu 2 %.

50 fl. — kr. 4) bei derselben nach Bankschein d. d. 20. Juni 1867, Nr. 90602 zu 2 %.

5) für den Bezirksverein Kronach:

28 fl. 26 kr. Einnahmen,
9 fl. 24 kr. Ausgaben,

19 fl. 2 kr. Kassebestand,

6) für den Bezirksverein Münchberg:

454 fl. 13½ kr. Einnahmen,
439 fl. 55¼ kr. Ausgaben,

14 fl. 18¼ kr. Kassebestand,
An Kapitalien

347 fl. 24½ kr. 1) bei der Sparkasse Münchberg auf Büchlein Nr. 2724

250 fl. — kr. 2) bei der K. Bank in Hof auf Anlehensschein d. d. 1. April 1867.

7) für den Bezirksverein Pegnitz:

90 fl. 50¼ kr. Einnahmen,
90 fl. 50¼ kr. Ausgaben,

— fl. — kr. Kassebestand,
An Kapitalien

100 fl. — kr. 1) 4% Eisenbahn-Obligation Nr. 39,731.

1603 fl. 30¼ kr. Betrag.

1603 fl. 30¼ kr. Uebertrag.

50 fl. — kr. 2) 4½ % Obligation des oberfränkischen Kreisanlehens litera A. Nr. 15,

14 fl. 1¾ kr. 3) bei der Lokalhilfskasse Pegnitz.

8) für den Bezirksverein Rehau:

72 fl. 14½ kr. Einnahmen,
30 fl. 8 kr. Ausgaben,

42 fl. 6½ kr. Kassebestand,

1 fl. — kr. Rückstände, dann an Kapitalien

200 fl. — kr. auf Schuld und Hypothekenbrief

25 fl. — kr. auf Bankschein Nr. 82,340.

25 fl. 15 kr. desgl. Nr. 87,913.

25 fl. — kr. desgl. Nr. 92,343.

9) für den Bezirksverein Wunsiedel:

302 fl. 48½ kr. Einnahmen/
52 fl. 27½ kr. Ausgaben.

250 fl. 21 kr. Kassebestand,

2236 fl. 14½ kr. in Summa, über deren statutenmäßige Verwendung seiner Zeit der Nachweis geliefert werden wird.

Während des Jahres 1867 sind
231 fl. 51 kr.
als Unterstützung für 67 Sträflinge und Polizeidetenten bewilligt worden.

Bayreuth, den 4. Mai 1868.

Der Kreis-Ausschuß
des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten in Oberfranken.
Der I. Vorstand:
von Zwehl.

Werner.

Bekanntmachung.

(Die II. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Bei der heute stattgefundenen II. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 2. März l. Js. gezogenen 41 Serien:

60. 187. 189. 233. 391. 420. 658.
716. 793. 887 888. 907. 998. 1121.
1127. 1173. 1268. 1323. 1360. 1392. 1456.
1512. 1622. 1771. 1891. 1979. 2091. 2133.
2159. 2207. 2283. 2376. 2409. 2491. 2537.
2575. 2631. 2706. 2734. 3020. und 3142.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Oblig. Nr.	157,100.	Betrag:	70,000 fl.	=	40,000	Thlr.
" "	88,506.	"	28,000 "	=	16,000	"
" "	124,539.	"	10,500 "	=	6,000	"
" "	32,889.	"	2,800 "	=	1,600	"
" "	49,858.	"	1,400 "	=	800	"
" "	56,005.	"	1,400 "	=	800	"
" "	56,014.	"	1,400 "	=	800	"
" "	69,561.	"	1,400 "	=	800	"

" "	2,957.	19,543.	39,628.	44,307.
" "	44,339.	44,347.	45,346.	56,021.
" "	56,303.	56,326.	56,334.	58,635.
" "	63,359.	63,361.	63,386.	66,124.
" "	67,993.	72,787.	75,574.	75,585.
" "	88,520.	94,532.	118,761.	124,527.
" "	126,817.	126,819	126,843.	131,535.
" "	131,537.	131,538.	135,260.	150,969.

Betrag je: 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen königlich bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Cassen, bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen königlich bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1868.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachricht.

Für den Gemeindebevollmächtigten, Müllermeister Heinrich Stengel zu Kirchenlamitz, welcher nach Hof übersiedelte, wurde auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Kirchenlamitz der Ersatzmann derselben, Töpfermeister Heinrich Fischer allda einberufen.

Mit einer Extra-Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Mittwoch den 13. Mai 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen und dabei gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., und gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1865, die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansäßigmachung und Verehelichung, Heimath, Armenpflege und Gewerbswesen betr., allergnädigst zu verfügen, daß die Gesetzgebungs-Ausschüsse

1) für den Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch nach der Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um die begonnenen Arbeiten fortzusetzen,

2) für die Fortsetzung der Berathung des Entwurfes der Gemeindeordnung und des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., am Montag den 15. Juni l. Js. zusammentreten, und

3) für die noch in der Ausarbeitung befindlichen Gesetzbücher über Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren auf einen von Uns später festzusetzenden Zeitpunkt einzuberufen seien.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 2. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der K. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Anfragebericht vom 8. April lf. Js. im genannten Betreffe erwiedert, daß die nach Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar lf. Js., das Gewerbswesen betreffend, von den Gemeindebehörden über Gewerbsanmeldungen auszustellenden Bescheinigungen, wenn sie nach dem mit Ausschreibung vom 17. April lf. Js., Nr. 4629, gegebenen Formular ausgestellt werden, einer Stempelanwendung nicht bedürfen.

München, den 24. April 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfretzschner.

An
die K. Regierung, K. d. F.,
der Pfalz.

Das Gesetz über das Gewerbswesen, hier Stempelpflicht der Gewerbsanmeldungsbescheinigungen betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär,
gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 10,356.

An die Königl. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck der an die K. Regierung von Oberbayern ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Mai curr. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

• • •

Abdruck.

Nr. 4593.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 11. und 17. v. Mts. wird der K. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwiedert:

Nachdem durch Art. 96 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 alle bisherigen auf die Ergänzung des stehenden Heeres bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt sind, hat sich die

Entscheidung der Frage, ob in der Stadt München die K. Polizeidirektion oder der dortige Stadtmagistrat zur Mitwirkung bei dem Militärersatzgeschäfte berufen sei, ausschließlich nach den Bestimmungen des angeführten Wehrverfassungsgesetzes zu bemessen.

Dieses Gesetz hat in seinen Artikeln 45 bis 50 die desfallsigen Zuständigkeitsverhältnisse der Civilbehörden genau geregelt und die einzelnen in Frage kommenden Geschäfte theils den „Gemeindebehörden," theils den (Distrikts)-„Verwaltungsbehörden" und den Vorständen der letzteren zur Besorgung übertragen.

Da nun in unmittelbaren Städten überhaupt nur die Magistrate derselben die Eigenschaft von Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes an sich tragen und zugleich die Eigenschaft von Distriktsverwaltungsbehörden in sich vereinigen, für die Stadt München aber im Gesetze keinerlei Ausnahmsbestimmung getroffen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige in §. 86 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 (Ges.-Bl. S. 573 rc.) begründete und in §. 12 Ziff. 3 der zum Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 aufrecht erhaltene Zuständigkeit der K. Polizeidirektion München in Aushebungsangelegenheiten mit dem Schlusse der Aushebungsverhandlungen für die Altersklasse 1846 ihr Ende erreicht hat, und für die Folge ausschließend der Stadtmagistrat München zur Mitwirkung und Theilnahme am Militärersatzgeschäfte nach Maßgabe der oben allegirten Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 berufen sei.

München, den 3. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. Graf von Hundt.

Ad Num. 10,442.

Bekanntmachung.

(Die Anfertigung und Ausgabe neuer K. sächsischer Kassenbillets betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem K. sächsischen Gesetze vom 2. März 1867 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer K. sächsischer Kassenbillets sollen die in Umlauf befindlichen Kassenbillets eingezogen und durch neue ersetzt werden. Die neuen Kassenbillets bestehen aus drei verschiedenen Appointgattungen zu 1, 5 und 10 Thalern (mit Lit. A, B und C bezeichnet.) Nach Verordnung des K. sächsischen Finanz-Ministeriums vom 17. Februar d. Js. wird mit der Ausgabe dieser neuer Kassenbillets bei der Finanz-Hauptkasse von jetzt an begonnen und zunächst nur ein der Werthsumme der aus dem Verkehre bereits zurückgezogenen und noch zurückzuziehenden Billets der Creation vom Jahre 1855 gleichkommender Betrag der neuen Billets zur Ausgabe gelangen.

Neben den neuen Kassenbillets bleiben die aus dem Verkehre noch nicht zurückgezogenen zeitherigen bis auf Weiteres in Giltigkeit und wird in Bezug auf den behufs ihrer gänzlichen Einziehung und Vernichtung zu bewirkenden Umtausch der zeitherigen Billets seinerzeit besondere Anordnung ergehen.

Es wird dies hiemit gemäß höchster Anordnung des K. Bayer. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4., pr. 8. Mai l. Js., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,360.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der hessischen Grundrentenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse befinden sich noch eine große Anzahl hessischer Grundrentenscheine im Verkehr.

Dieselben verlieren vom 1. Juli d. Js. an die Eigenschaft als Zahlungsmittel und werden später bis zu einem noch bekannt zu machenden Termin nur noch bei der hessischen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingelöst.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6090.

An die Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen in Oberfranken.

(Die Versorgung der Schullehrer-Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge neuerlicher Beschwerde der Verwaltung der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt werden die Regierungs-Ausschreiben vom 9. Februar 1850 (Schulverordnungen-Sammlung Seite 812) vom 21. December 1860 (Kreis-Amtsblatt 1861 Seite 7) und vom 27. Januar 1865 (Kreis-Amtsblatt 1865 Seite 163) hiemit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad. Num. 10,498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Wiederbesetzung des oberfränkischen Kreisfonds-Freiplatzes in der Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Knaben zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Vorstandes der Kgl. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München vom 7. Mai l. Js. ist der oberfränkische Freiplatz für das Schuljahr 1868/69 in dieser Anstalt erledigt.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung desselben müssen gehörig instruirt und mit den in der einschlägigen allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt 1844 S. 201 ff.) vorgeschriebenen Nachweisen, sowie mit dem erforderlichen Vermögens-Zeugnisse versehen, spätestens bis

1. Juli dieses Jahres

bei der unterfertigten Stelle in Einlauf kommen.

Die obengenannten Behörden haben hienach die entsprechende Bekanntmachung für ihre Amtsbezirke ungesäumt zu erlassen und insbesondere die Lokalarmenpflegen sofort geeignet aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 10. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachricht.

Der bürgerliche Magistratsrath, Bäckermeister Andreas Lang zu Lichtenfels wurde, seiner Bitte vom 24. April l. Js. entsprechend, bei nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit zur Fortbekleidung dieser Funktion derselben enthoben, und als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Lichtenfels auf die Zeitdauer, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Georg Mahkorn dortselbst bestätigt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Sonnabend den 16. Mai 1868.

Inhalt:

Ad Num. 10,725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verleitung zur Auswanderung nach Peru betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. December v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1867 S. 1293 f) wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. Mai l. Js. zur geeigneten Wahrnehmung und gegebenen Falls zur sofortigen Veranlassung der erforderlichen Einschreitung, sowie zur allenfallsigen Bekanntgabe in den Bezirks-Amtsblättern eröffnet, daß auf amtlichem Wege bezüglich der Auswanderung nach Peru Nachstehendes zur Kenntniß der K. Bayerischen Staatsregierung gekommen ist.

Gegenwärtig versucht man, vorzüglich deutsche Auswanderer für Peru zu engagiren, und es ist bereits am 26. März l. Js. das italienische Schiff Valparaiso, Capitain Caffareno nach Huacho (einem kleinen Hafen in Peru) mit ungefähr 300 Personen spedirt worden.

Es ist weiter ermittelt, daß die Agenten Martin und Scotland einen Contrakt mit der peruanischen Regierung zur Verschaffung von fünftausend nur deutschen Auswanderern abgeschlossen hatten.

Nach den Erfahrungen solcher, welche Peru und Südamerika bewohnt und bereist haben, ist aber sehr zu befürchten, daß deutsche Auswanderer daselbst meistens im Elend verkommen und einem unglücklichen Schicksal verfallen. Denn

1) bietet die Peruanische Regierung wenig Garantie für die Erfüllung der gemachten Versprechungen wegen der in diesem Lande häufigen politischen Umwälzungen,

2) ist eine lange Seereise von 3—4 Monaten nöthig und die Landreise von der Küste bis zum Bestimmungsorte außerordentlich beschwerlich, da keine gebahnten Wege im Innern bestehen,

3) sind die Einwanderer vielen Gefahren ausgesetzt sowohl seitens der wilden Indianer als seitens der aufrührerischen Truppen,

4) ist das Klima in Peru und Südamerika im Allgemeinen für Deutsche nicht günstig und häufig höchst ungesund.

Hienach muß die Auswanderung nach Peru widerrathen und müssen Auswanderungslustige eindringlichst gewarnt werden, sich nicht etwa durch romantische Schilderungen und anscheinend günstige Bedingungen, als namentlich freien Transport und dergleichen verlocken zu lassen, da es gewissenlose Unternehmer und Agenten gibt, welche lediglich ihren eigenen Interessen folgen und den Menschenhandel geradezu ins Werk setzen.

Auf diese Weise sollen im vorigen Jahre manche deutsche Auswanderer für Brasilien und Buenos Ayres mit freiem Transport engagirt und bei ihrer Ankunft zum Militär gepreßt worden sein.

Bayreuth, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,444.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ernennung eines neuen Hauptagenten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" in Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Mai l. Js., Nr. 4967, wird, unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 2. August 1867, ad. Num. 25,260, (Kreis-Amtsblatt von 1867 S. 867) hiemit bekannt gegeben, daß an Stelle des mit Ministerial-Entschließung vom 26. Juli v. Js. als Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Oberfranken, sowie von Unterfranken und Aschaffenburg bestätigten Kaufmanns Friedrich Burkart in Bamberg, der Kaufmann Emil v. Kleßing in München als Hauptagent der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Nordstern" in Berlin für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins die höchste Bestätigung erhalten hat.

Bayreuth, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung.

Gemäß allerhöchsten Signats vom 9. laufenden Monats haben Seine Majestät der König den funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am K. Bezirksgerichte Hof, Ludwig Kunkel, wegen fortdauernder Funktionsunfähigkeit, vom 1. Juni laufenden Jahres anfangend, seiner Funktion zu entheben geruht, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 13. Mai 1868.

Der K. Oberstaatsanwaltschaftsverweser am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

Ad. Num. 13,999.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 15. Juni ds. Jrs. beginnt an der dahiesigen K. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 11. Mai 1868.

Die
K. Veterinäranstalt.
Professor Dr. Schmidt.

Mit einer Extrabeilage über die bei der siebenten Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Mittwoch den 20. Mai 1868.

Inhalt:

Ad Num. 16,637.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 8. v. Mts., Num. 8124, (Kreis-Amtsblatt S. 435 u. ff.) wird den obengenannten Behörden nachstehend Abdruck einer höchsten Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 24. März l. Js., Num. 3877, sammt einem Auszug aus den militärischen Strafbestimmungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 3877.

Kriegs-Ministerium.

Unter Hinweisung auf §. 412 Abs. 4 der Dienstes-Vorschriften, wonach den Wehrpflichtigen bei ihrem Zugang vor der Beeidigung die militärischen Strafgesetze vorgelesen und erklärt werden sollen, wird beifolgend der im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Sache gefertigte Auszug aus den zur Zeit noch geltenden, theils in den Dienst-Vorschriften, theils in der allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1863 enthaltenen militärischen Strafbestimmungen mit dem Auftrage zugeschlossen, diese Zusammenstellung, welche bestimmt ist, der zugehenden Mannschaft im Sinne des §. 412 der Dienst-Vorschriften vor der Verpflichtung vorgelesen und geeignet erklärt zu werden, bei den unterhabenden Abtheilungen in Gebrauch treten zu lassen.

Für die Verpflichtung selbst bleibt die Vorschrift vom 9. Juni 1852 sowohl hinsichtlich der Eidesformel, als der Stabung maßgebend.

München, den 24. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pranckh.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, gez. von Gönner.

* * *

Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 24. März 1868, Nr. 3877.

Auszug

aus den militärischen Strafbestimmungen.

Unter militärischen Strafgesetzen werden die Bestimmungen über Beurtheilung und Bestrafung der verschiedenen Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten verstanden.

Handlungen, welche die militärischen Strafgesetze mit Fortweisung vom Heere mittelst Laufzettels, Festungsschanzarbeit von 1 — 10 Jahren oder mit Todesstrafe durch Erschießen bedrohen, sind militärische Verbrechen, solche dagegen, welche mit geschärftem Arrest von 14 bis 45 Tagen oder mit Festungsarrest von 3 Monaten bis zu einem Jahre oder mit Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit bedroht sind, militärische Vergehen.

Wer beim Zugang wissentlich solche Umstände verschweigt, welche zur Annahme in der bewaffneten Macht unfähig machen, wird mit geschärftem Arrest und Fortweisung mittelst Laufzettels bestraft.

Trunkenheit im Dienste oder bei Antritt eines vorher angesagten Dienstes zieht geschärften Arrest nach sich.

Wer seine vorgeschriebenen und zum Dienste nothwendigen Monturstücke absichtlich unbrauchbar macht, versetzt oder verkauft, wer seine Armaturstücke oder die zur Pferdsrüstung gehörigen Requisiten geflissentlich beschädigt, vernichtet, versetzt oder verkauft oder sich solcher auf andere Weise entäußert, wird mit geschärftem Arrest, die muthwillige und boshafte Mißhandlung oder Beschädigung der Dienstpferde in gleicher Weise und nach Umständen mit Festungsschanzarbeit bestraft.

Der Soldat, der an seinen Kameraden, an Kasernvorrath, Montur, Armatur, Campirungs-Effekten, Munition, sowie an anderen Cavalerie- und Artillerie-Requisiten, an Brod, Fleisch, Fourage und sonstigen Armeebedürfnissen, dann an Menage oder ärarialischen Geldern einen Diebstahl oder einen Betrug im Werthsbetrage nicht über 10 fl. begeht, wird mit geschärftem Arreste bestraft.

Unterschlagung nicht über 10 fl. zum Nachtheile eines Kameraden oder durch rechtswidrige Aneignung oben bezeichneter Gegenstände zum Schaden des Aerars wird im ersten und zweiten Falle gleichfalls mit geschärftem Arrest, im dritten Falle aber mit Festungsschanzarbeit bestraft.

Die Hehlerei einer als militärisches Vergehen strafbaren Entwendung oder Unterschlagung hat geschärften Arrest, jene eines militärischen Verbrechens dieser Art, sowie die gewerbsmäßige Hehlerei Festungsarrest, Letztere nach Umständen Festungsschanzarbeit zur Folge.

Wer im Wacht-, Zimmertour-, Ordonnanz- Stallwacht- oder Patrouillendienste oder in einem andern dienstlichen Verhältnisse einen Diebstahl oder eine Unterschlagung begeht, dann wer als Krankenwärter im Spital an einem Kranken oder Verwundeten sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, wird mit Festungsschanzarbeit, im Felde aber mit dem Tode bestraft.

„Wer auf dem Schlachtfelde an einem Todten oder Verwundeten einen Diebstahl verübt, wird mit geschärften Arrest, und wenn er dem Verwundeten zu diesem Behufe

eine weitere Verletzung zugefügt oder denselben getödtet hat, mit dem Tode bestraft."

„Wer auf dem Wachtposten schlafend getroffen wird, oder von seinem Posten vor der Ablösung abgeht, wird mit geschärftem Arreste, im Felde aber mit dem Tode bestraft."

Der Soldat, welcher den seinen Vorgesetzten schuldigen Respekt und Gehorsam durch Worte oder Geberden verletzt, wird nach fruchtlosen Disciplinar-Ahndungen mit geschärftem Arreste bestraft.

Die Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls, sowie die Ueberschreitung der Dienstes-Instruktion von Wachen und Sauvegarden, dann Uebertretungen der Marsch- und Quartier-Ordnung ziehen geschärften Arrest, die beiden Ersteren im schwereren Falle Festungsschanzarbeitsstrafe nach sich.

Wer sich den dienstlichen Befehlen seiner Vorgesetzten mit Gewalt widersetzt, oder sich an Letzteren thätlich vergreift, wird mit Festungsschanzarbeit und bei erschwerten Umständen mit dem Tode bestraft. — Im Felde vor dem Feinde oder auf dem Marsche gegen denselben tritt bei Verweigerung des Gehorsams, sowie bei gewaltsamer Widersetzlichkeit Todesstrafe ein.

Beleidigung einer Wache, Sauvegarde oder der Gendarmerie im Dienste zieht geschärften Arrest nach sich, die körperliche Mißhandlung derselben wird nach den allgemeinen Strafbestimmungen über Widersetzung beurtheilt, im Felde aber mit dem Tode bestraft.

Letztere Strafe hat auch die Feigheit vor dem Feinde, die Verrätherei, Falschwerbung, Spionerie, Plünderung, Verheerung fremden Eigenthums, Brandschatzung und Marodirung mit bewaffneter Hand zur Folge.

Eigenmächtige Entfernung vom Corps und Ueberschreitung des Urlaubes, ohne die Absicht, sich der Wehrdienstpflicht zu entziehen, wird mit geschärftem Arreste bestraft.

Wer aber in der Absicht der Dienstpflicht-Entziehung eigenmächtig entweicht oder seinen Urlaub überschreitet, wird, wenn er nicht vor Verlauf von 3 Tagen, vom Zeitpunkte der Entfernung oder des Ablaufes seines Urlaubes an gerechnet, sich stellt oder aufgegriffen wird, als Deserteur mit geschärftem Arrest, im Rückfalle mit Festungsarrest, im zweiten Rückfalle mit Festungsschanzarbeit bestraft. Zugleich hat der erst- und zweitmalige Deserteur die unterbrochene Dienstzeit zu erneuern und zieht dessen Uebertritt in fremde Kriegsdienste eine Verlängerung der Dienstzeit um 2 Jahre nach sich. Desertion im Felde oder aus einem belagerten oder bedrohten Platze wird unabhängig vom Ablaufe einer Frist mit dem Tode bestraft.

Wer, um sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, Gebrechlichkeiten vorschützt, oder durch Mittel künstlich hervorbringt, wird mit Verlängerung der Dienstzeit um 1 Jahr, und wer sich selbst verstümmelt, mit Verlängerung der Dienstzeit um 2 Jahre bestraft. Ist aber durch die Verstümmelung eine Dienstuntauglichkeit entstanden, so tritt Festungsschanzarbeitsstrafe ein. Eigenmächtige Verehelichung in der aktiven Armee hat geschärften Arrest zur Folge.

Wer endlich bereits vielfach wegen Disciplinar-Uebertretungen oder Vergehen abgestraft worden ist und wegen bezeigter Unverbesserlichkeit keine ersprießlichen Dienste mehr erwarten läßt, wird, wenn er sich neuerdings eines militärischen Vergehens schuldig macht, mittelst Laufzettels vom Heere fortgewiesen und zugleich mit Festungsarrest, nach Umständen mit Festungsschanzarbeit bis zu 2 Jahren bestraft.

Ad Num. 10,821.

An sämmtliche Stadtcommissariate, Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Oelgeistfabrikanten Johann Georg Herrmann in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mund- und Zahnreinigungsmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom

8. dieses nebst dem Ankündigungsformular zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 3756.

Staats-Ministerium des Innern.

Dem Oelgeistfabrikanten Johann Georg Herrmann in München wird auf sein Gesuch vom 29. Februar d. Js. die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Mund- und Zahnreinigungsmittels unter der Bedingung ertheilt, daß die öffentliche Ankündigung dieses kosmetrischen Mittels nur nach dem von ihm vorgelegten, hier mitfolgenden Entwurfe, jedoch mit Weglassung der Worte „besonders für das Mundrothlauf, welches sich im Munde in hitzigen Blattern zeigt", geschehe und bei dem Verkaufe der Preis von 9 Kreuzern für das 2 Loth haltende Glas nicht überschritten werde.

München, den 8. Mai 1868.

Auf ꝛc. Befehl.
gez. v. Hörmann.

An
die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Gesuch des Oelgeistfabrikannten Johann Georg Herrmann in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mund- und Zahnreinigungsmittels betreffend.

gez. Graf von Hundt.

Ankündigung.

J. Georg Herrmanns Mund- und Zahnreinigungswasser.

Dieses Mund- und Zahnreinigungs-Wasser, welches keinerlei schädliche Substanzen enthält, wird mittelst Schwankens im Munde und Bürsten an Zähnen angewendet.

Dasselbe kann mit Vortheil gegen faule Zähne, überhaupt Zahnweh, zur Verhütung des üblen Geruchs im Munde gebraucht werden; auch macht es die Zähne fest und weiß. Das Fläschchen zu 2 Loth kostet 9 kr.

Ad Num. 10,424.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juni 1867, Nr. 2408, wurde der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin auf Grund des Artikel 193 des Polizei-Strafgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betr, §. 23 (Regierungsblatt 1862, Seite 1424), in widerruflicher Weise die nachgesuchte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe ihrer unterm 26. März 1866 von der Königl. preußischen Staatsregierung genehmigten Statuten und unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4, Abs. 1. 5, 25. 31. 32. 33., Abs. 2 und 3., 34—38. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., (Kreis-Amtsblatt 1865, Seite 305 ff.) mit den weitern Bedingungen ertheilt, daß die genannte Gesellschaft verpflichtet sei,

1) wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, dessen Bestätigung von höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels

und der öffentlichen Arbeiten abhänge, während die Aufstellung der Agenten nach Maßgabe der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865, (Kreis-Amtsblatt 1865 S. 459 ff.) zu geschehen habe,

2) ihren alljährlich an das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden „Süddeutschen Presse" zu veröffentlichen.

Nachdem die Gesellschaft den ihr gestellten Bedingungen nachzukommen sich bereit erklärt und dem zufolge den K. Advokaten Friedrich v. Schauß in München als Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb im Königreiche Bayern im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches aufgestellt und insbesondere zur Prozeßführung ermächtigt, der K. Advokat v. Schauß aber gemäß Notariatsurkunde vom 24. Februar l. Js. für alle aus dem Versicherungsgeschäfte abzuleitenden Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft während der Dauer seiner Dienstleistung als deren Hauptagent sich als Bürge und Selbstzahler für haftbar erklärt und als Hauptagent die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise erhalten hat, so wird solches gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. März l. Js. unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Gesellschafts-Statuten mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebs der oben gedachten Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Bayreuth, am 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Statut

der

„Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu

Berlin.

Auszug aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

(Stück 18. Jahrgang 1866.)

Nr. 21. **Bekanntmachung** des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin die Concession und das Statut der neu errichteten Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 14. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom $\frac{\text{2. und 28. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1865 verlautbares Statut.

Berlin, den 26. März 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Itzenplitz. Gr. z. Lippe. Gr. Eulenburg.

wird mit dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1866.

Königliches Polizei-Präsidium.

v. Bernuth.

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz, Dauer und Bekanntmachung.

§. 1.

Unter der Firma

„Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“,

ist auf Grund der Artikel 207 seq. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eine Actien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit Rücksicht als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.

b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

d) Verwaltung von Spar-Einlagen.

e) Ertheilung von Cautions-Versicherungen, d. h. Bürgschaftsleistungen für Staatsbeamte, Militärpersonen, Communal- und Gesellschaftsbeamte, Kaufleute u. s. w. überhaupt für Personen, von denen die Bestellung einer Caution verlangt wird.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald der Staatsregierung nachgewiesen worden, daß die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts erfolgt ist. —

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung und zwar nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 5.

Alle für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

1. den Preußischen Staats-Anzeiger,
2. die Neue Preußische Zeitung,
3. die Kölnische Zeitung,
4. die Berliner Börsen-Zeitung,
5. die Bank- und Handels-Zeitung in Berlin,

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt.

Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen. —

Titel II.

Grundcapital, Actien und Actionäre.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf eine Million Thaler festgesetzt. — Dasselbe kann auf übereinstimmenden Beschluß des Curatoriums (§. 25) und der Direction (§. 21) mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünf Millionen Thaler erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die derzeitigen Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Prioritätsrecht auf Zeich-

nung neuer Actien nach Maßgabe der von dem Curatorium zu erlassenden Bedingungen und innerhalb der hierbei festzusetzenden Frist. —

§. 7.

Der Betrag einer jeden Actie wird auf Fünfhundert Thaler festgesetzt.

§. 8.

Gleich nachdem die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist, soll auf eine von der Direction in den im §. 5 bezeichneten Blättern zu erlassende Aufforderung, der Actionär auf jede Actie Fünfundzwanzig Prozent baar einzahlen. Ueber den Rest von Fünfundsiebenzig Prozent des Nominalbetrages jeder Actie hat der Actionär einen acht Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsel nach
A. dem sub A. der Beilagen angehängten Formulare auszustellen und denselben einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Das Curatorium ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionäre zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Wechseln schuldigen Beträge acht Wochen nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen. Die Actien- und Wechsel-Stempel trägt der Actionär.

§. 9.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach
B. dem beiliegenden Schema B mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums unter der Unterschrift der Mitglieder der Direction ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf Fünf Jahre nach beiliegendem
C. Schema C und mit einem Talon nach beiliegendem
D. Schema D versehen.

Die Actionäre werden nach Namen, resp. nach Firma, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§. 10.

Ueber die Annahme der ersten Actionäre, event. Reduction der Zeichnungen, entscheidet das Gründungs-Comité, später die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entscheidung kann nicht verlangt werden.

Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen und wird auf dem Actien-Documente von der Direction bescheinigt, nachdem gleichzeitig die Eintragung in das Actienbuch bewirkt worden.

Das Recht, die Genehmigung einer Uebertragung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht der Direction unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Wird die Uebertragung genehmigt, so wird dem ausscheidenden Actionär sein Wechsel zurückgegeben und an dessen Stelle der des neuen Actionärs angenommen. — Erst am Tage der Einlieferung desselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft.

§. 11.

Die Aushändigung der Aktien-Dokumente erfolgt erst nach Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent des Grundkapitals und Ausstellung des Wechsels.

Eine Aktie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma ausgestellt werden, im letzteren Falle können die Rechte des Actionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma ausgeübt werden.

§. 12.

Kein Actionär darf mehr als Hundert Actien besitzen.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden. Auswärtige Actionäre haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Handelsgerichts resp. des in Stelle desselben fungirenden Stadtgerichts zu Berlin.

Actionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen, dem Curatorium genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 13.

Wenn über das Vermögen eines Aktionärs Concurs entsteht, oder wenn derselbe ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es auf Exekution zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ankommen läßt, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direction innerhalb vierzehn Tagen einen annehmbaren Cessionar stellen oder den Betrag seines Wechsels baar einzahlen.

§. 14.

Stirbt ein Actionär, oder erlischt eine Firma, für welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet und, so haben die Erben, resp. die Rechtsnachfolger der Firma die Verpflichtung, binnen Jahresfrist vom Sterbetage des Actionärs resp. vom Aufhören der Firma an, die geeigneten und der Direction genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Aktien übertragen werden soll, oder den Betrag des Wechsels baar einzuzahlen.

§. 15.

Die Direction ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionären hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren Wechsel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, oder welche die im §. 8 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel unterlassen oder verweigern, zur vollen Einzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft, oder Substituirung eines anderen, der Direction genehmen Actionärs mit achtwöchentlicher Frist aufzufordern. Die Baarzahlung wird in den Fällen der §§. 13—15 bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit vier Prozent verzinset, soweit der Ueberschuß der Activa über die Passiva dazu hinreicht. (§. 35).

§. 16.

Kommt ein Actionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Fristen nicht nach, so ist, insofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beachtung der Bestimmungen in alinea 2 des Artikel 221 des deutschen Handelsgesetzbuches die Direction berechtigt, die Aktien durch vereidigte Makler an der Börse zu Berlin an, der Direktion genehme, Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen 4 Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist die Direktion befugt, die betreffenden Actien durch dreimatige Insertion in den Gesellschaftsblättern (§. 5.) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Aktien auszufertigen.

Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, so wird die Direction den Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten halten; im Fall aber der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, oder wenn der Käufer der Direction nicht genehm ist, so macht die Direction den oder die Wechsel geltend, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint.

§. 17.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. — Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten

desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 18.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab, binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie. — Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie des Dividendenscheines widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

§. 19.

Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Stadtgerichte zu Berlin nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Actien, Talons und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden, und für welche neue Papiere ausgegeben sind, müssen durch die Direction im Beisein eines vom Präsidenten zu designirenden Mitgliedes des Curatoriums vernichtet werden.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 20.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) Die Direction,
2) das Curatorium,
3) die General-Versammlung.

Die Direction.

§. 21.

Die Direction kann nach Bestimmung des Curatoriums aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Curatorium zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt, erhalten Besoldung und einen Antheil des statutenmäßigen Reingewinnes als Tantième.

Die Mitglieder der Direction müssen jedes Zehn Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, und dürfen diese, so lange ihre Amtsführung dauert, nicht veräußern.

In Behinderung eines Directors werden die Functionen desselben durch ein Mitglied resp. stellvertretendes Mitglied des Curatoriums ausgeübt. — Diese Stellvertretung kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden. Die betreffenden Erklärungen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch die Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Wahl-Protokolls.

Die Geschäftseinrichtung, die Vertheilung, sowie die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§. 22.

Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2. Titel III. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte nach den Bestimmungen des Statuts unter Beachtung der vom Curatorium resp. vom Präsidenten desselben erlassenen Instructionen.

Die etwa erfolgte Ueberschreitung der Instructionen Seitens der Direction nimmt den von derselben gültig beschlossenen Geschäften, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht.

Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft an und entläßt dieselben. — Sofern indessen das jährliche Einkommen eines Beamten fünfhundert Thaler übersteigt, so bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatorii.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von den Mitgliedern der Direction beziehungsweise deren Stellvertreter, und im Falle der Bestellung nur eines Directors von diesem vollzogen werden, unbeschadet der für die innere Verwaltung vom Curatorium erlassenen Instructionen. — Insbesondere wird schon hier bemerkt, daß, sobald nur ein Director vorhanden ist, demselben die Pflicht obliegt, bei Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii einzuholen; es hat indessen die Unterlassung dieser Bestimmung dritten Personen gegenüber keine Wirkung.

Für Correspondenzen genügt überhaupt die Unterschrift nur eines Mitgliedes.

Die Unterschriften der Stellvertreter sind dritten Personen gegenüber unbedingt verpflichtend, ohne daß letzteren der Einwand entgegengesetzt werden kann, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Direction ist nach Maßgabe der Instruction des Curatorii zur Bestellung und Entlassung von Agenten, sowie zur Ertheilung der erforderlichen Instructionen für dieselben berechtigt.

Die Direction hat alljährlich einen Haupt-Geschäfts-Bericht zur Vorlage in der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten und dem Präsidenten des Curatorii im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu überreichen.

§. 23.

Die Anlegung der Fonds, welche dauernder anzulegen sind, erfolgt in pupillarisch sicheren Hypotheken

oder in Effecten, welche auf der Sicherheit solcher Hypotheken beruhen, sowie in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in gesetzlich autorisirten Provinzial-, Kreisständischen und Städtischen Obligationen und durch Beleihung derselben. — Die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln ist nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank gestattet.

§. 24.

Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen. Im Uebrigen gelten die mit den Directoren geschlossenen Engagements-Verträge.

Das Curatorium.

§. 25.

Das Curatorium besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern.

Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt. — Die Mitglieder des Curatoriums und die Stellvertreter müssen je Fünf Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, welche während der Dauer der Mitgliedschaft nicht veräußert werden dürfen. — Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter fungiren 5 Jahre in der Art, daß jährlich 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter ausscheiden. Bis sich für diesen Austritt eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos und später das Amtsalter. Ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionäre einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind.

Den Mitgliedern des Curatoriums werden die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt.

Sie erhalten eine von der General-Versammlung festzusetzende Tantième.

Wie diese Tantieme unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, wird durch die Majorität des Curatoriums und bei Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Präsidenten festgestellt.

§. 26.

Der Präsident und der Vicepräsident des Curatoriums werden von den Mitgliedern des letzteren aus ihrer Mitte auf fünf Jahre vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Curatorium gewählt.

Die Wahlen des Präsidenten und des Vice-Präsidenten erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahlresultat ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 27.

Das Curatorium übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Artikel 225 des Handelsgesetzbuchs ein.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction,
b) die Festsetzung des Etats,
c) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Direction (§. 21 und 22).

Außerdem ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet:

d) die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen und formellen Grundlagen zu prüfen und zu diesem Behufe eine Rechnungs-Revisions-Commission aus seiner Mitte einzusetzen,
e) Falls es gegen die Bilanz keine Einwendungen zu machen hat, oder nach Erledigung derselben die Bilanz festzusetzen und die Direction unter Vorbehalt der Beschlußnahme der General-Versammlung zu dechargiren,
f) auf den Antrag der Direction die unter die Actionäre zu vertheilende Dividende festzusetzen,

g) auf den Antrag der Direction den Zeitpunkt und die Beträge zu bestimmen, mit denen nach §. 8. auf die Actien weitere Einzahlungen von sämmtlichen Actionären zu leisten sind,
h) die Gesammtheit der Actionäre im Fall einer Klage gegen die Direction zu vertreten.

§. 28.

Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident und Falls derselbe nicht anwesend ist, der Vice-Präsident.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen nach Ermessen des Präsidenten resp. Stellvertreters ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Mitglieder der Direction können, soweit sie bei der Beschlußfassung nicht persönlich betheiligt sind, den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet.

Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. — Sie muß erfolgen, wenn drei Mitglieder dies beantragen. — Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Die Stellvertreter treten nur in Behinderungsfällen der Mitglieder des Curatoriums auf Einberufung des Präsidenten in Function und haben dann gleiche Rechte und Pflichten mit den Mitgliedern.

§. 29.

Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen.

Es gehört hieher auch namentlich die Controle über die Anlegung der disponiblen Bestände und die Prüfung der Wechsel der Actionäre nach ihrer Sicherheit, welche von Seiten des Curatoriums alljährlich mindestens einmal erfolgen muß.

Der Vice-Präsident hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter erhält für Bureaukosten 2c. eine fixirte Entschädigung, welche von der General-Versammlung festgesetzt wird.

General-Versammlung.

§. 30.

Alljährlich ein Mal, im zweiten Quartal findet in Berlin die ordentliche General-Versammlung der Actionäre statt.

Die Berufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen General-Versammlungen findet durch die Direction statt; die letztere ist verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn das Curatorium dies verlangt, oder wenn mindestens dreißig Actionäre, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich darauf antragen. — Auch der Präsident des Curatoriums ist zur Berufung außerordentlicher General-Versammlungen berechtigt.

Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittels dreimaliger Bekanntmachung in den §. 5 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je Fünf Actien bilden eine Stimme.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Behörden, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curateren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden.

Die, die Vertreter legitimirenden Papiere müssen spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direction überreicht werden. — Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist, und welche zugleich als die Legitimation für die General-Versammlung dient. — Nur diejenigen Actionäre, welche bereits sechs Wochen im Actienbuche vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen oder vertreten werden. — Die Eintragung in das Actienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Direction durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren.

Mehr als zehn Stimmen darf ein Actionär für sich und als Vertreter resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen.

§. 31.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) der Geschäftsbericht der Direction,
b) der Bericht über die stattgefundene Revision der Rechnung unter Vorlegung der Jahres-Bilanz und Ertheilung der Decharge,
c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums.
d) anderweite Vorlagen des Curatoriums oder der Direction.

Anträge der Actionäre müssen, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen, so zeitig eingebracht werden, daß sie als Gegenstand der Berathung in die Bekanntmachung über Berufung der General-Versammlung aufgenommen werden können.

Ueber die Aufnahme eigentlicher Anteihen kann nur die General-Versammlung giltig Beschluß fassen.

§. 32.

Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stell-

vertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Majorität der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 4. 33. und 39. bezeichneten Fälle genügend. — Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt. — In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken. — Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionäre zu zeichnen.

§. 33.

Statut-Aenderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Präsidenten, sondern von den Actionären ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in der nächsten Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§. 34.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reserve-Fonds.

§. 35.

Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen.

Die Grundsätze der Bilanz sind folgende:

Unter die Passiva sind aufzunehmen:

a) die in das nächste Jahr gehörigen Prämien-Ueberträge,
b) die Reserve für den laufenden Risiko (Prämien-Reserve),
c) eine Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen (Schäden-Reserve) in Höhe der Anmeldung,
d) die laufenden Verwaltungskosten,
e) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren nicht vorhanden ist.

Aus dem Ueberschusse sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva werden zunächst die im §. 15 bezeichneten Zinsen, sodann mindestens Zehn Procent zur Ansammlung einer Kapital-Reserve bis zum Belauf von zehn Prozent des Grundkapitals zurückgelegt. — Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn des Geschäfts, welcher nach Abzug der Tantièmen der Mitglieder des Curatoriums und der Direction als Dividende an die Actionäre nach dem Maßstabe ihrer Betheiligung gezahlt wird.

Das Curatorium hat die Höhe der Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien zu bestimmen. — Die Abschreibungen auf erstere sollen alljährlich mindestens fünf Procent des Anschaffungswerthes betragen.

§. 36.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscourse, und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungscours ist, nur zu dem Börsencourse in der Bilanz angesetzt werden.

§. 37.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt und dem Curatorium zur Prüfung und Feststellung übergeben sein.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben.

§. 38.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Direction gedruckt und an die Actionäre auf deren Verlangen ausgehändigt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im §. 5. bezeichneten Gesellschaftsblätter und wird der Bezirks-Regierung mitgetheilt.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§. 39.

Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen statt.

In der General-Versammlung, welche über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction unter Aufsicht des Curatoriums. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf und darf eine Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen stattfinden.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verbindlich.

§. 40.

Auf Aufforderung der Liquidatoren ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 12 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Commissarius der Königlichen Regierung.

§. 41.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe einschließlich der General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Staats-Commissar erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protokolle.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42.

Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschaftsinteressen durch ein provisorisches Curatorium wahrgenommen, zu welchem gehören:

1) Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Ratibor,
2) Seine Durchlaucht der Herr Prinz Carl zu Hohenlohe,
3) Seine Excellenz der Herr Graf August von

Maltzan-Militsch, Ober-Erblandkämmerer in Schlesien,

4) Seine Erlaucht der Herr Graf Bolko zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin,

5) der Herr Graf Johannes Renard auf Groß-Strehlitz,

6) der Königliche Landrath Herr Herrmann von Wedell-Cremzow,

7) der Herr Graf Adalbert von der Schulenburg auf Schloß Filehne,

8) der Herr Bank-Direktor Herrmann Henckel zu Berlin.

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statut dem Curatorium zugetheilt sind, und bis zur Einsetzung der Direktion auch die Befugnisse der letzteren.

Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf zehn Mitglieder und fünf Stellvertreter muß durch die obengenannten Mitglieder und jedenfalls vor der ersten ordentlichen General-Versammlung geschehen. Das von der Staats-Regierung genehmigte Statut muß von den Mitgliedern des Gründungs-Comités zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vollzogen werden.

Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Direction befugt.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Actienzeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß zur Substitution von den Actienzeichnern durch ihre Actienzeichnung Vollmacht ertheilt, in die Zusätze und Aenderungen des Statuts, soweit solche von der Staatsregierung verlangt oder mit derselben vereinbart werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämmtliche Actionäre bindend ist.

§. 43.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Gesellschaft.

Von der ersten General-Versammlung ab, beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder.

* * *

Beilage A.

Acht Wochen nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"
zu Berlin.

oder deren Ordre bei .... in ....
die Summe von

Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern
im Dreißig-Thaler-Fuße

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen Fünfzig Jahren .... längstens also bis zum ....
bei dem unten genannten Domiciliaten ....
präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

....

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.

....

Beilage B.

Formular der Actie.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"
zu Berlin.

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom ....

Actie № ....
über
Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

---

hat diese Actie durch baaren Einschuß von Einhundertfünfundzwanzig Thalern Preußisch Courant und durch Niederlegung eines Sola Wechsels im Belaufe von Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern Preußisch Courant erworben und ist dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden.

D . . selbe oder .... Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. — Eine Besitz-Veränderung dieser Actie erlangt nach §. 10 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.) (Trockener Stempel.) **Die Direction.** (Unterschrift.)

Eingetragen in das Actienbuch
Fol. ...... № ......
Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Gegenwärtige Actie № .... ist heute sub. Fol. .... № .... des Actienbuches auf den Namen des .... umgeschrieben worden.

Berlin, den .... ten .... 18..

Die Direktion.
(Unterschrift.)

Beilage C.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"
zu Berlin.

Dividendenschein № ....
zu der Actie № ....

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins empfängt Inhaber am 1. Juli 18.. bei der Hauptkasse in Berlin denjenigen Antheil an dem Reingewinn des Geschäfts, welcher statutmäßig für das Jahr 18.. pro Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.) **Die Direktion.** (Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Register sub Fol. ....
Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem .... ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Beilage D.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantie Versicherungs-Actien-Gesellschaft"
zu Berlin.

Talon

zum Dividendenbogen der Actien № ....

Dem Inhaber dieses Talons werden, gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des §. 18. des Statuts Platz.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....
Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab, nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Gesellschaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Sonnabend den 23. Mai 1868.

Inhalt:

Ad Num. 10,995.

(Die Behandlung der Gesuche um die Verleihung von Stipendien aus dem, durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in Ziff. 10 der Normativ-Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. April 1865

Ministerial-Blatt I. pag. 85

wird dieselbe in untenfolgendem Extrakte unter dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß die Betheiligten nach den dort getroffenen Bestimmungen um so pünktlicher sich zu richten haben, als verspätet eingekommene, oder am unrechten Orte übergebene, oder aber mit mangelhaften Belegen versehene Gesuche eine Berücksichtigung nicht finden werden.

Bayreuth, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nr. 713. Nr. 21.

An die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die K. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete K. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerialentschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 56,430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten K. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den K. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung practiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: v. Bezold.

Ad Num. 11,155.

An sämmtliche Stadt-Commissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Franz X. von Hofstetten in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. dieses, wurde dem Landschaftsmaler Franz Xaver von Hofstetten in München auf Grund eines neuerlichen Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses die unterm 29. Februar d. Js. wiederholt nachgesuchte Bewilligung zum vorschriftsmäßigen Verkaufe des von ihm bereiteten Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis von 30 kr. für den 2 Unzen dieses Heilmittels haltenden Tiegel und von 24 kr. für die für

je ein Bad bestimmte Portion von 4 Unzen nicht überschritten werde.

Bayreuth, den 18. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,910.

(Die Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Taubstummen-Institute pro $18^{66}/_{67}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Inspektion des K. Central-Taubstummen-Instituts in München vom 12. l. Mts. kommen für das nächste Schuljahr

8½ Freiplätze, nämlich:
- 5½ allgemeiner Stiftung,
- 1 auf schwäbische Kreisfonds,
- 1 auf oberbayrische Kreisfonds und
- 1 aus der Vogel'schen Stiftung

im genannten Institute zur Erledigung.

Hievon erhalten die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate unter dem Auftrage Kenntniß, solches den bezüglichen Armenpflegen zu eröffnen, etwa einkommende Gesuche aber nach vorgängiger Sachinstruktion

cf. Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848
Kreis-Amts-Blatt pag. 430 und
Regierungs-Ausschreiben vom 6. März und 30. November 1852
l. c. pag. 322 und 1790

längstens

bis 25. Juni l. J.

unter gutachtlichem Berichte an die unterfertigte Kreisstelle einzusenden.

Bayreuth, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num 10610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Erledigung von Freiplätzen im K. Centralblinden-Institute betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern vom 7. lfd. Mts. werden im K. Central-Blinden-Institute zu München voraussichtlich für das Schuljahr 1868/69 mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Dies wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß allenfallsige Bewerbungen um diese Freiplätze bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden bis längstens

15. Juni l. J.

anzubringen sind, welche die einkommenden Gesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreiben vom 4. Nov. 1826, 30. Nov. 1852 und 9. Aug. 1858 (Kreisamts-Blatt 1826 S. 953, 1852 S. 1790 und 1858 S. 975) zu instruiren und mit den erforderlichen Belegen bis zum

1. Juli l. J.

der unterfertigten Stelle vorzulegen haben, damit sämmtliche Gesuche rechtzeitig der K. Regierung von Oberbayern übersendet werden können.

Die obengenannten Behörden haben die ihnen unterstellten Armenpflegen hievon speziell zu verständigen und insbesondere für Ausstellung pflichtmäßiger und motivirter Vermögens-Zeugnisse für die Bewerber Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,363.

(Bitte des Handlungshauses F. J. Weber in Bamberg als Generalagentur des Handlungshauses Pokranz et Comp. in Bremen, „die Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten betreffend.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß dem deßfallsigen Antrage des Handlungshauses F. J. Weber in Bamberg als Hauptagentur des Expedientenhauses Pokranz et Comp. in Bremen entsprechend, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für genanntes Expedientenhaus für Lichtenfels der dortige Porzellanmaler Simon Babinger unter dem Heutigen aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,640.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Expedienten-Haus Karl Börnstein in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem deßfallsigen Gesuche des Privatiers Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg als Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Börnstein in Bremen entsprechend, als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern für genanntes Expedienten-Haus

1) für die Stadt und das Bezirksamt Bayreuth der Kaufmann Christian Schobert zu Bayreuth,
2) für Naila und Umgebung der Buchbindermeister Ferdinand Zuber zu Naila, und
3) für Rehau und Umgegend, der Webermeister Andreas Glässel zu Rehau

unter dem Heutigen aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,131.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. v. Mts. wurden in einem Verkaufsladen zu Günzburg vier falsche Goldstücke eingewechselt. Dieselben sind eigentlich Spielmarken, sichtbar von argentean, und haben die Größe eines englischen Halbsouvereings, können daher bei der letzteren Eigenschaft, insbesondere zur Nachtzeit bei Lichtbeleuchtung leicht zum Beirug mißbraucht werden.

Die Aversseite enthält das Bild der Königin Victoria von England mit der Umschrift „Victoria Queen of great Britain“, die Reversseite ein Wappen mit der Umschrift „The prince of Wales Nodel Half sown.“

Es besteht Verdacht, daß dergleichen falsche Goldstücke nicht nur im Bezirksamtsdistrikte Krumbach verausgabt worden sind, sondern auch in Württemberg cursiren.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Verwaltungsbehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksgerichte Augsburg, woselbst die Untersuchung bereits anhängig ist, mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,439.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken

(Eine in Warzenried aufgegriffene irre Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. April l. Js. wurde in Warzenried, K. Bezirksamts Kötzting, eine irre Mannsperson aufgegriffen.

Diese Person ist circa 40 Jahre alt, 5' 10" groß, hat eine hohe Stirne, struppiges Haar, blaue Augen, stumpfe Nase, untersetzten Körperbau, eine gesunde Gesichtsfarbe und am Halse eine Warze; trägt am Leibe ein frisch gewaschenes Hemd, eine Weste von dunkel gehäuseltem Tuche und eine zerrissene Hose von selbem Stoffe. Eine Kopfbedeckung und Fußbekleidung besitzt sie nicht.

Aus dieser Person kann man weiter nichts herausbringen, als daß sie der Deggendorfer Sepperl sei.

Nachdem nun alle bisherigen Nachforschungen nach der Heimath der erwähnten Mannsperson erfolglos waren, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, dießfalls in ihren Bezirken genaue Recherche anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Kötzting bekannt zu geben.

Bayreuth, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 10,201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine unbekannte Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Friedberg vom 27. v. Mts. wurde am 18. März l. Js. in einem nahe am Lechufer gelegenen Holze innerhalb der Gemeindeflur Meringerau eine männliche Leiche aufgefunden, deren Persönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte.

Unter Hinweisung auf die unten abgedruckte Personalbeschreibung werden die obengenannten Behörden beauftragt, Nachforschungen zu pflegen und etwaige sachdienliche Ergebnisse dem K. Bezirksamte Friedberg mitzutheilen.

Bayreuth, am 18. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Personalbeschreibung.

Die aufgefundene Leiche war 5' 4" groß, hager, 45—46 Jahre alt, hatte schwarzbraune Haare, keinen Bart, mageres Gesicht, kleine Augen ursprünglich blau, spitze Nase, die vorderen Zähne waren gut, rechts oben fehlte der Eckzahn, die Stockzähne mangelten ganz.

Kleidung: lange braune Tuchhose, gute Halbstiefel mit hohen Stöckeln, grünes Tuchgilet mit falschen Zwölferknöpfen, weiß und blauwollenen Schlips, statt der Hosenträger Peitschenschnürre. Rock und Kopfbedeckung mangelten. In der Tasche befanden sich 39 kr. und ein Rothstift.

Ad Num. 9780.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Rauheiß, Joseph, Hadernsammler von München, dessen Vermissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der K. Polizeidirektion München vom 21. v. Mts. wird der ledige Hadernsammler Joseph Rauheiß von Giesing seit Juli 1867 vermißt.

Derselbe verließ zur genannten Zeit die Stadt München, um seiner Beschäftigung als Hadernsammler nachzugehen, er steht im 38. Jahre, ist 5' groß, hat blonde Haare

und blonden Schnurrbart, schlanke Statur und unter dem linken Knie eine offene Stelle, weßhalb er den linken Fuß stark nachzieht. Bei seiner Abreise trug Rauheiß eine graue Joppe mit stehendem grünem Kragen und einen schwarzen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs geeigneter Nachforschung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die etwaigen Ergebnisse der K. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10,452.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. März l. Js. wurde im Wirthshause zu Ranoldsberg, K. Bezirksamts Mühldorf, ein falscher Kronenthaler verausgabt und derselbe am 18. d. Mts. zu Amtshanden gebracht.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 25. d. Mts. besteht dieser falsche Kronenthaler aus Messing und ist durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und Uebertragen der dadurch erzeugten Metallform auf einer Messingplatte hergestellt.

Die Münze ist österreichischen Gepräges vom Jahre 1795 und leicht als falsch zu erkennen durch den matten Klang und durch die an allen erhabenen Stellen des übrigens wohlgelungenen Gepräges durchscheinende messinggelbe Färbung.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse dem K. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Bayreuth, den 20. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer praktischen Concursprüfung für Kataster- und Bezirks-Geometer betr.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. ls. Mts. Nr. 2007 wird im April 1869 bei der unterfertigten Stelle ein praktischer Concurs für Kataster- und Bezirks-Geometer abgehalten und bezüglich desselben hiemit Nachstehendes bekannt gegeben.

1.

Zu diesem Concurse können nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 6. Februar 1866, Nr. 1696, Ziffer 1 (Finanzministerialblatt v. J. 1866, pag. 34) nur solche Candidaten zugelassen werden, welche a die theoretische Geometer-Prüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, dann b eine 12monatliche Rentamts- und eine ebensolange Bezirksgeometer-Praxis genossen haben.

Die Zeugnisse hierüber, wie über ein untadelhaftes dienstliches und außerdienstliches Verhalten sind dem Gesuche um Zulassung beizulegen.

2.

Die Prüfungsgegenstände sind:

a) Mathematik (Algebra, Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie);
b) Grund- und Haus-Steuergesetze nebst allen Vollzugs-Instructionen zu denselben;

c) Kataster-Anlage und Umschreibung;
d) sämmtliche administrative und technische Arbeiten des Kataster-Messungs- und Ummessungsdienstes;
e) Durchführung praktischer Messungsfälle auf dem Felde.

3.

Die Gesuche um Admission zu dieser Prüfung sind bei unterfertigter Stelle und zwar längstens bis 1. Oktober lf. Jrs. einzureichen und ist in selben der Unterschrift die genaue Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes und der weiteren hierauf bezüglichen Erlasse beizufügen.

München, den 11. Mai 1868.

Königliche Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. April l. Jrs. den praktischen Arzt Dr. Joseph Enzensberger in München zum Bezirksarzt I. Classe in Teuschnitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle des Inspektors des Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern den Rechnungsführer bei der Gefangen- und Polizeianstalt St. Georgen, Carl Löffler, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Mai l. Js. auf die erledigte Stelle des Rechnungsführers bei der Gefangen- und der Polizeianstalt St. Georgen den Rechnungsführer Friedrich Sattler bei dem Zuchthause Kaisheim zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Mai l. Js. die protestantische Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, dem Pfarramtscandidaten Emil Baptist Böhner aus Bayreuth und

die protestantische Pfarrstelle zu Thierstein, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarrer Andreas Veit Carl Wolffhardt in Hallerstein, Dekanats Münchberg, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Kirchen-Patronat für den Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Weigel aus Altbrossenfeld ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Braud, Dekanats Wunsiedel, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. März l. Js dem Wärter an der Irrenanstalt St. Georgen, Andreas Dietrich, in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. Bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Montag den 25. Mai 1868.

Inhalt:

Jahresbericht
des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken für 1867.

Wo stehen wir und wie steht es mit uns? Diese Frage richtet, zumal bei bedeutenderen Zeitabschnitten, jeder denkende Mensch an sich, um durch den Rückblick auf die Vergangenheit die Regel und Richtschnur für sein Verhalten in der Zukunft zu finden.

Eben diese Frage ist aber jedenfalls doppelt wichtig für den Geschäftsmann jeder Art, der durch seine Arbeit das eigene Leben wie das seiner Familie zu erhalten, allen Obliegenheiten gegen den Staat und gegen die Gesellschaft nachzukommen bemüht sein muß. Stillstand ist für ihn Rückgang; denn, da erfahrungsgemäß fast alle Bedürfnisse zunehmen, da die Anforderungen, die man von allen Seiten an ihn stellt, immer größer werden, so kann er nur dann zu bestehen hoffen, wenn er seinen Geschäftsgewinn steigert, wenn er seine Einnahmen in demselben Maße zu vermehren versteht, in welchem die Ausgaben sich vergrößern.

Es wird ihm das aber nur möglich sein, wenn er in seinem Berufe, welchen er auch haben mag, die größte Tüchtigkeit entwickelt, wenn er alle Vortheile kennt und anwendet, welche die im Wissen und Können so mächtig fortgeschrittene Zeit für die Ausübung einer jeden beruflichen Erwerbsweise darbietet, wenn er aber auch nicht minder alle belästigenden Hindernisse und Hemmungen zu entfernen trachtet, welche zur Zeit noch vielfach als traurige Erbschaft vergangener Zeiten die freie Ausübung eines Gewerbes beengen, den möglicher Weise zu erzielenden Gewinn schmälern. —

So bezeichnet denn die Frage: „Wo stehen wir und wie steht es mit uns" zugleich den Fortschritt, den unablässigen, durchaus nothwendigen Fortschritt; sie kann deßhalb gewiß mit Fug und Recht als Motto, als Wahlspruch, dem Jahresbericht eines landwirthschaftlichen Vereins vorgesetzt werden, dieß um so mehr, da sie in diesem Falle nicht blos

für den Einzelnen, sondern für eine größere Gemeinschaft gilt, die in ihrem gemeinsamen Bemühen, im Aufbieten vereinter Kräfte auch eine größere Möglichkeit besitzt, das als höchst erreichbares Erkannte auch in der That wenigstens annähernd zu erringen.

Ja, gerade für die Landwirthschaft, für diesen so überaus wichtigen Zweig menschlicher Berufsthätigkeit muß diese Frage gegenwärtig eine erhöhete Bedeutung haben, da für dieselbe unverkennbar eine neue Zeit, eine Epoche der größten und durchgreifendsten Umgestaltung gekommen ist; der einzelne Landwirth, wie der gesammte landwirthschaftliche Betrieb ist seit wenigen Jahrzehnten ein durchaus anderer geworden. —

Der Bauer, um diesen ehemals allgemein üblichen Ausdruck hier zu gebrauchen, war noch zu Anfang unseres Jahrhunderts das abgeschlossenste Wesen, nur auf sich und seine wenigen Bedürfnisse beschränkt. Was er für seinen Lebensunterhalt brauchte, die Kleidung nicht ausgeschlossen, baute und erzeugte er fast alles selbst; der allergewöhnlichste Wirthschaftsbetrieb, voran der Getreidebau, lieferte, was er noch außerdem für Abgaben und sonstige Ausgaben an baarem Gelde nöthig hatte; seine Bedürfnisse, besonders seine Genüsse, waren der einfachsten Art; um Politik und Staatsverwaltungskunst kümmerte er sich nicht, das abgelegene Dorf, ja, oft selbst die Einöde — war seine Welt.

Das ist jetzt freilich anders, ganz anders geworden. Die Befreiung des Grundes und Bodens von altherkömmlichen, schwer drückenden Lasten mußte dem Landmanne das Gefühl größerer Selbstständigkeit geben, er wurde sich bewußt, daß er freier Eigenthümer seines Grundbesitzes sei und benahm sich darnach; der Antheil an der Gemeindeverwaltung, der dem Ganzen wie Einzelnen in erhöhetem Maaße eingeräumt wurde, steigerte das Gefühl der größeren Unabhängigkeit, und wenn der Bauer vor dem Beamten, als demjenigen, der die Gewalt in Händen hat, auch jetzt noch tiefen Respekt bezeigt, so ist dies doch keinenfalls mehr die ehemalige kriechende und knechtische Unterwürfigkeit; ja, dieser Respekt selbst ist sicherlich nicht selten mehr scheinbar als wirklich. Denn auch der sogenannte Bauer hat sich gewöhnt, über alle seinen Beruf und seine Interessen betreffenden Verhältnisse nachzubenken und selbst die Verwaltung des Staats in den Gesichtskreis seiner Beurtheilung zu ziehen; nicht minder sind die Welthändel, die Politik, neuerdings gewöhnlich Gegenstand seiner sorgfältigen Beachtung.

Diese so ganz veränderte Lebensanschauung mußte den früherhin abgeschlossenen, lediglich auf sich und seine nächste Umgebung beschränkten Landmann mehr in die Gesellschaft mit andern, mehr in's Getriebe und Getreibe der Welt führen; das eigene Haus wurde ihm zu enge, es trieb ihn hinaus unter die Menschen, in's nächste Dorf, noch lieber in die nächste Stadt; der Bauersmann wurde so nach und nach ein weltläufiger Mann, und alle Folgen, welche diese Veränderung in seinem Thun und Lassen, in seiner Nahrung und Kleidung und noch in vielen andern Bedürfnissen haben mußte, traten ein und liegen klar zu Tage.

Es ist das in erster Reihe verminderte Arbeitslust und dagegen erhöhete Genußsucht; jede Gelegenheit wird so viel als möglich benutzt, um von der Arbeit wegzukommen — dafür sind ja die Dienstboten da. Man hat jetzt weit öfter als früher in in der Stadt zu thun und hält sich länger daselbst auf. Der alte und altväterische Rock paßt nicht mehr, er kann ja leicht Gegenstand des Spottes werden; mit dem neuen Rocke kommen neue Sitten und Gewohnheiten; die alte Einfachheit und Genügsamkeit, „das sparsame Hausen“ wie man es ehemals so bezeichnend nannte, ist dahin, „man will auch leben und die Welt genießen.“

Die gesegneten Jahre der jüngst vergangenen Zeit haben jedenfalls mächtig beigetragen, diesen einmal erwachten Hang zu beleben und zu nähren; der Bauersmann konnte sich derartige Genüsse wohl erlauben, das Geld floß ihm ja nur so zu; alle Erzeugnisse seiner Arbeit wurden ihm bestens bezahlt, ja, der Werth seines Gutes selbst steigerte sich nicht selten um das Doppelte, ohne daß er besondere Verbesserungen damit vorzunehmen brauchte. —

Doch nicht blos die Persönlichkeit und die Lebensweise des Landwirths ist eine andere geworden, der gesammte landwirthschaftliche Betrieb hat eine, wenn möglich, noch größere Umgestaltung erfahren.

Ein Mann von 60 bis 70 Jahren, der sich lebhaft in seine Jugendzeit zurück versetzt, muß sich in dieser Hinsicht kaum mehr zurecht zu finden wissen. Der zum Bauer bestimmte Junge lernte ehemals, was er für seinen künftigen Beruf brauchte, vom Vater und von den Knechten, und zwar von der frühesten Jugend auf, vom ersten Mitlaufen auf den Acker an, bis zum späteren selbständigen Mitarbeiten beim Hüten, beim Pflügen, Mähen und bei sonstigen Beschäftigungen. Das Ganze war ein Handwerk, es war die reinste praktisch eingelernte und eingeübte „Handthierung"; wie das Alles der Großvater und der Vater getrieben hatten, gerade so trieb es der Sohn und der Enkel; ja, man setzte allgemein eine Art von Stolz darein, ganz im alten gewohnten Geleise fortzugehen.

Nur die Schulzeit brachte einige und zwar als höchst lästig angesehene Störung und Unterbrechung in dieses rein handwerksmäßige Treiben. Man suchte sie daher auch möglichst abzukürzen, man suchte das Lernen auf das möglich Wenigste zu beschränken; wer einigermaßen ordentlich lesen, etwas schreiben, oder gar noch ein wenig rechnen konnte, galt für einen gehörig geschulten Knaben, denn „vieles Wissen" wurde ja damals allgemein als „Kopfweh machend" angesehen. Wie argwöhnisch wurden vordem die ersten auftauchenden Neuerungen betrachtet, wie heftig die ersten bemerkbaren Fortschritte bespöttelt! „Manschettenbauer, lateinischer Bauer," das waren ja in der Regel die Titel für einen Jeden, der allmähligen zeitgemäßen Verbesserungen das Wort reden wollte.

Auch das Alles ist nun anders, ganz anders geworden. Es dürfte gegenwärtig doch auch selbst auf dem Lande Wenige mehr geben, denen nicht mehr oder minder klar geworden ist, daß man mit dem alten herkömmlichen Betriebe nicht mehr ausreicht, daß auch der Bauersmann nicht blos wie früher die Handgriffe seines Gewerbes erlernen und einüben, daß er über diese bloß handwerksmäßigen Fertigkeiten hinaus ein gewisses Maß von Einsicht und Verständniß über alle Theile seines so viel verzweigten Berufs, eine gewisse Summe von Kenntnissen namentlich über die Natur und deren Kräfte sich erwerben und besitzen muß, da er sich diese ja zu seinem Nutzen und Gewinn dienstbar machen soll. Bessere allgemeine Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. werden dann als durchaus nothwendige Grundlage einer einigermaßen genügenden Berufsbildung ohnedies vorausgesetzt; an die Schule schließt sich die freiwillige Fortbildungsschule an, es schließen sich daran alle die vielfachen Gelegenheiten, welche dem Landwirthe jetziger Zeit weit über die Schule hinaus in Lesevereinen und Abendunterhaltungen, in größeren und kleineren Versammlungen, dann durch Ausstellungen aller Art zur Vermehrung seiner Kenntnisse, zur Erweiterung seiner Anschauungen so vielfach dargeboten werden.

Sagen wir es kurz: die Landwirthschaft ist allmählig aus einer bloßen Handthierung zum bedeutungsvollsten Gewerbe auf wissenschaftlicher Grundlage geworden; ihre Erlernung wie ihre Betreibung erfordert die vielseitigsten, nur mit Fleiß und Anstrengung zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten, und die Ueberzeugung, daß dem so sei, daß nach dem Wissen wie nach dem Können von ihr der ganze volle Mensch in Anspruch genommen werde, gewinnt mit jedem Tage mehr Boden.

Man hält diesen sogenannten optimistischen, diesen gut und schönsehenden Anschauungen gewöhnlich die vielfach noch bestehende Wirklichkeit entgegen; man sagt: geht ins nächste beste Dorf, beseht Euch die Dungstätten und die Stallungen, prüft die Art der Aufzucht und Fütterung des Nutzviehs, faßt die veralteten schlechten Ackergeräthe, die schmalen Beete, die versumpften Wiesen und noch gar Vieles Andere, was anders und besser sein sollte, ins Auge. — Wir antworten: Leugnen läßt sich

nicht, daß im Großen und Ganzen noch recht Vieles im Argen liegt, daß noch außerordentlich Viel zu thun übrig ist; aber im Einzelnen ist es doch bereits in recht vielen Dingen besser geworden; wohin auch, und zwar in jeder Gegend, das prüfende Auge blicken mag, überall wird es doch einzelne Beispiele von der Durchführung der in den Vereinen und Versammlungen so oft und so warm empfohlenen Fortschritte und Verbesserungen finden, und, worauf wir das meiste Gewicht legen möchten, die Erkenntniß und Ueberzeugung, daß noch gar Manches anders und besser werden müsse, das Streben nach dem Neueren und Vollkommneren ist in Vielen erwacht, und wird sich, wie die Natur des menschlichen Geistes und Sinnes beschaffen ist, nicht mehr austilgen lassen. —

Wir erkennen übrigens in den Veränderungen, die mit dem Bauern als Einzelwesen wie in denen, die mit seinem ganzen Gewerbsbetriebe vor sich gegangen sind, einen merkwürdigen, wohl zu beachtenden Zusammenhang; wir erkennen darin das Walten und Wirken der unsichtbaren höheren Macht, die den Lebensgang der Menschen lenkt und leitet, die so oftmals, wo der kurzsichtige Mensch vollkommen frei zu handeln glaubt, eingreift, und die in ihrer höheren Weisheit selbst Abweichungen und Verirrungen am Ende zum Guten ausschlagen läßt. —

In früheren Zeiten, da der Bauer noch so ganz abgeschlossen und auf sich beschränkt war, wäre eine so gewaltige Umgestaltung seines Gewerbsbetriebs wohl unmöglich gewesen; er mußte vorher aus seiner Einsamkeit heraus und mußte ein weltläufiger Mann werden; sein Gesichtskreis mußte sich erweitern, er mußte die Gesellschaft Anderer aufsuchen, mußte mit ihnen und ihren besseren Anschauungen bekannt werden. Und so wollen wir denn hoffen, daß selbst Dasjenige, was man gegenwärtig dem Bauernstande so oft mit Recht zum Vorwurfe macht, sich in Zukunft noch zum Besseren wenden wird; daß die zum Theil verschwundene Arbeitslust wiederkehrt mit der größeren Einsicht in sein Gewerbe als eine Kunst, daß jede gewonnene bessere Erkenntniß ihm mehr Lust einflößt zu deren Anwendung, wir wollen hoffen, daß der Hang nach auswärts, nach der Stadt und ihren Genüssen dazu führt, mit den tausendfachen Fortschritten bekannt zu werden, die auch auf andern Gebieten des gewerblichen Lebens in so reichem Maße bemerkbar sind.

Aber die Gegenwart ist eine fatale, eine drückende in doppelter Beziehung. Einmal leben wir noch im Zustande des Uebergangs; die ganze, oben geschilderte Entwickelung liegt noch, um ein Bild zu gebrauchen, in den Geburtswehen. Das ist immer ein mißlicher Zustand; da ist nichts fertig, nichts vollendet; da kämpft das Alte mit dem Neuen, das Gute mit dem Bösen, da macht sich ebenso oft die alte verderbliche Gewohnheit geltend, wie das Streben nach dem Neuen und Besseren. Jedes scheinbare Mißlingen, jeder sich ergebende Verlust, jeder durch ganz andere Verhältnisse herbeigeführte Rückgang im Geschäft verschafft den trüglichen Stimmen Eingang: „Da sieht man, wohin man mit allen den Neuerungen kommt, da kann man erkennen, wohin alle diese großartigen Verbesserungen, diese kostbaren Maschinen u. s. w. führen!"

Außerdem ist aber die Zeit, in der wir leben, in der That eine böse, eine für viele ausübende Landwirthe höchst schwere und sorgenvolle. Die Krisis, der Nothstand, ist noch durchaus nicht vorüber, für viele Landwirthe, namentlich für die kleineren, beginnt er erst. Wer hätte noch vor wenigen Jahren einen solchen Zustand für möglich gehalten? Dieses rasche und starke Sinken des Güterwerths, diese so allgemeine, fast unbegreifliche Creditlosigkeit, die schon so manchen wackern Mann von Haus und Hof getrieben hat, diesen großen Mangel an Geld bei so hohen Getreide- und Viehpreisen?

Dazu kommt noch die bange Sorge vor der Zukunft, die Furcht vor einem weit größeren Kriege, als der von 1866 war. „Die Unsicherheit der Lage, heißt es in einem vortrefflich geschriebenen Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung, lastet schwer auf der deutschen Arbeit. Unter diesem Alpdruck erstickt der Credit, stockt der Handelsumlauf, erstarrt

der industrielle Unternehmungsgeist und erlahmt die Gewerbsthätigkeit. In allen Kreisen der Gesellschaft schleicht das Gespenst der schwebenden Kriegsgefahr umher."

Was hier von der Zeitlage im Allgemeinen, von dem Zustande aller volkswirthschaftlichen Verhältnisse in kurzen aber ergreifenden Worten gesagt ist, das gilt selbstverständlich von der Landwirthschaft als der Grundlage der meisten industriellen Thätigkeiten in erster Reihe. Wer nicht eines größeren schuldenfreien Besitzes sich erfreut, wer nicht die Ersparnisse früherer guter Jahre jetzt zur Zeit der Noth verwenden kann, der muß sich beinahe selbst für die nothwendigsten Ausgaben in Verlegenheit befinden, er muß mit wachsender Besorgniß der Zukunft entgegensehen.

Was ist da zu thun? welche Mittel sind zu ergreifen, welche Auswege bieten sich dar? Sollen wir vielleicht die Sachen gehen lassen, wie sie eben gehen werden? Oder sollen wir etwa gar die Hoffnung aufgeben, sollen die sich steigernde Noth, die näher rückende Gefahr mit gekreuzten Armen erwarten?

Wer das etwa vor hat, der verhele sich nur nicht, daß er dann sicherlich verloren ist, denn gewiß nur in den seltensten Fällen wird einer gerettet, der sich selbst aufgiebt.

Jetzt gilt es für den ausübenden Landwirth, wenn es je gegolten hat, zu zeigen, was der Mensch vermag, wenn er mit rechtem Ernst und festem Willen einer gefahrdrohenden Lage sich entreißen will, jetzt gilt es namentlich, durch die That zu beweisen, daß seine Kenntnisse und seine Fertigkeiten bessere geworden sind als sie vordem waren, daß er das ganze Gebiet seiner Berufs- und Erwerbsthätigkeit übersieht und beherrscht, daß er ebendadurch sehr vermehrte Mittel gewonnen hat, nicht blos seine Thätigkeit, sondern auch den Gewinn aus derselben zu steigern und zu erhöhen. Wir werden jede Gelegenheit wahrnehmen, das eben Gesagte an Beispielen zu erleutern, hier nur noch einige Andeutungen im Allgemeinen.

Da muß in erster Reihe bei Vielen wieder kommen: größere Sparsamkeit im Haushalt und im ganzen bürgerlichen Leben, wie sie in den sogenannten „guten alten Zeiten" dem Bauernstande eigenthümlich, ja, wie sie seine Ehre und sein Stolz war. Viele Bauern sind, wer kann es leugnen, zumal in der Nähe von Städten, Verschwender geworden; sie haben sich an Ausgaben, an Genüsse gewöhnt, die eben eine sehr reichliche Einnahme voraussetzen. Sie hatten diese durch manches Jahr hindurch, sie haben sie aber zur Zeit in der Regel nicht mehr; darum muß nun aber auch diesen veränderten Verhältnissen Rechnung getragen, jede unnöthige Ausgabe, jeder unnütze Aufwand muß vermieden werden. Thut das der Bauer mit rechtem Ernste, so wird er bald wieder mehr Geld für die wirklichen und unvermeidbaren Bedürfnisse haben, er wird dann die Mittel zur Bestreitung solcher Ausgaben finden, die sich verzinsen und die ihm Gewinn bringen. Wer weiß es denn nicht, wie so oft von Landwirthen da gespart und geknausert wird, wo sie nicht sparen sollten, wo die verkehrte Sparsamkeit ihnen bittern Schaden bringen muß. Wir dürfen ja nur an die Zuchtstierhaltung erinnern, wie solche in vielen Fällen bestellt ist.

Zu einer ernstlichen und vernünftigen Sparsamkeit wird sich in zweiter Reihe ein stetes Aufsehen darauf gesellen müssen, wo immer durch Verbesserungen oder neue Einrichtungen wirklicher Gewinn zu erzielen ist. Die Noth ist schon gar oft die Lehrmeisterin für Viele gewesen, sie hat schon Tausende gelehrt, etwas zu erfinden und auszudenken, wodurch sie auch in den schwersten Zeiten ihr und der Ihrigen Leben durchzubringen vermochten. In dieser Hinsicht ist für den ausübenden Landwirth das Dringendste und Wichtigste, daß er nicht blos rechnen lernt, sondern in der That auch genau rechnet, was er bisher meistentheils nicht gethan hat, daß er Buch führt über Ausgabe und Einnahme und dadurch genau ermittelt, wie viel ihm jedes Erzeugniß kostet und wie viel es ihm einbringt; er wird

dann gewiß nicht selten finden, daß Manches, was er bisher als gewinnbringend angesehen hat, in Wirklichkeit nicht rentirt und ihm keinen Nutzen abwirft, sei es, daß er es nicht recht betrieben hat, oder sei es, daß die bestehenden Verhältnisse dafür ungünstig waren. O, nur bei allem, was betrieben wird, keine Selbsttäuschung, keine Vorspiegelung von Gewinn, der nicht vorhanden ist, es kann das nur zum rascheren oder langsameren Zurückkommen in der Wirthschaft und in den Einnahmen führen.

Der nachdenkende und genau rechnende Landwirth wird aber ebenso gut finden, daß er gar Manches unbeachtet und unbenützt läßt, was ihm wirklichen Gewinn bringen kann, oder auch, daß er von gar Vielem was er betreibt, nicht den Gewinn erzielt, den er daraus erzielen könnte. Es sind das die unbemerkten Verluste in der Landwirthschaft, die einem, ohne daß man besonders darauf achtet, so unter der Hand durchrinnen; ihrer ist eine große Zahl, und sie ziffern sich zu großen Summen zusammen, sobald man sie auf eine größere Gesammtheit berechnet. Wir haben im vergangenen Jahre mittelst eines Flugblatts auf eine der am häufigsten vorkommenden Art dieser Verluste aufmerksam gemacht und sie nachgewiesen, auf die Verluste beim Stalldünger, wir behalten uns vor, in ähnlicher Weise noch andere zu bezeichnen, es ist das ein gar reichhaltiges Kapitel.

Mit diesem genauen Rechnen, mit dem steten Beachten auch des Geringsten steht endlich die allgemeine weitere Ausbildung im Berufe, die jetzt so häufig genannte Fortbildung im engen Zusammenhang. Ihr Ziel ist das unablässige sich Vervollkommnen im Wissen und Können, mit einem Worte das „Meisterwerden", das denn doch allein die rechte Sicherheit giebt, bei allem was man vorhat und unternimmt und die ebendeßhalb nicht bloß vor Verirrungen und Verkehrtheiten bewahrt, sondern auch unablässig zu Fortschritten und Verbesserungen aller Art hinführt. Gerade der Meister in seinem Berufe wird sich aber seines Wissens und Könnens am wenigsten überheben, da er überzeugt ist von

der Unzulänglichkeit der einzelnen Kraft; gerade er wird sich zu den Tüchtigen unter seinen Berufsgenossen am meisten hingezogen fühlen und dadurch die Association, das Genossenschaftswesen, fördern, das ja das große Losungswort unserer Zeit ist, das sich zum Ziele setzt: mit gemeinsamen Kräften zu erreichen, was in so vielen Fällen die einzelne Kraft nicht zu erreichen vermag.

Zu diesem hohen Zwecke ist auch der große landwirthschaftliche Verein in erster Reihe gegründet und berufen. Er hat bereits über ein halbes Jahrhundert seines Bestehens und Wirkens hinter sich, er muß in dieser langen Zeit die mannigfachsten Erfahrungen gesammelt, er kann die Kinderschuhe ausgezogen haben und bereits als selbstbewußter, mit Wissen und Können reichlich ausgerüsteter Mann einherschreiten. Alles was bisher von den Pflichten und Obliegenheiten der Einzelnen gegenüber der schweren Zeit wie der gefahrbrohenden Zukunft gesagt wurde, gilt, und zwar in verstärktem Maße, auch von ihm, auch er muß in seiner Gesammtheit wie in der Vertretung der Einzelnen all sein Wissen, alle gemachten Erfahrungen, jede ihm zu Gebote stehende Kraft aufbieten, um die Noth und Bedrängniß seiner Mitglieder möglichst zu heben oder doch wenigstens zu erleichtern.

Es steht uns kein Urtheil darüber zu, ob und in wie weit der Gesammtverein, wie namentlich auch der Kreisverein von Oberfranken bisher seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, nur die Versicherung möchten wir der Einleitung zu dem diesjährigen Jahresberichte noch vorausschicken, daß wenigstens die Leiter desselben die Größe und Wichtigkeit der ihnen obliegenden Aufgabe vollkommen erkennen, und nach Kräften bestrebt sind, dieselbe zu erfüllen. Möge die thatkräftige Mithilfe der einzelnen Vereinsorgane wie aller Mitglieder ihnen stets zur Seite stehen! —

Das Kreiscomité hat als Grundlage für die aus den Bezirken zu erstattenden Jahresberichte eine große Anzahl von Fragen für die einzelnen Abschnitte hinaus gegeben, um einmal ein genaues und vollständiges Bild

aller landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kreises sowohl im Allgemeinen, wie besonders für das Jahr 1867 zu erhalten und auch geben zu können. Die meisten Bezirkscomité's haben diesem Ansinnen in so ausgiebiger Weise entsprochen, daß es geradezu unmöglich erscheinen muß, aus allen eingegangenen Berichten auch nur das Wichtigere im kürzesten Auszuge mitzutheilen.

Manche dieser Berichte, von sachkundigen Männern verabfaßt, sind so vortrefflich und enthalten einen solchen Schatz werthvoller Beobachtungen und Bemerkungen, daß es in der That Schade ist, daß nicht einzelne derselben vollständig durch den Druck veröffentlicht werden können. Es ist dadurch übrigens ein ebenso reichhaltiges als schätzbares Material angesammelt worden, das dem Kreiscomité in Zukunft viele wichtige Anhaltspunkte für einzuleitende Verbesserungen darbieten wird. —

Die größte Uebereinstimmung herrscht selbstverständlich in den Angaben über die Witterung und deren Einfluß auf die Vegetation. Sie war im Ganzen genommen keine günstige. „Der Frühling," heißt es in einem Separatberichte von Bayreuth, das allein 18 weitere Berichterstatter aufgefordert hatte, „war der späteste und schlechteste seit zwanzig Jahren. Nach einem unbeständigen, schneearmen Winter brachte er unaufhörlichen Regen, der den Bauer nicht in's Feld ließ. Hier (Mainritz an der Gränze der Oberpfalz) kam der erste Pflug am 25. April in den Acker. Ein alter Bauer tröstete die Leute damit, daß er allerdings nur einmal einer späteren Ausfahrt sich erinnere — nämlich im Jahre 1847 wo der erste Pflug am 7. Mai eingespannt worden — war, und doch kein unergiebiges Jahr darauf gefolgt sei. Der Mai war fast bis an's Ende kalt und naß; es schneite noch am 23. und fror Eis am 24.; bedenkliche Gemüther prophezeiten eine neue Auflage des Hungerjahres 1816."

Trotz der bezeichneten Uebereinstimmung gehen aber doch die Angaben über den Ausfall der Ernte ziemlich weit auseinander. Einig sind sie nur darin, daß die Ernte der Winterfrüchte, zumal des Waizens, eine sehr spärliche war; er litt allgemein stark am Brand, „wie noch gar niemals früher", sagt Scheßlitz. Besser gediehen die Sommerfrüchte, namentlich Gerste, Haber, Lein und Hanf, und vor allem die Kartoffeln. Kraut und Rüben hatten sehr durch anhaltende Hitze und durch Raupenfraß zu leiden; die Heuernte war eine äußerst reichliche, auch der Klee gedieh gut, Grummet gab es weniger.

Im Ganzen genommen bezeichnen die Ernte von 1867 als eine ungünstige „unter einer Mittelernte" vorzüglich: Lichtenfels, Münchberg, Stadtsteinach, Seßlach zum Theil Bayreuth. Als Mittelernte wird sie charakterisirt von Kronach, Kulmbach, Pottenstein und Scheßlitz. Eine gute Ernte constatiren vor allem Bamberg I und II, Forchheim, Pegnitz, Herzogenaurach, überhaupt alle Bezirke, in welchen der Handelsgewächsbau von Bedeutung ist. Bamberg I führt als Erträge von Hallstadt an: für Kraut 36,000 fl., für Hopfen 25,000 fl., für Rübsamen 16,000 fl., für Zwetschgen 8000 fl. und zwar „nach sicheren Erhebungen." — Einstimmig werden als Folge des vorausgegangenen Kriegs hohe Preise für Getreide und Vieh, überhaupt für fast alle landwirthschaftlichen Produkte, angegeben. Alle Vorräthe waren aufgezehrt; in Bayreuth allein wurden nachgewiesener Maßen 44000 Centner Mehl eingeführt und der Marktverkehr war ein sehr belebter. Die plötzlich eingetretene Rinderpest verursachte eine Stockung im Viehhandel; alle Märkte waren längere Zeit hindurch gesperrt. Die Preise für Spiritus waren niedrig; die drei im Bezirke Bayreuth bestehenden größeren Brennereien in Grunau, auf der Saas und in Oberkonnersreuth standen still. Der Bericht von Hof dagegen, wo auf allen Rittergütern Brennereien bestehen, erwähnt „höhere Spirituspreise und deren Einfluß auf die Viehhaltung."

Die Arbeiter- und Dienstbotenverhältnisse werden in den meisten Berichten als etwas besser bezeichnet, wenigstens hinsichtlich der Zahl der Arbeiter. „Arbeitskräfte sind genug vorhanden" heißt es vielfach, aber die vorhandenen sind theuer und

schlecht." „Da das Leben theurer war wegen der hohen Lebensmittelpreise, sagt Kirchenlamitz, so konnte man leichter Dienstboten bekommen, und das Entlaufen war seltener." Für das fast überall häufig vorkommende Entlaufen der Dienstboten empfehlen Kulmbach und Stadtsteinach als sehr probates oft angewendetes Mittel: „das Zurückbringenlassen derselben durch die Polizei." Die Löhne sind höher, sagt Pegnitz; Bamberg I gibt 30 bis 40 kr. als gewöhnlichen Taglohn an, Hollfeld 20 für Weiber, 24 für Männer, 30 kr. höchstens in der Ernte. In der Nähe großer Städte wie Bamberg sind die Löhne selbstverständlich höher. „Die Leistungen sind geringer als früher." (Münchberg.) Ueber die Mägde, vor allem über deren sehr zunehmende Sittenlosigkeit klagt Forchheim. „Gar zu viele, die dienen könnten, heißt es von Pottenstein aus, wenden sich dem Handel, besonders dem Hausirhandel zu, dagegen sollte eingeschritten werden." Aber, fährt derselbe Bericht fort: „auch die Habsucht der Bauern ist in vielen Fällen anzuklagen, welche die Arbeitskraft ihrer Dienstboten zu sehr auszunützen suchen." Seßlach dagegen: „Der Zustand mit den Dienstboten, die sich jeder Botmäßigkeit zu entziehen suchen, wird für den Landwirth nahezu unerträglich; der entlaufene Dienstbote findet bei andern immer wieder Aufnahme. Aehnlich Herzogenaurach und Höchstadt a. d. A., welche den Taglöhnern den Vorzug geben. Wunsiedel: „Die Dienstboten sind hier wie anderwärts, aber wegen der kurzen Dauer des Sommers muß stets stark zu Tagelöhnern gegriffen werden."

Vortrefflich sagt über dieses Kapitel der Eingangs angeführte Berichterstatter aus Nairitz: „Die Klage über Dienstboten ist fast so alt, als die Welt; sie kommt schon in der Bibel vor und hängt wohl mit der Erbsünde zusammen. — Nicht zu leugnen mag sein, daß es damit in der neuesten Zeit nicht gerade besser geworden. — Ganz schuldlos mögen aber auch die Herren nicht sein! Patriarchalisches Regiment und häusliche Zucht, Anhänglichkeit und der Stolz auf gute Aufführung sind ziemlich außer Cours gekommen. — Genußsucht, verdrehte sociale Ansichten — weiblich genährt durch eine dumme Presse und sehr einseitige Modehumanität, Ueberhebung und Unzufriedenheit mit dem von Gott beschiedenen Lebensloos — sind an deren Stelle getreten! — Es ist dagegen nicht eben viel zu machen. — Die besten Gesetze können gute Sitten nicht ersetzen und schlechte nicht bessern. — Es wird wohl erst der kommenden Generation vorbehalten sein, auf sehr beschwerlichen Umwegen zur Ueberzeugung zu gelangen, daß die menschliche Natur vor der Hand weder Eigenschaften abgelegt noch angenommen hat, die ein festes Regiment entbehrlich machen. — Aeußere Anlässe der Dienstbotencalamität sind die Entwicklung der Industrie und die vielen großen Bauten, bei welchen die Beschäftigung — des großen Lohnes und vorzüglich der größeren Ungebundenheit halber — vorgezogen wird. — In meiner nächsten Umgebung kam bisher Arbeitermangel nicht vor — im Gegentheil wandern die Leute von hier in's Altbayern, oder in's Nürnbergische, um Verdienst zu suchen, den sie hier nicht finden." —

Großes Interesse müssen die uns gemachten Mittheilungen über den Zustand des Credits erregen, des Hypothekencredits wie des persönlichen, und im Zusammenhange damit über den noch bestehenden oder nicht mehr bestehenden Nothstand. Die Urtheile darüber gehen in den einzelnen Bezirken des Kreises oft sehr weit auseinander, ja sind einander ganz entgegengesetzt.

Bayreuth voran klagt über arge Creditlosigkeit in jeder Hinsicht, der Geldmangel sei gleich groß bei den kleinen Grundbesitzern wie bei den großen. „Dieser Zustand, heißt es weiter, neigt sich bis jetzt weit mehr zum Schlimmen als zum Guten, wenn auch zur Zeit Zwangsversteigerungen noch nicht häufiger sind." Noch stärker klagt Kronach, überhaupt die Berichte aus dem Frankenwalde, Teuschnitz u. s. w. „Der Haupthandelsartikel, das Nutzholz, geht nicht, die Concurrenz von Böhmen und mangelhafte Eisenbahnverbindungen tragen Schuld daran. Mangel und Noth sind im Bezirke eingezogen. Der Credit ist ganz gesunken; alles Vertrauen fehlt, 8—10% werden gerne bezahlt.

Der Grundbesitz ist sehr im Preis gesunken, Vergantungen sind häufig." Ebenso stark äußert sich Bamberg II. in dieser Hinsicht. „Der Hypothekar-Credit ist durchweg verloren, die Kapitalisten können ja ihr Geld viel vortheilhafter in in- und ausländischen Staatspapieren anlegen." Dann: „es läßt sich nicht leugnen, daß Geld zu haben ist, allein dieses ist sehr theuer, und müssen oft 10—15% bezahlt werden u. s. w." Auch Lichtenfels und Scheßlitz, beide in fruchtbarer Gegend, bezeichnen die Creditverhältnisse fortgesetzt als sehr schlecht; ähnlich Hollfeld, wo für den Personalcredit, wie im Bezirk Bayreuth, ein Vorschußverein besteht, der 100 Mitglieder zählt und 14—15000 fl. in kurzer Zeit umgesetzt hat. Nicht minder klagen Münchberg, Pottenstein, Stadtsteinach und das schon genannte Teuschnitz. „Die Noth ist im Steigen." Pottenstein sagt: „Bezüglich des Hypotheken- und persönlichen Credits ist eine sehr traurige Zeit eingetreten, und das Uebel vermehrt sich von Tag zu Tag, anstatt daß es sich vermindert." Aus dem Bezirke Hof waren dem Kreiscomité schon früher die ersten und wohl auch stärksten Klagen über allgemeine und große Creditlosigkeit und einen mehr und mehr im Anzuge befindlichen Nothstand zugekommen. Nach dem diesjährigen Berichte läßt sich wenigstens auf eine bedeutende Zunahme desselben nicht schließen, wohl aber bringt er aus der Feder eines durchaus gewiegten und rationell gebildeten praktischen Landwirths eine sehr beherzigenswerthe Auseinandersetzung über das bekannte und in letzter Zeit so viel besprochene „Liebig'sche Kleienbrod" das derselbe, gewiß mit Recht, als ein sehr zu empfehlendes Hilfsmittel gegen einen zu erwartenden Nothstand betrachtet.

Wir geben diese treffliche Darlegung ihrem ganzen Umfange nach um so mehr wörtlich, da das, was in derselben dem Kreiscomité zur Erwägung anheim gegeben wird, bereits von anderer Seite in Vollzug gesetzt und in Ausführung gebracht worden ist. Zufolge der getroffenen Maßnahmen ist vorzüglich zubereitetes Kleienbrod hier in Bayreuth ein sehr gesuchter Artikel, der in vielen Familien nicht mehr ausgeht und auch im ganzen Kreise sind bereits viele gelungene Versuche damit gemacht worden. „Als ein entschiedenes Hilfsmittel, den Folgen eines zu erwartenden Nothstandes in den weniger reichen Gegenden unseres engeren Vaterlandes entgegen zu treten, müssen wir das vom Geheimrath v. Liebig empfohlene Kleienbrod betrachten. Sind die Berechnungen v. Liebigs richtig, so können mit derselben Quantität Korn, mit welcher bei gewöhnlicher Behandlung 1000 Individuen ernährt werden können, nach Liebig's Behandlung 1120 Individuen ernährt werden. Brod, welches genau nach Liebig's Vorschrift von uns (in Hof) bereitet wurde, lieferte ein sehr schmackhaftes und verdauliches Brod. Wir müssen es der Beurtheilung eines geehrten Kreiscomité's überlassen, zu beurtheilen, ob es nicht zweckmäßig erscheinen möchte, dahin zu wirken, daß die K. Verwaltungsbehörden ersucht würden, zu veranlassen, daß einzelne Bäcker sich mit Bereitung dieses Brodes im Großen befassen und der Bevölkerung hierdurch Gelegenheit geben, sich ein mindestens um 10% billigeres Brod zu verschaffen."

„Die Benützung dieses Brodes in größeren, der Aufsicht der Amtsbehörden unterstellten Anstalten, wie Gefangen-, Armen- und Militäranstalten, erscheint als vorzüglich geeignet, den Werth obigen Brodes zu prüfen, und etwaige Vorurtheile gegen dasselbe zu beseitigen."

In wirklich merkwürdiger und auffallender Weise schildert nahezu die Hälfte der Berichte, oft aus Bezirken, welche den obengenannten ganz benachbart sind, die Credit- und Vermögensverhältnisse als gut oder doch wenigstens als ganz erträglich; sie lassen keinen Nothstand, oder doch nur in sehr geringem Maße bestehen.

Hier führt Kirchenlamitz den Reigen an, das in ziemlich unwirthlicher Gegend mitten im Fichtelgebirge liegt. Die Verhältnisse sind hier offenbar ganz andere als im Frankenwalde. Wir geben die Darstellung wörtlich: „Mit dem Credit der Landwirthe sah es gut aus, namentlich ist der persönliche Credit unter den Landwirthen ein sehr großer, im Bedarfsfalle hilft Einer dem Andern aus, wobei sich der Gläubiger meistens nur mit einem Handschein

begnügt; Hypothek-Aufnahmen kommen selten vor; überhaupt ist der Bauernstand im hiesigen Bezirke im Allgemeinen, wenn auch nicht reich, doch wohlhabend; so machte unlängst in einer landwirthschaftlichen Versammlung unser Vereinssekretär, welcher seit fünf Jahren im hiesigen Bezirke als Kgl. Notar wirkt, die Mittheilung, daß er während dieser 5 Jahre nur 8 oder 9 Zwangs-Verkäufe zu beschäftigen gehabt hätte, darunter seien aber ein Paar Fälle gewesen, in denen blos einzelne Grundstücke verkauft worden seien, so daß im Ganzen innerhalb 5 Jahren höchstens 5—6 Anwesen zwangsweise verkauft worden seien"

Hören wir in gleicher Weise auch Herzogenaurach, das an der südlichen Gränze des Kreises in den Thalebenen der Aurach und Ebrach liegt.

„Die Creditverhältnisse sind ganz gut. Bei dem wieder etwas im Steigen begriffenen Werthe des Grundbesitzes hat der Hypothekencredit keinen Nachtheil erlitten, und Dank der guten Erndte und den hohen Getreide- und Viehpreisen, ist der persönliche Credit durchaus nicht erschüttert. Subhastationen und Zwangsverkäufe kommen nicht vor (wo sie nicht etwa bei liederlicher Wirthschaft längst vorauszusehen waren) und Baulust und prompte Bezahlung der Bauern zeigt, daß sie gut bei Kasse sind. Es kann deßhalb auch von einem Nothstande auf dem Lande im diesseitigen Bezirke nicht die Rede sein, wie man einen solchen auch im vorigen Jahre nicht anzuerkennen vermochte. Anders ist freilich die Sache gelagert in den nahen Städten, wo die politischen und merkantilen Constellationen eine Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben, die Schlimmes befürchten läßt."

Aus dem benachbarten Höchstadt a. d. Aisch schreibt man: „Die Verhältnisse des Hypothekar- wie des persönlichen Credits sind günstig. Einige Zwangsverkäufe kamen vor, aber längst vorausgesehene. Ein fleißiger und ordentlicher Wirthschafter bekommt bei Bedarf in der Gegend immer den nothwendigen Credit. Die Israeliten benützen allerdings oft stark die erfolgte Aufhebung der Wuchergesetze; aber es besteht durchaus kein Nothstand, wer arbeiten will, findet gegen guten Lohn Arbeit."

Pegnitz das mit Pottenstein, dessen Urtheil sich oben findet, zu einem Bezirksamte vereinigt ist, schreibt, „der persönliche Credit ist ziemlich gut, der Hypothekencredit läßt nichts zu wünschen übrig."

Berneck in der Nähe von Bayreuth giebt an: „der Credit ist zwar etwas gesunken, doch nicht in dem Grade, daß dieß zu Befürchtungen Anlaß gäbe. Gegen Sicherheit bekommt man immer Geld; die Distrikts-Sparkasse hatte zu $4^1/_2$ % einen Umsatz von 20,000 fl."

Kulmbach anerkennt eine schwere Zeit, die sich sobald nicht ändern wird, aber keinen Nothstand; die Güter sind nicht entwerthet; die Leute sparten früher und sparen noch.

Forchheim nennt die Krisis fühlbar. Das Ausstellen von Wechseln, dessen Tragweite die Leute nicht kannten, brachte Viele ins Unglück; der Credit sinkt, aber es herrscht durchaus keine allgemeine Noth; nur die stark Verschuldeten oder die schlechten Haushalter laufen Gefahr; die meisten Landwirthe würden ihre Güter selbst um hohe Preise nicht verkaufen; sie denken lieber alles Ernstes darauf, sie gut zu bewirthschaften. In diesem Sinne werden dann die Hilfsmittel vortrefflich angegeben: Selbsthilfe vor Allem, größere Sparsamkeit, bessere Bewirthschaftung, vermehrter Futterbau, veredelte Viehzucht.

Geben wir nochmals einer Stimme aus dem Fichtelgebirge Gehör. Wunsiedel sagt: „Was den Credit überhaupt und den Hypothekarcredit insbesondere betrifft, so besteht auch hier der allgemeine Uebelstand, daß die Kapitalien zu industriellen Unternehmungen und zur Anlage in Staatspapieren verwendet werden, so daß für die Landwirthschaft selbst sehr wenige Kapitalien bereit bleiben. Doch ist auch in dieser Beziehung hier keine außergewöhnliche Klage vorgekommen. Ein wirklicher landwirthschaftlicher Nothstand ist im hiesigen Bezirke nie vorhanden gewesen."

„Die Bevölkerung ist nemlich dadurch, daß sie in Folge des rauhen Klimas bezüglich ihrer Anstrengungen

in der Landwirthschaft von der Natur oft stiefmütterlich behandelt wird, an eine große Genügsamkeit gewöhnt und hat dieselbe deßhalb die guten Jahre für die Landwirthschaft dazu benützt, um theils Schulden zu zahlen, theils kleine Kapitalien zu sammeln. Deßhalb existirt eine landwirthschaftliche Krisis nicht und existiren namentlich Ganten fast gar nicht."

Wir haben diese Mittheilungen wortgetreu gegeben, ohne ein bestimmtes Urtheil darüber zu fällen, warum in verschiedenen Bezirken eines Kreises so gar sehr verschiedene, fast entgegengesetzte Verhältnisse bestehen und dargelegt werden können.

Wegen der Hilfsmittel, mit welchen dem bestehenden Nothstande abzuhelfen oder wenigstens gegen denselben anzukämpfen sein möchte, geben wir Bayreuth das Wort:

„Welche Mittel zur Hebung des schon bestehenden Nothstandes zu treffen seien, wagen wir hier nicht auszusprechen; es ist dies eine Frage, die unserer Ansicht nach noch der Lösung harrt. Als ein Linderungs-, wie auch theilweises Hinderungsmittel für später auftretende ähnliche Calamitäten wird die von dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins beabsichtigte Errichtung der Hypotheken-Mobilisirungsbank in Bayreuth allgemein begrüßt.

„Für den kleineren Rayon Hummelgau hat der daselbst bestehende Vorschußverein gute Wirkung geäußert und steht auch in Aussicht, daß ein weiterer derartiger Verein für das Trebgastthal sich bilden werde. Ob aber solche Institute, große und kleine, auch in vermehrter Anzahl im Stande sein werden, ähnlichen Calamitäten der Landwirthschaft in künftigen Zeiten ganz vorzubeugen, ist bei der Ausdehnung des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht anzunehmen."

„Das Mittel zur möglichsten Vermeidung oder Ablenkung allgemeiner Nothstände der Landwirthschaft scheint auf einem andern Gebiete zu suchen zu sein, und das ist die Bildung der Landwirthschafttreibenden in der großen Masse."

„Das vollkommene Verständniß des eigenen Handwerkes und was damit zusammenhängt, schützt allein und

am sichersten vor allzu jähem Ausbruch so ausgedehnter gleichartiger Mißstände. Es schützt auch vor dem rohen Luxus und der Prahlerei, wie sie in vielen Theilen Bayerns sich breit gemacht haben und rohe Vergeutung der Erübrigungen und gewissenlose Speculationen auch bei dem Bauernstande zur Tagesordnung machten. Dann sind Banken und Vorschußvereine ein um so wirksameres und bequemeres Mittel, drohenden Gefahren zu begegnen."

In ähnlicher Weise sprechen sich, wie wir schon angedeutet haben, Berneck, Lichtenfels, Forchheim und viele andere aus. Bemerkenswerth ist, daß in allen diesen Berichten die Ansicht und Ueberzeugung entschieden durchschlägt: Die Bildung des Landwirths müsse eine bessere und dadurch der Bodenertrag ein höherer werden. Die Selbsthilfe wird stets in erste Reihe gestellt, die Hilfe durch Creditanstalten, welcher Art sie seien, erst in zweite.

Wir lassen zum Schluß dieser Einleitung noch eine ganz vortreffliche Auseinandersetzung aus dem Berichte von Hollfeld folgen, wodurch nicht blos das eben Gesagte bestätigt, sondern zugleich auch eine sehr erfreuliche Aussicht in die Zukunft eröffnet wird. Denn, was der Bericht von Bayreuth mehr als Wunsch, als künftig zu erstrebendes Ziel bezeichnet, das erscheint bei Hollfeld schon mehr angebahnt und für nahe Ausführung vorbereitet, so wenig auch die noch bestehenden Schattenseiten verschwiegen werden.

Nachdem das glückliche Zustandekommen des Vorschußvereins in Hollfeld besprochen war, heißt es weiter: „Ein recht erfreuliches Zeichen ist es jedenfalls, daß im Bezirk Hollfeld der Sinn für Genossenschaften sich mehr und mehr regt. So wurde in einer der letzten Versammlungen der Plan besprochen, eine Flachs-Rösteanstalt ins Leben zu rufen, da Flachs und Hanf in der Gegend ausnehmend gut gerathen und als sicher gedeihende Handelsgewächse angesehen werden dürfen.

Außer einer Flachsrösteanstalt beabsichtigt man auch eine „Actien-Schweizerei" im Bezirke zu errichten,

zur Fabrikation von fettem Backsteinkäse, der, hie und da im Kleinen produzirt, sich großen Beifalls erfreut. Den Landwirthen wäre dadurch Gelegenheit gegeben, ein wichtiges Produkt ihrer Viehhaltung, die Milch, die auf dem platten Lande außerdem wenig Absatz findet, zu verwerthen, und es würde dadurch indirect zur Förderung der Rindviehzucht beigetragen.

„Ueberhaupt macht sich in unserem ganzen Bezirke ein reges Streben nach Fortschritt bemerkbar, wenigstens finden sich aller Orten einige Gutsbesitzer, denen es mit wirklichen Verbesserungen Ernst ist, und die mit gutem Beispiele vorangehen. Auffallend bleibt jedoch die Erscheinung, daß die allerwenigsten Landwirthe rechnen; kaum 3 Oekonomen gibt es in unserem Bezirke, die eine Buchhaltung haben und die ihren Vortheil oder Nachtheil rechnerisch sich vor die Augen führen können. Es ist deßhalb auch schwer, nur einigermassen verläßige Anhaltspunkte über Ertrag, über Abnahme der Bodenkraft oder auch nur über die Renten resp. den Reinertrag eines Tagwerks zu erhalten. Die ohngefähren Resultate der Ernten des Bezirkes dürften die sein, daß man im Durchschnitte von 1 Scheffel Aussaat die 7. bis 8. Frucht, in günstigen Fällen die 10.—12. Frucht als Summa des Ertrages auf ganzen Gütern findet. Das Bezirkscomité wird es sich angelegen sein lassen, bei jeder passenden Gelegenheit auf die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Buchführung hinzuweisen. Zu beklagen ist auch Weiteres noch die Theilnahmslosigkeit der eigentlichen kleinen Bauern an den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins. Nachdem doch die jährlichen Beiträge so erniedrigt wurden und ein großer Theil des eingezahlten Geldes im Bezirke verbleibt und da zum Nutzen der Landwirthe verwendet wird, so ist doch die Zunahme der Mitglieder nur gering, und bei den Versammlungen ist die Theilnahme nicht die allgemeine, die im Interesse der Bevölkerung selbst gewünscht wird. Hoffen wir in dieser Beziehung auf Besserung. Es war deßhalb stets die Absicht und das Streben des Comités, solche Einrichtungen zu treffen, die einen möglichst allgemeinen Nutzen haben. Wir haben,

außer den in vorigem Jahre gegründeten Viehmärkten, Saatfruchtmärkte in Hollfeld errichtet, deren Nutzen allgemein eingesehen wird, und die auch ziemlich besucht waren. Wir haben in der Person des Herrn Pfarrers Engelhardt von Königsfeld und des Herrn Lehrers Reißer von Hollfeld sogenannte Obstbaumzüchter aufgestellt, die den Bauern mit Rath und That an die Hand zu gehen sich bereit erklärt haben. Durch diese Herren wurde auch die gewöhnliche Ausrede unserer Landleute, als gerathe bei uns das Obst nicht, dadurch thatsächlich widerlegt, daß sie eine Sammlung der Obstsorten unseres Bezirkes veranstalteten und sich dabei herausstellte, daß in Königsfeld allein 73 Sorten theilweise hochfeinen Obstes vorgefunden wurden.

„Wir haben die besten Kartoffelsorten im Bezirke vertheilt, viele wurden mit großer Aufmerksamkeit angebaut, gepflegt und geerntet, im Allgemeinen wurde jedoch die Bemerkung gemacht, daß gerade bei Kartoffeln mit dem Samenwechsel sehr vorsichtig verfahren werden müsse, da unsere eigenen Kartoffeln ein bei weitem günstigeres Resultat lieferten als die importirten, überhaupt war gerade diese Ernte heuer eine äußerst segensreiche und lieferte in vielen Fällen den 20—25fachen Ertrag."

I. Innere Angelegenheiten.

a. Zahl der Bezirke und Vereinsmitglieder.

Fortl. Num.	Bezirks-Comité.	Mitgliederzahl pro 1866	Mitgliederzahl pro 1867
1	Bayreuth	244	243
2	Bamberg I.	117	98
3	Bamberg II.	113	102
4	Berneck	78	78
5	Burgebrach	41	34

Fortl. Num.	Bezirks-Comité.	Mitgliederzahl pro 1866	Mitgliederzahl pro 1867
6	Ebermannstadt	50	63
7	Forchheim	57	58
8	Gräfenberg	49	48
9	Herzogenaurach	49	47
10	Höchstadt an der Aisch	48	49
11	Hof	100	97
12	Hollfeld	72	77
13	Kirchenlamitz	87	89
14	Kronach	95	93
15	Kulmbach	109	95
16	Lichtenfels	54	55
17	Münchberg	118	153
18	Naila	81	77
19	Nordhalben	68	63
20	Pegnitz	128	116
21	Pottenstein	73	75
22	Rehau	120	138
23	Scheßlitz	52	55
24	Seßlach	38	38
25	Stadtsteinach	228	222
26	Staffelstein	55	54
27	Teuschnitz	71	61
28	Thurnau	62	58
29	Weidenberg	64	50
30	Weismain	51	50
31	Wunsiedel	244	274
	Summa	2816	2810

Unter den 2810 Mitgliedern zu Ende des Jahres 1867 sind 197 Lehrer.

Fassen wir zunächst die Zahl der Mitglieder im Ganzen ins Auge, so ergiebt sich gegen das Vorjahr eine Minderung um 6, gegen 1865 aber, wo 2867 Mitglieder gezählt wurden, um 57 Personen. Die von der Herabsetzung der Mitgliederbeiträge gehoffte bedeutende Zunahme, ja vielleicht selbst Verdoppelung der Mitgliederzahl ist also wenigstens im Jahre 1867 noch nicht eingetreten. Für 1868, in welchem bereits im Monat März

gegen 300 Zugänge angemeldet wurden, bestehen indessen sehr erfreuliche Aussichten; in einzelnen Bezirken, z. B. Bamberg I, Berneck, Münchberg, Wunsiedel u. A. ist die Mehrung bereits sehr bedeutend.

Besser stellt sich das Verhältniß dar, wenn wir den Mitgliederstand aller acht Kreise im ganzen Königreiche vergleichen, denn da nimmt, wenigstens nach den Angaben für 1867, Oberfranken bereits die dritthöchste Stelle ein und wird blos von den Kreisen Oberbayern, Schwaben und Neuburg, die eine viel größere Einwohnerzahl haben, übertroffen. cf. Vereinszeitschr. v. 1867, Augustheft S. 316.

Betrachten wir aber nach den obigen Angaben die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirke im gegenseitigen Verhältniß zu einander, so müssen die großen Abstände einzelner gegenüber von andern gleich den Vorjahren im höchsten Grade auffallend erscheinen. Denn der Unterschied zwischen den Bezirken Wunsiedel, Bayreuth und Stadtsteinach mit 274, 243 und 222 Mitgliedern gegenüber von Seßlach, Burgebrach, Herzogenaurach, Gräfenberg und Höchstadt a. d. A. mit deren 34, 38, 47, 48 und 49 ist doch ein gar zu großer, als daß sich derselbe irgendwie aus äußeren Gründen und Verhältnissen erklären ließe, obendrein liegen noch die Bezirke mit der so auffallend geringen Mitgliederzahl in Gegenden, die hinsichtlich aller natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse weit mehr begünstigt sind als die Bezirke Stadtsteinach und Wunsiedel.

Nehmen wir aber etwa die Zahl 100, die z. B. Bamberg I und II, Hof und Kulmbach aufweisen, als Mittelzahl für den fast in jedem Bezirke zu erreichenden Mitgliederstand an, so bleiben eine ziemliche Anzahl von Bezirken, die gerade in den fruchtbarsten und gesegnetsten Gegenden des Kreises liegen, wie Forchheim, Ebermannstadt, Scheßlitz, Staffelstein und Andere zur Zeit noch so weit unter dieser Zahl, daß klar und offen vor Augen liegen muß, wie hier dem Verein und allen, die in ihm zu rathen und zu thaten haben, noch ein

weites Feld fruchtbringender Thätigkeit geöffnet ist. Der Bericht von Hollfeld verbreitet sich sehr gut über diese fast unerklärliche geringe Theilnahme der ausübenden Landwirthe am Verein zumal bei der gegenwärtigen Einrichtung. Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unterm 28. Nov. 1867 eine ebenso wohlgemeinte wie beachtenswerthe Entschließung über den gegenwärtigen Bestand und das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins an die sämmtlichen Kreisregierungen ergehen lassen. Es ist in derselben besonders hervorgehoben, wie wünschenswerth es erscheinen muß, daß nach der im Jahre 1866 erfolgten Abminderung der Mitgliederbeiträge und Zutheilung des größeren Theiles derselben an die Bezirke, sich die Zahl der Mitglieder vor allem aus den rein bäuerlichen Kreisen, als den Hauptbetheiligten vermehre.

„Der Beitritt zum landwirthschaftlichen Vereine, heißt es, ist ein vollkommen freiwilliger, und es bedarf kaum der Bemerkung, daß selbst jede indirekte Nöthigung hiezu als durchaus unstatthaft auch fernerhin sorgfältig vermieden werden muß.

„Dagegen wird von den äußeren Verwaltungs-Beamten erwartet, daß sie jede sich darbietende schickliche Gelegenheit benützen werden, ihre Amtsangehörigen zum Beitritte zu ermuntern und sie insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem der nunmehr beträchtlich ermäßigte Jahresbeitrag der Mitglieder dem größeren Theile nach dem Bezirks-Vereine zur eigenen satzungsgemäßen Verwendung verbleibt, die landwirthschaftlichen Interessen des Vereinsbezirkes, bei nur einigermaßen zahlreichem Zutritte von Mitgliedern, künftighin in wirklich ergiebiger und lohnender Weise gefördert werden können."

Diese höchste Entschließung ist durch die K. Kreis-Regierung eben sowohl allen Distrikts-Verwaltungsbehörden, wie durch das Kreis-Comité allen Bezirksvereinen mit eindringlicher Befürwortung zugeschlossen werden. Nach den bis jetzt darüber eingekommenen Berichten hat dieselbe bereits mehrfach eine sehr gute Wirkung hervorgebracht.

Einzelnen Bezirks-Comités, wie namentlich denen

von Burgebrach, Gräfenberg, Seßlach und Weismain müssen wir erneuert die Frage zu ernstlichster Erwägung anheimgeben, ob es für sie bei dem gegenwärtigen so geringen Mitgliederstande und den eben dadurch bedingten, so ganz geringfügigen Mitteln nicht weit gerathener wäre, sich mit ihren Nachbarbezirken Lichtenfels, Bamberg II, Forchheim und Staffelstein, mit denen sie ohnedieß ein Bezirksamt ausmachen, zu gemeinsamer größerer Wirksamkeit zu vereinigen.

b. Organismus des Kreis-Comité.

Dasselbe ist zur Zeit folgendermaßen zusammengesetzt:

I. Vorstand: der K. Staatsrath und Regierungs-Präsident von Zwehl.

II. Vorstand: der K. Regierungsrath Helbrich.

I. Sekretär: der K. Professor Dr. Burkhard.

II. Sekretär: der K. Professor Herzog.

Kassier: der K. Rechnungs-Commissär Trammer.

Ordentliche Mitglieder alphabetisch:

Dr. Bucher, K. Regierungsrath.
Dilchert, Kaufmann und Gutsbesitzer.
Geiger, K. Forstmeister.
Gerhager, K. Regierungsrath.
Hintz, Kreis-Culturingenieur.
Kellein, K. Regierungsrath und Bezirksamtmann.
Kolb, Gutsbesitzer in Colmdorf.
Muncker, rechtskundiger Bürgermeister.
Frhr. v. Reitzenstein, Rittergutsbesitzer.
Schmidt, Magistratsrath.

Offizial-Mitglieder und früher beigezogene Techniker.

Engel, Polizei- und Bezirks-Veterinärarzt.
Frank, K. Kreis-Baubeamter.
Hartmann, K. Obergeometer.
May, Inspektor an der K. Kreis-Ackerbauschule.
Seefer, Kunstgärtner.
Spieß, K. Professor an der Kreis-Gewerbschule.

Außerordentliche Mitglieder.

v. Aufseß, Frhr. Hugo, Rittergutsbesitzer in Ober-Aufseß.

Barsch, Gutsbesitzer in Kaiserhammer.

Dütsch, K. Forstmeister in Marktleuthen.

von Feilitzsch, Freiherr W., Rittergutsbesitzer in Feilitzsch.

Fritzsche, Gutsbesitzer in Kutzenberg.

von Künsberg, Freiherr, Rittergutsbesitzer in Wernstein.

König, Gutsbesitzer in Wunsiedel.

Martius, Gutsbesitzer in Leimershof.

Rützel, Kaufmann, zur Zeit in Bayreuth privatisirend.

Reubel, K. Poststallmeister in Kronach.

Weidemann, K. Regierungsrath und Stadt-Commissär in Hof.

In dem Personalstande der ordentlichen und Official-Mitglieder hat sich keine Aenderung ergeben. Dem verlebten K. Pfarrer Wittmann in Mkt. Graiz haben wir einige Worte dankbarer Erinnerung bereits in der „General-Versammlung in Bamberg" S. 12 gewidmet. Für ihn, sowie für den herzoglich würtembergischen Gutsverwalter von Ginkel, der seine Stelle aufgegeben hat, wurden als außerordentliche Mitglieder die Ersatzmänner: Rittergutsbesitzer Freiherr von Künsberg in Wernstein und Gutsbesitzer Barsch auf dem Kaiserhammer bei Marktleuthen einberufen, die Stelle des ausgetretenen Gastwirths Schnupp in Altdrossenfeld ist zur Zeit noch unbesetzt.

c. Geschäftliche Thätigkeit.

1) Bei dem Kreiscomité.

Die ordentlichen Sitzungen wurden gleich dem Vorjahre in der Regel am ersten Donnerstage eines Monats abgehalten. Die vielen in denselben behandelten Gegenstände sind größtentheils aus der nachfolgenden detaillirten Aufstellung ersichtlich.

Außer den Geschäften, die sich alljährlich wiederholen, wie: die Besorgung der Saatfruchtmärkte und der Samenvermittelung, der Preise-Zuchtviehmärkte, der Erhebung der Ernteergebnisse und vieler anderer, waren es im Jahr 1867 mehrere besondere Gegenstände, die wiederholt, ja beinahe unausgesetzt die Thätigkeit des Kreis-Comité in Anspruch genommen haben.

In erster Reihe steht hier die Errichtung eines größeren, die Bedürfnisse des Realcredits wie die des Personalcredits berücksichtigenden und möglichst befriedigenden Creditinstituts, einer landwirthschaftlichen Hypotheken- und Hypotheken-Mobilisirungsbank.

Herübergenommen aus dem Jahre 1866 bot diese Angelegenheit in ihrem weiteren Verlaufe so mannigfache unvorhergesehene Schwierigkeiten dar, daß, während man sie Ende 1866 nahezu bereinigt glauben konnte, fortgesetzte und eingehende Berathungen ebensowohl des engeren Ausschusses wie des gesammten Kreiscomité darüber nothwendig waren, so gleich am 3. und am 10. Januar 1867, worauf am 18. die vollständig ausgearbeiteten Satzungen der höchsten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden konnten.

Die unterm 6. März und im September darüber erfolgten höchsten Entschließungen machten eine abermalige, fast gänzliche Umarbeitung der Satzungen erforderlich; eine besondere, vom Bürgermeister Dilchert verabfaßte, vom Kreiscomité veröffentlichte Druckschrift: „die Creditcrisis in den Jahren 1865 und 1866 und der Beruf einer Volksbank" sollte zur besseren Begründung des beabsichtigten Unternehmens dienen, ja, selbst mündliche Verhandlungen wurden zwischen Abgeordneten des Kreiscomité und einem Mitgliede des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingeleitet und gepflogen, um die Sache zu einem rascheren Abschlusse zu bringen.

Kurz vor Jahresschluß konnte der gedruckte Entwurf der Satzungen den sämmtlichen Bezirkscomités zur Kenntnißnahme mitgetheilt, auch dieselben in einem sehr motivirten Ausschreiben zur eventuellen Betheiligung an dem Institute aufgefordert werden. Zugleich wurden alle nö-

thigen Schritte gethan, um das von der höchsten Stelle als unerläßlich bezeichnete „Gründungscomité“ zu Stande zu bringen.

Mit diesen, hoffentlich bald zu einem Abschlusse gelangenden Bestrebungen Hand in Hand gieng zu Anfang des Jahres die definitive und schlüßliche Einrichtung des nunmehr in Thätigkeit bestehenden chemischen Laboratoriums. Der Vertrag mit dem Vorstande desselben, Professor Spieß, wurde abgeschlossen und alles in Stand gesetzt, was dem jungen Institute einen bestimmten und fruchtbringenden Wirkungskreis zu sichern versprach.

In dritter Reihe stehen verschiedene Maßnahmen bezüglich der Rinderpest, ebensowohl, um derselben vorzubeugen, wie später, um deren weitere Verbreitung zu verhüten. Das in vielen Hunderten von Exemplaren verbreitete Flugblatt „Rinderpest und Abhilfe“ giebt dafür Zeugniß, nicht minder wiederholte Abordnungen von Kreiscomité-Mitgliedern nach Untersteinach und die darüber an die k. Kreisregierung erstatteten Berichte.

Ueberhaupt mußte die Förderung der Rindviehzucht bei der stets zunehmenden großen Bedeutung derselben unausgesetzter Gegenstand eifriger Beachtung und Fürsorge des Kreiscomité sein. Die in dieser Beziehung abgegebenen Gutachten, erstatteten Berichte und gestellten Anträge betrafen:

1) Die Erneuerung der Aufsichtscommissionen gemäß der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1857, welche von der k. Regierung veranlaßt, in den sämmtlichen Gemeinden des Kreises durchgeführt wurde.
2) die großen Verluste, welche durch zu wenige oder zu geringe Zuchtstiere sich für die Gemeinden ergeben müssen. (An einzelne Bezirkscomités und Bezirksthierärzte.)
3) Die Errichtung und nähere Einrichtung mehrerer Viehversicherungsvereine in verschiedenen Bezirken und Gemeinden.

4) Die Aufhebung des Gesetzes: „über Gewährleistung bei Viehveräußerungen“ veranlaßt durch einen Antrag des Bezirkscomité Ansbach.
5) Die Revision der allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1867. Kreiscomitébeschluß vom 11. Juli.
6) Die Prüfung und Bescheidung der sämmtlichen, von den Districts-Verwaltungsbehörden an die k. Regierung erstatteten Berichte über den Visitationsbefund der Zuchtstierhaltung im Jahr 1867 nebst mehrfachen daran geknüpften Anträgen.

Die Interessen der Pferdezucht wurden zu fördern gesucht:

1) Durch ein Ausschreiben im Kreisamtsblatt unterm 25. Januar „über die Fehler, welche noch so vielfach in Behandlung der rossigen und trächtigen Stuten gemacht werden“.
2) unterm 17. Juni durch ein Gutachten an das Generalcomité über die Abänderung einer Bestimmung von §. 220 des Polizei-Straf-Gesetzbuchs, die Ausübung des Privatbeschälgeschäfts betr.
3) Durch Befürwortung von Anträgen auf vermehrte Fürsorge für den Absatz der gezüchteten jungen Pferde, beziehungsweise auf Abänderung der bisherigen Art des Ankaufs durch die Aufsichtscommissionen.
4) Durch wiederholte Gutachten und Anträge wegen Aufstellung besserer und namentlich stärkerer Hengste von Seite des k. Landgestüts.

Auf die Interessen der Schafzucht bezogen sich:

1) Der Sitzungsbeschluß vom 2. Mai, betreffend die Revision der bestehenden oberpolizeilichen Bestimmungen über Schafbeschau im Kreise Oberfranken.
2) Die directe Bescheidung vieler von den Bezirkscomité's eingesendeten Berichte über die im Jahr 1867 bethätigte Schafbeschau.

Die Hebung der Obstbaumzucht hatten im Auge:

1) der Sitzungsbeschluß vom 2. Mai und der in ihm begründete Antrag auf besseren Flurschutz, beziehungsweise auf Beaufsichtigung der Obstbäume an den Staatsstraßen durch die Straßenarbeiter rc. dann auf eine Abänderung von Artikel 346 des Strafgesetzbuches;

2) ein Gutachten über den Schaden, welchen die Gimpel an Obstbäumen im vergangenen Jahre in auffallender Weise angerichtet haben;

3) ein Antrag auf den Schutz der Singvögel in dem Königl. Hofgarten.

Die Förderung des Hopfenbau's hatten zum Gegenstand:

1) ein Gutachten über Zutheilung eines Hopfensiegels an die Stadt Weißmain;

2) mehrfache Beantwortungen von Anfragen über die Vortheile von Drahtanlagen.

Weitere von der K. Kreisregierung verlangte Gutachten betrafen:

1) die Zustände und die mögliche Hebung der künstlichen Fischzucht in Fischstein;

2) die Aufstellung eines Thierarztes im Bezirke Scheßlitz;

3) den Werth mehrerer für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht bestimmten Bücher und Schriften.

Außer den bereits angeführten Flugblättern, die als Vereinskundgaben in mehreren Hunderten von Exemplaren vertheilt wurden, sind noch zu nennen:

1) Das Flugblatt: Haltet Euern Stalldünger zu Rath, er ist mehr werth, als man gewöhnlich glauben will." Dasselbe fand einen derartigen Anklang im ganzen Kreise, daß selbst ein zweiter Abdruck davon veranstaltet werden mußte.

2) die Druckschrift: die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bamberg am 23. und 24. September nebst den damit verbundenen Ausstellungen.

3) das Flugblatt: die Abnahme des Wiesenertrags in Oberfranken, Separatabdruck aus dem Dezemberhefte 1867 der Zeitschrift des landw. Vereins verfaßt vom Kreis-Cultur-Ingenieur Hinz.

Alle diese Vereinskundgaben waren hauptsächlich als Unterrichtsmaterial für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht bestimmt, der neben der obenerwähnten Errichtung eines größeren Creditinstituts das Kreiscomité fast das ganze Jahr hindurch beschäftigte. Als weitere hauptsächlichste Kundgebungen in dieser Richtung mögen hier nur noch angeführt werden:

1) das detaillirte Ausschreiben an die sämmtlichen Bezirkscomité's auf Veranlassung der höchsten Entschließung dieses Betreffes vom 25. Januar 1867;

2) die abgegebenen gutachtlichen Bescheibungen der von den K. Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden eingegangenen Berichte über die Errichtung freiwilliger Fortbildungsschulen;

3) die darauf gegründete ausführliche Behandlung derselben Sache in der Kreiscomité-Sitzung vom 7. November: die Bestimmung der Zuschüsse, die Feststellung der Bedingungen u. s. w., desgleichen die darüber an die einzelnen Bezirkscomité's wie an die K. Kreisregierung gemachten Mittheilungen, dann die an das Generalcomité ebendarüber erstatteten wiederholten Berichte.

Speziell über auszuführende Ent- und Bewässerungen wurden nachstehende Berichte und Gutachten erstattet:

1) Entwurf zu dem Entwässerungsunternehmen im Trebgastthale, Flurmarkung Zettlitz, oberhalb des Aquaduktes der Bremermühle, linkes Ufer der Trebgast, K. Bezirksamts Bayreuth, nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungunternehmungen vom 28. Mai 1852.

2) Entwurf zu dem Entwässerungsunternehmen im Trebgastthale, Flurmarkung Ramsenthal, linkes

Ufer der Trebgast, K. Bezirksamts Bayreuth, nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852.

3) Entwurf zu dem Entwässerungsunternehmen im Trebgastthale, Flurmarkung Zettlitz und Ramsenthal, oberhalb der Ramsenthaler Brücke, linkes Ufer der Trebgast, K. Bezirksamts Bayreuth, nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852.

4) Entwurf zu der Entwässerung der Wiese in der Lachen, oberhalb Bindlach, K. Bezirksamts Bayreuth, nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852.

5) Entwurf zu der Entwässerung der obern Auwiesen zwischen Bindlach und Crottendorf, Flur Bindlach und Zettlitz, linkes Ufer der Trebgast, K. Bezirksamts Bayreuth, nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 Art. 24 über Be- und Entwässerungsunternehmungen.

6) Bericht an das K. Bezirksamt Bayreuth über die Entwässerung der Wiesen in der Lachen oberhalb Bindlach.

7) Entwurf zu dem Bewässerungsunternehmen an der Aurach in den Flurmarkungen Knotenhof, Waizendorf und Höfen, K. Bezirksamts Bamberg II., nach Maßgabe des Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852.

8) Entwurf zu dem Bewässerungsunternehmen auf den Schlodwiesen ɔc. unterhalb Pettstadt nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852, K. Bezirksamts Bamberg II.

9) Gutachten an das K. Bezirksamt Bamberg II. über die Entwässerung des Aurachthales zwischen Trabelsdorf und Debring.

10) Gutachten über die Bewässerungsanlage oberhalb Pettstadt, K. Bezirksamts Bamberg II.

11) Gutachten an das K. Bezirksamt Ebermannstadt, die Rutschungen auf der Distriktsstrasse zwischen Reuth und Unterweilersbach betr.

12) Gutachten an das K. Bezirksamt Ebermannstadt über obiges Thema (sub 11).

13) Gutachten an das K. Bezirksamt Forchheim, die Bewässerung der Breitweidig- und Himmelreichwiesen bei Forchheim betr.

14) Gutachten über obiges Bewässerungsunternehmen (sub. 13).

15) Gutachten über die Herstellung eines Uferschutzbaues am weißen Main auf der Kaplanswiese und einer Erntefuhr auf der Heiligenwiese, K. Bezirksamts Kulmbach.

16) Entwurf zur Entwässerung der Groß- und Laitschwiesen, Flurmarkung Harsdorf, nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852, K. Bezirksamts Kulmbach.

17) Statuten der Genossenschaft zur Entwässerung obiger Wiesen (sub. 16).

18) Entwurf zur Entwässerung des Käsbachthales A bei Münchberg, Flur Münchberg und Mechlenreuth, K. Bezirksamts Münchberg.

19) Entwurf zur Entwässerung des Käsbachthales B bei Münchberg, Flur Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg.

20) Entwurf zur Entwässerung der Kohlstättwiesen, Flurmarkung Straas und Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg.

21) Gutachten an die K. Regierung von Oberfranken, die Culturarbeiten im K. Bezirksamtsdistrikte Pegnitz betr.

22) Gutachten nach Art. 29 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen, an das K. Bezirksamt Staffelstein, die Bewässerungsanlage im Itzgrunde, Flur Schottenstein betr.

23) Gutachten, betreffend die Klage des Geuß und Valentin Fischer von Pechitz gegen die Wiesenculturgenossenschaft Gleussen wegen Entschädigung, K. Bezirksamts Staffelstein.

24) Bericht an die K. Regierung von Oberfranken, die distriktiven Zuschüsse für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen betr.

25) Bericht an sämmtliche Bezirkscomité's des landw. Vereines, die distriktiven Zuschüsse für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturarbeitern betr.

26) Gutachten an das Generalcomité des landw. Vereines in Bayern, die Cultivirung und Vertheilung der Gemeindegründe in Lindenhardt, K. Bezirksamts Pegnitz betr.

27) Gutachten an den Vorstand des landw. Lesevereins in Schirradorf, Anschaffung einer Dreschmaschine betreffend.

28) Gutachten an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, die Errichtung von Flachsbereitungsanstalten betreffend.

Außerdem Betheiligung bei sämmtlichen amtlichen Terminen der Kgl. Bezirksämter über Ent- und Bewässerungsunternehmungen und Wasserbenützung zum Zwecke der Bodencultur.

2) Bei den Bezirkscomité's.

Sieben und zwanzig Jahresberichte sind im Ganzen eingegangen, vier fehlen.

Nur 2 Berichte, die von Kronach und Scheßlitz, geben an, daß monatlich eine Sitzung abgehalten worden sei, die übrigen dann, wenn ein besonderes Bedürfniß vorlag; die hiefür angegebenen Zahlen wechseln von acht Sitzungen bis herab zu zwei.

In mehreren Bezirken wurden die regelmäßigen Quartalversammlungen der Gemeindevorsteher auch zugleich zu Vereinssitzungen benützt; Pegnitz hebt das Vortheilhafte einer derartigen Einrichtung hervor.

Dankbar müssen wir vor allem hier anerkennen, daß uns die Mehrzahl der Bezirkscomité's auch im verflossenen Jahre stets treulich unterstützt hat, wann und so oft wir auch auf höhere Veranlassung oder in Folge eigenen Bedürfnisses den Beirath unserer sämmtlichen Bezirkscomité's in Anspruch zu nehmen uns genöthigt sahen. Die Gegenstände waren vornämlich: die Errichtung der Hypothekenbank, die Errichtung und Einrichtung der freiwilligen Fortbildungsschulen, die Maßnahmen wider die Rinderpest, die Betheiligung an der Bamberger Versammlung und den Ausstellungen und noch so manches Andere. Die Mittheilungen einzelner Comité's über alles Verlangte bekunden unverkennbar wirkliche Theilnahme und ein reges Interesse für die Sache, einem einzigen Comité erschien dieses öftere Angegangenwerden lästig und störend.

Für sich selbst beschäftigten sich die Comités mit eben denjenigen Gegenständen, welche nach der obigen Darlegung auch Gegenstände der Fürsorge des Kreis-Comité gewesen waren; so vor allem mit der Förderung der Zwecke der landwirthschaftlichen Nutzthierhaltung von der Pferde- und Rindviehzucht bis herab zur sogenannten Kleinviehzucht, den Fischen und Bienen. Mit vieler Umsicht und theilweise großem Eifer wurde ferner von den meisten die Grundlage einer einträglichen Viehzucht behandelt, der Futterbau und die Cultur der Wiesen, außerdem das Düngerwesen, die Anschaffung besserer Geräthe und Maschinen. Es sind uns über alles das, wie namentlich auch über die unausgesetzten Bestrebungen für Hebung der Intelligenz und allseitige Vermehrung der Kenntnisse, ebenso für Beschaffung der für den landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Geldmittel durch Errichtung zeitgemäßer Creditinstitute viele und sehr interessante Mittheilungen zugekommen, die wir, so weit es möglich ist, in den einzelnen Abschnitten des Jahresberichts benützen und würdigen werden.

So viel läßt sich jedenfalls aus denselben mit Sicherheit entnehmen, daß einzelne Comités bereits auf dem besten Wege sind, die größeren Geldmittel, welche ihnen durch die veränderte Dotation zu Theil geworden sind, auch in der That mit Umsicht und Eifer zu landwirthschaftlichen Verbesserungen aller Art zu verwenden, dabei

sind sie dann in der Regel auch eifrigst bemüht, zur Verwirklichung der angestrebten Culturzwecke weitere Unterstützungen von den höheren Vereinsorganen oder von den Distrikts- und Gemeinderäthen zu erwirken.

So groß auch und so leicht erkennbar der Unterschied ist, der in dieser selbstständigen Thätigkeit der einzelnen Bezirks-Comités zur Zeit besteht, so wenig kann es uns doch in den Sinn kommen, die besonders thätigen oder die zur Zeit noch lässigeren hier nennen zu wollen, nur einige besonders hervorstechende Aeußerungen aus dieser inneren Vereinsthätigkeit mögen hier zum Schluß dieses Abschnittes noch Platz finden.

Das Bezirks-Comité Bayreuth, das seit mehreren Jahren nach allen Richtungen hin ein höchst anerkennenswerthes Streben bethätigt, erwähnt als besonders bemerkenswerth, daß in letzterer Zeit sich nicht blos die Correspondenzen und Verhandlungen mit dem Kreis-Comité, sondern ebenso auch die mit anderen Bezirks-Comités, näheren wie entfernteren, sehr vervielfältigt haben. Wegen gemeinsamer Betheiligung an den Saatfrucht- und Zuchtstiermärkten, wegen der zweckmäßigsten Einrichtung von Düngerstätten und Stallungen, wegen Durchführung von Wiesenkulturen und noch so manchen andern Gegenständen mußte ein zum Theil wiederholtes Benehmen mit den Bezirks-Comités Weidenberg, Berneck, Münchberg, Kulmbach, Hollfeld und Staffelstein eingeleitet und bethätigt werden. Das Bezirks-Comité Hollfeld kann sechs Gutachten aufführen, die es über landwirthschaftlich wichtige Gegenstände nur allein an das Bezirksamt Ebermannstadt abgegeben hat; so z. B. über die Theilung der Gemeindegründe von Rankendorf und Treppendorf, dann über die Ausübung thierärztlicher Praxis durch einen Gemeindehirten u. s. w. Münchberg legt ein besonderes Gewicht darauf, daß es das ganze Jahr hindurch bemüht war, die mannigfachsten belehrenden Bücher und Schriften an die Vereinsmitglieder zu vertheilen, auch viele belehrende Aufsätze im Bezirksamtsblatte zu veröffentlichen. Andere Bezirks-Comités, wie Hof, Kulmbach und Kronach, concentrirten ihre Thätigkeit auf einzelne bestimmte Culturzwecke, welche sie namentlich aufführen. Kirchenlamitz nennt in dieser Hinsicht unter andern: „die richtige Behandlung von Neubrüchen" ein gerade in dem genannten Bezirke sehr wichtiger Gegenstand. —

II. Ackerbau und Pflanzenproduktion.

A. Ackerbau.

Wir hatten gehofft, das Verhältniß der reinen (schwarzen) Brache zur angebauten (verbesserten Dreifelderwirthschaft) wenigstens für einzelne Bezirke in bestimmten Zahlen geben zu können, darauf müssen wir aber verzichten; genaue statistische Angaben kommen selten vor, ungefähre Schätzungen häufig.

Einzelne Berichte wollen allerdings behaupten, daß die alte Dreifelder Wirthschaft mit unangebauter Brache im Bezirke gar nicht mehr bestehe, so vor allem Kirchenlamitz, das an ihrer Stelle einen guten fünfschlägigen Fruchtwechsel als allgemein eingeführt und „sehr bewährt" bezeichnet.

1) Hackfrüchte, besonders Kartoffeln, gut gedüngt,
2) Gerste mit Kleeeinsaat,
3) Klee,
4) Korn, leicht gedüngt, oder den letzten Kleeschnitt untergeackert,
5) Hafer oder Lein.

Scheßlitz sagt, „man kennt die reine Dreifelderwirthschaft nur noch dem Namen nach", Seßlach, „seit 50 Jahren ist sie verschwunden."

In geringem Maße findet sie sich in den Bezirken Lichtenfels, Naila, Bayreuth: hier erhalten wird die „bestimmte Angabe", auf dem Muschelkalkrücken bei Laineck, Bindlach u. s. w. finde sie sich noch auf 500 Tagwerken.

Forchheim: „Auf 100 Tagwerke kommt etwa noch ein Tagwerk reine Brache", Münchberg: „sie findet sich noch auf 1/4 der bebauten Ackerfläche", Wunsiedel, das

überall dem Fortschritte huldigt: „reine Dreifelderwirthschaft kommt nur noch am Fuße des Schneebergs in Vordorf und Hildenbach vor."

Andere Berichte, voran der von Hollfeld, besagen gut: „der landwirthschaftliche Betrieb ist nach der geognostischen und örtlichen Lage eingerichtet; auf den Bergen und auf entlegenen Feldern wird ganz anders gewirthschaftet als auf den Deichfeldern, den Feldern in den Niederungen". Aehnlich Kronach: im Walde (im Frankenwalde) besteht noch vielfach reine Dreifelderwirthschaft, in der unteren Gegend meist mit angebauter Brache; desgleichen Nordhalben, wo, wie im ganzen Frankenwalde viel Weide- und eine Art von Koppelwirthschaft sich findet; außerdem berichten von ziemlich beschränkter reiner Dreifelderwirthschaft Bamberg I., Ebermannstadt, Pegnitz u. A. In Herzogenaurach dagegen findet sie sich noch ziemlich ausgedehnt wegen starker Schafhaltung, ebenso in Höchstadt a. d. A.

Ziehen wir das Facit, so können wir in Wahrheit sagen: Die reine Brache ist neuerdings sehr in Abnahme begriffen, an ihre Stelle tritt mehr und mehr die verbesserte Dreifelderwirthschaft, die von Seßlach in folgender Weise angegeben wird: $^1/_3$ Winterfrucht, $^1/_3$ Sommerfrucht; vom letzten Drittel $^1/_2$ Kleeanbau, $^1/_4$ Kartoffel- und Knollengewächse, $^1/_4$ mitunter noch in reiner Brache.

Wie sieht es mit dem Fruchtwechsel aus? Vor allem müssen wir hier die alte Klage wiederholen, daß dem Landwirthe gewöhnlichen Schlags zur Zeit noch fast ganz die Kenntniß der Naturgesetze abgeht, worauf sich die Lehre vom Fruchtwechsel gründet; er verwechselt Aufeinanderfolge und Fruchtwechsel, hält jede einigermaßen abgeänderte Aufeinanderfolge verschiedener Früchte für Fruchtwechsel und betrachtet daher sehr häufig die entschiedensten Körnerwirthschaften als „Fruchtwechsel", weil auf Gerste nicht wieder Gerste, sondern Hafer folgt. Ueberhaupt aber läßt sich zur Zeit noch ein bedeutendes Vorherrschen des Könerbau's auch bei geregelten Fruchtfolgen nicht verkennen. Wir werden am

besten thun, wenn wir als Beweis hiefür aus dem Berichte von Wunsiedel, das diesen Gegenstand am ausführlichsten behandelt, den ganzen Abschnitt über Fruchtwechsel hier wörtlich einschalten und einige Bemerkungen daran knüpfen.

„Die Fruchtfolgen, heißt es, sind nach den klimatischen Verhältnissen verschieden, indem einzelne oft ganz nahe liegende Gemeinden in Folge klimatischer Aenderung einen ganz anderen Anbau erheischen.

„Es sollen hier folgende Fruchtfolgen angegeben werden:

a) eine Fruchtfolge, wie sie der Kaufmann, Frachtfuhrwerksbesitzer und Oekonom Carl Brandenburg in Wunsiedel eingeführt hat:

Kartoffeln (Kraut) gedüngt.
Gerste,
Klee,
Klee,
Waizen, halbe Düngung,
Korn,
Kartoffeln,
Gerste,
Haber.

In Wunsiedel sonst gewöhnlich:

Kartoffeln, gedüngt,
Gerste oder Sommerwaizen,
Klee,
Korn,
Haber,

oder Kartoffeln, gedüngt,
Gerste,
Klee,
Waizen, gedüngt,
Korn,
Haber,

oder, wo kein Klee gebaut wird:

Kartoffeln,
Gerste,
Korn,
Haber.

In Holenbrunn:

Klee,
Korn oder Waizen,
Gerste oder Sommerkorn,
Haber,
Kartoffeln, gedüngt,
Gerste
entweder ohne oder mit Klee,
Korn,
Haber.

Bernstein, welches auf einer Höhe liegt:

Klee,
Korn,
Sommerkorn,
Haber,
Kartoffeln, gedüngt.

Der Klee wird hier auch theilweise in das Korn- sowie Haberfeld gesät."

Weil mehrere der hier aufgeführten Fruchtfolgen, so namentlich die von Holenbrunn und Bernstein ein gerechtes Bedenken erregen mußten, so wurde nachträglich an Wunsiedel die Frage gerichtet, ob dieselben auch richtig angegeben seien. Es erfolgte, von drei nahmhaften Gutsbesitzern unterschrieben, die Rückantwort „sie sind vollständig richtig, namentlich ist der Bau von drei Halmfrüchten hintereinander keine Ausnahme, sondern sogar Regel. Dies beweis't vor allem ein Beispiel von Garmersreuth, welches bei Seussen in einer warmen Lage liegt. Hier ist folgende Fruchtfolge:

Brache, (wenig gedüngt)
Waizen,
Gerste,
Hafer,
Erdäpfeln, gedüngt,
Gerste (auch zuweilen mit Klee),
Korn mit etwas Dünger,
Hafer." (Demnach 6 Halmfrüchte in 8, höchstens 9 Jahren als Regel.)

An vielen Orten nennt man ähnliche Fruchtfolgen, wie sie im Bezirk Wunsiedel vorkommen, freie Wirthschaft, so hier in Bayreuth: 1 Gerste gedüngt, 2 Roggen, 3 Hackfrüchte, theilweise Klee gedüngt, 4 Gerste oder Sommerwaizen. Der Bericht nennt dieß „wahren Raubbau.". Besser ist es mit dieser sogenannten „freien Wirthschaft" im Bezirke Forchheim bestellt, wo man selten mehr als 2 Körnerfrüchte hintereinander findet.

Wir schließen dieses Thema, das sich in einem Jahresberichte nicht wohl durchführen läßt, damit, daß wir sagen, bestimmten und geregelten Fruchtwechsel finden wir in ganzen Bezirken, etwa mit Ausnahme von Kirchenlamitz und Wunsiedel noch nicht, wohl aber finden wir in allen Bezirken, zumal auf den größeren rationell bewirthschafteten Gütern vielfache ganz rationell eingerichtete Fruchtfolgen, von denen uns in den einzelnen Berichten eine große Anzahl angegeben ist.

Mögen namentlich die landwirthschaftlichen Local-Vereine dahin wirken, daß derartige gut geregelte Fruchtfolgen bei Versammlungen ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach dargelegt und erläutert werden, damit sie auch Anderen zum Muster und zur Richtschnur dienen können. Die rationellen Landwirthe, auf deren Gütern dieselben seit Jahren eingeführt sind und mit Erfolg durchgeführt werden, können sich das größte Verdienst erwerben, wenn sie durch Darlegung und Erläuterung der denselben zu Grunde liegenden Regeln bessere Kenntnisse über Fruchtwechsel überhaupt verbreiten helfen.

Bifänge oder breite Beete? — landüblich Striche oder Schleppen genannt — und die damit enge zusammenhängende Tiefcultur. Unsere Hoffnung, im Jahresberichte für 1867 recht erfreuliche Mittheilungen über diesen so oft besprochenen Gegenstand machen zu können, sind arg getäuscht worden, denn „das zähe Festhalten am Alten, am einmal Gewöhnten, tritt gerade heuer sehr entschieden hervor, ja es findet sogar beredte Vertheidiger. Befassen wir uns zuerst mit dem Erfreulichen. Entschiedene Fort-

schritte im Breitbeetbau und der Tiefcultur bezeugen — wir können natürlich nur die bedeutendsten nennen — vor allem:

Bayreuth: „auf den großen rationell bewirthschafteten Gütern finden sich, wie dieß in allen Bezirken der Fall ist, ohnedieß, nur breite Beete, ausserdem im ganzen Bezirke auf circa 2000 Tagewerken, im sogenannten Hummelgau, wo der sehr thätige Lokalverein dafür wirkt, allein neuerdings auf 250 Tagwerken; 17 der dortigen Oeconomen befördern ihn. „Die Vorurtheile gegen den Breitbeetbau, heißt es weiter: reduziren sich fast blos noch auf Unkenntniß der Pflugarbeit und auf die theuern Pflüge."

Scheßlitz kann Giech, Sassendorf und andere Orte nennen, ebenso Kulmbach: Veitlahm, Dannborf, Kirchleus, Lichtenfels: das Dorf Redwitz, wo in Folge der Einwirkung des dortigen Lokalvereins „die Bifänge mehr und mehr verschwinden." Berneck nennt mehrere Orte, Münchberg deren sieben mit entschiedenen Fortschritten, „die Hohenheimer Pflüge kommen immer mehr in Aufnahme. Rehau führt 10 Orte auf, Seßlach gibt ungefähr 1900 Tagewerke für Breitbeetbau an, Wunsiedel 1000 Tagewerke, die nur allein im vergangenen Jahre in 8 Orten für den Breitbeetbau gewonnen worden seien; „Thiem in Vierst führte sie selbst am Fuße des Schneebergs ein." Der Bericht von Hof zählt 6 Orte auf: Haidt, Gumpertsreuth, Feilitzsch, Eppenreut, Zedwitz und Töpen. Sind solche Nachrichten erfreulich, so heißt es dagegen im Berichte von Herzogenaurach, in diesen durchaus ebenen fruchtbaren Thalniederungen: „die Oekonomen in Herzogenaurach und Niederndorf haben die breiten Beete nach 2 Mißernten wieder aufgegeben." Höchstadt an der Aisch bei gleichen örtlichen Verhältnissen schreibt: „Breitbeetbau und Tiefcultur machen keine Fortschritte". Kirchenlamitz: „Von breiten Beeten wird wieder abgegangen". Bamberg I „keine Fortschritte, die Knechte verstehen und wollen sie nicht" nur wo, wie in Buttenheim, (Hofmann) die Herren selbst mitarbeiten. Man hofft auf Zöglinge aus der Kreis-Ackerbauschule.

Bamberg II „Im Aurachthale und bei Trabelsdorf wurde wieder davon abgegangen, weil beim Breitbeetbau die Felder gänzlich verquecken"!! (Bei den obenaugeführten zum Theil ganz verwerflichen Fruchtfolgen wie bei den alten schlechten Ackergeräthen, die fast noch allgemein im Gebrauche sind, ist das freilich nicht anders möglich.)

Pottenstein: „Man findet keine wegen des steinigen Bodens", Berneck, sonst dem Fortschritte huldigend, meldet „ganz langsame Fortschritte". Hollfeld: außer auf den großen Gütern, den Rittergütern, haben nur 2 Landwirthe breite Beete „Lunz und Kauper". Es kommt indessen noch ärger; zwei Berichte, der von Nordhalben und der von Forchheim behaupten: der erstere, „breite Beete waren im Bezirk allgemein eingeführt, (dieß dürfte in erster Reihe sehr anzuzweifeln sein) aber: sie passen nicht für die hiesigen klimatischen und örtlichen Verhältnisse; der zweite in sehr langer und ausführlicher Darlegung: „trotzdem, daß das Bezirks-Comité einen Hohenheimer Pflug angekauft hat und probeweise benützen läßt, geht es mit den breiten Beeten nicht vorwärts, ja, in manchem Orte, wo sie schon eingeführt waren, geht man wieder davon ab."

Es kann natürlich hier nicht der Ort sein, diese Angriffe gegen die breiten Beete in ihrer ganzen Ausdehnung wiederzugeben, oder dieselben einzeln zu widerlegen, um so mehr, da man oft versucht ist, zu fragen, ob sie auch ernstlich gemeint seien, denn, um nur ein Paar Worte noch darüber zu sagen, mehrere der entschiedensten und allgemein anerkannten Nachtheile der Bifänge werden als Vorzüge derselben dargestellt und dagegen den breiten Beeten zur Last gelegt, so z. B.: auf breiten Beeten sei die Frucht dem Froste und den nachtheiligen Einflüssen der Witterung mehr ausgesetzt und wintere leichter aus; dann: bei starken Regengüssen werde das ohnedieß kärgliche Erdreich von breiten Beeten leichter und stärker abgeschwemmt als von Bifängen", endlich: „auf breiten Beeten wachse die Frucht entschieden!! ungleichmäßiger, wie man sagt doppelwüchsig, und noch vieles Aehnliche. Mit solchen Gegnern ist schwer zu streiten, noch weniger zu hoffen,

daß man sie überzeuge, das Kreis-Comité wird aber diesen Gegenstand, den es nahezu für abgemacht hielt, auf's Neue fest in's Auge fassen, es wird jede Gelegenheit wahrnehmen, um in jeder möglichen Weise gegen die in dieser Hinsicht bestehenden alten und so tief eingewurzelten Vorurtheile anzukämpfen. Hier verweisen wir nur noch auf eine recht gut geschriebene Abhandlung des unermüdet strebsamen Oskar Fritzsche in Kutzenberg „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1868 Januarheft Seite 28", „Welche neueren landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen sind in der Praxis erprobt und für dieselbe empfehlenswerth erachtet worden?" Bei Erwähnung und Empfehlung der Reihen-Cultur (des sogenannten Drillens) das auch wir als die eigentliche Aufgabe der Zukunft und als ein hohes zu erstrebendes Ziel für Bodenbearbeitung und Aussaat und eine dadurch zu erzielende möglichst reichliche Ernte mit vollster Ueberzeugung betrachten, kommt er auch auf die Bifänge zu sprechen und sagt: „aber Drillmaschine und schmale Beete, wie wir sie fast noch durchweg haben, wie reimt sich das zusammen? Darum ewige Feindschaft den schmalen Beeten!" Das sagt ein Mann, der ebensowohl theoretisch wohl geschult wie praktisch durchgebildet und eingeübt ist. Und in der That, wenn mit den Bifängen auch keine weiteren Nachtheile verbunden wären, als der einzige, daß sie die Einführung der vielen neueren, die Felderbestellung, die Pflege, den Ertrag und die Einheimsung der Früchte so außerordentlich fördernden Geräthe und Maschinen unmöglich machen — so wäre dieser eine Nachtheil mehr als groß genug.

Dem Düngerwesen hat das Kreis-Comité seit längerer Zeit eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, überzeugt, daß in der bisherigen so häufigen und so vielfachen Vernachlässigung desselben ein Hauptgrund mangelhafter Ernten, daß in kräftiger Förderung desselben die Hauptquelle besserer Bodenerträge zu suchen sei. Es wurde daher nicht blos das bereits erwähnte Flugblatt in mehreren Tausenden von Exemplaren verbreitet, das die enormen Verluste, welche durch nachlässige Behandlung des Düngers sich ergeben, in Zahlen nachzuweisen sucht, es wurden auch andere kleine Schriften über zweckmäßige Einrichtung der Stallungen und der Dungstätten mehrfach verbreitet und empfohlen, und bei den meisten größeren und kleineren landwirthschaftlichen Versammlungen bildete gerade dieses Thema einen feststehenden Gegenstand.

Ueberblicken wir den Gesammtinhalt der vorliegenden Jahresberichte in dieser Beziehung, so können wir nur das schon öfters Gesagte gerade hier mit vollem Fug und Recht wiederholen „es geht damit vorwärts, aber langsam; in vielen, ja in recht vielen einzelnen Fällen treten vielfache Verbesserungen zu Tage, aber die Masse der Uebelstände im Ganzen ist noch zu groß; die Erkenntniß von der Wichtigkeit, ja unerläßlichen Nothwendigkeit besserer Düngerpflege ist vorhanden und verbreitet sich immer mehr, aber Trägheit und Indolenz, das Beharren bei den alten schlechten Gewohnheiten hindern die Durchführung. So besonders eingehend der Jahresbericht von Bayreuth. Auch über diesen Punkt werden uns indessen weit mehr allgemeine als besondere und bestimmte Angaben gemacht, vernehmen wir zuerst einige der günstigen:

Kronach: „Mit dem Düngerwesen geht es überall im ganzen Bezirke besser; etwas bestimmter Kirchenlamitz: „Ein Jeder hat sein Güllenfaß, das er fleißig benutzt;" ebenso Scheßlitz und Bamberg II. „fast überall finden sich Güllengruben und Jauchenfässer", Berneck nennt fünf Orte, welche sich die allseitige Verbesserung des Düngerwesens vorzüglich angelegen sein lassen; „Das Flugblatt hat sehr gut gewirkt, es wird fleißig gelesen und beachtet."

Der ungewöhnlich reichhaltige Bericht von Forchheim entwirft ein in der That schönes Bild von den vielen und bedeutenden Fortschritten, die dort im Düngerwesen fast allgemein gemacht werden, es ist bedauerlich, daß wir dasselbe nicht ganz wieder geben können: „Die Dungstätten verbessern sich sichtlich, Jauchengruben und Güllenpumpen vermehren sich; auch die menschlichen Auswurf-

stoffe werden wohl beachtet, der Mist wird oft von weit hergeholt, das strebsame Oesdorf holt ihn wohl 2 Stunden weit aus den Kasernen von Forchheim. Nur ein großes Dorf, das allen Fortschritten hartnäckig widerstrebt, wird auch in dieser Beziehung scharf gegeißelt. „Es verkauft das Stroh und holt dafür Waldstreu." Die sehr gelungene Darstellung schließt mit den Worten: „Namentliche Aufzählung aller Einzelnen ist nicht wohl zulässig, ohne die Vorzüge Anderer bei Seite zu setzen", wir heben diesen Satz ausdrücklich hervor, weil wir ihn für die Folge auch vielfach in diesem Berichte beobachten müssen. Weitere günstige Nachrichten und zwar unverkennbar mit dem Stempel der Wahrheit bringen: Münchberg, dann in sehr entschiedener Weise Wunsiedel, desgleichen Herzogenaurach, weniger Höchstadt a. d. Aisch.

In einem Punkte sind nicht nur die so eben genannten Berichte, sondern fast alle ohne Ausnahme einig, in dem, daß der Bereitung von Mengedünger (Compost) und der Anlegung zweckmäßiger Komposthaufen im ganzen Kreise eine große, mit jedem Jahre zunehmende Sorgfalt zugewendet wird. Bamberg I. bringt selbst eine Zahl; „im Orte Breitengüßbach sind an die 200 Composthaufen zu zählen."

Vernehmen wir aber nun auch die Gegenzeugen, so sind deren doch ziemlich viele und darunter sehr gewichtige, denn, wo nur immer die Berichterstatter durchgebildete rationelle Landwirthe sind, die dieser Sache tiefer auf den Grund gehen und die Thatsachen selbst wie auch deren Folgen genauer ins Auge fassen, da lauten die Nachrichten ungünstiger.

Lichtenfels: „Das Düngerwesen ist im Ganzen und im Einzelnen noch sehr mangelhaft, nur viel Compost wird bereitet; nicht einmal der Klee wird allgemein gegipst, nur in Ausnahmefällen." Aehnlich Bayreuth: „Das Düngerwesen läßt noch gar Vieles zu wünschen übrig, doch ist weniger Unkenntniß als der alte Schlendrian daran Schuld. Die Ausrottung desselben ist viel schwieriger, als die Verbreitung guter Kenntnisse. Der Ueberfluß des städtischen Düngers wird übrigens von der Umgegend sehr benützt; doch, hören wir den Bericht selbst.

„Von den in der Nähe Bayreuth's befindlichen Oekonomen wird besonders der Dünger aus den Militärstallungen zu jedem Preise gekauft. Durchschnittlich wird der Mist eines Pferdes per Monat mit 20—30 kr. bezahlt, und es kommt darnach ein zweispänniges Fuder dieses Mistes durchschnittlich auf $1\frac{1}{2}$—2 fl. und noch darüber.

„Sehr zu wünschen wäre für den Stadtbezirk eine Revision der ortspolizeilichen Vorschriften über die Abfuhr des Abtrittgruben-Inhaltes. Es sollte wenigstens erlaubt sein, wie es in größeren Städten der Fall ist, den flüssigen Inhalt in gut verschlossenen Fässern auch bei Tag abführen zu dürfen.

„Auf diese Weise giengen für die Umgegend nicht so viele Pflanzennahrungsmittel verloren, welche jetzt zum Theil in die Stadtbäche abfließen, zum Theil überhaupt nicht zur Entleerung kommen können ohne große Mühe und Kosten bei beschwerlicher Nachtarbeit.

„In neuerer Zeit sind die hohen Pflasterzölle ein wesentlicher Hinderungsgrund für die möglichst allseitige Verwendung der städtischen Abfälle. So muß wegen bedungener nächtlicher Abfuhr z. B. jetzt die Regieverwaltung der Chevauxlegerkaserne für Entleerung der Abortsgruben dem gegenwärtigen Unternehmer 360 fl. per Jahr bezahlen, also per Tag 1 fl., statt daß diese Düngestoffe — wie anderwärts — noch für Geld verwerthet werden könnten."

Hollfeld, von wo aus uns durch drei verschiedene, unverkennbar sehr sachkundige Berichterstatter Nachrichten zugekommen sind, rügt in eindringlichen Worten das „Mangelhafte" der vorhandenen Zustände. „Von richtig angelegten Dungstätten und Odelgruben ist noch wenig zu bemerken; ebensowenig kann von einer rationellen Behand-

lung des Düngers auf den Dungstätten die Rede sein. Dies wird dann gut weiter ausgeführt. Der Klee wird übrigens in diesem Bezirke allgemein gegipst. Aehnliches berichtet Kulmbach, das, laut der Vorrede, „durchaus wahr und ohne Schminke berichten will; Seßlach: „bei den Kleinen herrscht fortwährend der alte schlechte Zustand."

Fortschritte sind übrigens zu constatiren in Benützung gewisser natürlicher Dünger, die sich in einzelnen Bezirken in größerer Menge und vorzüglicher Güte finden. Hier steht der Gips obenan; an den ebenerwähnten Bericht von Hollfeld schließen sich viele andere an, besonders der von Ebermannstadt.

Asche und Potasche sind in mehreren Bezirken als werthvolle Düngemittel geschätzt und im Gebrauch, so im Bezirk Forchheim, noch mehr in Herzogenaurach und Höchstadt a. d. A. wo Potaschesiederei stark betrieben wird. In den Bezirken Forchheim, Ebermannstadt und Scheßlitz wird „Gründüngung" häufig angewendet.

Daß der Verbrauch und namentlich der vermehrte Verbrauch von Kunstdünger in einem Jahre wie 1867 war, kein besonders großer sein konnte, versteht sich von selbst. Auch der größere und vermöglichere Landwirth hatte meist Mühe für die unerläßlichen Ausgaben die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben; selbst bei den nothwendigsten Verbesserungen mußte er sich beschränken.

Doch bringen einzelne Berichte recht erfreuliche Notizen und widerlegen dadurch die vielfach verbreitete Ansicht, als ob zur Zeit noch in Oberfranken der Gebrauch künstlicher Düngemittel gleich Null sei. Obenan stehen hier selbstverständlich die großen, rationell bewirthschafteten Güter in allen Bezirken, so besonders im Bezirk Hof, in der Nachbarschaft Sachsens. Auf dem Rittergute in Münchenreut wurden verwendet: 250 Centner Knochenmehl; in Tiefendorf 30 Centner Guano und 50 Centner Knochenmehl; in Brandstein 80 Centner Knochenmehl, 40 Centner Superphosphat (Heufelder) und 12 Centner schwefelsaures Ammoniak von der Gasanstalt in Hof.

Lichtenfels nennt die Güter Natzanger und Trieb, auf deren ersterem 100 Centner Staßfurter Abraumsalz mit gutem Erfolg in Anwendung kamen, zumal auf Wiesen, wo das Moos verschwindet. Trieb verbrauchte 70 Centner Superphosphat gleichfalls mit Erfolg.

Auf dem großen Gute Leimershof im Bezirke Scheßlitz werden seit Jahren Kunstdünger aller Art und zwar mit bestem Erfolg angewendet, Guano und Knochenmehl, Superphosphat und die neu in Gebrauch gekommenen Kalidünger, auch Salzunger Düngesalz in großer Menge,

Fritzsche in Kutzenberg hat seinen ganzen Gutsbetrieb und namentlich die Verbesserung und Emporbringung des vor ihm furchtbar herabgekommenen Gutes hauptsächlich mit auf die Benützung von Kunstdünger aller Art gegründet und fährt damit unermüdet fort; er macht es sich auch unausgesetzt zum eigentlichen Studium, welche Arten von Kunstdünger, in welcher Menge und Mischung, und zu welchen einzelnen Früchten angewendet den lohnendsten Ertrag und Wiederersatz des darauf verwendeten Geldes gewähren.

„Im Durchschnitt wurden seit 10 Jahren (wobei der Schwerpunkt auf die Ernte von 1863 fällt) jährlich für 687 fl. Beidünger (meist künstliche) gekauft."

Im Bezirk Bamberg I. wird Hofmann in Buttenheim genannt, im Bezirk Bamberg II. wurde 1867 Knochenmehl vielfach mit bestem Erfolg zur Düngung von Hopfen verwendet; in den Gemeinden des Ebrachgrundes bei Höchstadt a. d. Aisch sollen 500 Centner Guano verwendet worden sein; in der Nähe von Herzogenaurach ist eine Knochenstampfe im Betrieb, mit welchem Erfolg ist nicht beigefügt.

Nahe bei Neuenmarkt, in Wirsberg, haben die Gebrüder Klauß in Nürnberg auf der sogenannten „Adlerhütte" eine Fabrik künstlicher Düngemittel errichtet, die sich bereits in voller Thätigkeit befindet. Die von dem einen der Eigenthümer, Karl Klauß, so eben im Druck erschienene „Praktische Düngerlehre" Nürnberg, von Ebner 1868 kann um ihres reichen Inhalts wegen bei

billigem Preise Vereinen wie Einzelnen zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Die königliche Kreisackerbauschule bei Bayreuth fährt nach dem Jahresberichte für 1866/67 fort: „Anbauversuche unter Anwendung verschiedener Kunstdünger zu machen.“

An die Darstellung des Düngerwesens schließt sich sachgemäß ein kurzer Bericht über die Thätigkeit der agrikulturchemischen Versuchsstation dahier in Bayreuth. Wir geben denselben nachstehend wörtlich so, wie er uns aus der Feder des Verstandes derselben, des K. Professors Spieß an der hiesigen Gewerbschule zugekommen ist und bemerken nur noch: Aller Anfang ist schwer. Das Kreis-Comité hat weder Mühe noch Kosten gescheut, um diese Anstalt in's Leben zu rufen, die ihm durchaus nothwendig schien, um in den ausübenden Landwirthen im Geiste der neuen Zeit mehr Sinn für die Beobachtung und Erforschung der Natur und ihrer ewig waltenden Gesetze zu erwecken; das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wie das General-Comité und und der Landrath haben für die Aufbringung der nicht unbeträchtlichen Kosten in dankenswerthester Weise beigesteuert, jetzt ist es an den Landwirthen selbst, der jungen Anstalt durch Eingehen auf die wiederholt bekannt gemachten Bestrebungen derselben, durch Benützen der von derselben dargebotenen Hilfsmittel zu einem kräftigen Gedeihen und einer segensvollen Wirksamkeit zu verhelfen.

Bericht über die agriculturchemische Versuchsstation in Bayreuth.

Die seit dem 1. Januar 1867 dahier errichtete agricultur chemische Versuchsstation hat sich nach §. II ihrer Satzungen folgende Aufgaben gestellt:

1) chemische Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten abzugeben;
2) populär-wissenschaftliche Vorträge zu halten und
3) praktische Anbauversuche mit gegebenen Pflanzen, Bodenarten und Düngemitteln zu machen,

und erstattet nun im Folgenden Bericht über ihre Thätigkeit:

ad 1.

Als Aufträge gelangten an die Station und wurden ausgeführt:

1) die Untersuchung von zwei Sorten Phosphorit von Fuchsmühl auf Veranlassung der kgl. Inspektion der Kreis-Ackerbauschule von Oberfranken.
2) die Untersuchung und Brennwerthsbestimmung einer bei Mistelbach, K. Landg. Bayreuth zu Tag tretenden Braunkohle, übergeben vom K. Obergeometer Hrn. Hartmann dahier,
3) die Analyse von Koprolithen (Kothsteine) und
4) eine solche eines Wasserrückstandes, der sich bleihaltig zeigte für den Gutsbesitzer Herrn Oskar Fritzsche zu Kutzenberg,
5) eine detto von Knochenkohle-Superphosphat auf Veranlassung des Fabrikanten Hrn. Kaufmann Dilchert dahier;
7) die Prüfung von Knochenmehl auf seinen Phosphorsäure-Gehalt für Herrn Freiherrn von Beust auf Schloß Brand;
8) eine solche zweier Kalksteine auf ihren Gehalt an kohlensaurem Kalk für Hrn. Landtags-Abgeordneten und Gutsbesitzer Rober dahier;
9) die Untersuchung von 7 Sorten käuflicher Düngemittel aus der Fabrik der Herren Gebr. Clauß zu Nürnberg und zwar:
   a) Knochenmehl feinst auf seinen Gehalt an phosphorsaurem Kalk und Stickstoff.
   b) Kali-Magnesia auf s. G. an Kali und Bittersalz.
   c) Superphospat Baker, d) „ Sombrero, e) „ deutsches — auf ihren Gehalt an löslicher Phosphorsäure.
   f) Kalisuperphosphat II desgl. und auf Kali.
   g) Phosphoguano auf Kali, lösliche Phosphorsäure und Stickstoff.
10) Die Prüfung eines Untergrundbodens auf seinen

Kali-Gehalt für Herrn Frhrn. von Beust auf Schloß Brandt.

11) Die Untersuchung von 3 Brunnenwassern der Stadt Forchheim im Auftrag des K. Bezirksamts daselbst.

Daraus ergibt sich die Summa von 21 Arbeiten für das Jahr 1867, deren Durchführung dem Vorstand der Versuchsstation allein zukam.

Bei der großen Zahl von Aufträgen, die sich namentlich im Frühjahr sehr drängten, war es daher auch nicht möglich, außer einer quantitativen Prüfung der verschiedenen Methoden der Phosphorsäure-Bestimmung im Vergleich zu derjenigen mit essigsaurem Uranoxyd auf ihre Genauigkeit, größere selbstständige Arbeiten zu unternehmen und durchzuführen.

ad 2.

Was die populär-wissenschaftlichen Vorträge anbelangt, so wurden folgende gehalten:

einer bei Gelegenheit einer Bezirks-Versammlung in Konnersreuth bei Bayreuth;

ein anderer in der Versammlung des Bezirksvereins Berneck zu Goldkronach und endlich

ein dritter bei Gelegenheit der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken zu Bamberg am 23. September.

Sämmtliche Vorträge hatten den Zweck, die versammelten Landwirthe auf die Wichtigkeit der Agriculturchemie und somit auch auf die errichtete Versuchsstation aufmerksam zu machen, ihnen ein Bild der Thätigkeit und des Programmes dieses Institutes zu geben und sie für die rege Theilnahme durch Ertheilen von Aufträgen rc. zu gewinnen.

Besonders wurde dabei stets die Anwendung käuflicher Düngemittel hervorgehoben und empfohlen. —

Den 3. Theil der Aufgabe konnte man im abgelaufenen Jahre leider nicht zur Ausführung bringen wegen Mangels der nöthigen Grundstücke.

Spieß,
Vorstand der agriculturchemischen Versuchsstation für Oberfranken.

b. Pflanzenproduktion und zwar:

I. Getreidebau und Hülsenfrüchte.

Die ungeheuere Wichtigkeit des Getreidebau's tritt gerade in der Gegenwart deutlicher denn je zu Tage, die Folgen des Fehlschlagens, die Folgen von Mißernten drängen sich in grausenerregenden Schreckbildern auf. In vielen Ländern des Welttheils, nahen oder fernen, ja selbst in mehreren Theilen unseres Vaterlandes herrscht die bitterste Hungersnoth bis zum schrecklichen Gipfel derselben, dem entsetzlichen Hungertode. Tausende sind schon als unschuldige Opfer eines furchtbaren Mißgeschickes gefallen, wir wissen nicht, wo und wann dieses Elend sein Ende finden wird. Der Getreidebau muß das Brod liefern, das tägliche Brod, um das wir im Vaterunser beten, im eigentlichen Sinne des Worts; gewiß Grund's genug, um auch hier diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, und an der Hand der Berichte zu erfahren, wie es damit in unserm Kreise bestellt ist.

Auf genaue Angaben in Zahlen müssen wir aber auch hiebei verzichten „ungefähre Schätzungen" sind, wir wiederholen es, das Einzige was wir geben können.

Am bestimmtesten tritt der Umfang des Getraidebau's hervor seiner räumlichen Ausdehnung nach im Kreise Oberfranken, denn die Mehrzahl der Berichte nennt hiefür die Bruchzahl: zwei Drittheile. So, um einige Bezirke namentlich aufzuführen: Berneck, Kulmbach und Stadtsteinach in der Mitte des Kreises, außerdem Scheßlitz, Bamberg II, Pegnitz und Pottenstein mehr südlich und südöstlich, Wunsiedel im Fichtelgebirge gegen Osten. Wir vermögen in dieser Angabe nur das noch fortdauernde Vorherrschen der Dreifelderwirthschaft zu erkennen: „Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache. Geregelte Fruchtwechsel mit vorherrschendem Futterbau bilden noch zu sehr die Ausnahme, um einen merkbaren Einfluß auf die Ausdehnung des Getreidebau's im Ganzen ausüben zu können.

Das stärkste Verhältniß in dieser Beziehung gibt Bayreuth an, wenigstens für die benachbarte Gemeinde

Bindlach. Der Getreidebau verhält sich wie 5 und 1. Unbestimmtere Angaben im obigen Sinne sind: Lichtenfels: „der Hauptcharakter der Wirthschaftsweise ist Körnerwirthschaft. Bamberg I. der Getreidebau ist vorherrschend; ebenso Hollfeld, das die gute Bemerkung daran knüpft, „in dieser Hinsicht herrscht bei uns noch wahrer Raubbau; der Waizen will nicht mehr recht gerathen, es ist aber gewißlich verkehrt, statt seiner den Dinkel als genügsamer empfehlen zu wollen, da es mit diesem nach einiger Zeit unfehlbar ebenso gehen muß."

Eine geringere Ausdehnung finden wir nur in einigen Bezirken angegeben, wo besondere Gründe obwalten, so z. B. in Forchheim 58% gegen 42% wegen des ausgedehnteren Handelsgewächsbau's; dann in den Bezirken des Frankenwaldes, zumal in Teuschnitz, wo Getreide als Winterfrucht bereits unsicher ist und wo fast die Hälfte des bebaubaren Bodens in einer Art Koppelwirthschaft oft 5 bis 6 Jahre und darüber als Weide liegen bleibt.

Anlangend die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Getreidearten in den einzelnen Bezirken vorzugsweise angebaut werden, macht Forchheim bezüglich des Anbau's aller Feldfrüchte die treffende Bemerkung: „die Landwirthe kennen ihre Felder nach deren ursprünglicher Beschaffenheit, leicht oder schwer, thonig oder sandig, naß oder trocken rc., recht gut, und richten sich darnach bei der Auswahl der anzubauenden Früchte; sie berücksichtigen dabei auch das Klima und die Lage." Wir müssen diese Bemerkung, einzelne Ausnahmen abgerechnet, für den ganzen Kreis als zutreffend erklären und können so für den Getreidebau in seinen einzelnen Orten gewisse Regionen (Rayons) unterscheiden.

Am entschiedensten tritt dieß bei der Gerste und dem Hafer hervor. Der Gerstebau spielt, und zwar wohlverdienter Weise, in einem bedeutenden Theile des Kreises eine große Rolle, wir finden denselben am ausgedehntesten auf den weiten Flächen, welche die Juraformation einnimmt, vor allem in den Bezirken Kulmbach, Hollfeld, Lichtenfels, Staffelstein, Pegnitz, Pottenstein, Scheßlitz und zum Theil Bamberg I.

Zu Norden dagegen, im ganzen Frankenwalde, bis herab nach Kronach, dann in östlicher Ausdehnung nach Rehau, Münchberg, Kirchenlamitz zu bis an die Gränze Wunsiedels finden wir dieselbe weniger, noch weniger den Waizen, dagegen hier, zumal in den ehemaligen Sechsämtern, bei Marktleuthen als Hauptfrucht, den, wir wollen nicht sagen, genügsameren aber weniger empfindlichen Hafer in einer Menge und Güte, daß derselbe einen sehr bedeutenden Handels- und Exportartikel ausmacht und beträchtliche Geldsummen jener Gegend zufließen läßt. Neben ihm besteht der Roggenbau, in den rauheren Gegenden hauptsächlich als Sommerroggen in vorzüglicher Qualität. Ausgedehnter finden wir den Roggenbau in der Keuperformation in allen Bezirken, welche in dieselbe treffen; neben ihm, hauptsächlich in der Gegend von Bayreuth, Staffelstein, Scheßlitz, Bamberg und andern, auf den besseren thonhaltigen Böden den Waizenbau. Wir behalten uns ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand für den Jahresbericht von 1868 vor.

Wichtiger als die räumliche Ausdehnung muß für uns der Ertrag sein, denn eines der Hauptgesetze der neueren rationellen Landwirthschaft lautet: „auf kleinster Fläche den höchsten Ertrag". Selbstverständlich kann es sich aber, da wir keine Statistik, sondern einen Jahresbericht zu geben haben, nur um die Erträge des letztvergangenen Jahres nach Quantität und Qualität (das Gewicht) handeln, aber auch für 1867 lassen uns die meisten Berichte bezüglich zuverlässiger Angaben sehr im Stich.

Nur der Bericht von Bayreuth gibt für einzelne Orte und für die wichtigsten Getreidearten eine gute Uebersichtstabelle, die wir ganz einschalten und an welche wir noch einzelne Notizen aus den übrigen Berichten anreihen wollen.

Was den heurigen Ertrag anbelangt, so wird angegeben:

Gegend.	Getreideart.	Aussaat per Tagw. Metzen.	Ertrag per Tagw. Metzen.	Das wievielte Korn nach Abzug d. Aussaat.	Gewicht per Schäffel Pfund.	Bemerkungen.
Bayreuth	Winterroggen	$2^1/_2$ — 3	$17^1/_2$ — $19^1/_2$	6 — 7	280 — 300	
und	Gerste	$2^1/_2$	$22^1/_2$ — 25	8 — 9	260 — 270	
Hummel-	Waizen	3	18 — 21	5 — 6	300 — 312	
gau.	Haber	3	30 — 33	9 — 10	200 212	
Bindlach	Winter-Roggen	3	19	5 — 6	288	
und	Gerste	$2^1/_2$	$27^1/_2$	10	240 — 250	
Umgegend	Waizen	3	18	5	300 — 306	
	Haber	3	23	6 — 7	210 — 215	
Karolinen-	Winter-Roggen	$2^1/_2$	20	7 — 8		
reuth u.	Gerste	3	25	7 — 8		
Umgegend.	Waizen	$2^1/_2$	12	4		
	Haber	3	35	10 — 11		
Altenplos	Winter-Roggen	3	18	5	300	

Darf man aus diesen wenigen Angaben einen Durchschnitt ziehen für den ganzen Bezirk Bayreuth, so ergiebt sich:

Getreideart.	Aussaat per Tagw. in Metzen.	Ertrag per Tagw. in Metzen.	Das wievielte Korn nach Abzug d. Saat	Gewicht per Schäffel Pfund.	Bemerkungen.
Winter-Roggen	$2^3/_4$	$18^3/_4$	5 — 8	293	
Gerste	$2^2/_3$	$25^1/_2$	8,6	255	
Waizen	$2^5/_6$	17	5	305	
Haber	3	29	8,7	209	

Forchheim macht, und gewiß mit Recht, darauf aufmerksam, daß nach der großen Verschiedenheit der Felder hinsichtlich der ursprünglichen Bodenbeschaffenheit, des zeitweiligen Kraftzustandes, der Bearbeitung, Düngung und fortgesetzten Pflege sich auch ein sehr großer Unterschied in den Erträgen herausstelle, so daß auch im Jahre 1867 ein Unterschied vom 6. bis zum 18. Korn sich bestimmt nachweisen lasse. Wir halten das für richtiger, als wenn z. B. ein Bericht angiebt: für Waizen das 6. Korn, für Roggen das 7., für Gerste das 8., oder wenn in mehreren andern Berichten das 6. Korn als Durchschnittszahl für den Ertrag beim Getreidebau sich angegeben findet.

Bezeichnend für die Verhältnisse des Frankenwalds sind die Durchschnittsangaben von Teuschnitz: indessen, wie es scheint, nicht für 1867, sondern allgemein:

Waizen, per Tagwerk, 9 Metzen abzüglich 2 Metzen Aussaat, (wird wenig gebaut)

Roggen: 6 Metzen abzüglich 3 Metzen Aussaat,

Gerste, wo sie gebaut werden kann, 12 Metzen abzüglich $2^1/_2$ Metzen Aussaat,

Hafer: 12 Metzen abzüglich 4 Metzen Aussaat.

Hof giebt an: „Die Kornernte war unter aller Erwartung 1 — $1^1/_2$ Schäffel per Tagwerk, dabei geringeres Gewicht. Bei Gerste und Hafer war der Ertrag der normale, $2^1/_2$ Schäffel Gerste und 4 Schäffel Hafer, das Gewicht leichter. Ohne weiter in diesen Gegenstand einzugehen, bemerken wir nur noch: So lange nicht die Mehrzahl der Landwirthe genau Buch führt über Aussaat und Ernte lassen sich für ganze Bezirke die Erträge unmöglich mit Sicherheit feststellen. Das aber geht aus allen Berichten mit Sicherheit hervor, daß bezüglich der Höhe der Ernteerträge dem Fleiße der einzelnen Landwirthe noch ein sehr großer Spielraum geboten ist, und daß, wenn wir auch den großen Einfluß vollkommen in Anschlag bringen, den das Klima und die jeweiligen Witterungseinflüsse mit zwingender Gewalt auf die Ernteerträge in jedem Jahre ausüben werden, diese doch im Kreise Oberfranken im Ganzen wie im Einzelnen noch einer sehr bedeutenden Steigerung fähig sind.

Höheren Erträgen begegnen wir in der Regel sogleich, wo wir rationell bewirthschafteten Gütern uns nähern. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, für die Pachtgüter bei Stadtsteinach für Waizen das 14. Korn, für Roggen das 16., für Gerste das 19. angegeben. Ueber das Gewicht, das für die Hauptgetreidearten von einzelnen Bezirken angegeben wird, werden wir bei Besprechung der Saatfruchtmärkte noch Einiges beibringen.

Hülsenfrüchte. Oberfranken hat, wenn irgend eine Provinz Bayerns, vorzügliche Böden für den Anbau von Hülsenfrüchten jeder Art. Sie finden sich hauptsächlich in den obengenannten Bezirken der Juraformation, die wir als Rayon der Gerste bezeichneten, ausgezeichnet durch kalkreichen Boden und mildes Klima.

Und doch lauten die Angaben in den meisten Berichten auch aus diesen Gegenden fast einstimmig: „Hülsenfrüchte werden wenig gebaut, ausschließlich zum Hausgebrauch“. So namentlich Scheßlitz, das indessen beifügt: „Hülsenfrüchte werden leider viel zu wenig gebaut, denn deren Anbau wäre sehr angezeigt.“ Forchheim und Bamberg II, auch Hollfeld, Seßlach und Ebermannstadt berichten ähnlich; Herzogenaurach sagt: „der Anbau der Hülsenfrüchte ist ganz in den Hintergrund getreten; manche benachbarte Gemeinde im angrenzenden Mittelfranken baut mehr als der ganze Bezirk.“

Etwas stärkeren Anbau finden wir nur auf einzelnen größeren Gütern, so im Bezirk Stadtsteinach, wo auf 3 Gütern jährlich 50 Morgen damit besät werden und das 9. Korn erzielt wird. Desgleichen im Bezirke Münchberg auf dem Gute Bug. In diesem Bezirke wirkt der landwirthschaftliche Verein sehr entschieden für diesen Anbau, der übrigens hier wegen Klima und Boden als weniger empfehlenswerth erscheinen dürfte. Auch Berneck an der Gränze des Urgebirges, berichtet von zunehmendem Anbau und gutem Ertrag, 20 Metzen per Tagwerk. Eine Sorte „grüner Erbsen“, vorerst versuchsweise, angebaut, hat sich dort sehr bewährt.

Bei dem seltenen und spärlichen Anbau dieser Früchte war natürlich da, wo sie gebaut wurden, eine Abnahme im Ertrag nicht bemerkbar, im Gegentheil werden fast durchaus gute Erträge gemeldet, von Kulmbach das 10. Korn, von Hollfeld 2—3 Schäffel vom Tagwerk, von Bamberg I. 3 Schäffel, von Lichtenfels von $5^1/_2$ Metzen Aussaat $18^1/_2$ Schäffel Ernte. Sollten derartige Erträge nicht zum ausgedehnteren Anbau anspornen?

Schließlich sei noch beigefügt, daß in allen Berichten mit Ausnahme von zwei bis drei nur vom Erbsenbau, ganz selten vom Linsenbau die Rede ist, dieser scheint demnach ganz in Abnahme gerathen zu sein. Des Anbau's der so werthvollen und, wo sie passen, einträglichen Ackerbohnen, vulgo „Saubohnen“ ist nur in den Berichten von Forchheim und Scheßlitz Erwähnung gethan, oben-

drein werden sie in jenen Gegenden hauptsächlich nur zur *Gründüngung* angebaut. Eine theurere Gründüngungspflanze läßt sich wohl kaum auffinden!

II. Futtergewächsbau, zumal Kleebau, nebst Hackfrüchten und Knollengewächsen, Kartoffeln, Runkeln ꝛc.

Es handelt sich hier in erster Reihe um den sogenannten *künstlichen Futterbau*, den Futterbau auf den *Aeckern*, gegenüber dem auf den *Wiesen*. Der Ausdruck ist allerdings nicht genau, ähnlich dem Ausdrucke „*künstliche Düngemittel*", er wird daher auch häufig noch mißverstanden; ein Paar Berichte sagen: künstlicher Futterbau findet sich nicht und behandeln unmittelbar darauf den Kleebau. Wohl über keinen Gegenstand sind alle Berichterstatter ohne Ausnahme so einig, wie darüber, daß *der Kleebau sich überall in den letzten Jahren sehr vermehrt hat und noch fortwährend vermehrt*. Es ist das jedenfalls höchst erfreulich und ein deutlicher Beweis von zunehmender besserer Erkenntniß.

Noch in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts war in dem Pachtvertrag eines der größten Güter in Mittelfranken (Burgstall bei Rothenburg) aufgenommen, „daß auf dem reichlich 700 bayer. Tagwerke umfassenden Gute auf *einem* Tagwerke Klee gebaut werden müsse" und jetzt? Selbst in Gegenden, wo weder Klima noch Boden zu ausgiebigem Kleebau ermuntern können, wird der Klee, diese „*Königin unter den Futterpflanzen*", wenigstens in möglichster Weise cultivirt. Teuschnitz, das uns fast überall als Repräsentant für den Frankenwald gelten muß, da die übrigen Quellen aus dieser Gegend spärlich fließen, berichtet: „trotz der ungünstigen natürlichen Verhältnisse ist eine Zunahme des Kleebau's nicht zu verkennen und es mag immerhin $1/_{50}$ des gesammten Areales mit Klee bebaut worden sein. Die 3 Orte, Kehlbach, Windheim und Hirschfeld zeichnen sich durch Kleebau besonders aus und wenden mit sehr glücklichem Erfolg *Potasche* als Düngung an." Kronach, an der Gränze des Waldes „Vermehrung des Kleebau's läßt sich mit aller Bestimmtheit nachweisen, wenn auch nicht in Zahlen; $1/_{12}$ — $1/_{10}$ ist sicherlich mit Klee bebaut." Kirchenlamitz im Fichtelgebirge rühmt das gute Gedeihen des steyerischen Grünklee's, der indessen, wie leicht erklärlich, „auf den Verwitterungsprodukten des Granits besser wachse, als auf denen des Thonschieferbodens." Rehau „Klee gedeiht nicht, außer wenn stark gekalkt wird." Die Orte Draisendorf und Neutschau scheinen das zu beobachten, da nach den beigegebenen Spezialberichten in ihnen starker Kleebau getrieben wird. Münchberg, mitten im Fichtelgebirge, rühmt *starke Zunahme*; 480 *Tagwerke nur allein im letzten Jahre*. Aehnlich Wunsiedel, woselbst uns allein, in den Berichten wenigstens, der schwedische oder Bastardklee (Trifolium hybridum) begegnet. (Er wird auch in den Bezirken Hof und Staffelstein gebaut.) Wir können nur aufs Nachdrücklichste zum Anbau dieser Kleeart ermuntern, die außer anderweitigen großen Vorzügen, die sie hat, auch anerkannt verträglicher mit sich selbst ist.

Noch weit günstiger, als die bereits angeführten, lauten die Berichte aus den Bezirken, wo eigentlich kleefähiger Boden ist, und wo die Beschaffenheit des Bodens wie des Klima's auch den Anbau anderer Kleearten, namentlich der Luzerne und Esparsette, gestattet. Hier steht Bayreuth voran: „Der Kleebau ist sehr vermehrt." Der gewöhnliche Rothklee, heißt es weiter, wird von einzelnen Landwirthen im Anbau für *sicherer* gehalten, als der steyrische Grünklee, der im ganzen Kreise so rasche und starke Verbreitung gefunden hat. Genauere Beobachtungen sind hiefür um so mehr angezeigt, als viele andere Berichte auch aus weniger günstigen Lagen, wie z. B. Kirchenlamitz und Berneck das gute Gedeihen gerade des steyrischen Grünklee's besonders hervorheben. Bemerkt

* Bei den Fragen S. 3 ist hier ein doppelter Druckfehler, der übersehen wurde. Statt der Zahl 3 soll es 2 heißen, und statt „Futterbau" *Futtergewächsbau*, exclusive des Wiesenbau's nämlich. Wir bitten dieß für die Folge zu beachten.

sei indessen, daß dieser in Oberfranken so bevorzugte steyerische Grünklee sicherlich nur eine Spielart (Abart) des gewöhnlichen rothen Dolbenklee's ist.

Auf dem Muschelkalkrücken bei Bindlach, Laineck u. s. w. findet sich im Bezirk Bayreuth ziemlich stark Esparsette, Luzerne wenig; die Ackerbauschule hat bereits mehrjährig den Anbau der chinesischen Luzerne mit Glück versucht und empfiehlt denselben eindringlich. Aber diese chinesische Luzerne (medicago maxima) ist nach ganz sicheren Anbauversuchen z. B. in Poppelsdorf bei Bonn und anderwärts einerlei mit der gewöhnlichen Luzerne (medicago sativa). In größerer Ausdehnung finden sich die beiden Kleearten Luzerne und Esparsette im Bezirke Hollfeld angebaut mit dem Bemerken, daß die Luzerne nicht mehr so ausdauernd sei, nur noch 6—8 Jahre gegen frühere 15 Jahre. Scheßlitz läßt sogar $^1/_4$ des Areals mit Klee bebaut sein, namentlich der Anbau der Luzerne vermehrt sich; die Orte Burgellern und Schlappenreut zeichnen sich darin aus. Wenn Bamberg I. recht berichtet, so hat sich daselbst der Kleebau in den letzten 10 Jahren verdoppelt, Bamberg II. räumt $^1/_8$ der gesammten bebauten Fläche den Futtergewächsen ein. Im Berichte von Stadtsteinach heißt es, „wer früher 2 Maas Klee ausgesät hat, säet jetzt 10 aus." Ja, selbst in den gesegneten Flußthälern von Ebermannstadt und Forchheim, wo die Wiesen so reichen Ertrag liefern, hat der Kleebau trotzdem zugenommen und zwar der Anbau aller drei Kleearten; außerdem wird noch in jener ganzen Gegend sehr viel Mischling „Mengefutter" gebaut. Minder günstig lauten die Nachrichten aus Lichtenfels, wo zwar ziemlich viel Rothklee, aber im Ganzen doch noch viel zu wenig gebaut wird, auch wäre Boden und Klima für die Luzerne geeignet.

Beachtenswerth sind die Versuche, die hier und in Seßlach mit Grün- oder Futtermais (Welschkorn) mit Glück gemacht wurden. Wir können nur nachdrücklichst auffordern, diese anerkannt so ausgiebige und werthvolle Futterpflanze, „das Welschkorn" als solche „als Futter-Welschkorn" auch anderwärts zu versuchen, da es bisher offenbar viel zu wenig beachtet wird. Namentlich in trockenen und heißen Jahrgängen hat sich dasselbe vielfach als sehr ausgiebige Futterpflanze bewährt. In höchst auffallender Weise constatiren Herzogenaurach und Höchstadt a. d. A. keine Zunahme des Kleebau's, ähnlich Pegnitz: wenige. „Wo bloß mit Stallmist gedüngt wird, sagt Herzogenaurach, da zeigt sich starke Kleemüdigkeit, ganz anders aber ist es, wo mit Gips, Kalk oder mit Knochenmehl nachgeholfen wird." Die Hilfsmittel und Heilmittel sind also bekannt und liegen nahe, warum werden sie nicht gebraucht? Die Urtheile über Kleemüdigkeit gehen in sehr verständiger Weise fast alle dahin, daß sich dieselbe nur da zeige, wo Klee zu oft auf einander gebaut werde, so berichten Bamberg II., Kulmbach, Berneck, Wunsiedel und noch viele andere. Wenn irgend Etwas, so muß diese so vielfach gemachte Erfahrung zur allmähligen Einführung rationeller Fruchtfolgen dringend auffordern, denn bei der verbesserten Dreifelder-Wirthschaft, die doch, strenge genommen, zur Zeit noch das fast allgemein eingeführte Wirthschaftssystem ist, wiederholt sich der Klee meist schon nach dem dritten Jahre. Da kann er nach allen bisher gemachten und feststehenden Erfahrungen in die Länge unmöglich gedeihen; frühestens vor dem 6. oder 7. Jahre sollte der Rothklee niemals auf demselben Felde wiederkehren. Die meisten praktischen Landwirthe wissen das, und doch — befolgen es so viele nicht.

Auffallend muß erscheinen, daß der Anbau einzelner neuerer, bereits vollkommen bewährter Futtergewächse so gar selten in Oberfranken versucht wird. Vom Grünmais oder Futter-Welschkorn haben wir bereits gesprochen; die Lupinen haben sich bekanntlich für die ausgedehnten sandigen Flächen in vielen Theilen Preußens als wahrer Segen besonders bei starker Schafhaltung bewährt; es bestehen ganz ähnliche Boden- und wirthschaftliche Verhältnisse in mehreren oberfränkischen Bezirken, so namentlich in den beiden Bezirken Bamberg I. und II., wir finden aber keine Spur von einem Anbau daselbst, nur aus den Bezirken Stadtsteinach (Mirus) und Berneck werden uns solche gemeldet, aus letzterem auch

von Spörgel, aber beide als unglücklich ausgefallen. Den landwirthschaftlichen Lokalvereinen fällt jedenfalls die Aufgabe zu, derartige Versuche zu veranlassen und besonders auch dafür zu sorgen, daß sie am rechten Orte und in der rechten Weise gemacht werden, die Nichtbeachtung dieser beiden so wichtigen Rücksichten ist wohl sehr häufig der Grund des Mißlingens. Ein ungünstig ausgefallener Versuch darf auch nicht gleich abschrecken.

e) Hackfrüchtebau, besonders Kartoffeln.

Seit Jahren wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Hackfrüchtebau, zumal der Kartoffelbau, im Kreise Oberfranken eine große Rolle spielt und im Verhältniß zu andern Früchten einen sehr bedeutenden Theil der bebauten Bodenfläche einnimmt. Ueber den Kartoffelbau allein ließe sich nach den dießjährigen Berichten in der That eine vollständige Einzelschrift (Monographie) ausarbeiten.

Er wird nahezu im ganzen Kreise nicht bloß in großer Ausdehnung, sondern auch unverkennbar mit vielem Fleiße betrieben, fast durchgehends mittelst Handarbeit, daher äußerst sorgfältig, aber auch sehr theuer; wollte man überall genau rechnen, so würde man bald finden, daß derselbe in vielen Fällen bei dem angegebenen Ertrag im Verhältnisse zu den Kosten keine oder nur eine höchst geringe Rente abwerfen kann. Ein Grund für dieses unerfreuliche Ergebniß mag allerdings auch darin liegen, daß beim Hackfrüchtebau, besonders beim Rübenbau, nicht selten eine Art von Bodenverschwendung stattfindet; die Stöcke und Setzlinge kommen bei ungewöhnlich großer Entfernung der Reihen von einander, meistentheils auch zu weit auseinander zu stehen, ganz im Gegentheil zu dem Getreide, das unbestreitbar viel zu dick ausgesät wird und deßhalb einen viel zu engen Stand hat. Man will vorzugsweise große Rüben haben, die man außer in besonders günstigen Fällen doch nur selten erzielt. Daher muß, wie wir nachweisen werden, der gewöhnliche Ertrag von Runkeln und Kohlrüben, (Bodenkohlraben) Ausnahmen abgerechnet, als ungenügend, der der Kartoffeln in vielen Fällen nur als mittelmäßig erscheinen. Es ist das von um so größeren Bedeutung, da die Kartoffeln in dem größeren Theile von Oberfranken, wie viele Berichte bezeugen, leider noch fortwährend das Hauptnahrungsmittel für die Menschen ausmachen und auch als Viehfutter eine viel zu bedeutende Stelle einnehmen. Wir sagten leider, weil durch die Wissenschaft unwiderlegbar nachgewiesen ist, daß die Kartoffeln mit ihrem unverhältnißmäßig großem Gehalte an Stärkmehl und ihrem Mangel an den eigentlich blut- und fleischbildenden Substanzen ein sehr ungenügendes Nahrungsmittel für die Menschen sind, wenn nicht ein bedeutender Zuschuß von stickstoffreicheren Lebensmitteln hinzutritt, und weil aus demselben Grunde bei starker Fütterung von Kartoffeln ans Vieh einerseits eine Verschwendung an Stärkmehl stattfindet, das nicht völlig ausgenützt werden kann, andererseits aber wie bei den Menschen eine nur mangelhafte Ernährung die natürliche Folge ist. Mögen die landwirthschaftlichen Vereine dieses Thema, das hier nur angedeutet werden kann, weiter ausführen und für die Praxis und das Leben nutzbar machen.

Den ausgedehntesten Kartoffelbau findet man in leicht erklärlicher Weise in der Nähe größerer Städte, wo Kartoffeln einen sehr gangbaren und gut bezahlten Handelsartikel bilden. Bayreuth gibt an, daß dem Hackfrüchtebau von $^1/_6$ bis zu $^1/_4$ der Bodenfläche eingeräumt ist, als durchschnittlichen Ertrag bezeichnet es bei Kartoffeln 14—16 Schäffel, bei Runkeln 150 Centner. Mindestens $^1/_6$ bezeichnet auch Bamberg II. als dem Hackfruchtbau gewidmete Fläche, gibt aber einen viel höheren Ertrag an, nämlich 20—50 Schäffel, was wohl möglich ist; für Runkeln 15000 Stück per Tagwerk. Bamberg I. gewöhnlich 22 Schäffel, von Zwiebelkartoffeln auch 30.

Eine besondere Sorgfalt wird dem Kartoffelbau jedenfalls auch im Bezirke Scheßlitz zugewendet; der bortige Bezirksverein ist Mitglied des bekannten sehr verdienten Kartoffelbauvereins in Planitz, der versuchsweise die erprobtesten Sorten zum weiteren Anbau überall hin liefert; wir verdanken Herrn Apotheker Felser in Scheßlitz eine

sehr dankenswerthe Zusammenstellung der im vorigen Jahre angebauten neuen Sorten, wie der von denselben erzielten Erträge. Der Ertrag im ganzen Bezirke war 27—30 Schäffel, bei Düngung mit Asche 36.

Kartoffelbau in Scheßlitz.

„Um dem Auftrage des hochverehrlichen Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken zu entsprechen, wurden die Kartoffelsorten, welche aus dem Samen von den im Jahre 1866 von Planitz bezogenen Kartoffeln erzielt wurden, unter die hiesigen Vereinsmitglieder vertheilt, mit dem Ersuchen, seiner Zeit genau anzugeben, wie vielfach der Ertrag, nach dem Gewichte berechnet, sich ergab. Die bis heute eingekommenen Berichte lauten:

Lauf. Nr.	Nummer der Sorte.	Name.	Aussaat.	Ernte.	Pfund.	Ertrag.	Bemerkungen.
1	80	Schiller	28/V.	16/X.	1	10 facher	
2	81	Schnippinger	28/V.	16/X.	1	17 „	
3	66	Ockles Rio Frio	28/V.	16/X.	1	15 „	1/3 faul
4	84	— aus Würtemberg	28/V.	16/X.	1	7 „	
5	89	Späte Lumpers	28/V.	16/X.	1	12 „	1/6 faul
6	82	Schönlacken	28/V.	16/X.	1	7 „	
7	88	Solvereigner	28/V.	16/X.	1	7 „	1/4 faul
8	72	Roserthes a. England	28/V.	16/X.	1	14 „	
9	67	Orchard a. England	4/V.	29/VIII.	1	17 „	Beide Sorten wurden auf neuangelegtes und ungedüngtes Feld ausgesteckt, und jede Sorte nach völlig ausgetrocknetem Kraute ausgegraben.
10	61	Neue blaßrothe Schweden	4/V.	29/VIII.	1	11 „	
11	96	Weiße aus der Pfalz	4/V.	19/IX.	1	21 „	
12	92	Cap der guten Hoffnung	4/V.	19/IX.	1	20 „	
13	99	Gelbe gr. a. Kleinrohrh.	4/V.	19/IX.	1	18 „	
14	63	Neue zeitige Riesen	4/V.	19/IX.	1	13 „	

Am ausführlichsten verbreitet sich über den Kartoffelbau der Gegend nach allen Beziehungen Forchheim — wir werden den Abschnitt zum Schluß theilweise wörtlich geben. Ausdehnung 1/6 des Aerals, Durchschnittsertrag 16 Schäffel.

Für den Frankenwald bezeichnet unser Hauptgewährsmann Teuschnitz die Ausdehnung mit 1/9; den Ertrag mit 11—12 Schäffeln, Kronach an der Grenze des Walds mit 1/6, den Ertrag von Zwieblern mit 25 Schäffeln. Als zweite Hauptfrucht nächst dem Hafer, oder wohl fast in gleichem Werthe mit demselben gelten die Kartoffeln im Bezirke Kirchenlamitz, wo deren Anbau, wie der Bericht im Allgemeinen sagt, große Summen einbringt; leider fehlen Zahlenangaben für Umfang und Erträge. Der Saatfruchtmarkt in Markt Leuthen bringt alljährlich eine große Quantität vorzüglicher Kartoffeln zum Verkauf, die um hohe Preise reißend abgehen. Bestimmte Angaben aus dem Fichtelgebirge finden sich bei Hof: 1/8 der Fläche, Ertrag 20 Schäffel; bei Wunsiedel: 1/5 der Fläche, Ertrag aber nur 10—12 Schäffel. Auch der Runkeln-

bau wird in diesem Bezirke stark betrieben, während Rehau sagt, er sei in dortiger Gegend noch neu, aber geschätzt. Hof dagegen sagt: „Das hiesige Klima paßt für Runkeln weniger; Kohlrüben gedeihen besser." Die Angabe des Ertrags der Kartoffeln mit 40 Scheffeln im Bericht von Rehau muß als viel zu hoch erscheinen; da Einzelberichte, z. B. Rentschau 17, Fattigau 20 Scheffel angeben. Münchberg und Berneck, letzteres an der Grenze des Fichtelgebirgs, geben von Zwieblern 30 Scheffel ohne Bezeichnung der Fläche, von Runkeln aber nur 38—40 Centner, was offenbar nur von dem vorigen Jahr und einer Art Mißernte gelten kann; Berneck $^1/_{10}$ der Fläche und 13—17 Scheffel Ertrag.

Sehen wir uns bezüglich des Hackfrüchte-, namentlich des Kartoffelbau's noch etwas in der Mitte des Kreises und an der südlichen Grenze um, so finden wir fast überall ähnliche Angaben für die Ausdehnung und den Ertrag.

Hollfeld verwendet gleich Scheßlitz viele Sorgfalt auf die Verbreitung guter neuer Sorten;" wir haben, sagt der Bericht, die besten Kartoffelsorten im Bezirk vertheilt, viele davon wurden mit großer Sorgfalt angebaut, wir müssen aber die Erfahrung machen, daß gerade bei Kartoffeln mit dem Samenwechsel sehr vorsichtig verfahren werden muß, da unsere eigenen Kartoffelsorten ein bei weitem günstigeres Resultat lieferten, als die importirten, nicht selten den 20—25fachen Ertrag.

Kulmbach rühmt den Kartoffelbau des Baron Künsberg auf Wernstein, der bis 29 Schäffel vom Morgen erzielt habe, während 20 Schäffel der gewöhnliche Ertrag sind. Die geringsten Erträge bei sehr ausgedehntem Kartoffelbau auf 5000 und 7500 Tagwerken, was über $^1/_5$ des Areals ausmacht, finden wie in den beiden Bezirken Herzogenaurach und Höchstadt an der Aisch, nämlich bei ersterem nur 3—10 Schäffel, bei letzterem gar nur $1^1/_2$ bis 5 Schäffel. Die Beschaffenheit des zum Kartoffelbau häufig verwendeten Bodens, dürrer Keupersand, mag dies zum Theil erklären, ebenso viel Schuld hat aber jedenfalls auch der übertriebene und zu oft sich wiederholende Anbau.

Der Bericht von Höchstadt a. d. Aisch führt an, daß viele sogenannte kleine Leute keine andere Fruchtfolge kennen und einhalten, als: Korn gedüngt und Kartoffeln. Diese letzteren seien aber im letzten Jahre zum Theil so ausgeartet, daß sie als menschliche Nahrung gar nicht mehr zu gebrauchen waren. Das Warum? nach welchem im Berichte gefragt wird, findet in der angeführten Thatsache selbst seine genügende Erklärung.

Derselbe Bericht erwähnt als durchaus probates Mittel wider Raupenfraß, das in neuerer Zeit so vielfach angewendete Petroleum. Ein starker Eßlöffel voll Petroleum unter 10 Maas Wasser gemischt und die Pflanzen damit begossen, vertilge unfehlbar die Raupen auf Kraut und Rüben, ob auch auf Obstbäumen? ist nicht gesagt.

Trotz der wohlgemeinten und beachtenswerthen Warnung Hollfelds vor zu vielen neuen Sorten, gegenüber den alten bewährten, möchten wir doch hier mit starkem Nachdruck betonen, daß alle ausübenden Landwirthe doch ja die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf wenden möchten, wirklich gute und vorzügliche Kartoffelsorten zu bekommen. Ist es doch bekannt und ausgemacht, daß nicht blos hinsichtlich des Stärkmehlgehalts ein so großer Unterschied zwischen einzelnen Kartoffelsorten ist, daß die Differenz 10—12 % betragen kann, sondern daß auch einzelne Kartoffelsorten der Krankheit weit mehr widerstehen, als andere. Hof empfiehlt in dieser Hinsicht besonders eine blaue Nierenkartoffel, welche für die Krankheit sehr wenig empfindlich ist und sich im Keller sehr gut hält. Auch hier bietet sich den landwirthschaftlichen Lokalvereinen ein schönes Feld fruchtbringender Thätigkeit.

Die Zahl der in den Berichten aufgeführten Kartoffelsorten ist keine besonders große, aber es finden sich darunter desto bewährtere; vor allem natürlich die Zwiebler, namentlich die rothen mit weißem Fleisch, dann die allgemein geschätzten Peruaner, die blaue frühe besonders bei Bayreuth und Bamberg. Letzteres rühmt außerdem die Marbacher, die Rohan-Kartoffeln, die Lerchen ꝛc. Mangel an guten Kartoffelsorten kann Bamberg nicht wohl haben, da sich außer der wohlbekannten Bam-

berger Gärtnerei und ihrer großen Betriebsamkeit noch außerdem Unteraurach ganz in der Nähe befindet, wo Dr. Rauch seit vielen Jahren bekanntlich den Anbau vorzüglicher Kartoffeln in großer Auswahl mit größtem Fleiße betreibt. Von ihm bezog Berneck die weiße Kastanienkartoffel, die es als Salatkartoffel in erster Reihe empfiehlt. Teuschnitz im Frankenwalde nennt als ganz vorzüglich noch die Friedrichshöher, Herzogenaurach die „Guttenberger" wohl von Weißendorf abstammend? Mögen diese Anführungen Veranlassung zu weiteren Versuchen geben. —

Ueber die Verwendung der Kartoffeln in Brennereien läßt sich nach den vorliegenden Berichten nur das Eine sagen, daß dieselbe fast in ganz Oberfranken in bedauerlicher Weise nur eine sehr geringe zu sein scheint. Die drei derartigen Fabriken im Bezirk Bayreuth in Grunau, Oberkonnersreuth und auf der Saas standen, wie bereits bemerkt, wegen zu hoher Kartoffelpreise still; als in Thätigkeit befindlich werden in den Berichten genannt: eine große Dampfbrennerei in Bug, unweit Münchberg, und die Brennerei des Baron von Guttenberg in Weißendorf, woselbst die Schlempe mit sehr günstigem Erfolge in der Viehhaltung verwendet wird. Im Bericht von Hof heißt es: „Auf den meisten Rittergütern werden Kartoffeln zu Spiritus verarbeitet, während bei den Bauern nur sehr vereinzelte Fälle davon vorkommen. Die Landwirthschaft muß noch viel industrieller betrieben werden. Diesen in den letzten Jahren so oft gehörten und stark betonten Spruch möchten wir besonders hier in erneuerte Erinnerung bringen! —

Zum Schluß folge noch die vortreffliche Darlegung Forchheim's über Kartoffelbau.

„Bei den dermaligen hohen Fleisch- und Getraide-Preisen verdient der Bau der Kartoffeln eine besondere Beachtung. Sie bilden den hauptsächlichsten Nahrungszweig der Landbevölkerung, indem sie sowohl unter das gewöhnliche Hausbrod gebacken werden, als auch gesotten zum Frühstück und Abendessen, und Mittags, in Knödel

verarbeitet, auf den Tisch kommen. Sie liefern das beste Futter für das Melkvieh, und zum Mästen der Schweine sind sie unentbehrlich. Aber auch das Rindvieh wird bei Fütterung der Kartoffeln sehr beleibt und fett. Nebst dem werden sie mit Korn und Trebern zum Branntweinbrennen verwendet.

„Die beliebtesten Sorten zum Essen für den Menschen sind die blauen und weißen Frühkartoffeln oder Jakobikartoffeln. Die letzteren von rundlicher Form und rauher Schale sind zwar zarter und etwas geschmackvoller als die ersteren, aber diese haben wieder den Vorzug, daß sie auch noch im Frühjahre mehlig und gut genießbar bleiben.

„Die gewöhnlichste Sorte ist eine längliche, blaßgelbe Kartoffel mit ziemlich dünner Schale und tiefliegenden Augen, dann an beiden Enden, wovon das eine immer stärker als das andere ist, abgerundet. Sie ist auch im Anbau die ergiebigste und liefert in mittelmäßig gutem Boden einen Ertrag von 16 Schäffeln pro Tagwerk.

„Man nennt sie gewöhnlich die gelben, und alle andern Arten gehen nach und nach in diese über, (?) nur die sogenannten Blauaugen, welche noch nicht lange eingeführt sind, scheinen ihre ursprüngliche Form zu behalten und jene im Ertrag zu übertreffen. Oefters ist schon der Anbau der sogenannten Russen (eine kleine Kartoffel von rundlicher Form mit rauher, dicker und getüpfelter Schale, auch Lerchen genannt) versucht worden; allein sie versprachen in der Keuper-Formation gar kein Gedeihen, während sie auf dem angrenzenden Jura vortrefflich wachsen.

„Der Kartoffelbau steht auch in pekuniärer Hinsicht dem Getraidebau nicht nach. Wie schon bemerkt, können auf dem Tagwerk von mittelmäßiger Bodengüte 16 Schäffel gebaut werden. Wird der Schäffel zu 4 fl. gerechnet, so giebt dieß eine Einnahme von 64 fl., welche aus dem Getraidebau nicht gelöset werden kann; denn auf ein Tagwerk Land von bezeichneter Beschaffenheit können nicht mehr als 1³/₄ Schock Roggen geschnitten werden, dieses

mag $2^1/_4$ Schäffel à 16 fl. = 37 fl. 20 kr. abwerfen, wozu noch der Werth des Strohes mit 17 fl. 30 kr. zu rechnen ist. Die Bestellungskosten stellen sich zwar bei dem Getraidebau etwas niedriger heraus, indem man zur Aussaat von $1^1/_4$ Metzen Korn à 2 fl. 40 kr. = 3 fl. 20 kr. und zum Stecken der Kartoffel $1^1/_4$ Schäffel à 4 fl. = 5 fl. bedarf. Aber dieser größere Aufwand verdient bei dem reichlicheren Ertrage keine Berücksichtigung, zumal die Erntekosten 2c. bei dem Kartoffelbau sich niedriger stellen, als bei dem Getraidebau.

„Unter solchen Umständen darf es nicht wundern, wenn zu dem Kartoffelbau der fünfte Theil oder 20 Prozente des gesammten Ackerlandes verwendet werden. Die Ernte hievon war im jüngst verflossenen Jahre zwar wenig ergiebig, doch wurden bei dem trockenen Sommer die Knollen sehr mehlig und blieben von der Fäulniß gänzlich verschont."

Von Kraut und Rüben läßt sich für 1867 nur das Einzige noch sagen, worin alle Berichte zusammenstimmen, daß sie so viel als mißrathen sind, natürliche Folge der lange anhaltenden Hitze und Trockenheit während der hauptsächlichsten Vegetationsperiode und eines dadurch begünstigten wahrhaft außerordentlichen Raupenfraßes. Der Ertrag an beiden Früchten war in vielen Bezirken kaum nennenswerth.

3. Handelsgewächsbau.

Es hat sich von jeher die Ansicht geltend gemacht, daß der Handelsgewächsbau im Kreise Oberfranken von geringer Ausdehnung und Bedeutung sei. Die hiefür aufgestellten Fragen lassen bemessen, daß die Absicht bestanden hat, wenigstens über diesen einen besondern Gegenstand sichere Aufschlüsse in Zahlen zu erhalten, genau zu ermitteln, in welcher Ausdehnung und mit welchem Erfolge (Ertrag) Handelsgewächse in Oberfranken cultivirt werden. Lein- und Flachsbau ist zudem in einem bedeutenden Theile Oberfrankens eine uralte, seit Jahrhunderten eingebürgerte und gepflegte Cultur, worüber es leicht sein mußte, genaue und sichere Notizen zu geben.

Aber auch für diesen einen besondern Gegenstand lassen uns die Berichte, was Zahlen und genaue statistische Nachweise anbelangt, zum Theil im Stich; wir wollen einmal, um die Beschaffenheit unserer Quellen zu kennzeichnen, die Hauptberichterstatter wörtlich reden lassen.

Kirchenlamitz, mitten im Rayon ausgedehnten, mit bestem Erfolg betriebenen Flachsbau's:

„Von Handelsgewächsen ist nur der Leinbau zu erwähnen, welcher in ausgedehntem Maße mit gutem Erfolge betrieben wird und den Lanwirthen eine schöne Einnahme gewährt. Im Jahre 1867 ist der Flachs besonders gut gediehen und die Landleute erinnern sich einer in quantitativer und qualitativer Hinsicht so guten Ernte seit einer Reihe von Jahren nicht mehr."

Wunsiedel, Sitz des Bezirksamts, zu dem Kirchenlamitz gehört: „Von Handelsgewächsen kommt im hiesigen Bezirk nur der Lein in Betracht. Der Bau desselben war heuer in Quantität und Qualität vorzüglich; es wurden ungefähr 5 Centner per Tagwerk erzielt und stellt sich die Brutto-Einnahme auf 20 fl. per Centner."

Rehau: „Der Flachsbau wird im ganzen Bezirk in ziemlichem Umfange getrieben, und gerade sind es die waldreichen Gegenden und die höheren Lagen, wo er am besten gedeiht. Man kann den Erlös aus Flachs, Werg und Lein zwischen 5000 fl. und 6000 fl. in Anschlag bringen, wovon aber leider der Ankauf für sogenannten frischen Lein mit einer bedeutenden Summe in Abzug kommt. Die Versuche, eigenen Leinsamen nach vorausgegangener richtiger Behandlung zur Aussaat wieder zu verbrauchen, sind bereits vielfach mit günstigem Erfolge angestellt worden, und namentlich hat Faßmannsreuth hierin Fortschritte gemacht."

Hof: „Der Anbau des Leins ist im Bezirk sehr verbreitet, und zwar hauptsächlich zum eigenen Gebrauch, ohne daß dabei ein Verkauf des Ueberschusses ausgeschlossen ist, wozu die Jutefabrik in Hof Gelegenheit bietet."

Am ausführlichsten berichtet Münchberg; hier bekom-

men wir wenigstens aus einem Bezirke ein ziemlich vollständiges Bild des Lein- und Flachsbau's.

„Es kann als eine erfreuliche Thatsache betrachtet werden, daß der Lein- resp. Flachsbau seit einigen Jahren in unserer Gegend bedeutend an Ausdehnung gewonnen hat. Während es sonst als Regel galt, daß der Landmann seinen Flachs theilweise an kleinere Händler oder Private verkaufte, theilweise selbst mit den Seinigen versponnen und zu Leinwand verwebt hat, ebenso aus seinem Lein, großentheils zum eigenen Verbrauche, Oel schlagen ließ, haben sich nun Beide zu einem Handelsartikel emporgeschwungen.

„Auswärtige Aufkäufer kommen hieher und treten mit den hiesigen Händlern in Concurrenz, welche letztere nun auch direkte Verbindungen mit bedeutenderen auswärtigen Spinnereien anknüpften. Dadurch wurden die Preise des Flachses gehoben und ein leichter und rascher Absatz ins Leben gerufen.

„Auch der Lein wird zum Handel angekauft und größtentheils an auswärtige Oelschlagmühlen geliefert.

„Diese Verhältnisse mußten zum größeren Anbau um so mehr anspornen, da viele Oekonomen fast allein auf den Baarerlös für diese Artikel (nebst Hafer) angewiesen sind, besonders in manchen Jahren, wo der Getraidebau so schlecht ausfällt, wie im vergangenen, während sie gerade im Herbste zur Bestreitung ihrer Steuern und anderer nöthiger Ausgaben z. B. Zinsen, des Geldes sehr bedürfen.

„Dem Referenten war es jedoch nicht möglich, die auf den Flachsbau verwendete Tagwerkszahl der Felder zu ermitteln, da derselbe eine sehr große Ausdehnung hat und auch vom kleinsten Oekonomen betrieben wird. Bezüglich des Ertrages aber der Flachsfelder kann derselbe Folgendes mit Sicherheit angeben.

„Hiebei muß jedoch hervorgehoben werden, daß das Resultat der vorjährigen Ernte, welche sowohl in qualitativer wie quantitativer Beziehung als eine sehr gute bezeichnet werden kann, zu Grunde gelegt wurde.

„Als durchschnittlicher Ertrag eines Tagwerkes Flachsfeld ist im Jahre 1867 hiernach erzielt worden:

1) an Flachs (Handelsgut) 4 Centner,
2) an reiner Leinsaat 4 Centner.

„Der Preis des Flachses bewegte sich in diesem Herbste von 22 bis 24 fl., der des Leines von 7 bis 8 fl. pro Centner, so daß bezüglich des Betrages für die darauf verwendete Rigaer Leinsaat, jedoch ohne Anbau und Zubereitungskosten, der Ertrag eines Tagwerkes Flachsfeld sich auf 104 fl. entziffern würde.

„Es wird keiner näheren Ausführung bedürfen, daß gerade der Flachs von der Aussaat bis zur Ernte, sowie seine weitere Zubereitung ungewöhnlich viel Mühe und Sorgfalt erfordert, und daß dessen Gedeihen überdies von den Witterungsverhältnissen abhängig ist, daher der Ertrag als wohlverdienter Ersatz dafür gerechnet werden darf.

„Dessenungeachtet kann nach durchschnittlichen Ergebnissen dieses Produkt als dasjenige Handelsgewächs in unserem Bezirke bezeichnet werden, welches gegenüber anderen Nutzpflanzen, namentlich dem Getraide, dem Oekonomen bei nicht ungünstiger Witterung den besten Reinertrag liefert, vorzüglich, wenn man berücksichtiget, daß der Lein gewöhnlich als 4te Frucht folgt und als solche noch sehr gut gedeiht und weiter erwägt, daß unsere Wintersaaten nicht selten von der Witterung im Winter und Frühjahr sehr benachtheiligt werden, wie es auch im abgelaufenen Jahre leider der Fall war.

„Was die Leinsaat betrifft, so wird hiezu größtentheils russische Saat aus Riga bezogen und verwendet, welche sich für unser Klima und unseren Boden vollkommen eignet.

„Im vergangenen Jahre wurden auch kleine Versuche mit ächter Holländer Saat gemacht, welche ebenfalls gut einschlug und ein sehr langes feinstengliches und samenreiches Gewächs erzeugt hat.

„Sehr beachtenswerth bleiben auch die Erfahrungen,

welche Herr Seiffert in Helmbrechts gemacht hat. Derselbe erhielt im ersten Jahre aus 4 Maas Rigaer Aussaat 20 Maas; im zweiten Jahr von ebensovieler vorbezeichneter selbstgewonnener Saat 21 Maas reinen Samen auf gleicher Fläche, wovon der Flachs den von Rigaer Saat noch an Länge übertraf, und sehr gut war, obwohl er länger stehen mußte, um den Samen reif werden zu lassen."

Gehen wir aus dem Fichtelgebirge hinüber in den Frankenwald, wo die klimatischen Verhältnisse ebensowohl wie die wirthschaftlichen zu starkem Anbau ermuntern können, so geben uns die Berichte wieder nur allgemeine und unvollständige Notizen.

Naila an der Gränze: „Der Flachsbau beschränkt sich auf den Hausbedarf."

Nordhalben bringt gar nichts darüber. Kronach an der südlichen Gränze: „Der Flachsbau hat sich sehr vermehrt; als Handelsgewächs rentirt der Flachs am besten. Der Preis des gut ausgehechelten Flachses war bis zu 40 fl. per Centner."

In ähnlicher, sehr beachtenswerther Weise führt Teuschnitz aus, daß der Flachsbau in der ganzen dortigen Gegend eben so gut gedeihen als gut rentiren könnte. Wir lassen die Ausführung wörtlich folgen.

„Der Lein- und Flachsbau könnte um $^1/_3$ besser als der Getreidebau rentiren, wenn Absatzwege für das erzielte Rohmaterial in Aussicht stünden. Denn wegen des erfahrungsgemäß diesen Pflanzen am besten zusagenden feuchten Klima's gedeihen sie hier besser als anderwo. Während in anderen Gegenden die Landwirthe aus Hopfen, Reps u. s. w. Tausende erzielen, sind sie hier nur auf den unergiebigen Getreidebau angewiesen. Es wäre daher von großer Bedeutung, wenn Auswege geschaffen würden, den rohen Flachs an Flachsspinnereien verkaufen zu können. Hiedurch wäre dem Oekonomen die auf diese Gespinnstpflanze zu verwendende Arbeit und Zeit erspart und sie würde, kundigeren Händen anvertraut, einen haltbareren und feineren Faden liefern."

In fast allen andern Bezirken des Kreises beschränkt sich der Flachsbau nur auf den Hausbedarf. Bayreuth klagt „über sehr mangelhafte Bereitung des Flachses, der außerdem gut rentiren müßte." Hollfeld rühmt das vorzügliche Gedeihen des Flachses in den Deichfeldern (in der Niederung) klagt aber auch gleich Bayreuth über mangelhafte Zubereitung und wünscht die Errichtung einer Flachsrösteanstalt. Sehr beachtenswerth. Stadtsteinach dagegen rühmt eingetretene merkliche Verbesserungen in der Zubereitung und in Folge davon nahmhafte Preissteigerung. Der Centner Flachs, der früher 25—30 fl. gekostet habe, werde mit 40—45 fl. bezahlt.

Die Berichte von Herzogenaurach und Höchstadt a. d. Aisch, wo der Flachsbau seit langer Zeit in großer Ausdehnung betrieben wird, klagen ganz im Gegensatze zu den Berichten aus dem Fichtelgebirge „über sehr geringen Ertrag im heurigen Jahre": die anhaltende Hitze schadete; hier fehlten die starken atmosphärischen Niederschläge des Gebirgs.

Wir haben im Kreise eine wahre Domäne für schwunghaften und sehr einträglichen Hanfbau im Bezirke Ebermannstadt, wir hofften, darüber ebenso eingehende als sichere Nachrichten zu erhalten — werden aber damit aufs nächste Jahr vertröstet. „Vor allem, heißt es, wird im Bezirk viel Hanf gebaut, der im Leinleiter- und Wiesentthale von Streitberg abwärts und ebenso an der Trubach bei Egloffstein in ausgezeichneter Menge und Güte wächst und einen Haupthandelsartikel bildet. Er erreicht hier oft eine Höhe bis zu 10 Fuß. Die Hanfkörner sind groß und schön weiß — ein sehr gesuchter und gut bezahlter Artikel. Im nächsten Jahre sollen über diesen Anbau und seinen Ertrag nähere zuverlässige Erhebungen gepflogen werden." Wollen wir das hoffen!

Ein zweites Handelsgewächs — der Hopfen — früher in Oberfranken nur in geringerem Maße angebaut, hat eine wahrhaft außerordentliche Ausdehnung im Anbau gewonnen, wie man solche niemals für möglich gehalten hätte. Das Sprichwort „der Hopf ist ein Tropf" ist

wie es scheint, ganz vergessen, möge es in Zukunft nicht irgend einmal wieder zur Geltung kommen.

Wir sind in der That in Verlegenheit wegen der Wiedergabe des hierüber Berichteten; hier fließen unsere Quellen am reichlichsten, und selbst aus Gegenden, wo man früherhin an Hopfenbau nicht gedacht hat, wie aus Wunsiedel (Arzberg) und Teuschnitz kommen uns Nachrichten über vereinzelte Versuche, oder selbst, wie aus dem Bezirke Kronach (Oberlangenstadt, Au) über sehr ausgedehnte neue Hopfenanlagen zu, bis zu 8000 Stöcken in einem Jahre. Und doch wären wir nicht entferntest im Stande, eine genaue Statistik über Anbau und Ertrag im ganzen Kreise zu geben; einzelne Jahresberichte gerade aus vorzüglichen Hopfengegenden wie Weismain und Staffelstein fehlen ganz, andere enthalten keine Zahlen. So gleich der Bericht von Berneck, der eine sehr bedeutende Zunahme des Hopfenbau's constatiren kann, dazu in günstiger Lage bei Goldkronach und Nemmersdorf. Im letzteren Orte muß leider eine schöne Anlage von nahezu 8 bayerischen Tagwerken, weil sie für die vorhandenen Mittel bezüglich des Düngers und der Arbeitskräfte viel zu groß angelegt war, verkleinert werden, ein warnendes Beispiel für Andere. —

Auch im Bezirk Bayreuth breitet sich der Hopfenbau von Jahr zu Jahr mehr aus, besonders im sogenannten Hummelgau und in der Nähe von Bayreuth selbst. Man rechnet 12—1400 Stangen auf's Tagwerk, der Ertrag war heuer 3 Centner im Durchschnitt (wenig), der Erlös 50 — 70 fl. per Centner. Kulmbach kann von Anfängen in Kirchleus und anderwärts berichten, aber meist 2000 Stangen auf dem Tagwerk (jedenfalls viel zu viel) Ertrag $3^1/_2$ Centner Preis 65 fl. Hollfeld: 1600 — 2000 Stöcke auf dem Tagwerk; Ertrag 3—4 Centner, Erlös 50—60 fl. per Centner.

Lichtenfels erzeugte auf 230 Tagwerken 659,5 Centner, durchschnittlich 3 Centner à 50—70 fl., es berechnet den Bruttoertrag immer noch auf 171 fl. per Tagwerk. Vom Bezirk Weismain, woselbst wohl mit der vorzüglichste Hopfen im ganzen Kreise erzielt wird, fehlt der Bericht; in dem von Lichtenfels (das Bezirksamt) sind für Weismain auf 150 Tagwerken 450 Centner angegeben. In diesem Bezirke wurden, wie in dem von Stadtsteinach und einigen anderen besonders viele öde Plätze an Bergabhängen hiefür cultivirt, die früher fast gar keinen Werth hatten und nun eine hohe Rente abwerfen. Wenn dieß sehr zu loben und zur Nachahmung zu empfehlen ist, so kann dagegen der weitere Wunsch Stadtsteinach's, daß sich der Hopfenbau auch in den Thalniederungen mehr ausbreiten möge, kaum als berechtigt erscheinen.

Pegnitz und Pottenstein berichten gleichfalls von starker Zunahme; Pegnitz giebt 150 Tagwerke an mit circa 180,000 Stöcken, (1000—1200 Stangen auf das Tagwerk). Ertrag nur 2 — 3 Centner. Erlös 50 — 60 fl. Pottenstein scheint ziemlich zu übertreiben, wenn es die angebaute Fläche mit 487,75 Tagwerk, die erzielte Menge mit 2385 Centner (5 Centner per Tagwerk) und den Erlös mit 119,000 fl. bezeichnet? (50 fl. per Centner.)

Ebermannstadt bringt gleich andern eine sehr genaue übersichtliche Tabelle für den ganzen Bezirk (Ebermannstadt — Hollfeld) „der Hopfenbau erweitert sich immer mehr; Schade, daß die schönen Obstgärten in Folge dessen stark dezimirt werden. (Dieß ist jedenfalls betrübend.) Im Bezirke Ebermannstadt: Fläche 265,31 Tagwerk. Ertrag 914 Centner. „Diese Zahl dürfte zu gering sein, denn, wie ein Vorsteher eingestand, die Leute fürchten, wenn solche Erhebungen gemacht werden, eine neue Steuer! —

Wir nähern uns der Hauptgegend des Hopfenbau's, den Bezirken Forchheim, Bamberg I. und II., Scheßlitz und Höchstadt a. d. Aisch. Die Quellen fließen immer reichlicher, wir bekommen hohe Angaben. Nach den Angaben von Forchheim waren im ganzen Bezirke — Forchheim = Gräfenberg — auf 2618 Tagwerken rund 10,000 Centner erzeugt, und dafür, da große Preisschwankungen stattfanden, im Durchschnitt 45 fl., demnach im Ganzen 450,000 fl. erlöst worden. Bamberg I., das über dieses Kapitel „Handelsgewächsbau"

ebenso eingehend als genau berichtet, bezeichnet die Gesammtfläche mit 863 Tagwerken; früherhin befanden sich 1800—2000 Stöcke auf dem Tagewerk, neuerdings nur noch 1500. Der Gesammtertrag wird mit 3452 Centnern (4 Centner im Durchschnitt), der Gesammterlös mit 189,860 fl. angegeben. Hier bekommen wir, dazu von einem rationellen sehr strebsamen Landwirthe (Hofmann in Buttenheim) die nachstehende Ertragsberechnung. Sie entziffert fl. 269 als Reinertrag per Tagwerk, obendrein von einem Hopfenfelde, das erst im Jahr 1866 angelegt wurde. Ueber diesen großen, stark verbreiteten Fehler, den Hopfen in den ersten Jahren zu übertreiben, um, was möglich ist, gleich anfangs sehr hohe Erträge zu erzielen, ist auf der Versammlung in Bamberg eingehend gesprochen worden.

Hopfenanlage in Buttenheim.

I. Anlag-Capital im Jahre 1866.

100 fl. — kr. für 50 Wagen voll frischen Rindvieh-Düngers, zum Rajolen à 2 fl.,
60 fl. — kr. für 2½′ tiefes Rajolen,
36 fl. — kr. für 12 Wagen voll Schafdünger,
4 fl. 12 kr. für 4,200 Hopfenfexer,
5 fl. — kr. für das Legen der Fexer,
4 fl. — kr. für zweimaliges Behacken,
5 fl. — kr. für Anbeeten im Herbste.
364 fl. — kr. für 1400 Stangen à 25 fl.,

578 fl. 12 kr.

II. Laufende Ausgaben im Jahre 1867.

58 fl. an 10% Zinsen von Anlagekapital zu 580 fl.,
36 fl. für 12 Wagen Schafdünger à 3 fl.,
21 fl. für sämmtliche Arbeiten vom Räumen bis zur Ernte, und
56 fl. Erntekosten.

171 fl.

Zum Verkaufe kamen 800 Pfund, à Centner 55 fl.,
was die Summe von . . . 440 fl. gibt.
Zieht man hievon ab . . . 171 fl.
verbleiben . . . . 269 fl. als Reinertrag.

Bamberg II. sagt wörtlich: „Es werden im Bezirke

1400 Tagwerke mit Hopfen angebaut, welche an ungefähr 3 Millionen Stangen heuer rund 10,000 Centner lieferten. Rechnet man als heurigen durchschnittlichen Erlös 55 fl. pro Centner, so ergiebt sich ein Bruttoertrag von 550,000 fl. „Der Hopfen ist das einträglichste Handelsgewächs, erfahrungsgemäß liefert das Tagwerk einen durchschnittlichen Reinertrag von 65 fl. per Jahr, während beim Getreidebau nur 5—6 fl. Reinertrag erzielt wurden. Die letztere Angabe kann doch wohl nur für 1867 gelten, und auch die erstere über den Hopfen muß doch fast als zu gering erscheinen. Zu den Genannten gesellen sich noch: Herzogenaurach erzielte auf 384 Tagwerk 937 Centner à 50—55 fl. daher 46—50,000 fl Gesammterlös. Höchstadt a. d. Aisch auf 1615½ Tagwerken 4231 Centner à 40—110 fl (Durchschnitt 70) Gesammterlös rund fl. 296,000.

Werden auch nur diese 5 Bezirke zusammengestellt, so ergiebt sich:

	Tagwerke.	Ertrag. Centner.	Erlös. Gulden.
Forchheim	2618	10,000	450,000.
Bamberg I.	863	3,482	189,860.
Bamberg II.	1400	10,000	550,000.
Herzogenaurach	334	937	48,000.
Höchstadt	1615	4,231	296,000.
	6830	28,620	1,533,860.

Diese doch ziemlich beglaubigten und nachgewiesenen Angaben von mehr als 28000 Centnern Hopfen, in fünf Bezirken Oberfrankens erzeugt, und von über anderthalb Millionen Gulden Brutto-Einnahme in einem Jahre bei dem mäßigen Durchschnittspreise von 50—60 fl. müssen vor allem auf eine fast unglaubliche Vermehrung des Hopfenbau's in Oberfranken und wohl auch in ganz Bayern schließen lassen, da nach den sichersten statistischen Nachweisen vor 1860 keine 100,000 Centner Hopfen durchschnittlich im ganzen Königreiche erzeugt worden sind. Man nahm vor 1860 meist nur 60,000 Centner für ganz Bayern an.

Im Jahresberichte von Lichtenfels dagegen sind für 1867 bei einem durchschnittlichen Erlös von 60 fl. per

Centner und dem Ertrage von nicht ganz 3 Centnern 171 fl. als Bruttoeinnahme vom bayerischen Tagwerk berechnet, und ist dabei bemerkt, daß bei solchem Erträgnisse der Produzent noch immer seine Rechnung findet, und daß kaum eine andere Handelspflanze sich auftreiben lassen dürfte, deren Anbau bei der großen Verschiedenheit der Bodenverhältnisse, die beim Hopfenbau vorkömmt, gleich vortheilhaft wäre.

Bamberg II. nimmt, wie wir gesehen haben, nur 65 fl. Reinertrag vom Tagwerke an, ist aber selbst damit, gegenüber den Erträgnissen des Getreidebaues, sehr zufrieden.

Forchheim endlich berechnet bei durchschnittlich 1300 Stöcken per Tagwerk den diesjährigen Ertrag auf 3¼ Centner à 60 fl., wobei sich eine Bruttoeinnahme von 195 fl. herausstellt. „Wenn auch alle Kosten gehörig in Anschlag gebracht werden, so bleibt doch ein Ueberschuß, wie ihn kein anderes landwirthschaftliches Gewächs zu liefern vermag."

Wir haben diese vier verschiedenen Berechnungen gegeben, wie sie aufgestellt worden sind. Der große dabei sich herausstellende Unterschied des Ertrags springt in die Augen, er wird zudem bei der geringen Entfernung, die zwischen den einzelnen Bezirken stattfindet, noch auffallender. Die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen.

Herzogenaurach schreibt, um damit zu schließen: „So lange der Preis des Centners Hopfen über 50 fl. beträgt, so ist derselbe das einträglichste Handelsgewächs, bleibt derselbe aber unter diesem Preise, so wirft er entweder keine oder nur eine ganz geringe Rente ab. An der Zeit dürfte es sein, da der Hopfenbau mit jedem Jahre an Ausdehnung gewinnt, auf die Einführung anderer Handelsgewächse Bedacht zu nehmen, die ähnlichen Nutzen mit größerer Sicherheit abwerfen."

Abermals eine wohl zu beachtende Aufgabe ebensowohl für einzelne nachdenkende und vorwärts strebende Landwirthe wie besonders für thätige Lokalvereine.

Uebrigens verweisen wir noch über alles, was Hopfenbau, Hopfenbehandlung und selbst Hopfenhandel betrifft, auf die sehr eingehenden Verhandlungen, die am 23. September 1867 bei der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bamberg über dieses wichtige Thema gepflogen worden sind, und welche gedruckt vorliegen.

Ueber Meerrettigbau finden wir interessante Notizen im Berichte von Forchheim, die wir hier wörtlich wiedergeben wollen.

„Neben dem Hopfenbau verdient in Bezug auf Einträglichkeit die Erziehung des Meerrettigs eine Berücksichtigung. Dieselbe wird hauptsächlich in den an Baiersdorf grenzenden Fluren von Poxdorf, Effeltrich, Kersbach, Haußen, Thurn, Heralsbach, Poppendorf, Oesdorf und Weppersdorf, betrieben, und nimmt mit den übrigen Handelsgewächsen (Kardeln, Reps, Lein und Obstbaumzucht) ein Prozent des Ackerlandes ein, welches schon unter den oben angegebenen 12 Prozenten begriffen ist. Auf das Tagwerk werden 5300 Fexer gelegt, welche mit Berücksichtigung des Abgangs 4500 Stücke Stangen liefern können. Im vergangenen Jahre betrug der Preis 4 fl. per 100 Stück, daher im Ganzen 180 fl. Da mit dieser Einnahme nur eine geringe Ausgabe für den Ankauf der Fexer mit 15 kr. pro Hundert verbunden ist, so übersteigt sie jene des Hopfens, aber es ist nicht wie bei diesem jeder Boden hiezu verwendbar, indem zum Baue des Meerrettigs nur ein humusreicher frischer und tiefgründiger Sandboden geeignet erscheint, während zur Hopfenproduktion gewöhnlich nur die schlechtesten Felder ausgesucht werden."

Kleinere Versuche mit Meerrettigbau werden aus dem Bezirke Kulmbach (Bierbrauer Weiß) ja selbst, was man nicht glauben sollte, aus dem Bezirke Rehau (Fattigau) gemeldet. Der genannte Weiß erzielte trotz der ungewöhnlichen Trockenheit des vergangenen Jahres auf 34 Dezimalen 25 Bund Meerrettig à 20 Pfund bon-

demnach 5 Centner à 15 fl. „gewiß ein lohnender Ertrag" sagt der Bericht.

In den Obstbaudistrikten Effeltrich, Poxdorf u. s. w. werden auf etwa 2% des Gesammtareals Weberkarden mit gutem Ertrage gebaut; im Bezirke Scheßlitz (Martinsauf Leimershof?) ist Tabak mit günstigem Erfolge versuchsweise angebaut worden: $7\frac{1}{2}$ Centner à 11 fl. per Tagwerk. Bamberg I., zumal Hallstadt, zeichnet sich durch ausgedehnten Anbau von Rübsamen aus, (Rüben-Samenträger) nicht zu verwechseln mit Reps oder Rübsen; der Erlös für das einzige Ort Hallstadt mit 10,000 fl. ist bereits angegeben worden. Die Gärtnerei von Bamberg mit ihrem ausgedehnten Anbau von Handelsgewächsen aller Art und namentlich auch ihrer äußerst einträglichen Samengewinnung aus denselben, muß hier außer Betracht bleiben, wie auch die Berichte von Bamberg I. und II. derselben nicht erwähnen; es würde das ein besonderes, übrigens höchst interessantes Kapitel ausmachen, wie dasselbe auch bereits einen würdigen Darsteller gefunden hat. (Lycealprofessor Dr. Haupt in Bamberg.) Auch der obenerwähnte Bericht über die Generalversammlung in Bamberg enthält darüber mehrfache Andeutungen.

Der früherhin so ausgedehnte Anbau von schwarzen Malven ist fast ganz zurück gegangen; der Preis von 7 kr. für das Pfund getrockneter Blätter konnte nicht dazu anspornen.

Die Sonnenblume oder Sonnenrose, (helianthus annuus) zu deren Anbau landwirthschaftliche Blätter wiederholt schon so lebhaft aufgefordert haben, wird in den Bezirken Scheßlitz und Bamberg I. erwähnt, über den Erfolg ist nichts gesagt. Der Repsbau hat in Oberfranken, selbst zur Zeit seines höchsten Ertrags keinen großen Anklang gefunden, wie sollte das jetzt der Fall sein, nachdem das Petroleum und dessen stets sich vermehrender Gebrauch dem Rüböle so große Concurrenz gemacht und die Einträglichkeit des Repsbau's so sehr in Frage gestellt hat? Die gewiegtesten und erfahrensten Landwirthe getrauen sich nur da noch zu dessen Anbau

aufzufordern, wo besonders günstige natürliche und wirthschaftliche Verhältnisse für denselben bestehen.

Der Bericht von Forchheim spricht offen aus: „Der Repsbau geht merklich zurück, man sieht jetzt nur selten mehr ein Feld damit bestellt." Kronach, wo allerdings die Verhältnisse für denselben schon weit ungünstiger sind: „Reps wird wenig gebaut, er rentirt nicht mehr." Im Bezirk Lichtenfels wird er noch im Thal angebaut, zumal auf den 2 größeren Gütern des Bezirks in Naßanger und Trieb, die unter ihren gegenwärtigen Besitzern, allen Nachrichten zufolge, ganz rationell bewirthschaftet werden. Scheßlitz nennt als Ertrag $3\frac{1}{2}$ Scheffel à 22 fl., Seßlach nennt 4 größere Güter, voran die Gräflich Ortenburgischen, auf denen er je zu $8\frac{1}{2}$ Tagewerken angebaut wird. Dieß dürfte nahezu die größte Ausdehnung im Kreise sein, denn auch der Bezirk Bayreuth kann nur „geringen Repsbau" auf der Kreisackerbauschule und auf ein Paar arrondirten Gütern angeben mit einem Ertrage von 3 Scheffeln à 21 — 22 fl.

4. Obstbaumzucht, Obstbau auch Weidencultur.

Wir können den Obstbau nur als einen Nebenzweig des landwirthschaftlichen Gewerbes ansehen, wiewohl derselbe bei günstigen Verhältnissen als höchst beachtenswerth erscheinen muß. In den diesjährigen Berichten ist dieser Gegenstand unverkennbar mit großer Vorliebe behandelt worden, denn, wenn wir einige wenige Berichte ausnehmen, die wie fast über alles, so auch über Obstbau, sehr schweigsam sind, oder sich in allgemeinen wenigsagenden Redensarten ergehen, so wird uns über dieses Thema ein so reichhaltiges und schätzbares Material geliefert, daß die Hauptverlegenheit darin besteht, wie man auch nur das Wichtigste davon in kurzem Auszuge wiedergeben soll.

Die reiche Obsternte des Jahres 1867 mußte natürlich mächtig hiezu anspornen, wir finden sie fast ohne Ausnahme fast überall im Kreise gerühmt, sie lieferte bei dem so mittelmäßigen Ertrage der meisten übrigen

Feldfrüchte in den Hauptgegenden des Obstbau's einen sehr schönen Beitrag zu den Einnahmen.

Bamberg II., das, wie wir gesehen haben, sehr mäßige Ertragsansätze annimmt, gibt die Gesammtsumme, die aus dem Erlös von Obst jeder Art dem Bezirke 1867 zugeflossen ist, auf 150,000 fl. an, Bamberg I. läßt das einzige Ort Hallstadt nur allein für gedörrte Zwetschgen 8000 fl. einnehmen.

Forchheim bringt über die Einnahmen aus der Obstbaumzucht eine besondere Tabelle, die wir am Schluß des Abschnitts wörtlich abdrucken lassen wollen; von hohen Erträgen, wenn auch nicht in benannten Zahlen sprechen außerdem Scheßlitz, Herzogenaurach, Höchstadt, Seßlach, Stadtsteinach u. Andere. (Simon Schubert allein in Gumpersdorf bei Stadtsteinach) nahm für Obst über 600 fl. ein. Nur im Bezirke Wunsiedel, wo an den südlichen Abhängen des Fichtelgebirgs, zumal in und bei Arzberg, nicht unbeträchtlicher Obstbau getrieben wird, haben Spätfröste „jede Hoffnung auf eine gute Ernte vernichtet.“

Es muß in der That als merkwürdig erscheinen, daß wir gerade aus Gegenden, wo die Obstbaumzucht mit den größten natürlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat die eingehendsten und sorgfältigsten Berichte erhalten haben, so vor allem aus dem Bezirke Hof; Pfarrer Hager in Köditz hat seine vieljährigen mannigfachen Verdienste um die Landwirthschaft durch eine mit vieler Sachkenntniß geschriebene längere Abhandlung „über Obstbaumzucht im Bezirke Hof“ vermehrt.

Zu den großen Hindernissen, welche dort vor allem das Klima einer ausgebreiteten und gedeihlichen Obstbaumzucht in den Weg legt, gesellen sich noch besondere Störungen, wie z. B. bedeutender Hasenfraß im Winter, und doch finden wir die bestimmte Behauptung aufgestellt, daß, wenn die rechten Sorten gewählt, wenn die Bäume richtig gesetzt und sorgfältig gepflegt werden, wozu in sehr verständiger Weise auch zeitweiliges Düngen gerechnet wird, selbst in der Gegend von Hof der Obstbau mit Vortheil betrieben werden und sehr ansehnliche Erträge liefern kann. Der Verfasser liefert

den Beweis, indem er in der Stadt Hof selbst wie in der ganzen Umgegend, zumal auf den großen arrondirten Gütern, größere Obstbaumanlagen anführt und viele Namen verdienter Männer nennt, die ihre großen Bemühungen für Obstbaumzucht auch schon durch schöne Einnahmen belohnt sahen.

Wer sich auf der Eisenbahn der Gegend von Münchberg nähert, kann nicht verkennen, wie dort fast überall, selbst in den Ortschaften, die Obstbäume verschwinden und weniger empfindlichen Nutzholzbäumen den Platz einräumen, und doch verbreitet sich auch der Bericht von Münchberg gleich dem von Teuschnitz im Frankenwalde eingehend über die Art und Weise wie selbst in diesen Bezirken bei sehr ungünstigen natürlichen Verhältnissen für den Obstbau einiger Boden gewonnen werden könne.

Alle diese Berichte bringen in erster Reihe auf die sorgfältigste Auswahl der rechten Sorten, an denen es, wie sie behaupten, durchaus nicht fehlt, die aber selten gekannt sind, an das Aufsuchen passender Standorte in geschützten Lagen, auf die Verbreitung besserer Kenntnisse über Obstbaumzucht unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung, zumal unter der nachwachsenden Jugend, und endlich auf die Anwendung doppelten und dreifachen Fleißes zur Ueberwindung der bestehenden natürlichen Hindernisse. Zumal aus diesen Gegenden ergeht der ernsteste Mahnruf an die Geistlichen und an die Lehrer, nicht zu verkennen, wie sie in erster Reihe berufen wären, für diesen so beachtenswerthen Erwerbs- und Bildungszweig etwas zu thun; die früherhin so zurückgesetzten und mißachteten Schul- und Industriegärten kommen allmählig wieder mehr zu Ehren, in den genannten, wie in vielen anderen Berichten lesen wir: es ließe sich wohl etwas aus ihnen machen, wenn die Sache recht angegriffen und behandelt würde.

In 2 Bezirken, die an der Gränze des Gebirgs und somit an der Gränze des durch natürliche Verhältnisse unterstützten und begünstigten Obstbaus liegen, in Kronach und Berneck, finden wir in erfreulicher Weise

seit Jahren ohnedies eine große Vorliebe für denselben und bestimmte Nachrichten über merkliche Fortschritte. Beide Berichte führen eine große Menge von Orts- und Personennamen auf, die eine ehrenwerthe Erwähnung verdienen, zu viele, um sie hier alle nennen zu können.

Im südlichen und südwestlichen Theile von Berneck, namentlich im Goldmühlthale, dann bei Goldkronach, Nemmersdorf und anderwärts, scheint sich, von der Natur begünstigt, mehr und mehr eine ausgedehntere Obstbaumzucht in sehr erfreulicher Weise zu entwickeln.

Bayreuth hat in dieser Beziehung mehr Klagen als Lob, nennt aber mit Entschiedenheit die allein wirksamen Hilfs- und Heilmittel. „Obstbaumzucht und Obstbau liegt im Argen und beschränkt sich hauptsächlich auf die Gärten. Auf diesem Felde wäre noch Vieles zu thun und sicherlich mit gutem Erfolg. Aufstellung von Bezirksbaumwärtern, Belehrung zumal über die Benützung der passendsten Sorten und ein energisch durchgeführter Flurschutz dürfte am ersten zum Ziele führen.“

Gehen wir weiter vor in südlicher und südwestlicher Richtung, so begegnen wir in mehreren Bezirken, wie z. B. in Stadtsteinach, Kulmbach nebst Thurnau, dann in Hollfeld, ebenso in Seßlach bereits ausgedehnteren Obstbaumanlagen, wir finden Männer, die sich mit großer Vorliebe der Obstbaumzucht annehmen, wir finden Obstbaumschulen, Obstbauvereine oder wenigstens den dringenden Wunsch nach Errichtung derselben. Diese Bezirke bilden, möchten wir sagen, eine besonderre Gruppe und gewissermaßen den Uebergang zu den eigentlich bevorzugten Gegenden, auch hier sind es immer noch mehr einzelne besonders günstige Lagen als die ganzen Bezirke, in denen wir diese Erscheinungen antreffen.

Seßlach nennt vor allem Schottenstein im gesegneten Itzgrunde, dann Welzberg, Witzmannsberg, Tambach, Seßlach und viele andere Orte; das mit veredelten Obstbäumen angepflanzte Areale dürfte 450 Tagwerke betragen, welches nebenbei noch als Gras- und Ackerland benützt

wird. Gumpersdorf, wo Simon Schubert ausgedehnten Obstbau treibt, wurde bereits genannt. Stadtsteinach selbst zeichnet sich aus, in dem daselbst unter Leitung des Bezirkscomité-Vorstandes und mehrerer anderer fleißiger Pomologen mittelst einer gut angelegten Baumschule rationelle Obstbaumzucht getrieben wird und viele junge Bäume verbreitet werden. Eben dasselbe findet wohl noch in verstärktem Maße im Bezirke Hollfeld statt, wo die Obstbaumzucht seit einigen Jahren durch das Wirken besonders von 2 Männern, von Pfarrer Engelhardt und Rector Reißer einen sehr bemerkenswerthen Aufschwung nimmt.

Kulmbach mit sehr günstigen Lagen für einträglichen Obstbau läßt gleich Bayreuth starke Klagen über merklichen Rückgang vernehmen; der Bericht darüber, von dem hierin vollkommen sachkundigen Amts- und Bezirkscomité-Vorstande selbst verfaßt, ist so vortrefflich und schildert die vorhandenen Zustände so genau und eindringlich, daß wir uns nicht versagen können, zur allgemeinen Beachtung Einiges wörtlich daraus zu geben.

„Die Obstbaumzucht im Bezirke Kulmbach ist leider im Rückgange begriffen, und hat sich hierin in früheren Zeiten die Stadt Kulmbach ausgezeichnet, so geschieht jetzt so viel wie Nichts mehr mit Ausnahme einiger weniger Bürger. War es sonst der Stolz eines Kulmbacher Bürgers eine Reuth mit Obstbäumen zu besitzen, so werden diese Reuthen jetzt meist verpachtet, die alten Bäume sterben nach und nach aus und neue werden nur vereinzelt wieder eingepflanzt, ohne sonderliche Auswahl der Sorten.

„Gepflegt wird die Obstbaumzucht noch in den Gemeinden Burghaig, jedoch vorzugsweise Zwetschgen, dann in Metzdorf, Kauernburg, Blaich, Donndorf, Mangersreuth, Melkendorf, Trebgast und Schwarzach, wo der Gemeindevorsteher Stößlein sich dafür interessirt, auch in Wirsberg, wo der Gemeindevorsteher Oetter sich Mühe giebt; außerdem in den zur Gemeinde Leuchau gehörigen Orten, Leuchau und Rohr. Ferner ist noch Wernstein zu nennen, wo Baron von Künsberg in neuerer Zeit schöne

Baumschulen angelegt hat und in Obstbaumanlagen schon sehr anerkennenswerthe Resultate erzielt hat.

„Der Grund, daß die Obstbaumzucht nicht im Vorwärtsschreiten ist, liegt wohl allenthalben in der abhanden gekommenen oder wenigstens sehr verminderten Lust und Freude an den Obstbäumen und an dem guten Sinn dafür, der in der Jugend zu wenig geweckt wird.

„Hält man dem entgegen, daß ja in den Schulen dieser Sinn gepflegt wird durch die Industriegärten, so ist darauf zu erwidern, daß dieser Sinn da allerdings gepflegt werden soll, aber nicht gepflegt wird. Die wenigsten Lehrer haben Sinn für Obstbaumzucht, noch weniger ein Verständniß dafür, die meisten thun so viel wie nichts, und ist einmal an einer Schule ein Lehrer, der dafür Sinn und Interesse hat, so hat gewiß sein Nachfolger um so weniger Interesse und Verständniß dafür, und die gemachten Anfänge gehen wieder verloren.

„Die Erfahrung lehrt, daß die Gemeinden, wenn der Lehrer in Obstbaumzucht etwas thut, sehr gerne bereit sind, die erforderlichen Gärten von entsprechender Größe herzustellen; allein dazu wollen sie sich nicht verstehen, größere Industriegärten herzustellen, in denen dann der Lehrer seinen Kohl, oder seine Kartoffeln baut.

„Im Bezirke sind nur wenige Lehrer zu nennen, die für Obstbaumzucht Interesse haben und einige Resultate erzielen, es sind dieß die Lehrer Distler in Ziegelhütten, Kolb in Burghaig, Gemeinhardt in Neudrossenfeld und neuerdings Geyer in Mangersreuth, auch etwa noch Bräutigam in Melkendorf; die übrigen thun so viel wie Nichts.

„Es ist hier nicht der Platz, über dieses Thema ein Klagelied zu singen, obwohl es seine volle Berechtigung hätte; allein zu beklagen ist dieser Umstand ganz gewiß, und die Versuche, einen andern Geist hervorzurufen, waren bis jetzt ohne Erfolg.

„Raupenfraß kam in diesem Jahre nicht vor, auch sonst keine störenden Naturereignisse oder sonstige Störungen; doch ist leider vielfach über Baumfrevel zu klagen, worauf die Bäume nicht allein muthwillig und boshaft ruinirt, sondern auch aus dem Feld gestohlen werden.

„Leider ist bei keinem einzigen Baumfrevel der Thäter entdeckt worden, obwohl alle Sicherheitsorgane und die Eigenthümer selbst sich die größte Mühe gegeben haben."

Lichtenfels, ungefähr in der Mitte des Kreises, ganz nahe der eigentlichen Region des Obstbau's, sagt in ähnlicher Weise sehr gut: „Wenn auch im Bezirke viel Obst gebaut wird, so kann man doch nicht füglich von eigentlicher Obstbaumzucht sprechen; die Obstbäume wachsen ohne Pflege auf, tragen sie, so ist es gut, tragen sie nicht, so ist das schlechte Obstjahr daran Schuld." (Dies letztere ist wahrhaft schlagend.) Im Bezirke ist nur eine größere Obstbaumanlage, welche den Stempel der Pflege und Sorgfalt trägt, die des Herrn Schubert auf der bekannten Karolinenhöhe mit ihrer reizenden Fernsicht." Der Bericht von Staffelstein fehlt leider. Während, wie wir bereits bemerkt haben, in den nördlichen Bezirken wie Hof und Wunsiedel viel geklagt wird über Beschädigungen durch Hasen, treten uns hier und in dem Bezirke Forchheim arge Klagen entgegen über die Gimpel, welche im Frühjahre die Tragknospen der Kirschbäume augefressen haben. Forchheim beantragte und veranstaltete sogar eine förmliche Vertilgungsjagd wider dieselben.

Wir sind nun bei den Bezirken angelangt, die wir mit Fug und Recht die eigentliche Region des Obstbau's nennen können; es sind das die Bezirke Scheßlitz, Bamberg I und II, Ebermannstadt (die ganze sogenannte fränkische Schweiz) Forchheim vor allem nebst Gräfenberg, dann die Thäler des Aurach- und Aischgrundes, Herzogenaurach und Höchstadt a. d. Aisch.

Wir finden in allen den genannten Bezirken allerdings einen viel ausgedehnteren, fast über alle einzelnen Orte sich erstreckenden Obstbau und zwar von Kernobst und Steinobst nach allen seinen Unterabtheilungen; es werden uns die bereits angegebenen, in einem guten Obstjahre, wie es 1867 fast überall war, sehr namhaften Erträge genannt, es wird auch anerkannt, daß sich die-

selben bei besserer Behandlung und Pflege der Obstbäume noch beträchtlich steigern ließen, aber — von einer eigentlichen Obstbaumzucht finden wir, wenigstens auf dem flachen Lande, mit Ausnahme der weltbekannten Orte im Bezirk Forchheim, auf die wir noch besonders zurückkommen werden, keine Spur; außer den großen Baumschulen in den 3 Orten Kerschbach, Effeltrich und Poxdorf wird uns in allen den genannten Bezirken nicht eine rationell angelegte und gehaltene Baumschule genannt, wie wohl es selbstverständlich in allen diesen Bezirken nicht an einzelnen Orten und an einzelnen Männern fehlt, die hier eine lobenswerthe Erwähnung verdienten. Aber im Ganzen genommen sind es doch weit mehr Klagen, sehr starke und begründete Klagen, die wir gerade aus diesen Bezirken in ziemlicher Anzahl vernehmen. Mehrere Berichte, wie der von Ebermannstadt, Höchstadt a. d. A. und andere besagen, daß der Hopfenbau der Obstbaumzucht bedeutenden Eintrag gethan, daß manche schöne Obstgärten ihm hätten weichen müssen, ja manche wollen selbst behaupten, daß Hunderte der schönsten Obstbäume schon umgehauen worden wären im Unmuthe darüber, daß so gar selten in letzter Zeit ein gutes Obstjahr vorgekommen wäre. Das Jahr 1867 habe dies allerdings bitter bereuen lassen.

Allgemein und sehr stark wird geklagt über den fast alle Jahre sich wiederholenden Raupen- und Käferfraß, allgemein wird behauptet, daß alle die vielen einzelnen dagegen vorgeschlagenen Mittel und Mittelchen, die Anwendung der Theerbänder nicht ausgenommen, keine erkleckliche Abhilfe und keinen wirksamen Schutz gebracht habe, nur allgemeines sorgfältiges Abraupen im Herbste und Frühjahr und vor allem ein ausgedehnter und nachhaltiger Schutz der Vögel könne dem so verderblichen Unheil einigermaßen steuern.

Wir konstatiren mit Freude diese fast in allen Bezirken lebendig gewordene und kundgegebene Ueberzeugung, denn wir selbst waren seit Jahren bemüht, in jeder möglichen Weise, namentlich durch allgemeine Verbreitung der

bekannten vortrefflichen Schriften von Gloger, von Tschudi, neuerdings von Bischoff und Stadelmann eifrigst dahin zu wirken, daß die von der Natur selbst bestellten Wächter und Beschützer eines ausgiebigen Obstbau's, die Vögel, nicht nur beschützt, sondern auch möglichst vermehrt würden.

Im Jahre 1867 sind die Obstbäume Oberfrankens fast durchgehends von diesen Verheerungen durch Ungeziefer frei geblieben; aber, je gesegneter heuer die Obsternte fast überall war, desto lauter und allgemeiner erhebt sich, fast ohne Ausnahme in allen Bezirken, die Klage über mangelnden oder wenigstens mangelhaften Flurschutz, über häufig vorkommende Obstdiebstähle, die fast niemals zur Anzeige kommen und bestraft werden, theilweise auch über muthwillige oder boshafte Beschädigungen zumal an jungen frischgesetzten Obstbäumen.

Das Bezirkscomité Bamberg I. ist seit mehreren Jahren recht eigentlich der Stimmführer für diese fast allgemeine Klage und begründet dieselbe bestimmter und genauer, geben wir demselben demnach hier das Wort. „Nicht bloß, heißt es in dem Berichte, daß der Flur- und Feldschutz fast in allen Gemeinden sehr lax gehandhabt wird und viel zu wünschen übrig läßt, es ist auch eine Bestimmung des Artikels 346 des Strafgesetzbuchs selbst, welche nachtheilig auf eine strenge Durchführung desselben einwirkt, die Bestimmung nämlich, daß Feldfrevel nur auf Antrag des beschädigten Grundeigenthümers für strafbar erklärt werden können; diese ausnahmsweise Bestimmung sollte baldmöglichst wieder beseitigt werden, denn der Landmann versteht sich nicht leicht dazu, wegen eines geringeren Flurfrevels vor Gericht zu gehen, Anzeige davon zu erstatten und dann nochmals der öffentlichen Verhandlung beizuwohnen. Die Anzeige der Flurwächter, der Gendarmerie und der Gemeindevorsteher sollte genügen.

„Nicht minder, heißt es weiter, wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Wegmacher an den Staatsstraßen verpflichtet werden sollten, den Alleebäumen wie den Obstbäumen an denselben ihre besondere Auf-

merksamkeit zu widmen und deren Sicherheit zu überwachen."

Das Kreiscomité hat sich in der Sitzung vom 2. Mai eingehend mit dieser Frage beschäftigt und auf Grund der von Bamberg I. aufgestellten Behauptungen die K. Kreisregierung ersucht, diese Sache gleichfalls in Betracht zu nehmen, und auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß die bezeichnete Bestimmung von §. 346 des Strafgesetzbuches bezüglich der Feldfrevel abgeändert, auch daß die Wegmacher verpflichtet würden, den Obstbäumen an den Staatsstraßen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die K. Kreisregierung hat in ihrer Rückantwort vom 31. Mai zwar den Hauptpunkt, die beantragte Abänderung von §. 346 des Strafgesetzbuchs, unberührt gelassen, wohl aber hat sie durch eine Entschließung von demselben Tag nicht bloß ein älteres Ausschreiben vom 17. Juni 1859, die Förderung des Obstbau's, hier die Flur- und Feldpolizei betreff., in Erinnerung gebracht, sondern auch die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden erneuert aufgefordert, dahin zu wirken, daß vorkommende Obstdiebstähle behufs der strafrechtlichen Einschreitung nach §. 284 des Strafgesetzbuchs zur Anzeige gebracht, und daß die nach Art. 346 zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung in der Regel nothwendige Antragstellung von Seite der Beschädigten oder deren gesetzlichen Vertreter nicht unterbleibe."

In einer späteren Zuschrift vom 4. Juli vor. Jahrs wurde das Kreiscomité des Weiteren in Kenntniß gesetzt, daß bezüglich der beantragten Beaufsichtigung der Obstbäume an den Staatsstraßen durch die Wegmacher sachgemäßer Antrag werde gestellt, bezw. eingeschaltet werden bei den in Folge höchsten Auftrags vom 24. März l. J. einzubefördernden Vorschlägen über Aenderungen und Zusätze zur Wegmacher-Instruktion.

Eine unterm 14. Febr. 1868 erfolgte Kundgebung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten über Förderung der Obstbaumzucht, in welcher namentlich auf die von vielen Seiten gewünschte Aufstellung von Bezirksbaumwärtern großer Nachdruck gelegt wird, gehört dem heurigen Jahre an; hier stehe zum Schlusse nur noch eine vom Bezirkscomité Forchheim eingesendete Uebersichtstabelle über den Stand und die Ausdehnung der Obstbaumzucht und des Obstbau's in einigen Dorfschaften des Bezirks, in welchen beide von Altersher mit besonderem Fleiße betrieben werden.

A. Obstbaumzucht.

Gemeinde.	Benützter Flächenraum zur Obstbaumzucht.	Absatzgelegenheit nach	Erlös pro 1867.	Bemerkungen.
Effeltrich	Auf 48 Tagwerken circa 480,000 Bäumchen.	Preußen, Würtemberg, Oesterreich, Norddeutschland	circa 3400 fl.	Der größte Theil der jungen Bäume steht noch zum Verkauf im Frühjahre bereit.
Kerschbach	15—20 Tagwerke	Schweiz, Oesterreich und die norddeutschen Länder	circa 1500 fl.	ditto.
Langensendelbach	10 Tagwerke	Bayern, Tyrol, Böhmen	Kann nicht angegeben werden.	ditto.
Poxdorf	15—18 Tagwerke	Oberpfalz, Ober- und Niederbayern, Norddeutschland, Baden und Würtemberg	circa 1840 fl.	ditto.

B. Obstbau.

Gemeinden.	Benützter Flächenraum.	Absatzgelegenheit nach	Hauptsächliche Obstsorten.	Erlös.	Bemerkungen.
Effeltrich	c. 1/8 des Grundbesitzes auf einem Flächenraum von 250 Tagwerken	München, Nürnberg, Amberg und Hof	Kirschen, Aepfel, Birnen und Zwetschgen	12,200 fl.	Das Areal worauf Obst gebaut wird, wird auch zum Getreide- und Kartoffelbau benützt.
Kerschbach	40—50 Tagwerk	wie vorher	Kernobst	12—1500 fl.	desgl.
Kirchehrenbach	216 Tagwerk	Fürth, Nürnberg, Hof, Bayreuth, Bamberg, Augsburg, Eger	Hauptsächlich Kirschen u. Zwetschgen	7250 fl.	desgl.
Langensendelbach	320 Tagwerk	Nürnberg, überhaupt Mittelfranken, Altbayern, Schwaben	Vorzugsweise Aepfel wie Rothwiener, Borsdorfer, Quitten, dann an Birnen Zucker- und Tafelbirne, Zwetschgen, Kirschen	2780 fl.	desgl.
Leutenbach	100 Tagwerk	Vorzugsweise Nürnberg, München, Eger, Schwarzenbach a. S.	Hauptsächlicher Obstbau, Kirschen, dann Zwetschgen, Aepfel u. Birnen.	4000 fl.	desgl.
Poxdorf	50 Tagwerk	Nürnberg, München	Aepfel wie Borsdorfer, Rothwiener, Erdbeeräpfel, Lederäpfel, Knäckerlein. An Birnen die Salzburger-, Citronen-, Honig-, Graben- u. Zuckerbirne.	1125 fl.	desgl. Auch wird viel Obst in Gärten gebaut.

Ueber die Anzucht und Verbreitung der edleren Weidensorten im Kreise Oberfranken, welche zur Feinkorbflechterei verwendet werden, können wir uns für heuer ganz kurz fassen, nachdem wir in früheren Jahresberichten diesen Gegenstand fast erschöpfend behandelt haben, auch verweisen wir auf eine Seite 71 und 72 des landwirthschaftlichen Kalenders für 1867 sich findende von einem Kreiscomité-Mitgliede verfaßte längere Abhandlung dieses Betreffs, die viele Einzelnheiten namentlich auch genaue Ertragsberechnungen beibringt.

Die dießjährigen Berichte enthalten sehr wenig darüber, selbst der vom Bezirke Lichtenfels, der denn doch als Hauptsitz wie der Feinkorbflechterei, so auch der Cultur der edleren Weiden betrachtet werden muß. Auch die Bezirke längs des Mains und der Redwitz, Bamberg I., Bamberg II. und Forchheim sind ziemlich schweigsam darüber; die Cultur scheint in jenen Gegenden überall keine größere Ausdehnung gewonnen zu haben. Scheßlitz nennt 2 Lehrer, Ehrl und Will, welche sich mit Vorliebe darauf verlegen, mit welchem Erfolg ist nicht gesagt.

Bei der Stadt Höchstadt a. d. A. ist eine größere Anlage gemacht worden, ebenso haben im Bezirke Kulmbach 3 Gemeinden sich in dieser Cultur versucht, Hollfeld wünscht die Einführung und größere Verbreitung derselben; Stadtsteinach und Kronach setzten ihre vor Jahren schon in ziemlicher Ausdehnung begonnenen Versuche fort; bei Stadtsteinach wurden in den letzten Jahren 100,000 Setzlinge gepflanzt. Der Bericht von Kronach nennt vor allem die Stadt Kronach selbst, dann Küps und Au, wo größere Weidenanlagen sich finden, „sie gedeihen gut heißt es, aber diese Cultur wird durch Diebstahl arg beeinträchtigt und die Thäter bleiben meistentheils unermittelt.“ Also auch hier dieselbe Klage wie beim Obstbau.

Im Bezirke Bayreuth findet sich und zwar in der Stadt selbst auf einer Maininsel, einem Besitzthum des K. Notar Dr. Kaefferlein, eine sehr gut angelegte und gepflegte Anpflanzung von etwa 40,000 Stöcken. Sie ist jedenfalls beachtenswerth, denn sie wird gleich den ähnlichen neu angelegten Pflanzungen im Bezirke Berneck einen Maßstab dafür abgeben können, in wie weit in diesen Gegenden und bei dem hier herrschenden Klima diese feineren, gegen Kälte und Spätfröste so sehr empfindlichen Weidensorten, noch mit Glück angebaut werden können.

Münchberg und Rehau haben sich durch frühere in dieser Richtung gegebene Warnungen nicht entmuthigen lassen, in beiden Berichten finden wir Nachrichten selbst über fortgesetzte größere Versuche; bis jetzt wird der Erfolg als günstig bezeichnet, ob dieß andauern wird, ist abzuwarten; die in den Bezirken Teuschnitz, Nordhalben und Naila gemachten Erfahrungen sprechen entschieden dagegen.

III. Stand der Viehzucht im Kreise.

Allgemeines.

Wir betreten mit diesem Abschnitte das Gebiet der landwirthschaftlichen Nutzthierhaltung und zwar mit dem vollen Bewußtsein der ausserordentlichen Bedeutung und Wichtigkeit, welche die Viehzucht in neuerer Zeit gewonnen hat und immer mehr gewinnt. Auf diesem Gebiete ist wohl die stärkste Veränderung eingetreten; der früherhin so gering geschätzte Baustein, ist, um einen biblischen Ausdruck zu gebrauchen, recht eigentlich zum Eckstein geworden, das ehemals so allgemein beklagte „nothwendige Uebel“ hat sich allmählig in die anerkannt sicherste Grundlage des gesammten landwirthschaftlichen Betriebs, wie namentlich auch in die fast allein sichere Quelle einer ausgiebigen und nachhaltigen Rente verwandelt. Alle vorliegenden Berichte geben erfreuliches Zeugniß dafür, daß diese Ueberzeugung unter der landbautreibenden Bevölkerung bereits Boden gewonnen hat und immer fester wurzelt.

Als Einleitung zu diesem Abschnitt wurde eine möglichst genaue Zählung der sämmtlichen landwirthschaftlichen Nutzthiere in den einzelnen Bezirken gewünscht, indem wir hofften, auf Grund derselben eine sichere Zusammenstellung aller im Kreise vorhandenen landwirthschaftlichen Nutzthiere geben zu können. Auch in dieser Hoffnung sind wir gründlich getäuscht worden, denn, abgesehen davon, daß mehrere

Berichte noch ganz fehlen, geben nur einzelne eine solche Zählung, nicht selten mit dem Beifügen, daß sie für die Richtigkeit derselben nicht einstehen könnten. Hören wir Kulmbach.

„Wir müssen verzichten auf eine Zählung der landwirthschaftlichen Nutzthiere, da, wenn wir auch eine solche durch Vermittelung der Distriktspolizeibehörde, welche hiezu gerne bereit wäre, veranlassen wollten, doch ein sicheres Resultat nicht erzielt würde, da die Angaben der Gemeindevorsteher nicht zuverlässig sind, was wiederum den Gemeindevorstehern nicht zur Last gelegt werden kann, da die Landwirthe selbst nicht verlässige Angaben machen, aus Besorgniß, daß etwas dahinter stecke, wie Steuererhöhung.

Noch weit stärker und auffallender heißt es im Bericht von Bayreuth: „Wenn schon im Stadtbezirke Bayreuth sich gegenüber einer früheren Zählung eine bedeutende Minderzahl von landwirthschaftlichen Nutzthieren ergeben hat, so ist dieß in noch viel stärkerem Maße im Landgerichtsbezirke Bayreuth der Fall, obschon die Rindviehzucht von Jahr zu Jahr zunimmt. Die letzte Zählung hat in Betreff dieser nur 11,700 Stück ergeben, während eine frühere 21,405 Stücke nachwies. Es wurde daher in den Bericht auch diese Zahl eingesetzt, weil die andere offenbar viel zu niedrig ist.

„Bekanntlich, heißt es weiter, wurde die letzte Zählung durch den nöthigen Bau eines Contumazstalles auf der hiesigen Wasenmeisterei veranlaßt, und ist daher das obige Resultat sehr begreiflich." Kann und wird es aber, fragen wir doch wohl mit Recht, bei dieser Zählung sein Bewenden haben? —

Da ferner eine richtig betriebene und nur dann einträgliche Viehzucht sich unbestritten auf ein richtiges Verhältniß des mit ihr im engsten Zusammenhange stehenden Futterbau's gründen muß, so wurde als zweite einleitende Frage vorausgeschickt, ob der Futterbau in seiner ganzen Ausdehnung, der natürliche auf den Wiesen, wie der sogenannte künstliche auf den Feldern als ausreichend erscheinen könne für die Zahl des sämmtlichen vorhandenen Nutzvieh's, zumal des Rindvieh's und der Schafe.

Viele Berichte, wie selbst der außerdem sehr ausführliche von Bayreuth, haben diese Frage nicht beantwortet, viele ganz allgemein, wenige genauer.

Die besonderen natürlichen und örtlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke begründen hier selbstverständlich bedeutende Unterschiede, je nachdem sie mehr im Gebirge oder im Thale und in fruchtbaren Flußniederungen liegen. So sagt Kronach ausdrücklich: „in dem oberen Theile des Bezirks, im Frankenwalde, ist häufig Mangel an Futter vorhanden, im unteren Theile nicht. Ganz entschieden wird Futtermangel behauptet von Nordhalben, mitten im Frankenwalde; Naila etwas weiter östlich sagt: „Futter gäbe es genug, aber es ist sehr schlecht." Dasselbe dürfte von Teuschnitz gelten, wiewohl der Bericht keinen Futtermangel gelten lassen will. In allen diesen Bezirken steht wegen der Boden- und klimatischen Verhältnisse auch der künstliche Futterbau weit hinter dem anderer gesegneterer Bezirke zurück.

Wunsiedel im Fichtelgebirge rühmt die vielen und großen natürlichen Futterflächen, die der Bezirk hat, und die äußerst sorgfältige Cultur, welche Einzelne denselben angedeihen lassen. Am ausführlichsten verbreitet sich darüber Münchberg, dessen Bericht wir wörtlich einschalten wollen, es mag uns als Repräsentant für die Verhältnisse des Futterbau's im Fichtelgebirge gelten.

„Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß die gebaute Futtermenge für die vorhandenen Thiere nicht genügt, denn wenn der Winter nur einigermaßen lange andauert, und kalte Witterung im Frühjahre das Wachsthum der Graspflanzen zurückhält, dann tritt in gar vielen Wirthschaften des Bezirkes arge Futternoth ein, und die vorhandenen Thiere werden zu solchen Zeiten nur kümmerlich ernährt, was noch stärker der Fall ist, wenn auch die Erndte des Vorjahres eine geringe gewesen ist. Es wird dann jedem hervorsprossenden Gräschen beinahe aufgelauert und in größeren Oekonomien, namentlich in bäuerlichen, die Thiere nur mit ganz schlechtem sauerem Heu, das hier leider in der Mehrheit gebaut wird, ge-

füttert, so daß man nur wandelnde Gerippe sieht, wenn die Thiere im Frühjahre auf die Grasplätze geschickt werden. Glücklicherweise nimmt in neuerer Zeit der künstliche Futterbau, wie schon berührt wurde, an Ausdehnung sehr zu, denn der natürliche hat nie genügt. Im vergangenen Frühjahre war dieses Verhältniß insbesondere sehr fühlbar, und wurde deßhalb sehr viel Vieh verkauft, um die Schafe mit ihren Lämmern ernähren zu können."

Den genannten Bezirken reiht sich weiter nach Süden Pottenstein an, das wenige Wiesen hat, dazu in sehr großer Entfernung von den betreffenden Orten, nicht selten 2—3 Stunden weit.

Theilweisen Futtermangel geben zu: Hollfeld mitten in den Bergen des weißen Jura, daher erklärlich; Lichtenfels, woselbst der Grundbesitz ausserordentlich zersplittert ist, Bamberg I, auch noch die Berge der Juraformation berührend: „im Frühjahre zeigt sich oft fühlbarer Futtermangel."

Entschiedenen Futterreichthum nehmen für sich in Anspruch vor allem Berneck, wiewohl in etwas zweideutiger, zweifelerregender Weise; „Der Futterreichthum ist so groß, daß viel Heu nach auswärts verkauft wird." Es erinnert das an einen Ausspruch Forchheims, wo in der That Futterreichthum besteht, das trotzdem von einer Gemeinde stark rügend sagt „sie verkaufen ihr Heu und füttern dafür Stroh und behelfen sich statt dessen mit starkem Bezug von Waldstreu." Glaublicher als bei Berneck ist Futterreichthum bei Seßlach, zu welchem der gesegnete Itzgrund gehört; ebenso „ausreichendes Futter" bei Stadtsteinach, Kulmbach und Bamberg II, bei letzterem mit dem Zusatze „wenigstens in diesem Jahre". Der Bezirk von Ebermannstadt erfreut sich der reichen Wiesen im Thale der Wiesent und Truppach, die ausserdem durch alte, hier einheimisch gewordene Cultur auf einen hohen Grad der Ausgiebigkeit gebracht sind und theilweise durch neuere und rationellere Cultur auf einen immer höheren gebracht werden. Ganz derselbe Fall besteht bei Forchheim, dessen Bericht wörtlich sagt; „Der Futterbau übersteigt das Bedürfniß des landwirthschaftlichen Districts. Insbesondere liegen in den Thälern der Regnitz, der Wiesent und Aisch ausgedehnte Wiesgründe, deren Verbesserung durch Planirung und Bewässerung unausgesetzt angestrebt wird, worüber das Kapitel von den Culturen näheren Aufschluß ertheilt. Aber auch in den Seiten-Einbeugungen und an den Abhängen der Hügel befinden sich mehrere Wiesen, welche mittelst kleiner Bäche oder durch Auffangen des Quell-, Regen- und Schneewassers in Feuchtigkeit erhalten und mit Asche und Stallmist gedüngt werden."

An die beiden genannten Bezirke, in denen ausserdem noch der künstliche Futterbau so schwunghaft wie irgendwo betrieben wird, schließen sich noch die benachbarten zwei weiteren: Höchstadt a. d. Aisch und Herzogenaurach an mit ihren ausgedehnten und gesegneten Wiesenflächen im Aurach-, Ebrach- und Aischgrunde.

Ueberblicken wir noch einmal das kleine hier aufgestellte Bild, so möchte doch der Gesammteindruck der sein, daß es im Kreise Oberfranken im Allgemeinen mit dem Futterbau nicht eben schlecht bestellt ist, und daß in der Mehrzahl der Bezirke das vorhandene Futter als genügend erscheinen kann

A. Pferdezucht.

Die Verhältnisse der Pferdezucht in Oberfranken sind einfach, und, können wir in Wahrheit beifügen, der Hauptsache nach wohl geordnet. Es wurde schon oft darauf hingewiesen, daß die genau ermittelte Gesammtzahl der Pferde in Oberfranken kaum 6000 beträgt, volle 10,000 Pferde weniger als in der benachbarten Oberpfalz bei ziemlich ähnlichen örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen. Diese Zahl hat sich auch im verflossenen Jahre sicherlich nicht erhöht; wie kann aber bei so geringer Pferdehaltung im Allgemeinen auch nur von einigermaßen bedeutender Pferdezucht die Rede sein?—

Vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus können wir hierin keinen Nachtheil oder auch nur einen Mangel erblicken; es besteht einmal im Kreise kein besonderes Bedürfniß nach Pferden und eben deßhalb auch keine beson-

dere Vorliebe für die Pferdezucht; wo die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse sich einigermaßen günstig für dieselbe zeigen, da wird sie betrieben, wenn auch in geringerem Maße.

Die Pferdezucht beschränkt sich in ganz Oberfranken unter 31 landwirthschaftlichen Bezirken nur etwa auf ein Dritttheil, nämlich auf 10, und zwar, wenn wir von Süden ausgehen, auf die Bezirke Bamberg I. und II., Höchstadt an der Aisch, Herzogenaurach, Burgebrach, Kulmbach, Stadtsteinach, Bayreuth, Münchberg und Hof.

Die Berichte von Berneck, Forchheim und Naila, bezeichnen dieselbe als unbedeutend, Lichtenfels sagt, „sie sei ganz verschwunden."

Am bedeutendsten ist die Pferdezucht wohl in den beiden Bezirken Burgebrach und Herzogenaurach; für den ersteren wird die Zahl der Stuten auf 296 angegeben bei dem letzteren heißt es, „sie werde nahezu in allen Gemeinden betrieben."

In allen den genannten Bezirken ist nun auch dafür gesorgt, daß die Landwirthe, welche die Pferdezucht betreiben wollen, ausreichende Gelegenheit für die Bedeckung ihrer Stuten finden, denn die zur Zeit bestehenden fünf Stationen des Landgestüts und die 2 vorhandenen Privatbeschälplatten sind in so geordneter Weise und in so gehöriger Entfernung von einander auf die 10 genannten Bezirke vertheilt, daß, wenn, wie heuer beim Kreisberathungs-Comité in Vorschlag gebracht wurde, eine weitere Beschälstation des Landgestüts errichtet werden sollte, dies nur in Kulmbach oder Stadtsteinach der Fall sein könnte, dafür aber eine Privatbeschälplatte eingehen müßte.

Die Betriebsergebnisse im Jahre 1867 waren nun auf diesen 5 Beschälstationen und 2 Privatbeschälplatten folgende:

In Unterneuses, im Bezirke Burgebrach, wurden von fünf aufgestellten Hengsten gedeckt, Stuten:	219
In Höchstadt an der Aisch von 2 Hengsten	79
Latus	299

Uebertrag	299
In Breitengüßbach, Bezirk Bamberg I., von 2 Hengsten:	74
In Bayreuth von 3 Hengsten:	98
In Münchberg von 2 „	84
	554

Demnach im Ganzen von 14 Hengsten des Landgestüts 554 Stuten.

Auf den beiden Privatbeschälplatten:

1) in Feuln, Bezirks Kulmbach, von einem Hengste	92
2) in Großgattendorf, Bezirks Hof, gleichfalls von einem Hengste	25
	117

Demnach von 2 Hengsten 117 Stuten.

Die einzige auf Oberfranken treffende Preisevertheilung des Landgestüts hat am 2. September 1867 dahier in Bayreuth stattgefunden und im Ganzen ein sehr befriedigendes Resultat ergeben.

Während vor 4 Jahren dahier nur 7 Pferde zur Preisbewerbung vorgeführt wurden, waren es heuer deren 24, an welche sieben Preise vertheilt werden konnten, vier an Zuchtstuten vom vollendeten dritten bis zum siebenten Jahr und 3 Preise von je 50 fl. an verdiente Pferdezüchter aus dem Bezirke Bayreuth für besondere Leistungen.

Es steht zu erwarten, daß eine künftige Preisevertheilung dahier oder in Münchberg noch viel erfreulichere Ergebnisse aufweisen wird, da, was wir hier ausdrücklich bemerken wollen, mehrere preiswürdige Pferde nicht prämirt werden konnten, weil bei einzelnen, wie dies leider fast immer der Fall ist, die unerläßlich erforderlichen Zeugnisse und Ausweise gefehlt haben. Wir müssen dies als Warnung für die Zukunft besonders hervorheben. — Der Privathengsthalter Schobert von Feuln, der nachgewiesener Maßen große Verdienste um die Förderung der Pferdezucht in der ganzen Umgegend von Kulmbach hat, wurde vom Kreis-Comité durch eine Prämie von 50 fl. ausgezeichnet.

Zufolge der höchsten Entschließung vom 26. Decbr. 1867 treffen von den für das Königreich Bayern ausgesetzten Ermunterungspreisen von 4000 fl. für die Haltung vorzüglicher Privatbeschälhengste auf Oberfranken 200 fl.; es wird eine besondere Aufgabe für das Kreis-Comité sein, dafür zu sorgen, daß dieselben durch Aufstellung von ein Paar vollkommen tüchtigen Privatbeschälhengsten für 1869 zur Verwendung kommen können.

Außer den gewöhnlichen Jahresberichten kommen dem Kreis-Comité in der Regel schon im Herbste bei Erhebung der Betriebsergebnisse der Beschälstationen wie der Privatbeschälplatten besondere Berichte namentlich von den betreffenden Veterinärärzten oder auch von einzelnen Gutsbesitzern zu, die sich vorzugsweise für die Pferdezucht interessiren. Diese Berichte sind selbstverständlich viel ausführlicher und können weit mehr auf die Sache eingehen als die Jahresberichte, müssen auch eine größere Wirkung dadurch äußern, daß sie der K. Kreis-Regierung im Auszuge mitgetheilt und von derselben den Verhandlungen des Kreis-Berathungscomités im Spätherbste zu Grunde gelegt werden. Dadurch kommen sie ihrem Hauptinhalte nach in der Regel zur Kenntniß der K. Landgestütsverwaltung wie der höchsten Stelle selbst. Wir fühlen uns verpflichtet, allen den Herrn Veterinärärzten und ausübenden Landwirthen, welche uns 1867 so interessante Berichte über den Stand und Zustand der gesammten Pferdezucht in Oberfranken eingesendet, viele so sachgemäße Vorschläge zur Hebung und Förderung derselben gemacht haben, hier unsern besondern Dank auszusprechen und um Fortsetzung derselben zu bitten.

Wiewohl dieselben alle schon bei der vorjährigen Sitzung des Kreisberathungscomité's am 31. Oct. 1867 möglichst berücksichtigt und gewürdigt worden sind, so müssen wir doch auch hier noch, wenigstens ganz kurz, etwas näher auf einzelne eingehen.

Leider enthalten dieselben weit mehr Klagen als Belobenswerthes, constatiren der Mehrzahl nach die Thatsache, daß die Pferdezucht auch im vergangenen Jahre eher zurück als vorwärts gegangen sei. Dieß ist am meisten bei dem Bericht von Bayreuth der Fall, wo eine sehr bedeutende Abnahme der Frequenz stattgefunden hat, 98 Stuten gegen 136 im Vorjahre.

Geklagt wird vor allem in fast allen Berichten mit Ausnahme Münchbergs über mehr oder minder mangelhaftes Züchtungsmaterial und zwar nicht bloß bezüglich der Stuten, sondern auch namentlich bezüglich der Hengste. „Nach Oberfranken, heißt es, kommen die geringsten Hengste des Landgestüts.“ Diese Nachricht verbreiteten Augenzeugen aus dem Bezirke Bayreuth, die in Ansbach auf dem Roßmarkte gewesen waren, und die dort aufgestellten Hengste des Landgestüts besichtigt hatten. „Die Hengste auf den benachbarten Beschälstationen Mittelfrankens, in Erlangen, Cadolzburg, Neustadt a. d. A. sind viel vorzüglicher als die in Höchstadt“ sagt der Bericht von Herzogenaurach, „die aufgestellten Hengste sind zu leicht, sie entsprechen nicht dem bestehenden so ausgeprägten Bedürfnisse nach starken Pferden, wie sie das schwere Fuhrwerk der ganzen dortigen Gegend erfordert.“ Diese Klage vernehmen wir wiederholt gerade aus dem Hauptbezirke, aus Burgebrach, bezüglich der größten und besuchtesten Station Unterneuses.

Als Hauptgrund der fast alljährlich abnehmenden Frequenz auf den Beschälstationen des Landgestüts wird die in der That auffallend geringe Fruchtbarkeit der Landgestütshengste gegenüber den früheren und noch vorhandenen Privatbeschälern betrachtet. Am stärksten wird dieß von Münchberg hervorgehoben, welches angiebt, daß von 81 im Jahre 1866 gedeckten Stuten nur 22 wirklich zur Welt gekommene Fohlen hätten ermittelt werden können, dabei aber allerdings zugiebt, daß es bei 45 Stuten sich nicht mit Sicherheit habe ermitteln lassen. Derselbe Bericht will die auffallende Unfruchtbarkeit der Landgestütsbeschäler zum Theil aus dem großen Mangel an ausreichender Bewegung erklären, den diese Hengste haben, dann weiter daraus, daß dieselben, die noch im Winter, Anfangs März ankämen, längere Zeit brauchten, bis sie sich acclimatisirten und namentlich an das veränderte Futter und

Wasser gewöhnten. Im Gegensatz zu diesen Klagen Münchbergs rühmt der Bericht von Höchstadt „die ausgezeichnete Fruchtbarkeit des einen Hengstes, des Elbedavy XIII, von dem fast alle gedeckten Stuten trächtig blieben."

Wollten wir nun aber erst alle die Fehler aufzählen, die nach diesen Berichten trotz aller vorausgegangenen Belehrungen, Warnungen und Ermunterungen fortwährend von den pferdezüchtenden Landwirthen gemacht werden, so würde man sich in der That darüber wundern müssen, daß der bisherige Betrieb der Pferdezucht auch nur von so günstigem Erfolg begleitet gewesen ist. Im Allgemeinen heißt es fast in allen Berichten: „den meisten pferdezüchtenden Landwirthen fehlen zur Zeit noch die richtigen Kenntnisse, die sie sich doch leicht erwerben könnten, und neben der Unwissenheit spielt die größte Bequemlichkeit noch eine Hauptrolle." So der Bericht von Herzogenaurach.

„Es werden fortwährend so alte, abgetriebene und mit allen möglichen Fehlern behaftete Stuten zur Nachzucht benützt, daß man auch bei den vorzüglichsten Hengsten kein schönes Fohlen von ihnen erwarten kann, übrigens sehen auch 4—5jährige Stuten aus wie 14—15jährige," so der Bericht von Höchstadt a. d. A. Hof möchte in jedem Falle auch für den Besuch der Privatbeschälplatten Approbationszeugnisse für die Stuten eingeführt haben; — sind aber die angeführten Angaben Höchstadt's richtig, „so schützen diese Zeugnisse durchaus nicht gegen die Benützung schlechter Stuten." —

Der Bericht von Burgebrach ist gleich den Vorjahren voll von Klagen über die ganz falsche Behandlung der rossigen Stuten vor dem Sprunge, bei und nach demselben. „Die eigentliche Zeit des Brunstigseins wird sehr häufig übersehen, die Stuten werden abgehetzt und ermattet zum Hengste gebracht und sogleich zugelassen, während des Aktes selbst wirkt Lärmen und Geschrei von anwesenden Betrunkenen nicht selten störend ein." An diese und ähnliche Klagen reihen sich die noch zahlreicheren und stärkeren über ganz fehlerhafte Behandlung der

Stuten während der Trächtigkeit und nach dem Abfohlen, nicht minder der Fohlen bezüglich der Aufzucht in der ersten Jugend vom Abgewöhnen an, das schon mit 6—8 Wochen geschieht, während es frühestens mit 3 Monaten geschehen sollte, bis zu dem Zeitpunkte, wenn sie zur Arbeit benützt werden, was fast durchaus schon mit anderthalb bis 2 Jahren und zwar im Uebermaße geschieht, so daß die schönsten Fohlen, die viel versprechen, die ein hübsches Stück Geld eintragen würden, mit 3—4 Jahren nicht selten schon „Krüppel sind, mit Spat und andern Fehlern behaftet, für alle Zukunft verdorben."

In Nr. 9 des Kreisamtsblatts von 1867 wurden mehrere der am häufigsten vorkommenden und am verderblichsten einwirkenden Fehler, die namentlich in der Behandlung der Stuten gemacht werden, erneuert zusammengestellt als Mahnung und Warnung für die Pferdezüchter.

Nach dem Berichte von Herzogenaurach fänden sich „Laufstände im Stalle" fast überall; Fohlengärten werden erwähnt: zwei im Bezirke Bamberg I. bei Posthalter Reubel in Breitengüßbach und bei Oekonom Karmann in Litzendorf, gleichfalls 2 im Bezirke Kulmbach, bei dem bereits genannten äußerst strebsamen Pferdezüchter Schobert in Feuln und dem ihm gleichgesinnten Gutsbesitzer Kolb in Oberlangenroth, der in seinem ein Tagwerk haltenden Fohlengarten 5 Fohlen laufen hat und diese in der Regel 4 Jahre lang schont. Außerdem finden sich noch zwei Fohlengärten im Bezirk Herzogenaurach auf den Gütern der Barone Guttenberg und Mulzer in Weißendorf und Neuenburg und einer im Bezirk Höchstadt a. d. A. bei Gastwirth und Gutsbesitzer Scheubel in Gremsdorf.

B. Rindviehzucht.

Alle Verhältnisse der Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Oberfranken sind seit Jahren in diesen Berichten auf Grund sorgfältigster Erhebungen so eingehend erörtert und dargestellt worden, daß wir uns bei diesem so

wichtigen Kapitel vorzüglich auf den gegenwärtigen thatsächlichen Zustand beschränken und hauptsächlich die Veränderungen in's Auge fassen dürfen, welche sich im verflossenen Jahre darin ergeben haben.

Wir stellen dabei einen Grundsatz an die Spitze, der sich in neuerer Zeit immer mehr geltend macht und der von den größten Autoritäten vertreten wird:

„Kein anderes landwirthschaftliches Nutzthier ist im Stande, die ihm gereichte Futtermasse so hoch zu verwerthen als das Rind und namentlich steht in dieser Richtung das Schaf dem Rinde bedeutend nach."

Hiezu kommt noch die allgemeine Verbreitung und die große Anzahl des Rindvieh's, die gleichfalls auch von keiner Art der übrigen Nutzthiere übertroffen oder auch nur entfernt erreicht werden. Leider werden wir durch die vorliegenden Jahresberichte nicht in den Stand gesetzt, die Gesammtzahl des Rindvieh's im Kreise mit Sicherheit angeben zu können, und müssen uns hiefür noch an die Zählung vom April 1863 halten, die bekanntlich in vielen einzelnen Fällen sehr unrichtig ist. Sie gibt für das gesammte Rindvieh die Zahl von 236,000 Stücken an; diese Zahl dürfte für den gegenwärtigen Bestand nicht zu hoch gegriffen sein, ja man wird der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, wenn man den gegenwärtigen Gesammtbestand des Rindvieh's auf eine Viertels-Million auf 250,000 Häupter schätzt.

Welche Bedeutung und Wichtigkeit aber die Rindviehzucht für ein Land hat, welche gar nicht zu berechnenden und zu übersehenden Störungen, Verlegenheiten und Nöthen über ein Land hereinbrechen müßten, in welchem der Gesammtbestand an Rindvieh auch nur auf einige Zeit gefährdet würde, darüber hat Oberfranken 1867 durch ein Paar schreckliche, Gottlob vereinzelt gebliebene Fälle, bittere Erfahrungen machen können.

Es war an einem Sonntagsmorgen im April, am 14., als sich in der Stadt Bayreuth die Nachricht verbreitete, auf dem Mooshügel, einem benachbarten, unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Einzelhofe wäre ein Fall von Rinderpest vorgekommen; das verendete Thier war durch die äußersten Theile der Stadt und an vielen zum Theil großen Gehöften vorbei auf offenem Karren zu dem weit entfernten Fallmeister gebracht worden. Die 2 ersten vorgekommenen Fälle auf dem Mooshügel am 5. April, in Untersteinach am 9. waren unbeachtet geblieben.

Auch die stärksten Zweifel an der Richtigkeit der Thatsache, die nur von dem hiesigen Polizeithierarzte Engel, selbst Aerzten und Fachgenossen gegenüber, mit aller Bestimmtheit behauptet und aufrecht gehalten wurde, mußten schwinden, als wenige Tage nachher in Untersteinach, das gleichfalls hart an der Eisenbahn liegt, ein ganz ähnlicher Fall sich ergab, dem in rascher Aufeinanderfolge mehrere sich anreihten, so daß bald die Gewißheit feststand, daß die fürchterlichste aller Viehseuchen, die Rinderpest, im Kreise ausgebrochen, daß die Kreishauptstadt selbst mit ihrem so bedeutenden Viehstande wie die ganze Umgegend davon bedroht sei. Die Ansteckung in beiden Fällen war, wie sich später mit ziemlicher Sicherheit herausstellte, an den genannten 2 Orten durch einen und denselben Viehtransport, der von Oestreich aus nach Geestemünde ging, wahrscheinlich durch den Mist von 2 kranken dabei befindlichen Ochsen bewirkt worden.

Die strengste Absperrung durch Militär, die sofort erfolgte, verhinderte vom Mooshügel, dem genannten Einzelhofe aus, das weitere Umsichgreifen der Seuche, aber für das große volkreiche Dorf Untersteinach mit seinem zahlreichen, äußerst gut gehaltenen Viehstande begann nun eine lange Periode der mannigfachsten und schwersten Drangsale und Leiden, die man mit angesehen haben muß, um den Umfang und die Größe derselben auch nur entferntest bemessen zu können.

Die K. Kreisregierung hat nicht gesäumt, auch in Untersteinach, wo die Gefahr der Weiterverbreitung eine viel größere war, die entschiedensten Maßregeln zu ergrei-

8

sen, um das ausgebrochene Unheil wenigstens zu lokalisiren. Auf die bereits am 18. April verfügte Ortssperre folgte am 28. April die strengste Umschließung des ganzen Orts durch einen militärischen Cordon, welche von diesem Tage an bis zum 18. Juli mit Ausnahme eines einzigen Tags, demnach fast volle 3 Monate angedauert hat. Denn, nachdem am 26. Mai die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden war, brach in nahezu unerklärlicher Weise am 27. ein neuer Pestfall aus, damit neue Umschließung; auf so kurzen allgemeinen Jubel, die bitterste Enttäuschung und neue verlängerte Drangsal, denn die Sperre für alle Stallungen dauerte noch bis zum 18. Sept.

Da lag es, das schöne, früher so belebte Untersteinach, mitten in seiner reichen gesegneten Flur, ja, inmitten blühender Frühlingsauen, ein wahrer Pestort, gemieden von Jedem, den nicht amtliche Pflicht oder dringendste Nothwendigkeit dahin führte, mit Scheu betrachtet selbst von den Vorüberfahrenden, da das schreckliche Wort „Rinderpest“ am Eingange des Orts auf großen Tafeln weithin sichtbar, den Grund der Umschließung durch militärische Wachen deutlich erklärte. Die Lage der Bewohner in den verseuchten Gehöften selbst aber war eine unendlich harte, denn diese waren durch eine rasch gebildete Ortswache noch besonders abgesperrt; Niemand durfte heraus, Niemand hinein, die unentbehrlichen Bedürfnisse wurden für die Bewohner in der Ferne hingestellt.

Hier ist natürlich nicht der Ort, um auch nur entferntest angeben zu können, wie tief das so plötzlich und unerwartet hereingebrochene Unheil in alle wirthschaftlichen, ja in alle Lebensverhältnisse eingegriffen hat; ein gut geschriebener Bericht des Bezirksthierarzts Schmidt in Stadtsteinach, der länger als 3 Monate an dem verseuchten Orte ausgehalten, alle Nöthen mit den Bewohnern durchgemacht hat und dieselben, in Verbindung mit der niedergesetzten ständigen Gerichtscommission, so weit dieß eben möglich war, zu lindern sich bemühte, schildert diese Leiden und Drangsale ausführlich und in lebendigen Farben.

Aller Verkehr mußte natürlich augenblicklich aufhören, jeder Handel unterbleiben; nichts konnte verkauft, nichts verdient werden, ein Jeder war nur auf das beschränkt, was er eben gerade im Hause hatte.

Die Schweinszucht wird fast nirgends so stark betrieben, wie gerade in Unterstainach; bald waren über 100 Ferkeln vorhanden, die im nahen Kulmbach um theures Geld hätten verkauft werden können, im Orte selbst waren sie keine 24 kr. per Stück werth, essen mochte man sie nicht, zum Aufziehen fehlte das Futter.

Der Futtermangel trat natürlich auch für das Rindvieh bald sehr fühlbar ein; selbst, nachdem kein Pestfall mehr vor kam, standen noch nur allein 203 faselbare Kühe und Kalbinnen gesund in den Ställen, keine durfte geführt werden. Zwei ausgezeichnete Bullen reiner Scheinfelder Raçe waren um theures Geld angekauft worden, sie verfielen, da sie zu beleibt wurden, dem Metzger; alle fallenden Kälber wurden aus Noth geschlachtet, späterhin nahmen die meisten Kühe nicht mehr auf.

Die sehr beträchtliche Schafheerde von über 300 Stück befand sich zur Zeit des Ausbruchs der Seuche glücklicher Weise außerhalb des Orts im Freien und wurde dadurch gerettet; aber die Unbilden der Witterung und der Mangel an Pflege wirkten so nachtheilig auf sie ein, daß sie am Ende der Seuche kaum mehr die Hälfte werth war. Wie das Rindvieh in den Ställen verkümmerte, so die Schafe auf dem Felde.

Das Federvieh ging fast alles zu Grunde; es mußte, da es die Seuche so leicht von einem Gehöfte zum andern hätte verschleppen können, über die ganze Zeit der Dauer eingesperrt gehalten werden und konnte diese lange Gefangenschaft nicht ertragen.

Dies nur ein Paar abgerissene Züge aus dem Zustande der Viehaltung; — mit dem Feldbau, mit der Ackerbestellung, sah es eben so traurig aus. Das Frühjahr war da, die Zeit drängte, ungeheure Düngerhaufen waren im Orte massenhaft aufgehäuft; sie mußten im Orte bleiben, denn gerade durch den Dünger hätte die Seuche leicht weiter verbreitet werden können. Nur mit

äußerster Noth und durch theilweise Mithilfe der benachbarten Orte wurden die Felder gegen das Ende der Seuche nothdürftig bestellt; auch das Saatgetreide fehlte, es war während der langen Dauer der Sperre aufgezehrt worden. Die Ernte, im ganzen Kreise eine mittelmäßige, konnte hier nur eine ganz geringe sein, vom Weizen war der Ausdrusch fast allgemein 2 Metzen vom Schock.

Die Bewohner von Untersteinach haben, es muß ihnen dieses Zeugniß gegeben werden, diese namenlose Drangsal mit christlicher Geduld und Ergebung ertragen, sie haben sich nicht gesträubt gegen die Maßregeln der Obrigkeit, so unendlich hart auch dieselben sie betreffen mußten; der ganze Kreis, ja das ganze Land mußte ja dadurch vor ähnlichem schweren Unheil bewahrt werden; sie bieten jetzt, nachdem das Unglück vorüber ist, alle Klugheit, allen Scharfsinn auf, um die ihnen geschlagenen schweren Wunden zu heilen und die Spuren des über ihren Ort hereingebrochenen Verderbens möglichst bald zu verwischen.

Wir fügen hier nur noch eine übersichtliche Tabelle über den Viehstand in Untersteinach ein vor, während und nach der Seuche.

Effectiv-Viehstand vor der Seuche			an der Seuche waren krank			an der Seuche gefallen			als seuchekrank getödtet			als seucheverdächtig getödtet			Viehstand nach dem Erlöschen der Seuche		
Rindvieh	Schafe	Ziegen	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Rindvieh	Schafe	Ziegen
594	321	22	46	1	—	12	—	—	34	1	—	91	10	3	457	310	19

Das erkennen fast alle Jahresberichte in voller Uebereinstimmung dankbar an, daß es einzig und allein den so rasch und so energisch ergriffenen Maßregeln der K. Kreisregierung zu verdanken war, daß die Seuche in fast wunderbarer Weise auf den einen Ort Untersteinach beschränkt blieb, denn die einzigen im Kreise Oberfranken noch weiter vorgekommenen Fälle in Autenhausen stehen mit Untersteinach in keiner Verbindung.

Uebrigens hatte auch das Kreiscomité unmittelbar vorher, durch die Einschleppung der Seuche aus Holland nach Preußen aufmerksam gemacht, ein Flugblatt, „Rinderpest und Abhilfe“ in ein Paar Tausenden von Exemplaren verbreitet, und darin auf die fast räthselhafte Leichtigkeit der Ansteckung hingewiesen; auf mehreren Versammlungen, die kurz vorher stattfanden, so z. B. in Oberkonnersreuth, nur eine halbe Stunde von hier wie vom Mooshügel entfernt, bildeten längere Vorträge und Verhandlungen über die Rinderpest, ihre furchtbare Gefährlichkeit, wie über die allen möglichen Schutzmaßregeln vor derselben, Hauptgegenstände der Berathung. —

Wie sieht es mit der Race und der Racereinheit nach den dießjährigen Berichten im Kreise Oberfranken aus? Der Werth einer reinen Race ist bekanntlich in neuerer Zeit mitunter in Frage gestellt und angezweifelt worden, „der Werth des einzelnen Thiers für sich (des Individuums) nach seinen Leistungen komme, abgesehen von der Race, vor allem andern in Betracht“, aber, gerade England, wo die Lehre von der Züchtung nach Leistungen zuerst in Aufnahme kam, kann uns belehren, wie hoch neben ausgezeichneten Leistungen auch eine fest ausgeprägte und dabei reine Race zu schätzen sei; seine Shorthorns (Kurzhorn) auch Durhams genannt, beherrschen nahezu die halbe Welt, und sicherlich wird beim Ankaufe eines solchen Thiers vor allem auch auf die Reinheit der Race gesehen. Denken wir außerdem in dieser Hinsicht

an die Schweiz mit ihren bestimmten, untereinander sehr verschiedenen Racen, wir brauchen ja nur die weltbekannten Simmenthaler und Freiburger Schecken und dagegen das braune Vieh in den Cantonen Schwyz, Zug u. s. w. zu nennen. Welche ungeheuren Summen hat nicht schon in unserem Vaterlande selbst dem Allgäu seine berühmte und hochgeschätzte Viehrace eingetragen?

Es ist früherhin wiederholt nachgewiesen worden, daß sich in Oberfranken drei Hauptracen, wohl richtiger drei Haupt-Rindviehschläge leicht unterscheiden lassen, und daß eine jede derselben wieder in mehrere Unterracen, wie sie der Franzose nennt, auseinandergeht. Dieselben sind auch nach ihrer verschiedenen Körperbeschaffenheit wie nach ihren Haupteigenschaften in längeren Vorträgen auf größeren Wanderversammlungen genau beschrieben und gekennzeichnet worden.

Wir finden nämlich:

1. Das rothe, eigentlich kirschbraunrothe Vieh, die Voigtländer, in Oberfranken meist Sechsämtervieh genannt, nach den früher bestandenen 6 Aemtern im Fichtelgebirge.

2. Das Fleckvieh, die Schecken, meist Rothschecken, weniger Schwarz- und Gelbschecken mit mehr oder minder vorherrschendem Schweizerblut: Bayreuther Schecken, Hofer Schecken ꝛc.

3. Das gelbe, eigentlich röthlich-gelbe Vieh, die Mainthaler, nach ihrer ursprünglichen Heimath auch Heilbronner, Neckarthaler, Kirchheimer, in Bayern hauptsächlich Mkt. Scheinfelder genannt. In Oberfranken wurden sie vor Zeiten in vorzüglicher Beschaffenheit im ehemaligen Kloster Langheim bei Lichtenfels gezüchtet, weßhalb auch mitunter der Name „Langheimer" gehört wird.

Rein finden wir die erstgenannte Race, die Voigtländer nur im eigentlichen Fichtelgebirge und zwar in den beiden Bezirken Wunsiedel (Sitz des Bezirksamts) und Kirchenlamitz; hier kennt und schätzt man deren große und allgemein anerkannten Vorzüge, hier bemüht man sich

daher auch in jeder Weise, die Reinheit der Race zu erhalten. Schon in den zunächst angrenzenden Bezirken: Rehau, Münchberg, Berneck nimmt diese vorzügliche Viehrace an Körpergröße und Vollkommenheit ab, ähnlich wie in einzelnen Theilen der Oberpfalz, die kleineren sogenannten Oberpfälzer; noch weit mehr ist dieß der Fall im nördlichen und westlichen Frankenwalde, in den Bezirken Teuschnitz, Nordhalben, in dem oberen Theile von Kronach, theilweise auch von Stadtsteinach. Sie passen für alle die genannten Gegenden wohl weit besser als die größeren, grobknochigen Schecken, nur sollten sie hier, wie im Fichtelgebirge, im sächsischen Voigtlande und in manchen Bezirken der Oberpfalz mehr rein gezüchtet und zu größerer Körpervollkommenheit und Leistungsfähigkeit gebracht werden. Das Bedürfniß wird nach unseren Berichten fast überall lebhaft gefühlt, man könnte dasselbe befriedigen — warum geschieht es nicht?

Das Fleckvieh, die Schecken, und zwar die großen Roth- und Schwarzschecken, begegnen uns, wenn wir von Norden nach Süden gehen zuerst im Bezirk Hof. Hören wir darüber den Bericht des sehr sachverständigen Thierarzts, eines Veteranen auf diesem Gebiete.

„Raceneinheit und Racenreinheit sind dahier noch nicht erzielt, und dürften der Jahre noch viele vergehen, bis dieß in des Wortes wahrem Sinn der Fall sein wird. Nichtsdestoweniger aber findet man hier einen braven und allenthalben beliebten Viehschlag. Es sind dies die aus Schweitzer-Ansbacher Kreuzung hervorgegangenen Roth- und Schwarz-Schecken, gedrungene kräftige Thiere, ebenso nutz- als arbeitsfähig, die sich leicht mästen, und deßhalb ein gesuchter Kaufsartikel sind. Aber auch ein Stamm selbst herangezogener Schweitzer Race befindet sich im Stalle des Herrn Gutsbesitzer Hick in Zedwitz, und sind die dort vorhandenen Schweizer-Kühe ein Muster von schöner Körperfülle, eine Freude für den bewundernden Kenner, und ein Nutzen für den fleißigen Züchter. Der Stammvater dieser Thiere war ein ächter Simmenthaler."

Das Gesagte gilt zum Theil auch vom angränzenden

Bezirke Rehau, wo die Schecken überwiegen, während in dem zum Bezirksamte gehörenden Bezirke Selb weit mehr die Voigtländer einheimisch sind. Der Bezirk Naila, nordwestlich von Hof, kommt wenig in Betracht; so nothwendig und angezeigt es wäre, so wird doch in diesem, allerdings von Natur weniger begünstigtem Bezirke, auch weniger Fleiß und Sorgfalt auf Viehzucht und Viehhaltung gewendet als im Bezirke Hof.

Die eigentliche Domäne und der größte Verbreitungsbezirk der Schecken aber ist die Gegend von Bayreuth, wo wir sie im Bezirk selbst wie in allen angränzenden Bezirken in weitem Umkreise zum Theil in großer Vollkommenheit antreffen. Es gilt das namentlich von den Bezirken Thurnau, Kulmbach und neuerdings auch von Hollfeld, weniger von den Bezirken Berneck, Münchberg, Pegnitz und Pottenstein. In den erst genannten 4 Bezirken sind, wie die großen Viehmärkte von Bayreuth, namentlich auch die Preise-Zuchtviehmärkte seit Jahren bewiesen haben und fortwährend beweisen, Thiere nicht selten, die es mit den schönsten reinen Schweizern sowie mit den vielgepriesenen Ansbach-Triesdorfern gewiß vollkommen aufnehmen, ja die letzteren häufig übertreffen. Das edle Simmenthaler Blut hat hier seine große Vorzüglichkeit vollkommen bewährt. Seiner Königlichen Hoheit, dem Herrn Herzoge Alexander von Würtemberg gebührt das unbestrittene große Verdienst, dasselbe durch eine Reihe von Jahren in ausgezeichneten Originalthieren eingeführt, selbst fortgezüchtet und durch das Benützenlassen der Farren in weitem Umkreise verbreitet zu haben; auch der landwirthschaftliche Verein konnte früherhin, da die vielen und vielfachen großen Anforderungen an denselben noch nicht bestanden haben, mehr in dieser Richtung thun, und hat jahrelang große Summen auf diesen einen Culturzweck verwendet.

Das Bedürfniß einer erneuerten kräftigen und durchgreifenden Blutauffrischung macht sich gerade jetzt in allen den genannten Bezirken, voran im Bezirk Bayreuth, fühlbar und geltend; die Stimmen und Urtheile über die richtigen Bezugsquellen sind getheilt — eine Richtung will Kälber aus der Gegend von Mießbach beziehen, wo sich ein ganz ähnlicher sehr schöner Viehschlag von gleicher Abstammung, Kreuzungsprodukte des dortigen Landviehs mit reinen Simmenthalern, findet; mag es probeweise geschehen,*) sicherlich schließt das aber nicht aus, daß man neben dieser späteren abgeleiteten Quelle auch die ursprüngliche reine im Simmenthale selbst wieder einmal angeht. Die von dort zuletzt im Jahre 1863 bezogenen Originalthiere haben sich allen vorliegenden Zeugnissen zufolge in den Bezirken Hof und Rehau sehr gut bewährt; sie haben sich leicht acclimatisirt und an das dortige Futter gewöhnt, haben ihre vortrefflichen Eigenschaften so sicher auf ihre Nachkommen vererbt, wie dies nur irgend ein ausgezeichneter Viehschlag thun kann.

Am zweckmäßigsten dürfte wohl jedenfalls sein, wenn sich mehrere Bezirke aus dem großen Verbreitungsbezirke der Schecken zu gemeinsamen Bezuge verbinden wollten, alle diejenigen Bezirke nämlich, in denen eine Aufbesserung des vorhandenen Viehschlags so sehr Noth thut: Berneck und Münchberg, Pegnitz und Pottenstein, so zufrieden letzteres auch mit seinem jetzigen Viehschlage sein mag; eine Blutauffrischung kann nur im höchsten Grade förderlich sein. Dasselbe gilt von Kulmbach, dessen Bericht sagt: „die Race entspricht vollkommen, nur die Zuchtstiere sollten besser sein.“ Nicht minder zum Theil von Hollfeld.

Eine genossenschaftliche Verbindung im Geist und Sinne der gegenwärtigen Zeit, eine Productivgenossenschaft zum Ankauf veredelten Zuchtviehs, hier in specie von ächten Schweizerschecken wäre, wie, um nur ein Beispiel zu erwähnen, in Miesbach durch Ankauf von 8 Zuchtstieren aus der Schweiz geschehen ist, in dieser Hinsicht gewiß in jeder Weise angezeigt und gerathen; das Kreis-Comité würde

*) Es ist bereits geschehen; 29 Kälber sind im Monat März aus der Umgegend von Miesbach in den sogenannten Hummelgau von dem Verein auf der Schwärz eingeführt worden.

hiezu gerne die Hand bieten, und so weit es in seinen Kräften steht, mit Rath und That fördernd und unterstützend eingreifen.

In allen an Mittelfranken angrenzenden Bezirken erscheinen die Schecken mehr als Ansbach-Triesdorfer, denn als reine Schweizer, wie wohl sie mit ihnen verwandt sind und wohl auch größtentheils davon abstammen. Wir müssen hieher selbst noch den Bezirk Scheßlitz rechnen, wo das gelbe Vieh bis jetzt noch wenig Eingang gefunden zu haben scheint, ja selbst einzelne Theile von Bamberg I.; entschieden aber die Bezirke Ebermannstadt, Forchheim mit Gräfenberg, und vor allem Herzogenaurach, weniger Höchstadt an der Aisch. Die Mehrzahl dieser Berichte bekennt, daß sich dort durchaus keine reine Raçe findet. Die Israeliten namentlich führen viel fremdes und fremdartiges Vieh durch den Handel ein; aber der Viehschlag ist im Allgemeinen gut, er paßt für die wirthschaftlichen und Handelsverhältnisse. Das letztere wird besonders von Herzogenaurach bezüglich der Schecken hervorgehoben. „Für den Handel, zumal für den sehr starken Handel nach Nürnberg und Umgegend passen die Schecken viel besser als das gelbe Vieh." Im geraden Gegensatz hiezu gibt das benachbarte Höchstadt an der Aisch mit der Hauptrichtung nach Unterfranken hin dem gelben Vieh den Vorzug.

Noch weit mehr als Höchstadt fallen aber die beiden Bezirke Bamberg I. und II. dem Gebiete der Mainthaler zu. Bamberg II. hat in früheren Jahren sehr Vieles und Anerkennenswerthes für die Einführung einer reinen Raçe, namentlich der Scheinfelder, wie für die festere Begründung derselben gethan, möge es in diesem rühmlichen Bestreben nicht nachlassen! Bamberg I. ist neuerdings mit großem Eifer in derselben Richtung vorgegangen und hat mittelst des „Zuchtviehvereins in Buttenheim" angefangen, durch Einführung rother Simmenthaler, die Mainthaler zu verbessern und zur ursprünglichen Reinheit zurückzuführen, denn es ist dies bekanntlich ganz derselbe Weg, der in der eigentlichen Heimath des gelben Viehs, in Würtemberg, zumal im Neckarthale bei Heilbronn eingeschlagen worden ist. Also auch in diesem Falle Schweizerblut, auch hier die Simmenthaler zur Begründung einer schönen, in ihren Leistungen vorzüglichen Raçe benützt, nur die rothen, anstatt der Schecken.

Am ausgezeichnetsten finden wir übrigens bis jetzt dieses gelbe Vieh weniger im Mainthale selbst als an den Gränzen des Kreises, wenigstens in einzelnen Ställen, so im Bezirke Kronach, wo in der Stadt selbst der wahre Musterstall des K. Poststallmeisters Reubel sich findet, fast lauter Prachtexemplare, Kühe, die neu melkend, 20—25 bayerische Maß Milch täglich geben, junge Farren, die im Alter von 1 zu $1^1/_4$ Jahren 130—150 fl. gelten.

Nach Kronach ist Seßlach zu nennen, nicht sowohl die Stadt selbst als einzelne Gemeinden vorzüglich im Itzgrunde, Schottenstein voran, dann auch die Gräflich Ortenburgischen Güter, woselbst in neuerer Zeit viel geschieht, um die beliebten „Scheinfelder" wie sie dort allgemein heißen, in ihrer Reinheit weiter zu verbreiten. Das schwerheimgesuchte Unterstei- nach im Bezirke Stadtsteinach hatte, wie bereits bemerkt, zwei ausgezeichnete Bullen derselben Raçe, — zur Zeit hat es keinen!

Im Bezirke Staffelstein geht es mit der Viehzucht, hier zunächst mit der Einführung einer reinen constanten Raçe glücklich und rasch vorwärts; hiefür wirkt vor allem Fritzsche in Kutzenberg. Sein eigener Stall, wie auch der Viehstapel des benachbarten großen Ortes Prächting, welches die Zuchtbullen Kutzenbergs benützt, geben Zeugniß dafür, wie viel man für die Begründung einer guten Raçe in wenigen Jahren thun kann. —

Im Bezirk Lichtenfels wirken besondere Verhältnisse, vor allem das Vorherrschen der Gewerbetreibenden und die Ueberzahl der Kleinbegüterten nachtheilig auf die Verhältnisse der Rindviehzucht ein; gleich Stadtsteinach, das für seinen nicht sehr großen Bezirk vier verschie-

bene Ragen oder Schläge aufführt, beklagt auch Lichtenfels „ein arges Gemische und Untereinander", einen kleineren rothen Schlag oder auch Schecken im Gebirge und dann die Mainthaler in der Ebene.

Weißmain — ein Bericht ist nicht eingegangen — das in seinem romantischen Thale in glücklicher Zurückgezogenheit seit mehreren Jahren durch Hopfenbau so ansehnliche Summen eingenommen hat, sollte das Sprichwort nicht vergessen, das wir oben über den Hopfen angeführt haben; es sollte beherzigen, daß Futterbau und Viehzucht für eine nachhaltige hohe Rente jedenfalls viel sicherere Grundlagen bilden, als dieß irgend ein Handelsgewächs, sei es das einträglichste, jemals bilden kann. Die Verhältnisse sind dort der Rindviehzucht sehr günstig, man benutze sie doch ja! —

„Jede Verbesserung der Viehschläge hängt von der Wahl der entsprechenden Zuchtbullen ab" und:

„Ein Hauptmangel fast überall ist immer noch die Sorglosigkeit bei der Haltung der Zuchtstiere, und wird, bevor hierin eine Aenderung eintritt, alles Uebrige wenig helfen. Die Stierkörung (Zuchtstiervisitation) ist daher eifrigst anzustreben und strengstens durchzuführen," endlich:

„In einem idealen Staate mag Körungs-Zwang (Zwang bei der Zuchtstiervisitation) überflüssig sein, wie Schulzwang, aber so wie die Verhältnisse zur Zeit noch beschaffen sind, können wir zum materiellen wie zum geistigen Gedeihen des einen so wenig entbehren wie des andern."

Wir haben diese drei Kernsprüche, die von bewährten Viehzüchtern herrühren, und die unlängst in verschiedenen Zeitschriften in längeren Abhandlungen treffend durchgeführt worden sind, dem Nachstehenden als Motto's, als Sinnsprüche vorsetzen wollen, in dem wir auf das Thema: „Zuchtstierhaltung in Oberfranken" übergehen wollen. Sie finden darin ihre vollste Bestätigung; unsere Quellen fließen hier wieder einmal besonders reichlich, viel zu reichlich, um das, was sie geben, ohne große Mühe in „gedrängter Uebersicht" zusammen zu fassen. *)

Gutbestellt ist die Zuchtstierhaltung, strenge genommen, nur in drei Bezirken; es sind das in wohl zu beachtender Weise gerade die Bezirke, in welchen wir auch am meisten Reinheit der Raçe antreffen.

Im Bezirke Kirchenlamitz wurden bei 2152 faselbaren Kühen und Kalbinnen 28 Zuchtstiere approbirt, so daß im Durchschnit schon auf 77 Kühe ein Zuchtstier trifft; die Zuchtstiere selbst sind fast durchaus von guter Beschaffenheit. Hier wird es schon als Mangel bezeichnet, daß Großwendern für 120 Kühe nur einen Zuchtstier hält, Kirchenlamitz für 300 Kühe nur 2, Marktleuthen für 240 Kühe auch nur zwei, Weißenstadt für 400 Kühe nur drei. Wir werden erfahren, wie sich dieses Verhältniß in anderen Bezirken stellt.

Im Bezirk Wunsiedel kommt bei circa 4000 vorhandenen Kühen und 39 approbirten Stieren ein Zuchtstier auf etwas über 100 Kühe; dieses Verhältniß ist noch ein sehr erträgliches, zubem sind die Zuchtstiere dieses Bezirks fast ohne Ausnahme sehr gut.

Das günstigste Verhältniß weis't der Bezirk Hof auf. Für 2987 Kühe und Kalbinnen wurden 40 Zuchtstiere approbirt, so daß auf 75 Kühe bereits ein Zuchtstier trifft; unter denselben befinden sich viele reine Schweizer, directe Abkömmlinge der vor einigen Jahren

*) Wir haben hiefür nicht bloß die Jahresberichte, sondern auch die viel eingehenderen Visitationsberichte der Thierärzte aus den sämmtlichen Amtsbezirken des Kreises. Hier möchten wir an die Herren Berichterstatter das dringende Ansuchen richten, daß sie in Zukunft außer den Gemeinden, in welchen sich approbirte Stiere befinden, doch auch wenigstens die Zahl der übrigen Gemeinden des Bezirks, wie die Zahl der in denselben vorhandenen Kühe und Kalbinnen genau angeben möchten. Nur dann ist eine richtige Beurtheilung des Zustandes der Zuchtstierhaltung möglich.

bezogenen Original-Simmenthaler Stiere und Kalbinnen. In der Gemeinde Töpen finden sich bei 198 Kühen 4 Zuchtstiere, in Haidt bei 132 drei, in Zodiß bei 108 Kühen zwei. Wir möchten doch fragen, warum im Bezirk Hof ein solches Verhältniß möglich ist und nicht ebenso gut anderwärts?

Denn gehen wir ostwärts in das benachbarte Rehau—Selb, so werden für diesen ganzen großen Doppelbezirk nur 36 approbirte Zuchtstiere angegeben, die Zahl der Kühe ist leider nicht benannt. Hier hält die Stadt Rehau vorweg bei einer großen Zahl von Kühen gar keinen Bullen, Sell nur einen. In diesem Bezirke schadet der Turnus, der um Johanni eintritt, außerordentlich; „um diese Zeit werden mitunter die stärksten und kräftigsten Zuchtbullen nach auswärts verkauft oder verfallen dem Metzger, dagegen treten junge, unbrauchbare an deren Stelle." Diesem Unfug, der auch vielfach anderwärts besteht, kann nach §. 11 der Verordnung vom 4. Mai 1857 gesteuert werden. Warum geschieht es nicht von den hiezu berufenen Verwaltungsbehörden?

Wenden wir uns von Hof aus westwärts gegen Naila, Nordhalben, Teuschnitz bis Kronach, so finden wir ganz ähnliche beklagenswerthe Zustände.

Im Bezirk Naila trifft im Durchschnitt erst auf 183 Kühe ein Zuchtstier; diese Stiere sind aber dabei sehr ungleich vertheilt, sind meist von geringer Beschaffenheit, müssen eine und dieselbe Kuh oft 2 und 3 mal bespringen und doch bleiben, wie der Bericht sagt, die meisten Kühe gölt; „viele der vorhandenen Zuchtstiere wären nicht approbirt worden, wenn irgend andere dafür da wären."

Im Bezirke Teuschnitz könnte die Zahl am Ende genügen, aber die Zuchtstiere sind um kein Haar besser als im Bezirke Naila; hier geht, wie in Rehau, die Stadt Teuschnitz selbst mit dem schlechtesten Beispiele voran, da sie auf mehr als 200 faselbare Kühe nur einen Bullen hält, einen höchst mittelmäßigen, der obendrein, wie dieß

fast in jener ganzen Gegend Sitte ist, anhaltend zu schweren Feldarbeiten benützt wird.

In Kronach kommt im Durchschnitt auf 162 Kühe ein Zuchtstier; in Wirklichkeit aber oft erst auf 200 ja 250, immer nur bei einmaligem Sprung gerechnet, der sich aber auch hier bei der sehr geringen Beschaffenheit der Zuchtstiere oft vielmals wiederholen muß.

Für den Bezirk Münchberg haben wir ganz sichere und zuverlässige Angaben. „Im Jahre 1858 zählte man hier noch 33 approbirte Zuchtstiere; 1867 deren 22. Die Zahl ist völlig ungenügend, auf 180 Kühe trifft durchschnittlich ein Zuchtstier."

„Die große Gemeinde Fleisnitz hält seit lange keinen, desgleichen Ahornis mit 159 Kühen, Wüstenselbitz mit 196. Die Stadt Helmbrechts mit 254 Kühen hat nur einen, ebenso Markersreuth mit 242 und selbst Münchberg mit 270 Kühen! Wie oft deßhalb die Kühe geführt werden müssen, wie wenige nur trächtig werden, ist unschwer zu bestimmen."

Im angränzenden Bezirke Berneck steigt das Verhältniß schon bis zu 210 Kühe auf einen Bullen, auch hier ist stetige Abnahme nachweisbar: 1860 wies die Liste noch 17 Bullen im Ganzen auf 1867 sind es noch 15.

Für den Bezirk Bayreuth lassen wir den sehr thätigen Bezirksthierarzt selbst sprechen.

„Für wirklich schönes Vieh, wie es sich hier in vielen Ställen findet, wurden in letzter Zeit fast unglaubliche Preise bezahlt, für eine Kuh bis zu 225 fl., für eine Kalbin bis 190 fl., für einen jährigen Stier 110 — 125 fl., für ein Paar vierjährige Ochsen 400—500 fl. und darüber. Und doch läßt die Zuchtstierhaltung im Bezirk Bayreuth so viel zu wünschen übrig, daß nach der letzten ziemlich sicheren Viehzählung 200 zu belegende Rinder auf einen Zuchtstier treffen würden, wenn die Zuchtstiere gleichmäßig vertheilt wären, so aber, wie sie in Wirklichkeit vertheilt sind, treffen auf einen Stier mitunter 5—600 Kühe!! — Der Sprung ist selbstverständlich meist erfolglos. Die Zahl der Zuchtstiere hat sich in

dem einen Jahre von 1866 auf 1867 um 12 vermindert, von 65 auf 54."

Diese Mittheilung müßte aus einem so intelligenten und dabei so gut verwalteten Bezirke doch wahrhaftig unglaublich klingen, wenn nicht der angränzende Bezirk Weidenberg das eigentliche „non plus ultra" im ganzen Kreise aufstellte. Denn im Bezirke Weidenberg findet man „zwanzig mitunter große politische Gemeinden und in denselben vier approbirte Zuchtstiere, dazu keinen mit einem höheren Prädikate als „gut." Läßt sich Aergeres vorstellen? Die Besserung ist übrigens angebahnt. Der Distriktsrath von Bayreuth hat zum Ankauf von guten Zuchtstieren für das laufende Jahr 500 fl. bewilligt, der von Weidenberg 200 fl. Mögen andere Bezirke diesem Beispiele folgen!

Aus den Bezirken Pegnitz und Pottenstein vernehmen wir ganz dieselben Klagen. Im ersteren Bezirke trifft erst auf 265 Kühe ein Zuchtstier, natürliche Folge davon ist: allgemeines Göltbleiben. In einzelnen Fällen ist es noch viel ärger; „in Neuhof kommen auf einen Zuchtstier 320 Kühe; in Stadelhofen nebst Umgegend nachweisbar 416." Sollte man es für möglich halten? Wir müssen indessen diesen traurigen Rundgang, diese beklagenswerthe Umschau fortsetzen.

Ebermannstadt — Hollfeld weis't seit ein Paar Jahren ein etwas besseres Zahlenverhältniß auf, Ebermannstadt 1867 auf 185 Kühe einen Bullen, Hollfeld auf 138. Aber schon in den Bezirken Forchheim — Gräfenberg tritt uns wieder der mangelhafteste Zustand im Ganzen wie im Einzelnen entgegen; die größten Gemeinden, die wohlhabendsten Orte halten theilweise gar keinen — der Bericht zählt für Forchheim 14 solcher Orte auf, für Gräfenberg 5 — oder bei einer Ueberzahl von Kühen nur einen, so Eggolsheim bei 298 Kühen, Kirchehrenbach bei 260, Reuth bei 195. Im Bezirk Gräfenberg: Hetzles mit 244 Kühen, Thuisbrunn mit 192, die Stadt Gräfenberg selbst mit 190. Und doch läßt sich aus 2 Orten dieser so sehr vernachlässigten Bezirke, aus Cunreuth und Ermreus der Ruf vernehmen:

„Jeder Zwang hinsichtlich der Zuchtstierhaltung sollte ganz aufhören, den Gemeinden sollte ganz frei überlassen bleiben, was sie hierin thun wollten oder nicht." Wie reimt sich dieses Verlangen mit den nachgewiesenen Thatsachen zusammen? muß sich in ihm nicht die unbegreiflichste Verblendung manifestiren? ja muß man dasselbe nicht beinahe für Hohn halten?

Auch bei Bamberg I. ist das Verhältniß ein sehr ungünstiges; bei 3222 Kühen 14 Zuchtstiere oder durchschnittlich auf 230 Kühe einer.

Der Visitationsbericht von Bamberg II. führt die auch von anderwärts gemeldete eigene Erscheinung an: „es herrscht unter den Landwirthen eine wahre Furcht und Scheu vor der Zuchtstierhaltung." Hauptgrund ist, daß dieselben oft so bösartig werden, wogegen indessen, wie weiter richtig bemerkt ist, durch Anwendung von Nasenringen leicht zu helfen ist. Als weiterer Grund wird von anderen Gemeinden angeführt: „Nicht selten besteht die Ansicht, als ob mit dem Zuchtstier eine Art von Unglück ins Haus einzöge." Sollte in unserer so aufgeklärten Zeit im Kreise Oberfranken wirklich noch derartiger Aberglauben vorkommen? Das Zahlenverhältniß ist bei Bamberg II. günstiger: auf 160 Kühe ein Zuchtstier. Annähernd dasselbe Verhältniß: 157 Kühe auf einen Stier, finden wir im Bezirke Herzogenaurach, aber: „die Stiere sind hier sehr ungleich vertheilt; in Wirklichkeit kommt erst auf 250 Kühe einer; die Stadt Herzogenaurach hat bei 190 Kühen nur einen Zuchtstier und obendrein einen der schlechtesten. Es ist doch sicherlich sehr traurig, daß so viele der kleineren Städte des Kreises oft mit starker Viehhaltung, mitunter in reich gesegneten Thalgründen, mit so gar bösem Beispiele vorangehen! — „Ein guter Zuchtstier, sagt der Bericht, ist eine wahre Ausnahme." — Wir können das Gesagte vollständig auf den Nachbarbezirk Höchstadt a. d. A. anwenden, denn auch hier hat z. B. Kleinweisach mit wenigstens 200 Kühen keinen Farren.

Gehen wir im Mainthale aufwärts, so gehört

jedenfalls Staffelstein zu denjenigen Bezirken, wo die Zuchtstierhaltung erträglich bestellt, wo gute Aussicht auf baldige entschiedene Besserung vorhanden ist. Und doch trifft auch hier im Durchschnitt erst auf 166 Kühe ein Stier! Auch hier schadet der noch in vielen Gemeinden herrschende Turnus; diesem Uebelstande könnte und sollte abgeholfen werden, §. 11 der mehrfach erwähnten höchsten Verordnung bietet, wie bereits bemerkt wurde, genügende Anhaltspunkte dazu. Der Jahresbericht von Lichtenfels stimmt ein arges Klaglied über diesen Gegenstand an. Auch in ihm lesen wir: „Jeder Oekonom fürchtet sich wahrhaft vor dem Halten des Bullen, und so kömmt es dem, daß größere Distrikte, die mehr als tausend faselbare Kühe und Kalbinnen zählen, trotz der eindringlichsten bezirksamtlichen Ermahnungen und Aufforderungen keinen Zuchtstier haben.

So haben die Orte:

Mkt. Graiz mit	150 Kühen,
Zeblitz mit	40 „
Horb mit	40 „
Neuses mit	50 „
Obristfeld mit	45 „
und in deren Mitte Mkt. Redwitz mit	200 „
Summa mit	525 Kühen

keinen Sprungstier aufzuweisen, obwohl ihnen für Anschaffung eines solchen sogar Unterstützung aus Distriktsmitteln und Prämien in Aussicht gestellt worden sind! Zur Zeit befinden sich im ganzen Bezirksamte Lichtenfels 7493 Kühe und 24 Bullen, wornach im Durchschnitt auf einen Bullen 300 Kühe treffen."

Im Bezirke Kulmbach kommen nach dem Visitationsbefunde wenigstens noch über 200 Kühe auf einen Bullen, so daß etwa gerade die doppelte Anzahl derselben nothwendig wäre. Und doch fehlt es gerade auch in diesem Bezirke in neuerer Zeit an Aufmunterungen jeder Art am allerwenigsten; wir können in Wahrheit sagen, es geschieht hier, was nur irgendwie geschehen kann.

Ganz dasselbe Mißverhältniß besteht in Stadtsteinach, so sehr dasselbe von Seite des Bezirksamts wie des Bezirksvereins beklagt und bekämpft wird. Die große Gemeinde Seibelsdorf hält auf 194 Kühe einen Sprungstier von $1^1/_4$ Jahren — Kupferberg einen auf 150, Stadtsteinach auf 200, Rugendorf auf 307 Kühe.

Wir haben uns die wohl undankbare Mühe gegeben, den gegenwärtigen thatsächlichen Zustand der Zuchtstierhaltung im ganzen Kreise nocheinmal wahrheitsgetreu darzustellen, wir haben es gethan, weil man zweifelsohne einen solchen Zustand ohne die bestimmtesten Nachweise nicht für möglich halten würde. Allerdings findet sich ganz dasselbe auch anderwärts, es findet sich in Ländern und Gegenden, wo man es nicht erwarten sollte.

Im Januarhefte der neuen landwirthschaftlichen Zeitung von Fühling von 1868 Seite 253 lesen wir in einer sehr guten Abhandlung „über Rindviehzucht" „Es gibt Kreise am Rhein, wo auf 500 Kühe erst ein Zuchtstier trifft und die Kühe bleiben in Folge dessen meist güst (gölt.)" (Zu vergleichen damit der Bericht von Bayreuth.)

Im Septemberhefte der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen von 1866 S. 290*) hat der intelligente und wohlgesinnte Bürgermeister von Püttlingen im Kreise Saarbrücken, der zugleich die Gemeinde Völklingen zu verwalten hat, durch die genaueste Vergleichung des betreffenden Zustandes in den genannten beiden Gemeinden in Zahlen dargelegt und veranschaulicht, wie groß sich der Verlust herausstellt, der durch mangelhafte Zuchtstierhaltung für eine Gemeinde sich ergeben kann. Derselbe betrug im Jahre 1864 für die Gemeinde Püttlingen, die bei 436 Kühen nur 3 mittelmäßige Zuchtstiere hielt, gegenüber von Völklingen, wo die Zuchtstierhaltung Gemeindesache ist und wo auf 365 Kühe vier ausgezeichnete Zuchtstiere gehalten wurden durch die geringere Zahl und den geringeren Werth der Kälber wie

*) cf. den Artikel: „Wenn der Bürgermeister zu rechnen versteht, so lernt es auch bald der Bauer. Oder, was nützt die Statistik?"

durch den Entgang an Milch nachweisbar über 8000 Thaler oder 14000 fl. in einem Jahre. Wie hoch würde sich, wenn man auch viel geringere Ansätze nähme, der Verlust für einen ganzen Kreis entziffern! —

Wer ist an diesem großen und so höchst nachtheiligen Uebelstande schuld? Einzig und allein, darüber kann kein Zweifel obwalten, die ausübenden Landwirthe selbst, zumal die Gemeinden, die in einer wahrhaft unbegreiflichen Verblendung, ja wir dürfen wohl sagen, in einer Art von Verstockung vielfach — Ausnahmen gibt es natürlich — nichts für eine geordnete und zweckgemäße Zuchtstierhaltung thun wollen, wenn sie auch von der Distrikts-Verwaltungsbehörde, von den Organen des landwirthschaftlichen Vereins und von den Thierärzten in jeder thunlichen Weise dazu aufgefordert werden. Namentlich die letzteren, die Bezirksthierärzte, erfüllen nach allen uns vorliegenden Berichten ihre schwere Pflicht in vollem Maße, so weit dies nur immer geschehen kann. Aber man denke sich in die Lage dieser Männer. Wie ihre Stellung zur Zeit noch ist, so sind sie bezüglich ihrer Einnahmen und ihres Lebensunterhalts fast durchaus noch von den Gemeinden wie von den einzelnen Landwirthen abhängig, kann man ihnen, wenn man billig ist, zumuthen, durch strenges Einschreiten sich diese zu unversöhnlichen Feinden zu machen?

Obendrein werden sie von den Aufsichts-Commissionen, die ihnen gemäß der Verordnung vom 4. Mai 1857 fördernd und unterstützend zur Seite stehen sollen, arg im Stiche gelassen. Dieselben wurden auf Anordnung der K. Regierung im Jahre 1866 im ganzen Kreis für eine jede einzelne Gemeinde erneuert bestellt, aber viele der vorliegenden Berichte (wir wollen hier keine Namen nennen) klagen entschieden darüber, daß auch die neubestellten Aufsichts-Commissionen in keiner Weise ihre Schuldigkeit thun, daß sie, weit entfernt, bestehende Mißbräuche und Schäden zur Anzeige zu bringen und auf deren Abbestellung zu dringen, recht eigentlich nur dazu da wären, um nachtheilig auf die Thierärzte einzuwirken, indem sie dieselben zur Approbation geringtauglicher Zuchtstiere zu bestimmen suchen.

Wie kann am wirksamsten geholfen werden? Auch die Jahresberichte für 1867 wiederholen bei weitem in der Mehrzahl das schon so oft Vorgebrachte: für diese alten und so tief eingewurzelten Uebelstände gibt es kein anderes Heilmittel als gesetzlichen Zwang; durchgreifend kann nicht anders geholfen werden, als wenn die mehrerwähnte allerhöchste Verordnung vom 4. Mai 1857 zum Gesetz erhoben und demgemäß die Haltung von tauglichen Zuchtstieren auf eine bestimmte Anzahl von Kühen den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird. Alle Belehrungen, alle Ermunterungen, alle Aufforderungen, auch die eindringlichsten, helfen in den meisten Fällen nichts, gar nichts! Für diesen Satz könnten wir von den vorliegenden Berichten mindestens die Hälfte als Zeugen aufführen.

Auch von zu gründenden Viehzuchtvereinen wird nur eine theilweise, dazu sehr fragliche Besserung erwartet. Kronach z. B. ist entschieden dafür, aber schon Hof macht zu seiner Zustimmung den Beisatz: „Wie sollen sie zu Stande kommen?"

Stadtsteinach erklärt sie für geradezu unausführbar, denn: im ganzen Bezirke finde sich nicht der geringste Sinn für Association. Aehnlich mehrere andere Berichte.

Das Kreis-Comité hat sich mit dieser Frage, wie den bestehenden Mißständen am wirksamsten abgeholfen werden könne, im vergangenen Jahre wiederholt, namentlich aber in der Sitzung vom 11. Juli, eingehend beschäftigt, auch einen einstimmigen Beschluß zu Stande gebracht.

Auf Grund der vieljährigen gemachten Erfahrungen, wie der fortgesetzt sich wiederholenden Klagen, Anträge, Bitten und Gesuche wurde von Seite des Kreis-Comité durch die K. Regierung an das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der bestimmte, näher begründete Antrag auf: zeitgemäße Revision der oft erwähnten allerhöchsten Verordnung in allen ihren einzelnen Paragraphen und na-

mentlich darauf gestellt, daß als §. 1 die gesetzliche, in die neue Gemeindeordnung aufzunehmende Bestimmung vorausgehen solle, daß die Anschaffung und entsprechende Haltung der Zuchtstiere, beziehungsweise des gesammten Faselviehs, als Pflicht der Gemeinde erklärt würde, in so weit nicht privatrechtliche Verpflichtungen im Wege stünden.

Aus denselben Gründen und in demselben Sinne hatte schon vorher die K. Regierung, Kammer des Innern, auf eine sachgemäße Abänderung des mit der Verordnung im engen Zusammenhang stehenden §. 221 des Polizeistrafgesetzbuchs bei der höchsten Stelle angetragen, wornach dieser §. zu lauten hätte:

„An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den Verordnungen über Anschaffung, Anzahl, Pflege und Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die Rindviehzucht bestimmt sind, zuwiderhandelt."

Kurz vor Jahresschluß, am 4. December, erfolgte die abschlägige Antwort der bezeichneten höchsten Stelle auf beide Anträge.

„Schon bei Gelegenheit der mehrjährigen umfassenden Erhebungen und Berathungen, welche der Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857 vorausgegangen sind, sei die Frage in sorgfältigste Erwägung gezogen worden, ob es räthlich und zuläßig sein könne, den obwaltenden Mißständen mit Zwangsvorschriften entgegenzutreten.

„Wie man aber damals zur Ueberzeugung gelangt sei, daß sich darauf beschränkt werden müsse, die Benützung nicht approbirter Zuchtstiere für die gesammte Rindviehzucht der Gemeinde bei Vermeidung polizeilicher Strafe (§. 9 und 12 der Verordnung) zu verbieten, so stehe auch dermalen noch die Ueberzeugung fest, daß die Gränze dieses in das Polizeistrafgesetzbuch Artikel 226 später aufgenommenen Verbots nicht zu überschreiten sei."

So wissen wir denn nun entschieden, woran wir sind. Gesetzlicher Zwang zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren bleibt wie bisher

ausgeschlossen; „man hat das gute Zutrauen zu dem gesunden Sinne einzelner Landwirthe wie namentlich ganzer Gemeinden, daß sie in dieser Hinsicht ihren eigenen Vortheil erkennen und im Auge behalten würden, bezüglich der Tauglichkeit aber der für eine Gemeinde verwendeten Zuchtstiere kann und soll der Verordnung der strengste Vollzug gesichert bleiben, auch sollen, wie der Schluß der höchsten Entschließung besagt, „alle hiezu berufenen Verwaltungsbehörden eben sowohl, wie die Organe des landwirthschaftlichen Vereins fortgesetzt alles aufbieten, um die Landwirthe über ihren wahren Vortheil aufzuklären und durch Belehrungen und Ermunterungen jeder Art fördernd einzuwirken."

So ist denn der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins in dieser Richtung fortwährend der weiteste Spielraum gegeben; wir möchten in Uebereinstimmung mit einzelnen Berichten glauben, daß namentlich die bereits erwähnten „Zuchtviehvereine" „Productiv-Genossenschaften zur Anschaffung von besserem Zuchtvieh", deren bis jetzt im Kreise nur ein einziger besteht, eines der wirksamsten Mittel zum allmähligen Besserwerden sein dürfte.

Die weiter aufgestellten Fragen können wir nur noch kurz berühren, behalten uns indessen vor, sie im nächsten Jahresberichte gründlicher zu behandeln.

Schon daraus, daß auf die Frage, welcher Nutzungszweck, Aufzucht von Jungvieh, Milchnutzung oder Mastung sich im Bezirke als der rentabelste herausstelle, nur wenige und kurze Antworten gegeben werden, ohne jedwede Zahlenbelege, läßt sich erkennen, wie wenig Sinn und Verständniß für diese wichtige Frage zur Zeit noch vorhanden ist, wie selten noch bei der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebsweise einer dieser Nutzungszwecke besonders cultivirt und zum Hauptfactor einer ausgiebigen und sicheren Rente gemacht wird.

Zwölf der vorliegenden Berichte, nämlich Bayreuth,

die beiden Bamberg, Berneck, Kulmbach, Stadtsteinach, Herzogenaurach, Höchstadt und in richtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse besonders die Bezirke im Gebirge, Münchberg, Wunsiedel, Nordhalben und Teuschnitz bezeichnen die Aufzucht von Jungvieh als denjenigen Nutzungszweck, der entschieden gegenwärtig am meisten gepflegt wird und auch das meiste Geld einbringt. Wenn dem aber so ist, dann fragen wir doch wohl mit Recht, wie reimt sich mit dieser Thatsache die schlechte und so sehr vernachlässigte Haltung von Zuchtstieren zusammen, wie wir solche in allen genannten Bezirken, mit Ausnahme Wunsiedels, oben nachgewiesen haben? Hören wir hierüber einen höchst intelligenten auswärtigen Landwirth und Thierzüchter, Weidenhammer in Fühlings Zeitschrift 1867 S. 253: „eine richtig geleitete Züchtung von Jungvieh (die höhere Züchtung) kann zu den bedeutendsten Reinerträgen führen, die bei der Viehzucht überhaupt zu erreichen sind, sie ist aber freilich unter den Betriebsarten auch diejenige, welche am schwersten durchzuführen ist, und die meiste Intelligenz des Züchters erfordert."

Wenn man aber nicht einmal die Grundbedingung einer richtig geleiteten Viehzucht erfüllt, die Auswahl und Aufstellung eines guten Züchtungsmaterials, zumal eines geeigneten Zuchtbullen, will man dann etwas Anderes als Trauben von den Dornen, Feigen von den Disteln ärnten? —

Die Milchnutzung stellen in erste Reihe selbstverständlich Bayreuth; (in den Berichten von Bamberg ist sie nicht erwähnt;) außerdem nur noch Hollfeld, woselbst, wie bereits angegeben wurde, die Absicht besteht, eine größere, in genossenschaftlichem Verbande betriebene Käserei zu errichten. Man erwartet davon eine gute Rente; möge der wohlbegründete Plan bald ausgeführt werden. In diesem Bezirk regt sich neuerdings unverkennbar, wenigstens bei den an der Spitze stehenden Persönlichkeiten des Vereins viel Sinn für eine mehr industrielle Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes. Wir können nur wünschen und rathen, daß dieser Sinn auf jede mögliche Weise genährt und gefördert werde.

Im Bezirk Kulmbach findet sich Milchwirthschaft im größeren Maßstabe auf dem von Künsberg'schen Gute Wernstein.

Die Mastung, eines der Losungsworte der Zeit, für viele Gegenden und für viele Wirthschaften neuerdings eine so reiche Einnahmsquelle, liegt offenbar im Kreise Oberfranken noch in den Windeln. Die richtigen Fütterungsgrundsätze fehlen zur Zeit bei den gewöhnlichen Landwirthen noch ganz, wie sollte da, wenn genau gerechnet wird, Viehmastung besonders einträglich sein?

Bayreuth erwähnt der Mastung gar nicht, desgleichen Hof; Bamberg sagt, daß sie auffallend wenig betrieben werde, ein einziges größeres benachbartes Gut „Burglisberg" wird genannt. Auch die Berichte aus den Bezirken in der Nähe von größeren Städten wie Berneck, Kulmbach, Seßlach (Koburg) besagen ausdrücklich: „man gebe sich wenig damit ab."

Sehr empfohlen wird sie dagegen von Hollfeld, gut bestellt ist es damit in dem Bezirke Höchstadt an der Aisch und vor allem in Wunsiedel.

Fütterung und Haltung, Stallfütterung oder Weidegang, die Beschaffenheit der Stallungen u. s. w. Wie Viel ließe sich über alle diese ebenso wichtigen als interessanten Gegenstände sagen, aber wir müssen uns kurz fassen.

Fast alle Berichte, zumal aus den Bezirken, wo die Rindviehzucht in größerer Ausdehnung betrieben wird, besagen einstimmig, daß es mit der Fütterung und Haltung des Rindviehs im Allgemeinen gut stehe, daß dieselbe in jedem Falle eine viel bessere geworden sei, als sie in früheren Zeiten war.

„Auch der gewöhnlichste Landwirth erkenne immer mehr den großen Werth eines schönen, gut genährten Viehstandes, er setze unverkennbar eine Art von Stolz

darein, solches zu besitzen, biete alles auf, um es in diesem Zustande zu erhalten. Ein Blick auf die großen Viehmärkte in Bayreuth, wie solche stets im Frühjahre allwöchentlich hier abgehalten werden, muß von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen. Es finden sich da mitunter 14—1500 Häupter Rindvieh aufgestellt, bei weitem der Mehrzahl nach Stiere und Ochsen, sogenanntes Gangvieh, aber nur in wirklich seltenen Fällen kann man ein schlecht genährtes und herabgekommenes Stück darunter entdecken. Sehr hohe Preise belohnen die Mühe und die Kosten der Aufzucht und Haltung. Wir erinnern an die früheren Angaben aus dem Berichte von Bayreuth.

Trotz dieses erfreulichen Zustandes müssen sich doch, wenn man etwas tiefer beobachtet, dreierlei Bemerkungen fast von selbst aufdrängen.

1. Die neueren so außerordentlich wichtigen Fütterungs-Grundsätze, wie solche durch die unermüdeten Forschungen der Agriculturchemiker aufgestellt wurden, und immer fester bestimmt und begründet werden, sind zur Zeit noch der großen Masse der bäuerlichen Landwirthe gänzlich unbekannt; nur die größeren, rationell gebildeten Grundbesitzer kennen und befolgen sie. Hier ist der Belehrung, zumal derjenigen durch Vereine und Versammlungen ein ebenso weites als fruchtbares Feld geöffnet. Weil nämlich der Landwirth gewöhnlichen Schlags von dem bei der Fütterung nothwendig einzuhaltenden Verhältnisse zwischen den blutbildenden und den wärmeerzeugenden Stoffen in den Futtermitteln noch kein rechtes Verständniß, ja kaum eine Vorstellung hat, so findet man nicht selten auf der einen Seite ein zu Viel, eine Verschwendung, wir dürfen nur an die noch häufig vorkommende massenhafte Verfütterung von Kartoffeln erinnern; (Bericht von Forchheim) auf der andern ein zu Wenig, nämlich einen Mangel an den erforderlichen blutbildenden und fleischerzeugenden Stoffen, in beiden Fällen aber eine verkehrte und mangelhafte Ernährung.

2. Eine andere Art von sehr häufig vorkommender Verschwendung läßt sich auch dann erkennen, wenn gerade Futter im Ueberfluß vorhanden ist, theilweise im Frühjahr und Sommer während der Grünfütterung, zum Theil im Herbste nach vollzogener Heuernte. Es entsteht dadurch die so höchst nachtheilige ungleiche Fütterung, nach welcher die Thiere einen Theil des Jahres wahrhaft im Ueberflusse schwelgen und einen andern Theil, besonders gegen Ausgang des Winters, hungern müssen. Ein gut angelegter Futteretat, eine genaue Aufzeichnung aller vorhandenen Futtervorräthe und eine gleichmäßige Vertheilung derselben unter das gesammte Vieh über das ganze Jahr hin könnte diesem Uebelstande leicht und sicher abhelfen, aber — wie viele ausübende Landwirthe entwerfen zur Zeit noch einen solchen genauen Futteretat? —

Endlich 3. zeigt sich ein großer Unterschied in dem Nahrungszustande des Vieh's von größern Grundbesitzern, den eigentlichen Bauern, und dem der sogenannten Kleinen, die nicht selten 2—3 Stück Vieh halten, während sie kaum für ein Stück ausreichendes Futter haben. Und doch sollen dann solche elend aussehende, abgemagerte, heruntergekommene Thiere noch Leistungen aller Art verrichten! — Diese Fälle treten am häufigsten und augenfälligsten in den kleineren Landstädten zu Tage, wo die Gewerbetreibenden überwiegen, von denen aber doch fast jeder ein Kühlein halten will. Lichtenfels dürfte darin der Hauptrepräsentant für viele andere sein.

Die Stallfütterung ist in einzelnen Bezirken bei weitem vorherrschend, ja, wir dürfen sagen, fast allgemein eingeführt. Am entschiedensten sagen das die Berichte von Bayreuth, von Bamberg I und II, von Scheßlitz, von Hollfeld, Seßlach und selbst von Wunsiedel. „Nur an den Abhängen des Fichtelgebirgs, z. B. in Vordorf, findet man noch Weidegang." Der Bericht von Bamberg I will von der fast durchgehends eingeführten Stallfütterung selbst die geringere Fruchtbarkeit ableiten, die sich nicht selten zeige; der von Hof macht darauf aufmerksam, daß aber doch im Herbste, wenn die Wiesen und Felder leer sind, das Vieh allgemein ausgetrieben werde, zum Theil auch deßhalb, um dem Jungvieh die so nützliche, ja noth-

wendige Bewegung zu verschaffen, denn „Tummelplätzen für das Jungvieh“ begegnen wir in den Berichten, wie auch in der Wirklichkeit selten; das Austreiben im Herbste dagegen findet sich wohl als allgemeine Sitte im Kreise.

Von starkem, ja fast allgemeinem Weidegang berichten, im Gegensatze zu Wunsiedel, die Bezirke des Frankenwaldes, vor allem Teuschnitz und Nordhalben, woselbst noch die Einzelhut mit ihren großen, so oft gerügten und bekämpften Nachtheilen unausgesetzt in größter Ausdehnung besteht. An sie schließt sich Kronach: „in der oberen Gegend (dem Walde) ist allgemein Weidegang; in der untern ist die Stallfütterung vorherrschend.“ Aber auch noch in vielen andern Bezirken erscheint die Stallfütterung durch ausgedehnten Weidegang sehr beeinträchtigt, so in den Bezirken: Berneck, Stadtsteinach, Münchberg, Pegnitz, Pottenstein und vor allem in Herzogenaurach. „Der Weidegang herrscht vor, jede Gemeinde hat noch ihren Hirten.“

In den genannten Bezirken und zwar ebensowohl „im Gebirge“ wie in den sogenannten Bergen des fränkischen Jura finden sich allerdings noch große Hutflächen, die um ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage willen der Cultur schwer zugänglich sind, und die daher nur ganz nach und nach für die Beurbarung werden in Angriff genommen werden können. Und doch müssen wir dieß von der fortschreitenden besseren Erkenntniß mit Zuversicht hoffen und erwarten, denn das Rindvieh findet auf fast allen diesen weit ausgedehnten Hutflächen nur ein sehr spärliches und kümmerliches Futter, bei dem es meist arg zurückkommt und das durch die anderweitigen Verluste an Dünger und Milch sicherlich nicht aufgewogen wird. So läßt in auffallender Weise die Stadt Hollfeld ihr gesammtes Rindvieh zur Weidezeit auf Hutflächen austreiben, die sich wohl für Schafe eignen würden, aber für Rindvieh nicht passen. Außer ihr wird in diesem Bezirke, der neuerdings dem Fortschritte so sehr huldigt, noch die Gemeinde Königsfeld genannt.

Nur noch wenige Worte über das in letzter Zeit so viel beregte Thema „Stallungen und ihre Beschaffenheit“, wir behalten uns Näheres darüber für den nächsten Jahresbericht vor, denn dasselbe soll ernstlich in Angriff genommen werden.

Recht Erfreuliches lesen wir darüber in dem Berichte von Forchheim, der nicht bloß bezüglich der Stallungen sondern überhaupt bezüglich aller zur Landwirthschaft gehörenden Gebäude sagt:

„Den größeren Grundbesitzern namentlich sind die Wohnungen, die Stallungen, Stadel und Nebengebäude zu klein und zu enge geworden, sie haben dieselben erweitert, ja theilweise selbst neu in größerem Umfange aufgeführt. Die Ställe wurden dann meistentheils gepflastert und die Dungstätten so angelegt, daß die Jauche unmittelbar aus jenen in diese fließen kann.“

Aehnliche günstige Nachrichten fehlen auch in andern Berichten nicht, doch läßt sich, wenn wir eine Umschau halten, nicht verkennen, daß es immer mehr Einzelne sind, die in dieser Hinsicht ihren Vortheil erkennen und etwas dafür thun, daß aber die Mehrzahl der Ställe fast in allen Bezirken „noch sehr vieles zu wünschen übrig läßt.“

So sagt der Bericht von Bayreuth und in ähnlicher Weise viele andere. Entschiedenen Tadel bringen vor: Hollfeld „Die Ställe sind zum guten Theil viel zu dunkel und dumpfig.“ Es erinnert das an einen Stall in einem andern Landstädtchen, im Bezirke Teuschnitz, das außerdem sehr rührig und andern Orten des Bezirks weit voraus ist. Am hellen Tage, um Mittag, mußte Licht angezündet werden, um einen Theil des Viehs sehen zu können.

Bamberg II: „die Stallungen sind in einzelnen Fällen fehlerhaft gebaut, mit schädlichen Zuglöchern und Thüren versehen, dabei aber ohne Abzugs-Jauchen- und Dunst-Canäle.“

Aehnlich Seßlach, das außerdem viel Lobenswerthes vorbringt. Am meisten klagen Herzogenaurach und Höchstadt a. d. A. „Die Stallungen sind durchgehends, auch auf den größeren Oekonomiegütern schlecht; es sind meistens

niedrige, dumpfe, äußerst unreinliche und nach der Zahl der Thiere viel zu kleine Ställe. Mangel an Streu verschlimmert noch bedeutend das Uebel." Höchstadt: „Die Stallungen sind, verglichen mit den gewöhnlichen Ställen in Altbayern, bloße Unterbringhütten."

Diese Urtheile ließen sich noch vermehren. Aber trotz der vielen, mitunter starken Ausstellungen, die für alle bezüglich der Rindviehzucht in Betrachtung und Erwägung gezogenen Verhältnisse gemacht werden mußten, könnten wir doch zum Schluß eine lange, lange Reihe von Namen aufführen, und zwar von ganzen Gemeinden, wie von Einzelnen, welche in den Berichten zum Theil in höchst ehrenvoller Weise als solche genannt werden, die Sinn und Eifer für die Verbesserung der Rindviehzucht nach allen Beziehungen haben, die selbst Opfer dafür nicht scheuen und dadurch Andern mit gutem Beispiele vorangehen.

Die Berichte von Kronach, von Wunsiedel, von Hollfeld, von Bamberg I. und II. und noch viele andere sind reich an solchen Aufzählungen. Wir werden dieselben in dankbarem Gedächtnisse behalten, unterlassen aber jede öffentliche Schaustellung und Belobung.

Der wahrhaft tüchtige und verdiente Mann findet sicherlich den genügenden Lohn für das, was er gethan hat, im eigenen frohen Bewußtsein, außerdem im vorliegenden Falle noch in den Früchten, die seine Mühen und Opfer ihm zweifelsohne einbringen werden.

Die zahlreichen, zum Theil sehr bedeutenden Viehmärkte, welche sich in Oberfranken in Bayreuth, Hof, Kronach, Wunsiedel, Redwitz, Hollfeld und in noch vielen anderen Orten finden, mußten im vergangenen Jahre in Folge der ausgebrochenen Rinderpest mehrere Monate hindurch gänzlich eingestellt werden. Hier trat nun an einem recht deutlichen Beispiele zu Tage, welche große Verluste eine derartige unerläßlich gebotene Maßregel und die durch sie bewirkte Geschäfts- und Verkehrs-Unterbrechung für die ausübenden Landwirthe und Viehzüchter, wie für viele andere mit ihnen in Verbindung stehende Gewerbtreibende nach sich ziehen muß. Die Klagen waren zwar allgemein,

aber die Maßregel selbst hat sich in ihren Folgen als so höchst wohlthätig erwiesen, daß alle Klagen darüber verstummen mußten.

Auch von den bereits anberaumt gewesenen vier Preisezuchtviehmärkten konnten wegen der eingetretenen Calamität nur zwei abgehalten werden, der eine am 1. März in Kulmbach, der andere, unmittelbar vor dem Ausbruche der Pest, am 8. April hier in Bayreuth. Beide Märkte wiesen sehr schöne Erfolge auf, und ließen das Ausfallen der zwei andern in Hof und Wunsiedel um so mehr bedauern.

In Kulmbach wurden 22 Zuchtstiere vorgeführt, gegen 13 im Vorjahre, prämirt 9, darunter ein Paar ausgezeichnete, man darf in der That sagen „vollkommne Zuchtstiere." Welchen Gewinn kann ein solcher raçereiner, gut gebauter, vollkommen zuchttauglicher Zuchtstier einer Gemeinde bringen, gegenüber den armseligen Bastarden und Blendlingen, wie solche so häufig zur Nachzucht verwendet werden!

Von Seite des sehr thätigen Bezirkscomité's war die Veranstaltung getroffen worden, daß gegen eine mäßige Vergütung fast alle im Bezirk aufgestellten Gemeinde-Zuchtstiere, auch wenn dieselben um keinen Preis concurriren wollten oder konnten, zur allgemeinen Ueberschau und Controle vorgeführt wurden. Man kann dieses Verfahren zur Nachahmung anderwärts gewiß nur eindringlichst empfehlen.

Auf dem Preise-Zuchtviehmarkte in Bayreuth, der auch weibliche Thiere umfaßte, waren 39 Zuchtstiere und 47 Kalbinnen ausgestellt, prämirt wurden 20 Zuchtstiere und 20 Kalbinnen mit Preisen im Gesammtbetrage von 172 fl. Wir wiederholen nur das vielfach ausgesprochene öffentliche Urtheil, wenn wir sagen, daß mehrere der prämirten jungen Zuchtthiere, Stiere wie Kalbinnen „wahre Prachtexemplare" waren, alle im Alter von einem bis zu zwei Jahren, alle der Raçe des Fleckvieh's, der Schecken, zugehörig, die sich in weitem Umkreise von Jahr zu Jahr mehr zur reinen constanten Raçe ausbildet.

Die Stadt Bayreuth zeichnete sich durch ihren Viehstand sehr rühmlich aus; die beiden Zuchtstiere, die hier gehalten werden, waren unter den ersten Preiseträgern, nicht minder mehrere der vorgeführten Kalbinnen.

C. Schafzucht und Ziegenzucht.

Wenn bei irgend einem Gegenstande, so muß bei diesem die Masse des vorhandenen Materials auf den Berichterstatter fast erdrückend einwirken. Denn außer den reichhaltigen Mittheilungen der Jahresberichte liegen noch aus wenigstens 10 Bezirken ebenso eingehende als interessante Spezialberichte vollkommen sachkundiger Bezirksthierärzte über die Schafvisitationen im Jahre 1867 vor, dazu mehrere Gutachten darüber von k. Bezirksärzten, deren eines, das von Dr. Laval aus Ebermannstadt geradezu erschöpfend genannt werden darf. Dasselbe behandelt mit entschiedener Liebe für die Sache die Schafzucht und Schafhaltung des genannten großen Bezirks nach allen Beziehungen, ja selbst nach den einzelnen Ortschaften.

„Das Schaf, zumal das Edelschaf muß der Cultur weichen" diesen bekannten Ausspruch, der unseres Wissens ursprünglich von dem berühmten Thierzüchter Hermann von Nathusius herrührt, finden wir von Jahr zu Jahr auch für den Kreis Oberfranken immer mehr bestätigt. Denn, wenn auch einzelne Berichte, wie die von Hof, Münchberg, Seßlach, Pottenstein und Ebermannstadt von einem „Aufschwunge" reden, den die Schafzucht im verflossenen Jahre unverkennbar genommen habe, so bezieht sich derselbe weit mehr auf eine bessere Beschaffenheit der Schafzucht, auf Fortschritte in Züchtung, Fütterung und Haltung, als auf eine Mehrung der Zahl nach. Bezüglich ihrer finden wir in fast allen Berichten gerade für das vergangene Jahr eine entschiedene Minderung. Daß übrigens die Zahlen, wie sie in den Berichten gegeben werden, nicht genau sind, ja nicht genau sein können, gestehen offen die Berichte von Münchberg und Berneck, während gerade in diesen beiden Bezirken die größtmögliche Sorgfalt auf eine richtige Zählung aller vorhandenen Hausthiere von jeher verwendet worden ist. Bamberg I. und Bamberg II. beweisen es thatsächlich, denn die Zahlen, welche sie geben, 1520 und 1050 Stück als Gesammtzahl für den ganzen Bezirk, können nicht richtig sein, da der kleinere Nachbarbezirk Burgebrach deren 5100 aufzählt.

Von entschiedener Abnahme, die zum Theil mit Zahlen belegt wird, berichten: Berneck, Minderung 692, seit 2 Jahren über 1000 Stück; Bayreuth nach dem Jahresberichte 10,137, 1863 wurden 12,800 gezählt, Ebermannstadt 1700 weniger als im Jahre 1866. Dann ohne Zahlenangabe: Kronach, Lichtenfels, Burgebrach, Pegnitz, Herzogenaurach, Höchstadt und Wunsiedel.

Als Gründe dieser stetigen, wenn auch langsamen Abnahme werden angegeben: die fortschreitende Cultur und der dadurch entstehende fühlbare Mangel an geeigneten Weiden, so besonders von Burgebrach, Pegnitz und Wunsiedel. „In Folge der Gemeindetheilungen ist die Schafzucht auf ein minimum herabgesunken." Speziell im vergangenen Jahre wirkten höchst ungünstig: Futtermangel, der Krieg und in Folge desselben der größere Fleischbedarf und die hohen Preise; aus diesen Gründen wurden eine Menge Schafe verkauft, allerdings in der Absicht und Hoffnung, sie späterhin wieder billiger zurückkaufen zu können. Diese Hoffnung ist aber bisher nicht in Erfüllung gegangen; die Preise haben sich auf der früheren Höhe erhalten. So berichten: Kronach, Bayreuth, Berneck, Hollfeld, Ebermannstadt, Pegnitz und Andere.

Auch der immer stärker hervortretende Mangel an guten Hirten wird in einzelnen Berichten, besonders in dem von Berneck, als Grund der allmähligen Abnahme der Schafzucht angeführt; wir werden dafür später ein recht trauriges Beispiel beibringen müssen. Das Kreiscomité hat diesen Gegenstand längst ins Auge gefaßt und nur die durchaus hiezu fehlenden Mittel haben bisher verhindert, daß nicht in Oberfranken längst eine Schäferschule errichtet worden ist. Doch sind Einleitungen getroffen, diesem Bedürfnisse in anderer Weise Genüge zu leisten.

Es ist bereits in früheren Jahresberichten wiederholt

darauf hingewiesen worden, wie **ungleich** die Gesammtzahl der Schafe, die sich im Kreise sicherlich noch auf 150,000 Stück und darüber belaufen dürfte, in den einzelnen Bezirken vertheilt ist.

Auffallend wenige Schafe finden wir im größeren Theile des Fichtelgebirgs, zumal in den beiden Bezirken Wunsiedel und Kirchenlamitz; der ganze große Amtsbezirk Wunsiedel konnte 1863 in den 3 Landgerichten Wunsiedel, Kirchenlamitz und Thiersheim nur 1662 Stück nachweisen. Derselbe Fall liegt vor in den beiden Hauptbezirken des Frankenwald's, Teuschnitz und Nordhalben. Wo der Winter nahezu sieben Monate lang dauert und die Schafe ebenso lang in den Stallungen gehalten und gefüttert werden müssen, da ist kein fruchtbarer Boden für Schafzucht und Schafhaltung. Doch nimmt dieselbe schon in den Bezirken Hof und Münchberg eine sehr bedeutende Rolle ein, ja, den Bezirk Hof können wir nach Zahl und Beschaffenheit der vorhandenen Schafe geradezu als einen der ersten bezeichnen.

Sehr ausgedehnte Schafzucht und Schafhaltung finden wir außerdem noch in den Bezirken: Kulmbach mit 12787 Stück; das Ort Lehenthal hat allein über 1000 Stück, viele andere Orte über 500. Der Bericht des Nachbarbezirks Thurnau, wo die Schafzucht gleich große Bedeutung hat, fehlt leider.

Im gesammten Amtsbezirke Ebermannstadt = Hollfeld wurden 1867 in 76 Commun=, 28 Privat= und 25 Wanderheerden 15,200 Schafe und Lämmer gezählt: „Die Schafzucht, heißt es in dem bereits erwähnten ausgezeichneten Berichte von Dr. **Laval**, **könnte, richtig geleitet, in diesen beiden Bezirken von größter Bedeutung werden**; die Hauptbedingung, **gute natürliche und zwar trockene Weiden mit vortrefflichen aromatischen Gräsern** ist vorhanden."

Während der Bezirk Pegnitz nur 4792 Schafe aufzählen kann, weis't der Nachbarbezirk Pottenstein deren 10,268 Stück nach, ein neuer Beweis, wie sehr die natürlichen Verhältnisse, die hier ungefähr die gleichen sind, wie in Ebermannstadt = Hollfeld die besondere Richtung bestimmen, welche der landwirthschaftliche Betrieb in der Viehzucht wie beim Ackerbau in einer bestimmten Gegend einschlägt.

In mehreren Berichten, wie z. B. in dem von Münchberg, findet sich erwähnt, daß die starke im Jahre 1866 eingetretene Verminderung durch eine in der That **auffallende, fast ungewöhnliche Fruchtbarkeit** der Mutterschafe im Jahre 1867 einigermaßen ausgeglichen worden sei. „Seit Menschengedenken könne man sich kaum so vieler Zwillingsgeburten erinnern."

Hinsichtlich der **vorhandenen Schafraçen** hat sich im vergangenen Jahre sicherlich wenig geändert, sie bestehen noch alle, wie sie in früheren Jahresberichten aufgezählt und genau beschrieben worden sind. Ein großer Theil der bäuerlichen Bevölkerung hält mit merkwürdiger Zähigkeit fest am gewöhnlichen deutschen Schafe mit grober und scheinbar, aber nur scheinbar, vieler Wolle, das sich ihm außerdem durch seine geringe Empfindlichkeit gegen üble Witterung und geringere Nahrung empfiehlt. „Unsere Weiber wollen keine andere Wolle als solche grobe, sie paßt am besten zu den Kleidungsstücken, die sie daraus verfertigen oder verfertigen lassen" diesen doch offenbar ganz verkehrten Ausspruch kann man noch häufig hören; der Bericht von Berneck bestätigt ihn, ja selbst ein anderer, wissenschaftlich gebildeter Berichterstatter tritt als entschiedener Vertheidiger der grobwolligen Schafe auf. „Die grobe Wolle sei dauerhafter und vortheilhafter??" —

Zum groben deutschen Schafe dürfen wir wohl auch das „**kleine deutsche Bergschaf**" rechnen, das im Berichte von Hollfeld in der Gegend von Wohnsgehaig erwähnt wird.

Bamberg II. hat indessen recht, wenn es sagt: „**das gemeine deutsche Schaf ist doch mehr und mehr im Verschwinden begriffen.**"

Die große Masse der Schafe, zumal in den Bezirken, die wir oben als die Heimath vieler und großer Schafheerden nachgewiesen haben, besteht allerdings aus den sogenannten **Bastarden**, in den verschiedensten Ab-

stufungen vom Rauhbastarde, der den Uebergang bildet und oft schwer vom gemeinen deutschen Schafe zu unterscheiden ist, bis zum feinen und feinsten, der sich mitunter ebenso sehr den reinen Merinos nähert, wie der Rauhbastard dem Landschafe. In unsern Berichten wird diese Hauptraçe gewöhnlich „die veredelte Frankenraçe genannt, oder das veredelte deutsche Schaf, so in den Berichten von Hollfeld, Kulmbach, Ebermannstadt rc. rc. Münchberg erwähnt ausdrücklich, daß ein Hauptbestreben der Schafzüchter neuerdings darauf gerichtet sei, diese passendste Schafraçe durch Ankäufe aus Mittelfranken zu vermehren, wo sich dieselbe in bester Beschaffenheit vorfinde. Zu diesem veredelten Frankenschafe gehören ebenso wohl die vielen Tausende von sogenannten „Füchsen", einer wohl hauptsächlich Oberfranken eigenthümlichen, starken und recht brauchbaren Schafraçe mit röthlich gelben Extremitäten, als besonders die durch ihre Körpergröße und ihren Wollreichthum ausgezeichneten Bergschafe hauptsächlich in den Bezirken Hollfeld, Ebermannstadt und Bamberg I. Mit der Zeit werden gerade diese Schafe noch eine viel größere Bedeutung gewinnen, als sie bisher schon hatten. Denn nach neueren zuverlässigen Berichten haben sie sich in Norddeutschland bei Versuchen zur Heranbildung von eigentlichen Fleischschafen besser bewährt als selbst die englischen Southdowns. Mögen sie von solchen Käufern in ihrer Bergeseinsamkeit in Zukunft wohl beachtet und fleißig aufgesucht werden! —

Der sehr eingehende Bericht von Herzogenaurach erwähnt selbst „glanzwollhariger Schafe mit schlichter, ziemlich langer, weicher und gleicher Wolle." Sollten sich in Oberfranken selbst Mauchamps vorfinden? Wir werden sie im Auge behalten und näher prüfen.

Auf fast allen großen herrschaftlichen Gütern, die rationell bewirthschaftet werden, züchtet man in der Regel Merino's, früherhin fast ausschließlich Merino-Negrettis von Mecklenburger oder Schlesischer Abstammung, neuerdings, wie wohl noch sehr vereinzelt, mit Hinneigung zur eigentlichen Moderaçe, den Rambouillets. Nur bei diesen Heerden kann auch von wirklichen Fortschritten und Verbesserungen bezüglich der Raçe u. s. w. die Rede sein, bei Gemeinde- und Wanderheerden, die das bunteste Untereinander von Schafen der verschiedensten Körperformen und Wollebeschaffenheit darstellen, sind durchgreifende Veränderungen fast unmöglich und werden es wohl noch lange bleiben.

Merinos finden wir vor allem auf den großen Rittergütern im Bezirk Hof, in Hofeck, Gumpertsreuth, Brandstein, Bug, Töpen, Tiefendorf und andern; im Bezirk Seßlach auf den Gräflich Ortenburgischen und einigen andern Gütern, wo indessen seit 1865 die reine Merinozucht aufgegeben und die Kreuzung mit Southdowns versucht worden ist, ebenso im Bezirke Stadtsteinach, wo selbst in einzelnen Gemeindeheerden viele leicht zu erkennende Abkömmlinge von Southdowns angetroffen werden. Dagegen ist man im Bezirke Hollfeld (Neuhaus, Lunz) von der Kreuzung mit Southdowns wieder abgegangen.

Auf dem von Künsberg'schen Gute Nagel, im Bezirke Kronach, befindet sich zur Zeit die eigentliche Stammzuchtschäferei des Kreises, die seit 3 Jahren eine ziemliche Anzahl recht brauchbarer Zuchtwidder, Merino-Negrettis von größerem Körperbau für den Kreis geliefert hat. Trotzdem erkennt der gegenwärtige Gutspächter mehr und mehr die Nothwendigkeit, zu einer noch größeren Schafraçe, den Merino-Rambouillets überzugehen."

Fritzsche in Kutzenberg, auf alle Zeichen der Zeit wohl achtsam, hat dies bereits gethan, es ist alle Aussicht vorhanden, daß, wenn er in seinen Bemühungen fortfährt, seine nicht unbeträchtliche Heerde in wenigen Jahren den einheitlichen Charakter von großen starken Schafen mit mittelfeiner Wolle, guter Prima, wie man sie gegenwärtig allgemein verlangt, erhalten werde. Ein zweijähriger, selbstgezogener Zuchtwidder dieser Heerde, Hans, ein wahres Prachtthier, wiegt 178 Pfd. lebend und schor bereits voriges Jahr $12^1/_8$ Pfd. ungewaschene Wolle, ($6^3/_4$ Fabrikgewaschene.)

Im Nachbarbezirke Lichtenfels wird auf den beiden

großen und schönen Gütern Natzanger und Trieb unter ihren neuen Besitzern wohl auch eine neue Zeit für ausgedehnte rationelle Schafzucht beginnen. Größere Merinoheerden findet man außerdem im Bezirke Bamberg II. dann auch in Herzogenaurach auf den Gütern Hemhofen, Neuenhaus und Weißendorf. Zumal auf die letztere Heerde wird von ihrem Besitzer, dem Frhrn. Hermann v. Guttenberg, seit einigen Jahren viel Fleiß und viele Sorgfalt verwendet. Die Züchtung auf reichliche mittelfeine Wolle ist vorherrschend. Die Heerde besteht aus 278 Stück Schafen, und circa 100 Lämmern. Der Wollertrag von 1867 war 850 Pfund von den Schafen, 40 Pfund von den Lämmern, der Wollerlös 1077 fl. oder 1 fl. 12 kr. per Pfund, was im Durchschnitt auf ein Schaf 3 Pfund und den Werth von 3 fl. 36 kr. beträgt. Das Paar Hammel wurde durchschnittlich zu 22 fl. verkauft.

Gastwirth Höra in Steinbach am Walde unweit Teuschnitz züchtet seit einigen Jahren einen Stamm friesischer Schafe, die Milch und Wolle zugleich geben, letztere bis zu 10 und selbst 12 Pfund per Stück. Der Stamm erhält sich; von einer weiteren Verbreitung wird indessen nichts gemeldet.

Die Frage: Fleischschafe oder Wollschafe, vorherrschende Richtung auf Fleisch oder auf Wolle findet sich in den Berichten wenig erörtert; das soeben gegebene Beispiel ist das einzige, einer auf Buchführung gegründeten Rechnung. Bamberg II berichtet: „bei den herrschaftlichen Heerden in Trabelsdorf und Burglisberg sucht man beide Zwecke möglichst zu vereinigen"; ganz dasselbe wird von Hof für die vielen und großen Heerden der dortigen Rittergüter angegeben „große starke Schafe mit Wolle, die sich selbst zu Tüchern gut verarbeiten läßt." Aehnlich Höchstadt a. d. A. „Fleisch und Wolle" doch mit dem Zusatze, daß in Lonnerstadt bei einer der größeren dortigen Schäfereien die Wolle nachlasse. Auch Bezirksarzt Dr. Laval bezeichnet „Schafe mit großem fleischigem Körper und vieler mittelfeiner Wolle, wie sich solche im Bezirk Ebermannstadt finden, als den wahren Typus eines nutzbringenden Schafes" ebenso Thierarzt Kübel für Berneck.

Auf den bereits angeführten Gräflich Ortenburgischen Gütern im Bezirke Seßlach wird entschieden die Richtung auf Fleisch bevorzugt; im Bezirke Burgebrach dagegen ebenso entschieden „die auf Wolle, mit dem Zusatze: „Im ganzen Bezirke wird kein Schaffleisch gegessen." Hier finden sich noch Abkömmlinge der alten so berühmten Wallbrunner Heerde, die, ein Geschenk Napoleons I. an den Großherzog von Würzburg ihren Ursprung urkundlich auf Rambouillet zurückführt. Bei den früher genannten hervorragenden Heerden in Nagel und Kutzenberg ergiebt sich die Richtung von selbst aus dem bereits Gesagten; das ganze Bestreben der Besitzer geht darauf hin: „die Richtung der Zeit zu verfolgen."

Bei dem so wichtigen Thema „Züchtung, Aufzucht, Fütterung, Haltung, Beschaffenheit der Stallungen rc. begegnen wir in allen Berichten ohne Ausnahme abermals weit mehr Ausstellungen und Klagen als Lobenswerthem, wir können davon nur kurze Bruchstücke geben.

Der Bericht von Lichtenfels faßt das Ganze kurz zusammen, wenn er sagt: „Bei der Schafzucht und Schafhaltung werden dieselben Fehler gemacht, wie bei der Rindviehzucht, ja noch ärgere, es steht mit derselben mindestens eben so schlecht, wie mit jener."

Was zunächst die Züchtung anbetrifft, so wird auf sie erweislich bei Gemeinde- und Bauernheerden gar keine Sorgfalt verwendet, weder in Hinsicht auf eine bestimmte gutgewählte Raçe, noch selbst auf einen tüchtigen, zuchttauglichen Widder. Dr. Laval und Thierarzt Kübel liefern in ihren Berichten viele Nachweise hiefür. „Die Zuchtwidder werden viel zu früh, häufig unter einem Jahre verwendet, dazu auch schon in diesem Alter im Uebermaße; in andern Fällen findet man zu alte Widder, oder solche von viel zu geringer Körperbeschaffenheit, denn im Allgemeinen fehlt es so sehr an guten Zuchtwiddern, daß z. B. im Bezirke Berneck einzelne Gemeinden

dieselben einander leihen, weßhalb in manchen Orten die Paarung 10 und 12 Wochen auseinander fällt und ebendeßhalb nicht zur rechten Zeit stattfindet. Die ganz natürliche Folge dieser Fehler sind dann wenige und geringe Lämmer, denn auch die weiblichen Thiere werden meist zu früh, einjährig, zum Widder gelassen.

Die Frühjahrslammung findet einen warmen Vertheidiger an Thierarzt Schnupp in Herzogenaurach wegen des Naturgemäßen, wegen der Ersparung an Winterfutter, und weil den Lämmern bei ihr der Genuß junger, frischer Gräser zu Gute kommt; in Weißendorf wollte man bei der genannten Heerde die Sommerlammung einführen: „häufiges Göltbleiben war die Folge, auch war die Wollwäsche bei den hochträchtigen Schafen sehr schwierig."

Die Klagen über schlechte Fütterung und Haltung der Schafe sind noch viel stärker und viel allgemeiner; bei ihnen können wir kaum mehr einzelne Stimmen unterscheiden, hier stimmen alle wie im Chorus zusammen. Gute trockene Weiden, wie sie das Schaf, wenn es gedeihen soll, unbedingt verlangt, fehlen mit Ausnahme weniger Bezirke wie Pottenstein, Ebermannstadt und Hollfeld fast überall; trotzdem müssen die Schafe, da das Winterfutter meist kaum für das Rindvieh ausreicht, sobald es die Witterung nur einigermaßen erlaubt, hinaus auf die Saatfelder oder im ersten Frühjahr auf nasse, nicht selten sumpfige Wiesen, wo sie großen Schaden anrichten, ohne daß sie genügendes und ihnen zuträgliches Futter finden.

Fast dasselbe wiederholt sich im Spätherbste, wo nebst kärglicher Stoppelweide das so nachtheilige Weiden auf den Wiesen bis in den Winter hinein fast die einzige Aushilfe bietet. Ja, selbst die natürlichen Weiden sind nach einzelnen Berichten (Burgebrach) „oft naß und verschlammt." Wo sich gute Weiden finden wie in einigen obengenannten Bezirken, da sind sie „bei weitem übersetzt, denn eine Menge Gemeinden hält Schafe, ohne während des Sommers Weiden für sie zu haben; die Schafe werden dann für Entgeld hinausgegeben, die sogenannten Wanderschafe. Bezüglich ihrer sagt der Bericht von Pottenstein wörtlich „sie kommen in der Regel ausgehungert, ja skelettartig wieder zurück."

Und doch beginnt die eigentliche Leidenszeit der Schafe erst im Winter, der in vielen Bezirken Oberfrankens oft so lange dauert, sechs und sieben Monate lang. „Saures Heu und etwas Haferstroh" bildet da die Hauptnahrung, sagt der Bericht von Berneck, „fasten, nicht selten hungern beinahe die Regel." Auch der Bericht von Bamberg I. hebt „die dürftigen Futterverhältnisse besonders im Stalle" hervor. Dazu kommen dann noch in vielen Fällen die schlechten Stallungen selbst.

„Sie sind enge, niedrig, finster, dumpfig oder auch nicht selten nicht einmal gegen Wind und Wetter gehörig geschützt; der Mist wird mitunter viel zu lange in denselben aufgehäuft und erzeugt schädliche Ausdünstungen — in der That, wir suchen umsonst auch nur nach einem Berichte, der von guten Stallungen Erwähnung thäte. Und das nennt man Schafhaltung!

Ist es nach dem eben Dargelegten zu verwundern, wenn mancherlei Krankheiten, zumal die Klauenseuche in einzelnen Gegenden und Orten wahrhaft stationär geworden sind und beinahe nie ausgehen?

Bezüglich dieser am häufigsten vorkommenden Seuche sagt der Bericht von Kronach in bemerkenswerther Weise: „Sie war in der Gemeinde Birkach so viel als stationär, aber seitdem drainirt wurde, ist sie verschwunden."

Das Jahr 1867 war nach allen vorliegenden Berichten im Ganzen ein für die Schafe sehr gesundes, und doch werden außer der Klauenseuche noch viele andere Krankheiten vielfach erwähnt, „die Bleichsucht, die Wassersucht, die Lämmerlähme, vor allem die Egelkrankheit, meist mit dem Zusatze „natürliche Folge der schlechten Weiden und der schlechten Fütterung und Haltung im Stalle." Eilf Schafe fielen in Untersteinach als Opfer der Rinderpest, die einzigen, die im Orte und zwar in einem Stalle unmittelbar am Rindvieh zurückgeblieben waren. Eines erkrankte, die übrigen, zum Theil schon stark inficirt, wurden getödtet.

Sollen wir noch ein weiteres Klaglied über „den Mangel an guten Schäfern" anstimmen, wenn Schäfer auch nur überhaupt vorhanden sind? Es genüge hiefür ein Beispiel aus dem so schafreichen Bezirke Pottenstein anzuführen. Die Gemeinde Christanz hält in der Regel 3—400 Schafe; der Schäfer erkrankte langwierig, dessen 15jährige Tochter hütete die Schafe und zwar an so nassen und sumpfigen Stellen, daß „die ganze Heerde weich wurde und zu Grunde ging." Amtlich constatirt.

Wir haben im Obigen genau nach den Berichten allerdings ein recht häßliches Bild von einem außerdem so interessanten und einträglichen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs entwerfen müssen. Es drängt sich die Frage auf: kann unter solchen Verhältnissen und bei solcher Behandlung die Schafzucht und Schafhaltung rentiren? Ganz gewißlich wird sie das nicht, und wenn die Eigenthümer derartig behandelter Heerden auch nur einmal rechnen und zwar genau rechnen wollten, so müßten sie erfahren, daß bei einer solchen Schafhaltung eher ein minus, ein Schaden, als ein wirklicher Nutzen und Gewinn herauskommen muß, sie fröhnen, indem sie Schafe halten, nur einer altherkömmlichen Gewohnheit.

Ganz anders steht es allerdings mit der Schafhaltung auf den vielen großen und rationell bewirthschafteten Gütern besonders im Bezirke Hof. Ueber Mangel an guten natürlichen Weiden wird zwar auch hier geklagt; sie haben, wie zum Theil die Schafe selbst der Cultur weichen müssen, aber an ihre Stelle treten überall im Sommer „künstliche Weideschläge, Kleegrasschläge" außer Hof auch in den Bezirken Seßlach, Lichtenfels, Staffelstein, Bamberg II., Herzogenaurach; im Winter eine gesunde und ausreichende Stallfütterung, im Sommer und Winter eine Behandlung, welche die Schafhaltung weder als ein nothwendiges Uebel, wofür sie niemals gegolten hat, aber auch nicht als ein selbstgewähltes und auf Liebhaberei beruhendes Uebel erscheinen lassen kann.

Die Geldmittel, welche das Kreiscomité auf Förderung der Schafzucht im Kreise verwenden kann, beschränken sich seit Jahren auf die 300 fl., welche demselben in dankenswerthester Weise von dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für diesen Culturzweck alljährlich bewilligt werden. Für dieselben konnten, mit Hinzunahme von theilweisem, wiewohl unbedeutendem Rückersatz der Empfänger, an zwei Gemeinden und an sechs verdiente und hervorragende Schafzüchter acht veredelte Zuchtwidder, und zwar fünf aus der Stammzuchtschäferei in Nagel und drei aus der von Fritzsche in Kutzenberg vermittelt werden.

Die sämmtlichen Empfänger sind, so viel uns bekannt wurde, mit diesen Thieren sehr zufrieden; sie werden dazu beitragen, das ächte Nutzschaf, wie solches für Oberfranken paßt und neuerdings fast überall angestrebt wird, „das große starke Schaf mit reichlicher mittelfeiner Wolle" mehr und mehr im Kreise zu verbreiten.

Der Ausbruch der Rinderpest mußte dringende Veranlassung geben, auch die Sicherheitsmaßregeln gegen Einschleppung und Verbreitung ansteckender Schafkrankheiten, zumal der Räude, erneuert wohl ins Auge zu fassen, und, wenn nöthig, zu verschärfen. Denn mehrfache Stimmen von Thierärzten wie von bewährten Schafzüchtern wollten behaupten, daß die oberpolizeilichen Vorschriften über die periodische Visitation der Schafe, obwohl solche unterm 7. Sept. 1864 auf dringendes Ansuchen des Kreiscomité nachträglich erlassen worden waren, nicht in allen Bestimmungen genügten und einer Revision bedürften. Das Kreiscomité hat sich in der Sitzung vom 2. Mai mit dieser Frage beschäftigt und auf Grund längerer Berathung eine Abänderung der bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften in nachstehenden Punkten beantragt:

1) daß die Beschau durch den Thierarzt nicht blos im Frühjahr, vor Eröffnung des Weideganges, sondern wie in andern Kreisen Bayerns auch im Herbste vor dem Eintrieb von der Weide stattzufinden habe;
2) daß der Tag der vorzunehmenden Beschau nicht vorher öffentlich bekannt gemacht werde, und

3) daß sämmtliche Schafe auf Kosten des Aerars untersucht werden sollten, ohne Rücksicht auf die Zahl 100 und auf die Bildung von Communheerden, im Frühjahre von Ort zu Ort, im Herbste im Freien, wie dieß im Kreise Schwaben und Neuburg längst eingeführt ist.

Eine Entscheidung auf diese Anträge ist von Seite des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bis jetzt nicht erfolgt.

Ueber den großen Schafmarkt in Bamberg, der alljährlich im Frühjahre stattfindet, erwähnen die beiden Berichte der Bezirkscomité's nichts; auch Bayreuth schweigt über diesen Gegenstand; Hof sagt:

„daß jährlich vier Märkte abgehalten werden, die, obwohl die Stadt keinerlei Gebühren erhebe, doch schwach besucht wären."

Einen desto erfreulicheren Zutrieb und Aufschwung kann Hollfeld von den beiden daselbst neubegründeten Schafmärkten bezeugen; Kulmbach stellt die Einführung von solchen als bevorstehend, Kronach als sehr wünschenswerth auf.

Ziegenzucht.

Wir folgen dem Beispiele, das uns die Jahresberichte aus den Bezirken geben, wenn wir der Ziegenzucht nur ganz wenige Worte widmen.

Wenn die Zahl richtig angegeben ist, so würde man weitaus die meisten Ziegen im Bezirk Bayreuth finden, nämlich 2343 Stück; kein anderer Bezirk nähert sich auch nur entfernt dieser Zahl. Die Menge der jungen Ziegen, die alljährlich auf dem Markte von Bayreuth zum Verkauf kommt, ebenso der in der ganzen Umgegend, zumal im sogenannten Hummellande, fast allgemein bereitete Ziegenkäse, der gleichfalls einen sehr gesuchten Handelsartikel bildet, lassen die obige Zahl als wahrscheinlich erscheinen.

Berneck erwähnt, daß nur allein für die Bereitung der Molken in der Stadt selbst 100 Stück von Appenzeller Herkunft gehalten werden; Aehnliches findet man in den Bezirken Pottenstein (Gößweinstein) auch Ebermannstadt (Muggendorf und Streitberg) und zwar zu demselben Zwecke. Als einzelne Orte, in welchen starke Ziegenzucht getrieben wird, sind nur noch Wartenfels im Bezirke Stadtsteinach und Wirsberg im Bezirke Kulmbach genannt, — die natürlichen Verhältnisse, namentlich geeignete Weiden an steilen Bergabhängen begünstigen in allen genannten Bezirken diesen anerkannt nützlichen und mitunter sehr einträglichen Zweig der landwirthschaftlichen Nutzthierhaltung. Gönnen wir hiefür dem Berichte von Hof schließlich das Wort, der sich allein über diesen Gegenstand ausführlicher verbreitet. Die Darstellung ist charakteristisch.

„Die Ziege, ja die Ziege, dieses in der Regel von Hochbegüterten so wenig beachtete Thier, welchem ich seiner nachverzeichneten Nutzfähigkeiten wegen ein Loblied singen möchte, ist es, welches der wenig Bemittelte mit allem Rechte züchtet und hochschätzt. Es finden sich zwar hier zu Lande keine angorischen oder syrischen Ziegenböcke, um die heimathliche Landraçe zu veredeln. Doch wozu dieses? Man betrachte ihn näher, den ländlichen Ziegenbock, wie stolz er Kopf und Bart trägt, gleich einem Spanier, stets zum Kampf bereit, wo es gilt seine Familie zu schützen. Welch gesuchter Artikel ist nicht sein Fell, welches der Reiter mit so vieler Vorliebe als Unter- und der Bauer als Oberbeinkleid trägt?

Und die Ziege, dieses kluge Thier, mit ihren schönen Augen, wie begnügt sie sich mit dem nothdürftigsten Futter in bescheidener Stallung, und wie spendet sie so reichlich Milch, und lindert mit dieser nicht selten dem Lungenkranken seine Schmerzen. Welch wohlschmeckendes Fleisch liefert der Häberling (die einjährige Ziege) und ist nicht das Fleisch der Zickeln ein Leckerbissen für den Feinschmecker? Ist nicht das Fell dieser jungen Thiere ein ebenso gesuchter als reichlich bezahlter Handelsartikel? Obgleich nun diese Vortheile nur von der ärmeren Volksklasse hinreichend gewürdigt werden, so ist dennoch die Ziegenzucht auf dem Lande sehr im Schwunge, und wohl in stetiger Zunahme begriffen. —

D. Schweinszucht.

„Die Schweinszucht ist sehr rentabel und ist deren größere Ausdehnung, welcher keine Hindernisse im Wege stehen, sehr zu wünschen.“ Wir wollen diese Worte aus dem Berichte von Stadtsteinach als Motto dem Abschnitt über Schweinszucht voransetzen, während wir in der Wirklichkeit, wenn wir alle Berichte genau durchgehen, noch in viel stärkerem Grade als bei der Schafzucht eine stetige sehr beklagenswerthe Abnahme erkennen müssen. Wir unterscheiden natürlich zwischen Schweinszucht und Schweinehaltung (Mastung) und werden auf diese zuletzt mit einigen Worten zurückkommen.

Einigermaßen beträchtliche Schweinszucht finden wir vor allem im Bezirk Stadtsteinach. Es werden hier 620 Mutterschweine aufgezählt und Orte genannt, die sich vorzüglich damit befassen, Untersteinach, Ludwigschorgast, Kupferberg und Stadtsteinach. Während der Rinderpest sammelten sich, wie wir bereits angegeben haben, in Untersteinach in kürzester Zeit mehr denn 100 Ferkeln an, die leider nicht verwerthet werden konnten. In diesem Hauptbezirke findet sich sehr häufig eine eigenthümliche Krankheit der Ferkeln „die sogenannten Froschmäuler“ nach der Aehnlichkeit der Gestalt des Mauls wie nach der Stimme so genannt, die bis jetzt für unheilbar erklärt wird. Auch 1867 kamen in diesem einzigen Bezirke über 100 solcher Krankheitsfälle vor; der thierärztliche Bericht leitet sie von der vorherrschenden und übermäßigen Fütterung mit Kartoffeln während der Trächtigkeit der Schweinsmütter ab, und empfiehlt Futtermittel, die mehr phosphorsauren Kalk enthalten, namentlich auch Futterknochenmehl.

Nach Stadtsteinach dürfte der Bezirk Hof kommen. Viele Grundbesitzer betreiben dort die Schweinszucht im wahren Sinn, des Worts, das beweisen die allwöchentlich in Hof auf den Märkten abgesetzten vielen Ferkeln. Hervorragend ist die Zucht in Gumpertsreuth (Freiherr von Waldenfels) „rationelle Züchtung Altenburger Schweine gekreuzt mit englischen, vortreffliche, geräumige Ställe.“ Dieselben Verhältnisse berichtet man aus dem Bezirke Hollfeld von mehreren Gütern, vor allem von Weiher, der Besitzung des Freiherrn Herrmann von Aufseeß, der mit 36 Stücken züchtet. „Die Rentabilität der englischen Raçe, heißt es, fordert zu deren Ankauf auf.“ Außerdem kommen noch in Betracht: Seßlach (Gemünden und Dietersdorf) Kronach und Scheßlitz, beide mit sehr frequenten Schweinsmärkten, ebenso Staffelstein, Forchheim, Herzogenaurach und im fränkischen Walde Teuschnitz. Der Bericht von Bayreuth enthält nichts über Schweinszucht. Die vielen Märkte in Bayreuth dürften doch darthun, daß dieselbe in der Umgegend ziemlich stark betrieben wird.

Bamberg I. macht den Zusatz: „Bei vielen Landwirthen besteht offenbar eine Abneigung gegen diese Zucht,“ Bamberg II. sagt: „Schweinszucht und Schweinemastung wird als die am wenigsten vortheilhafte Hausthierzucht angesehen.“ Münchberg: „sie nimmt von Jahr zu Jahr ab, so sehr auch von Seite des Vereins dahin gewirkt wird, sie zu heben; man predigt aber tauben Ohren; im ganzen Bezirk wird nur noch ein Eber gehalten, vor wenigen Jahren waren deren sechs. Aehnliches berichten: Berneck und Kulmbach, wo indessen in der Stadt selbst 2 sehr schöne Eber gehalten werden. Naila berichtet: „Die Schweinszucht verliert sich nach und nach ganz.“ Pottenstein: „sie ist auf ein ganz geringes Maß beschränkt.“

Mehrere Berichte geben geradezu an, daß Schweinszucht im Bezirke gar nicht vorkommt, so die Berichte aus dem Fichtelgebirge, von Rehau, von Kirchenlamitz und Wunsiedel. „Man kann sich den nöthigen Bedarf leicht aus dem benachbarten Böhmen verschaffen.“ Hof, möchten wir entgegnen, hat ja ganz dieselbe Gelegenheit und züchtet doch selbst fleißig. Herzogenaurach: „Schweinszucht kommt gar nicht vor, es giebt sich Niemand im ganzen Bezirke dazu her, heuer dürfte auch nicht eine trächtige Mutter, nicht ein Schweinsbär aufzuweisen sein.“

Als eigentlich einheimische Race wird in vielen Berichten „das fränkische Schwein“ genannt, dessen große Vorzüge vor allem Kronach hervorhebt. Die Beschreibung desselben stimmt übrigens nicht überall zusammen: Bamberg I. „es ist weiß, langgestreckt, mit herabhängenden Ohren und langem Rüssel.“ Kronach fügt noch bei: „mit breitem Rücken und tiefem Leib, auch kurzbeinig, wogegen Hollfeld sagt: „mit kurzem und seichtem Körperbau, mit starker Knochen-Entwickelung, langem und spitzigem Rüssel. Die Gewichtszunahme ist langsam und oft gering.“ Dieses sogenannte „inländische oder oberfränkische Schwein ist unverkennbar der Race nach einerlei mit dem unterfränkischen Schweine, das aus der Schweinfurter Gegend in großer Zahl in den Kreis eingebracht wird. Herzogenaurach: „Diese unterfränkischen Schweine sind lang, und breit im Rücken, sie haben lange und niederhängende Ohren, sind einfärbig, weiß, dabei schnell zu mästen, ihr Fleisch ist gut, der Speck fest, die Borsten sind fein.“ Forchheim nennt es das „inländische weiße Rhönschwein.“

In zweiter Reihe führt Herzogenaurach, wie mehrere andere die „Oberpfälzer Schweine“ an, im Aurachgrunde „Karpfenschweine“ genannt.“ „Sie sind kürzer von Leib, meist mit aufwärts gebogenem Rücken, hohen Beinen, kurzem breiten Kopf, sie haben kürzere aufrecht stehende Ohren, rauhe Borsten, sind aber weniger weichlich, früher schlachtbar, und erreichen meist ein höheres Gewicht. Die Farbe ist roth- oder schwarzscheckig.“

Die Altenburger Schweine werden, wie bereits angegeben, in Kreuzung mit englischen Schweinen im Bezirk Hof bevorzugt.

Teuschnitz hält den sogenannten „Leutenbergern“ aus dem Schwarzburgischen, mit schwarzen Abzeichen und langen Hängohren, gegenüber dem weißen Frankenschweine, eine warme Lobrede. „Diese Race rentirt besser; sie ist genügsamer und wird gewichtiger, sie ist daher auch gesuchter und wird viel theuerer bezahlt. Es kommt nicht selten vor, daß einzelne Exemplare dieser Race bei sechsmonatlicher Haltung 160 Pfund schwer

werden. Tausende von Gulden gehen dafür alljährlich nach Leutenberg und Saalfeld.“

Von eigentlich fremdländischen, nicht deutschen Schweinen werden in den Berichten als Zuchtschweine doch nur die böhmischen Schweine, hauptsächlich im Bezirke Hof, erwähnt, außer ihnen noch die englischen, dann die polnischen und ungarischen Schweine, die man leider in viel zu großer Anzahl trifft — sie haben nicht selten Finnen, was sich in allen Jahresberichten wiederholt — werden nur für Mastung, nicht für Nachzucht angekauft.

Ueber die englischen Schweine und deren Werth für die Kreuzung mit den einheimischen gehen die Urtheile weit auseinander; die Berichte von Hof, Hollfeld, Münchberg, Scheßlitz und Bamberg I. rühmen entschieden die großen Vorzüge, welche eine derartige Kreuzung zumal für die nachherige Mastung mit sich bringt, während 2 andere Berichte von Herzogenaurach und Höchstadt ebenso entschieden behaupten, daß man immer wieder von den englischen Racen abgehe, wiewohl die Kreuzung derselben mit den Landschweinen wiederholt und auf verschiedenen Gütern versucht worden sei. Nur darin stimmen fast alle Berichte mit den auch anderwärts gemachten Erfahrungen überein: „daß sich das englische Schwein in reiner Zucht für unsere Verhältnisse nicht eigne.“

In andern deutschen Ländern, wo die Schweine mehr für den Handel nach auswärts gemästet werden, erzielt man damit ganz außerordentliche Resultate. In der Zeitschrift von Fühling 1868 S. 49 kann man über die Schweinszucht in Ringen (bei Ahrweiler) lesen: „es sind Fälle vorhanden, daß englische Schweine der größeren Sorte in $1\frac{1}{2}$ Jahren bis weit über 400 Pfund gemästet werden konnten, in einzelnen Fällen selbst bis 600“. Dann weiter:

„Die Mastungsresultate sind, kurz angegeben: „In derselben Zeit und mit demselben Futter, womit ein Landschwein (in der Eifel) auf 200 Pfund gebracht wird, kann ein solches englisches Schwein auf 300 Pfund gebracht werden. Die Rechnung würde sich nun so stellen:

Eine Gemeinde, die 200 Stück Schweine mit durchschnittlichem Gewicht von 200 Pfund mästet, wird bei ausschließendem Gebrauch englischer Ragen mit demselben Futter und in derselben Zeit gegenüber den Landschweinen 200 + 100 Pfund Fleisch erzielen, oder, da 100 Pfund Schweinefleisch 15 Thaler werth sind, 200 × 15 = 3000 Thaler mehr an Geld."

Darüber, daß die Schweinszucht, richtig betrieben, eine sehr hohe Rente abwerfe, bringen auch viele unserer Berichte Zeugnisse bei; das oben angeführte Urtheil von Bamberg II. steht vereinzelt. Der Preis der Ferkeln ist seit längerer Zeit auf allen oberfränkischen Märkten ein außerordentlich hoher; hier in Bayreuth wurden auf den Märkten Anfangs März bis 10 fl. für ein Paar Schweinchen von kaum 3 Wochen bezahlt; ganz dasselbe berichten Kronach, Forchheim u. A. Ein Mutterschwein kostet daselbst immer 40 — 50 fl. „Von einer einzigen Schweinsmutter, sagt Teuschnitz, kann jährlich bei nur zweimaligem Werfen leicht die Summe von 120 fl. für junge Schweine erzielt werden." Wir bedauern, daß uns nicht mehrere solche Beispiele aus andern Bezirken und Orten zu Gebote stehen, in welchen die Schweinszucht noch einigermaßen betrieben wird.

In vielen Berichten wird daher auch der Wunsch ausgesprochen und stark betont, daß die Schweinszucht, als unbestritten gut rentirend wieder mehr in Aufnahme kommen möge, so vor allem in den Berichten von Bamberg II., Berneck, Kulmbach, Münchberg und Teuschnitz.

„Eine größere Ausdehnung der Schweinszucht wäre vom größten Vortheil. Die Hindernisse bestehen allein im Mangel an Unternehmungsgeist, im althergebrachten Schlendrian und darin, daß einige angestellte Versuche mißglückt sind. Es wurde daher bereits bei einer landw. Versammlung die Einführung der Schweinezucht nachdrücklichst hervorgehoben und warm empfohlen, und es fehlte nicht an unternehmenden Männern, welche die Sache in die Hände zu nehmen versprachen. Da aber das nahe Ausland bei Einführung der Leutenberger Raçe unsere Concurrenz befürchten muß, so möchte es schwer halten, sich einen schönen Eber zu verschaffen, was nur bei näherer Bekanntschaft mit dortigen Züchtern zu bezwecken wäre. Zur besseren Aneiferung wurde den ersten Unternehmern ein Anlehen aus der Bezirkskasse zugesichert. Möge es recht bald gelingen, lohnende Versuche damit angestellt zu sehen.

Gewiß wird sich jeder strebsame Landwirth zur Nachahmung mächtig angetrieben fühlen. Als die rentabelste Raçe möchten die mit der Leutenberger gekreuzten englischen Fettschweine zu empfehlen und später auch eine Kreuzung der Leutenberger mit der Frankenraçe angezeigt sein."

Wir möchten diese wohlgemeinte und sicherlich auch wohl begründete Aufforderung vor allen andern an die übrigen Bezirke des Frankenwaldes: an Nordhalben und Naila abressiren, woselbst, wenn irgendwo, die Bedingungen einer einträglichen Schweinszucht vorhanden sind. Selbst die nöthigen Weiden, deren Mangel in einigen Berichten als Haupthinderniß einer ausgedehnteren Schweinszucht bezeichnet werden, können im Frankenwalde kaum fehlen. Eigentliche Hindernisse bestehen übrigens nirgends, die Gründe, die hie und da angegeben werden, wie: „Mangel an passendem Futter," „Mangel an guten Schweinställen!!" „die Leichtigkeit, sich von den Treibern fremde Schweine anzukaufen" u. dgl. können doch wahrhaftig nicht als stichhaltig betrachtet werden; diejenigen Berichte treffen sicher den Nagel auf den Kopf, welche, wie Kronach, Münchberg, Höchstadt a. d. A. behaupten: „die leider auch noch in so vielen andern Dingen stark hervortretende Gleichgültigkeit, die nicht selten an Trägheit streift, und ebenso der gänzliche Mangel an Unternehmungsgeist ist der Hauptgrund der so auffallenden Vernachlässigung dieses anerkannt einträglichen Zweigs der landwirthschaftlichen Nutzthierhaltung."

Ueber Schweinemastung läßt sich nichts weiter sagen, als daß sie nach den Berichten fast ausschließlich für den Hausbedarf betrieben wird, höchstens, daß noch jährlich ein Paar Schweine an den nächsten besten Metz-

ger verkauft werden. Von irgend einer Schweinemastung im größeren Maßstabe, etwa für den Weltmarkt, ist keine Spur vorhanden.

Ein ganz eigenthümliches Urtheil über Schweinemastung, das wir noch geben wollen, findet sich im Bericht von Höchstadt: „Zudem ist eine langsame Fütterung bei Schweinen selten, nur Schnellmast findet sich und bekommen die Schweine alles zu fressen, selbst Saugen mit Pfeffer übersetzt, die dann Krankheiten verursachen, denn Pfeffer ist für Schweine wahres Gift.“ —

E. Fischzucht.

Wir haben noch einen betrachtenden Blick auf zwei Nebenzweige der landwirthschaftlichen Nutzthierhaltung zu werfen, welche beide unter günstigen Verhältnissen, mit Fleiß und einiger Kunst betrieben, hübsche Beiträge zur Gutsrente liefern können, auf die Fischzucht und auf die Bienenzucht. —

Wie wenig Interesse im Allgemeinen für eine zweckmäßige und geregelte Betreibung der Fischzucht und Fischerei vorhanden ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß z. B. die beiden Berichte von Bamberg I. und II., deren Bezirke von dem größten Flusse in Oberfranken durchzogen werden, derselben nur mit wenigen Worten erwähnen, während andere ganz darüber schweigen.

Die Fischerei, zumal in den Flüssen, das geht aus allen Berichten klar hervor, liegt im ganzen Kreise sehr im Argen; die Flüsse sind entweder bereits ausgefischt oder werden es mit jedem Tage mehr. Es gilt das selbst von denjenigen, die früherhin werthvolle Fische in großer Menge enthielten, wie z. B. die Saale die so theuer bezahlten Aale, Hechte und Karpfen, dann von der Wiesent und einer großen Anzahl von kleineren Flüssen und Bächen im ganzen Gebirge mit ihrem Reichthume an Forellen und Aeschen. Kronach berichtet, daß in den ehemals sehr fischreichen Gewässern der Rodach und Kronach die Flößerei die Fischerei arg beeinträchtigt habe, aus andern Gegenden kommt dieselbe Klage über „das Flachsrösten“ vor, durch welches wie z. B. im

Ahornthale im Bezirke Pottenstein, „die forellenreichsten Bäche entvölkert worden seien.“

Den größten Feind bezeichnet indessen schlagend Bayreuth, wenn es sagt: „die Hauptursache dieser stetigen Abnahme der Fische ist, daß sich der Fischerei in Bächen und Flüssen der Communismus bemächtigt hat, der ein Feind jeder regelmäßigen Ausbeute und jeder Schonung ist.“

Wir haben bei den gegebenen Fragen vor allem den Gesichtspunkt der Rentabilität gut gelegener und gut besetzter Weiher gegenüber den Erträgen von Aeckern und Wiesen ins Auge gefaßt, und haben um genaue vergleichende Berechnungen gebeten, weil sich daraus allein mit Sicherheit abnehmen läßt, ob die Erhaltung oder die Minderung der zur Zeit noch bestehenden Weiher als mehr im landwirthschaftlichen Interesse gelegen erscheinen muß. Unserem Wunsche ist in 2 Berichten, in dem von Hof und von Forchheim, obendrein von 2 durchaus sachkundigen Männern in so erschöpfender Weise entsprochen worden, daß wir uns nicht versagen können, die hier gegebenen so schätzenswerthen Berechnungen und die daraus gezogenen Folgerungen ohne jede Kürzung mitzutheilen. Bericht von Hof:

„Vergleichende Berechnungen über die Rentabilität gut gelegener und gut besetzter Weiher gegenüber den Erträgen von Aeckern und Wiesen lassen sich sehr leicht bewerkstelligen, wenn Einsatz und Ertrag von Fischen genau gewogen und mit Zuziehung des ortsüblichen Preises der Fische, sowie der Fläche des Teiches einer vergleichenden Berechnung zu Grunde gelegt wird. So naturgemäß dieses Verfahren auch erscheint, so ist es dennoch hierorts nicht üblich, und begnügen sich die meisten Teichbesitzer mit dem Zählen der Fische, welches Letztere nur einen höchst ungenügenden Anhaltspunkt über die Ertragsfähigkeit gibt.

„Bei einem 8 Tagw. 26 Dezim. großen Weiher auf der Flur Feilitzsch wurden indessen schon seit einer Reihe von Jahren sowohl Einsatz als Erträge genau gewogen und stellten sich hiebei folgende Resultate heraus: In dem Zeitraum vom Jahre 1852 bis 1864 wurden

im Ganzen 1764 Pfund Karpfen eingesetzt und 3860 Pfund wieder gefangen. Es treffen daher auf 1 Jahr durchschnittlich 147 Pfund Einsatz und 386 Pfund Ertrag. Bringt man den Einsatz von dem Ertrage in Abzug, so ergibt sich ein jährlicher durchschnittlicher Reinertrag von 39 Pfund, oder, den hierortigen Preis der Karpfen, a Centner 33 fl. in Rechnung gebracht, einen Ertrag von 71 fl. 40 kr., welches per Tagwerk eine Rente von 9 fl. 48 kr. entziffert.

„Die diesen Teich begrenzenden Wiesen sind von sehr dürftigem Ertrage und werden zum größten Theile als Hutung benützt. Der Ertrag derselben läßt sich höchstens auf 6 fl. per Tagw. veranschlagen.

„In vorliegendem Falle gibt also die Benutzung als Teich einen höheren Ertrag als die als Wiese, welches indessen naturgemäß in anderen Fällen das entgegengesetzte Resultat nicht ausschließt.

„Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß Teiche, ihrer tiefen und nassen Lage wegen selten als Ackerland werden benützt werden können, und man dieselben ausschließlich zu Graserzeugung verwenden kann. Da aber erfahrungsmäßig nur Bewässerungswiesen einen nachhaltigen lohnenden Ertrag gewähren, so wird sich nach unserer Meinung nur da, wo letztere Voraussetzung gegeben ist, von der Verwandlung eines größeren Teiches in Wiese ein dauernder Gewinn erwarten lassen. Erfahrungsmäßig geben dergleichen Wiesen im Anfange ziemlich hohe Erträge, welche letztere aber von Jahr zu Jahr niedriger werden und in verhältnißmäßig kurzer Zeit verschwindend klein werden. Wir glauben, daß die Mehrzahl der gegenwärtig als Wiesen benutzten ehemaligen Teiche einen entsprechenden Nutzen nicht gewähren und als zweckmäßig benutzte Teiche einen weit höheren Ertrag liefern würden. Namentlich möchte die auch in andern Gegenden übliche abwechselnde Benützung als Teich und Wiese oder Feld sehr zu empfehlen sein, da erfahrungsmäßig die Ertragsfähigkeit bei beider Benützungsarten außerordentlich gesteigert wird.

„Nach obigen Ausführungen glauben wir kaum einen Irrthum zu begehen, wenn wir das Verschwinden der Weiher als einen Vortheil für die Bodencultur nicht betrachten können, und bedauern müßten, wenn die wenigen noch vorhandenen Weiher der Trockenlegung anheim fielen. Es läßt sich wohl kaum in Abrede stellen, daß die Weiher auch in klimatischer und landwirthschaftlicher Beziehung einen Einfluß ausüben, dessen Größe mannigfach unterschätzt wird. Dieselben bilden bei trockenem Wetter Wasserreservoirs, welche durch Verdunstung des Wassers den Feuchtigkeitsgehalt der Luft erhöhen und es derselben ermöglichen, durch reichlichen Thau den Mangel an Regen zu ersetzen, und den landwirthschaftlichen Pflanzen die Bedingungen zu einer gedeihlichen Entwickelung zu liefern. Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit dieser Wasserreservoirs wird mit der fortschreitenden Entwaldung und dem hierdurch verursachten schnellen Abfließen der Regenmenge, steigen.“ Bericht von Forchheim:

„Ueber die Rentabilität der Fischzucht sollen hier einige Beispiele angeführt werden. Ein Weiher von 2 Tagwerken wurde im Frühjahre 1867 mit 105 Setzlingen, welche 10 fl. kosteten, besetzt und für Auffangen der Fische ꝛc. war noch eine weitere Auslage von 3 fl. erforderlich. Beim Ablassen desselben im Herbste v. Js. wurden 160 Pfund Fische gefangen, welche um 27 fl. pro Centner oder um 43 fl. 12 kr. verkauft werden konnten. Wird hiezu noch der Werth der Streu mit 15 fl. gerechnet, so beträgt die gesammte Einnahme nach Abzug der Auslage 45 fl. 12 kr. und trifft auf 1 Tagwerk 22 fl. 36 kr. Bei einem zweiten Weiher von $2^1/_2$ Tagwerk Größe, aber in weniger günstiger Lage betrugen die Auslagen ebenfalls 13 fl. Gefangen wurden 130 Pfund Fische und hieraus 35 fl. 6 kr. erlößet. Der Werth der Streu kann zu 18 fl. veranschlagt werden, so daß die reine Einnahme sich auf 40 fl. 6 kr. im Ganzen und auf 16 fl. 2 kr. pro Tagwerk berechnet. Zur Besetzung eines dritten Weihers von 5 Tagwerk Größe war mit Einschluß der anderweitigen Kosten eine Auslage von 30 fl. erforderlich, das Gewicht der gefangenen Fische betrug 3 Centner im Preise von 81 fl., der Werth der

Streu 18 fl., so daß eine reine Einnahme von 69 fl. im Ganzen und für das Tagwerk von 13 fl. 48 kr. verblieb. Wird aus diesen drei Erträgnissen das Mittel gezogen, so kömmt durchschnittlich auf ein Tagwerk ein reiner Erlös von 17 fl. 20 kr.

„Dieser Ertrag kommt zwar jenem aus Aeckern und Wiesen nicht gleich, berücksichtiget man aber, daß zur Fischzucht nur die schlechtesten Grundstücke verwendet werden, und daß mit derselben keine große Mühe verbunden ist, so ist dieß immer noch ein namhafter Betrag, welcher sich im Großen noch dadurch erhöhet, daß Brut und Setzlinge selbst erzogen werden und dann wohlfeiler als im Ankauf kommen.

„Die Fischzucht wird hauptsächlich noch in den Flurmarkungen bei Willersdorf, Haid, Lauf, Weppersdorf, Wiesendorf und Poppendorf betrieben, in welchen der Boden wegen seiner geringeren Ertragsfähigkeit eine bessere Verwendung nicht leicht zuläßt.

„In Weppersdorf lebt ein betriebsamer Bauersmann, dessen jährliche Einnahme aus Fischen auf 1000 fl. veranschlagt wird."

Andererseits wird aber ebenso an Beispielen nachgewiesen, daß namentlich in der Gegend zwischen Oesdorf und Hausen, wo sich früher Weiher an Weiher befand, die meisten zu Wiesen cultivirt werden konnten, die nun, wenn auch kein gerade vorzügliches Futter, doch einen hübschen Beitrag für die Ernährung des Viehstandes liefern. Auch die Gesundheitsverhältnisse der ganzen Gegend hätten sich dadurch bedeutend gebessert; Wechselfieber, früher allgemein herrschend, kämen beinahe nicht mehr vor.

Teuschnitz stimmt diesen beiden Berichten durchaus bei, wenn es sagt:

„Es läßt sich rechnerisch nachweisen, daß gut besetzte Weiher besser rentiren, als Wiesen. In einen 1000 □' großen Weiher wurden 40 Pfund Setzkarpfen gebracht. Schon nach einem Jahre wogen dieselben 120 Pfund, also das Dreifache. Das Mehrgewicht zu 80 Pfund, à 20 kr., gab einen Reingewinn von 26⅔ fl. Die

gleiche Fläche an Wiesen würde im günstigsten Falle 10 Centner Heu, à 1 fl. 45 kr., geliefert haben, also entziffert sich für Weiher ein Mehrgewinn von 9 fl. 20 kr."

Hören wir außerdem noch zwei andere Zeugen ab: Herzogenaurach und Höchstadt a. d. A.; in diesen beiden Bezirken befinden sich zur Zeit noch sehr viele und mitunter große Weiher.

Herzogenaurach schreibt: „Wenn auch bisher keine vergleichenden Berechnungen über die Rentabilität der Weiher gegenüber den Wiesen gemacht worden sind, so stellt sich doch so viel als sicher heraus, daß bei einem Ertrage von 1—2 Centner Fische per Tagwerk und einem Preise von 26—30 fl. per Centner, wie wir hierorts annehmen dürfen, die Fischzucht an sich lohnend genug ist, zumal damit geringe Arbeit, keine Düngung und nur unbedeutende Besetzungskosten verbunden sind. Außer den Fischen kommt noch die sehr werthvolle Streunutzung in Betracht. Die Erhaltung der noch bestehenden Weiher dürfte daher im Interesse der Landwirthschaft liegen."

Höchstadt: „Nicht selten hört man sagen, daß den Oekonomen Weiher dem Ertrage nach lieber sind als Aecker, wenn auch nicht lieber als Wiesen. Rechnet man 2 Centner Fische per Tagwerk und 33 fl. per Centner, so kommt der Ertrag beinahe dem von Hopfengärten gleich und ist viel sicherer. Es giebt hier Weiherbesitzer, die 600, 800 ja 900 fl. jährlich für Fische einnehmen. Dazu gehören 15—18 Centner Hopfen, und mit wie unendlich viel Mühe ist der Hopfenbau verbunden, während Weiher ganz wenig erfordern."

Münchberg sagt: „Man kann in Wahrheit sagen, daß alle jetzt noch bestehenden Weiher gut rentiren, da sie sich in guter sonniger Lage befinden, und von den Eigenthümern leicht beaufsichtigt werden können. Eine Minderung der noch vorhandenen Weiher dürfte durchaus nicht im landwirthschaftlichen Interesse liegen." Dazu kommen dann noch andere Gründe, vor allem die Rücksicht auf den Einfluß der Weiher auf das Klima.

Seßlach weis't für die 2 größeren im Bezirke be-

stehenden herrschaftlichen Weiher von 24 bayr. Tagewerken für die letzten fünf Jahre einen Reinertrag von 10 fl. per Tagwerk nach, fügt auch bei, „daß sie für die Müller unentbehrlich seien."

Hollfeld führt als Eigenthümlichkeit der dortigen wasserleeren Gegend in den Gebirgszügen des Jura die allerdings auffallende Thatsache an, daß sich im ganzen Bezirk nur ein einziger Weiher von einigem Umfang befindet, Eigenthum des Freiherrn Hans von Aufseeß in Unteraufseeß.

Im Parke des ebengenannten Rittergutsbesitzers wären auch die günstigsten Verhältnisse zur Betreibung der künstlichen Fischzucht vorhanden; dieselbe müßte hoch rentiren, da das Verlangen nach den stets seltener werdenden Forellen ein immer allgemeineres und größeres wird, wir fragen doch mit vollem Rechte: warum ist eine solche vortreffliche Gelegenheit nicht längst benützt worden?

Ganz dieselben äußerst günstigen Verhältnisse für künstliche Züchtung und Vermehrung der so gesuchten und theuer bezahlten Forellen bestehen fast im ganzen Fichtelgebirge, und ebenso in vielen Gegenden des Frankenwaldes, vorzüglich aber in den genannten Gebirgszügen des fränkischen Jura. Woferne den vielen für Forellenzucht ganz geeigneten Flüssen und Bächen, die sich daselbst finden, auch nur einiger Schutz gegen die auf diesem Gebiete so allgemein übliche „Raubwirthschaft" und den eben so allgemeinen Fischdiebstahl zu Theil werden würde, wofern man die vorhandenen vortrefflichen natürlichen Verhältnisse nur einigermaßen durch künstliche Züchtung und Nachhilfe unterstützen wollte, so müßten sich auf vielen, ja sehr vielen Punkten des Kreises mittelst der Zucht von Forellen und Aeschen schöne Renten erzielen lassen. Wir haben seit Jahren bei jeder Gelegenheit eindringlichst dazu aufgefordert, haben die günstigsten Punkte wiederholt benannt und bezeichnet, haben aber auch hierin bisher tauben Ohren gepredigt.

Für Fischstein, den oft beschriebenen wahrhaft klassischen Punkt für künstliche Züchtung einiger Arten

der so werthvollen Salmoneen wird mit dem Jahre 1867, wenn nicht alles trügt, die neue Aera eines frischeren Lebens, einer gedeihlicheren Entwickelung und einer fruchtbringenderen Thätigkeit beginnen. Die dortige Anstalt hatte bereits angefangen, wegen der ungewöhnlich günstigen natürlichen Verhältnisse, die für sie bestehen, selbst die Augen des Auslandes auf sich zu ziehen; mehrfache Anfragen und Bestellungen waren eingelaufen, mehrfache Besuche von Sachverständigen wie von bloßen Liebhabern der Fischzucht folgten rasch auf einander, aber die Hauptsache, der wirkliche Erfolg, die Erzielung einer ausgiebigen und nachhaltigen Vermehrung der Forellen, war, wenn wir ehrlich berichten wollen, weit hinter den angeregten und ausgesprochenen Erwartungen zurückgeblieben.

In Folge des Ablebens des pensionirten Hauptmanns Gerhaeuser, der mit Recht als der eigentliche Begründer und Förderer der künstlichen Fischzucht in Fischstein betrachtet wird, haben im Jahre 1867 von Seite des Fischerclubs an der Pegnitz wiederholte Versammlungen, Besichtigungen und Berathungen in Fischstein stattgefunden, so z. B. am 16. März, am 18. April und 12. Juni. Die an Ort und Stelle über alle dahin einschlagende Verhältnisse angestellten Untersuchungen haben das erfreuliche Ergebniß geliefert, daß das Unternehmen nach allen dabei in Betracht kommenden Erfordernissen wie nach den bereits bestehenden Einrichtungen fortwährend durchaus lebensfähig sei und unter tüchtiger, namentlich sachkundiger Leitung gewiß auch den früher vermißten größeren Erfolg liefern werde. So wurde denn am 12. Juni 1867 beschlossen, daß der Verein fortbestehen solle. Die Vorstandschaft wurde erneuert und wurden sogleich alle nöthigen Vorkehrungen getroffen, um im Winter 1867/68 die künstliche Fischzucht mit rechtem Nachdruck betreiben zu können.

Müllermeister Schramm in Niederndobrach bei Kulmbach setzt seine Bemühungen für künstliche Fischzucht mit ziemlichem Erfolge unverdrossen fort; Hochwasser verursachen leider häufig ihm großen Schaden.

Der Fischerclub in Stadtsteinach konnte im Frühjahre

1867 4000 künstlich gezüchtete junge Forellen in den Steinlachbach einsetzen, desgleichen im Winter $18^{67}/_{68}$ über 10,000 Eier befruchten; kleinere Versuche werden in Wildenstein vom Hammerwerksbesitzer Wiegandt und in Wartenfels vom Lehrer Hebentanz fortgesetzt.

Der seit Jahren bestandene, ganz erfolglose Verein in Engelhardtsberg im Bezirk Ebermannstadt hat sich endlich aufgelöst; es ist sehr zu wünschen, daß die beiden in Aussicht gestellten Vereine in Muggendorf und Ebermannstadt recht bald wirklich ins Leben treten mögen. —

F. Bienenzucht.

Wir hatten gehofft, die Gesammtzahl der Bienenstöcke heuer wenigstens annähernd angeben zu können — es ist nicht möglich; einige Berichte fehlen ganz, viele lassen die Zahl unbestimmt. Die größten Zahlangaben finden wir im Bezirk Kronach 1030 Stöcke; dann bei Lichtenfels „in 32 Gemeinden 937 Stöcke; Bamberg I. nahezu 800, Hollfeld gegen 600, ebenso viel bei Hof und Ebermannstadt, dann abwärts bis Nordhalben und Rehau die ungefähr noch je 50 Stöcke angeben. Herzogenaurach sagt, ohne Benennung der Zahl „ein Paar Bienenstöcke hat fast jeder Grundbesitzer."

Bestimmte Erträge ans der Bienenzucht werden nur angeführt von Bamberg II. Ein fleißiger Bienenstock liefert nach Abzug der für ihn während des Winters nöthigen Nahrung gerne 3—4 Maaß Honig à 1 fl. 45 kr., dazu einen jungen Schwarm à 2 fl. 42 kr., so daß sich ein Bruttoertrag von 7 fl. 57 kr. per Stock entziffert.

Viel höhere Ansätze bringt der Specialbericht von Draisendorf, Bezirks Rehau.

Der fleißige Bienenzüchter G. Schleicher von Ofsed besitzt zur Zeit 15 Bienenstöcke und nach dessen Aussage ist der Ertrag in diesem Jahr von einem Stock „40 Pfd. Honig und 6 Pfd. Wachs."

Nach dem Berichte von Teuschnitz kann man in dortiger Gegend auf 10% Reinertrag mit Sicherheit rechnen.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Bezirke müssen wir natürlich vor allem diejenigen unterscheiden, wo die lange anhaltenden Winter und das rauhe Klima der Bienenzucht große Hindernisse in den Weg legen, wenn auch die ausgedehnten Waldungen dieselbe theilweise begünstigen könnten. Es sind das die Bezirke des Fichtelgebirgs und des Frankenwalds: Wunsiedel, Kirchenlamitz, Rehau, Hof, Naila, Nordhalben und Teuschnitz; zum Theil auch noch Kronach, Münchberg und Berneck.

Es ist aber gerade, als ob die größeren Schwierigkeiten, welche hier die natürlichen Verhältnisse darbieten, den Menschen zu größerer Thatkraft und zu größerem Fleiße in Ueberwindung derselben anspornten, denn gerade aus einzelnen der genannten Bezirke erhalten wir bestimmte Nachrichten über theilweise sehr fleißige und ausgedehnte Bienenzucht.

Im Berichte von Wunsiedel lesen wir: „die Bienenzucht kann hier nur ausnahmsweise betrieben werden; am meisten ist dies in Arzberg und Umgegend der Fall, wo unter Mitwirkung des K. Pfarrcurators Schaller ein Bienenzuchtverein für Verbreitung der Dzierzschon'schen Methode sich gebildet hat. Aus dem Bezirk Rehau haben wir bereits ein rühmliches Beispiel angeführt, Hof sagt: „die Bienenzucht wird im Bezirk nach der besten Methode, mit beweglichen Waben betrieben; auch wird mit italienischen Bienen gezüchtet und hat der fleißige Bienenzüchter, Gasinspector Baumgärtel 35 Stöcke in einem Behälter stehen!

Kirchenlamitz rühmt den Fleiß des K. Revierförsters Häffner in Weissenstadt in der Bienenzucht; Teuschnitz berichtet: „Geeignet für Bienenzucht sind fast nur die Gegenden von Ludwigstadt und Rothenkirchen; die hervorragendsten Bienenzüchter sind: Seifensieder Klug in Ludwigstadt, Kupfermüller Fiebel im Thal und Privatier Fiebler in Teuschnitz. Klug züchtet nach dem Dzierzon'schen System und hat die Zahl seiner Stöcke schon auf 80 gebracht! Auch die beiden andern besitzen eine sehr namhafte Zahl; alle drei wirken belehrend und förderend auf die Umgegend ein. —

Münchberg: „Noch vor kurzer Zeit fand sich in der

Gemeinde Fleisnitz nur ein Bienenstock vor, gegenwärtig sind deren bei 6 Besitzern gewiß 60 vorhanden."

„Das größte Verdienst in dieser Hinsicht hat sich Meier von Tennersreuth erworben, indem er durch sein gegebenes Beispiel nicht nur Andere zur Bienenzucht ermunterte, sondern auch durch Abgabe von Bienenstöcken unterstützte. Vor 11 Jahren kaufte sich derselbe um 15 fl. seinen ersten Stock, und seit dieser Zeit hat er durch Schwärme so viele Stöcke nachgezogen, daß er 20 an Andere verkaufte, er selbst aber für sich noch 8 behielt. Berechnet man nun den Werth dieser 36 Bienenstöcke nur à 11 fl., so ergibt sich schon eine Summe von 396 fl. und das während der 11 Jahre gewonnene Wachs und Honig läßt sich wenigstens zu 140 fl. veranschlagen, so daß also der Genannte in 11 Jahren mit einem Einlagkapital von 15 fl., 36 kr., die während dieses Zeitraumes gehabten Auslagen abgerechnet, 500 fl. reinen Gewinn durch Bienenzucht sich verschaffte, gewiß ein Gewinn, der nicht leicht mit so weniger Mühe und so geringen Kosten erzielt werden kann."

Kronach führt, wie angegeben, nicht blos die größte Zahl von Bienenstöcken auf, sondern nennt auch eine lange Reihe von ganzen Gemeinden und von Einzelnen, die sich mit unverkennbarer Vorliebe diesem so interessanten Betriebe hingeben. Neben dem schon öfters genannten fleißigen Imker, Gutsbesitzer Läugenfelder in Zeyern finden sich besonders auch mehrere Kronacher aufgeführt.

Wir wären in der That in Verlegenheit, wenn wir ähnliche Angaben von Namen und Zahlen aus den für einträgliche Bienenzucht besonders bevorzugten Bezirken beibringen sollten. Bayreuth nennt nur den um rationelle Bienenzucht sehr verdienten K. Pfarrer Schmidt in Gesees, dessen Name als Schriftsteller und früherer Herausgeber der illustrirten Bienenzeitung auch in weiteren Kreisen bekannt ist; Kulmbach bringt 2 Namen bei, den des Freiherrn von Künsberg auf Wernstein, der die italienische Biene eingeführt hat und ein nach von Berlepscher Weise construirtes großes Bienenhaus besitzt, außerdem den Verwalter Gleichmann in Danndorf. Hollfeld anerkennt, daß in der ganzen dortigen Gegend alle Bedingungen zu einer gedeihlichen Bienenzucht gegeben wären, aber — die Liebhaber zu deren Betreibung fehlen. Ebermannstadt, inmitten des fast ausgedehntesten künstlichen Futterbaus, zumal Kleebaus, inmitten der großen Obstgärten, die mit Bäumen und Gesträuchen aller Arten und Sorten reich besetzt sind, klagt doch „über Mangel an ausreichendem Herbstfutter," Pottenstein dagegen „über den an frühzeitiger Nahrung." Auch die Berichte von Bamberg I. und II., dann von Höchstadt a. d. A. können von keinem namhafteren Betrieb und größerem Erfolge Meldung thun, nur Herzogenaurach nennt den auch vom Lokalverein Hemhofen als fleißigen Bienenzüchter gerühmten K. Aufschläger und Wundarzt Franz in Röttenbach.

Im Bezirk Burgebrach besteht ein besonderer Verein für Bienenzucht in Oberköst; über den Betrieb der Bienenzucht findet sich indessen kein Wort.

Den eingehendsten Bericht über diesen Gegenstand, wie fast über alle anderen, verdanken wir Forchheim aus der Feder des K. Revierförsters Duetsch in Oesdorf. Wir lassen denselben ohne jede Abkürzung zum Schluß auch schon um beswillen folgen, weil in demselben zugleich auch die Frage über: die Bäume, Sträucher und Pflanzen, welche das meiste und beste Bienenfutter zur Honigerzeugung liefern, von einem Sachverständigen beantwortet ist. —

„Bienen werden mehr der Liebhaberei als der Einträglichkeit wegen gehalten. Soll die Zucht derselben kunstgerecht betrieben werden, so gehört viel Aufmerksamkeit und Zeit dazu, welche der gewöhnliche Landwirth ohne Beiseitesetzung seiner Hauptgeschäfte nicht aufzuwenden vermag. Sie nimmt daher nur eine untergeordnete Stellung ein. Zu Wohnungen für die Bienen verwendet man die gewöhnlichen Strohkörbe, welche, wenn sie voll und schwer sind, nach dem Abschwärmen Untersätze, zuweilen auch Aufsätze von Stroh erhalten. Diese nimmt man im Herbste, wenn die Bienen keine Nahrung mehr einbringen können, ab; zugleich werden auch schwache Stöcke, von welchen

nicht zu erwarten ist, daß sie sich den Winter hindurch ernähren können, mit Schwefel getödtet und sodann Honig und Wachs gewonnen. Im Frühjahre findet noch ein Beschneiden derjenigen Stöcke statt, welche reichlich mit Honig versehen sind.

„Diese mechanische Behandlung der Bienen-Zucht liefert nur einen geringen Ertrag. Einzelne Kleinbegüterte, welche mehr Zeit hierauf verwenden können, haben seit einigen Jahren auch Magazin- und Dzierzon-Stöcke von Holz eingeführt. Von einem namhaften Ertrag ist aber bis jetzt noch nichts bekannt worden. Die männlichen Blüthen der Haselnüsse liefern im Frühjahre das erste und beste Futter für die junge Brut. Die Ulmen, die schon Ende März blühen, werden von den Bienen fleißig aufgesucht; den besten und reichlichsten Honig während des Sommers liefern die Blüthen der Linden und sollten die benannten drei Holzarten niemals dort fehlen, wo Bienenzucht betrieben wird. Außerdem werden die Blüthen aller Waldbäume besonders Saalweiden und Pappeln von Bienen besucht. Viel Honig enthalten die Blüthen der Heidelbeere (Vaccinium Myrtillus) und des Heidekrauts (Erica vulgaris) und werden diese Gewächse in Entfernungen von einer Stunde in den Monaten Juni und September von den Bienen aufgesucht. Von letzterem ist zwar der Honig etwas rauh, aber um so reichlicher der Ertrag und zwar zu einer Zeit, in der alle anderen Gewächse Schmuck und Aroma verloren haben. Auf den Feldern liefern Reps, Buchweizen und Kardeln, dann auf den Wiesen die zahlreichen Blumen vielen Honig.

„Da es im Bezirke hieran nicht fehlt, so könnte die Bienenzucht bei einer sorgfältigeren Behandlung schon auf einer höheren Stufe stehen. In den Oertlichkeiten aber, wo die Bienen über Weiher und stärkere Flüsse zu fliegen haben, um auf die Weide zu kommen, wird die Zucht derselben niemals einschlagen, indem sie schon bei mäßigem Wind in die Fluthen geworfen werden."

IV. Vermittelung von Saatfrüchten und Saatfruchtmärkte.

Noch in keinem Jahre wohl haben die Berichte über den günstigen, ja theilweise ausgezeichneten Erfolg der vom Kreis-Comité vermittelten großen Quantitäten von ächtem Rigaer Kron-Säelein wie von steyrischem Grünklee so übereinstimmend befriedigend gelautet wie im Jahre 1867.

Die Gesammtmasse des ersteren betrug 126 Tonnen à mindestens 3 bayrische Metzen, mit einem Kostenaufwande inclusive der Fracht von 2843 fl. 6 kr.

Die des Grünklees, direkt von Gratz bezogen: 9352½ Pfd. und einem Kostenbetrage von 3429 fl. 15 kr.

Wir lassen nachstehend die Vertheilung von beiderlei Saatfrüchten auf die einzelnen Bezirke folgen, weil dieselbe annähernd einen Maßstab für die Ausdehnung des Anbau's von Lein und Grünklee in denselben abgibt. Für Grünklee stehen in auffallender Weise gerade die rauhesten Bezirke obenan: Rehau, Wunsiedel, Kirchenlamitz, dann Stadtsteinach, Berneck und außerdem Höchstadt a. d. A. Für Lein: Höchstadt a. d. A., Münchberg und Bayreuth. Nur ist allerdings zu bemerken, daß der steyrische Grünklee wie der Rigaer Kron-Säelein seit einer Reihe von Jahren in solchen Massen vom Kreise Oberfranken bezogen wurde, daß sich in manchen Bezirken bereits sehr viel selbstgebauter Same davon vorfindet. Namentlich sind eifrige Bestrebungen unausgesetzt darauf gerichtet, den Rigaer Kron-Säelein, der allen Erfahrungen gemäß hier zu Lande leicht, schnell und stark ausartet, für den eigenen Bedarf in vorzüglicher Qualität selbst nachzuziehen, so besonders in den beiden Bezirken Rehau und Münchberg. Der Bericht von Rehau spricht sich zwar über den bisher erreichten Erfolg sehr günstig aus: „gut und reif ausgebauter und geruheter Same steht dem besten Rigaer nicht nach," es wird aber trotzdem noch sehr fraglich sein, ob und in wie weit diese Bestrebungen zu beloben und fortzusetzen sind. Denn es stehen nicht blos viele anderwärts vom Gegentheil ge-

machte Erfahrungen entgegen, sondern es ist auch ebenso bekannt und anerkannt, daß, wenn bei Lein hauptsächlich auf Erzielung von Samen gesehen wird, die Qualität des Flachses nothwendig bedeutend darunter leidet, indem die Leinsaat, um gehörig zu reifen, länger auf dem Felde bleiben muß, wodurch die Stengel stärker und holziger werden.

I. Rigaer Kron-Säelein haben bezogen:

			Tonnen
1) Bayreuth,	Bezirks-Comité	. . .	16
2) Bamberg I.,	„ „	. . .	3
3) Berneck,	„ „	. . .	12
4) Burgebrach,	„ „	. . .	1
5) Höchstadt,	„ „	. . .	20
6) Hof,	„ „	. . .	3
7) Hollfeld,	„ „	. . .	3
8) Kirchenlamitz,	„ „	. . .	7
9) Kronach,	„ „	. . .	5
10) Kulmbach,	„ „	. . .	11
11) Lichtenfels,	„ „	. . .	1
12) Münchberg,	„ „	. . .	17
13) Naila,	„ „	. . .	1
14) Nordhalben,	„ „	. . .	2
15) Pegnitz,	„ „	. . .	9
16) Rehau,	„ „	. . .	8
17) Seßlach,	„ „	. . .	1
18) Stadtsteinach,	„ „	. . .	2
19) Wunsiedel,	„ „	. . .	4
		Summa	126

II. Steyrischen Grünklee-Samen:

			Pfund
1) Bayreuth,	Bezirks-Comité	. . .	428
2) Bamberg I.,	„ „	. . .	25
3) Berneck,	„ „	. . .	600
4) Ebermannstadt,	„ „	. . .	200
5) Höchstadt,	„ „	. . .	825
6) Hof,	„ „	. . .	500
		Latus	2578
		Uebertrag	2578
7) Hollfeld,	Bezirks-Comité	. . .	175
8) Kirchenlamitz,	„ „	. . .	539
9) Kronach,	„ „	. . .	350
10) Kulmbach,	„ „	. . .	312
11) Lichtenfels,	„ „	. . .	6
12) Münchberg,	„ „	. . .	174
13) Naila,	„ „	. . .	535
14) Rehau,	„ „	. . .	1667 1/2
15) Scheßlitz,	„ „	. . .	34
16) Seßlach,	„ „	. . .	425
17) Stadtsteinach,	„ „	. . .	788
18) Teuschnitz,	„ „	. . .	202
19) Weidenberg,	„ „	. . .	101
20) Wunsiedel,	„ „	. . .	1466
		Summa	9352 1/2

Von Vermittelung vorzüglicher Saatfrüchte durch die einzelnen Bezirks-Comités findet sich in den Berichten sehr wenig.

Kronach hat eine Quantität Obstkerne aus Erfurt kommen lassen, die nicht aufgegangen sind; Hollfeld hat in sehr zu empfehlender Weise wiederholt mehrere vorzügliche Kartoffelsorten, namentlich englische vertheilt, „die Preissorte Yam und „feine englische Mauleys“; Münchberg desgleichen 25 Metzen ausgezeichneter Saaterbsen, dazu auch gleich 100 Centner Gyps.

Jedenfalls ist sehr zu wünschen, daß in Zukunft mehrere Bezirkscomité's ihre zum Theil sehr vermehrten Einkünfte mitunter auch zum Ankauf vorzüglicher Saatfrüchte verwenden möchten. Zu übersehen ist indessen nicht, daß die auf verschiedenen Punkten des Kreises bestehenden Saatfruchtmärkte in dieser Hinsicht bereits sehr wohlthätig vermittelnd einwirken; wir werden sogleich nachzuweisen suchen, welch' ansehnliche Quantitäten besserer Saatfrüchte, zum Theil auch in neuen ausgezeichneten Sorten durch dieselben in den allgemeinen Verkehr gekommen sind.

Abgehalten wurden derartige Märkte, in so weit

uns Berichte darüber zugekommen sind, im Ganzen zwölf; acht im Frühjahre für die Sommersaatfrüchte, vier im Herbste vor der Wintersaat, nämlich:

1) in Kulmbach, Samstags den 9. März und Samstag den 7. September.
2) in Hof, Samstags den 9. März und Samstags den 7. September.
3) in Ebensfeld, K. Bezirksamts Staffelstein, Montags den 11. März und Montags den 9. September.
4) in Walsdorf, K. Bezirksamts Bamberg II., Dienstags den 12. März.
5) in Bayreuth, Mittwochs den 13. März.
6) in Redwitz, K. Bezirksamts Lichtenfels, Montags den 18. März und Montags den 16. September.
7) in Marktleuthen, K. Bezirksamts Wunsiedel, Dienstags den 19. März.
8) in Hollfeld, erstmalig am 30. März ohne fremde Unterstützung.

Von Scheßlitz aus wird ein Versuch gemeldet, mit welchem Erfolg, ist nicht angegeben.

Das Kreiscomitè hat für alle diese Saatfruchtmärkte mit Ausnahme des in Hollfeld, von dem vorher nichts verlautet hatte, 300 fl. zu Preisen und eine gewisse Anzahl von Preisdiplomen zugeschossen, gewiß eine sehr bescheidene Summe! — Die vorhandenen Mittel gestatteten nicht mehr.

Ueber diese Saatfruchtmärkte sind uns besondere, zum Theil sehr eingehende und dankenswerthe Berichte zugegangen; nur die Berichte über die beiden Herbstsaatfruchtmärkte in Hof und Ebensfeld fehlen leider, es hindert uns dieß, das Gesammtquantum aller zu Markt gebrachten Saatfrüchte, wenigstens für die Hauptgetreidearten u. s. w. anzugeben, zwingt uns, diese Angabe auf die sieben Frühlings-Saatfruchtmärkte zu beschränken.

Auf diesen sieben Märkten in Kulmbach, Hof, Ebensfeld, Walsdorf, Bayreuth, Redwitz und Mkt. Leuthen wurde zu Markt gebracht:

Sommerwaizen	226 bayr. Metzen,
Sommerroggen	266 „ „
Gerste	865 bayr. Metzen,
Hafer	637 „ „
Erbsen	156 „ „
Wicken	135 „ „
Kartoffeln	433 „ „

Rothklee, meist steyerischer, 30 Centner,

außerdem fast alle vorkommenden Sämereien von Feldfrüchten und Gartengewächsen in kleineren Quantitäten, namentlich eine ziemliche Menge von Lein, von den anderen Kleearten und von Gräsern. Dabei ist aber ausdrücklich zu bemerken, daß sehr viele Aussteller, zumal auf den Märkten in Markt Leuthen, Ebensfeld und Redwitz nur Proben zu Markte brachten, nach denen die größeren Quantitäten verkauft und dann zu Hause abgeliefert wurden. Die Menge des in Markt-Leuthen verkauften Hafers z. B. betrug wohl das Zehnfache des zu Markt Gebrachten.

Fast alle Saatfrüchte waren, wie die Berichte sagen, „von vorzüglicher Qualität, dazu sehr sauber geputzt." Beides wird durch das angegebene Gewicht bewiesen.

Das höchste Gewicht für Winterwaizen betrug im vergangenen Jahr, wo derselbe bekanntlich sehr viel durch Brand zu leiden hatte, in Redwitz (Weizen von Mkt. Zeuln) für den bayerischen Schäffel 327 Pfund bayerisch, von Redwitz selbst 321, in Kulmbach 320; für Sommerweizen in Bayreuth und Mkt. Leuthen: 312 Pfund, in Hof 309, in Ebensfeld 319 und 310. Das geringste Gewicht für Sommerweizen betrug in einem einzigen Falle 288 Pfund, ein großer Unterschied, der sich daraus für den Werth ergiebt.

Eine Sorte Winterroggen von Fritzsche in Kutzenberg wog 321 Pfund bayer. per bayer. Schäffel, eine andere in Kulmbach von Windischenhaig 307½ Pfund.

Sommerroggen in Hof wog 294 Pfund, in Walsdorf 290 Pfund, in Mkt. Leuthen 300 Pfund.

Gerste, die fast überall in großer Menge und zum Theil in ausgezeichneter Qualität vertreten war, schwankte zwischen dem niedrigsten Gewichte von 246 und 248 Pfund in einzelnen Proben, bis zu dem höchsten Gewichte

12*

279 Pfund in Hof, 282 Pfund in Redwitz und Ebensfeld und selbst 294 Pfund in Mkt. Leuthen.

Noch stärker war der Unterschied des Gewichts beim Hafer von 174 Pfund des sogenannten Doppel- oder Gäbeleshafer in Walsdorf, (daselbst befand sich aber auch Hafer von 210 Pfund) bis zu dem höchsten Gewichte in Kulmbach 231 Pfund, in Redwitz 231, in Hof 234 und, der Krone des Hafers, in Mkt. Leuthen von 252 bayr. Pfund der bayerische Schäffel.

Wenn man diese großen Gewichts-Unterschiede betrachtet, ein Schäffel Hafer 174 Pfund und ein anderer 252 Pfund, kann man da noch in Zweifel sein, daß der Verkauf des Getreides und aller Körnerfrüchte nach dem Gewichte die einzig richtige Verkaufsweise ist, bei welcher namentlich der fleißige Landwirth für die größere Mühe belohnt wird, die er auf die Erzielung ausgezeichneten Saatguts verwendet.

Ein Hauptbestreben war vom ersten Entstehen dieser Saatfruchtmärkte an darauf gerichtet, mittelst derselben nicht bloß möglichst vollkommen ausgebildete und gut gereinigte Saatfrüchte zu erhalten, sie sollten namentlich auch dazu dienen, neueren besseren erprobten Sorten von allen Arten von Feldfrüchten Eingang im Kreise zu verschaffen und die dankenswerthen Versuche von Gärtnern und hervorragenden Oekonomen, wenn sich dieselben bewährt hatten, in weiteren Kreisen bekannt und zugänglich zu machen. Dieser besondere Zweck wird von Jahr zu Jahr mehr erreicht.

In Hof wurden schon wiederholt größere Mengen von Johanniskorn zu Markt gebracht, desgleichen ungarischer Sommerweizen (Trogen) Weißklee und schwedischer Klee (Hofeck) Buchweizen und die als ausgezeichnet gerühmte Marmont-Kartoffel.

Die meisten von derartigen neueren Sorten werden in der Regel in Bayreuth zu Markte gebracht; hier ist es vor allem die Kreisackerbauschule, deren nahezu 3 Tagewerke haltendes Versuchsfeld eigends dazu bestimmt ist, namentlich auch weniger bekannte Futtergewächse anzubauen und zu erproben. Chinesische Luzerne und Sandluzerne, Spörgel, Ackerbohnen, auch seltenere Kartoffelsorten wurden und werden von hier aus in den Verkehr gebracht. In Redwitz konnte man heuer zum erstenmale amerikanische Gerste sehen mit ihrem großen Gewichte von 51 Pfund per bayerischen Metzen gegenüber der gewöhnlichen mit 43 Pfund und 47 Pfund; außer Gerste wird hier besonders viel Klee zu Markte gebracht, darunter auch Esparsette und Luzerne.

Durch neuere bessere Sorten zeichnet sich besonders auch der Markt in Ebensfeld aus, das große Verdienst des Gutsbesitzer Fritzsche in Kutzenberg. Hervorragend waren 1867 dessen voigtländische Gerste und voigtländischer Hafer, Probsteier Winterwaizen und Winterkorn, englische Weizensorten (Viktoria-Weizen) 310 Pfund wiegend, an Gewicht übertroffen von inländischem, (Weizen von Gleußheim 319 Pfund). Der genannte Aussteller bringt auch alljährlich beträchtliche Saamenmengen von Gräsern und andern Futtergewächsen: italienisches und englisches Raygras, Thimothee-Gras, Serrabella, Spörgel, Buchweizen und vorzügliche Runkeln.

Auf den Märkten in Redwitz und Walsdorf findet man außerdem viele Gartensämereien, Gartengewächse und Gesträuche, auch Bäume, desgleichen andere Ausstellungsgegenstände, zumal im Herbste: die edleren Weidensorten, Hopfen, Obst aller Art, ausgezeichnete Feldfrüchte u. s. w. Der Schloßgärtner Müller in Oberlangenstadt hatte auf dem Herbstsaatfruchtmarkte in Redwitz ein so reiches Sortiment von Gartengewächsen aller Art, darunter köstliches Obst und Melonen ausgestellt, daß es bei den größten Ausstellungen einen würdigen Platz eingenommen haben würde.

Wir haben schon wiederholt bemerkt, daß diese Saatfruchtmärkte, namentlich die in Markt Leuthen, Redwitz und Ebensfeld, sich immer mehr zu landwirthschaftlichen Festen gestalten, wie sie auch in der That bereits an deren Stelle getreten sind.

Ein höchst anziehendes Bild bot in dieser Hinsicht

der Saatfruchtmarkt in Walsdorf dar, am 12. März 1867, der älteste im Kreise, über den indessen erst im vergangenen Jahre zum erstenmale dem Kreiscomité nähere Kunde zugekommen war. Hier konnte man das Sprichwort: „Die Luft baut das Land" in naturgetreuer, lebensvoller Wirklichkeit dargestellt sehen, ebensowohl an der großen Menge und Vorzüglichkeit der verschiedenartigsten zu Markt gebrachten Produkte, wie an dem ganzen äußerst bewegten Leben und Treiben.

Das Wetter war das unglücklichste, das man sich denken konnte; unaufhörliches Schneegestöber und winterliche Kälte machte den Aufenthalt im Freien fast unerträglich und ließ die Hände der Verkaufenden wie der Käufer erstarren; — das hinderte aber nicht im Geringsten, daß nicht vom frühen Morgen an bis Mittags auf dem geräumigen Platze, der zum Markt für diesen Tag ausersehen ist, das bunteste Gewühl von Landwirthen, von Gärtnern, von Freunden der Landwirthschaft und der Gärtnerei sich untereinander herumtrieb, ein Jeder bemüht, das, was er suchte, um billigen Preis zu erwerben.

Da waren aber auch alle Saatfrüchte für das Feld wie für die Gärten in großer Auswahl und in schönen Proben vorhanden, von Getreidearten, Hülsenfrüchten und Oelgewächsen, von Kraut und Rüben, dazu alle Arten von Gemüse- und Blumensamen; auch Bäume und die verschiedenartigsten Gesträuche zum Nutzen, (Beerenobst) wie zur Zierde fehlten nicht. Man hätte in der That jedwede Land- oder Gartenwirthschaft hier auf der Stelle mit allen nöthigen Sämereien, Knollengewächsen und Gesträuchen für den Frühlingsanbau aufs reichlichste versehen und ausstatten können, obendrein in vorzüglicher Qualität. Wem jemals Gelegenheit dazu geboten wird, der versäume nicht, den Frühlingssaatfruchtmarkt in Walsdorf, 2 Stunden von Bamberg, zu besuchen, er fällt in der Regel auf den Dienstag vor Kunigundis. —

V. Vermittelung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité wurde auch in diesem Jahre von Käufern landwirthschaftlicher Maschinen oder Geräthe vielfach angegangen, Rathschläge zu ertheilen oder selbst die Vermittlung der Geräthe zu übernehmen. Bei den vielen Anpreisungen von Maschinen aller Art durch Zeitungen und Agenten bedarf es natürlich fortwährender Bekanntschaft mit den Neuerungen und eines unpartheiischen Urtheils, um für gewisse Zwecke und Lokalitäten die richtige Wahl zu treffen; leider wird vom großen Publikum gewöhnlich nur der Rath befolgt, der am wohlfeilsten zu stehen kommt. Das ist aber gerade beim Ankauf von Maschinen eine ganz verfehlte Speculation, besonders bei solchen Maschinen, die der Laie nur der momentanen Leistung und dem äußeren Ansehen, nicht aber ihrer Construction nach, beurtheilen kann. Die Lokomobilen und combinirten Dreschmaschinen sind nicht nur in Beziehung auf ihre Construction, sondern auch in Beziehung auf ihre Ausführung, je nachdem sie von der oder jener Fabrik geliefert werden, so verschieden, und bedingen die Anordnung und die Ausführung der Details so sehr die Abnützung, die Reparatur, die Leistungsfähigkeit und den Heizmaterialverbrauch, daß nur nach ganz fachkundiger Prüfung die Wahl getroffen und der Kostenpunkt in zweite Reihe dabei gestellt werden sollte. Eine minder gute Maschine wird wohl auch eine Reihe von Jahren gute Dienste leisten können; wer aber die Calamität kennt, wenn einmal Reparaturen und Hauptreparaturen, ja sogar nur Reinigungen solcher Maschinen vorgenommen werden müssen, der wird zugeben, daß eine gute Maschine nie zu theuer ist. Wir erinnern nur an die verschiedene Anordnung der Lage des Dampfcylinders, der Pumpen, der Röhren im Dampfkessel bei den Lokomobilen, der Putz- und Sortirapparate, des Dreschcylinders ꝛc. bei den Dreschmaschinen, deren Vor- und Nachtheile jeder Dampfdreschmaschinen-Besitzer nach längerem Gebrauche der Maschine, oft zu seinem

Verdruße, kennen lernt, die aber der Maschinenbauer von vornherein zu beurtheilen versteht. Besonders sollten Dampfdreschmaschinen=Genossenschaften, bei welchen der Natur der Sache nach, der Betrieb nie so geordnet und sorgfältig sein kann, als bei Einzelnen strenge darauf sehen, daß sie nur die beste und solideste Construction anschaffen.

Was über diesen Punkt für die complicirten und großen Maschinen gilt, gilt, wenn auch in minderem Grade, für die einfacheren und kleineren Göpeldreschmaschinen, für die Putzmühlen, Mähemaschinen, Heurechen, Heuwender, Häckselschneidmaschinen, Wurzelwerkschneidmaschinen ꝛc. ja sogar für die Eggen, Pflüge, Exstirpatoren u. s. f.

In Betreff der Anwendung von arbeitsfördernden Maschinen und Geräthen kann auch in diesem Jahre von einer Ausdehnung berichtet werden. Fast alle Bezirks-Comités schreiben von einer Mehrung der Dreschmaschinen, Putzmühlen, Häckselschneidmaschinen, Münchberg sogar von Flachsbrechmaschinen für den Handbetrieb, die von der Rhön bezogen werden und es ist dies gewiß ein Fortschritt, wenn auch ein durch die Arbeiterverhältnisse erzwungener. Der Betrieb von Maschinen macht intelligenter, beseitigt Vorurtheile aller Art, befördert die Associationen und ist dadurch auch rückwirkend auf die Anwendung besserer Bodenbearbeitungsgeräthe, Bodenbearbeitung und Pflege der Pflanzen überhaupt. Hiefür ist freilich noch ein großes Feld in Oberfranken; ohne die größeren Güter und bäuerlichen Wirthschaften, ja ganze Gemeinden aufzählen zu wollen, wo in dieser Beziehung viel geschehen ist und welche die Mittelpunkte der Bodencultur im Kreise werden oder schon sind, darf wohl behauptet werden, daß mit Rücksicht auf die Fläche $^{99}/_{100}$ im Rückstande ist und mit großer Zähigkeit an der alten Culturmethode hängt. Dieß liegt deutlich vor Augen, wenn man den so ausgedehnten, leidigen Bifangbau, den Stein des Anstoßes und den Verhinderer jedes Fortschrittes in der Bodenbearbeitung und Pflege der Pflanzen, betrachtet.

Es ist geradezu unerklärlich, wie noch von vielen Seiten, von denen ein Verständniß der Sache vorausgesetzt werden muß, diesem Bifangbau das Wort geredet werden kann. Eine Methode, der blos ein Recht auf eine Ausnahmestellung, nicht aber als Regel zugestanden werden kann, darf doch nicht im Allgemeinen vertheidigt werden. Wenn die Beackerungsmethode auf breite Beete oder ganz ebene Flächen, womit die Tiefkultur enge zusammenhängt, schon seit alten Zeiten nicht blos auf kleinen Flächen in Ausnahmefällen, sondern in ganzen Ländern Platz gegriffen hat und man deren Vortheile gegenüber dem Bifangbau praktisch und theoretisch kennt und nachweisen kann, so wird man doch im Ernste nicht behaupten wollen, daß die Verhältnisse in Oberfranken so ganz andere seien, daß der Bifangbau die Regel bilden müsse oder einen Vortheil vor dem Breitbeetbau habe. Strenge genommen ist doch letzteres nur der Fall, wenn festes Gestein so nahe an der Oberfläche des Bodens liegt, daß man genöthigt ist, um einen Standort für die Pflanzen zu bekommen, die Erde zusammenzuscharren. Wie verschwindend klein ist aber die Fläche mit so ungünstigem Untergrund, gegenüber der ganzen Ackerfläche des Kreises?

Wenn trotzdem bei vielen Versuchen, wie berichtet wird, der Breitbeetbau keinen Eingang finden kann, weil er sich nicht bewährt habe, so kann dies nur in der Unkenntniß der Behandlung der Sache, dem Mangel an guten Pflügen, welchen auch ein schwerer Untergrund zugänglich ist, und in dem Umstand begründet sein, daß der Bauer gewöhnt ist mit Vorurtheil die Sache aufzunehmen und einen Vergleich des Breitbeetbaues mit dem Bifangbau anzustellen, wenn ersterer noch gar nicht einmal fertig ist. Dazu gehören mehrere Jahre, besonders wenn man im ersten Jahre der Umwandlung unvorsichtig zu Werk gegangen ist.

Ueber diesen Gegenstand verweisen wir auf die eingehende Abhandlung „Bifangbau und Breitbeetbau“ von Kreis=Cultur=Ingenieur Hintz, welche in

einem der nächsten Hefte der Zeitschrift des landwirthsch. Vereines erscheinen wird.

Was die zum Breitbeetbau nothwendigen besseren Pflüge als die landüblichen anbelangt, so wird von vielen Bezirken, Münchberg, Wunsiedel, Seßlach, Kronach, Lichtenfels, Bayreuth, Kulmbach, berichtet, daß die Hohenheimer Schraubenpflüge immer mehr in Anwendung kommen.

Wenn über diese Pflüge verschiedene Urtheile bezüglich ihrer Brauchbarkeit gehört werden, so ist es ganz erklärlich, wenn man bedenkt, daß eben ihre Führung gelernt werden muß, wie die Handhabung eins jeden Instrumentes. Dabei muß auch viel Vorurtheil überwunden werden. Es ist auch nicht jeder als Hohenheimer Schraubenpflug declarirte Pflug wirklich ein solcher. Man sieht ja oft wahre Mißgeburten solcher Pflüge, bei welchen der wesentlichen Construction förmlich Hohn gesprochen ist. Nicht jeder Pflug mit gekrümmtem eisernen Streichbrett ist ein Hohenheimer Schraubenpflug, und nicht jeder Schmied versteht es, das Schaar zu schärfen und wieder richtig zu befestigen! Die arbeitenden Theile dieses Pfluges bedingen so sehr den ruhigen Gang und die ganze Arbeit, daß Unrichtigkeiten in der Construction sich immer rächen und naturgemäß so verschiedene, widersprechende Urtheile hervorrufen müssen.

Anerkennenswerth und gewiß von gutem Erfolg ist es, wenn zur Verbreitung besserer Ackergeräthe, wie es von einzelnen Bezirkscomitè's geschah, Verloosungen veranstaltet werden, oder gute Original-Pflüge und Eggen angekauft und guten Schmiede- und Wagnermeistern zur genauen Vervielfältigung und als Originalien bei vorkommenden Reparaturen übergeben werden.

In der Verfertigung von Ackergeräthen ist in den letzten Jahren ein ziemlich bedeutender Forschritt gemacht worden; besonders werden von den betreffenden Bezirks-Comitè's: Zeugschmiedmeister Fraas und Schlossermeister Hollernug in Münchberg, Zeugschmiedmeister Fraas und Schmiedmeister Meyer in Wunsiedel, Elbel von Göpfersgrün und Schlötz von Schönbrunn, Schmiedmeister Meyer in Marktleuthen, Schmiedmeister Mann in Neundorf, Sander in Mitwitz, Hofmann in Oberlangenstadt, Endres in Kronach, Wagnermeister Heidenreich und Murrmann in Kronach, Hensel in Bayreuth, Schmiedmeister Krauß in Veitlahm als empfehlenswerthe Fabricanten von Pflügen, Eggen, Häckselschneidmaschinen &c. genannt.

Es wird stets eine lohnende und wichtige Aufgabe der landw. Vereine sein, in Versammlungen, womöglich unter Demonstration an Originalgeräthen auf die wesentliche Construction derselben aufmerksam zu machen und bei den betreffenden Werkmeistern darauf hinzuarbeiten, daß nur richtig gebaute Geräthe angefertigt werden. Wie viel ließe sich über diesen Gegenstand sagen? auf einmal wird freilich das relativ Vollkommene nicht erreicht; nur durch Zusammenwirken aller dabei Betheiligten wird der Läuterungsprozeß der Begriffe über Anforderung an ein Geräthe und an eine Maschine und über Realisirung derselben, angeregt und beschleunigt.

VI. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Die K. Kreisackerbauschule in der Nähe von Bayreuth hat ihren Jahresbericht pro 18⁶⁶/₆₇ im Februar dieses Jahres veröffentlicht. Aus demselben kann alles sie Betreffende genügend ersehen werden. Wir werden mitunter Gelegenheit finden, darauf Bezug zu nehmen.

Hinsichtlich des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts und dessen mehr und mehr sich begründender Organisation können wir zunächst nur wiederholen, was auf der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bamberg im September des vorigen Jahrs mitgetheilt worden ist.

„Seit nunmehr vollen sechs Jahren, heißt es, bestehen auf Anregung der höheren Vereinsorgane in allen Theilen des Kreises vielfache Bestrebungen, um den ausübenden Landwirthen, und zwar auf jeder Alters-

 19

stufe, vermehrte Kenntnisse und eine bessere Einsicht in das Wesen und in den Betrieb ihres Berufs zu ermöglichen; verschiedenartige Einrichtungen und Bildungsmittel wurden hiefür in Anwendung gebracht; die ganze Sache wurde vom ersten Anfang an in Oberfranken unverkennbar mit Vorliebe betrieben. Das Kreiscomité hat von Jahr zu Jahr genaue Verzeichnisse geführt über die zu Stande gekommenen derartigen Vereine, über die Lehrer, die Zahl der Mitglieder, die gebrauchten Hilfsmittel; die erstjährigen derartigen Verzeichnisse waren die zahl- und umfangreichsten; fast jedes folgende Jahr wies eine Minderung in der Zahl der Vereine, wie in deren Leistungen auf.

Und doch können wir, wenn wir nicht geradezu ungerecht gegen uns selbst sein wollen, nach strengster Wahrheit nur sagen, daß selbst am Schluß des so verhängnißvollen Jahres 1866, sobald der Krieg und seine Nöthen vorüber waren, die liebgewonnenen Bestrebungen, wenn auch nicht von allen, doch von den meisten derartigen Vereinen wieder aufgenommen wurden, und daß uns sehr schätzbare Mittheilungen, wie der Jahresbericht nachweisen wird, darüber zugekommen sind. An die älteren Vereine in Redwitz und Ebensfeld, die sich von jeher durch praktische Erfolge ausgezeichnet haben, schlossen sich in gleicher Richtung mehrere jüngere an, so vor allen der Zweigverein auf der Schwärz, dann in Modschiedel, in Großenhüll, in Schirradorf, in Hemhofen und anderwärts.

Aber erst dem Jahr 1867 war es vorbehalten, eine Wahrheit zum Durchbruch zu bringen, die zwar längst dunkel gefühlt, aber nie deutlich ausgesprochen und in ihren wohlthätigen Wirkungen zur Geltung gebracht worden war, die Wahrheit nämlich, daß eine Fortbildung nur da möglich sei, wo eine Bildung vorausgegangen und wirklich vorhanden ist, daß demnach von einem landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichte nur da die Rede sein könne, wo die Grundlagen dazu richtig gelegt wurden, und wo die zu einer richtigen landwirthschaftlichen Bildung erforderlichen Vorkenntnisse in genügendem Maße vorhanden sind. Nach den vielen vorausgegangenen mehr oder minder gelungenen Versuchen erkannte man endlich klar und deutlich, daß der Unterricht der Volksschule so eingerichtet und gegeben werden müsse, daß er diese Grundlagen bildet, und daß sich an ihn ein weiterer Unterricht über einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Wissens folgerichtig anschließen kann.

Von hier an dürfen wir wohl einen neuen Abschnitt, ja eine neue Epoche in der Geschichte des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts datiren, und höchst bedeutend ist jedenfalls in dieser Beziehung die bekannte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar dieses Jahres, die zugleich in Uebereinstimmung und unter Mitwirkung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergangen ist. Es kann sicherlich nur als höchst erfreulich bezeichnet werden, daß sich hier die höchste Stelle selbst so entschieden an die Spitze stellt und diese als zeitgemäß und richtig anerkannte Sache mit allen ihr in so reichem Maße zu Gebote stehenden Mitteln zu ordnen und zu fördern verspricht.

In dieser umfassenden Entschließung ist ein wohldurchdachter, auf die bisher gemachten Erfahrungen gegründeter Plan klar und ausführlich dargelegt. — Versuchsweise in einzelnen Gemeinden, späterhin in mehreren, sollen freiwillige Fortbildungsschulen gegründet werden, die, geleitet von den tüchtigsten Volksschullehrern, sich enge an die Volksschule anschließen und zunächst das in ihr Gelernte fester begründen und allmählig erweitern.

In dankenswerther Weise ist schon für dieses Jahr eine nicht unbeträchtliche Summe zu Geldbeiträgen angewiesen, wie größere für die Zukunft in Aussicht gestellt, zugleich aber auch die Erwartung ausgesprochen, daß die Landräthe und Distriktsräthe, die Gemeinden und selbst Einzelne im Zusammenwirken mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins alles aufbieten werden, um die weiter erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

Das Kreis-Comité hat sich in zwei Sitzungen mit diesem so wichtigen Gegenstande lebhaft beschäftigt, und hat bereits unterm 7. März dieses Jahres ein längeres Ausschreiben an die sämmtlichen Bezirkscomité's namentlich auch darüber gerichtet, wie das bereits Bestehende am besten für die neu zu errichtenden Schulen benutzt werden könnte. Desgleichen sind auch von der K. Kreisregierung die sämmtlichen K. Bezirksämter und Magistrate, auch alle Distrikts-Schul-Inspektionen zur eifrigsten Mitwirkung und genauen Berichterstattung aufgefordert worden."

Was nun die im Kreise bestehenden landwirthschaftlichen Lokalvereine betrifft, die sogenannten Lese-Unterhaltungs- und Fortbildungsvereine, so war das Kreiscomité im vergangenen Jahre wiederholt bemüht, „wahrheitsgetreue Angaben über dieselben, sowohl hinsichtlich der Anzahl und der an ihnen wirkenden Lehrer, wie hinsichtlich des von denselben Geleisteten zu erhalten.

Wir lassen im Nachstehenden das sorgfältig aufgenommene Verzeichniß derselben folgen und fügen demselben Bemerkungen bei, die sich theils auf selbstgemachte Anschauungen und Erfahrungen, theils und besonders auf die Berichte gründen, welche von den Bezirkscomité's sowohl im Herbste wie am Jahresschluß darüber eingegangen sind.

Verzeichniß

der sämmtlichen Lokal-Lese- und Fortbildungsvereine im Kreise Oberfranken im Jahre 1867.

Fortlauf. Nr.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
		I. Bezirks-Comité Bayreuth.	
1	Pettendorf u. Pittersdorf, Versammlungsort Schwärz.	May, Inspector der K. Kreis-Ackerbauschule.	Einer der jüngsten (gegründet 1866) aber auch thätigsten Lokalvereine im Kreise. Sehr besuchte monatliche Versammlungen mit eingehenden Vorträgen und Berathungen. Hauptgegenstände 1867 waren: Gründung des bereits in voller Wirksamkeit bestehenden Vorschußvereins, über Versicherungswesen, Viehzucht in den verschiedensten Beziehungen, Düngerwesen und bessere Einrichtung der Stallungen; Hopfenbau, Obstbaumzucht, Bienenzucht, endlich: Beginn populärer Vorträge aus der Chemie. Unterm 4. Nov. 1866 sind dem Kreis-Comité sehr dankenswerthe Mittheilungen über einen in Neislas gegründeten Lokalverein zugekommen, der sich die Kartoffelkultur in erster Reihe zur Aufgabe gemacht hat; sollte derselbe nicht mehr bestehen?

Fortlauf. Nr.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
		2. Bezirks-Comité Bamberg I.	
1	Hallstadt	Igl, K. Pfarrer.	Beide Vereine sind gut geleitet; Erfolge durch den Einfluß derselben können indessen zur Zeit noch nicht nachgewiesen werden.
2	Ziefenhöchstadt	Büthel, Lehrer.	
		3. Bezirks-Comité Bamberg II.	
1	Bischberg	Hoffmann, Lehrer und Held, Vorsteher.	Auch diese beiden Vereine stehen unter sehr eifrigen Vorständen und Lehrern, und haben schon zu vielen praktischen Erfolgen die Veranlassung gegeben; die Saatfruchtmärkte in Walsdorf und viele Wiesenkulturen geben Zeugniß davon.
2	Wallsdorf	Neumeister, Cantor und Lehrer und Lotter, Vorsteher.	
		4. Bezirks-Comité Berneck.	
1	Bischoffsgrün	Mösch, Cantor und Lehrer und Greiner, Vorsteher.	Sechs sehr beachtenswerthe Separatberichte über gehaltene Vorträge und Verhandlungen liegen vor. Diese Lesevereine üben guten Einfluß auf den Betrieb der Landwirthschaft, doch ist noch weit mehr Leben zu wünschen.
2	Nemmersdorf	Köppel, Cantor und Lehrer und Döring, K. Revierförster in Goldkronach.	
3	Wasserknoden	Gebelein, Lehrer und Nüßel, Gutsbesitzer.	
4	Kornbach	Müller, Lehrer.	
5	Gefrees u. Grünstein	Polanb, Organist und Lehrer.	
6	Himmelkron	Aumüller, Lehrer.	
7	Lützenreuth	Küneth, Lehrer.	
8	Metzlersreuth	Schubert, Lehrer.	
		5. Bezirks-Comité Burgebrach.	
1	Oberköst	Eichhorn, Lehrer.	Noch in Thätigkeit; der Jahresbericht indessen schweigt darüber.
		6. Bezirks-Comité Ebermannstadt.	
1	Ebermannstadt	Rames, Cantor und Zametzer, K. Bezirksamtmann.	Der erstgenannte Verein wurde 1867 reorganisirt und entwickelt seitdem eine sehr erfreuliche Thätigkeit; der dritte besteht erst seit kurzer Zeit; die Theilnahme der Landwirthe ist im Allgemeinen eine geringe.
2	Engelhardtsberg	— —	
3	Heiligenstadt	Lorber, Frhrl. v. Stauffenberg'scher Rentenverwalter.	
4	Weigelshofen	— —	

Fortlauf. Nr.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.

7. Bezirks-Comité Forchheim.

1	Effeltrich	Hofmann, Vorsteher.	Einzelne dieser Vereine sind thätig, besonders in Beziehung auf Obstbaumzucht, die im Bezirk eine große Rolle spielt. „Im Allgemeinen ist der Landwirth diesen Lesevereinen nicht besonders hold. Er lächelt darüber, wenn man ihm von Bildung oder Fortbildung spricht, denn er glaubt genügende Kenntnisse bereits zu besitzen, wenigstens will er sie nicht von Männern erhalten, die außer seinem Berufskreise stehen."
2	Forchheim	Prechtel, Privatier.	
3	Kersbach	Henglein, Joh., Oekonom.	
4	Kirchehrenbach	Engelhardt, Lehrer.	
5	Kunreuth	Ulm, Vorsteher und Hagen, Cantor und Lehrer.	
6	Leutenbach mit Dietzhof	Lederer, Ziegeleibesitzer in Dietzhof.	
7	Gosberg	Hollfelder, Lehrer.	

8. Bezirks-Comité Gräfenberg.

Es bestehen keine.

9. Bezirks-Comité Herzogenaurach.

Desgleichen nicht.

10. Bezirks-Comité Höchstadt an der Aisch.

1	Fetzelhofen	Ochs, Conr., jun., Oekonom.	Der Bericht sagt: „die aufgeführten Vereine bestehen mehr dem Namen nach und wurde von denselben bisher nichts Nennenswerthes geleistet." Wir müssen bemerken: vom Lokalverein in Hemhofen wenigstens ist uns unterm 27. Juli 1867 ein ebenso ausführlicher als interessanter Bericht zugekommen. Die mitgetheilten Verhandlungen betreffen besonders das Düngerwesen, die Obstbaumzucht, Bienenzucht, Fischzucht u. s. w. Auch erzielte praktische Erfolge wurden angegeben.
2	Hammerbach	Leipold, Oekonom und Vorsteher.	
3	Hemhofen	Neubert, K. Pfarrer.	
4	Kleinweisach	Hak, Lehrer.	
5	Limbach	Blankenbach, Lehrer.	
6	Niederndorf	Wisneth, Oekonom und Müllermeister.	
7	Neuhaus	Meier, Lehrer.	
8	Oberreichenbach	Hetzar, Oekonom u. Vorsteher.	
9	Schlüsselfeld	Eckert, Oekonom.	
10	Bestenbergsgereuth	Kropf, Gastwirth.	
11	Weißendorf	Bauer, von Guttenberg'scher Revierförster.	

Fortlauf. Nr.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
		11. Bezirks-Comité Hof.	
1	Feilitzsch	Laubmann, Vorsteher.	Neuere Berichte über die Thätigkeit dieser Vereine fehlen.
2	Leupoldsgrün	Hager, K. Pfarrer.	
3	Töpen	Geißer, Vorsteher und Röhrig, Lehrer.	
4	Unterkotzau	Müller, Georg, Müllermeister.	
5	Bruck	Reichert, Lehrer.	
6	Fletschenreuth	— —	
7	Gumpertsreuth	— —	
8	Lipperts	— —	
		12. Bezirks-Comité Hollfeld.	
1	Königsfeld	Engelhardt, K. Pfarrer.	Die beiden Vorstände von 1. und 2. entwickeln, der zweite seit vielen Jahren, eine sehr anerkennenswerthe Thätigkeit für Einführung landwirthschaftlicher Verbesserungen aller Art ins wirkliche Leben. Der Erstere lebt und wirkt erst seit ein Paar Jahren in diesem Bezirk.
2	Hollfeld	Reißer, Cantor.	
3	Neuhaus	Riegler, Lehrer.	
4	Waischenfeld	— —	
		13. Bezirks-Comité Kirchenlamitz.	
1	Hebanz mit Habnith u. Kaiserhammer	Döbereiner, Oekonom.	Nro. 1 und 4 werden als sehr thätig gerühmt, die beiden anderen halten mehr gelegenheitliche Zusammenkünfte und Besprechungen.
2	Kirchenlamitz	Hoffmann, Aug., Kaufmann.	
3	Marktleuthen	Dütsch, K. Forstmeister.	
4	Naumetengrün und Hohenbuch	Schärbel, Schulverweser und Schlötzer, Vorsteher.	
		14. Bezirks-Comité Kronach.	
1	Geußer und Haidt	Riedel, K. Forstwart.	Ungefähr die Hälfte der aufgeführten Vereine ist sehr thätig; Cantor Volkmann in Hummendorf hat allein dem Kreiscomité 30 abgehaltene Vorträge eingesendet, die von vielseitigen, gründlichen Kenntnissen zeugen. Der Jahresbericht hebt die überall im Bezirk sichtbaren Wirkungen hervor. „Felder und Wiesen zeigen vielfach den verbessernden, zum Theil neugestaltenden Einfluß, ebenso die Dung-
2	Burggrub	Götz, K. Pfarrer.	
3	Friesen	Volkmann, Cantor.	
4	Hummendorf	Bauer, Müllermeister.	
5	Mitwitz	Engelhardt, Vorsteher.	
6	Oberlangenstadt	Wagner, Verwalter.	
7	Schmölz	Baron v. Einsiedel.	

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
8	Steinberg	Gareis, Vorsteher.	stätten, die Ställe und andere Einrichtungen. Verbessert wurden Flachsbau, Obstbau, Weidenzucht und Anderes."
9	Theisenort.	Dietrich, Vorsteher.	
10	Wallenfels	Rhonfelder, Oberlehrer.	
11	Weißenbrunn	Schindhelm, Cantor.	
12	Zeyern	— —	
13	Neukenroth	Barnickel, Vorsteher.	
14	Neuengrün	— —	

15. Bezirks-Comité Kulmbach.

1	Mangersreuth	Lanzendörfer, Oekonom. Geyer, Cantor.	Besondere Erfolge glaubt man nicht behaupten oder nachweisen zu können.
2	Dreschen	Stör, Lehrer.	
3	Melkendorf	Lauterbach, Ad., Oekonom u. Hoffmann, Müllermeister.	

16. Bezirks-Comité Lichtenfels.

1	Redwitz	Hacker, Bäckermeister in Redwitz, Vorstand. Seibel, Lehrer in Obristfeld, Sekretär. Dachauer, Lehrer, Cassier. Schwender, Vorsteher, Comitémitglied. Goßer, Kaufmann, Comité-Mitglied.	Der älteste Lokalverein im Kreise, der 1867 durch den Tod seines Gründers, des K. Pfarrers Wittmann in Mkt. Graiz, einen fast unersetzlichen Verlust erlitten hat. Das Bezirkscomité anerkennt die Nothwendigkeit, daß mehrere Lesekränzchen und kleinere Vereine in's Leben gerufen werden. „Durch sie könnte der Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebs bedeutend unter die Arme gegriffen werden. Es kommt alles darauf an, auch noch auf die bejahrtere Generation einigermaßen bildend einzuwirken. Sehen die älteren Leute erst ein, welchen Nutzen für sie die rationelle Behandlung ihres Gewerbes hat, so werden sie gewiß dafür sorgen, daß die jüngere Generation für ihren Beruf eine angemessene Bildung erhalte."

17. Bezirks-Comité Münchberg.

1	Ahornberg	Friedrich, Lehrer und Taubald, Vorsteher.	In diesem Bezirk ist schon unter dem vorigen Bezirks-Comité-Vorstande für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht ein neues Leben und ein sehr reger Sinn erwacht,
2	Almbranz	Luy, Lehrer.	

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
3	Biengarten und Querenbach	Lutz, Lehrer.	die von dem gegenwärtigen Vorstande aufs eifrigste unterhalten und gepflegt werden. Der Bericht sagt: „In den bestehenden Lesekränzchen wird so viele Anregung zu Verbesserungen aller Art auf dem landwirthschaftlichen Gebiete gegeben, daß der nachhaltige gute Erfolg für das praktische Leben nicht ausbleiben kann, wie derselbe in sehr vielen Beziehungen auch bereits wirklich nachgewiesen werden kann. Durch sie wird der Landwirth vor allem zum Nachdenken und zum Rechnen animirt. Daß der Nutzen derselben eingesehen wird, geht daraus hervor, daß die Zahl der Mitglieder wie die Zahl der Vereine sich fortwährend vermehren."
4	Edlendorf	Stübinger, Lehrer. Heerdegen und Seuß, Oekonomen.	
5	Fleisnitz	Eismann, Lehrer.	
6	Förstenreuth und Weißenreuth	Unglaub, Lehrer und Ruckdeschel, Vorsteher.	
7	Lösten, Groß- und Kleinlosnitz	Schneider, Vorsteher und Kolb, Lehrer.	
8	Lehsten	Lang, Lehrer.	
9	Mechlenreuth	Witt, Lehrer.	
10	Mußen	Wenzel, Lehrer und Wolfrum, Vorsteher.	
11	Seulbitz	Beyer, Lehrer.	
12	Sparneck	Müller, Cantor.	
13	Stammbach	Schöpf, Vorsteher und Linhardt, Lehrer.	
14	Straas	Renner, Lehrer.	
15	Unterweißenbach	Schurig, Lehrer.	
16	Weislenreuth	Raithel, Lehrer.	
17	Weisdorf	Gläsel, Cantor.	
18	Wüstenselbitz	Sommerer, Lehrer und Burkel, Fabrikant.	
19	Gundlitz	Kießling, Vorsteher.	
20	Hallerstein	Kolb, Cantor.	
21	Münchberg	Reyßler, K. Bezirksamtmann.	

18. Bezirks-Comité Naila.

1	Marxgrün	Löwel, Vorsteher.	Ueber die Wirksamkeit derselben findet sich keine Bemerkung.
2	Schauenstein	Ludwig, Adam und Degel, Heinrich.	
3	Neuhaus	— —	
4	Bobengrün	Burger, Vorsteher.	

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.

19. Bezirks-Comité Nordhalben.

„Die früher bestandenen derartigen Vereine sind sämmtlich in's Stocken gerathen."

20. Bezirks-Comité Pegnitz.

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
1	Pegnitz	Becher, Chorrektor.	„Man muß rückhaltslos sich dahin aussprechen, daß für die Abhaltung landwirthschaftlicher Lesekränzchen das Interesse und die Betheiligung leider nur gering ist. Von den freiwilligen Fortbildungsschulen wird mehr gehofft."
2	Seidwitz	Knopf, Christoph, Gastwirth.	
3	Creussen	Bock, Kaufmann.	
4	Plech	Herzog, Gg., Bäckermeister.	
5	Rosenberg	Buhr, Schmiedmeister.	

21. Bezirks-Comité Pottenstein.

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
1	Gößweinstein	Schmitt, K. Revierförster.	„Dieses einzig noch bestehende Lesekränzchen wirkt unter fleißiger Betheiligung."

22. Bezirks-Comité Rehau.

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
1	Oberkotzau	Hick, Gutsverwalter.	Der Bericht erwähnt nur der Erfolge von zwei Lesekränzchen
2	Faltigau	Rießling, Ad., Dekonom.	1) in Prex unter Lehrer Knorr,
3	Heidelheim	Benker, Dekonom.	2) in Rentschau unter Lehrer Holzmann.
4	Prex	Knorr, Lehrer und Winnerling, Gg., Dekonom.	Der Spezialbericht von Rentschau führt an: ein alter Bauer sagte neulich unverholen: „Früherhin hat man wirklich nur so in den Tag hinein gelebt; es ist aber doch schön, wenn man zur verständigen Betreibung seines Gewerbes angeleitet wird."
5	Schönwald	Schneider, K. Pfarrer.	
6	Unterweißenbach	Brock und Pöhlmann, Dekonomen.	
7	Draisendorf	Schörner, Vorsteher und Gelius, Lehrer.	
8	Rentschau	Holzmann, Lehrer.	

23. Bezirks-Comité Scheßlitz.

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
1	Kremmelsdorf	Fey, Lehrer in Peulendorf u. Baumgärtner, Vorsteher in Kremmelsdorf.	Die 2 bestehenden Lesevereine sind unter tüchtigen Lehrern thätig und erzielen Erfolge. Besonders für Drainirung zeigt sich wohlthätiger Einfluß.
2	Stadelhofen	Drettich, Lehrer.	

24. Bezirks-Comité Seßlach.

„Die im Bezirke dem Namen nach bestehenden Lesekränzchen haben wiederum ein Lebenszeichen nicht gegeben. Es läßt sich daher auch nichts darüber berichten."

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.

25. Bezirks-Comité Stadtsteinach.

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.
1	Schlackenreuth	Kalbskopf, Johann.
2	Elbersreuth	Schubert, Christoph.
3	Marktleugast	Petzold, Gutsbesitzer.
4	Untersteinach	Bießmann, Oekonom.
5	Presseck	Müller, Adam.
6	Seibelsdorf	Schmidt, Andreas.
7	Wartenfels	Stregel, Christian.
8	Guttenberg	Mirus, Adolph, Gutspächter.
9	Eppenreuth	Heinz, Lehrer.
10	Ruggendorf	Kretschmann, Andreas.
11	Wildenstein	Wiegand, Georg.
12	Stadtsteinach	Stang, k. Bezirksamtmann.
13	Weitmes	Schramm, Vorsteher.
14	Kupferberg	Wagner, Christoph.
15	Ludwigschorgast	Großkopf, Lehrer.
16	Hohenberg	Oberndorfer, Lehrer.
17	Marienweiher	Landgraf, Rector.
18	Triebenreuth	Hain, Leonhardt

Es wurden die sämmtlichen im Jahresberichte aufgeführten Lesekränzchen hier aufgenommen, wiewohl ein früherer Bericht von den Vereinen in Pressek (5), Guttenberg (8) und Ruggendorf (10) ausdrücklich angab, daß sie ihre Thätigkeit eingestellt haben. Möge diese Erwähnung ein neuer Sporn für sie sein! —

„Die Erfolge dieser Vereine näher anzugeben, heißt es, ist eine schwierige Sache, doch ist nicht zu verkennen, daß die landwirthschaftliche Intelligenz sich durch sie seit Jahren gehoben hat, und daß die Früchte davon in vermehrter Anschaffung von besseren Geräthen und Maschinen und in mehrfachen Culturunternehmungen sich zeigen.

26. Bezirks-Comité Staffelstein.

Fortlauf. Nro.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.
1	Döringstadt	Senger, Lorenz, Oekonom u. Batzner, Johann, Oekonom.
2	Ebensfeld	Fritsche, Gutsbesitzer auf Kutzenberg.
3	Oberleiterbach	Schütz, Johann, Schloßbesitzer und Danner, Oekonom.
4	Prächting	Schad, Lehrer und Lay, Vorsteher.
5	Schönbrunn	Morgenroth, Lehrer und Voll, Vorsteher.

Der Lokalverein in Ebensfeld kann mit vollstem Rechte als Muster und Vorbild derartiger Vereine aufgestellt werden. Gegründet im Jahre 1861 hat er nun sieben volle Jahre seines Bestehens und Wirkens hinter sich. Es läßt sich auch nicht annähernd bestimmen, wie segensreich er während dieser Zeit durch regelmäßige, fleißig besuchte und vortrefflich geleitete Versammlungen und Berathungen, durch Vertheilung guter Schriften, durch stete Ermunterungen und Anregungen zur Verbesserung des gesammten landwirthschaftlichen Betriebs gewirkt hat; dazu ist der würdige Vorstand desselben von dem lebhaften Wunsche und Bestreben durchdrungen, die Thätigkeit des Vereins nach allen Richtungen hin zu steigern und

Fortlauf. Nr.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
			überall selbst mit gutem Beispiele voranzugehen. Die intelligentesten Landwirthe auf weit und breit, auch in andern Bezirken, wie z. B. Lichtenfels, Scheßlitz rc. sind Mitglieder und fleißige Mitwirkende desselben. Der Verein in Döringstadt ist thätig und hat besonders die Förderung des Düngerwesens, der Vieh- und Obstbaumzucht in's Auge gefaßt.

27. Bezirks-Comité Teuschnitz.

1	Teuschnitz	Reuß, Johann, Lehrer.	Bis jetzt ohne besondere Erfolge, doch scheint sich in Teuschnitz selbst neues Leben zu regen. Möge die Hoffnung nicht täuschen! —
2	Steinbach a/H.	— —	

28. Bezirks-Comité Thurnau.

1	Tannfeld	Lauterbach, Gastwirth in Tannfeld und Herzer, K. Forstwart in Putzenstein.	Der Jahresbericht fehlt. Vom Vorstande von Nr. 5 ist uns ein interessanter Spezialbericht über das Wirken des Lokalvereins zugekommen. Der frühere, sehr thätige Vorstand von Nr. 4, Lehrer Fehr, wurde versetzt.
2	Berndorf	Bock, Schmiedmeister.	
3	Peesten	Kolb, Johann, Oekonom und Kauper, Lehrer.	
4	Großenhüll	Retsch, Oekonom.	
5	Schirradorf	Wolfrum, Lehrer und Bergmann, Oekonom.	

29. Bezirks-Comité Weidenberg.

Nach einem Berichte vom 8. September besteht kein Leseverein mehr.

30. Bezirks-Comité Weismain.

1	Modschiedel	Wendel, Lehrer und Zeilmann, Vorsteher.	Der genannte Vorstand der beiden Vereine im Bezirke Weismain ist unermüdet thätig, um die Mitglieder mit den neueren Kenntnissen und Erfahrungen auf dem landwirthschaftlichen Gebiete bekannt zu machen und sie für Fortschritte zu ermuntern. Leider müssen wir sagen, daß diese Thätigkeit fast noch das einzige Zeichen von irgend einem Vereinsleben im Bezirke Weismain ist.
2	Seubersdorf	Wendel, Lehrer.	

Fortlauf. Nr.	Gemeinde.	Name, Stand und Wohnort der Vereins-Vorstände.	Bemerkungen.
		31. Bezirks-Comité Wunsiedel.	
1	Vordorf	Greiner, Joh., Gastwirth.	Der Jahresbericht fügt dem sorgfältig gefertigten Verzeichnisse kein Wort über das Wirken oder über bemerkbare Erfolge der genannten Vereine bei. „Was den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht betrifft, heißt es, so muß vor allem bemerkt werden, daß in Wunsiedel eine sehr gute Gewerbschule besteht, welche dem Bedürfnisse nach besserem Unterricht abhilft.“ Sollte dieß wirklich auch für die Bildungsbedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande der Fall sein?
2	Oberredwitz	Pöhlmann, Gottfried, Kaufmann.	
3	Schönbrunn	Neupert, Landwirth.	
4	Grafenreuth	Lippert, Christoph, Landwirth und Gebhardt, Friedrich, Müllermeister.	
5	Stemmas	— —	
6	Lorenzreuth	Rieß, Math, Schulpfleger.	

Die Gesammtzahl der im Jahre 1867 in verschiedenen Bezirken Oberfrankens aufgeführten und benannten landwirthschaftlichen Lokal-Lese- und Fortbildungsvereine beträgt nach dem Obigen 149. Die Zahl der Mitglieder kann nicht mit Genauigkeit angegeben werden, sie beträgt mehrere Tausende. Die Mehrzahl dieser Vereine versammelte sich während der Wintermonate ein oder zwei mal die Woche in bestimmten Lokalen. Was die freiwilligen Fortbildungsschulen betrifft, welche vornämlich auf Veranlassung der oben erwähnten höchsten Entschließung dieses Betreffs vom 25. Jan. 1867 ins Leben gerufen worden sind, so bestehen versuchsweise zur Zeit derselben im Kreise Oberfranken in 14 Bezirken 29. Für den Jahresbericht von 1867 wird es genügen, wenn wir noch kurz die Namen der Bezirke und der Gemeinden, auch die Zahl der Lehrer beifügen; die Eröffnung wie das Wirken der Mehrzahl derselben gehört dem Jahre 1868 an.

Das Kreiscomité hat die Bewilligung eines Geldzuschusses von je 25 fl. für eine jede derartige Schule an die Bedingung bestimmter Nachweise des von denselben Geleisteten geknüpft. Diese Nachweise stehen für die nächste Zukunft in Aussicht; wir werden sie im nächsten Jahresberichte veröffentlichen.

Freiwillige Fortbildungsschulen im Sinne der höchsten Entschließung vom 25. Jan. 1867 wurden gegründet:

1) im Bezirke Bayreuth eine in Pittersdorf unter 2 Lehrern.
2) im Bezirk Bamberg I. vier, in Hallstadt, in Buttenheim, in Breitengüßbach und in Hirschaid unter je einem Lehrer.
3) im Bezirk Berneck zwei unter je einem Lehrer, nämlich in Berneck und in Gefrees.
4) im Bezirk Ebermannstadt drei, in Ebermannstadt, Heiligenstadt und Pretzfeld ohne weitere Angaben.
5) im Bezirk Forchheim eine, in Kunreuth unter einem Lehrer.
6) im Bezirk Kronach drei, in Neuengrün, Hummendorf und Mitwitz unter je einem Lehrer.
7) im Bezirk Kulmbach zwei, nämlich in Veitlahm unter 3 Lehrern, darunter ein rationeller Landwirth, in Köbnitz ohne weitere Angabe.
8) im Bezirk Münchberg zwei, in Wüstenselbitz und in Kleinlosnitz unter je einem Lehrer.
9) im Bezirk Naila drei, in Schwarzenbach a/W., in Mkt. Selbitz und in Issigau unter je einem Lehrer.

10) im Bezirk Pegnitz zwei, in Creussen und in Pegnitz unter je einem Lehrer.
11) in Pottenstein eine ohne weitere Angabe.
12) in Stadtsteinach eine unter einem Lehrer.
13) im Bezirk Thurnau zwei, in Casendorf unter 2 Lehrern, in Pesten unter einem Lehrer.
14) im Bezirk Wunsiedel eine, in Lorenzreuth unter einem Lehrer.

Wir schließen diesen Abschnitt mit dem Ausspruche eines gereiften Schulmanns, des Lehrers Hofmann in Bischberg, den wir einem Special-Berichte desselben entnehmen:

„diese Fortbildungsschulen sind einmal absolute Zeitforderung, die nicht mehr ignorirt werden kann noch darf"

aber, heißt es in dem Bericht von Seßlach:

„es muß dem zu erwartenden Schulgesetze vorbehalten bleiben, daß der landwirthschaftliche Fortbildungsunterricht in den Volksschulen an der Stelle der bisherigen Sonntagsschulen als obligater Gegenstand eintrete."

VII. Landwirthschaftliche Feste und Versammlungen.

Die früherhin allgemein üblichen Feste, die mitunter einen bedeutenden Theil der Vereins-Einnahme verschlungen haben, sind in Oberfranken gar selten geworden.

„Man ist davon, heißt es im Bericht von Bayreuth, fast ganz abgekommen, ihre Zeit ist vorüber; Versammlungen, Berathungen, Märkte verschiedener Art und dergleichen sind an ihre Stelle getreten; die auf sie ehemals verwendeten Gelder finden eine gewiß fruchtbringendere Verwendung durch die Abhaltung von Preise-Zuchtvieh- und Saatfruchtmärkten, durch Veranstaltung von Ausstellungen von Geräthen, Maschinen und Produkten, durch Anschaffung guter Schriften und Vervielfältigung der für alle Vereinsmitglieder bestimmten Kundgaben des Kreiscomité" und, fügen wir hinzu, „durch bedeutende Unterstützung der in den verschiedenen Bezirken auszuführenden Culturen."

In ähnlicher Weise spricht sich Hollfeld aus:

„Wenn auch in unserem Bezirke keine eigentlichen Feste mehr abgehalten werden, so gestalten sich doch die Wanderversammlungen und die mit denselben häufig verbundenen Märkte und Ausstellungen immer mehr zu kleinen Festen. Dieselben erfreuen sich zur Zeit bereits einer großen Beliebtheit, wenn auch die Theilnahme daran noch keine so allgemeine ist, wie es im Interesse der Dekonomen und besonders der kleineren Landwirthe zu wünscher wäre."

Wir haben hier zwei Bezirkscomité's für viele andere sprechen lassen, die ebenso berichten.

Doch hat Münchberg den Beweis geliefert, daß sich auch jetzt noch eigentliche landwirthschaftliche Feste mit wirklichem Gewinn für die gute Sache feiern lassen, wenn man in rechter Weise das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden versteht.

Das am 2. Oktober 1867 daselbst gefeierte Fest zerfiel in drei Abtheilungen:

1) in eine von Nah und Fern zahlreich besuchte größere Versammlung, in welcher vor allem die Wiesenculturen unter steter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Bezirks, Gegenstand der Berathung waren, desgleichen noch andere wichtige Zeitfragen;
2) in eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Nutzthieren, Maschinen und Produkten aller Art mit darauffolgender Preisevertheilung, wobei in anerkennens- und nachahmungswerther Weise auch 100 fl. an Prämien vertheilt wurden, welche der Distriktsrath für die Aufbesserung der Rindviehzucht bewilligt hatte.
3) in ein heiteres ländliches Fest mit den gewöhnlichen Beigaben und Lustbarkeiten.

Ueber ein zweites in Weißmain abgehaltenes landwirthschaftliches Fest fehlt uns jedwede Mittheilung.

Die Kreis-Wanderversammlung, für welche der Ort (Kronach) und Tag (18. Juli) bereits bestimmt und das Programm festgestellt waren, mußte auf ausdrückliches dringendes Verlangen des Bezirkscomité Kronach ausgesetzt bleiben, weil zu jener Zeit noch die Rinderpest im Kreise nicht ganz verschwunden war und demnach die Gefahr einer Einschleppung derselben in den benachbarten Bezirk Kronach allerdings nahe lag.

Es wurde daher von Seite des Kreiscomité's der Beschluß gefaßt, die Generalversammlung des Vereins, die sogenannte Kreisversammlung, die durch eine lange Reihe von Jahren unausgesetzt in Bayreuth abgehalten worden war, für 1867 nach Bamberg zu verlegen und ihr dadurch zugleich den Charakter einer Kreis-Wanderversammlung zu geben. In den meisten Kreisen Bayerns wie in andern deutschen Ländern ist das bekanntlich bereits längst der Fall, und zwar zu Nutz und Frommen der Sache.

Der Erfolg hat allen davon gehegten Erwartungen entsprochen. Die Versammlung selbst mit den in ihr gepflogenen Verhandlungen, desgleichen die große damit verbundene Ausstellung von Erzeugnissen und Fabricaten der Landwirthschaft und des Gartenbau's aller Art aus dem ganzen Kreise war, hauptsächlich durch die Mitwirkung des Gartenbauvereins Bamberg, der Art, wie man solche wohl in Oberfranken kaum jemals gesehen hat; wir verweisen deßhalb auf die in besonderer Druckschrift darüber veröffentlichte actenmäßige Darstellung.

Größere anderweitige Versammlungen mit zum Theil sehr eingehenden Berathungen wurden im vergangenen Jahre auf den verschiedensten Punkten des Kreises in großer Anzahl abgehalten; Abordnungen von Kreiscomité-Mitgliedern, die sich dann gewöhnlich bei den einleitenden Vorträgen betheiligten, haben zu nachstehenden Versammlungen stattgefunden:

In Kulmbach am 21. Januar gelegenheitlich der Approbation der Privatbeschälhengste. „Der gegenwärtige Zustand der Pferdezucht in Oberfranken" dann: „Der Nutzen und die Vortheile und die rechte Art der Abhaltung der Zuchtstier- und Saatfruchtmärkte" beschäftigten vornämlich die Versammelten.

In Oberkonnersreuth am 24. März gelegenheitlich der Jahresversammlung des Bezirkscomité's Bayreuth. Deßhalb „Bekanntgabe des Jahresberichts", dann Verhandlungen über: „die Aufgabe und den Nutzen der neugegründeten agriculturchemischen Versuchsstation" über Rinderpest und Anderes.

In Gefrees am Ostermontage den 22. April bei zahlreicher Betheiligung auch aus den Nachbarbezirken Münchberg und Wunsiedel. Die brennende Tagesfrage, „die Rinderpest", am 24. März nur noch wie in banger Ahnung befürchtet, jetzt bereits zur traurigen Wirklichkeit geworden, stand in erster Reihe; außerdem wurde über Genossenschaftswesen, zumal Culturgenossenschaften, und Anderes verhandelt.

In Teuschnitz am 16. Mai. Berathung mehrerer, den Bezirk betreffender wichtiger Fragen nach vorausgegangener Einsichtnahme an Ort und Stelle.

In Goldkronach, Bezirks Berneck, am 24. Juni große Versammlung unter zahlreicher Betheiligung des Kreiscomité's. Die Fragen über Hopfenbau, Wiesenbau, Pflanzenernährung, die alle von Kreiscomité-Mitgliedern eingeleitet wurden, waren vom Bezirkscomité unter Bezugnahme auf bestimmte örtliche Vorkommnisse gegeben worden.

In Weißmain am 26. Juni. Die Versammlung bestimmte hier selbst die Berathungsgegenstände. Fruchtwechsel und Samenwechsel; (die Wichtigkeit vorzüglicher Sorten) das Düngerwesen nach seinem gegenwärtigen Zustande und seiner möglichen Verbesserung, die Obstbaumzucht und deren Verhältniß zum Hopfenbau (sie wird dort vielfach durch denselben beeinträchtigt) kamen zur Verhandlung.

In Gesees, Bezirks Bayreuth am 19. November. Mit Ausnahme des Hauptvortrags „über

die Ernährung der Pflanzen" der schon länger vorher ausdrücklich gewünscht worden war, wurden auch hier die Fragen von den Versammelten angegeben: „über Güterzusammenlegung und die Nothwendigkeit, die Vortheile derselben an einem bestimmten Beispiele darzulegen" „über Dienstbotenverhältnisse mit besonderer Rücksichtnahme auf die vielen Kirchweihen und Feiertage;" „über die Hebung des landwirthschaftlichen Credits durch Errichtung einer Creditbank u. s. w."

In der Stadt Bayreuth am 22. November. Vertheilung der Oktoberfestpreise. Vorträge und Verhandlungen über Düngerwesen, zumal über die bestmögliche Einrichtung von Dungstätten, über den Hohenheimer Pflug und Anderes.

Außer diesen vom Kreiscomité beschickten größeren Versammlungen haben nach den vorliegenden Berichten ähnliche in den verschiedenen Bezirken in so großer Anzahl stattgefunden, daß wir unmöglich alle einzeln aufführen können.

In Betracht kommen hier in erster Reihe die Versammlungen des Lokalvereins in Ebensfeld, die mit jedem Jahre, wir dürfen beinahe sagen, mit jedem Monat größere Bedeutung gewinnen. Sie finden in der Regel, zumal im Winter, monatlich einmal im Marktflecken Ebensfeld, Bezirks Staffelstein statt im Vereinslokale oder auch in andern geeigneten Lokalitäten. Gedruckte Programme setzen, was bei größeren Versammlungen gewiß nur zu billigen und nachdrücklichst zu empfehlen ist, die Vereinsmitglieder schon vorher über die Hauptberathungs-Gegenstände in Kenntniß; aus dem Januarhefte der Vereinszeitschrift von 1868 S. 28—35 kann ersehen werden, welche gediegene, auf vielseitigen selbstgemachten Erfahrungen gegründete Vorträge hier gehalten werden. Zu vergleichen:

Oskar Fritzsche: „Welche neueren landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe sind in der Praxis erprobt und für dieselbe empfehlenswerth erachtet worden?" Die hervorragendsten Landwirthe auf weit und breit, auch aus andern Bezirken z. B. aus dem Bezirke Scheßlitz, Lichtenfels ꝛc. sind Mitglieder des Vereins und betheiligen sich an den Vorträgen.

Das so eben Gesagte gilt in vollem Maße auch von den Monatsversammlungen des Lokalvereins auf der Schwärz, deren wir gleichfalls bereits im Abschnitte über „landwirthschaftlichen Unterricht" ausführlich gedacht haben. Auf den Versammlungen an den beiden genannten Orten macht sich in höchst erfreulicher Weise der Einfluß und die Belehrung rationeller Landwirthe geltend, welche außerdem so selten den reinpraktischen Landwirthen zu Gute kommen.

Bamberg I. zählt sieben „Wanderversammlungen auf, die an verschiedenen Orten des Bezirks abgehalten worden sind: in Hallstadt, Breitengüßbach, Butteuheim, Pödelsdorf, Hirschaid und Wernsdorf. Sie übten namentlich den wohlthätigsten Einfluß auf eine sehr starke Vermehrung der Mitgliederzahl aus.

In diesem Bezirke macht sich der Wunsch nach „einem Wanderlehrer" lebhaft geltend. Es fehlt an Persönlichkeiten, welche die einleitenden Vorträge übernehmen könnten.

Hollfeld nimmt hinsichtlich der abgehaltenen „Wanderversammlungen" eine der ersten Stellen im ganzen Kreise ein. Es ist in der That zu bedauern, daß wir den darüber verfaßten vortrefflichen Bericht, nicht, wie er es verdiente, wörtlich abdrucken lassen können. Unter ganz sachkundiger Leitung wurden 6 größere Versammlungen abgehalten; die erste, (die eilfte seit der gegenwärtigen Organisation) am 7. Februar in Hollfeld: „Die Erneuerung von 4 Lesekränzchen wurde beschlossen, die Errichtung eines Vorschußvereins angebahnt, desgleichen die Abhaltung von Saatfruchtmärkten, von Vertheilung von guten Sämereien u. dergl."

Die zweite am 2. März ebendaselbst zeichnete ein Vortrag des K. Pfarrers Engelhard in Königsfeld aus: „der Bauer und der Baum"; die Interessen der Obstbaumzucht nach verschiedenen Beziehungen waren Hauptgegenstand der Berathung, praktische Verbesserungen

wurden eingeleitet." Die dritte am 25. April wird als der eigentliche Gründungstag des dortigen Vorschußvereins bezeichnet; weiter gaben dann noch der erste in Hollfeld abgehaltene Saatfruchtmarkt und desgleichen der erste sehr stark besuchte Schafmarkt (3700 Stück) erwünschte Gelegenheit zu gegenseitigen Verhandlungen und Berathungen. Die letzte Versammlung am 6 Dezember faßte vor allem auf Grund der schon erwähnten Vereinskundgabe „Haltet Euern Stalldünger zu Rath," das Düngerwesen ins Auge und beschäftigte sich mit den Grundzügen des Jahresberichts.

Kirchenlamitz kann von drei abgehaltenen Versammlungen Meldung thun, deren eine, die größte und besuchteste alljährlich am Tage des großen Saatfruchtmarkts in Marktleuthen stattfindet.

Kronach zählt 6 Versammlungen auf, alle sehr besucht, mehrere derselben von praktischen Erfolgen begleitet. Weißenbrunn, Friesen, Johannisthal, Hummendorf und die sogenannte Zollscheere waren die Orte, wo man abwechselnd sich versammelte. Mit der Versammlung in Neuses war auch eine Flurbesichtigung verbunden.

Im Bezirke Kulmbach wollen trotz aller Bemühungen des sehr eifrigen Comité-Vorstandes Wanderversammlungen keinen rechten Anklang finden; er selbst steht zu isolirt, die Theilnahme der ausübenden Landwirthe ist zu gering; ein Versuch, wöchentliche Zusammenkünfte in Kulmbach zu veranstalten, schlug fehl.

In Lichtenfels mußten im Jahre 1867 das plötzliche Ableben des zweiten wie die längere Krankheit des ersten Vorstandes sehr störend einwirken; den Jahresschluß (30 Dezember) bezeichnete indessen noch eine große Versammlung in Lichtenfels selbst, die wir als den Anfangspunkt eines neuen sehr thätigen Vereinslebens dort betrachten dürfen.

In Münchberg fanden außer dem schon erwähnten schönen Feste noch Wanderversammlungen in Helmbrechts und Stambach statt, beide verbunden mit Ortsbesichtigungen. Diese Einrichtung, die in der Rheinpfalz heimisch und sehr beliebt ist, hat im diesseitigen Bayern noch wenig Boden gewonnen, wir können dieselbe zu zeitweiliger Durchführung nur angelegentlichst empfehlen. —

Von Pegnitz aus wurde in nicht minder nachahmungswerther Weise eine größere Excursion veranstaltet nach Seidwitz zur gemeinsamen Besichtigung der größeren im Biberwöhrthale neu ausgeführten Wiesenculturen. Sollte man es glauben? der Erfolg der ergangenen Einladung war ein kläglicher, die Betheiligung eine ganz geringe.

Stadtsteinach, das die Wanderversammlungen vom ersten Beginn ihres Entstehens an mit Vorliebe gepflegt hatte, kann für 1867 nur der Generalversammlung am 28. November Erwähnung thun. Bezirksthierarzt Schmidt hielt „einen langen, sehr gediegenen Vortrag über seine während der Rinderpest in Untersteinach gehabten Erlebnisse und gemachten Erfahrungen; er hatte 93 volle Tage daselbst aushalten müssen. „Der schwere Druck, heißt es im Bericht, der während der Dauer der Seuche auf allen Gemüthern lastete, ließ keine freudige und festliche Stimmung aufkommen.

Wunsiedel endlich zählt ohne weiter daran geknüpfte nähere Bemerkungen 4 Wanderversammlungen auf, in Wunsiedel am 17. März, in Thiersheim am 21. Juli, in Lorenzreuth am 15. September, in Schönbrunn am 17. November.

Ohne die Länge des Jahresberichtes über jedes gebührende Maß auszudehnen, war es nicht möglich, bei allen Versammlungen auch die zur Berathung gelangten Gegenstände aufzuführen, wir können indessen nach strengster Wahrheit versichern, es wird sich kaum ein auf das ausgedehnte Gebiet des landwirthschaftlichen Betriebs bezüglicher wichtigerer Gegenstand auffinden lassen, der nicht auf einer oder der andern der abgehaltenen Versammlungen besprochen und berathen worden wäre. Namentlich sind es in neuerer Zeit „die landwirthschaftlichen Interessen und deren wirksame allgemeine Vertretung", die mehr und mehr

in den Bereich der Diskussion gezogen werden. Die zu erwartende sociale Gesetzgebung nach allen ihren einzelnen Abtheilungen, sowie deren bestmöglichstes Zustandekommen beschäftigte lebhaft viele Gemüther, ebenso die Gründung von Credit- und Versicherungsvereinen aller Art, überhaupt das Genossenschaftswesen in seiner mannigfachen Gestaltung und Richtung, das Besteuerungswesen, die Grundsteuer ebensowohl, wie die Besteuerung von Branntwein, Tabak, Malz und dergleichen. Die mannigfachen an die Ständekammer gelangten derartigen Eingaben, wurden in der Regel zuerst auf landwirthschaftlichen Versammlungen berathen.

VIII. Verwandte Vereine.

Für diesen Abschnitt haben wir ausdrücklich bei den ausgegebenen Fragen bemerkt: es sei wünschenswerth, daß alle in den einzelnen Bezirken bestehenden derartigen Vereine wieder einmal namentlich angeführt würden unter kurzer Angabe der Zahl der Mitglieder und ihrer derzeitigen Wirksamkeit." Allein gerade hinsichtlich der beiden letzten Punkte haben nur wenige der eingekommenen Berichte unsern Ansinnen entsprochen. Wir werden im Nachstehenden die zu unserer Kenntniß gebrachten Vereine unter einigen Hauptgesichtspunkten aufführen.

Creditvereine, und zwar Vorschußvereine auf Gegenseitigkeit nach dem System von Schultze-Delitsch wurden im verflossenen Jahre zwei gegründet und haben sogleich eine ausgedehnte Wirksamkeit begonnen:

1. im Bezirk Bayreuth der Vorschußverein auf der Schwärz im sogenannten Hummelgau mit 88 Mitgliedern und einem Kapitalumsatze von über 26,000 fl. in den ersten drei Quartalen seines Bestehens.

2. im Bezirke Hollfeld der ganz nach denselben Grundsätzen gebildete dortige Verein in der Stadt Hollfeld mit 100 Mitgliedern und einem Kapitalumsatze von 15—16,000 fl. bis Ende 1867

Bereits seit länger besteht: eine Leih- und Hilfskasse im Bezirk Berneck.

Für Förderung des Gartenbau's bestehen Vereine:

1. Der Gartenbauverein in Bamberg, gegründet 1862 mit sehr vielen Mitgliedern und einer vielseitigen Thätigkeit veranstaltet namentlich auch alljährlich zwei große Ausstellungen im Frühjahre und im Herbste.

2. der Gärtnerverein gleichfalls in Bamberg.

3. die Häckerzunft auf dem Kaulsberge, ebendaselbst.

Speziell für Obstbaumzucht bestehen:

1. ein pomologischer Verein in Stadtsteinach, gegründet 1865.

2. desgleichen einer im Bezirke Hollfeld unter Pfarrer Engelhardt und Cantor Reißer.

Bezug nehmen auf Förderung der Obstbaumzucht:

1. der Verschönerungsverein in Kronach.

2. ein ähnlicher in Teuschnitz mit 50 Mitgliedern.

Für die Interessen des Hopfenbau's wirkt:

Der Versicherungsverein für Hopfen in Unteraurach, Bezirks Bamberg II.

Von Viehzuchtvereinen findet sich zur Zeit nur ein einziger, nämlich:

in Buttenheim, Bezirks Bamberg I., der Verein für Förderung der Rindviehzucht, (namentlich Reinheit der Raçe) mit 60 Mitgliedern.

Dagegen mehren sich die Vieh-Versicherungsvereine von Jahr zu Jahr in sehr erfreulicher Weise. Genannt werden solche:

1. in der Stadt Bamberg,
2. in Buttenheim, Bezirks Bamberg I.,
3. in Walsdorf, „ Burgebrach.
4. in Oberlangenstadt mit Tüschnitz, Bezirks Kronach.
5. in Michelau, } Bezirks Lichtenfels.
7. „ Tiefenklein, } Bezirks Lichtenfels.

8. in Schwarzach,	Bezirks	Kulmbach.
9. „ Wartenfels,	„	Stadtsteinach.
10. „ Ebensdorf,	„	Teuschnitz.
11. „ Lauenstein,		
12. „ Forchheim,		
13. „ Schlammersdorf,		
14. „ Gosberg,		
15. „ Kauernhofen,	„	Forchheim.
16. „ Kerschbach,		
17. „ Kirchehrenbach,		
18. „ Leutenbach,		
19. „ Reuth,		

Für Bienenzucht bestehen Vereine:

1. in Oberköst, Bezirks Burgebrach.
2. in Arzberg, „ Wunsiedel.
3. in Hof, der sogenannte Zeidlerverein.

Für künstliche Fischzucht:

1. Der Fischerclub an der Pegnitz in Fischstein, Bezirks Pegnitz, unter den neu erwählten Vorständen K. Bezirksamtmann Götz und K. Forstmeister Hauck.

2. Der Verein für künstliche Fischzucht in Stadtsteinach, unter dem K. Bezirksamtmann Stang als Vorstand.

IX. Culturarbeiten.

Das Jahr 1867 war in soferne der Ausführung von Culturarbeiten, besonders von den größeren genossenschaftlichen Unternehmungen, weniger günstig, als die allgemeine Geldklemme sehr drückend wirkte und manchen Aufschub veranlaßte. Trotzdem aber war, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Culturunternehmungen zu ersehen ist, der Vollzug der Gesetze über Be- und Entwässerungsunternehmungen sowie Wasserbenützung zum Zwecke der Bodencultur in Zunahme begriffen, und hat sich auf nahezu sämmtliche Bezirke des Kreises erstreckt. Wenn man bedenkt, daß während der 4 Wintermonate die Ausführungen unterbleiben müssen, so ist gewiß der Fortschritt auf diesem Felde nicht zu verkennen, wenn die unter Leitung des Kreis-Comité's ausgeführten Unternehmungen allein einen Zeitaufwand von 26251 Tagschichten in Anspruch nahmen; dieß entspricht einem Geldaufwand von circa 26000 fl. an Arbeitslöhnen und wohl 10000 fl. für Material wie Holz, Steine ꝛc. also einem Anlagecapital von circa 36000 fl. Dabei ist Zeit- und Geldaufwand für die Projektionstechnik und die technische Vertretung bei den auf Grund der einschlägigen Gesetze gepflogenen amtlichen Verhandlungen nicht mit inbegriffen.

Das Institut der ständigen technischen Wiesenbaugehilfen hat sich vortrefflich bewährt. Die seit einigen Jahren in den äußeren Bezirken stationirten technischen Gehilfen haben sich ohne Ausnahme ein Zutrauen und eine Achtung bei dem landwirthschaftlichen Publikum erworben, welche der Sache nur förderlich sein kann und eine gesteigerte Anwendung der Wassergesetze in sichere Aussicht stellt. In richtiger Würdigung der Sache haben auch nahezu sämmtliche Distriktsräthe Oberfrankens Geldmittel bewilligt, um den Genossenschaften einen Zuschuß zu den Leitungskosten der Ausführungen durch die Wiesenbaugehilfen geben zu können; diese Maßregel kann für die Aufnahme von Culturarbeiten nur vom besten Erfolge sein. Da die Kosten für die Projektirungen ꝛc. überhaupt für Vorarbeiten auf die Kasse des Kreis-Comité's übernommen werden, und die von den Distrikten bewilligten und abmassirten Geldmittel häufig hinreichen, um die Kosten der Leitung durch die Gehilfen zu decken, so bleibt oft den Unternehmern selbst nur die Deckung der Arbeiterlöhne und der Kosten für Baumaterial.

Durch fortgesetztes Zusammenwirken aller den Vollzug der Wassergesetze anstrebenden Organe, durch die Maßnahmen der K. Regierung, die Bestrebungen der K. Verwaltungsbehörden und des landwirthschaftlichen Vereines in diesem Sinne und durch die unter den verschiedendsten Verhältnissen und Gegenden, in kleinerer und größerer Ausdehnung gegebenen Beispiele von Culturunternehmun-

gen, ist es gelungen, die Lust zu derartigen Meliorationen in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit so zu wecken, daß ein Stagniren oder Rückwärtsschreiten nicht möglich ist; es ist gelungen zur Erkenntniß eines großen Theiles des Publikums zu bringen, daß schlechte und verwahrloste Ländereien, die gemein hin als unverbesserlich gehalten werden, einer dauernden, erhöhten Ertragsfähigkeit zugewiesen werden können, soweit es ihre Lage, natürliche Beschaffenheit und das Klima überhaupt zulassen, und daß die Möglichkeit der Ausführung solcher Verbesserungen durch die Gesetze gegeben ist.

Je mehr sich diese Erkenntniß im großen Publikum Bahn bricht und durch gelungene Ausführungen begründet wird, je mehr das Zutrauen und die Bekanntschaft mit dem technischen Personale wächst, um so eher wird der Zeitpunkt eintreten, von welchem im Jahresbericht pro 1866 bei dem nämlichen Abschnitte gesagt ist, daß er das Ziel bildet, welches in Uebereinstimmung mit dem Gesetze darin besteht, daß Wiesenbaumeister sich in culturfähigen und bedürftigen Distrikten etabliren werden, wie Maurer- und Zimmermeister; sie werden Culturanten gegen directe Entschädigung Culturpläne und Kostenvoranschläge nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zur Vorlage an die instruirenden Behörden herstellen und die Ausführungen leiten.

Dann fällt auch die Unterstützung mit Geldmitteln aus öffentlichen Fonds, wie sie bisher zur Ermunterung geleistet werden mußte, weg, und ist dann dem ausgedehntesten und eingreifendsten Vollzug der Wassergesetze alle Bahn gebrochen.

Dieser Zeitpunkt wird auch den technischen Wiesenbaugehilfen, welche bisher theilweise aus öffentlichen Fonds bezahlt wurden und unter der Oberaufsicht des Kreis-Cultur-Ingenieurs arbeiteten, Gelegenheit geben, sich selbstständig zu etabliren und ihre im Auftrag der Culturanten entworfenen Culturprojekte, soweit es das Gesetz vorschreibt, selbstständig der gesetzlichen Prüfung behufs der Genehmigung der Ausführung zu unterstellen.

Bis jetzt ist diesem Ziele immer näher gerückt worden und mit jeder mit Erfolg gekrönten Unternehmung wird die Entfernung geringer. Bis es aber vollends ganz erreicht wird, dürfen die Maßregeln, die sich bis jetzt so gut bewährt haben, weder geändert noch sistirt werden.

Die Wichtigkeit der Sache bei der so großen Ausdehnung der culturbedürftigen Flächen in Oberfranken, in welcher Beziehung auf die Abhandlung des Kreis-Cultur-Ingenieurs Hintz im Dezemberhefte pro 1867 der Zeitschrift des landw. Vereines eindringlichst verwiesen wird, kann die volle Aufmerksamkeit und ungetheiltes Interesse von Behörden, Vereinen und Privaten und deren volle Unterstützung beanspruchen.

Zusammenstellung der Culturarbeiten pro 1867.

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
Durch den ständigen Wiesenbaugehilfen Erbesmann in Bayreuth wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:		
a) im K. Bezirksamte Bayreuth:		
1) Zur Entwässerung des Trebgastthales gehörig, die Entwässerung der Wiesen „unterm Dorfe" Flurmarkung Bindlach, rechtes Ufer der Trebgast, genossenschaftliches Unternehmen	110	1566
2) Zur Entwässerung des Trebgastthales gehörig, die genossenschaftliche Entwässerung der Wiesen auf dem linken Ufer der Trebgast in der Flurmarkung Zettlitz . . .	17	270
3) Zur Entwässerung des Trebgastthales gehörig, die Entwässerung der Wiesen auf dem linken Ufer der Trebgast oberhalb der Bremermühle, Flurmarkung Ramsenthal (Genossenschaft)	33	405

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
4) Zur Entwässerung des Trebgastthales gehörig, die Entwässerung der Wiesen auf dem linken Ufer der Trebgast unterhalb der Bremermühle, Flurmarkung Ramsenthal (Genossenschaft)	35	448
5) Ent- und Bewässerung einer Wiese des Oekonomen Thomas Höreth in Stockau (mit einer Bachverlegung auf 300′ Länge)	3	284
6) Die Entwässerung einer Wiese des Fr. Mann und Th. Raab in Stockau	4	220
7) Entwässerung einer Wiese des Adam Pleuthner in Bindlach	2	74
8) Entwässerung von Wiesen des J. Seeser in Lehen	2,5	123
9) Entwässerung einer Wiese des Gemeindevorstehers Böhner in Bindlach	2	195
10) Entwässerung von Wiesen der Oekonomen Th. Ordnung, Joh. Schramm und der Wittwe Oetter in Bindlach	4,5	163
11) Entwässerung einer Wiese des Fr. Schultheiß in Lehen	2	76
12) Entwässerung einer Wiese des Gastwirths Schmidt in Bindlach	2,7	83
13) Entwässerung einer Wiese des Posthalters Dreß in Weidenberg	3	153
b) im K. Bezirksamte Pegnitz:		
1) Entwässerung von Wiesen des Ziegeleibesitzers Glenk von Pegnitz, in der Flurmarkung Zips	9	782
2) Entwässerung einer Wiese des Joh. Eichenmüller in Zips	4	322
c) im K. Bezirksamte Culmbach:		
1) Ent- und Bewässerung von Wiesen des Gastwirthes Kern in Kirchleus, mit einer Bachverlegung auf 4000 Fuß Länge	5	563
2) Ent- und Bewässerung einer Wiese des Gemeindevorstehers Bauer in Kirchleus	4	210
d) im K. Bezirksamte Berneck:		
1) Entwässerung einer Wiese des Conrad Rüßel in Wasserknoden	7,3	228
2) Entwässerung von Wiesen des Gemeindevorstehers Heintz in Wasserknoden	6	167
3) Entwässerung von Grundstücken des Carl Küneth in Gefrees	5	171
4) Entwässerung einer Wiese des Müllermeisters Reupert in Berneck	2	107
5) Entwässerung von Grundstücken des Gastwirthes Müller in Gefrees	8	305
6) Entwässerung von Grundstücken des Rudolph Schmidt von Bösenecк	5	160
Durch den ständigen Wiesenbaugehilfen Kolb in Rehau wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:		
a) im K. Bezirksamte Rehau:		
1) Ent- und Bewässerung einer Wiese des Fritz Jakob in Rehau mit vollständigem Umbau	2,5	550
2) Ent- und Bewässerung einer Wiese mit vollständigem Umbau, dem Joh. Nic. Jakob von Rehau gehörig	4,5	970
3) Ent- und Bewässerung einer Wiese mit vollständigem Umbau	2	300
4) Reparaturen und Ergänzungsarbeiten, Neubauten ɾc., bei der Ent- und Bewässerungsanlage im Schwesnitzthale zwischen Rehau und Wurlitz (Genossenschaft)	128	250
5) Anlage eines Wasserzuleitungs-Canales durch das Dorf Pilgramsreuth	—	200
6) Trockenlegung eines Torfstiches, Einfüllung eines Bachbettes, Anlage eines Rückenbaues, Färbermeister Gg. Zapf in Rehau gehörig	2	450

	Tagw.	Tagschicht. Benaufw.
7) Ent= und Bewässerung von Wiesen mit vollständigem Umbau und Bachcorrection, Fabrikbesitzer Müller in Schönwald gehörig	5	850
8) Ent= und Bewässerung von Wiesen mit vollständigem Umbau ꝛc., dem Fabrikbesitzer Hutschenreuther in Selb gehörig	4,5	1600
b) im Stadtbezirke Hof:		
1) Ent= und Bewässerungsanlage nebst Umbau von Wiesen und Weiden, der Hospitalstiftung Hof gehörig	35	5400
2) Bewässerung und Umbau einer Wiese des Bierbrauers Bechert in Hof	4	300
3) Entwässerung einer Wiese des Maurermeisters Sommermann in Hof	4	390
c) im K. Bezirksamte Naila:		
1) Ent= und Bewässerung mit größeren Planierarbeiten, Schleußenbau ꝛc. in Blankenberg, Rittergutsbesitzer Götze gehörig	33	500
Außerdem wurde von den Gemeinden in Angriff genommen:		
1) Die Cultivirung der öden Gemeindegründe in Vollmannsgrün		
2) Die Cultivirung der öden Gemeindegründe in Neuhaus.		
Durch den ständigen Wiesenbaugehilfen Horn in Kronach wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:		
a) im K. Bezirksamte Kronach:		
1) Die genossenschaftliche Entwässerungsanlage am Krebsbach und Correction desselben in der Flurmarkung Burggrub	28	560
2) Ent= und Bewässerung von Wiesen des Floßhändlers und Mühlbesitzers Fillweber in Kronach	9	180
3) Entwässerung eines Grundstückes des Gastwirthes Höring in Burggrub	1	30
4) Ent= und Bewässerung eines Grundstückes der Hospitalstiftung Kronach	1,5	25
5) Bewässerung einer Wiese des Rentenverwalters Wagner in Oberlangenstadt	4	12
6) Entwässerung von Gemeindeeigenthum in Wallenfels	22	90
7) Entwässerung von Gemeindeeigenthum in Unterlangenstadt	20	300
8) Bewässerung einer Wiese des Kaufmanns Rosenbaum in Küps	3,5	8
9) Entwässerung auf Grundstücken des Freiherrn v. Künsberg in Oberlangenstadt	3,5	108
b) im K. Bezirksamte Staffelstein:		
1) Entwässerung und Bachcorrection zwischen Gleußen und Hereth	15	150
2) Reparaturen von Hochwasserschaden und Ergänzungsarbeiten ꝛc. bei der 192 Tagwerk großen Bewässerungsanlage an der Itz in Gleußen (Genossenschaft)	30	400
c) im K. Bezirksamte Lichtenfels:		
1) Bewässerung einer Wiese des Gutsbesitzers Bennecke in Trieb	6	70
Durch den ständigen Wiesenbaugehilfen Engelbrecht in Forchheim wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:		
a) im K. Bezirksamte Forchheim:		
1) Entwässerungen von Aeckern in Etlaswind	8	160
2) Entwässerung eines Ackers des Mühlbesitzers Aumüller in Reuth	6	140
3) Planierarbeiten auf einem Acker des Glasermeisters Röhrer in Forchheim	2	300

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
4) Bewässerung einer Wiese des Mühlbesitzers Aumüller in Reuth, vollständiger Umbau	3	270
5) Herstellung einer Straßenstrecke zwischen Etlaswind und Oberlindelbach . .	—	720
b) im K. Bezirksamte Ebermannstadt:		
1) Die Bewässerung der Euleswiesen in Hagenbach mit vollständigem Umbau, Genossenschaft	20	1620
2) Die Entwässerung an der Unterweilersbacher Distriktsstraße, wegen Rutschung des Auerberges	5	1150
c) im K. Bezirksamte Bamberg I.:		
1) Bewässerung und Umbau einer Wiese des Gutsbesitzers Schöppner in Hirschaid	2	225
d) im K. Bezirksamte Bamberg II.:		
1) Reparatur und Ergänzungsarbeiten bei der 100 Tagw. großen, genossenschaftlichen Bewässerungsanlage Pettstadt, hier	10	660
Von dem landw. Kreiscomité wurden ferner unter Verwendung der betreffenden Wiesenbaugehilfen im Jahre 1867 nachstehende Culturarbeiten nach Maßgabe des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur sowie über Wasserbenützung vom 28. Mai 1852, projectirt und den betreffenden K. Verwaltungsbehörden zur Instruction übergeben:		
im Bezirke Forchheim:		
1) Die Bewässerung der Breitweidig- und Himmelreichwiesen in den Flurmarkungen Forchheim, Hausen und Kersbach (Ausdehnung des früheren Projectes in der Flurmarkung Forchheim) circa	500	—
2) die Entwässerung der Festungsgräben in Forchheim	30	—
3) Die Entwässerungen von Aeckern in Etlaswind, Weingatz, Gräfenberg rc.	15	—
im Bezirke Bayreuth:		
1) Die Entwässerung der Wiesen „obere Au“ in den Flurmarkungen Bindlach und Crottendorf	73	—
2) Die Entwässerung der Wiesen „in der Lachen“, oberhalb Bindlach	44	—
3) Die Entwässerung von Aeckern, dem Joseph Scherm in Eckertsreuth gehörig . .	10	—
4) Die Ent- und Bewässerung einer Wiese des Vorstehers Niclas in Ramsenthal .	4	—
5) Die Entwässerung einer Wiese des Oekonomen Kaiser in Bindlach	3	—
im Bezirksamte Kulmbach:		
1) Die Entwässerung der Wiesen auf dem rechten Ufer der Trebgast zwischen Sandreuth und der Zoltmühle, Flurmarkungen Sandreuth und Harsdorf	80	—
2) Die Entwässerung der Groß- und Laitschenwiese in der Flurmarkung Harsdorf .	20	—
im Bezirksamte Lichtenfels:		
1) Die Bewässerung der zu dem Gute Berghof gehörigen Wiesen am Scheibbach . .	30	—
im Bezirksamte Münchberg:		
1) Die Entwässerung des Käsbachthales in den Flurmarkungen Münchberg und Mechlenreuth circa	10	—
2) Die Entwässerung der Kohlstättwiesen in den Flurmarkungen Münchberg und Straaß circa	200	—

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
im Bezirksamte Kronach:		
1) Die Ent- und Bewässerung in den Gemeinden Ober- und Unterlangenstadt	60	—
2) Die Ent- und Bewässerung von Gemeindegründen in Neukenroth	7	—
3) Bewässerung einer Wiese des Gemeindevorstehers Hofmann in Oberlangenstadt	4	—
4) Die Be- und Entwässerung von Grundstücken des K. Revierförsters Hutschenreuther in Steinberg	3	—
5) Die Entwässerung von Grundstücken des Gutbesitzers Reubel in Glosberg	4	—
6) Die Entwässerung von Wiesen in Oberlangenstadt	150	—
7) Bewässerung und Entwässerung einer Wiese der Pfarrstiftung Weißenbrunn	6	—
im Bezirksamte Pegnitz:		
1) Die Entwässerung von Wiesen der Freiherrl. v. Groß'schen Gutsherrschaft in Trockau	30	—
im Bezirksamte Rehau:		
1) Kleinere Ent- und Bewässerungen in Rehau, Schwarzenbach, Wurlitz, Pilgramsreuth	20	—
im Stadtbezirk Hof:		
1) Kleinere Ent- und Bewässerungen in Hof	10	—
im Bezirksamte Ebermannstadt:		
1) Die Entwässerung des Auerberges längs der Distriktsstrasse von Reuth nach Unterweilersbach um Rutschungen vorzubeugen	5	—

Zusammenstellung.

1) Von dem Wiesenbaugehilfen Erbesmann wurden Ent- und Bewässerungsanlagen ꝛc. ausgeführt:

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
a) im Bezirksamte Bayreuth auf einer Fläche von	221	4060
b) „ „ Pegnitz „ „ „ „	16	1342
c) „ „ Kulmbach „ „ „ „	9	773
d) „ „ Berneck „ „ „ „	33	1138
Summa	279	7313

2) Von dem Wiesenbaugehilfen Kolb wurden Ent- und Bewässerungsanlagen ꝛc. ausgeführt:

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
a) im Bezirksamte Rehau auf einer Fläche von	148	5170
b) „ Stadtbezirke Hof „ „ „ „	43	6090
c) „ Bezirksamte Naila „ „ „ „	33	500
Summa	224	11760

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
3) Von dem Wiesenbaugehilfen Horn wurden Ent- und Bewässerungsanlagen rc. ausgeführt:		
a) im Bezirksamte Kronach auf einer Fläche von	92	1313
b) „ „ Staffelstein „ „ „ „	45	550
c) „ „ Lichtenfels „ „ „ „	6	70
Summa	143	1933
4) Von dem Wiesenbaugehilfen Engelbrecht wurden Ent- und Bewässerungsanlagen ausgeführt:		
a) im Bezirksamte Forchheim auf einer Fläche von	19	1590
b) „ „ Ebermannstadt „ „ „ „	30	2770
c) „ „ Bamberg I. „ „ „ „	2	225
d) „ „ Bamberg II. „ „ „ „	10	660
Summa	61	5245
Summa Summarum	707	26251
Außerdem wurden Cultur-Projecte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze von dem landw. Kreis-Comité hergestellt und die technische Vertretung bei den amtlichen Verhandlungen übernommen:		
1) im Bezirksamte Forchheim auf einer Fläche von	545	—
2) „ „ Bayreuth „ „ „ „	113	—
3) „ „ Culmbach „ „ „ „	100	—
4) „ „ Lichtenfels „ „ „ „	30	—
5) „ „ Münchberg „ „ „ „	340	—
6) „ „ Kronach „ „ „ „	234	—
7) „ „ Pegnitz „ „ „ „	30	—
8) „ „ Rehau „ „ „ „	20	—
9) „ „ Ebermannstadt „ „ „ „	5	—
10) „ Stadtbezirke Hof „ „ „ „	10	—
Summa	1427	—
mit einem Zeitaufwande von circa	—	1200

Rechnungs-Ergebnisse

des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken

für das Kalenderjahr 1866.

Cap.	§	Tit.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammtsumme. fl.	kr.
			I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre. Nichts.						
			II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres						
I			Ordentliche Mitgliederbeträge pro 1866	3232	10	4145	14	7377	24
II			Außerordentliche Beiträge:						
	1		Staatsbeiträge.						
		1	Budgetmäßiger Dotationsbeitrag pro 1. Oktober 1865/6	—	—	1500	—	1500	—
		2	Beitrag zur Hebung der Schafzucht	300	—	—	—	300	—
		3	Beitrag zur Gründung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation (Gelangte erst pro 1867 zur Verwendung.)	750	—	—	—	750	—
		4	Beitrag zur Förderung von Cultur-Unternehmungen	750	—	—	—	750	—
	2		Beiträge des General-Comité.						
		1	Beitrag für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht	225	—	—	—	225	—
		2	Beitrag zur Aufstellung von technischen Vorarbeitern und Wiesenbaugehilfen	225	—	—	—	225	—
		3	Beitrag zum Vollzuge des Zusammenlegungs-Gesetzes	300	—	—	—	300	—
	3		Beiträge aus Kreisfonds.						
		1	Beitrag zur Hebung der Rindviehzucht	300	—	—	—	300	—
		2	Beitrag zur Förderung des Wiesenbaues, der Ent- und Bewässerung	600	—	—	—	600	—
III			Sonstige Erlöse.						
	1		Erlös aus Lein- und Grünkleesamen	3131	—	—	—	3131	—
IV			An Zinsen von Aktivkapitalien	—	—	46	45	46	45
V			An heimgezahlten Aktivkapitalien	5700	—	—	—	5700	—
VI			Uebrige Einnahmen	—	—	81	15	81	15
			Summa Abth. II.	15513	10	5773	14	21286	24
			Hiezu „ Abth. I.	—	—	—	—	—	—
			Summa der Einnahmen	15513	10	5773	14	21286	24

Cap.	§	Tit.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammtsumme. fl.	kr.
			I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.						
I			Passivrest voriger Rechnung. Summa Abth. I. per se	—	—	108	47¼	108	47¼
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.						
I			Auf die Verwaltung						
	1		Ständige Funktionsremunerationen						
			1) dem ersten Sekretär	—	—	800	—	800	—
			2) dem zweiten Sekretär	—	—	200	—	200	—
			3) dem Cassier	—	—	300	—	300	—
			Seite	—	—	1408	47¼	1408	47¼

Cap.	§	Tit.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammtsumme. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	1408	47¼	1408	47¼
			4) dem Kanzlisten und Registrator	—	—	270	—	270	—
			5) dem Vereinsdiener	—	—	150	—	150	—
			6) dem Boten	—	—	20	—	20	—
	2		Diäten und Reisekosten	—	—	369	—	369	—
	3		Regie:						
		1	für das Geschäftslokal	—	—	30	—	30	—
		2	Miethe für das Lokal zur Aufbewahrung der Mustergeräthe	—	—	40	—	40	—
		3	Druck- und Lithographiekosten	—	—	456	15½	456	15½
		4	Buchbinderlöhne	—	—	329	32	329	32
		5	Schreibmaterialien	—	—	131	15¼	131	15¼
		6	Porto- und Botenlöhne	—	—	93	40	93	40
		7	Sonstige Regiebedürfnisse	—	—	99	30	99	30
II			Auf Vereinszwecke:						
	1		Statutenmäßige Abträge						
		1	an das General-Comité, Antheil an den Mitgliederbeiträgen	1893	50	—	—	1893	50
		2	an die Bezirks-Comité deßgleichen	1338	20	—	—	1338	20
	2		Beiträge an andere Vereine	—	—	75	—	75	—
	3		Auf die Vereinsbibliothek	—	—	174	9	174	9
	4		Auf allgemeine Culturzwecke:						
		1	für technische Gehilfen	433	20	—	—	433	20
		2	auf Diäten und Reisekosten derselben	—	—	177	14	177	14
		3	auf den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht	205	30	—	—	205	30
		4	auf Samen-Vermittlung	3131	—	65	33	3196	33
		5	auf Zuchtviehmärkte, Hebung der Rindviehzucht	300	—	351	18	651	18
		6	auf Hebung der Schafzucht	300	—	17	—	317	—
		7	auf Hebung der Pferdezucht	—	—	50	—	50	—
		8	auf Saatfruchtmärkte	—	—	250	—	250	—
	5		Auf Unterstützungen:						
			für technische Vorarbeiter, Culturen, Ent- und Bewässerungen	1441	40	232	41	1674	21
	6		Auf die Kreis-Versammlung	—	—	3	30	3	30
	7		Uebrige Ausgaben:						
		1	für den Vereinskalender	—	—	96	40	96	40
		2	für Aufnahms- und Preiß-Diplome	—	—	49	43	49	43
III			Auf den Vermögensstand:						
	1		auf Ausleihung von Kapitalien	5700	—	—	—	5700	—
			Summa Abth. II.	14743	40	4832	1	19575	41
			Hiezu „ Abth. I.	—	—	108	47¼	108	47¼
			Summa der Ausgaben	14743	40	4940	48¼	19684	28¼
			Abgleichung.						
			Einnahmen	—	—	—	—	21286	24
			Ausgaben	—	—	—	—	19684	28¼
			Aktivbestand	—	—	—	—	1601	55¾

Bayreuth, am 1. Mai 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Mittwoch den 27. Mai 1868.

Ad Num. 10,301.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im rubrizirten Betreff am 1. pr. 6. d. Mts. ergangenen gemeinsamen Entschließung der Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zur Kenntnißnahme und allseitigen genauesten Nachachtung.

Bayreuth, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 4418.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der Obliegenheiten, welche für die zum Staatsdienste sich heranbildenden Rechtscandidaten aus der allgemeinen Wehrpflicht während ihrer Amtspraxis sich ergeben, wird im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 §. 20 und vom 7. August 1863 verfügt, was folgt:

1) Unterbrechungen der Amtspraxis in Folge des Eintrittes in das Heer sind von den Behörden, bei welchen die Rechtscandidaten in Praxis stehen, vorzumerken, und es ist das Zeugniß über die Dauer

der Praxis genau nur über jene Zeit zu ertheilen, welche sie wirklich in Praxis zugebracht haben. Die durch den Militärdienst herbeigeführten Unterbrechungen sind jedoch im Zeugniß gleichfalls zu erwähnen.

Bei der Zusammenzählung dieser Unterbrechungen sind übrigens nur jene in Rechnung zu bringen, welche mindestens einen ganzen Tag angedauert haben.

2) Die Störung durch den Militärdienst darf auch bei den Freiwilligen als eine unverschuldete anerkannt, sohin deßfalls von der Dispensationsbefugniß gemäß des Ausschreibens vom 27. August 1864, Nr. 13,470, Gebrauch gemacht werden.

3) Rechtscandidaten, welche, ausschließlich durch den Militärdienst von der Vollendung der $2^1/_2$jährigen Amtspraxis abgehalten, erst im vierten Jahre nach Erstehung der theoretischen Prüfung zur praktischen Concursprüfung zugelassen werden, sind in den Staatsconcurs des vorhergehenden Jahres nach der erlangten Note einzureichen.

München, den 1. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 10,653.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassecuranz-Beiträge pro $18^{66}/_{67}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds., Nr. 5737, berechnen sich für das Versicherungsjahr $18^{66}/_{67}$ die Beitragsgrößen in der

I. Klasse auf	$12^1/_2$	kr.,
II. „ „	15	kr.,
III. „ „	20	kr.,
IV. „ „	$22^1/_2$	kr.,

vom Hundert der Versicherungssumme, was hiemit vorläufig, um bezüglich der Erhebung des Ausschlages mit den entsprechenden Vorarbeiten sofort beginnen zu können, mit dem Beifügen eröffnet wird, daß die alljährige spezielle Nachweisung über die Brandassecuranzbeiträge, die Vorausschlagsnachholung sowie über den Ergänzungs- oder Restausschlag pro $18^{66}/_{67}$ über die Beiträge aus den Beischlagsverhältnißkapitalien und die Extrafondsbeiträge demnächst nachfolgen wird.

Bayreuth, den 23. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11,579.

(Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Selbitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Selbitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 371 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11580.

(Die gemischte untere Schulstelle zu Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemischte untere Schulstelle zu Kirchenlamitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion in Kirchenlamitz einzureichen.

Bayreuth, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num 10,898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Februar l. Js. wurde in Großthalham, Gemeinde Hörbering, Bezirksamts Mühldorf, eine taubstumme Mannsperson von unbekannter Herkunft aufgegriffen, welche nach den angestellten Recherchen zunächst aus der Gegend von Frontenhausen gekommen zu sein scheint und auf ihrem Wege nach Großthalham die Ortschaften Ebenkatzbach, Unter-, Mitter- und Oberschmidbdorf im Bezirksamte Vilsbiburg, dann Hofthambach, Grötzing, Ehegarten und Hörbering im Bezirksamte Mühldorf berührt hatte.

Diese Person ist 6' groß, circa 36 Jahre alt, der Körper schlank und kräftig, das Gesicht oval, Haare braun, Augen blau, vorspringende gewölbte Stirn, Mund und Stirne wohlgeformt, fein geschnitten und letztere leicht gebogen, blasser Teint, schwacher Bart an Lippen, Kinn und Backen. An der linken Seite der Stirne anderthalb Zoll oberhalb der Augenbraunen befindet sich ein rundliches erbsengroßes Wundmal und zwei Zoll über der Nasenwurzel in Mitte der Stirne ein weiteres 4 Linien langes spitzverlaufendes Wundmal.

Die Gesichtszüge und Gesichtsfarbe zeigen annähernd einen südlichen (tyrolischen) Typus. Die Feinheit des Teints und der Hände lassen annehmen, daß der Aufgegriffene nicht dem bäuerlichen Stande angehört und nicht an strenge Arbeit gewöhnt war. Derselbe ist des Spinnens kundig.

Der Gesichtsausdruck ist, ohne Blödsinn anzuzeigen, gutmüthig und zugleich schwermüthig und verräth vollständige Theilnahmslosigkeit gegen die äußeren Vorgänge.

Die Kleidung besteht aus einem baumwollenen Hemde, Gilet von geripptem Bukskin mit Aermeln von blauem Militärtuche, lange Hose von schwarzem Tuche und Lodenjoppe, ein Sacktuch von Baumwollzeug, rothbraun und

mit weißgelben Blumen gefärbt, ein schwarzer hochgupfiger Filzhut.

In der Kleidung fand sich eine schwarzbeinerne Schnupftabaksdose und ein Geldtäschchen von Waschleder mit zierlicher Metallschließe.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage verständigt, sofort die gründlichsten Nachforschungen über die Angehörigkeit der bezeichneten Person anzuordnen und die Ergebnisse alsbald dem K. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10,523.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den zu Lindau aufgegriffenen Franz Witt oder Franz Wittgenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits am 13. Februar l. Js. wurde zu Lindau ein Individuum aufgegriffen, welches sich Franz Wittgenstein nennt und nach dessen Heimath die bis jetzt vornehmlich in der Schweiz und in Norddeutschland gepflogenen Recherchen erfolglos waren.

Der Aufgegriffene mag ein Alter von 25 Jahren haben, ist 5′ 4″ groß, hat dunkelblonde Haare und Augenbrauen von derselben Farbe, graue Augen, ein längliches Gesicht, hohe Stirne, röthliche große Nase, proportionirten Mund und schlanken Körperbau. Sein Dialekt ist der norddeutsche, der Blick meistens gegen den Boden gerichtet.

Bei seiner Aufgreifung trug das geschilderte legitimationslose Individuum einen Vollbart und hat dasselbe schadhafte vordere Zähne.

Als besonderes Kennzeichen kann angegeben werden, daß die Nägel sowohl am Mittelfinger der rechten Hand als am Zeigfinger der linken Hand neu nachgewachsen sind und in der Mitte einen etwas erhabenen Ring zeigen, welcher von einer früheren Mangelhaftigkeit Zeugniß geben dürfte. Am ersten Glied des linken Mittelfingers ist eine leichte Knochenauftreibung bemerkbar. Das Auffinden von Kupfermünzen bei dem Aufgegriffenen macht wahrscheinlich, daß derselbe sich mit Betteln fortbrachte.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ergeht nun der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath des Geschilderten, als welche fälschlich Bremen angegeben wurde, Recherchen anzustellen und ein sich ergebendes Resultat ungesäumt dem Stadtmagistrate Lindau, bei welch' letzterem auch Photographien des Aufgegriffenen hinterliegen, anzuzeigen.

Bayreuth, den 23. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Sonnabend den 30. Mai 1868.

Inhalt:

Ad Num. 11,973.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 16 kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 16½ kr.,
- II. Qualität auf 15 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 19 kr.,
II. Qualität auf 17½ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,

II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10,896.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Nürnberg vom 1. d Mts. wurde am 18. v. Mts. zwischen Schniegling und Doos in der Pegnitz eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Persönlichkeit bisher nichts ermittelt werden konnte, und die bei der Befundsaufnahme in nachstehender Weise beschrieben ist:

Die Leiche ist die eines sehr wohlgenährten kräftigen Mannes, mit breiter, hoch gewölbter Brust, von $5^1/_2$ bis $5^3/_4$ Fuß Körperlänge. Der Mann mochte im Alter von 50—60 Jahren stehen. Die Leiche zeichnet sich vor Allem durch eine umfangreiche Glatze aus, denn nur an beiden Schläfen und am Hinterhaupt sind spärliche, grau und braun melirte Haare zu sehen. Am Kinn und an der Oberlippe steht ein struppiger weißer Bart, dessen Haare mehrere Linien lang sind, zwischen Unterkinn und Hals dagegen sind die Haare dunkelbraun und etwa von eines Zolls Länge. Das Gesicht war bedeutend gedunsen, rothgrünlich gefärbt (durch Fäulniß), die Augendeckel geschwollen, geschlossen. Die Augenbindehaut roth, die Pupille roth-braun. Am rechten Augendeckel eine $^1/_2$ Zoll lange schmale Hautabschärfung. Die Lippen geschlossen. Die Brust stark mit dunkelbraunen Haaren besetzt. Der Unterleib mißfarbig. Die maecrirte Oberhaut löste sich überall ab, so beim Abnehmen der Fußbekleidung (sockenförmig), und selbst bei dem Ausziehen des Hemdes an den Armen. An den verhältnißmäßig kleinen Händen konnte deßhalb auch keine Andeutung von der Berufsarbeit des Mannes gefunden werden. Niegends ließ sich eine Spur einer Verletzung oder einer Gewaltthätigkeit entdecken. Die Leiche verbreitete einen äußerst üblen Geruch und hatte sich, nach den Mißfärbungen und der Abschälbarkeit der Oberhaut zu schließen, bei der in letzter Zeit niedrigen Temperatur des Wassers gewiß 10—14 Tage im Fluß befunden.

Die Leiche war ohne Kopfbedeckung und bekleidet mit einer grauen, mit schwarzem Orleans (?) gefütterten Tuchjoppe, die außen 2 Seiten- und eine Brusttasche hat und deren Metallknöpfe einzelne ganze Thiere, je einen Löwen, ein Pferd, einen Hund u. s. f. vorstellen. In der sehr zerrissenen inneren Brusttasche befand sich eine Tabakspfeife mit etwa 5 Zoll langem Weichselrohr, weiß porzellanenem Wassersack und einem weißen Porzellankopf, auf welchem eine weibliche Halbfigur, die eine Garbe Aehren im rechten Arm trägt, (Bild des Herbstes), gemalt ist. Die kurze Hornspitze ist abgebrochen. In einer Seitentasche der Joppe stack in einem zerweichten Futteral, dessen Farbe nicht mehr zu bestimmen, eine messingene Brille, alter Façon, mit runden, schwach convexen Gläsern (für Weitsichtige, alte Leute.) In der schwarzen Buxkin-(?) Weste mit überzogenen schadhaften Knöpfen fanden sich in der linken Tasche etwa 6 Streichhölzchen und in der rechten ein altes zweiklingiges Messer (Feder- und Brodmesser) mit dunkler hornerner Schaale vor.

Die graue Buxkinhose, die manchfach zerrissen war, hat zwei Taschen, die nichts als Flußsand enthielten. Sie hat einen Schlitz, kein sogen. Hosenthürlein. Die Hosenträger waren einfache graue Borten. Unterbeinkleider hatte die Leiche nicht an. An den strumpflosen Füßen trug sie sogen. Bundschuhe, deren sehr schadhafte Sohlen genagelt waren.

Um den Hals war einfach ein wollener Schlips geschlungen, dessen Muster lila, grüne und braunrothe der Länge nach wellig nebeneinander verlaufende Streifen bildeten.

Das Hemd, welches die Leiche trug, war von Schirting und wenn auch schon abgetragen, doch neumodisch, ohne Kragen mit Halsbund, der mit Fadenknöpfchen zugeknöpft war, hat breite Brustfalten und eine doppelt gesteppte Querbrustleiste, war aber nicht gezeichnet. Geld oder Papiere fanden sich nicht vor.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwa zu erzielendes Ergebniß dem K. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11,220.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Hadernsammler Joseph Rauheiß von München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Hadernsammler Joseph Rauheiß von München schon am 31. August 1867 im Krankenhause zu Starnberg gestorben ist, so haben die in der Ausschreibung vom 19. Mai l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 602) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Bayreuth, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10,971.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einigen Wochen wurde in einer Gastwirthschaft zu Zellingen von einem fremden Handwerksburschen ein

Kronenthaler österreichischen Gepräges, welcher die Jahreszahl 1796 trägt, verausgabt.

Diese Münze besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamts aus einer, dem Glockenmetalle ähnlichen Metallmischung und ist in einer, nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung etwa cursirender ähnlicher Falsifikate gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und sachdienliche Wahrnehmungen ungesäumt anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1938.

(Erledigung des stabilen Vikariats Warmensteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit der Schulstelle verbundene stabile Vikariat Warmensteinach, Dekanats Bayreuth, ist durch die Beförderung des bisherigen Vicars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 3 Wochen a dato mit einem Ertrag von 406 fl. 12¾ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. Mai 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Mittwoch den 3. Juni 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Steuerziele für die Gewerbsteuer betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben auf Grund des Art. 64 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, Allerhöchst zu verordnen geruht, daß die Gewerbsteuer von nun an in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres erhoben werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung ist auf Grund der Bestimmungen der Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, von nun an auch die Steuer für die Gewerbszugänge von Quartal zu Quartal — zum erstenmale mit Beginn des Monats Juli d. Js. — festzustellen und in Erhebung zu setzen; in gleicher Weise ist die Steuer für die gehörig angemeldeten Gewerbsabgänge quartalweise abzuschreiben.

Jedem Gewerbsteuerpflichtigen steht es übrigens, wie bisher, frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Quartalsrate oder auch die ganze Jahres-Schuldigkeit zusammen abzutragen.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Nr. 6472. Nr. 35.

An sämmtliche K. Regierungen, K. d. F., und die denselben untergeordneten K. Rentämter.

(Die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1868 betreffend.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach den in §. 8 und 15 des Finanz-Gesetzes für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai d. Js. getroffenen Bestimmungen sind an direkten Steuern zu erheben und zu verrechnen:

a) für die Zeit vom 1. October bis letzten Dezember 1867 der vierte Theil eines Jahresbetrages der sämmtlichen durch §. 10 des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 bestimmten direkten Steuern nebst Beischlägen;

b) für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 die Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer — in Uebereinstimmung mit der für die VIII. Finanzperiode bestimmten Erhebungsgröße, jedoch ohne Ausscheidung von Steuerbeischlägen — in nachstehendem Jahresbetrage, nämlich:

die Grundsteuer mit $2^{14}/_{15}$ Simpla,
die Haus-Miethsteuer mit $2^{3}/_{10}$ Simpla,
die Haus-Arealsteuer mit $6^{9}/_{10}$ Simpla,
die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 mit einem Zuschlage von $^{1}/_{20}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{20}$fache Betrag,
die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 mit einem Zuschlage von $^{1}/_{20}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{20}$fache Betrag,
die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom gleichen Tage mit einem Zuschlage von $^{1}/_{10}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{10}$fache Betrag.

Nachdem nun in Gemäßheit des Ausschreibens des unterfertigten K. Staats-Ministeriums vom 10. Mai 1867 (Finanz-Minist.-Blatt 1867 Nr. 13), dann in Folge der Gesetze vom 30. Dezember 1867 und 14. April 1868 „die provisorische Erhebung der Steuern pro 1868 betreffend“ bezüglich der Grund- und Haussteuer bereits die Zielsraten vom 30. November 1867, 15. Februar und 15. April 1868 — somit ein voller Jahresbetrag, — dann bezüglich der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer die Zielsraten vom 15. Januar, beziehungsweise 15. Februar d. Js. — somit die Hälfte eines Jahresbetrages — in Erhebung zu setzen waren, so erübrigt nur mehr das auf das Uebergangsquartal treffende, aber für den Bedarf der IX. Finanz-Periode zu verwendende Steuerviertel, dann die noch nicht erhobenen, auf das Jahr 1868 treffenden Raten der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer im Laufe dieses Jahres an den vorgeschriebenen Steuerzielen einzubringen.

Für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins wird demnach bestimmt:

1) Die Perzeptionsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß das oben unter lit. a bezeichnete Steuerviertel im Laufe des gegenwärtigen Jahres zur Einhebung gebracht werde.

Die in §. 8 Abs. 2 des Finanz-Gesetzes vom 16. Mai d. Js. erwähnte Abrechnung auf das I. Grund- und Haussteuerziel kann auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen sich seitdem an der Steuerschuldigkeit der betreffenden Pflichtigen Aenderungen ergeben haben.

2) Die noch nicht erhobene zweite Hälfte der Kapitalrenten- und Einkommensteuer pro 1868 ist an dem Verfalltermine — 15. Juli d. Js. — dann:

3) die noch nicht erhobene Rate der Gewerbsteuer — gemäß der Bekanntmachung vom 15. lf. Mts. — am 1. Juli und 1. October d. Js. in Erhebung zu setzen.

Da in dem Regierungsbezirke der Pfalz der auf das Uebergangsquartal vom 1. October bis letzten Dezember 1867 treffende vierte Theil eines Jahres Solls von den sämmtlichen direkten Steuern bereits zur Perzeption gebracht ist, so haben in diesem Regierungsbezirke nur mehr die Steuern pro 1868, soweit dieselben nicht schon eingebracht sind, an den festgesetzten Verfallterminen zur Erhebung zu gelangen.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium erwartet von sämmtlichen Perceptionsbehörden, daß sie sich die Einbringung der vorbezeichneten Steuerbeträge, sowie der etwaigen Rückstände an den früheren Zielsraten alles Ernstes werden angelegen sein lassen.

In Folge vorstehender Bestimmungen hat das seitherige Steuerziel vom 30. November für die Grund- und Haussteuer im laufenden Jahre auszufallen.

In Betreff der künftigen Erhebungstermine für die Grund-, Haus-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer wird, mit dem Jahre 1869 beginnend, weitere Bestimmung erfolgen.

Was die Kreis-Umlagen für das Jahr 1868 anlangt, so werden die zu erhebenden Steuerprozente in den zu gewärtigenden Landraths-Abschieden bekannt gegeben werden.

München, den 19. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.
v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Secretär
Dr. Bischof.

Ad Num. 12009.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1867 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1867 nachstehende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) der Gemeinde Litzendorf, K. Bezirksamts Bamberg I., zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 150 fl.
2) der Gemeinde Gräfenhäusling, K. Bezirksamts Bamberg I., zur Herstellung eines Brunnens . . . . 150 fl.

3) der Distriktsgemeinde Berneck zum Baue eines Distrikts-Krankenhauses . . . . 600 fl.
4) der Distriktsgemeinde Pottenstein, K. Bezirksamts Pegnitz, zum Baue eines Distrikts-Krankenhauses . . . . 400 fl.
5) der Ortsgemeinde Schressendorf, K. Bezirksamts Ebermannstadt, zur Herstellung eines Brunnens . . . . 150 fl.
6) der Gemeinde Konradsreuth, K. Bezirksamts Hof, zur Herstellung von Armenwohnungen . . . . 1000 fl.
7) der Gemeinde Wildenberg, K. Bezirksamts Lichtenfels, zur Herstellung eines Brunnens 100 fl.
8) der Ortsgemeinde Steinbühl, K. Bezirksamts Münchberg, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 200 fl.
9) der Gemeinde Elbersberg, K. Bezirksamts Pegnitz, zur Herstellung einer Cisterne mit Filter . . . . 200 fl.
10) der Gemeinde Pegnitz zur Erbauung eines Krankenhauses . . . . 400 fl.
11) dem Rettungshaus Marienberg bei Schwarzenbach a/S., K. Bezirksamts Rehau . 400 fl.
12) der Gemeinde Kleintettau, K. Bezirksamts Teuschnitz, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 150 fl.
13) der Gemeinde Ludwigsfeld, K. Bezirksamts Wunsiedel, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 250 fl.
14) der Gemeinde Oberröslau, K. Bezirksamts Wunsiedel, zur Herstellung einer Brunnenleitung . . . . 150 fl.

Summa 4300 fl.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß sowohl als zur speziellen Be-

kanntgabe an die Betheiligten mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die bewilligten Unterstützungen nur nach Maßgabe der gesicherten vollständigen Zweckerfüllung verabfolgt werden und daß die richtige Verwendung sämmtlicher Unterstützungen längstens bis 15. Februar 1869 nachzuweisen ist.

Die Beilagen der die Unterstützungsgesuche begleitenden Berichte werden den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter Umschlag zugeschlossen werden, welche Sorge zu tragen haben, daß sogleich die weiteren Vorbereitungen zur Sicherung bee Zweckerfüllung der allergnädigst bewilligten Unterstützungen in Angriff genommen werden.

Bayreuth, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11925.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite eines K. Bezirksamtes wurde die Anfrage gestellt, ob den Gemeindebehörden nicht die im §. 3 Ziff. 1 der höchsten Entschließung vom 15. März l. J., den Vollzug des Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr., angeordnete monatliche Anzeige der Gewerbs-Zu- und Abgänge zur Vermeidung von Fehlanzeigen erlassen und eine quartalsweise Anzeige für genügend erkannt werden könne.

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat jedoch auf deshalb erstatteten Bericht durch h. Entschließung vom 24. l. Mts. ausgesprochen, daß es bis auf Weiteres bei der angeordneten monatlichen Anzeige der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbs-Polizei-Behörden sein Bewenden hat, was den obengenannten Gewerbs-Behörden zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

Bayreuth, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,116.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassecuranz-Beiträge pro $18^{66}/_{67}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat nach gesetzlicher Vorschrift durch Entschließung vom 15. ds. Mts. (Regierungsblatt Nr. 32) die Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18^{66}/_{67}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welcher folgende summarische Resultate hervorgehen.

Das Assekuranzkapital ist im Jahr $18^{66}/_{67}$ um 41,758,140 fl. gestiegen und hat am letzten September 1867 1,107,590,790 fl. erreicht.

Die Brandentschädigungen beliefen sich pro $18^{66}/_{67}$ auf 2,855,670 fl. 52 kr.
stehen somit im Vergleich zu jenen des Vorjahrs um 802,526 fl. $37^1/_4$ kr.
höher, ein Ergebniß, was durch die, in so beunruhigender Weise sich häufenden Brandfälle veranlaßt erscheint.

In Oberfranken ist das Assekuranzkapital um 4,972,550 fl.

gestiegen und hatte am letzten September 1867 die Höhe von 113,131,620 fl.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18^{66}/_{67}$ für Oberfranken auf 485,384 fl. 17 kr., daher 281,201 fl. 27 kr. mehr als im Vorjahr.

In den diesseitigen Kreisen haben sich pro $18^{66}/_{67}$ 1266 Brandfälle ergeben, wodurch 2,783 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind.

Es ist daher gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 405 Brandfällen und 876 beschädigten Gebäudebesitzern eingetreten.

Die specielle Veranlassung des Brandes ist bei 736 Fällen unentdeckt geblieben, 99 Brände sind durch Blitz, 66 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 106 durch Fahrlässigkeit und 4 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden.

In 255 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Speciell für Oberfranken haben sich pro $18^{66}/_{67}$ 105 Brandfälle ergeben, wodurch 436 Gebäudeinhaber beschädigt wurden, daher gegen das Vorjahr mehr

23 Brandfälle,
229 beschädigte Gebäudebesitzer und sind
9 Brände durch Blitz,
2 durch vermuthete Brandstiftung,
3 durch Fahrlässigkeit,
91 durch unentdeckt gebliebene Umstände

veranlaßt worden.

Das Detail der Rechnung wird, soweit es den oberfränkischen Regierungsbezirk berührt, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen alsbald im Kreisamtsblatt nachfolgen.

Die zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds erforderlichen Beitragsgrößen für das Assekuranzjahr $18^{66}/_{67}$ berechnen sich nach dem, durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Conkurrenzverhältnisse in der

I. Klasse auf — $12^1/_2$ kr.,
II. „ „ 15 „
III. Klasse auf — 20 kr.
IV. „ „ $22^1/_2$ „

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Conkurrenzbeischlag nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O. kommt.

Hiebei folgt im Abdruck die Nachweisung über die Brandassekuranzbeiträge dann über die Vorausschlagsnachholung aus den Eintritten und Erhöhungen pro $18^{66}/_{67}$ zu Tit. IV. pos. 1. der Einnahme, sowie über das Soll des Ergänzungs- oder Restausschlags pro $18^{66}/_{67}$ Tit. IV. pos. 2. a, nebst der Berechnung über die Beiträge aus den Beischlagverhältnißkapitalien Tit. IV. pos. 2. b. und den Extrafondsbeiträgen Tit. V. der Rechnung. Bei Berechnung des Vorausschlags $18^{67}/_{68}$ Tit. IV. pos. 3 sind lediglich die pro $18^{67}/_{68}$ wirksam werdenden Minderungen und Austritte in Abzug zu bringen, da pro $18^{65}/_{66}$ die Beiträge in der I. Klasse $8^3/_4$ kr. betragen haben, weshalb eine Rückvergütung nicht stattfindet.

Die mit Führung der Brandassekuranzkassen betrauten Aemter haben die Erhebung der gedachten Beiträge in der Art zu bewirken, daß die Perception bis längstens

12. Juli ds. Jrs.

vollzogen ist, damit die specialisirte Uebersicht in der, am 27. Mai 1364 (Kreisamtsblatt Nr. 51) bezeichneten Weise bis zum

15. Juli curr.

sicher dahier zur Präsentation gelangt.

Hiebei wird nach dem Ausschreiben vom 21. Mai 1867 (Kreisamtsblatt Nr. 47) wiederholt angeordnet, bei Vermeidung der daselbst bezeichneten Haftung alsbald Anzeige zu erstatten, wenn sich bei Perception der Beiträge Abweichungen zwischen dem Vortrag in den Grundbüchern und dem Abschluß der letzten Aenderungsübersichten im Versicherungsstande einzelner Gemeinden ergeben sollten.

Bayreuth, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Roesner

N a c h w e i -

der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der											
	I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 12½ kr. %		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15 kr. %		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 20 kr. %		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15½ kr. %	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
I. Brandassekuranz-Capitalien.												
A. Magistrate.												
Bayreuth . . .	4,657,280	9,702	40	3,658,420	9,146	3	1,450	4	50	129,780	486	40 4/8
Bamberg . . .	4,457,310	9,286	3 6/8	6,683,690	16,709	13 4/8	400	1	20	12,980	48	40 4/8
Hof	5,720,270	11,917	13 6/8	878,410	2,196	1 4/8	12,840	42	48	332,120	1,245	27
B. Bezirksämter.												
Bayreuth . .	1,818,350	3,788	13 6/8	1,738,000	4,345	—	93,290	310	58	1,860,050	6,975	11 2/8
Bamberg I. . .	744,570	1,551	11 2/8	2,434,090	6,085	13 4/8	10,610	35	22	488,310	1,831	9 6/8
Bamberg II. .	2,955,720	6,157	45	1,807,150	4,517	52 4/8	180	—	36	3,210	12	2 2/8
Berneck . . .	962,020	2,004	12 4/8	994,810	2,487	1 4/8	18,540	61	48	1,216,420	4,561	34 4/8
Ebermannstadt .	672,960	1,402	—	1,327,740	3,319	21	5,180	17	16	983,120	3,686	42
Forchheim . .	917,420	1,911	17 4/8	3,800,680	9,501	42	3,560	11	52	471,720	1,768	57
Höchstadt . . .	1,038,000	2,162	30	3,620,430	9,051	4 4/8	—	—	—	120	—	27
Hof	1,168,270	2,433	53 6/8	1,420,600	3,551	30	17,760	59	12	1,778,780	6,670	25 4/8
Kronach . . .	909,660	1,895	7 4/8	3,853,540	9,633	51	—	—	—	104,130	390	29 2/8
Kulmbach . . .	1,824,230	3,800	28 6/8	4,258,000	10,645	—	3,830	12	46	682,940	2,561	1 4/8
Lichtenfels . .	831,120	1,731	30	3,345,210	8,363	1 4/8	2,280	7	36	176,550	662	3 6/8
Münchberg . .	1,579,980	3,291	37 4/8	786,470	1,966	10 4/8	29,070	96	54	2,023,150	7,586	48 6/8
Naila	1,411,000	2,939	35	1,484,990	3,712	28 4/8	10,840	36	8	1,518,920	5,695	57
Pegnitz . . .	666,360	1,388	15	972,590	2,431	28 4/8	29,030	96	46	2,098,580	7,869	40 4/8
Rehau . . .	2,342,600	4,880	25	1,034,510	2,586	16 2/8	38,220	127	24	1,822,280	6,833	33
Stadtsteinach .	873,930	1,820	41 2/8	1,462,450	3,656	7 4/8	8,840	29	28	831,140	3,116	46 4/8
Staffelstein . .	627,480	1,307	15	2,357,380	5,893	27	150	—	30	12,540	47	1 4/8
Teuschnitz . .	458,700	955	37 4/8	2,579,510	6,448	46 2/8	—	—	—	498,160	1,868	6
Wunsiedel . .	3,854,590	8,030	23 6/8	1,812,810	4,532	1 4/8	231,360	771	12	2,765,890	10,372	5 2/8
Summa I.	40,491,820	84,357	57 4/8	52,311,480	130,778	42	517,430	1,724	46	19,810,890	74,290	50 2/8

fung

Jahres 18 66/67 und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Extrafonds-Beiträge. Beiträge davon zu 2 kr. %.		Einnahme zum Tit. IV. 1. Vorausschlagsnachholung pro 18 66/67.		Einnahme zum Tit. IV. 2. Ergänzungs resp. Restausschlag.		Einnahme zum Tit. IV. 3. Beiträge von den Beischlag-verhältniß-Capitalien.		Einnahme zum Tit. IV. 4. Vorausschlag pro 18 67/68.		Anmerkungen.
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
19,340	13 4/8	765,200	255	4	765	12	10,893	17 6/8	2,142	30 1/8			Die Berechnung des Vorausschlags 18 67/68 unterblieb, weil die, für dieses Jahr wirksam werdenden Minderungen und Austritte, welche in Abzug kommen, noch nicht vollständig angezeigt sind.
26,045	17 6/8	721,960	240	39 2/8	721	57 6/8	14,890	54 6/8	1,373	6 6/8			
15,401	30 1/8	191,000	63	40	191	—	8,457	51 6/8	4,678	1 1/8			
15,419	23	213,060	71	1 2/8	213	8 6/8	9,909	41 4/8	883	32 2/8			
9,502	56 4/8	176,850	58	57	176	51	5,825	21 6/8	362	14 6/8			
10,688	15 6/8	237,810	79	16 1/8	237	48 3/8	5,922	— 3/8	3,532	— 7/8			
9,114	36 4/8	50,320	16	46 3/8	50	19 1/8	5,922	49 1/8	278	13 3/8			
8,425	19	96,270	32	5 4/8	96	16 6/8	5,436	18 6/8	446	56 4/8			
13,193	48 4/8	186,680	62	13 2/8	186	40 7/8	8,000	25 3/8	544	48			
11,214	1 4/8	254,680	84	53 2/8	254	49 7/8	6,555	28 3/8	492	27			
12,715	1 2/8	232,950	77	39	232	57	8,329	36 3/8	208	46 2/8			
11,919	27 6/8	120,580	40	11 4/8	120	34 4/8	7,052	8 3/8	428	55 4/8			
17,019	16 2/8	484,840	161	36 6/8	484	50 6/8	10,250	16 3/8	1,533	58 2/8			
10,764	11 3/8	148,080	49	21 5/8	148	4 7/8	6,409	1 5/8	492	36 3/8			
12,941	30 6/8	139,480	46	29 5/8	139	28 7/8	8,522	50 4/8	304	58 7/8			
12,384	8 4/8	201,330	67	6 2/8	201	19 7/8	7,958	23 3/8	296	29			
11,786	10	187,610	62	32 3/8	187	36 6/8	8,019	36 3/8	271	50 1/8			
14,427	38 4/8	353,520	117	50 3/8	353	31 1/8	9,190	2	473	19 7/8			
8,623	3 4/8	81,730	27	14 5/8	81	43 7/8	5,446	41 5/8	232	47 5/8			
7,248	13 4/8	167,250	55	45	167	15	4,250	40 4/8	291	47			
9,272	30	83,190	27	43 3/8	83	10 7/8	5,736	8 2/8	260	25 2/8			
23,705	42 4/8	392,960	130	59 2/8	392	57 2/8	15,041	3 1/8	2,020	43 2/8			
291,152	15 6/8	5,487,350	1,829	7	5,487	21	178,020	38 6/8	21,550	28 7/8			

Distrikts-Polizei-Behörden.	Beiträge aus den Beischlag-Verhältniß-								
	I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 12½ kr. %.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15 kr. %.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 20 kr. %.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
II.									
Beischlags-Verhältniß-Capitalien.									
A.									
Magistrate.									
Bayreuth	809,007	1,685	25 7/8	178,130	445	19 4/8	—	—	—
Bamberg	215,598	449	9 6/8	368,282	920	42 2/8	—	—	—
Hof	2,098,309	4,371	28 5/8	117,351	293	22 5/8	—	—	—
B.									
Bezirksämter.									
Bayreuth	305,579	636	37 3/8	51,357	128	23 4/8	2,804	9	20 6/8
Bamberg I.	25,063	52	12 7/8	115,084	287	42 5/8	—	—	
Bamberg II.	1,575,351	3,281	58 7/8	99,886	249	42 7/8	—	—	
Berneck	44,981	93	42 5/8	44,930	112	19 4/8	100	—	20
Ebermannstadt	28,699	59	47 3/8	125,617	314	2 4/8	—	—	—
Forchheim	40,149	83	38 5/8	180,980	452	27	—	—	—
Höchstadt	44,322	92	20 2/8	160,046	400	6 7/8	—	—	—
Hof	19,063	39	42 7/8	37,253	93	7 7/8	—	—	—
Kronach	33,118	68	59 6/8	142,233	355	35	—	—	—
Kulmbach	523,176	1,089	57 1/8	171,338	428	20 6/8	80	—	16
Lichtenfels	55,619	115	52 3/8	148,879	372	11 7/8	—	—	—
Münchberg	40,162	83	40 2/8	31,471	78	40 5/8	1,474	4	55
Naila	63,022	131	17 6/8	38,545	96	21 6/8	—	—	—
Pegnitz	10,221	21	17 5/8	53,377	133	26 4/8	2,755	9	11
Rehau	157,838	328	49 6/8	33,984	84	57 5/8	644	2	9
Stadtsteinach	14,673	30	34 1/8	65,226	163	4	—	—	—
Staffelstein	20,526	42	45 6/8	99,322	248	18 2/8	—	—	—
Teuschnitz	29,698	61	52 2/8	65,276	163	11 3/8	—	—	—
Wunsiedel	771,455	1,607	11 7/8	54,651	136	37 5/8	6,026	20	5
Summa II.	6,925,629	14,428	23 5/8	2,383,218	5,958	2	13,883	46	16 5/8
Hiezu Summa I.	40,491,820	84,357	57 4/8	52,311,480	130,778	42	517,430	1,724	46
Summa totalis	47,417,449	98,786	21 1/8	54,694,698	136,736	44	531,313	1,771	2 5/8

Bayreuth, am 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

In Abwesenheit des

Der K. Regierungs-

Capitalien. IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 22¼ kr. %		Summa der Beiträge.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3,132	11	$44\frac{6}{8}$	2,142	$30\frac{1}{8}$	
864	3	$14\frac{4}{8}$	1,373	$6\frac{6}{8}$	
3,510	13	$9\frac{6}{8}$	4,678	$1\frac{1}{8}$	
29,117	109	$11\frac{2}{8}$	883	$32\frac{5}{8}$	
5,952	22	$19\frac{2}{8}$	362	$14\frac{6}{8}$	
85	—	$19\frac{6}{8}$	3,532	$—\frac{7}{8}$	
19,161	71	$51\frac{2}{8}$	278	$13\frac{2}{8}$	
19,496	73	$6\frac{5}{8}$	446	$56\frac{4}{8}$	
2,322	8	$42\frac{3}{8}$	544	48	
—	—	—	492	27	
20,248	75	$55\frac{6}{8}$	208	$46\frac{3}{8}$	
1,160	4	21	428	$55\frac{6}{8}$	
4,111	15	$24\frac{6}{8}$	1,533	$58\frac{5}{8}$	
1,210	4	$32\frac{2}{8}$	492	$36\frac{3}{8}$	
36,725	137	$43\frac{1}{8}$	304	$58\frac{7}{8}$	
18,354	68	$49\frac{4}{8}$	296	29	
28,778	107	55	271	$50\frac{1}{8}$	
15,303	57	$23\frac{1}{8}$	473	$19\frac{3}{8}$	
10,443	39	$9\frac{5}{8}$	232	$47\frac{6}{8}$	
190	—	$42\frac{6}{8}$	291	47	
9,429	35	$21\frac{6}{8}$	260	$25\frac{2}{8}$	
68,484	256	$48\frac{7}{8}$	2,020	$43\frac{2}{8}$	
298,074	1,117	$46\frac{4}{8}$	21,550	$28\frac{7}{8}$	
19,810,890	74,290	$50\frac{2}{8}$	291,152	$15\frac{6}{8}$	
20,108,964	75,408	$36\frac{6}{8}$	312,702	$44\frac{5}{8}$	

Kammer des Innern.
K. Regierungspräsidenten.
Direktor: Kahr.

Rosner.

Ad Num 12,077.

(Die katholische gemischte Schulstelle zu Höchstadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische gemischte Schulstelle zu Höchstadt a. d. Aisch mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 372 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Höchstadt oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11,864.

Bekanntmachung.

(Die Landgestüts-Preise-Vertheilungen im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19. l. Mts. von der K. Landgestüts-Verwaltung erlassene Bekanntmachung, nach welcher am 22. August c. eine Landgestüts-Preise-Vertheilung für die oberfränkischen Beschäl-Stationen zu Burgebrach abgehalten werden wird, folgt im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Sämmtliche einschlägige Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei angewiesen, obiger Bekanntmachung durch die Amtsblätter und auf sonst geeignete Weise die möglichst weite Verbreitung zu verschaffen und bei jeder passenden Gelegenheit zu recht zahlreicher Betheiligung aufzumuntern.

Bayreuth, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der diesjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die K. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisvertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen.
Tag	Monat	Ort.		
22	August	Burgebrach	Oberfranken	Bayreuth, Münchberg, Breitengüßbach, Unterneuses.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde, beginnen Morgens 9 Uhr und dürfen die Pferde auch zu einer anderen Preisevertheilung gebracht werden, wenn ein Pferdebesitzer dorthin näher hätte, als zu der, wozu die nebenbezeichnete Beschälstation concurrirt.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler,
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit,
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Verwaltungsbehörde genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis verlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben, und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 19. Mai 1868.

Die

Königliche Bayerische Landgestütsverwaltung.

Frhr. von Leoprechting,

General-Major.

Kraus, Kriegskommissär.

Nr. 12778.

(Die Erledigung der Inspektorsstelle am K. Schullehrer-Seminar in Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 17. d. Mts. erfolgte Ableben des K. Seminar-Inspektors Dr. Mauritius Moritz ist die Stelle eines Inspektors des K. Katholischen Schullehrer-Seminars in Lauingen in Erledigung gekommen, mit welcher der normalmäßige Gehalt eines Gymnasial-Professors nebst freier Wohnung im Seminargebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben, welche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt sein müssen, wozu insbesondere der Nachweis einer tüchtigen theoretischen und praktischen Bildung und Befähigung auf dem pädagogischen Gebiete gehört, längstens binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen. Hiebei wird bemerkt, daß die Concurrenz um die erledigte Stelle Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet wird.

Augsburg, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Faber.

E.-Num. 268.

Bekanntmachung.

Stellvertretung für den K. Landrichter zu Scheßlitz betr.

Bei gleichzeitiger legaler Verhinderung der beiden Richterbeamten des K. Landgerichts Scheßlitz wurde in analoger Anwendung des Art. 21 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 mit der Stellvertretung für den K. Landrichter zu Scheßlitz der K. Stadtgerichts-Assessor Dr. Ellner zu Bamberg beauftragt.

Bamberg, den 27. Mai 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der K. Direktor:

(L. S.) Böhe.

Rützel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend den 6. Juni 1868.

Inhalt:

Ad Num. 12,360.

Bekanntmachung.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens zum Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 25. November 1860 im Kreis-Amtsblatt Nr. 100 pag. 1192 im Auszuge veröffentlichte Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 10. November 1860, rubrizirten Betreffs, folgt im nachstehenden wiederholten Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die Candidaten der Medizin, und werden dieselben hiemit auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres ihnen zugehenden Nachtheile mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Vorstellungen bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Bayreuth, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 11,196.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr." bestimmt in Tit. IV.

§. 40, daß das der medizinischen Fakultäts-Prüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch mit Genehmigung des betreffenden K. Staats-Ministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irren-Anstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staats-Prüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.

Ad Num. 9545.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Quittirung der Seitens des Civil-Aerars für Militärbehörden vorgeschossenen Commissionskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 7. Mai l. Js. von dem K. Kriegs-Ministerium an die äußeren Militärstellen und Abtheilungen erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs (Finanz-Ministerialblatt 1868 S. 109) wird in nachstehendem Abdrucke auch durch das Kreis-Amtsblatt veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Frey, Direktor.

Keßler.

* * *

Abdruck.

Nr. 4673.

Kriegs-Ministerium.

Nachdem sich über die Anwendung der in Absatz 2 des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 21. Februar 1863 Nr. 324 „die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betreffend“ enthaltenen Bestimmung über die Belegung der von dem Finanz-Aerar vorgeschossenen Commissions-Kosten der Untersuchungsrichter im Zusammenhalte mit Absatz 3 Ziffer 6 der Vollzugs-Vorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1864 Nr. 4175, Verordnungsblatt Nr. 22, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr., Zweifel ergeben haben, wird zur Beseitigung derselben im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen hiemit verfügt, daß zur Bedeckung eines von Seite des Militär-Aerars zu leistenden Rückersatzes an Commissions-Kosten in Strafsachen, welche auf Requisition von

Militärbehörden erlaufen und von den K. Rentämtern vorgeschossen werden, die Mittheilung des revisorisch geprüften und mit der Ersatzbestätigung des einschlägigen Rentamtes versehenen Kostenverzeichnisses für sich genüge und demgemäß von Einziehung einer besonderen Quittung der Empfangsberechtigten und von Stempel-Anwendung Umgang zu nehmen sei.

München, den 7. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

An die General-Corps- 2c. Commandos ergangen.

Quittirung der Seitens des Civil-Aerars für Militärbehörden vorgeschossenen Commissionskosten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) von Gönner.

Ad Num. 12,183.

An die K. Bezirksämter, dann an die Bezirksärzte II. Classe von Oberfranken.

(Die Behandlung des Schubwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. (Regierungsblatt S. 865 u. ff.) der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins künftighin Organen der inneren Verwaltung übertragen wird und in Folge dessen die bisher aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft wegfallen, so werden gemäß höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen die Geschäfte des Schubwesens an denjenigen Landgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder kein exponirter Bezirksamts-Assessor befindet, auf Grund des Art. 68 Abs. 1 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 im Wege der Dienstes-Instruktion den Gerichtsschreibern an diesen Landgerichten zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

1) Die durch Nr. II. Ziff. 1 bis incl. 7 des gemeinschaftlichen Ausschreibens der obengenannten K. Staats-Ministerien vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr., (Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1863, Ergänzungsheft S. 64 u. f.) erlassenen Bestimmungen bleiben in Wirksamkeit und finden in Zukunft auf die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens durch die Gerichtsschreiber Anwendung.

Letztere haben die Transport-Vorweise in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt
des Bezirksamtes
der Gerichtsschreiber bei dem K. Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

2) Dienstsiegel für die Gerichtsschreiber werden vorläufig nicht angeschafft; dieselben haben sich bei Besorgung der Schubgeschäfte des landgerichtlichen Dienstsiegels zu bedienen.

3) Den Gerichtsschreibern wird für die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens aus der Position des Sicherheits-Etats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes“ eine jährliche Remuneration bewilligt, welche nicht von vorneherein und ein für allemal bestimmt wird, sondern am Schlusse eines jeden Jahres für jeden Gerichtsschreiber von der Regierungs-Finanz-Kammer im Benehmen mit der Regierung, K. d. J., nach Maßgabe der von dem Gerichtsschreiber aufgewendeten Thätigkeit festgesetzt und angewiesen wird.

Bezüglich dieser Remunerationen wird noch besondere höchste Entschließung an die K. Regierungen, Kammern des Innern und Kammern der Finanzen ergehen.

4) Die vorstehenden Anordnungen, durch welche an den besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Verwahrung der Schüblinge in den Polizeigerichts-Gefängnissen und hinsichtlich der Verpflichtung der Landgerichtsdiener im Betreffe des Schubwesens nichts geändert wird, haben von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten, in welchem der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem betreffen-

den Landgerichte an die Organe der inneren Verwaltung übergeht.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gerichtsschreibern, welchen nach dem Vorstehenden Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, rechtzeitig den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach den örtlichen Verhältnissen veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Vereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

Bayreuth, den 1. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,361.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Stegaurach, Bezirksamts Bamberg II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Stegaurach, K. Bezirksamts Bamberg II. ist in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Diese Pfarrei zählt in 12 Ortschaften, die 1/4 bis 1 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, 2097 Seelen, 4 Schulen, 2 Filialkirchen und 1 Kapelle und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das reine Einkommen dieser Pfründe berechnet sich auf 609 fl. 1 3/8 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder falls dieselben einem anderen Regierungsbezirke angehören, bei ihrer vorgesetzten Kreisregierung einzureichen.

Bayreuth, den 2. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1964

(Wiederbesetzung der Pfarrei Neukirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Pfarrers erledigte Pfarrei Neukirchen, Dekanats Sulzbach, wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen	117 fl. 22 1/2	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, erstere im guten Stande und geräumig	40 fl. —	kr.
	b) Grundstücke: 0,38 Tagwerk Gärten, 2,05 Tagwerk Äcker, 1,27 Tagwerk Wiesen	40 fl. 40 1/2	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse	487 fl. 50	kr.
	Gemeinde- und Weiderecht	3 fl. —	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	134 fl. 9	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	1 fl. 52	kr.
	Summa	824 fl. 54	kr.
	Lasten	24 fl. 54	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	800 fl. —	kr.

Freiwillige Geschenke 60 fl.

Bayreuth, den 25. Mai 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Mittwoch den 10. Juni 1868.

Inhalt:

Ad Num. 12,270.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collektengesuch des Poschenmüllers Georg Schnugg von Weißbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Januar d. Js. ist die Poschenmühle des Georg Schnugg zu Weißbach, K. Bezirksamts Berchtesgaden mit Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Mahl- und Sägmühle total niedergebrannt, wodurch dem Müller, da auch Holzvorräthe mit verbrannten, ein Schaden von mindestens 6000 fl. entstand.

Das Mühlanwesen mit einem Grundbesitze von 32 Tagw., wovon jedoch ein Dritttheil größtentheils abgeholzte Waldung, hatte einen Werth von 6000 fl. und ist mit 1500 fl. Hypothek- und 1000 fl. Kurrentschulden belastet.

Die eingewiesene Brandentschädigung beträgt nur 2135 fl.

Neben den Folgen dieses Brandunfalles hat Georg Schnugg, welcher vor einigen Jahren das Unglück hatte, durch die Schneidsäge an beiden Händen verstümmelt und hiedurch in seinem Geschäfte arbeitsunfähig zu werden, noch mit Wasserbeschädigungen zu kämpfen, welche sich fast alljährlich durch den nicht korrigirten Weißbach erneuern und den Mühlbesitzer zur Erhaltung seines Gewerbsbetriebes zu kostspieligen Uferbauten zwingen.

Die Verluste durch das Brandunglück, die fortgesetzten Opfer für Uferschutzbauten machen es dem Müller unmöglich, ohne fremde Beihilfe sich bei häuslichen Ehren zu erhalten, da die für die Bauten weiters erforderlichen

Summen eine erdrückende Last für das Anwesen bilden werden.

Seine Majestät der König haben daher die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Poschenmüller Georg Schuegg von Weißbach bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines während der Dauer von drei Monaten eine Sammlung von freiwilligen Gaben vornehme.

Die obengenannten Behörden haben zum Vollzuge der Sammlung weitere Verfügung zu treffen und die eingehenden Sammelgelder unmittelbar dem K. Bezirksamte Berchtesgaden einzusenden.

Bayreuth, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,145.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Burggrub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem erblichen Reichsrathe Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg für den Priester Valentin Schürger, Kaplan in Hollfeld, auf die katholische Pfarrei Burggrub ausgestellten Präsentation wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bayreuth, den 30. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,402.

Bekanntmachung.

(Die ältere österreichische Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 24. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 101) ist bekannt gemacht worden, daß die bisher noch nicht verloosten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld vom 1. Januar 1868 an in den ursprünglichen Zinsengenuß gelangen und gegen neue Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Da nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 29. v. Mts. bis jetzt Obligations-Verwechslungen in auffallend geringer Anzahl durch die K. Bayerische Gesandtschaft in Wien erwirkt worden sind, so werden Stiftungen und Gemeinden, welche österreichische Banko-, Hofkammer- oder ständische Aerarial-Obligationen besitzen, wiederholt auf rechtzeitige Wahrung ihrer Ansprüche aufmerksam gemacht, und zwar um so mehr, als, wenn die Obligations-Verwechslungen bis zum Schluß des Jahres wegen gleichzeitiger Zinsen-Erhebung aufgeschoben werden wollten, zu dieser Zeit auch die eigenen Geschäfte und Terminsarbeiten der K. Gesandtschaft zahlreicher und dringender sind.

Bayreuth, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,176.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai. 2.	23	23	—	25	24	34½	34½	—	20	6	—	—	—	—	—	13½	13½	—	9	6	
	9.	42½	42½	—	25	18	23	23		20	39	—	—	—	—	—	10	10	—	8	48	
	16.	46	46	—	25	57	54½	54½	—	20	51	1½	1½	—	18	36	31	31	—	9	30	
	23.	61	61	—	25	39	47½	47½	—	20	36	—	—	—	—	—	30½	30½	—	8	48	
	30.	38½	38½	—	25	30	41½	41½	—	20	6	—	—	—	—	—	10½	10½	—	9	21	
Bamberg.	2. Mai.	110½	105½	5	25	32	109½	99½	10	20	11	3	3	—	16	45	28	28	—	10	21	
	6.	66	66	—	25	1	75½	75½	—	21	25	—	—	—	—	—	60	60	—	10	22	
	9.	123	113	10	27	3	60½	55½	5	20	42	—	—	—	—	—	30	30	—	10	21	
	13.	80	80	—	27	28	66½	64½	2	21	13	—	—	—	—	—	48	48	—	10	18	
	16.	165	115	50	26	38	107½	97½	10	20	12	1½	1½	—	16	30	69	69	—	10	17	
	20.	81½	71½	10	25	32	77½	67½	10	19	27	—	—	—	—	—	27	27	—	10	11	
	23. "	99½	74½	25	25	33	95½	70½	25	19	15	—	—	—	—	—	27	27	—	9	50	
	27. "	83½	78½	5	24	40	86½	86½	—	19	6	3	3	—	16	—	7	7	—	9	37	
	30. "	51½	31½	20	25	16	24½	24½	—	19	32	—	—	—	—	—	2	2	—	10	12	
Hof.	7. April.	4	4	—	28	30	24	24	—	21	57	4	4	—	16	—	31	31	—	10	36	
	14. "	—	—	—	—	—	26	26	—	20	48	4	4	—	15	48	56	56	—	10	45	
	20. "	—	—	—	—	—	11	11	—	20	12	—	—	—	—	—	41	41	—	10	24	
	28.	—	—	—	—	—	28	28	—	20	6	—	—	—	—	—	53	53	—	9	45	

Bayreuth, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Rahr.

Posner.

Ad Num. 12,822.

(Das von Berg'sche Familien-Stipendium in Bamberg für das Schuljahr 18⁶⁸/₆₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Berg'sche Familien-Stipendium zu Bamberg im jährlichen Betrage von 125 fl. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber, oder Wiederbewerber um dieses Stipendium, welches nur für katholische Studierende der Theologie oder der Jurisprudenz bestimmt ist, haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über das Bestehen der ordentlichen Stipendiaten- oder Fach-Prüfung, dann über Würdigkeit und Dürftigkeit zu belegen und spätestens

bis 1. Oktober l. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rösner.

Ad Num. 11788.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.)

(Den vermißten Jakob Huber von Obersiegsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der irrsinnige Jakob Huber, lediger Maurer von Obersiegsdorf, hat sich am 11. l. Mts. Vormittags neun Uhr von seiner Arbeit und aus seiner Heimath entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über seinen derzeitigen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Der Vermißte trug bei seinem Abgange eine Pelzkappe ohne Schirm, eine weiße Maurerschürze, einen grüngrauen Spenser von Schafwolle mit schwarzbeinernen Knöpfen, eine gestreifte, baumwollene Hose, eine gestreifte Weste von Sommerzeug mit gekrausten, weißen Metallknöpfen, Lederschuhe, ein Leinenhemd mit J. H. gemerkt, eine Unterhose von Barchent, einen Vorleib und wollene Socken. Mit sich führte er einen grünledernen Geldbeutel mit circa 3 fl. verschiedenen Münzsorten, eine lederne Messerscheide mit einem blechernen Löffel.

Signalement.

Alter 62 Jahre, Größe 5' 8'', Haare schwarz, Gesichtsform lang und abgemagert, Nase spitz, Figur schlank. Besondere Kennzeichen: Mangel sämmtlicher Zähne.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, nach dem Vermißten in geeigneter Weise zu forschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rösner.

Ad Num. 11,559.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Fürth vom 9. wurde am 5. ds. Mts. in der Nähe des Dorfes Stadeln aus der Rednitz eine männliche Leiche gezogen, deren Identität nicht hergestellt werden konnte. Spuren von Gewaltthätigkeit waren an derselben nicht zu bemerken, das Gesicht war in Folge bereits eingetretener Fäulniß

und längeren Liegens im Wasser ganz unkenntlich; kurze schwarze Haare und eine Glatze waren jedoch noch bemerkbar; der Mann schien den mittleren Lebensjahren anzugehören. Seine Kleidung bestand in einer grauen, grün ausgeschlagenen Joppe mit Jagdknöpfen, einem blauwollenen Kittel, Schlips, Hemd, dunklen Beinkleidern und stark benagelten Lederstiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zur Ermittelung der Identität jener Person anzustellen und ein etwa zu erzielendes Ergebniß dem K. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rebner.

Ad Num. 11,188.

(Auffinden einer taubstummen Frauensperson auf der Gemarkung Ensheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nähe des Dorfes Ensheim bei Zweibrücken wurde am 3. Mai l. Jrs. die unten näher beschriebene taubstumme Frauensperson, im Straßengraben liegend, aufgefunden, und da dieselbe anscheinend krank war, in das Hospital zu St. Ingbert verbracht.

Diese Person besitzt keinerlei Legitimation und konnte ihre Staats- und resp. Heimaths-Angehörigkeit bis jetzt nicht ermittelt werden.

Signalement.

Alter: 40 bis 50 Jahre;
Statur: klein, etwas schmächtig
Gesicht: frei, rund, regelmäßig und gut erhalten;
Teint: gelblich-blaß;
Stirne: hoch und gewölbt;
Haare: dünn, dunkel, stark melirt;
Augen: blau;
Mund: klein;
Nase: klein;
Zähne: gut;

Sie trug am Leibe folgende Kleidungsstücke:

1. ein leinenes Hemd, vorn auf der Brust mit chemischer Tinte gezeichnet № 2;
2. eine schwarze Sammethaube, sogenanntes Käppchen, mit blauen Bändeln, vorn mit schwarzen Spitzen besetzt;
3. ein blaues gewebtes baumwollenes Unterjäckchen;
4. einen wattirten Unterrock von blauem Druckkattun mit gelben Blümchen und grauen Bändeln von hausgemachten Leinen;
5. einen einfachen Unterrock von blauem Kattun mit gelben Streifen, der Leib hell gefüttert;
6. einen wattirten Unterrock von braunem Kattun mit roth und weißen Tupfen und Bändeln von hausgemachten Leinen, sog. Träger;
7. ein vollständiges Oberkleid von blauem Druckkattun mit weißen Tupfen, der Rücken hell gefüttert und auf dem Futter oben am Rücken ist mit chemischer Tinte geschrieben das Wort: „Stumme“ oder „Stamme“;
8. ein weiteres Oberkleid, der Rock von Siamoise, gelb und schwarz carrirt, der Leib von blauem Druckkattun mit weißen Tupfen, theils mit schwarzen Haften, theils mit weißen Glasknöpfen besetzt;
9. eine Schürze von lila Kattun mit weißen Streifen und in denselben rothe und violette Bouquets;
10. ein viereckiges Halstuch von schwarzem Thibet mit schwarzen Fransen;
11. ein ganz buntfarbiges Halstuch von Wollmousseline;
12. ein baumwollenes Hemd ohne Zeichen;

13. ein Paar Strümpfe von selbstgesponnener, weiß und braun und blau und braun gesprenkelter Wolle, noch neu;
14. ein Paar kalbsledene Schuhe mit ledernen Bändeln und Stiften auf den Sohlen;

Die vorbeschriebenen Kleidungsstücke sind sämmtlich rein und befinden sich noch in ganz gutem Zustande.

Außerdem trug die Taubstumme in einem langen Säckchen von blauem Stamoise mit rothen und weißen Carreaux noch folgende Gegenstände bei sich:

a) eine graue leinene Tasche;
b) ein Paar abgeschnittene Strumpfsocken von blau und weißer Wolle;
c) ein weißes leinenes Säckchen;
d) ein viereckiges Halstüchelchen von Wollmousseline mit blauem Grund und Blumenbouquets;
e) zwei angefangene Strickzeuge, das eine mit blauer, das andere mit weißer und brauner hausgemachter Wolle;
f) blau und weiß carrirte Bändel;
g) ein blauseidenes Bändchen und Tuch und bunte Lama-Reste;
h) ein Stück alten Druckkattun, blau und grün;
i) allerlei Nähzeug, dabei Stricknadeln, Garn, einen bleiernen Fingerhut, ein hölzernes braunes Nadelbüchschen, worin Näh-, Stopf- und Stricknadeln;
k) ein kleines leinenes Säckchen, worin ein enger und ein weiter Kamm, ein Stückchen Seife, ein ordinäres Brodmesser mit weiß gelblichem geripptem Knochenstiel und einer Klinge, in welche der Name „KNEIF" eingeschlagen ist;
l) ein neues Portemonnaie von blauem Leder, worauf zwei verticale Goldverzierungen, mit Stahlschloß, woran ein Ringelchen und Drücker.

Das Portemonnaie hat innen gelbes Lederfutter und einen kleinern mit Zuleghafte verschließbaren Behälter. In demselben befanden sich sechzehn kupferne Fünf-Centimes-Stücke und ein messingenes Kreuz mit Ringelchen zum Anhängen.

Die Taubstumme ist katholisch.

Sämmtliche Polizeibehörden, sowie die Königliche Gendarmerie werden beauftragt, Erhebungen zu veranstalten und im Falle des Auffindens von geeigneten Anhaltspunkten dem Kgl. Bezirksamte in Zweibrücken oder dem Kgl. Polizeikommissär in Zweibrücken Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,238.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung der Werktagsschülerin Maria Fetgele (auch Gössell) von Kriegshaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des K. Bezirksamtes Augsburg vom 16. v. Mts. hat sich die Werktagsschülerin Maria Fetgele, auch Gössell genannt, illegitime Tochter der zu Kissenberg verstorbenen Franziska Fetgele und Pflegekind des Maurers Joseph Gössell von Kriegshaber, Anfangs April ds. Jrs. eigenmächtig aus dem letzteren Orte entfernt, und ist bis jetzt weder zurückgekehrt noch ist ihr dermaliger Aufenthalt bekannt geworden.

Dieselbe ist 12 Jahre alt, von schlankem Körperbau, von rundlichem Gesichte mit etwas blasser Farbe; ihre Haare sind gelblicht; sie trug bei ihrer Entfernung eine gestickte Winterhaube, eine schwarze Jacke, einen wollenen rothen Schurz und einen weißgestreiften Rock.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach der Genannten in ihren Amtsbezirken sorgfältige Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in den Regierungsausschreiben vom 21. Dezbr. v. Jrs. (Kreisamtsblatt 1867 S. 1303) und vom 19. Febr. l. Jrs. (Kreisamtsblatt 1868 S. 282 ff.) näher bezeichnete Knabe Johann Kolb von Kelheim hat sich Anfangs Mai l. Jrs. abermals vom Hause entfernt, ohne daß bisher sein Verbleiben ermittelt werden konnte. Die obengenannten Behörden erhalten daher die Weisung, Nachforschungen nach dem entlaufenen Knaben anstellen und im Betretungsfalle denselben an das Königl. Bezirksamt Kelheim abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12170.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, der Gemeinde Ainering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Gemeindeverwaltung Ainering vom 12. v. Mts. entfernte sich vor circa drei Wochen der in Feldkirchen, der Gemeinde Ainering in Kost- und Erziehung untergebrachte Knabe Abraham Rachl, ohne daß man bis jetzt erfahren konnte, wo er sich befindet. Derselbe ist 11 Jahre alt, von untersetzter Statur, blassen, länglichten Angesichts und hat blonde Haare.

Bei seiner Entfernung trug er einen kurzen Frack und eine blaue Hose.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in der vorwürfigen Sache geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 9622.

An sämmtliche zur Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien verpflichtete K. Behörden des Kreises.
(Die Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des K. obersten Rechnungshofes vom 8. April 1868 (Finanz-

Ministerial-Blatt Nr. 10) werden sämmtliche K. Behörden, welchen die Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien obliegt, beauftragt, binnen 8 Tagen der Regieverwaltung der unterfertigten Stelle anzuzeigen, wie viele Titel und Einlagebögen jede Behörde zur Anfertigung der Inventare in duplo nothwendig hat, um hienach den Bedarf an anzufertigendem Formularpapier ermessen zu können.

Bayreuth, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

von Frey, Director.

Keyßler.

Ad Num. 9450.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Behandlung der Geschäfte des Schubwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch gemeinschaftliche höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 26. Mai l. Js., Nr. 5492, sind bezüglich der Behandlung des Schubwesens bei denjenigen Landgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder kein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem treffenden Landgerichte an die Organe der inneren Verwaltung übergeht, die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen worden. Die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, hat diese ministeriellen Anordnungen durch Ausschreiben vom 1. d., Nr. 12,183, den K. Bezirksämtern, dann den Bezirksärzten II. Classe zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet. Auf vorstehendes Ausschreiben der K. Regierungs-Kammer des Innern (Kreis-Amtsblatt S. 651) werden hiedurch die K. Rentämter von Oberfranken besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 7. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 13,422.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Inspektors-Stelle am K. Schullehrer-Seminare in Lauingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung der Erledigung der Inspektors-Stelle am Schullehrer-Seminar zu Lauingen vom 27. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 47 S. 645) wird bekannt gegeben, daß zu den Nebenbezügen des Seminar-Inspektors nebst der freien Wohnung auch freie Beheizung und Beleuchtung gehört.

Augsburg, den 2. Juni 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Faber.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Sonnabend den 13. Juni 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Grund der Artikel 25 und 27 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 werden die in der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg nach dem patentirten Bolzano'schen Systeme gefertigten Malzmessungsapparate und Controlapparate für Futterschrot- und Hausmühlen zur Anwendung anmit genehmiget.

Eine kurze Beschreibung dieser Apparate wird nachstehend beigefügt.

München, den 10. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Secretär
gez. Dr. Bischof.

Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.

Beschreibung des Malzmessungs-Apparates und des Control-Apparates für Futterschrot- und Hausmühlen.

Der Malzmessungsapparat und der Control-Apparat für Futterschrot- und Hausmühlen sind zwei von einander gänzlich unabhängige und verschiedenen Zwecken dienende mechanische Controleure.

1) Der Malzmessungsapparat hat die Aufgabe, jede Quantität Malz, welche auf einer mit demselben versehenen Mühle gebrochen wird, genauestens selbst zu messen, und das Messungsresultat jederzeit sofort vollkommen richtig ersichtlich zu machen.

Die wesentlichen Bestandtheile dieses Apparates sind ein Meßgefäß und eine Uhr (Zählwerk). — Das Meßgefäß lagert in einem gänzlich abgeschlossenen gußeisernen Gehäuse, und besteht aus einem

drehbaren, ebenfalls gußeisernen, konisch ausgehöhlten Cylinder, mit einer einzigen Oeffnung, welche als eine der Länge nach laufende Spalte sich darstellt. — Der Cylinder faßt ein genau fixirtes Maß und zwar je nach Bedürfniß für den größern oder geringern Betrieb einer Brauerei einen halben Metzen, Vierling oder halben Vierling. Die Drehung des Cylinders wird durch dessen Verbindung mit dem die Mühle selbst treibenden Werke bewirkt. Bei jeder Umdrehung füllt und leert sich der Cylinder jedesmal vollständig und führt hiebei der Mühle immer ein vollkommen gleiches Quantum Malz (1/2 Mtz. Vierling 1/2 Vierling) zu.

Die unmittelbare Umgebung des Cylinders zu dessen beiden Seiten bietet keinerlei freien Raum und es kann daher auch nicht ein Korn Malz von der Gasse aus auf einem andern Wege zur Mühle gelangen, als lediglich durch Vermittlung des Meßgefäßes. Hienach ist, um genau bestimmen zu können, wie viel Malz der Mühle durch den Cylinder zugeführt wurde, lediglich nöthig, die Anzahl der Umgänge des Meß-Cylinders zu kennen. Dieß wird ermöglicht durch die an der Außenseite des gußeisernen Gefäßes angebrachte, und mit dem Cylinder in direkter Verbindung stehende Uhr (Zählwerk), welche jede einzelne Umdrehung des Cylinders und hiemit das Messungsresultat selbst in genauester Weise derart anzeigt, daß dieses lediglich abzulesen ist.

Zur Sicherheit des Aerars gegen Mißbrauch des Apparates, sowie auch zum Schutz des Eigenthümers gegen etwaige Betheiligungen sind die erforderlichen Vorrichtungen in ausreichender Weise angebracht.

2) Der Controlapparat für Futterschrot- und Hausmühlen hat die Aufgabe, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit demselben in Verbindung gebrachten solchen Mühle geschrotet oder gemahlen wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen Malz gebrochen worden ist. Derselbe kann an jeder Mühle, welcher Construction dieselbe auch ist, angebracht werden, erleidet jedoch je nach der Art dieser Construction mehr oder minder verschiedene Modifikationen.

In der Hauptsache aber besteht dieser Apparat ebenfalls in einem drehbaren ausgehölten Körper, welcher derart in der Mühle angebracht ist, daß von jeder Frucht, welche auf dieser geschrotet oder gemahlen wird, einige Körner in den hohlen Raum jenes Körpers fallen müssen. Diese Körner werden im ungeschroteten Zustande mittelst der Drehung des letztern einem besondern an der Mühle angebrachten und abgeschlossenen Raume zugeführt, woselbst sie aufbewahrt bleiben, bis der Aufschlagseinnehmer erscheint, diesen Raum, der nur ihm allein zugänglich ist, öffnet, und die eingefallenen Fruchtkörner herausnimmt. Würde nun etwa auf dieser Mühle Malz gebrochen, so müssen sich unter der in dem abgeschlossenen Raume gelagerten Frucht auch Malzkörner finden, so daß hienach ein etwaiger Mißbrauch der Mühle nicht unentdeckt bleiben könnte.

Ad Num. 12,879.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.)

(Den Vollzug des Art. 81 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird nachstehender Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 28

d. Mts., Nr. 6093, obenbezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 11. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

• • •

E.-Nr. 6093. Nr. 30.

An die Landgerichte des Königreichs.

Staats-Ministerium der Justiz.

Bei der gemäß Art 81 Abs. 3 der Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 zu bethätigenden Aufstellung von Vertheidigern für abwesende Conscribirte hat sich die Schwierigkeit ergeben, welchen Personen in Ermanglung von Rechtsanwälten und Rechtspraktikanten eine solche Vertheidigung aufgetragen werden solle?

Hierauf wird im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Wahl von Vertheidigern für abwesende Conscribirte nicht nothwendig auf Rechtscandidaten und Rechtsanwälte beschränkt. Solche Vertheidigungen können vielmehr in Ermangelung von Anwälten und Praktikanten jeder hiezu geeigneten rechtskundigen Person übertragen werden, und es würde äußersten Falles der Absicht des Gesetzes genügt, wenn in Ermanglung eines Rechtskundigen die Wahl eines Gemeindebevollmächtigten oder eines sonst zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend befähigten Vertreters getroffen würde.

Auf solche Weise wird in jedem Falle auch gegen vermögenslose abwesende Conscribirte mit Wahrung des

gesetzlich vorgesehenen Rechtes der Vertheidigung verfahren werden können, ohne daß weitwendige, die Prozedur verzögernde und Kosten verursachende Vorkehrungen getroffen werden müßten.

München, den 22. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Lutz.

Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Ad Num. 12,360.

Bekanntmachung.

(Die medizinische Staatsprüfung im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die am 3. d. Mts. in Nr. 48 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken erlassene Bekanntmachung, „das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens zum Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.", wird einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. dieses zu Folge, nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, daß Admissionsgesuche, welche nach dem 20. Juli d. Js. bei dem K. Staats-Ministerium des Innern einkommen oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen, nämlich den Nachweisen über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung und die Verwendung des praktischen Jahres, sowie dem Diplome über die Erlangung des medizinischen Doktorgrades versehen sind, keine Berücksichtigung nicht finden werden.

Zugleich wird noch auf die Ministerial-Ausschreiben vom 6. Juni 1861 (Kreis-Amtsblatt Nr. 50), dann vom

5. August 1862 (Kreis-Amtsblatt Nr. 82) aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,951.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem, durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in Ziff. 7 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1865

Ministerialblatt 1865 pag. 99

werden die Stipendien aus dem im Jahre 1818 gegründeten Fonde für die Söhne des minder bemittelten Adels zur Bewerbung hiermit ausgeschrieben.

Zur Bewerbung sind zugelassen:

1) die in der Praxis befindlichen Rechtspraktikanten,
2) die in der Praxis befindlichen Mediziner,
3) die Universitäts-Studirenden,
4) die Schüler der Lyceen und Gymnasien.

Von diesen Individuen haben:

1) die Universitäts-Studirenden, sowie die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner, unter Angabe der Universität oder der Behörde, welche sie im nächsten Jahre zu frequentiren gedenken, ihre Gesuche bei dem Senate derjenigen Universität, in welcher sie gerade sich befinden,

bis spätestens 30. Juli,

2) die in der Praxis bereits befindlichen Rechtspraktikanten ihre Gesuche bei der K. Kreisregierung, in deren Bezirk sie praktiziren,

gleichfalls bis 30. Juli,

endlich

3) die Studierenden der Lyceen und der Gymnasial-Oberklassen unter Angabe der Universität, die sie im nächsten Jahre zu besuchen gedenken, ihre Gesuche

bis 1. Juli

bei dem betreffenden Rektorate zu übergeben.

Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich die Bewerber der durch Verordnung vom 30. Oktober 1807 angeordneten Stipendienprüfung zu unterziehen.

Hievon sind folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei denen an die Stelle der Stipendien-Note die Note des Absolutoriums tritt,

b) die Studierenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen, und in jenem Jahre, in dem sie sich der Fakultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit für die Stipendien bestimmt wird,

c) die Rechtskandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird, endlich

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtspraktikanten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Diejenigen Bewerber, welche ihre bezüglichen Gesuche nicht rechtzeitig oder nicht gehörig belegt, oder nicht am rechten Orte übergeben werden, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Stipendien, welche aus dem bezeichneten Fonde ver-

liehen werden, in halbjährigen Raten bei der K. Centralstaatskasse zu erheben sind.

Bayreuth, den 10. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12647.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Stadtamhof vom 30. v. Mts. hat sich am 23. ejusdem Georg Knott, welcher als blödsinnig vor einem Jahre aus der Irrenanstalt Karthaus-Prüll entlassen worden ist, aus dem Armenhause zu Rainhausen, Bezirksamts Stadtamhof, woselbst er untergebracht war, entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Georg Knott ist auf der Regensburg-Nürnberger Staatsstraße fortgegangen, ist der Ehemann der Hadernsammlerin Barbara Knott von Rainhausen, ist 56 Jahre alt, beinahe ganz blind und kahlköpfig, trägt eine Zipfelhaube auf dem Kopfe, einen Lichtschirm von Pappendeckel über den Augen, ein rothes Gilet, welches schwarz und weiß getupft, und einreihig geknöpft ist, eine wollene Halsbinde, eine schwarze Buxkin-Hose mit kleinen rothen Tupfen, welche auf beiden Knien geflickt ist, einen dunkelblauen Tuchstützrock mit weißen Aufschlägen an den Aermeln, und genagelte Stiefel.

Das Lumpensammel-Patent seiner Ehefrau hat Georg Knott gleichfalls mitgenommen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Aufenthalte der genannten Mannsperson die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12,317.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer unbekannten Leiche in der Isar bei Unterföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm. 18. v. Mts. wurde am rechten Ufer der Isar bei Unterföhring eine männliche Leiche angeschwemmt gefunden, über deren Identität bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Der Leichnam hat eine mittlere Größe und mag von kräftiger Muskulatur gewesen sein.

Bei der hochgradig vorgeschrittenen Fäulniß der Leiche, welche 5—6 Wochen schon im Wasser gelegen sein mag, läßt sich nur aus dem äußersten Befunde ein Schluß auf seinerzeitige Todesart dahin ziehen, daß der Verlebte durch einen Schuß in die Brust nahe oder im Wasser sich selbst entleibt habe, da Zeichen einer durch fremde Hand verübten Gewalt am Körper, nicht zu entdecken waren und wahrnehmbare Risse in der Kopfhaut als Folgen der Einwirkung von spitzen Steinen auf die vom Wasser hingespülte Leiche zu erachten sind.

Am Halse war der Leichnam mit einem schwarzbraun gestreiften Halstuche, am Oberleibe mit einer grauen Weste, in deren linker Tasche eine Anzahl gewöhnlicher Kapseln sich befand, dann mit einem leinenen Hemde

bekleidet, welches auf der Brust ein Zeichen von rothem Faden in der Form eines Rechteckes von Buchstabengröße ersehen läßt.

Die über die Brust gespannten leinenen Hosenträger trugen eine grau und schwarz gestreifte Hose, in deren Tasche sich ein gewöhnliches Schnappmesser mit beinernem Griffe vorfand; unter der Hose zeigte sich eine Unterhose, an den Füßen nur Halbstiefel.

Die Leiche dürfte ein Alter von etwa 40 Jahren verrathen und ist zu bemerken, daß kurz nach dem Auffinden derselben an den Oberlippen ein kurzer schwarzer Schnurrbart und am Kinne Spuren von abrasirten Barthaaren ersichtlich waren.

Der Verlebte scheint keine schwere Arbeit verrichtet zu haben, da die Hände keine Zeichen hievon an sich trugen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in der Sache geeignete Nachforschungen zu veranstalten und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2,108.

(Die Normal-Pension der Pfarrers-Wittwen und minorennen Pfarrerswaisen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 3. l. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 1868 auf 80 fl. festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, am 8. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2815.

(Die Erledigung der Pfarrei Wildenholz, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wildenholz wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.	
Aus Staatskassen: baar	179 fl. 42¾ kr.
an Naturalien:	
6 Schffl. 1 Mtz. — Vrtl. 3 Sz. Korn	60 fl. 58¼ kr.
12 Schffl. 2 Mtz. — Vrtl. 2 Sz. Dinkel	61 fl. 55½ kr.
5 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Haber	24 fl. 9¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
16 Klaftern Scheitholz, 400 Stück weiche Wellen	95 fl. 28 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	30 fl. — kr.
aus — Tagw. 55 Dez. Gärten	4 fl. 3 kr.
„ 6 „ 18 „ Aeckern	26 fl. 51 kr.
„ 6 „ 40 „ Wiesen	46 fl. 29 kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	78 fl. 6 kr.

IV. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben . . . . 1 fl. 30 kr.

Summa 609 fl. $12^3/_4$ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . 1 fl. 12 kr.

Reinertrag 608 fl. $^3/_4$ kr.

An freiwilligen Geschenken . . 7 fl. — kr.

Ansbach, den 4. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2615.

(Die Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates Geißlingen im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat Geißlingen, Dekanats Uffenheim, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 3 Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 302 fl. $40^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 2. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2721.

(Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen K. Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Juli c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 wiederholt ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen: baar . . 37 fl. 30 kr.

2) Aus Stiftungskassen: baar . . 12 fl. $23^1/_2$ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien . 34 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet . . . . 25 fl. — kr.

aus — Tgw. 58 Dez. Gärten . . 4 fl. 15 kr.

„ 42 „ 7 „ Aeckern . 210 fl. 3 kr.

„ 10 „ 83 „ Wiesen . . 79 fl. — kr.

„ 20 „ 64 „ Waldungen 39 fl. 24 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Anschlag des Weiderechts . . . 6 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 119 fl. $55^3/_4$ kr.

Summa 567 fl. $31^1/_2$ kr.

An Lasten hievon ab . . . . 3 fl. $33^1/_4$ kr.

Reinertrag 563 fl. 58 kr.

An freiwilligen Geschenken . . 15 fl. — kr.

Mit dem Dekanate war bisher ein Funktionsgehalt von 150 fl. verbunden.

Vom Amtsnachfolger sind folgende Abfitzfristen zu leisten:

- 12 fl. jährlich bis zum Jahre 1869 incl. an die Pfarrunterstützungskasse,
- 5 fl. 24 kr. Kosten für Anschaffung der Pfarrkasse an den Amtsvorfahrer in zwei Abfitzfristen,
- 18 fl. Kosten für Anfertigung eines neuen Forstwirthschaftsplanes an den Amtsvorfahrer in 4 Abfitzfristen.

Ansbach, den 5. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2712.

(Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Flachslanden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli c. mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Staatskassen: baar . . .	56 fl.	15	kr.
an Naturalien:			
2 Mtz. 2 Vrtl. Korn . . .	3 fl.	58	kr.
4 Mtz. — Vrtl. 2 Sz. Haber .	3 fl.	31¼	kr.
(Wird nach der jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)			
5 Klaftern weiches Scheitholz, Ansbacher Maß	34 fl.	23	kr.
25 Stück weiche Wellen . . .	1 fl.	25½	kr.
Aus Stiftungskassen: baar . .	34 fl.	18	kr.
an Naturalien:			
1 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sz. Korn	17 fl.	6	kr.
(wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)			
Aus Gemeindekassen: baar . .	— fl.	36	kr.
2 Klaftern weiches Scheitholz .	12 fl.	55	kr.
2 Klaftern Eichenholz	18 fl.	11½	kr.
2 Klaftern weiches Stockholz .	6 fl.	35¼	kr.
40 Stück weiche Wellen . . .	2 fl.	2¼	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	132 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet.	40 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 18 Dez. Gärten .	1 fl.	15	kr.
„ 24 „ 81 „ Aeckern .	91 fl.	48	kr.
„ 9 „ 84 „ Wiesen .	74 fl.	27	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
An Bodenzinsen u. s. w. . . .	53 fl.	27	kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	223 fl.	23	kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	9 fl.	—	kr.
Summa	816 fl.	36¾	kr.
An Lasten hievon ab	16 fl.	36¾	kr.
Reinertrag	800 fl.	—	kr.
An freiwilligen Geschenken . .	30 fl.	—	kr.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Mai l. Js. das Revier Schlüsselau im Forstamte Bamberg aufzulösen, dessen Staats- und nichtärarialische Waldungen den angrenzenden Revieren Zehentbechhofen, Forstamts Forchheim, und Bug, Forstamts Bamberg, dann einen Theil des seitherigen Waldarealbestandes letzteren Reviers dem Revier Michaelsberg zuzutheilen, und

auf das erledigte Revier Michaelsberg, Forstamts Bamberg, den Revierförster Ulrich von Heyder in Schlüsselau, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Litzendorf, Bezirksamts Bamberg I, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Conrad Bäumel, Pfarrer in Friesen, Bezirksamts Kronach, verliehen werde.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Mittwoch den 17. Juni 1868.

Inhalt:

Ad Num. 13,043.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen an Wehrpflichtige betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die mit Entschließung vom 10. Februar l. Js. veröffentlichte höchste Instruktion über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche (Kreis-Amtsblatt S. 239 ff.) wird den obengenannten Behörden nachstehend Abdruck der zum Vollzuge des Art. 73 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. an die Königl. General- und Corps-Commandos ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 27. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Hiebei werden die obengenannten Behörden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß jede an Wehrpflichtige ertheilte Auswanderungs-Bewilligung der betreffenden Militärbehörde zum Zwecke der Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde, sowie zur Berichtigung der Bücher und Listen bekannt zu geben ist und daß die — einer militärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung nicht bedürfenden — Reservisten und Landwehrmänner über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch die im Artikel 70 des obenangeführten Gesetzes bezeichnete Urkunde (Militärpaß — §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr rc. vom 6. Februar 1868 Regierungsblatt S. 267) sich auszuweisen haben.

Bayreuth, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7021.

Kriegs-Ministerium.

Zur Anordnung des Vollzuges der Bestimmung des Art. 73 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes durch die unterhabenden Abtheilungen der bewaffneten Macht wird anmit eröffnet:

Gesuche der Wehrpflichtigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaft 1. Classe um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung sind von den Heeresabtheilungen, bei welchen sie sich eingereiht befinden, Gesuche der Ersatzmannschaft 2. Classe der activen Armee, sowie der Waffendienstunwürdigen im gleichen Betreffe dagegen von jenen Landwehrbezirks-Commandos zu prüfen und zu verbescheiden, bei welchen diese beiden letzten Categorien in Listen stehen.

Solche Gesuche sind übrigens überhaupt für eine näher eingehende Würdigung nur dann als zulässig zu erkennen, wenn die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu wollen, unzweifelhaft widerlegt, und weiter dargethan ist, daß durch die Auswanderung weder der Militärdienst noch das Aerar, noch Rechte Dritter irgend eine Beeinträchtigung zu erfahren haben.

Zur Beurtheilung für eine allenfallsige Berücksichtigung von Auswanderungsgesuchen der Angehörigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaften können als Anhaltspunkte die Umstände dienen, daß

1) ungeachtet des durch eine Auswanderung entstehenden Abganges der formationsmäßige Sollstand der activen Armee an dienstthuenden Leuten vollzählig erhalten bleibt, somit zum Ersatze nicht die Einberufung eines unexerzirten unmontirten Mannes nothwendig wird; —
2) der Wehrpflichtige dem Aerare mit keiner Schuld für Montur, für Beschädigungen, Untersuchungs- oder Verpflegskosten haftet; —

3) derselbe weder wegen einer strafbaren Handlung der Untersuchung unterliegt, noch auch eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat;
4) seine Dienstpflicht in der activen Armee demnächst erledigt; —
5) vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit den ihm obliegenden militärischen Dienstverrichtungen ohnehin nur in beschränkter Weise nachzukommen vermag; —
6) Leute der Ersatzmannschaft 1. und 2. Classe überdieß nach ihrer Loosnummer und nach Maßgabe der Dienst- und Zeitverhältnisse eine Einberufung voraussichtlich nicht zu gewärtigen haben, oder bereits im letzten Jahre ihrer Dienstzeit stehen.

Bei Waffendienstunwürdigen, welche ihre Verwendung zu militärischen Arbeiten während der ganzen Dauer ihrer Bereitschaftspflicht stets zu gewärtigen haben, ist noch insbesondere der amtliche Nachweis erforderlich, daß dieselben durch die Verweigerung der militärdienstlichen Bewilligung ganz wesentliche Nachtheile erleiden oder wichtige Vortheile verlieren würden, und daß deren Auswanderung auch selbst im Interesse der Heimathsgemeinde gelegen ist.

Im Falle die Heeresabtheilung oder das Landwehr-Bezirks-Commando die Voraussetzungen zur Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung nach Beschaffenheit des vorkommenden einzelnen Falles für gegeben erachtet, ist dem betreffenden Bittsteller behufs der Anbringung seines Auswanderungsgesuches bei der hierin zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß dahin auszustellen, daß der beabsichtigten Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegenstehe; — im entgegengesetzten Falle aber ist das Gesuch um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung ohne Weiteres abzuweisen.

Sollten sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände oder erhebliche Bedenken ergeben, so ist in

diesem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten.

München, den 27. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Freiherr von Pranckh.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.
Die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an Wehrpflichtige betr.

Durch den Minister
Der General-Sekretär
(gez. von Gönner.

Ad Num. 13,293.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Friesen, K. Bezirksamts Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Conrad Bäumel ist die katholische Pfarrei Friesen, K. Bezirksamts Kronach, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei, welche für den gegenwärtigen Erledigungsfall zu den landesfürstlichen Patronats-Pfarreien gehört, zählt in 12 Ortschaften und Einzeln 946 Seelen, eine Schule und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in einem fassionsmäßigen Reinertrage von 716 fl. 9 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnsitzes einzureichen.

Bayreuth, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 2750.

(Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lentersheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Staatskassen: baar . . .	15 fl.	—	kr.
Anschlag einer halbfüdrigen Schleißfuhre	4 fl.	44	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	899 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, dessen Reparaturen im Laufe der Interkalarperiode vollendet werden	50 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 72 Dez. Gärten .	7 fl.	15	kr.
„ 12 „ 7 „ Aeckern .	71 fl.	36	kr.
„ 3 „ 47 „ Wiesen .	28 fl.	9	kr.
„ 3 „ 20 „ Waldungen .	7 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	1 fl.	30	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	49 fl.	38¼	kr.
Summa	1138 fl.	52½	kr.
Hievon die Lasten ab mit . .	45 fl.	44¾	kr.
Reinertrag	1088 fl.	7½	kr.

Auf diesem Einkommen haftet übrigens eine Abgabe an den emeritirten Pfarrer von 288 fl. 7½ kr.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2812.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Binzwangen und Stettberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli curr. mit folgenden Bezügen nach den neuen Fassionen vom Jahre 1867 ausgeschrieben:

A. Pfarrei Binzwangen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen: baar . .	12 fl.	30	kr.
8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 3 Sz. Korn, à 9 fl. 12 kr. per Schffl.	82 fl.	$19^1/_4$	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)			
2) Aus Stiftungskassen: baar . .	41 fl.	30	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	84 fl.	12	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	30 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 21 Dez. Garten .	1 fl.	45	kr.
„ 8 „ 77 „ Aeckern .	35 fl.	30	kr.
„ 14 „ 76 „ Wiesen .	116 fl.	—	kr.
„ 7 „ 27 „ Waldungen	19 fl.	57	kr.
„ — „ 48 „ Oedungen	1 fl.	27	kr.
IV. Ertrag an Rechten:			
Weiderecht	12 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	44 fl.	$42^1/_4$	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen	5 fl.	5	kr.
Summa	486 fl.	$57^1/_2$	kr.
Die Lasten hievon ab mit . .	5 fl.	4	kr.
Reinertrag A.	481 fl.	$53^1/_2$	kr.

B. Pfarrei Stettberg:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen: baar . .	25 fl.	—	kr.
2) Aus Stiftungskassen	14 fl.	10	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	36 fl.	48	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
aus — Tgw. 46 Dez. Garten . .	2 fl.	45	kr.
„ 15 „ 16 „ Aeckern .	57 fl.	42	kr.
„ 9 „ 81 „ Wiesen .	84 fl.	42	kr.
„ — „ 63 „ Oedungen	2 fl.	30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Bodenzins	1 fl.	$16^1/_4$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	43 fl.	$51^1/_2$	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen	4 fl.	40	kr.
Summa	273 fl.	$24^3/_4$	kr.
Die Lasten, worunter 150 fl. für den Fall, daß ein Dienstpferd wirklich gehalten wird, begriffen sind, ab mit	155 fl.	$7^3/_4$	kr.
Reinertrag B.	118 fl.	17	kr.
Hiezu „ A.	481 fl.	$53^1/_2$	kr.
Gesammteinkommen	600 fl.	$10^1/_2$	kr.
Anschlag der freiwilligen Geschenke beider Pfarreien	38 fl.	—	kr.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Nr. 3673.

Präsentations-Bestätigung.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. huj. haben Seine Majestät der König der — auf die erledigte Pfarrei Kleinweisach, Dekanats Burghaslach, von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Johannes Ludwig Wucherer aus Nördlingen ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ansbach, den 10. Juni 1868.

Königliches Consistorial-Secretariat.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Sonnabend den 20. Juni 1868.

Inhalt:

Ad Num. 12,008.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Hilfstabellen zur Berechnung von Brandassecuranz-Beiträgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. hat der Kanzleifunktionär Georg Stetter bei der K. Regierung von Oberbayern zur Berechnung der nach dem Feuerversicherungs-Gesetze vom 28. Mai 1852 zu bemessenden Beiträge eine Hilfstabelle entworfen, welche für geeignet befunden ist, bei Behandlung der fraglichen Geschäfte gute Dienste zu leisten.

Die Distrikts-Polizeibehörden und Gemeinde-Verwaltungen werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Anschaffung dieser Hilfstabelle, wovon das lithographirte Exemplar 36 kr. kostet, aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen keinem Anstande unterliegt.

Bayreuth, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11,678.

(Die Bildung der Lehrerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. v. Mts. findet sich die unterfertigte

Stelle veranlaßt, über die Bildung des weiblichen Lehrpersonals in analoger Anwendung der Bestimmungen des Normativs vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend, (Regierungsblatt S. 1461 u. ff.) nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1) Die weiblichen Schulamtszöglinge haben nach ihrem Austritte aus der Werktagsschule dieselbe Zeitdauer auf ihre Vorbildung zum Schulfache zu verwenden, wie die männlichen Schulamtszöglinge, somit drei Jahre auf die vorbereitende und zwei Jahre auf die eigentliche Fachbildung.

2) Nachdem im Regierungsbezirke von Oberfranken keine besondern Einrichtungen für die Vorbildung der weiblichen Schulamtszöglinge getroffen sind, haben sich dieselben die erforderliche Bildung durch den Besuch von höheren Unterrichts- und Erziehungs-Instituten oder im Wege des Privat-Unterrichts bei hiezu qualifizirten Lehrern und Lehrerinnen zu erwerben, und sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Zeugnisse auszuweisen.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, weibliche Handarbeiten.

Dem Unterrichte müssen diejenigen Lehrbücher und Leitfäden zu Grunde gelegt werden, welche für die männlichen Schulamtszöglinge sowohl für den Vorbereitungs- als für den Seminar-Unterricht vorgeschrieben sind und die den betreffenden Instituten oder Lehrern durch besondere Entschließung auf gestellte Anfrage bekannt gegeben werden.

3) Der Umfang des Unterrichts in den Vorbereitungsjahren wird nach demselben Unterrichtsplane bestimmt, welcher im §. 20 des Normativs vom 29. September 1866 für die männlichen Schulamtszöglinge vorgeschrieben ist, jedoch mit nachstehenden Modifikationen:

a) Beim Rechnen sind im II. Curse die Haushaltungs-Rechnungen einzuschalten, bagegen die einfachen Theilungsrechnungen zu streichen.

Im III. Curse werden die arithmetischen und geometrischen Proportionen, sowie das arithmetische Lösen algebraischer Aufgaben gestrichen und haben die Theilungsrechnungen an ihre Stelle zu treten.

Das Uebrige nach dem Normativ.

b) Für das Zeichnen wird der Unterrichtsstoff in folgender Weise bestimmt:

I. Curs.

Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von geraden Linien und einfachen geometrischen Figuren. Uebungen im Zeichnen von Kurven und Spiralen als Grundform für Ornamente.

II. Curs.

Fortgesetzte Uebung im Ornamentenzeichnen, Zeichnen von einfachen Blättern und Früchten. Anfang der Uebungen im landschaftlichen Zeichnen.

III. Curs.

Fortsetzung der im II. Curse erworbenen Fertigkeiten. Zeichnen des menschlichen Kopfes und seiner einzelnen Theile.

c) Der Unterricht in der Musik hat sich nur auf Gesang und Klavier zu erstrecken und ist für den I. und II. Curs nach dem im Normativ vorgeschriebenen Lehrplane zu ertheilen.

Für den Gesang wird im III. Curse als Aufgabe bestimmt:

Das Absingen von ein- und zweistimmigen Tonsätzen größeren Umfangs und mit schwierigen Intervallen, wobei auf geschmackvollen Vortrag besondere Rücksicht zu nehmen ist.

d) Bei weiblichen Handarbeiten wird die Anfertigung derselben für den gewöhnlichen Hausbedarf bestimmt, wobei auf eine reinliche und saubere Arbeit besondere Rücksicht genommen werden muß.

4) Der Lehrplan für die eigentliche Fachbildung in den Seminarjahren wird festgesetzt, wie folgt:

a) Religionslehre.

I. und II. Curs Wiederholung des ganzen Katechismus mit Erweiterung der Beweise und Aufsuchung der

katechetischen Erläuterungsmittel, als Schriftstellen, profane und biblische Erzählungen, Gleichnisse, Parabeln. Fleißiges Anfertigen von schriftlichen Katechesen. Ebenso wird die katechetische Behandlung der biblischen Geschichte eingeübt.

b) Deutsche Sprache.

I. Curs.

Die Lehre vom deutschen Styl; Kenntniß der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten, Lesen und Erklären einfacher Musterstücke, Anfertigung von schriftlichen Aufsätzen.

II. Curs.

Fortsetzung der Erklärung einzelner Musterstücke und Uebung im Anfertigen von Aufsätzen mit gesteigerten Anforderungen.

Katechetische Behandlung des deutschen Sprachunterrichts.

c) Arithmetik.

I. Curs.

Die Lehre von den arithmetischen und geometrischen Proportionen. Anwendung derselben auf die bisher geübten Berechnungen nach dem Zweisatze. Einübung der Kettenregel. Vergleichung sämmtlicher Rechnungsweisen.

II. Curs.

Die ersten Elemente der Geometrie. Gleichungen auf arithmetischem Wege gelöst. Fortgesetzte Uebung im Kopfrechnen während der beiden Lehrjahre. Fleißige Uebung im Ertheilen des Rechenunterrichts.

d) Geographie.

I. Curs.

Wiederholung der Geographie von Bayern, Deutschland und Europa. Uebung im Kartenzeichnen.

II. Curs.

Die übrigen Erdtheile, namentlich Palästina, mit fortgesetzter Uebung im Kartenzeichnen. Behandlung des geographischen Unterrichts in der Volksschule.

e) Geschichte.

Für Geschichte und

f) Naturkunde

wird das Pensum des Normativs vom 29. September 1866 §. 68 Ziffer V. und VI. beibehalten.

g) Erziehungs- und Unterrichtskunde.

I. Curs.

Wie im Normativ.

II. Curs.

Hier hat die Anleitung zur Behandlung blinder und taubstummer Kinder wegzufallen und ist dafür eine recht eingehende Anleitung zum Anfertigen methodisch richtiger Lehrpläne zu geben.

h) Zeichnen.

Fortsetzung im Zeichnen des menschlichen Kopfes. Uebung im Zeichnen von schattirten Blumen, Fruchtstücken und ganzen Landschaften in Kreide, Tusch oder mit farbigen Stiften für beide Curse.

i) Gesang.

I. Curs.

Einüben von Arien und Duetten für Sopran und Alt mit Klavierbegleitung.

II. Curs.

Fortsetzung der Uebungen des ersten Curses. Unterricht in der Lehre des Gesanges.

k) Klavier.

Die Ertheilung des Klavier-Unterrichtes wie im Normativ.

l) Handarbeiten.

Fortsetzung der Uebungen im Anfertigen weiblicher Handarbeiten für den Hausbedarf. Unterricht in feineren und höheren weiblichen Arbeiten. Hiemit ist die Anleitung zum Entwerfen und Zeichnen von Mustern verbunden.

5) Die Aufsicht auf den vorbereitenden Unterricht der Präparandinnen wird dem einschlägigen K. Inspektor des Schullehrer-Seminars übertragen, welcher im Sinne

der §§. 29 und 30 des Normativs über die Aufnahme zu entscheiden, nach §. 33 bis 40 l. c. zu verfahren und nach Beendigung des Unterrichts unter Zuziehung des Seminar-Präfekten und zweier Lehrer oder Lehrerinnen, welche den vorbereitenden Unterricht ertheilt haben, eine Prüfung abzuhalten und über die Reife der weiblichen Zöglinge zum Uebertritt in den eigentlichen Fach- (Seminar-) Unterricht gutachtlichen Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten hat.

6) Nach Beendigung des zweijährigen, der Seminarbildung analogen Fachunterrichts wird am Sitze des Schullehrer-Seminars unter dem Vorsitze eines abzuordnenden Regierungs-Commissärs eine weitere Prüfung (Exspektantinnenprüfung) abgehalten.

Diese Prüfungskommission hat zu bestehen

a) aus dem K. Seminar-Inspektor,
b) aus dem K. Seminar-Präfekten,
c) aus zwei bis drei jener Lehrer oder Lehrerinnen, welche den Fachunterricht ertheilt haben.

Das Prüfungs-Ergebniß ist der unterfertigten Stelle von dem Vorstande der Prüfungskommission mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

7) Das erfolgreiche Bestehen dieser Prüfung befähigt zu dem Uebertritte in die Schulpraxis und zur Verwendung als Schulgehilfinnen an den öffentlichen Schulen.

Die Schulpraxis wird für die weiblichen Schulamtszöglinge mit Rücksicht auf die frühere Reife des weiblichen Geschlechts auf zwei Jahre festgesetzt.

8) Nach Zurücklegung der Schul-Praxis haben sich die Schuldienst-Exspektantinnen am Sitze des Schullehrer-Seminars einer weiteren, der Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten nach Form, Inhalt und Umfang gleichkommenden Prüfung zu unterziehen, deren erfolgreiches Bestehen erst zur Verwendung als selbstständige Lehrerin an den öffentlichen Schulen qualifizirt.

Die Prüfungs-Commission hat unter dem Vorsitze eines abzuordnenden Regierungs-Commissärs aus dem

Seminar-Vorstande und den sämmtlichen Lehrern zu bestehen.

Die nöthigen detaillirten Lehr- sowie die Stundenpläne sind mit gutachtlichem Bericht der betreffenden Seminar-Inspektion der K. Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Im Uebrigen bleibt bei allen anwendbaren Bestimmungen das mehrerwähnte Normativ maßgebend.

Bayreuth, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rokner.

Ad Num. 10,179.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Auftrag des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. ds. Mts. werden die Besitzer von Malzmühlen oder Quetschmaschienen, welche nicht bereits eine Berechtigung hiefür haben, auf die nachfolgenden Bestimmungen des Art. 23 und 75 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 (Gesetzblatt Nr. 29) besonders aufmerksam gemacht, um sie vor den gesetzlichen Folgen eines solchen heimlichen Besitzes zu wahren.

* * *

Artikel 23.

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten.

Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichem Brecherlohne einen Vortheil gewährt.

Als Quetschmaschine ist jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen zu betrachten, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung für den aufschlagpflichtigen Fabrikationszweck benützt werden kann.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine ist, hat innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anzeige davon dem zuständigen Aufschlageinnehmer zu erstatten, falls diese Anzeige nicht schon früher geschehen ist.

Wird der Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt, so hat die Anzeige binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an zu erfolgen.

Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papier-Mühlen, Oelstampfe und Thonwalzen sind von der Anzeigepflicht befreit.

Artikel 75.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befindet, ohne die Bewilligung hiezu erhalten, oder die in Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, unterliegt, wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat, einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden.

Auf Gewerbsleute, welche als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder Handel mit denselben treiben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

Bayreuth, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

Wunderer,
v. n.

Kreßler.

Ad Num. 295.

Edictal-Ladung.

(Die Stiftung von Familienfideikommissen von Seiten der Freiherren von Künßberg-Wernstein-Danndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe bekannt gemacht, daß die der Familienlinie Wernstein-Dannborf angehörigen Freiherren von Künßberg, nämlich die herzoglich sachsen-meiningschen Oberforstmeister a. D. Wilhelm Philipp Karl Freiherr von Künßberg zu Meiningen und Jonathan Karl Friedrich Freiherr von Künßberg zu Beulwitz bei Saalfeld, in Ansehung ihres im Königreiche Bayern gelegenen Grundvermögens zwei Familienfideikommisse gestiftet haben, von denen das eine das Fideikommiß Wernstein, das andere das Fideikommiß Dannborf bilden soll.

I. Für das Fideikommiß Wernstein sind folgende Bestandtheile bestimmt:

A. Das Schloßgut Wernstein mit Oekonomie,

1) in der Steuergemeinde Wernstein:

Das Schloß in Wernstein mit Nebengebäuden Pl.-Nr. 62, 56, 58, 60, 64, 61 a, 65 nebst Felsenkeller-Antheil Pl.-Nr. 153* mit Haus-Nr. 1 in Schmeilsdorf und Brunnstube in Pl.-Nr. 32; 14 Tagwerke 8 Dezimalen Gärten Pl.-Nr. 61 b n. c, 3, 63, 66, 67 und 26;

108 Tagw. 67 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 34, $71^1/_2$, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 92, 93, 94, 118, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 131, 132, 133;

2 Tagw. 41 Dezim. Weiden und Oedungen Pl.-Nr. 16, 25, 29, 35, 36, 86, 147 und 153*;

79 Tagw. 72 Dez. Waldung Pl.-Nr. 69, 75 und 116;

3 Tagw. 55 Dezim. Wege Pl.-Nr. 59, 68, 76, 77, 85, 96, 125 und 136;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

15 Tagw. 86 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 447;

3) in der Steuergemeinde Danndorf:

19 Tagw. 13 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 388;

4) in der Steuergemeinde Mainleus:

0 Tagw. 16 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 429;

5) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

11 Tagw. 36 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 470 und 23 Tagw. 11 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 480;

B. das sogenannte Vorwerk Unterauhof, Oekonomiegut,

1) in der Steuergemeinde Mainleus:

Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 634a,

0 Tagw. 3 Dezim. Garten Pl.-Nr. 634b,

78 Tagw. 69 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 145, 182, 192, 193, 244, 650, 651, 652, 654, 656, 658, 659, 660, 661, 668, 635, 636, 637, 653, 657, 663 und 664;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

17 Tagw. 94 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 202, 203, 206, 821, 822 und 844;

13 Tagw. 98 Dez. Waldung Pl.-Nr. 319½,

auf dem Vorwerk Unterauhof haftet ein Bodenzinskapital von 632 fl. 46½ kr.;

C. walzende Grundstücke,

1) in der Steuergemeinde Wernstein:

6 Tagw. 19 Dezim. Aecker und Wiesen, Pl.-Nr. 71 und 102;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

12 Tagw. 88 Dezim. Aecker und Wiesen, Pl.-Nr. 207, 208, 272, 317, 318, 320;

26 Tagw. 78 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 319;

3) in der Steuergemeinde Mainleus:

3 Tagw. 33 Dezim. Wiesen, Pl.-Nr. 558½ und 559,

4) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

2 Tagw. 14 Dezim. Acker, Pl.-Nr. 439 und 13 Tagw. 24 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 448;

D. der Hof zu Pölz in der Steuergemeinde Mainleus,

29 Tagw. 88 Dezim. Wiesen, Pl.-Nr. 558, 538½ und

532, mit Fischrecht im Main von Pl.-Nr. 338 bis zur Mainleuser Mühle Pl.-Nr. 30, sowie in den Altwassern Pl.-Nr. 470, 471, 477½, 479½, 527, 530 537,

E. das Gut Haus-Nr. 2 in Unterauhof,

in der Steuergemeinde Mainleus:

ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, sowie 0 Tagw. 70 Dezim. Garten Pl.-Nr. 639ab, 640; ferner an walzenden Besitzungen 21 Tagw. 74 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 160, 168, 172½, 173, 176, 178, 641, 642a, 644, 646, 648, 643, 645, 642b und 662;

F. 1) das Gut Haus-Nr. 17 in Wernstein,

in der Steuergemeinde Wernstein:

Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 12 Tagw. 39 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 45, 46, 47 und 48,

belastet mit einem Bodenzins-Kapitale von 346 fl. 27¾ kr. und 65 fl.;

2) an walzenden Grundstücken:

in der Steuergemeinde Mainleus:

10 Tagw. 49 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 163, 167, 169, 170, 175, 655, 171, 172, 173½,

belastet mit einem Bodenzins-Kapitale von 195 fl. 27 kr., und

in der Steuergemeinde Burghaig:

2 Tagw. 60 Dezim. Acker Pl.-Nr. 280,

belastet mit einem Bodenzins-Kapitale von 188 fl. 36 kr.;

H. Von dem Kommuniongute Tüschnitz ein halber Antheil und 7/12 Antheile an den zu diesem Gute gehörigen Waldungen; dieses Gut hat folgende Bestandtheile:

1) in der Steuergemeinde Tüschnitz:

ein Wohnhaus mit Keller, Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 1 und 5 Tagw. 28 Dezim. Gärten Pl.-Nr. 32ab, Pl.-Nr. 33;

168 Tagw. 48 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 64,

72, 77, 95, 106, 107, 117ab, 118, 119, 120, 122ab, 123, 124, 126ab, 127, 136, 151, 152, 238, 240ab, 243, 244, 247, 248, 250, 252, 258, 259, 261ab, 262, 268, 274, 288 und 292;

18 Tagw. 24 Dez. Weiden und Oedungen Pl.-Nr. 121, 153, 237, 251, 206 und 2 ab;

104 Tagw. 68 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 311 und 313abc;

2) in der Steuergemeinde Küps:

19 Tagw. 97 Dez. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 422, 495, 495½, 568, 569;

3) in der Steuergemeinde Theisenort:

12 Tagw. 35 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 470 und 471;

4) in der Steuergemeinde Oberlangenstadt:

44 Tagw. 10 Dezim. Waldung Plan-Nr. 585;

Mit dem Kommuniongute Tüschnitz ist ein Fischrecht in den Steuergemeinden Au und Küps, sowie ein Schafhutrecht in den Gemeindefluren von Tüschnitz, Küps, Oberlangenstadt und Schmölz verbunden, ferner eine Umgeldentschädigung im jährlichen Betrage von 15 fl. und eine Wasserzollentschädigung im jährlichen Betrage von 193 fl. 47 kr.; dasselbe ist belastet mit einem Bodenzinskapitale von 1622 fl. 12¾ kr. Dem jeweiligen Inhaber des Fideikommisses Wernstein soll das Patronat in Bezug auf Kirche und Schule von Veitlahm und das Mitpatronatsrecht im Bezug auf die Pfarrei Schmölz zustehen.

II. Dem Fideikommiß Danndorf sollen folgende Bestandtheile angehören:

A. Das Schloßgut Dannborf Haus-Nr. 49 daselbst und zwar:

1) in der Steuergemeinde Dannborf:

das Schloß mit Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 103a nebst 3 Tagw. 71 Dezim. Gärten Pl.-Nr. 103b, 105, 107, 108, 112, 126;

322 Tagw. 66 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 6, 8, 9, 135, 136, 138, 141ab, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 158, 160, 162, 165, 167, 168, 169, 183, 186, 187, 193, 198, 199, 204 bis 211, 216, 217, 221 bis 224, 232, 233, 237, 244, 241, 245, 242, 246, 247, 252, 270, 271, 280, 297 bis 300, 309, 310, 323, 324, 326, 392, 400, 401, 416½, 428, 443, 472, 480, 481, 483, 498, 501, 502, 507 bis 510, 514, 538, 539, 546½, 547, 548 und 549;

72 Tagw. 55 Dezim. Waldungen Pl.-Nr. 166, 184, 251, 258, 287, 288, 325, 371, 444, 482 und 550,

0 Tagw. 52 Dezim. Wege Pl.-Nr. 106, 113½, 256½,

2) in der Steuergemeinde Gärtenroth,

4 Tagw. 84 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 728 und 743;

3) in der Steuergemeinde Kirchleus:

65 Tagw. 73 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 850 und 852;

4) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

20 Tagw. 8 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 476;

5) in der Steuergemeinde Schimmendorf:

8 Tagw. 48 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 126, 154, 259, 356;

28 Tagw. 28 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 156, 352, 357;

6) in der Steuergemeinde Schwarzach:

9 Tagw. 99 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 152 und 153;

hiezu gehört ferner eine jährliche Umgeldentschädigung von 50 fl. und ein Gemeinderecht in der Gemeinde Dannborf;

auf den vorbezeichneten Grundbesitzungen lasten Bodenzins-Kapitalien im Betrage von 35 fl. 42 kr., 2574 fl. 54 kr., 146 fl. 24 kr., 99 fl., 21 fl. 36 kr., 101 fl. 15 kr., 18 fl. 36 kr.

B. der Hof, die Eben genannt,

1) in der Steuergemeinde Gärtenroth:

ein Hof Haus-Nr. 8 und 9 in Eben, bestehend in 194 Tagw. 41 Dezim. an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Weiden Pl.-Nr. 792, 793, 859, 800, 801, 802, 804, 805, 806, 807, 808, 810,

811, 812, 813, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 836, 840, 841, 864, 868, 869, 870, 872, 873, 874, 875, 876, 879, — belastet mit einem Gefällebodenzins von 7 fl. 55 kr.;

2) in der Steuergemeinde Mainroth:

Eingehörungen zu dem Hofe Haus-Nr. 8 in Eben, bestehend in 28 Tagw. 2 Dezim. Aeckern, Wiesen, Waldung und Weihe Pl.-Nr. 992, 998½, 1001, 1002, 1003, 1004, 1447, 1456, 1472;

C. an walzenden Grundstücken,

in der Steuergemeinde Danndorf:

22 Tagw. 57 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 104, 170, 179, 416, 415, 410, 546 und 548½;

3 Tagw. 44 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 185;
auf den Grundstücken lastet ein Bodenzins-Kapital von 112 fl. 4⅔ kr.;

D. das Schloßgut Hain,

1) in der Steuergemeinde Hain:

an Gebäuden, Gärten, Weihern, Aeckern und Wiesen 120 Tagw. 54 Dezim. Pl.-Nr. 7ab, 11ab, 3, 8, 9, 10, 43, 48½, 53, 54, 71, 80, 95, 119, 124, 125 127, 131, 136, 139, 150, 155, 159, 168, 173, 190, 194, 198, 200, 201 und 202, belastet mit 8 fl. 55¾ kr. Gefällsbodenzins;

2) in der Steuergemeinde Burkersdorf:

6 Tagw. 8 Dezim. Aecker Plan-Nr. 653, 657 und 659;

E. an walzenden Grundstücken,

in der Steuergemeinde Hain:

48 Tagw. 37 Dezim. Waldung und Weg Pl.-Nr. 209 und 212*, 210 und 212*;

Mit dem Fideikommiß Danndorf ist das Mitpatronat über Kirche und Schule zu Hain verbunden. —

In Anwendung des §. 26 des Ediktes über die Familien-Fideikommisse — Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde — werden nunmehr die bei Gericht unbekannten Gläubiger anmit aufgefordert, etwaige Ansprüche an das zu den Fideikommissen bestimmte Vermögen binnen einer Frist von 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, als dieselben ansonst zu gewärtigen haben, daß nach Verstreichung jener Frist das gedachte Vermögen als Familien-Fideikommiß immatrikulirt wird, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des besagten Termines gemeldet haben.

Bamberg, den 7. April 1868.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Vogt, Präsident.

Klostermeier, K. Appell.-Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reundorf, Bezirksamts Bamberg II., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Fischler, Pfarrer in Stegaurach, desselben Bezirksamts, dann

unterm 30. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Priesendorf, Bezirksamts Bamberg II., von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Adam Oltenburger, Pfarrverweser in Modschiedel, Bezirksamts Lichtenfels, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Bernstein, Dekanats Steben, dem Pfarramtscandidaten Peter Wilhelm Kohl aus Kirchenlamitz zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Mittwoch den 24. Juni 1868.

Inhalt:

Ad Num. 13,488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe an die K. Regierung von Niederbayern unterm 13. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rösner.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 6847.

Staats-Ministerium des Handels &c.

Die Beilage des Berichts vom 25. Mai l. Jrs. folgt mit nachstehender Entschließung zurück.

Durch das Gewerbsgesetz vom 30. Januar l. Jrs. wurde das Botengewerbe von dem Erforderniße einer Conzession entbunden.

Nach Art. 5 und 32 Abs. 1 dieses Gesetzes ist das Botengewerbe nur mehr den aus der Landesgesetzgebung wie aus dem Postregale fließenden Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Diesen Bestimmungen gegenüber kann über die Zulässigkeit einer Freigabe der Cautionen, welche von den unter der Herrschaft der älteren Gewerbegesetzgebung concessionirten Boten aufgerichtet worden sind, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zur Geltendmachung allenfallsiger nach früheren Ordnungen begründeter Rechtsansprüche, kein Zweifel obwalten.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die K. Regierung Kammer des Innern von Niederbayern.
Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. von Cetto.

Ad Num. 13,311.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausdehnung des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Jrs. den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., auf die Korbflechterei der Bewohner von Erlabrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet, daß nach höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. im bezeichneten Betreffe die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js. den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend, den Bewohnern von Erlabrunn K. Bezirksamtes Würzburg in Bezug auf Korbwaaren zugestanden wurden.

Bayreuth, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,369.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Verleihung von Waisenhauspfründen pro II. Quartal 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im II. Quartale 1868 sind folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. April 1868 an:

A. Doppelwaisen:

1) Schöbel, Margaretha Barbara, von Almbranz, K. Bezirksamts Münchberg, mit . 10 fl.
2) Schuster, Johanna Christianna Regina, von Hof, Magistrats Hof, mit . . . . 10 fl.
3) Engelhardt, Christiannia Henriette Georgine, von Geroldsgrün, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 10 fl.
4) Albrecht, a) Johann Wolfgang, b) Johann Georg, von Bindlach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 20 fl.
5) Seibel, Johann Wolfgang, von Thierstein, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

1) Feilner, Anna Margaretha, von Kothigenbibersbach, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit 8 fl.

2) Wanner, a) Sophie Margaretha Babette, b) Adam, von Thierbach, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 16 fl.
3) Thurn, Karl Heinrich, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.
4) Ziegler, Georg, von Pegnitz, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.
5) Schörner, Johann Matthäus, von Metzlersreuth, K. Bezirksamts Berneck, mit . 8 fl.
6) Ries, Anna, von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
7) Heinrich, Katharina Margaretha, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit 8 fl.
8) Goller, Johann Lorenz, von Konradsreuth, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . . 8 fl.
9) Hofmann, Sophie Elisabetha, von Zedtwitz, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.
10) Spröd, Johann Peter, von Töpen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.
11) Schmidt, Johann Leonhardt, von Stammbach, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 8

Vom 1. Mai 1868 an.

A. Doppelwaisen.

1) Kraußе, a) Johann Reinhold, b) Johann Gottfried Elias, von Reitzenstein, K. Bezirks. amts Naila, mit . . . . 20 fl.
2) Plank, a) Johann Michael, b) Katharina, von Marktleuthen, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 20 fl.
3) Mainer, a) Anna Margaretha Rosina, b) Margaretha Christine, von Hohenberg, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . . 20 fl.

B. Einfache Waisen:

1) Bauer, Johann Martin, von Töpen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.
2) Kaiser, Johann Nikolaus, von Neuhaus, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 8 fl.

3) Höfer, Johann Nikolaus, von Konradsreuth, K. Bezirksamts Hof mit . . . . 8 fl.
4) Löw, Georg Christian von Schwarzenbach a. W., K. Bezirksamts Naila mit . . . 8 fl.

Vom 1. Juni 1868 an.

A. Doppelwaisen:

1) Walther, a) Johann, b) Elisabetha Margaretha, von Sparneck, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . 20 fl.
2) Spörl, Christian Friedrich, von Gerlas, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 10 fl.
3) Müller, Anna Barbara, von Neufang, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

1) Grimm, Eva Margaretha, von Schwarzenbach a./W., K. Bezirksamts Naila, mit 8 fl.
2) Knöchel, Konrad, von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.
3) Reul, Johann Adam, von Höchstädt, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
4) Weiß, Leonhard, von Frankenberg, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.
5) Lorenz, Johann Nikolaus, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.
6) Feig, Justine Margaretha, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.
7) Schmidt, Johann Adolf, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
8) Döbereiner, Johanna Dorothea, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . 8 fl.
9) Rieß, Johann Friedrich, von Göpfersgrün, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 8 fl.
10) Groll, Gottlieb Martin, von Naila K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.
11) Heidenreich, Elisabetha, von Gefrees, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . 8 fl.
12) Bechert, Georg, von Goldberg, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 8 fl.

13) Tanbald, Margaretha, von Stammbach, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . 8 fl.

14) Ernst, Johann Nikolaus, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . . 8 fl.

15) König, Barbara, von Kirchenlamitz, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . . 8 fl.

16) Schörner, Anna Rosina Babette, von Rehau, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . 8 fl.

17) Röder, Johann Georg, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

18) Ackermann, Johann Adam, von Sparneck, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 8 fl.

19) Lösch, Margaretha, von Höchstädt, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

20) Seiferth, Johann Erhardt, von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . 8 fl.

21) Goller, Katharina Margaretha, von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . 8 fl.

22) Schmidt, a) Johann Nikol, b) Johanna Philippine, von Marlesreuth, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 16 fl.

23) Moreth, Georg, von Altenplos, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.

24) Rödel, Friederika Sophia Bertha, von Hof, Magistrats Hof, mit . . . . . 8 fl.

25) Rauh, Anna Maria, von Leimitz, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.

26) Herrmann, Anna Margaretha, von Dürrnhieb, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . 8 fl.

27) Tunger, Helene Margaretha Johanna, von Münchenreuth, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 8 fl.

28) Wehrfritz, Margaretha, von Pörbitsch, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . 8 fl.

29) Lutz, Barbara, von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

30) Seidel, Elisa Johann Wilhelm von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit 8 fl.

31) Beck, Johanna Christianna von Höchstädt K. Bezirksamts Wunsiedel mit . . . . 8 fl.

32) Reul, Margaretha Katharina von Selb, K. Bezirksamts Rehau mit . . . . . 8 fl.

33) Sommerer, Anna Christianna, von Selb, K. Bezirksamts Rehau mit . . . . . 8 fl.

34) Ploß, Friedrich Ludwig, von Selb, K. Bezirksamts Rehau mit . . . . 8 fl.

35) Wunderlich, Susanna Dorothea, von Selb, K. Bezirksamts Rehau mit. . . . . 8 fl.

36) Lützenberger, Georg, von Donndorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

37) Schiller, a) Anna Maria, b) Johann Sophian von Altstadt, Magistrats Bayreuth mit . . . . 16 fl.

38) Ott, Johann Heinrich, von Wirsberg, K. Bezirksamts Kulmbach mit . . . . . . 8 fl.

39) Knörnschild, Anna Margaretha, von Köditz, K. Bezirksamts Hof mit . . . . . 8 fl.

40) Weiß, Johann Georg Karl, von Dörflas, K. Bezirksamts Wunsiedel mit . . . . 8 fl.

41) Specht, Rosine Magdalena, von Birkenbühl, K. Bezirksamts Wunsiedel mit . . 8 fl.

42) Gluth, Anna Margaretha von Marlesreuth K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.

43) Arneth, Johann Karl, von Bayreuth Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

44) Röthel, Johann Karl, von Weidenberg, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

45) Höreth, Andreas Martin, von Goldmühle, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 8 fl.

46) Amschler, Nanni, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

47) Neumeister, Henriette Rosine Johanna, von Töpen, K. Bezirksamts Hof, mit . 8 fl.

48) Lenthold, Katharina Johanna, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . 8 fl.

49) Raithel, Anna Katharina, von Hallerstein, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 8 fl.

50) Wunschel, a) Johann Erhard, b) Wolfgang Thomas Adam, von Wunsiedel, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 16 fl.

51) Wendler, Johann Christian, von Rehau, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . 8 fl.

52) Käppel, Margaretha Elisabetha, von Großenau, K. Bezirksamts Münchberg, mit 8 fl.

53) Greim, Margaretha, von Großenau, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . 8 fl.

54) Siegmund, Johann Martin, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . 8 fl.

55) Escher, Paulus, von Wolpersreuth, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . . 8 fl.

56) Schott, Babetta Kunigunda, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

57) Eichberger, Johanna Barbara Auguste, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit 8 fl.

58) Mendel, Peter, von Pegnitz, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.

59) Biedermann, Kunigunda von Lindau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

60) Vogel, Johann Thomas Christian, Heinrich Gottlob, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

61) Waldhüter, Johann Nikolaus, von Fletschenreuth, K. Bezirksamts Hof, mit . . 8 fl.

62) Pezold, Johann, von Neuhof, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.

63) Lauterbach, Sophia Margaretha, von Birkenbühl, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit 8 fl.

64) Porsch, Margaretha, von Buchau, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . . . . 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Distriktspolizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 21. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,615.

(Die protestantische Schulstelle zu Prebitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Prebitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. prot. Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Creussen einzureichen.

Bayreuth, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,027.

(Die Aufstellung eines Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent für die Expedientenhäuser J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen, Knöhr u. Burkhardt in Hamburg, Julius Hartmann in Liverpool, Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern hat, nachdem der bisherige Unteragent für die genannten Rheder-

häuser, Kaufmann Joseph Metzner (Firma Gebrüder Metzner) zu Bamberg seine Agentur niedergelegt hat, an dessen Stelle als Unteragenten zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, für obige Expedientenhäuser der Kaufmann Wilhelm Kirschner zu Bamberg aufgestellt, welcher als solcher unter dem Heutigen bestätigt worden ist.

Dies wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,030.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Ludwigskanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Schwabach vom 30. v. Mts. wurde in der Nähe von Eibach am 26. v. Mts. eine männliche Leiche aus dem Kanale gezogen, deren Identität nicht festgestellt zu werden vermochte. Dieselbe war 5 Fuß und 5 bis 6 Zoll groß, kräftig gebaut und 25 bis 30 Jahre alt.

Der Kopf war der Art durch Fäulniß entstellt und dunkelbraun gefärbt, daß die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen waren, das Haupthaar war ziemlich dicht, dunkelbraun, kleiner Schnurrbart, gute Zähne, Augen dunkelbraun.

An Kleidern trug dieselbe: ein gut erhaltenes, sauber gemachtes Baumwollenhemd ohne Abzeichen, hellgraue Tuchhose, welche mit einem Riemen um den Leib befestigt war, die Taschen waren leer und die linke wie abgerissen, Futter der Hose schwarz, graue Knöpfe von hellem Metall, dann eine hellblaue Soldatenschirmmütze

mit rothem Tuche an den Nähten und gelber Krone. Verletzungen an der von Gas stark aufgetriebenen Leiche konnten nicht aufgefunden werden.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,031.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aussetzung eines Kindes in Stegenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamtes Hemau ist am 30. Mai l. Js. Morgens 3 Uhr auf einer Waschbank nächst einem Stadel zu Stegenhof in der Gemeinde Deuerling ein in alte leinene Lumpen und ein altes Kissen gewickeltes ungefähr 14 Tage altes Knäblein ausgesetzt gefunden worden, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Mutter des Kindes zu ermitteln.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, sofort geeignete Nachforschungen nach der Kindsmutter zu verfügen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2197.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle Hallerstein, Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Hallerstein wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	17 fl. $24\frac{1}{4}$	kr.
9 Scheffel $1\frac{26}{32}$ Metzen Korn	106 fl. $2\frac{1}{2}$	kr.
9 Scheffel $1\frac{26}{32}$ Metzen Gerste	85 fl. $34\frac{3}{4}$	kr.
5 Scheffel $2\frac{18}{32}$ Metzen Haber	26 fl. $4\frac{1}{2}$	kr.
45 Bund langes Stroh	5 fl. 42	kr.
$11\frac{86}{100}$ Klaftern weiches Scheitholz	47 fl. 38	kr.
$3\frac{39}{100}$ Klaftern Stockholz	4 fl. 4	kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
a) Wohnung in gutem Stande mit Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. —	kr.
b) 32 Tagw. 6 Dez. Grundstücke	75 fl. 49	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	82 fl. $26\frac{3}{4}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	28 fl. 16	kr.
Summa	504 fl. $1\frac{3}{4}$	kr.
Lasten	1 fl. $31\frac{1}{2}$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	502 fl. $30\frac{1}{4}$	kr.

Bayreuth, den 15. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2929.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahms-Prüfung wird auf

den ein und dreißigsten August

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Den auf einen 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:
   a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenz-Blattes für die Studierenden bekannt gegebenen Satzungen,
   b) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität,
   c) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über den etwaigen Besuch der bis zum Ende des Wintersemesters 1868 bestandenen Repetitorien,
   d) ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen,
   e) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift,
   f) ein von dem Candidaten selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bis jetzt aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.
3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.
4) Meldungen, welche nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf

Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 10. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 626.)

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen III. Verloosung der Partial-Obligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehens wurden die nachstehenden 64 Nummern:

2.	633.	634.	849.	1088.	1477.	1694.
1864.	2048.	2172.	2311.	2423.	2438.	2569.
2665.	2666.	2806.	2833.	2940.	2982.	3251.
3373.	3557.	3686.	3722.	3745.	4424.	4713.
4754.	4800.	4999.	5436.	6155.	6250.	6358.
6433.	6743.	6746.	6830.	6997.	7094.	7334.
7357.	7481.	8217.	8425.	8518.	8825.	9295.
9345.	9355.	9366.	9398.	9696.	10,372.	10,392.
10,563.	10,582.	11,145.	11,559.	11,561.	11,724.	

11,851. und 12,085

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 20./30. October 1863 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Roth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Juni l. Jrs. den geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Funktionär bei der Gefangen-Anstalt Amberg Philipp Ehrlich zum Rechnungsführer bei dem Zuchthause Plassenburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den erkrankten Revierförster Max Ulrich zu Wunderburg, Forstamts Bamberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen;

an dessen Stelle den Revierförster Christian Bartholomä zu Rothenkirchen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft nach Wunderburg zu versetzen, und

den dermaligen Aktuar des Forstamtes Wunsiedel, Joh. Baptist Ditthorn zum provisorischen Revierförster nach Rothenkirchen im Forstamte Kronach zu ernennen, endlich,

auf das im Forstamte Kronach in Erledigung gekommene Revier Wallenfels den dermaligen Actuar des Forstamtes Kronach, Joseph Usselmann zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 54. **Bayreuth, Freitag den 26. Juni 1868.**

Inhalt:

Nr. 6015.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 2. bis 13 Juli 1867 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{65}/_{66}$.

Die Rechnungen pro $18^{65}/_{66}$:

A. über die Kreishilfskasse und den Kreishilfsverein

mit einer Einnahme von .	6,791 fl.	29 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von .	5,212 fl.	58 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	1,578 fl.	31 kr.	2 hl.

B. über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von .	222,967 fl.	8 kr.	2 hl.
und einer Ausgabe von .	195,983 fl.	35 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	26,983 fl.	33 kr.	2 hl.

C. über das Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfsmagazin

mit einer Einnahme von .	14,990 fl.	21 kr.	2 hl.
und einer Ausgabe von .	14,938 fl.	6 kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	52 fl.	15 kr.	2 hl.

sind vom Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Ergebnisse derselben sind daher in die Rechnungen für das Jahr $18^{66}/_{67}$ überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 1868.

Das Steuerprincipale für Oberfranken für das Jahr 1868 berechnet sich vorbehaltlich der etwaigen Zu- und Abgänge auf

936,887 fl. 24 kr.

sohin das einfache Steuerprozent auf 9369 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1868.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Fonds.

Tantiemen der Rentbeamten, einschlüssig der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten, zu 2 Procent vom Nettobetrage der Kreisumlage . . .	2,546 fl. 24 kr. 2 pf.
Summa des Cap 1	2546 fl. 24 kr. 2 pf.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

§. 1. Tagegebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1,400 fl. — kr. — pf.
§. 2. Tagegebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	350 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. II	2,250 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	115,275 fl. 41 kr. 1 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	1,857 fl. 48 kr. 2 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth . . .	682 fl. — kr. — pf.
b) Beiträge an Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend	250 fl. — kr. — pf.
§. 4. für einen Freiplatz in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München	130 fl. — kr. — pf.
§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth . .	1,347 fl. 20 kr. — pf.
b) für die Naturalienkabinete daselbst . .	250 fl. — kr. — pf.
c) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500 fl. — kr. — pf.
d) Zuschuß zum Bayreuther-Provinzialschulfond	2,000 fl. — kr. — pf.
e) Zuschuß an das Aufsees'sche Seminar in Bamberg . . .	240 fl. 2 kr. — pf.
f) Zuschuß an die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach . . .	225 fl. — kr. — pf.
g) Zuschuß für drei Freiplätze im Präparanden-Institut für arme Schulschwestern in Weichs . . .	240 fl. — kr. — pf.
h) Zuschuß für drei Freiplätze für Lehramtskandidatinen im englischen Institute zu Bamberg . . .	300 fl. — kr. — pf.

i) Beitrag zum Martinsstift in Rübenhausen . . . . 100 fl. — kr. — pf.

k) Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg . . . . 50 fl. — kr. — pf.

l) Zuschuß für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau . . 100 fl. — kr. — pf.

§. 6. Reservefond für Erziehung und Bildung . . 1,000 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. III 124,047 fl. 51 kr. 3 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule in Bayreuth . . . . . . 9,988 fl. 26 kr. — pf.

§. 2. Uebrige Gewerbschulen:

a) in Bamberg . . . 8,789 fl. 32 kr. — pf.

b) in Hof . . . . . 6,691 fl. 52 kr. 3 pf.

c) in Wunsiedel . . . 3,820 fl. 20 kr. — pf.

§. 3. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsvereine für die Lehrer an den Gewerbschulen und ihre Relikten . . . . . 2,424 fl. 30 kr. — pf.

§. 4. Zuschuß zur Exigenz der Kreisackerbauschule . . 3,538 fl. — kr. — pf.

§. 5. Gehalt des Kreis-Culturingenieurs Hinz . 1,400 fl. — kr. — pf.

§. 6. Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbschulen . . . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 7. Stipendien für Zöglinge

a) an den polytechnischen und Gewerbschulen . 300 fl. — kr. — pf.

b) an den Ackerbauschulen . . . . 300 fl. — kr. — pf.

§. 8. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . 350 fl. — kr. — pf.

§. 9. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:

a) für die Weberschule in Münchberg . . 1,600 fl. — kr. — pf.

b) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . . . . . 500 fl. — kr. — pf.

c) für die agriculturchemische Versuchsstation Bayreuth . . 300 fl. — kr. — pf.

d) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrektion, der Bewässerung u. Entwässerung . . . 600 fl. — kr. — pf.

e) für die Förderung der Rindviehzucht, namentlich für Prämien für Zuchtvieh . . . 300 fl. — kr. — pf.

f) für die Floßaufsicht 475 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. IV 41,577 fl. 40 kr. 3 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten:

a) Beitrag zur Irrenanstalt St. Georgen 700 fl. — kr. — pf.

b) zur Verzinsung und Tilgung des Kapitals im Betrage von 500,000 fl. zum Baue einer Kreis-Irren-Anstalt und zur Einrichtung derselben . 26,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. zur Unterstützung armer Gemeinden für in Anstalten zu unterhaltende Irren . . . . . . 3,300 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beiträge zu Kranken-Anstalten:

a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen 225 fl. — kr. — pf.

b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg . . . . . 100 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thier-Aerzte . . . 400 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beiträge zur Sustentation von Aerzten in armen Gemeinden . . . 2,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Für Freitische unbemittelter Curgäste im Bade Steben . . . . . . 200 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. V 32,925 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder . . . 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . . . . . 500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VI. 5,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Strassen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distrikts-Strassen . . . . . 16,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . . 5,500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VII 21,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond 427 fl. 2 kr. 3 pf.

Summa des Cap. VIII 427 fl. 2 kr. 3 pf.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	2,546 fl.	24 kr.	2 pf.
Cap. II.	2,250 fl.	— kr.	— pf.
Cap. III.	124,047 fl.	51 kr.	3 pf.
Cap. IV.	41,577 fl.	40 kr.	3 pf.
Cap. V.	32,925 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VI.	5,500 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VII.	21,500 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VIII.	427 fl.	2 kr.	3 pf.
Summe der Kreisausgaben	230,773 fl.	59 kr.	3 pf.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge . . . . . . 9888 fl. 26 kr. — pf.

§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . . 12 fl. 10 kr. 2 pf.

§. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . . . . . 32,197 fl. 30 kr. 2 pf.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse . . . . . . 31,280 fl. — kr. — pf.

§. 5. Für außerordentliche Schulvisitationen zusammen . . . 1000 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . 6049 fl. — kr. — pf.

§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . . . 8100 fl. — kr. — pf.

§. 8. Für Industrie und Cultur . . . . . . 1500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. I. 90,027 fl. 7 kr. — pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . — fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen . . . . . — fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre 13,423 fl. 52 kr. 3 pf.

Summa des Cap. IV. 13,423 fl. 52 kr 3 pf.

Cap. V.

Kreisumlage

zu 14¹/₆ Procent von der Steuer-Principal-Summe zu 936,887 fl. 25 kr. nach Abzug von 4 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . 127,323 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. V. 127,323 fl. — kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreiseinnahmen.

Cap. I.	90,027 fl.	7 kr.	— pf.
Cap. II.	— fl.	— kr.	— pf.
Cap. III.	— fl.	— kr.	— pf.
Cap. IV.	13,423 fl.	52 kr.	3 pf.
Cap. V.	127,323 fl.	— kr.	— pf.
Summa der Kreiseinnahmen	230,773 fl.	59 kr.	3 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung der Rechnungen über die Kreisanstalten und Kreisfonds für das Jahr 18⁶⁵/₆₆, wie bei Berathung des Voranschlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1868 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Behufs Ermöglichung des Beitritts der Schulverweser, Gehilfen und weltlichen Lehrerinen zu dem Kreisvereine für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer hat der Landrath einen Zuschuß von 250 fl. unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt, daß die Verpflichtung zur Gewährung des vollen Unterhaltsbeitrags von jährlich 200 fl. an die Schulverweser, Gehilfen und weltlichen Lehrerinen vom Verwaltungsrathe des Vereins bedingungslos anerkannt und demgemäß Ziffer 4 der Regierungsentschließung vom 19. November 1864, soweit darin die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags von dem Vorhandensein dazu ausreichender Mittel abhängig gemacht worden ist, zurückgenommen werde.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, hierwegen mit dem Verwaltungsrathe des Lehrer-unterstützungs-Vereins in geeignetes Benehmen zu treten und sodann nach Maßgabe des §. 3 Abs. 2 und §. 14 der Vereinssatzungen vom 21. November 1863 in zuständiger Weise Beschluß zu fassen.

2) Dem Beschlusse des Landraths, wonach dem Gymnasialprofessor Großmann zu Bayreuth für Anfertigung und Correktur des Kataloges für die dortige Kanzleibibliothek eine Remuneration von 300 fl.

aus dem Reservefond zugewendet werden soll, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Dem Wunsche des Landraths, daß anerkannt gute Lehr- und Lesebücher zum Gebrauche in den deutschen Schulen beibehalten und öfterer Wechsel derselben nach Möglichkeit vermieden werde, daß ferner die Einführung neuer Schulbücher, wenn dieselbe unausweichlich geworden, im pecuniären Interesse der Eltern ärmerer schulpflichtiger Kinder am Beginne und nicht erst im Laufe des Schuljahrs stattfinden möge, ist durch die zur öffentlichen Kenntniß gelangte Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1861, die Schulbücher für deutsche Schulen betr., bereits entsprochen worden.

Wir erwarten, daß Unsere Kreisregierung für den genauen Vollzug dieser Bestimmungen geeignet Sorge tragen werde.

4) Der Landrath hat beantragt, es wolle bezüglich der Ausgaben, zu deren Bestreitung der Inspektor der Kreisackerbauschule auf dem äußern Spitalhofe bei Bayreuth in seiner Eigenschaft als Pächter dieses Hofes verpflichtet ist, und jener, deren Bezalung der Inspektion der Kreisackerbauschule obliegt, eine genaue Ausscheidung vorgenommen und auf Grund derselben eine genaue Rechnungslegung sowohl, als eine gründliche Revision der Rechnung angeordnet werden.

Wir beauftragen Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte von den Grundsätzen Kenntniß zu geben, von welchen dieselbe bei der Prüfung der Rechnung ausgegangen ist und die Hindernisse mitzutheilen, welche einer weitern Ausscheidung der Ausgaben bei der gedachten Schule entgegenstehen.

5) Wir ertheilen den Beschlüssen des Landraths,

a. dem früheren Lehrer Schamel an der Kreisgewerbsschule zu Bayreuth für das Jahr 1868 eine Unterstützung von 100 fl. dann für das fünfte Quartal 18⁶⁶/₆₇ nachträglich eine solche von 25 fl. zu gewähren und

b. der Pedellswittwe Friedrich zu Bayreuth lediglich für das Jahr 1868 eine Unterstützung von 25 fl. zu bewilligen,

Unsere Genehmigung.

6) Der Landrath hat die Bewilligung der für Aufstellung eines eigenen Handelslehrers an der Gewerbsschule zu Hof postulirten 700 fl. abgelehnt und nur die Mittel für Honorirung eines Aushilfslehrers im Handelsunterrichte bewilligt.

Da bei der industriellen Bedeutung der Stadt Hof die Errichtung einer selbstständigen Abtheilung für Handelskunde äußerst wünschenswerth erscheint, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung zur wiederholten Einstellung des fraglichen Postulates von 700 fl. in das nächste Kreisbudget.

7) Wir genehmigen, dem Beschlusse des Landraths entsprechend, daß der Pensionsgehalt des Lehrers Krug an der Gewerbsschule Bamberg aus der im Spezialetat des Pensions- und Unterstützungs-Fondes für die Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relikten für unvorhergesehene Fälle eingesetzten Summe von 860 fl. gedeckt werde.

8) Der Landrath hat die Zuschüsse für landwirthschaftliche Zwecke gegenüber dem Vorjahre vermehrt und insbesondere für die agriculturchemische Versuchs-Station in Bayreuth einen erhöhten Beitrag bewilligt.

Wir haben von den bezüglichen Beschlüssen mit Befriedigung Kenntniß genommen.

9) Den vom Landrathe gestellten Antrag auf baldige Erlassung eines Straßen-Ausscheidungs-Gesetzes verweisen Wir auf die bezüglichen Ergebnisse der jüngsten Landtagsverhandlungen.

10) Die vom Landrathe beantragten Anordnungen größter Genauigkeit bei Aufnahme von Mobilien zum Behufe deren Versicherung gegen Feuersgefahr sind bereits in reifliche Erwägung gezogen und wird durch Vorkehrung einer erhöhten Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen diesem Antrage nach Thunlichkeit entsprochen werden.

11) Wir werden die Bitte des Landraths um Errichtung eines Real-Gymnasiums für Oberfranken in reifliche Erwägung ziehen lassen, sobald die im Gange befindliche Reorganisation der technischen Lehr-Anstalten vollendet sein und das Bedürfniß einer Vermehrung der Realgymnasien auf Grund mehrjähriger Erfahrungen sich mit Sicherheit bemessen lassen wird.

Indem Wir dem Landrathe von Oberfranken den gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben Unsere wohlgefällige Anerkennung des bei seinen Verhandlungen bethätigten Eifers für die Förderung der Interessen des Kreises aus und erwidern die von demselben kund gegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit gerne mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 15. Juni 1868.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Greßer. v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern,
von Oberfranken.
Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13 Juli 1867 betreffend.

Ad Num. 13848.

Bekanntmachung.

(Den Commentar des K. Ministerial-Assessors Emil Riedel zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist von dem Commentar des K. Ministerial-Assessors Emil Riedel zu den neuen Social-Gesetzen die erste Abtheilung, das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April d. Js. umfassend, erschienen.

In Folge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. werden die Kgl. Bezirksämter ermächtigt, das für die richtige Auffassung der Socialgesetze belangvolle Werk innerhalb des Regie-Etats anzuschaffen.

Deßgleichen werden sämmtliche Magistrate und Gemeindeverwaltungen auf dasselbe aufmerksam gemacht.

Den K. Bezirksämtern bleibt überlassen, bezüglich der Anschaffung für die Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes, sowie behufs des raschen und ermäßigten Bezuges mit der Verlagsbuchhandlung ins Benehmen zu treten.

Bayreuth, den 24. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13353.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden in Oberfranken.

(Die Beikassirung von Stempelpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Abth. II Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr., muß in den Fällen, in welchen die Beikassirung von Stempelpapier stattfindet, jeder beigelegte Stempelbogen ungebraucht und rein sein und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitt durch den Stempel kassirt werden.

Diese Bestimmung wurde mehrfach außer Acht gelassen und wird daher in Gemäßheit höchsten Auftrags des K. Staatsministeriums des Innern zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 24. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,476.

(Die Aufstellung von Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Antrage des Privatiers Dr. Wilhelm Schmidt zu Nürnberg als Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Börnstein in Bremen entsprechend, als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern:

1) für das K. Bezirksamt Ebermannstadt der Kaufmann Johann Zöbelein von Pretzfeld,
2) für das K. Bezirksamt Kronach der Buchbindermeister J. K. Peetz dortselbst und
3) für das K. Bezirksamt Naila der Melbermeister Johann Christian Vogler von Löhmar bei Schwarzenbach a/W. unter dem Heutigen von der unterfertigten Stelle aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 21. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachricht.

Der zum rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Wunsiedel erwählte geprüfte Rechtspraktikant Carl Maye aus Rothenburg a. d. T. wurde in dieser Eigenschaft von K. Regierung bestätigt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend den 27. Juni 1868.

Inhalt:

Ad Num. 13,528.

(Die Beförderung bayerischer Auswanderer durch das Expedientenhaus Hiller u. Comp. in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 8. September 1867 Nr. 26,019 „Gesuch des Expedientenhauses Hiller und Comp. in Antwerpen um Erlaubniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.,

(Kreisamtsblatt von 1867 S. 957)

wird nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni l. Jrs. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7146.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem das durch Ministerialentschließung vom 18. Juni 1867 Nr. 11076 zur Beförderung bayerischer Auswanderer konzessionirte Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen laut Bericht des K. b. Consuls daselbst vom 4. ds. Mts. dieses Geschäft eingestellt und der für Bayern aufgestellte Hauptagent Franz Joseph Müller in Kaiserslautern die ihm übertragene Agentur nach Anzeige der K. Regierung, Kammer des Innern vom 7. vor. Mts. bereits unter dem 11. März ds. Jrs. niedergelegt hat, so wird die dem genannten Expedientenhause ertheilte

polizeiliche Bewilligung für erloschen erklärt, was durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen ist.

München, den 15. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Hörmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern der Pfalz.

Die Beförderung bayer. Auswanderer durch das Expedientenhaus Hiller u. Comp. in Antwerpen betreffend.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 13823.

Bekanntmachung.

(Die Landgestüts-Preise-Vertheilung im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 28. vor. Mts. im bezeichneten Betreff (Kreisamtsblatt Nr. 47) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Beschälstation Höchstadt a. d. A. hinsichtlich der Preise-Vertheilung für das laufende Jahr dem Rayon der Station Erlangen zugetheilt ist.

Nachdem es übrigens den Pferdebesitzern freisteht, ihre Pferde auch zu Preisevertheilungen vorzuführen, zu denen sie näher haben, als nach Burgebrach und Erlangen, so wird den betheiligten Pferdebesitzern hiemit eröffnet, daß unter anderen Orten, die aber für Oberfranken nicht in Frage kommen können, auch zu Schweinfurt und zwar, am 20. August l. Jrs. eine Preisevertheilung von Seite der allgemeinen Landgestüts-Verwaltung stattfindet.

Bayreuth, den 24. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 686.

Bekanntmachung.

(Förderung der Seidenzucht, als Nachtrag zum Jahresbericht pro 1867 betr.)

Wir erfüllen gerne eine angenehme Pflicht, indem wir die nachstehenden vom Bezirkscomité Bamberg I. unterm 20. Juni uns gemachten Mittheilungen ihrem ganzem Inhalte nach als ergänzenden Bestandtheil unseres Jahresberichts vom 25. Mai 1868 veröffentlichen, da dieselben sehr aneifernde Aufklärungen über die Einführung der japanesischen Seidenraupe enthalten, wobei wir nur bedauern, daß diese Anzeige über die eben so interessanten als verdienstlichen Bestrebungen in Förderung der Seidenzucht uns jetzt erst zugekommen sind.

Das Kreis-Comité wird nicht verfehlen, den Schlußantrag des Bamberger Bezirks-Comité's gelegentlich der dießjährigen Oktoberfest-Preisebewerbungen bemessenst zu würdigen.

Bayreuth, den 23. Juni 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Der I. Vorstand:
von Zwehl.

Dr. Burkhard.

* * *

Nr. 9300.

Die Gattin des königl. Oberpostmeisters Herrn Baumann in Bamberg, welche von ihrer Jugend auf eine Vorliebe für Seidenzucht hatte und sich hierin besondere Kenntnisse erwarb, erhielt vor vier Jahren durch die Vermittlung des Inspectors des Naturalienkabinets Herrn Dr. Haupt in Bamberg von dem Professor Herrn Hofmann aus Leyden 92 Eier der japanesischen Seidenraupe Jama-mal.

Aus diesen Eiern erzielte sie 40 Raupen, bekam auch im Jahre 1866 von 190 Cocons zwei Strängchen Seide.

Sie beabsichtigte damals diese Zucht wieder aufzugeben und ließ deßhalb nur wenige Schmetterlinge zur Eiererzeugung auskriechen.

Im heurigen Frühjahre hatte sie indessen wenigstens 300 Stück kräftige und gesunde Raupen, von denen ein großer Theil sich bereits eingepuppt hat, weßhalb sie voraussichtlich ebensoviele Cocons bekommen wird.

Die Eier dieser Thiere sind von bräunlicher Farbe und etwas größer als der Knopf einer starken Stecknadel. (O)

Sie dürfen nicht zu warm und nicht zu feucht gehalten werden.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ertragen sie eine Temparatur von 2 Graden unter Null.

Aufbewahrt werden sie in einer blechenen Büchse, die eine kleine Oeffnung hat, damit etwas Luft zuströmen kann; die Büchse wird im Winter in einem ungeheitzten Nebenzimmer des Wohnzimmers aufgestellt.

Wenn die Würmer bei schnell eintretender Wärme im Frühjahre auskriechen würden, bevor es Eichenlaub gibt, so würden sie wegen Mangel an Nahrung zu Grunde gehen.

Im heurigen Frühjahre war diese Gefahr vorhanden. Um also das Auskriechen der Würmer zu verhindern, wurde das Blechgefäß, worin sich die Eier befanden, in Eis gestellt, und dadurch das Auskriechen so lange hingehalten, bis es Eichenblätter gab.

Das Auskriechen geschieht gewöhnlich gegen Ende April oder Anfangs Mai.

Man läßt dieselben auf einem weißen Tuche auskriechen, weil sie Anfangs so klein sind, daß man sie auf einem Brette oder einem anderen dunklen Gegenstande nicht wohl sehen würde.

Die Ausgekrochenen bringt man sofort auf Eichenlaub, wo sie auch gleich zu fressen anfangen.

Die Räupchen wachsen schnell heran bis zu einer Größe von vier Zollen; sie werden dick und stark, und von sehr schöner Farbe.

Auf dem Rücken haben sie die Farbe der Eichenblätter, an dem Bauche sind sie gelblich grün und zeigen hier an den Warzen der Länge ihres Körpers nach zwei Reihen von Punkten, die wie Silber glänzen.

Sie sind sehr gefräßig und müssen wenigstens über den andern Tag frisches Eichenlaub erhalten.

Sie fressen zwar jedes Eichenlaub, am liebsten jedoch das von der Stieleiche. (quercus pedunculata.)

Das Lokal, worin sie sich befinden, ist mäßig warm und etwas feucht zu erhalten.

In Bamberg befinden sich dieselben in einem Zimmer von 25 Fuß Länge und ebensoviel Fuß Breite.

In einem Zimmer von solcher Größe können aber wenigstens noch einmal so viele Raupen unterhalten werden.

Zur Feuchthaltung der Luft wird das Zimmer öfters aufgewaschen und werden außerdem die Eichenblätter von Zeit zu Zeit etwas mit Wasser bespritzt.

Zur Fütterung der 300 Raupen sind auf mehreren aneinander gestellten und mit einem weißen Tuche überzogenen Tischen 50 Gutterkrüge aufgestellt, und in jeden Krug zwei Eichenzweige eingesteckt.

Diese Krüge stehen einen bis zwei Fuß aus einander und zwar so, daß sich die Zweige an den Spitzen berühren.

Die Raupen bedürfen übrigens diesen Uebergang von einem Zweig zu dem andern nicht; denn, sobald ein Zweig abgefressen ist, so kriechen sie herab auf den Tisch und den nächsten Krug hinan.

Mitte Juni verfallen die Raupen nach und nach in einen Schlaf, worauf das Einspinnen rasch vorwärts geht.

Dermalen hat sich bereits eine ziemlich große Zahl von den drei Hundert Stücken eingesponnen und hängen als Cocons an den Eichenblättern; andere befinden sich gerade im Zustande des Schlafes, die übrigen nagen noch tüchtig an den Eichenblättern.

Eichenblätter werden übrigens täglich frisch beigeschafft. Die Cocons sind von gelblich grüner Farbe, gegen 1½ Zoll lang und beiläufig 1 Zoll im Durchmesser dick.

Sie enthalten viele Seide und können 14 Tag nach dem Einspinnen abgehaspelt werden.

Will man die Seide unverkürzt gewinnen, so muß man die in den Cocons befindlichen Würmer tödten, was gewöhnlich durch heiße Wasserdämpfe geschieht.

Aus den zur Zucht bestimmten Cocons läßt man die Thiere auskriechen; erstere bekommen dadurch ein Loch, und geben eine kürzere Seide, die sogenannte Floretseide.

Die für die Nachzucht bestimmten Cocons bringt man in einen nach allen Seiten hin abgeschlossenen Raum, in welchen die zum Vorschein kommenden Schmetterlinge ihre Eier abzulegen gezwungen sind.

Im gegebenen Falle wird hiezu ein leichtes Holzgestell von beiläufig 6 Fuß Länge, Höhe und Breite benützt, welches mit Gaze überzogen ist.

Die Weibchen der Schmetterlinge, welche von einem Männchen befruchtet worden sind, setzen ihre Eier horstweise an dieser Gaze ab, von welcher sie dann abgenommen und in das oben erwähnte Blechbehältniß gebracht werden.

Die Schmetterlinge sind Nachtfalter von verschiedener Farbe und haben mit ihren Flügeln eine Breite von 5 Zoll.

Sie leben nur drei Tage lang und ein befruchtetes Weibchen legt beiläufig 300 Eier.

Nothwendiger Weise muß man mehrere Schmetterlinge von einer und derselben Bildungsperiode auskriechen lassen, um zu derselben Zeit Weibchen und Männchen sicher zu erhalten; weil man außerdem der Gefahr ausgesetzt ist, bei der kurzen Lebensdauer der Schmetterlinge keine Eier zu bekommen.

Was nun die Seide selbst anbelangt, so ist dieselbe stärker und haltbarer als die von der chinesischen Seidenraupe, aber weniger fein.

Sie wird daher am zweckmäßigsten zu Kirchenparamenten und zu anderen ähnlichen Stoffen verwendet.

Herr Oberpostmeister Baumann hat bisher schon nach allen Richtungen von Deutschland insbesondere an Vereine Eier gesendet, dessen Gattin will aber im heurigen Jahre noch mehr Eier zu gewinnen suchen als bisher.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art von Seidenzucht bei uns eine Zukunft hat, weßhalb man sich erlaubt, dieselbe als einen neuen Industriezweig auf das angelegentlichste zu empfehlen.

In größerem Maaßstabe aber läßt sich diese Zucht auch nach der Ansicht der genannten Frau Züchterin innerhalb der Mauern einer Stadt nicht wohl betreiben.

Sie muß auf das Land verlegt werden und dort könnte man auch wohl vielleicht den Versuch machen, die Raupen auf niederigem Eichengebüsch im Freien heranwachsen und sich einspinnen zu lassen.

Gelingt dieß, und es wird gelingen, wenn nicht Insekten und Vögel zu große Verheerungen unter der jungen Raupenbrut anrichten, so ließe sich diese Zucht im größten Maasstabe ohne große Schwierigkeit bei uns einführen.

Jedenfalls aber würde die genannte Dame die geeignetste Persönlichkeit sein, diese Zucht in größerem Maasstabe zu betreiben, möglicher Weise wäre sie bei ihrer großen Vorliebe für die Sache selbst zu bewegen, zur Förderung dieses Industriezweiges ein Paar Monate im Frühjahre auf dem Lande zuzubringen.

Ob und in welcher Weise derselben hiezu eine Unterstützung aus irgend einem Fonde gewährt werden könne und solle, muß höherem Ermessen überlassen bleiben.

Barlet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Mittwoch den 1. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num. 14,141.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes, hier die Tax- und Stempelgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 22. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme, Darnachachtung und geeigneten Verständigung der untergebenen Gemeindebehörden.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 6,397.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Auf die mit Bericht vom 5. Mai l. Jrs. gestellten Anfragen über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Ansehung der Gewerbs-Anmeldungen und Gewerbs-Niederlegungen, der Ertheilung von Bewilligungen zur Haltung sogenannter Wanderlager, dann der Verleihung von Gewerbs-Conzessionen wird der K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

1) Die Führung der Register über die Gewerbs-Anmeldungen und Niederlegungen, welche nach Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Jänner l. Jrs. dann nach der Ministerial-Entschließung vom 15. März l. Jrs. Nr

1893 (Finanzministerialblatt S. 41) den Gemeindebehörden übertragen ist, wurde, wie aus den Landtagsverhandlungen über das genannte Gesetz hervorgeht, vorwiegend im Interesse der Besteuerung angeordnet. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist durch die generalisirte Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. April l. Jrs. Nr. 4968 ausgesprochen worden, daß bei den in Folge der allegirten Gesetzes-Bestimmung zu ertheilenden gemeindlichen Bescheinigungen eine Stempel-Anwendung nicht Platz zu greifen habe.

Aus dem gleichen Grunde können auch für die Eintragung der mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbetreibenden in die bezeichneten Register von den Gemeindebehörden weder Taxen, noch Schreibgebühren erhoben werden.

Besondere Protokolls-Aufnahmen über die Gewerbs-Anmeldungen und Gewerbs-Niederlegungen haben nach den in §. 1 Ziff. 2 und §. 2 Ziff. 1 und 2 der angeführten Vollzugs-Bestimmungen vom 15. März l. Jrs. getroffenen Anordnungen nicht stattzufinden.

2) Die Unterhaltung sogenannter Wanderlager ist nach Art. 21 des Gewerbs-Gesetzes und nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Jrs. „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr." von einer ortspolizeilichen Bewilligung abhängig und es darf hiefür eine besondere Abgabe zur Gemeinde-Casse im Betrage von 3 fl. oder 6 fl. erhoben werden. Außerdem unterliegen solche Bewilligungen in den Landestheilen diesseits des Rheins nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen dem Classen-Stempel von 3 kr.

Die Taxen anlangend, bestand früher nur für die Gemeinden mit magistratischer Verfassung gemäß §. 30 der Verordnung vom 21. September 1818 „die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr.," ein Anspruch auf deren Bezug, während den Landgemeinden erst durch die Ministerial-Entschließungen vom 28. Mai 1862 „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung" (Abth. VII. Ziff. 29) vom 27. September 1862 Nr. 16807 „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr." vom 12. November 1862 Nr. 1543, „die Taxgebühren der instruirenden Gemeinde-Verwaltungen in Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betr.", endlich vom 21. Juni 1865, Nr. 10,817, gleichen Betreffs, der Bezug von Taxen zur unmittelbaren Erhebung gestattet worden ist.

Da diese Normativbestimmungen bis jetzt eine Aenderung nicht erlitten haben, so steht der Erhebung einer Taxe von 36 kr. für die ortspolizeilichen Bewilligungen zur Haltung von Wanderlagern in den diesrheinischen Landestheilen ein Hinderniß nicht im Wege.

3) Bezüglich der Taxirung und Stempel-Anwendung bei den Verhandlungen über Gewerbs-Conzessions-Gesuche glaubt das unterzeichnete K. Staats-Ministerium lediglich auf die allgemeinen Tax- und Stempelnormen für Administrativ-Gegenstände, insbesondere auf Art. 1 und 41 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 7 der Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812 hinweisen zu können.

Die K. Regierung, K. d. J., hat hienach die entsprechenden Direktiven an die untergeordneten Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden zu erlassen.

Die Berichtsbeilagen folgen in der Anlage zurück.

München, den 22. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
der Oberpfalz und von
Regensburg.

Den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes, hier die Tax- und Stempelgebühren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. von Cetto.

Ad Num. 14,243.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch der Gemeinde Au um Begünstigung im Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. Mts. die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern der Gemeinde Au, K. Bezirksamtes Illertissen in Bezug auf Moos-Wurzen-Bürsten zugestanden wurden.

Bayreuth, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,242.

Bekanntmachung.

(Die praktische Düngerlehre von Dr. Emil Wolff, K. Professor in Hohenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat sich veranlaßt gesehen, mit höchster Entschließung vom 23. l. Mts. auf die im obenbezeichneten Betreffe zu Berlin bei Wiegandt & Hempel unlängst erschienenen Druckschrift von Dr. Emil Wolff, Professor an der K. Akademie in Hohenheim, mit Bezugnahme auf die empfehlende Aeußerung hierüber in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines (Juniheft S. 256) mit dem Beifügen besonders aufmerksam zu machen, daß der auf 1 fl. (resp. 17 Sgr.) und bei parthienweisem direkten Bezuge auf 13 Sgr. festgesetzte Preis dieser 166 Seiten umfassenden Druckschrift, deren immerhin wünschenswerthe Anschaffung für landwirthschaftliche Schul- und Vereinsbibliotheken zu erleichtern geeignet sein dürfte.

Dies wird zur geeigneten Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Bayreuth, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,225.

An die K. Rectorate des Lyceums in Bamberg, der Gymnasien in Bayreuth, Bamberg, Hof, die Subrectorate der Lateinschulen in Kulmbach und Wunsiedel, die Schullehrer-Seminar-Inspektion Bamberg, die Inspektionen der Präparanden-Anstalten Forchheim, Staffelstein, Kulmbach und Wunsiedel, die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 20. Januar h. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 85) ist Ziff. 1 bemerkt, daß die französischen Originalstimmgabeln von der Kasse der K. Hofmusik-Intendanz zu beziehen seien. Nach höchster Ministerial-Ausschreibung vom 19. l. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Nr. 17) sind jedoch in der Fabrikation dieser Stimmgabeln Verzögerungen eingetreten, und wurden behufs beschleunigter Erledigung der zahlreichen Bestellungen und gesicherter Erreichung des Zweckes folgende andere Einrichtungen getroffen:

1) Die Fabrikation verificirter Stimmgabeln wurde dem Instrumenten-Fabrikanten Hermann Katsch in München, Schillerstraße 17, übertragen. Die von demselben angefertigten Stimmgabeln werden bei der K. Hofmusik-Intendanz geprüft und nach Erprobung mit einem Stempel — eine Krone vorstellend — an beiden Enden der Gabel versehen.
2) Dem Fabrikanten Katsch ist der Debit der so geprobten Stimmgabeln übertragen. An denselben

sind alle vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angefangen zu machenden Bestellungen zu richten und ist für dessen rasche Erledigung gesorgt.

3) Der Preis einer solchen Stimmgabel beträgt 1 fl. 24 kr. und ist dieser an den genannten Fabrikanten portofrei einzusenden.

4) Diejenigen Bestellungen, welche vor der gegenwärtigen Bekanntmachung an die Kasse der K. Hofmusik-Intendanz gerichtet worden sind, werden von letzterer wie bisher besorgt werden. Hiebei werden, soweit der Vorrath französischer Stimmgabeln reicht, diese zur Verwendung kommen, und zwar nach Maßgabe des Einlaufsdatums der einzelnen Bestellungen.

Für die späteren Bestellungen werden die obenbezeichneten geprobten Stimmgabeln benützt und den Bestellern gleichzeitig die Differenz zwischen den früheren Preisen von 1 fl. 54 kr. und dem oben angegebenen Preise der neuen Stimmgabeln zurückgeschickt werden.

Dies wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,339.

An die K. Rectorate des Lyceums in Bamberg, der Gymnasien in Bayreuth, Bamberg, Hof, die Subrectorate der Lateinschulen in Kulmbach und Wunsiedel, die Inspektionen des Schullehrer-Seminars in Bamberg und der Präparanden-Schulen zu Forchheim, Staffelstein, Kulmbach und Wunsiedel, die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Unterricht in den Nachmittagsstunden während der heißen Jahreszeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem schädlichen Einflusse zu begegnen, welchen während der heißen Jahreszeit die drückende Hitze der Nachmittagsstunden in den oft sehr beschränkten Schulzimmern auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen üben kann, wird zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. l. Mts. den Inspektoren und Vorständen der öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten unter genauer Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse die Beschränkung des Unterrichts auf die Vormittagszeit in dem Falle gestattet, wenn die Tagestemperatur 22 Grad Réaumur im Schatten erreicht.

Bayreuth, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,202.

Bekanntmachung.

(Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Anordnung vom 25. Mai d. Js. und in Vereinbarung mit dem Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgericht von Oberfranken geht zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1867 der staatsanwaltschaftliche Dienst vom 1. Juli d. Js. an über

1) am Landgerichte Berneck auf den Assessor des dortigen Bezirksamts als ordentlichen Staatsanwaltschafts-Vertreter,
2) am Landgerichte Münchberg auf den Assessor des dortigen Bezirksamts in gleicher Eigenschaft;
3) am Landgerichte Naila auf den Assessor des dortigen Bezirksamts in gleicher Eigenschaft;
4) am Landgerichte Stadtsteinach auf den Assessor des dortigen Bezirksamts desgleichen;
5) am Landgerichte Staffelstein auf den Assessor des dortigen Bezirksamts desgleichen,

6) an den Landgerichten Ludwigsstadt und Nordhalben auf den Assessor des Bezirksamts Teuschnitz deßgleichen,

7) an dem Stadtgericht und Landgericht Bayreuth, dann am Landgerichte Weidenberg auf den Assessor des Bezirksamts Bayreuth Ludwig Schmidt als ordentlichen Staatsanwaltschafts-Vertreter,

8) an den Landgerichten Ebermannstadt und Hollfeld auf den Assessor des Bezirksamts Ebermannstadt, Carl Rost in gleicher Eigenschaft;

9) an den Landgerichten Forchheim und Gräfenberg auf den Assessor des Bezirksamts Forchheim, Friedrich Thelemann in gleicher Eigenschaft;

10) an den Landgerichten Lichtenfels und Weismain auf den Assessor des Bezirksamts Lichtenfels, Georg Malterer in gleicher Eigenschaft;

11) an den Landgerichten Pegnitz und Pottenstein auf den Assessor des Bezirksamts Pegnitz, Joseph Herrmann in gleicher Eigenschaft;

12) an dem Landgerichte Burgebrach auf den Assessor des Bezirksamts Bamberg II., Herrmann Osann in gleicher Eigenschaft;

13) an dem Landgerichte Herzogenaurach auf den Assessor des Bezirksamts Höchstadt a. d. A. Georg Aloys Friedrich Hauer in gleicher Eigenschaft;

14) an dem Landgerichte Kulmbach auf den Assessor des dortigen Bezirksamts Georg Simon Weber in gleicher Eigenschaft;

15) an den Landgerichten Kirchenlamitz und Thiersheim auf den Assessor des Bezirksamts Wunsiedel, Wilhelm Spengler in gleicher Eigenschaft;

16) an den Landgerichten Bamberg I, und Scheßlitz auf den Assessor des Bezirksamts Bamberg I. in gleicher Eigenschaft, endlich

17) an dem Landgerichte Kronach auf den Assessor des dortigen Bezirksamts in gleicher Eigenschaft.

Dieß wird gemäß Ziff. 2 des höchsten Normativs

vom 5. Dezember 1867, rubrizirten Betreffs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,367.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 16 kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 13 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 17 kr.,
- II. Qualität auf 15 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 19 kr.,
II. Qualität auf 17½ kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,309.

(Die II. protestantische Schulstelle zu Regnitzlosau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. protestantische Schulstelle zu Regnitzlosau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Rehau oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,382.

(Entfernung der Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Gössell) von Kriegshaber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. Juni c. ausgesetzten Betreffs (Kreisamtsblatt S. 666) wird hiemit bekannt gegeben, daß die entwichene Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Gössell) von Kriegshaber in Markt, K. Bezirksamts Wertingen, ermittelt worden ist, weßhalb die angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 25. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,644.

(Die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds an Eleven der polytechnischen, dann Schüler von Gewerbs- und von Landwirthschafts-Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchsten Landraths-Abschied für Oberpfalz und Regensburg d. d. 9. d. Mts. sind zur Verleihung von Stipendien für Zöglinge

a) der polytechnischen Schulen,

b) an Landwirthschaftsschulen,

c) der Gewerbschulen Amberg und Regensburg,

500 fl. zur Verfügung gestellt.

Gesuche um solche Stipendien sind demnach von den Bewerbern unverweilt bei dem ihnen vorgesetzten Rektorate einzureichen mit dem Antrage, dieselben mit kurzer gutachtlicher Aeußerung

spätestens bis zum 10. Juli d. Js.,

in den Einlauf der unterfertigten K. Stelle zu bringen.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

1) Stipendien der bemerkten Art können nur an Zöglinge verliehen werden, die im Kreise Oberpfalz und Regensburg beheimathet sind;

2) ein weiteres Erforderniß ist wirkliche Dürftigkeit, welche durch ein Zeugniß, wie es für die Gesuche um Honorarien und resp. Schulgeld-Befreiung vorgeschrieben, nachgewiesen werden muß;

3) ferner ist dem Gesuche um ein Stipendium ein Rektorats-Zeugniß darüber, daß der Bewerber zur Zeit noch an der betr. Anstalt sich befindet, sowie über Fleiß, Fortgang und Verhalten beizufügen, welches Zeugniß auch von jenen Bewerbern beizubringen ist, von welchen bereits Gesuche vorliegen.

Die Kgl. Rektorate der Gewerbschulen Regensburg und Amberg haben die bei ihnen einkommenden Gesuche genauer Würdigung und Sichtung zu unterstellen und bei der Begutachtung der Bewerbungen daran festzuhalten, daß im Hinblicke auf die zur Verfügung stehende Summe nur wirklich dürftige und unzweifelhaft würdige Gesuchsteller Berücksichtigung finden können, dann daß in der Regel die Bewerber der höheren Curse vor denen der niederen berücksichtigt werden müssen.

Regensburg den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 2203.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Reppernborf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Reppernborf, Dekanats Kleinlangheim, durch Beförderung erledigt, wird zur Meldung binnen sechs Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar	37 fl. 30 kr.
aus Gemeindekassen:	
2 Scheffel, 2 Metzen 12⁴/₇ Sechzil. Korn	24 fl. 9 kr.
3 Klaftern Buchenscheitholz	46 fl. 30 kr.
150 gemischte Stangenwellen . .	7 fl. 30 kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien: . . .	327 fl. 29 kr.
III. Ertrag aus Realitäten.	
a) Wohnung in gutem Stande und geräumig	30 fl. — kr.
b) 28 Dezim. Acker	1 fl. 15 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	80 fl. 12 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	35 fl. 15 kr.
Summa	589 fl. 50 kr.
Lasten	4 fl. — kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	585 fl. 50 kr.

Bayreuth, den 19. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2,299.

(Das stabile Vikariat in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat in Helmbrechts mit einem Reinertrag von 380 fl. ist in Erledignng gekommen und wird zur Bewerbung für Candidaten binnen

4 Wochen

von heute an ausgeschrieben.

Bayreuth, den 22. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

E.-Nr. 2165.

Edictalladung

des flüchtigen Alfred Ritter von Fulda betr.

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken hat durch Erkenntniß vom 30. Mai 1868 gegen Alfred Ritter aus Fulda, vormals Expeditionsgehilfe zu Berka an der Werra, wegen des ihm zur Last gelegten, am 25. November v. Jrs. an dem Kaufmann Louis Morgenroth in Bamberg verübten Verbrechens des Betrugsversuches auf Anklage erkannt, denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberfranken verwiesen, und nachdem der Angeklagte flüchtig geworden, dessen Edictalladung angeordnet.

Demgemäß ergeht an Alfred Ritter andurch die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem K. Bezirksgerichte Bayreuth, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen, dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Bayreuth, den 20. Juni 1868.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Pöschel.

coll. Fichtelberger.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 4. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num. 662.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

(Die Inspizirung des Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesens im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts., Nr. 7842, rubrizirten Betreffs, ist die vorschriftsmäßige diesjährige Bereisung des Regierungsbezirkes Oberfranken in Bezug auf das Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen wieder dem K. Oberbaurath Bernatz übertragen worden, wovon die obengenannten K. Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, den genannten K. Commissär in seinen Berührungen mit ihnen entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,455.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Getreide-Magazinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem Fortgange der Getreide-Magazinirung während der Ver-

waltungsperiode $18^{60}/_{61}$ nähere Einsicht zu nehmen und die von den Gemeindebehörden hiebei an den Tag gelegte Thätigkeit und deren Zusammenwirken mit den Distrikts-Polizeibehörden zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit neuerdings wohlgefällig allerhöchst anzuerkennen geruht.

Dies wird hiedurch bekannt gegeben.

Bayreuth, den 1. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,179.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer unterm 7. d. Mts. an die staatsanwaltschaftlichen Beamten und an die Untersuchungsrichter des Königreichs ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz, Num. 5268, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

• • •

E.-Nr. 5,268. Nr. 35.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten und an die Untersuchungsrichter des Königreichs.

Staats-Ministerium der Justiz.

Es ist die Frage angeregt worden, in wie weit die im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließungen des unterfertigten K. Staats-Ministeriums durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar l. Js. eine Aenderung erleiden.

Hierauf wird Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Der Anlaß zu den Entschließungen vom 9. Juni 1851 (Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft S. 54, Anmerkung), vom 9. August 1866 (Justizministerialblatt Seite 255), vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt Seite 37) besteht auch unter der Herrschaft des neuen Wehrverfassungsgesetzes unverändert fort, da die Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen auch in Zukunft gemäß Artikel 16 des Wehrverfassungsgesetzes die Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet und gemäß Artikel 62 und Artikel 66 dieses Gesetzes auch fernerhin die definitive Verpflichtung zum Heerdienste der in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft befindlichen Pflichtigen zeitweilig ausgesetzt bleiben muß.

Eine Verschiedenheit ist nur insoferne gegeben, als die Wehrverfassung die Wehrdienstpflicht auf einen längeren Zeitraum erstreckt als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828, und als die Möglichkeit der Einreihung in einem vorgerückteren Lebensalter offen gehalten wird. — (Artikel 8. 9. 10. 12. 14. 15 des Wehrverfassungsgesetzes.)

Hienach besteht die Nothwendigkeit einer Mittheilung

1) bezüglich jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebnisses, dann bezüglich der Verhaftung und Haftentlassung eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorien der bewaffneten Macht (aktive Armee, Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaften) eingereiht zu sein;
2) bezüglich aller Verurtheilungen wegen eines der im Artikel 16 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Reate gegen männliche Angeschuldigte, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind.

Diese Mittheilungen sind an die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimath des Angeschuldigten (bei unmittelbaren Städten an die Magistrate) in der mit Entschließung vom 8. Januar 1867 (Justiz-Ministerialblatt Seite 37) vorgeschriebenen Weise zu richten.

Die weiter nothwendige Kundgabe an die Heimathsgemeinden und an die Landwehrbezirkscommandos erfolgt bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Mittheilungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden.

München, den 7. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Schebler.

Ad Num. 14,509.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung am kath. Schullehrer-Seminar in Bamberg für das Jahr $18^{68}/_{69}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Schuljahr $18^{68}/_{69}$ beginnt

am Montag den 3. August d. Js.

im Lokale des gedachten Seminars.

Alle diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche spätestens

14 Tage

vor Beginn der Prüfung an die K. Schullehrer-

Seminar-Inspektion in Bamberg mit folgenden Nachweisen einzusenden:

1) einem Taufzeugnisse,
2) einem bezirksärztlichen Zeugnisse über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;
3) einem von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde bestätigten Vermögenszeugnisse, worin insbesondere ausgedrückt sein muß, ob Aspirant den Aufwand im Seminar aus eigenen oder aus anderen zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten kann;
4) dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse über den zurückgelegten III. Jahreskurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule, in diesem Falle aber zugleich auch über genossenen Unterricht in den an genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungs-Unterrichts.

Die Zeugnisse sind verschlossen einzusenden.

Am Abende vor Beginn der Prüfung haben sich die Schullehrlinge bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu melden.

Bayreuth, den 1. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,165.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. l. Mts. ist ge-

nach §. 74 des Normativs vom 29. September 1866 der Beginn der Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Altdorf

auf Montag den 10. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen protestantischen Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschulen, oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf anzumelden, und hiebei die im §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,276.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine unbekannte Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsausschreiben vom 18. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt 1868 S. 601) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem die Identität der am 18. März l Js. in der Gemeindeflur Meringerau aufgefundenen Leiche nunmehr festgestellt ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner

Ad Num. 13,699.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Jakob Huber, Krotnerssohn von Obersiegsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsausschreiben vom 29. Mai 1868, Nr. 11788, Kreis-Amtsblatt (S. 661) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem die Leiche des vermißten Jakob Huber nunmehr ermittelt ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,698.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, Gemeinde Aimring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungs-Ausschreiben vom 4. d. Mts. Nr. 12,170 (Kreis-Amtsblatt 1868 S. 668) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem der entlaufene Abraham Rachl bereits wieder an die zuständige Behörde zurückgeliefert worden ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,796.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Juni curr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 50 S. 679) behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß der blödsinnige Georg Knott von Rainhausen am 10. v. Mts. zu Neumarkt an der Rott aufgegriffen und dessen Ablieferung an das K. Bezirksamt Stadtamhof veranlaßt worden ist.

Bayreuth, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13,700.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung der Walburga Birnthaler aus Altmannstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Bezirksamts Hemau hat sich die Häuslerin Walburga Birnthaler von Altmannstein am 1. April l. Js. Abends, nach vorgängigem Familienzwiste von dort entfernt, zu Verwandten nach Hagenhausen, K. Bezirksamts Velburg, begeben, und diese nach einem Aufenthalte von einigen Tagen mit der Aeußerung verlassen, über Neumarkt nach Hause zurückkehren zu wollen.

Da dieselbe jedoch noch nicht zurückgekehrt ist, und auch alle zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes angestellten Nachforschungen erfolglos geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung

„verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragener For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, am 1. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

Wunderer,
v. n.

Keyßler.

Ad Num. 2,347.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Goldkronach, im Dekanate Berneck wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar . . .	18 fl.	45	kr.

$13\frac{1}{2}$ Klaftern weiches Scheitholz	45 fl.	$20\frac{1}{4}$	kr.
aus Stiftungskassen und von anderen Pfarreien baar	61 fl.	$48\frac{3}{4}$	kr.
II. An Zinsen aus Capitalien .	164 fl.	24	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und geräumig mit Genuß der Oekonomiegebäude . .	30 fl.	—	kr.
b) 10 Tagw. 25 Dez. Grundstücke	50 fl.	$58\frac{3}{4}$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	251 fl.	$-\frac{1}{4}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	12 fl.	48	kr.
Summa	635 fl.	5	kr.
Lasten	1 fl.	—	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	634 fl.	5	kr.

Bayreuth, am 24. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2313.

(Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Münchberg wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar:	31 fl.	15	kr.
$1\frac{1}{2}$ Klafter hartes Scheitholz, $5\frac{1}{2}$ Klafter weiches Scheit- und $1\frac{1}{2}$ Klafter weiches Stockholz .	44 fl.	44	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	97 fl.	—	kr.
aus Gemeindekassen: 3 Klaftern weiches Scheitholz	16 fl.	50	kr.

von der I. Pfarrstelle:

1 Schäffel 4/32 Metz Korn, 1 Schäffel 26/32 Metz Gerste . .	29 fl.	51½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, feucht und nur für eine kleine Familie reichend	50 fl.	—	kr.
b) 0,4 Dezimalen Garten . .	— fl.	18	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	320 fl.	3¼	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	48 fl.	10	kr.
Summa	638 fl.	11¾	kr.
Lasten	— fl.	50	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag:	637 fl.	21¾	kr.

Bayreuth, den 21. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 21. Juni l. Js. als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am K. Bezirksgerichte Bayreuth den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Stadtgerichte und am Landgerichte Bayreuth Johann Georg Engelhardt aufzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, am 27. Juni 1868.

Der Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

v. Stengel, Amtsverweser.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. Jrs. den geprüften Candidaten des Lehramts der Mathematik und Assistenten an der Studienanstalt Hof, Heinrich Schmidt, zum Studienlehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juni l. Jrs. an das Bezirksamt Weissenburg den Assessor Friedrich Käppel in Münchberg auf Ansuchen zu versetzen und zum Bezirksamts-Assessor in Münchberg den Rechtspraktikanten Sigmund Castner, z. Z. Polizei-Aktuar in Augsburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Essigfabrikanten Andreas Schatt zu Staffelstein wurde auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann derselben, Färbermeister Adam Hofmann daselbst einberufen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Mittwoch den 8. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num. 14,714.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck einer unterm 29. v. Mts. an die Kgl. Regierung, K. d. Innern von Schwaben und Neuburg ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nr. 7,357.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts. wird der K. Regierung, K. d. J. im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium erwidert, wie es mit Rücksicht auf die in Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 begründete beschränktere Haftung der nach den Vorschriften des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und der dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen behufs Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht errichteten Cautionen im Betrage von 1500 fl. keinem Bedenken unterliege, von den bezeichneten Cautionssummen den Theilbetrag von je 700 fl. an die betreffenden Cautionssteller der Altersklasse 1847 und ff. sofort auszuantworten zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. Innern von Schwaben und Neuburg.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath.
Graf von Hundt.

Ad Num. 14,503.

Bekanntmachung.

(Den Commentar des K. Regierungs-Assessors Carl Zeitlmann zu dem Gesetze über die Wehrverfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erscheint in Lieferungen ein Commentar des K. Regierungs-Assessors Carl Zeitlmann zu dem Gesetze über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 mit sämmtlichen zum Vollzuge derselben ergangenen allerhöchsten Verordnungen und Ministerialerlassen.

In Folge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. werden die K. Bezirksämter ermächtigt, dies Werk innerhalb des Regieetats anzuschaffen. Deßgleichen werden sämmtliche Magistrate und Gemeindeverwaltungen auf dasselbe aufmerksam gemacht.

Den K. Bezirksämtern bleibt überlassen, bezüglich der Anschaffung für die Gemeinden des Amtsbezirkes, sowie behufs des raschen und ermäßigten Bezugs mit der Verlagsbuchhandlung ins Benehmen zu treten.

Bayreuth, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner

Ad Num. 12,461.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung des Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer, dann für weltliche Lehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen pro 1866/67. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß § 32 der Satzungen des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Oberfranken werden die Ergebnisse der revidirten Rechnungen dieses Vereins für das Verwaltungsjahr 1866/67, i. e. für die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867 nachstehend veröffentlicht:

A. Rechnung des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer:

I. Einnahmen.

21 fl.	$21\frac{1}{2}$	kr.	an Aktivbestand vom Vorjahre,
1680 fl.	$13\frac{1}{2}$	kr.	an Zinsen von Aktivkapitalien,
96 fl.	—	—	an Eintrittsgeldern,
1818 fl.	30	kr.	an Jahresbeiträgen der Mitglieder,
13100 fl.	—	—	an Zuschüssen aus Staats- und Kreisfonds,
16550 fl.	—	kr.	an heimbezahlten Aktivkapitalien,
33266 fl.	5	kr.	Summa.

II. Ausgaben.

432 fl.	$58\frac{1}{2}$	kr.	auf Rückersätze,
250 fl.	—	kr.	auf die Verwaltung,
152 fl.	$12\frac{1}{2}$	kr.	auf Regie,
13262 fl.	30	kr.	auf Unterhaltsbeiträge an die in Ruhestand versetzten Schullehrer,
19161 fl.	$51\frac{1}{2}$	kr.	auf ausgeliehene Kapitalien
33259 fl.	$32\frac{1}{2}$	kr.	Summa.

III. Abschluß.

33266 fl.	5	kr.	Einnahmen,
33259 fl.	$32\frac{1}{2}$	kr.	Ausgaben
6 fl.	$32\frac{1}{2}$	kr.	Aktivbestand.

IV. Vermögensausweis.

24893 fl.	$57\frac{1}{2}$	kr.	Vermögen,
182 fl.	$43\frac{1}{2}$	kr.	Schulden,
24711 fl.	14	kr.	reines Vermögen.

B. Rechnung des Unterstützungsvereins für weltliche Lehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen:

I. Einnahmen.

18 fl. 16 kr. an Aktivbestand vom Vorjahre,
35 fl. 54 kr. an Zinsen von Aktivkapitalien,
6 fl. — kr. an Eintrittsgeldern,
30 fl. — kr. an Jahresbeiträgen,
416 fl. 40 kr. an Zuschüssen aus Staats- und Kreisfonds,
250 fl. — kr. an heimgezahlten Aktivkapitalien,

756 fl. 50 kr. Summa.

II. Ausgaben.

— fl. 23½ kr. auf Regie,
250 fl. — kr. auf Unterhaltsbeiträge an die in Ruhestand versetzten weltlichen Lehrerinnen,
470 fl. — auf ausgeliehene Kapitalien.

720 fl. 23½ kr. Summa.

III. Abschluß.

756 fl. 50 kr. Einnahmen,
720 fl. 23½ kr. Ausgaben,

36 fl. 26½ kr. Aktivbestand.

IV. Vermögensausweis.

856 fl. 26½ kr. Vermögen.

Schulden sind nicht vorhanden.

Bayreuth, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Nr. 13,890.

(Die Aufbesserung gering dotirter kath. Seelsorgestellen pro 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchsten Auftrages sind in den kath. Pfründefassionen die Getreide-Kompetenzen der Pfarreien,

dann die Erträgnisse aus den Pfarr-Grundstücken nunmehr nach neuen Normen zu berechnen und festzusetzen.

Damit nun diejenigen kathol. Seelsorgepfründen, deren Einkommen den Betrag von 800 fl. nicht erreicht, und welche in Folge dessen Staatsfonds-Zuschüsse bis zu diesem Betrage erhalten, wenigstens baldmöglichst in den Genuß eines Theiles der fraglichen Aufbesserungen, insoweit solche verfallen sind, gelangen, so wurde vorläufig die Hälfte des im vorigen Jahre für die ersten vier Quartale eingewiesenen Staatsfonds-Zuschusses unterm Heutigen bei den kgl. Rentämtern zur Zahlung angewiesen.

Die Einweisung des weiteren Staatsfondszuschußes für das zweite Semester 1868 kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die aus den Getreidekompetenzen ꝛc. sich entziffernden Geldgrößen feststehen und die Fassionen hienach berichtigt und festgesetzt sein werden.

Hiebei wird bemerkt, daß bei der seinerzeitigen Einweisung des ärarialischen Zuschusses für das zweite Semester zugleich diejenigen Einkommens-Mehrungen, welche sich im Vorjahre (1867) aus gestifteten Gottesdiensten ꝛc. ꝛc. ergeben haben, werden in Abzug gebracht werden.

Diejenigen Pfründe-Besitzer, deren Ernennung oder Versetzung erst im Laufe dieses Jahres erfolgte, können übrigens den fraglichen Staatsfonds-Zuschuß, welcher persönlicher Natur ist, erst vom Tage der betr. Entschließung der unterfertigten Stelle, wornach dem einschläglichen Pfarrer die Allerhöchste Ernennung oder Versetzung notifizirt wurde, ansprechen, daher der betreffende Pfründebesitzer das fragliche Kgl. Regierungs-Notifikationsdekret bei der Perzeption seines Staatsfondszuschusses zur Berechnung des Ratums beim Kgl. Rentamte zu produziren hat.

Bayreuth, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,213.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni. 6. "	37½	37½	—	24	51	42	42	—	20	6	28	28	—	17	54	29½	29½	—	9	33	
	13. "	41½	41½	—	24	45	71½	71½	—	19	48	9½	9½	—	15	—	21½	21½	—	9	33	
	20. "	76½	76½	—	24	39	68½	68½	—	19	6	1	1	—	15	18	31½	31½	—	9	9	
	27. "	40	40	—	23	51	47½	47½	—	18	45	5	5	—	16	12	22	22	—	8	57	
Bamberg.	3. Juni.	88	63	25	24	26	91	76	15	18	55	—	—	—	—	—	6	6	—	9	51	
	6. "	94	89	5	24	46	54	44	10	18	28	—	—	—	—	—	10	10	—	10	12	
	10. "	68	68	—	23	10	59	49	10	18	19	—	—	—	—	—	16	16	—	9	54	
	13. "	43	33	10	25	10	53	53	—	18	53	—	—	—	—	—	15	15	—	9	16	
	17. "	108	108	—	22	57	104	104	—	18	22	3	3	—	15	—	12	12	—	9	23	
	20. "	69	64	5	24	19	77	72	5	17	58	—	—	—	—	—	5	5	—	9	8	
	23. "	54	54	—	24	1	71	71	—	17	36	—	—	—	—	—	23	23	—	9	18	
	27. "	135	130	5	22	10	142	122	22	16	55	—	—	—	—	—	4	4	—	9	45	
Hof.	4. Juni.	—	—	—	—	—	13	13	—	19	27	—	—	—	—	—	31	31	—	10	6	
	11. "	—	—	—	—	—	20	20	—	18	51	4	4	—	16	—	41	41	—	9	18	
	18. "	—	—	—	—	—	34	34	—	18	27	—	—	—	—	—	58	58	—	9	—	
	25. "	—	—	—	—	—	13	13	—	18	27	—	—	—	—	—	10	10	—	9	18	

Bayreuth, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 13797.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die heimliche Entfernung des Müllers Ulrich Rießling von Faulbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Juni l. Jrs. Nachmittags 2 Uhr entfernte sich der Müller Ulrich Rießling von Faulbach von seiner Familie und seinem Wohnorte und konnte dessen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Mit Bezug auf das beifolgende Signalement desselben werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die zur Erforschung des Aufenthalts des Entwichenen dienlichen Recherchen anzuordnen.

Signalement.

Alter 40 Jahre, Statur untersetzt, kräftig, Größe 6 Schuh, Haare schwarz, Bart sogenannten Knebelbart.

Kleidung.

Kappe, Joppe, Weste und Hose von Gradel, (gewöhnliche Werktagskleidung.)

Bayreuth, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,171.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. d. Mts. wurde durch die K. Gendarmerie dem K. Bezirksamte Deggendorf eine allem Anscheine nach taubstumme Mannsperson eingeliefert.

Dieselbe ist muthmaßlich in den ersten Zwanziger-Jahren, dabei nur 4' 10" 3''' groß, hat dunkelblonde Haare, breite Stirne, blaugraue Augen, stumpfe und breite Nase, weiten Mund mit aufgeworfenen Lippen, mangelhafte Zähne mit Ausnahme der vorhandenen Schneidezähne, breites Kinn und besitzt keinen Bart; die Gesichtsform ist rund, die Farbe tief gebräunt und der Ausdruck des Gesichts deutet auf gutartigen Blödsinn.

Der Eingelieferte — obwohl in der physischen Entwicklung zurückgeblieben — ist normal gebaut, neigt sich übrigens beim Gehen mit den Schultern vor und ist rechterseits mit einem Leistenbruche behaftet, der durch ein altes, mit Leder überzogenes Bruchband zurückgehalten wird.

Der Eingelieferte trug am Leibe: ein baumwollleinenes Hemd, eine eben solche Unterhose, eine alte schwarzseidene Halsbinde mit eingewirkten Blumen, eine schwarz- und weißgestreifte Sommerweste, einen grautuchenen Rock, eine ebenfalls graue Tuchhose, eine schwarze Tuchmütze mit Lederschild, am rechten Fuß einen Lederschuh, am linken Fuß einen Lappen von Sackleinwand.

In einem mit sich geführten Päckchen befinden sich mehrere Kupfermünzen österreichischen Gepräges und ein Leinenhemd.

Sämmtliche Wäsche und Kleidungsstücke sind in einem äußerst zerrissenen, zerlumpten Zustande.

Nachdem sich diese gänzlich unbekannte Mannsperson weder im Besitze von Papieren, welche über deren Herkunft Aufschluß geben, befindet, noch sich durch Zeichen oder Schreiben verständig zu machen im Stande ist, so ergeht an die obengenannten Behörden hiemit die Weisung, nach der Herkunft dieser Mannsperson Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Bayreuth, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4203.

(Die Erledigung des protestantischen Stadtvikariats bei Sct. Ulrich in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte protestantische Stadtvikariat bei Sct. Ulrich in Augsburg, mit welchem inclus. einer auf 50 fl. angeschlagenen freien Wohnung ein Einkommen von 470 fl. verbunden ist, wird zur Bewerbung bei unterfertigter Stelle bis zum 15. Juli hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 1. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n

Schmidt.

Ad Num. 4,152.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach, Dekanats Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. August c. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
5 Scheffel, 1 Metz 3 Vrtl. Korn à 10 fl 22 kr. . . . . . (Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)	54 fl. 51	kr.
5 Klftr. hartes Scheitholz, Nürnberger Maß, à 11 fl. 28 kr.	46 fl. 38	kr.
5 Klftr. weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 7 fl. 37 kr. (Diese Holzbezüge werden nach den mittleren Förstaxen in Geld vergütet.)	30 fl. 58½	kr.
2. Aus Stiftungskassen: baar . .	127 fl. 47½	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und geräumig ist	25 fl. —	kr.
aus 1 Tagw. 3 Dez. Gärten .	9 fl. 15	kr.
„ — Tagw. 50 Dez. Gartenacker	3 fl. —	kr.
„ — Tagw. 22 Dez. Aeckern	— fl. 54	kr.
„ 3 Tagw. 49 Dez. Waldung	6 fl. 27	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Weiderecht und Fischrecht . . .	— fl. 54	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	288 fl. 49¼	kr.
Summa	594 fl. 34¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit . .	25 fl. 57½	kr.
Reinertrag	568 fl. 36¾	kr.
An freiwilligen Geschenken . .	168 fl. 21	kr

Ansbach, den 30. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 694.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 5. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 40 Nummern:

317. 329. 565. 569. 744. 883. 1113. 1160. 1298. 1947. 2384. 3097. 3099. 3187. 3398. 3512. 3517. 3600. 3755. 4054. 4067. 4087. 4278. 4464. 4482. 4523. 4919. 5190. 5247. 5339. 5448. 5608. 5758. 6076. 6230. 6289. 6875. 6897. 6695. 6948.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub. Ziff. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Obligationen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind und zwar:

1) vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 12. Verloosung
Nr. 531, 958 und 1102
mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1868;

2) vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
aus der 15. Verloosung
Nr. 902
mit Zinsterminsende vom 1. März 1868;

3) vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen
aus der 6. Verloosung
Nr. 90, 187 und 1804
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868;

4) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
aus der 6. Verloosung
Nr. 1825 und 2025
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868;

5) vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen
aus der 1. Verloosung
Nr. 3110
mit Zinsterminsende vom 15. September 1866 und
aus der 2. Verloosung
Nr 2284 und 2459
mit Zinsterminsende vom 15. September 1867;

6) vom Kempten-Memmingen-Ulmer-Eisenbahn-Anlehen
aus der 3. Verloosung
Nr. 3509, 6207 und 6802
mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1866 und
aus der 4. Verloosung
Nr. 4056 und 5871
mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1867;

7) vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 2. Verloosung
Nr. 2576 und 7338
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1866 und
aus der 3. Verloosung
Nr. 280. 991. 2485. 2886. 4688. 4981. 6558. 6935 und 7638
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1867.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1868.

Königliche Bank-Direktion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ludwig Sachenbacher wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Offener Brief an Seine Majestät dem König von Bayern betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. März lfd. Jrs. auf Grund der Art. 126 und 35 des Str.-Ges.-B., dann Art. 58 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 ausgesprochen wurde, es seien alle vorfindlichen Exemplare der Brochüre: „Offener Brief an Seine Königliche Majestät von Bayern München. Verlag von Ludwig Sachenbacher" zu vernichten.

München, den 1. Juli 1868.

Königliches Bezirksgericht München l. J.

Der K. Direktor:

Kopp.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. Irs. den Bezirksgerichtsrath Andreas von Haupt zu Bamberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der ihm verliehenen Stelle eines Rathes am dortigen Handelsgerichte zu entheben und zum Rathe des Handelsgerichts Bamberg den Rath des Bezirksgerichts Bamberg Ludwig Winkler von Mohrenfels, zu ernennen.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden die Schullehrer Georg Michel von Niederlamitz nach Altenplos, Konrad Rottler von Altenplos nach Seussen, Konrad Deuerling von Höchstadt a. d. A. nach Stadtsteinach, Wilhelm Müller von Kirchenlamitz und Heinrich Drechsel von Selbitz nach Naila, Johann Theodor Conrad von Regnitzlosau nach Kirchenlamitz; die Schulverweser Johann Witzgall von Voitsumra nach Dutendorf, Johann Rittmeyer von Memmelsdorf nach Tiefenhöchstadt, Simon Horn von Tiefenhöchstadt nach Memmelsdorf, Johann Tittel von Triebenreuth nach Schwand, August Gagel von Walpenreuth nach Ahornberg, Friedrich Opel von Ahornberg nach Walpenreuth, Matth. Geist von Naila nach Neudrossenfeld, Johann Loch von Drügendorf nach Birnbaum, Nikolaus Spindler von Rennersreuth nach Voitsumra.

Befördert wurden zu wirklichen Lehrern die Schulverweser: Georg Mobschiedler von Schönwald nach

Niederlamitz, Paul Haeublein von Grün nach Naila, Johann Behr von Marienweiher nach Höchstadt a. A.; zu selbstständigen Verwesern die Schuldienst-Exspektanten: Johann Göring von Lauterbach daselbst, Joseph Zinner von Mainroth nach Förtschendorf, Konrad Pöhlmann von Konradsreuth nach Leimitz, Andreas Simon von Wunsiedel nach Fichtelberg, Friedrich Stelzel von Oberpferdt daselbst, Georg Heckel von Sparneck daselbst, Johann Schlegel von Stockenroth daselbst, Wilhelm Stauch von Unterweissenbach daselbst, Karl Fischer von Dürrnwaid daselbst, Georg Zollmann von Großenau daselbst, Andreas Meyer von Schwarzenstein daselbst, Anton Roßner von Gumpertsreuth daselbst, Valentin Reich von Wohlmuthshüll daselbst, Johann Bohla von Leutendorf daselbst, Georg Grasser von Triebenreuth daselbst, Wolfgang Hagen von Streitau daselbst, Georg Hopf von Edlendorf daselbst, Friedrich Wachter von Weikenreuth daselbst, Friedrich Bauer von Gundlitz daselbst, Georg Albrecht von Issigau daselbst, Wilhelm Schultheiß von Untersteinach nach Weidesgrün, Johann Müller von Stadtsteinach nach Marienweiher.

Der Schulverweser Georg Potzler von Naila wurde zum Hilfslehrer an der Präparandenschule in Kulmbach ernannt.

Der Schulverweser Michael Schmidt von Fleischenreuth wurde vom Antritt der Verweserstelle in Dutendorf und der Schullehrer Karl Bernreuther von Schlottenhof vom Antritt der Schulstelle in Seussen entbunden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Sonnabend den 11. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num. 14,843.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen mittelst höchster Entschließung vom 29. Juni l. Js. erlassenen Vollzugs-Vorschriften zu dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 werden nachstehend im Abdruck zur Darnachachtung von Seiten sämmtlicher einschlägiger Behörden bekannt gegeben.

Bayreuth, den 5. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7745.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ergehen im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften:

A. zu Titel I. Von der Heimat.

I. Zu Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes.

1. Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb, begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß 2c. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen, z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armen-Registern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistat und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeinde-Behörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen, und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

II. Zu Art. 9 des Gesetzes.

3. Eine Ausländerin, welche sich mit einem Angehörigen des bayerischen Staates verehelicht, erwirbt das Indigenat und die Heimat des Ehemanns kraft des Gesetzes (Art. 3), es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 34 Ziff. 4, keines besonderen Verfahrens. Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatsverhältnisse dieser Kinder sofort zu konstatiren.

4. Das auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers um Verleihung der Heimat wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub. Ziff. I. getroffenen Anordnung behandelt.

Im Uebrigen hat der Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande oder ein Zeugniß darüber beizubringen, daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe. Bei Einwanderungen aus Staaten, welche Urkunden über die Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die bei der instruirenden Gemeindebehörde zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Sind diese Voraussetzungen nebst den besonderen Vorbedingungen des Heimaterwerbes gegeben, so hat die Gemeindeverwaltung die Verleihung der Heimat durch förmlichen Beschluß auszusprechen und die Akten, insoferne die Gemeinde einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet ist, dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen. Dieses ist verpflichtet, den Beschluß zu bestätigen, wenn derselbe formell giltig erscheint und den obigen Vorschriften bezüglich der Entlassung oder des Austrittes aus dem fremden Unterthanenverbande genügt ist; ein Nachweis, daß der Einwanderer die Ansäßigkeit im Sinne des revid. Ansäßigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hat, ist nicht erforderlich; der Einwanderer ist vielmehr in Folge des Heimaterwerbes als ansäßig im Königreiche im Sinne des §. 3 Ziff. 2 der I. Verfassungsbeilage zu erachten.

Die unbedingte Ertheilung der Bestätigung zieht den Erwerb der Heimat und des bayerischen Indigenats nach sich.

In Fällen, in denen nur die bedingte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nachgewiesen ist, darf die Bestätigung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlassungs-

urkunde ertheilt werden und erlangt erst, nachdem die Erfüllung von der Gemeindebehörde constatirt ist, rechtliche Wirksamkeit.

Bei Gesuchen um die Verleihung der Heimat in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt beschließt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde zugleich über die Vorbedingungen des Indigenatserwerbes.

Verweigert eine Gemeinde die Ertheilung des Heimatrechtes, so ist zunächst die Vorfrage, ob diese Verweigerung gerechtfertigt sei, im gesetzlichen Instanzenzuge — jedoch nur auf Anregung des Betheiligten — festzustellen.

5. So oft sich Indigenat und Heimat des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.

III. Zu Art. 11 des Gesetzes.

6. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist im einzelnen Falle nur zuläßig, wenn die Einführung der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind die Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimatsgebühren für einzelne Kategorien abzustufen oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist weder zur Einführung der Heimatgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. I., Art 6 und 7 nicht überschritten werden.

IV. Zu Art. 13 des Gesetzes.

7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskassa oder einer sonstigen

öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

V. Zu Art. 16 des Gesetzes.

8. Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha, den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.

VI. Zu Art. 18 des Gesetzes.

9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln, und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des §. 85 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

VII. Zu Art. 19 des Gesetzes.

10. So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerialentschließung vom 8. Februar 1835 veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung K. d. J. der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger V.-S. Bd. XII. S. 70—72) wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der diesrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

VIII. Zu Art. 22 des Gesetzes.

11. Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formular Nr. I von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulares Nr. II. von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayrische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III. auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

IX. Zu Art. 27 des Gesetzes.

12. In allen Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Abs. II. betheiligt erscheinen; sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

X. Tax- und Stempelpflicht.

13. Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimatrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen zum Vollzuge des Titel I. des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

XI. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

a. Zu Art. 29 des Gesetzes.

14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend einer dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der neuen Heimatgemeinde zu

constatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

b. Zu Art. 30 des Gesetzes.

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September d. Js. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der in Art. 30 zugelassenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die K. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der K. Kreisregierung K. d. J. der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden.

B. Zu Titel II: Von der Verehelichung.

XII. Zu Art. 33 des Gesetzes.

16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind.

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV anzuwenden ist, darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34 und 37 des Gesetzes aktenmäßig constatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

XIII. Zu Art. 34 des Gesetzes.

18. Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die active Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 — die Wehrverfassung betr. — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. I dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.) aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstaspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen, wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disciplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den

Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiscalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. II von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen.

XIV. Zu Art. 35 des Gesetzes.

23. Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken. Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24. Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.

25. Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen, bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestützten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. V zu verfahren; die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26. In den Fällen des Art. 35 Abs. VI sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen distriktspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder, unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde producirt.

XV. Zu Art. 37 des Gesetzes.

27. Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art. 37 Abs. I. vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu constatiren.

28. Ueber die von der Vertretung der Heimatgemeinde oder dem Kreisfiskalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann; die übrigen Gemeinden werden bei jenen Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. I. vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29. Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.

30. Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist, eine Taxe von 36 Kr. zu erheben. Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeindeinteressen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden.

C. Zu Titel III. Vom Aufenthalte.

XVII. Zu Art. 43 des Gesetzes.

31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

XVIII. Zu Art. 44 des Gesetzes.

33. Als „fremde Gemeinde“ im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen K. d. J. darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen K. d. Innern das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnehin in besonderen Verzeichnissen z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte

Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu bringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40. Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

XIX. Zu Art. 45 des Gesetzes.

41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10 überdieß konstatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, so wie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt; so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 62 Abs. III. unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

XX. Zu Art. 47 des Gesetzes.

42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktspolizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungs-Beschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

XXI. Zu Art. 49 des Gesetzes.

43. Zur Stellung des in Art. 49 Abs. I. erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

XXII. Zu Art. 50 des Gesetzes.

44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die

Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalte in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. I. erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

45. Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in §. 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolls d. d. Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Minist. Entschließ. vom 25. Februar 1860 Nr. 6525).

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in §. 8. ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4 sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. IV. veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,720 durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

XXIII. Zu Art. 52 des Gesetzes.

51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dieß im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

D. Zu Titel IV. Schlußbestimmungen.

XXIV. Zu Art 53 des Gesetzes.

52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansäßigmachung auf Grund der Bestimmung in Art. 53 Abs. IV. des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. V. bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

Hienach hat die k. Regierung K. d. J. das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung im Kreisamtsblatte alsbald zu veröffentlichen.

München den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung K. d. Innern von Oberfranken.

Den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär An dessen Statt der Ministerialrath Stautner.

Ad Num. 7745.

Formulare zu Art. 22.

Formular I.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
Wohnort . . . . .
geboren zu . . . . . . und
. . . . Jahre alt,

hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N.) (Vor- und Zuname) (und seinen Kindern N. N.) (Vor- und Zuname) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Bürgermeisteramt)
N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister, Gemeindevorsteher).

Formular II.

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten k. bayer. Bezirksamte (Stadtmagistrate) wird dem . . . . (Name, Stand und Wohnort) geboren zu . . . . (Ort der Geburt) und . . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in . . . . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Abstammung (Naturalisation) die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde . . . . . heimatberechtigt ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)
N. N.

Formular III.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirks-Amt, Stadtmagistrat) bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren und . . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . den . . ten . . . . 18 .

(Königl. bayer. Bezirksamt N. N.)
(Magistrat der Stadt N. N.)

(L. S.) N.

Form. zu Art. 33.

Formular IV.

Verehelichungs-Zeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des (Herrn)

Vor- und Zuname des Bräutigams z. B. Herr Meyer, Arthur,

ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,

Stand — Kaufmann,
Wohnort — wohnhaft zu München und
Heimat — heimatberechtigt in Schwabing

mit (Fräulein oder Frau)
Vor- und Zuname der Braut — Fräulein Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet — ledig,
Religion — katholisch,
bisheriger Wohnort — bisher wohnhaft und heimatberechtigt
bisherige Heimat — zu München

kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das k. Bezirksamt N. N.

(L. S.) (Der Magistrat N. N.)

N. N.

Formular zu Art. 35.

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams, z. B. Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet — ledig,
Stand — Kaufmann,
Religion — katholisch,
Wohnort — wohnhaft zu München,
Heimat — und heimatberechtigt zu Schwabing
geboren zu — Augsburg
Sohn des N. N. und der N. N. (Name und Stand der Eltern zu N. — Sohn des Oekonomen Johann Meyer zu Schwabing und seiner Ehefrau Katharina, geb. Schmidt.

beabsichtigt, mit (Fräulein oder Frau)

Vor- Zuname der Braut — Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet — ledig,
Religion — katholisch,
bisheriger Wohnort — bisher wohnhaft und
bisherige Heimat — heimatberechtigt zu München.
geboren zu — Feldmoching.

Tochter des N. N. (Name und Stand des Vaters) Tochter des Kaufmanns Jakob Müller zu N. N. und der N. N. (Name und Stand der Mutter) zu München und seiner Ehefrau Anna, gebornen Schmidt

eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem k. Bezirksamte N. N. *) (Magistrate N. N. geltend zu machen.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Angeheftet am . . ten . . . . 18 . .

Abgenommen am . . ten . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher erfolgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch") bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . am . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

*) Anmerkung: Hier das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimatberechtigt ist, zu nennen.

Ad Num. 15249.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Aufnahme von Rechtspraktikanten als Bezirksamtsschreiber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern unter dem 2. lfd. Mts. an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., erlassene und der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilte Entschließung, bezeichneten Betreffs, wird in nachstehendem Abdruck behufs gleichmäßiger Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 8088.

Staats-Ministerium des Innern.

ꝛc. ꝛc.

Was die Aufnahme von geprüften Rechtspraktikanten als Bezirksamtsschreiber betrifft, so steht derselben zufolge der generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 11. Juli 1862, Nr. 13,477, und vom 11. Dezember 1863, Nr. 2845, in der Voraussetzung kein Bedenken entgegen, daß die gedachten Rechtspraktikanten mindestens die II. Concursnote erhalten haben und sich hienach überhaupt zur Adspiranz im Dienste der inneren Verwaltung eignen. Der Zulassung von Rechtspraktikanten mit der III. Concursnote ist dagegen sofort mit vollster Entschiedenheit entgegenzutreten.

München, den 2. Juli 1868.

Auf ꝛc. Befehl.
gez. von Hörmann.

gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 11,161.

(Tarif für die Neubau-Messungen der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. v. Mts., Nr. 6796, im ausgesetzten Betreffe wird durch nachstehenden Abdruck zur Veröffentlichung gebracht.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.

Wunderer,
v. n.

Keßler.

* * *

Nr. 6796. Nr. 47.

An sämmtliche K. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach den Erhebungen, welche über den Vollzug des Neubau-Messungstarifes vom Jahre 1864 gepflogen wurden, besteht das Bedürfniß, neue Tarifsätze für die Neubau-Messungen festzustellen, um einerseits die revisorische Prüfung und Festsetzung dieser Gebühren durch genauere Präcisirung der Tarifsätze zu vereinfachen und zu erleichtern, andernseits den Bezirksgeometern eine ihrer Mühewaltung und ihren Auslagen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Es wird deshalb mit Rücksicht auf die deshalb erstatteten Gutachten bestimmt, daß an die Stelle des Tarifes vom 26. Januar 1864 für die künftig stattfindenden Neubau-Messungen folgende Tarifsätze zu treten haben:

1. Für die Besichtigung der angezeigten Bauveränderungen nebst etwaiger Controlmessung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer, insoferne die Bau-

veränderung ohne Einfluß auf den Katasterplan ist — wie z. B. bei Wiedererbauung abgerissener Gebäude auf derselben Stelle ohne Aenderung des Charakters oder der früheren Dimensionen dieser Gebäude — fl. 30 kr.

2. Für bauliche Veränderungen, welche zwar eine Planänderung, nicht aber auch eine Aenderung des Katastervortrages zur Folge haben . — fl. 45 kr.

Hieher gehören: kleine Anbauten, Stall-, Stadel- 2c. Verlängerungen innerhalb der bisher schon mit der Arealhaussteuer belegten Fläche eines Anwesens, Wiedererbauung von isolirten Backöfen, Holz-, Heu-, Torf- und Streuschupfen und dergl. auf derselben Parzelle, jedoch mit veränderten Dimensionen oder Standpunkten, insoferne diese Gebäude wegen ihrer kleinen Grundfläche weder mit einem besonderen Plannummer versehen, noch wegen ihrer Entfernung vom Hauptgebäudecomplexe zu diesem gezogen werden können.

3. Für bauliche Veränderungen, welche eine Plan- und Katasteränderung zur Folge haben . 1 fl. 30 kr

Hieher gehören: Aenderung des Charakters von Gebäuden, d. i. Umwandlung von Wohn- in Nebengebäude und umgekehrt; Gebäude-Abbrüche, Neuerrichtung von Nebengebäuden u. dergl.

4. Totale Neubauten einfacher Art 2 fl. — kr.

für Wohngebäude allein oder mit Nebengebäuden unter Einem Dache, wie für isolirt stehende Pfründehäuser, Oekonomie- oder Fabrikgebäude, Mühlen 2c. mit eigener Haussteuer, — ohne eingeschlossene Höfe, ohne größere neu einzumessende Hausgärten, Lagerplätze u. dergl.

5. Totale Neubauten von größerer Ausdehnung . . . . 3 fl. — kr.

Wohngebäude mit ausgedehnteren Anbauten oder Nebengebäuden, größeren Hausgärten und Hofräumen, wie dergleichen isolirt stehende und eigens besteuerte Oekonomie- oder Fabrikgebäude.

Zur gleichförmigen Anwendung des vorstehenden Tarifs wird noch bestimmt, was folgt:

a) Unter den Tarifsätzen ist das Honorar für den äußern und innern Dienst des Geometers, wie die Entschädigung für die Reise- und Materialauslagen, Gehilfenlöhne inbegriffen.

b) Bei Mittheilung der Bauveränderungen an den Bezirksgeometer hat das Rentamt — erforderlichen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde — jene Fälle speziell zu bezeichnen, bezüglich welcher die Besichtigung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer vorzunehmen ist.

Diese Besichtigung soll in allen jenen Fällen unterbleiben, in welchen nach dem Vortrage in dem Neubauten-Conspekte eine Aenderung des Planes unzweifelhaft ausgeschlossen ist, wie bei Einsetzung eines Fenster- oder Thürstockes, Dachreparatur, Verputz, Heizbarmachung einer Räumlichkeit, Aufbauung neuer Stockwerke u. dergl.

Ergibt sich bei der Besichtigung einer der übrigen Bauveränderungen, daß eine Planänderung nicht eintritt, so hat der Bezirksgeometer dies im Neubauten-Conspekte vorzumerken.

c) Die Vereinigung aller Neubauten Einer Steuergemeinde und Eines Kalenderjahres in Ein Operat ist gestattet und genügt hiebei auch die Beifügung nur einer Steuer-Planbeilage.

d) In nachstehenden Fällen ist anstatt obiger Tarifsätze die Aufrechnung der normativmäßigen Diäten, Reisegebühren und Gehilfenlöhne gestattet.

1) Bei allen Neubau-Messungen, deren Vornahme sofort außer dem Turnus verlangt wird, in der Voraussetzung der jedesmaligen Beibringung der schriftlichen Bestätigung der Betheiligten, daß dieses Verlangen von ihnen gestellt wurde.

2) Wenn mit der Messung des Neubaues noch eine damit zusammenhängende Besitzveränderungsmessung ihre entsprechende Erledigung findet.

3) Bei Neubauten von ganz besonderen, jedesmal speziell zu motivirenden Verhältnissen, — wie bei weit entlegenen einzelnen Gebäuden im Gebirge, innerhalb größerer Waldungen, in ganz arrondirten Ge-

genden ohne eigentliche Ortschaften, bei größeren Fabriketablissements u. dergl.

In vorstehenden, unter Nr. 1—3 aufgeführten Fällen ist die treffende Neubau-Messung in einem eigenen Umschreibmessungsoperate zu behandeln.

e) Bezüglich der Ausscheidung der Messungskosten auf Rechnung der Betheiligten oder des Aerars wird auf § 81 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und auf die Entschließung vom 26. Januar 1864 Ziffer 4 — die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend — hingewiesen.

Der Termin zur Erledigung der Neubaumessungen bleibt, wie bisher auf drei Jahre, von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet, festgesetzt.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, den 18. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer betr.

Durch den Minister der Generalsecretär: Dr. Bischof.

Ad Num. 10,473.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Das Finanz-Gesetz für die IX. Finanzperiode, hier die Erhebung der Steuern und Kreisumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. v. Mts., Nr. 7322, wird den sämmtlichen K. Rentämtern zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Bayreuth, am 8. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

Wunderer,

v. n.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 7322.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der K. Regierung, K. d. F., wird auf ihren Anfragebericht bezeichneten Betreffes vom 7. d. Mts. unter Rückgabe der Beilagen desselben erwidert:

1) Da gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betreffend, und gemäß Art. 30 des Gesetzes vom gleichen Tage, die Einkommensteuer betreffend, dann gemäß Art. 56 des Gesetzes, vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, mit dem 1. October 1867 eine allgemeine Revision und neue Feststellung dieser Steuergattungen stattfand, so kann bei Berechnung des für die Zeit vom 1. October bis letzten Dezember 1867 nachzuholenden Steuerviertels bezüglich der bemerkten Steuergattungen selbstverständlich nur der Stand der Neuregulirung — 1. October 1867 — zum Grunde gelegt werden.

2) Im Hinblicke auf Art. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, wornach der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß den Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen bildet, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch von dem nach dem Finanz-Gesetze vom 16. Mai d. Js. für das sog. Uebergangsquartal zu erhebenden Steuerviertel die treffenden Kreisumlagen einzuheben sind.

Demgemäß hat mit der Perception der Quartalsrate der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer für die Zeit vom 1. October bis letzten Dezember 1867 auch die Erhebung der Kreisumlagen nach dem pro 1866/67 festgesetzten Prozentenmaße zu erfolgen und sind diese Umlagen in den Kreisfonds-Rechnungen pro 1868 auf den Bestand der Vorjahre in Einnahme zu stellen.

3) Die im Uebergangsquartale nach dem Grund- und Haussteuerziele vom 30. November 1867 im Gegenhalte zum vierten Theile des Jahresbetrages zu viel erhobenen Kreisumlagen sind den Pflichtigen auf ihre Schuldigkeit für das Jahr 1868 zu Gute zu rechnen und in den Kreisfondsrechnungen pro 1868 auf Rechnungsdefekte und Rückersätze summarisch zu verausgaben.

München, den 19. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfretzschner.

An
die K. Regierung, K. d. F.,
der Oberpfalz und von
Regensburg.

Das Finanz-Gesetz für die IX. Finanzperiode, hier die Erhebung der Steuern und Kreisumlagen betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär, gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 14,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Schieferbrucharbeiter Heinrich Stiehler von Ebersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Teuschnitz hat sich der verheirathete Schieferbrucharbeiter Heinrich Stiehler von Ebersdorf am 22. v. Mts. früh 4 Uhr vom Hause entfernt und konnte trotz der angestellten Recherchen nicht wieder aufgefunden werden.

Da bei dem Vermißten Spuren von Geistesstörung hervortraten, so wird eine Selbstentleibung vermuthet.

Es ergeht daher an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem K. Bezirksamte Teuschnitz mitzutheilen.

Bayreuth, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Signalement
des Heinrich Stiehler von Ebersdorf.

Größe: 5' 6" 4''',
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Bart: ohne,
Kinn: oval,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: schlank,
Alter: 32 Jahre.

Kleidung.

Blaue Soldatenbeinkleider, blaue Schürze, blaues gestricktes Goller, blaue Soldatenmütze, ein Paar Lederstiefel.

Ad Num. 15,150.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aussetzung eines Kindes in Stegenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. v. Mts., Nr. 13,031, Kreis-Amtsblatt Nr. 53 S. 722, wird den obengenannten Behörden behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß die Mutter des am 30. Mai l. Js. bei Stegenhof ausgesetzt gefundenen Kindes nunmehr ermittelt ist.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,149.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung der Walburga Birnthaler von Altmannstein aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle vom 30. Juni 1868, Nr. 13,760, Kreis-Amtsblatt Nr. 57 S. 775, wird den obengenannten Behörden behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß die Häuslerin Walburga Birnthaler von Altmannstein wieder dorthin zurückgekehrt ist.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,070.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, K. Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle vom 1. September 1866, Nr. 25,978, Kreis-Amtsblatt Nr. 75 S. 935, näher beschriebene taubstumme Mannsperson, welcher in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch die Heimath angewiesen wurde, hat sich am 16. v. Mts. heimlich von dort entfernt, ohne daß sich bisher hätte ermitteln lassen, wohin sie sich gewendet hat.

Diese Person hat einen entschiedenen Hang zum Umherziehen und wurde schon im vergangenen Jahre einmal im Bezirksamts-Sprengel Hersbruck nach längerer Abwesenheit von Eglsee aufgegriffen.

Bei ihrer jüngsten Entweichung von dort war sie barfuß und trug nur ein Hemd, eine Halsbinde, eine blautuchene Joppe, blautuchene Hose und einen röthlichen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf die fragliche taubstumme Mannsperson Spähe zu verfügen, und dieselbe auf Betreten an das K. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Von dieser Nummer können Abdrücke à 6 kr. von der Material-Verwaltung bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Mittwoch den 15. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num 15439

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der über Aushebung der Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 1847 ergangenen höchsten Entschließung der beiden höchsten Staatsministerien des Innern und des Krieges d. d. 8. pr. 10. Juli c. folgt nachstehend Abdruck zur Bekanntgabe an die Betheiligten sowie zum genauen und pünktlichen Vollzuge.

Insbesondere aber sind

ad 1) die Anmelde-Termine für die Wehrpflichtigen sofort in allen Gemeinden bekannt zu machen;

ad 2) die Gemeindebehörden zu Herstellung und öffentlicher Auflegung der Urlisten geeignet anzuweisen, worauf

ad 3. — 6) das Aushebungsgeschäft innerhalb der gesetzlichen Termine vorschriftsmäßig vorzunehmen ist.

Ebenso ist auf rechtzeitige Bekanntgabe dieser Termine an alle Betheiligten Bedacht zu nehmen und wo immer thunlich, zur Vermeidung zeitraubender Correspondenzen schon jetzt das erforderliche mündliche Benehmen zwischen den Landwehrbezirks-Commandanten und den Vorständen der im Ergänzungsbezirke gelegenen Verwaltungsbezirke einzuleiten.

ad 7. und 8) Bei Beurtheilung der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen, sowie deren Zutheilung zu den einzelnen Waffengattungen ist mit strengster Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit lediglich nach den gegebenen Direk-

tiven zu verfahren, und von letzteren insbesondere auch das ärztliche Personale zu verständigen.

Bayreuth, den 11. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 8194.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Nachdem die Aushebung der seit dem 1. Januar l. Jrs. wehrpflichtig gewordenen Altersklasse 1847 noch in diesem Jahre vorzunehmen ist, so wird diesfalls mit Bezugnahme auf Art. 94 des Wehrverfassungsgesetzes Nachstehendes bestimmt.

1) Für die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Urliste und für die Anmeldung der etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung (Art. 45 und 46 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Frist vom 1. mit 14. August l. Jrs. festgesetzt.

2) Die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten sind in der Frist vom 29. August mit 11. September d. Jrs. zur etwaigen Anmeldung von Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit in den Gemeinden zur Einsicht öffentlich aufzulegen. (Art. 47 l. c.)

3) Am 17. September sind die Urlisten den Distriktsverwaltungsbehörden vorzulegen, welche die ihnen gemäß Art. 48 des Wehrverfassungsgesetzes obliegenden Geschäfte am 8. Oktober zu beendigen und hievon spätestens bis zum 11. desselben Monats dem zuständigen Landwehrbezirkskommandanten als Vorstande der Ersatzcommission, unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben haben. (§§. 16 und 17 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zu Abschnitt VI. und VII. des Wehrverfassungsgesetzes.)

4) In der Zeit zwischen dem 18. September und 11. Oktober hat auch die Bildung der Ersatzkommissionen, die Feststellung der Sitzungstage derselben und die Bekanntgabe der letzteren an die Vorstände der Verwaltungsbezirke in der Weise stattzufinden, daß die Veröffentlichung dieser Sitzungstage und die Vorladung der einzelnen Wehrpflichtigen noch volle 14 Tage vor dem Beginne der Sitzungen der betreffenden Ersatzcommission erfolge. (Art. 49 51 und 53 des Wehrverfassungsgesetzes, dann §§. 19 22, 23, 24 und 25 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868).

5) Für das Ersatzgeschäft (Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Zeit vom 15. mit 31. Oktober bestimmt, damit die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen (Art. 64 des Gesetzes) noch im Monate November l. Jrs. stattfinden könne.

6) Unter Einhaltung vorstehender Fristen u. Termine ist bei der Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 genau nach den Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und der dießbezüglichen Vollzugsnormen, insbesondere der bereits angeführten Vollzugsvorschriften vom 22. Juni ds. Jrs. (Regierungsblatt Nr. 42 S. 1041 ff.) zu verfahren, wobei nur hinsichtlich der letzterwähnten Vollzugsvorschriften zu bemerken kömmt, daß der nahe bevorstehende Termin der Eröffnung des Vorverfahrens bezüglich der Zeit der im §. 2 dieser Vorschriften angeordneten ersten Bekanntmachung und der Wiederholung derselben die entsprechende Abkürzung bedingt.

Wo immer thunlich, hat statt Zeit raubender Correspondenzen zwischen dem Landwehrbezirkskommandanten und den Vorständen der im Ergänzungsbezirke gelegenen Verwaltungsbezirke mündliches Benehmen und jede sonst noch mögliche Vereinfachung des Geschäftsverkehres stattzufinden.

7) Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach der Formation des Genie-Regiments dasselbe im Stande der aktiven Armee 156 Zimmerleute, 56 Schreiner, 30 Wagner, 20 Büttner, 10 Drechsler, 32 Schiffbauer (Schopper), 36 Korbflechter, 20 Schlosser, 22 Hufschmiede, 16 Zeugschmiede, 10 Nagelschmiede, 56 Maurer, 24 Steinhauer, 36 Bergleute, 32 Seiler, 160 Schiffer (Flößer), 10 Sattler, 10 Schuster, 10 Schneider und nur eine geringe Anzahl Leute ohne Profession führen soll; ferner, daß die Artillerieregimenter eine entsprechende Anzahl von Holz- und Feuerarbeitern, Sattlern und Hufschmieden, sowie insbesondere zur Abgabe der in ihrem Ersatzcontingente für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie mit inbegriffenen Wehrpflichtigen an diese Abtheilungen Schmiede und Zeugschmiede, Schlosser, Mechaniker, Eisendreher, Wagner, Schreiner, Papparbeiter und Schäffler, endlich, daß die Cavallerie-Regimenter auch Hufschmiede, Sattler und Zimmerleute bedürfen, weßhalb hierauf schon während des Ersatzgeschäftes und seiner Zeit bei der Zuweisung der Wehrpflichtigen an die bezeichneten Heeresabtheilungen geeignet Bedacht zu nehmen ist.

8) Bei Beurtheilung der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen zum Militärdienste überhaupt und für spezielle Waffen- und Dienstesgattungen ist sich mit aller Strenge und Genauigkeit nach den Bestimmungen der Instruktion vom 20. Februar l. Jrs. zu achten.

Es wird diesfalls bemerkt, daß die im §. 16 dieser Instruktion aufgezählten Gebrechen die äußerste Grenze der nicht völligen körperlichen Tauglichkeit bezeichnen, innerhalb welcher überhaupt noch ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienste herangezogen werden darf, und daß hier gewissenhaft zu erwägen sei, ob ein mit einem der in diesem Paragraphen genannten Gebrechen behafteter Mann in der That befähigt sei, auch noch bei den in der Anmerkung zum angeführten § speziell benannten Waffen- und Dienstesgattungen nachhaltig und mit Erfolg verwendet zu werden.

9) Die Erstattung von Anzeigeberichten über die stattgehabten Verhandlungen der Ersatzcommission, dann über das Ergebniß der in den einzelnen Regierungsbezirken vorgenommenen jährlichen Heeresergänzungen hat nunmehr zu unterbleiben.

Dagegen ist stets nach dem Abschluße der Verhandlungen der Ersatzcommission von den ärztlichen Mitgliedern derselben unter dem Vorsitze des im §. 28, letzter Absatz der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. Jrs. bezeichneten Referenten eine nach dem anliegenden Formulare gefertigte Uebersicht der vorgefundenen, die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zusammenzustellen, welche von dem betreffenden Landwehrbezirkscommando auf dem Dienstwege an das K. Kriegsministerium einzusenden ist.

Hienach ist nunmehr ungesäumt das Weitere zu verfügen und einzuleiten.

München, den 8. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh. von Hörmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr.

Durch den Minister, der Generalsecretär Ministerialrath: Graf von Hundt.

Ad Num. 8194.

Ergänzungs-Bezirk N. N.

Ueber

der bei den Wehrpflichtigen der Altersklasse . . . . vorgefundenen nach §. 13 der Instruktion für

Krankheiten und

Ersatz-Bezirke.	Anzahl der Visitirten.	I.							II.					III.					
		Allgemeine Schwächlichkeit.	Wassersucht.	Epilepsie.	2c. 2c.	2c. 2c.	2c. 2c.	Taubstummheit.	Verlust eines Auges. *	Mangel der Nase.	2c. 2c.	2c. 2c.	2c. 2c.	Beträchtliche Gatthals.	Kropf.	Tuberculöse Anlage.	2c. 2c.	2c. 2c.	2c. 2c.
Landshut																			
Freising																			
Mühldorf																			
2c. 2c.																			
2c. 2c.																			
2c. 2c.																			
Summa.																			

Erläuterungen: 1. Die Ueberschriften I, II, III, IV, V, beziehen sich auf die Kapitel I, II, III 2c. 2c. des §. 13 der ärztlichen Instruktion, und sind in den betreffenden Unterabtheilungen, deren Anzahl nach Umständen größer oder kleiner als in diesem Entwurfe werden kann, die Gebrechen nach der in diesen Kapiteln beobachteten Reihenfolge vorzutragen.

2. Die in §. 14 verzeichneten sogenannten augenfälligen Gebrechen sind unter den entsprechenden Rubriken des §. 13 nachzuweisen.

ficht

die ärztliche Untersuchung vom 20. Februar 1868 die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Gebrechen.

IV.						V.											
Leistenbruch.	Mastdarmvorfall.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Ueberzählige Finger.	Beträchtliche Frostbeulen.	Fußschweiße.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Summa der Untauglichen.	Von diesen sind zeitlich untauglich.	Verhältniß der Untauglichen zur Summe der Visitirten.	Verhältniß der Untauglichen zu den Losungspflichtigen.	Zur Beobachtung eingereiht.	Wegen leicht heilbarer Krankheiten ins Spital.

3. Bei gleichzeitigem Vorkommen mehrerer Gebrechen an demselben Manne ist nur das die Untauglichkeit allein oder vorwiegend bedingende einzutragen.
4. Das besonders häufige Vorkommen eines Gebrechens in einem Bezirke ist mittelst Anmerkung am Schlusse der Tabelle zu erwähnen.
5. Ebenso sind die Bezirke namhaft zu machen, in welchen auffallend viele Pflichtige mit Mindermaß vorkommen, oder welche sich durch kräftige Körper und Größe der Pflichtigen auszeichnen.

Ad. Num. 14,905.

Bekanntmachung.

(Die Bitte der evangelischen Kirchengemeinde Augsb. Conf. in Eger um Bewilligung einer Kirchenkollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung vom 28. Mai 1868 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evangelische Kirchengemeinde zu Eger zur Unterstützung in Aufbringung der Kosten, welche ihr durch die Erbauung einer Kirche erwachsen, eine Collekte in den sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieß wird mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß das K. protestantische Consistorium dahier die ihm untergebenen Dekanate bereits angewiesen hat, die genannte Collekte in den protestantischen Kirchen ihrer Bezirke spätestens bis zum 16. August d. Js. vornehmen zu lassen.

Bayreuth, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,617.

An sämmtliche Stadt-Commissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Verkauf der Stollwerk'schen Brustbonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. ds. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 1054.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Advokat Freitag in München hat Namens des Fabrikanten und K. preußischen Hoflieferanten Franz Stollwerk in Cöln in einer bei dem unterfertigten K. Staatsministerium eingereichten Vorstellung erklärt, daß sein Mandant bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seiner Brustbonbons eine Beschreibung ihrer Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder auf der Umhüllung abzudrucken.

Da in solchem Falle die Stollwerk'schen Brustbonbons die ihnen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr." beziehungsweise nach der zur Erläuterung des §. 1 dieser Verordnung ergangenen Ministerial-Entschließung vom 14. September 1865, Nr. 14,132, zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verlieren, so steht unter der Voraussetzung, daß Hoflieferant Stollwerk bezüglich seiner Brustbonbons in der von ihm angegebenen Weise verfahre, dem Verkaufe derselben durch Kaufleute oder sonstige Agenten in Bayern ein Hinderniß nicht im Wege.

München, den 9. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern.
Verkauf der Stollwerk'schen Brustbonbons betreffend.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 15,051.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der höchsten Entschließungen des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1867, Nr. 5387, und vom 23. Januar 1868, Nr. 710, wurde

a) dem Expedientenhause C. Brown und Comp. in Havre,

b) dem Schiffsexpedienten und Kaufmann Johann Friedrich Siebers in Bremen,

gemäß §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 in widerruflicher Weise die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer

ad a) nach den vereinigten Staaten Nordamerika's.

ad b) nach überseeischen Ländern,

unter der Bedingung ertheilt, daß ein im Königreich ansäßiger solider Kaufmann mit Genehmigung der betreffenden K. Kreisregierung, K. d. J., als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

Nachdem nun die Firma C. Brown und Comp. in Havre und J. F. Siebers in Bremen den Kaufmann August Schneider in Pirmasens als ihren Hauptagenten in Vorschlag gebracht haben, derselbe auch die vorschriftsmäßige Caution geleistet hat, wurde solcher in dieser Eigenschaft mittels der Entschließungen der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März 1867, und vom 20. März 1868 für die genannten beiden Firmen bestätigt.

Es steht daher dem Geschäftsbetriebe der Expedientenhäuser C. Brown und Comp. in Havre und Johann

Friedrich Siebers in Bremen durch Vermittelung ihres Hauptagenten A. Schneider in Pirmasens und beziehungsweise der von diesem aufgestellten Agenten kein Hinderniß im Wege.

Demgemäß wurde dem Antrage des vorgenannten Hauptagenten entsprechend für die beiden bezeichneten Expedientenhäuser der Kaufmann Philipp Ußelmann in Kulmbach als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika, beziehungsweise nach überseeischen Ländern von der unterfertigten Stelle aufgestellt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 14,821.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Taglöhner Michael Taschner von Hollfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamtes Ebermannstadt hat der verheirathete Taglöhner Michael Taschner von Hollfeld in der Nacht vom 19. auf den 20. April l. Js. seine Familie verlassen, ohne bis jetzt zu ihr zurückgekehrt zu sein.

Der Vermißte ist 54 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat eine breite Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe, braune Haare und spitze Nase.

Bei seiner Entfernung trug er ein schwarzseidenes Halstuch, ein gewirktes grauwollenes Goller, eine gewirkte weiße Unterhose, eine graue Hose, weiße wollene Strümpfe, Tappen und war ohne Kopfbedeckung.

Nachdem alle Nachforschungen im Amtsbezirke und den benachbarten Bezirksämtern vergeblich waren, ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Obermann-stadt bekannt zu geben.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,240.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen in Birnbach aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von der unterfertigten Stelle unterm 8. August 1867 angeordneten Recherchen bemerkten Betreffes (Kreis-Amtsblatt 1867 Seite 904) bisher erfolglos geblieben sind, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die Nachforschungen nach der Herkunft des dort beschriebenen Knaben neuerdings aufzunehmen, sorgfältigst zu verfolgen und die etwaigen Ergebnisse dem K. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend den 18. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num. 11,523.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Kreisumlage für das Uebergangsquartal $18^{66}/_{67}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der bereits veröffentlichten höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. v. Mts., Nr. 7322, — Kreis-Amtsblatt Nr. 59, S. 825—827, wird die im ausgesetzten Betreffe anher ergangene höchste Entschließung des genannten K. Staats-Ministeriums vom 11. ds., Nr. 8446, in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, am 15. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

Wunderer,

v. n.

Kroher.

Abdruck

Nr. 8446.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der K. Regierung, K. d. F., wird auf ihren Anfragebericht, bezeichneten Betreffes, vom 4. praes. 7. d. Mts. erwiedert, daß bei Berechnung der Kreisumlage aus der Gewerb-Capitalrenten- und Einkommen-Steuer für das Uebergangsquartal $18^{66}/_{67}$ die Steuerbeischläge nicht in Computation zu ziehen seien, — indem das Uebergangsquartal noch der VIII. Finanzperiode angehört und für diese Periode bekanntlich nur das Steuerprincipale — excl. der Steuerbeischläge — die Grundlage für die Vertheilung der Kreisumlagen zu bilden hatte. Erst mit Beginn der IX. Finanzperiode ist die Kreisumlage von der, in einer ungetheilten Summe — ohne Ausscheidung

von Steuerbeischlägen — festgestellten Soll Einnahme an Steuern jeder Gattung zu berechnen.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die K. Regierung, K. d. Finanzen, von Oberbayern.

Die Kreisumlage für das Uebergangsquartal $18^{66}/_{67}$ betr.

Durch den Minister der General-Secretär

gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 15,565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Schieferbrucharbeiter Heinrich Stiehler von Ebersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. d. Mts., Num. 14,614 (Kreis-Amtsblatt S. 827) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Heinrich Stiehler nach Anzeige des K. Bezirksamtes Teuschnitz am 4. d. Mts. wieder in seine Heimath Ebersdorf zurückgekehrt ist.

Die angeordneten Nachforschungen sind daher zu sistiren.

Bayreuth, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,422.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Kelheim vom 2. lfd. Mts. ist der in der Regierungs-Ausschreibung vom 17. März l. Js. Num. 4800, (Kreisamtsblatt S. 355) signalisirte geisteskranke Simon Gruber von Reissing wieder in seine Heimath zurückgekehrt. Es sind daher die hierwegen angeordneten Nachforschungen zu sistiren.

Bayreuth, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,344.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Fälschung von Einguldenstücken bayer. Gepräges mit der Jahreszahl 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurden in München vier bayr. Guldenstücke mit der Ueberschrift „1 Gulden 1861" auf der einen, und dem Bildniß Seiner Majestät des Königs Maximilian II. sammt der Ueberschrift „Maximilian II. König von Bayern" auf der anderen Seite, verausgabt.

Laut Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 25. v. Mts. bestehen dieselben aus einer Mischung von Zinn und Zink und sind nach einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke angefertigt wurde.

Der Ausgeber wird ziemlich ungenau als ein großer, schlanker Bursche von ungefähr 30 Jahren beschrieben.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdien-

liche Ergebnisse der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 16. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,345.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des K. Bezirksamts Tölz vom 30. v. Mts. wurde am 11. v. Mts. in der Post zu Benediktbeuern ein falscher Thaler K. sächsischen Gepräges verausgabt.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münzamtes ist dieses Thalerstück aus Zinn gefertigt und wurde in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt worden war.

Uebrigens läßt eine nur einigermassen aufmerksame Betrachtung die Unächtheit desselben sofort erkennen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzen zu warnen, und auf Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 16. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2583.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Holzhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Holzhausen, Dekanats Rügheim, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Fassionsbezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen	40 fl.	50	kr.
	1 Schffl. 5 Mtz. Waizen, 1 Schffl. 1 1/2 Mtz. Haber	31 fl.	24 1/2	kr.
	Gemischtes Holz und dergleichen Wellen	75 fl.	36	kr.
II.	An Zinsen	169 fl.	28 1/4	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	a) Wohnung im guten Stande und Oekonomiegebäude	25 fl.	—	kr.
	b) 15 Tagwerk 146 Dezimalen Grundstücke	89 fl.	34 3/4	kr.
IV.	Ertrag aus dem Gemeinderecht	1 fl.	30	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	83 fl.	43	kr.
	Summa	517 fl.	6 1/2	kr.
	Lasten	41 fl.	15 1/4	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	475 fl.	51 1/4	kr.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abw. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 579.

Bekanntmachung.

(Hebung der Schafzucht, hier Antheilnahme an dem in Triesdorf bei Ansbach bestehenden Schäfer-Lehrcurse betr.)

Bei der großen Bedeutung, welche die Schafzucht und Schafhaltung fortgesetzt im Kreise behauptet (zu vergleichen der Jahresbericht pro 1867 in Nr. 44 des Kreis-

Amtsblatts vom 25. Mai 1868 S. 146—157) muß die Heranbildung kenntnißreicher und tüchtiger Schäfer als eines der ersten und wichtigsten Erfordernisse erscheinen.

Da der Errichtung einer besonderen Schäferschule für den Kreis Oberfranken in der That unbesiegbare Hindernisse im Wege stehen, so ist die Einleitung getroffen worden, daß junge oberfränkische Schäfer an dem in Triesdorf bei Ansbach an der dortigen Ackerbauschule bestehenden Lehrkurse, der in der Regel im Februar beginnt, und 3 bis 4 Wochen dauert, Antheil nehmen können.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken hat sich nämlich auf unser Ansuchen in höchst dankenswerther Weise bereit erklärt, acht junge Leute aus Oberfranken an dem bezeichneten Curse Antheil nehmen zu lassen, wenn dieselben als Schäfer bereits Dienste geleistet haben und gut prädizirt sind.

Die Gesammtkosten für Unterricht, Logis und Beköstigung betragen auf 4 Wochen per Mann circa 35 fl. Auch ist die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, daß einzelnen Antheilnehmenden einige Unterstützung zugewendet werden kann.

Indem wir dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß zumal aller Schafzüchter und Schafhalter des Kreises gebracht wissen wollen, ersuchen wir besonders unsere verehrlichen Bezirks-Comité's, dieser Bekanntmachung nach Thunlichkeit weitere Verbreitung und willfährige Aufnahme in den betheiligten Kreisen zu verschaffen.

Bayreuth, den 15. Juli 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Bekanntmachung

(Die Eröffnung der Handelsschule in München betr.)

Mit October lfd. Js. wird in München eine den gesteigerten Zeitanforderungen allseits genügende städtische Handelsschule mit einem Vorkurse eröffnet, was einstweilen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aufnahms-Bedingungen, die Inscriptionstage u. s. w. später vom Rektorate werden noch gesondert veröffentlicht werden.

Am 10. Juli 1868.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

(L. S.) v. Widder.

Pfaff, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juli l. Js. den Landrichter Joseph Endres in Höchstadt a./A. wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter allerhöchster Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den bleibenden Ruhestand zu versetzen,

zum Landrichter in Höchstadt a./A. den Assessor des Landgerichts Hollfeld, Friedrich Wilhelm Nürmberger zu befördern, und

zum Assessor des Landgerichts Hollfeld den Bezirksgerichts-Accessisten Johann Leicht in Kronach zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. Js. die dritte Pfarrstelle zu Kulmbach, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen IV. Pfarrer daselbst, Dr. Jakob Friedrich Wilhelm Lichtenstein, allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Mittwoch den 22. Juli 1868.

Inhalt:

Ad Num. 5763.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherheitsmaßregeln gegen die Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Oberfranken zu Art. 248 des Strafgesetzbuches von eben demselben Tage über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit, nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

§. 1.

Familienhäupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, haben gemäß Art. 119 des Polizeistrafgesetzbuches innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe zu rufen.

§. 2.

In gleicher Weise gibt Artikel 126 des Polizeistrafgesetzbuches Maß für die praktischen Aerzte und Wundärzte, (Landärzte, Chirurgen, Magister der Chirurgie und Bader), welche nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 1359) und nach der erläuternden Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. März 1864 (Kreis-Amtsblatt S. 370) von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, und zwar sowohl der variolois als der variola vera, an die Ortspolizeibehörde sogleich, und an die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten haben.

§. 3.

Mit der Anzeige, welche das ärztliche Personal gemäß vorstehenden §. 2 an die Ortspolizeibehörde zu erstatten hat, ist zugleich der Antrag zur Ergreifung jener Maßnahmen zu verbinden, welche sich nach den gegebenen Verhältnissen als nothwendig und ausführbar

darstellen. Möglichste Verhinderung einer Verschlimmerung, Weiterverbreitung oder Wiederkehr der Krankheit ist Zweck dieser Maßnahmen, welche am sichersten durch Isolirung der Kranken erreicht werden kann.

Auch liegt es dem ärztlichen Personale ob, beim Vollzuge und bei der Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen mitzuwirken und wahrgenommene Mißstände oder Zuwiderhandlungen sofort bei der Orts- und bei der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Behufs der nachdrücklichen Ueberwachung der angeordneten Maßregeln durch die Distrikts-Polizeibehörde hat die betreffende Ortspolizeibehörde über die fortdauernde Aufrechthaltung der angeordneten Maßregeln von Woche zu Woche an die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu berichten. Auch sind die Sicherheitsorgane anzuweisen, sich täglich von dem richtigen Vollzuge dieser Maßregeln zu überzeugen und bei vorkommenden Zuwiderhandlungen an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Die zu beantragenden und hiernach anzuordnenden Maßregeln haben zu bestehen:

a) bei der Erkrankung an der variola vera in vollständiger Haus- und nach Umständen wenigstens Wohnungssperre mittelst des Verbotes jeden Verkehrs der Bewohner nach Außen und von Außen mit den Bewohnern.

In diesem Falle ist das Haus an der Außenseite mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Blattern" trägt, zu versehen und außer dem Arzte und den von diesem hiezu ermächtigten Personen Niemanden der Aus- und Eingang gestattet. Nur Geistliche, Gerichts- und Polizeibeamte können, soweit dieß in ihrem Berufe geschieht, die Kranken unbehindert besuchen, sie sind jedoch gehalten, sich vor Verlassung des Hauses nach Vorschrift des Arztes ꝛc. zu desinficiren.

Erforderlichen Falls kann die Bewachung des Hauses durch einen eigens hiezu aufgestellten Wächter angeordnet werden.

Die Distrikts-Polizeibehörde ist ermächtigt, von dieser strengsten Art der Absperrung auf Gutachten des Bezirksarztes in Landgemeinden Umgang zu nehmen.

b) Bei leichteren Erkrankungen an der variolois in Lagerung der Kranken in thunlichst isolirbare Wohnräume oder in eigens dafür bestimmte Abtheilungen der Krankenanstalten.

c) In allen Fällen von Blatternerkrankungen ist Folgendes zu beobachten:

1) der Blatternkranke ist, wo nur immer möglich in ein besonderes Zimmer zu bringen und mit einem eigenen Wärter zu versehen, welcher erst vor nicht langer Zeit die Varioliden überstanden oder sich erst vor Kurzem einer erfolgreichen und bereits abgelaufenen Revaccination unterworfen hat.

2) Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sollen womöglich sogleich geimpft oder aus der Wohnung, worin die Blattern aufgetreten sind, entfernt und so lange entfernt gehalten werden, bis sie geimpft sind und die Periode der gelungenen Impfung abgelaufen ist.

3) Im Zimmer des Blatternkranken ist ein größeres Gefäß mit Wasser, in welches Chlorkalk eingerührt ist, aufzustellen.

4) Am Hause, in dem sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern" anzubringen.

5) Die Kinder aus einem solchen Hause sind vom Schulbesuche fernzuhalten, und ebenso ist den Erwachsenen aus einem solchen Hause der Besuch der Kirche, das Betreten von Wirthshäusern und überhaupt von Lokalitäten, in welchen sich eine größere Menschenmenge zusammen zu finden pflegt, zu untersagen.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige einer Erkrankung an Blattern sofort

a) unter Bezugnahme auf die vorgekommene Erkrankung gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften in der Gemeinde öffentlich bekannt machen zu lassen.

b) Die auf den Grund des obigen §. 4 von dem ärztlichen Personale beantragten Anordnungen, in dem Falle aber, als die Anzeige nicht von einer ärztlichen Person erstattet ist, jedenfalls die Anordnungen litt. b des §. 4 zu erlassen und den betheiligten Personen nachweislich zu eröffnen, wobei die Personen, denen die Eröffnung gemacht worden, mit Namen genau anzugeben sind. Von erkrankten Personen dürfen Unterschriften nicht erholt werden.

Endlich hat die Ortspolizeibehörde

c) an die Distriktspolizeibehörde über die Erkrankung, über den Vollzug der Publikation der gegenwärtigen oberpolizeilichen Vorschriften und über den Umfang der getroffenen Anordnungen unter Vorlage der Eröffnungs-Nachweise Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Die Distriktspolizeibehörde hat jede eingehende Anzeige über Erkrankung an Blattern unverzüglich dem K. Bezirksarzte zur gutachtlichen Aeußerung über die von der Ortspolizeibehörde schon getroffenen Anordnungen, sowie zur förderlichsten Stellung der in sanitätspolizeilicher Beziehung allenfalls veranlaßten weitern Anträge mitzutheilen, und nach deren Einlangen sogleich die nothwendigen Verfügungen zu erlassen.

Werden hierin weiter gehende Anordnungen getroffen, so ist für deren Eröffnung an die betheiligten Personen, und für Beibringung der Nachweise hierüber in derselben Weise Vorsorge zu treffen, wie im vorstehenden §. 5 lit. b für die Anordnungen der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben ist.

§. 7.

Ist die Anzeige über eine Erkrankung an Blattern von einem praktischen Arzte erstattet, so bedarf es einer weitern Constatirung nicht.

Rührt aber die Anzeige von einem Nichtarzte oder von einer unterärztlichen Person her, so hat der Bezirksarzt in jeder betroffenen Ortschaft den ersten angezeigten Fall durch persönliche Untersuchung an Ort und Stelle zu konstatiren. Oeftere Besuche der betreffenden Orte durch die amtlichen Aerzte haben nur dann stattzufinden, wenn sie durch besondere, jedesmal nachzuweisende Umstände erheischt werden.

§. 8.

Alle nach §. 5 und nach §. 6 getroffenen Anordnungen bleiben so lange in Wirksamkeit, bis sie von der Distriktspolizeibehörde ausdrücklich wieder aufgehoben worden sind.

Diese Aufhebung darf erst erfolgen

a) bezüglich der Isolirung der an Blattern Erkrankten nach Vollendung des Abschuppungs-Processes und mindestens zweimaliger Waschung des ganzen Körpers oder zweimaligen Badens,

b) bezüglich des freien Besuches der Zimmer, worin Blatternkranke gelegen haben, nach deren genügender Desinfektion.

§. 9.

Der Desinfektion unterliegen

a) alle Personen, welche ein mit einem Blatternkranken belegtes oder belegt gewesenes und noch nicht desinfeirtes Zimmer betreten haben oder sonst mit einem Blatternkranken in Berührung gekommen sind, vor Verlassung des Zimmers oder nach der erfolgten Berührung durch Befeuchtung der Hände in einem mit Chlorkalk geschwängerten Wasser, beziehungsweise nach der vom Arzte gegebenen besondern Vorschrift;

b) Erkrankte an Blattern nach überstandenem Abschuppungsprozesse durch mindestens zweimaliges Abwaschen oder Baden des ganzen Körpers.

c) Die von Blatternkranken belegt gewesenen Zimmer sind nach überstandener Krankheit an den Wänden mit frischer Kalklösung zu übertünchen oder wenigstens nach starker Chlorräucherung einem

mehrstündigem ... zuge auszusetzen und auf dem Boden ... etwaigen sonstigen Holzwerke mit Lauge ... Wasser zu reinigen.

d) Alsbald nach überstandener Krankheit sind die Holzeffekten in den Zimmern der Blatternkranken, die Leib- und Bettwäsche, sowie alle mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände mit Lauge und Wasser zu reinigen, oder zu durchräuchern und vor dem Gebrauche längere Zeit der Luft auszusetzen, dann die Betten, aus denen das Bettstroh gänzlich zu entfernen und zu vernichten ist, die Bettfedern und Thierhaare mit Chlor zu durchräuchern oder wo möglich durch Dampf zu reinigen.

§. 10.

Die Leichen von Personen, welche an der Blatternkrankheit gestorben sind, dürfen unter keiner Bedingung öffentlich ausgestellt, müssen in Särge, die an den Fugen gut verpicht sind, gebracht, letztere sofort verschlossen und so bald als möglich nach der Vornahme der ersten Leichenbeschau und der hiebei stattgefundenen Constatirung des Todes Morgens früh oder Abends

in der Stille und ohne Begleitung von Personen, die dabei keine nothwendige Funktion zu verrichten haben, beerdigt werden. Eine Ausnahme in Bezug auf Leichenbegleitung darf nur auf amtsärztliche Zustimmung mit für jeden Fall besonders zu erholender distriktspolizeilicher Bewilligung unter der ausdrücklichen Bedingung stattfinden, daß die Begleitung sich mindestens 40 Schritte vom Sarge entfernt zu halten hat, und den Leichenacker nicht betreten darf.

§. 11.

Nach Constatirung des ersten Falles einer Erkrankung an Blattern (Variolen oder Varioloiden) ist nach §. 15 der Allerhöchsten Verordnung über die Schutzpockenimpfung vom 4. März 1864 Kreis-Amtsblatt S. 881 in dem betreffenden Orte eine außerordentliche öffentliche Impfung vorzunehmen, wozu der Amtsarzt alsbald Termin anzuberaumen hat, welcher von der Distrikts-Polizeibehörde in dem Orte der Erkrankung selbst, sowie in den benachbarten Orten, mit der Aufforderung zur Benützung dieser Gelegenheit besonders für jene Personen, welche im Hause eines Blatternkranken wohnen oder mit einem solchen später verkehren müssen, bekannt machen zu lassen ist.

Formular I.

Tabellarische

des ärztlichen Personals an die Distrikts-

Laufende Nummer.	Des Blatternkranken				Ob		Anfang der Krankheit.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Alter.	Wohnort und Gemeindebezirk.	Variolen.	Varioloiden.	Jahr.	Monat.	Tag.

Die amtlichen Aerzte haben bei den ordentlichen und außerordentlichen Impfungen auf Sammlung von Impfstoff Bedacht zu nehmen, um damit zu außerordentlichen Impfungen und zu Revaccinationen jederzeit versehen zu sein.

§. 12.

Die Blatternkrankheit ist als erloschen zu betrachten, wenn nach der Genesung oder nach dem Tode des letzten Blatternkranken vier Wochen verflossen sind. Das ärztliche Personal hat jede Genesung, sowie jeden Todesfall der von ihm behandelten Blatternkranken der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen. Zu den ersten Anzeigen über Erkrankung an Blattern, zu jeder folgenden Anzeige über weitere Erkrankungen und zur Anzeige über das Ende der Krankheit ist sich von dem ärztlichen Personale der Form der beiliegenden Tabelle zu bedienen, in welcher bei der Anzeige des Endes der Krankheit auf die frühere Tabelle, worin der Anfang der Erkrankung des betreffenden Individuums angezeigt worden ist, in entsprechender Art hinzuweisen ist.

§. 13.

Vernachlässigungen der Obliegenheiten des ärztlichen und des im öffentlichen Dienste stehenden sonstigen Personals werden nach den geltenden Disciplinar-Vorschriften beahndet.

Zuwiderhandlungen anderer Personen gegen die nach den §§. 4 und 6 Absatz 2 getroffenen und den Betheiligten besonders eröffneten Anordnungen, dann gegen die Bestimmungen §. 8 Abs. 1, §. 9, vorbehaltlich der unmittelbar gesetzlichen Vorschrift des Artikel 121 des Polizei-Straf-Gesetzbuches und gegen §. 10 der gegenwärtigen oberpolizeilichen Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach Artikel 248 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, und wenn in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von den Blattern befallen worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu sechshundert Gulden.

Bayreuth, den 16. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Anzeige.

Polizeibehörden über Blatternkrankheiten.

Ob früher geimpft, und in welchem Jahre.	Ob früher geblattert und in welchem Jahre.	Beschaffenheit der Impf- oder Blatternarben.	Quelle der Ansteckung und ob ungeimpfte Kinder in der Wohnung des Kranken.	Angabe der bereits getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen.	Ende der Krankheit durch Genesung. Jahr.	Ende der Krankheit durch Genesung. Monat.	Ende der Krankheit durch Genesung. Tag.	Ende der Krankheit durch den Tod. Jahr	Ende der Krankheit durch den Tod. Monat.	Ende der Krankheit durch den Tod. Tag.	Bemerkungen.

Ad Num. 16,023.

Bekanntmachung.

(Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld und deren Besteuerung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird zufolge höchster Entschließung der K. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen v. 14. l. Mts. das im Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Stück XXVI. aufgenommene Gesetz vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht, mit nachstehenden Erläuterungen:

Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß sämmtliche Gattungen der fundirten Staatsschuld — mit wenigen im §. 2 bezeichneten Ausnahmen — in eine einheitliche 5%ige Staatsschuld umgewandelt werden sollen und daß diese von nun an mit einer nicht weiter erhöhbaren Steuer von 16% belastet werde.

Im §. 3 ist die Umwandlung in der Art festgesetzt, daß

a. für je 100 fl. 5%iger Metalliques, 5%iger auf Conventionsmünze lautender Verloosungsschuld und 100 fl. National-Anlehen . . . . . 100 fl.

b) für 100 fl. 5%iger auf österreichische Währung lautender Obligationen . . . . . . 95 fl.

c. für in Convent.-Münze-Währung aber zu weniger als 5% verzinsliche Obligationen

jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5%igen Metalliques entfällt,

an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung verabfolgt werde.

Nach einer in der kaiserlichen Staatsdruckerei erschienenen Uebersicht des Einlösungswerthes der vom 1. Juli 1868 fälligen Coupons wird (nach Abzug der Steuer) ausbezahlt:

a) von Metalliques oder in Conventions-Münze verzinslichen Verloosungs-Obligationen der Coupon oder die Quittung

	fl.	kr.			fl.	kr.	
per	—	30	kr. Conv. M.	mit	—	42	kr. Oe. W. B. B.
"	1	30	" "	" "	1	26	" " "
"	2	—	" "	" "	1	68	" " "
"	2	15	" "	" "	1	89	" " "
"	2	30	" "	" "	2	10	" " "
"	5	—	" "	" "	4	20	" " "
"	6	15	" "	" "	5	25	" " "
"	7	30	" "	" "	6	30	" " "
"	8	—	" "	" "	6	72	" " "
"	10	—	" "	" "	8	40	" " "
"	12	30	" "	" "	10	50	" " "
"	20	—	" "	" "	16	80	" " "
"	25	—	" "	" "	21	—	" " "

b. Vom National-Anlehen der Coupon oder die Quittung

	fl.	kr.			fl.	kr.	
per	—	30	kr. Conv. M.	mit	—	42	kr. Oe. W. (Metallmünze.)
"	1	15	" "	"	1	05	" " "
"	2	30	" "	"	2	10	" " "
"	12	30	" "	"	10	50	" " "
"	25	—	" "	"	21	—	" " "

c) von Obligationen in österreichischer Währung der Coupon oder die Quittung

per	2 fl. 50 kr.	mit	1 fl.	$99_{,6}$	kr. Oesterr. Währ. B. B.
"	12 " 50	" "	9 "	$97_{,5}$	" " "
"	25 " —	" "	19 "	95	" " "

Von den auf Conventionsmünze lautenden Obligationen ist für je 100 fl. Kapital nach der erwähnten Uebersicht der Conventirungswerth der bisher

zu 1%	in Conv. M. verzinslichen Obligationen	20 fl. Oe. W.
" 2%	" " "	40 fl. " "
" 2½%	" " "	50 " " "
" 3%	" " "	60 " " "
" 3½%	" " "	70 " " "
" 4%	" " "	80 " " "

Zu 1% in Conv. M. verzinsl. Obligationen 20 fl. Oe. W.
„ 4½% „ „ „ „ „ 90 „ „ „
„ 6% „ „ „ „ „ 120 „ „ „

Bayreuth, den 19. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Gesetz vom 20. Juni 1868
über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld, finde ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der in §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5prozentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Prozent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20Frankenstück gleich 8 fl. österreichischer Währung zu berechnen.

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1) die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine;
2) das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen;
3) die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4) Die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5) Die Schuld an die Nationalbank;
6) die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn;
7) die unverzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5prozentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Procent Conventions-Münze in Papier verzinsliche Anlehen . . . . 100 fl. — kr.
für alle anderen in Conventionsmünze Papier verzinslichen, nicht verloosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfusses zu jenem der 5procentigen Metalliques entfällt;
für je 100 fl. 5 Prozent österreichische Währung . . . . 95 fl. — kr.
für je 100 fl. 5 Procent österreichische Währung vom Jahre 1866 . . . . . 102 fl. 50 kr.
für je 100 fl. Nationalanlehen . . . 100 fl. — kr.
für je 100 fl. des Convertirungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865. . . . . 115 fl. — kr.
für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 . . . . 110 fl. — kr.

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860 dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Prozent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatsschulden (§. 3.) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird.

Die Verloosung, beziehungsweise der Stückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen, hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph. m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Ad Num. 16,224.

Bekanntmachung.

(Abhaltung der Prüfung für Badergehilfen pro 1868 am allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. dieses Morgens 9 Uhr, findet am allgemeinen Krankenhause zu Bamberg nach beendigtem Lehrcurs, die Approbations-Prüfung der aufgenommenen Badergehilfen statt.

Badergehilfen, welche sich nach §. 14 lit. B der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni l. Js. der angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolg unterzogen und sich während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung die in ihrem Berufe nöthigen Fähigkeiten erworben haben, oder in einer Sanitäts-Compagnie wenigstens ein Jahr gedient haben, können zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, für die sofortige Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokalamtsblätter Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Dienstes-Nachricht.

Dem K. Notar Dr. Friedr. Striebinger in Berneck wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. v. Mts. in der Dauer vom 15. Juli bis 31. August lfd Js. Urlaub bewilligt und wurde der für ihn aufgestellte Amtsverweser Rechtspraktikant Johann Baptist Fick aus Oberschwarzach unterm 14. Juli curr. von dem K. Bezirksgericht Bayreuth verpflichtet.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend den 25. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

zum Vollzuge des Artikels 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten gegen Personen, welche keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie gegen die mit solchen Personen verehelichten Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften mit der im Artikel 18 des erwähnten Gesetzes enthaltenen Einschränkung, werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

§. 2.

In dieser Eigenschaft als Ehegericht erster Instanz für Dissidenten erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ansbach über alle in den Kreisen Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, dann die Zustän-

…gkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle in den Kreisen Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg vorkommenden Ehestreitigkeiten der im §. 1 bezeichneten Personen.

§. 3.

Als gemeinschaftliches Ehegericht zweiter und letzter Instanz für Dissidenten wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 4.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 9. Juli 1868.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Schebler.

Bekanntmachung,
den Verkehr mit Spielkarten betr.

Staats-Ministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die in einigen Zollvereinsstaaten noch bestandenen Verbote der Einfuhr von Spielkarten in Folge der Bestimmung des Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 zur Aufhebung gelangt sind, und weiter durch Ziff. 3 des Schlußprotokolls zu dem gedach-

ten Vertrage allgemein verabredet worden ist, daß Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgang versendet werden, der Uebergangsschein-Controlle zu unterliegen haben, so sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Die Ausfuhr von Spielkarten aus Bayern nach oder durch andere Zollvereinsstaaten, in welchen die Spielkarten einer Stempelabgabe unterliegen, hat unter Uebergangsschein-Controlle zu geschehen.

Zu diesem Behufe sind Sendungen von Spielkarten in andere Zollvereinsstaaten einem zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für solche Transporte ermächtigten Amte vorzulegen.

Letzteres hat die Sendung zu revidiren, unter amtlichen Verschluß zu legen und mit einem der bestehenden Vorschriften entsprechenden Uebergangsscheine zu versehen.

Die besonderen Bestimmungen, welchen außerdem in den übrigen Vereinsstaaten die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten unterworfen ist, werden, soweit dies nicht schon erfolgt ist, durch die k. General-Zoll-Administration veröffentlicht werden.

2) Ebenso unterliegt die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern der Uebergangsschein-Controlle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Erholung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangs-Scheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittlung des

betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden k. Oberaufschlag-Ämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insoferne die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

Der Umstand, daß eingehende Spielkarten bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, befreit dieselben nicht von der Heranziehung zur Stempelabgabe; es sind solche vielmehr als ungestempelte Karten zu behandeln.

3) Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 kr. und

b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 kr.

5) Competent zur Aussertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter I. Classe an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

6) Die Uebertretung der vorstehend ertheilten Controllvorschriften wird, soweit nicht eine Gefährdung der Stempelabgabe in Frage kommt, wie die Uebertretung der Uebergangsscheincontroll-Vorschriften überhaupt nach §. 17 Ziff. 2 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit einer Ordnungsstrafe von 1—15 fl. bestraft.

7) Im Uebrigen hat es, was die Ausfuhr ungestempelter Spielkarten, sowie den Verkehr mit Spielkarten im rechtsrheinischen Bayern betrifft, dann bezüglich der Behandlung zollvereinsausländischer Spielkarten bei den desfalls bisher giltigen Verordnungen und instructiven Bestimmungen sein Bewenden.

München, den 14. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 16,241.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. dieses Monats wurde der Kaufmann August Scholler in Nürnberg als Hauptagent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für den Regierungsbezirk Oberfranken bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2537.

(Erledigung der IV. Pfarrstelle in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene IV. protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur

vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	116 fl. 40½ kr.
an Naturalien nach dem Normalpreise 9 Scheffel $3^{18}/_{32}$ Metz Korn, 4 Scheffel $4^{25}/_{32}$ Metz Gerste	153 fl. 1¼ kr.
9¼ Klaftern weiches Flößholz in Geld	60 fl. 37½ kr.
aus Stiftungskassen baar	88 fl. —¾ kr.
II. An Zinsen	69 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung für eine kleine Familie	50 fl. — kr.
b) 2 Tagw. 5 Dezim. Acker	15 fl. 22½ kr.
IV. aus Dienstesfunktionen	75 fl. 55¼ kr.
V. Observanzmäßige Gaben	7 fl. 33¼ kr.
Summa	636 fl. 11 kr.
Lasten	3 fl. 45 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	632 fl. 26 kr.

Bayreuth, den 7. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abw. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juli l. Js. vom 16. Juli l. Js. anfangend den Sekretär der Regierung von Oberfranken, Dominikus Dobmayer, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Sekretär der Regierung von Oberfranken den Kanzlisten der Regierung von Mittelfranken, Christian Gromeber, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Juli l. Js. auf die erledigte Stelle eines Regierungs- und Fiscalrathes bei der K. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern den Regierungs- und Fiscalrath bei der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Edmund Wirschinger, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die Stelle eines Regierungs- und Fiscalrathes bei der K. Regierungsfinankammer von Oberfranken den als zweiten Fiscalbeamten bei der K. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg verwendeten Regierungsrath Dr. Ehrenfried Pfeiffer zu berufen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Montag den 27. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Handel mit Landesproducten im Umherziehen betreffend.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung des Handels mit Landesprodukten im Umherziehen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und solche bei Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer eines Jahres giltig.

§. 2.

Ausländer sind zur Einfuhr wie zum Absatze der oben bezeichneten Gegenstände in den Grenzdistrikten, wie zum Einkauf behufs der Ausfuhr zugelassen. Wollen sie aber in Bayern mit den fraglichen Waaren einen weitergehenden Handel treiben, so haben sie der Vorschrift des §. 1 zu genügen.

Die Ausfertigung der Legitimation hat von jener Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Marktverkehr betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Marktverkehrs zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ist den Bestimmungen des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches unterworfen.

§. 2.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten, und dergleichen Märkten für inländische Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und von Trödelmärkten ertheilt die Distriktspolizeibehörde.

§. 3.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 4.

Jedermann ist berechtigt, die Messen und Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden und Ständen gestattet werden.

Für den Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen auf Märkten an Sitz- oder Stehgäste sind in den Landestheilen diesseits des Rheins die Bestimmungen des §. 17 der Wirthschaftsordnung vom 25. April l. Js. maßgebend.

Auf den Trödelmärkten ist der Verkauf der im § 1 der Verordnung vom 25. April l. Js., das Tröblergewerbe betreffend, bezeichneten Waaren nicht an eine Konzession gebunden.

§. 5.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkte ein selbstständiges Gewerbe macht, (Fierant, Marktfahrer)

hat dieß nach Art. 6. des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. anzumelden.

Ferner wird auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches die Anordnung getroffen, daß dergleichen Individuen beim Besuch der Messen und Märkte mit einer Legitimation, nach dem unter A anliegenden Muster, versehen sein müssen.

Zur Ausstellung dieser Legitimation sind gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde diejenigen Behörden befugt, denen die Ertheilung von Paßkarten übertragen ist.

§. 6.

Für die Behandlung der Ausländer und deren Legitimationen sind die bezüglichen Zoll- und Handelsverträge maßgebend. Die jeweils verabredeten besonderen Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

§. 7.

Die Schrannen- und Marktordnungen sind nach Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 8.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der distriktspolizeilichen Zuständigkeit überlassen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen früherer Verordnungen über das Marktwesen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht vereinbar sind, ihre Wirksamkeit.

Die für das Jahr 1868 ausgefertigten Markthandelspatente bleiben bis zu dessen Ablauf in Giltigkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Formular A.

Dem . . . .
welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in . . . .
zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei der zuständigen Behörde hiedurch bezeugt, daß er zu
. . . .
wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des
Gewerbetreibenden.

Ort. Datum. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Märkte ein Gewerbe macht, hat in dessen Ausübung gegenwärtiges Zeugniß stets mit sich zu führen. Dasselbe gilt nur für die darin angegebene Zeit, und berechtigt den Inhaber lediglich zum Besuche der Messen und Märkte, nicht auch zum Hausirhandel. Für den Hausirhandel sind die Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 28. April 1868 maßgebend. Unberechtigte Hausirer werden nach Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches, insoferne das Gesetz für das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.)

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 22. d. Mts. allerhöchst genehmigten „Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868" nebst 12 Beilagen werden nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 26. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Durch den Minister der Generalsecretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

* * *

Vollzugsvorschriften

über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868.

A. Verfahren bei Ergänzung der activen Armee.

1. Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

§. 1.

Hinsichtlich der Eintheilung des Königreiches in Landwehrbezirke wird auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1868, die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betreffend, §§. 1 und 2 (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Seite 237) Bezug genommen.

2. Vorverfahren.

§. 2.

Das Verfahren zur Ergänzung der activen Armee hat alljährlich damit zu beginnen, daß die Distriktsverwaltungsbehörden am 15. November eine Bekanntmachung erlassen, durch welche den Betheiligten der Inhalt der Art. 45, 46, 47 und der erste Absatz des Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollständig kundgegeben wird und gleichzeitig an dieselben der Aufruf ergeht, innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gemeindebehörde vorschriftsmäßig zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden und daselbst gegebenen Falles gleichzeitig auch ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen. Diese Bekanntmachung ist von den Distriktsverwaltungsbehörden in angemessenen Zwischenräumen dreimal in die im Bezirke am meisten gelesenen und verbreiteten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen und gleichzeitig den Gemeindebehörden mitzutheilen, welche dieselbe unter gleichzeitiger Bezeichnung des für die angeführten Verhandlungen, sowie für die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes bestimmten Locales durch Anschläge an geeigneten Orten (an den Rath- und Gemeindehäusern, Schul- und Gasthäusern, Straßenecken), dann in kleineren Gemeinden durch wiederholten öffentlichen Ausruf innerhalb des Gemeindebezirkes gleichfalls kund zu geben haben.

§. 3.

Sogleich nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung haben die Gemeindebehörden die Urliste der in der Gemeinde heimathberechtigten, in dem nächsten, am 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden Jahrgange zum Aufrufe kommenden Wehrpflichtigen nach dem beigefügten Formulare I. A in der Weise vorläufig anzulegen, daß bei der Anmeldung der Pflichtigen des betreffenden Jahrganges wo möglich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung und alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse derselben, von welchen die Gemeindebehörden amt- Formul. Beil. I. A.

liche Kunde erlangt haben, bereits vorbereitend in dieser Liste vorgetragen sich befinden.

Zu diesem Zwecke erscheint vor Allem die Benützung eines Auszuges aus dem Geburtsregister der im betreffenden Jahrgange in die Wehrpflicht eintretenden Altersklasse nothwendig, welcher von dem zuständigen Pfarramte oder Distriktsrabbinate nach anliegendem Formulare, Beilage II, rechtzeitig für jede Gemeinde besonders herzustellen und der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen ist.

Formul. Beil. II.

Wo die Gemeindebehörden selbst die Civilstandsregister führen, sind die Einträge in die Urliste unmittelbar aus den Civilstandsregistern zu extrahiren.

§. 4.

Außerdem haben die Gemeindebehörden bezüglich der erwähnten vorbereitenden Anlage der Urliste zu ermitteln, ob und welche in der Gemeinde heimatberechtigte Angehörige der betreffenden Altersklasse im Gemeindebezirke sich befinden, die im Geburtsregister-Auszuge nicht aufgeführt sind (Uebergangene, Eingewanderte).

Ferner sind Ermittlungen zu pflegen und die bereits vorliegenden amtlichen Mittheilungen einzutragen über die sonstigen für die Erfüllung der Wehrpflicht maßgebenden Verhältnisse: über bereits erfolgten Eintritt in die active Armee, über stattgehabte Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, über augenfällige körperliche Gebrechen, über Unwürdigkeit, über eingetretene strafrechtliche Untersuchung, Untersuchungs-Strafverhaft oder polizeiliche Verwahrung der Wehrpflichtigen.

Die hienach sich ergebenden Ergänzungen und Erhebungen sind in den Urlisten von den Gemeindebehörden unter Bezugnahme auf die dießfallsigen Belege und Verhandlungen geeignet vorzumerken.

Bei Abwesenden sind die Ermittlungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben geeignet vorzumerken.

Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, sind in die Urliste, dann auch in die Bezirks- und Aushebungsliste nicht aufzunehmen (Ministerial-Ausschreiben vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 — die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend — §. 4.)

§. 5.

Zur vorbereitenden Anlage der Urlisten gehört ferner die von der Gemeindebehörde zu pflegende Ermittlung der in der Gemeinde ohne Heimatberechtigung sich aufhaltenden, zum Ersatzgeschäfte ihrer Heimat beizuziehenden Jünglinge, welche in einer besonderen Liste unter Benützung des beiliegenden Formulars I. B der Urliste vorzutragen sind.

Formul. Beil. I. B.

§. 6.

Endlich sind unter Zuhandnahme des betreffenden Vormerkungsbuches (§. 35) auch noch jene in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen zu ermitteln und in der ersten Abtheilung der Urlisten vorzutragen, welche aus früheren Altersklassen in Folge der ihnen gewährten Aussetzung der Einreihung, wegen Wegfalles der gesetzlichen Voraussetzungen der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht, oder als Zurückgestellte, Einwanderer und Rückwanderer (Art. 8. 9. 10. 12. 14. 58. und 61 des Wehrverfassungsgesetzes) zum Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges sich zu stellen haben.

§. 7.

Die bezeichneten Erhebungen und Vorarbeiten sind, so weit nur immer thunlich, bis zum Beginne der Anmeldungsfrist (1. Januar) zu Ende zu führen.

Während der für die Anmeldung gesetzlich bestimmten Zeit (vom 1. mit 14. Januar) hat täglich von Vormittags 8 — 11 Uhr und Nachmittags von 3 — 6 Uhr der Vorstand der Gemeindebehörde oder bei Verhinderung dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenn möglich mit Beiziehung eines Actuars (des Gemeindeschreibers) in einem geeigneten Lokale (Gemeindehaus, Schulhaus) ununterbrochen anwesend zu sein, um die Anmeldungen für

den Eintrag in die Urliste entgegen zu nehmen und die angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung zu Protokoll zu bringen.

Die diesfallsigen Verhandlungen können in Orten mit städtischer Verfassung von dem Vorstande der Gemeindebehörde bei eigener Verhinderung auch einem Mitgliede des Magistrats übertragen werden.

§. 8.

Da die Urliste auf Grund der Geburts-Register-Auszüge, der eingekommenen amtlichen Mittheilungen und der sonstigen Erhebungen bereits vorbereitet ist, so vereinfacht sich das Geschäft der Anmeldung zur Urliste in der Weise, daß von den Pflichtigen oder ihren Vertretern durch den Anmeldecommissär nur noch die Bestätigung oder Berichtigung und Vervollständigung der schon stattgehabten Einträge und die Ergänzung der etwa leer gebliebenen Rubriken zu erholen ist.

Die bei der Gemeindebehörde einkommenden schriftlichen Anmeldungen sind sofort an den Anmeldecommissär dieser Behörde abzugeben, welcher hienach die Einträge in die Urliste zu besorgen hat. Der Anmeldecommissär hat die wirklich geschehene Anmeldung in jedem Falle kurz zur Urliste zu constatiren.

§. 9.

Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Urliste (zwischen dem 1. und 15. Januar) sind auch die gemäß Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung mit Beifügung des Zeitpunktes, bis zu welchem letztere nachgesucht wird, von dem Anmeldecommissär in gedrängter Kürze unter Zuhandnahme der beigebrachten Belege und Nachweise zu Protokoll zu nehmen und ist hierüber dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die erwähnten Protokolle und Bescheinigungen sind nach den hier anliegenden Formularien III und IV einzurichten und autographirte Exemplare der Formulare in

Formul. Beil. III u. IV.

genügender Anzahl für die Verhandlungen rechtzeitig bereit zu halten.

Die stattgehabte Anmeldung der bezeichneten Ansprüche ist in der Urliste kurz vorzumerken.

Außerdem ist über jene in der Gemeinde heimatberechtigten Individuen, von welchen solche Ansprüche erhoben wurden, ein Verzeichniß nach dem Formulare der Beilage V herzustellen und den Protokollar-Verhandlungen beizufügen.

Formul. Beil. V.

§. 10.

Pflichtige, welchen in der Gemeinde die vorläufige Heimat angewiesen wurde, sind gleich den daselbst Heimatberechtigten zu behandeln.

Wehrpflichtige, deren Heimat noch zweifelhaft ist, und welchen eine vorläufige Heimat noch nicht angewiesen wurde, sind unter Vormerkung dieses Verhältnisses in die Urliste der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes gleich den in derselben Heimatberechtigten einzutragen.

§. 11.

Die Frist vom 15. bis 31. Januar ist von der Gemeindebehörde zur Durchführung der nöthigen Erhebungen über die in §. 9 erwähnten Gesuche zu verwenden.

Vom 1. bis 15. Februar ist gemäß Art. 47 des Gesetzes die Urliste in einem geeigneten Lokale (im Gemeindehause, Schulhause) am passendsten in dem Lokale, welches zur Anmeldung für die Urliste bestimmt war, zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ein Commissär der Gemeindebehörde, wo möglich der zur Aufnahme der Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste verwendete Commissär, hat (soweit thunlich nebst einem Actuar) während der bezeichneten gesetzlichen Frist innerhalb der im §. 7 angeführten Geschäftszeit sich bereit zu halten, um die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste zu Protokoll zu nehmen. Hiebei sind die den Einspruch Erhebenden zur Angabe und Vorlage der Nachweise für die Begründung ihres Einspruches zu veranlassen.

Ist hiedurch Anlaß zu weiteren Erhebungen gegeben, so sind dieselben sofort von der Gemeindebehörde zu pflegen und der Protokollar-Verhandlung beizufügen.

§. 12.

Am 20. Februar sind die hergestellten Urlisten von den Gemeindebehörden unter Anfügung der über die Ansprüche nach Art. 46 und über die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes aufgenommenen Protokolle und der hiezu gehörigen Belege und Nachweise berichtlich an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

Ist die Gemeindebehörde als unmittelbarer Stadtmagistrat zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde, so hat derselbe als solche vom 20. Februar an die Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 48 des Gesetzes fortzuführen.

§. 13.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Urliste und der weiteren Verhandlungen hat die Gemeindebehörde ein Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen an die Distrikts-Verwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung (Art. 76 Absatz 1 des Gesetzes) einzusenden, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.

§. 14.

Sobald die Urlisten und Verhandlungen der Gemeindebehörden in Vorlage gekommen sind, besteht die Aufgabe der Distriktsverwaltungsbehörde zunächst darin, diese Vorlagen der genauesten Prüfung zu unterwerfen und mit Rücksicht auf Artikel 54 des Gesetzes so zu berichtigen und zu ergänzen, daß die Ersatz-Commission ihre Beschlüsse auf eine möglichst vollständige, sichere, alle einschlägigen Verhältnisse klar und erschöpfend darstellende Grundlage stützen und erlassen kann.

Diese Prüfung ist gleich allen übrigen auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Arbeiten von jenem Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde vorzunehmen, welcher nach Art. 49 Nr. 2 des Gesetzes den Verhandlungen der Ersatzcommission als ständiges Mitglied beiwohnen wird.

Hiezu ist bei den k. Bezirksämtern in der Regel der Amtsvorstand selbst berufen und gilt dieses vorzugsweise bei denjenigen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind.

Wo in den Vorlagen noch Lücken bestehen, wo Angaben nicht genügend belegt sind, hat die Distriktsverwaltungsbehörde noch durch Correspondenzen, durch Einvernahme von Zeugen, durch Erholung und Zuhandnahme der vorhandenen Akten und Aktenstücke (über Ein-, Aus- und Rückwanderungen, gerichtliche Mittheilungen bezüglich schwebender oder stattgehabter strafrechtlicher Untersuchungen, Mittheilungen über erfolgten freiwilligen Eintritt in die active Armee u. s. f.) die hier in Berücksichtigung kommenden persönlichen und Familien-Verhältnisse der Wehrpflichtigen genauer zu ermitteln und festzustellen, wobei die entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen ist

Weiter ist über die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen. Die sämmtlichen Einsprüche können nach Nummern ausgeschieden in einem einzigen Erlasse der Distriktsverwaltungsbehörde zusammengefaßt und beschieden werden. Zur Verkündung dieses Bescheides sind die sämmtlichen Betheiligten vor oder spätestens am 14. März zu einer bestimmten Stunde vorzuladen und ist über den Publicationsact ein Protokoll aufzunehmen, in welchem ausdrücklich anzuführen ist, daß die Reclamanten von der ihnen zustehenden Berufung an die Kreisregierung verständigt wurden.

Wird eine solche Berufung innerhalb der gesetzlichen Zeit, sohin am Publicationstage oder spätestens Tags darauf angebracht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das hierüber aufgenommene Protokoll wo möglich noch am nämlichen Tage an die Kreisregierung berichtlich einzusenden. Die hierauf binnen 8 Tagen von der Kreisstelle nach collegialer Berathung zu erlassende Entschließung ist sogleich nach ihrem Eintreffen von der Distriktsverwaltungsbehörde den Recurrenten zu Protokoll eröffnen zu lassen.

§. 15.

Gemäß der Bestimmung unter Ziff 5 im Art. 43 des Gesetzes sind von der Distriktsverwaltungsbehörde die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimatberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen. Hienach hat die Distriktsverwaltungsbehörde bezüglich der (§. 5) bezeichneten auswärtigen Heimatberechtigten Auszüge aus den Urlisten zu fertigen und diese sobald als möglich an die treffende Distriktsverwaltungsbehörde zu senden. Ebendahin sind gleichzeitig die gemäß Art. 46 des Gesetzes über die von den auswärts Heimatberechtigten erhobenen Ansprüche aufgenommenen Protokolle mit allen beigebrachten Belegen und Nachweisen zu übermitteln.

§. 16.

Nach vollzogener möglichst erschöpfender Berichtigung und Ergänzung der Urlisten ist nach den Einträgen in denselben von der Distriktsverwaltungsbehörde die Bezirksliste anzufertigen, welche dem Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat. Das Formular dieser Liste ist in der Beilage VI hier angefügt. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen:

Formul. Beil. VI.

1. In die erste Abtheilung sind jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche aus früheren Altersklassen zum Ersatzgeschäfte des aufgerufenen Jahrganges sich zu stellen gesetzlich verpflichtet und im Bezirke heimatberechtigt oder gleich diesen zu behandeln sind (§. 6 und 10).

2. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen der aufgerufenen Altersklasse aufzunehmen, welchen in vorbezeichneter Weise die Heimat im Bezirke zusteht.

Der Eintrag in die erste Abtheilung hat nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der ältesten angefangen, und in diesen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung zu geschehen. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen gleichfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen einzutragen. Bei gleichen Familiennamen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Tauf- (Ruf-) Namens, bei gleichen Familien- und Taufnamen nach dem Geburtstage, so daß der ältere Pflichtige dem jüngeren vorgeht.

Von dem Abschlusse der Bezirksliste und der übrigen Verhandlungen ist dem Vorstande der Ersatz-Commission spätestens in den letzten Tagen des Monats März unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben.

Dem letzteren ist es anheimgestellt, sich die zu seiner Information nöthigen Schriftstücke im Requisitionswege zu verschaffen.

§. 17.

Die Bezirksliste sammt Belegen und Verhandlungen bleibt einstweilen in Verwahrung der Districtsverwaltungsbehörde.

Dieselbe hat vor dem Beginne der Sitzungen deren Uebergabe an den Vorstand der Ersatz-Commission zu bewirken.

§. 18.

Schließlich hat die Districtsverwaltungsbehörde die von den Gemeindebehörden vorgelegten Verzeichnisse über die nach Art. 76 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes strafbaren Pflichtigen (§. 13.) mit den zur Einschreitung gegen dieselben sachdienlichen Behelfen an die betreffende staatsanwaltschaftliche Behörde zur weiteren Verfolgung (Art. 81 des Gesetzes) abzugeben.

3. Ersatzcommission.

§. 19.

Die Bildung der Ersatzcommission für den Bezirk einer jeden Districts-Verwaltungsbehörde muß bis zum Beginne des Monats April erfolgt sein.

Die dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes als Mitglieder der Ersatzcommission beizugebenden zwei Offiziere anderer Waffengattungen, dann die beiden Militär-

ärzte werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle von dem betreffenden Generalcommando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando und zwar die Officiere aus den dienstältesten Hauptleuten und Rittmeistern, die Aerzte aber aus den erfahrensten Stabs- und Regimentsärzten ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes durch das Brigade-Commando bekannt gegeben.

Die Einberufung der militärischen Commissionsmitglieder zum Ersatzgeschäfte erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirkes.

§. 20.

Ueber die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und der Ersatzmänner für dieselben, welche in den unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Districtsverwaltungs-Bezirken durch die Districtsräthe vorzunehmen ist, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlact hat bei der regelmäßigen jährlichen Versammlung des Districtsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber vorgebrachte Ablehnungen der Wahl entscheidet mit Beachtung des Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes der Districtsrath, in den unmittelbaren Städten das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Ist der Districtsrath nicht mehr versammelt, so kömmt zunächst die Entscheidung dem Districtsausschusse zu, vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Districtsrathes. Bei Genehmigung eines Ablehnungsgesuches hat der betreffende Ersatzmann einzutreten.

§. 21.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Districtsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzcommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Ersatzmänner derselben.

Ist diese Zahl (fünf) unter zwei Districtsräthen zu theilen, so hat abwechselnd

der District A für die ersten 3 Jahre 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,

der District B für die ersten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

der District A für die nächsten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

der District B für die nächsten 3 Jahre 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner

zu wählen.

Bestehen drei Districtsräthe im Verwaltungsbezirke, so hat abwechselnd

der District A für die ersten 3 Jahre 2 Mitgliede und 2 Ersatzmänner,

der District B für die ersten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

der District C für die ersten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,

der District A für die nächsten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

der District B für die nächsten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,

der District C für die nächsten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

endlich für die folgenden 3 Jahre der District

A. 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,

B. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

C. 2 „ „ 2 „

zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Werden von den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzcommission Entschädigungen für die Kosten ihrer Reise vom Wohnorte an den Sitz der Ersatzcommission und von da nach Hause zurück in Anspruch genommen, dann ist von dem Districtsrathe für die Vergütung dieser Kosten gemäß Art. 27 a des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Districtsräthe Vorsorge zu treffen.

2

§. 22.

Der Bezirksarzt oder der statt seiner beizuziehende öffentliche oder praktische Arzt, dann die 5 bürgerlichen Beisitzer zu den Verhandlungen der Ersatzcommission werden durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes einberufen.

4. Ersatzgeschäft.

§. 23.

Vor dem Beginne des Ersatzgeschäftes hat der Landwehr-Bezirks-Commandant im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke, welche zu dem Ergänzungsbezirke gehören, den Geschäftsplan zu entwerfen und mit den bezeichneten Amtsvorständen über die Zeit seines Eintreffens an den Sitzen der Districts-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise an den statt dieser bestimmten Musterungsstationen und über die Dauer seines Aufenthaltes daselbst nach Maßgabe des Umfanges der dort zu pflegenden Verhandlungen rechtzeitig sich zu einigen.

Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reise für die in mehreren Ersatzbezirken functionirenden Militärmitglieder der Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ersatzbezirke als eine Rundreise in einer möglichst kostenersparenden Weise stattfinden und daß das gesammte Ersatzgeschäft in der Regel bis Ende Mai zum Abschluß gelangen könne.

§. 24.

Ist der Geschäftsplan festgestellt, und sind hienach die Sitzungstage für die Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes bestimmt, so sind diese Tage mit Beifügung der Stunden des Anfanges der täglichen Verhandlungen und genauen Bezeichnung der hiefür bestimmten Localitäten in den Verwaltungsbezirken durch die Districts-Verwaltungsbehörden mittels Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschläge (Plakate), dann überdieß in deren Auftrag von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zum pünktlichen Erscheinen bekannt zu machen.

Hierauf erfolgt die Einberufung der für das Ersatzgeschäft des Bezirkes von dem betreffenden Generalcommando bereits bestimmten beiden Offiziere und Militärärzte, dann der Civilärzte und der bürgerlichen Beisitzer der Ersatz-Commissionen nach §§. 19 und 22 gegenwärtiger Instruction.

§. 25.

Außer der vorerwähnten allgemeinen Vorladung hat nach Art. 53 des Wehrverfassungsgesetzes an jeden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen eine besondere Ladung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des unentschuldigten Ausbleibens (Art. 76 Abs. 2 mit Art. 53 Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes) von der zuständigen Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Ersatzcommission zu ergehen.

Diese Ladung hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen. In Abwesenheit desselben ist die Ladung seinen Eltern, nächsten Verwandten, dem Vormunde oder den in seiner Wohnung anwesenden Dienstboten gegen Empfangsbescheinigung durch Unterschrift zu übergeben.

Jeder Pflichtige ist verbunden, Sorge zu tragen, daß er von der ergangenen Ladung rechtzeitig Kunde erhalten könne und hat deßhalb bei einer Abreise oder Entfernung von seinem Wohnorte die nöthigen Anordnungen zu treffen, und seinen Angehörigen ꝛc. ꝛc. von seinem Aufenthalte, der vorhablichen Reiseroute und dergleichen stets rechtzeitige Nachricht zu geben. Konnte die Ladung dem Pflichtigen nicht eröffnet werden, so ist dadurch sein Ausbleiben bei dem Ersatzgeschäfte nicht entschuldigt.

§. 26.

Das nöthige Personal für die Schreibgeschäfte, sowie

für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen ist von dem Commandanten des Ergänzungsbezirks und den Vorständen der Districtsverwaltungs-Behörden im geeigneten Benehmen zu bestimmen.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Ersatzcommission sind von einem Bediensteten der Districtsverwaltungsbehörde (des betreffenden Ersatzbezirkes) zu führen; das Messen der Pflichtigen ist von einem Unteroffizier aus dem besoldeten Landwehrstamme vorzunehmen.

§. 27.

Die Verhandlungen der Ersatzcommission sind öffentlich und mündlich, mit Ausnahme der körperlichen Untersuchung der Pflichtigen.

Sie erstrecken sich unter Zugrundelegung der Bezirkslisten auf die sämmtlichen, im Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Geschäfte in der daselbst festgesetzten Reihenfolge, dann auf die Beschlußfassung über entschuldigtes Ausbleiben von Wehrpflichtigen (Art. 59 und 60 l. c.) und schließen mit der Ausscheidung und Zusammenstellung aller jener Wehrpflichtigen der aufgerufenen und früheren Altersclassen (§§. 6 und 16 Nr. 1), welche in der Aushebungsliste (Art. 63 des Gesetzes) zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Abstimmung der Mitglieder der Ersatzcommission zur Beschlußfassung und der Verkündung der Beschlüsse ist genau nach den Bestimmungen des Art. 55 des Gesetzes zu verfahren.

Bei der Abstimmung votiren zuerst der Beamte des Bezirksamtes, hierauf die beiden Officiere nach ihrem Range, beziehungsweise nach ihrem Dienstalter, dann die Beisitzer und zuletzt der Vorsitzende.

Ist speciell über die Tauglichkeit eines Pflichtigen Beschluß zu fassen, so stimmen zuerst die Aerzte und zwar zuvörderst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann die beiden Militärärzte und zwar nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatz-Commission nach der bezeichneten Reihenfolge.

§. 28.

Ueber die in Frage kommenden Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, dann über das Vorhandensein der Waffendienst-Unwürdigkeit hat den Vortrag in der Sitzung der Ersatz-Commission der Vorstand des Verwaltungsbezirkes oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

Hiebei ist sorgfältig zu erwägen, ob die von den Betheiligten beigebrachten oder von Amtswegen erholten Belege und Nachweise alle jene thatsächlichen Verhältnisse begründen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 11, 12 und 8) zur Anerkennung der gänzlichen, zur Gewährung der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht oder der Aussetzung der Einreihung erforderlich sind.

Abweisenden Beschlüssen sind Entscheidungsgründe in gedrängter Kürze beizufügen.

Ueber die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen hat unter Darstellung des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung zu einer speciellen Waffengattung der im Dienstrange höhere oder bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte der Ersatzcommission den Vortrag zu erstatten.

§. 29.

Die körperliche Untersuchung der Pflichtigen hat mit genauester Beachtung der unter dem 24. Februar 1868 (Reggsbl. v. J. 1868 S. 323 ff.) bekannt gemachten Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen stattzufinden und ist hiemit das Messen derselben zu verbinden.

Das diesbezügliche Verfahren ist im III. Abschnitte der oben angeführten Instruction erschöpfend vorgeschrieben und ist sich hienach und insbesondere auch wegen der Auswahl der Wehrpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen nach dem in der ärztlichen Instruction bezeichneten Körpermaße, Wuchse und den für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften sorgfältigst zu achten.

§. 30.

Jeder Pflichtige ist vor der Visitation in Gegenwart der Mitglieder der Ersatzcommission im Untersuchungslocale zu messen (§. 25 der im vorstehenden §. 29 angeführten Instruction vom 20. Februar 1868), wobei mit größter Genauigkeit zu verfahren ist. Der Pflichtige hat sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes zu stellen, woran der Maßstab zunächst auf das Maß von 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß zu stellen und dann nach Erforderniß zur Bestimmung der Größe des Pflichtigen zu richten ist.

Das hienach gefundene Größenmaß ist von einem Commissionsmitgliede laut auszusprechen und sodann von dem das Protokoll führenden Bediensteten der Verwaltungsbehörde in die Bezirksliste einzutragen.

Bei Pflichtigen von offenbarem Mindermaße, sowie bei mit augenfälligen Gebrechen (§. 14 der Instruction vom 20. Februar 1868) Behafteten ist unter Vormerkung dieses Zustandes in der Bezirksliste von der Messung Umgang zu nehmen.

§. 31.

Nachdem gemäß den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Beschlüsse der Ersatzkommission die Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, der gänzlich oder zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, der zur Aussetzung der Eintheilung Zugelassenen, der untauglich Befundenen und der wegen noch unentschiedener Tauglichkeit (also auch der wegen Mindermaßes) Zurückgestellten bereinigt und festgestellt ist, haben die auf der Bezirksliste (in deren 1. und 2. Abtheilung) eingetragen Verbliebenen die Loosung vorzunehmen.

§. 32.

Bei Vornahme des Loosungsactes ist in folgender Weise zu verfahren:

Der Vorsitzende der Ersatzcommission läßt auf einem Tische, welcher so gestellt sein muß, daß jeder Anwesende sehen kann, was auf demselben geschieht und an welchem zunächst die fünf bürgerlichen Beisitzer Platz zu nehmen haben, ein geeignetes Gefäß (Urne oder ein mit durchsichtigem Deckel versehenes Glas) aufstellen.

In dieses Gefäß wird durch Einen dieser Beisitzer eine der Zahl der zur Loosung berechtigten Pflichtigen gleichkommende Anzahl auf kleine Zettel geschriebener, mit Nr. 1 beginnender fortlaufender Loosnummern eingelegt wobei von demselben Beisitzer jede Nummer laut abzulesen und sodann der betreffende Zettel zusammenzurollen ist.

So oft 10 Zettel in das Gefäß eingezählt sind, ist dasselbe von einem anderen Beisitzer gehörig zu rütteln, damit die Nummernzettel möglichst durcheinander gemischt werden.

Jeder Pflichtige wird nach der Reihenfolge des Eintrages in die Bezirksliste (§. 16) und zwar Einer nach dem Andern von dem Vorsitzenden der Ersatzcommission vorgerufen, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen sodann aus dem Gefäße die aufgerufenen Pflichtigen, ihre Eltern, Vormünder, oder sonstigen Bevollmächtigten und für die gar nicht Vertretenen ein bürgerlicher Beisitzer die Loosnummer.

So oft 10 Loose gezogen sind, hat ein Beisitzer das Loosgefäß zur neuen Vermengung der Looszettel stark zu rütteln.

§. 33.

Jeder Pflichtige oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, übergibt sodann den Nummernzettel dem zur Uebernahme der Zettel vorher bestimmten Beisitzer, welcher die Zahl laut abzulesen und den Zettel dem als Mitglied der Ersatzcommission anwesenden Verwaltungsbeamten zu überreichen hat. Der letztere läßt hierauf jene Zahl sogleich in die Bezirksliste den Namen des betreffenden Pflichtigen aber jedesmal in die Aushebungsliste eintragen.

Formul. Beil. VII. Zu diesem Zwecke wird daher die nach Formular Beilage VII zu fertigende Aushebungsliste schon vor dem Loosungsacte in der Rubrik I mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufname eines jeden Pflichtigen, sobald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Sollten aus Versehen bei einem Zuge zwei Zettel miteinander herausgenommen werden, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Gefäß gelegt werden, nach dessen Rüttelnng der Pflichtige, beziehungsweise dessen Stellvertreter, einen neuen Looszettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosungsactes hat der Vorsitzende der Ersatzcommission die jedem einzelnen Pflichtigen zugefallene Nummer durch den Protokollführer aus der Bezirksliste laut und deutlich vorlesen zu lassen und daß dies geschehen, ist in dem über das Loosungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 34.

Die Beschlüsse der Ersatzcommission sind wie das Ergebniß der Loosung in die Bezirksliste durch den Protokollführer der Ersatzcommission genau einzutragen.

Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes hat hieraus die Distrietsverwaltungsbehörde für jede Gemeinde des Verwaltungsbezirkes bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht und Zurückstellungen die betreffenden Auszüge nach dem Formulare der Bezirksliste zu fertigen und diese Auszüge, von welchen die genannte Behörde zum eigenen Gebrauche vorher entsprechende Vormerkung für die einschlägigen Jahrgänge zu machen hat, den Gemeindebehörden zuzustellen.

§. 35.

Die Gemeindebehörden und die Districts-Verwaltungsbehörden haben je nach dem veranlaßten Bedarfe für die nächstfolgenden Jahrgänge Vormerkungsbücher, und zwar für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formulare der Urliste anzulegen. In diesem Buche sind jene Wehrpflichtigen vorzumerken, welche im betreffenden späteren Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Beschlüssen der Ersatzcommission (§. 34) nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deßhalb seiner Zeit in die Urliste der Wehrpflichtigen des bezeichneten Jahrganges aufzunehmen sind; so die Wehrpflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangten, die Einwanderer, die nach Bayern Zurückgewanderten, die Uebergangenen, die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die wegen noch unentschiedener Tauglichkeit, also auch wegen Mindermaßes von der Ersatzcommission oder den Militärbehörden Zurückgestellten (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57, 58, 61 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes).

In gleicher Weise sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflichtigkeit gemäß Mittheilung anderer Behörden als Freiwillige (Art. 35 und 36 des Wehrverfassungsgesetzes) in die active Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen oder wegen einer im Art 16 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, behufs seinerzeitiger entsprechender Beachtung dieser Verhältnisse bei Anfertigung der Urlisten und Bezirkslisten in den bezeichneten Vormerkungsbüchern unter Anfügung der betreffenden Nachweise einzutragen.

Diese Vormerkungsbücher sind fortwährend evident zu halten.

§. 36.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzcommission erschienen sind, nach Art. 60 und 61 des Gesetzes als tauglich behandelt und ohne vorgängige körperliche Untersuchung zugetheilt wurden, haben sich bei dem Commando der Heeresabtheilung zu stellen, welcher sie zugewiesen worden sind. Diese Militärbehörde läßt die bezeichneten Pflichtigen durch die Militär-Sanitätskommis-

sion untersuchen und entscheidet hienach über deren Tauglichkeit.

Nach dem Ergebnisse hat die bezeichnete Militärbehörde der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde mitzutheilen, ob der betreffende Pflichtige als tauglich erkannt und definitiv eingereiht, ob er als untauglich mit Freischein entlassen oder wegen noch unentschiedener Tauglichkeit einstweilen zurückgestellt wurde.

Von solchen Zurückstellungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde nach entsprechendem Eintrage in der Bezirksliste und in dem Vormerkungsbuche der betreffenden Gemeindebehörde behufs gleichmäßiger Vormerkung (§. 35) Nachricht zu geben.

§. 37.

In die nach dem Formular VII. von der Ersatzkommission anzufertigende Aushebungsliste sind nach der Loosnummernreihe auch jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung sich befinden. Die Gerichtsbehörden (Staatsanwälte) sind verpflichtet, von dem Ausgange der Untersuchung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zur geeigneten Vormerkung in der Bezirksliste und zur Verständigung des Landwehr-Bezirks-Commandos und der Heimaths-behörde Nachricht zu geben.

Erscheint hienach der Wehrpflichtige der Ehre des Waffendienstes noch würdig, so hat denselben das Landwehrbezirkscommando an die Heeresabtheilung nachträglich abzustellen, welcher er provisorisch zugewiesen wurde.

Wurde dagegen der Pflichtige des Waffendienstes unwürdig, so ist er von dem Vorstande der Ersatzkommission in der Aushebungsliste zu streichen und in das Verzeichniß der Unwürdigen des betreffenden Verwaltungsbezirkes einzutragen, wobei die dem Unwürdigen durch das gerichtliche Erkenntniß letzter Instanz auferlegte Strafe mit dem Datum dieses Straferkenntnisses genau vorzumerken ist.

§. 38.

Nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die nach §. 33 angelegte Aushebungsliste abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatzkommission zu unterzeichnen.

Dieselbe ist hierauf von der Distriktsverwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken nach den Vorträgen der Bezirksliste zu vervollständigen und binnen längstens acht Tagen nebst einem nach dem Formulare der Bezirkslisten gefertigten Verzeichnisse der Waffendienstunwürdigen an das betreffende Landwehrbezirkscommando abzugeben.

Ferner hat die Distriktsverwaltungsbehörde eine auf Grund der Bezirksliste und nach dem Formular derselben gefertigte Zusammenstellung der Wehrpflichtigen zu fertigen, welche bei dem Ersatzgeschäfte ohne genügende Entschuldigung ausblieben oder vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig sich entfernt haben, oder der Selbstverstümmlung verdächtig sind, und diese Uebersicht nebst den dießbezüglichen actenmäßigen Belegen und Nachweisen der zuständigen Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur weiteren Verfolgung nach Absatz 2 des Artikels 76 und nach Art. 78 des Wehrverfassungsgesetzes mitzutheilen.

Im Uebrigen sind gemäß Art. 52 dieses Gesetzes die sonst erwachsenen Acten mit der Bezirksliste der Distriktsverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

5. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

§. 39.

Die Landwehrbezirks-Commandos haben sofort den vorgesetzten Brigadekommandos eine nach dem anruhenden Formulare, Beilage VIII, gefertigte Uebersicht über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes aufgenommenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrganges — nach Ersatzbezirken und den einzelnen Waffengattungen ausgeschieden — vorzulegen. Formul. Beil. VIII.

Das Brigadecommando sendet diese Vorlagen mit einer in gleicher Weise für den Brigadebezirk gefertigten Uebersicht an das vorgesetzte Generalkommando; letzteres legt dieselben dem kgl. Kriegsministerium vor, welches nach Maßgabe der dießbezüglichen Bestimmungen in den

Art. 64, 65 und 67 des Wehrverfassungsgesetzes die Vertheilung der Wehrpflichtigen der verschiedenen Brigadebezirke an die Heeresabtheilungen mit Rücksicht auf die von letztern auf dem Dienstwege eingeholten Abgangsanzeigen festsetzt, die hierüber nach Formular, Beilage IX, angefertigte Repartitionstabelle den General-Commandos mittheilt und gleichzeitig den Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben.

Formul. Beil. IX.

§. 40.

Die Generalkommandos senden diese Vertheilungstabelle an die Brigadekommandos. Diese vertheilen hierauf das den Brigadebezirken anrepartirte Aushebungs-Contingent auf die einzelnen Ersatzbezirke nach dem Zahlenverhältniß der in jedem Ersatzbezirke vorhandenen tauglichen Pflichtigen.

Derselbe Maßstab ist auch, soweit möglich, der vorzunehmenden Vertheilung der an die einzelnen Waffengattungen abzustellenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke zu Grunde zu legen.

Die Brigadekommandos schließen sodann die über diese Vertheilung nach Formular, Beilage X, angefertigte Subrepartitions-Tabelle zur weiteren Behandlung an die Landwehrbezirks-Kommandos hinaus.

Formul. Beil. X.

Diese Landwehrbezirks-Commandos haben sofort auf Grund der Aushebungslisten der Ersatzbezirke und hienach wieder nach der Loosnummernreihe die Aushebung der Pflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der angeführten Subrepartitionstabelle vorzunehmen, von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeresabtheilung jeden einzelnen Pflichtigen gegen Empfangsbestätigung schriftlich (nach Vorschrift des § 25 dieser Instruktion) in Kenntniß zu setzen und jeder Heeresabtheilung ein nach dem Formular der Aushebungsliste gefertigtes Verzeichniß der ihr zugewiesenen Pflichtigen (als Abstellungsliste) zu übersenden.

Die hienach von den Heeresabtheilungen ergehenden Einberufungsordres zum Einrücken sind an die betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos zu senden, welche deren Zustellungen gegen Empfangsbescheinigung zu besorgen haben.

§. 41.

Am 1. Oktober jeden Jahres obliegt den Landwehrbezirks-Commandos gemäß Art. 66 des Wehrverfassungsgesetzes noch die Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteid noch nicht abgelegt haben, namentlich der zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht Einberufenen, der Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der in Haft oder Verwahrung befindlich gewesenen, der Waffenehre nicht unwürdig gewordenen Pflichtigen nach ihrer Entlassung aus dem Detentionsorte, von welcher die treffenden Behörden (Staatsanwälte, Straf- und Gefangenanstalts-Verwaltungen 2c.) den einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden und diese den Landwehrbezirks-Commandos Nachricht zu geben haben.

Die ohne genügenden Grund zur Verpflichtung nicht erschienenen Pflichtigen sind zur weiteren Verfolgung wegen Ungehorsams nach Absatz 2 des Art. 76 des Gesetzes der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft) von dem Landwehrbezirks-Commando unter Mittheilung der nöthigen Belege anzuzeigen.

§. 42.

In gleicher Weise hat das Landwehrbezirks-Commando die strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des Art. 77 des Wehrverfassungsgesetzes gegen jene Pflichtigen zu veranlassen, welche inhaltlich der dießfalls von dem betreffenden Militärabtheilungs-Commando an das Landwehrbezirks-Commando gemachten Mittheilungen bei der Heeres-Abtheilung, welcher sie zugewiesen wurden (§. 40.), weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen sich eingefunden haben.

§. 43.

Bezüglich der Regelung der Dienstverhältnisse und der

Controle der nach dem Ersatzgeschäfte des betreffenden Jahrganges neu zugegangenen Ersatzmannschaften I. und II Classe, dann der Waffendienstunwürdigen haben die Landwehrbezirks-Commandos nach den Vorschriften vom 6. Februar 1868 über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Reggs-Bl. v. J. 1868, Seite 238 ff.) zu verfahren.

B. Entlassung.

§. 44.

Bezüglich der Ausfertigung des förmlichen Militärabschiedes und der Urkunde über die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee nach Art. 69 und 70 des Wehrverfassungsgesetzes sind die erforderlichen Bestimmungen in den angeführten Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Febr. 1868 §. 31. bereits erlassen worden und genau zu beobachten.

§. 45.

Die nach Art. 71 des Gesetzes den Waffendienstunwürdigen auszustellenden Entlaßscheine sind nach dem als Beilage XI angefügten Formulare anzufertigen. Die Entlaßscheine sind mit einem Stempel von 10 fl. zu versehen, bei einer durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesenen Mittellosigkeit des Unwürdigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen aber stempelfrei auszufertigen. (Art. 83 des Gesetzes) (Formul. Bil. XI.)

Die Entlaßscheine sind den Unwürdigen zuzustellen, sobald deren Unwürdigkeit auf Grund des Art. 16 des Gesetzes endgiltig feststeht, sohin an Unwürdige, welche nicht vor dem Eintritte der Unwürdigkeit in die bewaffnete Macht eingereiht waren, von der Ersatzkommission sofort nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäftes.

Die Verpflichtung der Unwürdigen zu militärischen Arbeiten beginnt mit dem Tage, von welchem an sie für diese

Verwendung verfügbar sind, sohin gegebenen Falles vom Tage ihrer Entlassung aus dem Untersuchungs- oder Strafverhafte. Unwürdigen, welche im stehenden Heere gedient haben, ehe sie der Ehre der Waffen unwürdig wurden, wird die im Heere zugebrachte Zeit an der Bereitschaftszeit zu Militärarbeiten abgerechnet.

§. 46.

Der gleichfalls auf einem 10 fl.-Stempelbogen den untauglich befundenen Pflichtigen sofort nach deren endgiltig konstatirten Untauglichkeit auszustellende Freischein ist nach dem als Beilage XII. angefügten Formulare auszufertigen. Bei unzweifelhaft nachgewiesener Mittellosigkeit des Untauglichen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen erfolgt die Ausstellung des Freischeins stempelfrei. (Formul. Beil. XII.)

Zum Nachweise der Mittellosigkeit ist auch hier das bezügliche Zeugniß der Gemeindebehörde und der Lokalarmenpflege erforderlich.

Die Ausfertigung der Freischeine an die bei dem Ersatzgeschäfte untauglich Befundenen geschieht von der Ersatzkommission. Wurde aber der Pflichtige gemäß der Art. 60 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes in seiner Abwesenheit als präsumtiv tauglich von der Ersatzkommission in die Aushebungsliste eingetragen und demzufolge durch das Landwehrbezirks-Commando in eine Heeresabtheilung eingereiht (§. 40), so hat das Kommando dieser Heeresabtheilung den Freischein auszustellen, wenn der Pflichtige bei seiner Sistirung untauglich befunden wurde.

§. 47.

Erscheint die Mittellosigkeit eines Unwürdigen oder Untauglichen zweifelhaft, so hat die Ersatzkommission, beziehungsweise das betreffende Militärkommando (Art. 71 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes) diesfalls durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu erholen.

§. 48.

Angehörige des stehenden Heeres mit Ausnahme der Ersatzmannschaften 2. Klasse, welche die Bewilligung zur Auswanderung in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, erhalten den Abschied (Art. 69 und 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes) von dem Commando der betreffenden Heeresabtheilung, die in gleichem Falle befindlichen Angehörigen der Ersatzmannschaften 2. Classe und die Landwehrmänner von dem einschlägigen Landwehrbezirks-Kommando.

§. 49.

Wenn wegen ausgebrochenen Krieges durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus der bewaffneten Macht eingestellt wurde (Art. 75 des Gesetzes) und der Krieg durch einen Friedensvertrag beendigt ist, so obliegt allen betheiligten Behörden, Sorge zu tragen, daß die hienach vorzunehmende Ueberweisung der Wehrpflichtigen an die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht oder der Beabschiedung unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Tage des Friedensabschlusses stattfinde.

Wurde die bezeichnete Sistirung der Entlassung wegen drohenden Krieges verfügt, so hat die erwähnte Ueberweisung oder Beabschiedung erst dann zu erfolgen, wenn durch allerhöchste Entschließung die Kriegsgefahr als beseitigt erklärt wird. In diesem Falle beginnt die oben angeführte sechswöchentliche Frist am Tage nach der amtlichen Verkündung der bezüglichen allerhöchsten Entschließung.

München, den 22. Juni 1868.

ormular Beilage I. A.
. 3 der Vollzugsvorschriften.

Nr.

der Gemeinde N. N. Bezirks N. N.

Des Wehrpflichtigen

Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit.			Geburtsort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause 2c.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium 2c.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienst unwürdigkeit
	Jahr	Monat	Tag					

1. Abtheilung: In der Gemeinde

frühere

2. Abtheilung: In der Gemeinde

der aufgerufenen

Liste A.

für das Ersatzgeschäft des Jahrgangs 18 . .

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens, wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbs-Verhältniß ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbsverhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersklassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersklasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
heimatberechtigte Wehrpflichtige			
Alterklassen.			
heimatberechtigte Wehrpflichtige			
Altersklasse.			

Formular Beilage I. B.
zu § 5, der Vollzugsvorschriften.

Liste A.

der Gemeinde N. N., Bezirk N. N.

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Geburtsort, Heimatgemeinde mit Amts- und Regierungsbezirk.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbständig, als Gehilfe, oder im elterlichen Hause.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium etc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft, und wie? Waffendienstunwürdigkeit
									Auswärts heimat-

Liste B.

für das Ersatzgeschäft des Jahrganges 18

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbs-Verhältniß ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder stattgehabte Zulassung zum Freiwillig dienst, über die den Wehrpflicht früherer Altersklassen gewährte oder den Angehörigen der aufgerufenen Alt klasse angesprochene zeitweise Befrei von der Wehrpflicht oder Aussetzung Einreihung und über die einschlägigen Ve hältnisse, über notorische, augenfällige brechen der Wehrpflichtigen, Untersuchu Strafverhaft, Verwahrung derselben.

berechtigte Wehrpflichtige.

Formular Beilage II.
zu §. 3 der Vollzugs-Vorschriften.

Auszug

aus dem Geburts (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke . . . .
(Gemeinde . . . .) im Jahre 18 . . gebornen noch lebenden Söhne.

Fortlaufende Nummer.	Der Wehrpflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Namen in alphabetischer Reihenfolge.	Tauf- oder Vornamen.	Geburts-			Familien- und Vornamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag	Monat	Ort.				

Formular Beilage III.
zu §. 9. der Vollzugs-Vorschriften.

N. N., den . . . . . . 18 .

Protokoll.

N. N. (Stand und Beruf) . . . . geboren am . . . . in . . . . heimatberechtigt in . . . . stellt unter'm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs . . die Bitte, die Ersatzcommission des Distrikts-Verwaltungsbezirks N. N. . . . . . . möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art 8 Absatz . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar des Jahres . . (oder: die gänzliche — zeitweise — Befreiung nach Art. 11 — 12 — Ziffer . . des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868) gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise.

(Das Gesuch ist unter Vorlage der Belege kurz zu begründen.)

L. M.

(Unterschrift des Commissärs)

Gemeinde-
Siegel.)

Formular Beilage IV.
zu §. 9. der Vollzugs-Vorschriften.

Bescheinigung.

Dem N. N. geboren . . . . (Stand ꝛc.) wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um . . . . nach Art. . . . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

N. N., den . . . .

Die Gemeinde-Verwaltung N. N.

(L. S.) N. N., Vorsteher.

Formular Beilage V.
zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Verzeichniß der Wehrpflichtigen,

welche bei der Gemeindebehörde N. N. Bezirksamts N. N. Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familien-Name, Tauf- (Ruf-) Name. Stand.	Geburts-Ort und Heimat-Gemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverfassungs-Gesetzes) mit Angabe des Datums des betreffenden Protokolls.	Bemerkungen; gutachtliche Anträge der Gemeindebehörde.

Formular Beilage VI.
§. 16 der Vollzugs-Vorschriften.

Bezirks-

für den Ersatzbezirk N. N. zum Ersatz-

Loosnummer (roth).	Des Wehrpflichtigen								Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen mit Angabe des betreffenden Gemeinde- u. Verwaltungsbezirkes (Ob noch am Leben oder nicht.)	Vermögen der Eltern des Pflichtigen, Erwerbsverhältnisse derselben, Namen, Alter und Erwerbsverhältnisse der Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Größe des Pflichtigen nach bayer. Duodecimalmaße.		
	Familien- Tauf- (Ruf-) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium) 2c.	Geburtszeit.			Geburtsort mit Angabe des Amtsbezirkes, dann Heimatsgemeinde.	Religion.	Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse.	Leumund. (Ob untersucht und bestraft, Angabe des Reates und der Strafe; ob noch in Untersuchung, in Untersuchungs- oder Strafverhaft oder Verwahrung, Datum der Straferkenntnisse, Bezeichnung des Strafgerichts.)					
		Tag.	Monat.	Jahr.							Schuh	Zoll	Linien
									I. Abtheilung. Wehrpflichtige				
									II. Abtheilung. Wehrpflichtige				

Liste,

Geschäfte des Jahrganges N. N.

Gutachten der Aerzte über die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit, über Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, Angabe der vorgefundenen Mängel, Krankheitsanlagen und Gebrechen.	Beschlüsse der Ersatz-Commission nach Artikel 54 Nr. 1 mit 3 und 60 des Wehrverfassungs-Gesetzes.	Bemerkungen über die Waffendienstunwürdigkeit, über freiwilligen Zugang (auf 3 Jahre oder zum einjährigen Dienste,) über bisherige zeitweise Befreiung, Aussetzung der Einreihung, Zurückstellung wegen unentschiedener Tauglichkeit. Vormerkung der angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf Aussetzung der Einreihung mit Bezugnahme auf das betreffende Protokoll. Sonstige Bemerkungen.
früherer Altersklassen.		
der aufgerufenen Altersklasse.		

Formular Beilage VII.
33 der Vollzugsvorschriften.

Aushebungs-

des Ersatzbezirkes N. N. zum Ersatz-

Des Wehrpflichtigen											
Familienname, Tauf-, (Ruf-) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst) Studium ꝛc.)	Geburtszeit			Heimatgemeinde nebst Amtsbezirk.		Religion.	Vermögen.	Leumund. (Angabe, ob der Pflichtige, dann wegen welchen Reates und bei welchem Gerichte in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet.)	Größe.		
	Tag.	Monat.	Jahr.						Schuh.	Zoll.	Linien.

Liste

Geschäfte des Jahrgangs N.

Diensttauglichkeit des Wehrpflichtigen:		Vormerkung, welcher Heeresabtheilung ꝛc. (Ersatzmannschaft I. und II. Classe) der Pflichtige zugewiesen wurde.	Bemerkungen.
allgemeine,	besondere.		

Formular Beilage VIII.
zu §. 39 der V.-V.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes N. Brigade N. aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrgangs . . . . . .

Ersatz-bezirke.	Zahl der Wehr-pflichtigen.	Hievon sind tauglich zu										Bemerkungen.
		der Infanterie	den Jägern	der Cavalerie.		der Artillerie mit Ouvriers- und Feuer-werks-Compagnie	dem Fuhrwesen	den Genietruppen	den Sani-tätstruppen		Verpflegs-Abtheilung.	
				schweren	leichten				Sanitäts-Compagnie	Krankenwär-ter-Abthlg.		
Traunstein.												
Berchtes-gaden.												
Laufen.												
Rosenheim.												
Gesammt-Zahl.												

Anmerkung: Pflichtige, welche zu allen, oder zu mehreren Waffengattungen tauglich erklärt wurden, sind selbstverständlich nur für eine dieser Waffengattungen, und zwar für die relativ wichtigere in Anrechnung zu bringen; dabei ist aber in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie viele von den zur betreffenden Waffengattung tauglichen Pflichtigen gleichzeitig zu anderen und zu welchen Waffengattungen tauglich erklärt wurden. Ein in seiner Abwesenheit (nach Art. 60 des Gesetzes) als tauglich erklärter Pflichtiger ist vorläufig als „zu der Infanterie tauglich" in Ansatz zu bringen.

Formular Beilage IX.
zu §. 39 der Vollzugsvorschriften.

Haupt-Repartitions-Tabelle

über die

einzureihenden Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 18 . .

zur Ergänzung der activen Armee für den Jahrgang 18 . . .

Bezeichnung der Brigade-Bezirke	Gesammtzahl der im Königreiche zur Loosung beigezogenen Pflichtigen	Das erforderliche Contingent beträgt . . . Mann und es treffen sonach auf den Brigade-Bezirk	Hievon sind an die Infanterie-Regimenter																															
			Inf. Leib Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
			Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe
Erste Infanterie-Brigade																																		
Zweite Infanterie-Brigade																																		

nachbezeichneten Heeres-Abtheilungen abzustellen:

Jäger-Bataillons.																				Cavalerie-Regim.										Artillerie-Regimenter												G.-R.			Sanit.-Comp. mit Krankenwärtern				Verpflegs-Abtheilungen				
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		Cuirass.		Chevaulegs.						Uhlan.		1.			2.			3.			4.														
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Abtheilung	1	2	3	4	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt

Formular Beilage X.
zu §. 40 der Vollzugs-Vorschriften.

Subrepartitions-Tabelle

über die einzureihenden Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 18 . .

Benennung der Ersatz-Bezirke	Gesammt-Contingent des Brigade-Bezirkes . . . . . Mann; davon treffen nach Verhältniß der Zahl der in den Ersatzbezirken zur Loosung beigezogenen Pflichtigen auf den Ersatzbezirk	Hievon sind an die																														
		Infanterie-Regimenter																														
		Inf. Leib Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
		Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe
1. Berchtesgaden																																
2. Traunstein																																
3. Laufen																																
4. Rosenheim																																
5. Altötting																																
6. Mühldorf																																

der Infanterie-Brigaden

zur Ergänzung der aktiven Armee für den Jahrgang 18 . .

nachbezeichneten Heeres-Abtheilungen abzustellen:

Jäger-Bataillons																				Cavalerie-Regim.										Artillerie-Regimenter												G.-R.			Sanit.-Comp. mit Krankenwärtern				Verpflegs-Abtheilungen.					
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		Cuirass.		Chevaulegs.						Uhlan.		1.			2.			3.			4.															
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesensescadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens Abtheilung	1	2	3	4	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt	Neuulm

Formular Beilage XI
zu §. 45 der W.-V.

Stempel 10 fl.

Entlassungs-Schein.

Nr. der Bezirksliste.

Signalement:

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 71 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Entlassung aus der Wehrpflicht, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtung zu militärischen Arbeiten, ertheilt und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse . . . . . gehörigen N. N.

nachdem derselbe gemäß Art. 16 des angeführten Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde.

. . . . den ten . . . . Eintausend acht hundert und . . . .

Die Kgl. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N. . .

N. N
Landwehrbezirkskommandant.

N. N.
Bezirksamtmann.
(Bürgermeister.)

Formular Beilage XII.
zu § 46 der V.-V.

Stempel 10 fl.

Nr. der Bezirksliste.

Freischein.

Signalement:

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Unterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 13 und 72 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Befreiung von der Wehrpflicht bewilligt und der gegenwärtige Freischein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse . . . . gehörigen
(Tauf- und Geschlechtsname, Heimath, Amtsbezirk)
nachdem derselbe dienstuntauglich befunden wurde.

. . . . den ten . . . . Eintausend achthundert und . . . .

Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N. . . .

N. N.
Landwehrbezirkscommandant.

N. N.
Bezirksamtmann.
(Bürgermeister.)

(im Falle des Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes stellt den Freischein das treffende Regiments- (Bataillons-) Commando aus.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhältnisse der Bader betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Baderordnung vom 15. März 1866 mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 32 Ziffer 10 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§. 1.

Die Befugnisse der nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom 15. März 1866 gebildeten, sowie der nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Bader umfassen:

1) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 2 und 3;
2) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5;
3) die Leichenbeschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
4) die Hilfeleistung bei Leichen-Oeffnungen.

§. 2.

Bei Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen sind die Bader als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre deßfallsige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung.

§. 3.

Ausnahmsweise werden nachbenannte Verrichtungen in die selbstständige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre;
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen, dann Blutegelsetzen an das Zahnfleisch;
3) Appliciren einfacher Klystiere;
4) Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel;
5) Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln und Schröpfköpfen, jedoch nur bei solchen, welche diese Verrichtungen in prophylaktischer Absicht verlangen.

§. 4.

Die den Badern durch §. 1 Ziffer 2 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1) die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und selbst wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als auch über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Den nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und 15. März 1866, sowie den nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7.

Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung.

II.

Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Zur selbstständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind diejenigen Inländer berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbationsprüfung (§. 25) mit entsprechendem Erfolge bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 10.

Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

a) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird, und

b) durch Anzeige bei der zuständigen Districtspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 9.)

§. 11.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben.

Bader, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Districtspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet.

Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes an dem neuen ständigen Wohnorte ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 2 und 3 genügt worden ist.

B. Von der Vorbildung der Bader.

§. 12.

Wer für den Beruf eines Baders sich vorbereiten will, hat zunächst mindestens zwei volle Jahre bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen oder auch bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, und 16. März 1866 approbirten und concessionirten oder bei einem nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur selbstständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader theoretische und praktische Unterweisung in allen Zweigen dieses Berufes zu genießen.

§. 13.

Nach Vollendung dieser Vorbereitung hat der Bader-

gehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse theilzunehmen, welcher unentgeltlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird und worüber das Nähere in der anliegenden Instruktion enthalten ist.

§. 14.

Die Zulassung zu diesem Unterrichtskurse ist durch den Nachweis bedingt, daß der Badergehilfe den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfuug dargethan hat.

§. 15.

Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in den größeren mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Commissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden amtlichen Arzte und zwei aus der Classe der in §. 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Competenz zur Vorprüfung der in demselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen.

§. 16.

Die Gesuche um Admission zur Vorprüfung sind belegt mit einem von dem betreffenden Prinzipale ausgestellten und von dem einschlägigen amtlichen Arzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Badergehilfe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§. 17.

Die Vorprüfung umfaßt:

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Badergehilfen in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt“ oder „nicht befähigt“ ausgesprochen, und hiernach im Falle der Befähigung dem Candidaten ein von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugniß über die bestandene Prüfung alsbald zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann der Badergehilfe erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer wiederholten Vorprüfung zugelassen werden.

§. 19.

An Prüfungsgebühren hat der Badergehilfe ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Commissionsvorstand 2 fl. und für jeden der Beisitzer 1 fl. zu entrichten und außerdem im Falle des Bestehens der Vorprüfung den Tax- und Stempelbetrag für das Prüfungs-Zeugniß zu erlegen.

§. 20.

Nach bestandener Vorprüfung kann der Badergehilfe sofort an dem Unterrichtscurse Theil nehmen.

Dieser Curs währt fünf Monate und die Badergehilfen sollen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

Der Beginn des Curses wird vier Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Curs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei den im §. 14 vorgeschriebenen Nachweis vorzulegen.

§. 22.

Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

§. 23.

Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in §. 14 lit. b vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, wenigstens ein Jahr in einer Sanitätscompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an dem Unterrichtscurse nicht verpflichtet.

§. 24.

Die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, kann solche Badergehilfen von der Theilnahme an einem Curse dispensiren, welche, nachdem sie der im §. 14 lit. b angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolge sich unterzogen, während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

C. Von der Approbationsprüfung.

§. 25.

Nach Vollendung des Unterrichtscurses können die Badergehilfen sofort zur Approbationsprüfung zugelassen werden.

Zur Abhaltung dieser Prüfung hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungscommission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medicinalbeamten als Vorstand, dann einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Curs abgehalten wurde.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen geschieht durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 26.

Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Curses und zwar in dem Krankenhause statt, an welchem der Curs gegeben wurde. Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Der Badergehilfe hat die Approbationsprüfung da zu bestehen, wo er den Curs besucht hat. Solchen, welche einen Curs nicht zu machen hatten, steht die Wahl der Prüfungskommission frei.

§. 28.

Die Badergehilfen, welche der Approbationsprüfung sich unterziehen wollen, haben der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

1) über den mit Erfolg vollendeten Curs, beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder

über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitätskompagnie und

2) über guten Leumund.

§. 29.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf das Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, dann daß

2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung abermals einem Unterrichtskurse beizuwohnen.

§. 30.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

III.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Für diejenigen Bader, welche nach den bisher geltenden Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der in §. 1 aufgeführten Befugnisse berechtigt waren und diese Geschäfte auch nach dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. fortführen wollen, sind die Vorschriften in den §§. 10 und 11 gegenwärtiger Verordnung gleichfalls maßgebend.

Die in §. 10 Ziff. 2 vorgeschriebene Anzeige ist binnen 30 Tagen nach Publikation dieser Verordnung zu erstatten.

§. 32.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und dieser Verordnung verstorbenen Bader wird gestattet, das Badergeschäft für die Dauer ihres Wittwenstandes an dem vormaligen Gewerbsitze ihrer verlebten Ehemänner fortzuführen, wenn sie einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen.

Diese Wittwen haben von der Fortführung des Badergeschäftes, sowie von der Aufstellung eines Stellvertreters binnen 30 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung und für die Folge von jeder Aenderung in der Person des Stellvertreters binnen drei Tagen bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, im Bedürfnißfalle durch die Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben worden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Instruction

über

die Errichtung des Unterrichts-Curses für Badergehilfen.

§. 1.

Der in diesem Curse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Krankenwart im ganzen Umfange. Hiezu gehört Anweisung zum Klystieren, zum Setzen von Senfteigen, von Blasenpflastern und von Seidelbast, zu Einreibungen, zur Bereitung und Applicirung von Umschlägen, zur Bereitung verschiedener Theee, zur Sorge für Reinlichkeit, Lufterneuerung, gute Lagerung und Verhütung des Aufliegens; zur Herrichtung von Bädern;
2. Aderlassen,
3. Schröpfen,
4. Blutegelsetzen,
5. Anlegung von Fontanellen und Haarseilen,
6. Oeffnung von Abscessen,
7. Behandlung oberflächlicher Wunden und Geschwüre,
8. Verbinden,
9. Hilfeleistung bei den verschiedenen chirurgischen Verrichtungen mit gleichzeitiger Anleitung zu den Anordnungen, welche in chirurgischen Fällen vor dem Eintreffen eines Arztes nöthig sind,
10. Ausreißen und Reinigen von Zähnen,
11. Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel,
12. Hilfe in Nothfällen, wozu gehört: die Behandlung Verunglückter, des Scheintodes, der Ohnmacht, der Convulsionen, Blutungen, Verbrennungen, fremder in den menschlichen Leib eingedrungener Körper,
13. Hilfeleistung bei Sectionen,
14. Todtenbeschau,
15. der Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Bader.

§. 2.

Der Curs beginnt alljährlich mit dem 1. März.

§. 3.

Für den Unterricht hat ein Leitfaden zu dienen, der noch bestimmt werden wird und über dessen Besitz jeder Schüler sich auszuweisen hat.

§. 4.

Der Lehrer setzt die Stunden fest, während deren die Schüler im Krankenhause sich aufhalten müssen.

§. 5.

Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, der den Curs geben soll, zu bestimmen.

In der Regel soll dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses diese Function übertragen werden. Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür auch ein hinlänglich qualificirter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden.

In diesem Falle ist der Unterricht gebende Arzt zur Prüfung beizuziehen, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Der mit dieser Funktion betraute Arzt versieht dieselbe so lange, als von der Kreisregierung nicht anders bestimmt wird. Die vollzogene Ernennung des Lehrers ist dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 6.

Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Curs eine Remuneration von 200 Gulden.

§. 7.

Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichts-Zweck, als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler, erscheint es wünschenswerth, daß sie, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§. 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck möglich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Curses bei einem Bader zu conditioniren.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schau- und Vorstellungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 16 Abs. 1 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js., dann der Art. 63, 64 und 77 des Polizei-Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Schau- und Vorstellungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunst-Interesse obwaltet und eigens dazu eingerichtete Lokale in größeren Städten bedingt, kann von den Ortspolizei-Behörden bewilligt werden.

§. 2.

Die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschafts-Lokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften — welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Productionen zu veranstalten — ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Zur Anerkennung solcher Musik-Gesellschaften ist jene Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat.

Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit einnimt, oder sich über vorzügliche oder mindestens sehr gute Leistungen durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

Diese Zeugnisse müssen von Musik-Verständigen, deren Tüchtigkeit der Behörde bekannt ist, oder von den

Vorständen von Schullehrer-Seminarien, welche der Prüfung der Gesellschaft durch die Musiklehrer beizuwohnen haben, ausgestellt sein.

Die Anerkennung erfolgt in Form des Zeugnisses Beilage A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres.

Feiertagsschüler dürfen als Mitglieder einer Musik-Gesellschaft nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre deßfallsige Verwendung der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird.

Tritt in der Person der Mitglieder eine Veränderung ein, so ist hierüber behufs der Richtigstellung des Verzeichnisses der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten.

Militär-Musiker haben zum Musik-Erwerb kein Zeugniß nothwendig. Militär-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, müssen mit Urlaubs-Pässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militär-Behörde versehen sein.

§. 3.

Die Genehmigung zur Abhaltung von Passions-Vorstellungen erfolgt vom Staatsministerium des Innern.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der sogenannten Bauerntheater, von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants bedürfen einer Erlaubniß der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Erlaubniß darf umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich ortspolizeilicher Bewilligung ertheilt werden.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten wird der Ortspolizei vorbehalten.

§. 4.

Wer außer den vorstehend bezeichneten Fällen Schau- und Vorstellungen veranstalten, insbesondere in Wirth-

schafts-Localitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke oder Gesänge, ferner Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, sich mit der Veranstaltung von Feuerwerken oder mit Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten befassen, oder Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten. Panoramen, Carroussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, bedarf hiezu eines polizeilichen Erlaubnißscheines.

§. 5.

Im Allgemeinen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Erlaubnißschein ertheilen wollen. Derselbe darf aber jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von 21 Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, und sich
c) über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit der zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung von Feuerwerk darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Produktionen genügend dargethan haben.

Der Erlaubnißschein zum Musikmachen ist durch den Nachweis genügender Befähigung bedingt. (§. 2 Abs. 4).

Einzeln herumziehenden Musikanten, Harfenspielern, Bänkelsängern, Drehorgelspielern ist der Erlaubnißschein nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonders dringender Gründe, und nach vorhergegangener strenger Prüfung der Erwerbs-Verhältnisse, stets aber nur in mäßiger Anzahl und mit umsichtiger Auswahl zu ertheilen.

§. 6.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular B immer nur auf bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche Art von Schau- oder Vorstellungen er sich bezieht, und die vollständige Personal-Beschreibung, sowie die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

§. 7.

Der Erlaubnißschein zum Betriebe eines der im §. 4 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde je für deren Bezirk zu erwirken.

Musiker, welche für den Distriktspolizei-Bezirk ihres Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

§. 8.

Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

§. 9.

Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes den Inländern gleich zu behandeln. Die Befugniß, im Sinne des §. 2 als Mu-

fikgesellschaften Productionen zu veranstalten, haben sie bei jener Distrikspolizeibehörde zu erwirken, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

§. 10.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 11.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine haben die allgemein- tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dgl. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ausgefertigten Patente für die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen behalten bis zu ihrem Ablaufe Giltigkeit.

München, den 3. Juli 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Beilage A.

Formular.

Königreich Bayern.

Der unter Leitung des . . . .
. . . .
stehenden Musikgesellschaft wird hiemit die Befugniß eingeräumt, im ganzen Umfang des Königreiches musikalische Productionen zu veranstalten.

Mitglieder der Gesellschaft sind
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig auf . . . .
. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Personalbeschreibung
und Namensunterschrift des
Leiters der Gesellschaft.

Beilage B.

Formular.

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . . . .
Größe { Schuh . . / Zoll . . .
Statur . . . .
Gesichts- { Form . . / Farbe . .
Haare . . . . . .
Stirne . . . . . .
Augenbrauen . . . . .
Augen . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Zähne . . . . . .
Besondere Kennzeichen
. . . .
Persönliche Verhältnisse
. . . .
Unterschrift des Inhabers.

Dem . . . .
wohnhaft . . . .
wird hiemit auf die Dauer . . . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt . . . .

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie — vorzeigen.
2) Der Erlaubnißschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit und für den darin benannten Bezirk.
3) In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.
4) Die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß . . . .

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Mittwoch den 29. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Commissions- und Anfragebureaus betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8 Ziff. 6, 10—12, 29 Absatz 2 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Commissions- und Anfrage-Bureaus zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Privat-Geschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, das heißt ein Commissions- und Anfrage-Bureau betreiben will, bedarf hiezu einer Concession.

Dem Inhaber eines solchen Bureau steht die Besorgung aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advocaten, Sensalen und sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

§. 2.

Die Concession zur Errichtung eines Commissions- und Anfrage-Bureau darf bei dem Vorhandensein der all-

gemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn:

1. der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung,
   c) über geordnete Vermögens-Verhältnisse ausgewiesen und wenn
2. die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse eines solchen Institutes überzeugt hat.

§. 3.

Wer ein Commissions- und Anfragebureau zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch bei der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde (dem Bezirksamte, in den den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten dem Magistrate, in München dem Stadtmagistrate) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe der erforderlichen Belege.

Diese Behörde hat das Gesuch zu instruiren und in erster Instanz zu bescheiden.

§. 4.

Bei einer willfährigen Bescheidung sind dem Inhaber nachstehende in die Concessionsurkunde aufzunehmende Bedingungen aufzuerlegen:

a) Aufrechtmachung einer Caution, deren Größe von der Districts-Polizei-Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist und deren Ergänzung binnen längstens vier Wochen auf den ursprünglich festgesetzten Betrag, wenn sie durch Haftungen in Anspruch genommen worden ist;
b) Vorlage eines Gebühren-Tarifs zur Genehmigung an die Districts-Polizei-Behörde, genaue Einhaltung des genehmigten Tarifs, welcher an oder in dem Geschäftslocale in einer jedermann sichtbaren Weise anzuschlagen ist;
c) Führung eines genauen Geschäfts-Journals, in

welchem die besorgten Geschäfte und die erhobenen Gebühren vorzutragen sind und die Verpflichtung, dasselbe mit den sonstigen Geschäftsbüchern, Acten und Behelfen der Districts-Polizei-Behörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Absatz 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. sind in erster Instanz die Districts-Polizei-Behörden berufen.

§. 6.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Vorschriften des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 7.

Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Trödlergewerbe betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8 und 30 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. in Bezug auf das Trödler-Gewerbe zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Diese Concession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1) der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen und
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§. 3.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes ist bei der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Districts-Polizei-Behörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen. Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Acten zu bringen.

§. 4.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instructions-Verhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§. 5.

Nach beendigter Instruction ist von der Districts-Polizei-Behörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§. 6.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruction des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 2. vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahenden Falles darf die Concession nicht verweigert werden.

§. 7.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln

10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Districts-Polizei-Behörden berufen.

§. 8.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Artikels 31 des Gewerbs-Gesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Der Handel mit den im §. 1 bezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§. 10.

Bis zum ersten September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 16,556.

An sämmtliche K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Eichenhausen, K. Bezirksamts Neustadt a./S. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem im Ministerial-Blatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgedruckten Reskripte des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, haben Sr. Majestät der König, entsprechend der von der israelitischen Kultusgemeinde Eichenhausen, kgl. Bez.-Amts Neustadt a./S., gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Aufbringung der Baukosten für Herstellung einer neuen Synagoge daselbst die Vornahme einer Synagogen-Collekte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, in welchem eine Kreiskollekte für den bezeichneten Zweck schon früher vollzogen worden war, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die oben bezeichneten Behörden, in deren Bezirken Synagogen sich befinden, werden demgemäß hiemit beauftragt, die Sammlung sofort in Vollzug setzen zu lassen und die gesammelten Gelder innerhalb drei Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rehner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend den 1. August 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 8—12, 29 Abs. 2, 30 und 31 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Gast- und Schenkwirthschaft, dann des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke, oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§. 3.

Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf beim Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden:

1) wenn der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Lokales ausgewiesen, und wenn
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§. 5.

Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschaftsgewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen,

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§. 6.

Die Frage, ob die Anlage einer Wirthschaft als nützlich oder als Bedürfniß für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Aeußerung beurtheilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berücksichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder wie z. B. in Badeorten periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen.

§. 7.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe eines der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat die Distriktspolizeibehörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mittelst einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde,

in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§. 8.

Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instruktionsverhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distriktspolizeibehörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt, zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich aufzuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speziell zu benennen.

§. 10.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessions-Verleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs, wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 4 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahenden Falls darf die Concession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen oder radicirten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§. 11.

Gegen die Verweigerung einer Concession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

§. 12.

Die Concessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokales ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Concessions-Urkunde maßgebend.

§. 13.

Die Wirthschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokale und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde übertragen werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirthen Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirthschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller u. s. w. von der Distriktspolizeibehörde gestattet werden, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minuto-Verschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§. 14.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt, oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im §. 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verläßigkeit — haben und der Distriktspolizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 15.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wieferne Personalgewerbe durch qualificirte (§. 4. und §. 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist bei einem Personalgewerbe die Vertretung des zur Wirthschaft Berechtigten durch einen Dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Corporation, Actien-Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Actien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung

nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§. 16.

Von der Regel des §. 1 treten die im Artikel 9 lit. b. Ziffer 1—6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen ausgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§. 17.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Verhandlung, die Fortsetzung des Gewerbes ohne Conzession oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Strassen, Kanälen u. s. w. die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz- oder Stehgäste conzessionirten Wirthen oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde überlassen.

§. 18.

Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Conzessionen, Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwen — sind die Bestimmungen der Art. 12 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§. 19.

Gegen eine auf die Bestimmungen der §§. 13—18 gegründete Entscheidung der Distrikts-Polizeibehörde steht dem Berechtigten oder Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu.

Die Vorschriften des §. 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 20.

Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirthschaftsgewerben ertheilt werden, welche die im §. 2 aufgeführten Wirthschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§. 21.

Bis das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Concession mit der Folge der Ansäßigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. Jrs. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 16,744.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. l. Mts. wird die unter dem genannten Tage ergangene und im Ministerialblatte St.-Nr. 19 enthaltene Bekanntmachung im nachstehenden Abdrucke den Betheiligten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rößner.

Abdruck.

Nr. 5555. Nr. 49.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, so wie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disziplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtskandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nro. 10766 ihren Abdmissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Kandidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nro. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in gramatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben die-

selbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath von Bezold.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.

Ad Nr. 16,213.

An die Bezirksämter, sämmtliche Magistrate, Gemeinde- u. Stiftungsverwaltungen in Oberfranken.

(Die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 4. Dezbr. 1866 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Nr. 27 S. 368) sind die betheiligten Stiftungs-Verwaltungen und Gemeinden auf die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg aufmerksam gemacht worden, um die Mitwirkung dieser Anstalt bei Ausführung künstlerischer und kunstgewerblicher Arbeiten bei Einrichtungsgegenständen für Gemeinde- und Stiftungsbauten, bei Gegenständen des kirchlichen Bedarfes ꝛc., in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen der gedachten K. Kunstgewerbschule haben im verflossenen Jahre bei der internationalen Weltausstellung zu Paris allgemeine Anerkennung gefunden und einen glänzenden Erfolg gehabt, und es sind deßhalb auch der Anstalt namentlich vom Auslande namhafte Bestellungen und Aufträge zugegangen.

Hieraus wird Anlaß genommen, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen neuerlich auf die Leistungen der Kunstgewerbschule aufmerksam zu machen, und werden dieselben aufgefordert, von der ihnen gebotenen Gelegenheit in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen und mit dem Direktorium der Schule desfalls in Benehmen zu treten.

Hiebei kann die Mitwirkung der K. Baubehörden in den geeigneten Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Bayreuth, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,869.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat August 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 12½ kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 13 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
- I. Qualität auf 16½ kr.,
- II. Qualität auf 15 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,

II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,211.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassecuranzkasse pro $18^{66}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungs-Anstalt pro $18^{66}/_{67}$ wird sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, insoweit beide den oberfränkischen Kreis betreffen, mit Bezug auf das Ausschreiben vom 28. Mai d. Jrs.

Kreis-Amtsblatt Nr. 47

nach Vorschrift des Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Rechnung

über den Stand der Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Regierungsbezirk für Oberfranken $18^{66}/_{67}$.

Einnahme.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Aktivrezeß vom Jahre $18^{65}/_{66}$	74635	44	3
Tit. II. Conkurrenzbeiträge für das Jahr $18^{66}/_{67}$ in der			
I. Classe	98786	21	2
II. "	136736	44	6
III. "	1771	2	6
IV. "	75408	37	—
Tit. III. An Zuschüssen anderer Regierungsbezirke	120000	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen	—	—	—
Tit. V. An Beiträgen zum Vorschußfond	5910	8	—
Tit. VI. An besonderen Zuflüssen .	4037	7	—
Summa der Einnahmen	517285	45	1

Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passivrest vom Jahre $18^{65}/_{66}$.	—	—	—
Tit. II. Brandentschädigungen: . .			
a) auf die Vorjahre	1241	33	—
b) auf das Jahr $18^{66}/_{67}$ . . .	484142	44	—
Tit. III. Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—
Tit IV. Einhebegebühren	2655	6	3
Tit. V. Gratificationen an das distriktspolizeiliche Personale . . .	4940	—	—
Tit. VI. An Postporto und Botenlöhne.	273	33	—
Tit. VII. Besondere Ausgaben . .	384	18	4
Summa der Ausgaben	493637	14	7
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt	517285	45	1
Die Ausgabe beträgt	493637	14	7
Somit Aktivrest	23648	30	2

Bayreuth, am 19. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Nachweisung der Brandentschädigung pro 18$^{66}_{67}$.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberfranken	Höchstadt	Hannberg	Cultusgemeinde			150	—
	Naila	Schauenstein	Taubald's Relikten			19	2
	Teuschnitz	Nordhalben	Stengel, Andreas			32	33
	Wunsiedel	Thierstein	Schobert, Christian	979	48	—	—
			Sticht, Lorenz	60	10	1039	58
			Summa A	.	.	1241	33
			B. Vom Jahre 18$^{66}_{67}$.				
	Bayreuth	Wendelhöfen	Habermeier, Johann	699	6		
		Bayreuth	Schamel, Karl	207	34		
			Zimmermann, Georg	7972	14		
			Rauh Heinrich	616	15		
			Fehr, Michael	2759	16	12254	25
	Bamberg	Bamberg	Eichfelder, Gabriel	300	—		
			v. Schönlein	59	8		
			Deuber, Georg	801	59		
			Käsmann, Georg	41	26		
			Bernard, Friedrich	4	—		
			Zettelmaier, Andreas	4	6		
			Roll, Andreas	4	—		
			Michel, Carl	62	47	1277	26
	Hof	Hof	Bermel, Eduard			5474	—
	Bayreuth	Crottendorf	Lauterbach, Barbara	737	30		
		Pettendorf	Gemeinde	83	38		
		Oberwaiz	Tannreuther, Andr.	681	15		
		Laineck	Feustel	1774	12		
		Lehen	Küfner, Lorenz	517	2		
		Bindlach	Feulner, Barbara	403	54		
		Weidenberg	Gemeinde	17	53		
		Pettendorf	Dörfler, Michael	1641	40		
			Seite 1	5857	4		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	5857	4		
	Bayreuth	Bindlach	Pleutner, Adam . . .	3	12		
			Böhner, Peter	1464	44		
			Naiser, Johann . . .	1051	53		
			Naiser, Leonhard . . .	1	46	8378	39
	Bamberg I.	Breitengüßbach . . .	Dumsky, Andreas . .	270	—		
		Unterstürmig	Treumann Moses . .	201	—	471	—
	Bamberg II.	Reichmannsdorf . . .	Kohn, Johann . . .	100			
		Koppenwind	Staatsärar	132			
			Hetzel, Joseph	3			
		Stegaurach	Wassermann Johann .	100	47		
			Behringer, Valentin .	2720	—		
		Lisberg	Staudt, Andreas . . .	34	35		
			Kohn, Georg	95	48		
		Bischberg	Held, Joseph	8050	—		
			Nützel, Johann . . .	16	40	11236	10
	Berneck	Marktschorgast . . .	Tröger, Johann . . .	437	43		
		Streitau	Jahreis, Georg . . .	402	25		
		Gefrees	Popp, Andreas . . .	16	34		
			Keltsch, Johann . . .	35	5		
			Zeitler, Peter . . .	12	16		
			Döring, Sam. . . .	13	47		
			Küneth, Johann . . .	900	—		
			Küneth, Wilhelm . . .	900	—		
			Kiesling, Johann . .	600	—		
			Becher, Heinrich . . .	663	12		
			Jahreis und Cons. . .	430	5		
			Schödel, Conrad . . .	49	9		
			Popp, Michael . . .	22	53		
			Döring, Egidius . . .	9	29		
			Lottes, Johann . . .	1	32		
			Weidenhammer, Wolfg. .	2	53		
			Zimmermann, Adam .	1	22		
		Marktschorgast	Kühlwein, Wolfgang .	11	15	4526	30
	Ebermannstadt. . . .	Heiligenstadt	Strauß, Jakob . . .	115	12		
			Seite 2	115	12		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	115	12		
	Ebermannstadt . . .	Streitberg	Schulhaus	3	18		
		Drügendorf.	Rauh E. M.	90	—	208	30
	Forchheim	Hilpoltstein	Roßner, Jacob . . .	106	57		
		Forchheim	Reichert, Johann . . .	36	30		
		Gräfenberg	Kirchenstiftung	57	27	200	54
	Höchstadt	Aisch	Rauh, Georg	600	—		
		Mühlhausen	Zitzmann, Georg . . .	100	—		
		Etzelskirchen	Bitz, Heinrich	94	—		
		Schirnsdorf	Ochs, Johann . . .	198	37		
		Gremsdorf	Hohl, Andreas . . .	430	—		
		Sambach	Zapf, Adam	1180	5		
			Dorn, Georg	704	—		
		Schlüsselfeld	Graf, Michael . . .	100	—		
		Bestenbergsgreuth . .	Werner, Michael . . .	469	38		
			Bauer Georg	172	42	4049	2
	Hof	Töpen	Werner, Nicolaus . .	760	—		
			Münch, Friedrich . . .	517	12		
		Köditz	Schaller, Johann . . .	300	—		
		Leupoldsgrün	Fraas Johann . . .	1584	57		
			Saalfrank, Heinrich . .	64	1		
			Seidel, Johann . . .	13	41		
			Dittmar, Heinrich . .	—	58		
		Silberbach	Schaller's Relikten . .	31	31		
		Isaar	Klug, Johann	9	—		
			Härtel, Johann . . .	2572	13		
			Klug, Margaretha . .	3702	20		
			Mergner, Johann . .	3260	—		
			Rödel, Adam	1000	—		
			Kiesling, Johann . .	2	20		
			Klug, Johann . . .	2	48		
			Mergner, Heinrich . .	16	20		
			Dill, Johann	251	58		
			Schaller, Johann . . .	880	—		
		Wölbattendorf	Lang, Johann Erh. . .	11	46		
			Seite 3	14981	5		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.
Oberfranken.			Uebertrag	14981	5	
	Hof	Leupoldsgrün	Roßmann, Johann	330	—	
		Gattendorf	Herpich, Michael	1076	5	16387
	Kronach	Gehölz	Schneider, Veit	660	—	
		Kronach	Hümmer, Johann	102	42	
		Wilhelmsthal	Haberlein, Johann	700	—	
		Schnaid	Reuter, Nicolaus	1910	—	
		Wallenfels	Gleich, Heinrich	27	46	3100
	Kulmbach	Danndorf	Putschky, Johann	679	—	
		Mangersreuth	Schmidt, Johann	70	—	
		Tannfeld	Schieber, Johann	1100	—	
			Hilpert, Georg	2171	24	
			Radler, Friedrich	120	—	
			Hacker, Georg	1030	—	
			Hilpert, Eberhard	1400	—	
			Kauper, Johann	2559	56	
			Hohl, Georg	600	—	
			Hacker, Pankratz	1200	—	
			Hacker, Andreas	850	—	
			Lauterbach Heinrich	4200	—	
			Lindner, Peter	1260	—	
			Semmelmann, Friedrich	1950	—	
			Hofmann, Georg	1000	—	
			Kellermann, Konrad	4	40	
			Hacker, Pankratz	1923	25	
			Rüger, Friedrich	1260	—	
			Walter, Eberhard	868	28	
			Eisenhut, Georg	520	—	
			Scheib, Johann	1000	—	
			Schulgemeinde	3	37	
			Wachtel, Johann	800	—	
			Weber, Heinrich	800	—	
			Scheub, Johann	250	—	
			Schröder, Simon	1600	—	
			Weber, Valentin	1210	—	
			Seite 4	30430	30	

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	30430	30		
Kulmbach	Tannfeld	Roß, Conrad	670	—	645	43
Lichtenfels	Mainroth	Müller, Adam				
Münchberg	Bug	v. Sprunner, Eduard	25	7		
	Poppenreuth	Hofmann, Konrad	45	46		
	Sauerhof	Söllner, Caspar	5720	55		
		Hertel, Johann	1	55		
	Ahornberg	Heinrich, Johann	89	56	7732	29
		Kaiser, Friedrich	1848	50		
Naila	Neudorf	Böhm, Johann	7	51		
		Fischer, Johann	2200	—		
		Mehringer, Georg	5179	11		
		Rausch, Johann	1776	4		
		Löhner, Wilhelm	1340	—		
		Petzold, Katharina	2130	—		
		Fischer, Heinrich	1123	29		
		Dill, Gottfried	39	50		
	Döbra	Jahn, Georg	2570	44		
	Lippertsgrün	Spörl, Christian	2	58		
	Schwarzenbach. a/W.	Rauh, David	839	8		
		Grimm, Heinrich	5	58		
		Weber, Johann	570	—		
	Straßdorf	Thieroff, Johann	930	—		
		Zuber, Ernst	6472	51		
		Lehner, Heinrich	23	51		
		Kirchengemeinde	3076	26		
	Döbra	Saalfrank	900	—		
		Dill, Adam	1051	29		
		Schrepfer, Adam	1810	—		
		Dill, Adam	1500	—		
		Hofmann, Christoph	1750	—		
		Hauenstein, Johann	500	—		
		Beyer, Johann	300	—		
		Hofmann, Johann	300	—		
		Teckelmann, Peter	1500	—		
		Seite 5	37899	50		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	37899	50		
	Naila	Döbra	Peetz, Johann	1470	—		
			Saalfrank, Johann . .	1190	—		
			Hohenberger, Johann .	800	—		
			Dill, Johann Nik. . .	13	23		
			Saalfrank, Kun. . . .	600	—		
			Saalfrank, Johann . .	700	—		
			Hofmann, Johann . .	6912	54		
			Vogel, Johann . . .	4	45		
			Peetz, Johann . . .	2534	24		
			Peetz, Adam	930	—		
			Hofmann, Joh. Andr. .	816	2		
			Peetz, Heinrich . . .	1620	—		
			Baderschneider, Johann .	2008	14		
			Hofmann Georg . . .	--	48		
			Lenz, Johann	704	19		
			Hohenberger, Joh. Mich.	3680	—		
			Saalfrank, Johann . .	890	—		
			Kirchengemeinde . . .	12525	31		
			Degelmann, Friedrich .	1280	—		
			Mohr, Adam	1110	—		
			Meister, Johann . . .	22	30		
		Marlesreuth	Geisler, Johann . . .	2860	—		
			Friedrich, Albrecht . .	24	55		
		Culmitz	Friedrich, Johann . .	1200	—	81797	35
	Pegnitz	Weidensees	Hofmann, Johann . .	1100	—		
			Wagner, Andreas . .	1200	—		
			Steger, Johann . . .	1600	—		
			Reichel, Katharina . .	1200	—		
			Schmidt, Johann . . .	850	—		
			Loos, Andreas . . .	930	—		
			Reichel, Johann . . .	820	—		
			Auerheimer, Georg . .	750	—		
			Schneider, Wolfgang .	1600	—		
			Seite 6	10050	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	10050	—		
Pegnitz	Weidensees	Walter, Johann . . .	880	—		
		Steger, Johann . . .	40	47		
		Steger, Georg . . .	6	24		
		Seitz, Heinrich . . .	7	39		
		Gröschel, Johann . . .	8	36		
	Kirchahorn	Fuchs, Johann . . .	1304	30	12297	56
Rehau	Schönwald	Müller, Johann . . .	80	—		
		Döltsch, Adam . . .	17	27		
	Wurlitz	Maisel, Heinrich . . .	1060	—		
	Schwarzenbach a/S. . .	Rauh, Katharina . . .	600	—		
		Raitel, Johann . . .	300	—		
		Schaller, Gustav . . .	700	—		
		Raitel, Georg	650	—		
		Schaller, Theodor . .	800	—		
		Bauer, Erhard . . .	990	—		
		Giegold, Christian . .	500	—		
		Lang, Christian . . .	710	—		
		Wagner, Nikolaus . .	800	—		
		Tröger, Andreas . . .	400	—		
		Fischer, Adam . . .	200	—		
		Sorger, Andreas . . .	133	27		
		Bauer, Nikolaus . . .	550	—		
		Raitel, Heinrich . . .	900	—		
		Grimm, Wilhelm . . .	350	—		
		Schneider, Johann . .	6	6		
		Summa, Georg . . .	1050	—		
		Fischer, Georg	500	—		
		Schirmer, Georg . . .	1420	—		
		Groß, Christian . . .	870	—		
		Hagen, Heinrich . . .	1	18		
		Raitel, Georg . . .	1440	15		
		Huter, Emil	1200	—		
		Seiler, Johann . . .	85	38		
		Schörner, Vait . . .	3	12		
		Seite 7	16317	23		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	16317	23		
	Rehau	Schwarzenbach	Giegold, Georg . . .	7	59		
			Seiß, Nikolaus . . .	5	2		
		Neuhaus	Seibel, Johann . . .	638	—		
	Stadtsteinach	Neuensorg	Greim, Johann . . .	800	—	16968	24
		Marktleugast	Rödel, Johann . . .	690	—		
			Schramm, Wolfgang . .	800	—		
			Löffler, Nikolaus . . .	900	—		
			Döring, Conrad . . .	1000	—		
			Hofmann, Baptist . .	480	—		
			Tröger, Pankratius . .	860	—		
			Pittroff, Johann . . .	430	—		
			Pitroff, Johann . . .	700	—		
			Mertel, Johann . . .	660	—		
			Seyß, Konrad . . .	310	—		
			Ott, Johann	830	—		
			Kollerer, Dietrich . . .	490	—		
			Neubecker, Georg . . .	800	—		
			Feulner, Johann . . .	550	—		
			Zeisler, Sebastian . .	560	—		
			Pöhlein, Nikolaus . .	1170	—		
			Hofmann, Konrad . .	750	—		
			Hofmann ,Sebastian . .	438	54		
			Hofmann, Theodor . .	508	14		
			Löffler, Elisabetha . .	414	7		
			Greim, Adam	11	15		
		Schlockenau	Schössel, Johann . . .	600	—		
		Neuensorg	Popp, Johann . . .	1706	10		
			Kellerer, Michael . . .	466	12		
			Schmidt, Sebastian . .	550	—		
			Rucker, Johann . . .	16	42		
			Zeitler, Friedrich . . .	7	6		
		Heinersreuth	Weber, Johann . . .	900	—		
		Kupferberg	Kirchenstiftung	58	38		
		Hohenberg	Kiesling, Friedrich . .	1450	—		
			Seite 8	19907	18		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Stadtsteinach		Uebertrag	19907	18		
		Hohenberg	Titus, Jakob	35	56		
			Ott, Konrad	10	18		
			Schramm, Michael . .	750	—		
			Schulgemeinde	111	31		
			Seyß, Andreas . . .	—	26		
			Goller, Sebastian . .	630	—		
			Schmidt, Johann . . .	750	—		
			Schütz, Johann . . .	692	56		
			Friedrich, Johann . .	2150	25		
			Haas, Anton	1611	17		
			Hofmann, Johann . .	500	—		
		Horbach	Schott, Johann . . .	150	—		
			Hofmann, Johann . .	951	—		
			Weiß, Johann . . .	1700	—		
		Hohenberg	Kiesling u. Neubecker .	29	20		
			Ott, Konrad	16	55		
			Merzbacher, Peter . .	100	—	29997	22
	Staffelstein	Ebing	Finzel, Konrad . . .	1100	—		
		Zapfendorf	Burkard, Albert . . .	3	45		
			Görg, Thomas . . .	990	—	1203	45
	Teuschnitz	Nordhalben	Wachter, Georg . . .	817	—		
			Büttner, Andreas . .	—	53		
			Köstner, Marie . . .	4	35		
			Schultheis, Kunigunde .	2663	20		
			Wunder, Adam . . .	8	3		
			Müller, Thomas . . .	3	20		
			Wunderlich, Georg . .	10	4		
			Goller, Johann . . .	35	49		
		Steinbach	Horn, Heinrich . . .	700	—		
		Langenbach	Köstner, Heinrich . . .	5	50		
		Nordhalben	Hoderlein, Johann . .	500	—		
		Teuschnitz	Blumenröter, Martin .	300	—		
			Blumenröter, Heinrich .	200	—		
			Seite 9	6238	54		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	6238	54		
	Teuschnitz	Teuschnitz	Fiedler, Baptist	1000	—		
			Hofmann, Johann	350	—		
			Raab, Johann	300	—		
			Keim, Johann	850	—		
			Förtsch, Johann	800	—		
			Haberlein, Georg	500	—		
			Knauer, Adam	700	—		
			Martin, Georg	500	—		
			Hoberlein, Johann	21	38		
			Knauer, Michael	7	28		
			Eichhorn, Michael	22	36		
			Trebes, Kun.	38	5		
	Wunsiedel	Arzberg	Ries, Georg	1470	—	11328	41
			Frank, Friedrich	971	19		
			Weid und Veit	2100	—		
			Kreuzer, Georg	400	—		
			Brunner, Johann	1400	—		
			Hippmann, Ludwig	920	—		
			Prinzing, Karl	911	28		
			Weis, Christian	160	—		
			Lederer, Friedrich	3403	30		
			Gläsel, Christoph	13	42		
			Ries, Andreas	2	50		
			Meier, Georg	1070	—		
		Redwitz	Prell, Andreas	1210	—		
			Schricker, Heinrich	1210	—		
			Raumer, Christian	2430	—		
			Lippert, Georg	1340	—		
			Schultheis, Joh. Mich.	4	51		
			Meier, David	4	11		
			Knorr, Gottfried	2	44		
			Mühlhofer, Friedrich	12	29		
			Geier, Christoph	728	13		
			Seite 10	19765	17		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	19765	17		
	Wunsiedel	Redwitz	Gebhardt, Mathias . .	17	3		
			Lippert, Georg . . .	2942	18		
			Meier, Georg	1	40		
			Arzberger, Johann . .	2430	—		
			Gubitz, Johann . . .	4240	—		
			Them, Christian . . .	1360	—		
			Ruß, Johann	1920	—		
			Rößler, Margaretha . .	1828	45		
			Glaß, Christian . . .	3040	—		
			Küspert, Joh. Wolfg. .	4230	—		
			Günther, Christoph . .	3320	—		
			Reichel, Georg . . .	3840	—		
			Beyer, Hermann . . .	2610	—		
			Conrad, Mathias . . .	2140	—		
			Bauer und Freitag . .	3028	34		
			Bauer Gustav . . .	140	—		
			Bauer, Carl	45	—		
			Arzberger und Freitag .	11	28		
			Gubitz und Küspert . .	155	33		
			Bauer, Johann . . .	17	5		
			Günter, Friedrich . . .	227	46		
			Meier, Elias	6	37		
			Mayer Christian . . .	15	35		
			Schricker und Mötsch .	1190	—		
		Thiersheim	Küspert, Wolfgang . .	420	—		
		Redwitz	Sölch, Christoph . . .	2998	38		
		Höchstädt	Reul, Johann	500	—		
			Döbereiner, Karl . . .	280	—		
			Döbereiner, Wolfgang .	280	—		
			Lederer, Christoph . .	1900	—		
			Hautmann, Johann . .	1200	—		
			Lang, Peter	1230	—		
			Schöffel, Andreas . .	1780	—		
			Freiberger, Georg . .	1060	—		
			Seite 11	70171	19		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	70171	19		
	Wunsiedel	Höchstadt	Macht, Georg	600	—		
			Thoma, Albrecht . . .	600	—		
			Lippert, Friedrich . .	8	—		
			Voit, Erhard	15	39		
			Hospitalstiftung . . .	6027	48		
		Arzberg	König, Wolfgang . . .	3470	—		
			Müssel, Johann . . .	4330	—		
			Sack, Georg	2190	—		
			Dietz, Georg	1270	—		
			Sell, Sophie	880	—		
			Kropf, Peter	780	—		
			Rosenhauer, Wilhelm .	500	—		
			Reichel, Johann . . .	680	—		
			Petschky, Johann . . .	970	—		
			Roth, Johann Adam .	4020	—		
			Zeitler, Christoph . . .	960	—		
			Kunstmann, Christoph .	1200	—		
			Schmidt, Christoph . .	5950	—		
			II. Pfarrhaus . . .	3680	—		
			Sell, Melchior . . .	4700	—		
			Fickenscher, Ferdinand .	5500	—		
			Hagen, Balthasar . . .	10900	—		
			Müssel, Friedrich . . .	3440	—		
			Hebler, Friedrich . . .	3750	—		
			Müssel, Johann Karl .	4660	—		
			Bauernfeind, Friedrich .	3060	—		
			Rieß, Anton	2180	—		
			Fuchs, Georg	1500	—		
			Schmidt, Georg . . .	3840	—		
			Schmidt Katharina . .	640	—		
			Rußwurm, Christian .	610	—		
			Künzel, Michael . . .	1180	—		
			Weigelt, Wilhelm . . .	2880	—		
			Schmidt, Johann . . .	1930	—		
			Luther, Stephan . . .	2050	—		
			Seite 12	161122	46		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
		Uebertrag	161122	46		
Wunsiedel	Arzberg	Fürbringer, Christoph	2000	—		
		Lederer, Christoph	3160	—		
		Sommerer, Johann	1800	—		
		Hartmann, Friedrich	1900	—		
		Hippmann, Wolfgang	3810	—		
		Schletz, Johann	1700	—		
		Rabensteiner, Georg	2300	—		
		Lederer, Johann	3330	—		
		Elbel, Johann	2180	—		
		Maier, Johann	3010	—		
		Bauer, Georg	543	52		
		Walter, Johann	1100	—		
		Weydt, Anton	1120	—		
		Döbereiner, Friedrich	417	49		
		Meier, Wolfgang	2850	—		
		Bauernfeind, Heinrich	940	—		
		Meier, Paul	2560	—		
		Bauer, Ferdinand	3350	—		
		Kropf Christian	3530	—		
		König, Jean	2880	—		
		Rußwurm, Friedrich	1080	—		
		Hahn, Heinrich	620	—		
		Keisler, Friedrich	1600	—		
		Rußwurm, Karl	1710	—		
		Sack, Andreas	1230	—		
		I. Pfarrgebäude	4480	57		
		Gemeinde	3197	48		
		Bäumler und Rieß	3491	11		
		Mennel und Leiköb	33	20		
		Döbereiner, Anton	14	36		
		Senestrey. Ignatz von	8	46		
		König, Karl	12	14		
		Schulgemeinde	24	8		
		Seite 13	223107	27		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken	Wunsiedel	Arzberg	Uebertrag	223107	27		
			Weiß, Christian . . .	53	45		
			Schelter, Christoph . .	14	10		
			Metzgerinnung . . .	30	43	223206	5
			Seite 14	98	38		
			Summe B			484142	44
			Dazu „ A			1241	33
			Gesammt-Summe			485384	17

Ad Num. 16,797.

Bekanntmachung.

(Eröffnung der Feldjagd pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. October 1863 „polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagd betreffend" wird die Eröffnung der Feldjagd für das Jahr 1868

a) bezüglich der Feldhühner, Wachteln und Lerchen auf den 15. August l. Js.,

b) bezüglich der Haasen auf den 15. September l. Js. festgesetzt.

Uebrigens wird auf die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung ausdrücklich hingewiesen, und werden die K. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, den Inhalt dieser Paragraphen in den Amtsblättern entsprechend bekannt zu geben.

Bayreuth, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2672.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund hoher Entschließung des K. Oberkonsistoriums vom 15. ds. Mts. wird die Pfarrstelle zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, zu erneuerter Bewerbung innerhalb 4 Wochen, mit dem fassionsmäßigen Erträgniß von

749 fl. 53 kr.

und zwar unter Zurückweisung auf das frühere Ausschreiben vom 5. März ds. Jrs. Nr. 933 ausgeschrieben.

Bayreuth, den 22. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abw. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau, den 18. v. Mts., allergnädigst bewogen gefunden, den zum rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bamberg wiedergewählten Dr. Eugen Schneider in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Für den K. Notar Valentin Wirth zu Forchheim wurde auf die Dauer des demselben bewilligten Urlaubes vom 1. bis 30. August l. Jrs. der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Georg Büttner als Amtsverweser aufgestellt und am 27. Juli curr. in öffentlicher Sitzung des K. Bezirksgerichts Bamberg in Pflicht genommen.

Von dieser Nummer können besondere Abdrücke à 12 kr. von der Material-Verwaltung bezogen werden.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Mittwoch den 5. August 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 20—23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. im Zusammenhalte mit den Artikeln 77 und 204 des Polizei-Straf-Gesetzbuches unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, (Reggsbl. v. J. 1863 S. 1489 u. ff.) in Ansehung des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen und des Hausirhandels zu verordnen, was folgt:

I. Handelsreisende.

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, so wie deren Commis oder Agenten (Handlungsreisende), welche ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen nach Artikel 204 des Polizeistraf-Gesetzbuches Bestellungen für ihre Waaren nur bei Gewerbetreibenden suchen und zwar:

a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt;

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Ge-

werke erforderlichen Stoffe und Werkzeuge. Wein-, Kunst- und Schreibmaterialien-Händler, Reisende und Agenten von solchen dürfen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden Bestellungen suchen. Handlungsreisende eines inländischen Fabrik- oder Handlungshauses, welche nur im Inlande Bestellungen suchen, können sich über ihre Person durch Urkunden jeder Art oder durch sonst glaubwürdige Mittel legitimiren.

In Ansehung der Legitimations-Urkunden und der abgabefreien Zulassung der Handlungsreisenden aus anderen Staaten sind die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen maßgebend, deren Bekanntgabe durch die einschlägigen königlichen Staatsministerien erfolgt.

II. Wanderlager.

§. 2.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Markt-Verkehre an einem Orte Verkaufslocale zum Absatze von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindecasse erhoben werden und zwar im Betrage:

a) von drei Gulden in Orten unter 3000 Seelen,

b) von sechs Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

III. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, so wie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

§ 3.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Factoren, Aufkäufer in der sogenannten Hausindustrie (Art. 32 Ziff. 8 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js.) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen.

§. 4.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft überall Gewerbs-Erzeugnisse bestellen oder Waarenankäufe machen, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

§. 5.

Die Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 2 des Polizeistraf-Gesetzbuchs werden mit gegenwärtiger Verordnung nicht berührt.

§. 6.

Der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch seßhafte Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Seßhafte Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen, wie Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und andere, bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß.

§. 7.

Die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sammelns von Lumpen, Abfällen u. s. w., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen im Umherziehen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§. 8.

Diese Erlaubniß darf nur völlig unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbsbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

§. 9.

Personen, welche eine Erlaubniß erhalten wollen, haben darum bei jener Distrikts-Polizei-Behörde anzusuchen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben und sich durch genügende Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde über die nach §. 8 geforderten persönlichen Voraussetzungen auszuweisen.

Die Distrikts-Polizei-Behörde kann in allen Fällen die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 10.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular A. immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche gewerbliche Thätigkeit er sich bezieht und hat die vollständige Personal-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Erlaubnißscheines für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§. 11.

Der von der zuständigen Distrikts-Polizei-Behörde ausgestellte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zum Betrieb des darin benannten Gewerbes im ganzen Umfange des Königreichs.

IV. Hausirhandel.

§. 12.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 13.

Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen

Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Hausirhandel gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse zu halten.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind:
c) sich über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

In allen Fällen kann die zur Bescheidung des Gesuchs zuständige Behörde, auch gegenüber den ihr vorgelegten Zeugnissen, die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 14.

Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirk das Gewerbe, dessen Erzeugnisse auch auf diesem Wege verwerthet werden sollen, betrieben wird. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die über den Antrag des Gewerbs-Inhabers eingeleitete Sachinstruktion, welche sich insbesondere auf die Einvernahme der Fabrik- und Gewerbsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Die Zahl der auszustellenden Patente ist nach dem Umfange, in welchem das Gewerbe betrieben wird, zu bemessen.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse nach dem Gutachten der Gemeinde-Behörde den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, so können hiezu Einwohner solcher Orte

und andere Personen von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, patentisirt werden, wenn auch kein hierauf abzielender Antrag eines Gewerbtreibenden vorliegt.

§. 15.

Der von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, nach dem Formular B zu ertheilende Hausirschein hat zu bestimmen, ob für den ganzen Umfang des Königreiches, oder für welche Theile desselben die Hausirbefugniß ertheilt wird und auf welche Waaren sie sich bezieht.

Der Hausirschein hat die vollständige Personalbeschreibung, sowie die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten. Die Bestimmung des §. 10 Abs. 3 hat auch auf die Hausirscheine in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Einem Hausirer, der dieses Geschäft schon mehrere Jahre tadellos betrieben hat, kann, wenn er nachgewiesenermassen durch körperliche Gebrechen in dessen Ausübung behindert wird, von der betreffenden Behörde die Verwendung eines Gehilfen zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen gestattet werden. Dieser muß im Hausirschein eigens bezeichnet sein.

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 13 vorgeschrieben sind.

§. 17.

Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände sind unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§. 18.

In Ansehung des Hausirens mit Preß-Erzeugnissen bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 19.

In Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Orte und Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen zugestanden.

Sie bestehen darin:

a) daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren bei dem Obwalten dringender Gründe auch solchen Personen männlichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das 30. Jahr noch nicht erreicht, jedoch das 24. zurückgelegt haben;

b) daß die betreffende Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung der Hausirpatente nach Formular B befugt ist und die von derselben ertheilten Patente, sofern sie keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten, für das ganze Königreich giltig sind;

c) daß für die Ausfertigung des Hausirscheines eine ermäßigte Abgabe zu entrichten ist.

Die so begünstigten Personen sind:

1) die Bewohner des bayerischen Gebirgs in Bezug auf Schnitzwaaren und Wetzsteine;

2) die Bewohner des bayerischen Waldes in Bezug auf Glaswaaren, Holzwaaren, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und Leinwand;

3) die Bewohner der Rhön in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren, Buchöl, Wagenschmiere und Steingut;

4) die Bewohner des Steigerwaldes in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren;

5) die Bewohner der Bezirke Haßfurt und Lichtenfels in Bezug auf Korb- und Strohwaaren;

6) die Bewohner des Spessarts in Bezug auf Buchöl und Wagenschmiere;

7) die Nördlinger Teppichweber in Bezug auf den Absatz von Teppichen durch Tyroler und andere Personen;

8) die Bewohner von Ramberg in Bezug auf Bürstenbinderwaaren;

9) die Bewohner von Frammersbach in Bezug auf Schreibmaterialien;

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, obige Begünstigungen auch anderen Orten oder Gegenden zuzugestehen.

§. 20.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs der ortspolizeilichen Regelung.

V. Ausländer.

§. 21.

Ausländer sind nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes zu behandeln. Die Staaten, deren Angehörige in Anwendung der allegirten Gesetzesbestimmung vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen und vom Hausirhandel auszuschließen sind, werden vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden. Im Falle des §. 9 haben sich Ausländer an jene Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

Das Vorhandensein der nach den §§. 8 und 13 nothwendigen und persönlichen Voraussetzungen haben Ausländer durch Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde nachzuweisen.

Die betreffenden Urkunden sind denselben jedoch erst dann auszuhändigen, wenn sie sich über die Zahlung der schuldigen Gewerbsteuer ausgewiesen haben.

VI. Verhaltungs-Vorschriften.

§. 22.

Der Erlaubnißschein und der Hausirschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

§. 23.

Der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß die darin bestimmten Grenzen in Bezug auf den geographischen Bezirk, die gewerbliche Thätigkeit und auf die Waaren, mit welchen hausirt werden darf, genau einhalten.

Der Inhaber eines Hausirscheins, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirens an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

§. 24.

Jeder Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der K. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen. Auch ist der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines verpflichtet, solchen an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ vorzuzeigen.

Zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer sind die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale berechtigt und verpflichtet.

§. 25.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen oder einen Hausirhandel betreiben, dürfen bei Ausübung des-

selben Wohnungen bei Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten, und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

§. 26.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§. 91 der Zollordnung). Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

VII. Taxe, Stempel, Ausfertigungsgebühr für Hausirscheine.

§. 27.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen und auszustellenden Erlaubniß- und Hausirscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 28.

Für die Ausfertigung eines Hausirscheins ist eine besondere Abgabe nach folgenden Bestimmungen und zwar vor Aushändigung der Urkunde zu entrichten.

Diese Ausfertigungsgebühr hat zu betragen:

1) in den Fällen des §. 14, wenn sich der Hausirschein erstreckt;
   - a) auf einen Ort zwei Gulden,
   - b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden,
   - c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden;
   - d) auf zwei Regierungsbezirke fünfzehn Gulden;
   - e) auf drei Regierungsbezirke zwanzig Gulden;
   - f) auf vier Regierungsbezirke vierundzwanzig Gulden;

   - g) auf fünf Regierungsbezirke siebenundzwanzig Gulden;
   - h) auf sechs Regierungsbezirke dreißig Gulden;
   - i) auf sieben Regierungsbezirke dreiunddreißig Gulden;
   - k) auf das ganze Königreich sechsunddreißig Gulden.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

2) In den Fällen des §. 19 zwei Gulden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Von der amtlichen Entscheidung, mit welcher der Erlaubnißschein ertheilt wird, ist der Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, Nachricht zu geben.

§. 30.

Ueber die ertheilten Erlaubniß- oder Hausirscheine haben die Distriktspolizeibehörden, welche die Scheine den Inhabern zustellen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen, welche mit jedem Jahre abzuschließen sind.

Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den einschlägigen K. Rentämtern einen Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzutheilen.

Die für Hausirscheine erhobenen besonderen Abgaben sind halbjährig an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 31.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber des Erlaubniß- oder Hausirscheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß- oder Hausirschein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden.

§. 32.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle Be-

schwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 33.

Die für das Kalenderjahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute behalten bis zu deren Ablauf ihre Giltigkeit. Die Inhaber solcher Patente sind jedoch allen Vorschriften des VI. Abschnittes unterworfen.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Formular A

zum Erlaubnißschein für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
{ Zoll . . . .

Statur . . . .
Gesichts- { Form . . . .
{ Farbe . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . . . .
. . . .
Unterschrift des Inhabers . . . . .

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Dem . . . .
wohnhaft . . . .
. . . .
wird hierdurch auf die Dauer . . . . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, ...
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

. . . den . . ten . . . 18
(Siegel.) Fertigung der Behörde.
. . . .

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Erlaubnißschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

2) Der Erlaubnißschein hat nur auf die darin ausdrücklich angegebene Zeit Giltigkeit.

3) Der Erlaubnißschein berechtigt den Inhaber zum Betriebe des darin benannten Gewerbes, in dem darin bezeichneten Orte oder Bezirke, und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, im ganzen Umfange des Königreichs.

4) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der K. Gendarmerie — vorzeigen.

5) Der Inhaber eines Erlaubnißscheines ist verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

8) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

Formular B
zum Hausir-Schein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . .

Größe { Schuh . . . .
{ Zoll . . . .

Statur . . . .

Gesichts- { Form . . . .
{ Farbe . . . .

Haare . . . .

Stirne . . . .

Augenbrauen . . . .

Augen . . . .

Nase . . . .

Mund . . . .

Bart . . . .

Kinn . . . .

Zähne . . . .

Besondere Kennzeichen . . . .

Persönliche Verhältnisse . . . .

Unterschrift des Inhabers . . . . . .

Als Gehilfe ist zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen d . . nachstehend beschriebenen . . . .

. . . .

(Folgt die Beschreibung des Gehilfen in der oben bezeichneten Weise.) . . . .

Königreich Bayern.
Hausir-Schein.

Dem . . . .

wohnhaft . . . .

wird hiemit auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, im . . . .

. . . .

. . . .

den Hausirhandel mit . . . .

. . . .

. . . .

treiben zu dürfen.

. . . ., den . . ten . . . 18

Siegel. Fertigung der Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Hausirschein gilt nur für die Person des darauf beschriebenen Inhabers und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

Wird dem Hausirer auf Grund des §. 16 der Allerh. V.-O. vom . . . . . ein Gehilfe bewilligt, so erstreckt sich die Giltigkeit des Hausirscheines auch auf diesen.

2) Der Hausirschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit, für den darin benannten Bezirk und für die in demselben bezeichneten Waaren.

Der Inhaber eines Hausirscheines, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang treiben.

Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

3) Jeder Inhaber eines Hausirscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der K. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen.

Auch ist der Inhaber eines Hausirscheines verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale sind zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer berechtigt und verpflichtet.

4) Der Inhaber eines Hausirscheins darf bei Ausübung seines Gewerbes Wohnungen zur Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und hat sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

5) Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden. (§. 91 der Zollordnung.) Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

NB. Bei den auf Grund des §. 19 ausgestellten Patenten ist Ziffer 2 dahin zu fassen:

„Der Hausirschein gilt nur für die darin angegebene Zeit und für die in demselben bezeichneten Waaren, für den darin benannten Ort oder Bezirk und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, für den ganzen Umfang des Königreichs."

Abdruck.
Nr. 8033.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz

und

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich über die Frage, wie in Verhinderungsfällen des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft die Substituirung in dieser Funktion zu ordnen sei, na-

mentlich bezüglich der nur mit zwei Beamten besetzten Bezirksämter zwischen einzelnen Kreisregierungen und Oberstaatsanwälten Zweifel und Anstände ergeben haben, werden nachstehend die Grundsätze zur Kenntniß gebracht, nach welchen in der fraglichen Richtung künftig zu verfahren ist.

Die allerhöchste Verordnung vom 20. Juli v. Js., die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, beabsichtigt, den Distriktsverwaltungsbehörden eine ununterbrochene und ungestörte Kenntnißnahme von den Vorgängen auf dem Gebiete der Strafpolizei und eine stetige Mitwirkung derselben bei Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege zu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes und um nicht für die häufig längere Dauer der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft den Bezirksämtern den Einfluß auf die Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege zu entziehen, welchen ihnen die gedachte allerhöchste Verordnung vindiziren wollte, wurde unter Nummer 2 derselben bestimmt, daß der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte mit der Kreisregierung zu vereinbaren habe, in welcher Reihenfolge sich die übrigen Beamten und Bediensteten der Bezirksämter in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stellvertretung zu unterziehen haben. Die staatsanwaltschaftliche Funktion bei den Stadt- und Landgerichten soll hiernach nicht mehr blos die besondere Geschäftsaufgabe des damit betrauten Beamten oder Bediensteten der inneren Verwaltung allein, sondern ein wesentlicher Dienstzweig der Distriktspolizeibehörden als solcher sein und den Bezirksämtern kömmt daher die Stellvertretung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft kompetenzmäßig zu.

Da jedoch eine Beiziehung der Bezirksamtmänner zur Stellvertretung in Betracht deren gesammter Geschäftsaufgabe nicht thunlich erscheint, so ist in allen Fällen einer voraussichtlich länger als 14 Tage andauernden Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft, wenn kein weiterer Bezirksamtsassessor oder

kein Funktionär bei dem Bezirksamte vorhanden ist, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die unverzügliche Abordnung eines Funktionärs zu veranlassen, dem alsdann auf die Dauer der Verhinderung des Bezirksamtsassessors die Stellvertretung im staatsanwaltschaftlichen Dienste obliegt.

Bis zum Eintreffen dieser Geschäftsaushilfe und in allen sonstigen Fällen augenblicklicher Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den mit keinem weiteren Assessor oder Funktionär ausgestatteten Bezirksämtern ist aber, wenn kein tauglicher Stadt- oder Marktschreiber verfügbar ist, die Aushilfe auf Grund des Art. 66 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 von dem Assessor oder Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichts zu leisten, in welcher Beziehung auf die Justizministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 16. März 1868 (Justizministerialblatt Seite 50) verwiesen wird.

Uebrigens hat sich diese letztere Aushilfe durch das Gerichtspersonal auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, welche, wie namentlich die Mitwirkung bei der Aburtheilung, ihrer Natur nach vor Gericht zu versehen sind; alle übrigen Geschäfte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes dagegen sind ausnahmslos von dem Bezirksamte zu besorgen.

Vorstehende Entschließung ist ungesäumt in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 25. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Hoermann.

An die Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Substituirung in der Staatsanwaltschaftsvertretung bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 16,484.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Besetzung von vier neugegründeten Freiplätzen an der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. Juni l. Jrs. wurde genehmigt, daß bei dem Erziehungsinstitute für krüppelhafte Knaben in München vier neue Freiplätze auf K. Fonds mit einer Jahrespension von je 150 fl. vom nächsten Schuljahre an errichtet werden.

Die genannte Anstalt ist nach der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt S. 201) bestimmt, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und ihren üblen Folgen durch christliche, religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegenzuwirken und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählich fortschreitende Uebung zum Uebertritt in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen.

Gesuche um die neuerrichteten Freiplätze sind bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung so rechtzeitig anzubringen, daß sie vollständig instruirt

längstens am 20. August l. Jrs.

in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen können.

Die obengenannten Behörden werden diesen Termin genau einhalten, und Sorge tragen, daß den einzelnen Gesuchen sämmtliche erforderliche Belege insbesondere ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Bezirksarztes beigelegt werden.

Bayreuth, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,743.

(Die diesjährige Aufnahmsprüfung der Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungsprüfung derjenigen Schuldienstexspektanten, welche in dem Jahre 1864 die Schullehrer-Seminare in Altdorf oder Bamberg absolvirt haben, wird

Mittwoch, den 14. Okt. l. Jrs.
Vormittags 8 Uhr

ihren Anfang und in den darauf folgenden Tagen ihren Fortgang nehmen.

Dieselbe findet nach den Bestimmungen des Regulativs vom 29. Sept. 1866 §. 104 am Sitze der Kreisregierung dahier statt.

Schuldienstexspektanten, welche zur Erstehung dieser Prüfung berufen sind, haben ihre Anmeldegesuche

bis 1. September l. Jrs.

hieher einzusenden, u. dieselben mit einem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Behörde über

a) dienstliche Wirksamkeit,
b) religiös sittliches Betragen u.
c) tadelloses politisches Verhalten

zu belegen.

Nicht vorschriftsmäßig belegte oder nicht rechtzeitig übergebene Gesuche finden eine Berücksichtigung nicht.

Jeder Schuldienst-Exspektant, dem die Admission zur Prüfung gewährt wird, erhält hierüber ein besonderes Decret, das er zu seiner Legitimation der Prüfungskommission zu übergeben hat.

Bayreuth, den 26. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,194.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe des XIX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das K. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „Ergebnisse der Strafrechtspflege in Bayern während der Jahre 1862/63 bis 1865/66 mit 5 kartographischen Darstellungen, bearbeitet von Dr. Georg Mayr" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die K. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 3 fl. 36 kr. per Exemplar von der Regie-Verwaltung des K. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Auftrags des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 85.

An sämmtliche Bezirksämter, sowie katholische und protestantische Pfarrämter in Oberfranken.

(Den Commentar des K. Ministerial-Assessors Emil Riedel zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Verlagsbuchhandlung zu Nördlingen ist ein Commentar zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt für den Preis von 1 fl. 48 kr. per Exemplar erschienen.

Da dieser Commentar, gestützt auf die Verhandlungen des Landtags und mit sorgfältigem Rückblick auf die bisherige Gesetzgebung, erschöpfende Aufschlüsse über Sinn und Tragweite des Gesetzes im Allgemeinen darbietet, und insbesondere für den Vollzug bei Verehelichungsgesuchen und namentlich über das Verhalten der Pfarrämter in letzterer Hinsicht die erforderliche Information gibt, so werden in Gemäßheit höchsten Ausschreibens des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. v. Mts. (Ministerialblatt S. 187) die Pfarrämter auf besagten Commentar mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die Anschaffung des Buches, soweit die betreffenden Kirchenstiftungen die erforderlichen Mittel hiefür darbieten, gestattet sei.

Bayreuth, den 2. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17058.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fichtelberg, K. Bezirksamts Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Pfarrers Dr. Joseph Lindner ist die kath. Pfarrei Fichtelberg, K. Bezirksamts Bayreuth, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, Dekanats Stadtkemnath, zählt 1850 Seelen, 1 Filiale, 2 Schulen und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Das Einkommen dieser Pfründe berechnet sich auf 1261 fl. 13 kr.
die Lasten betragen . . . . 461 fl. 13 kr.
es verbleibt somit ein reines Einkommen von 800 fl. — kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche
binnen 4 Wochen
bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern ihres Wohnortes einzureichen.

Bayreuth, am 1. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,918.

(Die katholische Schulstelle zu Traindorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Traindorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Nro. 12877.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kosten auf Epidemieen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in jüngster Zeit mehrfach Fälle ergeben, daß in Folge eines Wuthverdachts unter den Hunden von Seiten der Bezirksämter die Vornahme außerordentlicher Hundevisitationen durch den Thierarzt in einzelnen Gemeinden oder auch im ganzen Bezirksamtsbezirke, und zwar auf Kosten des Aerars, angeordnet wurden.

Zur Wahrung des ärarialischen Interesse sieht sich nun die unterfertigte Stelle veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen:

Bereits nach Ziff. 1) lit. b, Abs. 2 des Regierungs-Ausschreibens vom 5. Mai 1866 Nr. 17,398, die Hundevisitationsgebühren betr., (Kreisamtsblatt S. 543) können bei Vornahme außerordentlicher Hundevisitationen sowohl in Städten und Märkten als auch auf dem Lande Gebühren bis zu 6 Kreuzer für jeden Hund erhoben werden, welche der Gemeindekasse zufließen, und primär zur Deckung der Auslagen zu dienen haben. Erst der sich ergebende Ueberschuß kann zu Gemeindezwecken verwendet werden u. s. w.

Aus diesen Gebühren sind selbstverständlich auch die Vergütungen der Thierärzte zu bestreiten; gleichwie die Vergütungen für die ebenfalls im sanitätspolizeilichen Interesse vorgenommenen thierärztlichen Controlirungen der Viehmärkte auch der Gemeindekasse zur Last fallen, in welch' letzteren Fällen es übrigens noch keinem Bezirksamte oder Thierarzt einfiel, die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. (Conf. Reggs.-Ausschreiben vom 22. October 1864, Nr. 91, die thierärztliche Controlirung der Viehmärkte betr., Kreisamtsblatt S. 1465.)

Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle auf außerordentliche Hundevisitationen erwachsenen und à conto des Aerars liquidirten Vergütungen der Thierärzte und Wasen-

meister ausnahmslos dem Abstriche unterliegen werden.

Zugleich ergeht die Weisung an sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in die von ihnen im alleg. Betreffe anzufertigenden Kostenverzeichnisse keinerlei auf außerordentliche Hundevisitationen erwachsene Kosten mehr aufzunehmen.

Hievon sind die Thierärzte zu verständigen und unter Anweisung der untergebenen Gemeindeverwaltungen die weiteren sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 19,425.

(Die Wiederbesetzung des protestantischen Schul-, Meßners-, Organisten- und Chorregentendienstes zu Illschwang, K. Bezirksamts Sulzbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protestantische Schul-, Meßners-, Organisten- und Chorregentendienst in Illschwang, K. Bezirksamts Sulzbach, wird behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieses Dienstes berechnet sich nach den Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, sohin mit Einrechnung des Wohnungsanschlags von 12 fl. auf jährlich 432 fl. 33 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Alter und Gesundheit, über die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung, über Qualifikation und bisherige Wirksamkeit, dann über tadelfreies sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

innerhalb sechs Wochen

bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Sulzbach II. in Rosenberg einzureichen.

Verspätete oder unmittelbar bei der unterfertigten Stelle eingereichte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Regensburg den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

gez. von Gutschneider.

Fischer.

Nr. 70.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868 betreffend.)

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der dritten für Oberfranken im Jahre 1868 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag, den 21. September 1868

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königl. Appellationsgerichtes von Oberfranken, Friedrich Zinn, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des Königl. Bezirksgerichts Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 30. Juli 1868.

Praesidium

des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

(L. S.) v. Vogt, Präsident.

Ad Num. 2741.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar . . .	63 fl.	3	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .	138 fl.	37½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, geräumig und im guten Stande mit Genuß der Oekonomiegebäude.	45 fl.	—	kr.
b) 24 Tagw. 38 Dez. Grundstücke	141 fl.	52	kr.
c) aus dem Pfarrwald: 36⅔ Klaftern weiches Scheitholz, 3 Klaftern Stöcke, sämmtlicher Abgang von den 36⅔ Klaftern, dann 9 Fuder Ast- und 2 Fuder Rechstreu	308 fl.	25½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	269 fl.	11½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	32 fl.	—	kr.
Summa	998 fl.	9½	kr.
Lasten	24 fl.	14¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag:	973 fl.	55¼	kr.

Bemerkt wird hiebei, daß ein Prozeß über das Eigenthumsrecht des Pfarrwaldes im Laufe ist, welcher jedoch auf den angegebenen Holzbezug ohne Einfluß und ein Passivkapital zu 200 fl. mit 4% vom Pfarrer zu verzinsen ist.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. Abw. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 1478.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnißen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar . . .	3 fl.	18	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien .	322 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung in gutem Zustande und geräumig mit Oekonomie-Gebäude	35 fl.	—	kr.
b) 20 Tagw. 11 Dez. Grundstücke .	93 fl.	10¾	kr.
c) aus der Pfarrwaldung: zur Zeit 8 Klaftern weiches Holz, 3 Klaftern Stöcke und 3 Fuder Aststreu, deren Lokalwerth durch Culturen und Forstschutz absorbirt wird bis auf	5 fl.	8	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse,	129 fl.	37¾	kr.
Weide- und Fischrecht	— fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	121 fl.	47¾	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	8 fl.	—	kr.
Summa	718 fl.	47¼	kr.
Lasten	—	34	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	718 fl.	13¼	kr.

Bemerkt wird noch, daß ein neuer Wirthschaftsplan vorliegt, nach welchem der Holzbezug von 8 auf 6 Klaftern reduzirt, und somit auch Stockholz und Aststreu eine entsprechende Minderung erleiden wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. Abw. d. V.

Schumann.

Biedermann.

Ad Num. 3853.

(Die Erledigung der Pfarrei Trommetsheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Trommetsheim wird zur Bewerbung bis zum 15. September curr. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

Aus Stiftungskassen: baar . .	7 fl. 30 kr.

II. Aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine große Familie hinreichenden Raum bietet . . .	50 fl. — kr.
aus — Tagw. 78 Dez. Gärten / „ 76 „ 37 „ Aeckern / „ 9 „ 81 „ Wiesen / „ 2 „ 59 „ Waldungen	604 fl. 8 kr.

III. Aus Rechten

Zinsen aus Werthpapieren . . .	714 fl. 2 kr.
Weiderecht	1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . | 28 fl. 49 kr.

Summa	1405 fl. 59 kr.
Die Lasten hievon ab mit	72 fl. 23 kr.
Reinertrag	1333 fl. 36 kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 114 fl. 37 kr. zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen von 20 fl. heimzubezahlen.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3852.

(Die Erledigung der Pfarrei Betwar, Dekanats Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Betwar wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September lc. mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: baar . . .	72 fl. 30 kr.
2) aus Staatskassen: baar . . .	8 fl. $54\frac{1}{2}$ kr. / 62 fl. 30 kr.
an Naturalien:	
1 Scheffel, 4 Metzen, 1 Vrtl. $2\frac{1}{4}$ Szl. Korn à 9 fl. $50\frac{1}{4}$ kr. .	17 fl. $2\frac{3}{4}$ kr.
1 Scheffel, 2 Metzen, 1 Vrtl. $1\frac{1}{3}$ Szl. Dinkel à 5 fl. $\frac{3}{4}$ kr. . .	6 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.
1 Scheffel, 1 Vrtl. Haber à 4 fl. 24 kr.	4 fl. 35 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien . | 299 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches zwar alt und beschränkt ist, jedoch größerer Baureparaturen nicht bedarf	30 fl. — kr.
aus 1 Tagw. 28 Dez. Gärten .	11 fl. 15 kr.
aus 3 Tagw. 23 Dez. Aeckern .	17 fl. 6 kr.
aus 3 Tagw. 59 Dez. Wiesen .	33 fl. 21 kr.
aus 6 Tagw. 98 Dez. Waldungen	11 fl. 39 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Weiderecht	1 fl. 30 kr.
Forstrecht zu 1 Klafter Scheitholz und 100 Wellen	8 fl. 56 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . | 54 fl. 37 kr.

Summa	640 fl. $23\frac{1}{2}$ kr.
Lasten:	keine.
An freiwilligen Geschenken	15 fl. — kr.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Von dieser Nummer sind besondere Abdrücke à 6 kr. von der Material-Verwaltung zu haben.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Sonnabend den 8. August 1868.

Inhalt:

Ad Nr. 16,744.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. l. Mts. wird die unter dem genannten Tage ergangene und im Ministerialblatte St.-Nr. 19 enthaltene Bekanntmachung im nachstehenden Abdrucke den Betheiligten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 5555. Nr. 49.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§ 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, so wie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disziplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtskandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nro. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Kandidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nro. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in gramatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden

beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath von Bezold.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.

Ad Num. 16,412.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des diesjährigen, am Sonntag den 4. October auf der Theresienwiese in München abzuhaltenden Central-Landwirthschafts-Festes wird nachstehend im Abdruck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der das Pferderennen und Festschießen umfassende Theil des Programmes später veröffentlicht werden wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rasner.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1868.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 4. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 5. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 6. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes wird eine Ausstellung von Preisthieren, landwirthschaftlichen Maschinen, Produkten und Geräthen stattfinden. Mit der Ausstellung sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neu erbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comités erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Deßgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammt-Gebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehren-Diplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz und Fortbildungsschulen, landwirtschaftlichen Winterabendschulen, und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben; sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleichberechtigt — voraus-

gesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegen zu nehmen.

Die Preis-Anträge müssen:

a) nach Formular I verfaßt sein und den im §. V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1864 1865, 1866, und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preiskonkurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Preis-Anträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geäbt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

Vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, überhaupt durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder einzelner beizumessen sind, welche im § I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach § II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen,

zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in demselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreis-Comité wird auch hier empfohlen, hervorragende Leistungen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost- und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung, ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1868 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Diese Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem § I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;

7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;

8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§ V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu § I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§ ausgeschieden und die Anträge eines jeden § in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comitès gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§ VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch.

II. Drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

III. Acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

1) Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I pag. 14 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) bis 1. September an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Oktoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Das Kreis-Comité behält sich vor, erforderlichen Falles einige der oben aufgeführten Preise für die erfolgreiche Gründung von landwirthschaftlichen Kreditvereinen oder Viehleihkassen zu ertheilen.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte.

Drei große silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;
vier kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden;
2) für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke rc.).

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;
sechs kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten;
2) für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten*).

Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand sich bezieht, wird am Montag den 5. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

§ VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise **) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht. ***)

a) für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.
   1) Des starken Wagen-Schlages:
      a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
      b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
      c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
   2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
      a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
      b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
      c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.
   1) Des starken Wagen-Schlages:
      a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

*) Ein und derselbe Aussteller zu II kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

**) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

***) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zucht-Stiere:

a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen 621 Vereinsthaler.

Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise: 1) für Merinos, 2) für Landschafe, 3) für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und 4) für Fleischschafe, ohne Rücksicht auf Wolle ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos, Kreuzungsprodukte (Bastardschafe) und für Fleischschafe, jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthaler und 2 Nachpreise.
b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und 2 Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

B. Für Mastvieh.

IV. Für Mastochsen:

a) drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereins-Denkmünze;
zwei kleine silberne Vereins-Denkmünzen.

Diese Ausstellung findet im Glaspalast statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere und höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in § VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III. erfolgen.

Späteres Eintreffen der Preisan-

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereins-Denkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

2

träge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:
   a) die der Pferde auf dem Platze vor der k. Hof-Reitschule. Dort müssen die Hengste Freitag den 2. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;
   b) des Rindviehes und der Schafe im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr;
   c) der Mastochsen in der Mauthhalle (Neuhausergasse), Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

   Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter, so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen
   b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;
   c) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Preisanträgen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von den betreffenden Bezirks-Comités versiegelt sein.

9) Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 6. Oktober, Nachmittags 4 Uhr jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Ausstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld, nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV, VI und VII ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis **längstens 15. September** angemeldet werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Donnerstag den 1. Oktober in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als: Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produkten-Ausstellung im Glaspalaste wird am Freitag den 2. Oktober eröffnet und am Sonntag den 11. Oktober geschlossen. Die Ausstellung auf der Festwiese beginnt gleichfalls Freitag den 2. Oktober und dauert bis Dienstag den 6. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 30. Oktober beendet sein.

Am Donnerstag den 1. Oktober wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-

Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XII.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstrasse Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 5. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1868.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:
Reichsrath **v. Niethammer.**

Der General-Sekretär:
Adam Müller.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, und nach §. IV wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger (in) dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher rc.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I, beziehungsweise §. II, IV oder VI des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preis-Anträge nach § III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI für oberbayer. Landwirthe.

Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach § VIII des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Mastochsen 2c.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege). (Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comites des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

Derselbe will sich bewerben:
a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des leichten (schweren) Schlages;
b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- 2c. Viehschlages;
c) bei Schafen: (um einen Preis für Merinos, Fleischschafe, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe).

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

Ad Num. 17,460.

An die K. Distrikts-Schul-Inspektionen in Oberfranken.

(Den Vollzg der Bestimmung in §. 93 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer in sp. die Schulpraxis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 93 des jüngsten Regulativs über die Bildung der Schullehrer haben die aus dem Schullehrer-Seminare mit dem Zeugnisse der Befähigung entlassenen Jünglinge in die Schulpraxis sich zu begeben und sind zu diesem Behufe von der Kreisregierung an bestimmte, hiezu befähigte Lehrer zu verweisen.

Die Schulpraktikanten haben sich während dieser Zeit unter steter Leitung des Lehrers im praktischen Schulhalten zu üben und stehen zunächst unter der Aufsicht des letzteren nicht blos in- sondern auch außerhalb der Schule und haben in jeder Beziehung den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

l. c. §. 94 und 96.

Außerdem sind sie, wie alle übrigen Schuldienst-Exspektanten, noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

Die Schulpraxis erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres, nach dessen Ablauf die Genannten ihre Befähigung zur Uebernahme einer Schulgehilfenstelle durch das Erstehen einer, von der betreffenden Distrikts-Schulen-Inspektion im praktischen Schulhalten vorzunehmenden Prüfung nachzuweisen haben.

l. c. §. 97.

Nur ausnahmsweise und zwar so lange der gegenwärtig bestehende Mangel an Lehrkräften andauert, kann denjenigen Schulpraktikanten, welche das Seminar mit der Note II. verlassen haben, unter der Voraussetzung, daß sie die so eben erwähnte Prüfung mit dem Zeugnisse der Befähigung erstehen, ein halbes Jahr an der Praxis nachgelassen und sie schon nach Ablauf des letzteren als wirkliche Gehilfen verwendet werden.

Während der Schulpraxis haben die erwähnten Jünglinge genau allen denjenigen Verpflichtungen nachzukommen, welche die Bestimmungen in §. 102 und 103 des Regulativs den Schuldienst-Exspektanten im Allgemeinen auferlegen.

Die unterfertigte Stelle, welche in diesen Tagen mit der Verweisung derselben in die Praxis beginnen wird, erwartet, daß die bezüglichen Vorschriften genau eingehalten werden.

Bayreuth, den 5. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,393.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Expedientenhauses Charles Bärnstein in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern, hier Auswanderungs-Agentur betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Hauptagenten für das Expedientenhaus Karl Bärnstein in Bremen zur Beförderung von Auswanderern, Privatiers Dr. Wilhelm Schmidt zu Nürnberg, wurde der Kaufmann Louis Müller et Comp. in Stammbach als Unteragent für dieses Expedientenhaus aufgestellt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 31. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,734.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Puch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamtes Pfaffenhofen vom 8. v. Mts. wurde am 19. dess. Mts. aus dem Hause des Gemeindevorstehers von Puch das Siegel der dortigen Gemeindeverwaltung unter Umständen entwendet, welche auf einen beabsichtigten Mißbrauch desselben schließen lassen.

Das entwendete Gemeindesiegel, Schwarzsiegel, hatte eine Messingplatte genau 13 Linien Duodez-Maß im Durchmesser haltend und führte in gewöhnlichen erhaben gehaltenen lateinischen Buchstaben in der Rundung die Umschrift „Verwaltung der Landgemeinde“ und in der Mitte den Namen „Puch“, die Umschrift in 1 Linie hohen, die Ortsschrift in 2 Linien hohen Buchstaben; der Griff war schwarz.

Den Thäter vermag das Kind des Gemeindevorstehers als einen Mann von mittlerer Größe zu bezeichnen, welcher zur Zeit der That mit schwarzem Rocke, gleicher Hose und braunem Filzhute, Alles in gutem Zustande bekleidet war.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, ihre Amtsangehörigen durch möglichst ausgedehnte Bekanntmachung dieses Vorfalles vor Schaden zu bewahren, selbst aber nach dem Thäter und

nach etwaigen auf dessen Spur führende Behelfe sorgfältige Spähe anzuordnen.

Bayreuth, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,826.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Unterföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Juni curr. Mittags wurde in der Isar unterhalb Unterföhring die Leiche eines ungefähr 25—30 Jahre alten Mannes gefunden.

Dieselbe hat lange, schwarzbraune Haare, einen mittelgroßen, ebenfalls schwarzbraunen Schnurrbart, braune Augen, gut erhaltene Zähne und ist ungefähr 6' groß.

Bekleidet war die Leiche lediglich mit einem Hemde, einer Unterhose, beide von feiner Leinwand, sowie mit Socken, welche mit „S" gezeichnet waren.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem Kgl. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,373.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zuständigkeit der in der Regierungs-Ausschreibung vom 30. Juni l. Js., Nr. 14,171, (Kreis-Amtsblatt S. 791) signalisirten taubstummen Mannsperson nunmehr ermittelt ist, haben die angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Bayreuth, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Nro. 17023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 2. Mai l. Js., Nr. 9505, bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt S. 526), wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des K. Bezirksamts Mindelheim vom 23. v. Mts. der Leichnam des vermißten Lorenz Mayrock von Unteregg im Bezirke des K. Bezirksamtes Friedberg aufgefunden worden ist.

Bayreuth, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,492.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Knaben Georg Lorenz von Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Gerolzhofen vom 27. Juni c. hat sich der 12 Jahre alte Knabe Georg Lorenz von Gerolzhofen, Sohn des Bauern Michael Lorenz von da, bereits am 25. Mai a. c. heimlich vom elterlichen Hause entfernt, ohne daß es bisherigen Nachforschungen gelungen wäre, dessen Aufenthalt oder Schicksal zu ermitteln.

Derselbe ist für sein Alter groß und untersetzter Statur, hat hellbraune Haare, blaue Augen, breites Angesicht, etwas stumpfe Nase, proportionirten Mund und keine besonderen Kennzeichen.

Er trug bei seiner Entfernung einen weißlichen Filzhut, weiße Piquéweste, grautuchene Joppe, dunkelblaue Tuchhosen und Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sofort die zur Auffindung des Vermißten geeigneten Maßregeln anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamt Gerolzhofen mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16,689.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Knaben Linus Zimmermann von Stadtprozelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des K. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 20. v. Mts. bezeichneten Betreffs, ist der 12jährige Linus Zimmermann, Taglöhnerssohn aus Stadtprozelten, K. Bezirksamts Marktheidenfeld, am 10. v. Mts. vom Hause entlaufen und bisher nicht zurückgekehrt.

Die obengenannten Behörden werden hierdurch aufgefordert, nach dem nachstehend näher beschriebenen Knaben forschen und solchen im Betretungsfalle an seine Heimathbehörde abliefern zu lassen oder sachdienliche Notizen dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld baldigst mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Signalement.

Alter 12 Jahre, Statur schlank, Gesicht gesund, Stirne hoch, Augen grau, Haare blond und gerollt, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Größe 4½ Schuh.

Kleidung:

Kittel und Hose von Tuch.

Besondere Kennzeichen:

Er hat am rechten Auge eine kleine Narbe und ging barfuß.

Ad Num. 17031.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Rentamte Rothenburg a/T. wurde jüngst ein falsches großherzoglich badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844 zu verausgaben versucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Hauptmünzamtes München aus Zinn, ist in einer Form von Gyps gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurde. Die Vertiefungen am Rande sind nach dem Guße eigens eingeschlagen

Indem solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die Weisung, Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen sofort dem K. Bezirksamte Rothenburg a./T. mitzutheilen.

Bayreuth, den 3. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,295.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Distriktsverwaltungsbezirke Hersbruck wurde jüngst ein falscher Kronenthaler, K. K. österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1795 versehen, verausgabt. Dieser falsche Thaler besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Er unterscheidet sich auffallend von ächten Stücken, und zwar:

1) durch seine graue Farbe,
2) durch sein stumpfes, in der Unterschrift undeutliches Gepräge,
3) durch den Mangel einer Randschrift,
4) durch seine Klanglosigkeit,
5) ist derselbe auch durchlöchert.

Indem solches veröffentlicht wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3854.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Cadolzburg wird zur Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1. aus Staatskassen: an baarem Gelde	205 fl.	30	kr.
an Naturalien:			
8 Schffl. 3 Mtz. 2½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	73 fl.	2¼	kr.
5 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. 1 kr.	21 fl.	25¼	kr.
(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)			
12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	60 fl.	—	kr.
60 Stück weiche Wellen	1 fl.	12	kr.
2 Schleißfohren	7 fl.	—	kr.
II. Aus Stiftungskassen: baar	7 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	85 fl.	—	kr.
aus 3 Tgw. 50 Dez. Aeckern	24 fl.	25¾	kr.
„ 2 Tgw. 43 Dez. Wiesen	24 fl.	25¾	kr.
„ — Tgw. 70 Dez. Gärten	10 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	300 fl.	12	kr.
Summa	769 fl.	13	kr.
An freiwilligen Geschenken	10 fl.	—	kr.

Dabei wird bemerkt, daß ein Staatsaufbesserungszuschuß nicht gewährt wird, da der Ertrag der Pfarrei

in Folge der Herstellung einer neuen Fassion nach den jüngsten Normen die Kongrua von 800 fl. übersteigt, und damit auch die Entrichtung der Steuern verbunden ist.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3851.

(Die Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Absberg wird zur Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1853 ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet	50 fl.	— kr.
aus 69 Dez. Garten	6 fl.	— kr.
„ 5 Dez. Pflanzenbeet	— fl.	36 kr.
II. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus den Pfarrkapitalien	1008 fl.	30 kr.
Gemeinderecht	1 fl.	— kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	65 fl.	7 kr.
Summa	1131 fl.	13 kr.
Die Lasten hievon ab mit	56 fl.	30 kr.
Reinertrag	1074 fl.	43 kr.
An freiwilligen Geschenken	25 fl.	— kr.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 802.

Bekanntmachung.

(Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken pro 1868 und die damit verbundenen Ausstellungen betreffend.)

Im Nachstehenden veröffentlichen wir das Programm für die auf den 28., 29. und 30. September in der Stadt Hof anberaumte Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken nebst den damit verbundenen Ausstellungen, wie solches in der Kreis-Comité-Sitzung vom 9. Juli entworfen und darauf mit dem Bezirks-Comité Hof vereinbart worden ist.

Alle ausübenden Landwirthe und Viehzüchter im Kreise sowie die Fabrikanten aller bei den Ausstellungen in Betracht kommenden Kunstprodukte werden anburch zur Betheiligung, sie selbst, wie überhaupt alle Freunde der Landwirthschaft zum Besuche geziemend eingeladen.

Die sämmtlichen Lokalblätter im Kreise würden uns verbinden, wenn sie zur möglichsten Verbreitung dieser Bekanntmachung und des Programmes gefälligst mitwirken möchten.

Bayreuth, am 4. August 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Burkhard.

Programm.

Anmeldung der sämmtlichen Theilnehmer und Empfangnahme etwaiger Kundgaben in dem hiezu bestimmten Zimmer des Bahnhofs Sonntags den 27. September von Abends fünf Uhr an, desgleichen am Montag Vormittags. Sonntag Abends gesellige Unterhaltung in der Bürger-Ressource.

A. Generalversammlung am 28. September 1868.

1) Vormittags 10½ Uhr Eröffnung der Versammlung im Saale des Rathhauses durch einen der beiden

Vorstände des Kreis-Comité; Wahl des Vorsitzenden und zweier Schriftführer.

2) Begrüßung im Namen der Stadt Hof durch den Bürgermeister Herrn von Münch.

3) Kurzer Bericht über die wichtigsten Vorkommnisse der diesjährigen Vereinsthätigkeit durch den ersten Vereins-Sekretär, Professor Dr. Burkhard.

4) Einleitender Vortrag des Herrn Professors Spieß, Vorstandes des agriculturchemischen Laboratoriums in Bayreuth: Ueber den Wachsthumsprozeß der Pflanzen und die Quellen ihrer Nahrungsstoffe. Discussion darüber.

5) Einleitender Vortrag des Herrn Kreiscultur-Ingenieurs Hintz in Bayreuth über die Frage:

„Was kann für die Hebung des natürlichen Futterbau's im Kreise Oberfranken geschehen? Discussion darüber.

6) Einleitender Vortrag des Herrn Rittergutsbesitzers Alban, Freiherr von Dobeneck auf Brandstein über das Thema: „Ist das den meisten bäuerlichen Wirthschaften unseres Gebirgs zu Grunde liegende, wenn auch vielfach modificirte Wirthschaftssystem einer Verbesserung bedürftig und wenn ja, in welcher Richtung?" Discussion darüber.

7) Nachmittags 2 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Saale der Bürgerressource mit darauffolgender Reunion in den Lokalitäten des Schießhauses.

8) Abends acht Uhr Ball im Schießhaussaale.

B. Ausstellungen am 28. und 29. September 1868.

1) Am 28. und 29. September von Vormittags 9 Uhr an in der Marienstraße: Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, von Düngemitteln und sonstigen auf die Landwirthschaft Bezug habenden Fabrikaten.

2) Am 29. von Vormittags 9 Uhr an gleichfalls in der Marienstraße: Ausstellung von landwirthschaftlichen Nutzthieren und zwar von:

a) Pferden,

b) Rindvieh aller im Kreise gezüchteten Haupt-Raçen,

c) Schafen,

d) Ziegen,

e) Schweinen,

f) Federvieh aller Art,

g) Fischen,

h) Bienen,

Um Preise können nur Thiere aus dem Regierungsbezirke Oberfranken concurriren.

C. Preiseverteilung am 29. September 1868 auf dem Ausstellungsplatze.

Sie beginnt Nachmittags 4 Uhr unter Vorführung der prämirten Thiere.

An Preisen werden vertheilt:

a) für Pferde und zwar für Mutterstuten und Fohlen:

I. Preis: 25 fl., II. 15 fl., III. 10 fl. nebst Fahnen, außerdem Ehrendiplome.

b) für Rindvieh:

1) für Zuchtstiere bis zu einem Jahre abwärts:

a) der Voigtländer (Sechsämter) Raçe:

I. Preis 20 fl., II. 15 fl., III. 12 fl., IV. 8 fl.

b) der Bayreuther Raçe:

I. Preis 20 fl., II. 15 fl., III. 12 fl. IV. 8 fl.

c) der Mainthaler Raçe:

I. Preis 20 fl., II. 15 fl., III. 12 fl., IV. 8 fl.

2) für Kühe und Kalbinnen bis zu einem Jahre abwärts:

a) der Voigtländer (Sechsämter) Raçe:

I. Preis 15 fl., II. 12 fl., III. 10 fl., IV. 8 fl.

b) der Bayreuther Raçe:

I. Preis 15 fl., II. 12 fl., III. 10 fl., IV. 8 fl.

c) der Mainthaler Raçe:

I. Preis 15 fl., II. 12 fl., III. 10 fl. IV. 8 fl. durchweg mit Fahnen, außerdem Ehrendiplome.

Diese Preise können, wenn es an preiswürdigen Thieren einer Raçe fehlen sollte, auf die der andern Raçe übertragen werden.

c) für Schafe:

1) für Zuchtwidder:
I. Preis 10 fl., II. 8 fl.,

2) für Mutterschafe:
I. Preis 10 fl., II. 8 fl.,
außerdem Diplome,

d) für Ziegen:

1) für Böcke: ein Preis à 4 fl.

2) für Ziegen: zwei Preise à 2 fl.,
außerdem Diplome,

e) für Schweine,

1) für Eber:
I. Preis 7 fl. II. 5 fl.,

2) für Mutterschweine:
I. Preis 6 fl., II. 4 fl.
außerdem Diplome.

f) für Federvieh, Fische und Bienen:
fünf Preise à 2 fl.,
außerdem Diplome.

Nach der Preisevertheilung findet eine Abendunterhaltung in der Gartengesellschaft mit Musik statt.

D. Probepflügen am 30. September 1868.

auf dem Rittergute Oberkotzau, dem Herrn Baron von Kotzau gehörig, nebst Besichtigung der dortigen Gutswirthschaft.

Abfahrt von Hof per Eisenbahn um 8 Uhr 4 Minuten Vormittags.

E. Ausflug zur Besichtigung der genossenschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlage im Schwesnitzthale bei Rehau.

Abgang von Oberkotzau aus Nachmittags über

Wurlitz nach Rehau und Rückfahrt mit der Bahn 4 Uhr 20 Min. Nachm.

F. Nachträgliche Bemerkungen.

I. Alle Ausstellungsgegenstände, leblose wie lebende, müssen spätestens bis zum 15. September bei dem Bezirkscomité Hof angemeldet, die angemeldeten Maschinen ꝛc. ꝛc. bis spätestens 28. September früh 9 Uhr in der Marienstraße in Hof aufgestellt sein.

II. Die besondern Ausstellungsplätze werden den Ausstellern durch das Comité angewiesen.

III, Kein Ausstellungsgegenstand darf vor dem Abend des 29. September vom Ausstellungsplatze entfernt werden. Futter für die Thiere kann gegen Bezahlung durch das Ausstellungscomité bezogen werden.

IV. Der Eintrittspreis zu den Ausstellungen beträgt für einmaligen Eintritt 6 kr., für wiederholten beliebigen 12 kr.

Freien Eintritt haben bloß:

Das Ausstellungspersonale und die Viehwärter.

IV. Die einzelnen Comités sind an folgenden Auszeichnungen kenntlich:

1) das Hauptcomité, welchem die oberste Leitung übertragen ist, an blauweißen Rosetten.
2) das Empfangscomité an rothen Rosetten,
3) das Ausstellungscomité an blauen Rosetten,
4) das Vergnügungscomité an grünen Rosetten,
5) das Finanzcomité an gelben Rosetten,
6) das Preisgericht für die Vieh-Ausstellung an weißrothen Schleifen,
7) das Prüfungscomité für das Probepflügen an weiß-grünen Schleifen,
8) Sämmtliche Theilnehmer erhalten bei der Anmeldung eine kleine blauweiße Schleife.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Mittwoch den 12. August 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben die dermalen bestehenden Bestimmungen über die Gendarmerie einer zeitgemäßen Revision unterstellen lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie **Unserer** Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 1.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der deßfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet in Zukunft weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten weiter statt.

§. 2.

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsmini-

sterium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist die Gendarmerie unter den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oekonomie gehört.

§. 3.

Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Corps-Commandos in Compagnien abgetheilt, welche den einzelnen Regierungsbezirken entsprechen.

Die Compagnien sind in Stationen abgetheilt; die sämmtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade.

Das Corps-Commando besteht aus einem Oberstlieutenant oder Oberst als Commandanten, einem Oberlieutenant als Adjutanten, einem Regiments-Auditor, einem Regiments-Quartiermeister und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Jede Compagnie wird von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines und nur ausnahmsweise zweier Hilfsofficiere (Ober- oder Unterlieutenants) commandirt; derselben ist ein Beamter für die Oekonomie und das Rechnungswesen und das nöthige Hilfspersonal zugetheilt.

Abgesehen von diesem Hilfspersonale besteht die Mannschaft einer jeden Compagnie aus Oberbrigadieren, Brigadieren, Stationscommandanten und Gendarmen, welche sämmtlich unberitten sind.

Jeder Station ist ein Brigadier oder ein Stationscommandant vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station wird jedoch von dem Oberbrigadier commandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist.

§. 4.

Die Stärke einer jeden Compagnie wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Stärke einer jeden Station hat mit Einschluß des Vorgesetzten nicht unter drei Mann zu betragen; unter besonderen Verhältnissen können hiervon jedoch Ausnahmen eintreten.

Im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses können zum Gendarmeriedienste Liniensoldaten, welche hiezu auf Aufforderung sich gemeldet haben, vorübergehend verwendet werden.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Soldaten der activen Armee stehen wegen der während dieser Dienstleistung verschuldeten gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Heeresabtheilungen, in Disciplinar-Übertretungen aber unter dem betreffenden Gendarmeriecommando.

§. 5.

Die Gendarmen sind den Corporälen und die Brigadiere, welche in zwei Soldclassen sich theilen, den Sergeanten der Linie gleichgeachtet. Die Oberbrigadiere bestehen aus zwei Classen, von welchen die Oberbrigadiere II. Classe den Feldwebeln und die bei dem Corps- und den Compagnie-Commando's verwendeten Oberbrigadiere I. Classe den Junkern der Linie gleichgeachtet sind; für die Oberbrigadiere II. Classe bestehen zwei Soldclassen.

§. 6.

Die Vertheilung der Gendarmerie und zwar sowohl die ständige, als die vorübergehende, wird von dem Staats-Ministerium des Innern bestimmt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staats-Ministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.

Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft einer Compagnie zu Dienstleistungen in einem andern Compagnie-Bezirke kann, vorbehaltlich der Fälle des §. 77 Absatz

2, nur von dem Staats-Ministerium des Innern angeordnet werden.

II. Abschnitt.

Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung

I. der Officiere und Beamten.

§. 7.

Ueber die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung von Officieren und Beamten, sowie über deren Rückversetzung in die Armee wird von dem Kriegs-Ministerium nach Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

Das Avancement der Officiere des Gendarmerie-Corps erfolgt durch das Kriegsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern unter Beachtung ihres in der activen Armee eingenommenen Rangverhältnisses nach den für die Officiere der letzteren geltenden Grundsätzen.

Versetzungen der Hilfsofficiere im Corps liegen in der Zuständigkeit des Corps-Commando's.

§. 8.

Die Ergänzung der Officiere des Corps erfolgt aus den Ober- und Unterlieutenants der verschiedenen Waffengattungen der Linie. Bei Besetzung erledigter Unterlieutenantsstellen werden Wir auf bewährte Oberbrigadiere und Brigadiere, welche sich für solche Stellen eignen und die Befähigung hiezu durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen haben, Rücksicht nehmen.

Der Justizbeamte des Corps wird den Justizbeamten der Armee entnommen, für die übrigen Beamtenstellen im Corps sind Uns in Zukunft verdiente Oberbrigadiere oder Brigadiere, welche die Befähigung für solche Stellen besitzen, vorzugsweise in Vorschlag zu bringen.

§. 9.

Die Officiere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Corps.

Die Voraussetzungen zu dieser Meldung sind eine active Dienstzeit als Officier von mindestens fünf Jahren, ein Lebensalter zwischen 25 und 36 Jahren, gute Conduite, erprobter zuverlässiger Charakter, höhere allgemeine Bildung und Feldkriegsdiensttauglichkeit.

Die definitive Versetzung eines Officiers aus der Linie in das Gendarmerie-Corps ist von einer probeweisen, sechsmonatlichen Dienstleistung abhängig und kann nach Umständen zugleich von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

§. 10.

Den aus der Armee in das Gendarmerie-Corps übergetretenen Officieren und Beamten ist der Rücktritt in ihre frühere Waffengattung und beziehungsweise Dienstesbranche gestattet, soferne sie in personeller und dienstlicher Beziehung für den Heeresdienst noch geeignet erscheinen.

Unter denselben Voraussetzungen sind solche Officiere und Beamte, welche dem Dienste in dem Gendarmerie-Corps, aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, in die Armee zurückzuversetzen.

§. 11.

Bezüglich der Verehelichung der Officiere und Beamten des Gendarmerie-Corps sind die einschlägigen, für die Armee bestehenden Bestimmungen maßgebend.

II. der Mannschaft.

§. 12.

Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Classe der Reservisten und der Landwehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesammt-Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.

Bewerber um Aufnahme in das Corps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächst gelegenen Compagnie-Commando zu melden.

Zur Meldung und Aufnahme in das Corps ist erforderlich, daß

1) der Bewerber seine Dienstpflicht in der activen Armee zurückgelegt hat;
2) im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;
3) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt;
4) ledigen Standes ist;
5) Fertigkeit im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann;
6) starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

Das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genauest festzustellen.

Bewerber, bei welchen diese Erfordernisse nicht vollständig nachgewiesen sind, dürfen nicht weiter berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Bewerber haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in einer Gendarmerie-Schule zu erlangen, insoferne sie nicht früher mindestens ein Jahr lang zur Zufriedenheit im Corps gebient oder nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Das Corps-Commando bestimmt die jeweilig in die Gendarmerie-Schule aufzunehmenden Bewerber.

Bezüglich dieser Schulen sind die hiewegen erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 14.

Die Aufnahme der Bewerber in das Corps und deren Zutheilung an die Compagnien steht dem Corps-Commando zu.

Die Aufnahme eines Gendarmen ist für die ersten, vom Tage des Dienstantrittes an sich berechnenden sechs Monate nur provisorisch; entspricht derselbe während dieses Zeitraumes nicht, so kann er ohne Weiteres von dem Corps-Commando entlassen werden.

Die Aufgenommenen werden eidlich verpflichtet, mit Montur und Armatur ausgerüstet, den Compagnie-Commandanten zugewiesen und von diesen auf die Stationen vertheilt.

Diejenigen, welche ihre Gesammtdienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben, haben bei dem Eintritte in das Gendarmerie-Corps den für die Militärpersonen vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Vorübergehend zum Gendarmerie-Dienste verwendete Liniensoldaten haben denselben Diensteid, wie die Mannschaft des Gendarmerie-Corps zu leisten.

§. 15.

Versetzungen der Mannschaft von einer Station zu einer anderen müssen jederzeit auf die durch das Interesse des Dienstes unabweisbar gebotenen Fälle beschränkt bleiben und sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 35 Abs. 3 in der Zuständigkeit des Corps-Commandos gelegen.

§. 16.

Die Beförderung zum Oberbrigadier I. Classe steht dem Kriegs-Ministerium im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern zu.

Die Beförderungen zum Oberbrigadier II. Classe und zum Brigadier ist in der Zuständigkeit des Corps-Commandos, die Ernennung zum Stations-Commandanten und die Enthebung von dieser Function in der Zuständigkeit des Compagnie-Commandos gelegen.

§. 17.

Der Austritt aus dem Corps erfolgt, abgesehen von dem Falle des §. 14 Abs. 2,

1) durch freiwilligen Abgang,
2) durch Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pensionsbezug;
3) durch Entlassung aus dienstlichen oder disciplinären Gründen;
4) durch Entlassung zur Strafe oder als Straffolge.

Die Mannschaft hat eine Dienstzeit im Corps auf

eine bestimmte Zeitdauer nicht zu übernehmen und kann deßhalb ihren Austritt jederzeit nachsuchen. Der Gesuchsteller hat die Bewilligung hiezu längstens binnen 6 Wochen zu erhalten, wenn er in keiner Untersuchung befangen ist und dem Aerar nichts schuldet. Die Gesuche um Bewilligung zum Austritte werden von dem Corps-Commando beschieden.

Die Entlassung wegen Dienst-Untauglichkeit hat sich auf das Pensions-Regulativ zu gründen und wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium verfügt.

Die Entlassung zur Strafe oder als Straffolge tritt nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder in dem Falle ein, wenn das Corps-Commando sie durch ein Disciplinar-Erkenntniß als Strafe ausspricht.

Kann auf die Entlassung als Strafe nicht erkannt werden, sind jedoch allgemeine dienstliche oder disciplinäre Gründe vorhanden, welche die Entfernung des betreffenden Unterofficiers oder Gendarmen aus dem Gendarmerie-Dienste fordern, so hat das Corps-Commando auf Entlassung aus dem Corps Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betheiligten binnen einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Beschwerde auf dem Dienstwege zu, welche von dem Kriegsministerium beschieden wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Disciplinarbeschluß äußert keine aufschiebende Wirkung und zieht demnach die Suspension vom Dienste und von sämmtlichen Bezügen sofort nach sich.

Die aus dem Corps freiwillig Ausgetretenen können in dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn ihnen die durch §. 12 Abs. 3 für die Meldung zur Aufnahme festgesetzten Erfordernisse zur Seite stehen.

§. 18.

Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staats-Ministerium des Innern und zwar bezüglich der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ertheilt.

Dieselbe ist nicht zu versagen, wenn

1) der Gesuchsteller mindestens 5 Jahre ununterbrochen und zur Zufriedenheit im Corps dient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbstständigen Eigenthume befindliches Vermögen von eintausend Gulden nachweist;
2) die Zahl derjenigen, welche bereits verheirathet sind oder die Verehelichungs-Bewilligung erlangt haben, den sechsten Theil des jeweilig festgesetzten Sollstandes der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts nicht überschreitet.

Bei Bescheidung der Verehelichungsgesuche der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen bleiben zugleich die militärdienstlichen Normen vorbehalten.

III. Abschnitt.

Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung.

§. 19.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmerie wird auf den von dem Kriegs-Ministerium nach Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den von diesen beiden Staats-Ministerien erlassenen Adjustirungs-Vorschriften.

§. 20.

Die Officiere und Beamten des Corps haben die Gradauszeichnung der Officiere und Beamten gleichen Ranges in der Linie, die Oberbrigadiere I. Classe jene der Junker, die Oberbrigadiere II. Classe jene der Feldwebel, die Brigadiere jene der Sergeanten und die Gendarmen jene der Corporäle zu tragen.

Die Stationscommandanten unterscheiden sich von den Gendarmen durch eine Einfassung von gelber Borte an den Aufschlägen der Aermel.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten erhalten als Erkennungszeichen einen mit der Umschrift „Gendarmerie" versehenen Schild von Messing, welchen sie auf der Brustseite ihres Waffenrockes oder Mantels zu tragen haben.

IV. Abschnitt.

Gagen, Löhnungen, und sonstige Bezüge.

§. 21.

Die Gagen und sonstigen ständigen Bezüge der Officiere und Beamten werden von Uns und die denselben bei Dienstreisen gebührende Entschädigung von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.

Bezüglich der Umzugs- und Executions-Gebühren der Officiere und Beamten gelten die für die Armee bestehenden Bestimmungen

Officiere der Linie, welche im Gendarmerie-Corps probeweise Dienste leisten, erhalten die vollen Bezüge der Gendarmerie-Officiere.

§. 22.

Officiere, welchen ein Pferd im Dienste und erweislich ohne ihr Verschulden zu Grunde geht, erhalten für dasselbe eine dem ermittelten Werthe entsprechende Entschädigung; bei der Bestimmung der letzteren ist jedoch der Pferds-Gratificationsbetrag, welchen der Betreffende vom Tage des Erwerbes des zu Grunde gegangenen Pferdes an bereits bezogen hat, in Abrechnung zu bringen.

§. 23.

Der Sold, der Oekonomie-Beitrag und das Monturgeld der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts, sowie die Functionszulage der Stationscommandanten werden von Uns bestimmt.

Den zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten gebührt der Sold und Oekonomie-Beitrag eines Gendarmen.

Gendarmen, welche zur Stellvertretung eines Brigadiers oder Stationscommandanten verwendet werden, erhalten die für die Stationscommandanten festgesetzte Zulage; Brigadiere, welchen die Stellvertretung eines Oberbrigadiers übertragen ist, erhalten hiefür eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu bestimmende Zulage.

§. 24.

Die Oekonomie-Beiträge sind zum Ankaufe des nöthigen Beleuchtungs- und Beheizungs-Materials, des Strohes zum Auffüllen der Strohsäcke, zur Bestreitung der Schreibmaterialien und der Kosten für Reinigung der Locale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft bestimmt.

Für die Art und Weise der Verwendung derselben sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 25.

Die Mannschaft erhält auf den Stationen freies Quartier und die erforderlichen Fourrituren. Den Verheiratheten gebührt der Localgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder; dieselben sind der Lokalordnung unterworfen.

Die Mannschaft hat für ihre Verpflegung selbst zu sorgen; die Unverheiratheten sind zur gemeinschaftlichen Menagirung verpflichtet und haben ihre Kost in der Regel selbst zu bereiten oder durch sich hiezu eignende Personen bereiten zu lassen.

Für Stationen, deren örtliche Verhältnisse die gemeinschaftliche Menagirung nicht gestatten, kann von dem Compagnie-Commando der Bezug der Menage aus einem Gast- oder Speisehause bewilligt werden.

Muß die Mannschaft im Dienste über Nacht von ihren Stationen entfernt sein, so hat dieselbe, insoferne sie nicht in dem Lokale einer anderen Station untergebracht werden kann, keinen Anspruch auf freies Quartier und hat ihre Verpflegung baar zu bezahlen.

§. 26.

Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten. Jeder Mann empfängt ein Monturbuch, welches dessen Monturguthaben oder Schuld

enthält und bei dem Compagnie-Commando halbjährig berichtigt und bestätigt werden muß.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.

§. 27.

Erkrankte Oberbrigadiere, Brigadiere, Stationscommandanten und Gendarmen, sowie deren erkrankte Frauen und Kinder werden in die ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Militärkrankenhäuser aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres verpflegt.

Die Vergütung der Kost und des Trankes ist nach dem für die Armee bestehenden Regulative aus dem Solde des Erkrankten, beziehungsweise des Ehemannes oder Vaters, zu leisten; für Regiekosten darf denselben eine Aufrechnung nicht gemacht werden. Die Kosten für Medicamente, Bandagen u. s. w., sowie die Begräbnißkosten fallen nach den für die Armee regulirten Preisen dem Gendarmerie-Etat zur Last.

Soweit wegen Aufnahme der im Abs. 1 genannten Personen Vereinbarungen mit Civilkrankenhäusern bestehen, erfolgt die Aufnahme der Erkrankten in das betreffende Civilkrankenhaus; die Tragung der erlaufenden Kosten bemißt sich nach dem Absatze 2.

Die ärztliche Behandlung der wegen zu großer Entfernung oder wegen eines sonstigen triftigen Grundes nicht in einem Civil- oder Militärkrankenhause untergebrachten Mannschaft, Frauen und Kinder zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für den betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes. Ist jedoch der Wohnsitz des letzteren mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.

§. 28.

Die Mannschaft hat bei den auf eigenes Ansuchen oder in Folge ihres Verschuldens stattfindenden Versetzungen von einer Station oder Compagnie zu einer anderen keinen Anspruch auf Vergütung der hiedurch gehabten Auslagen, erhält aber für die letzteren eine angemessene Entschädigung aus dem Gendarmerie-Etat, wenn die Versetzung ohne eigenes Nachsuchen oder Verschulden aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.

Den neuzugegangenen Gendarmen wird beim Abgange auf die Stationen die reglementäre Marschverpflegung verabreicht.

§. 29.

Die in besonderen Fällen außerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes vorübergehend commandirte Mannschaft erhält auf die Dauer der Abwesenheit vom Stationsorte, falls diese mehr als 24 Stunden beträgt, eine tägliche Zulage und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen, mit welchen ein Uebernachten außerhalb der Station unvermeidlich verbunden ist, eine Entschädigung für das Uebernachten.

Diese Zulagen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der näheren Verhältnisse von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt.

Die Executionsgebühren der Mannschaft, von welchen der vierte Theil dem Unterstützungsfonde zufällt, richtet sich nach den einschlägigen für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Ueberfahrts- und ähnliche besondere der Mannschaft bei Ausübung ihres Dienstes erwachsene Auslagen werden aus dem Gendarmerie-Etat vergütet.

Außerdem hat die Mannschaft für dienstliche Verrichtungen innerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes besondere Gebühren vom Staate oder von Privaten nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen etwa solche von dem Staats-Ministerium des Innern ausdrücklich bewilligt sind.

§. 30.

Die Compagnie-Commandos haben die der Mannschaft zukommenden besonderen Zulagen, Entschädigungen und Gebühren zu liquidiren und deren Anweisung und Ausbezahlung zu veranlassen.

Die Ausbezahlung an die Mannschaft hat mit dem monatlichen Solde zu erfolgen, die unmittelbare Erhebung durch die Mannschaft ist unzulässig.

§. 31.

Die Bestimmung und Verwendung der für das Gendarmerie-Corps bestehenden besonderen Fonde richtet sich nach den einschlägigen hierüber bestehenden Vorschriften.

V. Abschnitt.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 32.

Die Gendarmerie-Offiziere stehen zu den Civilbehörden nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern sind als solche, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 34, ausschließend ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.

Die Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts dagegen steht in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließend unter den Polizei-Stellen und Behörden.

Ueber das Verhältniß der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der §. 36 Abs. 2 die nähere Bestimmung.

§. 33.

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmerie-Corps in Bezug auf Oekonomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 34.

In der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselben haben zugleich diejenigen Geschäfte der Oekonomie zu besorgen, welche ihnen von Seite des Staatsministeriums des Innern zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der

Oekonomie von den Kreisstellen erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Offiziere nachzukommen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Offiziere der Compagnie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Commando's oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (§. §. 45. 50 und 51) abzuordnen. Die Gendarmerie-Offiziere haben in solchen Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu geben.

§. 35.

Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmeriemannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung der Oberbrigadiers zu leiten.

Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinen Berufspflichten immer bekannter werde. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disciplinäre Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden; nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn demselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.

§. 36.

Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollstän-

dig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen, werden jedoch, wie bisher, unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, auch wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht.

§. 37.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegegenwärtiger Verordnung.

§. 38.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließend von ihren Militär-Vorgesetzten geführt.

Die Gendarmerie ist deßhalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Landwehrbezirks-Commandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewiesenen Civildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.

§. 39.

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Civilbehörde zur Assistenzleistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Commando der einzelnen vereinigten Abtheilungen gebührt dem Officier des höheren Grades und bei gleichen Graden dem ältern im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren von Officieren nicht befehligten Abtheilungen aber dem in der Charge höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unterofficier.

Der das Commando führende Linien-Officier oder Unterofficier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§. 40.

Die sämmtlichen Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstespflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere noch der Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.

§. 41.

Die Vorladung der Gendarmeriemannschaft erfolgt von Seite der Civil- und Militärbehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Civildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den allerdringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Civilbehörde zu erfolgen.

VI. Abschnitt.

Disciplin und Gerichtsstand.

§. 42.

Die Disciplin über die Angehörigen des Gendarmeriecorps wird unter dem Oberbefehle des Corpscommandanten in jeder Compagnie von deren Commandanten und unter diesen von den Hilfsofficieren, den Oberbrigadieren, den Brigadieren und Stationscommandanten

nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im Einzelnen nach den Disciplinarvorschriften.

§. 43.

Die Officiere, Beamten und die gesammte Mannschaft des Gendarmeriecorps sind in gemeinen und militärischen Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit mit demselben Instanzenzuge, wie das Linienmilitär, unterstellt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über die Angehörigen des Gendarmiecorps richtet sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Die in den §. §. 4. 5. 7 und 8 dieses Gesetzes angeführten Befugnisse und Verpflichtungen sind, bezüglich der dem Corpscommando unmittelbar untergebenen Gendarmerieangehörigen dem Corps-Commandanten, bezüglich aller übrigen aber den einschlägigen Compagnie-Commandanten zugewiesen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung eines Auditors gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist, obliegt diese Function den Commandantschafts-Auditoren.

§. 44.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei vorkommenden Dienstes- oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen der ihr untergebenen Mannschaft in dringenden Fällen auf Grund vorläufig gepflogener Erhebungen dem Betreffenden bis zur Entscheidung der zuständigen Militärbehörde die Ausübung aller Dienstesverrichtungen zu untersagen und denselben aus dem Stationslocale zu entfernen. Die Civildienstbehörde ist verpflichtet, in einem solchen Falle dem Compagniecommando die gepflogenen Erhebungen ohne Verzug zur weiteren Einleitung mitzutheilen.

Das Compagniecommando hat der Civildienstbehörde von dem Ergebnisse der gegen einen ihr untergeordneten Mann eingeleiteten Disciplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung Mittheilung zu machen.

VII. Abschnitt.

Dienst.

A. Dienst der Officiere.

§. 45.

Die Gendarmerieofficiere als die Militärvorgesetzten der Gendarmeriemannschaft haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Dienstesinstruction, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Civildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Monturen, Waffen, Armaturen, Wohnungen, Fourrituren und Requisiten fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oekonomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

Da die Anordnungen über die Dienstleistungen der Mannschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36, nur von den derselben vorgesetzten Civildienstbehörden ausgehen, so haben die Officiere den Dienst der Mannschaft nicht anders zu leiten, als wenn sie selbst bei den Dienstleistungen in Gemäßheit des §. 34 Abs. 2 ein Commando führen.

§. 46.

Der Corps-Commandant führt die oberste Aufsicht über Officiere, Beamte und Mannschaft, über deren Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps besonders wichtigen Vorkommnisse an die vorgesetzten Staatsministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.

Derselbe bestimmt die von dem Adjutanten zu besorgenden Dienstgeschäfte, verfügt über das dem Corps-Commando beigegebene Hilfspersonal und ist ermächtigt, an die Officiere, Beamten und die Mannschaft des Corps nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Urlaub zu ertheilen.

Der Corps-Commandant hat in jedem Jahre nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern

einen Theil der Compagnie-Sitze und der Stationen zu bereisen und in allen Zweigen des Dienstes und der Oekonomie genau zu controliren.

Der Stellvertreter des Corps-Commandanten in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird von dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

§. 47.

Der Corps-Commando-Adjutant ist Vorstand der Dienstes-Kanzlei und für die Expedition, die Registratur und die formell richtige Besorgung des schriftlichen Dienstes verantwortlich.

Derselbe hat alle Einläufe und dienstlichen Meldungen zur Kenntniß des Corps-Commandanten zu bringen und die von dem letzteren ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen.

§. 48.

Der Compagnie-Commandant ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen seiner Compagnie im Allgemeinen, wie im Einzelnen beauftragt und für die Disciplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oekonomie verantwortlich.

Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mittheilungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise den Hilfsofficieren und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Corps-Commando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und den Verkehr mit den Civil- und Militärbehörden zu besorgen.

Dem Compagnie-Commandanten steht die Bestimmung der von den Hilfsofficieren zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugniß zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an die Officiere, die Beamten und die Mannschaft zu ertheilen.

Derselbe hat von seiner oder seiner Officiere Beurlaubung, ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem der Hilfsofficiere zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mittheilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von den Hilfsofficieren beachten zu lassen, nach seiner oder seiner Officiere Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldung zu machen.

Die Hilfsofficiere haben sich vor ihrem Abgange zu den Musterungen und bei ihrer Rückkehr von denselben dem Regierungs-Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Compagnie-Commandanten ist der Hilfsofficier und bei mehreren Hilfsofficieren der im Rang älteste dessen Stellvertreter.

§. 49.

Der Compagnie-Commandant hat über jeden Mann seiner Compagnie mit voller Unparteilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.

In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere bei den Musterungen, ermittelt wurde, das Urtheil der vorgesetzten Civildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt das einzutragen, was zur Uebersicht und zur Beurtheilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.

Die Compagnie-Officiere haben bei den Musterungsreisen auf diese Listen sorgfältige Rücksicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung mit der Civildienstbehörde Rücksprache zu pflegen und den Oberbrigadier einzuvernehmen, sowie die erforderlichen Notizen zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Listen zu sammeln.

§. 50.

Die sämmtlichen Stationen einer Compagnie müssen jährlich einmal von dem Compagnie-Commandanten und einmal von dem Hilfsofficier an Ort und Stelle angesagt gemustert werden. Das Staatsministerium des Innern

ist ermächtigt, diese regelmäßigen Musterungen auch in unangesagter Weise vornehmen zu lassen.

Sind bei einer Compagnie zwei Hilfsofficiere vorhanden, so hat der Compagnie-Commandant zu bestimmen, welche Stationen jeder dieser Officiere zu mustern hat.

In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des oder der Hilfsofficiere hat der Oberbrigadier beim Compagnie-Commando anstatt der Hilfsofficiere den Musterungsdienst nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu besorgen.

Der Compagnie-Commandant ist mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche unangesagte Musterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder selbst vorzunehmen oder durch die Hilfsofficiere vornehmen zu lassen, soweit solches ohne Ueberschreitung der hiefür verfügbaren Mittel geschehen kann.

Die Hilfsofficiere haben bei ihrer Rückkehr von den Musterungen dem Compagnie-Commandanten über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demselben Auszüge aus den in die Musterungshefte gemachten Einträgen vorzulegen.

§. 51.

Die Musterungsreisen sind bestimmt, mit den Civildienstbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannschaft in den sämmtlichen in dem §. 45 Abs. 1 angeführten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten verlässige Erkundigungen einzuziehen, die Dienstbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannschaft ergangenen Aufträge nachweisen zu lassen und und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren.

Zugleich hat der musternde Officier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannschaft vorgesetzten Civilbehörden mitgetheilten Mängel und Unordnungen der Mannschaft, sowie die über dieselbe eingegangenen Beschwerden gründlich zu untersuchen und nach Befund zu rügen und abzustellen, der Mannschaft die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieselbe zur möglichst vollständigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Musterungen dürfen über die im Interesse des Dienstes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.

Das Ergebniß der Musterung einer Station ist in das für die letztere bestimmte Musterungsheft angemessen einzutragen.

B. Dienst der Mannschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52.

Die Mannschaft muß von den Grundsätzen der Subordination, der Mannszucht und ächten Ehrgefühles durchdrungen sein, in dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten und einen sittlichen Lebenswandel führen.

Dieselbe hat ihre dienstlichen Obliegenheiten mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung gegenüber Jedermann ohne Rücksicht auf Civil- oder Militär-Stand, auf den Beruf oder die besondere Stellung der einzelnen Personen, sowie ohne Rücksicht auf die für sie selbst entstehenden Gefahren und Nachtheile nur nach Maßgabe der ihr ertheilten Vorschriften mit voller Unpartheilichkeit willig und pünktlich zu erfüllen.

Sowie ihr einerseits obliegt, über die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Anordnungen mit Kraft und Nachdruck zu wachen, so ist sie anderseits verpflichtet, sich aller Belästigung des Publikums und jeder Einmischnng in Angelegenheiten, welche außer ihrem Berufe liegen, zu enthalten, sich mit Anstand, Ruhe und Besonnenheit zu benehmen und jede Beleidigung oder Mißhandlung durchaus zu vermeiden.

Der Mannschaft ist strengstens verboten, in Beziehung auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk anzunehmen oder sich in Gast- oder Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen.

Kein Mann darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch ein mit ihm in häus-

licher Gemeinschaft stehendes Familienglied treiben lassen; der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagnie-Commandos gestattet.

§. 53.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat fortgesetzt auf ihre dienstliche Ausbildung bedacht zu sein, sich mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen, welche über die Gegenstände ihrer Dienstesobliegenheiten bestehen, genau bekannt zu machen, und ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meldungen, Bitten und Beschwerden sind von ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Das Verhalten in Erkrankungsfällen, im Urlaub und in dienstlicher Beziehung richtet sich nach der Dienstesinstruction.

§. 54.

Die Gendarmerie-Mannschaft ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn ihr nicht das Gegentheil in ganz besonderen Fällen von der Civildienstbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dieselbe ist, auch wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder außerhalb des ihr angewiesenen Dienstbezirkes sich befindet, gleichwohl als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint.

§. 55.

Die Oberbrigadiere, Brigadiere und Stationscommandanten haben ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, ihre Autoritäten gegen dieselben mit Unpartheilichkeit und Festigkeit anzuwenden und weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine unbienstliche Vertraulichkeit denselben gegenüber zu beobachten.

§. 56.

Der Stationscommandant wie der Brigadier ist für den Dienst, die Ordnung, Disciplin und Oekonomie auf seiner Station verantwortlich und verpflichtet, den schriftlichen Dienst nach Vorschrift zu führen, nach den Anordnungen der Civildienstbehörde den Patrouillen- und übrigen Dienst zu leiten und an demselben Theil zu nehmen, die ihm untergebene Mannschaft zu unterrichten und soweit nothwendig in den Waffen zu üben, bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die angrenzenden Stationen nach Erforderniß zu verständigen und die Meldungen vorschriftsmäßig vorzulegen.

§. 57.

Der Oberbrigadier hat bezüglich seiner Station die im §. 56 bestimmte Verantwortlichkeit und Verpflichtung und ist zugleich der zu seiner Brigade gehörigen Mannschaft vorgesetzt.

Derselbe ist dem Bezirksamte zur Leitung des Gendarmeriedienstes im Amtsbezirke beigegeben und dieser Behörde bezüglich der Dienstleistungen untergeordnet, von derselben jedoch um seine Funktion als Vorgesetzter der Mannschaft der Brigade erfüllen zu können, zu den Dienstleistungen der Gendarmen nicht regelmäßig, sondern nur in besonders dazu geeigneten Fällen beizuziehen.

§. 58.

Der Oberbrigadier hat die Nebenstationen seiner Brigade monatlich wenigstens einmal unangesagt zu mustern und außerdem nächtliche Visitationen derselben so oft vorzunehmen, als das Interesse des Dienstes oder sonstige Umstände es erheischen.

Jeder Oberbrigadier erhält für die ihm durch die Musterungen und Visitationen der Nebenstationen erwachsenden Ausgaben ein Aversum, welches von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt und in halbjährigen Raten ausbezahlt wird.

§. 59.

Der Oberbrigadier hat dem Compagnie-Commandan-

monatlich einen Dienstbericht zu erstatten, die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Gendarmerie wichtigen Vorkommnisse aber demselben unverzüglich zu melden.

II. Ausübung des Dienstes im Einzelnen.

1. Ordentlicher und außerordentlicher Dienst.

§. 60.

Der Dienst, welcher der Gendarmerie in Gemäßheit ihrer Bestimmung obliegt, besteht:

1) in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat,
2) in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besonderen Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird.

§. 61.

Zum ordentlichen Dienste gehört die Verpflichtung:

1) strafbare Handlungen zu verhüten und in ihrem Laufe zu unterdrücken, die von ihr wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten strafbaren Handlungen nach Vorschrift anzuzeigen, die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und in den gesetzlich zulässigen und nach den Umständen gebotenen Fällen festzunehmen,
2) die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu überwachen,
3) über aufgefundene Leichen Anzeige zu erstatten und nach den Umständen wegen deren einstweiliger Bewachung Vorkehrung zu treffen,
4) bei Unglücksfällen und außerordentlichen Ereignissen Hilfe zu leisten und zu beschaffen,
5) die Polizei auf den öffentlichen Straßen zu erhalten

und zur Beseitigung jeder Hemmung des freien Verkehrs auf denselben mitzuwirken,
6) auf Reisende und Fremde, sowie auf Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, Aufsicht zu pflegen,
7) bei Volksfesten, Jahrmärkten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sich einzufinden,
8) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Abtheilung zurückzuliefern.

§. 62.

Die Gendarmerie ist behufs der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zum fleißigen Patrouillendienste bei Tag und bei Nacht verpflichtet. Von der Civildienstbehörde werden die ständigen Patrouillenbezirke festgesetzt und die außerordentlichen Patrouillengänge angeordnet.

Die Zusammentreffungen der Patrouillen der einzelnen Stationen mit jenen der anliegenden Stationen werden gleichfalls von den Civildienstbehörden bestimmt.

Die Zusammentreffungen mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten richten sich nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen.

§. 63.

Die Gendarmerie ist in Ausübung ihres ordentlichen Dienstes berechtigt:

1) nach näherer Maßgabe ihrer Dienstes-Instruktion von den ihr unbekannten Reisenden oder Fremden den Ausweis über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz, sowie bei vorliegendem Verdachte der Landstreicherei den Ausweis über die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verlangen,
2) die Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst zur Vorzeigung ihrer Beglaubigungsurkunden aufzufordern und bei den Hausirern und den zum

Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen die Waaren zu controliren,

3) von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung der Jagdkarte und von den für den Jagd- oder Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten die Vorzeigung des Schutzgewehrscheines,

4) bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren von den betreffenden Personen in den durch das Zollgesetz und die Zollordnung bestimmten Fällen Ausweis über den Bezug und die Ablieferung der Waaren zu verlangen.

§. 64.

Die Gendarmerie ist ferner befugt, in Gast-, Wirths- und anderen dem Publikum offen stehenden Häusern von Sonnenaufgang bis zur Polizeistunde Nachsicht zu pflegen und dienstliche Handlungen vorzunehmen, sowie die Fremdenbücher sich vorzeigen zu lassen und davon Einsicht zu nehmen, nach der Polizeistunde aber den Eintritt zum Zwecke der Controle zu verlangen.

In Privathäuser darf die Gendarmerie ohne vorliegenden Befehl der Civildienstbehörde oder ohne vorliegende Aufforderung einer Gerichtsbehörde nur dann eindringen:

1) wenn sie von den Bewohnern zur Hilfe gerufen wird, oder

2) wenn ihre Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer-, Wasser- oder eine sonstige Leben oder Eigenthum bedrohende Gefahr zu schützen, oder

3) wenn sie einen auf sichtbarer Flucht begriffenen oder erweislich in einem Hause befindlichen Gesetzesübertreter behufs seiner Festnahme dahin zu verfolgen veranlaßt ist, oder

4) wenn sie nach Maßgabe ihrer Dienstesinstruction in den Wohnungen der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen Haussuchung oder nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen Nachsuchung vornimmt.

§. 65.

Der außerordentliche Dienst der Gendarmerie umfaßt:

1) den Transport der ihr von den Civil- oder Militärbehörden übergebenen Gefangenen, soweit nicht für diesen Transport in anderer Weise Vorsorge getroffen ist,

2) den bewaffneten Beistand, welcher auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Requisition der hiezu befugten Behörden zu leisten ist,

3) die Vornahme von angeordneten Verhaftungen und Vorführungen, sowie von angeordneten Haus- und Nachsuchungen,

4) die Ertheilung der Aufschlüsse und die Vornahme der Erhebungen, welche ihr von der Civildienstbehörde in Bezug auf den gendarmeriedienstlichen Wirkungskreis aufgetragen oder seitens der Justizbehörden in Bezug auf anhängige Strafsachen von ihr verlangt werden.

§. 66.

Die Gendarmerie hat bei dem Transporte der ihr übergebenen Gefangenen lediglich solche Actenstücke, amtliche Schreiben oder Effecten, welche in der Kleidung, Patrontasche oder Kopfbedeckung, ohne Behinderung des Mannes leicht untergebracht werden können, zur Besorgung zu übernehmen.

§. 67.

Bewaffneten Beistand hat die Gendarmerie zu leisten:

1) zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse oder Verfügungen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte,

2) zum Vollzuge von Anordnungen oder Beschlüssen der Polizei- und Verwaltungsbehörden auf Anweisung der Civildienstbehörde,

3) bei den öffentlichen Gerichtssitzungen auf Aufforderung der Gerichtsvorstände,

4) zum Schutze commissioneller Verhandlungen der Gerichte und Behörden des Staates in besonderen Fällen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte,

Behörden oder deren Commissäre oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,

5) zur zwangsweisen Beitreibung der Staatsgefälle auf Aufforderung der Rentämter,

6) bei einzelnen Amtshandlungen des Aufschlagspersonales in besonderen Fällen auf Aufforderung der Oberaufschlagämter oder der Aufschlageinnehmer,

7) zur Begleitung (Eskorte) von Kurieren, ärarialischen Geld- oder anderen Werth-Transporten auf Landstrassen auf Aufforderung der Postbehörden,

8) zum Schutze des Eisenbahneigenthums und des Eisenbahnbetriebes, der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen, wenn hiezu unter besonderen Verhältnissen das Eisenbahn-Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der Bahnämter des Staates und bei Privatbahnen auf Anweisung der Civildienstbehörde,

9) zum Vollzuge der Forst- und Jagdgesetze in besonderen Fällen auf Aufforderung der Forstämter des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,

10) zum Schutze von Amtsgebäuden, Cassen, Gefängnissen, u. s. w., wenn besondere Sicherheitsmaßregeln in vorübergehender Weise nothwendig werden und hiezu das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der betreffenden Behörde des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,

11) bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen u. dgl. auf Anweisung der Civildienstbehörde.

Bei der Stellung der Requisitionen wegen der Leistung bewaffneten Beistandes haben die einschlägigen Civilbehörden die Bestimmungen des §. 36 jederzeit genau zu beachten und ihre Requisitionen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken.

§. 68.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen und in sonstigen Fällen, in welchen erhebliche Störungen der gesetzlichen

Ordnung zu befürchten stehen oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes zu vereinigen und das Commando dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Amtsbezirkes zu übertragen. Dieselbe hat von einer solchen Maßnahme sofort der Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, sowie dem Compagnie-Commando Mittheilung zu machen.

Unter denselben Voraussetzungen, kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Commando einem Compagnie-Officier übertragen, hat aber hievon dem Staatsministerium des Innern gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 69.

Die Gendarmerie hat die in gehöriger Form von den Gerichten ausgestellten Verhafts- und die von denselben oder den zuständigen Distriktspolizeibehörden erlassenen Vorführungsbefehle, dieselben mögen ihr zum Vollzuge besonders zugestellt oder behufs ihrer Vollstreckung allgemein ausgeschrieben worden sein, möglichst rasch und sicher zu vollziehen und die auf Grund solcher Befehle festgenommenen Personen nach näherer Bestimmung der vorliegenden Befehle ungesäumt vorzuführen.

Dieselbe ist gehalten, auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Aufforderung der zuständigen Gerichtsbehörden Haussuchungen vorzunehmen, sowie diejenigen, welche zur Nachsuchung nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen berechtigt sind, auf deren Aufforderung bei ihren Nachsuchungen zu begleiten.

§. 70.

Die Civildienstbehörde darf der ihr untergebenen Mannschaft nur solche Dienstleistungen, welche der letzteren vorschriftsmäßig obliegen, auftragen und hat bei der Anordnung des außerordentlichen Dienstes ihre Aufträge in der Regel schriftlich zu ertheilen, dieselben aber, falls sie mündlich gegeben wurden, baldigst schriftlich nachzutragen.

Die von anderen Civilbehörden wegen Dienstleistungen der Gendarmerie gestellten Requisitionen dürfen nur auf Dienstleistungen, welche derselben gegenüber der requirirenden Behörde obliegen, sich beziehen, sind schriftlich abzufassen, und falls sie in dringenden Fällen mündlich gestellt wurden, sofort schriftlich nachzutragen.

§. 71.

Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requirirt werden:

1) zur Verrichtung des Ortspolizeidienstes, soweit hiewegen nicht in der Dienstes-Instruction Ausnahmen gemacht sind,
2) zur bloßen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Civilbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachtheil für diese geschehen kann,
3) zu Privatdiensten aller Art.

Der Aufforderung von Amts-, Gerichts-, Polizei- oder Gemeinde-Dienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Die Gendarmerie hat die an sie gelangenden Requisitionen ausländischer Behörden oder Sicherheitswachen der Civildienstbehörde zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vereinbarungen vorzulegen, in dringenden Fällen aber denselben nach Maßgabe dieser Vereinbarungen Folge zu geben.

§. 72.

Die Civildienstbehörde allein ist für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr der Gendarmerie-Mannschaft ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Mannschaft aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit besteht für die übrigen Civilbehörden bezüglich der an die Gendarmerie gerichteten Requisitionen.

Die Gendarmerie hat die unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen der andern zuständigen Civilbehörden zum Vollzuge zu bringen und hiebei die Momente, auf welche von der requirirenden Behörde etwa aufmerksam gemacht wurde, genau zu berücksichtigen; im Uebrigen bleibt ihr in diesen Fällen die Art und Weise des Vollzugs überlassen.

Sollte eine solche Requisition den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung oder der Dienstes-Instruction zuwiderlaufen, so hat der Commandant der betreffenden Station hierüber der Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten, der Vollzug der Requisition darf jedoch deßhalb nicht verweigert oder verzögert werden.

2. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen.

§. 73.

Die Gendarmerie ist, — abgesehen von den Fällen des §. 69 Abs. 1 — berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction Personen wegen strafbarer Handlungen festzunehmen, Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen für sie bestimmten Weise legitimiren, vorzuführen und Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Dieselbe hat bei allen Verhaftungen, Vorführungen und Festnahme mit der gebotenen Um- und Vorsicht, sowie mit möglichster Schonung der Person und der Stellung des Betreffenden zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Mißhandlung oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen und dergl. strengstens zu enthalten.

Ist die sofortige Ueberlieferung eines Verhafteten oder Festgenommenen an das zuständige Gericht, den zuständigen Staatsanwalt oder die zuständige Behörde wegen weiter Entfernung, vorgerückter Tageszeit, Unwegsamkeit der Straßen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu ermöglichen, so ist derselbe in dem hiezu bestimmten Locale der

Ortspolizeibehörde oder des Stationsgebäudes einstweilen zu verwahren, beim Mangel eines solchen Locals aber in einem Zimmer des Stations- oder eines öffentlichen Gebäudes zu bewachen und sodann schleunigst zu überliefern.

3. Gebrauch der Waffen.

§. 74.

Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde den von Seite der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen; die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchen Fällen hat sich nach den Bestimmungen des §. 73 zu bemessen.

Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:

1) wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht,

2) wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird,

3) wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt zu werden vermögen.

§. 75.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitlung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichtern Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schußwaffe der Zweck erreicht werden kann.

Gegen jede, die Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt haben die einschlägigen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen.

§. 76.

In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuständigen Behörde auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., aufgeboten wird, richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

4. Einzelne weitere Bestimmungen über den Dienst.

§. 77.

Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirks.

Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1) wenn die Ueberschreitung des Dienstbezirkes durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Escorten, Streifen veranlaßt ist

2) wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des betreffenden Bezirks nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist,

3) wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Brigadiers oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirks von der vorgesetzten Civildienstbehörde angeordnet wird.

§. 78.

Zur Vornahme von dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreichs ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt. Nach diesen Vereinbarungen richtet sich anderseits auch die Berechtigung der Sicherheits-Organe der Nachbarstaaten zur Vornahme von Dienstes handlungen auf bayerischem Gebiete.

Die Gendarmerie hat Diensteshandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischem Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, ist übrigens verpflichtet, mit den Sicherheits-Organen der angrenzenden Staaten ein dienstförderliches Benehmen zu

pflegen und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beistand zu leisten.

Derartige auf bayerischem Gebiete festgenommene Personen müssen an das nächste inländische Gericht oder die nächste inländische Districtspolizeibehörde abgeliefert werden.

§. 79.

Die von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen sind in das vorgeschriebene Dienst- und Tagebuch einzutragen, welche beide von der Civildienstbehörde auf der Station jederzeit eingesehen werden können.

Das Tagebuch ist nach Ablauf eines jeden Monats von jeder Station der Civildienstbehörde vorzulegen, welche in dasselbe zu bemerken hat, ob und welche Erinnerungen sie gegen die Dienstleistungen jedes einzelnen Mannes zu machen hat.

VIII. Abschnitt.

Oekonomie-, Cassa- und Rechnungswesen.

§. 80.

Für die Behandlung der Geschäfte der Oekonomie, das Cassa- und Rechnungswesen sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

IX. Abschnitt.

Belohnungen der Gendarmerie.

§. 81.

Die Belohnungen der Gendarmeriemannschaft, welche sich durch Muth, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise auszeichnet, bestehen:

1) in öffentlichen Belobungen,
2) in Geldbeträgen,
3) in Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Mit der silbernen Verdienstmedaille ist eine tägliche Zulage von 6 Kreuzern und mit der goldenen eine solche von 12 Kreuzern für den Inhaber insolange verbunden, als derselbe sich im activen Gendarmeriedienste oder im Pensionsstande befindet.

Die Ertheilung von öffentlichen Belobungen ist in der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, die Ertheilung von Geldbeträgen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gelegen.

Ueber die Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone wird von dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

§. 82.

Außer den vorstehenden Belohnungen hat die Mannschaft Anspruch auf die in besonderen Fällen ausgesetzten Aufbring-Prämien und die gesetzlich bestimmten Strafantheile, bezüglich deren Erhebung und Ausbezahlung der §. 30 in Anwendung zu kommen hat.

Die bereits verdienten Geldbelohnungen, Aufbring-Prämien und Strafantheile gehen auf die Erben der betreffenden Mannschaft über.

Wittwen und Kinder erhalten außerdem noch eine außerordentliche Unterstützung, wenn deren Gatte oder Vater im Dienste das Leben verloren hat.

§. 83.

Die Annahme der von auswärtigen Regierungen der Mannschaft zuerkannten Geldbelohnungen bedarf der Genehmigung des Corpscommandos.

Die Annahme und das Tragen der den Officieren oder der Mannschaft verliehenen ausländischen Ehrenzeichen setzt Unsere allerhöchste Bewilligung voraus, welche bezüglich der Officiere von dem Kriegsministerium, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der Mannschaft von dem Staatsministerium des Innern zu erholen ist.

§. 84.

Die Mannschaft, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient hat, erlangt hiedurch gleich den Unterofficieren in der activen Armee nach Maßgabe des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

X. Abschnitt.

Pensions-Verhältnisse.

§. 85.

Die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Officiere und Beamten des Heeres, dann deren Relicten bestehen, finden auch auf die Officiere und Beamten des Gendarmeriecorps, sowie deren Relicten Anwendung.

Die Pensionen der Gendarmeriemannschaft vom Oberbrigadier abwärts und deren Relicten richten sich nach dem bestehenden besonderen Pensionsregulative.

Die Officiere und Beamten des Corps haben zum Wittwen- und Waisenfonde dieselben Beiträge, wie die Officiere und Beamten des Heeres, zu leisten.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts sind durch besonder Bestimmungen normirt.

XI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Die Rückversetzung der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen aus der Gendarmerie in ihre frühere Heeres-Abtheilung kann, ihre Felddienstfähigkeit vorausgesetzt, durch das Corps-Commando erfolgen und wird durch das einschlägige General- oder Corps-Commando vermittelt.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an ist das Edikt vom 11. October 1842, die Errichtung einer Gendarmerie betreffend, nebst allen sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München aufgehoben.

Schloß Berg, den 24. Juli 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.
Nr. 17,341,

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich des Verfahrens der Beurlaubung von Bezirksamtsassessoren, welchen die Staatsanwaltschaft an Stadt- und Landgerichten übertragen ist, wird Folgendes eröffnet:

„In Fällen der Beurlaubung von Beamten an Bezirksämtern, welche mit mehreren Nebenbeamten besetzt sind, oder wo ständige Geschäfts-Aushilfe gewährt ist, werden sich Schwierigkeiten der Substituirung nicht ergeben.

Dagegen ist die Stellvertretung bei jenen Aemtern welche nur einen Assessor haben und wo Rechtspraktikanten nicht in Verwendung stehen, im Hinblicke auf §. 30 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 und Ziff. 6 des gemeinsamen Ministerial-Ausschreibens vom 5. Dezember v. Js. Nr. 19623 vorgängig in Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte zu ordnen, ehe eine Beurlaubung des mit der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten in längerer Dauer als von vierzehn Tagen eintreten kann.

Es wird sich aber auch hier kein Bedenken ergeben, soferne der in Gemäßheit der Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. (Reggs.-Bl. 1867 S. 868) und zufolge gemeinschaftlichen Ausschreibens der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. Juli l. Js. Nr. 8033 (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. XVII S. 19) auch bei diesen Aemtern für Verhinderungsfälle des Staatsanwaltes benannte Stellvertreter in längerer Dauer die Geschäftsführung zu übernehmen vermag.

Gegentheiligen Falles wird es zunächst Sache des den Urlaub nachzusuchenden Beamten sein, wegen seiner Vertretung annehmbare Vorschläge zu machen, welche benehmlich mit dem Oberstaatsanwalte zu prüfen sind.

Sollten indeß geeignete Gemeindebedienstete oder in Praxis am Orte befindliche, mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten für einige Wochen zur Aushilfe verwendbare Rechtspraktikanten nicht vorhanden sein, so ist deßhalb den Beamten der zur Erholung erforderliche Urlaub in dem durch §. 29 der Dienstes-Vorschriften für die Staatsanwälte bezeichneten Maße niemals zu versagen.

Vielmehr ist die K. Regierung, Kammer des Innern, in solchen Fällen ermächtigt, dem betreffenden Bezirksamte vorübergehende Geschäftsaushilfe in der Maximaldauer von vier Wochen durch Abordnung eines Regierungs-Accessisten zu gewähren, welcher sodann auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat.

Von der erfolgten Abordnung ist jederzeit berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 1. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hoermann.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.	Durch den Minister der General-Secretär An dessen Statt der Ministerialrath Stautner.
Die Beurlaubung der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten K. Bezirksamtsassessoren betr.	

Ad Num. 17,691.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Einberufung der Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchst vorgeschriebene General-Versammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken wird dieses Jahr

Montag den 7. September

dahier abgehalten.

Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in deren Bezirken sich Apotheken befinden, werden beauftragt, die Apotheker ihres Bezirkes durch die Lokalblätter hievon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und dabei zu bemerken, daß sie sich bei ihrem Eintreffen in Bayreuth bei dem K. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Dotzauer zu sistiren und über den Anfang der Sitzung und die Bestimmung der Lokalität das Nähere zu vernehmen haben.

Bayreuth, den 8. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,426.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Ertheilung des thierärztlichen Unterrichtes an Veterinär-Praktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Entschließung vom heutigen wurde genehmigt, daß der Distriktsthierarzt Ritzer in Lichtenfels im Hinblick auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, „Reorganisation des Veterinärwesens betr.", Veterinär-Praktikanten praktischen Unterricht ertheile.

Bayreuth, den 5. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17106

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 4. "	59	59	—	23	54	87	87	—	17	51	—	—	—	—	—	33½	33½	—	9	3	
	11. "	44½	44½	—	22	18	44½	44½	—	17	18	1½	1½	—	14	48	33	33	—	9	3	
	18. "	41	41	—	22	54	30½	30½	—	17	12	—	—	—	—	—	32	32	—	9	30	
	25. "	70½	70½	—	23	9	22	22	—	19	6	—	—	—	—	—	23	23	—	9	27	
	29. "	38½	38½	—	22	54	17½	17½	—	19	12	—	—	—	—	—	10½	10½		9	36	
Bamberg.	1. Juli.	124	124	—	23	8	85½	85½	—	16	54	—	—	—	—	—	16	16	—	9	56	
	4. "	100½	100½	—	23	35	51	51	—	16	43	—	—	—	—	—	14	14	—	7	11	
	8. "	108½	88½	20	23	30	41½	36½	5	16	28	—	—	—	—	—	5	5	—	9	49	
	11. "	80	80	—	23	40	34½	34½	—	16	26	1	1	—	16	—	—	—	—	—	—	
	15. "	91½	91½	—	22	28	33½	33½	—	17	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	18. "	117	102	15	22	10	107	107	—	17	30	—	—	—	—	—	11	11	—	8	40	
	22. "	91	81	10	23	23	50½	50½	—	17	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	25. "	247	227	20	23	20	137½	137½	—	17	42	1	1	—	13	30	4	4	—	8	56	
	29. "	145½	143½	2	22	47	66½	66½	—	17	19	1	1	—	14	—	48	48		10	6	
Hof.	2. Juli.	—	—	—	—	—	14	14	—	18	54	3	3	—	15	18	25	25	—	10	30	
	9. "	—	—	—	—	—	31	31	—	19	12	—	—	—	—	—	22	22	—	10	42	
	16. "	—	—	—	—	—	47	47	—	18	36	8	8	—	15	6	64	64	—	10	36	
	23. "	—	—	—	—	—	22	22	—	18	18	—	—	—	—	—	37	37	—	10	36	
	30. "	—	—	—	—	—	5	5	—	18	9	—	—	—	—	—	14	14		10	36	

Bayreuth, den 6. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rodner.

Ad Num. 17,417.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Rechtspraktikanten N. N. um Erlaß der nachträglich zu nehmenden Amtspraxis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlaße eines höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. Nr. 8937 werden nachstehend die Vorschriften über die Amtspraxis der Staatsdienstadspiranten vor Erstehung der Anstellungs-Prüfung neuerdings in Erinnerung gebracht:

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt Nr. 40) hat die Amts-Praxis der Staatsdienst-Adspiranten vor der Anstellungs-Prüfung $2^1/_2$ Jahre zu umfassen. Hievon sind zwölf Monate bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung, achtzehn Monate aber in ununterbrochener Dauer der Justiz-Praxis zu widmen.

Letztere ist jedoch nach Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. Sept. 1863 (Justiz-Ministerialblatt Nr. 16 u. Kreisamtsblatt Nr. 89 S. 1542) in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei einem K. Bezirksgericht und zur Hälfte bei einem K. Stadt- oder Landgerichte zu bestehen.

Die zwölfmonatliche Administrativ-Praxis kann nach Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 6. Mai 1867 Nr. 9072 zur Hälfte auch bei der K. Polizei-Direktion München erstanden werden.

Will ein Candidat die Concursprüfung mit dem Erfolge der Gültigkeit sowohl für den Justiz- und innern Verwaltungsdienst, als auch für die Finanz-Verwaltung gleichzeitig erstehen, so kann er dieß nur nach drei und einhalbjähriger Praxis thun, weil in diesem Falle auch eine einjährige Rentamtspraxis vorausgehen muß. Rescript des Kgl. Staatsministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. August 1864, Nr 13,470.

(Kreisamtsblatt Nr. 79.)

Nach eben diesem Rescripte ist auch unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung der Geschäfts-Vereinfachungs-Verordnung vom 10. August 1848 allerhöchst bestimmt worden, daß die Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt sein sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amts-Praxis die Staatsdienst-Adspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Conkursprüfung in soferne zuzulassen, als sie mindestens 9 Monate in administrativer und fünfzehn Monate in justizieller Praxis zugebracht haben.

Hiebei wird zugleich noch auf das im Kreisamtsblatt Nr 45 abgedruckte gemeinsame Rescript des K. Staats-Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Mai d. Jrs. Nr. 4418, die Zulassung zur praktischen Conkursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst betr., aufmerksam gemacht.

Der Beginn der Anstellungs-Prüfung ist nach §. 2 der Verordnung vom 7. August 1863 auf den zweiten Montag im Monate Mai jeden Jahres festgesetzt.

Die Bestimmungen des §. 39 Abs. 4 der Verordnung vom 6. März 1830, wonach den Staatsdienst-Adspiranten nur zweimal gestattet ist, der Conkursprüfung sich zu unterziehen, bleiben unverändert.

Rescript der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, dann der Finanzen vom 29. November 1852.

Bayreuth, den 6. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 12,750.

An sämmtliche zur Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien verpflichtete K. Behörden des Kreises.

(Die Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. Juni 1868 (Kreis-Amtsblatt Nr. 49) werden sämmtliche K. Behörden, welchen die Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien obliegt, und welche den nöthigen Bedarf an Formularpapier noch nicht angezeigt haben, beauftragt, der Regieverwaltung der unterfertigten Stelle nunmehr sofort zur Anzeige zu bringen, wie viele Titel- und Einlagebögen für jede Behörde zur Anfertigung der Inventare in duplo erforderlich sind.

Bayreuth, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 12,705.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die auf Schafvisitationen erwachsenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken, welche die Liquidationen der Thierärzte über die Kosten für die Frühjahrsschafvisitationen pro 1868 bis jetzt noch nicht vorgelegt haben, werden unter Hinweisung auf Ziffer 1 des generalisirten Ausschreibens vom 5. März l. Js., Nr. 4534, (Kreis-Amtsblatt S. 319) beauftragt, die fraglichen Liquidationen nebst Kostenverzeichnissen, Belegen und Akten — gegebenen Falls die betreffenden Fehlanzeigen — binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Nro. 17,750.

Bekanntmachung.

(Die Lehrstelle der Handelswissenschaft an der K. Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Gewerbschule Fürth ist die Lehrstelle für Handelswissenschaften in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normale Anfangsgehalt von 700 fl. mit Anspruch auf Serennalzulagen verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung längstens bis zum

20. August l. Jrs. unmittelbar bei dem K. Rektorate der Gewerbschule Fürth

einzureichen.

Ansbach, den 3. August 1868.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. d. A. d. K. R.-Pr.
Wendel.

Breyer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Sonnabend den 15. August 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Sold-Regulativ für die Mannschaften der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts, betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur weiteren Verbesserung der Einkommens-Verhältnisse der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps, vom Oberbrigadier abwärts, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts bewilligen Wir unter Aufhebung der einschlägigen bisherigen Bestimmungen die in dem angefügten Regulative enthaltenen Gebühren.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt nachträglich vom 1. Juli l. Js. an in Wirksamkeit.

München, den 30. Juli 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Stautner.

(Beilage zur allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1868.)

Sold-Regulativ

für die Mannschaften der K. bayerischen Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts.

Chargen.	Monatliche Gebühr. an Sold.		an Monturgeld.		an Pferde-Unterhaltsbeitrag.		Summa.		Bei vorkommender Berechnung einzelner Tage beträgt die Gebühr täglich an Sold.		an Monturgeld.		an Pferde-Unterhaltsbeitrag.		Summa.		leichte Pferdration.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	täglich.
a) Nichtberittene:																	
Oberbrigadier mit Junkersachtung	44	—	4	—	—	—	48	—	1	28	—	8	—	—	1	36	—
Oberbrigadier mit Feldwebelsachtung																	
1. Classe	42	—	4	—	—	—	46	—	1	24	—	8	—	—	1	32	—
2. Classe	40	—	4	—	—	—	44	—	1	20	—	8	—	—	1	28	—
Brigadier 1. Classe	38	—	4	—	—	—	42	—	1	16	—	8	—	—	1	24	—
Brigadier 2. Classe	36	—	4	—	—	—	40	—	1	12	—	8	—	—	1	20	—
Stations-Commandant	33	—	4	—	—	—	37	—	1	6	—	8	—	—	1	14	—
Gendarme bis zu 3 Jahren Dienstzeit in der Gendarmerie	30	—	4	—	—	—	34	—	1	—	—	8	—	—	1	8	—
Gendarme über 3 Jahre Dienstzeit	32	—	4	—	—	—	36	—	1	4	—	8	—	—	1	12	—
b) Berittene:																	
Oberbrigadier 1. Classe	43	30	4	—	6	—	53	30	1	27	—	8	—	12	1	47	1
Oberbrigadier 2. Classe	41	30	4	—	6	—	51	30	1	23	—	8	—	12	1	43	1
Brigadier 1. Classe	39	30	4	—	6	—	49	30	1	19	—	8	—	12	1	39	1
Brigadier 2. Classe	37	30	4	—	6	—	47	30	1	15	—	8	—	12	1	35	1
Stations-Commandant	34	30	4	—	6	—	44	30	1	9	—	8	—	12	1	29	1
Gendarme bis zu 3 Jahren Dienstzeit in der Gendarmerie	31	30	4	—	6	—	41	30	1	3	—	8	—	12	1	23	1
Gendarme über 3 Jahre Dienstzeit	33	30	4	—	6	—	43	30	1	7	—	8	—	12	1	27	1

Besondere Bestimmungen.

1. An Functionszulagen werden bewilligt:

a) den Stationscommandanten täglich 3 kr.

b) den bei den Gendarmerie-Schulen verwendeten Brigadieren, den Rechnungs- und Schreibgehilfen bei dem Gendarmerie-Corps- und den Compagnie-Commandos täglich 6 kr.

2. Für eine leichte Fourage-Ration wird vom Aerar ein Aversalbetrag von 34 kr. täglich vergütet.

3. Für Bestreitung der Kasernirungs-, Stall- und übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse erhält jeder Mann vom Oberbrigadier abwärts einen Oekonomie-Beitrag von monatlich 1 fl. 20 kr. oder bei vorkommender Berechnung für einzelne Tage $2\frac{2}{3}$ kr. täglich.

4. Beim Zugange in der Gendarmerie erhält jeder zum Gendarmen Ernannte für die mit Ausnahme der großen Montur und der Armatur aus eigenen Mitteln anzuschaffenden Equipirungsstücke einen einmaligen Equipirungskostenbeitrag von 20 fl., welcher jedoch zurückzuerstatten ist, wenn der Betreffende aus irgend einem Grunde innerhalb der ersten drei Dienstjahre aus dem Corps austritt oder entlassen wird.

Vorschriften

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen werden folgende Anordnungen erlassen:

I. Abschnitt.

Anmeldung und Prüfung der Gesuche um Vornahme der bürgerlichen Trauung.

§. 1.

Gesuche um Vornahme der bürgerlichen Trauung sind bei den nach Artikel 5 des Gesetzes zuständigen Einzelngerichten von den Brautleuten in der Regel persönlich anzumelden.

§. 2.

Der Gerichtsvorstand oder der von diesem beauftragte Richter hat vor Allem die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauung zu prüfen, die von den Brautleuten mit zur Stelle zu bringenden Nachweise über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschließung einzusehen und die persönlichen Verhältnisse der Brautleute, soweit es der Zweck erheischt, sofort durch mündliche Befragung zu erforschen.

Findet der Richter, daß das Gericht zur Vornahme der Trauung nicht zuständig oder das Trauungsgesuch unstatthaft, oder die beigebrachten Nachweise einer Ergänzung bedürftig sind, so hat er dieses den Brautleuten zuvörderst mündlich zu eröffnen.

Beruhigen sich die Brautleute bei dieser Eröffnung nicht, so ist denselben mit Rücksicht auf Artikel 10 des Gesetzes sogleich schriftlicher Bescheid einzuhändigen.

§. 3.

Ist die Anmeldung schriftlich erfolgt, erscheint jedoch vorerst noch eine weitere Vernehmung der Brautleute oder Verständigung hinsichtlich beizubringender weiterer Nachweise erforderlich, so ist es dem Ermessen des Richters anheim gegeben, je nach Beschaffenheit des Falles die Brautleute zu persönlichem Erscheinen aufzufordern oder ihnen die entsprechende Eröffnung sofort schriftlich zugehen zu lassen.

§. 4.

Der Nachweis, daß die Brautleute keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, ist durch Zeugnisse der zuständigen Civilstandsbehörden zu liefern.

§. 5.

Die Vorlage des Zeugnisses der zuständigen Verwaltungsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein Hinderniß bestehe, enthebt den Richter nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, daß Ehehindernisse obwalten, welche von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, und zwar auch in dem Falle nicht, wenn gemäß Artikel 9 des Gesetzes die richterliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung zu unterbleiben hat.

II. Abschnitt.

Dispensationsgesuche.

§. 6.

Gesuche um landesherrliche Dispensation von dem auf einem eherichterlichen Verbote beruhenden Ehehindernisse sind bei dem einschlägigen Ehegerichte I. Instanz einzureichen, von diesem zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung an das Ehegericht II. Instanz einzusenden, welches die etwa für nothwendig erachteten weiteren Erhebungen anzuordnen, die gehörig instruirten Gesuche aber mit Beifügung seines Gutachtens dem K. Staatsministerium der Justiz vorzulegen hat.

Insoferne der Bräutigam nach bestehenden Dienstesvorschriften zur Verehelichung einer dienstlichen Bewilligung der vorgesetzten Staats- oder öffentlichen Behörde bedarf, ist der Nachweis der erlangten dienstlichen Bewilligung dem Dispensationsgesuche beizulegen.

Bei Vorlage der Dispensationsgesuche ist jedesmal anzuzeigen, ob die Gesuchsteller das erforderliche Verehelichungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bereits erlangt haben, oder nicht.

§. 7.

Rücksichtlich der Gesuche um Nachsicht der Trauerzeit bei verwittweten Personen hat es bei den bestehenden Vorschriften, zufolge deren solche Gesuche von den zur Ertheilung der polizeilichen Verehelichungsbewilligung zuständigen Verwaltungsbehörden zu erledigen sind (Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. October 1811), sein Verbleiben.

III. Abschnitt.

Vollzug der bürgerlichen Trauung.

§. 8.

Bei Feststellung von Tag und Stunde zur Vornahme der Trauung hat der Richter so viel als möglich den Wunsch der Brautleute zu berücksichtigen.

Es unterliegt insbesondere keinem Bedenken, sofort auf erfolgte persönliche Anmeldung des Verehelichungsvorhabens durch die Brautleute (§. 1 dieser Vollzugsvorschriften) zur Trauung selbst zu schreiten, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschließung vorhanden, alle erforderlichen urkundlichen Nachweise vorgelegt sind und die richterliche Bekanntmachung gemäß Artikel 9 des Gesetzes überflüssig ist, auch kein *Verdacht* obwaltet, daß Ehehindernisse bestehen und die nöthigen Zeugen anwesend sind.

§. 9.

Die Wahl und Einladung der beizuziehenden Zeugen ist den Brautleuten zu überlassen.

Verwandtschaft mit den Brautleuten steht der Zulassung als Zeuge nicht entgegen, wohl aber Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches oder geistiges Gebrechen, welches die betreffende Person an der vollständigen Wahrnehmung und Auffassung der Verhandlung hindern würde, sowie der Verlust der Fähigkeit zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Folge strafrichterlichen Urtheils.

§. 10.

Die Trauung ist wo möglich in dem für öffentliche Gerichtsverhandlungen bestimmten Raume vorzunehmen, jedenfalls Vorsorge zu treffen, daß nicht in derselben Räumlichkeit gleichzeitig andere Verhandlungen oder die

Würde des Trauungsactes beeinträchtigende Geschäfte gepflogen werden.

§. 11.

Sämmtliche bei dem Trauungsacte betheiligte Personen haben in anständiger, der Würde desselben entsprechender Kleidung zu erscheinen.

§. 12.

Wird Antrag auf Vornahme der Trauung an einem anderen Orte gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes gestellt, so ist zugleich Ort und Räumlichkeit bestimmt zu bezeichnen.

§. 13.

Bei der durch Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Hinweisung auf die rechtliche Bedeutung der Ehe hat der Richter auf die Bildungsstufe und sonstige Lebensverhältnisse der Brautleute Rücksicht zu nehmen und denselben mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit vornehmlich zu vergegenwärtigen:

1) die Bedeutung der Ehe als einer lebenslänglichen Verbindung, deren Trennung durch die Gesetze der Willkür der Ehegatten entrückt ist;

2) die Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitiger Treue, Unterstützung und Beistandleistung, die Pflicht des Mannes, die Frau zu beschützen, die Pflicht der Frau, dem Manne Gehorsam zu leisten;

3) die Verpflichtung zur gewissenhaften elterlichen Fürsorge für Unterhalt und Erziehung der aus der Ehe hervorgehenden Kinder.

IV. Abschnitt.

Beurkundung der vollzogenen Trauung und Mittheilungen an die Districtsverwaltungs-Behörden.

§. 14.

Die gemäß Artikel 15 des Gesetzes über die vollzogene Trauung zu errichtende Urkunde ist, soweit möglich, vor Beginn der Verhandlung vorzubereiten, so daß nach der richterlichen Schlußerklärung alsbald zur Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde geschritten werden kann.

Hiebei ist das als Beispiel angefügte Formular einzuhalten, soweit nicht Abweichungen durch die Beschaffenheit der einzelnen Fälle veranlaßt sind.

§. 15.

Die Urkunden über vollzogene bürgerliche Trauungen mit den anzuheftenden Beilagen sind in einen Sammelact, nach der Zeitfolge geordnet, einzulegen.

Ueber dieselben ist ein alphabetisches Register zu führen, in welches die Namen der beiden Brautleute unter den entsprechenden Buchstaben einzutragen sind.

Bei Aufbewahrung dieser Urkunden ist auf möglichste Sicherheit gegen Verlust oder Beschädigung derselben Bedacht zu nehmen.

§. 16.

Die in Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes angeordnete Mittheilung ist an diejenige Districtsverwaltungsbehörde zu richten, welche das Verehelichungszeugniß ausgefertigt hat.

§. 17.

In Fällen des Artikels 23 des Gesetzes liegt die Mittheilung beglaubigter Abschriften rechtskräftiger eherichterlicher Erkenntnisse an die betreffenden Stadt- und Landgerichte, bei welchen die Trauungsurkunden aufbewahrt sind, dann die Benachrichtigung der Districtsverwaltungsbehörden von den ergangenen eherichterlichen Erkenntnissen den einschlägigen Ehegerichten I. Instanz ob.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 18.

Die Geschäftsführung der Stadt- und Landgerichte hinsichtlich der bürgerlichen Trauungen ist von den Staatsanwälten an den Collegialgerichten gemäß Artikel 63 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung

vom 10. November 1861 und der über die Beaufsichtigung der nichtstreitigen Rechtspflege bestehenden dienstlichen Vorschriften zu überwachen.

Vorstehende Vollzugsvorschriften sind auch durch die Kreisamtsblätter in den Landestheilen diesseits des Rheins bekannt zu machen.

München, den 29. Juli 1868.

v. Gresser. v. Lutz. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Beilage I.

Eheschließung.

Heute den fünfundzwanzigsten Mai eintausend achthundert und acht und sechszig (25. Mai 1868) Vormittags 11 Uhr sind vor uns, N . . . . . k. Stadtrichter, und M . . . k. Gerichtsschreiber des königlich bayerischen Stadtgerichts Fürth, im Gerichtsgebäude die nachbenannten Personen zum Zwecke der bürgerlichen Trauung erschienen:

Als Bräutigam:

Wolf Friedrich Anton, ledig, Feilenhauer, heimatberechtigt und wohnhaft zu Fürth, geboren zu Thannenberg am 10. Mai 1835, Sohn des Wolf Johann Michael, Söldners zu Thannenberg, und seiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Wild.

Als Braut:

Riemlein Sophie Friederike, ledig, ohne Gewerbe, bisher heimatberechtigt und wohnhaft zu Altensorg, geboren ebendaselbst am 5. Mai 1842, Tochter des bereits verstorbenen Riemlein Johann Peter, gewesenen Taglöhners zu Altensorg, und seiner Ehefrau, jetzt Wittwe, Barbara Susanna, gebornen Grünwieser.

Als Trauungszeugen:

1) Wolf Ferdinand Christoph, fünfunddreißig Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft zu Fürth, Bruder des Bräutigams,

2) Hacker Philipp Adolph, einundfünfzig Jahre alt, Wittwer, Hausbesitzer und Bierwirth, wohnhaft zu Fürth.

Letzterer, sowie der gleichfalls bei Gericht anwesende Probst Felix, sechszig Jahre alt, verheirathet, Feilenfabrikant, wohnhaft zu Fürth, welche beide dem unterfertigten k. Stadtrichter und k. Gerichtsschreiber persönlich bekannt sind, bezeugen auf Grund eigenen Wissens, daß die Brautleute diejenigen Personen sind, als welche sie sich vorstellig gemacht haben, und bestätigen dieses auf Vorlesen durch Unterschrift:

Philipp Adolph Hacker.
Felix Probst.

Zum Nachweise der Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschließung sind folgende Urkunden vorgelegt und von dem k. Stadtrichter verlesen worden:

1) das Geburtszeugniß für den Bräutigam, ausgestellt von . . . . am . . . . . .

2) das Geburtszeugniß für die Braut, aus welchem zugleich hervorgeht, daß deren Vater Johann Peter Riemlein sich nicht mehr am Leben befindet, ausgestellt von . . . . am . . . . . .

3) der Militärentlaßschein des Bräutigams, ausgestellt von . . . . am . . . . . .

4) die von dem k. Notar X. zu . . . am . . . . . . errichtete Urkunde über die von dem Söldner Johann Michael Wolf von Thannenberg erklärte Einwilligung zu der beabsichtigten Eheschließung seines Sohnes Friedrich Anton Wolf,

5) das Zeugniß des Magistrates der Stadt Fürth vom . . . . über die den genannten Brautleuten ertheilte Verehelichungsbewilligung (Verehelichungszeugniß), in welchem zugleich bestätigt ist, daß der Bräutigam Friedrich Anton Wolf dermalen keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört,

6) das Zeugniß des k. Bezirksamtes X., in welchem bestätigt ist, daß die Braut Sophie Friederike Riemlein dermalen keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört,

7*) die richterliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung vom achten Mai eintausend achthundert acht und sechszig in zwei Ausfertigungen, mit den auf die einzelnen Ausfertigungen beigesetzten Bestätigungen:

a) des Magistrates der Stadt Fürth über die am . . . . . . erfolgte öffentliche Anheftung und über die am . . . . erfolgte Wiederabnahme,

b) der Gemeindeverwaltung Altensorg über ꝛc. ꝛc.

Von den vorstehend aufgeführten Urkunden werden die unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten in beglaubigter Abschrift, die unter 4, 5, 6 und 7 bezeichneten in Urschrift der gegenwärtigen Urkunde beigelegt.

Nachdem durch dieselben nachgewiesen ist, daß die für die Eingehung der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und nachdem kein Einspruch gegen die Eheschließung erhoben, auch kein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß bekannt geworden ist, so wurden die Brautleute von dem k. Stadtrichter auf die rechtliche Bedeutung der Ehe aufmerksam gemacht und von demselben hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet:

„Wollen Sie, Friedrich Anton Wolf, sich mit
„der anwesenden Sophie Friederike Riemlein
„fortan ehelich verbinden?"

welche Frage der Bräutigam mit „Ja!" antwortete.

Ebenso wurde von dem k. Stadtrichter an die Braut die Frage gerichtet:

„Wollen Sie, Sophie Friederike Riemlein, sich
„mit dem anwesenden Friedrich Anton Wolf
„fortan ehelich verbinden?

auf welche Frage sie gleichfalls mit „Ja!" antwortete.

*) Die Vorlage und Verlesung der Bekanntmachungen fällt künftig weg, wenn dieselben gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der daselbst bezeichneten Weise erfolgen und dem Verehelichungszeugnisse der zuständigen Districtsverwaltungsbehörde zu Grunde gelegt werden.

Der k. Stadtrichter hat hierauf die Ehe derselben in Kraft des Gesetzes für geschlossen erklärt.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde aufgenommen, vorgelesen und von den Neuverehelichten, den Trauungszeugen, dem k. Stadtrichter und k. Gerichtsschreiber zur Bestätigung unterschrieben.

Friedrich Anton Wolf,
Sophie Friederike Wolf, geborne Riemlein,
Ferdinand Christoph Wolf, als Zeuge,
Philipp Anton Hacker, als Zeuge.

N. k. Stadtrichter.

(L. S.)

M. k. Gerichtsschreiber.

Ad Nr. 16,744.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. l. Mts. wird die unter dem genannten Tage ergangene und im Ministerialblatte St.-Nr. 19 enthaltene Bekanntmachung im nachstehenden Abdrucke den Betheiligten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rodner.

Abdruck.

Nr. 5555. Nr. 49.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, so wie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disziplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtskandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nro. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Kandidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nro. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in gramatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath von Bezold.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betr.

Ad Num. 17,772.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Gerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Otto Aigner in München um Bewilligung zum Verkaufe von verschiedenen kosmetischen Mitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Stadtcommissariaten, Bezirksämtern, unmittelbaren Magistraten, Gerichts- und Bezirksärzten von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 8,197.

Staatsministerium des Innern.

Dem Kaufmann Otto Aigner in München wird hiemit die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der untenbezeichneten kosmetischen Mittel im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß hiebei die beigefügten Preise nicht überschritten werden.

1) Lilionese, die Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 kr.,
2) Voorhoof Geest, die Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 kr.,
3) chinesisches Haarfärbemittel, die Flasche mit 10 Loth Inhalt 36 kr.,
4) Dentifrice universel, das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 kr.,

5) Rennenspfennig'sche Hühneraugenpflaster, das Schächtelchen mit 12 Pflastern zu 12 kr.

München, den 5. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern.

Gesuch des Kaufmanns Otto Aigner in München um Bewilligung zum Verkaufe von verschiedenen kosmetischen Mitteln betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath:
gez. Graf von Hundt.

Ad Num. 831.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

(Die Inspizirung des Landbauwesens im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Monats, Nr. 9608, rubrizirten Betreffs, ist die diesjährige Inspizirung des Landbauwesens im Kreise Oberfranken wieder dem K. Oberbaurathe von Voit übertragen worden, was den obengenannten Behörden mit dem Auftrage eröffnet wird, den genannten Commissär in seinen Berührungen mit ihnen entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, am 13. August 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Graf.

Ad Nro. 13,371.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sammlung für die Abgebrannten in Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juni l. Jrs., Mittags 11 Uhr, brach in der Stadt Auerbach, K. Bezirksamts Eschenbach, Feuer aus, welches mit so furchtbarer Schnelligkeit um sich griff, daß alsbald ein großer Theil dieser Stadt in Asche gelegt wurde.

Die Zahl der vollständig beschädigten Hauptgebäude beträgt 107, die der vollständig beschädigten Nebengebäude 146, von denen 49 gegen Brandschaden gar nicht versichert waren.

Die Versicherungs-Summe für die beschädigten Gebäude beträgt nur 151,684 fl. 15 kr., die Versicherungs-Summe für die Mobilien 78,911 fl. 30 kr. und die von den betreffenden Versicherungs-Gesellschaften an 47 Abbrändler zu leistende Entschädigung für verbrannte Mobilien nur 37,628 fl. 17 kr.

Durch dieses große Brand-Unglück sind 619 Personen — darunter 193 Familien — obdachlos geworden.

Die Vermögens-Verhältnisse der Abbrändler sind nicht günstig, ja sogar bei vielen sehr ungünstig, da viele derselben mit Hypothek- und Current-Schulden zu kämpfen haben und viele lediglich vom Taglohne oder ihrer kleinen Oekonomie leben müssen.

Da das eingebrachte Heu gänzlich verbrannt ist, so mußten die Abbrändler größtentheils ihr Vieh verkaufen und ist ihnen hiedurch eine Nahrungsquelle entzogen, so daß sie in den dürftigsten Verhältnissen leben, somit einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

Seine Majestät der König haben daher inhaltlich höchster Entschließung vom 19. v. Mts. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß von dem in der Stadt Auerbach gewählten Hilfscomité in allen Regierungsbezirken des Königreichs durch die öffentlichen Blätter ein Aufruf zur Leistung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten

daselbst erlassen und daß die einkommenden Spenden von demselben oder dessen aufgestellten Bevollmächtigten in Empfang genommen werden.

Bayreuth, den 12. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17,720.

(Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird eine am 5. l. Mts. von der K. K. österreichischen Statthalterei in Prag im rubrizirten Betreffe erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht.

Bayreuth, den 10. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

• • •

Bekanntmachung.

Sicherem Vernehmen nach ist der Gesundheitszustand des Großhornviehes im Königreiche Baiern schon seit längerer Zeit ein zufriedenstellender. Demnach findet sich die Statthalterei mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 25. Juli 1867 Z. 37,701 bestimmt, die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh aus Baiern nach Böhmen, sowie die Einfuhr der betreffenden Rohprodukte auch ohne Beibringung von Gesundheitspässen und Certifikaten zu gestatten.

Von der böhmischen K. K. Statthalterei.
Prag, am 5. August 1868.

Ad Num. 17,644.

(Die protestantische Schul-, dann Kantor-Stelle zu Ahornberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 1. November l. Js. in Erledigung kommende protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Ahornberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 454 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Münchberg oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17,713.

(Die protestantische Schulstelle zu Horbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Schulstelle zu Horbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Seibelsdorf einzureichen.

Bayreuth, am 8. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 2922.

(Pfarrverwesung in Tambach, Dekanats Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrverwesung Tambach, mit welcher der Schuldienst daselbst verbunden ist, wird zur Bewerbung für Candidaten

binnen 4 Wochen a dato

mit dem Ertrag von 435 fl. 51 kr. und mit dem Bemerken, daß die Bewerber im Orgelspiele und im Gesang Kenntnisse besitzen müssen, ausgeschrieben.

Bayreuth, den 4. August 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 4157.

(Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 6. Juni curr. wird bemerkt, daß, nachdem der emeritirte Pfarrer Heckel von Lentersheim mit Tod abgegangen ist, keine Minderung der Gehaltsbezüge der genannten Pfarrei stattfindet, sondern das volle Einkommen verbleibt und daß deshalb der Termin zur Meldung für diese Stelle noch bis Ende dieses Monats erstreckt wird.

Ansbach, den 6. August 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E.-Nr. 11,285.

Bekanntmachung.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in der

Anklagsache gegen den ledigen Bäckergesellen Johann Heinrich Meister von Lippertsgrün wegen Verbrechens des Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Johann Heinrich Meister, 19 Jahre alt, lediger Bäckergeselle von Lippertsgrün, dermalen landesflüchtig, ist des Verbrechens des Diebstahls verübt in der Nacht des 16. August 1867 zum Schaden seines damaligen Dienstherrn, des Bäckers Johann Nikolaus Färber zu Langenbach, schuldig und wird deßhalb zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren, sowie

2) in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt, welche sämmtliche Kosten jedoch gegen Vormerkung auf sein künftiges Vermögen die K. Staatskasse vorzuschießen hat.

Entscheidungsgründe.

etc. etc. etc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken am 23. Juli 1868, wobei zugegen waren: Hofmann, K. Bezirksgerichtsrath stellvertretender Präsident; Hartmann und von Braun, Räthe, Dimroth und Frhr. von Bibra, Assessoren, am K. Bezirksgerichte Bayreuth, Engelhardt funktionirender Staatsanwalts-Substitut und Schäffer, K. Bezirksgerichts-Sekretär, als Protokollführer.

(L. S.) Hofmann. Hartmann. von Braun.
Dimroth. von Bibra. Schäffer.

Dieses Urtheil wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Juli 1868.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Hofmann, K. Bezirksgerichts-Rath.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Mittwoch den 19. August 1868.

Inhalt:

Ad Num. 18,194.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sammlung für die Abgebrannten in Bärnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein, im rubrizirten Betreffe am 12. l. Mts. ergangenes Ausschreiben der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 17. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 20,782.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Sammlung für die Abgebrannten in Bärnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 22. vor. Mts, Abends 6 Uhr brach in der Stadt Bärnau, K. Bezirksamts Tirschenreuth, Feuer aus, welches rasch die umliegenden Gebäude erfaßte und sich mit rasender Schnelligkeit über die Vorstadt verbreitete.

Der Umstand, daß in Folge wochenlanger Hitze das Holzwerk der Gebäude ganz ausgetrocknet und die Heu-Erndte, sowie ein Theil der Korn-Erndte bereits eingebracht war, gab dem wüthenden Elemente besondere Nahrung.

Dazu kam, daß fast die ganze arbeitsfähige Einwohnerschaft, mit Erndte-Arbeiten beschäftigt, sich auf den

Feldern befand, so daß es von Anfang an ausreichenden Kräften zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers mangelte.

Die unsäglichsten Anstrengungen, den Feuerheerd zu begrenzen, blieben stundenlang erfolglos. Erst bis Morgens $1\frac{1}{2}$ Uhr gelang dieß und so wurde die mittlere und untere Stadt gerettet.

Der ganze obere Stadttheil und die ganze Vorstadt dagegen, mit Ausnahme weniger Gebäude, wurden eingeäschert.

Im Ganzen sind 73 Haupt- und 76 Nebengebäude, unter ersteren das Pfarrhaus, die Pfarrkirche, das Mauthaus und Postgebäude total niedergebrannt, 13 Haupt- und 5 Nebengebäude aber theilweise beschädigt.

Durch dieses furchtbare Brandunglück haben 96 Familien und 397 Personen ihr Obdach und zugleich ihre ganze Habe verloren.

Der Schaden an Immobilien beläuft sich auf mindestens 350,000 fl., der Schaden an Mobilien auf 48,500 fl.

Die Brandentschädigung für Immobilien wurde bei der Brandschadens-Erhebung auf 93,127 fl. berechnet.

Nur 6 der Abgebrannten waren mit ihren Mobilien versichert, wofür sie eine Entschädigung von 5310 fl. erhalten.

Das Vermögen der Abbrändler im Gesammtbetrage zu 187,650 fl. ist mit 82,948 fl. Schulden belastet.

Das Elend der Verunglückten ist grenzenlos. Die Meisten haben nichts als das nackte Leben gerettet.

Sie sind um so beklagenswerther, als sie mit wenigen Ausnahmen sich vorher schon in den dürftigsten Verhältnissen befanden.

Die großen Feuersbrünste zu Bärnau, in den Jahren 1788, 1800 und 1839, brachten die dortige Einwohnerschaft, welche beim ersten Brande gar nicht, beim zweiten nur mit wenigen Gebäuden und beim dritten nur unzureichend versichert war und von auswärts keine Hilfe erhalten hatte, nahezu an den Bettelstab.

Der höchst magere Boden, dem nicht einmal der örtliche Bedarf an Getreide abzugewinnen ist, die rauhe, winterliche Lage der Fluren, die nicht selten das Zeitigen der Feldfrüchte ausschließt, ließen eine Erholung von jenen verheerenden Brandunglücken nicht zu.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. praes. 7. d. Mts. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß von dem in der Stadt Bärnau gewählten Hilfs-Comité zum Besten der durch den Brand vom 22. Juli l. Js. beschädigten Einwohner des Ortes in öffentlichen Blättern und zwar im ganzen Umfange des Königreiches ein Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge erlassen und die einkommenden Beiträge von demselben oder den hiefür aufgestellten Personen in Empfang genommen werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, die Redaktionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden öffentlichen Blätter von dem Inhalte gegenwärtigen Ausschreibens sofort besonders in Kenntniß zu setzen.

Regensburg, den 12. August 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Sekr.

Ad Num. 17,773.

(Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Augsburg wird mit dem Unterrichtsjahr $18^{67}/_{68}$ ein aus den Renten des Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz für die katholische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des K. Staats-Ministeriums des Innern einschließlich des vormaligen Landgerichtsdienstes eröffnet.

Dies wird hiemit zum Zweck der Bewerbung um jene Freistelle mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

Das betreffende Mädchen muß bildungsfähig, von moralischer und körperlicher Integrität sein.

Die mitzubringende Ausstattung, welche mit der Nummer, die das Kind in der Anstalt führt, bezeichnet sein muß, hat aus nachbenannten Requisiten zu bestehen:

9—12 Hemden,
12 Paar Strümpfe, darunter auch Winterstrümpfe,
12 Sacktücher,
6 Handtücher,
6 Servietten,
6 Nachthauben,
6 Nachtjäckchen,
6 Nachthalstücher,
1 Uniform von violetem Tibet,
2 Kleider von Wollenstoff nach Muster,
1 weißes Kleid,
2 weiße Sommerunterröcke und 1 schwarzer,
2 Winterunterröcke,
3 schwarze Schürzen,
1 große Pelerine von Piqué,
9 Chemisetten nach Muster,
1 schwarze Mantille,
1 Strohhut und
1 schwarzer Winterhut, deren Ausputz der Gleichheit wegen im Institut besorgt wird,
1 Gartenhut,
1 Mantel,
3 Paar Handschuhe,
3 Paar Sommerschuhe,
1 Paar Winterschuhe,
2 Paar Hausschuhe,
2 Corsetten,
2 Paar Schreibärmel,
1 Regenschirm,
1 Tischbesteck mit Messer, Gabel und silbernem Löffel,
1 Kleider-, 1 Zahn- und
1 Kammbürste, Kämme und

1 Kammtäschchen,
1 Feder- und 1 Arbeitsschachtel,
1 Schultasche,
Schreibmaterialien, Nähkissen, Scheere, Fingerhut, Näh-, Steck- und Haarnadeln, Schuh-, Schnür- und Haarbänder u. dgl.

Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben

längstens bis 31. August ds. Js.

zum Einlauf des K. Staats-Ministeriums des Innern zu gelangen.

Dieselben müssen versehen sein mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfschein des betreffenden Kindes, einem Zeugnisse über den bisher genossenen Schulunterricht, einem bezirksärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Zeugnisse über das Vermögen des letztern und resp. des Gesuchstellers, welches Zeugniß sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob Gesuchsteller ein eigenes oder angeheirathetes, und welches Vermögen beiläufig oder ob er außer seinem Gehalte — dessen Betrag an Geld und Naturalien gleichfalls anzugeben ist, — kein Vermögen besitze, dann ob und welches seiner Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genusse einer Damenstiftspräbende einer Unterstützung aus der K. Cabinetskassa, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familienstiftungsfond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungsinstitute oder eines andern Unterhaltsbeitrages sich befinde, und wenn in dem Bezuge einer Pension, in welchem Betrage?

Bayreuth, am 14. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Kostner.

Ad Num. 17,174.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 26 Abs. III. des Vertrages vom 8. Juli 1867, „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr.“, und Ziff. 17 des Schlußprotokolles hiezu vom gleichen Tage sind die bisher unter den Zollvereinsstaaten bestandenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Gewerbsleuten und Handelsreisenden zum Aufsuchen von Bestellungen und Aufkaufe von Waaren auch auf die außerhalb des Zollvereines stehenden Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes ausgedehnt worden. Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden auf diese Vereinbarung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Ausstellung beziehungsweise Ergänzung der Gewerbelegitimationskarten für die erwähnten Staaten oder Gebietstheile nunmehr die Vorschriften der Ministerial-Entschließungen vom 23. Februar 1864, Nr. 1565, 13. März 1864, Nr. 2256 und 22. Dezember 1865, Nr. 1317, gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben.

Bayreuth, den 14. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17,575.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Puch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das abhanden gekommene Siegel der Gemeindeverwaltung Puch, K. Bezirksamts Pfaffenhofen,

wieder ermittelt worden ist, so haben die in der Ausschreibung vom 1. August l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1090) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Bayreuth, den 14. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Dienstes-Nachrichten.

Für den verstorbenen Magistratsrath, Schuhmacher Christian Seitz zu Thiersheim wurde auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Kaminkehrer Christian Heinrich Baumann dortselbst als bürgerlicher Magistratsrath bestätigt.

Für den verstorbenen Magistratsrath, Privatier Johann Staubigel zu Herzogenaurach wurde auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Herzogenaurach der bisherige Gemeindebevollmächtigte, Kaufmann Thomas Zimment dortselbst, bestätigt, und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten für den letzteren der Ersatzmann, Tuchmacher Otto Fischer, einberufen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juni l. Js. dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär Christian Friedrich Ludwig Stillkrauth in Bayreuth das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend den 22. August 1868.

Inhalt:

Ad Num. 17,794.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubrizirten Betreffe unterm 8. pr. 10. curr. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 19. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9392.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Würdigung der berichtlich dargelegten Verhältnisse werden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr."

1) den Bewohnern der Donaumoos-Gemeinden Karlskron, Karlshuld und Grasheim in Bezug auf Korbwaaren;

2) den Bewohnern des Landgerichts-Bezirkes Dießen, sowie den anstoßenden Gemeinden im Landgerichtsbezirke Landsberg: Hofstetten, Hagenheim, Langenfeld, Pürgen, Ummendorf und Stoffen in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren;

3) den Bewohnern des Steigerwaldes in Bezug auf Pech und Wagenschmiere

zugestanden. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 8. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 18,393.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js. über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 16. pr. 18. August l. Js. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 20. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Roesner.

Abdruck.

Ad Num. 9620.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Auf den Bericht vom 3. l. Mts. wird der K. Regierung, K. d. J., erwidert, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js. die Bewilligung zum Hausirhandel den Kreisregierungen, K. d. J., vorbehalten ist, die Ausfertigung der Hausirscheine von diesen zu geschehen hat, wogegen es keinem Bedenken unterliegt, daß die Eintragung der Personalbeschreibung von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde beschäftigt wird, die nach §. 30 der allegirten Verordnung ohnehin berufen ist, die Nummer des Verzeichnisses in dem Hausirscheine vorzumerken.

München, den 16. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js. über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. von Cetto.

Ad Num. 18,003.

(Die Bestellung eines Haupt-Agenten für die niederrheinische Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel hat an die Stelle ihres bisherigen

Hauptagenten, des Banquiers Gregor Oehninger in Würzburg die dermaligen Inhaber des Bankhauses Gregor Oehningers Sohn und Comp. daselbst, Stephan Oehninger und Friedrich Seuffert als Hauptagenten gedachter Gesellschaft für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann der Pfalz und von Ober- Mittel- und Unterfranken bevollmächtiget.

Diese Hauptagentur-Uebertragung ist durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. in wiederruflicher Weise bestätigt worden, was hiedurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 18. Mai 1864 (Kreisamtsblatt Nr. 47) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17,860.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Knaben Linus Zimmermann von Stadtprozelten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben obigen Betreffs vom 4. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1098) der unterfertigten K. Kreisstelle wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Recherchen hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 4. d. Mts. der vermißte Linus Zimmermann von Stadtprozelten aufgefunden und seinen Eltern zugeführt wurde.

Bayreuth, am 18. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 16,094.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine bei Rosenberg, K. Bezirksamtes Sulzbach, aufgegriffene, unbekannte, blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. Juni curr. wurde bei Rosenberg, K. Bezirksamts Sulzbach, eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, aus deren verwirrten Angaben sich ihre Heimath nicht erkennen läßt.

Sie nennt sich Maria Gartler, schreibt auch diesen Namen ganz leserlich, gibt an, sie sei 24 Jahre alt, von ihrem Heimathsorte Reckensburg schon seit letzte Fasten weggegangen, ihre Mutter habe Barbara Gartler geheißen, eine Schwester Namens Anna sei in Sutzenhofen begraben.

Ihren Heimathort beschreibt sie als einen Markt ohne Pflaster und zum Bezirksamte Velburg gehörig, es sei dort ein großes neues Schulhaus; einen Franz Tetzer bezeichnet sie als einen früheren dortigen Lehrer; sie erzählt ferner von geistlichen Herren ihres Heimaths-Ortes, deren gewöhnlich drei dort seien, von einem Pfarrer Dengler, der sehr leidend gewesen und jetzt gestorben sei; derselbe sei ein Sohn eines Nagelschmiedes von Fürstenfeld gewesen, ein Bruder desselben sei Maurermeister in Velburg, sein Nachfolger sei Pfarrer Simon Schwarz, welcher von Selche hergekommen sei.

Dann spricht sie auch noch von einem dortigen Vikar Namens Simon Brunner.

Sie klagt über erlittene Mißhandlungen und stetige

Verfolgungen eines Meixner und eines Fritz, welche sie umbringen wollten.

Dazwischen läßt sie verkennen, daß sie ein Findelkind, von ihrer Heimath noch eine Tagereise nach Gratz sei, und spricht von Orten, die sie als ungarisch bezeichnet, stets auf Befragen aber bejahend, daß sie bayerisch sei.

Ihr Dialekt läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; doch zeigt er sich von dem in der Umgegend von Sulzbach herrschenden oberpfälzischen nicht viel verschieden.

Da nun diese Weibsperson, deren Personalbeschreibung unten beigefügt ist, nach den gepflogenen Erhebungen dem Polizei-Districte Velburg nicht angehört, so werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathorte der fraglichen Weibsperson sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Sulzbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Rosner.

Signalement:

Alter: 24 Jahre; Größe: mittlere; Körperbau: untersetzt; Haare: braun; Augen: grau; Gesicht: klein und voll; Kinn: spitzig; Mund: klein; Augenbraunen: blond; Zähne gut. Besondere Kennzeichen: am Kinn eine Warze mit etwas Haarwuchs.

Kleidung:

Ein baumwollenes abgenütztes Kopftuch; ein Mieder, graublau carrirt, unter demselben einen dergleichen Spenser röthlich weiß; eine schwarze Orleans-Schürze; einen Rock mit rothem Grund, weiß-schwarz geblümt, unter demselben einen leinenen blauen Rock mit weißen Blümchen; ein Halstüchlein wollen, blauweiß mit einer geblümten Tour.

Ad Num. 295.

Edictal-Ladung.

(Die Stiftung von Familienfideikommissen von Seiten der Freiherren von Künßberg-Wernstein-Danndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe bekannt gemacht, daß die der Familienlinie Wernstein-Danndorf angehörigen Freiherren von Künßberg, nämlich die herzoglich sachsen-meiningschen Oberforstmeister a. D. Wilhelm Philipp Karl Freiherr von Künßberg zu Meiningen und Jonathan Karl Friedrich Freiherr von Künßberg zu Beulwitz bei Saalfeld, in Ansehung ihres im Königreiche Bayern gelegenen Grundvermögens zwei Familienfideikommisse gestiftet haben, von denen das eine das Fideikommiß Wernstein, das andere das Fideikommiß Danndorf bilden soll.

I. Für das Fideikommiß Wernstein sind folgende Bestandtheile bestimmt:

A. Das Schloßgut Wernstein mit Oekonomie,

1) in der Steuergemeinde Wernstein:

Das Schloß in Wernstein mit Nebengebäuden Pl.-Nr. 62, 56, 58, 60, 64, 61 a, 65 nebst Felsenkeller-Antheil Pl.-Nr. 153* mit Haus-Nr. 1 in Schmeilsdorf und Brunnstube in Pl.-Nr. 32; 14 Tagwerke 8 Dezimalen Gärten Pl.-Nr. 61 b u. c, 3, 63, 66, 67 und 26;

108 Tagw. 67 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 34' $71\frac{1}{2}$, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 92, 93, 94, 118, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 131, 132, 133;

2 Tagw. 41 Dezim. Weiden und Oedungen Pl.-Nr. 16, 25, 29, 35, 36, 86, 147 und 153*;

79 Tagw. 72 Dez. Waldung Pl.-Nr. 69, 75 und 116;

3 Tagw. 55 Dezim. Wege Pl.-Nr. 59, 68, 76, 77, 85, 96, 125 und 136;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:

15 Tagw. 86 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 447;

3) in der Steuergemeinde Danndorf:
19 Tagw. 13 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 388;

4) in der Steuergemeinde Mainleus:
0 Tagw. 16 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 429;

5) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:
11 Tagw. 36 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 470 und 23 Tagw. 11 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 480;

B. das sogenannte Vorwerk Unterauhof, Oekonomiegut,

1) in der Steuergemeinde Mainleus:
Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 634 a,
0 Tagw. 3 Dezim. Garten Pl.-Nr. 634 b,
78 Tagw. 69 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 145, 182, 192, 193, 244, 650, 651, 652, 654, 656, 658, 659, 660, 661, 668, 635, 636, 637, 653, 657, 663 und 664;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:
17 Tagw. 94 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 202, 203, 206, 821, 822 und 844;
13 Tagw. 98 Dez. Waldung Pl.-Nr. 319$^1/_2$,
auf dem Vorwerk Unterauhof haftet ein Bodenzinskapital von 632 fl. 46$^1/_2$ kr.;

C. walzende Grundstücke,

1) in der Steuergemeinde Wernstein:
6 Tagw. 19 Dezim. Aecker und Wiesen, Pl.-Nr. 71 und 102;

2) in der Steuergemeinde Burghaig:
12 Tagw. 88 Dezim. Aecker und Wiesen, Pl.-Nr. 207, 208, 272, 317, 318, 320;
26 Tagw. 78 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 319;

3) in der Steuergemeinde Mainleus:
3 Tagw. 33 Dezim. Wiesen, Pl.-Nr. 558$^1/_2$ und 559,

4) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:
2 Tagw. 14 Dezim. Acker, Pl.-Nr. 439 und 13 Tagw. 24 Dezim. Waldung, Pl.-Nr. 448;

D. der Hof zu Pölz in der Steuergemeinde Mainleus,
29 Tagw. 88 Dezim. Wiesen, Pl.-Nr. 558, 538$^1/_2$ und 532, mit Fischrecht im Main von Pl.-Nr. 338 bis zur Mainleuser Mühle Pl.-Nr. 30, sowie in den Altwassern Pl.-Nr. 470, 471, 477$^1/_2$, 479$^1/_2$, 527, 530, 537,

E. das Gut Haus-Nr. 2 in Unterauhof,

in der Steuergemeinde Mainleus:
ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, sowie 0 Tagw. 70 Dezim. Garten Pl.-Nr. 639 a b, 640;
ferner an walzenden Besitzungen 21 Tagw. 74 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 160, 168, 172$^1/_2$, 173, 176, 178, 641, 642 a, 644, 646, 648, 643, 645 642 b und 662;

F. 1) das Gut Haus-Nr. 17 in Wernstein,

in der Steuergemeinde Wernstein:
Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 12 Tagw. 39 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 45, 46, 47 und 48,
belastet mit einem Bodenzins-Kapitale von 346 fl. 27$^3/_4$ kr. und 65 fl.;

2) an walzenden Grundstücken:
in der Steuergemeinde Mainleus:
10 Tagw. 49 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 163, 167, 169, 170, 175, 655, 171, 172, 173$^1/_2$,
belastet mit einem Bodenzins-Kapitale von 195 fl. 27 kr., und
in der Steuergemeinde Burghaig:
2 Tagw. 60 Dezim. Acker Pl.-Nr. 280,
belastet mit einem Bodenzins-Kapitale von 188 fl. 36 kr.;

H. Von dem Kommuniongute Tüschnitz ein halber Antheil und $^7/_{12}$ Antheile an den zu diesem Gute gehörigen Waldungen; dieses Gut hat folgende Bestandtheile:

1) in der Steuergemeinde Tüschnitz:
ein Wohnhaus mit Keller, Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 1 und 5 Tagw. 28 Dezim. Gärten Pl.-Nr. 32 a b, Pl.-Nr. 33;
168 Tagw. 48 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 64,

72, 77, 95, 106, 107, 117ab, 118, 119, 120, 122ab, 123, 124, 126ab, 127, 136, 151, 152, 238, 240ab, 243, 244, 247, 248, 250, 252, 258, 259, 261ab, 262, 268, 274, 288 und 292;

18 Tagw. 24 Dez. Weiden und Oedungen Pl.-Nr. 121, 153, 237, 251, 206 und 2ab;

104 Tagw. 68 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 311 und 313abc;

2) in der Steuergemeinde Küps:

19 Tagw. 97 Dez. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 422, 495, 495½, 568, 569;

3) in der Steuergemeinde Thoisenort:

12 Tagw. 35 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 470 und 471;

4) in der Steuergemeinde Oberlangenstadt:

44 Tagw. 10 Dezim. Waldung Plan-Nr. 585;

Mit dem Kommuniongute Tüschnitz ist ein Fischrecht in den Steuergemeinden Au und Küps, sowie ein Schafhutrecht in den Gemeindefluren von Tüschnitz, Küps, Oberlangenstadt und Schmölz verbunden, ferner eine Umgeldentschädigung im jährlichen Betrage von 15 fl. und eine Wasserzollentschädigung im jährlichen Betrage von 193 fl. 47 kr.; dasselbe ist belastet mit einem Bodenzinskapitale von 1622 fl. 12¾ kr. Dem jeweiligen Inhaber des Fideikommisses Wernstein soll das Patronat in Bezug auf Kirche und Schule von Veitlahm und das Mitpatronatsrecht im Bezug auf die Pfarrei Schmölz zustehen.

II. Dem Fideikommiß Danndorf sollen folgende Bestandtheile angehören:

A. Das Schloßgut Dannborf Haus-Nr. 49 daselbst und zwar:

1) in der Steuergemeinde Danndorf:

das Schloß mit Nebengebäuden und Hofraum Pl.-Nr. 103a nebst 3 Tagw. 71 Dezim. Gärten Pl.-Nr. 103b, 105, 107, 108, 112, 126;

322 Tagw. 66 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 6, 8, 9, 135, 136, 138, 141ab, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 158, 160, 162, 165, 167, 168, 169, 183, 186, 187, 193, 198, 199, 204 bis 211, 216, 217, 221 bis 224, 232, 233, 237, 244, 241, 245, 242, 246, 247, 252, 270, 271, 280, 297 bis 300, 309, 310, 323, 324, 326, 392, 400, 401, 416½, 428, 443, 472, 480, 481, 483, 498, 501, 502, 507 bis 510, 514, 538, 539, 546½, 547, 548 und 549;

72 Tagw. 55 Dezim. Waldungen Pl.-Nr. 166, 184, 251, 258, 287, 288, 325, 371, 444, 482 und 550,

0 Tagw. 52 Dezim. Wege Pl.-Nr. 106, 113½, 256½,

2) in der Steuergemeinde Gärtenroth,

4 Tagw. 84 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 728 und 743;

3) in der Steuergemeinde Kirchleus:

65 Tagw. 73 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 850 und 852;

4) in der Steuergemeinde Schmeilsdorf:

20 Tagw. 8 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 476;

5) in der Steuergemeinde Schimmendorf:

8 Tagw. 48 Dezim. Wiese Pl.-Nr. 126, 154, 250, 356;

28 Tagw. 28 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 156, 352, 357;

6) in der Steuergemeinde Schwarzach:

9 Tagw. 99 Dezim. Wiesen Pl.-Nr. 152 und 153;

hiezu gehört ferner eine jährliche Umgeldentschädigung von 50 fl. und ein Gemeinderecht in der Gemeinde Danndorf;

auf den vorbezeichneten Grundbesitzungen lasten Bodenzins-Kapitalien im Betrage von 35 fl. 42 kr., 2574 fl. 54 kr., 146 fl. 24 kr., 99 fl., 21 fl. 36 kr., 101 fl. 15 kr., 18 fl. 36 kr.

B. der Hof, die Eben genannt,

1) in der Steuergemeinde Gärtenroth:

ein Hof Haus-Nr. 8 und 9 in Eben, bestehend in 194 Tagw. 41 Dezim. an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Weiden Pl.-Nr. 792, 793, 859, 800, 801, 802, 804, 805, 806, 807, 808, 810,

811, 812, 813, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 836, 840, 841, 864, 868, 869, 870, 872, 873, 874, 875, 876, 879, —
belastet mit einem Gefällsbodenzins von 7 fl. 55 kr.;

2) in der Steuergemeinde Mainroth:

Eingehörungen zu dem Hofe Haus-Nr. 8 in Eben, bestehend in 28 Tagw. 2 Dezim. Aeckern, Wiesen, Waldung und Weide Pl.-Nr. 992, 998½, 1001, 1002, 1003, 1004, 1447, 1456, 1472;

C. an walzenden Grundstücken,
in der Steuergemeinde Dannborf:

22 Tagw. 57 Dezim. Aecker und Wiesen Pl.-Nr. 104, 170, 179, 416, 415, 410, 546 und 548⅓;

3 Tagw. 44 Dezim. Waldung Pl.-Nr. 185;
auf den Grundstücken lastet ein Bodenzins-Kapital von 112 fl. 4½ kr.;

D. das Schloßgut Hain,

1) in der Steuergemeinde Hain:

an Gebäuden, Gärten, Weihern, Aeckern und Wiesen 120 Tagw. 54 Dezim. Pl.-Nr. 7ab, 11ab, 3, 8, 9, 10, 43, 48½, 53, 54, 71, 80, 95, 119, 124, 125, 127, 131, 136, 139, 150, 155, 159, 168, 173, 190, 194, 198, 200, 201 und 202, belastet mit 8 fl. 55¾ kr. Gefällsbodenzins;

2) in der Steuergemeinde Burkersdorf:

6 Tagw. 8 Dezim. Aecker Plan-Nr. 653, 657 und 659;

E. an walzenden Grundstücken,
in der Steuergemeinde Hain:

48 Tagw. 37 Dezim. Waldung und Weg Pl.-Nr. 209 und 212*, 210 und 212*;

Mit dem Fideikommiß Dannborf ist das Mitpatronat über Kirche und Schule zu Hain verbunden. —

In Anwendung des §. 26 des Ediktes über die Familien-Fideikommisse — Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde — werden nunmehr die bei Gericht unbekannten Gläubiger anmit aufgefordert, etwaige Ansprüche an das zu den Fideikommissen bestimmte Vermögen binnen einer Frist von 6 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzumelden, als dieselben ansonst zu gewärtigen haben, daß nach Verstreichung jener Frist das gedachte Vermögen als Familien-Fideikommiß immatrikulirt wird, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des besagten Termines gemeldet haben.

Bamberg, den 7. April 1868.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht
von Oberfranken.

von Vogt, Präsident.

Klostermeier, K. Appell.-Sekr.

Ad Num. 566.

Bekanntmachung.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa betr.)

Nach §. 27 der Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der K. Bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse (Regierungsblatt vom Jahre 1865 S. 997) steht der Beitritt zur Töchterkasse nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins zu. Derselbe ist zwar freiwillig, muß jedoch während der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an erklärt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet die Aufnahme nicht mehr statt.

Für die bei Gründung des Vereins am 1. Oktober 1865 bereits angestellt gewesenen K. B. Staatsdiener läuft der dreijährige Termin zum Beitritte zur Töchterkasse mit dem 30. September 1868 ab, weßhalb die Betheiligten hierauf ausdrücklich hiemit aufmerksam gemacht werden.

München, am 12. August 1868.

Der Verwaltungs-Rath des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. August l. Js. dem Landgerichte Weidenberg einen Assessor beizugeben und auf diese Stelle den Sekretär des Bezirksgerichts Bayreuth, Georg Heintke, zu befördern,

zum Sekretär am Bezirksgerichte Bayreuth den geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Kulmbach, Carl Schleitzer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 6. August l. Js. zum Landrichter in Stadtsteinach den Landgerichtsassessor in Weismain, Ludwig Lauer, zu befördern,

den Landgerichtsassessor Georg Löhr in Ludwigsstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Weismain zu versetzen;

zum Assessor am Landgerichte Ludwigsstadt den Bezirksgerichtssekretär Albert Wenzel in Kronach zu befördern, und

zum Sekretär am Bezirksgerichte Kronach den Bezirksgerichtsaccessisten und bisherigen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rosenheim, Friedrich Pirngruber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. August l. Js. den Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken, Carl Eugen Werner, auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand — vorerst auf die Dauer von zwei Jahren — treten zu lassen, und

zum Rechnungs-Commissär der gedachten Regierungs-Kammer des Innern den Revisor daselbst, Johann Georg Ganßer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 13. l. Mts. wurde die erledigte Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte Bamberg dem Assessor an diesem Gerichte Albert Bierling übertragen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Decan, I. Pfarrer und Kreisschorlachen Franz Jakob Lang zu Hof in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Mittwoch den 26. August 1868.

Inhalt:

Ad Num. 18513.

An die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, dann die K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein, im rubr. Betr. am 15 l. Mts. im Benehmen mit den K. Staatsministerien des Kriegs und der Justiz ergangenes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen den obengenannten Behörden unter dem Auftrage hiemit zur Kenntniß gebracht, wegen des förderlichen Vollzugs desselben sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Bayreuth, am 22. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.
von Frey, Direktor.
Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 8672.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaß mehrerer über den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entstandener Bedenken wird hiemit im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz und dem K. Kriegsministerium Nachstehendes bemerkt und verfügt:

1) Die Bestimmungen in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes beziehen sich ausschließlich auf die Einstandskapitalien und überweisen dieselben unter den dort festgestellten Voraussetzungen an die Staatskassa.

Diese Einstandskapitalien sind von den K. Rentämtern in Empfang zu nehmen und gehörig zu verrechnen.

Die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden haben daher die bezeichneten, in ihren Händen befindlichen Kapitalien unter Mittheilung von Abschriften der desfallsigen richterlichen Straferkenntnisse an die einschlägigen K. Rentämter abzuliefern und hievon gleichzeitig — die mittelbaren Gemeindebehörden durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde — der betreffenden K. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

2) Die Bestimmungen im Art. 90 des angeführten Gesetzes beziehen sich lediglich auf das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen und der Deserteurs (§. 79 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828.) Dieses Vermögen ist nach Erfüllung der im Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Verbindlichkeiten an die Berechtigten hinauszugeben. Die Ermittlung der zum Empfang des fraglichen Vermögens Berechtigten wird in vielen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erheischen. Es erscheint daher zweckgemäß, daß die Bereinigung der gesetzlich angeordneten Rückerstattung des mehr erwähnten Vermögens von Seite der Distriktsverwaltungsbehörden durch eine öffentliche Aufforderung mit Vorsetzung entsprechender Fristen eingeleitet und diejenigen Personen, welche die Empfangsberechtigung nachzuweisen vermögen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche überlassen werde.

Meldet sich für eine bestimmte Vermögensmasse kein Berechtigter innerhalb der gegebenen Frist, so werden die zur Bestellung von Absent-Curatelen zuständigen Gerichte auf Anzeige der betreffenden Gemeinde- oder Distriktsverwaltungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen, eventuell wird die Behandlung dereliquirter Vermögenstheile als Vakantmassen eintreten.

3) Das bereits konfiscirte Vermögen der Deserteurs verbleibt nach Maßgabe des §. 83 des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 im Eigenthume der betreffenden Heimatgemeinden und haftet, in Folge Wegfalles des Instituts der Ersatzmannstellung, nur noch für die Untersuchungskosten und für den dem Aerar durch den Deserteur zugefügten Schaden.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. August 1868.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hoermann. v. Fischer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
a. d. St.
Ministerialrath
Stautner.

Ad Num. 13,461.

(Das Unterstützungswesen der pragmatischen Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird in Folge höchsten Auftrags die höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. v. Mts., Nr. 9141, veröffentlicht.

Bayreuth, den 21. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 9141. Nr. 60.

An sämmtliche dem K. Staats-Ministerium der Finanzen untergeordnete Stellen, Kassen und Aemter.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß beginnend mit der IX. Finanz-Periode die bisher ausgeschieden behandelten beiden Fonds, nämlich der allgemeine und der besondere Unterstützungsfond für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Hinterlassene, vereinigt und über dieselben nur Eine Rechnung gestellt werden dürfe.

Demgemäß haben nun die Quittungen über Unterstützungen dieser Art „auf den Unterstützungsfond für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterlassene" zu lauten.

Ferner werden die auszahlenden Kassen und Aemter hiemit angewiesen, die an solchen Unterstützungen sich ergebenden Heimfälle nach ihrem Bekanntwerden sofort dem betreffenden K. Staats-Ministerium, auf dessen Ressort oder Antheil an dem Unterstützungsfonde die Unterstützung lastete, unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich aller nicht auf Lebensdauer bewilligten Unterstützungen haben die Betheiligten am Schlusse der Finanzperiode, wenn sie die Unterstützungen fortbeziehen wollen — ausdrücklich hierum nachzusuchen, worauf dieselben bei der Auszahlung der letzten Unterstützungs-Rate aufmerksam zu machen sind.

Vorstehende Entschließung ist in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 23. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Das Unterstützungswesen der pragmatischen Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Dr. Bischof.

Ad Num. 13,420.

An sämmtliche K. Rent- und Forstämter von Oberfranken.

(Die Verzeichnisse über die uneinbringlichen Forstgeldstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 25. Juni 1867 Nr. 14,328 (Kreis-Amtsblatt S. 644) war zur Darnachachtung veröffentlicht worden, daß die Originalien der Forststrafumwandlungsverzeichnisse ohne Unterbrechung bei den Forststrafgerichten zu verbleiben haben, daß sonach eine Mittheilung derselben an die K. Rentämter zur Belegung der monatlichen Arrestverpflegskosten-Verzeichnisse unstatthaft ist, nachdem ohnehin die Duplikate der Umwandlungsverzeichnisse an die Rentämter zurückgelangen und zur Controle der Verpflegskosten-Aufrechnungen für Forstfrevler vollkommen genügen.

Dieses Regierungs-Ausschreiben hat durch eine neuerliche Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30. Juli l. Js., Nr. 10,028, welche den K. Rent- und Forstämtern von Oberfranken im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben wird, höchste Bestätigung gefunden, und es ergeht demgemäß an die genannten Finanzbehörden der wiederholte Auftrag, die darin enthaltenen Bestimmungen jederzeit genau zu beachten.

Bayreuth, den 21. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck Nr. 10,028.

Staats-Ministerium der Justiz.

Wie dem unterfertigten K. Staats-Ministerium bekannt geworden ist, werden nicht selten die Originalver-

zeichnisse der wegen Uebertretung des Forstgesetzes erkannten, aber uneinbringlich gebliebenen Geldstrafen den K. Rentämtern als Beilege der Arrestverpflegskostenverzeichnisse zurückgegeben.

Nachdem jedoch die Duplikate der Umwandlungsverzeichnisse ohnehin gemäß §. 59 Absatz 1 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze an die Rentämter zurückgelangen und zur Prüfung der Arrestverpflegskostenverzeichnisse vollkommen genügen, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen angeordnet, daß die Mittheilung der Originalien der Forststrafumwandlungsverzeichnisse an die K. Rentämter zu unterbleiben habe.

Da die Originalumwandlungsverzeichnisse sich hiernach ohne Unterbrechung bei den Forststrafgerichten befinden und ihrem in §. 59 Absatz 3 der Allgemeinen Vollzugsvorschriften bezeichneten Zwecke entsprechend zum Nachweise der vollzogenen Arreststrafen, für welche sie eine besondere Spalte enthalten, jederzeit benützt werden können, so besteht auch keine Veranlassung, die bezeichneten Arreststrafen, — wie dieß bei mehreren Gerichten bisher geschehen ist — in die allgemeine Vormerkungsliste über den Vollzug der Arreststrafen (Formular XXV. der Vorschriften für Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) einzutragen.

München, den 30. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Lutz.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.
Die Verzeichnisse über die uneinbringlichen Forstgeldstrafen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: gez. Schebler.

Ad Num. 15287.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 (G.-Bl.-S. 461), welches nach Art. 104 bereits am 1. Juli l. Jrs. in Wirksamkeit getreten ist, sind die früheren Bestimmungen in diesem Betreffe so vielfach abgeändert worden, daß es nicht bloß im Interesse des Kgl. Staatsärars, sondern auch in dem der Gemeinden und Gewerbtreibenden liegt, allgemein hierauf aufmerksam zu machen.

Am Vollzug des Gesetzes sind aber die Gemeinden wesentlich selbst durch den Strafantheil betheiligt, der nach Art. 65 zu $^1/_3$ der Geldstrafen in die Armenkasse des Bezirks fließt, wo die Uebertretung des Malz-Aufschlags-Gesetzes begangen wurde.

Auch haben nicht blos Aufschlagsbedienstete, sondern alle öffentlichen Diener nach Art. 40 und 91 den Vollzug des Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Insbesondere ist die Ortspolizeibehörde nach Art. 42 verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie den Verdacht von Gefährden für begründet hält und die Haussuchung nicht Nachts Art. 20 geschehen soll, sondern von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Nach Art. 82 finden die Bestimmungen über Erhebung und Sicherung des Gefälls auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung, dessen Rückvergütung und Defraudation hieran in Art. 83 bis 85 näher bestimmt ist.

Zur Kontrole und Sicherung des Lokalaufschlags können nach Art. 86 ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die Uebertretungen sind nach Art. 87 zu bestrafen und fließen die Geldstrafen in die Gemeindekasse nach Art. 88.

Wo Lokalmalzaufschlag besteht, ist sohin ein doppeltes Interesse der gemeindlichen Verwaltung gegeben, das

Aufschlagspersonale in seinem schwierigen Berufe um so mehr zu unterstützen, als der persönliche Strafantheil demselben nicht mehr zufällt und dem Gesetze den allseitigen Vollzug zu sichern.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, den Inhalt vorstehender Entschließung in ihren Bezirken geeignet bekannt zu geben und zum allgemeinen Verständniß zu bringen.

Bayreuth, den 22. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner

Ad Num. 15288.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag, hier Malzmessungs- und Control-Apparat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai l. Js., welches bereits am 1. v. Mts. in Wirksamkeit getreten ist, möglichste Verbreitung zu verschaffen und insbesondere die Gewerbtreibenden mit der Beschaffenheit und den Vortheilen der in diesem Gesetze erwähnten Apparate bekannt zu machen und sie vor Nachtheilen zu schützen, werden die obenbezeichneten Behörden angewiesen, Nachstehendes in ihren Bezirken auch durch die Lokalblätter geeignet zu veröffentlichen und auch zum gehörigen Verständniß der Ortspolizeibehörden zu bringen.

Der Malzmessungs-Apparat nach dem patentirten Bolzano'schen System, welcher laut Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juni l. Js. von der Staatsregierung genehmigt ist — Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes — und aus der Riedinger'schen Fabrik in Augsburg bezogen werden kann, ist in Num. 50 des Kreisamtsblattes kurz, in Beilage VIII. der Instruktion zum Malzaufschlag-Gesetze näher beschrieben; übrigens kann auch alles darauf Bezügliche sowohl bei dem Kgl. Oberaufschlagamte als auch bei den Aufschlägern in Erfahrung gebracht werden, da diese beauftragt worden sind, den Gewerbtreibenden alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Besonders verdienen die großen Vortheile hervorgehoben zu werden, welche die mit dem Messungsapparat versehenen Mühlen gegenüber denen ohne solchen Apparat genießen; es finden nämlich bei Ersteren die Bestimmungen über Doppelmälzer, Ueber- und Mindermaß, Einheit des Transports, Tageszeit, theilweise Bearbeitung, Abmessen, Nachmessen, Gemäße- und Polettenerholung keine Anwendung. cf. Art. 80 und 68 des alleg. Gesetzes.

Auch der Controlapparat für landwirthschaftliche Futterschrot- und Hausmühlen (Art. 27 und 28 des Gesetzes) ist in obiger Bekanntmachung nnd in Beilage VIII. der Instruktion näher beschrieben.

Dieser Apparat ist anzubringen

a) an alle Futterschrotmühlen; eine Ausnahme hievon findet nur bei jenen Landwirthen statt, auf welche die Finanzministerialentschließung vom 20. November 1865 (Kreisamtsblatt S. 1385) anwendbar ist,
b) an allen Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf, welche neu errichtet werden oder bisher nur widerruflich benützt werden durften und nur bis 26. Mai 1869 im Gebrauche bleiben dürfen.

Das Verbot des unberechtigten Besitzes von Malzmühlen oder Quetschmaschinen wurde durch Ausschreiben der Kgl. Regierungsfinanzkammer vom 13. Juni l. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 702) noch besonders eingeschärft.

Bayreuth, den 22. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,450.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Gebrüder Johann Max und Wilhelm Max Dienstbier aus Leimbruck in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt Abdruck einer hieher ergangenen Note des K. K. österreichischen Bezirksvorstehers zu Königswart in Böhmen vom 17. l. Mts. mit dem Auftrage, nach den darin signalisirten Brüdern Dienstbier sorgfältige Spähe zu verfügen, die Genannten im Betretungsfalle anzuhalten, und mittelst sicherer Escorte an die nächste K. K. österreichische Behörde abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 20. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Note.

Die am 29. Mai 1868 vom Magistrate zu Nürnberg wegen Ausweislosigkeit aufgegriffenen Zwillingsbrüder Johann Max und Wilhelm Max Dienstbier aus Leimbruck (Bez. Königswart in Böhmen) welche ganz verwahrlost und mit Ungeziefer behaftet am 3. Juli 1868 hieramts eingeliefert wurden, sind aus dem Schubsverlage ganz neu gekleidet, und am 9. August 1868 bei 2 sehr braven ordentlichen Meistern zu Königswart in die Lehre unterbracht worden, aus welcher dieselben in der Nacht vom 16. auf den 17. August 1868 entwichen sind.

Alle Vermuthungen sprechen dafür, daß dieselben ihren Weg wieder nach Bayern genommen, wo sich dieselben vordem herumgetrieben haben.

Beide Zwillingsbrüder sind von starker nudkuloser Konstitution, zwischen 16—17 Jahre alt, beinahe 5 Schuh groß, haben ein längliches volles Gesicht, blonde Haare, blaue oder graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund; als besonderes Kennzeichen dient, daß dieselben eine stets heisere, belegte Stimme haben, und daß beide Zwillingsbrüder einander so ähnlich sind, daß dieselben schwer unterschieden werden können. Dieselben sind bekleidet mit neuen Hemden von grober Leinwand, Hosen von dunklem Baumwollstoff, neuen Leder-Schnürstiefeln, tragen Mützen mit Cocarde, der Eine besitzt einen fast neuen Rock von dunkelblauem Tuche, der andere einen grauen Rock mit grünem Besatze.

Das gefertigte K. K. Bezirksamt beehrt sich, das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, den genannten Zwillingsbrüdern, welche keinerlei Legitimation besitzen, nachforschen zu lassen, und dieselben im Falle der Betretung unter sicherer Escorte an das gefertigte K. K. Bezirksamt abzuschieben. Die letztere ist nothwendig, da die genannten Zwillingsbrüder bereits bei dem letzten Schube zu Ende des Monats Juni auf der Strecke Scharding-Waizenkirchen dem Schubs-Cowoyanten entwichen sind.

K. K. Bezirksamt Königswart, den 17. August 1868.

Der K. K. Bezirksvorsteher:
Waage.

Ad Num. 18,763.

(Eine in Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 18. August c. Abends $9^1/_2$ Uhr wurde in Kulmbach eine unbekannte circa 20 Jahre alte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist 5 Fuß groß und schwacher Körperconstitution, hat hellblonde Haare, eine gewölbte Stirne, dun-

kelblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, eine längliche stumpfe Nase, kleinen Mund mit etwas aufgeworfener Oberlippe, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn und runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe und außer etwas schwerfälligem, stolperndem Gange keinerlei besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist dieselbe mit einem roth und schwarz karrirten Kopf- und Halstuche, einem Wams von russischgrünem Tuche, einem Weiberrock von schwarzbraunem Baumwollenbieber, einem wollenen Schurz mit braunem Grunde und eingewebten grünen Blumen, ledernen bereits abgetragenen Schuhen und langen wollenen bereits abgetragenen Strümpfen, einem abgetragenen Hemde von ganz grober ungebleichter Leinwand und trägt eine aus Messing und einem geschliffenen spiegelähnlichen Glase bestehende Broche auf der Brust und vergoldete brochähnliche Ohrenglocken an den Ohren.

Diese taubstumme Weibsperson ist des Lesens und Schreibens unkundig und konnten bis jetzt keinerlei Anhaltspunkte zur Ermittlung der Heimath gefunden werden.

Indem die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken von der Auffindung der obenbeschriebenen Weibsperson hiemit Kenntniß erhalten, werden sie beauftragt, nach der Heimath und den Verhältnissen derselben in ihrem Amtsbezirke die erforderlichen Recherchen zu veranstalten und allenfallsige Ergebnisse dem K. Bezirksamt Kulmbach unmittelbar zuzustellen.

Bayreuth, den 24. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Nro. 18,095.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vermißte und aufgefundene Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Nach Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg vom 30. Juni haben sich die beiden Stiefkinder des Schreiners Nackl in Nürnberg, ein Mädchen und ein Knabe, Namens Wilhelmine und Karl Würsching, am 17. desf. Mts. ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entfernt, wurden in den letzten Tagen der darauffolgenden Woche in Sindelbach, K. Bezirksamts Velburg, gesehen, von wo sie sich aber wieder entfernt haben, und bisher nicht aufgegriffen werden konnten.

Das Mädchen ist am 18. Januar 1856 in Nürnberg geboren, ist von kleiner Statur, schwachem Körperbau, hat dunkelbraune Haare, blaue Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund und bleiche Gesichtsfarbe: bekleidet ist es mit brauner Jacke von Baumwollstoff, blau- und grüngedrucktem braunwollenem Rocke, weißen Strümpfen, roth- und grüngestreifter Schürze und Schnürstiefelchen.

Der Knabe ist am 20. Februar 1857 geboren, hat hellblondes Haar, blaue Augen, kleine Nase und Mund, längliches Gesicht und bleiche Gesichtsfarbe; er trägt eine grauwollene Jacke, dunkle Hose, dunkle Schirmmütze und kalblederne Rohrstiefel.

Die Hemden der beiden Kinder sind von Baumwolle und nicht gezeichnet. Das Mädchen wird einen alten braunen En-tout cas bei sich tragen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, geeignete Nachforschung anstellen, im Falle Betretens die bezeichneten Kinder, dem gestellten Antrage ihrer leiblichen Mutter entsprechend, aufgreifen und ihrer Heimathsbehörde zuliefern zu lassen, etwaige sonstige Ergebnisse der Nachforschung aber dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ad Num. 18094.

2. Nach Bericht des K. Bezirksamts Erlangen vom 23. Juni und 31. Juli ds. Jrs. wurde in der Nähe von Bruck eine Mannsperson aufgegriffen, welche

ohne Legitimation war, etwas zu hören, aber ganz schwachsinnig zu sein scheint, und nur einzelne Worte und Töne hervorzubringen vermag.

Diese Person wird beschrieben, wie folgt:

Größe: 5' 8". Alter: 30—33 Jahre. Haare: schwarz und emporstehend. Stirne: niedrig. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: eingedrückt, unten breit mit weitklaffenden Nasenlöchern. Mund: groß mit etwas aufgeworfenen Lippen. Bart: etwas Schnurr- u. Kinnbart von schwarzer Farbe. Kinn: oval. Ohren: lang. Gesichtsfarbe: braun. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: auffallend starker Haarwuchs und Aehnlichkeit der Gesichtsbildung mit der eines Mulatten.

Kleidung: ein leinenes Hemd, eine blaue Tuchhose, eine graugestreifte baumwollene Weste, einen grün- und rothgeblumten wollenen Schlips eine blaue Joppe, einen braunen runden Filzhut mit grauem Band, ohne Fußbekleidung und sonstige Zeichen.

Weiter wurde bei ihm gefunden: 1 kleine schwarze Schnupftabaksdose, ein rothgestreiftes Schnupftuch, ein Beutelchen mit 1 Uhrschlüssel und 1 Knopf.

Name, Herkunft und Heimath dieser Person konnten bisher nicht ermittelt werden, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

E.-Nr. 12,714.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Im Hinblick auf Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 25. März 1850 zum Vollzuge des Gesetzes vom 17 März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 13. Juni 1868:

Johann Adam Weber, 33 Jahre alt, prot., verheiratheter Commissionär von Fürth wegen Vergehens staatsgefährlicher Aeußerungen, verübt durch einen in Nr. 3 des von ihm redigirten Zeitungsblattes „Wauwau" eingerückten „Priester" überschriebenen Aufsatz, jedoch unter mildernden Umständen, im Zusammenflusse mit einem Vergehen des theils versuchten theils vollendeten Betrugs und eines Vergehens der wissentlich falschen Anzeige bei einer Behörde zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer eines Jahres verurtheilt worden ist.

Ansbach, am 17. August 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der K. Direktor:

(L. S.) Luz.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Sonnabend den 29. August 1868.

Inhalt:

Ad Num. 18,963.

(Bewilligung einer Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Eschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König inhaltlich eines am 22. l. Mts. ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß nach Beendigung der für die Abgebrannten in Auerbach Allerhöchst bewilligten Sammlung das in der Stadt Eschenbach gewählte Hilfs-Comité im Umfange des Königreiches einen Aufruf um freiwillige Beiträge zum Besten der am 18. Mai l. Js. durch Brand beschädigten Bewohner dieser Stadt in öffentlichen Blättern erlasse und die eingehenden Beiträge selbst oder durch Bevollmächtigte in Empfang nehme.

Bayreuth, den 27. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17,941.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die bezirksamtlichen Inventare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer aus dem K. Staats-Ministerium

des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz unterm 8. l. Mts. ergangenen Entschließung, rubrizirten Betreffs, wird den K. Distrikts-Verwaltungsbehörden eröffnet, daß die Justiz-Ministerialblätter und Amtssiegel der Staatsanwaltschafts-Vertreter allenthalben in das bezirksamtliche Inventar aufzunehmen, jedoch den mit der Staatsanwaltschaft betrauten K. Bezirksamts-Assessoren zur Benützung mit der Verpflichtung der sicheren Verwahrung zu Handen zu stellen sind.

Die K. Bezirksamtmänner haben zur Wahrung ihrer Haftung für das bezirksamtliche Inventar Fürsorge zu treffen, daß bei jedem Wechsel in der Person des Vertreters der Staatsanwaltschaft die betreffenden Gegenstände gehörig überwiesen werden.

Hiernach ist sich pünktlich zu achten.

Bayreuth, den 21. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,086.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,

II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende

Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,259.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines von der K. Polizeidirektion München unterm 7. curr. an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erstatteten Berichtes wurden in der letzten Zeit zu München die nachbezeichneten falschen Geldstücke verausgabt:

1) Am 26. v. Mts. von einer unbekannten Mannsperson ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 österreichischen Gepräges, welcher laut technischen Gutachtens des Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

2) Am 1. l. Mts. von einem unbekannten Burschen ein falscher Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1860 preußischen Gepräges, welcher laut des erholten Gutachtens des Haupt-Münzamtes dahier aus einem weißen unedlen Metalle durch Guß unter Anwendung eines nach einem ächten Stücke hergestellten Modelles gefertigt ist.

3) Am gleichen Tage von einem unbekannten Bauern ein Geldstück im angeblichen Werthe von 1 fl. 10 kr. mit der Jahreszahl 1772 sächsischen Gepräges ⅔ Thaler, der aber laut gleichfalls eingeholten Gutachtens des K. Münzamtes aus einer glockengutähnlichen Legirung nach einem ächten Stücke ge-

goſſen und durch Abreiben von Queckſilber-Amalgam — (Spiegelbeleg) — verſilbert iſt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, das Publikum vor der Annahme ſolcher Geldſtücke zu warnen, und nach den Verfertigern und Verbreitern derſelben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4,100.

(Die Erledigung der Pfarrei Gollachoſtheim, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gollachoſtheim wird zur Bewerbung bis zum 15. Oktober curr. mit folgenden Bezügen nach der Faſſion vom Jahre 1865 und mit Rückſicht auf die neuen Normen ausgeſchrieben.

I. An ſtändigem Gehalte:		
Aus Staatskaſſen:		
4 Klftr. gemiſchtes Brennholz, Ansbacher Maß	18 fl. 32	kr.
Aus Stiftungskaſſen baar:	6 fl. 15	kr.
Aus Gemeindekaſſen baar:	6 fl. 15	kr.
II. An Zinſen aus Aktivkapitalien	232 fl. 16½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem nicht guten baulichen Stande befindet, und ſehr beſchränkt iſt,	20 fl. —	kr.
aus — Tagw. 76 Dez. Garten	9 fl. 31½	kr.
aus 14 Tagw. 6 Dez. Aeckern	133 fl. 25½	kr.
aus 2 Tagw. 61 Dez. Wieſen	39 fl. 13½	kr.
IV. Aus Rechten:		
Bodenzins	1 fl. 30	kr.
Weiderecht	2 fl. —	kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen	33 fl. 57	kr
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen	2 fl. —	kr.
Summa	505 fl. 6	kr.
An Laſten hievon ab	— fl. 17	kr.
Reinertrag	504 fl. 49	kr.
An freiwilligen Geſchenken	20 fl. —	kr.

Ansbach, den 21. Auguſt 1868.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4438.

(Die Erledigung des ſtabilen Vikariats Bechhofen, Dekanats Waſſertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommene ſtabile Vikariat Bechhofen, Dekanats Waſſertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Oktober curr. mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 456 fl. 4 kr. hiemit ausgeſchrieben.

Ansbach, den 21. Auguſt 1868.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 12. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, ſtatt eines Rathes einen Aſſeſſor beizugeben und zu dieſer Stelle den Bezirksamtsaſſeſſor von Miltenberg, Joſeph Mehltretter zu befördern.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 75. **Bayreuth, Mittwoch den 2. September 1868.**

Ad Num. 19,254.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die periodischen Uebersichten über den Stand der Brandversicherung pro $18^{67}/_{68}$, sowie die Jahresrechnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiedurch beauftragt, die Uebersichten über die, gegen den Stand am Schluß des Jahres $18^{66}/_{67}$ sich pro $18^{67}/_{68}$ ergebenen Aenderungen der Brandversicherungs- und Beischlagverhältnißkapitalien bis

10. October d. Jrs.

in beglaubigter Abschrift hieher vorzulegen. Auch sind die Hauptübersichten über den Stand der Assecuranzkapitalien sowie die Hauptzusammenstellung über die Beischlagverhältnißkapitalien gleichzeitig in duplo einzusenden.

Die hiezu erforderlichen lithographirten Formulare sollen demnächst mitgetheilt werden.

Hiebei wird, wie schon früher angeordnet, ausdrücklich wiederholt, daß am Schluß der Hauptübersicht beizusetzen ist, wie hoch sich die neuen Zugänge und Erhöhungen auf die verschiedenen Klassen vertheilen und welcher Betrag von den, — ebenfalls nach den IV Klassen auszuscheidenden — Minderungen und Austritten durch offizielle Nachschätzung des Brandversicherungs-Inspekters herbeigeführt wurde.

Mit den Hauptzusammenstellungen sind neben den Zu- und Abgangstabellen auch die Originalien derjenigen Nebenkataster, in welchen sich während des Jahres Aenderungen ergeben haben, in Vorlage zu bringen.

Ebenso sind gleichzeitig die Verzeichnisse der Extrafondsbeiträge einzusenden.

Bei Anfertigung der, am Schluß des Monats October vorzulegenden Abrechnung über Einnahmen und

Ausgaben des Jahres $18^{67}/_{68}$ sind die Erinnerungen zu den Vorrechnungen genau zu beachten.

In Separatberichten hat die Vorlage der tabellarischen Anzeige nach der autographirten Entschließung vom 18. Januar 1856 darüber zu erfolgen, wie oft während des verlaufenen Jahres $18^{67}/_{68}$ in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen ein Brand entstanden ist und wie viele dieser Brände auf jeden der vier Grade erhöhter Feuergefährlichkeit treffen.

Ganz besonders wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, allenfallsige noch rückständige Anzeigen über stattgehabte Aenderungen des Versicherungsstandes bei Haftung für alle, durch etwaige Verzögerung entstehenden Nachtheile, sofort und längstens binnen 14 Tagen einzusenden.

Schließlich wird die Aufforderung wegen alsbaldiger Anzeige allenfallsiger Differenzen im Versicherungsstande einzelner Gemeinden hiermit erneuert.

Bayreuth, den 29. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,760.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden von Leichen bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Laut Bericht des K. Bezirksamts München r. d. J. vom 14. ds. Mts. wurde am 28. v. Mts. am rechten Isarufer in der Nähe von Ismaning ein weiblicher Leichnam aufgefunden, welcher schon mehrere Wochen im Wasser gelegen haben mochte.

Derselbe war mit weißen Strümpfen, in welchen sich die Buchstaben K. P. eingemerkt befanden, mit schwarzen Zeugstiefeln, einem leinenen Hemde, Persrock und Persspenser von dunkelgrauer, beziehungsweise schwarzer Farbe bekleidet. Die Verunglückte war ungefähr 30 Jahre alt, von großem und starkem Körperbau und hatte schwarze Haare.

Da deren Name und Herkunft nicht festgestellt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

---

2. Nach Bericht des K. Bezirksamts München r. d. J. wurde am 6. Juni l. Jrs. in der Isar unweit Ismaning die Leiche einer beiläufig 25—30 Jahre alten Weibsperson aufgefunden, welche schon einige Tage im Wasser gelegen haben mag. Dieselbe war von starker untersetzter Statur und mit einem baumwollenen Hemde, weißem Schnürmieder, braun karrirtem persenen Rock und schwarztuchenen Spenser bekleidet. Im rechten Ohre trug dieselbe einen Ohrring und in der Rocktasche führte sie ein weißes Sacktuch, 2 weißleinene Handstutzen, einen Glacehandschuh und ein Portemonnaie mit $2^1/_4$ kr. nebst einem Fingerhute bei sich.

Da nach ärztlichem Gutachten Selbstentleibung oder verbrecherische Tödtung durch eine dritte Person anzunehmen ist, wurde sofort strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Nachdem jedoch dieselbe bisher ebensowenig ein Resultat ergeben hat, als die polizeilichen Nachforschungen, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, über den Namen und die Herkunft dieser Frauensperson Erhebungen anzustellen, und etwaige Ergebnisse dem K. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,421.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung des irrsinnigen Johann Metzger aus Ziegelstadl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Wasserburg vom 12. ds. Mts. hat sich der Schneider und Musiker Johann Metzger, welcher in der letzten Zeit Spuren von Geisteskrankheit zeigte, am 26. v. Mts. aus seinem Wohnorte Ziegelstadl, Gemeinde Westach, K. Bezirksamts Wasserburg, in der Richtung über Isen und Außerbittelbach entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein und ohne daß Näheres über seinen Aufenthalt hätte ermittelt werden können.

Es ergeht daher an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Johann Metzger der Auftrag, in ihren Bezirken genaue Nachforschungen nach demselben anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Wasserburg mitzutheilen.

Bayreuth, am 22. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

* * *

Signalement

Alter 29 Jahre, Größe circa 6 Schuh, Statur kräftig, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht voll, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Antwortet, wenn er angesprochen wird, „Hans brav."

Kleiderbeschrieb.

Trägt einen alten Speuser von Pers, eine blaurupfene Hose, eine Zipfelhaube, und ist ohne Beschuhung.

Ad Num. 18,998.

Bekanntmachung.
(Das diesjährige Central-Landwirthschafts- — (Oktober-) — Fest in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von höchster Stelle genehmigte und anher mitgetheilte Programm für das Pferderennen und Festschießen auf dem dießjährigen Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Feste zu München wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Programm

für das

Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese in München

vom 4. bis 11. Oktober 1868,

A.

Pferde-Rennen.

I. Haupt-Rennen.

a) Das sogenannte erste Pferderennen wird **Sonntag, den 4. Oktober** dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die $^3/_8$ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden 15 **Preise** vertheilt, nemlich:

als	1.	Preis	50	Dukaten	mit	Fahne
„	2.	„	40	„	„	„
„	3.	„	30	„	„	„
„	4.	„	20	„	„	„
„	5.	„	60	Gulden	„	„
„	6.	„	50	„	„	„
„	7.	„	40	„	„	„
„	8.	„	36	„	„	„
„	9.	„	32	„	„	„
„	10.	„	28	„	„	„
„	11.	„	24	„	„	„
„	12.	„	20	„	„	„
„	13.	„	16	„	„	„
„	14.	„	12	„	„	„
„	15.	„	10	„	„	„

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt zehn Gulden.

e) Die Renn-Nummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag, den 4. Oktober Morgens $7^1/_2$ Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben, und von wo sie sich nach Beendigung der Verloosung in den Bürgersaal begeben, um einer feierlichen Messe beizuwohnen.

II. Trab-Reiten.

a) **Donnerstag, den 8. Oktober Nachmittags** findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein **Trab-Reiten** statt.

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wett-Reiten werden 10 **Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	50	Gulden	mit	Fahne.
„	2.	„	40	„	„	„
„	3.	„	30	„	„	„
„	4.	„	25	„	„	„
„	5.	„	20	„	„	„
„	6.	„	15	„	„	„
„	7.	„	12	„	„	„
„	8.	„	10	„	„	„
„	9.	„	8	„	„	„
„	10.	„	6	„	„	„

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

III. Nachrennen

a) Am **Sonntag, den 11. Oktober Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Zahl der Umritte wie beim 1. Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind 12 **Preise** bestimmt, nemlich:

als	1.	Preis	60	Gulden	mit	Fahne.
„	2.	„	50	„	„	„
„	3.	„	36	„	„	„
„	4.	„	30	„	„	„
„	5.	„	24	„	„	„
„	6.	„	20	„	„	„
„	7.	„	16	„	„	„
„	8.	„	12	„	„	„
„	9.	„	10	„	„	„
„	10.	„	8	„	„	„
„	11.	„	6	„	„	„
„	12.	„	4	„	„	„

Die Fahnen der ersten 3 Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 Gulden.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens $7^1/_2$ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich bei dem Haupt-Rennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger:

Joseph Köll, als Vorstand,
Max Schießl,
Georg Birzer,
Anton Wagner,
Max Bauer, junior, als Mitglieder.

Alle Anstände, welche sich bei den Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2 — 4 Uhr im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium.)

4. Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preisetrågern und den Theilnehmern an den Wettrennen oder Trabreiten, im festlichen Zuge auf die Theresien-Wiese begiebt.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5. Die Theilnehmer am Trabreiten haben in anständiger Kleidung zu erscheinen und gleich wie die Rennknaben am rechten Arme die ihnen eingehändigte Nummer zu tragen.

Die Rennknaben müssen gleichfalls mit einem anständigen Reitkostüme versehen sein, und schon bei der Einschreibung in demselben erscheinen.

Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am 1. Festtage Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6) An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichtes zu gewärtigen.

7. Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen.

Der Reitzaum darf die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten.

Dem Rennknaben ist nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

8) Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und deren Assistenten, insbesondere beim Absprengen zu richten.

9) Alle näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Die Zeit des Beginnens der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichts zu wenden.

B.

Fest-Schießen.

Das Fest-Schießen, welches aus **Vogel-**, **Scheiben-** und **Hirsch-Schießen** besteht, und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag, den 5. Oktober 1868** seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 12, für den Kopf 10, für jede Klaue 6, und für die Krone 4 Gulden.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag, den 8. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag, den 9. Oktober auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand bereits verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Scheiben-Schießen.
mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten vier Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste	40 fl.	— kr.
„ II. „	20 „	— „
„ III. „	10 „	— „
„ IV. „	5 „	— „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 3 Fahnen auf Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2. Die Einlage beträgt je 4 Gulden auf Haupt und Kranz und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden, wovon jedoch die ersten 20 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.

3) Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

III. Scheiben-Schießen.
mit Bürschstutzen.

1) Die ersten vier Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste	25 fl.	— kr.
„ II. „	15 „	— „
„ III. „	10 „	— „
„ IV. „	5 „	— „

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die ersten drei mit Gemälden geziert sind.

Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die ersten drei gleichfalls mit Gemälden geziert sind.

2. Die Einlage auf das Haupt beträgt 2 fl. 24 kr. und kann auf dem Haupte ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden, wovon jedoch die ersten 10 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.
3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

IV. Hirsch-Schießen.
mit Bürschstutzen.

1. Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 25 fl. — kr.
„ II. „ 15 „ — „
„ III. „ 10 „ — „
„ IV. „ 5 „ — „

nebst 9 Fahnen, wovon die ersten 3 mit Gemälden geziert sind.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.
   Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.
3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.
   Als **besondere Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen** werden festgesetzt:
   a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
   b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können.
   c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
   d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

   Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und **ohne das geringste Merkzeichen ist.**

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind

in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12-Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.
4. Die Punkt-Schüsse werden nach der Skala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleich befundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf jedem Haupte und dem Kranz dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.
   Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse oon über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.
6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 5. Oktober bis Freitag, den 9. Oktober Abends.
   Am Donnerstag, den 8. Oktober darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag, den 11. Oktober vor dem 2ten Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, **persönlich** in Empfang zu nehmen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Boletten zu bezahlen.
9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Beding-

ung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten 3 Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 9. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12. Schlüßlich werden die Herren Schützen eingeladen, Montag den 5. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogellose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 5. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

13 Als Schützenmeister fungiren:

Von Seite des Hofes:

Herr Federl.

Von Seite der Stadt:

Die Herren Schmidt und Plöderl.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 27. Juli 1868.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister

von Widder.

Stadelmann, Sekretär.

Ad Num. 939.

Bekanntmachung.

(Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfanken pro 1868 und die damit verbundenen Ausstellungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung ausgesetzten Betreffs in Nr. 68 des Kreis-Amtsblatts vom 8. August l. Js., S. 1099 und 1100, bringen wir hiemit nachträglich zur Kenntniß aller derjenigen Viehzüchter des Kreises, welche etwa gesonnen sind, die mit der Generalversammlung verbundenen Ausstellungen mit landwirthschaftlichen Nutzthieren irgend einer Art zu beschicken, daß zufolge einer Mittheilung des Bezirkscomité's Hof vom 22. August der Zutrieb jedweden für die Ausstellung bestimmten Nutzviehs frei von jeder städtischen Abgabe, also überhaupt abgabenfrei erfolgen kann.

Zugleich bemerken wir auch, daß die Generalversammlung am 28. September nicht, wie irrthümlich angegeben ist, im Saale des Rathhauses, sondern in dem des Schützenhauses wird abgehalten werden.

Bayreuth, am 29. August 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes.

Helbrich.

Dr. Burkhard.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Sonnabend den 5. September 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verehelichung der Staatsdienstabspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betreffend.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben die Bestimmungen über die Verehelichung der Staatsdienstabspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen einer Revision unterziehen lassen und Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1. Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Abspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Abspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2. Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen,

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln.

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

München, den 20. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 19,278.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Verhältnisse der Bader betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken Abdruck einer an die K. Regierung K. d. J. von Oberbayern ergangenen Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27. ds. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 31. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Roßner.

Abdruck Nr. 9,390.

Staatsministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. Juli ds. Js. erwiedert, daß die Bestimmungen des organischen Ediktes über das Medizinalwesen vom 8. September 1808, nach welchen den Bezirksärzten die Aufsicht auf das gesammte in ihrem Bezirke vorhandene ärztliche Personal zusteht und jedes ärztliche Individuum bei dem Beginne der Praxis über seine Berechtigung hiezu bei dem Bezirksarzte sich auszuweisen hat, durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juni ds. Jrs. die Verhältnisse der Bader betr., eine Abänderung nicht erlitten haben, und daß demgemäß die Erlassung von Anordnungen, welche den Vollzug jener Bestimmungen zu sichern bezwecken, einem Bedenken um so weniger unterliegt, als die Bader nach § 7 der allegirten Verordnung zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte und sohin auch der vorgesetzten Stellen im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet sind.

Hienach erscheint die K. Regierung, K. d. J. auch berechtigt, die von ihr bereits unterm 5. März 1860 er-

lassene Vorschrift über die eidliche Verpflichtung der Bader fernerhin aufrecht zu erhalten.

München, den 27. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberbayern. Die Verhältnisse der Bader betr.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath: Graf von Hundt.

Ad Num. 19534.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Mallersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztes-Stelle I. Klasse in Mallersdorf ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, K. d. Innern, binnen 14 Tagen einzureichen.

Bayreuth, den 3. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Nro. 19,300.

(Die protestantische Schul-, dann Chorrektorstelle zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Chorrektorstelle zu

Selb mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 515 fl. 18 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Rehau oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, den 30. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,226.

(Die erledigte Schul-, dann Kirchnerstelle in Burgellern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul-, dann Kirchnerstelle zu Burgellern mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. kath. Distriktsschul-Inspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 29. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Laut Bericht des Stadtmagistrats Freising vom 15. ds. Mts. wurden am 2. ds. Mts. in dieser Stadt von einer unbekannten Person zwei falsche Sechskreuzerstücke verausgabt. Dieselben bestehen nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 14. ds. M. aus Zinn und wurden in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Dies wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen und Spähe nach Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

Ad Num. 18872.

2. Laut Bericht des Kgl. Bezirksamts Schongau vom 17. d. M. wurde ein Bewohner dieses Bezirkes im Besitze eines falschen bayerischen Guldenstückes betroffen, welches die Jahreszahl 1856 trägt.

Nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, und nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, am 31. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,734.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In jüngster Zeit wurde in Jettingen, K. Bezirksamtes Günzburg, ein falsches Guldenstück badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1845 vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen allgemein verwarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 31. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19 123.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distrikts-Gemeinden pro 18⁶⁶/₆₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Distriktsraths-Gesetzes vom 28 Mai 1852, Art. 21 Abs. 4, werden die Rechnungs-Ergebnisse der Distrikts-Gemeinden pro $18^{66}/_{67}$ in nachstehender Uebersicht veröffentlicht.

Bayreuth, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Uebersicht

der effektiven Rechnungs-Ergebnisse der Distriktskassen in Oberfranken

pro 1866/67.

Fortl. Nr.	Distriktsgemeinde.	Rechnungs-Ergebnisse: Summa. Einnahmen. fl.	kr.	Ausgaben. fl.	kr.	demnach Aktiv-Rest. fl.	kr.	Passiv-Rest. fl.	kr.	An Distrikts-Umlagen wurden erhoben. fl.	kr.	Bemerkung.
1	Bamberg I.	1,582	42	1,479	20	103	22	—	—	1,581	23	
2	Bamberg II.	2,433	1½	2,312	53	120	8½	—	—	1,831	33	
3	Bayreuth	6,063	53	5,956	12	107	44	—	—	4,961	19½	
4	Berneck	16,010	39¼	15,717	43	292	56¼	—	—	1,556	38½	
5	Burgebrach	802	7½	794	4	8	3½	—	—	780	27	
6	Ebermannstadt	8,400	31¼	7,806	24½	594	6¾	—	—	5,668	25	
7	Forchheim	7,933	6½	4,102	11½	3,830	55	—	—	4,800	58½	
8	Gräfenberg	6,270	24	6,120	10	150	14	—	—	4,542	59½	
9	Herzogenaurach	15,042	8⅞	12,001	58⅜	3,040	10½	—	—	3,043	25	
10	Höchstadt	19,725	25	19,426	32½	298	52½	—	—	8,738	2½	
11	Hof	5,555	57	4,551	6	1,004	51	—	—	4,986	31¼	
12	Hollfeld	4,016	10½	3,740	42	275	28½	—	—	2,805	21¼	
13	Kirchenlamitz	4,761	8½	3,485	15¾	1,275	52¾	—	—	3,689	13½	
14	Kronach	4,388	16	4,250	34⅝	137	41⅜	—	—	3,650	—	
15	Kulmbach	1,264	22⅝	1,085	12	179	10⅝	—	—	1,008	12	
16	Lichtenfels	2,919	55½	2,202	18	717	37½	—	—	1,843	58	
17	Ludwigsstadt	1,513	24	1,477	26½	35	57½	—	—	931	18½	
18	Münchberg	12,375	56¾	12,219	4	156	52¾	—	—	6,268	40½	
19	Naila	15,357	36	14,310	39½	1,046	56½	—	—	10,647	56½	
20	Nordhalben	9,191	—	9,105	31½	85	28½	—	—	1,823	21	
21	Pegnitz	4,211	30	4,278	23½	—	—	66	53½	2,092	52½	
22	Pottenstein	6,771	52	6,077	54½	693	57½	—	—	4,234	40	
23	Rehau	1,315	57	1,304	43½	11	13½	—	—	1,032	49½	
24	Scheßlitz	3,154	12	3,068	11	86	1	—	—	3,066	—	
25	Selb	15,102	51	14,585	46½	517	4½	—	—	13,046	19½	
26	Seßlach	4,643	30¾	4,416	22¾	227	8	—	—	2,942	17½	
27	Stadtsteinach	9,420	44½	9,420	44½	—	—	—	—	1,084	48½	
28	Staffelstein	13,575	2½	11,343	49	2,231	13½	—	—	2,966	46	
29	Thiersheim	5,850	—	4,886	1	963	59	—	—	4,816	8	
30	Thurnau	3,846	29	3,709	56½	136	32½	—	—	2,795	29½	
31	Weidenberg	7,782	37	7,345	51¼	436	45¾	—	—	4,988	11½	
32	Weißmain	3,520	35¾	3,239	2½	281	33¼	—	—	1,967	48½	
33	Wunsiedel	5,047	50	4,816	52	230	58	—	—	2,454	45½	

Bayreuth, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18430.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Die Ermittlung der Heimath eines am 3. Juni 1868 zu Taus verstorbenen unbekannten Mannes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt Abdruck einer im rubr. Betreffe am 14. l. Mts. erlassenen Bekanntmachung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zum gleichmäßigen Vollzug.

Bayreuth, den 31. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nach einer Zuschrift des K. K. Bezirksamts Taus an das K. bayerische Bezirksamt Waldmünchen brachte am 27. Mai l. Jrs. ein nach Böhmen fahrender fremder Steinfuhrmann einen bewußtlosen ganz unbekannten Mann nach dem böhmischen Dorfe Haselbach und lud diesen dortselbst mit der Angabe ab, er habe den Kranken im Straßengraben zwischen Höll und Waldmünchen aufgefunden.

Der Kranke wurde nun am 28. Mai von Haselbach nach Taus verbracht und der allgemeinen Kranken-Anstalt dortselbst zur ärztlichen Behandlung übergeben.

Am 3. Juni starb derselbe jedoch in Taus, ohne daß er früher aus dem bewußtlosen Zustande erwacht wäre und über seine persönlichen Verhältnisse hätte einvernommen werden können.

Dieser Unbekannte war von mittelgroßer Statur, mittelstarkem Körperbau, über 60 Jahre alt, hatte graues etwas gekräuseltes Haar, blaue Augen, spitzige Nase und war auf dem linken Auge blind.

Als Kleidung trug er eine blautuchene, ziemlich schmutzige Jacke mit beinernen Knöpfen, einen grobfilzernen schwarzen Hut ohne Unterfutter, wie solche an der bayerischen Grenze getragen werden, schwärzliche Ober- und blaue Unterhosen, beide von Baumwollstoff, ein dreieckiges rosa quarrirtes und dunkelroth gesterntes Halstuch und eine graue, schwarz quarrirte Weste.

An Effekten führte er außer einem Stückchen harten Hausbrodes Nichts bei sich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsorte dieses unbekannten Mannes Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Regensburg, den 14. August 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 19,034.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Den blödsinnigen Mathias Schröder von Unterpfaffenhofen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt ein Abdruck der am 24. v. Mts. von der K. Regierung von Oberbayern im rubr. Betreffe erlassenen Bekanntmachung zum gleichmäßigen Vollzug.

Bayreuth, am 1. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Bruck vom 18. d. Mts. hat sich der blödsinnige Gütlerssohn Mathias

Schröder von Unterpfaffenhofen in der Nacht vom 6. d. Mts. von Hause entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte. Derselbe ist 36 Jahre alt, beiläufig 5' 6" groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, ein volles Gesicht und einen stieren Blick. Er ist gutartig und für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Spähe nach demselben zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Bruck zurückliefern zu lassen.

München, den 24. August 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
von Kobell, Director.

Bitzthum.

Ad Num. 18,176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den geisteskranken Johann Forster von Haid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. v. Mts. hat sich der geisteskranke Johann Forster von Haid bei Lupburg, K. Bezirksamts Velburg, heimlich aus seiner Heimath entfernt und konnte seitdem von seinem Aufenthaltsorte nichts mehr ermittelt werden.

Johann Forster ist 70 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat graue Haare, niedere Stirne, längliches Gesicht, braune Augen, lange Nase, proportionirten Mund und grauen Bart.

Seine Kleidung besteht aus einer baumwollenen gestreiften Zipfelhaube, einem dunkelblauen leinenen Janker, einer schwarzen Weste, einem alten schwarzseidenen Halstuche mit rothseidenen Streifen, einer kurzen schwarzledernen Hose, und alten bis an die Kniee reichenden Stiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Johann Forster Spähe zu verfügen und denselben im Betreten aufgreifen und an das K. Bezirksamt Velburg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Roßner.

Ad Num. 19,071.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliches Entfernen des Schiffsjungen Richard Happel von Reistenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt Abdruck einer Bekanntmachung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im rubrizirten Betreffe vom 26. l. Mts. zum gleichmäßigen Vollzuge.

Bayreuth, den 31. August 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Roßner.

* * *

Abdruck.

Inhaltlich Berichts des K. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 20. d. Mts. hat sich der unten beschriebene Schiffsjunge Richard Happel von Reistenhausen zu Kostheim bei Mainz am 18. v. Mts. vom Schiff seines Lehrherrn August Söller von Reistenhausen heimlich entfernt und konnte dessen derzeitiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, nach dem Aufenthaltsorte des signalisirten Richard Happel geeignete Nachforschungen zu veranlassen und sachdiensame Notizen dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen, im Betretungsfalle aber denselben in seine Heimath zu verweisen, gegebenen Falles an das bezeichnete K. Bezirksamt mittels Schubes abliefern zu lassen.

Würzburg, den 26. August 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

von Buchner.

Kirchner.

Signalement.

Alter 17 Jahre, Größe 5' 4", Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Statur untersetzt.

Kleidung. Derselbe trägt ein braunbaumwollenes Wamms, nebst Hose von demselben Stoffe, eine schwarztuchene Schildkappe mit 2 Anker am Schilde und lederne Halbstiefel.

Ad Num. 994.

Bekanntmachung.

(Rindvieh-Ausstellung im Kanton Bern in der Schweiz betreffend.)

Laut einer Mittheilung des K. General-Consuls in Winterthur wird in der Zeit vom 11. bis 15. September l. Js. zu Langenthal, Cantons Bern in der Schweiz, eine schweizerische Rindvieh-Ausstellung stattfinden, wozu ungefähr 800 Stück Großvieh der verschiedenen Schläge der Fleck- und Braunviehrace aus den meisten Cantonen angemeldet sind.

Da in letzter Zeit in mehreren Bezirken des Kreises, in welchen die Schecken, das sogenannte Fleckvieh, einheimisch sind, das Bedürfniß einer Blutauffrischung mittelst aus der Schweiz bezogener Originalthiere stark hervorgetreten ist, so werden die Landwirthe und Viehzüchter auf diese sich darbietende gute Einkaufs-Gelegenheit aufmerksam gemacht, zugleich auch unsere verehrlichen Bezirks-Comité's ersucht, dieser Bekanntmachung sofort möglichste Verbreitung in ihren Bezirken zu verschaffen.

Bayreuth, am 2 September 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des I Vorstandes.

Helbrich.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. Jrs. die katholische Pfarrei Stegaurach, Bezirksamts Bamberg II, dem Priester August Benker, Caplan bei der Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg zu verleihen.

Der Kaminkehrer Christoph Heinrich Baumann zu Thiersheim, welcher als Magistratsrath für den verstorbenen Schuhmacher Christian Seitz einberufen worden ist, wurde wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit von Uebernahme des Gemeindeamtes entbunden und für denselben auf die Funktionszeit, welche Christian Seitz noch zu erfüllen gehabt hätte, der zweite Ersatzmann der Magistratsräthe und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Eisenhändler Wolfgang Puchta als bürgerlicher Magistratsrath des Marktes Thiersheim bestätigt, und für den letzteren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Thiersheim der Ersatzmann derselben, Bäcker Friedrich Hering dortselbst berufen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Mittwoch den 9. September 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmung in Artikel 34 Ziffer 3 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§. 2.

Unserer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie für die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§. 3.

Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;

2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Be-

amten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staats-Ministerium des Innern, nach Einvernahme des Generalsekretärs des Staatsrathes;

3) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonale von dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern;

4) den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichten, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staats-Ministerien;

den Sekretären, Registratoren, Rechnungs-Commissären und Canzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der oben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen;

5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;

6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;

7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Consistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungsgesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen.

§. 5.

Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den deßfallsigen besonderen Dienstesvorschriften.

§. 6.

Durch die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in keinem Falle ersetzt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die K. Staatsdiener betr., und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Schloß Berg, den 28. August 1868.

Ludwig.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.
v. Fischer, v. Daxenberger,
Staatsrath. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Bekanntmachung,
die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868 beginnt am 19. October. Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 21. September l. Jrs. bei der K. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissions-Decrete beizufügen.

Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitte sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 23. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Schlör.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Bekanntmachung.
(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Italien und zwar in der Provinz Udine ausgebrochen und bei den mit jenem Lande bestehenden Verkehrs-Verhältnissen eine Verschleppung der Seuche von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli v. Jrs., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., (Reggsbl. von 1867 Nr. 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Italien nach oder durch Bayern gegenüber der Provinz Udine die Vorschriften in § 2, gegenüber den seuchefreien Provinzen von Italien die Bestimmungen in den §§. 3 und 9 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 25. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Hörmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

Bekanntmachung.
(Die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zur Bereitschaft für militärische Arbeiten betr.)

Staatsministerium des Innern und Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. ds. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zu militärischen Arbeiten, welche noch unter der Herrschaft des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 gemäß §. 76 desselben auf die Dauer von 12 Jahren festgesetzt wurde, ausschließend nach den Bestimmungen des Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar

1868 zu bemessen und daß hienach in den betreffenden einzelnen Fällen zu verfahren und das Entsprechende zu verfügen sei.

München, den 26. August 1868.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann. Frhr. v. Ow, Generalmajor.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung des Zuchthauses St. Georgen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die bisherige Gefangenanstalt St. Georgen bis zum 1. September l. Jrs. in ein Männerzuchthaus umgestaltet sein wird, so wird hiemit bekannt gegeben, daß die Verwaltung dieser Strafanstalt im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1862, die Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 1387), von dem bezeichneten Zeitpunkte an die Benennung:

„Königliche Verwaltung des Zuchthauses St. Georgen" zu führen habe.

München, den 11. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Bekanntmachung.

(Die Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen in Deutschland betr.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß die Angehörigen jedes andern von diesen Staaten, soweit solches nicht gegenwärtig bereits der Fall ist, in Betreff der Bezeichnung oder Etiquettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, so wird dies im Hinblicke auf Art. 336 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend, und unter Bezugnahme auf die bezüglich einzelner der obengenannten Staaten, sowie bezüglich des Königreiches Württemberg bereits früherhin erlassenen Bekanntmachungen aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 27. August 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
Statt dessen
der Geheime Sekretär
Fürthmaier.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Sonnabend den 12. September 1868.

Inhalt:

Ad Num. 19,005.

Bekanntmachung.

(Gesuch der protestantischen Gemeinde Wilchenreuth um Bewilligung einer Kirchencollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bestreitung der Baukosten an den protestantischen Kultusgebäuden zu Wilchenreuth, Kgl. Bezirksamts Neustadt a/WN. in den protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von Niederbayern und Oberfranken eine Kirchencollekte vorgenommen werde.

Dieß wird mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Kgl. protestantische Consistorium dahier die ihm untergebenen Dekanate bereits angewiesen hat, die genannte Collekte in den protestantischen Kirchen ihrer Bezirke spätestens bis 11. Oktober l. J. vornehmen zu lassen.

Bayreuth, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,935.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Den Hausirhandel der Bewohner von Lisberg mit Wagenschmiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. präs. 7. c. wurde die Begünstigung des §. 19 der allerh. Verordnung vom 28. April l. Jrs., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern von Lisberg, K. Bezirksamts Bamberg II. in Bezug auf den Hausirhandel mit Wagenschmiere zugestanden, was zur weiteren Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,026.

Bekanntmachung.

(Eine zu Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben im rubr. Betreff vom 24. v. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß die Heimath der dort angegebenen Weibsperson in der Zwischenzeit ermittelt worden ist.

Bayreuth, am 9. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 18,092.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Wiederherstellung schaaler, trüber und saurer Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nr. 64 des Raabthalboten vom 16. v. Mts. kündigt ein gewisser August Sigerist in Menzen (Württemberg) an, daß er ein — angeblich unschädliches — Mittel besitze, ein schaal, sauer und trübe gewordenes Lager-, sowie auch neue Schenkbiere in längstens 24 Stunden glanzhell, fein, moussirend und schmackhaft wieder herzustellen.

Demgemäß werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Art. 316 Ziff. 8 und 325 des St.-G.-B. vor der Anwendung des fraglichen Mittels ernstlichst zu verwarnen und gegen Zuwiderhandelnde die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,649.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verkauf arsenikhaltigen Fliegenpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß der Vergiftung eines Kindes durch sogenanntes Fliegenpapier gepflogenen Erhebungen und chemischen Untersuchungen haben dargethan, daß von Apothekern, Kaufleuten, Buchbindern u. s. w. des Regierungsbezirkes arsenikhaltiges Papier zum Zwecke der Vertilgung von Fliegen entgegen den Bestimmungen des Art. 114 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches und der auf Grund desselben unterm 15. März 1866 erlassenen Königlichen Allerhöchsten Verordnung "den Gifthandel betr." — Regierungsblatt Seite 313 — in den Verkehr gebracht wird.

Unter den einer technischen Prüfung unterzogenen sogenannten Fliegenpapieren enthalten, nach dem erstatteten Gutachten die nachbezeichneten 6 Arten eine größere oder geringere, der Gesundheit gefährliche Menge Arsenik:

1. ganze Bogen blaßrothen Papiers, auf der einen Seite des Bogens achtmal bedruckt mit dem Wort „Fliegentod„, unter welchem jedesmal die Abbildung einer Fliege sich befindet;
2. ganze Bogen ähnlichfarbigen Papiers, auf der einen Seite achtmal bedruckt mit „Fliegentod", worunter jedesmal ein Todtenkopf abgebildet ist;
3. ganze Bogen Papiers von ganz blaßrother Färbung auf einer Seite viermal bedruckt mit „Fliegentod" und darunter befindlichen † † †, in der Mitte des Bogens gedruckte Gebrauchsanweisung;
4. ganze Bogen fast gleichfarbigen Papiers wie sub. Ziff. 3 und ganz gleich bedruckt;
5. tiefrothes rauhes Papier, ganz schwach bedruckt mit einem Kreis, in welchem sich ein Todtenkopf befindet;
6. gelblich aussehendes und rauh sich anfühlendes Papier, auf welchem das Wort „Fliegentod" und unter diesem ein Todtenkopf mit Drucker-Schwärze gedruckt ist.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß weder das beschriebene, noch anderes Giftstoffe enthaltendes Fliegen-Papier in den Verkehr gebracht werde, gegebenenfalls das vorfindliche, mit Giftstoff imprägnirte Papier oder sonstige Präparat auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches sofort mit vorläufigem Beschlag zu belegen und Strafeinschreitung gegen Contravenienten in geeigneter Weise zu veranlassen.

Bayreuth, den 8. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19499.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirksamte Eichstätt kam ein falsches Halbguldenstück, K. bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1838 zum Vorschein. Dasselbe besteht aus Zinn und ist auf die gewöhnlich und sehr häufig vorkommende Fälschungsweise durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form erzeugt. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mittelst eines spitzen Instrumentes eigens eingeschlagen.

Indem solches veröffentlicht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen u. etwaige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Eichstätt mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest betr.)

Von Seite des General-Comité wird uns unterm 7. praes. 11. l. Mts. mitgetheilt, daß wegen der zu erwartenden sehr zahlreichen Betheiligung an der Ausstellung von Landwirthschafts- und Gartenprodukten im Glaspalast die nach §. VII. des Festprogramms ausgesetzten 17 silbernen Denkmünzen durch 60 weitere bronzene vermehrt worden seien.

Wir veröffentlichen dies mit der erneuerten eindringlichen Ermunterung zur zahlreichen Beschickung des bezeichneten Festes mit preiswürdigen Gegenständen.

Bayreuth, am 11. September 1868.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes.

Heldrich.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. August l. Jrs. das Dienstesstellentauschgesuch der Bezirksärzte I. Classe, Dr. Joseph Georg Flügel in Kelheim und Dr. Joseph Enzensberger in Teuschnitz, zu genehmigen und demnach den Bezirksarzt Dr. Flügel nach Teuschnitz, den Bezirksarzt Dr. Enzensberger aber nach Kelheim, — letzteren unbeschadet seiner provisorischen Dienstcseigenschaft — zu versetzen;

den zum Assessor der Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken beförderten Bezirksamts-Assessor, Joseph Mehltretter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm übertragenen Stelle zu entbinden und

zum Assessor der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken den Bezirksamts-Assessor von Hammelburg, Conrad Müller, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. Jrs. den Bezirksamts-Assessor Joseph Herrmann zu Pegnitz zum Regierungs-Assessor vorerst mit der Bestimmung zur Verwendung im Staatsministerium des Innern zu befördern und unterm 21. August l. Jrs. den Accessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Emil Geis aus Roßhaupten, zum Bezirksamts-Assessor in Pegnitz in provisorlicher Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 22. August l. Jrs. die Pfarrei Friesen, Bezirksamts Kronach, dem Priester Anton Hauptmann, Caplan in Altenkundstadt, Bezirksamts Lichtenfels, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 2. l. Mts. bewogen gefunden, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Verwaltung des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfonds zu Bamberg, Schuhmachermeister Georg Seitz, den Ersatzmann, Sattlermeister Baptist Ehrlich, als Mitglied dieser Verwaltung allergnädigst zu bestätigen.

Für den Gemeindebevollmächtigten, Riemermeister Georg Dittmar in Schauenstein, welcher nach Sachsen ausgewandert ist, wurde auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schauenstein der Ersatzmann derselben, Bierbrauer Nicol Meister daselbst einberufen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Juli l. Jrs. dem Schullehrer Johann Nikolaus Küger in St. Georgen in Rücksicht auf seine seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. Jrs. dem Steinmetzmeister und Magistratsrathe Ludwig Stahlmann zu Bayreuth die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuzes II. Classe des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen zu ertheilen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Mittwoch den 16. September 1868.

Inhalt:

Abdruck.

Nr. 10,499.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 30. Mai l. Js. wird der K. Regierung, K. d. F., nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß nur solche Beibescheide als gradationspflichtig zu behandeln sind, durch welche den Streitstheilen, oder Einem derselben Beweis auferlegt wird.

München, den 5. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die K. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.

Die Streitsache des Aktien-Theaters in München gegen S. Neuburger wegen Vertragserfüllung, hier die Anwendung des Gradationsstempels zu Erkenntnissen über Eidesauflagen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der K. Ministerialrath: v. Morgenroth.

Ad Num. 21,126.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anwendung des Stempels zu den Militär-Entlaßscheinen der Altersklasse $18^{45}/_{46}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Hierunten folgt ein Abdruck der im rubrizirten Betreffe am 4. l. Mts. ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rösner.

Abdruck.

Nr. 10,614.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staatsministerium des Innern.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob die Entlaßscheine für diejenigen untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen momentaner Untauglichkeit von dieser Altersklasse zu der Altersklasse 1846 verwiesen worden sind und erst mit letzterer zur Aushebung gelangen, mit Anwendung des bisherigen Conscriptionsstempels zu 6 fl. auszufertigen seien, oder ob dieselben gemäß Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 einem Stempel von 10 fl. unterliegen, so wird der K. Regierung, K. d. Innern, hiemit unter Hinweisung auf die Bestimmungen in Ziff. 26 der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1868 Nr. 1343 eröffnet, daß für die Entlaßscheine der obenbezeichneten Wehrpflichtigen der bisherige Stempel zu 6 fl. zur Anwendung zu kommen habe.

Hienach hat die K. Regierung, K. d. J, das Weitere zu verfügen.

München, den 4. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Anwendung des Stempels zu den Militär-Entlaßscheinen der Altersklasse $18^{45}/_{46}$ betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

Ad Nro. 20,054.

(Die protestantische Schulstelle zu Tiefengrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Tiefengrün mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion daselbst einzureichen.

Dabei wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das dortige Schulhaus, für welches ein Neubau in Aussicht genommen ist, vorerst nur einem unverheiratheten Lehrer Aufnahme gewähren kann, und daß derselbe nach Umständen auch mit einer Miethwohnung sich zu begnügen hat.

Bayreuth, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19616.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 31. v. Mts. (Kreisamtsblatt p. 1245) wird bekannt gegeben, daß, laut Bericht des Stadtmagistrats Freising vom 24. v. Mts., von den beiden in Freising verausgabten falschen Sechskreuzerstücken das eine K. württembergisches Gepräge und die Jahreszahl 1245, das andere großherzoglich badisches Gepräge und die Jahreszahl 1840 trägt.

Bayreuth, am 7. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19459

Monatliche Uebersicht

der

Getreide=Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat August 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	August. 1. "	64	64	—	23	30	27	27	—	18	—	—	—	—	—	—	16½	16½	—	9	6	
	5. "	88½	88½	—	22	18	71	71	—	16	48	30	30	—	16	3	48	48	—	8	45	
	12. "	88½	88½	—	21	48	31½	31½	—	18	3	22½	22½	—	15	42	44½	44½	—	8	18	
	19. "	122	122	—	20	57	23½	23½	—	17	54	15½	15½	—	16	—	51	51	—	8	6	
	26. "	87	87	—	19	57	63	63	—	17	45	54½	54½	—	15	36	29	29	—	8	6	
Bamberg.	1. Aug.	236½	226½	10	21	31	191½	191½	—	17	52	—	—	—	—	—	19	19	—	8	56	
	5. "	152½	142½	10	21	6	162½	162½	—	17	36	2	2	—	13	30	18	18	—	9	38	
	8. "	195½	195½	—	21	6	188	188	—	17	37	6	6	—	14	37	11	11	—	9	10	
	12. "	101½	96½	5	21	19	129	119	10	17	21	8	8	—	14	58	16	16	—	9	45	
	14. "	100½	100½	—	21	45	88½	88½	—	17	23	6½	6½	—	15	30	19	19	—	9	24	
	19. "	90½	85½	5	21	49	55½	55½	—	17	25	6½	6½	—	15	30	10	10	—	9	54	
	22. "	193½	193½	—	21	18	159½	134½	25	17	13	18	18	—	15	27	17	17	—	8	42	
	26. "	171½	171½	—	21	29	127½	122½	5	17	4	2½	2½	—	15	30	20	20	—	8	45	
	29. "	179	174	5	21	14	145½	145½	—	16	41	18	18	—	14	34	56	56	—	9	48	
Hof.	6. Aug.	—	—	—	—	—	24	24	—	18	27	—	—	—	—	—	41	41	—	9	42	
	13. "	—	—	—	—	—	20	20	—	18	18	—	—	—	—	—	38	38	—	9	12	
	20. "	5	—	—	23	—	35	35	—	17	57	—	—	—	—	—	55	55	—	8	21	
	27. "	4	4	—	21	45	12	12	—	18	9	—	—	—	—	—	32	32	—	8	12	

Bayreuth, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs=Präsidenten.

Der K. Regierungs=Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,967.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor 4 bis 6 Wochen wurde in dem Wirthshause des Johann Steinacker zu Schillingsfürst ein Guldenstück, mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt und der Jahreszahl 1848 verausgabt, welches nach der Untersuchung des K. Hauptmünzamtes in München aus Zinn besteht, ganz falsch und durch die matte Farbe, Abnützung der Umschrift und Mangel der Reinheit des Abdruckes leicht erkennbar ist.

Indem dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen an das K. Bezirksamt Rothenburg a/T. mitzutheilen.

Bayreuth, den 13. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,180.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der Zimmergesellentochter Christiana Friederika Händel von Prex betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Februar l. Js. hat sich die $11\frac{1}{2}$jährige Zimmergesellentochter Christiana Friederika Händel aus Prex, K. Bezirksamts Rehau, heimlicher Weise von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß dieselbe bisher wieder ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, nach dem gegenwärtigen Aufenthalt des fraglichen Mädchens die nothwendigen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Anhaltspunkte dem genannten Bezirksamte unmittelbar mitzutheilen.

Hiebei wird bemerkt, daß dasselbe ziemlich schlank gewachsen ist, blonde Haare, besondere Kennzeichen aber an sich nicht hat, und daß sie bei ihrer Entfernung einen rothwollenen Rock, eine graue Tuchjacke, ein baumwollenes Hemd und Halbstiefel trug.

Bayreuth, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,187.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verpflegs- und Beerdigungskosten für Jakob Meier angeblich aus Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. Januar 1868 wurde im Distriktskrankenhause Plattling, K. Bezirksamtes Deggendorf, ein erkrankter Mann aufgenommen und verstarb daselbst am 15. Januar, bevor noch Gewißheit über die Identität seiner Person hergestellt werden konnte.

Des Verstorbenen Signalement wird folgender Weise bezeichnet: Alter 46 Jahre, Gesichtsform länglich, Größe 5, 8", Körperbau mager, Augen graublau, Augenbrauen stark und dunkel, Bart brauner Schnurrbart, Stirne breit, stark gewölbt. Besondere Kennzeichen: gebückte Haltung.

Bei der Aufnahme im Krankenhause zu Plattling ergab sich der Erkrankte für einen Schmiedgesellen Namens Jakob Maier (auch Stegin) aus Paßau aus, dessen Mutter eine Fischerstochter Theres Meier aus

Paßau sei, dessen Bruder Lehrer in Kühbach bei Aichach sei, und der in Landshut eine Base Namens Resch habe; derselbe hatte einen vom Königl. Bezirksamte Donauwörth am 9. Dezember 1867 ausgestellten Reise-Vorweis in Handen, der ihm zur Reise in seine Heimath gegeben worden war, da er dort angegeben hatte, daß er Tags vorher sein Arbeitsbuch auf dem Wege von Nördlingen nach Donauwörth verloren habe; und derselbe scheint im Dezember 1867 in Pfaffenhofen ein Stadtgeschenk erhalten und kurz vor seinem Eintreffen in Plattling in der Stadt Osterhofen Unterstützung nachgesucht zu haben.

Die auf den Todesfall angestellten Nachforschungen haben bisher die Angaben des Verlebten nicht bewährt, und es ergeht daher an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die zur Herstellung der Identität der in Frage stehenden Person erforderlichen Recherchen vornehmen zu lassen und das Ergebniß innerhalb sechs Wochen dem K. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,708.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer stummen Weibsperson in Altomünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Bekanntmachung der K. Regierung von Oberbayern vom 2. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Am 27. Juli l. Js. Abends 9 Uhr wurde im Markte Altomünster eine stumme Weibsperson von der K. Gendarmerie aufgegriffen und am 28. Juli bei dem K. Bezirksamt Aichach eingeliefert. Dieselbe ist gänzlich legitimationslos und die mit ihr gepflogenen Erhebungen haben keinerlei Anhaltspunkte über ihren Heimathsort ergeben. Sie stammelt fast immer dieselben Laute und brachte auf verschiedene ihr schriftlich vorgelegte Fragen wohl einige Buchstaben ähnliche Zeichen zu Papier, welche jedoch ganz unleserlich sind.

Nach ihrem Anzuge scheint sie aus Bayern und zwar vom Lande zu sein.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement der fraglichen Weibsperson zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Heimath derselben die entsprechenden Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Aichach unmittelbar zur Kenntniß zu bringen, sowie gleichzeitig hierüber an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

München, den 2. September 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

von Kobell, Director.

Vitzthum.

Signalement.

Alter 25—27 Jahre, Größe 5' 10" 5'''. Haare schwarzbraun, zwei Zöpfe herabhängend, Augen dunkelbraun und tiefliegend, Augenbrauen dunkelbraun, Nase stumpf und etwas aufgebogen, Mund proportionirt, Hals dick, von der Sonne verbrannt, Zähne gut und vollständig, Gesicht rund und sehr von der Sonne verbrannt.

Kleidungsstücke: ein frisches flächsernes grobes Hemd, am Brustlatz mit dem Buchstaben P. roth eingemerkt, ein blau- und rothgestreiftes baumwollenes Halstuch, einen

hausgewirkten, halbleinenen, dunkelblau und rothgelb karrirten Schurz und Mieder, einen dunkelblauen, grüngeblümten Druckzeugrock, blaue angestrickte Strümpfe, lederne geflickte Schuhe.

Ad Num. 19,524.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichen der Knaben Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Markron betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Weilheim vom 25. v. Mts. sind die Bergmannssöhne Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Markron, welche am 9. Mai d. Js. aus ihrer Heimath entwichen, jedoch am 20. Juli im Bezirke des K. Bezirksamts Zusmarshausen aufgegriffen worden waren, in der Nacht vom 7. auf 8. v. Mts. aus der Frohnveste des K. Landgerichts Buchloe neuerdings entwichen, ohne daß seither ihr Aufenthalt hätte entdeckt werden können.

Es ergeht demnach unter Beifügung des Signalements der beiden Entwichenen an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe nach denselben zu verfügen und sie im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Weilheim zurückliefern zu lassen.

• • •

Signalement.

a) Leonhard Schmuck.

Alter 10 Jahre, Körperbau kräftig, Augen blau, Haare blond, Gesichtsfarbe gesund, Kleidung: Hose schwarz, Joppe schwarz.

b) Wenzeslaus Schmuck.

Alter 8 Jahre, Körperbau schwächlich, Augen grau, Haare schwarz, Gesichtsfarbe bleich, Kleidung: Hose blau, Joppe schwarz.

Kopfbedeckung: Jeder eine Schildkappe.

Fußbekleidung: ohne.

Bayreuth, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,114.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kurkosten für den ledigen Metzgergesellen Michael Suhr aus Rothhaar, hier dessen Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende Ausschreiben der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wird zur gleichmäßigen Nachachtung auch sämmtlichen oberfränkischen Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben.

Bayreuth, den 13. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

• • •

Abdruck.

In obenbezeichneter Sache ist dem am 27. Juli 1824 gebornen Metzgergesellen Michael Suhr aus Rothhaar ein von dem K. Bezirksamte Amberg erlassener Heimaths-Beschluß zu eröffnen.

Da aber der Aufenthalt des Michael Suhr von der genannten Behörde bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalt des genannten Individuums

genaue Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Amberg mitzutheilen.

Regensburg, den 4. September 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr

Ad Num. 25551.

(Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerb- und Handelsschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis zum Beginn des nächsten Schuljahrs am 1. Oktober l. Js. soll rubricirte Lehrstelle mit einem Funktionsgehalte von jährlich 700 fl. dessen Erhöhung auf jährlich 1200 fl. in Serennialzulagen von je 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird, besetzt werden.

Neben der unerläßlichen Anforderung einer reinen und eleganten Aussprache des Französischen und Englischen, einer hinreichenden Kenntniß des Deutschen und einer die nöthigen Garantieen bietenden Lehrpraxis ist es der Nachweis einer gründlichen humanistischen Bildung, auf welcher bei der Wahl ein vorzügliches Gewicht gelegt wird.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und tadelloses sittliches, sowie staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche, welche eine ausführliche Angabe der persönlichen Verhältnisse, wie Alter, Religion, Familie, Bildungsgang und bisherigen Berufsweg, zu enthalten haben, binnen 14 Tagen bei dem K.

Rektorate der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg einreichen.

Würzburg, den 1. September 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

(gez.) Frhr. von Zu-Rhein.

Popp.

Ad Num. 25,776.

(Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerb- und Handelsschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Beginn des nächsten Schuljahres am 1, Oktober l. Jrs. soll rubricirte Lehrstelle besetzt werden.

Mit derselben ist ein jährlicher Funktionsgehalt von 700 fl. verbunden, dessen Erhöhung auf jährliche 1200 fl. in Serennialzulagen von je 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird.

Neben der unerläßlichen Anforderung einer reinen und eleganten Aussprache des Französischen und Englischen, einer hinreichenden Kenntniß des Deutschen und einer die nöthigen Garantieen bietenden Lehrpraxis ist es der Nachweis einer gründlichen humanistischen Bildung, auf welcher bei der Wahl ein vorzügliches Gewicht gelegt wird.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und tadelloses sittliches, sowie staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche, welche eine ausführliche Angabe der persönlichen Verhältnisse, wie Alter, Religion, Familie, Bildungsgang und bisherigen Berufsweg — zu enthalten haben, binnen 14 Tagen bei dem K. Rektorate der Gewerbs- und Handelsschule zu Schweinfurt einreichen.

Würzburg, den 1. September 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

(gez.) Frhr. v. Zu-Rhein.

Popp.

Nr. 10,329.

(Die Aufhebung der Uebergangsstelle in Rothenkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. ds. Mts. Nr. 9924 wird hiemit bekannt gegeben, daß die nicht fixe Uebergangsstelle in Rothenkirchen, Hauptzollamts Hof, vom 1. Oktober curr an eingezogen und von gleichem Zeitpunkte an die Uebergangsstrasse von Sonneberg über Köppelsdorf, Steinbach, Jagdhof, Wellisch und Preßig nach Rothenkirchen, dann von da über Steinbach nach Lehesten aufgehoben, jedoch hierauf auch ferner die Durchfuhr von Bier aus und nach den herzoglich sächsischen Landen gestattet wird, wenn der genannte steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen kompetenten Steuerstelle vollständig verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Uebergangsschein ausdrücklich bemerkt ist.

München, den 30. August 1868.

K. General-Zoll-Administration.

gez. von Meixner.

gez. Blassauer.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter also ergangen.

Ad Num. 3,298.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen II. Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche zu Regensburg und des Inspektorats des protestantischen Alumeums daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte II. protestantische Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche zu Regensburg, welche in diesem Erledigungsfalle wieder im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern mit dem Inspektorate des protestantischen Alumeums daselbst verbunden, besetzt werden soll, wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben.

a. die II. Pfarrstelle:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen baar	440 fl. —	kr.
12 Schffl. 3 Vrtl. $1^1/_2$ Sztl. Korn nach den Normalpreisen vergütet	101 fl. —$^3/_4$	kr.
aus Stiftungskassen baar: . .	116 fl. —	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . .	9 fl. —	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen:	444 fl. $12^1/_4$	kr.
Summa	1110 fl. 13	kr.

b. Bezüge aus dem Alumeumsfonde:
Freie Wohnung im Alumeumsgebäude und 79 fl. 30 kr. baar.

Bayreuth, am 5. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Num. 29.

(Stellvertretung der K. Landrichter zu Nordhalben und Seßlach betr.)

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ständig mit der Stellvertretung

a) des K. Landrichters zu Nordhalben der K. Landgerichtsassessor Heil zu Kronach und
b) des K. Landrichters zu Seßlach der K. Landgerichtsassessor Löhr zu Weismain

beauftragt worden ist.

Kronach, den 31. August 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der K. Direktor beurl.

Krapp.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Sonnabend den 19. September 1868.

Inhalt:

Ad Num. 14,227.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrestlokale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein höchstes Rescript des K. Kriegsministeriums d. d. 8. August l. Js. und die vom K. Staatsministerium der Justiz und K. Kriegsministerium gemeinschaftlich erlassene höchste Entschließung vom 31. Juli 1868, wie solche durch höchstes Finanzministerial-Rescript vom 16. August 1868, Nr. 10,118, „die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrestlokale betr.", hieher mitgetheilt wurden, zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Die K. Bezirksämter haben die mit der Besorgung des Schubgeschäftes betrauten K. Gerichtsschreiber vom Inhalte dieser höchsten Entschließungen sofort geeignet in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 16. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

von Frey, Director.

Keyßler.

Abdruck.
Nr. 10,904.

Kriegsministerium.

Anbei wird eine bemessene Anzahl Abdrücke einer gemeinschaftlichen Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz und des Kriegsministeriums im ausgesetzten Betreffe zur Darnachachtung und einschlägigen Verfügung mitgetheilt und für weiteren Vollzug der darin enthaltenen Bestimmungen das Nachstehende verfügt:

Den mit Arrest in Polizeigerichtsgefängnissen bestraften Landwehrmännern sind die hiefür erwachsenen Arrestverpflegskosten nach erfolgter Aufrechnung durch die Haupt-Kriegs-Casse als Aerarialschuld vorzumerken und ist für deren Einhebung geeignete Sorge zu tragen.

Den mit einem solchen Arreste bestraften Unteroffizieren und Soldaten der besoldeten Landwehrstämme dagegen sind die betreffenden Arrestverpflegskosten sogleich an ihrer Löhnung einzubehalten.

Den zur Erstehung einer Arreststrafe einberufenen und nach erstandener Strafe wieder in ihren früheren Aufenthaltsort entlassenen Landwehrmännern darf im Falle nachgewiesener gänzlicher Mittellosigkeit die Reiseentschädigung nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865, Verordnungsblatt Nr. 29, ausbezahlt werden und ist solche denselben gleichfalls als Aerarialschuld aufzurechnen.

München, den 8. August 1868.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers
(gez.) Freiherr von Ow.

An
die General-Commandos
ergangen.

Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrestlokale betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
(gez.) von Gönner.

Abdruck ad Nr. 10,904.

Staats-Ministerium der Justiz und Kriegs-Ministerium.

Bezüglich der Behandlung der, nach Maßgabe des §. 27 der Instruktion über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 — Regierungsblatt Seite 489 — mit Arrest in Polizeigerichtsgefängnissen bestraften Unteroffizieren und Soldaten der Landwehr wird Nachstehendes bestimmt:

1.

An Orten, an welchen sich keine militärischen Arrestlokale befinden, sind Disciplinarstrafen gegen Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr unter Beachtung des letzten Satzes des §. 10 der Disciplinar-Straf-Ordnung vom 8. April 1868 in den Polizeigerichtsgefängnissen der betreffenden Orte zu erstehen, bei deren Vollzug die in diesen Gefängnissen geltende Hausordnung maßgebend ist.

2.

Strafen wegen Ungehorsam gegen Einberufungs-Ordres sind stets in einem militärischen Straflokal, daher, wenn sich in loco kein solches befindet, in der nächstgelegenen Garnison zu vollziehen.

3.

Bezüglich der Aufrechnung und des Rückersatzes der Kosten an die Civilbehörden für die nach Ziffer 1 mit Arrest in Polizeigerichts-Gefängnissen bestraften Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr hat die an sämmtliche Kreis-Regierungen ergangene allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1819 „die Verpflegung der Militär-Arrestanten während ihres Transportes betr." gleiche Anwendung zu finden.

Hiernach haben die Civilbehörden über die für solche Militär-Arrestanten vorgeschossenen Verpflegskosten vierteljährlich genaue Verzeichnisse aufzustellen, worin:

a) der Vor- und Zuname der Arrestanten,
b) der spezifizirte Betrag der abgereichten Verpflegung und

c) der Landwehrbezirk, zu welchem der Arrestant gehört, nachgewiesen sein muß.

Diese Verzeichnisse sind vierteljährlich durch die Kreis-Cassen der Haupt-Kriegs-Casse zuzustellen, von welcher sodann die Rückvergütung der vorgeschossenen Arrest-Verpflegs-Kosten an die Kreis-Cassen und hiernach die Aufrechnung der einzelnen Beträge für die betreffenden Arrestanten an die General-Commandos behufs der weitern Verrechnung für die Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 31. Juli 1868.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten
Befehl.

(gez.) von Fischer. (gez.) Freiherr von Ow.

An
die sämmtlichen K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, General- und Corps-Commandos.

Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrestlokale betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
(gez.) von Gönner.

Ad Num. 20302.

An sämmtliche Kgl. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate, dann an die Rektorate der Kreisgewerbschule und der übrigen Gewerbsschulen von Oberfranken, dann die K. Stadtschulencommissionen und Distriktsschulinspektionen.

(Das Verhältniß der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubr. Betreffe unterm 7. pr. 12. l. M. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, folgt Abdruck zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung.

Bayreuth, am 15. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.
Nr. 9336.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. (Reggblt. S. 537) und vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr. (Reggbl. 1865 S. 5) wird bezüglich des Verhältnißes der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt, was folgt:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind nach §. 28 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbständige Anstalten.

Als Nebenanstalten der Gewerbsschulen stehen sie unter den K. Rektoraten dieser Schulen und gehören als Bestandtheile derselben zu den in der allerhöchsten Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 31. Dezember 1864 und in der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen-

und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865 (Ministerialblatt S. 22) erwähnten höhern Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen hiegegen, welche als selbstständige technische Anstalten keineswegs den Lokal- oder Distriktsschulinspektionen untergeordnet sind, sondern unter der Aufsicht und Leitung besonderer, durch die einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen näher bestimmter Organe stehen, gehören zu jenen Unterrichtsanstalten, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschulen besucht werden können, wenn hiezu die betreffenden Lokalschulbehörden nach §. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigung, welche nur aus besonderen, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen versagt werden darf, ist nur so lange wirksam, als der feiertagsschulpflichtige Schüler die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besucht.

Wird ein Schüler der Fortbildungsschule im Laufe des Schuljahres entlassen, so ist sofort der Lokalschulbehörde hievon Kenntniß zu geben. Beschwerden gegen eine von der Lokalschulbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet die Distriktsschulinspektion und zwar im Hinblick auf Ziffer II. der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr. (Döllinger Bd. 9 S. 1071) — im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde; in den Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, diese Behörde.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben im Hinblick auf Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) verpflichtet, wenn sie nicht hievon die erforderliche besondere Dispense erlangt haben.

Da die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen sich an diesen Anstalten einer Prüfung unterziehen müssen, und die Anforderungen, welche hiebei gestellt werden, viel weiter gehen, als die Anforderungen der Prüfung der Feiertagsschule, wird in analoger Anwendung des §. 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1864, Sonntagsschulpflichtigen, welche die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehen, die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule entlassen. Im Hinblick auf §. 8 der erwähnten Verordnung hat jedoch die Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar entweder vorauszugehen oder nachzufolgen, und sind die Organe der gewerblichen Fortbildungsschule, welchen die Leitung dieser Prüfung zusteht, verpflichtet, den einschlägigen Distriktsschulinspektor hiezu alljährlich einzuladen und demselben die gewünschte aktive Mitwirkung an der Prüfung einzuräumen, damit derselbe die Ueberzeugung sich verschaffen kann, ob die Fortbildungsschüler das für die Entlassung aus der Schulpflicht erforderliche Maß von Kenntnissen besitzen. Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Fortbildungsschüler ihren Abschluß findet, kann denselben das vorschriftsmäßige Schulentlaßungs-Zeugniß nach Maßgabe der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziffer 6 der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 11. Januar 1865 ausgefertigt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Verhältniß der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen betreffend.

Durch den Minister
Der Generalsekretär
Ministerialrath.
Für denselben
Ministerialassessor
Ries.

Ad Num. 20,241.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Salzhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im gleichem Betreffe unterm 8. l. Mts. an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdruck behufs gleichmäßiger Beachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 15. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 10,862.

Staats-Ministerium des Handels 2c.

In Erwiederung des Berichts vom 28. August l. Js. wird die K. Regierung auf das am 16. November vor. Js. erlassene, mit dem 1. Januar l. Js. in Giltigkeit getretene Gesetz, „die Erhebung einer Abgabe von Salz betr.", dann auf die über die Ausführung dieses Gesetzes ergangene Bekanntmachung der beiden einschlägigen K. Staatsministerien vom 20. November v. Js., endlich auf die in Folge dessen von der K. General-Zoll-Administration mit ministerieller Genehmigung in ihrem Amtsblatte Nr. 36 l. Js. veröffentlichten Instruktionen mit dem Bemerken verwiesen, daß durch diese Publikationen dem in Art. 19 des Gewerbsgesetzes vorgesehenen Vorbehalte der Regelung des Salzhandels im Verordnungswege bis auf Weiteres entsprochen ist.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 3. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Salzhandel betr.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath (gez.) von Cetto.

Bekanntmachung.

(Aufstellungen von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 19,662.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Antrage des Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, dann der Expeditionshäuser Mühlenbrock, Meyer 2c. & Comp. in Bremen, Steinmann 2c. & Comp. in Antwerpen, Wambersce 2c. & Sohn in Rotterdam, Th. Schnitger in Liverpool und J. N. Faaß in Havre entsprechend, von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen

1) der Kaminkehrermeister Anton v. d. Witt in Teuschnitz,
2) der Seilermeister Johann Nikol Köhler in Schwarzenbach a/W.

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

II.

Ad Num. 19,179.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Antrage des Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg

als Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg, dann der Expeditionshäuser Steinmann & Comp. in Antwerpen, Wambersee ꝛc. Sohn in Rotterdam, Th. Schnitger in Liverpool und J. N. Faaß in Havre entsprechend, von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann und Buchbinder Christian Feulner in Stadtsteinach als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

III.

Ad Num. 19957.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Antrage des August Schneider zu Pirmasens als Hauptagenten der Expeditionshäuser C. Brown et Comp. in Havre und J. F. Siebers in Bremen entsprechend, von der unterfertigten Stelle unter'm Heutigen der Kaufmann Sigmund Süßheim in Kronach als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19894.

An die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt Abdruck einer, im rubr. Betr. am 3. l. Mts. erlassenen, Bekanntmachung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Bayreuth, am 10. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Am 13. August l. Js. Abends wurde im Orte Breitenbrunn, K. Bezirksamts Mindelheim, eine taubstumme Mannsperson unbekannten Heimathsortes aufgegriffen, und befindet sich dieselbe seitdem im polizeilichen Gewahrsam des genannten K. Bezirksamts.

Die fragliche Person ist dem Ansehen nach in einem Alter von 48—55 Jahren, großer, starkknochiger, hagerer Statur, sonnengebräunten Antlitzes, hat grauschwarze am Kopfe anliegende Haare, hohe und breite Stirne, graue Augen, große und hervorspringende etwas stumpfe Nase, breiten Mund, etwas defecte Zähne, aufgeworfene Lippen, breites Kinn, längliches etwas eingefallenes Gesicht und ist 5' 10" groß.

Sie trug bei ihrer Einlieferung am Leibe: eine abgeschossene Tuchmütze ohne Schild, ein dunkelgefärbtes wollenes Halstuch, einen abgeschossenen braunen Gehrock von geripptem Tuche mit einer Reihe beinerner Knöpfe, eine Weste und ein Beinkleid von gleichem Zeuge und ebenso abgetragen, an den Füßen trug sie ein Paar sehr abgetragene sogenannte Bundschuhe und auf dem Leibe ein grobleinenes Hemd.

Es ergeht nun an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath des Aufgegriffenen Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß sowohl hieher als auch dem K. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Augsburg, den 3. September 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und
Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, Kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26,719.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 4 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 über die Reorganisation des Veterinärwesens wird die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken

Freitag, den 30. Oktober 1868 früh 8 Uhr im Vorlesesaal der K. Veterinär-Anstalt dahier abgehalten.

Die Zulassungsgesuche sammt dem Absolutorium der K. Centralthierarzneischule und einem amtlichen verschlossenen Zeugnisse über Bestehung des praktischen Jahreskurses sind bis zum 10. Oktober 1868 bei der unterfertigten K. Kreisregierung einzureichen.

Würzburg, den 9. September 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungspräsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
gez. von Buchner.

Ad Num. 21,848.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Freiplatzes in dem Barbara von Stetten'schen Erziehungs-Institute zu Augsburg für Töchter pragmatischer Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem A. B. von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Institute zu Augsburg ist zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. ds. Mts. ein neuer Freiplatz für Töchter pragmatisch angestellter Staatsdiener protestantischer Confession gebildet worden.

Bewerber um diesen Freiplatz für ihre Töchter haben ihre mit den erforderlichen Schul-, Gesundheits-, Vermögens- oder beziehungsweise Bedürftigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 24. September l. Jrs. an die unterfertigte Stelle einzusenden, wobei bemerkt wird, daß nach den Satzungen des von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Institutes zum Eintritte in dasselbe das vollendete 11. Lebensjahr erfordert wird, und die aufzunehmenden Zöglinge die dritte Klasse der deutschen Schule durchgemacht haben sollen.

Augsburg, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
(gez.) von Wächter.

(gez.) Lipp, Sekretär.

Ad Num. 967.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betr.)

Bei der heute vorgenommenen vierten Verloosung des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 42 Nummern:

108.	197.	323.	386.	626.	673.	1342.
1396.	1549.	1853.	1940.	2437.	2459.	2480.
2577.	2611.	2825.	3114.	3250.	3291.	3526.
3637.	3993.	4004.	4237.	4578.	4624.	4630.
4704.	4751.	4852	5017.	5631.	6524.	6563.
6724.	6954.	7105.	7194.	7417.	7453.	7557.

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub. §. 9. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 17. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 15. Dezember ds. Jrs. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1868.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

Ad Num. 4,851.

(Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Polsingen wird zur Bewerbung bis zum 25. Oktober c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Staatskassen baar:	12 fl.	30	kr.
5 Schffl. 5 Metzen 3 Vrtl. ½ Schztl. Korn à 12 fl. 54 kr.	76 fl.	55¾	kr.
(Dieser Getreidebezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)			
II. Zinsen aus Aktivkapitalien . . .	466 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, und auch für eine größere Familie Raum bietet	35 fl.	—	kr.
aus 15 Dez. Garten	2 fl.	18	kr.
aus 41 Tagw. Aeckern	107 fl.	57	kr.
aus 6 Tagw. 12 Dez. Wiesen . .	36 fl.	51	kr.
(Ein Theil der Pfarräcker ist in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise bis zum Jahre 1875 um 265 fl. 17 kr. verpachtet.)			
IV. Ertrag aus Rechten:			
Weiderecht	1 fl.	30	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	40 fl.	18½	kr.
Summa	779 fl.	20¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit	5 fl.	40	kr.
Reinertrag	773 fl.	40¼	kr.

Ansbach, den 11. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unterm 3. September den Präsidenten der Regierung von Oberfranken, Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Theodor von Zwehl, zur Regierung von Schwaben und Neuburg, und den Präsidenten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Ernst Freiherrn von Lerchenfeld, zu jener von Oberfranken zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1868 angefangen an der Studienanstalt Hof den Professor der III. Gymnasialklasse Gustav Gebhardt, dann den Professor für Mathematik und Physik Eugen Leonhard gemäß §. 25 der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand treten zu lassen, den bisherigen Professor der IV. Gymnasialklasse, Dr. Gottfried Friedlein, von der Führung dieser Lehrstelle zu entheben und demselben die Lehrstelle für Mathematik und Physik unter Belassung der Verwaltung des Studienrektorates zu übertragen, in die Lehrstelle der IV. Gymnasialklasse den Professor der II. Gymnasialklasse, Karl Leonhardt Macht, vorrücken zu lassen und zum Professor der III. Gymnasialklasse den Studienlehrer Georg Friedrich Unger zu befördern, endlich die IV. philologische Studienlehrerstelle an der Lateinschule dem Einzuge zu unterstellen.

Nach Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 8. lfd. Mts. ist die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten Joh. Fr. Ramge von Hof als Amtsverweser des K. Notars Heinrich Schlenk zu Münchberg für die Zeit des dem Letzteren bewilligten dreiwöchentlichen Urlaubs genehmiget worden. Die Verpflichtung dieses Amtsverwesers ist durch das K. Bezirksgericht Hof erfolgt.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schneidermeister Michael Schneider zu Bamberg, und auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Privatier August Zemsch daselbst, einberufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Mittwoch den 23. September 1868.

Inhalt:

Nr. 11,241.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag, hier den Malzmessungsapparat nach dem patentirten Systeme von J. W. Engelhardt et Compagnie in Fürth betreffend.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird der in der Maschinenfabrik von J. W. Engelhardt et Compagnie in Fürth nach dem patentirten und in der Anlage kurz beschriebenen Systeme dieser Firma gefertigte Malzmessungs-Apparat zur Anwendung anmit genehmigt.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt
der K. Ministerialrath
gez. Pummerer.

Nr. 11,241.

Beschreibung

des Malzmessungs-Apparates nach dem Systeme von J. W. Engelhardt et Compagnie in Fürth.

Den wesentlichsten Theil des Meßapparates bildet ein feststehender hohler, gußeiserner Cylinder, welcher vollständig abgeschlossen ist und von einer gußeisernen Stuhlung getragen wird.

Der Boden dieses Cylinders enthält concentrisch mit der Seitenwand zwei ringförmige, mit lignum sanctum gefütterte Vertiefungen, in welchen ein gußeisernes Maschinenstück, die Meßtrommel genannt, auf zwei an diese angegossenen, abgedrehten und genau in jene Vertiefungen (Führungsringe) passender concentrischen Ringen ruht.

Durch die Meßtrommel gehen senkrecht vier cylindrische Oeffnungen von vollkommen gleicher Größe, welche die Meßgefäße bilden.

Der Apparat hat sonach vier Meßgefäße, von welchen jedes derselben ein vollständig gleiches Maß, — bei größeren Maschinen einen ganzen und bei kleineren einen halben Vierling — faßt.

Die Meßtrommel ist drehbar und trägt zu diesem Zwecke ein an derselben angegossenes Schneckenrad, in welches eine, außerhalb des Cylinders auf einer Welle ruhende Schraube ohne Ende durch die Oeffnung, welche in der Wand des Cylinders zu diesem Behufe angebracht ist, eingreift.

Diese Schraube steht durch weiter vorhandene Vorrichtungen mit dem die Mühle selbst treibenden Werke in Verbindung, und vermittelt auf diese Weise die gleichzeitige Drehung der Meßtrommel.

An die Deckelplatte des die Meßtrommel umschließenden Cylinders ist ein senkrechtes, nach oben sich erweiterndes Rohr angegossen, durch welches aus der oberen, auf diesem Rohre ruhenden Gosse das Malz den Meßgefäßen zugeführt wird, sobald diese unter dem gefüllten Rohre hindurchgehen.

In gleicher Weise befindet sich in dem Boden des Cylinders, gegenüber der Einlaufsöffnung im Deckel desselben, oberhalb der unteren Gosse eine Oeffnung, durch welche das Malz aus den Meßgefäßen, sobald dieselben über diese Oeffnung sich hinbewegen, sich jedesmal vollständig entleert.

Bei jeder Viertelsdrehung der Meßtrommel wird hienach der Mühle ein Vierling, oder Halbvierling, sonach bei der vollständigen Drehung derselben durch die Entleerung der vier Gemäße ein Metzen oder Halbmetzen Malz zugeführt, je nachdem die Meßgefäße zur Aufnahme eines Vierlings oder Halbvierlings hergestellt sind.

Bei der Füllung der Gemäße wird das Uebermaß der Füllung durch den inneren Rand des Deckels des die Meßtrommel umschließenden Cylinders, sowie des in dasselbe mündenden Rohres zurückgehalten und abgestreift, während die Gemäße selbst ihre volle Füllung auf dem glatten Boden des Cylinders zwischen den genau ineinander passenden und schließenden zwei „Führungsringen“ fortbewegen, bis sie oberhalb der zur Entleerung bestimmten Oeffnung zu stehen kommen; auf diese Weise muß daher alles Malz, das der Mühle aus der oberen Einschüttgosse zugeführt wird, eines der vier Malzgefäße passiren und kann hienach auch kein Korn Malz ungemessen zur Mühle gelangen.

Damit aber diese Messung auch genau ersichtlich wird, ist an der Außenseite des Cylinders eine Uhr (Zählwerk) angebracht, welche mit der Meßtrommel in Verbindung steht und jede Viertelsdrehung derselben, beziehungsweise jede Entleerung der einzelnen Meßgefäße genau anzeigt.

Die Vorrichtungen, welche diese Anzeige bewirken, sind im inneren Raume des Cylinders angebracht und daher, da dieser abgeschlossen ist, auch für Niemanden zugänglich.

Um die Meßgefäße vollständig genau reguliren zu können, ist die Meßtrommel mit einer hiezu erforderlichen Vorrichtung versehen, welche, sobald die Deckplatte des Cylinders amtlich abgeschlossen worden, ebenfalls Niemanden mehr zugänglich ist.

Damit die Meßtrommel nicht rückwärts bewegt werden kann, ist an der inneren Seite des Cylinders ein Fallhacken angebracht, welcher in ein an der Meßtrommel, und zwar auf dem Zahnkranze des Schneckenrades angegossenes Staffelrad eingreift, wodurch jeder Versuch zu einer solchen Rückwärtsdrehung ohne gewaltsame Absprengung des Fallhackens unmöglich ist.

In gleicher Weise ist durch einen zweiten im Cylinder ruhenden Fallhacken und sonstige hiefür nöthige Vorrichtung Vorsorge getroffen, daß die Meßtrommel durch die bloße Drehung der Schraube mit der Hand nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

Behufs der Sicherheit des Bräuers gegen das Leergehen des Meßapparates oder gegen die Fortbewegung desselben ohne die gleichzeitige Möglichkeit der Entleerung der gefüllten Meßgefäße in Folge von Stauungen in der unteren Gosse sind die erforderlichen Vorrichtungen ebenfalls vorhanden. Es enthält nämlich zu diesem Behufe die obere Gosse ein mit verschiedenen Hebelvorrichtungen versehenes Ventil oder auch „Kegel" genannt, dessen Hebung oder Senkung lediglich durch das Gewicht des auf demselben ruhenden Malzes bewirkt wird; dieser Kegel steht zugleich aber auch in Folge eines weiter vorhandenen Mechanismus mit den die Meßtrommel in Bewegung setzenden Vorrichtungen der Art in Verbindung, daß er den Stillstand des Meßapparates sofort bewirkt, sobald nicht mehr das hinreichende Malz in der Gosse vorhanden ist, um wenigstens eines der Meßgefäße noch vollständig zu füllen. In ähnlicher Weise wirkt er in der unteren Gosse eine daselbst angebrachte Klappe, welche, sobald das Malz sich staut und eine Entleerung der Meßgefäße hiedurch unmöglich macht, durch das zu große Quantum Malz zurückgedrängt wird und in Folge ähnlicher Verbindungen mit dem den Meßapparat treibenden Vorrichtungen diesen hiedurch ebenfalls abstellt. Diese beiden Auslösungen des Apparates werden jedesmal durch eine zu diesem Zwecke angebrachte Glocke angezeigt, welche solange fort läutet, als der Apparat still steht, die Mühle selbst aber noch in Thätigkeit ist.

Damit aber die Wirkung all' dieser Vorrichtungen nicht durch unbefugte Dritte beseitigt werden kann, ist endlich auch noch ein, in einem besonderen Gehäuse ruhender Fallhacken angebracht, welcher mit dem sogenannten „Schlaghebel" in Verbindung steht und beim Auslösen des Apparates in einen feststehenden Zapfen eingreift; ohne daß nun dieser Faller wieder in die Höhe gehoben wird, ist eine Wiederingangsetzung des Apparates nicht möglich. Das Gehäuse, in welchem der Faller ruht, ist mit einem eisernen angeschraubten Deckel verschlossen, welcher zugleich mit einem sogenannten Kunstschlosse — einem Schlosse, das nur mit dem speziell für dieses Schloß construirten Schlüssel geöffnet werden kann — versehen sein muß. Die Hebung des Fallers und die hiedurch bewirkte Möglichkeit, den Apparat wieder in Gang zu setzen, kann lediglich mittelst des zu dem besagten Schlosse gehörigen Schlüssels geschehen. Der Mühleigenthümer, welcher diesen Schlüssel erhält, hat daher auch in seinem eigenen Interesse jederzeit Sorge zu tragen, daß derselbe keinem Unbefugten zugänglich ist; auch steht es demselben frei, um eine etwaige Abschraubung des Schlosses durch Unbefugte zu verhindern, die bezüglichen Schrauben durch Anbringung eines Privatsiegels oder sonstwie noch besonders zu versichern.

Ad Num. 14,365.

An sämmtliche Königliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate, dann an die K. Rentämter von Oberfranken.

(Einstandskapital des Deserteurs Johann Schmidt von Battenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern, dann dem K. Kriegsministerium ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen rubr. Betreffs d. d. 8. September l. Jrs. Nr. 11104 den obengenann-

ten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 18. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Frey, Director.

Keyßler.

* * *

Abdruck.

Nr. 11,104.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 19. präs. 27. Juli l. Jrs. wird der K. Regierung, K. d. F. unter Rückschluß der Berichtsbeilage im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern und dem K. Kriegsministerium erwidert, daß die Bestimmung in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, zufolge welcher die Einstandskapitalien waffenunwürdiger oder desertirter Einsteher unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen der Staatskassa anheimfallen, sich auf die sogenannten Haudgelder nicht erstreckt und letztere daher, wie das übrige Vermögen von Waffenunwürdigen oder Desertenrs diesen oder der Gemeinde verbleiben.

Dagegen ist zur Deckung der Untersuchungskosten und sonstigen dem Aerar zugefügten Schäden auch zunächst das Handgeld, wenn ein solches vorhanden ist, zu verwenden.

München, den 8. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An

die K. Regierung, K. d. F., der Pfalz.
Einstandskapital des Deserteurs Johann Schmidt von Battenberg betr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
An dessen Statt
der K. Ministerialrath:
gez. von Morgenroth.

Ad Num. 20,663.

An sämmtliche Stadtcommissariate, Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Den Verkauf des weißen Brustsyrups von G. A. W. Meyer in Breslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Stadtcommissariate, Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 13. dieses zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 10,553.

Staatsministerium des Innern.

Der K. Advokat Dr. Henle von München hat in einer Vorstellung vom 21. August d. Js. für den Fabrikanten G. A. W. Meyer von Breslau erklärt, daß sein Mandant bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seines Brustsyrups eine Beschreibung seiner Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder aufzudrucken.

Da hiedurch der G. A. W. Meyer'sche Brustsyrup die ihm nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., sowie nach der Ministerial-Entschließung vom 14. September 1865 Nr. 14,132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Vor-

aussetzung, daß G. A. W. Meyer in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe seines Brustsyrups verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An
die K. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Den Verkauf des weißen Brustsyrups von G. A. W. Meyer in Breslau betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath
Dubois.

Ad Num. 20,834.

An sämmtliche Stadtcommissariate, K. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Apothekers Eduard Löflund zu Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe seines Malzextraktes mit Eisen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Stadtcommissariate, K. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, am 20. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.
Nr. 10736.

Staatsministerium des Innern.

Dem Apotheker Eduard Löflund zu Stuttgart wird seinem desfalls an das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichteten, von da zur zuständigen Würdigung hieher geleiteten Gesuche vom 1. Juli d. Js. willfahrend, auf Grund eines Gutachtens des Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf seines „Malzextraktes mit Eisen“ im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet und der Verkaufspreis für ein Flacon von 8 Unzen Inhalt auf 42 kr. festgesetzt.

München, den 16. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Gesuch des Apothekers Eduard Löflund zu Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe seines Malzextraktes mit Eisen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath
gez. Dubois.

Ad Num. 20,662.

An sämmtliche Stadtcommissariate, Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch der Kunstmalersgattin Louise Hofmann von München um die Bewilligung zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahnbalsams betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Stadtcommissariaten, Bezirksämtern, unmittelbaren Magistraten, Bezirks-

gerichts- und Bezirksärzten von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. dieses zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9656.

Staatsministerium des Innern.

Der Kunstmalersgattin Louise Hofmann von München wird, ihrem hierorts unmittelbar eingereichten Gesuche vom 4. v. Mts. entsprechend, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, die Bewilligung zum Verkauf des Hofmann'schen Zahnbalsams ertheilt, und der Maximalpreis für das Gläschen mit 2 Drachmen Inhalt auf 36 kr. festgesetzt.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.

Gesuch der Kunstmalersgattin Louise Hofmann von München um die Bewilligung zum Verkauf des Hofmann'schen Zahnbalsams betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. Dubois.

Ad Num. 20210.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Den Verein zum Schutze deutscher Auswanderer in Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 4. pr. 11. curr. werden die obengenannten Behörden hiemit davon verständigt, daß sich mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit hervorgetretenen Mißstände im Bereiche des Auswanderungswesens in Berlin ein Verein zum Schutze deutscher Auswanderer gebildet und zur Aufgabe gestellt hat: der Verlockung zur Auswanderung entgegen zu wirken, denjenigen aber, welche gleichwohl entschlossen sind, auszuwandern, bei der Ausführung ihres Vorsatzes rathend, schützend und helfend zur Seite zu treten.

Im Hinblick auf die anerkennenswerthen Zwecke des genannten Vereins wird deßhalb unter Mittheilung eines Abdruckes des Vereinsstatutes vom 28. Februar 1868, auf denselben besonders aufmerksam gemacht und dessen Unterstützung hiemit empfohlen.

Diese Unterstützung hat vorzugsweise darin zu bestehen, daß die K. Bezirksämter die etwaigen Anfragen des Vereins wegen Bezeichnung solcher Persönlichkeiten, die sich zu Vertrauensmännern eignen, bereitwillig beantworten, dann daß die unentgeldliche Aufnahme und Verbreitung der von diesem Vereine ausgehenden Anzeigen, Mittheilungen und Belehrungen durch die Kreisamtsblätter und sonstige hiezu geeignete Preßorgane, soweit es deren Raum gestattet, zugesichert und gegebenen Falles vermittelt werde.

Hiernach haben nunmehr sämmtliche einschlägige Behörden das Weitere einzuleiten.

Bayreuth, den 16. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.
Ad Num. 10,427.

Statut

des

Vereins zum Schutze deutscher Auswanderer zu Berlin.

§. 1.

Name und Sitz.

Unter dem Namen „Verein zum Schutze deutscher Auswanderer" sind die Unterzeichneten zu einem Vereine zusammen getreten, welcher seinen Sitz in Berlin hat.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck des Vereins ist: der Schutz und die Förderung der Interessen deutscher Auswanderer. Demgemäß wird sich die Thätigkeit des Vereins darauf erstrecken:

a) auf den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer, Agenten und Unteragenten, Schiffsmäckler, Rheder und aller zum Auswanderungswesen in Beziehung stehenden Personen ein wachsames Auge zu richten, um etwa dabei vorkommenden Mißbräuchen durch geeignete Mittel, namentlich durch Anrufung der Aufsichtsbehörden, entgegen zu treten und die Auswanderer vor Uebervortheilungen zu bewahren.

b) Auswanderungslustigen, die nach der Ueberzeugung des Vereins den Entschluß zur Auswanderung aus eigenem, freien Antriebe gefaßt haben, in Betreff der Ausführung desselben mit Rath und That zur Seite treten, dem Auswanderer also hinsichtlich der seinen Verhältnissen am besten entsprechenden Wahl der Reiseroute, der Beförderungsmittel, des Einschiffungshafens, der Reiseausrüstung und des Be-

stimmungsortes Anleitung und Beihilfe zu Theil werden zu lassen;

c) mit fremdländischen Vereinen gleicher Richtung in organische Verbindung zu treten, um dem an seinem Ziele angelangten Auswanderer den Schutz derselben und eine zuverlässige und uneigennützige Leitung seiner weiteren Schritte zu sichern, insbesondere auch demjenigen, der in die alte Heimath dereinst zurückzukehren beabsichtigt, in der Fremde den nämlichen Anhalt und die nämliche Unterstützung zuzuwenden, die der hiesige Verein dem Auswandernden angedeihen läßt.

d) durch Wort und Schrift, namentlich in der Tagespresse, die Schäden des jetzigen Auswanderungswesens aufzudecken, vor übereilter Entschließung hinsichtlich der Auswanderung zu warnen, die Verhältnisse, die den Auswanderer in den überseeischen Ländern erwarten, in das rechte Licht zu stellen, überhaupt betreffs aller das Auswanderungswesen angehenden Fragen Aufklärung und Belehrung zu verbreiten.

Zur vollkommeneren und schnelleren Erreichung dieser seiner Zwecke wird der Verein bemüht sein, die Unterstützung der K. preußischen Staatsregierung und ihrer Organe, sowie des Norddeutschen Bundes und dessen Organe zu gewinnen.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Verein besteht aus den unterzeichneten Mitgliedern. Die Aufnahme neuer Mitglieder bleibt in allen Fällen von der Zustimmung der sämmtlichen, bereits vorhandenen abhängig.

§. 4.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbstständig an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten und die Ausübung derjenigen Thätigkeiten zu übernehmen, welche durch Beschluß des Vereins ihm zugewiesen werden.

Zur Bestreitung der Bureau- und sonstigen Kosten

zahlt jedes Mitglied die nach Beschluß des Vereins festzusetzenden Beiträge.

Mitgliedern, welchen durch Besorgung der ihnen überwiesenen Geschäfte Auslagen und Kosten erwachsen, werden dieselben aus Vereinsmitteln erstattet. Vorbehalten bleibt auch, dergleichen Mitgliedern für dauernde, mit besonderem Zeitverlust verbundene Geschäfte eine besondere Entschädigung zu gewähren.

§. 5.

Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter des Vorsitzenden. Beide werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorsitzende, in Verhinderungsfällen der Stellvertreter desselben, hat den Verein nach außen zu vertreten, die Interessen desselben nach außen und innen wahrzunehmen und die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Er vollzieht die Bekanntmachungen und den Schriftwechsel des Vereins.

Er beruft die Mitglieder zu den mindestens einmal im Monate stattfindenden ordentlichen Sitzungen, in welchen er den Stand der Vereins-Angelegenheiten darzulegen, Vorschläge zu machen und entgegen zu nehmen und solche zur Berathung und Beschlußfassung zu stellen hat.

Abgesehen von diesen Sitzungen kann der Vorstand jederzeit, wenn es ihm nothwendig erscheint, außerordentliche Sitzungen anberaumen, verpflichtet ist er dazu, sobald drei Mitglieder das betreffende Verlangen stellen.

Die Einladungen zur Sitzung geschehen mittelst recommandirter Schreiben.

§. 6.

Kassen- und Bureau-Verwaltung.

Die Kasse des Vereins wird von einem Schatzmeister verwaltet, welcher zugleich die Bureau-Geschäfte besorgen läßt und die Akten und sonstigen Schriftstücke in Verwahrung nimmt, der Schatzmeister wird nach demselben Modus, wie der Vorstand gewählt.

§. 7.

Amtsdauer der Vorsteher und des Schatzmeisters.

Die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgen auf ein Jahr. Die Gewählten sind wieder wählbar, jedoch ist Niemand verpflichtet, länger als ein Jahr hinter einander eins der gedachten Aemter zu verwalten.

§. 8.

Vereins-Beschlüsse.

Die Versammlung der Mitglieder entscheidet endgiltig über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seines Stimmrechtes durch ein anderes mit Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

§. 9.

Protokoll-Buch.

Die gefaßten Beschlüsse werden in der Sitzung selbst in einem Protokollbuche registrirt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 10.

Rechnungslegung und Kassen-Revision.

Ueber Einnahmen und Ausgaben legt der Schatzmeister in jeder ordentlichen Monats-Sitzung Rechnung. Dieselbe wird von zwei Mitgliedern, welche der Vorsitzende ernennt, geprüft und dechargirt. Kassen-Revisionen kann der Vorsitzende so oft anberaumen, wie ihm nothwendig erscheint. Die Revisoren werden von ihm ernannt.

§. 11.

Stellung des Vereins zu dem unter seiner Controle stehenden Auswanderungs-Unternehmer.

Um der Erreichung der Vereinszwecke sofort auch

praktisch näher zu treten, wird eine geeignete Persönlichkeit im Auftrage des Vereins die nach §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erforderliche Conzession zur Beförderung von Auswanderern nachsuchen und die aus derselben folgenden Befugnisse ausüben. Die Verleihung der Conzession wird der Verein bei der Behörde befürworten, wohingegen er sich auch vorbehält, entstehenden Falls die Zurücknahme derselben in Antrag zu bringen.

Die betreffende Person bleibt sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Anstellung von Agenten und Unteragenten, der mit den Reisenden und Auswandernden zu vereinbarenden Bedingungen, der Wahl, der Schiffs- und sonstigen Gelegenheiten u. s. w. an die Beschlüsse und Anweisungen des Vereins, soweit dieselben den betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nicht widersprechen, gebunden.

Im Uebrigen werden die Beziehungen desselben zu dem Vereine in dieser Hinsicht durch ein besonderes mit ihm zu schließendes vertragsmäßiges Abkommen geregelt.

§. 12.

Der Austritt aus dem Vereine steht jederzeit frei. Das ausscheidende Mitglied verliert jedoch jeden Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge.

§. 13.

Jedes Mitglied, welches außer Stande kommt, an der Erreichung der Vereinszwecke selbstthätig mitzuarbeiten, oder welches durch irgend welche Umstände in die Lage geräth, daß seine fernere Betheiligung an dem Vereine den in dem Statut ausgesprochenen Bestrebungen desselben hinderlich werden könnte, kann in einer zu diesem Zwecke besonders anzuberaumenden Sitzung durch einstimmigen Beschluß der übrigen Mitglieder seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Berlin, den 28. Februar 1868.

Ad Num. 20,761.

(Die protestantische Schulstelle zu Althaidhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis 1. November l. Js. erledigt sich die protestantische Schulstelle zu Althaidhof mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche um Verleihung dieser Stelle einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Creussen einzureichen sind.

Bayreuth, am 18. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,879.

(Die katholische Schul-, dann Kirchnersstelle zu Haussen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Haussen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 357 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 19. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,880.

(Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Obertrubach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Obertrubach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 19. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,252.

An die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des irrsinnigen Johann Metzger von Zieglstadl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das im rubrizirten Betreffe jüngst erlassene Ausschreiben wird den betheiligten Behörden hiermit bekannt gegeben, daß der dort signalisirte irrsinnige Johann Metzger von Zieglstadl aufgegriffen und in seine Heimath zurückgebracht worden ist.

Bayreuth, den 17. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,293.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der K. Polizeidirektion München vom 23. v. Mts. wurde am 14. deß. Mts. in München von einem unbekannten, scheinbar dem Arbeiterstande angehörigen Manne ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1861 versehen, verausgabt.

Inhaltlich des Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 22. v. Mts. besteht dieses Münzstück aus einer Mischung von Zinn und Zink und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzstücke zu warnen und Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

Bayreuth, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19,294.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichts des K. Bezirksamtes Friedberg vom 10. v. Mts. wurde am 17. Mai l. Js. in Mering ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1795 versehen von einer unbekannten Mannsperson verausgabt. Derselbe besteht laut Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom

22. v. Mts. aus Zinn und ist in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt worden war.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, und Spähe nach Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

Bayreuth, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 14539.

An sämmtliche betheiligte K. Gerichte und Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Taxirung und Stempelanwendung bei Auszahlungen aus Depositen- und Asservaten-Massen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß gegentheiliger Wahrnehmungen wird das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 16. December 1863 Nr. 2672 (Kreisamtsblatt 1863 S. 1841 und 1842) in Erinnerung gebracht, und insbesondere wiederholt darauf aufmerksam gemacht,

a) daß Depositen- und Asservaten-Auszahlungsprotokolle nur dann tax- und stempelfrei zu behandeln sind, wenn bei Gericht ꝛc. deponirte oder asservirte Gelder an die Eigenthümer verabfolgt werden, daß dagegen

b) die Protokolle und Empfangsbescheinigungen über Auszahlungen aus Depositenmassen an Gläubiger in Gant- und Prozeßsachen der Taxe und dem Gradationsstempel unterliegen, und daß

letzterer pro rata des Empfangs von den einzelnen Gläubigern zur Erhebung zu kommen hat.

Bayreuth, den 18. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

E.-Nr. 13,977.

Edictalladung.

(Anklage gegen Paul Weber von Bamberg wegen Unterschlagung betr.)

Das Königliche Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat am 27. August d. Js. gegen Paul Weber, 32 Jahre alt, ledig, geboren und wohnhaft zu Bamberg, welcher in der Zeit vom Oktober 1864 bis Dezember 1866 (und zwar bis zum 30. Dezember 1865 als Prokurist der Handlung F. J. Weber zu Bamberg) für das Expedienten-Haus Karl Pokrantz in Bremen die Geschäfte eines Auswanderungsagenten betrieb und gewerbsmäßig die Vermittlung von Geldsendungen nach und von Amerika bewerkstelligte, wegen Verbrechens der Unterschlagung, verübt durch unbefugte Zueignung nachverzeichneter Geldbeträge, welche ihm von den nachbenannten Personen zur Absendung oder Aushändigung an die nachstehend aufgeführten Personen in den nachstehend angegebenen Zeitpunkten zu Bamberg übergeben oder zugesendet worden waren, nämlich:

100 fl. von dem damaligen Local-Caplan in Niedermirsberg, Johann Ziegmann für Barbara Preller in Baltimore am 23. Oktober 1864,

220 fl. von dem Metzger und Wirth Heinrich Eppenauer in Ebermannstadt für Eva Margaretha Stern in Baltimore am 15. November 1864.

300 fl. von dem Musiker Kaspar Dechant in Schlüsselfeld, für dessen Bruder Friedrich Dechant in Borma am 28. Oktober 1864,

283 fl. von dem Gemeindevorsteher Michael Graßer in Kübelstein, für Dorothea Burger, geborne Graßer, in Baltimore am 28. Januar 1865,

274 fl. von dem Bauern Konrad Mainhardt in Birkach, für dessen Bruder Johann Meinhardt zu New-York am 24. Mai 1865,

1130 fl. von dem Bauern Georg Pfeufer in Neudorf, für dessen Bruder Veit Pfeufer zu San Antonio in Texas am 8. Mai 1866,

250 fl. von der damals ledigen Barbara Spörlein, jetzigen Bauersehefrau Löhrlein in Schedbberndorf, für deren Schwester Barbara Richter, geb. Spörlein, in Pittsburg am 15. März 1866.

200 fl. von dem Auszügler Georg Dürrbeck in Jungenhofen, für seinen inzwischen verstorbenen Sohn Sebastian Dürrbeck in New-York am 7. Dezember 1866,

100 fl. von Johann Bezold in Hatfield durch Vermittlung der Handlung Kidder Peabody et Comp. in Boston, für den Gütler Adam Bezold in Brunn im April 1866, (Summa 2875 fl.) dann wegen Vergehens der Unterschlagung verübt durch unbefugte Zueignung nachverzeichneter Geldbeträge, welche er von den nachbenannten Personen in seiner Eigenschaft als Generalagent der Lebensversicherungsaktien-Gesellschaft Germania zu Stettin in den nachstehend angegebenen Zeitpunkten zu Bamberg vereinnahmt hatte, nämlich:

8 fl. 15 kr. von dem Bahnwärter Pankraz Starklauf in Kemmern am 2. Januar 1865,

114 fl. 20 kr. von dem Schneidermeister Johann Hauf zu Bamberg am 10. Januar 1866,

4 fl. 35 kr. von dem Webermeister Nikolaus Hofmann daselbst am 26. Januar 1866,

19 fl. 2 kr. von dem Kaufmann Johann Baptist Hofmann daselbst am 2. Februar 1866,

11 fl. 45 kr. von dem Gastwirth Joseph Spörlein in Kemmern am 20. März 1866.

(Summa 157 fl. 57 kr.) auf Anklage erkannt und denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberfranken verwiesen, auch die Ediktalladung des flüchtig gewordenen Angeklagten verordnet.

Demgemäß wird Paul Weber hiedurch aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem Kgl. Bezirksgericht Bayreuth, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens und Vergehens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetz gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit bethätiget werden wird.

Bayreuth, den 14. September 1868.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Zinn.

Fichtelberger coll.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Sonnabend den 26. September 1868.

Inhalt:

Ad Num. 14,838.

An die K. Notare, sowie auch an die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Ausfertigung der Notariatsurkunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Kenntnißnahme und entsprechenden Wahrnehmung folgt hierunten Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. l. Mts., Nr. 11,413.

Bayreuth, den 24. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Ammon,

v. n.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 11413.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die beiden Berichte vom 27. Juni und 9. September l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der K. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Beilagen derselben bezüglich der wegen der Ausfertigung der Notariats-Urkunden gestellten Aufragen erwidert:

1) daß die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 Abth. X. Ziffer 6, insoferne noch als in Giltigkeit bestehend, zu erachten sind, als der Notar durch das Hypothekenamt an der Ausfertigung der Urkunden nicht gehindert ist;

2) daß der zwangsweisen Beitreibung der an das Rentamt als Rückstände überwiesenen Stempelgebühren, auch wenn eine Ausfertigung noch nicht stattgefunden

haben sollte, kein Bedenken entgegenstehe, da die Parteien schon vor der Ausfertigung das dazu nöthige Stempelpapier beizuschaffen, beziehungsweise die Gebühren hiefür zu erlegen haben;

3) daß für die auf diesem Wege beigetriebenen Stempelgebühren den Notaren das treffende Stempelpapier mit der Nummer der bezüglichen Notariatsurkunde versehen, behufs der Urkunden-Ausfertigung zu übergeben sei;

4) daß die K. Notare für die eingehobenen Stempelgebühren sofort das entsprechende Stempelpapier anzuschaffen und insoferne ein hypothekenamtliches Hinderniß der Ausfertigung besteht, das Stempelpapier mit der Nummer der Notariatsurkunde versehen, einstweilen bis zur erfolgenden Ausfertigung den Urschriften beizulegen haben.

München, den 16. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die K. Regierung, K. d. F., der Oberpfalz und von Regensburg. Die Ausfertigung der Notariatsurkunden betr.	Durch den Minister: der Generalsekretär gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 20,738.

Bekanntmachung.

(Die Preis-Verzeichnisse der K. Obstbaumschule in Weihenstephan betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. October v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 91) wird nachstehend das neue Preisverzeichniß der K. Obstbaumschule Weihenstephan im Abdruck bekannt gegeben.

Bayreuth, am 19. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Preis-Verzeichniß

von

Obstbäumen und Fruchtsträuchern,

welche aus der K. Obstbaumschule

Weihenstephan

bei Freising

im Herbste 1868 und im Frühjahre 1869 abgegeben werden können.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzern nach dem $52^1/_2$ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franco erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, soweit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren Bestellungen wird an bereits als reell hier bekannte Besteller ein Credit von 3 Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden der Reihe nach, wie dieselben einlaufen, ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Bei Bestellungen mit bestimmter Angabe der Sorten wird gebeten, einige mehr anzugeben, als etwaiger Ersatz für den Fall, daß welche vergriffen sein sollten.

Etwaige Reclamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendung gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art, (ob als Eilgut, Frachtgut rc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Seit einer Reihe von Jahren ist an der Reorganisation der hiesigen Obstbaumschule gearbeitet worden, so daß mit der Herausgabe dieses Preisverzeichnisses eine vollständige Neugestaltung vollendet ist.

Lage und Boden der nunmehr ganz neuen Baumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer Obstbaukursus verbunden worden, so daß nach einigen Jahren auch tüchtige Obstgärtner von hier ausgesendet werden können.

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl. Zweite Auswahl à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Halbhochstämme à 24 kr.

Pyramiden und Spalierbäume à 21 kr.; 100 Stück 30 fl.

Topfobst und Cordonbäume à 18 kr.; 100 Stück 20 fl.

Nro.

1. Astracan, rother; Juli—August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß, wächst kräftig und trägt reich.

2. Astracan, weißer; Juli—August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

Nro.

58. Bohnapfel, großer; Winter, sehr werthvoller Wirthschaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59. Bohnapfel, kleiner; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen.

9. Calvill, rother Herbst; Oktober—November, sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17. Calvill, rother Sommer; August, kleiner früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

14. Calvill, St. Sauveur, November, sehr schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

18. Calvill, weißer Winter; November—Dezember, vortrefflich guter, schöner, edler Tafelapfel, der Baum trägt gut, verlangt geschützten Stand.

8. Charlamovsky; August, sehr schöner und guter Sommerapfel, früh und sehr reichlich tragend.

42. Edelrother; Winter, vorzüglich schöner, delikater Apfel für die Tafel, für geschützte Gärten sehr zu empfehlen.

102. Eiserapfel, rother; Winter—Sommer, schöner und guter, außerordentlich dauerhafte Sorte, der Baum wird außergewöhnlich groß und trägt fast jährlich.

12. Fleiner, kleiner; Winter, sehr gute, haltbare Tafel- und Haushaltfrucht.

13. Fleiner, Königs; September, großer, schöner, sehr werthvoller Herbstapfel, der Baum verlangt Schutz.

22. Goldzeugapfel; November—Februar, ein vorzüglich guter und schöner Apfel, sehr reichtragend.

7. Gravensteiner; September—November, sehr beliebter Tafelapfel, der Baum ist fruchtbar und dauerhaft.

33. Gulderling, Gold-; November—Winter, sehr guter und schöner Winterapfel, sehr fruchtbar.

Nro.

8. Kaiser Alexander; Oktober—November, einer der größten und schönsten Äpfel, der Baum wächst sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10. Kantapfel, Danziger; Herbst—Winter, sehr schöner, guter Apfel, reichtragend.

43. Köstlichster; Herbst—Winter, ausgezeichnet schöner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort.

54. Kronenapfel, rother; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41. Kurzstiel, grauer; Winter, sehr guter Lederapfel, verträgt freien Standort.

56. Kurzstiel, königlicher; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

48. Langstiel, kleiner; Herbst—Winter, kleiner, für den Landmann sehr schätzbarer Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

11. Luikenapfel; Herbst—Winter, sehr schöner, werthvoller Haushaltapfel, der Baum wird groß, trägt reich und ist dauerhaft.

5. Margarethenapfel, rother; August, ein recht guter, schöner Frühapfel, der Baum wird nicht groß, trägt frühzeitig und reich, besonders in guter Lage.

35. Matapfel, brauner; Winter, recht gute Haushaltfrucht, der Baum wächst kräftig und trägt gut.

36. Matapfel, weißer; Winter, gleich der vorigen werthvoll für den Haushalt, beide Sorten eignen sich für freie Lagen.

38. Morgenduftapfel; Winter, sehr schätzbarer Apfel für die Tafel und Wirthschaft, der Baum wächst kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

44. Parmäne, Herefordshire; Winter, ein vortrefflich guter Tafelapfel, der Baum trägt sehr reich und ist nicht empfindlich.

Nro.

4. Parmäne, Sommer; September, sehr schöner und delikater Sommerapfel, für die Tafel, der Baum wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

47. Parmäne, Winter Gold-; Winter, vortrefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49. Pepping, Blenheim; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46. Pepping, Parkers; Winter, ein sehr guter, haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reich tragend.

16. Prinzenapfel; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar und nicht empfindlich.

19. Rambourreinette, Pariser; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

55. Reinette, Ananas; Winter, schöne, vortrefflich gute Winterfrucht, der Baum früh und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52. Reinette, Baumanns; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23. Reinette von Breda; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft.

30. Reinette, Carmeliter; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57. Reinette, Champagner; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24. Reinette, englische Spital-; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

37. Reinette, Glanz-; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

Nro.

21. Reinette, graue französische; Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61. Reinette, große Casseler; Winter, eine große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50. Reinette, Harberts; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45. Reinette, Muskat-; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51. Reinette, Osnabrücker; Winter, sehr schätzbarer Apfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31. Reinette von Mons; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

20. Reinette von Orleans; Winter, eine vorzüglich gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29. Reinette, weiße Wachs-; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

6. Rosenapfel, virginischer; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15. Sondersgleichen, Langtons; September—Oktober, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34. Spitzapfel, Müllers; Winter, schöner, recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26. Stettiner, grüner; Dezember, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25. Stettiner, rother; Winter, sehr guter, beliebter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

Nro.

53. Taffetapfel, weißer Winter-; kleiner, schöner, vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

27. Taubenapfel, Mayers: Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39. Taubenapfel, rother Winter; ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

40. Tiefbutzer, rother; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60. Wellington; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

---

2. Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 kr.; 100 Stück 50 fl. Zweite Auswahl à 30 kr. 100 Stück 45 fl.

Halbhochstämme à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Pyramiden und Spalierbäume à 24 kr.; 100 Stück 35 fl.

Topfobst und Cordons à 18 kr.; 100 Stück 25 fl.

---

57. Bergamotte Esperens; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

7. Butterbirn, Amanlis; September, sehr feine Frucht, der Baum bleibt klein, ist fruchtbar und nicht empfindlich.

21. Butterbirn, Blumenbachs; November, sehr gute Tafelfrucht, der Baum wächst kräftig und ist dauerhaft.

19. Butterbirn, Capiaumonts, Herbst-; mittelgroß, schöne und gute Birne, der Baum wächst schön, trägt gern und verträgt freien Stand.

18. Butterbirn, Colomas, Herbst-; Oktober—November, sehr delikate Frucht, der Baum trägt gern und ist nicht empfindlich.

Nro.

48. Butterbirn, Diels; November—Dezember, sehr große, vorzüglich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

11. Butterbirn, englische Sommer-; September, mittelgroße, sehr gute Herbstbirne, der Baum kräftig und tragbar.

24. Butterbirne, graue Herbst-; Oktober, sehr delikate Frucht, der Baum verlangt guten Boden und geschützte Lage.

39. Butterbirn, Grumkower; November, große recht gute Frucht, der Baum mittelgroß, ist sehr fruchtbar, liebt feuchten Boden.

58. Butterbirn, Hardemponts, Winter-; große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30. Butterbirn, hochfeine; Oktober, vorzüglich, gute Herbstbirne, der Baum früh und reichtragend.

17. Butterbirn, holzfarbige; Oktober—November, sehr große, schöne und gute Frucht, der Baum wächst schön und kräftig, trägt reich und ist dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61. Butterbirn, Liegels Winter-; eine der vorzüglichsten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27. Butterbirn, Napoleons-, Oktober—November, vortrefflich gute Tafelfrucht; der Baum wird nicht groß, trägt sehr früh und überaus reichlich.

52. Butterbirn von Lucon; Dezember—Januar, eine große, sehr gute Winterbirn, der Baum wächst in der Jugend stark, verlangt geschützten Stand.

33. Butterbirn, weiße, Herbst-; bekannte, sehr verbreitete, vortrefflich gute Frucht, der Baum wird groß, trägt reich, besonders in feuchtem Boden.

58. Chaumontel; Winter, große schöne, gute Frucht, verlangt Schutz.

28. Christbirn, Williams; September—Oktober, sehr delikate Frucht, der Baum sehr fruchtbar und dauerhaft.

Nro.

22. Clairgeau; November, große, sehr schöne und gute Frucht, Baum lebhaft wachsend, trägt reich und früh und scheint dauerhaft.

42. Colmar, Arenbergs; November—Dezember, große, schöne, sehr delikate Frucht, der Baum starkwüchsig, wird nicht groß, trägt gern, verlangt Schutz.

20. Crasanne; Oktober—November, schöne und gute Frucht, der Baum trägt reich, verträgt aber freien Stand nicht.

62. Dechantsbirn, Winter-; Dezember, große recht gute Frucht, der Baum verlangt Schutz.

5. Eierbirn, Sommer-; August-September, eine sehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und ist nicht empfindlich.

15. Erzbischof Hons; August, sehr gute Sommerfrucht, der Baum wird stark und scheint dauerhaft zu sein.

45. Flaschenbirn, Boscs; Oktober, sehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und ist dauerhaft.

46. Forellenbirn; November—Januar, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und ist nicht empfindlich.

8. Frauenschenkel; September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächst stark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand, (ist nicht mit der Sparbirn zu verwechseln, welche vielfach als Frauenschenkel verzeichnet ist.)

2. Gaishirtenbirn, Stuttgarter-; kleine, sehr vortrefflich gute Birne, der Baum wächst schön pyramidal, trägt reich und ist nicht empfindlich.

48. General Totleben; November—Dezember, recht schöne, sehr empfohlene Frucht, jedoch nur für geschützte Lagen.

50. Glücksbirn; große, schöne, sehr delikate Birn, der Baum wächst kräftig, wird nicht groß, trägt reich, verlangt Schutz.

Nro.

23. Gute Louise von Avranches; Oktober, große, schöne und recht gute Frucht, der Baum wächst stark und ist sehr fruchtbar.

16. Herrnbirn, Esperens; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47. Herzogin von Angouleme; November—Dezember, sehr große, schöne, edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz.

13. Hoyerswerder, grüne; August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56. Jaminette; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55. Katzenkopf; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38. Kampervenus; November, gleich der vorigen, eine recht gute Kochbirn.

54. Knausbirn; September, mittelgroße, sehr gute Frucht zum Dörren und Mosten, der Baum wächst stark, wird groß und trägt reich, verträgt freien Stand.

32. Köstliche von Charneu; Oktober, eine vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, verlangt Schutz.

31. Leckerbissen, Hardemponts; Oktober, vorzüglich feine Tafelfrucht, der Baum verlangt Schutz.

1. Magdalenenbirn, grüne; Juli, delikate Frühbirn, der Baum wächst sehr lebhaft, trägt frühzeitig und reich und ist nicht empfindlich.

6. Mundnetzbirn, runde; August, sehr delikate Frühbirn, der Baum wird frühzeitig fruchtbar, bleibt klein und ist dauerhaft.

61. Relis, Winter; Dezember—Januar, sehr gute Winterfrucht, der Baum verlangt geschützten Stand.

Nro.

29. Poiteau neue; große, recht gute Winterbirn, der Baum lebhaft wachsend, trägt gern und ist dauerhaft.

41. Pastorenbirn; November, sehr große schöne Kochbirn, der Baum trägt reich, verlangt aber geschützten Stand und kräftigen Boden.

59. Regentin; November—Dezember, schöne und vorzüglich gute Winterbirn, der Baum trägt bald und reich.

3. Salzburgerbirn; September, kleine aber sehr saftreiche und beliebte Marktfrucht, der Baum wird sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.

4. Schönste Sommerbirn; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, aber bald fruchtbar.

49. St. Germain; Dezember, sehr delikate, saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.

25. St. Nikolaus; Oktober, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützten Stand.

10. Schmalzbirn römische; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum ist fruchtbar und verträgt freien Stand, liebt feuchten Boden.

9. Schneiderbirn; September, sehr schätzbare Haushaltfrucht, verträgt freien Stand.

12. Sommerdorn punktirter; September, vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, wird groß, trägt gern, verträgt freien Stand.

14. Sparbirn; August, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum, wächst stark und trägt reichlich.

26. Van Marum; Oktober, sehr schöne große und gute Tafelfrucht, verlangt Schutz.

40. Wildling von Motte; Oktober—November, sehr vortrefflich gute Tafelbirn, der Baum trägt reichlich, verlangt guten Boden und nicht zu freien Stand.

II. Steinobst.

1. Kirschen.

Hochstämme à 30 kr., 100 Stück 45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume à 18—24 kr.

a) Süßkirschen.

Nro.

7. Hedelfinger Riesenkirsche; mittelfrühe große Knorpelkirsche.

9. Herzkirsche, früheste bunte; die am ersten reifende Kirsche, mittelgroß.

44. Herzkirsche, frühe schwarze; sehr frühe beliebte Frucht, mittelgroß.

6. Herzkirsche, Krügers schwarze; sehr gute mittelfrühe Kirsche.

30. Herzkirsche, Spitzens, schwarze; sehr volltragend, mittelgroß.

29. Herzkirsche, Winklers weiße; sehr schätzbare mittelgroße Frucht, mittelfrüh.

8. Knorpelkirsche, spanische, schwarze; sehr gute, volltragende, mittelfrühe Kirsche.

37. Knorpelkirsche, Winklers, schwarze; sehr groß und schön.

4. Maiherzkirsche, frühe; eine der zuerst reifenden sehr guten Kirschen.

5. Maiherzkirsche, rothe; etwas später als die vorige.

21. Schöne von Marienhöhe; neue sehr zu empfehlende Kirsche.

b) Glaskirschen.

2. Chatenays, schöne; sehr schön, gut und reichtragend.

31. Glaskirsche, Bleichrotte; sehr schätzbar.

13. Glaskirsche, große; sehr schön und gut.

1. Königin Hortense; wohl die schönste und beste unter den Glaskirschen.

c) Amarellen.

14. Gobet großer; vortrefflich gut.

Nro.

18. Herzogin von Angouleme; sehr schön, gut und reichtragend.

15. Kleine, frühe; sehr zu empfehlen.

23. Nordamarelle; sehr empfohlen.

d) Weichseln.

17. Frühweichsel, spanische; vortrefflich gut und reichtragend.

19. Ostheimer Weichsel; ihrer Güte wegen allbekannte und verbreitete Frucht.

20. Straußen-Weichsel; sehr reichtragend.

16. Süße Frühweichsel; vortrefflich gut und reichtragend.

---

2. Pflaumen und Zwetschen.

Hochstämme 24—30 kr., 100 Stück 35—45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume 21—24 kr.
Gemeine Zwetsche 18—24 kr.

1. Aprikosenpflaumen, gelbe; Ende August, große, sehr schätzbare Pflaume.

16. Augustzwetsche; Ende August, sehr gute Frucht.

17. Frühzwetsche, Lucas; August, sehr zu empfehlen.

8. Goldtropfen, Coes; September, große gelbe, sehr gute Pflaume.

4. Herrnpflaume; August, sehr gut.

7. Jerusalemspflaume, violette; September, sehr gut und reichtragend.

3. Kaiserpflaume, rothe; August, sehr groß und tragbar.

2. Königspflaume von Tours; August, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.

10. Mirabelle, kleine gelbe; August, kleine, sehr beliebte Frucht.

9. Mirabelle, späte; September, sehr gut.

6. Muscatellen, späte; September, sehr gute, schwarzblaue Pflaumen.

Nro.

21. Pfirsichpflaume; September, sehr gut, der Baum verlangt Schutz.
13. Reineclaude, Bavay's; September, sehr groß und gut.
11. Reineclaude, große, grüne; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Washingtonpflaume; September, große, grüngelbe, sehr delikate Frucht.
14. Zwetsche, gewöhnliche; allbekannte.
15. Zwetsche, italienische; September, vortrefflich gut.

---

3. Pfirsiche.

Gewöhnliche Spalirbäume à 24—30 kr., 100 Stück 35—40 fl.

Geformte einfache und doppelte Palmette à 1 fl. bis 2 fl.

19. Belle Bauce; Ende September, rauhschalig, sehr schön und gut.
13. Brugnon, Stanwick; Anfangs Oktober, glattschalig, mittelgroß, sehr gut, (die glattschaligen Sorten sind besonders zu empfehlen, da sie weniger empfindlich sind und reich tragen).
18. Brugnon violett große; September, gleich der vorigen, nur größer.
10. Cheuvreuse hâtive; Ende August, rauhschalig, früh, sehr gut und reichtragend.
11. Madelaine, rouge; Anfang September, sehr schön und vortrefflich gut.
6. Maltheser Pfirsiche; September, bekannte, sehr reichtragende Sorte.
8. Mignone, hative große; Anfangs September, groß, schön und gut.
9. Pourprée hâtive; Anfangs September, sehr reichtragend.
2. Teton de Venus; Ende September, große, sehr schöne und delikate Frucht.

Nro.

4. Aprikosen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24—30 kr., 100 Stück 35—45 fl.

Geformte Palmette, 1—3 Etagen, à 1 bis 2 fl.

14. Breda; Mitte Juli, schöne, vortrefflich gute Sorte.
4. Frühaprikose, große; Mitte Juli, groß, sehr gut und reichtragend.
1. Frühe Elsässer; Mitte Juli, mittelgroß, sehr gut und reichtragend.
11. Frühe weiße; Anfangs Juli, kleine, recht gute und volltragende Aprikose.
2. de Nancy; Mitte August, etwas später vorzüglich gute, reichtragende Sorte.
5. Royale; Ende Juli, schön und gut, trägt reich.
15. Ungarische; Juli, eine der allerbesten.

III. Schalenobst.

1. Wallnüsse.

Hochstämme à Stück 24—30 kr.

Nro.

1. Dünnschalige lange, früheste.
3. Pferdenuß, sehr groß.
2. Runde, gewöhnliche, reichtragend.

---

2. Haselnüsse

in verschiedenen sehr guten Sorten à 12—18 kr.

---

3. Kastanien (ächte)

in Buschform gezogen à 24—36 kr.

IV. Beerenobst.

1. Weinreben.

Nro.

Starke gut bewurzelte Pflanzen à 12—18 kr., 100 Stück 16—25 fl.

14. Augusttraube; sehr früh.
15. Burgunder, früher; dunkelbraun, sehr frühe Tafeltraube.
8. Malingre, praecox; gelbe früheste, meist schon im August reifende, sehr gute Traube.
21. Gutedel; gewöhnlicher, bekannt gute, reichtragende Traube.
5. Gutedel, Königs-; roth, sehr gut.
4. Gutedel, Pariser; ganz vorzüglich gute alle Jahre reifende Sorte.
7. Gutedel, Waadtländer; große, sehr gute Tafel- und Weinbergstraube.
10. Isabellentraube; blaue, frühreifende, zu Laubgängen zu verwendende Sorte.
8. Portugieser blaue; sehr schön, frühreifend und reichlich tragend.
1. Seidentraube, grüne; (früher Leipziger), sehr gut, frühe Tafeltraubensorte.
10. St. Laurent; sehr frühe und gute Sorte.

---

2. Johannisbeeren.

Buschige starke Pflanzen à 9—12 kr., 100 Stück 10—16 fl.

Bäumchen 2—3 Fuß hohe Stämme à 9—15 kr.

9. Gloire de Sablon; bunte Beeren.
1. Grosseiller, Cerise; groß, roth.
3. Holländische, rothe; mittelgroße.
2. Holländische, weiße; sehr zu empfehlen.
6. Monstreuse à fruit jaune; bessere als die vorige, aber nicht so reichtragend.
5. Rouge Admirable; groß, roth.
4. Schwarze, große; bekannt.

---

3. Stachelbeeren.

Starke Pflanzen à 9—12 kr., 100 Stück 12 bis 16 fl. Das Sortiment enthält das beste, was vorhanden ist, z. B.:

Bunkershill, Dukwing, Cheschire Stay, Goliath, Yellow Eagle, Jolly Anglers, Jolly Miner, Queen Marie, Smooth green, Syrop, Sampson, Volunter etc.

---

4. Himbeeren.

à 3 kr.; 100 Stück 3 fl.

Nro.

14. Antwerpener, gelbe; groß, gelb reichtragend.
3. Catawissa; groß, roth, immer tragend.
13. Fastolf; roth, groß, die ertragreichste Sorte.
7. Lemoricier; gelb, großfrüchtig, tragbar.
8. Merveiller; roth, immer tragend.
12. Quen Victoria; roth, sehr reichtragend.

---

5. Erdbeeren.

à 2 kr.; 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Von den bekanntesten Sorten nur die bewährtesten, wie z. B.:

Gloria, Dr. Nicaise, Excellente, Monstreuse, Hautbois, Lucas, La Constante, Marguerite, Napoleon III., Oscar, Princesse Alice, Prinz of Wales etc.

Edelreiser zum Pfropfen rc.

werden à Sorte 2 Stück 3 kr., 4 Stück 5 kr. u. s. w. berechnet.

Bestellungen werden längstens bis Februar erbeten, bei Oculierreiser tritt eine kleine Preiserhöhung ein.

Ad Num. 20,909.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse der jüngsten Mittheilungen der Presse über rubricirten Gegenstand, und da bei den verheerenden Wirkungen der Rinderpest für den Wohlstand der Einzelnen wie der Gesammtheit gegen deren Einschleppung stets die größte Vorsicht geboten ist, darf von den Behörden und Bediensteten, wie von der Bevölkerung selbst desfalls alle mögliche Achtsamkeit, namentlich im gegenseitigen Grenz-Verkehre, sowie genaueste Befolgung der bezüglichen Verordnungen und Vorschriften erwartet werden.

Die unterfertigte Stelle hält es daher für angemessen, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1867 und die ministeriellen Vollzugs-Vorschriften hiezu (Kreis-Amtsblatt 1867 Nr. 64) zum leichteren Ueberblick der gegenwärtig seuchefreien und verseuchten Gegenden des Auslands Nachstehendes zu erneuern:

A.

Als seuchefrei erscheinen zur Zeit:

1) Böhmen — nach ministerieller Bekanntmachung vom 16. April 1867, Regierungs-Blatt Nr. 23.
2) Mähren — nach ministerieller Bekanntmachung vom 3. Februar 1868, R.-Bl. Nr. 8.
3) Oestreichisch-Schlesien — nach ministerieller Bekanntmachung vom 1. März 1868, Regierungs-Blatt Nr. 14.
4) Die übrigen Kronländer Oesterreichs mit Ausnahme der unter litt. B bezeichneten — nach ministerieller Bekanntmachung vom 31. Oktober 1867, Regierungs-Blatt Nr. 59.
5) Königreich Italien, mit Ausnahme der Provinz Udine, nach ministerieller Bekanntmachung vom 25. August 1868, Regierungs-Blatt Nr. 57.

B.

Verseucht dagegen sind noch:

1) Bukowina und Niederöstreich — laut ministerieller Bekanntmachung vom 25. Juli 1868, Regierungs-Blatt Nr. 50.
2) Ungarn, Galizien und Siebenbürgen — laut ministerieller Bekanntmachung vom 31. Oktober 1867, Regierungs-Blatt Nr. 59.
3) England und Holland — laut ministerieller Bekanntmachung vom 9. Juli 1867, Regierungs-Blatt Nr. 35.
4) Die Provinz Udine im Königreiche Italien, laut ministerieller Bekanntmachung vom 25. August 1868, Regierungs-Blatt Nr. 57.

Die seuchefreien Gegenden unter Litt. A. sind nach §. 3 und 9, die verseuchten aber Litt. B nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 an den bestimmten Eingangsstationen der Grenze sorgfältig zu behandeln.

Für den wechselseitigen landwirthschaftlichen und industriellen Verkehr der nächsten Nachbargemeinden längs der böhmischen Grenze bleibt es bis auf Weiteres bei den zur Zeit unter gewissen Kautelen gewährten Erleichterungen.

Hinsichtlich genauester Einhaltung dieser Kautelen, sowie der Vorschriften in §. 2, 3 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, ist sich stets mit den treffenden Grenzzollbehörden in geeignetes Benehmen zu setzen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist durch das Bezirksamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, am 24. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20938.

An die Distriktspolizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

Verleihung von Waisenhauspfründen pro III. Quartal 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im III. Quartale 1868 sind folgende Waisenhauspfründen verliehen worden:

Vom 1. Juli 1868 an

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Bauer, Christoph Friedrich Karl, von Hof, Magistrats Hof mit . . . . . . 9 fl.
2) Wendler, Anna Katharina, von Schwarzenbach a. S., K. Bezirksamts Rehau mit 9 fl.
3) Kloß, Johann Heinrich, von Weidesgrün, K. Bezirksamts Naila mit . . . . . 9 fl.
4) Burger, Johann Andreas, von Steben, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 9 fl.
5) Hacker, Konrad, von Goldkronach, Kgl. Bezirksamts Berneck mit . . . . . . 9 fl.
6) Dennstädt, Johann, von Heinersreuth, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 9 fl.
7) Müller, Margaretha Barbara, von Pleofen, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . 9 fl.
8) Hahn, Elisabetha Barbara, von untere Haide, bei Zell, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . 9 fl.
9) Mühlhäuser, Johann Christian Heinrich, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . 9 fl.
10) Busch, a) Johann Christian, b) Elias Johannes, von Bayreuth, mit . . . . 18 fl.
11) Scherf, Adam, von Berneck, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 9 fl.
12) Hübner, Michael Elias, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . 9 fl.

13) Georgius, Veit, von Pferch, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 9 fl.

Vom 1. August 1868 an:

A. Doppelwaisen:

1) Bär, Johanna, Kunigunda, von Hutschdorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . 10 fl.
2) Thieroff, Elisabetha, von Thiemitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Lenz, a) Karl Friedrich, b) Ferdinand Karl, Wilhelm Heinrich von Berneck, gegenwärtig in Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . 18 fl.
4) Plank, Johann Georg, von Almbranz, K. Bezirksamts Münchberg mit . . . . . 9 fl.
5) Glaser, Johann Michael, von Birnstengel, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 9 fl.
6) Kanischka, Johanna, Katharina, von Bernstein, a. W., K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 9 fl.
7) Purucker, Anna Barbara, von Meierhof, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 9 fl.
8) Goller, Margaretha, Johanna, von Löhmar, K. Bezirksamts Naila, mit . . . 9 fl.
9) Hauenstein, Wolfgang Michael, von Regnitzlosau, K. Bezirksamts Rehau, mit . 9 fl.
10) Richter, Anna Katharina, von Rehau, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . 9 fl.
11) Ultsch, Johann Wolfgang, von Rothenbürg, K. Bezirksamts Naila, mit . . . 9 fl.
12) Geißer, Johanna, Mathilde, Adelheid, von Geroldsgrün, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 9 fl.
13) Gluth, Georg Bernhard, von Geroldsgrün, K. Bezirksamts Naila, mit . . . 9 fl.
14) Stöcker, Johann Nikol. Martin von Issigau, K. Bezirksamts Naila, mit . . 9 fl.

15) Lottes, Elisabetha, Margaretha, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . 9 fl.

16) Seibel, Johanna Katharina, von Oberröslau, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . 9 fl.

17) Günther, Eva, Lisette, Bernhardine, von Zedwitz, K. Bezirksamts Hof, mit . . 9 fl.

18) Lutz, Georg, von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 9 fl.

19) Reinthaler, a) Georg, b) Anna Katharina, von Zedwitz, K. Bezirksamts Hof, mit 9 fl.

Vom 1. September 1868 an.

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Ziehr, Johann Kaspar Martin, von Feilitzsch, K. Bezirksamts Hof, mit . . 9 fl.

2) Fischer, Elisabetha, von Danndorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . : . . 9 fl.

3) Schuster, Johanna Sophie Josephine, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 9 fl.

4) Wehrfritz, Karl Konrad, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . 9 fl.

5) Wolfram, Barbara, von Weissenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 9 fl.

6) Lenpold, Henriette Lorenze, von Weissenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . 9 fl.

7) Stöckert, Heinrich Carl Gottlob, von Schwarzenbach a. d. S., K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . 9 fl.

8) Grießhammer, Johanne Wilhelmine, von Goldkronach, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 9 fl.

9) Hahn, Johann und Andreas, von Streitau, K. Bezirksamts Berneck, mit . . 18 fl.

10) Bär, Maria Henriette Rosalie, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . 9 fl;

Hievon werden die obengenannten Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 22. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,784.

(Den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Lehrer in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziffer 3 und 4 des Regierungs-Ausschreibens vom 19. November 1864

Kreis-Amts-Blatt pag. 1673

ist den Schulverwesern und Gehilfen, dann den weltlichen Lehrerinnen, wenn sie dem Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Lehrer als Mitglieder beigetreten sind, ein Unterhaltsbeitrag von 200 fl. jährlich in Aussicht gestellt, dabei aber bemerkt worden, daß die Uebernahme solcher Unterstützungen auf die Renten des Kreisvereins für die wirklichen Lehrer in so lange nicht Statt finden könne, als nicht die, durch Herabsetzung der Jahresbeiträge bestimmte Zurückvergütung der, von den wirklichen Lehrern ursprünglich geschehenen Mehrzahlungen zum Abschlusse gebracht werde, daß vielmehr die Zahlung jener Unterstützungen an die Verweser, Gehilfen und Lehrerinnen jedesmal durch das Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel bei dem, bisher als selbstständig behandelten, Filialvereine der letzteren bedingt sei.

Da der Zeitpunkt für den Wegfall dieser Bedingung nunmehr eingetreten ist, und von da ab die Verpflichtung zur Zahlung der fraglichen Unterstützungsbeiträge an den Kreisverein für die wirklichen Lehrer selbst übergegangen ist, so modifizirt sich der §. 4 des allegirten Ausschreibens, und wird daher derselbe auf Grund vorgängiger Beschlußfassung des Verwaltungsrathes in folgender Weise und Fassung hiermit festgesetzt und veröffentlicht.

§. 4.

„Diese Unterhaltsbeiträge werden von nun ab, wie die Unterstützungsbeiträge für die wirklichen Lehrer, auf die Kasse des Kreisvereins übernommen."

Bayreuth, den 24. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,003.

Bekanntmachung.

(Die Staatsanwaltschafts-Vertretung an den Landgerichten Pegnitz und Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken und im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1867 wurde der nunmehrige Assessor des Bezirksamts Pegnitz, Emil Geiß, fortan mit der ordentlichen Staatsanwaltschafts-Vertretung an den Landgerichten Pegnitz und Pottenstein betraut, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,046.

(Die protestantische Schulstelle zu Weitmes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Weitmes mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Seibelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 22. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,468.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindung einer Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt Abdruck eines Ausschreibens der K. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreffe vom 11. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Bayreuth, den 20. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Laut Berichts des K. Bezirksamts München r. d. J. vom 2. l. Mts. wurde am 26. v. Mts. in der Nähe

von Ismaning, 1¼ Stunde Isar abwärts, ein angeschwemmter männlicher Leichnam gefunden, der schon längere Zeit im Wasser gelegen haben mag. Derselbe war mit einem leinenen Hemde, schwarzlederner bis zu den Knöcheln reichenden Hose, braunluchener Joppe und Bundschuhen bekleidet; an der Seite der Hose fand man eine Peitschenschnur angebunden. Der Verunglückte, beiläufig 30—32 Jahre alt, war 5′ 11″ groß, von schlankem, aber starkem Körperbau, hatte eine niedere Stirne, blonde Augenbrauen, dunkelbraune Haare und einen röthlichen Schnurrbart; Mund und Nase waren proportionirt. Spuren einer Vergewaltigung waren nicht ersichtlich, vielmehr scheint hier ein Unglücksfall oder Selbstmord vorzuliegen.

Da die gepflogenen Nachforschungen nach Namen und Stand des Verstorbenen bisher erfolglos blieben, werden die obengenannten Behörden zur Anstellung der gleichen Recherchen mit dem Beifügen beauftragt, daß ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem K. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen ist.

München, den 11. September 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

v. Hermann,
I. Direktor.

Bitzlhum.

Ad Num. 14,808.

An die K. Notare, sowie auch an die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Verrechnung der Taxen von Uebergabsverträgen in den notariellen Taxregistern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Quartals-Revision der notariellen Taxregister

wurde wiederholt wahrgenommen, daß die Vorschrift in §. 6 der höchsten Ministerialentschließung vom 12. Juli 1865 Nr. 8800 (Kreisamtsblatt Seite 888), den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 betr., mehrfach ganz unbeachtet gelassen wird, indem die Taxen von Uebergabsverträgen noch immer in Rubrik 10, statt in Rubrik 7 der notariellen Taxregister zum Vortrag kommen. Da solche irrige Verbuchungen bei Herstellung der an die höchste Stelle einzusendenden periodischen Hauptübersichten manchfache Berichtigungen und Verzögerungen veranlassen, so wird den K. Notaren obige Bestimmung zu genauer Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Zugleich ergeht an die K. Rentämter die Weisung, künftig die notariellen Taxregister erforderlichen Falls sofort an die betheiligten K. Notare zur Richtigstellung nach §. 6 der allegirten Ministerialentschließung zurückzugeben, ihrerseits selbst aber die weitere Bestimmung in §. 7 l. c. fortan gleichfalls genau zu vollziehen.

Bayreuth, den 23. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Ammon,
v. n.

Keyßler.

Ad Num. 3574.

(Die protestantische Militärgeistlichen-Stelle zu Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Erledigung gekommene Stelle eines protestantischen Militärgeistlichen zu Bayreuth mit dem Bezug

von jährlich 600 fl. wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, am 18. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Nr. 772.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Wilhelm Schippner von Aschaffenburg, wegen Majestätsbeleidigung betreffend.)

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seinem Erkenntnisse vom 10. lt. Mts. die Unterdrückung aller vorfindlichen, noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Nummer 140 und 148 des laufenden Jahrganges der zu Aschaffenburg erscheinenden Zeitung „Beobachter am Main" verfügt.

Dieses Urtheil hat die Rechtskraft erlangt und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 15. September 1868.

Königliches Bezirksgericht.

(L. S.) Hofmann.

Oehling.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. September l. Jrs. den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Philipp Döhla, zur Zeit am Bezirksamte Bamberg I. verwendet, zum Bezirksamtsassessor in Heilsbronn, und unterm 17. desselben Monats

zum Bezirksamtsassessor von Weilheim den Accessisten der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern Carl Krampert, z. Z. am Bezirksamte Kronach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 12 September l. Jrs. dem Commandanten des Landwehr-Bataillons Kronach, Landwehrmajor Andreas Lampel, nunmehr in Hof, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Mittwoch den 30. September 1868

Inhalt:

Ad Num. 21,189.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage des Franz Joseph Bothof von Aschaffenburg als Hauptagenten

1) der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft in Hamburg,

2) der Expedientenhäuser:

a) Mühlenbrock, Meyer et Comp. in Bremen,

b) Steinmann et Comp. in Antwerpen,

c) Wambersie et Sohn in Rotterdam,

d) Th. Schnitger in Liverpool und

e) J. N. Faaß in Havre;

entsprechend, sind als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern

1) für das K. Bezirksamt Kronach die Gebrüder Herrmann und Simon Bachmann, Kaufleute daselbst, an die Stelle des seitherigen Agenten M. Mackert allda, welcher die Agentur für obige Häuser niedergelegt hat,

2) für das K. Bezirksamt Wunsiedel der Zahnarzt Wilhelm Döbert dortselbst, unterm Heutigen von der unterfertigten Stelle aufgestellt worden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 27. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,092.

Bekanntmachung.

(Die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. September l. Jrs. wurde genehmigt, daß von Seiten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia in Ansehung der Feuer- und Transportversicherungen an die Stelle des bisherigen Hauptagenten Karl Kohn in Nürnberg, welcher von nun an nur noch die Hauptagenturgeschäfte für die Lebensversicherungs-Branche fortführen wird — die Hauptagentur und zwar für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg, den Kaufleuten Anton Erthaler und Eduard Bollrath in Nürnberg vom 1. Oktober l. Jrs. an übertragen werde.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,037.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Die Vertheilung der Unterstützungs-Rate für protestantische Schullehrer-Relikten pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 2. September 1864, ad num. 18079 (Kreisamtsblatt 1864 S. 1202) wird hiemit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und die noch rückständigen Behörden beauftragt, die Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen protestantischen Schullehrer-Relikten, welche aus der oberfränkischen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt eine Pension nicht beziehen, längstens innerhalb

acht Tagen

an die K. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth einzusenden.

Bayreuth, den 27. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,416.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat October 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat October 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
 I. Qualität auf 15 kr.,
 II. Qualität auf 12½ kr.,
 III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
 I. Qualität auf 13 kr.
 II. Qualität auf 11 kr.,
 III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,643.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. Verausgabung falscher bayerischer Eingulden-stücke mit der Jahreszahl 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der K. Polizeidirektion München vom 7. ds. Mts. wurden in der jüngsten Zeit neuerdings falsche bayerische Eingulden-stücke mit der Jahreszahl 1861, dann falsche Einhalbguldenstücke mit der Jahreszahl 1858 und 1861 verausgabt.

Inhaltlich des Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes sind dieselben sämmtlich aus unedlen Metallen, als Zink, Zinn, Blei u. s. w. in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzstücke zu warnen und Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

Bayreuth, den 26. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten: Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Briefmarken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit höchster Genehmigung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden vom 1. Oktober l. Jrs. anfangend von den K. Postanstalten Briefmarken zu 6 kr. in brauner Farbe und zu 7 kr. in blauer Farbe ausgegeben, dagegen die bisherigen Briefmarken zu 6 kr. in blauer Farbe und die Briefmarken zu 9 kr. in brauner Farbe eingezogen.

Die K. Postanstalten sind verbunden, von dem bezeichneten Tage ab bis auf Weiteres die bis dahin in den Privatbesitz des Publikums übergegangenen Marken der bisherigen Ausgabe zu 6 kr. und 9 kr. in einzelnen Stücken, Streifen oder ganzen Blättern gegen andere Marken in dem gleichen Werthbetrage auszuwechseln und dabei die Gattung der einzutauschenden Marken der freien Wahl des Auswechselnden zu überlassen.

Marken der bisherigen Ausgabe zu 6 und 9 kr., welche noch nach dem 1. Oktober l. Jrs. zur Frankirung von Briefpostsendungen oder auf Postanweisungen zur Verwendung kommen, werden bis zum 31. desselben Monats nicht beanstandet.

Vom 1. November lf. Js. ab werden dagegen Briefe, welche mit Marken zu 6 und 9 kr. der bisherigen Ausgabe zur Versendung kommen, als ungenügend frankirte behandelt, d. h. unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken mit der für unfrankirte Briefe treffenden Taxe belegt, Postanweisungen mit solchen Marken aber nicht mehr abgesendet, sondern bei der Aufgabe gegen Formulare mit den entsprechenden neuen Marken ausgewechselt.

München, den 25. September 1868.

Generaldirektion der K. B. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Poffelt.

Ad Num. 3664.

(Erledigung der Expositur Königstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das exponirte Vikariat in Königstein, Dekanats Sulzbach, wird für Candidaten zur Bewerbung binnen 4 Wochen von heute an, mit einem Jahresertrage von 400 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Sonnabend den 3. October 1868.

Inhalt:

Ad Num. 21,088.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Geschäftsverkehr in Militär-Angelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten unterm 14. ds. Mts. ergangene Entschließung wird unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Juli 1864 (Kreisamtsblatt Nr. 63 ff.) und vom 31. Januar 1868 (Kreisamtsblatt Nr. 10) in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und beziehungsweise zur Verständigung der untergebenen Gemeindebehörden mitgetheilt.

Bayreuth, den 29. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Roeuer.

* * *

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mittels Entschließung vom 23. Januar l. Jrs. Nr. 774. ist genehmigt worden, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S., sowie mit der Bemerkung „Einquartierungsgelder" beziehungsweise „Reisevorschüsse" und „Reiseentschädigungsgelder" versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Nachdem sich nun in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit ergibt, derartige Gelder durch die Kreisregierungen und die Distriktsverwaltungsbehörden oder durch diese allein (wegen zu ertheilender Aufschlüsse, vorzunehmender Ergän-

zungen oder Berichtigungen) an die Gemeindeverwaltungen gelangen zu lassen, so wird im Nachgange zu der oben angezogenen Entschließung weiters genehmigt, daß solchen Geldsendungen, gleichviel, ob sie von den Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen, oder von den Bezirksämtern an die Gemeindeverwaltungen gerichtet sind, die Portofreiheit zugestanden werde. Es sind jedoch für diese Sendungen die gleichen Vorschriften einzuhalten, welche durch die diesseitige Entschließung vom 23. Januar l. Jrs. Nr. 774 für die betreffenden Geldsendungen von den Militärbehörden an die Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter gegeben sind.

München, den 14. September 1868.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

gez. von Schlör.

An
die Generaldirektion der K. Verkehrs-Anstalten.
Den Geschäftsverkehr in Militär-Angelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden betreffend.

gez. Ries.

Ad Num. 21016.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der höchsten Entschließungen des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar l. Js. Nr. 2355, vom 11. April ds. Jrs. Nr. 3997 und vom 14. Mai l. Jrs, Nr. 5723 wurde

1) den Expedientenhäusern:
   a) Emil Werner in Bremen,
   b) Herrmann Ludwig in Antwerpen,

2) dem Kaufmann und Schiffsbefrachter R. O. Lobedanz in Hamburg und
3) dem Schiffsexpedienten Joseph Tomschitz in Liverpool gemäß §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt, daß ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der betreffenden K. Kreisregierung, K. d. Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Nachdem nun die obengenannten 4 Firmen den Kaufmann S. Leberle in Ludwigshafen als ihren Hauptagenten in Vorschlag gebracht haben, derselbe auch die vorschriftsmäßige Caution geleistet hat, wurde solcher in dieser Eigenschaft mitteist der Entschließungen der K. Regierung der Pfalz, K. d. Innern vom 25. April und 11. Juni l. Jrs. bestätigt.

Es steht daher dem Geschäftsbetriebe der obengenannten Firmen durch Vermittlung ihres Hauptagenten S. Leberle in Ludwigshafen und beziehungsweise der von diesem aufgestellten Agenten kein Hinderniß im Wege.

Demgemäß wurden dem Antrage des genannten Hauptagenten entsprechend für die oben bezeichneten Rhederhäuser nachbenannte Personen:

1) der Conditor Theodor Rothlauf von Bamberg,
2) der Privatier Johann Bübel allda,
3) der Agent Karl Schletz dortselbst,
4) der Kaufmann Anton Friedmann von Bayreuth,
5) der Kaufmann Johann Georg Langheinrich von Hof,
6) der Webermeister Georg Riebel in Altenplos,
7) der Kaufmann Georg Künneth von Gefrees,

8) der Oekonom Joseph Schwandner von Höchstadt a. d. A.,

9) der Uhrmacher Franz Fiedler von Kronach,

10) der Kaufmann Christian Heinrich Theodor Maurer in Kulmbach,

11) der Landgerichtstagschreiber Andreas Stengel von Nordhalben,

12) der Buchbinder Heinrich Bauerfeind von Schwarzenbach a. d. S.,

13) der Webereifaktor Johann Wolfgang Döring in Weißenstadt,

14) der Kaufmann Carl Steinel von Oberröslau, als Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern von der unterfertigten Stelle aufgestellt.

Dieß wird unter dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die obengenannten 14 Personen in gleicher Eigenschaft auch für das Expedientenhaus J. M. Bielefeld in Havre auf Vorschlag dessen Hauptagenten Wilhelm Friedrich Wolf in Landau von der unterfertigten Stelle bestätigt wurden.

Dieser letzterwähnten Firma wurde inhaltlich der Ministerial-Entschließung vom 20. Juni l. Jrs. Nr. 7301 die der früheren Firma: „Wood und Bielefeld" unter'm 16. Februar 1865 ertheilte Conzession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern übertragen.

Bayreuth, am 28. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,494.

(Die protestantische obere Knabenschul-, dann Kantors-Stelle zu Creussen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Knabenschul-, dann Kantors-Stelle zu Creussen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 492 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Creussen einzureichen.

Bayreuth, den 30. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,442.

Bekanntmachung.

(Die Landgestüts-Preisevertheilungen im Jahre 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Namen der Pferdezüchter des Regierungsbezirks von Oberfranken, welchen wegen vorzüglicher Leistungen in der Pferdezucht bei den diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen Preise zuerkannt worden sind, nach Vorschrift des §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, „die Landgestüts-Anstalt betr.", öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirks Oberfranken, welche bei den diesjährigen Landgestüts-Preise-Vertheilungen für ihre Pferde Preise erhalten haben.

Nr. curr.	Namen der Pferdezüchter: Familien-	Namen der Pferdezüchter: Tauf-	Haus-Name oder Stand	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung: Geschlecht: Hengst.	Geschlecht: Stute.	Alter.	Farbe.	Bemerkungen über jene Preise, welche für ausdauernde rationelle Züchtung 2c. besonders zuerkannt wurden.
	Preisevertheilung am 22. August 1868 zu Burgebrach:									
1	Wicht	Johann	Wirth	Stappenbach	Bamberg II.	—	1	3½	Fuchs	
2	Dotterweich	Johann	Oekonom	"	"	—	1	3½	Fuchs	
3	Sperber	Leonhard	"	Dippach	"	—	1	3½	Hellfuchs	
4	Schiller	Otto	"	Klemmenhof	"	—	1	3½	Muskatschimmel	
5	Schmitt	Georg	"	Elßendorf	Höchstadt a/A.	—	1	3½	Kastanienbraun	
6	Lindner	Johann	"	"	"	—	1	3½	Kastanienbraun	
7	Butterhof	Georg	"	Burgebrach	Bamberg II.	—	1	4½	Hellfuchs	
	Preisevertheilung am 24. August zu Erlangen:									
8	Weller	Andreas	Oekonom	Büchenbach	Höchstadt	—	1	4½	Schimmel	
9	Weller	Johann	"	Steudach	"	—	1	5½	Braun	

München, den 24. September 1868.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegs-Commissär.

Ad Num. 5183.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Stadtvikariat in Nürnberg, welches mit Nächstem erledigt werden wird, wird hiemit bis zum 20. October d. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Daßelbe gewährt ein fixes Einkommen von 400 fl., wozu durchschnittlich noch 100 fl. an Accidentien kommen. Außerdem ist für den Vikar auch eine die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen einen jährlichen Miethzins von 20 fl. vorhanden.

Mit dieser Stelle ist auch der Religionsunterricht am K. Realgymnasium verbunden, welcher besonders honorirt wird.

Ansbach, den 26. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Mittwoch den 7. October 1868.

Inhalt:

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oct. 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres. „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sin nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher *Uneinbringlichkeit* da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet

„eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 1. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Ammon,

v. n.

Keyßler.

Ad Num. 21,173.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm 21. v. Mts. vom K. Staats-Ministerium des Innern erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 2. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

• • •

Abdruck.

Nr. 10,984.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen und dem K. Kriegsministerium ergeht hiemit bezüglich der Bestreitung der bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni zum Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar d. Js. nachstehende Entschließung:

1) Die Kosten der für das Vorverfahren zur Ergänzung der aktiven Armee zu verwendenden Schreibmaterialien einschlüssig der hiezu anzuschaffenden Formularien sind als Regieausgaben von jenen Behörden zu bestreiten, welchen nach dem Wehrverfassungsgesetze die Vornahme der betreffenden Amtshandlungen obliegt.

   Demgemäß sind insbesondere die Auslagen für die Formulare der Beilage I. A und B, III., IV und V. von den Gemeindebehörden, dagegen die Auslagen für das Formular der Beilage VI. der allegirten Vollzugsvorschriften von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmen. Die Formulare für die gemäß §. 3 der Vollzugsvorschriften herzustellenden Geburtsregisterauszüge (Formular der Beilage II.), welche zur Erleichterung der vorbereitenden Anlage der Urlisten und dann als Behelfe für die den Distriktsverwaltungsbehörden obliegende Prüfung und Berichtigung der Urlisten (Art. 48 Ziff. 1 und 3 des Wehrverfassungsgesetzes) zu dienen haben, sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins gleichfalls aus den Regiemitteln der Distriktsverwaltungsbehörden herstellen zu lassen und an die Pfarrämter beziehungsweise Distriktsrabbinate zu vertheilen.

2) Die bei dem Ersatzgeschäfte selbst erwachsenden Kosten an Diäten und Reisegebühren, für Miethe von Lokalen und Ausgaben auf die Regie werden auf die im allgemeinen Etat des K. Staatsministeriums des Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehenen Position übernommen.

   Hiebei wird bemerkt, daß die Zulässigkeit und die Liquidation von Diäten und Reisegebühren ge-

nau nach den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten für Commissionen in Administrativsachen, beziehungsweise für die Abordnung der Offiziere, Militärärzte und Unteroffiziere in Militärdienstsachen nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 Nr. 12,102 (Militär-Verordnungsblatt Nr. 22) zu bemessen ist, irgend eine spezielle, außerordentliche Vergütung bezüglich der Verhandlungen des Ersatzgeschäftes sohin in keiner Weise stattzufinden hat. Für die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten des Bezirksamtspersonales und der Civilärzte sind daher diesfalls die allerhöchsten Verordnungen vom 13. October 1862 (Regierungsblatt S. 2301) und vom 28. October 1866 (Regierungsblatt S. 1805) ausschließend maßgebend.

München, den 21. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Duvois.

Ad Num. 21,777.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des K. Stadtpfarrers und Kreisscholarchen Johann Heinlein ist die Stadtpfarrei zu U. L. Frau zu Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den III. und einen Theil des IV. Distrikts der Stadt Bamberg nebst der in der Stadtmarkung gelegenen Altenburg und dem Rothhof, dann dem im Bezirksamte Bamberg II. gelegenen Dorfe Bug mit 5331 Seelen und wird von dem Pfarrer und 3 Hilfspriestern im Pfarrhause, dann einem exponirten Kaplan auf dem Stephansberge pastorirt.

Das Einkommen dieser Pfründe berechnet sich nach der bisherigen Fassion, die jedoch der Revision noch unterstellt werden wird, auf 3507 fl. 41 kr.

Die Lasten mit Einschluß eines an den Stadtpfarrbaufond zu leistenden jährlichen Kanons von 15 fl. — auf 2078 fl. 16 kr.

Das reine Einkommen auf 1429 fl. 25 kr.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder falls sie einer anderen Kreisregierung untergeben sind, bei dieser einzureichen.

Bayreuth, den 2. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,736.

(Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Streitberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Streitberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 432 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der K. prote-

stantischen Distrikts-Schul-Inspektion Ebermannstadt zu Heiligenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 1. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,395.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Antrage des J. M. Bornberger jun. von Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen entsprechend, der Drechslermeister Johann Mainer von Arzberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern unterm Heutigen von der unterfertigten Stelle bestätigt wurde.

Bayreuth, den 3. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,357.

Bekanntmachung.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Schlüsselfeld, K. Bezirksamts Höchstadt a. d. A., wurde am 13. d. Mts. die Verausgabung eines

falschen Guldenstücks, K. würtembergischen Gepräge, mit der Jahreszahl 1843 versucht.

Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Messing, ist mit einem nachgeahmten Stempel geprägt und an der Oberfläche versilbert. Der Rand ist mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung hergestellt. Die Unächtheit dee Münze wird sehr leicht an dem schlechten Gepräge und an der durchscheinenden Messingfarbe erkannt.

Dieß wird zur Warnung vor Annahme solcher Münzen und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, am 29. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,443.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen, hier eines Kronenthalers mit der Jahreszahl 1797 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der K. Polizeidirektion München vom 19. v. Mts. wurde in jüngster Zeit ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1797 und dem Brustbilde des Kaisers Franz II. dort verausgabt.

Inhaltlich des Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes ist derselbe aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzstücke zu

warnen und Späher nach den Verfertigern derselben zu verfügen.

Bayreuth, am 2. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,236.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken. (Entfernung der geisteskranken Weberstochter Anna Meichelböck von Sauerlach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts München r. d. J. vom 16. d. Mts. hat sich die ledige Weberstochter Anna Meichelböck von Sauerlach, welche im Monate Juni l. Js. wegen Unschädlichkeit und Unheilbarkeit aus der Kreisirrenanstalt entlassen worden ist, seit 7.—8. d. Mts. aus der Gemeinde Sauerlach entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher trotz der geschehenen Nachforschungen ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 43 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, braune Haare und graue Augen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, entsprechende Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 26. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,239.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Auffinden einer männlichen Leiche am Mainufer zu Veitshöchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Veitshöchheim wurde am 20. August 1868 Morgens bei Veitshöchheim im Maine die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden, an welcher Spuren einer Vergewaltigung nicht wahrgenommen wurden.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Persönlichkeit dieser Leiche resultatlos waren, so ergeht unter Hinweisung auf nachstehende Personal-Beschreibung an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber weitere Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 26. September 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

• • •

Personal-Beschreibung.

Die aufgefundene Mannsperson ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Statur, kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haar, der starke Lippen-, Kinn- und Backenbart ist abrasirt.

An Kleidungsstücken trug der Verunglückte eine Halsbinde, Weste, Hemd, Ober- und Unterbeinkleider und Stiefeln. In den Kleidern fand sich eine Baarschaft von 20 kr. und zwar in einem Sechser, 3 Groschen und 5 Kreuzern, dann ein weißblechernes Büchschen mit Schwefelhölzchen vor.

Außer einer ca. ½ Zoll langen Hautwunde rechts an der Nase und einigen kleinen Hautabschärfungen auf

der rechten Seite der Stirne, welche jedoch, wie es scheint, durch das Auffallen oder Anstoßen des Körpers an Steinen verursacht wurden, sind Spuren einer Verletzung nicht wahrnehmbar und liegt daher aller Wahrscheinlichkeit nach entweder eine Selbstentleibung oder ein Unglücksfall vor. Nach dem geringen Grade der Fäulniß zu schließen, kann die Leiche kaum über 24 Stunden im Wasser gelegen sein.

Ad Num. 15,211.

An die K. Rent- und Forstämter von Oberfranken.

(Die Stempelanwendung bei Lohnempfangsbescheinigungen von Waldarbeitern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um mehrfach wahrgenommenen, irrigen Auffassungen zu begegnen, wird auf diesem Wege darauf aufmerksam gemacht, daß Ziff. X. lit. g. der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 22. Januar 1863, Nr. 8881, (Geret 34 S. 57 ff.), die Geschäftsvereinfachung im Forstverwaltungsdienste und Forstrechnungswesen betr., durch §. 11 der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 6. März 1867, Nr. 2999, (Finanzministerialblatt 1867 S. 44 ff.), die Rechnungsaufnahme pro $18^{64}/_{65}$ betr., eine Abänderung nicht erfahren habe, daß vielmehr beide Bestimmungen als neben einander bestehend anzuwenden und demnach Lohnscheine über Accorbarbeiten im Forstbetriebe,

> wenn der Accordant Mitarbeiter war und dieser Umstand auf dem Lohnzettel von der zuständigen Forstbehörde amtlich bestätigt ist,

stempelfrei zu behandeln seien.

Bayreuth, den 2. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

von Ammon,

v. n.

Keßler.

Ad Num. 15,355.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die nach Art. 43 und 44 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 zu erhebenden Gefäll-Umschreibgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem autographirten Regierungsausschreiben vom 17. Januar 1865 Nr. 6187 Abs. 2 ist darauf hingewiesen, daß bei Gefäll-Umschreibungen in den Grundbüchern für ein mit Gefällen zur Staats- und Ablösungskassa belastetes Objekt die Erhebung der Umschreibgebühr mit 6 kr. für den Staat und mit demselben Betrage für die Ablösungskasse, wenn nämlich die Grundbücher getrennt angelegt sind, zusammen also mit 12 kr. zu erfolgen habe.

Dieses Ausschreiben entsprach den Instruktionen zum Vollzuge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, worin die Herstellung von Grundbüchern,

> und zwar gesondert für die Grundrenten des Staats und für jene der Ablösungskassa,

angeordnet war.

Nachdem gegenwärtig aber durchgehends an die Stelle der alten Grundbücher die s. g. Belastungskataster getreten sind, welche nach dem durch Regierungsausschreiben vom 27. Februar 1861 Nr. 9708 bekannt gegebenen Formulare sämmtliche Gefälle des Staats und der Ablösungskasse in sich vereinigen und demzufolge als ein Ganzes aufzufassen sind, nachdem ferner gemäß Art. 43 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 für Berechnung der Umschreibgebühren die Zahl der Grundbücher und nicht jene der Gefäll-Berechtigten entscheidend ist, so ergiebt sich von selbst, daß bei Gefäll-Umschreibungen in den neuen Belastungskatastern für Ein Objekt auch nur Eine Umschreibgebühr von 6 kr. berechnet und erhoben werden kann, und zwar ohne Unterschied:

a) ob auf dem Objekte lediglich Gefälle Einer Gattung (z. B. nur Gefällbodenzinse), oder Ge-

fälle verschiedener Gattungen (z. B. ältere und neuere Bodenzinse u. s. w.) haften, — dann

b) ob die genannten Gefälle ausschließend zum Staate, beziehungsweise zur Ablösungskasse, oder ob sie theils zur einen, theils zur anderen Kasse gehören.

Wenn jedoch der Betrag der Umschreibgebühren die Tagfahrtstaxe übersteigen würde, so findet Art. 44 des Taxgesetzes Anwendung, wornach alsdann statt der in Art. 43 bestimmten Umschreibgebühren je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit halbe oder ganze Tagfahrtstaxen zu entrichten sind. —

Die K. Rentämter werden nunmehr zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit, wie zur Beseitigung mehrfach wahrgenommener irriger Anschauungen auf diesem Wege angewiesen, nach vorstehendem Ausschreiben fortan genau sich zu achten.

Bayreuth, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

von Ammon.
v. n.

Keyßler.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen 13. Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 15 Nummern:

158. 160. 374. 742. 763. 773. 816. 967. 996. 1006. 1359. 1407. 1545. 1612 u. 1762

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1869 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. October 1868.

Königliche Bankdirektion.
Pfeufer.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Die Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors für den protestantischen Schulbezirk Berneck wurde dem K. Pfarrer und Dekan Thurn in Berneck übertragen.

Für die Dauer des dem K. Notar Franz Michael Burkart in Bamberg bewilligten 14tägigen Urlaubes wurde der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Gabriel Burkart als Amtsverweser aufgestellt und am 28. September in öffentlicher Sitzung des K. Bezirksgerichts Bamberg verpflichtet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Sonnabend den 10. October 1868.

Inhalt:

Ad Num. 15290.

An die zur Herstellung und Evidenthaltung von Amtsinventarien verpflichtete K. Behörden des Kreises.

(Die Amtsinventarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr sämmtliche K. Behörden, welchen die Herstellung und Evidenthaltung von Amtsinventarien obliegt, das zur Anlage derselben nöthige Formularpapier erhalten haben werden, so ist die Anferligung sofort in Angriff zu nehmen und erhalten zu diesem Zwecke diejenigen Behörden, welche nicht im Besitze des Finanzministerialblatts sind, nachstehend Abdruck der einschlägigen hohen Anordnung des Kgl. obersten Rechnungs-Hofes vom 8. April 1868 sammt exemplifizirten Inventarformular und den hiezu gehörigen erläuternden Bemerkungen zur genauen Beachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 4. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

von Frey, Director.

Reyßler.

Abdruck.
Nr. 85.

Nr. 28.

An die Kgl. Regierungsfinanzkammern und sämmtlichen centralisirten Stellen.

Entschließung.

Da nach Ablauf der VIII. Finanzperiode neue Amts-Inventare anzufertigen, und bei dem nun in Mitte liegenden Gesetze vom 10. Juli 1865 (Gesetzblatt pag. 137), wodurch statt der früheren sechsjährigen, nunmehr zweijährige Finanzperioden eingeführt wurden, an dem durch Entschließung vom 21. November 1861 für die VIII. Finanzperiode vorgeschriebenen Inventar-Formular (Geret Bd. XXXII. Abth. II pag. 142) einige Abänderungen nothwendig geworden sind, so sah sich der unterfertigte K. Oberste Rechnungs-Hof veranlaßt, ein neues Inventar-Formular als Muster bei der Anfertigung für die folgenden Finanzperioden zu entwerfen und hierbei zugleich einige Verbesserungen, welche sich im Verlaufe der Zeit als wünschenswerth darstellten, zu berücksichtigen.

Dieses neu angefertigte Formular nebst Exemplifikation und beigefügten instructiven Bemerkungen hat nunmehr durch Rescript des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. vor. Mts. Nr. 3964 die höchste Genehmigung erhalten und wird in der Anlage sämmtlichen K. Staatsbehörden und Stellen, welchen die Herstellung und Evidenthaltung von Amts-Inventarien obliegt, zur Nachachtung mitgetheilt, wobei noch Nachstehendes verfügt wird:

1) Das neue Formular hat vom Etatsjahre beziehungsweise Kalenderjahre 1868 zum erstenmal zur Anwendung zu kommen, und haben deßhalb die Revisions- und resp. vorgesetzten Stellen den treffenden Königl. Aemtern das zur Anlage der einzelnen Amts-Inventarien erforderliche Papier gegen Vergütung alsbald zuzusenden, damit das Amts-Inventar für die nächsten drei Finanzperioden rechtzeitig angelegt, und resp. der Stand beim Schluße des Etatsjahres 1866/67 auf den Grund des seitherigen Inventars gehörig übertragen, und die im Laufe des Jahres sich ergebenden Zu- und Abgänge sofort bei ihrem Ergebnisse in solchem vorgemerkt werden können.

2) Bei Führung von Inventarien sind die zur leichteren Berücksichtigung auf dem Formulare vorgemerkten Vorschriften genau zu beobachten.

3) Bei größeren Aemtern und Stellen, z. B. den K. Regierungen, Bezirks- und Appellationsgerichten, Oekonomieverwaltungen, Brauereien, Zucht- und Arbeitshäusern 2c. 2c., die ein ausgedehnteres Inventar haben, welches zugleich theilweise zu besonderem Gebrauche bestimmt, und deßhalb auch noch unter der besonderen Respizienz und Haftung des Benützenden gestellt ist, wird das Inventar in weiteren Unterabtheilungen unter Bezeichnung des Standortes (Aufbewahrungsortes) als z. B.

I.	Abtheilung:	Präsidium,
II.	„	Direktorium,
III.	„	Referat I.
IV.	„	Büttnerei,
V.	„	Schreinerei 2c. 2c.

geführt, um hierdurch den Gebrauch praktischer zu machen, und dessen Ueberwachung zu erleichtern.

Endlich wird

4) bestimmt, daß bei den in Verwaltung des Staates stehenden Oekonomien, Gewerben 2c., bei welchen die Inventare und resp. ihre Werthe zugleich eine wirthschaftliche Bedeutung haben, in jenen Fällen, in welchen die Anschaffungskosten bekannt sind, und in welchen dieselben zugleich dem dermaligen Werthe annähernd entsprechen, diese, in allen übrigen Fällen aber die mit Ausschluß jedweder Kosten besonders zu ermittelnden beiläufigen Werthe im Inventare vorzutragen, welche dann immer für die Dauer der sechsjährigen Inventar-Perioden beizubehalten sind.

München, den 8. April 1868.

Königlicher Oberster Rechnungshof.

Der K. Präsident: v. Wanner.

Die Amts-Inventarien betr.

Weber, Sekretär.

Formular.

Inventar

über

I. sämmtliche Literalien,

II. sämmtliche Möbeln und Geräthschaften

des

Königl. N. N. Amts (. . . . . . Gerichts) &c.

für die

IX., X. und XI. Finanzperiode, resp. die Jahre 1868—1873.

Bemerkungen.

a. Die Inventare werden nicht alljährlich neu angefertigt, sondern stets für 6 Jahre und resp. 3 Finanzperioden angelegt und fortgeführt.

b. Für jeden Gegenstand ist im Inventar ein Werth in Ansatz zu bringen. Wo die Anschaffungskosten bekannt, bilden diese, wie bisher, die zu inventarisirenden Werthe. Wo dies nicht der Fall ist, sind mit Ausschluß jedweder Kosten die beiläufigen Werthe zu ermitteln, welche fortan in der treffenden Rubrik „Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth" unter geeigneter Anführung des Sachverhältnisses in der Rubrik „Bemerkungen" eingestellt bleiben.

c. Alle Zu- und Abgänge müssen, wie exemplifizirt, alljährlich genau nachgetragen und resp. abgesetzt werden.

d. Jedes Inventar ist alljährlich abzuschließen und mit der treffenden Unterschrift des Beamten, dann nach gepflogener Revision mit der Unterschrift des Revisors zu versehen.

e. Nach jeder Abtheilung des Inventars ist ein für die 6 jährige Inventarperiode angemessener ausreichender Raum zum Nachtrage der jährlichen Zugänge zc. für welche nicht schon ein Vortrag besteht, und zum Vortrage der jährlichen Abschlüsse zc. zu lassen. Am Schlusse des Inventars ist in dem Falle eine Zusammenstellung der Abschlüsse der einzelnen Abschnitte zc. zu fertigen, wenn eine weitere Ausscheidung der Inventar-Gegenstände nach Lokalitäten und resp. Standorten stattfindet.

f. Jedes Inventar ist in Duplo anzufertigen und evident zu halten, von welchem das eine Exemplar für das Amt selbst, das andere zur Vorlage an die Revisionsstelle bestimmt ist, und ersteres bei Vorlage jeder Rechnung resp. Regierechnung zur Revision ergänzt mit eingesendet werden muß, damit die Revision desselben mit der Rechnungs- resp. Regierechnungsrevision vorgenommen werden könne, worauf sodann das für die Revisionsstelle bestimmte Exemplar zur baldmöglichsten Berichtigung und Ergänzung nach dem bei dem Amte aufbewahrten Exemplar hinausgeschlossen wird.

g. Das Amts-Inventar darf den Rechnungen nicht beigebunden werden, sondern ist in gesonderten Heften zu halten.

h. Bei den Ausgabs- oder Einnahms-Positionen der betreffenden Nebenrechnungen und resp. Belegen ist stets die fortlaufende Inventar-Nummer, unter welcher der angeschaffte oder verkaufte Gegenstand vorgetragen erscheint, zu allegiren.

i. Das gegebene Formular ist bei allen Staatsbehörden und Stellen, welchen nicht durch besondere Entschließungen die fernere Beibehaltung ihres bisherigen Inventar-Formulars ausnahmsweise gestattet wurde, gleichmäßig anzuwenden.

Stand beim Schlusse des Etatsjahres 1866/67					IX. Finanz-Periode.									
					Stand pro 1868					Stand pro 1869				
Kurze Beschreibung der Gegenstände.	Zeit der Anschaffung	Zustand	Anschaffungskosten eventuell Beiläufiger Werth		Zugang	Abgang	Zahl	Anschaffungskosten eventuell Beiläufiger Werth		Zugang	Abgang	Zahl	Anschaffungskosten eventuell Beiläufiger Werth	
			fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.
I. Abtheilung. Literalien.														
Regierungsblatt 1809—1867	1809 bis 1867	gut	*206	30	1	—	60	210	—	1	—	61	213	30
Kreisamtsblatt 1811—1867	1811 bis 1867	gut	285	—	1	—	58	290	—	1	—	59	295	—
Neues Strafgesetzbuch 1861	1862	gut	5	30	—	—	1	5	30	—	—	1	5	30
Neues Polizeistrafgesetzbuch 1861	1862	gut	4	30	—	—	1	4	30	—	—	1	4	30
ꝛc. ꝛc. ꝛc.														
Abschluß pro 18⁶⁶/₆₇	—	—	501	30										
Königl. Rentamt N. N.		Revidirt N. N.												
Alte Amtsbeschreibung mit Kupferstichen vom Jahre 1792	1868	abgenützt	—	—	1	—	1	**10	—	—	—	1	10	—
Abschluß pro 1868	—	—	—	—	—	—	—	520	—					
Königl. Rentamt N. N.					Revidirt N. N.									
Gesetzsammlung von N. N. 1869	1869	gut	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	5	—
Abschluß pro 1869	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	533	30
Königl. Rentamt N. N.										Revid. pro 1869 N.N.				
II. Abtheilung. Möbel u. sonstige Geräthschaften.														
Sessel	1845	f. abgenützt	18	—	—	—	6	18	—	—	6	—	—	—
Eiserne Kassa	1806	gut	100	—	—	—	1	100	—	—	—	1	100	—
Geldsäcke	verschieden	schlecht	6	40	—	—	20	6	40	—	—	20	6	40
ꝛc. ꝛc. Abschluß pro 18⁶⁶/₆₇	—	—	124	40										
Königl. Rentamt N. N.		Revidirt N. N.												
Abschluß pro 1868	—	—	—	—	—	—	—	124	40					
Königl. Rentamt N. N.					Revid. pro 1868 N. N.									
Zähltisch von Eichenholz	1869	gut	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	15	30
Gemaltes Bild	1869	gut	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	***20	—
ꝛc. ꝛc. Abschluß pro 1869	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	10
Königl. Rentamt N. N.										Revid. pro 1869 N.N.				
Sessel	1870	gut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiegel	1870	gut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abschluß pro 1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königl. Rentamt N. N.														

*Für die bisher von den Aemtern gratis bezogenen Regierungs- und Gesetz-Blätter ist für die von 3 fl. 30 kr., für die Gesetzblätter der Durchschnittspreis von 1 fl. per Band in die betreffende

X. Finanz-Periode										XI. Finanz-Periode										
Stand pro 1870					Stand pro 1871					Stand pro 1872					Stand pro 1873					
Zugang	Abgang	Zahl	Anschaffungskosten eventuell	Beiläufiger Werth	Zugang	Abgang	Zahl	Anschaffungskosten eventuell	Beiläufiger Werth	Zugang	Abgang	Zahl	Anschaffungskosten eventuell	Beiläufiger Werth	Zugang	Abgang	Zahl	Anschaffungskosten eventuell	Beiläufiger Werth	Bemerkungen.
			fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.	
1	—	62	217	—	1	—	63	220	30	1	—	64	224	—	1	—	65	227	30	
1	—	60	300	—	1	—	61	305	—	1	—	62	310	—	1	—	63	315	—	
—	—	1	5	30	—	—	1	5	30	—	—	1	5	30	—	—	1	5	30	
—	—	1	4	30	—	—	1	4	30	—	—	1	4	30	—	—	1	4	30	
—	—	—	10	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10	—	—	—	1	10	—	** Geschenk von N. N. beiläufiger Werth.
—	—	1	5	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5	—	—	—	1	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Abgang vidt decret. vom 1. Juni 1869 Nr.
—	—	1	100	—	—	—	1	100	—	—	—	1	100	—	—	—	1	100	—	
—	10	10	3	20	—	—	10	3	20	—	—	10	3	20	—	10	—	—	—	Abgang pro 1870 vidt. decret. ꝛc. / „ „ 1873 vidt. decret. ꝛc.
—	—	1	15	30	—	—	1	15	30	—	—	1	15	30	—	—	1	15	30	
—	—	1	20	—	—	—	1	20	—	—	—	1	20	—	—	—	1	20	—	*** Geschenk von N. N. beiläufiger Werth.
6	—	6	24	—	—	—	6	24	—	—	—	6	24	—	—	—	6	24	—	
1	—	1	†12	—	—	—	1	12	—	—	—	1	12	—	—	—	1	12	—	† Nachträglich im Hause aufgefunden. Beiläufiger Werth.
—	—	—	174	50																

Revid. pro 1870 N. N.

bis incl. des Jahres 1867 erhaltenen Regierungsblätter der nun für jeden Band festgesetzte Anschaffungspreis Rubrik einzustellen.

Ad Num. 22,093.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Benennung der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. zur genauesten Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, am 7. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 11,933.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Bei der Unionsvolkszählung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei politischen Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, deren eine der politischen Gemeinde den Namen gibt, oft der Name einer andern dieser Ortschaften als Gemeinde-Name aufgeführt wird, ohne daß die Aenderung gerechtfertigt wäre.

Das unterzeichnete K. Staats-Ministerium nimmt hieraus Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die einmal bestehenden Namen der politischen Gemeinden beizubehalten sind und nur nach erlangter Genehmigung des

unterfertigten K. Staats-Ministeriums geändert werden dürfen.

München, den 3. October 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Benennung der Gemeinden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath:

Dubois.

Ad Num. 22015.

An sämmtliche Stadtmagistrate, Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Apothekers Karl Gürtler in Stuttgart, um die Bewilligung zum Verkaufe seiner Gicht- und Zahnwatte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 6. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 11767.

Staatsministerium des Innern.

Auf das Gesuch des Apothekers Karl Gürttner in Stuttgart vom 20. Februar ds. Jrs. wird demselben zu-

folge eines Gutachtens des Obermedizinalausschusses der Verkauf seiner Gicht- und seiner Zahnwatte im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., (Reggsblatt S. 741) unter der Bedingung gestattet, daß das Paquet Gichtwatte zu 124 Quadratzoll und das Paquet Zahnwatte zu 32 Quadratzoll zu dem Maximalpreise von je 12 kr. verkauft wird.

München, den 1. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Hörmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Gesuch des Apothekers Karl Gürttner in Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe seiner Gicht- und Zahnwatte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 22,016.

An sämmtliche Stadtcommissariate, k. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Friedrich Gunold von Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe seines Zahnreinigungsmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 1. dieses zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 6. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 11,768.

Staatsministerium des Innern.

Dem vormaligen Schneidermeister Friedrich Gunold von Augsburg wird, dem desfallsigen Gesuche vom 24. Juli d. Jrs. willfahrend, auf Grund eines Gutachtens des Obermedizinalausschusses der Verkauf seines Zahnreinigungsmittels im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet und der Verkaufspreis für das Glas mit $1^1/_2$ Unzen Inhalt auf 12 Kreuzer festgesetzt.

München, den 1. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Gesuch des Friedrich Gunold von Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe seines Zahnreinigungsmittels betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 997.

Bekanntmachung.

(Die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia, hier die Aufstellung von Haupt-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Regierungsbekanntmachung vom 1. l. Mts. — Kreisamtsblatt Nr. 83 — wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Haupt-Agentur für die Lebensversicherungs-Branche von Seiten der Versicherungsgesellschaft Providentia mit

höchster Genehmigung an die Kaufleute Anton Erthaler und Eduard Vollrath in Nürnberg für die dortselbst namhaft gemachten 4 Regierungsbezirke übertragen worden ist.

Bayreuth, den 6. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Nr. 84.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868 betr.

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848, (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der vierten für Oberfranken im Jahre 1868 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag, den 30. November 1868

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken Friedrich Ludwig Seiffert, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Edmund Hofmann ernannt.

Bamberg, den 6. October 1868.

Praesidium des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

(L. S.) v. Vogt, Präsident.

Betz, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Drechslermeister Nikolaus Blanck dahier, wurde auf die

Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth der Ersatzmann, Gerbermeister Friedrich Martin einberufen.

Der zum bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Naila erwählte bisherige Magistratsrath, Fabrikant Ludwig Berger dortselbst, wurde in genannter Eigenschaft bestätigt.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden die Schullehrer: Nik. Philipp Friedrich von Ahornberg nach Neuenmarkt, Johann Nikolaus Keyßler von Horbach nach Regnitzlosau, Franz Dürr von Wildensorg nach Drügendorf, Matthäus Loch von Drügendorf nach Wildensorg, Johann Kühhorn von Weitmes nach Horbach; die Schulverweser Johannes Kroder von Selbitz nach Culmitz, Konrad Rubner von Lonnerstadt nach Dechelsdorf, Ludwig Müller von Schottenstein nach Lonnerstadt, Friedrich Wachter von Weikenreuth nach Kleintettau, Friedrich Wallner von Göpfersgrün nach Weiden, Pankraz Wendel von Kirchenpingarten nach Gleismuthshausen, Ludwig Hager von Körbeldorf nach Kirchenpingarten, Friedrich Meister von Fischbach nach Weikenreuth. Befördert wurden zu wirklichen Lehrern die Schulverweser: Georg Matthäus Full von Keilberg nach Trockau, Georg Strehl von Kleintettau nach Preblitz, Johann Seiler von Weiden nach Niedermirsberg, Johann Wendel von Gleismuthshausen nach Traindorf; zu selbstständigen Verwesern die Schulgehilfen: Georg Sonnenberger von Aisch nach Sauerhof, Karl Hübner aus Berneck nach St. Georgen, Johann Nützel aus Schönfeld nach Wolfersgrün, Johann Hahn von Schönbrunn nach Reunersreuth, Jakob Ernst Hebler von Wüstenstein nach Schönwald, Erhard Werner von Ruppertsgrün in Ruppertsgrün, Ludwig Breitung von Mainroth nach Körbeldorf, Ferdinand Kotschenreuther aus Hallstadt nach Graisch.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Mittwoch den 14. October 1868.

Ad Num. 22,545.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichtsärzte, Bezirksärzte und Pfarrämter von Oberfranken.

(Die Jahresberichte, dann die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 17. Januar d. Js., Jahresberichte betr., (Kreis-Amtsblatt Nr. 7 S. 77) wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Jahresberichte, sowie die dazu gehörigen Tabellen pro 1868 das Kalenderjahr, die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung dagegen den Zeitraum vom 1. October 1867 bis 30. September 1868 zu umfassen haben und die Vorlage der Jahresberichte sammt den hiezu gehörigen Attributen **bis zum 1. März 1869**, jene der statistischen Erhebungen aber **bis zum 1. Dezember d. Js.** in vorschriftsmäßiger Weise zu bewirken ist.

Die genaue Einhaltung der vorerwähnten Termine ist auch für die kommenden Jahre in analoger Weise maßgebend und wird weiter bemerkt, daß unvollständige und unrichtige Elaborate sofort auf Kosten des treffenden Beamten zur Umarbeitung zurückgegeben werden würden.

Die Königl. Pfarrämter werden zur Vermeidung vorkommender Beschwerden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Herstellung der Jahresberichte erforderlichen und nach dem Kalenderjahre anzufertigenden pfarramtlichen Tabellen den Bezirksgerichts- und Bezirksärzten **unfehlbar bis zum 10. Januar jeden Jahres** zuzusenden sind.

Bayreuth, den 11. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,250

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat September 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tagr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. 5. "	40½	40½	—	19	51	46½	46½	—	18	12	20	20	—	16	9	36	36	—	8	24	
	12. "	22	22	—	20	15	37½	37½	—	18	21	38	38	—	15	54	30	30	—	8	39	
	19. "	49½	49½	—	21	9	55	55	—	18	30	37½	37½	—	16	30	22½	22½	—	8	33	
	26. "	60½	60½	—	20	42	50½	50½	—	18	33	15½	15½	—	16	36	52	52	—	8	51	
	30. "	58½	58½	—	21	—	21½	21½	—	18	18	21	21	—	16	30	18½	18½	—	9	6	
Bamberg.	2. Sept.	165½	160½	5	21	17	59	54	5	16	35	25½	25½	—	16	19	16	16	—	9	24	
	5. "	154½	154½	—	21	5	104½	104½	—	17	17	30½	30½	—	15	34	43	43	—	9	43	
	9. "	108	93	15	21	20	35½	35½	—	17	27	7½	7½	—	15	33	20	20	—	9	51	
	12. "	148½	148½	—	21	28	79½	79½	—	17	42	18½	18½	—	15	51	44	44	—	9	10	
	16. "	134	134	—	21	34	67½	67½	—	17	45	19	19	—	15	57	28	28	—	9	26	
	19. "	177	177	—	21	13	80	80	—	17	54	8	8	—	15	53	51	51	—	8	49	
	23. "	158	148	10	20	55	94½	84½	10	18	7	17	17	—	16	—	35	35	—	9	30	
	26. "	218½	208½	10	20	40	112	107	5	17	40	36½	36½	—	15	35	109	109	—	9	2	
	30. "	192½	177½	15	20	10	103	88	15	17	16	28	28	—	15	55	44	44	—	10	12	
Hof.	3. Sept.	3	3	—	22	15	27	27	—	18	36	—	—	—	—	—	41	41	—	8	21	
	10. "	9	9	—	22	3	29	29	—	18	18	4	4		15	18	43	43	—	8	12	
	17. "	3	3	—	21	24	20	20	—	18	27	5	5	—	15	18	44	44	—	8	21	
	24. "	—	—	—	—	—	10	10	—	18	45	—	—	—	—	—	31	31	—	8	30	

Bayreuth, den 5. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:

Kahr.

Rösner.

Ad Num. 22,377.

An die K. Stadtcommissariate, sämmtliche Districts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Verzicht des Zahnarztes Med. Dr. Joseph Dellinger in Augsburg auf die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. Juni v. Js., ad Nr. 20,618, Kreis-Amtsblatt S. 564, „Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Joseph Deilinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betr.", werden hiemit die obenbezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß der Zahnarzt Med. Dr. Joseph Dellinger in Augsburg laut Protokollar-Erklärung vom 2. September l. Js. auf die ihm durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1867 ertheilte Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta Verzicht geleistet hat.

Bayreuth, den 9. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,889.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Expedientenhaus Zembsch und Kothe in Bremen wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. April l. Js. die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862

und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 949) in widerruflicher Weise ertheilt.

Dem Vorschlage des genannten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung wurde der Kaufmann Julius Durlacher Sohn in Frankenthal als dessen Hauptagent für das Königreich Bayern durch Entschließung der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, bestätigt.

Es steht daher dem Geschäftsbetriebe des Expedientenhauses Zembsch und Kothe in Bremen durch Vermittlung ihres obengenannten Hauptagenten und beziehungsweise der von diesem aufgestellten Agenten kein Hinderniß im Wege.

Dieß wird unter dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des J. Durlacher Sohn in Frankenthal der Kaufmann Heinrich Lang in Bayreuth als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern für Oberfranken von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen aufgestellt wurde.

Bayreuth, den 7. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,988.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage des Handlungshauses F. J. Weber in Bamberg als Hauptagenten des Expedientenhauses Pokranz in Bremen entsprechend, ist der Kaufmann C. A. Spörl in Schwarzenbach a./W. als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern für das genannte Haus

von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen bestätigt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,884.

(Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz, Bezirksamts Bamberg I., aufgestellte Thierarzt Johann Werner auf seine Stelle verzichtet hat, so wird die Wiederbesetzung derselben zur Bewerbung mit folgendem Einkommen bekannt gemacht:

Die Einkünfte dieser Stelle belaufen sich, abgesehen von dem Einkommen aus der Privatpraxis, auf:

a) 200 fl. von der Distriktsgemeinde Scheßlitz,

b) 100 fl. von der Stadtgemeinde Scheßlitz,

c) 62 fl. 42 kr. durchschnittlicher Ertrag der Schafbeschau, und

d) 50 fl. 26 kr. durchschnittlicher Ertrag der Hundevisitation.

413 fl. 8 kr. in Summa.

In Gemäßheit des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. einzureichen sind.

Bayreuth, den 8. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 22,383.

(Die protestantische Schulstelle zu Schlottenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Schlottenhof mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion in Thiersheim einzureichen.

Bayreuth, am 9. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,549.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten geisteskranken Johann Forster von Haid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 28. August l. Jrs. ad num. 18,176 (Kreisamtsblatt Nr. 76, S. 1251, wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß Johann Forster von Haid in der Nacht vom 20. auf 21. August bei dem Bauern Kreuzpaintner zu Unterahrein, K. Bezirksamts Landshut, mit Tod abgegangen ist.

Bayreuth, am 6. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Sonnabend den 17. October 1868.

Inhalt:

Ad Num. 22,605.

An die Stadtcommissariate, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Zahnarztes Dr. Alphons Carlier aus Solothurn um die Bewilligung zur Ausübung der Praxis im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. dieses zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, am 13. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 11,569.

Staatsministerium des Innern.

Dem Zahnarzte Dr. Alphons Cartier aus Solothurn wird, seinem unmittelbar eingereichten Gesuche vom 22. v. Mts. entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Königreiche Bayern auf die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Zustellung gegenwärtiger Entschließung an gerechnet, auf Grund des §. 15 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betreffend, ertheilt.

München, den 9. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Hörmann.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
Gesuch des Zahnarztes Dr. Alphons Cartier aus Solothurn um die Bewilligung zur Ausübung der Praxis im Königreiche Bayern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Dubois.

Ad Num. 21,833.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Civilstand Bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung vom 30. vor. Mts., Num. 11,739, ist nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Gesandtschaft am 21. März d. Js. in Villingen Georg Wein, 46 Jahre alt, lediger Metzger von Niederhof, Amts Oberklingenhof, angeblich in Bayern gestorben.

Obengenannte Behörden werden daher beauftragt, geeignete Erhebungen zu pflegen, wo derselbe heimathberechtigt war, und allenfallsige sachdienliche Resultate

binnen 14 Tagen

hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 22,594.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Präbende in dem adeligen Stifte Birken bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem adeligen Damenstifte Birken bei Bayreuth ist durch Verehelichung einer Stiftsdame eine Präbende in Erledigung gekommen.

Auf dieses Stift haben vermögenslose adelige Wittwen und Fräulein aus den Familien von Stein und von Erffa, und zwar auf gegenwärtige Präbende zunächst die aus ersterer Familie statutenmäßigen Anspruch

Soferne aus der von Stein'schen Familie keine qualifizirten Bewerberinnen zur Zeit vorhanden sein sollten, haben auf diese Präbende die von Erffa'schen Familienglieder den nächsten Anspruch, und soferne auch bei dieser Familie gegenwärtig keine geeigneten Competentinnen da sein sollten, können auch andere adelige Familien zugelassen werden.

Es werden nun diejenigen adeligen Wittwen und Fräulein, welche nach den Statuten einen Anspruch auf die erledigte Präbende begründen zu können glauben, aufgefordert, sich

bis zum 15. Dezember d. Js.

bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit ihren schriftlichen Gesuchen unter Anlage der erforderlichen amtlichen Zeugnisse über die Verwandtschaft mit den genannten adeligen Familien und über ihre Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu melden.

Sollten die Verwandtschafts-Nachweise schon bei früheren Gelegenheiten übergeben worden sein, so kann sich hierauf berufen werden, jedoch sind diejenigen Eingaben, mit welchen diese Nachweise vorgelegt wurden, mit Datum und Betreff genau zu bezeichnen.

Bayreuth, den 13. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,653.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
Vermißte und aufgefundene Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in der Ausschreibung vom 18. August curr. (Kreis-Amtsblatt S. 1212) bezeichnete Knabe Karl Würsching ist am 23. v. Mts. zu seinen Eltern zurückgekehrt und ist daher die weitere Nachforschung nach ihm einzustellen.

Dagegen ist von der in eben demselben Ausschreiben genannten Wilhelmine Würsching noch keine Spur aufgefunden und daher die Nachforschung nach diesem Mädchen fortzusetzen.

Bayreuth, den 6. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten. Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21,285.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 10. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt S. 1297) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des K. Bezirksamts Günzburg vom 18. v. Mts. die fragliche taubstumme Mannsperson sich als den geisteskranken Musiker Mathias Fäustle von Unterknörringen herausgestellt hat und bereits an die Heimathgemeinde zur strengen Ueberwachung abgeliefert worden ist.

Bayreuth, den 6. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten: Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 22,264.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche zu Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Persönlichkeit der rubrizirten Leiche ermittelt ist, haben die mit Ausschreiben vom 26. September a. c. (Kreis-Amtsblatt S. 1386) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 8. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten. Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3837.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Buch a./F., Dekanats Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus der Kirchenstiftung baar	16 fl. $23^1/_2$	kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	246 fl. 14	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude . . .	25 fl. —	kr.
b) Grundstücke: 13 Tagw. 27 Dezimalen in Bayern . .	55 fl. 58	kr.
$9^1/_2$ Tagw. Aecker Wiesen im Coburger Gebiete . . .	143 fl. 33	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	55 fl. $25^1/_2$	kr.
Summa	542 fl. 34	kr.
Lasten: Grundsteuer nach Coburg	7 fl. $27^1/_2$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	535 fl. $6^1/_2$	kr.

Bayreuth, den 9. October 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Bidermann.

Ad Num. 5341.

(Die Besetzung der neu errichteten protestantischen Pfarrei Neu-Ulm, Dekanats Leipheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu besetzende neu errichtete protestantische Pfarrei Neu-Ulm wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November d. Js. mit einem Baargehalte von 1000 fl. und dem Erträgnisse der Stolgebühren im ohngefähren Betrage zu 68 fl. hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 10. October 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Ad Num. 5386.

(Die Erledigung des protestantischen Stadtvikariats an der Kirche zum heiligen Kreuz in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erledigte protestantische Stadtvikariat an der Kirche zum h. Kreuz in Augsburg, mit welchem ein Einkommen von 540 fl. verbunden ist, wird bis zum 31. October curr. zur Bewerbung bei unterzeichneter Stelle hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 10. October 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. September l. Js. den Rentbeamten Gustav Christenn von Weismain bei nachgewiesener, durch Krankheit herbeigeführten Funktionsunfähigkeit auf Grund des §§. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand vorerst auf die Dauer von einem Jahre treten zu lassen, auf die Stelle eines Rentbeamten von Weismain den

Rechnungs-Commissär der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Heinrich Kalbskopf, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch das Ableben des Domcapitularen Dr. Georg Mayer und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen in Erledigung gekommene zehnte Canonicatstelle in dem Metropolitancapitel zu Bamberg, den Priester Johann Heinlein, Stadtpfarrer bei U. L. Frau und Kreisscholarch in Bamberg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Hallerstein, Dekanats Münchberg, dem Pfarramtskandidaten Johann Georg Hiltner aus Windsbach, und

die protestantische Pfarrstelle zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarrer zu Hohenberg Paul Ludwig August Arndt, dann

unterm 3. October l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Goldkronach, Dekanats Berneck, dem Pfarrer Johann Nikolaus Reuter in Stammbach, Dekanats Münchberg, zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben unterm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1868 in Kraft bestandene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht farbig zu liniren und mit gravirt colorirter Inschrift zu versehen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1868 anfangend, verlängert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Mittwoch den 21. October 1868.

Inhalt:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 1869 auf

Mittwoch den 4. November l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiernach die Einberufung zu erlassen.

Schloß Berg, den 10. October 1868.

Ludwig.

v. Hörmann.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern,
von Oberfranken.

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1869 betreffend.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath
Dubois.

Nr. 11,773.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

In Folge einer Anfrage der Direktion der K. Central-Thierarzneischule in München vom 1. August d. Js. wird der K. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und dem K. Kriegs-Ministerium zur gleichmäßigen Nachachtung eröffnet, daß diejenigen Absolventen der Central-Thierarzneischule, welche den einjährigen Freiwilligendienst als Veterinärpraktikanten ableisten, durch diese Praxis nicht der in §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., vorgeschriebenen einjährigen Unterweisung bei einem hiezu autorisirten Thierarzte als enthoben erachtet werden können, weil dieselben der wünschenswerthen Ausbildung in der Behandlung des Hornviehes und anderer Hausthiere, sowie der praktischen Unterweisung im Vollzuge der veterinärpolizeilichen Vorschriften entbehren und einem einjährigen als Veterinärpraktikant dienenden Freiwilligen nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich gleichzeitig seiner vorgeschriebenen praktischen Unterweisung bei einem Thierarzte zu unterziehen.

München, den 12. October 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 23,086.

An sämmtliche Bezirksämter, dann an die Stadtcommissariate und die Stadtmagistrate Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Geschäftsvereinfachung betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der von dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 14. pr. 18. d. Mts. im rubrizirten Betreffe ergangenen gemeinsamen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Bayreuth, den 19. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Kesner.

Abdruck.

Nr. 12,161.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem in Paß- und andern ähnlichen Angelegenheiten von Seite des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern häufig den Distrikts-Polizeibehörden einfache Erhebungen über Personalverhältnisse, Vermögen und dergleichen aufgetragen werden, von welchen Kenntniß zu nehmen für die Kreisstellen kein Interesse obwaltet, so wird in Rücksicht auf möglichste Geschäftsvereinfachung künftig in allen solchen Fällen das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern seine Aufträge direkt an die K. Polizeidirektion München, die K.

Stadtcommissariate, die K. Bezirksämter und die den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten Magistrate erlassen, und haben die genannten Behörden ihrerseits die Erledigung solcher Aufträge unmittelbar und zwar mittelst einfachen Randberichtes dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern in Vorlage zu bringen.

München, den 14. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greßer. v. Daxenberger, Staatsrath, v. n.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken, Geschäftsvereinfachung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 22,858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen, hier eines Halbguldenstückes mit der Jahreszahl 1846 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Bruck vom 28. v. Mts. wurde in Bruck ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1846 und dem Brustbild des Königs Ludwig I. verausgabt.

Inhaltlich des Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes ist dasselbe aus Neusilber mit gefälschten Stempeln geprägt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzstücke zu warnen und Spähe nach den Verfertigern derselben zu verfügen.

Bayreuth, am 16. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,715.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung der geisteskranken Theres Burgstaller von Ruhpolding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamtes Traunstein vom 5. d. Mts. hat sich die geisteskranke Theres Burgstaller von Ruhpolding in der Nacht vom 23. auf den 24. September l. Js. aus ihrer Wohnung entfernt, und sind die Recherchen nach ihrem Aufenthalte bisher resultatlos geblieben.

Dieselbe ist 36 Jahre alt, mittlerer Größe, von untersetztem Körperbau, hat dunkelbraunes nur bis zu den Schultern reichendes Haar, ist etwas kahl, von blasser Gesichtsfarbe, hat eine stumpfe Nase und ein breites Gesicht.

Bei ihrer Entfernung trug sie einen Rock von blauen und weißen Kanafas, eine graue Jacke, Bundschuhe, aber keine Strümpfe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, Nachforschungen nach dem dermaligen Aufenthalte der Rubrikatin anzuordnen und dieselbe im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Traunstein liefern zu lassen.

Bayreuth, den 20. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,263.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson in Bruck, K. Bezirksamts Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Erlangen vom 30. vor. Mts. ist die Identität der in Bruck aufgegriffenen und unterm 18. August d. Jrs. (Kreis-Amtsblatt S. 1212) ausgeschriebenen Mannsperson mit der nach dem Ausschreiben vom 8. Juli d. Jrs. (Kreis-Amtsblatt S. 830) aus Eglsee der Gemeinde Karmensölden entwichenen taubstummen Mannsperson festgestellt und diese bereits am 3. vor. Mts. an das K. Bezirksamt Amberg abgeliefert worden, weshalb die angeordneten Nachforschungen einzustellen sind.

Bayreuth, den 9. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 22,815.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der K. Baugewerksschule pro 18$^{68}/_{69}$ betreffend.)

Am 9. November l. Js. wird die K. Baugewerksschule dahier, Kaufingergasse Nr. 8/II. ihren diesjährigen

Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht täglich in 9 Stunden bis zum 19. März l. Js. ertheilt werden wird.

Jenen Schülern, welchen der Besitz eines Zeugnisses über das Maß und den Umfang ihrer erworbenen Kenntnisse wünschenswerth erscheint, wird ein solches auf den Grund einer im Sinne der höchsten Verordnung vom 17. December 1862 abgelegten Prüfung gewissenhaft ertheilt werden.

München, den 4. October 1868.

Der Vorstand der Königl. Baugewerksschule.

Reuter,

K. Kreisbaubeamter.

Dienstes-Nachricht.

Der zum bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Helmbrechts gewählte seitherige Gemeindebevollmächtigte, Bäcker Johann Peter Schmidt dortselbst, wurde in fraglicher Eigenschaft bestätigt und für den nunmehrigen Bürgermeister Schmidt in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Helmbrechts der Ersatzmann derselben, Metzger Michael Zeitler alldort, einberufen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend den 24. October 1868.

Inhalt:

Ad Num. 22,840.

Bekanntmachung.

(Die Competenz für Ausfertigung von Auswanderungs-Urkunden in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. K. österr. Gesandtschaft ist nunmehr in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern die Ausstellung der Auswanderungsconsense (Entlassungsurkunden) den Bezirkshauptmannschaften übertragen und nur in jenen Orten, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, den Statthaltereien vorbehalten werden.

Die Auswanderungsconsense werden in der Form ertheilt, daß gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden.

Dies wird hierdurch in Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. l. Mts. zur Kenntniß der einschlägigen Behörden gebracht.

Bayreuth, den 22. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,658.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen des Regierungsbezirkes.

(Die im Auslande verstorbenen Bayern betr.);

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die K. Gesandtschaft in Paris wurden für Max Rummel aus Rothabeg,

für Joseph Schwarzmüller aus Biisenberg,
für Peter Fuchs aus Ruckenbach,
für Leonhard Amir aus Sisikosen,
für Germain Gottsmann aus Niederlanquet,
für Andreas Stark aus Wisburg und
für Klara Guggenheimer aus Ostreich

Todesscheine einbefördert.

Da die Genannten bayerische Staatsangehörige sein sollen, die beigefügten Heimathsorte aber offenbar unrichtig geschrieben und nicht näher bezeichnet sind, so werden die Namen der Verstorbenen durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeindeverwaltungen des Regierungsbezirks gebracht und die Distrikts-Polizeibehörden gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts., Num. 12,199, beauftragt, im Falle der Ermittlung der Angehörigen der namhaft gemachten Verstorbenen berichtliche Anzeige zu erstatten, damit der Todesschein an dieselben verabfolgt werden kann.

Bayreuth, den 22. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,602.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im vorbezeichneten Betreffe unterm 6. d. Mts. an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 20. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 12,128.

Staats-Ministerium des Handels 2c.

Nach Einsicht des Berichtes vom 25. September l. Js. und seiner hierneben zurückfolgenden Beilagen werden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern der Gemeinde Bühl, K. Bezirksamts Günzburg, in Bezug auf Korb- und Strohwaaren, auf Riemen- und Peitschen-Schnüren von Leder, dann in der Beschränkung auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg in Bezug auf künstliche Blumen und Putzwaaren zugestanden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. October 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Den Hausirhandel betr.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath gez. v. Cetto.

Ad Num. 16,064.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Oberfranken.
(Portofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Rentämtern von Oberfranken — letzteren unter gleichzeitigem Hinweise auf ein früheres Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. April 1866, Kreis-Amtsblatt S. 521 — zur Kenntnißnahme und entsprechenden Wahrnehmung eröffnet.

Bayreuth, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen,
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 12,604.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Im Hinblick auf frühere der Portofreiheit von rentamtlichen Rückvergütungen und beziehungsweise rückerstatteten Einquartierungs-Reisevorschuß- und Reiseentschädigungsgeldern ergangene Entschließungen wird auf den Bericht vom 26. vor. Mts. — bezeichneten Betreffes — genehmigt, daß Sendungen mit Zeugengebühren, als R. S. bezeichnet und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" versehen, welche von den K. Bezirks- und Rentämtern an Gemeindebehörden gerichtet werden, portofrei befördert werden.

München, den 10. October 1868.

Auf ꝛc. Befehl.

gez. von Schlör.

gez. von Cetto.

Ad Num. 23,013.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksgerichtsarztes-Stelle in Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksgerichtsarztes-Stelle in Eichstädt ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 30. October l. Js. einzureichen.

Bayreuth, den 21. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,166.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Buch a/F. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Buch a./F. mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 366 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Michelau zu Obristfeld einzureichen.

Bayreuth, den 19. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,167.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Schirnding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Schirnding mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Thiersheim einzureichen.

Bayreuth, am 19. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entwendung eines Gemeindesiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Pfarrkirchen vom 2. ds. wurde am 17. September l. Js. das Siegel der Gemeinde Larsbach durch zwei bisher noch nicht näher ermittelte Personen in der Wohnung des dortigen Gemeindevorstehers entwendet.

Das Siegel ist rund geformt, trug in Kreisschrift die Worte „Landgemeinde-Verwaltung" und unten in Querschrift den Gemeindenamen Larsbach.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches des fraglichen Siegels andurch in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 20. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 3889.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Mistelbach, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Mistelbach, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Staatskassen baar	17 fl. 40	kr.
	$6^3/_4$ Klaftern weiches Scheitholz	26 fl. 38	kr.
	2) aus der Kirchenstiftung baar	— fl. 45	kr.
II.	Zinse von Aktivkapitalien	254 fl. $13^3/_4$	kr.
III.	1) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. —	kr.
	2) Grundstücke: 23 Tagwerk 89 Dezimalen	165 fl. 49	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Bodenzinse	13 fl. 49	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	67 fl. $42^1/_4$	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	1 fl. 45	kr.
	Summa	573 fl. 22	kr.
	Lasten	4 fl. 54	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	568 fl. 28	kr.

Auf der Pfarrei ruhen Ausfristen bis 1872 mit jährlich 10 fl.

Bayreuth, den 9. October 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 26. October d. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 28. September 1868.

Die K. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Mittwoch den 28. October 1868.

Inhalt:

Ad Num. 23,524.

An sämmtliche Stadtcommissariate, Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Zahnarztes Max Rauch zu Ingolstadt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, rubrizirten Betreffs vom 23. dieses, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 24. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 12,585.

Staatsministerium des Innern.

Dem Zahnarzte Max Rauch von Ingolstadt wird seinem Gesuche vom 19. August d. Js entsprechend, die Bewilligung zum Verkaufe seines „Zahnpulvers und Anatherin-Mundwassers“ nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedicinalausschusses gewährt, und der unüberschreitbare Verkaufspreis für das Fläschchen Mundwasser zu 6 Drachmen und die Schachtel

Zahnpulver zu 3 Drachmen auf je 15 Kreuzer festgesetzt.

München, den 20. October 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Greßer.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.

Gesuch des Zahnarztes Max Rauch zu Ingolstadt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. Dubois.

AA Num. 22,839.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten, hier die Reisekosten der damit betrauten Bezirksamts-Assessoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der an sämmtliche K. Regierungs-Finanzkammern und K. Rentämter diesseits des Rheins erlassenen, im Finanzministerialblatte pro 1868, Nr. 25, erschienenen gemeinschaftlichen Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. September c., rubrizirten Betreffs, folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 23. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Nr. 10,589. Nr. 71.

An sämmtliche K. Regierungsfinanzkammern und K. Rentämter diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium des Innern
und
Staats-Ministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1867 über die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege und im Nachgange zur gemeinschaftlichen Entschließung der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 5. December 1867 wird hiemit angeordnet, daß die Diäten und Reisekosten-Liquidationen der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei auswärtigen Landgerichten betrauten Bezirksamts-Assessoren in von den Bezirksämtern bestätigten Quartals-Consignationen an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Festsetzung nach vorgängigem Benehmen mit der K. Regierungs-Kammer des Innern vorgelegt werden.

Da jedoch die quartalsweise Zahlungseinweisung der Diäten und Reisekosten die mit der vorerwähnten Dienstesaufgabe betrauten Beamten zu nicht unbedeutenden Kostenvorschüssen nöthigen würde, so wird hiemit in Betracht der in bestimmten Terminen eintretenden Wiederkehr der Dienstreisen und der ungefähren Stetigkeit des Quartalsaufwandes genehmigt, daß den mit der Staatsanwaltschaft bei auswärtigen Landgerichten betrauten Beamten auf Verlangen von den einschlägigen K. Rentämtern gegen Schluß des zweiten Monats zwei Drittheile des für das Vorquartal zur Einweisung gelangten Aufwandsbetrages als Vorschuß gegen von dem K. Bezirksamte kontrasignirten Haftschein verabfolgt werden.

Nach erfolgter Einweisung der Quartals-Consignation ist auf die bezügliche Vorschußleistung Abrechnung zu pflegen.

München, den 23. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Gresser.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten, hier die Reisekosten der damit betrauten Bezirksamts-Assessoren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Dr. Bischof.

Ad Num. 23,289.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Ueberweisung der Mannschaft aus der activen Armee in die Reserve betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden erhalten nachstehend die höchste Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 8. Oktober l. Jrs. Nr. 12750a, mitgetheilt durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. Nr. 12289, nebenbezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 24. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

* * *

Nr. 12,750a.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Nach vorliegenden Anzeigen will nach der Fassung des Artikel 86, Absatz 1, Ziff. 1 die Ansicht geltend gemacht werden, daß alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen sind.

Einer solchen Auslegung der vorbemerkten Gesetzesstelle stehen die Grundbestimmungen des Wehrverfassungs-Gesetzes entgegen.

Dieses Gesetz bestimmt für jeden Bayer eine gleichmäßige persönliche Wehrpflicht und bezeichnet genau den Beginn, die Dauer und die Vollendung der Dienstzeit in den drei Bestandtheilen der bewaffneten Macht.

Bezüglich der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843, welche nicht bei der Heeresergänzung für das Jahr 1865, sondern erst bei der im darauffolgenden Jahre stattgefundenen außerordentlichen Aushebung zur Einreihung gelangten, ist im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten, daß denselben ein Dienstjahr nachgelassen, sofort die Berechtigung zum Uebertritte in die Reserve vor zurückgelegten 3 Dienstjahren zugestanden werden soll.

Es muß sohin die schon unter der Herrschaft des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 bestandene Regel, wornach die Dienstzeit der Wehrpflichtigen vom Zeitpunkte ihrer Ueberweisung oder ihres Eintrittes in das Heer, beziehungsweise vom Tage ihrer Verpflichtung beginnt — um so mehr festgehalten werden, als für die Annahme einer ganz besonderen Begünstigung der vorbezeichneten, erst in einem späteren Jahrgange zum Militärdienste bestimmten Angehörigen der Altersklasse 1843 durchaus ein Rechtfertigungsgrund nicht besteht; — die jüngsten Kammerverhandlungen (Stenographischer Bericht vom 16. Dezember 1867, Nr. 49, Seite 385) überdieß noch eine Erläuterung geben, wie die Dienstzeit der nicht sogleich mit ihrer Altersklasse, sondern erst später in die Armee eintretenden Wehrpflichtigen zu berechnen ist, und sich hierin deutlich aussprechen, daß das Wehrverfassungs-Gesetz solchen Wehrpflichtigen keinen Vortheil zuwenden, vielmehr dieselben ausdrücklich verpflichtet wissen will, ihre volle Dienstzeit in der activen Armee, Reserve und Landwehr zu erfüllen.

Die Eingangs erwähnte Auffassung der gedachten Gesetzesstelle widerstreitet aber auch den militärdienstlichen Interessen geradezu.

Durch eine vorzeitige Entlassung der Mannschaft insbesondere aus der activen Armee würde deren Ausbildung in den militärischen Dienstübungen beeinträchtigt; außerdem würde hiedurch noch eine Abschwächung der numerischen Stärke der bewaffneten Macht hervorgerufen, da nicht blos die nachträglich Conscribirten der Altersklasse 1843, sondern auch die im gleichen Falle befindlichen Conscribirten der Altersklasse 1836 hiebei berührt erscheinen.

Die unterstellten Abtheilungen, welche zufolge der allgemeinen Bestimmung für die Bücher- und Listenführung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden

vom 26. Februar 1868, §. 2, Verordnungsblatt Nr. 9, dann für die Dienstverhältnisse der Landwehr und Reservisten vom 6. Februar 1868, §. 35, Verordnungsblatt Nr. 4, den fraglichen Gegenstand ohnehin in vorbezeichneter Weise behandelt haben werden, sind hievon zu verständigen und allenfalls hierwegen noch obwaltende Differenzen zu verbescheiden und zu erledigen.

München, den 8. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gezeichnet:) Freiherr von Pranckh.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Die Ueberweisung der Mannschaft aus der activen Armee in die Reserve betr.

Durch den Minister Der General-Sekretär (gez.) von Gönner.

Ad Num. 22965.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien für das Jahr 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 1869 sind nach berichtlicher Anzeige der K. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier bei dem in rubro bezeichneten Stipendium wiederum

2000 fl.

verfügbar, welche nach Anleitung der stiftungsmäßigen Bestimmungen vom 10. Febr. 1748, sowie nach pflichtmäßiger Würdigung der eingekommenen Gesuche und der denselben beigefügten Zeugnisse zur Vertheilung gebracht worden sind, wie folgt:

A. Universitätsstipendien zu je 50 fl.

Im Fortgenusse verbleiben:

1) Alt, Friedrich, von Döhlau, stud. med.,
2) Bachmann, Hans, von Münchberg, stud. med.,

3) Barnickel, Karl, von Naila, stud. theol.,
4) Dietsch, Karl, von Bayreuth, stud. phil.,
5) Falko, Ludwig, von Lichtenberg, stud. jur.,
6) Finck, Karl, von Selb, stud med.,
7) Gemeinhardt, Ernst, von Neudrossenfeld, stud. jur.,
8) Keyßler, Heinrich, von Bayreuth, stud. med.,
9) Kießling, Friedr., von Busbach, stud. jur.,
10) Laur, Gottlieb, von Langenau, stud. jur.,
11) Lauter, Konrad, von Laineck, stud. theol.,
12) Lazi, Ludwig, von Thiersheim, stud. jur.,
13) Lehmann, Ludwig, von Kreussen, stud. theol.,
14) Leib, Friedrich, von Bayreuth, stud. jur.,
15) Lindner, Gustav, von Kirchleus, stud. jur.,
16) Müller, Martin, von Kulmbach, stud. med.,
17) Nägelsbach, Edmund, von Bayreuth, stud. theol.,
18) Nägelsbach, Johannes, von da, stud. jur.,
19) Ostertag, Karl, von Streitau, stud. theol.,
20) Pöschel, Herrmann, von Marktleuthen, stud. med.,
21) Pohl, Karl, von Hof, stud. jur.,
22) Sattler, Julius, von Selb, stud. jur.,
23) Seeberger, Georg, von Schwarzenbach a. W., stud. theol.,
24) Söllheim, Georg, von Bayreuth, stud. jur.,
25) Wagner, Heinrich, von Wirsberg, stud. theol.,
26) Zerzog, Karl, von Bayreuth, stud. med..

In den Genuß treten ein:

1) Adam, Otto, von Thurnau, stud. theol.,
2) Dietsch, Christ. von Bayreuth, stud. math.,
3) Distler, Georg, von Moschendorf stud. theol.,
4) Dorschky, Philipp, von Hof, stud. jur.,
5) Drechsel, Johann, von Bischofsgrün, stud. jur.,
6) Heß, Wilhelm, von Wunsiedel, stud. med.,
7) Körte, Max, von Betzenstein, stud. jur.,
8) Mann, Karl von Bayreuth, stud. jur.,
9) Meier, Friedrich von Bayreuth, stud. phil.,
10) Saubert, Herrmann, von Münchaurach, stud. theol.,
11) Tintsch, Gustav, von Hof, stud. jur.,

B. Gymnasialstipendien zu je 25 fl.

a) im Fortbezug:

1) Dehler, Karl, von Bayreuth.
2) Lauterbach, August, von Oberkonnersreuth,
3) Lehmann, Theodor von Creussen,
4) Seeberger, Karl von Schwarzenbach a. W.,
5) Popp, Ernst, von Berneck,

b) neuverliehen:

6) Frank, Eduard, von Bayreuth,

Die obigen Stipendien werden durch die K. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth, und zwar die Universitätsstipendien je zur Hälfte am Schlusse des Wintersemesters, zur anderen Hälfte aber im Laufe des Sommersemesters, die Gymnasialstipendien dagegen am Ende eines jeden Semesters zur Hälfte ausbezahlt, selbstverständlich gegen vorschriftsmäßige Quittung und nach vorgängiger Konstatirung des Besuchs der Universität Erlangen oder des Gymnasiums in Bayreuth.

Diejenigen Studirenden, welche die genannte Universität nicht besuchen, haben sich außerdem über erlangte Dispensation vom Besuche derselben auszuweisen.

Die Gesuche um Dispensation sind bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und zwar diejenigen um Dispens für das Wintersemester oder das ganze Studienjahr

innerhalb 4 Wochen

vom Tage der Bekanntgabe gegenwärtiger Verfügung an, die Gesuche um Dispens für das nächste Sommersemester

längstens bis 15. Mai 1869.

Schlüßlich wird bemerkt, daß statutenmäßig kein Studirender bei obiger Vertheilung berücksichtiget worden ist, der bei der Absolutorialprüfung oder Prüfung pro stipendio nicht wenigstens die Note II. (ohne Abstufung) erhalten hat.

Ebenso wenig konnten Diejenigen Berücksichtigung finden, welchen durch Abstammung oder Wohnort der Eltern ein stiftungsmäßiger Anspruch auf den Bezug eines Heilsbronner Stipendiums nicht zur Seite steht.

Endlich wurde bei dieser Vertheilung auch der bevorzugten Stellung Rechnung getragen, die den Söhnen der Kirchen- und Schuldiener, sowie der Beamten den übrigen Bewerbern gegenüber stiftungsmäßig eingeräumt ist.

Bayreuth, den 21. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23475.

Bekanntmachung.

(Die Kosten für Physikatsverwesungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern hat unterm 9. September c. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, daß dem Physikatsverweser für die ganze Dauer der ihm übertragenen Verwesung die vollen regulativmäßigen Taggebühren bezahlt und zugleich die Kosten der Reisen, welche er aus Anlaß der Stellvertretung von seinem Wohnorte an den Physikatssitz und zurück gemacht hat, nach Maßgabe des §. 6 der Medicinaltarordnung vergütet werden; denn einerseits kann bei derartigen Verwesungen der Stellvertreter nicht alle Physikatsgeschäfte bei den Besuchen am Physikatssitze erledigen, sondern hat stets eine Anzahl von Geschäften namentlich den größten Theil der schriftlichen Arbeiten von seinem Wohnorte aus zu besorgen und ist daher ebenso fortgesetzt beschäftigt, wie diejenigen Physikatsverweser, welche sich während der ganzen Dauer ihrer Funktion am Sitze des vertretenen amtlichen Arztes befinden; und andererseits dient die Taggebühr des Verwesers analog dem Gehalte eines angestellten Arztes, lediglich zur Vergütung seiner Dienstleistungen d. i. der Zeit und Mühe, welche er den ihm obliegenden Amtsgeschäften

widmet, und diese Vergütung wird in der Medicinaltaxordnung genau von der Entschädigung für die Reisekosten unterschieden.

Bayreuth, den 23. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 22,988.

Bekanntmachung.

(Zurückziehen einer Auswanderungs-Haupt-Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Handlungshaus Donati & Comp. in Hamburg, Expedienten der Robert M. Slomann'schen Packetschiffe daselbst, die dem Kaufmann Christoph Adam Schmidt dahier mit Genehmigung der unterfertigten Stelle vom 5. September 1864 übertragene Hauptagentur zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern für das Königreich Bayern zurückgezogen hat.

Bayreuth, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23,359.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Regen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Regen ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 4. November l. Js. einzureichen.

Bayreuth, den 24. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,321.

(Die katholische Schulstelle zu Tschirn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Tschirn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Teuschnitz oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Nordhalben einzureichen.

Bayreuth, den 21. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,441.

(Die katholische Schulstelle zu Pfaffendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Pfaffendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 23. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,176.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Schönbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Schönbrunn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 574 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 21. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16337.

(Die momentanen Unterstützungen staatsdienerlicher Relikten und Funktionäre des Finanz-Ressorts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichneten Unterstützungen werden halbjährig vertheilt, die Gesuche dafür sollen demnach immer bis längstens Ende April und Oktober hierorts eingereicht werden. Stempelpapier braucht dazu nicht angewendet zu werden, dieselben haben aber die Gründe zur angesprochenen Unterstützung zu enthalten, welche das Erstemal und bei eingetretenen besonderen Verhältnissen zugleich durch die Bestätigung der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes näher nachzuweisen sind.

Bayreuth, den 24. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

v. Frey, Direktor.

Kaysler.

Ad Num. 3,920.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Memmelsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Memmelsdorf wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar: . . .	12 fl.	30	kr.
1 Scheffel $3^7/_8$ Metzen Korn . .	22 fl.	$52^1/_2$	kr.
8,04 Klaftern gemischtes Scheitholz	46 fl.	48	kr.
400 Stücke Wellen	11 fl.	$46^1/_2$	kr.
2) aus der Kirchenstiftung baar .	23 fl.	15	kr.
1 Scheffel $3^7/_8$ Metzen Korn . .	22 fl.	$52^1/_2$	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	63 fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend, und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 28 Tgw. 2,82 Dez.	247 fl.	27	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Fischrecht .	— fl.	15	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	78 fl.	38	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	11 fl.	54	kr.
Summa	561 fl.	$48^1/_2$	kr.
Lasten	30 fl.	$11^3/_4$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	351 fl.	$36^3/_4$	kr.

Bayreuth, den 17. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 5724.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die I. Pfarrstelle in Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 30. November ds. Jrs. mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht festgesetzten Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1. Aus Staatskassen:	
an baarem Gelde	183 fl. $24^1/_4$ kr.
an Naturalien:	
5 Scheffel, 3 Metzen, — Vrtl., 1 Sechztl. Dinkel, à 6 fl. 24 kr.,	35 fl. 16 kr.
15 Scheffel, 1 Metzen, 2 Vrtl. 3 Sechztl. Korn à 12 fl. 12 kr.	186 fl. $25^3/_4$ kr.
8 Scheffel, 2 Metzen, 2 Sechztl. Haber, à 5 fl. 54 kr., . .	49 fl. $17^1/_2$ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.	
16 Klafter weiches Scheitholz, à 6 fl. 26 kr.	102 fl. 56 kr.
2 Klafter hartes Scheitholz à 7 fl. $26^3/_4$ kr.	14 fl. $43^1/_2$ kr.
270 St. weiche Wellen, à 1 fl. $48^1/_2$ kr. per Hundert, . .	4 fl. $31^1/_4$ kr.
30 St. harte Wellen, à 2 fl. $16^3/_4$ kr. per Hundert, . .	— fl. 41 kr.
2. Aus Stiftungskassen baar: . .	4 fl. $3^1/_2$ kr.
II. Ertrag aus Realitäten.	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet . . .	60 fl. — kr.
aus — Tagw. 42 Dez. Gärten .	5 fl. 15 kr.
„ — „ 57 „ Aeckern .	2 fl. $22^1/_2$ kr.
„ 29 „ 24 „ Wiesen .	360 fl. 54 kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	251 fl. 18 kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	4 fl. 48 kr.
Summa	1267 fl. $6^1/_4$ kr.
Die Lasten hievon ab mit	32 fl. $38^1/_4$ kr.
Reinertrag	1234 fl. 28 kr.
An freiwilligen Geschenken ca. . .	40 fl. — kr.

Mit der Dekanatsführung war bisher ein Funktionsgehalt von 150 fl. verbunden.

Ferner wird bemerkt, daß die Auspfarrung der Bewohner von Rötenbach und Azenhofen eingeleitet ist.

Ansbach, den 22. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Mayer.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. October l. Jrs. auf die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Stelle eines zweiten Staatsanwaltes den Bezirksgerichts-Assessor Eduard Rothmiller in Memmingen zu befördern.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Sonnabend den 31. October 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auf Grund des Art. 83 des Malzaufschlags-Gesetzes vom 16. Mai d. Js. zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Höhe der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages bei der Ausfuhr von — in einer Gemeinde erzeugtem Biere in Gebinden aus dem Gemeindebezirke wird bis auf Weiteres festgesetzt:

a) wenn der Lokalmalzaufschlag 1 fl. 15 kr. vom Schäffel Malz beträgt:
auf 9 kr. per Eimer beim braunen Biere und
auf 5 kr. per Eimer beim weißen Biere.

b) Beträgt der Localmalzaufschlag mehr als 1 fl. 15 kr. per Schäffel, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Januar 1869 an in Wirksamkeit zu treten. Von eben diesem Zeitpunkte erlöschen die bisherigen Bestimmungen über die Rückvergütung vom Localmalzaufschlag.

München, den 14. October 1868.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Du Bois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Abänderung der Ziffer III. der Verordnung vom 19. September 1864, „die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betreffend.“, (Regierungsblatt 1864 Seite 1268) beziehungsweise der Beilage II. Ziffer 9 der Verordnung vom 28. October 1866, „die Medicinaltaxordnung betr.“, (Regierungsblatt 1866 S. 1833) beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen durch die von Uns bestimmten Sachverständigen wird ein Honorar von 10 bis 25 Gulden, je nach der Schwierigkeit des Falles, gewährt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 14. October 1868.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath Du Bois.

Ad Num. 23936.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. ds. Mts. (Regierungsblatt Nr. 74) zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen veröffentlicht, daß nunmehr die unter Lit. B. Ziff. 4 des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 24. v. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 82 S. 1347) aufgeführte Provinz Udine gleichmäßige Behandlung wie das unter Lit. A. Ziff. 5 daselbst aufgeführte Königreich Italien zu finden hat.

Bayreuth, den 29. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Roßner.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Da die Nachricht von dem Ausbruche der Rinderpest in der Provinz Udine inhaltlich einer hierüber anher gelangten amtlichen Mittheilung sich nicht bestätigt hat, so wird die Bekanntmachung vom 25. August l. Jrs. (Regierungsblatt Nr. 57) hiemit zurückgenommen.

München, den 18. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Greßer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Du Bois.

Ad Num. 23,891.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 18 kr.,
II. Qualität auf 16½ kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 29. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1,160.

Bekanntmachung.

(Verkauf von gesundheitsschädlichem Viehsalze betr.)

Im Nachstehenden bringen wir ein von dem Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins uns zugekommenes Schreiben der K. Salinen-Hauptbuchhaltung zur allgemeinen Kenntniß und knüpfen daran das Ersuchen, daß unsere sämmtlichen verehrlichen Bezirkscomités ernstlichst darauf bedacht sein möchten, zur weiteren Verbreitung des Inhalts desselben in jeder thunlichen Weise beizutragen.

Bayreuth, am 27. Oktober 1868.

Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Dr. Burkhard.

Abdruck.

Die

K. Salinen-Hauptbuchhaltung

an den

landwirthschaftlichen Verein

des Königreichs Bayern

in München.

Verkauf von gesundheitsschädlichem Viehsalze betr.

Wir glauben sehr verehrlichem Vereine die Erfahrungen, welche wir in letzter Zeit bezüglich des in den

Handel gekommenen Viehsalzes gemacht, um so weniger vorenthalten zu dürfen, als uns von verschiedenen, aber stets verlässigen Seiten versichert wurde, daß viele Erkrankungen unter dem Vieh von Durchfall begleitet vorgekommen sind. Gewissenlose Händler haben nämlich das Streben nicht rationell gebildeter Landwirthe, möglichst weißes Salz zur Fütterung ihres Viehes zu erlangen, benützt, um von fremden Salinen ein mit 11% kryst. Glaubersalz denaturirtes Siedesalz (Gewerbesalz) zu beziehen und dieses als Viehsalz zu verkaufen, als welches es reißenden Absatz fand. Der schöne Gewinn, welchen die Händler dabei machten, verlockte sie, die weitere Verbreitung aufs Thätigste zu betreiben. Wir sehen jetzt sogar öffentliche Ausschreibungen, ohne daß von irgend einer Seite dagegen eingeschritten worden wäre.

Besonders stark wurde dieses Salz von Nürnberg, Regensburg und Donauwörth aus vertrieben; um weitere Verbreitung zu begegnen, halten wir es dringend geboten, das Landvolk auf die Schädlichkeit desselben aufmerksam zu machen, was wohl von Niemand mit besserm Erfolge unternommen werden kann, als von verehrlichem Vereine. Wir halten dieses um so nothwendiger, als die Leute fragliches Salz meist für reines Siedesalz halten und deßhalb bei vorkommenden Erkrankungen nicht entfernt daran denken, daß dieses Salz daran Ursache sein könnte, während sie anderseits schnell bei der Hand sind, unserm Viehsalze seines verunreinigten Zustandes halber einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit ihrer Hausthiere zuzuschreiben.

Wir haben die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen.

Tausch.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Mittwoch den 4. November 1868.

Inhalt:

Ad Num. 23,853.

An sämmtliche Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Den Verkauf des Kräuter-Brust-Syrups von F. W. Bodins in Otterberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern rubrizirten Betreffs vom 24. Dieses zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 31. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 12,692.

Staatsministerium des Innern.

Der Fabrikant F. W. Bodins zu Otterberg hat in einer Vorstellung vom 19. d. Mts., deren Duplikat beiliegt, angezeigt, daß er die Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise seines Kräuter-Brust-Syrups in der zu München erscheinenden Vierteljahrsschrift für praktische Pharmacie veröffentlichen und eine Anzeige dieser Veröffentlichung jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion dieses Mittels beigeben werde.

Da hiedurch der Kräuter-Brust-Syrup des F. W. Bodins in Otterberg die ihm nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1868, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, sowie nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 14. September 1865,

Nr. 14,132, zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetzung, daß F. W. Bodius in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe seines Kräuter-Brust-Syrups verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

München, den 24. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Gresser.

An die K. Regierung, K. d. J., der Pfalz.

Den Verkauf des Kräuter-Brust-Syrups von F. W. Bodius in Otterberg betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 20608.

(Die Aufbesserung gering dotirter katholischer Seelsorgestellen pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in Folge hohen Ministerialerlasses vom 26. Juni l. Jrs. angeordnete Revision und Festsetzung der kath. Pfründefassionen, insoweit solche zur Aufbesserung des Pfründen-Einkommens bis zu dem Betrage von 800 fl. aus Staatsmitteln Zuschüsse erhielten, nach den im allegirten Erlasse vorgeschriebenen Normen, und zwar der Gleichförmigkeit halber nach einem eigens zu diesem Zwecke angefertigten Fassionsformulare von der unterfertigten Stelle vollständig durchgeführt worden ist, und die neuen Fassions-Abschlüsse vom zweiten Semester 1868 an (1. Juli) nach allen Richtungen nunmehr in Geltung treten, so wird den betreffenden Pfründebesitzern unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 2. Juli l. Jrs. (Kreisamtsblatt 1868 S. 788;), wornach ein Theil des Staatszuschusses pro I. Semester 1868 bereits eingewiesen wurde, hiemit bekannt gegeben, daß die K. Rentämter zur Bezahlung der restigen Staatsfonds-Zuschüsse pro II. Semester 1868, wie solche sich nämlich auf Grund der neu revidirten und festgesetzten Fassionen berechnen, unterm Heutigen angewiesen worden sind.

Die Bezahlung des betreffenden Staatsfondszuschusses für das abgewichene III. Quartal (nämlich die Hälfte des pro II. Semester eingewiesenen Betrages) kann sofort in Empfang genommen werden, während die andere restige Hälfte erst nach Ablauf des vierten Quartals perzipirt werden kann.

Nach vollständiger Durchführung des Revisionsgeschäftes auch bezüglich der übrigen Pfarreien (über 800 fl. Einkommen) werden von den neu revidirten Fassionen den sämmtlichen Pfarrämtern, Duplikate zugefertigt, und die K. Bezirksämter von den Fassionsabschlüssen in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 20. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,355.

(Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Straßgich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Straßgich mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 432 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 24. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,049.

Bekanntmachung.

(Die Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde in der Wirthschaft zu Amendingen, K. Bezirksamts Memmingen, ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1861 verausgabt, welches nach technischem Gutachten aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen wurde.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 27. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,062.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den heimathlosen Taubstummen Michael Wechselberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamts Miesbach hat sich der heimathlose Michael Wechselberger von Fischbachau in der Nacht vom 24.—25. v. Mts. heimlich entfernt und streunt wieder, wie erst zuletzt im Monate März l. Js. im Lande herum.

Derselbe ist etwa 37 Jahre alt, klein, von untersetztem Körperbau, Haare schwarz, Augen braun, Mund breit, Nase stumpf. Besondere Kennzeichen: auffallend großen Kopf und Satthals.

Bei seiner Entfernung trug ꝛc. Wechselberger Joppe und Beinkleid von Sommerzeug und einen grünen Hut mit Gamsbart, außerdem in einem alten Wettermantel zusammengeschnürt noch mehrere andere Kleidungsstücke, ohne Zweifel auch das eine oder andere Stück einer Soldatenuniform.

Das letztemal wurde Wechselberger in Türkheim, K. Bezirksamts Mindelheim, aufgegriffen, und hat vielleicht auch dießmal seinen Weg nach Schwaben genommen.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 19. April l. Js. werden die obengenannten Distriktspolizeibehörden aufgefordert, Nachforschungen nach dem Aufenthalt dieser Person einzuleiten und ein sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamt Miesbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,187.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des geisteskranken Johann Buchwieser von Garmisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Werdenfels vom 14. d. Mts. entfernte sich in der Nacht vom 21. auf 22. v. Mts. der geisteskranke Häuslerssohn Joh. Buchwieser aus Garmisch, ohne daß dessen Aufenthalt bisher erforscht werden konnte.

Derselbe ist 30 Jahre alt, hat braune Haare, ein volles Gesicht, mittlere Größe, und trug bei seiner Entfernung eine blautuchene Joppe, eine grautuchene Hose, einen grünen Filzhut, lederne Schnürschuhe und grobe Strümpfe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthaltsort des Rubrikaten

Nachforschungen anzuordnen und denselben im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Werdenfels liefern zu lassen.

Bayreuth, den 26. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,415.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg vom 14. ds. Mts. ist nunmehr auch Wilhelmine Würsching in das Haus ihrer Eltern zurückgekehrt, und ist daher die durch Regierungs-Ausschreibungen vom 18. August und 6. October ds. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 1212 und 1418) angeordnete Nachforschung bezüglich derselben einzustellen.

Bayreuth, den 25. October 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 41036.

(Erledigung der Pfarrei Hohenberg, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Hohenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte			
aus Staatskassen 4 Schäffel 2⁷/₃₂ Metzen Gerste und ein Schock langes Stroh	58 fl.	41½	kr.
aus der Kirchenstiftung	3 fl.	50	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . .	198 fl.	5	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 1 Tagw. 26 Dez.	4 fl.	16¾	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: 2,26 Klaftern weiches Holz nebst Abfall . .	10 fl.	51	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	73 fl.	26½	kr.
Summa	368 fl.	10¾	kr.
Lasten	3 fl.	21	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	364 fl.	49¾	kr.

Vom künftigen Pfarrer sind 26 fl. 18 kr. in 2 Jahresraten abzutragen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahl.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Oktober l. Js. den Bezirksgerichtsdirektor Ernst Freiherrn von Waldenfels in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen,

zum Direktor des Bezirksgerichts Bayreuth den ersten Staatsanwalt an diesem Gerichte, Wilhelm Landgraf, zu befördern und denselben zugleich zum Vorstande des dortigen Handelsgerichts erster Instanz zu ernennen, und

zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Bayreuth den Rath des Bezirksgerichts Ansbach, Franz Bonn, zu befördern.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Sonnabend den 7. November 1868.

Inhalt:

Ad Num. 24,321.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in England und in Holland erloschen ist, werden die mittels Bekanntmachung vom 9. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) gegen jene Länder verfügten Verkehrsbeschränkungen hiemit aufgehoben.

München, den 21. October 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greßer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Du Bois.

Ad. Num. 24,083.

An die K. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Paßwesen, hier das Erforderniß von Legitimationen zum Reisen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Abdruck folgende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. October l. Js. wird zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 2. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 12,741.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich einer dem K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern mitgetheilten Note der kaiserlich russischen Gesandtschaft dahier kommen Fälle vor, daß Ausländer, welche weder Reisepässe noch sonstige ihre Identität nachweisende Dokumente besitzen, das russische Reich betreten wollen, daß sie aber von den dortigen Behörden an der Ueberschreitung der Grenze gehindert werden müssen.

Um nun bayerische Staatsangehörige vor solchen Zurückweisungen nach Möglichkeit zu bewahren, ergeht an die K. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die Paßpolizeibehörden auf die Bestimmung Ziffer II. Nr. 3 des gemeinschaftlichen Ausschreibens der K. Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 23. December 1865, Nr. 3205, „das Paßwesen betr.", zur entsprechenden Darnachachtung hinzuweisen und neuerlich bekannt machen zu lassen, daß der Eintritt nach Rußland nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Paßes oder Wanderbuches gestattet ist und daß ohne dieses Erforderniß kein Reisender die russische Grenze überschreiten kann.

München, den 27. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Greſſer.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Paßwesen, hier das Erforderniß von Legitimationen zum Reisen nach Rußland betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 23,265.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collektengesuch des Müllermeisters Georg Fleiner von Ellgau, Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Hochwasser wurde der zur Einleitung des Triebwassers auf die Mühle des Georg Fleiner zu Ellgau aus dem Lechflusse angelegte und unumgänglich nöthige Damm theils abgerissen, theils stark beschädigt, so daß gegenwärtig der Mühlkanal trocken liegt und die Mühle still steht. Die Wiederherstellung des Dammes ist technisch mit einem Kostenaufwand von 1800 fl. veranschlagt.

Diese aufzubringen ist Fleiner nicht im Stande, da sein nicht bedeutendes Anwesen mit Hypothekschulden schon stark belastet ist.

In Anbetracht dieses Unglücksfalles und der Nothlage des Beschädigten haben inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Müller Georg Fleiner von Ellgau bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins während der Dauer von drei Monaten eine Sammlung freiwilliger Gaben vornehme, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,054.

(Den oberfränkischen Verein für die Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 31. December l. Js. erlischt die Funktion derjenigen Lehrer, die im Vollzuge der Bestimmung des Art. 8 des Schuldotationsgesetzes nach Anleitung der revidirten Satzungen §. 26 — Kreis-Amtsblatt 1864 pag. 501 — im Jahre 1865 als Distrikts-Kassiere für den in rubro genannten Verein gewählt worden sind.

Es erscheint demzufolge eine Neuwahl dieser Kassiere für alle Schulbezirke nothwendig, deren Vollzug den Distriktsverwaltungsbehörden unter der Weisung hiemit übertragen wird, für jeden derselben gleichzeitig einen Ersatzmann wählen zu lassen, und den Namen des Gewählten wie des Ersatzmannes der Verwaltung der Anstalt dahier sofort unmittelbar bekannt zu geben.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,277.

(Die Knabenschul-Stelle zu Eckersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knabenschul-Stelle zu Eckersdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 2. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,167.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Weidner von Pfaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichts des Kgl. Bezirksamts Kemnath vom 20. pr. 25. v. Mts. hat sich die geisteskranke Margaretha Weidner, 44 Jahre alt, ledige Gütlerstochter von Pfaben, den 30. Septbr. heimlich vom Hause entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sie trug beim Weggange nichts als Hemd und Unterrock am Leibe. Die sofort angeordneten Recherchen nach ihrem Schicksale sind ohne Ergebniß geblieben.

Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, auf Marg. Weidner Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das K. Bezirksamt Kemnath zurückliefern zu lassen.

Bayreuth, den 3. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der geisteskranken Kreszenz Bergmaier von Riedsend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Dillingen vom 16. v. Mts. hat sich in der Zeit vom 20. bis 22. Septbr. die ledige geisteskranke Kreszenz Bergmaier von Riedsend aus dieser Gemeinde entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher trotz der geschehenen Nachforschungen ermittelt werden konnte.

Dieselbe hält sich gerne bei Tag und bei Nacht in Städeln und Stallungen auf, und geht aus denselben nur dann heraus, wenn sie vom Hunger getrieben wird, in welchem Falle sie dann Milch und Brod bettelt.

Sie ist 22 Jahre alt, 5′ groß, abgemagert, von blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare und braune Augen, ohne besondere Kennzeichen.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein rothes Kopftuch mit weißem Rande, einen braunen Rock mit weißen Tupfen, einen braunen Spenser mit gelben Tupfen, einen blauen leinernen Schurz; Fußbekleidung unbekannt.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte der Genannten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen zu pflegen und im Betretungsfalle dieselbe an ihre Heimathsbehörde, das K. Bezirksamt Dillingen, verbringen zu lassen.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar bei Oberföhring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts München r. d. J. vom 17. v. Mts. wurde am 4. v. Mts. in der Isar bei Oberföhring eine männliche Leiche mit rothem Schnurrbart und dunkelbraunen Haaren aufgefunden.

Dieselbe war bekleidet mit guten Stiefeln, einem schwarzen Rocke, einer dunkelgrauen Hose und einer schwarzen Weste.

Sonstige Effekten fanden sich nicht vor.

Der Verunglückte mag etwa zwischen 30—40 Jahre alt gewesen sein.

Verletzungen waren keine an der Leiche ersichtlich und dürfte hier wohl nur ein Unglück oder ein Selbstmord vorliegen.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach Namen und Stand des Verstorbenen zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden beauftragt, entsprechende Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges

sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,491.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche bei Schmidhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Freising vom 16. v. Mts. wurde am 9. dess. Mts. in einer Waldschlucht bei Schmidhausen, Gemeinde Rudlfing, eine männliche Leiche aufgefunden, welche am Unterleibe eine Schnitt- und eine Schußwunde und am Unterkiefer gleichfalls eine Schußwunde trug.

Schriftliche Aufzeichnungen, welche bei der Leiche, deren Signalement unten nachfolgt, aufgefunden wurden, lassen annehmen, daß hier ein Selbstmord vorliege: in denselben drückt der Unbekannte den Wunsch aus, daß sein Name verschwiegen bleibe, betet für seine Eltern, Brüder und Schwestern und läßt durchblicken, daß ihn eine dreijährige, schmerzhafte Magenkrankheit zum Selbstmorde getrieben habe. Der Verlebte scheint dem Handwerkerstande angehört zu haben, doch zeigen seine Hände keine Schwielen; er scheint von München oder Landshut her an den Ort seines Todes gekommen zu sein. Außer den unten bezeichneten Effekten fand sich bei der Leiche ein Terzerol und eine Baarschaft von 9 kr.

Da die Recherchen nach der Persönlichkeit des Todten bisher erfolglos blieben, werden die obengenannten Behörden beauftragt, Nachforschungen anzustellen, wobei dieselben darauf hingewiesen werden, daß vielleicht die Verwaltungen der in den obenbezeichneten Richtungen gelegenen Krankenhäuser im Stande sein dürften, Anhaltspunkte zu liefern.

Ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ist dem K. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

* * *

Signalement.

Alter 26 bis 28 Jahre, Größe 5' 7" 6''', Statur schlank, Kopfhaare dunkelbraun und kurz geschnitten, Bart blonden Vollbart, Augenbrauen dunkelbraun, Augen hellblau, Nase stumpf, Zähne vollständig und gut erhalten.

Die Kleidung bestand in einem blauwollenen Hemde mit kleinen, weißen Streifen, einem schwarzseidenen Halstuche, 1 Weste von lila Farbe mit weißen Streifen und braunen Hornknöpfen, 1 Hose von ähnlichem Zeuge mit bleiernen Knöpfen, einem schwarzen Gehrock, sämmtliche Gegenstände im abgetragenen, vielfach zerrissenen und geflickten Zustande.

In einer kleinen Hängetasche von schwarzem Leder befanden sich ein paar blauwollene Strümpfe, in welche mit rother Wolle die Buchstaben C. R. eingenäht waren; einen alten ledernen Geldgurt, an dem ein Geldtäschchen hing, trug die Leiche am Leibe.

Der abgetragene Filzhut von ehemaliger rothbrauner Farbe mit grünseidenem Futter lag am Boden.

Ad Num. 1402.

Bekanntmachung.

(Das fürstlich Schönburg-Waldenburg'sche Familien-Fideicommiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die fürstlich Schönburg-Waldenburg'sche Gutsherrschaft in Schwarzenbach a./Saale hat laut notariellen Vertrages vom 30. September 1868 durch Tausch nachstehende Grundstücke erworben:

I. von dem Bauern Johann Puchta in Martinlamitz:

a) Plan-Nummer 490, Waldung zu 4 Tagwerk 35 Dezimalen,

Plan-Nummer 491, Waldung zu 7 Tagwerk 56 Dezimalen,

Plan-Nummer 492, Wiese mit Weiher zu 2 Tagwerk 95 Dezimalen,

in der Steuergemeinde Martinlamitz, — und

b) Plan-Nummer 735, Wiese mit Gehölz zu 3 Tagwerk 53 Dezimalen in der Steuergemeinde Quellenreuth,

II. vom Ziegler Johann Nikolaus Zitzner zu Schwarzenbach an der Saale:

Plan-Nummer 1069, Feld auf dem Würschum zu 90 Dezimalen, in der Steuergemeinde Schwarzenbach a./S. gelegen,

III. vom Fabrikanten Gottfried Goller zu Schwarzenbach an der Saale:

Plan-Nr. 1582 — Acker im Goldbach zu 7 Tagwerk 43 Dezimalen, — in der Steuergemeinde Schwarzenbach an der Saale; —

sämmtliche Besitzungen im Bezirke des K. Landgerichts Rehau und Rentamtes Hof gelegen, —

Da vorstehende Parzellen dem fürstlich Schönburg-Waldenburg'schen Familien-Fideicommiß einverleilt werden sollen, so ergeht in Gemäßheit des §. 28 der VII. Verfassungs-Beilage an alle Diejenigen, welche an vorbenannte Realitäten hypothekarische oder persönliche Ansprüche zu erheben haben, hiemit die Aufforderung, — diese ihre etwaigen Forderungen innerhalb

sechs Monaten

bei dem unterfertigten Gerichtshof anzumelden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist die gedachten Grundstücke als Bestandtheile des rubrizirten Familien-Fideicommisses immatrikulirt werden, und die Gläubiger wegen ihrer nicht angezeigten Ansprüche sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses halten könnten, und selbst dieß nur unter der Beschränkung, daß sie jenen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb obigen Termines gemeldet haben. —

Bamberg, den 31. October 1868.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

(L. S.) **v. Vogt, Präsident.**

Marc.

Bekanntmachung.

(Die XXXVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 24. l. Mts.
(Regierungsblatt pag. 2203—2205)
ist heute die sechsunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

250,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 25 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1869 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. vom 1. Februar 1869 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinkulirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.
5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen

u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. Februar 1869 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1868.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Ad Num. 4138.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrstelle in Stammbach, Dekanats Münchberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar . .	50 fl. —	kr.
2) aus der Kirchenstiftung baar	48 fl. 3	kr.
1 Schäffel 2 Metzen Korn .	20 fl. 32	kr.
12 Klaftern weiches Scheitholz mit Aststreu und Abfall und 9 Klaftern Stöcke . .	84 fl. 45	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	30 fl. —	kr.
2) 19 Tagw. 94 Dez. Grundstücke	71 fl. 36	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	350 fl. 57½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	24 fl. —	kr.
Summa	679 fl. 53½	kr.

Freiwillige Geschenke 53 fl.

Bayreuth, den 26. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Mit 1 Extra-Beilage über die verloosten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Mittwoch den 11. November 1868.

Inhalt:

Ad Num. 24557.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe des XX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das K. statistische Bureau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „die Volkszählung im Königreich Bayern vom 3. Dezember 1867, I. Theil, mit einer Einleitung von Dr. Georg Mayr, Assistent des Vorstandes des K. statistischen Bureaus und außerordentlicher Professor an der Universität München, München 1868" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die K. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl. per Exemplar von der Regie-Verwaltung des K. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Dieses wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. hiedurch öffentlich bekannt gegeben und die K. Distrikts-polizeibehörden werden auf die beigegebene Einleitung unter der Ermächtigung zur Anschaffung des Heftes innerhalb der durch die Regie-Fonds zur Verfügung stehenden Mittel noch besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 7. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,981.

Bekanntmachung.

(Den Brand zu Arzberg und die Unterstützung der Abgebrannten durch eine Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Umfange des Königreichs veranstaltete Collekte für die Abgebrannten zu Arzberg hat ein Gesammtergebniß von

12,107 fl. 12½ kr.

geliefert, welches sich auf die einzelnen Regierungsbezirke folgendermassen vertheilt:

Oberbayern	2764 fl.	20	kr.
Niederbayern	1205 fl.	36	kr.
Pfalz	807 fl.	6	kr.
Oberpfalz und Regensburg	569 fl.	6	kr.
Oberfranken	1728 fl.	27¾	kr.
Mittelfranken	2026 fl.	49½	kr.
Unterfranken u. Aschaffenburg	887 fl.	22½	kr.
Schwaben und Neuburg	2118 fl.	24¾	kr.
Summa	12,107 fl.	12½	kr.

Bayreuth, den 6. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23985.

(Gesuch des Hauptagenten Max Lohe in Fürth um Enthebung von der Agentur für den Schiffsmakler Karl Johann Klingenberg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Juni 1858, Kreisamtsblatt pro 1858 S. 839, das Gesuch des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern betr., wird hiemit veröffentlicht, daß als General-Agent dieses Hauses auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr., der Kaufmann Ludwig Lampert in Würzburg anstatt des früheren General-Agenten Andreas Lohe in Fürth aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,947.

(Concessionirung des Expedientenhauses Wood & Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. October l. J. wurde dem Expedientenhause Wood und Comp. zu Havre die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes ertheilt.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juli 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann S. Lederle in Ludwigshafen in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. bestätigt wurden.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,309.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat October 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Octbr. 3. "	36	36	—	20	—	34	34	—	18	24	35	35	—	16	24	23	23	—	9	—	
	10. "	49½	49½	—	20	12	66	66	—	17	57	64	64	—	16	9	37	37	—	9	15	
	17. "	46	46	—	20	33	38	38	—	17	48	117	117	—	16	9	37	37	—	8	42	
	24. "	68	68	—	19	51	41	41	—	13	3	129	129	—	16	9	55	55	—	8	54	
	31. "	76½	76½	—	19	33	24½	24½	—	18	18	168½	168½	—	16	9	172	172	—	9	12	
Bamberg.	3. Oct.	232	212	20	20	25	128	108	20	16	58	70	70	—	15	54	11	11	—	9	38	
	7. "	197½	187½	10	20	34	58½	48½	10	16	31	26½	26½	—	15	26	19	19	—	9	8	
	10. "	150	145	5	20	11	107	107	—	17	21	69½	69½	—	14	56	68	68	—	9	18	
	14. "	177	162	15	19	35	68	68	—	17	32	62½	62½	—	15	24	32	32	—	9	11	
	17. "	178	178	—	20	55	97	97	—	17	27	23½	23½	—	15	20	52	52	—	9	25	
	21. "	97	97	—	20	47	84½	79½	5	18	6	7½	7½	—	15	23	4	4	—	10	9	
	24. "	221	221	—	20	52	123½	108½	15	17	26	16	16	—	14	30	206	206	—	10	45	
	28. "	166	136	30	20	47	95	95	—	17	5	16½	16½	—	15	13	362	362	—	10	48	
	31. "	254½	239½	15	20	50	143	133	10	16	44	28½	28½	—	15	13	307	307	—	9	52	
Hof.	1. Oct.	—	—	—	—	—	10	10	—	19	3	—	—	—	—	—	21	21	—	9	18	
	8. "	—	—	—	—	—	29	29	—	18	45	—	—	—	—	—	88	88	—	9	18	
	15. "	—	—	—	—	—	25	25	—	19	3	—	—	—	—	—	85	85	—	9	18	
	22. "	—	—	—	—	—	24	24	—	18	29	—	—	—	—	—	73	73	—	9	18	
	29. "	3	3	—	22	6	15	15	—	18	54	2	2	—	15	36	54	54	—	9	48	

Bayreuth, den 7. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,656.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Hetzelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Hetzelsdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Ebermannstadt zu Heiligenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 7. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 1218.

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung von Rigaer Lein- und steyerischem Grünklee-Samen pro 1869 betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité ist bereit, auch für das Jahr 1869 die Vermittlung von Rigaer Lein- und steyerischem Grünklee-Samen in der bisherigen Weise und unter nachstehenden Bedingungen zu beschäftigen:

1) Bestellungen können nur von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins einschlüssig der demselben angehörenden Gemeinden gemacht werden.
2) Von Rigaer Leinsamen können nur ganze Tonnen zu je drei bayerischen Metzen, von Grünklee-Samen nicht weniger als ein Pfund bestellt werden.
3) Die Bestellungen, welche bei den betreffenden Bezirks-Comités schriftlich einzureichen sind, verpflichten zur Abnahme des bestellten Samenquantums sowie zur Bezahlung des hiefür bekannt gegeben werdenden Preises.
4) Die Zahlung des Kaufspreises hat längstens innerhalb sechs Wochen von dem Tage an zu erfolgen, an welchem solcher den Bezirks-Comités bekannt gegeben wird.
5) Die Bestellungen sind von den Bezirks-Comités, ausgeschieden nach den zwei Samengattungen, längstens bis zum

15. Dezember l. Jrs.

zum Einlauf des Kreis-Comités zu bringen.

Nach diesem Termine einkommende Bestellungen können eine Berücksichtigung nicht finden.

Bayreuth, am 7. November 1868.

Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.
Der I. Vorstand:
Frhr. v. Lerchenfeld.

Trammer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Oktober l. Jrs. den Oberförster Friedrich Schrön in Rehau zum Forstmeister von Marktleuthen zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Oktober l. Jrs. die protestantische vierte Pfarrstelle zu Kulmbach, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Stadtvikar zu München, Julius Carl Kelber aus Uttenreuth, und

unterm 24 October l. Jrs. die protestantische Pfarrstelle zu Trumsdorf, Dekanats Thurnau, dem bisherigen Pfarrer zu Trabelsdorf, Decanats Bamberg, Christian Gottlieb Schmidt zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Septbr. l. Jrs. dem Landgerichtsdiener Carl Roth in Bamberg in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Mit einem Nummern-Verzeichnisse der am 2. November l. Jrs. verloosten Pfandbriefe der Hypotheken und Wechselbank.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend den 14. November 1868.

Inhalt:

Ad Num. 24,691.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 34 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, hier die Verehelichung von Französinen nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts., ad num. 13,126, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 13,126.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Artikels 34 Ziffer 4 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann der Ziffer 20 der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 29. Juni 1868 wird hiemit verfügt, daß die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses im Falle der Verheirathung eines bayerischen Staatsangehörigen mit einer Französin nicht von der Vorlage einer Auswanderungsbewilligung für die letztere abhängig zu

machen sei, da Französinen zur Verehelichung mit Ausländern keiner Auswanderungs-Bewilligung bedürfen.

München, den 4. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Vollzug des Art. 34 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, hier die Verehelichung von Französinen nach Bayern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 24,917.

An die sämmtlichen Bezirksämter und an die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Voranschlag an den Versicherungsbeiträgen zur Brandassecuranz des Jahres $18^{68}/_{69}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der, leider auch im verflossenen Rechnungsjahre stattgehabten vielen und theilweise bedeutenden Brandfälle werden die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises nach Art. 67 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 beauftragt, den Voranschlag an den im Jahre $18^{68}/_{69}$ zu entrichtenden Brandassecuranzbeiträgen mit sechs Kreuzer vom Hundert ohne Unterschied der Klassen sofort zu erheben und, wie dieß geschehen, bis

30. December d. Jrs.

unter Vorlage einer Uebersicht, in welcher das Soll, die effektive Einnahme und die allenfallsigen Rückstände aufzuführen sind, Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist der Voranschlag mit 6 kr. aus den pro $18^{67}/_{68}$ zugegangenen Erhöhungen und Beitritten für das

Jahr $18^{67}/_{68}$ nachzuholen und das Ergebniß in derselben Uebersicht, — jedoch ausgeschieden — anzuzeigen.

Bayreuth, den 11. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,698.

Bekanntmachung.

(Hauptagenturbestellung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. wurde die Uebertragung der Hauptagentur der Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a./M. für die Lebensversicherungsbranche bezüglich des Regierungsbezirkes Oberfranken an die Kaufleute Samuel und Karl Löwi (Firma Gebrüder Löwi) in Fürth in widerruflicher Weise genehmigt.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,426.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der ledigen geisteskranken Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige geistesschwache Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün, K. Bezirksamts Naila, hat sich seit

Anfangs Juli l. Js. wiederholt aus ihrer Heimath entfernt, um bettelnd umherzuziehen und konnte bis jetzt nicht aufgebracht werden.

Dieselbe ist 44 Jahre alt, 5' 2" groß, hat gelbliche Haare und Augenbraunen, längliche Gesichtsform, bräunliche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person anstellen und dieselbe im Betretungsfalle zum K. Bezirksamt Naila verbringen zu lassen.

Bayreuth, den 7. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident,

Rosner.

Ad Num. 24,564.

(Conzessionirung des Schiffsexpedienten G. F. Ebeling in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. September d. J. dem Expedientenhaus P. F. Ebeling in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, wurde auf Antrag des genannten Expedientenhauses unterm Heutigen der Kaufmann Salomon Schmalbach in Würzburg als Generalagent nach Leistung der vorgeschriebenen Caution zu 5000 fl. gemäß §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend", bestätigt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Bayreuth, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,550.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verkauf denaturirten Salzes für Kochsalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer berichtlichen Anzeige vom 28. v. Mts. wird den bezeichneten Behörden hiedurch bekannt gegeben, daß anstatt „Kochsalz" denaturirtes, und zwar mit 10 bis 11 Procent Glaubersalz vermischtes gemahlenes Salz zum Verkaufe gebracht wurde.

Solches Salz ist als gesundheitsschädlich zu erachten und die Verunreinigung daran zu erkennen, daß eine Lösung desselben im destillirten Wasser, versetzt mit einigen Tropfen salzsauren Baryts, welches Reagens in jeder Apotheke vorräthig ist, einen feinpulverigen, schweren weißen und reichlichen — in Salz- oder Salpetersäure unlöslichen Niederschlag gibt, während reines Kochsalz nur eine leichte Trübung bei dem angegebenen Verfahren zuläßt.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher dem Verkaufe des Kochsalzes, als eines höchst wichtigen Nahrungsmittels, sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden hiemit beauftragt mit dem Beifügen, vorkommenden Falles im Hinblicke auf Art. 316 Ziff. 8. des Strafgesetzbuches das Geeignete zu veranlassen und hievon berichtliche Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,072.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der K. Polizeidirektion München vom 17. v. Mts. wurde in München am 16. dess. Mts. in einer Bierwirthschaft die Verausgabung eines angeblichen Thalerstückes

versucht, welches sich jedoch als ein mit Quecksilber überstrichenes österreichisches 15 kr. Kupferstück mit der Jahreszahl 1807 erwies.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme derartiger Geldstücke zu warnen und nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4,311.

(Die erledigte protestantische Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit den folgenden Bezügen nach der Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen;		
4 Scheffel, 2 Metzen, 2 Vrtl.		
3 Schzll. Korn	43 fl. $35^1/_4$	kr.
24 Klafter weiches Scheitholz,		
240 Wellen	168 fl. —	kr.
2) von der Kirchenstiftung baar .	25 fl. —	kr.
II. Zinsen von Capitalien	133 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl. —	kr.
b) Grundstücke: 3 Tagw. 72 Dez.	18 fl. 30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse .	350 fl. —	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	97 fl. 52	kr.
Summa	875 fl. $57^1/_4$	kr.
Lasten	25 fl. $51^3/_8$	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	850 fl. $5^1/_2$	kr.
Dekanatsfunktionsbezug:	150 fl. —	kr.

Bayreuth, den 5. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Die Notariatskammer von Oberfranken wird in Folge der vorgenommenen Neuwahl von 1868 bis 1871 aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1) K. Notar Dr. Käfferlein in Bayreuth, Vorstand der Notariatskammer,
2) K. Notar Krug in Bamberg, Stellvertreter des Vorstandes,
3) K. Notar Dr. Geßner in Bamberg,
4) „ „ Kreppel in Scheßlitz,
5) „ „ Wündisch in Kulmbach,
6) „ „ Dr. Striebinger in Berneck,
7) „ „ Wilhelm in Lichtenfels, und
8) „ „ Mader in Bayreuth,

was gemäß Allerhöchster Verordnung vom 2. September 1862, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, §. 9, 12, 13 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 9. November 1868.

Der K. Oberstaatsanwaltschaftsverweser am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Mittwoch den 18. November 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einberufung des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Berathung der Socialgesetz-Entwürfe betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, den besondern Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für die Berathung der Socialgesetzentwürfe auf Montag den 30. November l. Js. in Unsere Haupt- und Residenzstadt zur Fortsetzung seiner Thätigkeit einzuberufen und befehlen sofort Unsern Kreisregierungen, die aus ihrem Kreise gewählten Mitglieder dieses Ausschusses unter abschriftlicher Mittheilung dieser Bekanntmachung aufzufordern, sich am bestimmten Tage in München einzufinden und die ihnen obliegenden Arbeiten zu beginnen.

Hohenschwangau, den 8. November 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Du Bois.

Ad. Num. 25,081.

An die K. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung für die durch Ueberschwemmung heimgesuchten Schweizer-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die K. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts., Nr. 13,341, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, am 14. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 13,341.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß die Expedition des Anzeigers für die Stadt Hof mittelst Aufrufes in öffentlichen Blättern zur Leistung freiwilliger Gaben für die durch Ueberschwemmung hart betroffenen Schweizer-Gemeinden einlade und die einkommenden Beiträge in Empfang nehme.

München, den 10. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Sammlung für die durch Ueberschwemmung heimgesuchten Schweizer-Gemeinden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Dubois.

Ad Num. 24,996.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Portofreiheit der Bezirksärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Verkehr der K. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirkes in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß Ministerial-Entschließung vom 19. April 1850, Nr. 3841, Kreis-Amtsblatt Nr. 55, Postportofreiheit in der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Name und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitäts-Polizei-Sache" beifügen.

Nachdem die portofreie Versendung durch die Briefpost erfolgt, so sind in Gemäßheit des §. 2 der Posttransport-Ordnung vom 16. September l. Js. (Regierungsblatt 1868 S. 1805) solche Sendungen in Briefpostform bis zu 15 Loth und in Aktenpaketen bis zu einem Pfunde zuläßig.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. sind hievon die praktischen Aerzte und Gemeindebehörden zur Vermeidung von Verzögerungen und Reclamationen zu verständigen und resp. zur genauen Nachachtung anzuweisen.

Bayreuth, den 16. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 15,231.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen und die Herstellung der Quartierliste pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden unter Bezugnahme auf die genau einzu-

haltenden Bestimmungen der Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, dann der Instruktion hiezu, §. 22 und 23, an die rechtzeitige Erstattung der Vollzugsanzeige (20. Dezember l. Js.) erinnert.)

Bayreuth, den 15. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,232.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der Instruktion vom 31. Juli 1850 und das am 12. Juni 1853 hiezu erlassene Erläuterungs-Reseript (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 Seite 565), dann auf die unterm 22. October 1858 Nr. 2726 und 1. November 1859 Nr. 3391 ergangenen autographirten Ausschreiben werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken an die im bezeichneten Betreffe rechtzeitig zu erstattende Anzeige (25. Dezember l. Js.) hiedurch erinnert.

Bayreuth, den 15. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 24,398.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Fürth vom 27. Oktober ds. Jrs. hat sich der verheirathete Gütler Johann

Eckstein von Roßstall am 16. September ds. Js. vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihn und seinen dermaligen Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Derselbe zählt 72 Jahre, ist von mittlerer Statur, im Gesichte etwas blatternarbig, hat graue Haare, keinen Schnurrbart, aber einen kleinen Backenbart, ist schwerhörig und soll zuweilen Schwachsinnigkeit zeigen. Er trug bei seiner Entfernung einen blauen Rock, schwarze Beinkleider und einen runden, bräunlichen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach diesem Manne anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

II.

Ad Num. 24,399.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Erlangen vom 26. Oktober ds. Js., ist am 12. September ds. Js. im Rednitzfluß zunächst Bubenreuth die Leiche einer Mannsperson aufgefunden worden, an welcher Spuren äußerer Gewalt nicht gefunden wurden. Der Verlebte mag 50 — 60 Jahre alt gewesen sein und schon längere Zeit im Wasser gelegen haben. Er wird beschrieben, wie folgt:

Größe über Mittel, Bau ziemlich kräftig, Haare mäßig lang und reichlich, dunkelbraun, Augen unkenntlich, Zähne vordere gut erhalten, Bart abrasirt, Gesicht bereits in Fäulniß übergehend, Hals kurz, Leistenringe besonders der rechte offen, also wahrscheinlich Leistenbruch.

Die Kleidung bestand aus einer alten grauen Joppe, einer schwarztuchenen geflickten Weste, einer alten blauen Soldatenhose, einem baumwollenen Hemde, ein paar alten rindsledernen Stiefeln.

Ueber Namen und Heimath dieser Person konnte noch nichts ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein

etwaiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 5,838.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Dachsbach in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Dezember c. mit folgenden Bezügen nach der neuen rektifizirten Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben wird.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen;			
an baarem Gelde	125 fl.	—	kr.
an Naturalien:			
8 Scheffel, 5 Metzen, 2 Vrtl. $2^1/_2$ Sechztl. Korn à 12 fl. 42 kr.	113 fl.	$34^1/_4$	kr.
11 Scheffel, $1^1/_2$ Sechztl. Gerste, à 11 fl. 54 kr.	131 fl.	$5^1/_4$	kr.
2 Scheffel, 4 Metzen, 2 Vrtl. $^1/_2$ Sechztl. Haber à 6 fl. 30 kr.	17 fl.	$54^1/_2$	kr.
(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)			
5 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maaß, à 6 fl. 45 kr.	33 fl.	45	kr.
3 Klafter weiche Stöcke, à 3 fl.	9 fl.	—	kr.
2) aus Stiftungskassen: baar	20 fl.	$37^1/_2$	kr.
an Naturalien:			
3 Klafter weiches Scheitholz, à 6 fl. 24 kr.	19 fl.	12	kr.
1 Klafter weiche Stöcke	2 fl.	45	kr.
3 Schock weiche Wellen, à 2 fl. 12 kr. per Hundert	3 fl.	$57^1/_2$	kr.
1 Schleißbaum	5 fl.	22	kr.
Streurecht, zur Zeit nicht nutzbar	— fl.	—	kr.
II. An Zinsen aus Activkapitalien	18 fl.	$48^1/_2$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie ausreichend ist	30 fl.	—	kr.
aus — Tagw. 6 Dez. Gärten	— fl.	$22^1/_2$	kr.
" 2 " 1 " Aeckern	9 fl.	$58^1/_2$	kr.
" 1 " 98 " Wiesen	21 fl.	54	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Bodenzinse	— fl.	$16^1/_4$	kr.
Weiderecht	— fl.	20	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	160 fl.	$11^3/_4$	kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben	6 fl.	20	kr.
Summa	730 fl.	$24^1/_2$	kr.
Die Lasten hievon ab mit	2 fl.	$17^3/_4$	kr.
Reinertrag	728 fl.	$6^3/_4$	kr.
An freiwilligen Geschenken	5 fl.	—	kr.

Ansbach, den 9. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium

Bäumler

v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. November l. Js. den Oberförster Heinrich Gränzer zu Glashütten auf Grund des §. 22 lit. C. der IX Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Sonnabend den 21. November 1868.

Inhalt:

Ad Num. 25,532.

An die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg, Hof, dann an sämmtliche Bezirksämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April l. Js. bezeichneten Betreffs, erwerben Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, durch die Eheschließung jene Heimat als selbstständige Heimat.

Die Gemeinden sind nach Art. 11 dieses Gesetzes berechtigt, in diesem Falle eine Heimatsgebühr zu beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Einführungen der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde durch die zuständigen Organe rechtsgültig beschlossen und die mit Beobachtung der gesetzlichen Gebührensätze festgestellten Tarife öffentlich bekannt gemacht sind.

(Ziffer 6 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 59.)

Die obengenannten Behörden werden darauf hingewiesen, daß es zwar nicht gesetzlich geboten, jedoch sowohl zur Beseitigung nachträglicher Differenzen, als auch im Hinblick auf das im Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes eingeräumte Einspruchsrecht der Gemeinde sehr zweckmäßig erscheint, bei Instruirung der Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 3 Abs. I. des Gesetzes die Frage über die Heimatgebühr in jenen Fällen zur gleichzeitigen Erledigung zu bringen, in welchen obige Voraussetzungen des Anspruchs von Heimatsgebühren für die betreffende Gemeinde gegeben sind.

Die Bezirksämter werden daher beauftragt, die Gemeinden ihres Amtsbezirks, insbesondere jene, welche Heimatsgebühren rechtsgiltig eingeführt haben, durch geeignete Bekanntmachung über diese Verhältnisse entsprechend zu belehren und zugleich wiederholt darauf hinzuweisen, daß nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes vom 16. April l. Js., Einsprüche gegen die Verehelichung, welche sich nicht auf die im Art. 34, dann im Art. 36 Ziff. 1 mit 5 des Gesetzes klar ausgeprägten Voraussetzungen gründen, erfolglos sind.

Bayreuth, den 19. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,341.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Förderung des Turnunterrichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. l. Mts.

— Ministerialblatt St.-Nr. 27 —

werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen, auf die Einführung des Turnunterrichts in den männlichen Volksschulen der Stadtgemeinden — so weit solches noch nicht geschehen sein sollte — in der dort angegebenen Weise entsprechend hinzuwirken.

Bayreuth, den 17. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,480.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Gründung eines Erziehungs- und Unterrichts-Instituts für arme krüppelhafte Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. l. Mts.

Ministerialblatt St.-Nr. 28

werden die obengenannten Behörden hiermit angewiesen, binnen längstens 14 Tagen mit ihren etwaigen Vorschlägen über Verleihung der beiden Freiplätze hervorzutreten.

Bayreuth, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident,

Rosner.

Ad Num. 25,432.

(Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Berneck mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 17. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Mittwoch den 25. November 1868.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 2. Mai d. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Montag den 7. December d. Js. zur Wiederaufnahme seiner Arbeiten einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise in die zweite Kammer des Landtages berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 14. November 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Du Bois.

Ad Num. 25,562.

An sämmtliche Bezirksämter Oberfrankens und an die Stadt-Magistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Dienstverhältnisse der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrags des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts., ad num. 13,625, bezeichneten Betreffs, werden hiemit die obengenannten Behörden zur genauesten Darnachachtung angewiesen, über alle Verehelichungen von Reservisten, Landwehrmännern und den zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften besondere fortlaufende Verzeichnisse anzulegen, und Letztere quartaliter dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando zuzustellen.

Hiernach ist das Weitere anzuordnen.

Bayreuth, den 20. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25,144.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagentur der Schlesischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau hat nach einer Anzeige vom 5. d. Mts. mit dem bezeichneten Tage den Sitz ihrer Hauptagentur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins von Nürnberg nach München verlegt, jedoch ohne Vornahme eines Wechsels in der Person des Hauptagenten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 16. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 24,781.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Conventionsthalers in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Schwabach ist vor ungefähr acht Wochen ein falscher Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1776 und dem Bilde des Kurfürsten Karl Theodor zum Vorschein gekommen, welcher aus geringhaltigem 8löthigem Silber besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist und schon lange Zeit im Umlaufe gewesen zu sein scheint.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen an den Stadtmagistrat Schwabach mitzutheilen.

Bayreuth, am 14. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 23,504.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. September l. Js. wurde in Straubing von einem bis jetzt unbekannten Burschen ein falscher Vereinsthaler preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1851 verausgabt.

Nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Zinn, ist durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form erzeugt, und durch den mangelhaften Abguß besonders der Brustbilder leicht als falsch erkennbar.

Obengenannte Behörden werden angewiesen, das Publikum vor Annahme derartiger Münzen zu warnen und Spähe nach dem Verfertiger derselben zu verfügen.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 4422.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Jessernbdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Jessernbdorf, Dekanats Memmelsdorf, mit welchem die Schulstelle verbunden, ist erledigt und wird mit einem Ertrage von

445 fl. 33¼ kr.

zur Bewerbung binnen

4 Wochen

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber des Orgelspiels und Gesangs kundig sein müssen.

Bayreuth, den 12. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 4500.

(Erledigung des stabilen Vikariats in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Anstellung des bisherigen Vikars in Forchheim ist das stabile Vikariat daselbst mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

554 fl. 34 kr.

in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 17. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6181.

(Die Erledigung des Stadtvikariates zu Neustadt-Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische Stadtvikariat zu Neustadt-Erlangen, welches mit Nächstem erledigt werden wird und mit welchem ein fixes Einkommen von 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung bis zum 15. Dezember d. Js. ausgeschrieben.

Ansbach, den 17. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von Seiner päpstlichen Heiligkeit geschehenen Verleihung der durch den Tod des Dompropstes Peter Eck erledigten Würde des Domprobstes bei dem Metropolitancapitel zu Bamberg an den Stadtpfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor, geistlichen Rath Gabriel Fellner in Kronach, Bezirksamts gleichen Namens, die allerhöchste landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Kreisgewerbschule Bayreuth erledigte Lehrstelle für Mathematik und Mechanik dem Lehrer der Gewerbschule zu Schweinfurt, Georg Heidner, vom 1. November l. Js. an allergnädigst zu übertragen und denselben zugleich mit der Führung der Rektoratsgeschäfte zu betrauen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. November l. Js zum Bezirksamtsassessor in Pegnitz den Rechtspraktikanten Carl Müller aus Laufach, z. Z. am Bezirksamte Lohr, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. November l. Js. auf die am Bezirksamte Werdenfels erledigte Assessors-Stelle den Assessor des Bezirksamts Pegnitz, Emil Geis, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor zu Wunsiedel den Rechtspraktikanten Georg Winterl aus Passau, z. Z. am Bezirksamte Kötzting, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. November l. Js. dem Vorstande der Kreisackerbauschule für Oberfranken, Inspektor Otto May, Titel und Rang eines K. Professors der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische zweite Pfarrstelle zu Münchberg, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Johann Friedrich Schinnerer aus Mainbernheim zu verleihen.

Für den verstorbenen bürgerlichen Magistratsrath Andreas Lippmann in Forchheim wurde auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der bisherige Gemeindebevollmächtigte, Privatier Johann Rath daselbst, welcher bei der letzten Ergänzungswahl zum bürgerlichen Magistratsrathe erwählt worden ist, aber wegen Schwägerschaft ersten Grads mit dem nun verstorbenen Magistratsrath Lippmann die Bestätigung der K. Regierung damals nicht erhalten konnte, als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Forchheim bestätigt, und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten in Forchheim der Ersatzmann derselben, Häfnermeister Leonhard Reber allda, einberufen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Donnerstag den 26. November 1868.

Ad Num. 25,416.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Landraths für Oberfranken pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in §. 27 des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai 1852 werden die diesjährigen Verhandlungen des Landrathes für Oberfranken, einschlüssig der tabellarischen Uebersicht über die Ergebnisse der Kreisfondsrechnung pro 1868, und der Etats über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1869 in nachstehendem Abdrucke hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

* * *

Erste öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Vermöge allerhöchst unmittelbaren Signats vom 10. Oktober l. Jrs. wurde die diesjährige Versammlung des Landraths auf heute festgesetzt, wozu die für den Kreis Oberfranken gewählten Landrathsmitglieder durch besonderen Erlaß der K. Regierung vom 14. October 1868 geladen wurden.

Diefer Ladung entsprechend, haben sich heute Vormittags 9 Uhr im Saale des Nebenhauses des Regierungsgebäudes folgende Landrathsmitglieder eingefunden:

1) Bauer, Karl, Kaufmann von Pegnitz als Ersatzmann des nunmehrigen Landtagsabgeordneten Friedrich Distler von Pottenstein,

2) Borger, Ludwig, Fabrikant von Naila,
3) Dittmar, Philipp, Hammerbesitzer von Oberklingensporn,
4) Fiedler, Conrad, Schullehrer von Steinbach,
5) Hopfer, Heinrich, K. Dekan von Bamberg als Ersatzmann des verstorbenen K. Dekans Gabemann von Berneck,
6) Hutschenreuther, Lorenz, Fabrikbesitzer von Selb,
7) Karl, Kilian, Gutsbesitzer von Staffelbach,
8) Kleuberlein, Benedict, Gutsbesitzer von Mainroth,
9) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer von Kolmdorf,
10) Künell, Wolfgang, geistlicher Rath und Dechant in Staffelstein,
11) Küspert, Johann, Zimmermeister von Thiersheim,
12) Lang, Jakob, K. Dekan von Hof,
13) Leers, Christian, Gutsbesitzer von Göpfersgrün,
14) Maier, Karl, Gutsbesitzer von Trogenzech,
15) Munder, Theodor, rechtskundiger Bürgermeister von Bayreuth,
16) Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer von Kirchschletten,
16) von Pölnitz, Franz Freiherr, Gutsbesitzer von Aschbach,
18) Püttner, Christian Friedrich, Kaufmann von Kulmbach,
19) von Rotenhan, Julius, Freiherr, K. Kämmerer und Regierungsdirektor zu Eyrichshof,
20) Schlenk, Franz, Bürgermeister von Berneck,
21) Silbermann, Gallus, Fabrikbesitzer von Hausen,
22) Sippel, Friedrich, Magistratsrath von Bamberg,
23) Westermeyer, Johann, Papierfabrikant von Draisendorf,

Nicht erschienen waren die Herren:

Reubel, Johann, Gastwirth von Kronach,

Steinhäuser, Moritz, Fabrikbesitzer von Hof und

Lippmann, Andreas, Magistratsrath in Forchheim.

Nachdem der Landrath versammelt war, erschien der K. Regierungspräsident Herr Frhr. v. Lerchenfeld in Begleitung des K. Regierungssekretärs Graf, eröffnete die diesjährige Landrathssitzung mit einer Rede an die Landrathsmitglieder und beeidigte die neu eingetretenen Mitglieder:

Carl Bauer, und

Heinrich Hopfer.

Hierauf ließ derselbe ein unter Ziff. I. nachfolgendes Schreiben der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 4. November 1868, die Landraths-Verhandlungen pro 1869 betr., sammt dem unter Beilage I. beigefügten allerhöchsten Rescripte vom 10. Oktober 1868 durch den K. Regierungssekretär Graf verlesen u. diese beiden Actenstücke sammt allen übrigen auf die diesjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats- und sonstigen Belegen dem Alterspräsidenten, K. Dekan Lang von Hof zustellen.

Dieser erwiderte die Anrede des K. Regierungs-Präsidenten, welcher schließlich noch ein Schreiben der K. Regierung von Oberfranken vom 4. November 1868, den Personalstand des Landraths von Oberfranken betr., mit den über die Neuwahl des Ersatzmannes für das frühere Landraths- nunmehrige Landtags-Mitglied Scheubel von Gremsdorf — Stadtschreiber Leonhardt Sendner, von Höchstadt a. A. erwachsenen Akten an den versammelten Landrath gelangen ließ, und dieselbe zur beschleunigten Berathung und Beschlußfassung empfohl, nachdem der ursprünglich für Herrn Scheubel gewählte Ersatzmann, Gutsbesitzer Johann Stammer von Lohhof, inzwischen durch Uebergabe seines Grundbesitzes an seine Tochter die Eigenschaft verloren hat, welche seine Wählbarkeit in den Distrikts- und beziehungsweise Landrath bedingt.

Hierauf wurde unter Leitung des Alterspräsidenten, K. Dekans Lang in Hof, und des als Sekretär fungirenden jüngsten Mitglieds, Fabrikanten Borger, zur Wahl des Präsidiums geschritten, und wurde einstimmig der K. Regierungs-Direktor und Kämmerer Freiherr von Rotenhan zum Landraths-Präsidenten — Gutsbesitzer Franz Freiherr von Pölnitz zum Landrathssecretär gewählt; dieselben nahmen diese Wahl mit Dank für das bezeugte Vertrauen an, und übergab hierauf, nachdem mittlerweile der K. Regierungscommissär Herr Regierungsrath Faber sich eingefunden hatte, der Alterspräsident die obenerwähnten Rechnungen und Acten dem Landraths-Präsidenten Freiherrn von Rotenhan.

Es wurde sodann zur Wahl der in Art. 24, Absatz 3 des Landrathsgesetzes erwähnten Ausschüsse übergegangen, wobei in den Ausschuß zur Prüfung der Etats gewählt wurden:

1) Hutschenreuther von Selb,
2) Karl von Staffelbach,
3) Künell von Staffelstein,
4) Lang von Hof,
5) Leers von Göpfersgrün,
6) Muncker von Bayreuth,
7) Ohlmüller von Kirchschletten,
8) Sippel von Bamberg,
9) Silbermann von Hansen.

In den Ausschuß für Prüfung der Rechnungen und des Rechnungswesens überhaupt wurden gewählt:

1) Bauer von Pegnitz,
2) Borger von Naila,
3) Fiedler von Steinbach,
4) Maier von Trogenzech,
5) Püttner von Kulmbach,
6) Schlenck von Berneck,

In den Ausschuß für die übrigen im Wirkungskreis des Landraths liegenden Gegenstände, wurden gewählt:

1) Dittmar von Oberklingensporn,
2) Hopfer von Bamberg,
3) Kleuderlein von Mainroth,
4) Kolb von Kolmdorf,
5) Küspert von Thiersheim,
6) Westermeyer von Draisendorf.

Hierauf wurde über die von den Landrathsmitgliedern Reubel von Kronach und Steinhäuser von Hof eingereichten Gesuche um Urlaub auf die ganze Dauer der diesjährigen Landraths-Versammlung Berathung gepflogen und auf Vortrag des Präsidenten der Urlaub, wie gebeten, ertheilt.

Aus Anlaß einer mit Signat der K. Regierung vom 4. November 1868 eingelangten berichtlichen Anzeige des K. Bezirksamts Forchheim wegen Erkrankung des Landrathsmitgliedes Andreas Lippmann wurde, nachdem derselbe inzwischen notorisch mit Tod abgegangen ist, beschlossen, an die K. Regierung den Antrag zu stellen, sofort dessen Ersatzmann einzuberufen.

Im Betreff der Neuwahl des Stadtschreibers Leonhardt Sendner von Höchstadt wurde beschlossen, es sei dieselbe als gültig zu erachten und demzufolge die K. Regierung zu ersuchen, den genannten und bereits vorsorglich einberufenen Stadtschreiber Sendner vorschriftsmäßig zu beeidigen.

Hiebei wurde zugleich bestimmt, daß Stadtschreiber Sendner nach seinem Eintritte in den Landrath dem 3. Ausschusse desselben beizutreten habe.

Auf Antrag mehrerer Landrathsmitglieder wegen Verlegung der Berathungen in andere hiezu besser geeignete Lokalitäten unter Uebernahme der Kosten hiefür auf die Regie des Landraths innerhalb des dafür bewilligten Etats wurde beschlossen, es sei das Direktorium mit der Einleitung der zur Ausführung dieses Antrages geeigneten Schritte, zu beauftragen.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

gez. Frhr. von Rotenhan, Präsident.

Frhr. v. Pölnitz, Sekr.

* * *

Abdruck. Ziff. I.

Ad Num. 22713.

Bayreuth, den 4. November 1868.

Die

Königlich Bayerische

Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern

an

den Landrath von Oberfranken

dahier.

Die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken für das Jahr 1869 betreffend.

Bei seinem heute Statt findenden Zusammentritte beehren wir uns, dem Landrathe von Oberfranken das am 10. v. Mts. allerhöchst unmittelbar ergangene Rescript in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, welches die allgemeinen Berathungsgegenstände für die diesjährige Versammlung enthält.

Diesem Aktenstücke fügen wir bei:

1) den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869,
2) den Hauptausgaben-Etat für die auf Erziehung und Bildung für das genannte Jahr bestimmten Fonds mit 6 Unterbeilagen,
3) die Etats für die 4 Gewerbschulen pro 1869 und über den Bedarf an Pensionen für die Gewerbs-Schullehrer,
4) den Etat für die Kreisackerbauschule pro 1869,
5) Mehrere Hefte Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Kreisbudgets, sowie
6) die Zusammenstellung des Gesammt-Steuer-Kapitales und

bezeichnen als unseren ständigen Commissär beim Landrathe, wie in den früheren Jahren,

den K. Regierungsrath Faber.

Außerdem werden und zwar für die auf Industrie, Kultur und das Straffenbauwesen der Gemeinden und Distriktsgemeinden Bezug habenden Gegenstände in Verhinderung des K. Regierungsraths Dr. Bucher

der K. Regierungsrath Zimmerer,

in Betreff der Unterbringung von Irren, und speziell der Erbauung einer Kreis-Irrenanstalt für Oberfranken

der K. Regierungsrath Blumröder,

dann für die Gegenstände des Uferschutzes — worüber noch besondere Mittheilung an den Landrath erfolgen wird —

der K. Regierungsrath Schulz

den Sitzungen desselben anwohnen, um auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren, und, so weit nothwendig, die einzelnen Positionen des Kreisbudgets zu vertreten.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 11,149.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Auf euren Bericht vom 24. Juni ds. Jrs. ertheilen Wir euch bezüglich der für das Jahr 1869 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände folgende Entschließung.

I.

Rechnungswesen der Kreisfonds und Kreis-Anstalten.

Die Rechnungen über die Kreisfonds- und Kreisanstalten für das Jahr $18^{66}/_{67}$ sind, soferne deren definitive

Feststellung bei dem Zusammentritte des Landrathes bereits erfolgt sein wird, letzterem zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1869.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 1869 berechnet sich vorbehaltlich von Ab- und Zugängen auf 936,887 fl. 25 kr. 2 pf. sohin ein Steuerprozent auf 9,369 fl.

III.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869.

Wir ermächtigen euch, den Voranschlag der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1869 dem Landrathe unter Beifügung der erforderlichen Spezialvoranschläge und Nachweise in folgenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen:

I. Abschnitt.

Kreisausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds:

mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen	3,237 fl. 32 kr. 1 pf.
Summa des Cap. I.	3,237 fl. 32 kr. 1 pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes:

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1,400 fl. — kr. — pf.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . .	350 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekosten	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. II.	2,250 fl. — kr. — pf.

Cap III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	119,531 fl. 52 kr. 1 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen	2,701 fl. 48 kr. 2 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Beiträge an Taubstummen-Schulen in Bamberg und Bayreuth	682 fl. — kr. — pf.
b) an weibliche Erziehungs-Institute in Bayreuth	250 fl. — kr. — pf.
§. 4. Für einen Freiplatz in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München	130 fl. — kr. — pf.
§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth	1,347 fl. 20 kr. — pf.
b) für die Naturalienkabinete daselbst . . .	250 fl. — kr. — pf.
c) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .	500 fl. — kr. — pf.
d) Zuschuß zum Bayreuther Provinzial-Schulfond	2,000 fl. — kr. — pf.
e) an das Aufseeß'sche Seminar in Bamberg	240 fl. 2 kr. — pf.
f) an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach .	225 fl. — kr. — pf.
g) für drei Freiplätze im Präparanden-Institute	

der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern . . . 240 fl. — kr. — pf.

h) für drei Freiplätze von Lehramtscandidatinen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg . . . . . 300 fl. — kr. — pf.

i) Beitrag zum Martinsstift in Rübenhausen 100 fl. — kr. — pf.

k) Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg . . . . 50 fl. — kr. — pf.

l) für die Diakonissenanstalt in Neudettelsau 100 fl. — kr. — pf.

§. 6. Reservefond für Erziehung und Bildung 1,000 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. III. 129,648 fl. 2 kr. 3 pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbschule in Bayreuth . . . . 10,376 fl. 21 kr. 1 pf.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:

a) in Bamberg . . . 9,844 fl. 32 kr. — pf.

b) in Hof . . . . 7,885 fl. 40 kr. — pf.

c) in Wunsiedel . . . 4,084 fl. 1 kr. 3 pf.

§. 3. Für Theuerungszulagen der Gewerbsschullehrer . . . . . 4,869 fl. 25 kr. — pf.

§. 4. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungs-Verein für Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relikten . 1,018 fl. 30 kr. — pf.

§. 5. Zuschuß zur Exigenz der Kreisackerbauschule 4,189 fl. 55 kr. — pf.

§. 6. Gehaltsbezüge des Kreis-Cultur-Ingenieurs . . . . . 1,600 fl. — kr. — pf.

§. 7. Taggebühren u. Reisekosten der Prüfungskommissäre für die Gewerbsschulen . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 8. Stipendien für Zöglinge:

a) in technischen Schulen 300 fl. — kr. — pf.

b) in Ackerbauschulen . 300 fl. — kr. — pf.

§. 9. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . . . . . 350 fl. — kr. — pf.

§.10. Uebrige Ausgaben für Industrie und Kultur:

a) für die Weberschule in Münchberg . . . . 1,600 fl. — kr. — pf.

b) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . . . . 500 fl. — kr. — pf.

c) für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht in Winterkursen . . . 800 fl. — kr. — pf.

d) für die agrikulturchemische Versuchsstation Bayreuth . . . . . 300 fl. — kr. — pf.

e) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, Ent- und Bewässerungen . . 800 fl. — kr. — pf.

f) zur Förderung der Rindviehzucht durch Prämien für Zuchtvieh 300 fl. — kr. — pf.

g) zur Hebung der Pferdezucht . . . . . 200 fl. — kr. — pf.

h) zur Abhaltung von Spezialkursen für Brennerei und Käserei 300 fl. — kr. — pf.

i) Stipendien für Schifferlehrlinge . . . 200 fl. — kr. — pf.
k) für die Floßaufsicht . 475 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. IV. 50,493 fl. 25 kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten;
a) Beitrag zur Irrenanstalt St. Georgen . 700 fl. — kr. — pf.
b) Verzinsung und Tilgung des Baukapitales für eine Kreisirrenanstalt . . . . 26,000 fl. — kr. — pf.
c) Gehalt und Beheizungsaversum des Oberarztes . . . . . . 1,760 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Anstalten untergebrachte Geisteskranke 3,300 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beiträge zu Krankenanstalten:
a) zum chirurchischen Klinikum in Erlangen . 225 fl. — kr. — pf.
b) zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg . 100 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte 400 fl. — kr. — pf.

§. 5. zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden . . . . . 2,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. für Freitische unbemittelter Kurgäste in Bad Steben . . . . . 200 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. V. 34,685 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge für arme verlassene Kinder in Rettungsanstalten . . 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre . . . 500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VI. 5,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen . . . . . 16,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . . 10,000 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VII. 26,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond . 310 fl. — kr. — pf.

Recapitulation der Kreisausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds	3,237 fl.	32 kr.	1 pf.
Cap. II. Bedarf des Landrathes :	2,250 fl.	— kr.	— pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	129,648 fl.	2 kr.	3 pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	50,493 fl.	25 kr.	— pf.
Cap. V. Gesundheit . .	34,685 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit	5,500 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau . . .	26,000 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VII Allgemeiner Reservefond	310 fl.	— kr.	— pf.
Summa der Kreisausgaben	252,124 fl.	— kr.	— pf.

II. Abschnitt.
Kreis-Einnahmen.
Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundationsmäßigen Leistungen . .	9,888 fl. 26 kr. — pf.
§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	12 fl. 10 kr. 2 pf.
§. 3. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation . . .	32,197 fl. 30 kr. 2 pf.
§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	31,280 fl. — kr. — pf.
§. 5. für außerordentliche Schulvisitationen .	1000 fl. — kr. — pf.
§. 6. zur Unterstützung älterer Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind . .	5449 fl. — kr. — pf.
§. 7. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	8,900 fl. — kr. — kr.
§. 8. für Industrie u. Cultur	1,500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	90,227 fl. 7 kr. — pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	— fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen	— fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre .	— fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kreisumlage zu 18 Prozent von der Steuerprinzipalsumme zu 936,887 fl. 25½ kr. nach Abzug von 4 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . .	161,896 fl. 53 kr. — pf.

Rekapitulation der Kreiseinnahmen.

Cap. I. Zuschüsse der Staatskasse	90,227 fl. 7 kr. — pf.
Cap. II. Beiträge der Gemeinden	— fl. — kr. — pf.
Cap. III. Sonstige Einnahmen	— fl. — kr. — pf.
Cap. IV. Kreisfondsaktivreste	— fl. — kr. — pf.
Cap. V. Kreisumlage . .	161,896 fl. 53 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahmen	252,124 fl. — kr. — pf.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen und das Duplikat der Beilagen eures Berichtes vom 24. Juni ds. Jrs. zurückzuempfangen.

Schloß Berg, den 10. Oktober 1868.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
v. Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. Innern von Oberfranken.
Die für das Jahr 1869 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär Ministerialrath:
Dubois.

Zweite öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 7. November 1868.

Zu der auf heute anberaumten Sitzung hatten sich 24 Landrathsmitglieder eingefunden.

Als Regierungs-Commissär war der k. Regierungsrath Faber erschienen.

Zunächst wurde das Sitzungsprotokoll vom 4. November l. Js. verlesen und genehmigt.

Hierauf erfolgte von Seite des Präsidenten Mittheilung über die stattgehabte Beeidigung des Landraths Sendner, sowie über die erfolgte Einberufung und bevorstehende Verpflichtung des Gastwirths Heinrich Radelmann von Ettlaswind als Ersatzmann für das verlebte Landrathsmitglied Andreas Lippmann von Forchheim.

Der Landrath faßte in letzterer Beziehung Beschluß dahin, daß Herr Radelmann nach seinem Eintritt dem III. Ausschuß angehören solle.

Von Seite des Präsidenten erfolgte hierauf Bekanntgabe eines Schreibens des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Oberfranken vom 3. November l. Js. unter Vertheilung der von demselben überschickten Exemplare seines Jahresberichtes pro 1867.

Sodann notifizirte der Präsident, daß auf Wunsch der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zwei Exemplare der gedruckten oberpfälzischen Landrathsverhandlungen pro 1867 durch die K. Kreisregierung übergeben worden seien, mit dem Bemerken, daß solche für die Landrathsmitglieder im Direktorial-Zimmer zur Einsicht bereit lägen.

Weiters machte derselbe Mittheilung, daß von der K. Kreisregierung ein Exemplar des nunmehr im Druck erschienenen Catalogs für die K. Kreisbibliothek dahier zugeschickt worden sei, welches zur Landrathsbibliothek genommen werde und daselbst für die Landrathsmitglieder zur allenfallsigen Benützung bereit stände.

Hierauf eröffnete der Präsident der Versammlung ein von K. Regierung von Oberfranken mit Signat vom 4. d. Mts. übermitteltes Schreiben des ersten Vorstandes des germanischen Museums d. d. Nürnberg 8. August 1868 und vertheilte die unterm 11. Mai 1868 übersandten Exemplare des 14. Jahresberichts dieses Instituts.

Endlich wurden die Einladungsschreiben der Gesellschaft Frohsinn vom 4. November und der Schützengilde vom 6. November 1868 zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Auf Vortrag des Präsidenten „wegen Verlegung der Berathungen des Landraths in andere passendere Lokalitäten", wurde zunächst beschlossen, von derselben für dieses Jahr abzusehen, zugleich jedoch an die K. Regierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle für die nächstjährigen Landrathssitzungen, und zwar gleich bei deren Beginn andere dem Zweck entsprechende Lokale bereit halten, und zwar äußersten Falles auf Rechnung der für die Landraths-Versammlung etatisirten und bewilligten Regiekosten.

Hiernächst wurde übergegangen zur Berathung von Cap. III. des Voranschlages der Kreisausgaben von Oberfranken für das Jahr 1869, „Erziehung und Bildung betr." und wurden auf Vortrag des Referenten des I. Ausschusses folgende Beschlüsse gefaßt:

§. 1. Deutsche Schulen.

A. Beiträge zur Personalexigenz.

Ziff. 1. Gehaltsbeiträge aus besonderen Titeln:

a) Fundations- und dotationsmäßige Beiträge:

Dieselben werden im gleichen Betrag zu

6,530 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. wie im vergangenen Jahre bewilligt. Ebenso

b)

12,612 fl. $15\frac{1}{4}$ kr. ständige Bezüge aus der Kreisschuldotation, welcher Betrag im Vergleiche zu der entsprechenden Position des Vorjahres um 88 fl. gemindert ist.

Ziff. 2. Sustentationsbeiträge, u. zwar:

a)

4,407 fl. 3 kr. zu den Stadtschulen in Bamberg und

b)

4,425 fl. — kr. für die Stadtschulen in Bayreuth sind im gleichen Betrage wie im vorigen Jahre postulirt und geben daher zu keiner Erinnerung Veranlassung.

c) für nothwendige Schulgehilfen, für die in die einjährige Praxis verwiesenen Schuldienstexspektanten und für die Exigenz der Schulen des platten Landes war pro 1868 die Summe von 4732 fl. festgesetzt, während pro 1869 eine Mehrung von 250 fl. verlangt wird. Da dieselbe jedoch zur Unterhaltung unständiger Schulgehilfen in Amlingstadt und Pretzfeld dienen soll, zweier Gemeinden, deren Dürftigkeit bekannt ist, so findet deren Bewilligung keine Beanstandung, wornach sich die Position auf

4,982 fl. — kr. berechnet, wie postulirt ist.

d) Zur Deckung des gesetzlichen Congrual-Einkommens der Schullehrer und selbstständigen Verweser waren im Jahre 1868: 43,559 fl. 37 kr. verlangt, während sich für das künftige Jahr die Forderung um 575 fl. 11 kr. mehrt. Da diese Mehrforderung in Errichtung mehrerer neuer Schulstellen, deren Personal-Exigenz von den betreffenden Gemeinden ohne bedeutende Ueberlastung nicht aufgebracht werden kann, ihren Grund hat, genehmigt der Landrath diese Mehrforderung und beschließt, die Position im Betrage von:

44,134 fl. 48 kr. zu bewilligen.

Ziff. 3. Auf Unterstützung der emeritirten Lehrer, welche nicht Mitglieder des gesetzlichen Kreis-Unterstützungs-Vereins sein können und auf Unterstützung von Lehrer-Relikten sind:

5,449 fl. — kr. etatisirt, welche als durchlaufende Post die Genehmigung erhalten.

Ziff. 4. Auf Gratifikationen und Unterstützungen:

a) für das aktive Lehrerpersonal werden wie im vergangenen Jahre.

2,000 fl. — kr. genehmigt, ebenso werden

b) zur Ermöglichung von Gehalts- resp. Alterszulagen an würdige ältere Lehrer

1,200 fl — kr. bewilligt.

c) für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge in specie für Unterstützung armer und würdiger Schulpräparanden wurden pro 1868: 1800 fl. — kr. postulirt und für 1869: 700 fl. Mehrung eingesetzt, welche der Landrath in Anbetracht der großen Anzahl armer oder doch gering bemittelter Schulamtszöglinge und in Erwägung des fühl-

baren Mangels an Lehrer-personale genehmigt und demnach die Position mit

2,500 fl. — kr. bewilligt.

Ziff. 5. Beiträge zur bessern Dotirung und zwar:

a) der oberfränkischen Schullehrer-Relikten-Pensionsanstalt wurden im gleichen Betrage wie im Vorjahre mit

3,500 fl. — kr. genehmigt.

b) des gesetzlichen Kreis-Vereins zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer.

Hiefür wurden:

5,619 fl. — kr. postulirt, gegen das Vorjahr eine Mehrung von 2619 fl.

Gegen letztere besteht jedoch keine Erinnerung, da nach Mittheilungen der k. Regierung im Kreise die Pensionirung einer größeren Anzahl von Lehrern in Aussicht steht und wird demnach der ganze postulirte Betrag von 5619 fl. bewilligt.

c) Werden demselben Vereine weitere nach Art. VIII. Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861

8,600 fl. — kr. bewilligt, eine Summe, welche die entsprechende Position des Etats pro 1868 zwar um 800 fl. übersteigt, jedoch als durchlaufende Post genehmigt wird.

d) Werden demselben Vereine zur Ermöglichung des Beitritts der Schulverweser, Gehilfen und weltlichen Lehrerinnen:

250 fl. — kr. genehmigt, da laut Schreiben der K. Regierung vom 4. November 1868 der Verwaltungsrath des Kreisvereins für die Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer unterm 14. September l. Js. die Verpflichtung zur Gewährung des vollen Unterstützungsbeitrags von jährlich 200 fl. an die Schulverweser und Gehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen bedingungslos anerkannt hat und in Folge dessen von der K. Regierung die Bestimmung in Ziff. 4 ihres Anschreibens vom 19. November 1864 zurückgenommen worden ist.

e) Gegen die demselben Vereine zu gleichem Zwecke wie sub d weiter gewährten Beiträge zu

300 fl. — kr. besteht keine Erinnerung, da dieselben, wie aus dem Voranschlag über die Kreis-Einnahmen pro 1869 Cap. I. hervorgeht, aus Staatsfonds wieder ersetzt werden.

B. Beiträge zur Schul-Realexigenz und zwar:

Ziff. 1. Schulhausbauten.

Hiefür sind gleich wie pro 1868 7000 fl. eingesetzt. Der Landrath beschließt jedoch, an seinem Beschlusse vom 22. Mai 1865, wornach die Etatsposition für Schulhausbauten nur in den nächsten Jahren von damals an

auf 7000 fl. erhöht bleiben sollte, festzuhalten und daher jetzt, nachdem inzwischen drei Jahre abgelaufen sind, die Etatsposition auf den ursprünglichen Stand von

6,000 fl. — kr.

zurückzuführen, dieß um so mehr, als in dem von der K. Regierung vorgelegten Verzeichnisse sich Gemeinden befinden, welche hinreichende Mittel zu nothwendigen Schulbauten selbst besitzen.

Ziff. 2. Ständige. Bauausgabe zu

12 fl. $10^1/_2$ kr. wurde genehmigt.

Ingleichen werden:

Ziff. 3 zur Unterstützung armer Gemeinden in Anschaffung von Schulrequisiten, Utensilien ꝛc.

500 fl. — kr.

Ziff. 4. Beiträge zur Errichtung von Distriktsschulbibliotheken genehmigt

210 fl. — kr. wie im Vorjahre.

C. Schulaufsicht.

Hiefür wurden genehmigt:

Ziff. 1. Gebühren der Distrikts-schul-Inspektoren für die ordentlichen Schulvisitationen zu

4,300 fl. — kr.

Ziff. 2. Für außerordentliche Visitationen durch die Inspektoren und Kreisscholarchen zu

1,000 fl — kr. beide Positionen als von gleicher Größe wie im vergangenen Jahre postulirt.

118,531 fl. $52^1/_4$ kr. Summa des §. 1.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Hiefür werden und zwar

a) in Kulmbach

742 fl. $48^1/_2$ kr.

b) in Wunsiedel

615 fl. — kr. genehmigt.

Dagegen konnte der Landrath den mit 1344 fl. postulirten Theuerungszulagen für die Lehrer der isolirten Lateinschulen die Bewilligung nicht ertheilen, da die genannten Schulen keine Kreisanstalten und selbst die vom Landrath genehmigten Summen blos als freiwillige Beiträge zu betrachten sind.

Der Landrath verkennt hiebei nicht, daß für die Lehrer an den isolirten Lateinschulen zu Kulmbach und Wunsiedel Theuerungszulagen dringend wünschenswerth seien und unterläßt nicht, den Wunsch auszudrücken, es möge den beiden gedachten Städten gelingen, zu diesem Zwecke aus eigenen Fonds die Mittel flüssig zu machen.

1,357 fl. $48^1/_2$ kr. Summa des §. 2.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

Wie im Vorjahre wurden die in diesem §. postulirten Beträge nach Antrag der K. Regierung genehmigt als:

a) Beiträge an die Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth

682 fl. — kr. und zwar

250 fl. für jene in Bamberg,

432 fl. für jene in Bayreuth.

250 fl. — kr. b) Beiträge an Anstalten für Erziehung und Unterricht weiblicher Jugend: mit der Bestimmung, daß 100 fl. wie seither dem Brunner'schen Institute zu Bayreuth, 150 fl. der neugegründeten höheren Töchterschule daselbst zugewendet werden; — letzteren Betrag als Unterstützung dieses neugegründeten vielversprechenden Instituts.

932 fl. — kr. — pf. Summa §. 3.

§. 4. Für einen Freiplatz für einen Zögling in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder zu München werden wie im Vorjahre:

130 fl. — kr. genehmigt.

130 fl. — kr. Summa des §. 4.

§. 5. An übrigen Ausgaben für Erziehung und Bildung wurden genehmigt, und zwar in gleicher Höhe wie im Vorjahre:

a) für die Kreisbibliotheken von Bamberg und Bayreuth 1000 fl. und 347 fl. 20 kr. für jene in Bamberg insbesondere

1,347 fl. 20 kr.

b) für die Naturalien-Cabinete in Bamberg und Bayreuth und zwar 150 fl. für Bamberg und 100 fl. für Bayreuth.

250 fl. — kr.

c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern:

500 fl. — kr.

d) Zuschuß an den Bayreuther Provinzialschulfond:

2,000 fl. — kr.

e) Zuschuß an das v. Aufseß'sche Seminar in Bamberg:

240 fl. 2 kr.

f) Zuschuß an die Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach:

225 fl. — kr.

g) für drei Freiplätze im Präparanden-Institut für arme Schulschwestern in Weichs:

240 fl. — kr.

h) für drei Freiplätze für Lehramts-Candidatinnen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg:

300 fl. — kr.

i) Beitrag zum Martinsstift in Rüdenhausen als Erziehungsanstalt für protest. Schullehrerwaisen:

100 fl. — kr.

k) Zuschuß zu dem germanischen Museum in Nürnberg:

50 fl. — kr.

l) Beitrag zur Diakonissen-Anstalt zu Neudettelsau:

100 fl. — kr.

5,352 fl. 22 kr. Summa des §. 5.

§. 6 Reserve für Erziehung und Bildung:

1,000 fl. — kr. Dieselbe wurde wie im vorigen Jahre genehmigt.

1,000 fl. Summa des §. 6.

Hiebei wurde eine Bitte des Schullehrers Sittig in Bayreuth Namens und im Auftrage des Ausschusses des oberfränkischen Kreislehrer-Vereins, gütige Zuweisung des an das Martins-Stift in Rüdenhausen jährlich gewährten Zuschusses von 100 fl. an das Waisenstift des bayerischen Lehrer-Vereins betr., vom 1. November 1868, sowie eine weitere Eingabe desselben vom nämlichen Datum und gleichfalls im Namen und Auftrage des

Ausschusses des oberfränkischen Kreis-Lehrer-Vereins, Gewährung von Theuerungs-Zulagen für das oberfränkische Volks-Schullehrerpersonal betr., lediglich ad Acta genommen, nachdem kein Landrathsmitglied sich diese Gesuche angeeignet hatte, und es dem Landrath im Hinblick auf Art. 29 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gestattet ist, mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung zu treten.

Ingleichen konnte für dieses Jahr ein mit Signat K. Regierung vom 5. November l. Jrs. dem Landrath zugeschlossenes Gesuch der Oberin des englischen Instituts zu Bamberg M. A. Hartmann um einen Zuschuß aus Kreisfonds zum Unterhalte bedürftiger Candidatinnen keine Berücksichtigung finden. Der Landrath beschloß jedoch in Anerkennung der rühmlichen Leistungen des englischen Fräuleins-Institutes zu Bamberg bei der K. Regierung zu beantragen, dieselbe wolle dem Landrath bei seinem nächstjährigen Zusammentritte Vorschläge machen, nach welchen die für 3 Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern in Weichs und für 3 Freiplätze für Lehramts-Candidatinnen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg und zwar für erstere mit 240 fl. und für letztere mit 300 fl. bewilligte Gesammtsumme von 540 fl. zweckmäßiger und den bezüglichen Leistungen beider Anstalten entsprechend vertheilt werden könnten.

Während der vorstehenden Berathungen hatte sich der für den verstorbenen Landrath Andreas Lippmann von Forchheim einberufene Ersatzmann, Gastwirth Heinrich Rackelmann von Ettlaswind, eingefunden und wurde vom Präsidenten über seine Zutheilung zum III. Ausschuß sofort verständigt.

Hiernächst wurde auf Vortrag des Referenten des III. Ausschusses zur Herstellung der Geschwornenliste geschritten und die allgemeine Hauptliste der Geschwornen pro 1869 nach den Bestimmungen der Art. 90 und 85 des Gesetzes vom 10. November 1848 in der Art ergänzt und festgestellt, daß 184 neue Geschworne der Hauptliste einverleibt wurden, worauf nach Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Liste der 50 Geschwornen für den Staats-Gerichtshof gleichfalls ergänzt und festgestellt wurde.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

gez. Freih. v. Rotenhan, Präsident.

Frhr. v. Pölnitz, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 9. November 1868.

Zu der auf heute angesetzten Sitzung hatten sich 23 Landräthe und der K. Regierungsrath Faber als Regierungs-Commissär eingefunden.

Es wurde zuvörderst das Protokoll über die Sitzung vom 7. November 1868 vorgelesen und genehmigt.

Sodann erfolgte von Seite des Präsidenten Bekanntgabe einer Einladung des Rectorats der Kreis-Gewerbschule dahier vom 7. November l. Jrs. zum Besuch der Anstalt, sowie eines Anschreibens der Redaktion der Zeitung für Feuerlöschwesen d. d. München 6. November 1868 unter Vertheilung der von ihr mitübersandten Exemplare der gedachten Zeitung an die Landrathsmitglieder.

Auf Vortrag der Referenten des II. Ausschusses wurde hiernächst über folgende Gegenstände in Berathung getreten und sind hiebei nachstehende Beschlüsse gefaßt worden.

I.

Ueber die Kreisfondsrechnung pro $18^{66}/_{67}$.

Das Resultat der Rechnung, aus welcher die sub. Ziff. II. beiliegende tabellarische Uebersicht gefertigt ist, besteht in Folgendem:

Einnahme: . . .	305,839 fl.	51 kr.	1 pf.
Ausgabe:	278,539 fl.	31 kr.	2 pf.
Activ-Rest	27,300 fl.	19 kr.	3 pf.
Von diesem Activ-Reste sind bereits als Deckungsmittel pro 1868 eingesetzt:	13,423 fl.	52 kr.	3 pf.

so daß zur weiteren Verfügung verbleiben . . . . 13,876 fl 27 kr. — pf.

Nach dem für das Jahr $18^{66}/_{67}$ festgesetzten Etat beträgt die Soll-Einnahme 275,042 fl. 53 kr. 1 pf. dieselbe wird von der wirklichen Einnahme um . . . 30,796 fl. 58 kr. — pf. überschritten.

Diese Mehr-Einnahme besteht:

a) in nachträglichen Einnahmen aus der VII. Finanzperiode und zurück 68 fl. 58 kr. 2 pf.

b) in nachträglichen Einnahmen aus der VIII. Finanz-Periode . . . . 755 fl. 3 kr. 1 pf.

c) in Rechnungsdefekten und Rückersätzen aus der VIII. Finanz-Periode . . . 28 fl. 5 kr. — pf.

d) in der Erhaltung der besonderen Zuschüsse an die Lehrerin Sobenberg 166 fl. 40 kr. und den Lehrer Rochholz in Strettau 40 fl. — kr. 206 fl. 40 kr. — pf.

e) im Mehrbetrage der Normal- gegen die Budgetpreise . . . . . . 2,095 fl. 41 kr. 1 pf.

f) in übrigen Einnahmen und zwar:

Zinsen aus Ersparungen der V. Finanz-Periode . . 63 fl. 48 kr.
Rückersatz für dem Ab. Riß in Thiersheim angeschaffte Kleidungsstücke 4 fl. — kr.
67 fl. 48 kr.

67 fl. 48 kr.
Zinsen aus den Kapitalien von 1800 fl. und 1200 fl. . . 36 fl. — kr.
zur Dotirung der Rettungs-Anstalten . . 45 fl. — kr.
Zinsen aus dem abmassirten Betrag von 1500 fl. für Distrikts-straßen von Staatsfonds . 15 fl. 45 kr.
weitere Zinsen aus den Kreisfonds-Ersparungen der V. Finanzperiode 75 fl. 20 kr.
239 fl. 53 kr. — pf.

g) im Mehrbetrag der Kreis-Umlage . . . . . . 12,448 fl. 55 kr. 2 pf.

h) im Mehr-Kassenbestand von . . . . 13,423 fl. 52 kr. 3 pf. welcher sich dadurch entziffert, daß auf dieses Jahr ein Aktivrest von 26,983 fl. 33 kr. 1 pf. überging, während nur 13,559 fl. 40 kr. 2 pf. zur Verwendung im Etat angewiesen sind;

3,154 fl. 28 kr. — pf.

Es stellt sich demnach eine Mehr-Einnahme von . 29,267 fl. 9 kr. 1 pf. heraus, von der jedoch noch der Betrag von . . . . 15 fl. 11 kr. 1 pf.

welcher weniger eingegangen ist, als der Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe im Etat nachweist, abzuziehen ist, so daß sich nur noch eine wirkliche	
Mehreinnahme von . . .	29,251 fl. 58 kr. — pf
ergibt. Es sind aber noch.	1,545 fl. — kr. — pf.
Kapital mit Zinsen, welche von den Staatsfonds aus den Erübrigungen der VII. Finanz-Periode für Distriktsstraßen hierher zu vereinnahmen waren und als durchlaufende Post erscheinen, als Mehr-Einnahme einzusetzen,	
um die obige Ziffer von .	30,796 fl. 58 kr. — pf.
zu erhalten.	

Die Gesammt-Ausgaben pro $18^{66}/_{67}$ betragen:	278,539 fl. 31 kr. 2 pf.
während dieselben im Etat mit	275,042 fl. 53 kr. 1 pf.
veranschlagt sind; mithin ist mehr ausgegeben worden:	3,496 fl. 38 kr. 1 pf.

Diese Mehr-Ausgabe besteht auf folgende Titel:

a) Erhebungskosten der Kreis-Einnahmen auf die VII. Finanz-Periode und rückwärts	1 fl. 19 kr. — pf.
b) Erhebungskosten der Kreis-Einnahmen auf die VIII. Finanz-Periode . . .	10 fl. 48 kr. 3 pf.
c) Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise auf die VIII. Finanz-Periode . . .	126 fl. 22 kr. — pf.
d) Mehr-Ausgabe für isolirte lat. Schulen . .	213 fl. 1 kr. 3 pf.
e) Mehr-Ausgabe von 50 fl. aus dem Reservefond als Zuschuß zur Förderung der Herausgabe der fränkischen Bisthums-Regesten, welche laut allerh. Landraths-Abschieds vom 7. Nov. 1866 angeordnet wurde	50 fl. — kr. — pf.
f) Mehr-Ausgabe für neue Schulhausbauten . .	4,512 fl. 41 kr. 2 pf.
g) Mehr-Ausgaben für die Kreisgewerbschule Bayreuth	250 fl. — kr. — pf.
Mehrbedarf der Kreisgewerbs- und Handelskammer	15 fl. 58 kr. 2 pf.
i) Mehr-Ausgabe für Rettungs-Anstalten . . .	91 fl. 24 kr. — pf.
k) Mehr-Ausgabe für Uferschutz an den schiff- und floßbaren Flüssen . .	1981 fl. 28 kr. 2 pf.
Auf vorstehende 10 Titel stellt sich demnach eine Mehr-Ausgabe von	7,253 fl. 4 kr. — pf.
heraus, zu der die oben bei den Einnahmen als durchlaufende Post erscheinenden 1,545 fl. Kapital mit Zinsen,	1,545 fl. — kr. — pf.
welche aus den Erübrigungen der VII. Finanz-Periode für die Distriktsstrassen von den Staatsfonds überwiesen wurden, gerechnet werden müssen, um die als Mehr-Ausgabe richtig erscheinende Summe von	8,798 fl. 4 kr. — pf.
zu erhalten.	

Durch verschiedene Ersparungen und resp. durch Nichtbedarf von Etatspositionen reduzirt sich aber diese Mehrausgabe auf . . . 3,496 fl. 38 kr. 1 pf., es wurden diese Ersparungen gemacht:

1) bei den Erhebungs- und Verwaltungskosten der Kreis-Umlagen . .	345 fl. 56 kr. — pf.
2) beim Bedarf des Landraths: Minder-Ausgabe	57 fl. 29 kr. 2 pf.
3) bei dem Etat für die deutschen Schulen .	1,547 fl. 20 kr. 2 pf.
4) durch Erhaltung des ganzen Reservefonds für Erziehung und Bildung	1,000 fl. — kr. — pf.
5) durch Nicht-Ausgabe der als Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbsschulen zur Verfügung gestellten . . .	200 fl. — kr. — pf.
6) durch Minder-Ausgabe für die Floß-Aufsicht resp. Aufsicht auf die Ufer .	44 fl. 22 kr. 2 pf.
7) durch Minder-Ausgabe zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . .	13 fl. — kr. — pf.;
hiezu noch den allgemeinen Reservefond pro 18⁶⁶/₆₇ von	2,093 fl. 17 kr. 1 pf.
gibt die Summe von . .	5,301 fl. 25 kr. 3 pf.

die von der Summe (Etatsüberschreitung) 8,798 fl. 4 kr. — pf abzuziehen ist 5,301 fl. 25 kr. 3 pf und dann die obenaufgeführte wirkliche Mehrausgabe von 3,496 fl. 38 kr. 1 pf. erscheinen läßt.

Die Etatsüberschreitungen geschahen hauptsächlich zum Zweck neuer Schulhausbauten, bei dem Distriktsstraßenbau und den Uferschutzbauten; sie finden ihre Deckung theils durch den Zuschuß aus den Erübrigungen der V. und VII. Finanzperiode, theils durch die allgemeine Reserve.

Eine Beanstandung war bei dieser Rechnung nicht zu machen.

A. Unterstützungs-Beiträge erhielten die Rettungshäuser:

Jean-Pauls-Stiftung in Bayreuth	391 fl. 24 kr. — pf.
Fassoldshof	625 fl. — kr. — pf.
Hof	200 fl. — kr. — pf.
Kronach	109 fl. 57 kr. 2 pf.
Naila	650 fl. — kr. — pf.
Schwarzenbach a S.	1000 fl. — kr. — pf.
Wunsiedel	200 fl. — kr. — pf.
während zur Unterbringung verwahrloster Kinder in diesen Rettungs-Anstalten an verschiedene Lokal-Armenpflegen des Kreises die Summe von . .	3165 fl. 2 kr. 2 pf.
bezahlt wurde.	6341 fl. 24 kr. — pf.

B. Unterstützungs-Beiträge zu Schulhaus-Bauten empfingen:

1) zur Unterhaltung von Schulhäusern:

das Bezirksamt Bamberg I.	200 fl. — kr. — pf.
„ „ Kronach .	100 fl. — kr. — pf.
„ „ Pegnitz . .	200 fl. — kr. — pf.
	500 fl. — kr. — pf.

2) zum Bau neuer Schulhäuser:

das Bezirksamt Bamberg I.	600 fl. — kr. — pf.
„ „ Ebermannstadt	400 fl. — kr. — pf.
„ „ Hof . .	2000 fl. — kr. — pf.
„ „ Kronach .	600 fl. — kr. — pf.

das Bezirksamt Naila . .	2080 fl.	21 kr.	— pf.
„ „ Pegnitz . .	500 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Stadtsteinach	319 fl.	39 kr.	— pf.
	6500 fl.	— kr.	— pf.

C. Für den Uferschutz wurden nachstehende Summen verausgabt an:

die Bezirksämter Bamberg I.	4129 fl.	50 kr.	— pf.
Bamberg II.	47 fl.	11 kr.	— pf.
Kronach .	488 fl.	56 kr.	— pf.
Kulmbach .	1240 fl.	28 kr.	— pf.
Lichtenfels .	118 fl.	46 kr.	— pf.
Staffelstein .	425 fl.	49 kr.	— pf.
	6751 fl.	— kr.	— pf.

D. Zum Distriktsstrassen-Bau erhielten Zuschüsse aus Kreisfonds:

das Bezirksamt Bayreuth . . .	1,430 fl.	— kr.
„ „ Bamberg I. . .	50 fl.	— kr.

das Bezirksamt Bamberg II. . .	200 fl.	— kr.
„ „ Berneck . . .	500 fl.	— kr.
„ „ Ebermannstadt .	2,175 fl.	— kr.
„ „ Forchheim . .	1,250 fl.	— kr.
„ „ Höchstadt . . .	2,350 fl.	— kr.
„ „ Hof	200 fl.	— kr.
„ „ Kronach . . .	730 fl.	— kr.
„ „ Kulmbach . . .	575 fl.	— kr.
„ „ Lichtenfels . .	650 fl.	— kr.
„ „ Münchberg . .	1,000 fl.	— kr.
„ „ Naila	1,425 fl.	— kr.
„ „ Pegnitz . . .	1,350 fl.	— kr.
„ „ Rehau	1,275 fl.	— kr.
„ „ Stadtsteinach . .	825 fl.	— kr.
„ „ Staffelstein . .	1,025 fl.	— kr.
„ „ Teuschnitz . . .	1,340 fl.	— kr.
„ „ Wunsiedel . . .	1,650 fl.	— kr.
	20,000 fl.	— kr.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnungen
für das Verwaltungsjahr $18^{66}/_{67}$
im Regierungsbezirke Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der VII. Finanzperiode und zurück . .	68	58	2	
		II. Abschnitt.				
		Aus der VIII. Finanzperiode und zwar:				
I.		Aktivrest der vorigen Rechnung	26983	33	1	
II.		Nachträgliche Einnahmen	755	3	1	
III.		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	28	5	—	
		Summa der I. Abtheilung	27835	40	—	
		II. Abtheilung.				
		Einnahmen des laufenden Jahres:				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	115459	17	3	
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . .	284	53	—	
IV.		An Kreis-Umlagen . .	162260	—	2	
		Summa der II. Abtheilung	278004	11	1	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	27835	40		
		Gesammt-Summa der Einnahmen	305839	51	1	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VII. Finanzperiode und zurück	1	19	—	
		II. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VIII. Finanzperiode und zwar				
I.		Passivrest der vorigen Rechnung	—	—	—	
II.		Auf Erhebung der Einnahmen:				
	1	Erhebungskosten . . .	10	48	3	
	2	Besondere Vergütungen	126	22	—	
	3	Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	
III.		Auf den Etat des Landraths	—	—	—	
IV.		Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	
V. bis IX.		Auf die übrigen Kreis-Zwecke	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	138	29	3	
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:				
	1	Besoldungen, resp. Tantiemen	2536	47	—	
		Seite	2536	47	—	

Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
Uebertrag	2536	47	—	
B. Ausgaben.				
II. Abtheilung.				
Ausgaben des laufenden Jahres.				
Allgemeine Regiekosten .	71	50	—	
Besondere Regie- und Erhebungskosten . . .	—	—	—	
Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budget-Preise	41	40	—	
Bedarf des Landrathes .	1942	30	2	
Auf Erziehung und Bildung	148549	2	—	
Auf Industrie und Cultur	48903	33	1	
Auf Gesundheit . . .	41106	15	—	
Auf Wohlthätigkeit . .	6953	24	—	
Auf Straßen- und Wasserbau	28299	—	—	
Auf Sicherheit . . .	—	—	—	
Nichtwerthe an direkten Staatsauflagen . .	—	—	—	
Seite	278401	1	3	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Uebertrag	278401	1	3	
		B. Ausgaben.				
		II. Abtheilung.				
X.		Steuerbeiträge resp. Ersatz an die Staatskasse	—	—	—	
XI.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa der II. Abtheilung	278401	1	3	
		Hiezu				
		Summa der I. Abtheilung	138	29	3	
		Gesammt-Summa der Ausgaben	278539	31	2	
		Abschluß.				
		Die Einnahmen betragen	305839	51	1	
		Die Ausgaben betragen	278539	31	2	
		somit verbleibt Aktivrest	27300	19	3	

Von vorstehenden
27300 fl. 19 kr. 3 pf. sind bereits
13423 fl. 52 kr. 3 pf. unter den Deckungsmitteln pro 1868 in Ansatz gebracht, mithin nur noch
13876 fl. 27 kr. — pf. verfügbar.

II.

Rechnung der K. Kreishilfskasse von Oberfranken zu Bayreuth pro 18⁶⁶/₆₇.

Diese Rechnung weißt aus:

Einnahme	8,646 fl.	58⁷/₈ kr.		
Ausgabe	6,552 fl.	58 kr.		
Aktivbestand	2,094 fl.	—⁷/₈ kr.		
Der Vermögensstand ist			31,641 fl.	41⁶/₈ kr.
Hiezu der Aktiv-Cassabestand			2,094 fl.	—⁷/₈ kr.
gibt einen Gesammtvermögensstand von			33,735 fl.	42⁵/₈ kr.
Der Vermögensstand im vorigen Jahre war			32,631 fl.	5²/₈ kr.
sohin ergibt sich ein Mehr von			1,104 fl.	37³/₈ kr.

Gegen die Rechnung war nichts zu erinnern.

III.

Rechnung über das Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfsmagazin pro 18⁶⁶/₆₇.

Diese Rechnung schließt ab mit einer Einnahme von	8,930 fl.	53³/₄ kr.
einer Ausgabe von	8,828 fl.	36 kr.
und erzielt demnach einen Cassabestand von	102 fl.	17³/₄ kr.
Der Vermögens-Ausweis zeigt einen Stand von	111,597 fl.	58³/₄ kr.
und hat sich demnach gegen den Vermögens-Stand vom Vorjahre mit	105,548 fl.	8¹/₂ kr.
um die Summa von	6,049 fl.	50¹/₄ kr.

vermehrt.

Eine Erinnerung gegen diese Rechnung war nicht zu machen.

IV.

Rechnung der K. Kreis-Ackerbauschule pro 18⁶⁶/₆₇.

a) Einnahmen:

1)	Aktivkassabestand	51 fl.	18¹/₂ kr.
2)	Aktiv-Ausstände	800 fl.	— kr.
3)	Zuschüsse	4,939 fl.	— kr.
4)	Zinsen aus Aktivkapitalien	1,985 fl.	52 kr.
5)	Ertrag aus Realitäten	800 fl.	— kr.
6)	Kostgeld der Zöglinge	90 fl.	— kr.
	Summa der Einnahmen	8,666 fl.	10¹/₂ kr.

b) Ausgaben:

1)	Zahlung an die Hospitalverwaltung Bayreuth	1,262 fl.	— kr.
2)	Personalexigenz	1,604 fl.	10 kr.
3)	Realexigenz	432 fl.	9 kr.
4)	Verpflegung	1,857 fl.	4 kr.
5)	(Pachtgeld an den Magistrat) Regiebedarf	798 fl.	6 kr.
6)	Gebäulichkeiten	292 fl.	29¹/₂ kr.
7)	Pachtgeld an die Hospitalverwaltung Bayreuth pro 1867	1,262 fl.	— kr.
8)	Anlagen von Kapitalien zum Fond der Kreisackerbauschule für Oberfranken	1,102 fl.	7 kr.
	Summa der Ausgaben	8,610 fl.	5¹/₂ kr.

Einnahme	8,666 fl.	10¹/₂ kr.
Ausgabe	8,610 fl.	5¹/₂ kr.
Cassa-Bestand	56 fl.	5 kr.

Vermögens-Ausweis:

1)	Reines Vermögen laut Kapitalien-Verzeichniß	19,845 fl.	— kr.
2)	Naturalien, welche übernommen und dereinst zurück zu erstatten sind	3,701 fl.	57 kr.
3)	Mobilien und Geräthen	5,843 fl.	22 kr.
4)	Cassabestand	56 fl.	5 kr.
	Summa	29,446 fl.	24 kr.

Gegen diese Rechnung selbst besteht eine Erinnerung nicht. Doch ist zu wünschen, daß dieselbe künftig mit mehr rechnerischer Gründlichkeit gefertigt werde, sowie daß die Inspektion die möglichste Sparsamkeit ins Auge fasse.

V.

Rechnung der K. Kreis-Gewerbschule Bayreuth pro 18⁶⁶/₆₇.

a) An Einnahmen dieser Rechnung bestehen:

1) Cassabestand	5 fl. 48¾ kr.
2) Zuschüsse	12,426 fl. 7 kr.
3) Aktivkapitalzinsen	200 fl. 58 kr.
4) Erträgnisse aus Realitäten	169 fl. 15 kr.
5) Schulinscriptions-Gelder	657 fl. 18 kr.
6) Aufgenommene Capitalien	6,150 fl. — kr.
7) Eingezogene Capitalien	300 fl. — kr.
8) Erlös aus verkauften Gegenständen	30 fl. 9 kr.
Summa der Einnahmen	19,939 fl. 35¾ kr.

b) An Ausgaben:

1) Auf den Zweck	10,023 fl. 32½ kr.
2) „ eigentliche Regie	1,854 fl. 11½ kr.
3) „ Gebäulichkeiten	7,610 fl. 53¼ kr.
4) „ Sustentation an andere Kassen	6 fl. 6½ kr.
5) „ hingeliehene Capitalien	301 fl. 41 kr.
6) „ Passivkapital-Zinsen	114 fl. — kr.
7) „ zufällige Ausgaben	29 fl. 11 kr.
Summa aller Ausgaben	19,939 fl. 35¾ kr.

Einnahmen und Ausgaben gleich.

Gegen diese Rechnung war nichts zu erinnern.

VI.

Nach §. 15 lit. C. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hat die K. Regierung dem versammelten Landrath folgende Rechnungen zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt, als:

1) Rechnung über die Bayreuther Provinzial-Waisenhausstiftung pro 18⁶⁶/₆₇.
2) Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18⁶⁶/₆₇.
3) Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds Bayreuth pro 18⁶⁶/₆₇.
4) Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro 18⁶⁶/₆₇.
5) Rechnung über den Unterstützungs- und Capitalienfond für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇.
6) Rechnung über den Bayreuther Provinzialschulfond pro 18⁶⁶/₆₇.
7) Rechnung über den Bamberger Bibliothekfond pro 18⁶⁶/₆₇.
8) Rechnung der Canzleibibliothek Bayreuth pro 18⁶⁶/₆₇.
9) Rechnung der Gewerbschule Bamberg pro 18⁶⁶/₆₇.
10) Rechnung über den Gewerbschulfond der Stadt Hof pro 18⁶⁶/₆₇.
11) Rechnung der Gewerbschule Wunsiedel pro 18⁶⁶/₆₇.
12) Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro 18⁶⁶/₆₇.
13) Rechnung über den Vorschußfond für die Schulhausbauten in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇.
14) Rechnung des Unterstützungsfonds für protestantische Schullehrer-Relikten in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇.
15) Rechnung über den Bamberger Landarmenfond pro 18⁶⁶/₆₇.
16) Rechnung über den Pensions- und Unterstützungsfond für Lehrer an den oberfränkischen Gewerb-Schulen und deren Relikten in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇.
17 a b) Rechnung des oberfränkischen Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer pro 18⁶⁶/₆₇.
18) Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇.

Diese Rechnungen wurden eingesehen und ergab sich folgendes Resultat.

Ad I.

Rechnung über die Bayreuther Provinzial-Waisenhaus-Stiftung pro 18⁶⁶/₆₇.

a) Einnahmen:

1) Aktivkassabestand	657 fl. 3⅞ kr.
2) Zinsen aus Aktivkapitalien	3,287 fl. 59½ kr.
3) Ertrag aus Realitäten	1,477 fl. 54 kr.
4) Sustentations-Beiträge	6,009 fl. 52¼ kr.

5) Außerordentliche Einnahmen . 34 fl. 24 kr.
6) Zurückbezahlte Aktivkapitalien . 850 fl. — kr.

Summa der Einnahmen 12,317 fl. 13 5/8 kr.

b) Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung . . . 345 fl. 59 1/2 kr.
2) Auf den Zweck . . . . . 8,475 fl. 23 1/4 kr.
3) Sustentationsbeiträge an andere Cassen . . . . 646 fl. 30 kr.
4) Hingeliehene Aktivkapitalien . 2,600 fl. — kr.

Summa der Ausgaben 12,067 52 3/4 kr.

Einnahme . . 12,317 fl. 13 5/8 kr.
Ausgabe . . . 12,067 fl. 52 3/4 kr.
Cassabestand . . 249 fl. 20 7/8 kr.

Vermögens-Stand:

a) Kapitalien . . . . 63,475 fl. — kr.
b) Realitäten, Gebäude u. Gärten 21,700 fl. — kr.
c) Aktivkassabestand . . . . 249 fl. 20 7/8 kr.

Summa 85,424 fl. 20 7/8 kr.

Das Vermögen des Vorjahres bestand in . 84,082 fl. 3 7/8 kr.
ergibt sich demnach eine Vermögens-Mehrung von . 1342 fl. 17 kr.

Gegen diese Rechnung war eine Erinnerung nicht zu machen.

Ad 2.

Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 1866/67.

a) Einnahmen:

1) Aktivkassabestand . . . . . 39 fl. 28 3/8 kr.
2) Aktivausstände . . . . . 86 fl. 3 3/4 kr.
3) Rechnungsdefekten und Ersatzposten . . . . 12 fl. 18 kr.
4) Zinsen von Aktivkapitalien . 12,925 fl. 5 kr.
5) Ertrag aus Realitäten . . 539 fl. 50 kr.
6) Zinsherrliche Rechte . . . 527 fl. 43 1/8 kr.
7) Außerordentliche oder zufällige Einnahmen . . . . . . 17 fl. 23 1/4 kr.
8) Heimgezahlte Aktivkapitalien . 1,887 fl. 30 kr.
9) Verkaufte Realitäten . . . 4 fl. 6 3/8 kr.
10) Legate und Fundirungszuflüsse 200 fl. — kr.

Summa der Einnahmen 16,239 fl. 27 7/8 kr.

b) Ausgaben:

1) Verwaltung . . . . 1,132 fl. 32 kr.
2) Auf den Zweck . . . . . 10,535 fl. 43 1/4 kr.
3) Sustentationsbeiträge . . . 381 fl. 10 kr.
4) Hingeliehene Aktivkapitalien . 4,150 fl. — kr.

Summa der Ausgaben 16,199 fl. 25 1/4 kr.

Einnahmen . 16,239 fl. 27 7/8 kr.
Ausgabe . 16,199 fl. 25 1/4 kr.
Cassabestand 40 fl. 2 5/8 kr.

Vermögensstand.

1) An Kapitalien . . . . . 235,516 fl. 18 1/2 kr.
2) An Realitäten,
rentirende . . 8334 fl. 36 kr.
nichtrentirende 38580 fl. — kr.
46,914 fl. 36 kr.
3) An Rechten, Grund und Bodenzinsen . . . . 5,361 fl. 28 kr.
4) Lehen und grundherrlichen Rechten . . . . 26 fl. 27 3/8 kr.
5) Mobilien . . . . 1,384 fl. 45 3/28 kr.
6) Kassabestand . . . . . . 40 fl. 2 5/8 kr.

Summa 289,243 fl. 37 17/28 kr.

Das Vermögen vom vorhergehenden Jahre bestand in 287,066 fl. 7 27/56 kr. und ist demnach um 2,177 fl. 30 7/56 kr. erhöht worden.

Erinnerungen gegen diese Rechnung waren nicht zu machen.

Ad 3.

Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds zu Bayreuth pro 1866/67.

Einnahmen:

An Aktiv-Cassa-Bestand . . 76 fl. 45 3/8 kr.
„ Zinsen von Aktiv-Kapitalien 454 fl. 22 1/2 kr.
„ Sustentationsbeiträgen . . 2,029 fl. 41 1/4 kr.

Summa der Einnahmen 2,560 fl. 49 1/8 kr.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung 79 fl. 19 kr.			
Stipendien . . 1965 fl. — kr.	2,044 fl.	19	kr.
Cassa-Bestand	516 fl.	$30^1/_8$	kr.

Vermögen:

An Capitalien	8,550 fl.	—	kr.
An Cassa-Bestand	516 fl.	$30^1/_8$	kr.
Summa	9,066 fl.	$30^1/_8$	kr.
Vermögensstand vom Vorjahr .	8,626 fl.	$45^3/_8$	kr.
mithin mehr	439 fl.	$44^3/_4$	kr.

Gegen diese Rechnung war nichts zu erinnern.

Ad 4.

Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro $18^{66}/_{67}$.

a) Einnahmen:

1) Aktiv-Cassabestand	7,256 fl.	$49^1/_2$	kr.
2) Aktiv-Außenstände	254 fl.	$25^1/_4$	kr.
3) Zinsen an Aktivkapitalien . .	5,173 fl.	27	kr.
4) Sustentationsbeiträge . . .	19,426 fl.	$9^1/_4$	kr.
5) Passiv-Vorschüsse	1,600 fl.	—	kr.
6) zurückbezahlte Aktiv-Capitalien	100 fl.	—	kr.
7) zurückerhaltene Aktiv-Vorschüsse	— fl.	—	kr.
Summa der Einnahmen	33,810 fl.	51	kr.

b) Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung . . .	815 fl.	$7^1/_2$	kr.
2) Auf den Zweck	21,875 fl.	$19^3/_4$	kr.
3) Hingeliehene Aktivkapitalien .	8,000 fl.	—	kr.
4) Hingeliehene Aktiv-Vorschüsse	3,000 fl.	—	kr.
Summa der Ausgaben	33,690 fl.	$27^1/_4$	kr.
Einnahmen	33,810 fl.	51	kr.
Ausgaben	33,690 fl.	$27^1/_4$	kr.
Cassabestand	120 fl.	$23^1/_4$	kr.

Vermögensstand:

a) Rentirendes Vermögen . .	96,618 fl.	$59^3/_4$	kr.
b) Nicht rentirendes Vermögen	23,460 fl.	$2^1/_4$	kr.
Summa	120,079 fl.	2	kr.
Hievon ab einen Passivvorschuß von	1,600 fl.	—	kr.
verbleibt	118,479 fl.	2	kr.

Gegen das Vermögen vom Vorjahr von 116,380 fl. $14^1/_4$ kr. ergibt sich sonach eine Mehrung von 2098 fl. $47^3/_4$ kr.

Zu Erinnerungen lag keine Veranlassung vor.

Ad 5.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Capitalienfond für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro $18^{66}/_{67}$.

Einnahme.

Aktivkassa-Bestand	81 fl.	$39^7/_8$	kr.
Zinsen von Aktivkapitalien . .	745 fl.	$54^1/_2$	kr.
Aufgenommene Vorschüsse . . .	331 fl.	$4^7/_8$	kr.
Heimgezahlte Aktivkapitalien . .	125 fl.	—	kr.
Zurückerhaltene Aktivvorschüsse .	75 fl.	57	kr.
Summa	1,359 fl.	$36^1/_4$	kr.

Ausgabe.

Auf die Verwaltung	24 fl.	$14^3/_4$	kr.
Auf den Zweck	233 fl.	30	kr.
Sustentationsbeiträge	601 fl.	$51^1/_2$	kr.
Hingeliehene Aktivkapitalien . .	500 fl.	—	kr.
Summa	1,359 fl.	$36^1/_4$	kr.

Cassabestand: Nichts.

Zahlungsrückstände	331 fl.	$4^7/_8$	kr.
Reiner Vermögensstand nach Abzug obiger Rückstände . . .	13,868 fl.	$55^1/_8$	kr.

Es besteht eine kleine Vermögensverminderung, die sich durch erhöhte Sustentationsbeiträge ergab.

Die Rechnung gab zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Ad 6.

Die Rechnung über den Bayreuther Provinzial-Schulfond pro $18^{66}/_{67}$

hat eine

Einnahme von .	10,758 fl. $16^7/_8$ kr.,	eine
Ausgabe von . .	8,806 fl. $3^1/_2$ kr.,	und einen
Cassabestand von .	1,952 fl. $13^3/_8$ kr.	nachgewiesen.

Der reine Vermögensstand beträgt 83,032 fl. 13⅜ kr., mehr demnach: 104 fl. 21⅜ kr. gegen das Vorjahr.

Eine Erinnerung war gegen diese Rechnung nicht zu machen.

Ad 7.

Rechnung der Königl. Bibliothek in Bamberg pro 18⁶⁶/₆₇.

a) Einnahme.

1) Zinsen von Aktivkapitalien	151 fl.	10	kr.
2) Sustentationsbeiträge . .	3,554 fl.	23½	kr.
3) Vermächtnisse	333 fl.	22½	kr.
	4,038 fl.	56	kr.

b) Ausgaben.

1) Personalexigenz	2,375 fl.	—	kr.
2) Verwaltungsausgaben . .	174 fl.	57	kr.
3) Bereicherung der Bibliothek	742 fl.	—	kr.
4) Jäckische Bibliothekstiftung.	393 fl.	33	kr.
5) Heller'sche Kunst- und Büchersammlung	278 fl.	15	kr.
6) Passivrest vom vorigen Jahre	31 fl.	46½	kr.
	3,995 fl.	31½	kr.
Cassabestand	43 fl.	24½	kr.

Vermögens-Ausweis.

a) Rentirendes Vermögen.

1) Aktivkapitalien . . . . 4,200 fl. — kr.

b) Nichtrentirendes Vermögen;

1) an Büchern, Bändezahl 102,524. Werth . . . 453,550 fl. — kr.

b) Mobiliar, Büchergestelle, Tische, Schränke rc. 9,700 fl. — kr.

c) Mobiliar der Joachim Jäckischen Stiftung, fideicommissarische Eigenschaft . . . . 1,594 fl. 18 kr.

d) Heller'sche Kunst- und Büchersammlung . . . . 21,963 fl. 13 kr.

e) Zettersdorf's Bronze- und Münzsammlung . . . . 2,000 fl. — kr.

	488,807 fl.	31	kr.
Aktivrest	43 fl.	24½	kr.
Reines Vermögen	493,050 fl.	55½	kr.

Gegen das Vorjahr eine Vermögens-Mehrung von 1573 fl. 13 kr.

Diese Rechnung blieb gleichfalls unbeanstandet.

Ad 8.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei der Canzlei-Bibliothek zu Bayreuth pro 18⁶⁶/₆₇.

Einnahmen:

An Aktiv-Cassa-Bestand . . .	200 fl.	55¾	kr.
„ Zinsen an Aktiv-Capitalien	6 fl.	30	kr.
„ Sustentations-Beiträgen .	742 fl.	48¾	kr.
„ zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen	160 fl.	7½	kr.
	1,110 fl.	22	kr.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung	23 fl. 57 kr.			
„ den Zweck . .	678 fl. 27½ kr.	702 fl.	24½	kr.
	Cassa-Bestand	407 fl.	57½	kr.

Aus dem summarischen Vermögens-Ausweis ist blos der Cassabestand mit 407 fl. 57½ kr. ersichtlich.

Die Rechnung hat zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

4

Ad 9.

Rechnung der Königlichen Gewerbsschule in Bamberg pro $18^{66}/_{67}$.

a) An Einnahmen bestehen:

Tit.	I. Aktivkassabestand	6 fl.	$43\frac{1}{2}$	kr.
„	II. Defekte	14 fl.	36	kr.
„	III. Aktiv-Außenstände	— fl.	—	kr.
„	IV. Kapitals-Zinsen	235 fl.	32	kr.
„	V. Sustentationsbeiträge	14,966 fl.	—	kr.
„	VI. Passivvorschüsse	147 fl.	$4\frac{1}{2}$	kr.
„	IX. Zufällige Einnahmen	53 fl.	30	kr.
	Summa	15,423 fl.	26	kr.

b) An Ausgaben:

Tit.	II. Defekte und Ersatzposten	2 fl.	—	kr.
„	III. Auf den Zweck	13,093 fl.	21	kr.
„	IV. Auf Regie	2,328 fl.	5	kr.
	Summa	15,423 fl.	26	kr.

Da die Einnahmen und Ausgaben sich gleichen, so ist ein Receß nicht zu ersehen und war gegen die Richtigkeit der Rechnung nichts einzuwenden.

Ad 10.

Rechnung der Gewerbschule Hof pro $18^{66}/_{67}$.

a) Die Einnahmen dieser Rechnung bestehen in

1) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	300 fl.	—	kr.
2) Sustentations-Beiträge	9,476 fl.	12	kr.
3) Ertrag aus Realitäten	43 fl.	45	kr.
4) Schul- und Inscriptionsgelder	503 fl.	45	kr.
5) Uebrige Einnahmen	64 fl.	57	kr.
Summa der Einnahmen	10,388 fl.	39	kr.

b) die Ausgaben in

1) Zahlungsrückstände von der vorhergehenden Rechnung	15 fl.	$1\frac{1}{4}$	kr.
2) Auf den Zweck	8,736 fl.	31	kr.
3) Auf Regie	1,128 fl.	47	kr.
4) Auf Gebäulichkeiten	11 fl.	45	kr.
Summa der Ausgaben	9,892 fl.	$4\frac{1}{4}$	kr.

Abschluß.

Einnahme	10,388 fl.	39	kr.
Ausgabe	9,892 fl.	$4\frac{1}{4}$	kr.
Cassabestand	496 fl.	$34\frac{3}{4}$	kr.

Vermögens-Ausweis.

1) Aktivkassabestand	496 fl.	$34\frac{3}{4}$	kr.
2) Mobiliar	17,247 fl.	39	kr.
Summa	17,744 fl.	$13\frac{3}{4}$	kr.

Veranlassung zu Erinnerungen bei dieser Rechnung war nicht gegeben.

Ad 11.

Die Rechnung der Gewerbschule Wunsiedel pro $18^{66}/_{67}$

entziffert

a) an Einnahmen:

Tit. I. Aktivkassabestand	289 fl.	$28\frac{3}{4}$	kr.
Tit. III. Rechnungsdefekte	— fl.	24	kr.
Tit. IV. Zinsen und Aktivkapitalien	40 fl.	—	kr.
Tit. V. Sustentationsbeiträge	6,014 fl.	$36\frac{1}{4}$	kr.
Summa	6,344 fl.	29	kr.

b) an Ausgaben:

Tit. III. Auf den Zweck	5,098 fl.	$46\frac{1}{2}$	kr.
Tit. IV. Eigentliche Regie	740 fl.	$51\frac{1}{2}$	kr.
Summa	5,839 fl.	38	kr.

sonach

c) eine Mehr-Einnahme von	504 fl.	51	kr.
d) einen reinen Vermögensstand von	7,151 fl.	50	kr.
mit einer Mehrung gegen das Vorjahr um	608 fl.	$10\frac{1}{4}$	kr.

Gegen die Rechnung war keine Beanstandung zu erheben.

Ad 12.

Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro $18^{66}/_{67}$.

Einnahmen:

An Aktiv-Bestand	1,222 fl.	$57\frac{3}{4}$	kr.

An Capital-Zinsen	2,150 fl. 10	kr.
„ zurückerhaltenen Vorschüssen .	10 fl. —	kr.
„ heimgezahlten Capitalien . .	1,600 fl. —	kr.
Summa der Einnahmen	4,983 fl. 7¾	kr.

Ausgaben:

Auf Zahlungsrückstände . . .	4 fl. 10	kr.
„ die Verwaltung	184 fl. ½	kr.
„ den Zweck	1,239 fl. 13½	kr.
„ hingeliehene Capitalien . .	3,400 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	4,827 fl. 24	kr.
Bestand	155 fl. 43¾	kr.

Vermögensstand:

An Aktiv-Capitalien	50,000 fl. —	kr.
„ Rechnungs-Ausständen . .	5 fl. 51	kr.
„ Vorschüssen	20 fl. —	kr.
„ baarem Cassa-Bestand . .	155 fl. 43¾	kr.
Summa	50,181 fl. 34¾	kr.
Vermögensstand im Vorjahr . .	49,452 fl. 57¾	kr.
mithin mehr	728 fl. 37	kr.

Die Rechnung hat zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Ad 13.

Die Rechnung der K. Kreiskassa von Oberfranken über den Unterstützungsfond für Schulhausbauten pro 18⁶⁶/₆₇

entziffert eine Einnahme von .	6,685 fl. 28 kr. 3 pf.
eine Ausgabe von	4,902 fl. 18 kr. — pf.
mithin einen Aktivbestand von	1,783 fl. 10 kr. 3 pf.

Der Vermögensausweis ist aus der Rechnung nicht zu ersehen, doch bestand gegen denselben keine Erinnerung.

Ad 14.

Rechnung des Unterstützungsfonds für protestantische Schullehrer-Relikten in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇.

Diese Rechnung weißt nach:

Einnahmen	1,044 fl. 52⅞	kr.
Ausgaben	943 fl. 21	kr.
Cassabestand	101 fl. 31⅞	kr.

Hiezu das Capitalvermögen von	125 fl. —	kr.
entziffert den Vermögensbestand von	226 fl. 31⅞	kr.

An der Rechnung war nichts auszustellen.

Ad 15.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Bamberger Landarmenfonds in Bamberg pro 18⁶⁶/₆₇

Einnahmen:

An Activ Bestand	61 fl. 45⅝	kr.
An Activ Ausständen	1 fl. 30	kr.
An Capitalzinsen	639 fl. 42	kr.
	702 fl. 57⅝	kr.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung	44 fl. 14¼	kr.
Auf den Zweck	650 fl. 25	kr.
	694 fl. 39¼	kr.
Cassa-Bestand	8 fl. 18⅜	kr.

Vermögensstand:

An Capitalien	13,580 fl. —	kr.
An Cassa-Bestand	8 fl. 18⅜	kr.
	13,580 fl. 18⅜	kr.
Vermögensstand im Vorjahre	13,643 fl. 15⅝	kr.
mithin eine Minderung von	54 fl. 57¼	kr.

Die Minderung wurde durch außerordentliche Unterstützungen gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 5. Dez. 1866 herbeigeführt.

Die Rechnung veranlaßt keine Erinnerung.

Ad. 16.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für den Unterstützungsfond für die Lehrer an den oberfränkischen Gewerbschulen und deren Relikten in Bamberg pro 18⁶⁶/₆₇.

Einnahmen:

An Activ-Bestand	247 fl. 55	kr.
An Activ-Ausständen	1,096 fl. 13½	kr.
An Capital-Zinsen.	460 fl. 52½	kr.
An Sustentationsbeiträgen . . .	2,559 fl. 16¾	kr.
	4,364 fl. 17¾	kr.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung	93 fl. 21 kr.
Auf den Zweck	2,258 fl. 45 kr.
Auf hingeliehene Capitalien . . .	1,600 fl. — kr.
	3,952 fl. 6 kr.
Cassabestand	412 fl. 11¾ kr.

Vermögensstand:

Activkapitalien	11,000 fl — kr.
Mobilien	7 fl. — kr.
Activ-Ausstände	73 fl. 15 kr.
Activ-Cassa-Bestand	412 fl. 11¾ kr.
	11,492 fl. 26¾ kr.
Vermögensstand vom vorigen Jahr	10,704 fl. 55 kr.
mithin mehr	787 fl. 31¾ kr.

Die Rechnung hat zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Ad 17 a und b.

a.

Die Rechnung des oberfränkischen Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schul-Lehrer pro 18⁶⁶/₆₇

ergibt

a) eine Einnahme von . . .	33,266 fl. 5 kr.
b) eine Ausgabe von . . .	33,259 fl. 32½ kr.

sohin

c) einen Cassa-Bestand von .	6 fl. 32½ kr.
d) einen reinen Vermögensstand von	24,711 fl. 14 kr.
mit einer Mehrung von . . .	3,368 fl. 9½ kr.

gegen das Vorjahr.

b.

Die Rechnung des oberfränkischen Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche weltliche Lehrerinnen, Schulverweser und Schulgehilfen entziffert

a) eine Einnahme von . . .	756 fl. 50 kr.
b) eine Ausgabe von . . .	720 fl. 23½ kr.

sohin

c) einen Cassabestand von .	36 fl. 26½ kr.
dann ein Vermögen von . . .	856 fl. 26½ kr.
mit einer Mehrung von . . .	268 fl. 10½ kr

Gegen diese beiden Rechnungen war eine Einwendung nicht zu machen.

Ad 18.

Die Rechnung bei der Pensions-Anstalt für Lehrer-Relikten in Oberfranken pro 18⁶⁶/₆₇

entziffert an Einnahmen:

Aktivkassabestand	2,570 fl. 36 kr.
Aktivausstände	752 fl. 4 kr.
Rechnungsdefekte	6 fl. — kr.
Zinsen von Aktivkapitalien . .	6,627 fl. 9 kr.
Eintrittsgelder	612 fl. — kr.
Ordentliche jährliche Beiträge .	10,816 fl. 19½ kr.
Nachzahlungen	1,045 fl. 29 kr.
Zuschüsse	4,375 fl. — kr.
Sustentationsbeiträge	2,680 fl. 22 kr.
Heimgezahlte Aktivkapitalien . .	11,309 fl. — kr.
Aufgenommene Passiv-Vorschüsse	1,900 fl. — kr.
Zurückbezahlte Aktiv-Vorschüsse .	16,670 fl. 16¼ kr.
Legate und Geschenke	182 fl. 40 kr.
Außerordentliche Beiträge . .	7 fl. 4 kr.
Zufällige Einnahmen	209 fl. — kr.
Summa	59,753 fl. 59¾ kr.

an Ausgaben.

Zahlungsrückstände	10 fl. — kr.
Auf Pensionen	26,962 fl. 55 kr.
Auf die Verwaltung	456 fl. 15 kr.
Auf Regie	324 fl 34½ kr.
Ausgeliehene Capitalien . . .	10,700 fl. — kr.
Geleistete Vorschüsse	16,670 fl. 16¼ kr.
Zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	1,900 fl. — kr.
Zinsen hievon	12 fl. 20 kr.
Summa	57,036 fl. 20¾ kr.
somit einen Aktivbestand zu . .	2,717 fl. 39 kr.
Reines Vermögen	143,963 fl. 43 kr.

demnach eine Minderung gegen

das Vorjahr um . . . . . 1,535 fl. 46³/₄ kr.

Diese Rechnung hat zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben.

Hiermit wurde die Berathung geschlossen und darüber dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

gez. Freih. v. Rotenhan, Präsident.

Frhr. v. Pölnitz,
Sekretär.

Vierte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 11. November 1868.

Zu der heutigen Sitzung hatten sich 24 Landräthe eingefunden.

Als Regierungskommissär war der K. Regierungs-Rath Zimmerer erschienen.

Zunächst wurde das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigt und hierauf auf Vortrag des Präsidenten dem Landrathsmitglied Bürgermeister Schlenck von Berneck wegen Krankheit der nachgesuchte Urlaub auf die noch übrige Dauer der Landrathsversammlung bewilligt.

Sodann wurde zur Berathung über Cap. IV. des Voranschlags der Kreisausgaben für den Regierungsbezirk Oberfranken pro 1869 „Industrie und Cultur betr." übergegangen und wurde auf erstatteten Vortrag der Referenten des I. Ausschusses Folgendes beschlossen:

§. 1. Kreisgewerbschule zu Bayreuth.

Für diese sind gefordert 10,376 fl. 21¹/₄ kr., während im Jahre 1868 9,988 fl. 26 kr. genehmigt waren, wodurch eine Mehrforderung von 387 fl. 55¹/₄ kr. vorliegt. Dieser Mehrbedarf ist folgendermassen nachgewiesen:

1) 15 fl. 37¹/₂ kr. Sexennalzulage des Lehrers Scharnberger,
2) 120 fl. 17³/₄ kr. Sexennalzulage des Lehrers Wich,
3) 50 fl. — kr. Vermehrung der Unterrichtsstunden bei der Fortbildungsschule,
4) 20 fl. — kr. für die Bibliothek,
5) 100 fl. — kr. für Besoldung des Pedells und Hausmeisters,
6) 100 fl. — kr. für Anschaffung von Mobilien,
7) 20 fl. — kr. für Beheizung der Lokalitäten,
8) 150 fl. — kr. für Baulichkeiten,

575 fl. 55¹/₄ kr. Summa.

Dagegen sind weniger in Ansatz gebracht für Unterstützung
150 fl. des früheren Lehrers Schamel und der Pedellswittwe Friedrich,
30 fl. Remuneration für die Reinigung der Lokalitäten,
8 fl. für Steuern und Umlagen,

188 fl. — kr, so daß eine effektive Mehrung von

387 fl. 55¹/₄ kr. verbleibt.

Der Landrath genehmigt:

1) 15 fl. 37¹/₂ kr. Sexennalzulage des Lehrers Scharnberger vom 16. November bis 31. Dezember 1869
2) 120 fl. 17³/₄ kr. Sexennalzulage des Lehrers Wich vom 15. Januar 1869 bis 31. Dezember 1869
3) 50 fl. — kr. für Vermehrung der Unterrichtsstunden für Handelslehrlinge an der Fortbildungsschule von 2 auf 4, welche Vermehrung der bestimmten Norm von 25 fl. für die Stunde entspricht,
4) 20 fl. — kr. für die Bibliothek genehmigt der Landrath ebenfalls, da ihm die seitherige Position zu niedrig gegriffen erscheint, um die Anschaffung bedeutenderer Werke zu ermöglichen.

Für die Besoldung des Pedells bewilligt der Landrath statt der eingesetzten 100 fl. nur

5) 50 fl. und bestimmt die vom Etat pro 1869 abgesetzte Remuneration für Reinigung der Lokalitäten in demselben zu belassen im Betrage zu

30 fl.

6) 100 fl. für Anschaffung von Mobilien genehmigt der Landrath, da dieselben zur Anschaffung von Subsellien in dem Hörsaal der Physik und Chemie unbedingt nothwendig sind, und der Betrag hiefür nicht auf die gewöhnliche Etatsposition genommen werden kann.

Die im Etat eingesetzten 20 fl. für Beheizung der Lokalitäten verweigert der Landrath, da bekanntlich die Heizungsmateriale heuer niedriger im Preise stehen.

Für Baulichkeiten sind 150 fl. eingesetzt für Erweiterung des Lehrzimmers für Physik und Chemie, statt welcher jedoch der Landrath nur

50 fl. bewilligen kann.

Im vergangenen Jahr genehmigte der Landrath 150 fl. für außerordentliche Unterstützung des früheren Lehrers Schamel und der Pedellswittwe Friedrich.

Die K. Regierung setzte genannte Beträge in den Etat pro 1869 nicht ein, der Landrath dagegen genehmigt jedoch, da dieselben Verhältnisse wie im vergangenen Jahre noch obwalten, für den Lehrer Schamel eine ausserordentliche Unterstützung von

100 fl. und der Pedellswittwe Friedrich eine außerordentliche Unterstützung von

25 fl.

Nach den vorstehenden Beschlüssen des Landraths erhöht sich daher der Gesammt-Etat gegen das vergangene Jahr um 372 fl. 55¼ kr., also um 15 fl. weniger als der

Etat der Kreis-Regierung, und gestaltet sich derselbe mithin, wie folgt:

1) Personal-Exigenz . . .	8,045	fl.	55¼	kr.
2) Real-Exigenz	810	fl.	—	kr.
3) Auf eigentliche Regie . .	1,477	fl.	—	kr.
4) Auf Gebäulichkeiten . .	1,000	fl.	—	kr.
5) Reserve	50	fl.	—	kr.
	11,382	fl.	55¼	kr.
Ab Einnahme	1,021	fl.	34	kr.
durch den Kreisfond zu decken	10,361	fl.	21¼	kr.

§. 2. Uebrige Gewerbschulen.

a) in Bamberg.

Bei der Gewerbsschule in Bamberg stehen gegen die Bewilligung des Vorjahres mehr in Ansatz

700 fl. für den Gehalt eines neu aufzustellenden Zeichnungslehrers,

125 fl. für Sexennualzulagen von 4 Lehrern,

50 fl. Remuneration für den Zeichnungs-Hilfslehrer Schmitt-Friedrich pro 1868,

80 fl. für Beheizung der Lokalitäten,

100 fl. für Unterstützung der Fortbildungsschulen,

100 fl. für Ausfall des Schulgelds,

1055 fl. Summa und dagegen

100 fl. weniger in Ansatz gebracht, welche der Etat pro 1868 auf Personalexigenz im Allgemeinen mehr enthält, so daß eine effektive Mehrung von

1055 fl. verbleibt.

Der Landrath beschließt, nachdem der Zeichnungslehrer Krug in dauernde Quiescenz getreten ist, den Gehalt für einen Zeichnungslehrer im Betrage von

700 fl. zu bewilligen.

Ferner beanstandet er die Sexennual-Zulage für die 4 angegebenen Lehrer Dümlein, Stenger, Herzogenrath und Mottenhauer in keiner Weise und genehmigt dieselben, wie postulirt, mit

125 fl., dagegen verweigert er die Remuneration von 50 fl für den Hilfslehrer Schmitt-Friedrich pro 1868, da im vergangenen Jahre durch den Landrath d r Funktionsbezug festgesetzt wurde, ebenso gewährt er die geforderten Zuschüsse für Beheizung der Lokalitäten zu 80 fl. nicht, da der Preis für das Beheizungs-Material im laufenden Jahre keine Erhöhung erlitten hat.

Das K. Rektorat verfügt über das vom Herrn von Reider gemachte Legat für Fortbildungsschulen, welches im vergangenen Jahre mit 100 fl. Zinsen in den Etat der Einnahmen der Gewerbsschulen eingesetzt war, in anderer Weise und verlangt eine Refundirung dieser 100 fl. durch den Landrath zum Zwecke der Fortbildungsschule.

Der Landrath genehmigt den Zuschuß von 100 fl. nicht, und veranlaßt das Rektorat, es möge die Zinsen aus der Reider'schen Stiftung verwenden wie seither.

Ferner wird verlangt ein Wiederersatz des Ausfalls für Schulgelder mit 100 fl., welchen der Landrath ebenfalls abweißt, da hiefür die Commune einzutreten hat; demnach ist die Mehrung

825 fl, davon sind weniger in Ansatz zu bringen

100 fl., welche der Etat pro 1868 auf Personalerigenz im Allgemeinen mehr enthält, so daß eine effetive Mehrung von

725 fl. verbleibt.

Das Gesuch des K. Rektorats, den Gehalt des Pedells Landgraf um 100 fl. aufzubessern, wurde in der Art beschieden, daß demselben eine Zulage von

50 fl. genehmigt wurde, wodurch die Gesammt-Erhöhung

775 fl. beträgt.

Auf das Gesuch des Handelslehrers Heunisch, die Remuneration desselben für den Unterricht in der Arithmetik und in der deutschen Sprache im I. Curse der Handels-Abtheilung im Betrage von 300 fl. als Bestandtheil seines Gehalts zu erklären, in der Art, daß man ihn in das Gehaltsmaximum einsetze und er auf jährlich 50 fl. verzichte, wurde beschlossen, seiner Bitte zu entsprechen und ihn in die höchste Dienstesaltersklasse vorrücken zu lassen, ferner ihm die treffenden 50 fl. als Remuneration für den Arithmetik- und den deutschen Sprachunterricht im I. Curse der Handels-Abtheilung zu belassen als Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen an der Handels-Schule. Nach diesem Beschlusse ändert sich die Position nicht und werden für Heunisch nur in der Art festgestellt, daß er

1200 fl. Gehalt und

50 fl. Remuneration für die genannten Unterrichte erhält.

In dem Etat pro 1869 befindet sich eine Position von 150 fl., welche Schmitt-Friedrich, erhalten solle für Ertheilung des Zeichenunterrichts im Jahre 1868 während der Dienstesunfähigkeit des Lehrers Krug, welche der Landrath aus bereits angegebenen Gründen zu streichen beschließt.

Nach diesen Beschlüssen stellt sich der Etat pro 1869 für die Gewerbschule in Bamberg, wie folgt:

A. Ausgaben:

1) Personalerigenz	9,700 fl.
2) Realerigenz	1,000 fl.
3) Eigentliche Regie	1,782 fl.
4) Reservefond	100 fl.
Summa	12,582 fl.

B. Einnahmen.

1) Entschädigung für den Ausfall des Schulgeldes . . . . . 100 fl. — kr.
2) angegebene Einnahmen . . . 3,067 fl. 28 kr.

Summa 3,167 fl. 28 kr.

Bedarf 9,414 fl. 32 kr.

welche aus den Kreisfonds zu decken sind.

b) Gewerbschule in Hof.

Hiefür sind mehr postulirt gegen die Bewilligung des Vorjahres:

1)	104 fl.	10 kr.	Sexennualzulage des Rectors Moroff,
2)	52 fl.	5 kr.	Sexennualzulage des Lehrers Wirth,
3)	52 fl.	5 kr.	Sexennualzulage des Lehrers Schmidt
4)	25 fl.	— kr.	für denselben Funktions-Remuneration für vermehrten Unterricht an der Fortbildungsschule,
5)	98 fl.	27¼ kr.	Sexennualzulage des Lehrers Jegel,
6)	700 fl.	— kr.	Gehalt für den neu aufzustellenden Handelslehrer,
7)	70 fl.	— kr.	Funktions-Remuneration des Weberlehrers Hager,
8)	20 fl.	— kr.	Realexigenz für den Weberunterricht,
9)	50 fl.	— kr.	Schreibaushilfe des Rectors,
10)	15 fl.	— kr.	Funktionsremuneration des Pedells,
11)	2 fl.	— kr.	Versicherung der Mobilien,
12)	120 fl.	— kr.	weniger Anfall an Beiträgen der Privaten.

1,308 fl. 47¼ kr.

wovon jedoch abgehen

100 fl. Remuneration für den Handelsunterricht,

15 fl. Mehranfall an Schul- und Inscriptionsgelder,

115 fl. — kr. verbleibt

1,193 fl. 47¼ kr.

Der Landrath beschließt:

104 fl. 10	kr.	Sexennualzulage für Rektor Moroff,
52 fl. 5	kr.	do. für Lehrer Wirth,
52 fl. 5	kr.	Sexennualzulage für Lehrer Schmidt,
25 fl. 6	kr.	Funktionremuneration des Lehrers Schmidt für vermehrten Unterricht an der Fortbildungsschule,
98 fl. 27¼	kr.	Sexennualzulage des Lehrers Jegel,
700 fl. —	kr.	Gehalt für den neu aufzustellenden Handelslehrer,
50 fl. —	kr.	für Schreibaushilfe des Rektors,
2 fl. —	kr.	für Versicherung der Mobilien zu genehmigen.

Die Position zu 70 fl. Funktionsremuneration des Weberlehrers Hager und 20 fl. Realexigenz für den Weberunterricht vermag der Landrath nicht zu genehmigen, da derselbe nicht zu den Fächern der übrigen Gewerbschulen im Kreise gehört, überläßt vielmehr die Errichtung eines Weberkurses, dessen Wichtigkeit und Bedeutung für die Stadt Hof er anerkannt, der Commune.

Ferner hält sich der Landrath nicht verpflichtet, 15 fl. Funktionsremuneration für den Pedell in Rechnung zu setzen, welchen Betrag derselbe durch Zeugnißtaxen ungeeignet bezogen hat.

Die geforderten 120 fl. weniger Anfall an Beiträgen von Privaten beschließt der Landrath nicht zu genehmigen, sondern erachtet die Commune zum Wiederersatz verpflichtet.

Einen weiteren Antrag des Stadt-Magistrats Hof, den Betrag für Turnunterricht zu erhöhen, beschließt der Landrath abzuweisen und demnach die einschlägige Position von 1868 von 100 fl., an welcher auch die Regierung festhält, zu belassen.

Nach den gefaßten Beschlüssen stellt sich die Ausgabe für die Gewerbsschule Hof also:

1) Personal-Exigenz . . . . . 7,579 fl. 10 kr.
2) Real-Exigenz . . . . 875 fl. — kr.
3) Auf Regie . . . . 832 fl. — kr.
4) Auf Gebäulichkeiten . . . . 10 fl. — kr.
5) Reservefond . . . . 60 fl. — kr.
Summa 9,356 fl. 10 kr.

Einnahme-Vergütung.

Für weniger Anfall an Beiträgen der Privaten durch die Commune Hof 120 fl. — kr.
im Etat eingesetzte Einnahmen . . . 1,575 fl. 30 kr.
1,695 fl. 30 kr.

Demnach Bedarf 7,660 fl. 40 kr.

c. Für die Gewerbschule Wunsiedel

sind mehr gefordert gegen den bewilligten Bedarf des Vorjahres:

1) 3 fl. 41$^3/_4$ kr. Sexennalzulage für Lehrer und Rector Förderreuther,
2) 50 fl. — kr. Rektoratsfunktionsremuneration,
3) 31 fl. 15 kr. Sexennalzulage des Lehrers Fried,
4) 93 fl. 45 kr. Sexennalzulage des Lehrers Zahn,
5) 25 fl. — kr. Remuneration für die Ertheilung des kath. Religionsunterrichts,
6) 35 fl. — kr. Funktionsremuneration für den Pedell und Hausmeister.

Hiezu kommen noch weiter:

7) 25 fl. — kr. Ausfall freiwilliger Beiträge der Gewerbvereine.

263 fl. 41$^3/_4$ kr. Summa.

Der Landrath genehmigt:

3 fl. 41$^3/_4$ kr. Sexennalzulage für Rektor und Lehrer Förderreuther,
50 fl. — kr. Rektoratsfunktionsremuneration.
31 fl. 15 kr. Sexennalzulage des Lehrers Fried,
93 fl. 45 kr. do. des Lehrers Zahn,
25 fl. — kr. Remuneration für Ertheilung des kath. Religionsunterrichts, da diese Vermehrung der Stundenzahl entspricht;

Ferner:

35 fl. — kr. Funktionsremuneration für den Pedell und Hausmeister in Anbetracht seines geringen Funktionsgehalts und seiner langjährigen Dienstleistungen.

Dagegen wird die Position zu 25 fl. Ausfall an freiwilligen Beiträgen der Gewerbvereine nicht genehmigt, indem der Landrath die Commune für verpflichtet hält, diesen Ausfall zu decken,

Nach den gefaßten Beschlüssen stellt sich die Rechnung für die Gewerbschule zu Wunsiedel pro 1869 also heraus:

1) Personalexigenz . . . . 3,959 fl. 56$^3/_4$ kr.
2) Realexigenz . . . . . . 365 fl. — kr.
3) Auf eigentliche Regie . . 625 fl. 38 kr.
4) Reservefond . . . . . 25 fl. — kr
Summa 4,975 fl. 34$^3/_4$ kr.

Einnahmen.

Beitrag der Commune Wunsiedel für Ausfall an freiwilligen Beiträgen der Gewerbvereine . . . 25 fl. — kr.
Im Etat eingesetzte Einnahmen . . . . . 891 fl. 33 kr.
916 fl. 33 kr.

mithin Bedarf 4,059 fl. 1$^3/_4$ kr.,

welcher aus Kreisfonds zu decken ist.

Zu §. 3 für Theuerungszulagen der Gewerbschullehrer pro 1869 beschloß der Landrath in Erwägung der hohen Bedeutung der Gewerbsschulen für die Gegenwart, sowie in Anbetracht der notorischen Theuerung aller Lebensbedürfnisse die hiefür postulirte Summe von

4,869 fl. 25 kr. zu genehmigen und weitere
200 fl. — kr. zu diesem Zwecke zu bewilligen für den

neu anzustellenden Handelslehrer in Hof, in der Voraussetzung, daß derselbe mit Beginn des Jahres 1869 angestellt wird.

Auf Antrag des Landrathsmitgliedes Lang wurde hier auf nachträglich und in Abänderung des Landrathsbeschlusses vom 7. November 1868 in Betreff des Cap III des Voranschlags der Kreisausgaben von Oberfranken für das Jahr 1869 „Erziehung und Bildung“ §. 2 „isolirte Lateinschulen“ beschlossen: es sei auch den Lehrern an den isolirten Lateinschulen zu Kulmbach und Wunsiedel die dort postulirte Theuerungszulage zu bewilligen, jedoch nur pro 1869 und in widerruflicher Weise, wie dies auch bei den oben im Cap. IV. §. 3 den Gewerbsschullehrern bewilligten Theuerungszulagen, sowie bei jenen, welche der Staat gewährt, der Fall ist.

Der zu diesem Zweck genehmigte Betrag entziffert sich auf

672 fl. — kr., um welchen sich daher die für die isolirten Lateinschulen im Cap III. §. 2 nach Beschluß vom 7. November 1868 bewilligten Summen zu

1357 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. und somit auf

2029 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. erhöht

Zu §. 4. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungs-Verein für die Lehrer an den Gewerbschulen und ihre Relicten wurde beschlossen, die in dieser Beziehung postulirten

1018 fl 30 kr. zu bewilligen.

Zu Cap. IV. §. 5 Zuschuß zur Exigenz der Kreisackerbauschule wurde beschlossen, dem Inspek-

tor der Anstalt Herrn Otto Mai zu zu seinem Gehalt von

700 fl. — kr. die Sexennalzulage vom 1. September bis 31. Dezember 1869 zu

41 fl. 40 kr. und die Theuerungszulage pro 1869 zu

191 fl. 40 kr. zu genehmigen, da derselbe den Lehrern der Gewerbschule nach Ausspruch früherer Landraths-Versammlungen gleichgestellt ist.

Für den Assistenten der Anstalt wurden in dem vergangenen Jahre 250 fl. als Funktionsremuneration bestimmt; pro 1869 sind dagegen 50 fl. mehr verlangt. Der Landrath beschließt an der Position von 1868 festzuhalten und pro 1869 als Funktionsremuneration

250 fl. zu bewilligen.

Für Ertheilung des Wiesenbau-Unterrichts sind 200 fl. etatisirt, welche vom Landrath gestrichen werden, da der Cultur-Ingenieur Hinz nach Dienstesvertrag vom 20. Mai 1862 Abs. 4 verbunden ist, diesen Unterricht unentgeltlich zu halten.

Dagegen fanden folgende Positionen die Genehmigung;

100 fl. Funktionsremuneration für den thierärztlichen Unterricht,

50 fl. do. für praktische Unterweisung in der Waldkultur,

100 fl. do. für Realien-Unterricht,

100 fl. do. für einen Aufsichtsgehilfen, (40 fl. weniger als pro 1868.)

Ferner auf

Real-Exigenz:

80 fl. landwirthschaftliche Excursion,

80 fl. auf das Versuchsfeld,

80 fl. auf Bibliothek und für öffentliche Blätter,

80 fl. auf Modelle und Geräthschaften,

36 fl. auf Schulfeierlichkeiten und Preise.

Sodann auf

Verpflegung der Ackerbauschüler.

1520 fl. Kostgeld für 10 Zöglinge à 162 fl., wodurch eine Mehrung der Ausgaben pro 1869 zu 180 fl entsteht, welche der Landrath genehmigt in Berücksichtigung der dermalen bestehenden Theuerung aller Lebensmittel und unbeschadet des §. 13 der Satzungen für die K. Kreisackerbauschule von Oberfranken, welcher durch gegenwärtigen Beschluß keineswegs alterirt werden soll, da eine Erhöhung von 3 kr. per Tag durch die Theuerung der Lebensmittel gerechtfertigt ist.

Aus gleicher Rücksicht beschließt er ferner, die Verpflegung und Verköstigung incl Beheizung und Beleuchtung für den Assistenten um 20 fl. zu vermehren und für denselben

200 fl. zu bewilligen;

80 fl. dem Hausarzt, Apotheker und für Krankenhausbeiträge wurden nicht beanstandet, ebenso wenig

100 fl. für Stipendien für Zöglinge der Anstalt.

Ferner wurden
auf Regie genehmigt

10 fl. für den Rechnungsführer,

50 fl. für den Ausläufer,

80 fl. auf Schreibmaterialien,

40 fl. auf Buchdrucker- und Buchbinderlöhne,

10 fl. auf Porto und Botenlöhne,

10 fl. auf Inserationsgebühren,

80 fl. auf Anschaffung und Unterhaltung von Hausgeräthen, welche Positionen sämmtlich mit den dafür im Jahre 1868 etatisirten Summen übereinstimmen;

189 fl. 25 kr. wurden für Beheizung und Reinigung der Schullokalitäten festgesetzt, und die mehr verlangten 10 fl. 35 kr. in Abstrich gebracht, da die Heizmaterialien im laufenden Jahre keine Steigerung im Preise erlitten haben;

160 fl. — kr. für Beleuchtung, Wäsche und aushilfsweise Bedienung gleich wie im laufenden Jahre auch pro 1869 genehmigt, ferner erhielten die Genehmigung

200 fl. — kr. auf den Unterhalt der Gebäude und auf Brandversicherungsbeiträge und endlich wurde auch das Pachtgeld zu

1262 fl. — kr. an den Stadt-Magistrat Bayreuth für den sogenannten äußeren Spitalhof unbeanstandet gelassen.

5980 fl. 45 kr.

Zufolge dieser Beschlüsse sind sonach diese als Ausgaben genehmigt und zwar 260 fl. 35 kr. weniger als postulirt waren. Der Etat pro 1869 hat eine Mehrung von 393 fl. 20 kr. gegen den Etat pro 1868.

Die Einnahmen zu

830 fl. — kr. für Capitalzins,

800 fl. — kr. für Pachtzins und

11 fl. 25 kr. für Zinsen aus dem für die Drainage aufgewendeten Kapital fanden keine Beanstandung und wurden festgesetzt zu

1691 fl. 25 kr.;

dazu das Kostgeld von Zöglingen der Anstalt

360 fl. — kr. wodurch sich die Gesammtsumme der Einnahmen auf

2051 fl. 25 kr., feststellt.

Ausgaben	. .	5980 fl. 45 kr.
Einnahmen	. .	2051 fl. 25 kr.
	Bedarf	3929 fl. 20 kr.

welcher demnach nach den gefaßten Beschlüssen für die Exigenz der Kreisackerbauschule aus dem Kreisfond zu decken ist.

Ein durch den K. Regierungs-Commissär mitgetheilter Antrag des Herrn Inspektors Mai, welcher dahin geht, die Vertragsbedingung aufzuheben, nach welcher er sechs Freizöglinge zu halten hat, wurde abzulehnen beschlossen, dagegen gestattet, daß die oben für Zöglinge genehmigten Stipendien im Betrage von 100 fl. und die unter Cap. IV. §. 8 zur Bewilligung gelangenden Stipendien für die Ackerbauschule zur Erhaltung der Freizöglinge verwendet werden dürfen.

Nachdem der Zuschuß zur Exigenz der Kreisackerbauschule festgesetzt war, schritt man zur Berathung von

§. 6. Gehaltsbezüge des Kreis-Cultur-Ingenieurs Hintz und wurde in dieser Beziehung beschlossen, daß dessen Gehalt vom 1. Januar 1869 auf

1200 fl. festzusetzen sei, in Anbetracht seiner ausgezeichneten Thätigkeit und vortrefflichen Leistungen, zugleich wurde für denselben eine Sexennalzulage von 200 fl. bis zu einem Gehalt von 1800 fl. ausgeworfen und endlich wurde bestimmt, daß derselbe im Jahre 1869 ein Reiseaversum von

600 fl. erhalten soll.

Das Gesuch des Herrn Hintz auf Verleihung von pragmatischen Rechten wurde abschläglich beschieden, indem der Landrath an seinem Beschluß vom 24. Mai 1865 festhielt.

§. 7. Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbschulen wurden mit

200 fl. genehmigt.

§. 8. Stipendien für Zöglinge

a) der polytechnischen und Gewerbschulen zu

300 fl.

b) der Ackerbauschule zu

300 fl. fanden keine Beanstandung, ebensowenig

§. 9. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer zu

350 fl.

Der Landrath bemerkt hiebei, daß es wünschenswerth wäre, bei seinem nächsten Zusammentritte die in Folge der Einführung des neuen Gewerbsgesetzes zweifelhaft gewordene Frage des Wiederzusammentritts der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer geregelt zu sehen.

§. 10. Uebrige Ausgaben für Industrie und Cultur.

a) Für die Weberschule in Münchberg wurden mit

1600 fl. genehmigt.

b) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen wurden wie im vergangenen Jahre

500 fl. genehmigt, in Anbetracht des bedeutenden Ausfalls des landwirthschaftlichen Kreis-Comités durch die Herabsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder.

c) Für landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht und Winterkursen

sind 800 fl. gefordert, welche der Landrath nicht genehmigt, da es Pflicht der Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins und der treffenden Gemeinden ist, hiefür zu sorgen.

d) für die agrikulturchemische Versuchsstation in Bayreuth wurden

300 fl. genehmigt, ferner

e) zur Förderung des Wiesenbaues, der Fluß-Correction, dann Ent- und Bewässerungen gleich wie im vergangenen Jahre

600 fl. festgesetzt und die mehr geforderten 200 fl. in Abstrich gebracht. Unbeanstandet blieb die Position von

300 fl. f) zur Förderung der Rindviehzucht namentlich zu Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen.

Dagegen wurden die Postulate

g) zur Hebung der Pferdezucht mit 200 fl.,

h) für Abhaltung von Spezialkursen für Brennerei und Käserei zu 300 fl.,

i) für Stipendien an Schäferlehrlinge zu 200 fl.

verworfen.

k)

475 fl. für die Floßaufsicht wurden genehmigt.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung wurde in der Kreisackerbauschule eine Feime vom Sturme zerstört und für deren Herstellung die Summe von 347 fl. 41 kr. bereits aus der allgemeinen Kreisreserve des Jahres 1868 bezahlt.

Der Landrath genehmigt zwar nachträglich diese Ausgabe, jedoch unter Verwahrung gegen die fernere Uebernahme solcher Kosten für ähnliche Arbeiten, welche überdies mit weit geringerem Aufwand hergestellt werden können.

Hiemit wurde die Berathung geschlossen und hierüber dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Freiherr v. Rotenhan, Präs.

Freih. v. Pölnitz,
Sekretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 12. November 1868.

Zu der auf heute anberaumten Sitzung haben sich 24 Landrathsmitglieder eingefunden.

Als Regierungs-Commissär war der Kgl. Regierungsrath Faber erschienen.

Zunächst erfolgte die Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung.

Hierauf wurde auf Vortrag der betreffenden Referenten des III. Ausschusses über nachstehende Gegenstände Berathung gepflogen und wurden hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Ueber ein Anschreiben der K. Kreisregierung vom 4. November 1868 im Betreff des Gesuchs der Gemeinde Buckendorf um Lostrennung vom Kgl. Bezirksamt Ebermannstadt und Vereinigung mit dem K. Bezirksamt Lichtenfels wurde in Berücksichtigung, daß die in dem Berichte des K. Bezirksamts Ebermannstadt vom 16. Juli 1868 niedergelegten Gründe für die nachgesuchte Lostrennung sprechen, beschlossen, es sei dieselbe zu begutachten.

2) Im Betreff eines Anschreibens der K. Regierung vom 4. November l. Js. wegen Grenzregulirung zwischen der Gemeinde Hof und Brunnenthal wurde beschlossen, daß die Lostrennung der Weiler Neuhof und Vogelheerd in dem Umfange, wie dieser Flurbezirk der Steuergemeinde Hof zu katastrirt worden ist, von der politischen Gemeinde Brunnenthal begutachtet werde, und ebenso die Beziehung der gedachten Weiler zur politischen Gemeinde der Stadt Hof und zwar in Erwägung, daß sowohl die angrenzende nahe Lage als die Besitz-Verhältnisse dafür sprechen, daß ferner der Schul- und Kirchensprengel bleiben wie bisher, und endlich, daß hiedurch die Verschiedenheit in den Grenzen der politischen und der Steuer-Gemeinden dortselbst, wie sie bisher bestehen, beseitigt wird.

3) Auf ein Anschreiben der K. Kreisregierung d. d. Bayreuth 4. November 1868, die Aufnahme von Zöglingen in die Kreisackerbauschule für Oberfranken betr., wurde beschlossen, dem §. 10 der Satzungen Abs. 1 und 2 in der von der K. Kreisregierung

in Vorschlag gebrachten Fassung, wie folgt, zuzustimmen:

„§. 10. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind „spätestens Ende September eines jeden Jahres „bei der Inspektion der Kreisackerbauschule „einzureichen, welche nach vorgängiger summari„scher Aufnahmsprüfung hierüber zu entscheiden „hat.

wobei die bisherigen Absätze 3 und 4 unverändert bleiben.

4) Auf das vom Landrathsmitglied Dekan Hopfer angeeignete Gesuch der Irrenhausverwalters-Wittwe Jette Hildebrand dahier um Verleihung einer Unterstützung wurde beschlossen, dasselbe der K. Kreisregierung dringend zur Verabreichung einer Sustentation von etwa 50 fl. aus den Mitteln der Irrenhausstiftung St. Georgen zu empfehlen.

5) Auf die vom Landrath Püttner angeeignete Bitte der Gemeindeverwaltung Casendorf um Erhöhung der Sustentation des dortigen praktischen Arztes von 100 auf 200 fl. wurde Beschluß dahin gefaßt, dieselbe der K. Kreisregierung zur Würdigung und resp. Berücksichtigung aus den hiefür etatmäßig bereit gestellten Mitteln hinüberzugeben.

6) Die an den Landrath gelangten Anträge und Vorstellungen im Betreff von Eisenbahnbauten, als:

a) des Eisenbahnbau-Comités zu Schauenstein für die Linie Neumarkt-Gera über Schauenstein und Aichig vom 7. November 1868, angeeignet von den Landrathsmitgliedern Borger und Dittmar,

b) des Landrathsmitgliedes Fiedler von Steinbach, die Weiterführung der Eisenbahn von Stockheim über das Loquitzthal betr., vom 10. November 1868,

c) des Landrathsmitglieds Bauer von Pegnitz, den Bau einer Eisenbahn von Bayreuth über Pegnitz und Hersbruck nach Nürnberg von gleichem Datum,

d) eine Vorstellung des Landraths-Mitgliedes Nackelmann von Ettlaswind vom 10. November c. wegen Baues einer Eisenbahn von Nürnberg über Gräfenberg, Betzenstein, Pegnitz nach Bayreuth, sowie die Vorstellung des Eisenbahnbau-Comités und der Stadt-Gemeinde-Verwaltung Gräfenberg vom selben Datum und gleichem Betreffe und angeeignet vom Landrathsmitglied Nackelmann,

e) die Bitte der Landrathsmitglieder Westermeyer und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Bayreuth nach Nürnberg über Forchheim, endlich

f) eine Bitte des Flachsspinnereibesitzers Sophian Kolb zu Laineck vom 12. d. Mts. um Erbauung einer Eisenbahn von Bayreuth nach Fichtelberg durch das Steinach-Thal

werden der K. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übermitteln und zu empfehlen beschlossen.

7) Die Bitte des Landrathsmitgliedes Kleuberlein von Mainroth d. d. Bayreuth 10. November c. um einen Zuschuß aus Kreis- oder Centralfonds an die Distrikts-Gemeinde Mainroth zur neu errichteten Mainbrücke bei Rothwind wird gleichfalls der K. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

8) Auf Antrag des Landrathsmitgliedes Fiedler von Steinbach vom 9. November l. J. auf Verminderung der Distriktsstrassen und bessere Zustandhaltung der Verbindungswege wurde Beschluß gefaßt dahin, denselben an die hohe Kreisstelle zur competenzmäßigen Bescheidung zu übergeben.

9) Auf den Antrag der Landrathsmitglieder Dittmar und Borger, die Vertheilung der aus Staatsfonds dem Kreise Oberfranken pro 1868 für die Distriktsstrassen als Unterstützung zugetheilte Summe von 28000 fl. vom 9. November 1868 wurde beschlossen, es sei derselbe der K. Kreisregierung hinüberzugeben und aufs angelegentlichste zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Gleicher Beschluß wurde

10) gefaßt über den Antrag des Landrathsmitgliedes Schlenk von Berneck vom 8. November 1868 auf Gewähr einer Unterstützung von 800 fl. aus Staatsfonds für den Distrikt Münchberg.

11) Auf das Anschreiben der K. Regierung vom 4. November l. J., das Notariats-Institut betr., beschloß der Landrath, die erforderliche Aeußerung im diesjährigen Bericht über den Zustand des Kreises von Oberfranken abzugeben.

Hierauf erfolgte von Seite des Landraths-Präsidenten Verlesung eines an denselben vom K. Regierungs-Präsidenten von Oberfranken gerichteten Schreibens d. d. Bayreuth 9. November 1868, welches unter Beilage III. den Verhandlungen beigelegt wird, und auf welches gleichfalls gelegentlich seines Berichtes über den Zustand des Kreises zurückzukommen der Landrath sich vorbehielt.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

gez. Freih. v. Rotenhan, Präsident.

Frhr. v. Pölnitz,
Sekretär.

Beil. Ziff. III.
Ad. Num. 1154.

Bayreuth, den 9. November 1868.

Der

K. Präsident der Regierung von Oberfranken

an den

Präsidenten des Landraths von Oberfranken Dahier.

Aus Anlaß der Angriffe, welche in verschiedenen Organen der Tagespresse fortwährend gegen die k. Staatsregierung gerichtet werden, und der unaufhörlichen und systematischen Agitation, welche gegen dieselbe in verschiedenen

Gemeinden des Landes zu erhalten gesucht wird, bei welcher ihre Handlungen und Verfügungen einer entstellenden Kritik unterworfen und ihr selbst Tendenzen zum Vorwurfe gemacht werden, welche mit ihren Pflichten gegen Seine Majestät den König und das Land im entschiedensten Widerspruche stehen würden, ist für die Staatsregierung das Bedürfniß hervorgetreten, die hiedurch nicht selten irre geleitete öffentliche Meinung bei jeder Gelegenheit über ihre Absichten und Auffassungen aufzuklären.

Aus Anlaß eines von dem k. Staatsminister des Innern im allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs und auf der Grundlage der Anschauungen des Gesammt-Staats-Ministeriums erlassenen Schreibens beehre ich mich, dem sehr verehrten Präsidenten des Landraths von Oberfranken die Hauptpunkte, welche in demselben hervortreten, nachstehend mitzutheilen:

Die Staatsregierung ist von dem redlichen Streben durchdrungen, die Selbstständigkeit Bayerns zu wahren und zu erhalten, und zugleich die innere Entwicklung des Königreiches nach jeder Richtung zu fördern. Dabei muß sie natürlich in ersterer Beziehung mit den gegebenen Thatsachen rechnen und sich insbesondere unter Fernhaltung aller Leidenschaftlichkeit, unter nüchterner Prüfung der faktischen Verhältnisse wohl hüten, unser theures Vaterland in einen Zustand unheilvoller Isolirung zu bringen, oder gar in eine undeutsche Politik zu drängen, welche, wenn vielleicht auch nicht im Augenblick, doch jedenfalls in nächster Zukunft die Selbstständigkeit des Königreichs im höchsten Grade gefährden würde. Der Staatsregierung konnte und durfte dabei nicht entgehen, daß eine besondere Bürgschaft für die Erhaltung der Selbstständigkeit des Königreiches dann gegeben sei, wenn die Wehrkraft des Landes erhöht, sein Heer auf einen achtunggebietenden, den Anforderungen der jetzigen Kriegswissenschaften entsprechenden Stand gebracht und hiedurch Bayern in die Lage gesetzt werde, bei eintretenden politischen Verwickelungen, die seine Bedeutung entsprechende Stelle zu vertreten. Das aus diesem Gedanken hervorgegangene Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar ds. Js. ist auf Prin-

zipien gegründet, welche nach anderweitig gemachten Erfahrungen sich trefflich bewährt haben; in ihm ist zugleich der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze in Bezug auf die Wehrpflicht verwirklicht und der Intelligenz die Einwirkung auf die Entwicklung der Armee gesichert. An die Einführung eines mit den constitutionellen Einrichtungen des Königreiches und mit dessen Wohlstand unvereinbaren Militarismus denkt die Staatsregierung selbstverständlich nicht. Daß sie solches thue, ist eine Erfindung der Agitation, welche in der Beseitigung des Institutes der Stellvertretung ein Mittel sucht, um in schmählicher Weise den Eigennutz und den Mangel an Gemeinsinn wachzurufen und für ihre Zwecke auszubeuten.

In den inneren Angelegenheiten war und ist die k. Staatsregierung ernstlich bemüht, die Hemmnisse, welche der Entwicklung des Landes bisher theils in der Gesetzgebung, theils in sonstigen Verhältnissen entgegengestanden waren, so rasch als thunlich zu beseitigen. Bei ihrem deßfallsigen Streben müssen ihr die Errungenschaften der Wissenschaft, die bewährten Erfahrungen anderer Länder, die Bedürfnisse, welche im eigenen Lande hervortreten, zur Richtschnur dienen.

Bereits ist es ihr gelungen, die Gesetze über das Gewerbswesen vom 30. Januar ds. Js. und über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April ds. Js. zum Abschlusse zu bringen und damit eine neue Grundlage für die Freiheit des Erwerbes, für die Belohnung des Fleißes und der Betriebsamkeit, für die Erweiterung der Familienbegründung zu schaffen.

Die wohlthätigen Folgen dieser auf echt humanen Prinzipien ruhenden Gesetze werden dauernd sein; sie können aber natürlich nur allmählig hervortreten; gleichwohl hält sich auch hier die Agitation für berechtigt, an den Eigennutz und an den Mangel an Urtheil zu appelliren und den gesunden Sinn des Volkes mit übertriebener Darstellung der bei einer solchen wesentlichen Umgestaltung für den ersten Augenblick im Einzelnen unvermeidlichen Nachtheile zu verwirren.

Andere Gesetzentwürfe, welche die Entwicklung des

Landes, insbesondere den Aufschwung des inneren Lebens der Gemeinden, die Verbesserung der Justizpflege und damit die Hebung des Credits, die größere Sicherung der allgemeinen Bildung und andere wichtige Ziele im Auge haben, liegen den Kammern des Landtages zur verfassungsmäßigen Prüfung vor.

Auch sie haben der Agitation Anlaß geboten, um die Absichten der Staatsregierung zu verdächtigen und zu entstellen und ist diese Erscheinung insbesondere hinsichtlich des dazu zählenden Schulgesetzentwurfes zu Tage getreten. Der Umfang der gegen den letzteren hervorgerufenen Aufregung läßt sich nur mit dem Umstande erklären, daß von demselben der größte Theil der Agitatoren und der Agitirten gar keine persönliche Kenntniß genommen hat, sondern sich durch entstellende Mittheilungen hierüber hat täuschen lassen. Anderenfalls wäre es unerklärlich, daß aus dem fraglichen Gesetzentwurf die Absicht der Staatsregierung, die Schule zu entchristlichen und die Religiosität zu untergraben, abgeleitet werden könnte.

Die Agitation sucht überhaupt die Meinung zu verbreiten, daß die k. Staatsregierung der Religion und den religiösen Genossenschaften, insbesondere der katholischen Kirche, feindselig gegenüberstehe

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß solches nicht der Fall ist; die k. Staatsregierung ist von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Religion auf das Lebhafteste durchdrungen, sie erkennt und erfüllt ihre Aufgabe, die verfassungsmäßigen Rechte und Institutionen der Religionsgenossenschaften zu achten und zu wahren, und sie ist mit Gewissenhaftigkeit bestrebt, jede derselben im ungestörten Genuß der ihr verfassungsmäßig zustehenden freien Bewegung zu erhalten und zu schützen.

Sie hat aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese freie Bewegung nicht über die durch Verfassung und Gesetz gezogenen Grenzen hinaustrete und der religiöse Friede im Lande nicht gestört werde. Diese Pflicht wird sie jederzeit zu erfüllen wissen und aus ihr ist die Nothwendigkeit hervorgetreten, diejenigen Geistlichen, welche

sich der Uebertretung positiver Gesetze schuldig machen, der gesetzlichen Bestrafung anheimfallen zu lassen.

Ein Gesetz, welches die Staatsregierung ermächtigen würde, denjenigen Geistlichen, welche sich gegen die Gesetze verfehlen, das Privilegium der Straflosigkeit zu verleihen, existirt bekanntlich nicht. Die Staatsregierung hat in dieser Beziehung lediglich dem Gesetze seinen Lauf gelassen und nach keiner Richtung einen Auftrag gegeben, gegen den Klerus tendenziös vorzugehen. So begreiflich es die Staatsregierung findet, daß in einer politisch so bewegten Zeit auch die Wünsche nach einer anderweitigen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wieder laut werden, so kann sie es doch im Interesse der Sache selbst nur auf das Entschiedenste bedauern, daß diejenigen Seiten, welche hierauf besonders Gewicht legen, das Mittel zur Erreichung ihres Zieles in einem nicht selten maßlosen und provozirenden Auftreten gegen alle Handlungen der Staatsregierung erblicken und dabei vergessen, daß die bezeichnete anderweitige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht im Sturm errungen werden, sondern nur aus einer ruhigen und alle hier einschlagenden wichtigen Beziehungen genau prüfenden Erwägung hervorgehen kann und letztere sich als eine Pflicht jeder Staatsregierung, sie mag zusammengesetzt sein, wie sie will, darstellen wird.

Wie wohl ich, soweit mir bei meiner kurzen Wirksamkeit als Präsident der Kreisregierung von Oberfranken jetzt schon ein Urtheil zusteht, zu der Annahme berechtigt bin, daß die Voraussetzungen, welche zu vorstehendem Erlasse Anlaß gegeben haben, in Oberfranken am wenigsten gegeben sind, indem dieser Regierungsbezirk eine erfreuliche loyale Haltung der Staatsregierung gegenüber stets bewährt hat und Ausschreitungen, wie solche anderwärts zu beklagen waren, entweder gar nicht oder nur in sehr wenigen Fällen vorgekommen sind, hielte ich mich doch für verpflichtet, der Kreisvertretung diese Grundsätze der Staatsregierung mitzutheilen, da sie jedenfalls großes Interesse erregen und dem Landrathe sowohl Anlaß bieten werden, erforderlichen Falls bei seiner Aeußerung über den Zustand des Kreises darauf zurückzukommen, als auch geeignet sind, den einzelnen Mitgliedern das Material zu bieten, in ihren Kreisen irrigen Auffassungen über die Absichten der Staatsregierung entgegen zu treten.

Ich spreche hiebei den Abgeordneten der Kreisbevölkerung gegenüber die Ueberzeugung aus, daß die Staatsregierung ihre ebenso pflichtmäßigen als redlichen Bemühungen für die Förderung des Landeswohls, unbeirrt durch die sie verdächtigenden und verfolgenden Agitationen fortsetzen und sich dabei stets auf dem Boden des Gesetzes bewegen wird.

Indem ich das ergebenste Ersuchen stelle, von dem Inhalte dieses Schreibens den verehrlichen Mitgliedern der Kreisvertretung Mittheilung zu machen, benütze ich zugleich diesen Anlaß zur Wiederholung der Versicherung ausgezeichneter Verehrung, womit ich verbleibe

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

Freiherr **von Lerchenfeld.**

Graf.

Sechste öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 13. November 1868.

Zu der auf heute anberaumten Sitzung hatten sich 24 Landraths-Mitglieder eingefunden und waren als K. Regierungs-Commissäre der K. Regierungsrath Zimmerer und K. Kreisbau-Rath Schulz erschienen.

Das Protokoll über die vorhergegangene Sitzung wurde verlesen und genehmigt; sodann wurde übergegangen zur Berathung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben für das Jahr 1869 des Regierungsbezirkes Oberfranken und zwar

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

Auf Vortrag der betreffenden Referenten des I. Ausschusses wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Die hier postulirten Summen und zwar

1400 fl. §. 1 Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe,

350 fl. §. 2 Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses,

500 fl. §. 3 Regiekosten der Landraths-Versammlung

2250 fl. Summa

werden ohne Erinnerung genehmigt.

Cap. IV.

Wohlthätigkeit.

Die hier eingestellten Beträge, als:

§. 1 Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder zu

5000 fl. und

§. 2 zur Unterstützung entlassener Sträflinge mit

500 fl.

5500 fl. Summa.

veranlassen keine Erinnerung und werden genehmigt.

Der Landrath beschließt jedoch ad §. 2 an K. Regierung die Bitte zu stellen, sie möge veranlassen, daß die Uebung einzelner Strafanstalten, wornach vom Ueberverdienst der Sträflinge denselben bei ihrer Entlassung nur ein Reisegeld eingehändigt, der Rest aber an die betreffende Heimathgemeinde übermittelt wird, von allen Strafanstalten beobachtet werde.

Cap. VII.

Strassen und Wasserbau.

Nach Mittheilung des I. Ausschusses sind pro 1868 für die Distriktsstrassen von Oberfranken 28000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt, und kommt pro 1869 dieselbe Summe zur Verwendung.

Der Landrath beschließt die Vertheilung dieser Zuschüsse nach Maßgabe des Bedarfs, der K. Kreisregierung zu überlassen, hiebei

jedoch die Distrikte Naila und Selb als ganz besonders belastet, derselben vorzugsweise zu empfehlen.

Hiernächst beschließt der Landrath zu §. 1 Beiträge zu Distriktsstrassen

15000 fl. zu genehmigen, also 1000 fl. weniger als im Jahre 1868 genehmigt und im vorgelegten Etat verlangt sind.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 sind verlangt 10,000 fl., während im vergangenen Jahre 5,500 fl. bewilligt wurden. Der Landrath überzeugt sich in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit eines Bedarfs von 5,800 fl., sowie davon, daß von der für Uferschutz rc. bewilligten Summa im Jahre 1868, 1565 fl. 34 kr. nicht zur Verwendung gekommen sind, demnach wäre eine Bewilligung von 4,234 fl. 26 kr. nothwendig, der Landrath beschließt jedoch, da noch ein weiterer dringender Uferschutzbau in dem Bezirke Staffelstein mit einem Kostenaufwand zu 800 fl. als nothwendig sich darstellt, die runde Summe von

5000 fl. zu genehmigen.

Eine Eingabe des Distriktsraths Naila, welche von K. Regierung unterm 4. d. Mts. mitgetheilt wurde, worin derselbe um 202 fl. 2 kr. Zuschuß aus Kreisfonds für die Verlegung des Floßbaches im Rodachgrund nachsucht, beschließt der Landrath abzuweisen, da der angegebene Bau nicht in den Rayon seiner Uferschutzbauten gehört.

Ein Schreiben der K. Regierung vom 4. d. Mts. „den Uferschutz-Etat pro $18^{66}/_{67}$ betr.“ wornach für einen Uferschutzbau zu Michelau vom Landrath pro $18^{66}/_{67}$ die Summa von 395 fl. 4 kr. nach einem vorgelegten Plan und Kostenvoranschlag bewilligt wurde, jedoch, da kurz nach dieser Genehmigung von Seite des Landraths eine

weitere Zerstörung an den Ufern des Mains vorkam, demzufolge ein neuer Plan ausgearbeitet und ein Mehrbedarf von 300 fl. aufgewendet werden mußte, welche die K. Staatsregierung aus Staatsfonds genehmigte, zugleich jedoch verlangte, daß dem Landrath der veränderte Plan in Vorlage gebracht werde, und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen sei, beschloß der Landrath zur Kenntniß zu nehmen und demselben die Genehmigung zu ertheilen.

Ferner ertheilt der Landrath der K. Regierung die Ermächtigung, im Falle die für Distriktsstrassen und Uferschutzbauten bewilligten Summen sich deßwegen nicht erschöpfen, weil vielleicht einzelne der projektirten Arbeiten nicht zur Ausführung gelangen, alsdann die so sich ergebenden Erübrigungen innerhalb der bewilligten Etats auf andere Arbeiten des gleichen Ressorts zu verwenden.

Endlich berieth der Landrath über ein mit Schreiben der K. Regierung vom 10. d. Mts. eingelangtes Gesuch des historischen Vereins zu Bayreuth um eine Unterstützung aus Kreisfonds vom 24. August l. J. und beschließt, bei der K. Regierung zu beantragen, dem gedachten Verein zum Zweck der Ermöglichung der Herausgabe der Regesten des Hauses Orlamünda einen Zuschuß von 200 fl. aus den für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern in Cap. III. §. 5 lit c des Etats bewilligten 500 fl. zuzuwenden in Erwägung, daß der historische Verein in Bayreuth die Erhaltung von Denkmälern des Alterthums zum Zwecke hat, und der allgemeine Reservefond, wie er etatisirt ist, von 300 fl. nicht ausreichend erscheint.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Freiherr v. Rotenhan, Präsident.

Frhr. v. Pölnitz,
Sekretär.

Siebente öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 14. November 1868.

Zu der heutigen Sitzung hatten sich 24 Landrathsmitglieder eingefunden.

Als Regierungs-Commissäre waren erschienen: der k. Regierungsrath Blumröder, k. Kreis-Medizinalrath Dr. Dotzauer und der k. Kreisbaubeamte Frank.

Es erfolgte vor Allem die Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung, welches genehmigt wurde, woran Bekanntgabe des Einlaufs seit der vorangegangenen Sitzung sich anschloß.

Hiernächst trat der Landrath in Berathung über Cap. V des Ausgabe-Etats pro 1869 „Gesundheit betr." und wurde vom Referenten des I. Ausschusses umfassender Bericht über Alles erstattet, was seit der Landraths-Versammlung des vorigen Jahres für den Bau der Kreis-Irrenanstalt und für die Beschaffung der Mittel hiezu geschehen war, wobei insbesondere die höchste in diesem Betreff erlassene Ministerial-Entschließung vom 30. August 1867 verlesen wurde, sowie über das, was hierwegen nun zunächst zu geschehen hätte.

Hiemit begründete derselbe verschiedene Ausschußanträge, welche zum Beschluß erhoben wurden, wie folgt:

1) wurde genehmigt, daß zur Emittirung der Obligationen für das zum Bau der Kreis-Irrenanstalt aufzunehmende Darlehens-Capital im Restbetrage von 300,000 fl., der dermalige Landrathspräsident Frhr. von Rotenhan in Gemeinschaft mit dem Landraths-Sekretär Frhrn. von Pölnitz zu ermächtigen sei, an Stelle des gegenwärtig in Urlaub befindlichen früheren Landrathspräsidenten Steinhäuser.
2) Die Versilberung dieser 300,000 fl. um festen Preis sei dem Verkauf der Obligationen durch die k. Bank oder die k. Rentämter im Commissionswege vorzuziehen und das unterm 13. d. M. eingelangte weitere Offert der Bankhäuser Feustel und Wilmersdörfer, fragliches Darlehen zum Cours von 97 mit einer achtmonatlichen Zinsenbonification oder

zum effectiven Cours von 94 anzukaufen, sei deßhalb zu acceptiren.

3) Der Mehrbedarf an Bau- und Einrichtungskosten der Kreis-Irrenanstalt sei gleichfalls durch ein Kreis-Anlehen zu decken und deßhalb an die k. Regierung die Bitte zu stellen, daß dem nächstjährigen Landrathe eine genaue Zusammenstellung sämmtlicher effectiver Bau- und Einrichtungskosten vorgelegt werde. Im Kreisbudget für das Jahr 1869 sei dagegen ein zur Deckung dieser Mehrkosten oder eines Theils derselben bestimmter Betrag nicht einzusetzen.

4) Es sei die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, daß der Irrenhausarzt zu St. Georgen Dr. Engelmann schon jetzt zum Dirigenten der Kreis-Irrenanstalt von Oberfranken mit einem Jahres-Gehalt von 1600 fl., beginnend mit der Eröffnung der Anstalt, dann mit der Aussicht auf pragmatische Rechte nach zurückgelegtem dreijährigen Provisorium, mit freier Dienstwohnung im Anstaltsgebäude, dem unentgeldlichen Genuß eines Gartenantheils und dem unentgeldlichen Bezug des Heizungs-Materials, letzteres im Anschlage zu 160 fl. ernannt werde.

Da aber bis zu der erst im Jahre 1870 erfolgenden Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt Dr. Engelmann die Leitung der Irrenanstalt St. Georgen beibehält, so seien in der Hoffnung, daß der vorstehenden Bitte um seine Ernennung zum Dirigenten der Kreisirrenanstalt allergnädigst willfahrt werde, in dem Etat die Ansätze von 1600 fl. Gehalt des Dirigenten der Anstalt und 160 fl. Entschädigung für Beheizung an denselben zu streichen und hiefür 400 fl. Remuneration des Dr. Engelmann für seine Leistungen bis zur Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt einzusetzen.

Sollte dieser ehrfurchtsvollsten Bitte des Landraths von Allerhöchster Stelle nicht willfahrt und Herr Dr. Engelmann zum Director der Kreis-Irren-Anstalt von Oberfranken nicht ernannt, vielmehr Allerhöchsten Orts auf diese Stelle eine andere Persönlichkeit berufen werden, so bieten die Erübrigungen aus Kreisfonds pro 1868 ausreichende Mittel für dessen Besoldung und wird die k. Regierung ermächtigt, letztere aus den gedachten Erübrigungen zu bestreiten.

5) Eine besondere Kreisanstalt zur Unterbringung von absolut Unheilbaren sei nicht zu errichten, deßhalb seien auch die Gebäude und Gärten der bisherigen Irren-Anstalt von St. Georgen für den Kreis nicht zu erwerben.

Die Provinzial-Irrenanstalt St. Georgen als solche, habe mit der Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt aufzuhören.

Die Stiftung für die Irren des vormaligen Fürstenthums Bayreuth habe aber fortzubestehen, der Erlös aus den gegenwärtigen Irren-Anstalts-Gebäuden und Gärten zu St. Georgen, die zunächst dem Staate zum Ankaufe anzubieten, und erst dann, wenn sie für Staatszwecke um den durch Schätzung zu erhebenden Kaufpreis nicht acquirirt werden wollen, öffentlich zu veräußern sind, sei mit dem Stiftungs-Capitale zu vereinigen und es seien die Renten des Vermögens in Verbindung mit den andern auf landesherrlichen Privilegien beruhenden jährlichen Stiftungszuschüssen an Irrenhaustaxen und Kirchencollecten zur Unterbringung armer Irrkranker aus dem Gebietstheile des vormaligen Fürstenthums Bayreuth in der Kreis-Irrenanstalt zu verwenden. Die Kosten für deren Verpflegung daselbst seien nach niedrigstem Tarife für Kreisangehörige zu berechnen.

6) Beim Aufhören der bisherigen Irrenanstalt zu St. Georgen seien die dort befindlichen Gegenstände der innern Einrichtung, soweit sie für die Kreis-Irrenanstalt verwendbar sind, sammt den vorhandenen Materialvorräthen von letzterer nach dem durch Schätzung zu erhebenden Werthe und beziehungsweise nach dem Anschaffungspreise zu über-

nehmen, die übrigen Mobilien dagegen öffentlich zu veräußern

7) Hierauf wurde ein Antrag des k. Kreisbaubeamten Frank um Gewährung eines weitern Honorars für seine Thätigkeit vom April l. J. an berathen und in der Erwägung, daß in dem unterm 9. Juni 1866 vom Landrathe genehmigten Uebereinkommen vom 20. März 1866 eine 3jährige Bauzeit für die Kreis-Irrenanstalt angenommen wurde und am gleichen Tage vom Landrathe dem k. Kreisbaubeamten Frank die beruhigende Zusicherung gegeben wurde, daß bei einer ohne sein Verschulden gegen die primitive Zeitannahme wesentlich verlängerten Dauer des Baues ihm eine billige weitere Remuneration zuerkannt werden würde, beschlossen:

daß dem K. Kreisbaubeamten Frank vom 1. April 1869 an bis zur Beendigung des Baues eine weitere Remuneration von 3000 fl., zahlbar mit 225 fl. per Monat und der Rest nach Beendigung des Baues gewährt und diese aus der Baukasse bestritten werde.

8) Wurden auf das Gesuch des K. Kreiskassadieners Gewinner um Gewährung einer Remuneration für die ihm in Folge des Kreisanlehens verursachten Mehrarbeiten demselben 20 fl. bewilligt.

9) Ein Antrag des Maurermeisters Hans Weiß und Genossen um Uebertragung der nach übrigen Bauarbeiten um gleiches Abgebot, um welches die letzten Arbeiten von ihnen übernommen wurden, wurde zurückgewiesen, da diesem Gesuch die Beschlüsse des Landraths vom 10. July 1867 entgegenstehen.

Hierauf ging man über zur weiteren Berathung des Cap. V des Ausgabe-Etats und wurden nach Antrag der K. Regierung folgende Positionen in gleichem Betrage wie im Vorjahre genehmigt und zwar:

§. 1. Irrenanstalt n:

700 fl. a. Beitrag zur Irrenanstalt St. Georgen.

26,000 fl. b. zur Verzinsung und Tilgung des zum Bau der Kreis-Irrenanstalt aufgenommenen Capitals von 500,000 fl.

3300 fl. §. 2. zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irre.

§. 3. Beiträge an Krankenanstalten:

225 fl. a. Beiträge zum chirurgischen Klinikum in Erlangen.

100 fl. b. zur Maximilians Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg.

400 fl. §. 4. Beiträge zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte.

2000 fl. §. 5. Beiträge zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden.

200 fl. §. 6. Für Freitische unbemittelter Cur-Gäste im Bade Steben; hiezu die oben für Dr. Engelmann bewilligte Remuneration zu

400 fl. beträgt die ganze Summa des Cap. V

33,325 fl.

Es wurde nunmehr zur Feststellung der Kreisausgaben und Einnahmen pro 1869 übergegangen.

Da die Cap. I und VIII der ersteren sich erst nach Feststellung der letzteren berechnen lassen, wurden zunächst die Kreiseinnahmen berathen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1–8. Der Gesammtbetrag von

90,227 fl. 7 kr. gab zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

Fehlen.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

Fehlen.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds früherer Jahre.

Die Kreisfondshauptrechnung pro $18^{66}/_{67}$ schließt mit einem Activrest von

27,300 fl. 19$^3/_4$ kr.	ab, wovon unter den Deckungsmitteln pro 1868 bereits
13,423 fl. 52$^3/_4$ kr.	in Ansatz gebracht sind, so daß
13,876 fl. 27 kr.	verfügbar bleiben.

Dieser Betrag ist daher als Einnahms-Position in den Etat pro 1869 einzustellen.

Cap. V.

Kreisumlagen.

Postulirt sind 161,896 fl. 53 kr., nämlich 18 Prozent der Steuerprinzipalsumme von 936,887 fl. 25 kr. 2 pf. nach Abzug von 4 % für Rückstände und Nachlässe.

Durch den vorhandenen oben erwähnten Cassabestand von 13,876 fl. 27 kr. und durch Abminderung einiger Kreisausgaben-Postulate ist der durch Kreisumlage zu deckende Betrag auf 136,317 fl. 4 kr. ermäßigt, welcher durch die Feststellung derselben auf 15 % gedeckt wird, wie folgt:

Die Steuerprinzipalsumme beläuft sich auf 936,887 fl. 25 kr., hievon betragen 15 %

140,533 fl. 4 kr.,	ab hievon 3 % für Rückstände u. Nachlässe, somit
4,216 fl. — kr.	bleiben.
136,317 fl. 4 kr.	als reine Einnahme, welche Ziffer in den Etat aufzunehmen ist.

Hiernach wird die Ausgabspost des Cap. I der Kreisausgaben für Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahme mit 2 % der Solleinnahme auf 2726 fl. 21 kr. festgestellt und

Cap. VIII.

Der Ausgaben „Allgemeiner Reservefond" auf 405 fl. 24 kr. 1 pf. erhöht.

Hienach stellen sich die sämmtlichen Kreis-Ausgaben und Kreiseinnahmen folgendermaßen:

Kreisausgaben:

Cap.	I.	2726 fl.	21 kr.	— Pf.
„	II.	2250 fl.	— kr.	— Pf.
„	III.	127,976 fl.	2 kr.	3 Pf.
„	IV.	48,237 fl.	50 kr.	— Pf.
„	V.	33,325 fl.	— kr.	— Pf.
„	VI.	5,500 fl.	— kr.	— Pf.
„	VII.	20,000 fl.	— kr.	— Pf.
„	VIII.	405 fl.	24 kr.	1 Pf.
		240,420 fl.	38 kr.	— Pf.

Kreiseinnahmen:

Cap.	I.	90,227 fl.	7 kr.	— Pf.
„	II.	— — fl.	— kr.	— Pf.
„	III.	— — fl.	— kr.	— Pf.
„	IV.	13,876 fl.	27 kr.	— Pf.
„	V.	136,317 fl.	4 kr.	— Pf.
		240,420 fl.	38 kr.	— Pf.

Eine Bitte einer Anzahl von Landwirthen um Berücksichtigung des Herrn Inspector Mai an der Kreisackerbauschule bei der Budgetberathung vom 7. Novbr. 1868 beschloß der Landrath lediglich ad Acta zu nehmen.

Hierüber wurde dieses Protocoll aufgenommen und unterzeichnet.

Freiherr v. Rotenhan, Präsident.

Frhr. v. Pölnitz,
Sekretär.

Uebersicht

der

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen

im Regierungs-Bezirke Oberfranken

für das Jahr 1869

nach §. 27, Absatz 2 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landraths.			Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.												
		Kreis-Ausgaben.												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds) nach 2 Procent der Soll-Einnahme	3237	32	1	2726	21	—	—	—	—	511	11	1
		Summa Cap. I.	3237	32	1	2726	21	—	—	—	—	511	11	1
II.		Bedarf des Landrathes.												
	1	Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe	1400	—	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Regiekosten der Landraths-Versammlung . .	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. II.	2250	—	—	2250	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen	119531	52	1	118531	52	1	—	—	—	1000	—	—
	2	Isolirte Lateinschulen	2701	48	2	2029	48	2	—	—	—	672	—	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
		a) Taubstummen-Schulen in Bamberg und Bayreuth	682	—	—	682	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Anstalten für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		Seite	123165	40	3	121493	40	3	—	—	—	1672	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen)	Vorschlag der Staats-Regierung fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung: mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	123165	40	3	121493	40	3	—	—	—	1672	—	—
	4	Freiplatz für einen Zögling in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:												
		a) für die Kreisbibliotheken zu Bamberg und Bayreuth	1347	20	—	1347	20	—	—	—	—	—	—	—
		b) für die Naturalien-Kabinete in Bamberg und Bayreuth	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfond	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) Zuschuß an das von Aufsees'sche Seminar in Bamberg	240	2	—	240	2	—	—	—	—	—	—	—
		f) Zuschuß an die Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach	225	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) für 3 Freiplätze im Präparanden-Institut für arme Schulschwestern in Weichs	240	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) für 3 Freiplätze für Lehramts-Candidatinnen im Institute der englischen Fräulein zu Bamberg	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		i) Beitrag zum Martinsstift in Rüdenhausen als Erziehungs-Anstalt für protestantische Schullehrer-Waisen	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		k) Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
		l) Beitrag zur Diakonissen-Anstalt in Neudettelsau	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Reserve für Erziehung und Bildung	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. III.	129648	2	3	127976	2	3	—	—	—	1672	—	—
VI.		Industrie und Cultur:												
	1	Kreisgewerbschule in Bayreuth	10376	21	1	10361	21	1	—	—	—	15	—	—
	2	Uebrige Gewerbschulen:												
		a) in Bamberg	9844	32	—	9414	32	—	—	—	—	430	—	—
		b) in Hof	7885	40	—	7660	40	—	—	—	—	225	—	—
		c) in Wunsiedel	4084	1	3	4059	1	3	—	—	—	25	—	—
	3	Für Theuerungs-Zulagen der Gewerbsschullehrer pro 1869	4869	25	—	5069	25	—	200	—	—	—	—	—
	4	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungs-Verein für die Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relikten	1018	30	—	1018	30	—	—	—	—	—	—	—
		Seite	38078	30	—	37583	30	—	200	—	—	695	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung			Antrag des Landraths			Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr			weniger.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.
		Seite	38078	30	—	37583	30	—	200	—	—	695	—	—
	5	Zuschuß zur Exigenz der Kreisackerbauschule .	4189	55	—	3920	20	—	—	—	—	260	35	—
	6	Gehaltsbezüge des Kreis-Kultur-Ingenieurs Hintz	1600	—	—	1800	—	—	200	—	—	—	—	—
	7	Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbsschulen . . .	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Stipendien für Zöglinge:												
		a) der polytechnischen und Gewerbsschulen .	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) der Ackerbauschulen	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	Uebrige Ausgaben für Industrie und Kultur:												
		a) für die Weberschule in Münchberg . .	1600	—	—	1600	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht in Winterkursen	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—
		d) für die agrikulturchemische Versuchsstation in Bayreuth	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) zur Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, dann Ent- und Bewässerungen	800	—	—	600	—	—	—	—	—	200	—	—
		f) zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich zu Prämien für Zuchtstiere und Kalbinnen	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) zur Hebung der Pferdezucht	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
		h) für Abhaltung von Specialkursen für Brennerei und Käserei	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
		i) für Stipendien an Schäferlehrlinge . .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
		k) für die Floß-Aufsicht	475	—	—	475	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. IV.	50493	25	—	48237	50	—	400	—	—	2655	35	—
V.		Gesundheit:												
	1	Irren-Anstalten:												
		a) Beitrag zur Irren-Anstalt St. Georgen	700	—	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Für Verzinsung und Tilgung des zum Bau der Kreis-Irren-Anstalt aufgenommenen Kapitals von 500,000 fl. . . .	26000	—	—	26000	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Besoldung des aufzustellenden dirigirenden Arztes an der Kreis-Irren-Anstalt .	1600	—	—	400	—	—	—	—	—	1200	—	—
		Demselben Entschädigung für Beheizung	160	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—
		Seite	28400	—	—	27100	—	—	—	—	—	1360	—	—

§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr	pf.	weniger fl.	kr	pf.
	Seite	28460	—	—	27100	—	—	—	—	—	1360	-	—
2	Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irre . . .	3300	—	—	3300	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Beiträge an Kranken-Anstalten: a) zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	225	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Beiträge zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Beiträge zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Für Freitische unbemittelter Kurgäste im Bade Steben	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. V.	34685	—	—	33325	—	—	—	—	—	1360	—	—
	Wohlthätigkeit.												
1	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. VI.	5500	—	—	5500	—	—	—	—	—	—		—
	Straßen- und Wasserbau.												
1	Beiträge für Distriktsstraßen	16000	—	—	15000	—	—	—	—	—	1000	—	—
2	Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28 Mai 1852	10000	—	—	5000	-	-	—	—		5000	—	—
	Summa Cap. VII.	26000	—	—	20000	—	—	—	—	—	6000	—	—
	Allgemeiner Reservefond	310	—	—	405	24	1	95	24	1	—	-	—
	Summa Cap. VIII.	310	—	—	405	24	1	95	24	1	—	—	—
	Recapitulation der Kreis-Ausgaben.												
	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	3237	32	1	2726	21	—	—	—	—	511	11	1
	Bedarf des Landraths	2250	—	—	2250	—	—	—	—	-	—	—	—
	Erziehung und Bildung	129648	2	3	127976	2	3	—	—	—	1672	—	—
	Industrie und Cultur	50493	25	—	48237	50	-	400	-	—	2655	35	—
	Gesundheit	34685	—	-	33325	—	—	—	—	-	—	—	—
	Wohlthätigkeit	5500	—	-	5500	-	—	—	—	—	—	—	—
	Straßen- und Wasserbau	26000	—	—	20000	—	—	—	—	-	6000	—	—
	Allgemeiner Reservefond	310	—	—	455	24	1	95	24	1	—	—	—
	Summa der Kreis-Ausgaben	252124	—	—	210420	38	-	495	24	1	12198	46	1
										ab	495	24	1
											11703	22	—

Cap	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landraths.			Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.
		II. Abschnitt.												
		Kreis-Einnahmen.												
I.		Zuschüsse aus der Staats-Casse.												
	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse	9888	26	—	9888	26	—	—	—	—	—	—	—
	2	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	12	10	2	12	10	2	—	—	—	—	—	—
	3	Budgetmäßige Kreisschuldotation	32197	30	2	32197	30	2	—	—	—	—	—	—
	4	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungen und weitere Erhöhungs-Zuschüsse	31280	—	—	31280	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Für außerordentliche Schul-Visitationen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Zur Unterstützung der Schullehrer, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. November 1861 quiescirt worden sind	5449	—	—	5449	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Zuschuß zum gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, dann der Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen	8900	—	—	8900	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Für Industrie und Kultur	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. I.	90227	7	—	90227	7	—	—	—	—	—	—	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Aktiv-Rest der Kreisfonds früherer Jahre	—	—		13876	27	—	13876	27	—	—	—	—
		Summa Cap. IV.	—	—	—	13876	27	—	13876	27	—	—	—	—
V.		Kreis-Umlagen zu 18 Prozent der Steuer-Principal-Summe von 936,887 fl 25 kr. 2 pf nach Abzug von 4 Procent für Rückstände und Nachläße	161896	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		NB. Der Antrag des Landrathes ist 15 Procent nach Abzug von 3 Procent für Rückstände und Nachlasse	—	—	—	136317	4	—	—	—	—	25579	49	—
		Summa Cap. V.	161896	53	—	136317	4	—	—	—	—	25579	49	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag. des Landraths			Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung: mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
		Recapitulation der Kreis-Einnahmen												
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse	90227	7	—	90227	7	—	—	—	—	—	—	—
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Aktiv-Rest der Kreisfonds früherer Jahre .	—	—	—	13876	27	—	13876	27	—	—	—	—
V.		Kreis-Umlage	161896	53	—	136317	4	—	—	—	—	25579	49	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	252124	—	—	240420	38	—	13876	27	—	25579	49	—
											ab	13876	27	—
												11703	22	—
		Abschluß.												
		Die Einnahmen (Kreisfonds) betragen . .	252124	—	—	240420	38	—	—	—	—	11703	22	—
		Die Ausgaben (Kreis-Ausgaben) betragen .	252124	—	—	240420	38	—	—	—	—	11703	22	—
		Aktiv-Rest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Achte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 16. November 1868.

Zu der heute stattfindenden Sitzung haben sich 23 Landraths-Mitglieder eingefunden, ingleichen der K. Regierungsrath Faber als K. Regierungs-Commissär.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt, und gab hierauf der Präsident dem versammelten Landrath davon Kenntniß, daß er nach §. 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung dem Landrathsmitglied Borger von Naila wegen Erkrankung seines Vaters auf die noch übrige Dauer der diesjährigen Landrathsversammlung Urlaub ertheilt habe.

Sodann machte derselbe der Versammlung Mittheilung über den von ihm und dem Landrathsſekretär einerseits, sodann den Bankhäusern Feustel und Wilmersdörffer andererseits bezüglich der in der Sitzung vom 14. d. Mts. beschlossenen Emittirung des Restbetrags von 300,000 fl. der Obligationen für das zum Bau der Kreis-Irrenanstalt aufzunehmende Darlehens-Capital abgeschlossenen Vertrag vom Heutigen.

Auf Vortrag des Referenten des III. Ausschusses wurde hienächst über einzelne noch an den Landrath gelangte Anträge Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt, wie folgt:

1) Der Antrag des Landrathsmitglieds Fiedler vom 12. November 1868, die immermehr überhand nehmende Genußsucht unter der arbeitenden Bevölkerung betr., sei an die K. Kreisregierung zu übergeben und zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

2) Auf einen Antrag des Landes-Ausschußmitgliedes

der bayerischen Feuerwehren, die Hebung des Feuerlöschwesens betr., vom 13. November 1868, angeeignet vom Landraths-Präsidenten Freiherrn von Rotenhan, wurde gleichfalls beschlossen, daß derselbe an die K. Regierung zur Unterstützung der darin behandelten Angelegenheit zu übergeben sei.

3) Auf den Antrag des Landrathsmitglieds Nackelmann vom 12. November 1868 wegen Aufstellung eines exponirten Bezirksamts-Assessors im Landgerichte Gräfenberg wurde Beschluß gefaßt, denselben an die K. Regierung mitzutheilen und zur Würdigung und Berücksichtigung angelegentlich zu empfehlen.

4) Wegen einer vom Landrathsmitglied Meyer angeeigneten Vorstellung der Bäckermeister in Hof vom 12. November 1868, die Aufhebung der Brodtaxe betr., beschloß der Landrath, dieselbe nicht zu bevorworten und zwar im Hinblick darauf, daß auch die Freigabe der Viertaxe den gewünschten Erfolg nicht gehabt habe.

5) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes Fiedler, die Auslichtung der Waldungen an den Staatsstrassen betr., wurde der K. Regierung hinüberzugeben beschlossen mit der Bitte, denselben nach Möglichkeit zu würdigen und zu berücksichtigen.

6) Einem auf Wiedereinführung der Biertaxe gestellten Antrag des Landraths-Mitglieds Sendner beschloß der Landrath beizutreten und an die K. Regierung die Bitte zu richten, demselben stattzugeben.

7) Auf einen vom Landrathsmitglied Dittmar eingebrachten Antrag auf Freigabe der Advokatur, faßte der Landrath dahin Beschluß, es sei an die K. Regierung die Bitte zu richten, darauf hinzuwirken, daß im Kreise Oberfranken die bestehenden Advokatenstellen nach Bedarf vermehrt und die Advokaten-Sitze nicht nur in die größeren Städte, sondern auch in kleinere Orte der verschiedenen Gegenden des Kreises verlegt werden.

Hierauf wurde übergegangen zur Berathung über den Zustand des Kreises nach Art. 15 lit. l. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, wobei folgendes Resultat sich ergab.

1) Vor Allem mußte dem allgemeinen Wehmuthsgefühle Ausdruck gegeben werden, mit welchem im Anfang dieses Jahres das Hinscheiden des theuren greisen Hauptes unseres Regentenhauses, Sr. Majestät des Königs Ludwig I., das ganze Land erfüllt hatte; das Gedächtniß dieses erhabenen Förderers edler Kunst- wie ächt deutschen Vaterlandssinnes wird stets unter uns im Segen bleiben. Seine Todtenfeier, sowie die bald darauf folgende Gedächtnißfeier des 50jährigen Bestehens der bayerischen Verfassung hat auch den Bewohnern unseres Kreises besondere Veranlassung gegeben, die Gelöbnisse der treuesten Anhänglichkeit an ihren in Ehrfurcht geliebten König, Se. Majestät Ludwig II. zu erneuern und ihrer unter seinem Scepter ebenso wohlgeschirmten als festbegründeten „Freiheit in Gesetzmäßigkeit“ sich zu freuen.

2) Während im Vorjahre auf dem Gebiet des materiellen Lebens außer den immer noch schwer gefühlten Nachwirkungen des traurigen Bruderkrieges auch die Verheerungen der gerade in unserem Regierungsbezirk mit großer Heftigkeit aufgetretenen Rinderpest beklagt werden mußten, ist in diesem Jahr der Kreis Oberfranken vor ähnlichen Calamitäten gnädig verschont geblieben. Ist die diesjährige Ernte in einigen Gegenden zwar eine nur wenig ergiebige gewesen, so haben doch dagegen die industriellen Verhältnisse in manchen Beziehungen inzwischen wieder wenigstens einigen Aufschwung gewonnen und die vielen im Vorjahre fast brodlos gewordenen Arbeiter wieder ihren ausreichenden Unterhalt gefunden.

3) Da der größere Theil der Bewohner des Regierungsbezirkes hauptsächlich auf die Ergebnisse der Industrie angewiesen, diese selbst aber vorzugsweise von den Verkehrsmitteln abhängig ist, so muß außer den bereits beantragten Bahnlinien eine eigentliche Fichtelgebirgsbahn, eine unmittelbare Verbindungsbahn zwischen Bayreuth und dem Süden, sowie eine Fortsetzung der Hochstadt-Kronacher Bahn dringend gewünscht und befürwortet werden.

4) Wenn auch die wiederholt vom Landrathe beantragte Erlassung eines Straßen-Ausscheidungsgesetzes für den Augenblick — nach den jüngsten Landtagsverhandlungen — noch nicht erfolgen kann, so muß doch auf dieses gerade für unseren Kreis so überaus dringende Bedürfniß und dessen möglichst baldige Befriedigung abermals nachdrücklichst hingewiesen werden.

5) Nachdem dem vorjährigen Landrathsantrag, bei Aufnahme von Mobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr aller Leichtfertigkeit entgegenzutreten, durch die höchst dankenswerthe Anordnung einer erhöhten Controle bereits entsprochen ist, so erübrigt nur noch — namentlich im Rückblick auf die Erfahrungen des letzten Jahres — die Wiederholung des Wunsches, daß durch die seltenere Ertheilung von Bewilligungen zu Collecten für Abgebrannte auch der häufigen Gleichgültigkeit in Benützung der Feuerversicherungsanstalten wirksam entgegengetreten werde.

6) Die lebendige Betheiligung der Bevölkerung Oberfrankens an ihren 4 Gewerbschulen, welche dermalen — ohne Einrechnung der die Fortbildungsschulen besuchenden — zusammen gegen 600 Schüler zählen, rechtfertigt wohl den dringenden Wunsch, daß auch für diesen Regierungsbezirk die Errichtung eines schon früher beantragten Realgymnasiums, sodann weiter auch einer Industrieschule genehmigt werde.

7) Daß die Gewerbschulen sowie die isolirten Lateinschulen zu Staatsanstalten erhoben werden möchten, ist ein Wunsch, der auch bei den dießjährigen Verhandlungen über jene Schulen als ein höchst berücksichtigungswerther dem Landrath sich aufgedrängt hat.

8) Da die Volksschulfrage seit lange schon auch den oberfränkischen Regierungsbezirk lebhaft beschäftigt, so sieht sich der Landrath zu dem angelegentlichen Wunsche veranlaßt, daß doch recht bald ein allen wohlbegründeten Zeitbedürfnissen entsprechendes Schulgesetz zur Einführung gebracht werden möge.

9) Im Anschluß an seinen Sitzungsbeschluß vom 12. d. M. auf das in jener Sitzung verlesene Anschreiben der K. Regierung vom 4. d. M. sammt Beilagen „das Notariats-Institut betr." die erforderliche Aeußerung im diesjährigen Berichte über den Zustand des Kreises Oberfranken abzugeben, kam der Landrath auf diesen Gegenstand zurück und gab vor Allem der anwesende K. Regierungs-Commissär, K. Regierungsrath Faber, eine Erklärung ab, in welcher er auf den Standpunkt der Staatsregierung zu dieser Frage besonders aufmerksam machte und namentlich betonte, daß zwar die letztere gern geneigt sei, wahrgenommene Mißstände zu beseitigen — gleichwohl aber, wenn der Landrath Willens sein sollte, auf seinen gegen das Institut erhobenen Anklagen zu bestehen, selbstverständlich zu einer Revision, beziehungsweise zu Abänderungen des bezüglichen Gesetzes nur unter der Voraussetzung sich entschließen könne, wenn wirklich Nachtheile sich constatiren ließen, welche als die nothwendige und unvermeidliche Consequenz einer unhaltbaren oder unrichtigen Grundlage des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben sich darstellen. Der Landrath faßte hierauf Beschluß, den seit einer Reihe von Jahren vorgetragenen Wunsch, „daß „das Gesetz vom 10. Novbr. 1861, das Notariats-Institut „betr., einer durchgreifenden Revision unterzogen werde, „unter Zugrundelegung der Vorschriften, über das un„mittelbar vor dem Erscheinen dieses Gesetzes im diessei„tigen Bayern bei den Stadt- und Landgerichten bestan„dene Notariat" auch im heurigen Jahre zu wiederholen und zwar als einen Wunsch, welcher in allen Classen der Kreisbevölkerung lebhaft besteht, was der Landrath in Folgendem näher begründet.

Das Notariatsinstitut, wie es durch das Gesetz vom 10. November 1861 im diesseitigen Bayern geschaffen wurde, ist nicht aus dem Bedürfnisse des Volks hervorgegangen, welches mit dem vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bei den Stadt- und Landgerichten bestandenen Notariate zufrieden war; ist auch ferner kein mit dem Volksbewußtsein harmonirendes Institut. Es stammt aus Frankreich und sagt dem deutschen Wesen und Bedürfniß nicht zu. Im französischen Nationalcharacter überwiegt das formale Element, was ganz besonders im Notariat als wesentlich hervortritt; der deutsche Character geht mehr auf das Wesen der Sache als auf die Form und ein Institut, welches vorzugsweise auf strenge Beobachtung des Formellen basirt ist, sagt dem deutschen Character nicht zu. Hat es sich in der Pfalz bewährt und ist es dort beliebt, so mag dieß eben in der Verschiedenheit des Characters der dortigen an Frankreich gränzenden Bevölkerung im Vergleich mit dem der diesseitigen Kreise liegen.

Das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 enthält aber auch in seinen Hauptbestimmungen wesentliche tiefeingreifende Nachtheile, wovon hier nur die hauptsächlichsten hervorgehoben werden sollen:

a) Der Art. 14 demoralisirt, da er den im deutschen Character tief eingewurzelten Grundsatz: daß man ein, wenn auch nur außergerichtlich eingegangenes vertragsmäßiges Versprechen halten müsse, umstößt, indem ein selbst schriftlich verfaßter und unterschriebener Vertrag vor der notariellen Beurkundung von keinem der Betheiligten gehalten zu werden braucht, was seit dem Erscheinen des Gesetzes zum Nachtheil des sittlichen Gefühls im Volke und des Verkehrs überhaupt leider jetzt häufig angewendet wird.

b) Derselbe Artikel veranlaßt den Notar häufig, unreife Verträge zu beurkunden und erschwert die Vereinigung der Vertragsgeschäfte, indem die Aufnahme und Fertigung des Dokuments und der Eintrag in das Hypothekenbuch, der dieses Dokument zur Grundlage hat, verschiedenen Personen und resp. Aemtern anvertraut ist.

c) Durch besagten Artikel erwachsen für das Volk außerordentliche Belästigungen und wesentliche Kosten, indem man nach demselben für alle hypothekenamtlichen Geschäfte vorausgehende Verträge resp. Erklärungen vor dem Notar als nothwendig erklärt hat, wie z. B. bei jeder Cession einer Hypothek 2c. 2c.

d) Daß man den Notar frei wählen kann, was das Gesetz als Vortheil für die Betheiligten bestimmt zu haben scheint, ist gerade das Gegentheil. Ein fern wohnender Notar kennt die Verhältnisse der Betheiligten nicht und wird gerade oft dieserhalb gewählt. Er kann auch nicht ohne großen Zeitverlust Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen, und verfaßt häufig auf dieserhalb unrichtige Angaben der Parteien irrige Verträge. Oft werden selbst sich widersprechende Verträge von verschiedenen Notaren aufgenommen und resp. beurkundet.

e) Ist das Notariat auch jetzt zum größten Theil in den Händen tüchtiger Männer, so hat dies wohl hauptsächlich seinen Grund darinnen, daß diese bei Einführung desselben das geisttödtende Geschäft des Notariats nicht so voraussahen, hätten sie es sofort erkannt, gewiß hätte die Mehrzahl von ihnen sich diesem Berufe nicht zugewendet. Denn gewiß ist das Notariat im Vergleich zum Staatsdienst und zur Advokatur ein dem geistig fortschreitenden Manne für die Dauer wenig zusagendes Geschäft, da es sich vorzugsweise nur in bald eingelernten Formen bewegt. Es wird daher die Zeit kommen, wo nur weniger Befähigte oder nur mehr nach pekuniärem Gewinn Strebende sich dem Notariat zuwenden werden, so daß es dann sicherlich seine Aufgabe nicht mehr erfüllen wird.

f) Der Notar lebt ausschließlich von den Taxen, die er für sein Geschäft von den Partheien erhält. Je mehr er also solche Geschäfte besorgt, desto größer ist sein Einkommen, und die Versuchung ist daher groß, die Bevölkerung zu Besitzveränderungen und dergl. zu verleiten, und die Praxis zeigt jetzt schon hie und da, daß Güterzerschlagungen, Verkäufe 2c. 2c. sehr zugenommen haben. Dazu kommt die Höhe der Notariatsgebühren, die nicht einmal immer nach der Müheleistung und dem Zeitaufwand bemessen sind. Wenn beispielsweise die Partheien den Vertrag fertig zum Notar bringen, was häufig geschieht, ja von manchem Notar sehr gewünscht wird, so zahlt man — obgleich Letzterer nur sein notarielles Instrument darunter zu setzen hat — ebensoviel, als ob der ganze, oft lange und verwickelte Vertrag vom Notar aufgenommen wurde. Es werden auch selbst oft solche von den Partheien übergebene Verträge von Notaren gar nicht mehr genau geprüft, da Letztere vielfach von der Ansicht ausgehen, hierzu — falls die Partheien den Vertrag selbst gefertigt haben — nicht mehr verpflichtet zu sein, wodurch das Hauptmotiv des Notariatsinstituts — gute Verträge zu erhalten, aus denen nicht leicht Prozesse entstehen — geradezu vereitelt wird.

Alle diese und noch manche andere Mängel des jetzigen Notariatsinstituts treten bei der bis zum Jahr 1862 bestandenen Notariatseinrichtung, wo bei jedem Untergericht ein Nebenbeamter die Notariatsgeschäfte hatte, nicht hervor. Dieser Nebenbeamte war als Jurist ebenso tüchtig zu den Notariatsgeschäften, wie die jetzigen Notare, hatte kein eigenes pekuniäres Interesse bei diesem Geschäfte, leitete zugleich die Geschäfte des Hypotheken- und Curatelwesens, konnte daher sofort bei jedem aufzunehmenden Vertrag Einsicht von den Hypothekenbüchern und Curatelakten nehmen und dadurch die jetzt häufig vorkommenden wesentlichen Mängel der Verträge vermeiden.

10) Durch das Präsidium der kgl. Regierung von Oberfranken ist dem Landrathe ein Erlaß des kgl. Staatsministers des Innern „die politischen Agitationen hauptsächlich in der Presse betreffend" mit Schreiben vom 9. Novbr. 1868 seinem wesentlichen Inhalt nach zur Kenntnißnahme gebracht worden, welches unter Beil. Ziffer III den Verhandlungen beigelegt ist und auf welches der Landrath gleichfalls gelegentlich seines Berichts über den

Zustand des Kreises zurückzukommen in seiner 5. Sitzung sich vorbehalten hat. Was nun am Schlusse der diese Mittheilung begleitenden Zuschrif der dermalige erst jüngst an diese Stelle getretene kgl. Herr Regierungspräsident selbst ausspricht: „daß — soweit jetzt schon ein Urtheil ihm zustehe — die Voraussetzungen, welche zu vorstehendem Erlasse Anlaß gegeben haben, in Oberfranken am wenigsten gegeben seien, indem dieser Regierungsbezirk eine erfreuliche loyale Haltung der Staatsregierung gegenüber stets bewährt habe und Ausschreitungen, wie solche anderwärts zu beklagen waren, entweder gar nicht oder nur in sehr wenigen Fällen vorgekommen seien" — das Alles kann der versammelte Landrath zu seiner großen Befriedigung aus vielfältiger eigenster Erfahrung und Beobachtung mit dem Bemerken bestätigen, daß die in jenem Ministerial-Erlasse von Neuem dargelegten, mit so vielen Schwierigkeiten verbundenen, aber auf Bayerns wahre Wohlfahrt nach Außen und Innen gerichteten Bestrebungen Einer kgl. Staatsregierung bei der großen Mehrzahl der Bevölkerung Oberfrankens wie bisher so auch in Zukunft sicherlich stets gerechte Würdigung und in Folge davon willige Unterstützung und Förderung finden werden.

11) Die bereits angeführte anerkennende und wohlwollende Aeußerung des neuernannten kgl. Regierungspräsidenten über den Regierungsbezirk von Oberfranken erwiedert die Landrathsversammlung mit der Bezeugung des entgegenkommendsten Vertrauens und der sichern Zuversicht, daß auch der neue Herr Regierungspräsident Frhr. von Lerchenfeld sofort derselbigen immer allgemeinern dankbarsten Anerkennung seines neubegonnenen Wirkens sich erfreuen werde, wie sie seinem Vorgänger Sr. Excellenz dem k. Regierungspräsidenten Herrn Staatsrath von Zwehl je länger je mehr im ganzen Regierungsbezirke zu Theil geworden ist.

12) Wie insonderheit denjenigen königlichen Regierungsbeamten, welche — zugleich im Namen eines leider erkrankten — auch die dießjährigen Verhandlungen des Landraths in bereitwilligster Weise wesentlich gefördert haben, so fühlt sich derselbe überhaupt der ganzen Kreisverwaltungsstelle für ihre fortwährende eifrige und hingebende Berufserfüllung zum innigsten Dank verpflichtet.

13) Auf dem allseitigen treuen Zusammenwirken zur Hebung des äußern und innern Wohlstandes, der Bildung und Sittlichkeit des ganzen Kreises wird sicherlich auch in Zukunft Gottes Segen ruhen, welchen die Landrathsversammlung mit Freuden auch darinnen erkennt, daß in diesem — mehr als irgend einem andern — paritätischen Regierungsbezirke die Glieder der verschiedenen Confessionen in gutem Frieden neben und unter einander wohnen und bei allem Confessionseifer sich doch von allem Confessionshader und vollends Confessionshaß im Allgemeinen frei und fern zu halten wissen.

14) Schließlich hat der Landrath nur noch den Wunsch auszusprechen, daß seine Versammlung künftighin in etwas früherer und günstigerer Jahreszeit, als dießmal, einberufen werden möchte — auch schon aus dem Grunde, damit die verschiedenen hiesigen Kreisanstalten von den Landrathsmitgliedern besser in Augenschein genommen werden können, als das heuer der Fall war.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Freiherr v. Rotenhan, Präsident.

Freiherr v. Pölnitz,
Sekretär.

Neunte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 17. November 1868.

In der heutigen Sitzung waren 23 Landrathsmitglieder und der K. Regierungs-Rath Faber als K. Regierungs-Commissär anwesend.

Das Protokoll der Sitzung vom 16. d. Mts wurde verlesen und genehmigt.

Der Landraths-Präsident gibt bekannt, daß die Verhandlungen des Landraths pro 1869 beendigt seien, und gibt den Gefühlen unverbrüchlicher Treue und ehrfurchtvollster Ergebenheit gegen Seine Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn im Namen der Versammlung und unter lebhafter Zustimmung derselben aufrichtigen Ausdruck, worauf die Versammlung unter den innigsten Segenswünschen für Seine Majestät sich trennte.

Nach vollzogener Unterschrift wurden die sämmtlichen Landrathsverhandlungen, welche vom Eröffnungstage an bis heute gepflogen worden sind, an die K. Regierung übergeben, nach Maßgabe des §. 27 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, verlesen und unterzeichnet.

Freiherr v. Rotenhan, Präsident.

Freiherr v. Pölnitz,
Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Sonnabend den 28. November 1868.

Inhalt:

Nr. 25,306.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Zu entsprechendem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März l. Js., (Regierungsblatt 1868, Seite 449 ff.), wird im Einverständnisse mit den Staats-Ministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt, was folgt:

1) Die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung erstrecken sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.

2) Bei Collegialstellen und Behörden ist die nach §. 1 gebotene Anzeige von Seite der Räthe, der Assessoren und des Subalternpersonales lediglich bei dem Direktorium der einschlägigen Stelle oder Behörde zu erstatten; die nach §. 3 erforderliche Bewilligung aber hat für die Collegialmitglieder von der nächst vorgesetzten Stelle, für das Subalternpersonal von dem Direktorium der Collegialstelle oder Behörde selber auszugehen.

München, den 13. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath:

Du Bois.

Bekanntmachung,

die Bestimmung der Steuerziele in den diesrheinischen Regierungsbezirken betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Ansehung der Erhebungstermine für die direkten Steuern in den diesrheinischen Regierungsbezirken zu bestimmen geruht:

I.

Die Grund-, Haus-, Einkommen- und Capitalrentensteuer ist vom Jahre 1869 beginnend in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres zu erheben, gleich wie dies bezüglich der Gewerbsteuer bereits durch die Bekanntmachung vom 15. Mai l. Js. (Regierungsblatt Nr. 32) vorgeschrieben ist.

II.

Jedem Steuerpflichtigen steht es wie bisher frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

III.

Die K. Rentämter sind ermächtigt, die Erhebung der direkten Steuern für das III. und IV. Quartal derart zu vereinigen, daß sie die für beide Quartale verfallenen Raten erst mit dem Ziele vom 1. Oktober erheben, soferne sie dies nach den Verhältnissen des Amtsbezirkes im Interesse der Steuerpflichtigen für angemessen erachten.

München, den 18. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. Bischof.

Ad Num. 25,198.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fellner in Kronach zum Domprobst bei dem Metropolitankapitel in Bamberg ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte 8 Ortschaften und mehrere Einzeln, welche vom Pfarrsitze $1/4$ bis $1^1/_2$ Stunde entfernt sind, und 5,612 Seelen mit 11 Schulen.

Zur Pastorirung stehen dem Pfarrer zwei Hilfspriester zur Seite.

Nach der neuerdings revidirten Pfarrfassion betragen

die Einkünfte	3,943 fl. 52 kr.
die Lasten	1,348 fl. 29 kr.
und entziffert sich sohin der Reinertrag auf	2,595 fl. 23 kr.

Vom Jahre 1869 an sind 600 fl. in jährlichen Ausstzfristen zu 40 fl. zu refundiren. Die Tilgungsperiode erstreckt sich auf 15 Jahre und endigt im Jahre 1883.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche binnen

4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei der Kreisregierung, Kammer des Innern ihres Wohnortes einzureichen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß sich der Pfründenachfolger eine etwaige Schmälerung des Pfründe-Einkommens gefallen zu lassen habe.

Bayreuth, am 23. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26,039.

(Die katholische I. Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Stadelhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische I. Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Stadelhofen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 394 fl. 49 1/2 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 26. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 25,710.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagentur-Verhältnisse der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a./S. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. Februar und 24. October v. Js. (Kreis-Amtsblatt für 1867 Seite 196 und 1126) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a./S. den Hauptagentursitz für das Königreich Bayern von Nürnberg nach München verlegt hat, ohne jedoch in der Person des Hauptagenten Friedrich Mathaei einen Wechsel eintreten zu lassen.

Bayreuth, den 23. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 25,456.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Aufenthalt eines gewissen Friedrich Lehmann, angeblich aus Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungs-Ausschreiben vom 14. December 1865 (Kreis-Amtsblatt Nr. 108 S. 1435) beschriebene angebliche Friedrich Lehmann aus Hof hat sich von dem ihm bis zur definitiven Ermittelung seiner Staatsangehörigkeit und Heimath als einstweiligen Wohnort zugewiesenen Stadt Lohr entfernt und ist sein dermaliger Aufenthalt unbekannt.

Derselbe ist noch im Besitze eines ihm vom K. Bezirksamte Lohr unter dem 15. März 1867 zum Reisen in Unterfranken, um sich einen Dienst zu suchen, ausgestellten Vorweises.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalt dieses Lehmann zu recherchiren und etwaige sachdienliche Resultate sofort dem K. Bezirksamt Lohr mitzutheilen.

Hinsichtlich des Signalements des Lehmann wird auf die dem obigen Ausschreiben beigegebene Personalbeschreibung Bezug genommen.

Bayreuth, den 24. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 32,664.

(Die Aufstellung eines Generalagenten für das Expedientenhaus M. R. Slomann in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Schiffsrheders Robert M. Slomann in Firma Donati & Cie. in Hamburg wurde die bisher durch den Kaufmann Christ. Adam Schmidt in Bayreuth betriebene Generalagentur demselben entzogen und an seine

Stelle der Kaufmann und Glockengießer M. S. Bustelli in Aschaffenburg nach Prüfung seiner Vollmacht und Aufrechtmachung der vorgeschriebenen Kaution zu 5000 fl. als Generalagent der genannten Expedientenfirma bestätigt, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, den 8. November 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.

Popp.

Ad Num. 3447,8.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Mathematik an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist die Lehr-

stelle für Mathematik mit dem Primitivgehalte von 700 fl. jährlich und dem Anspruche auf Serennalzulagen nach der bestehenden Scala in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen von heute an und zwar belegt mit den legalen Nachweisen über Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem K. Rektorate der obigen Gewerbschule einzureichen.

Würzburg, den 21. November 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
gez. Graf von Luxburg.

Ley.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Mittwoch den 2. December 1868.

Inhalt:

Ad Num 26,308.

An die K. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberfranken.

(Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Jochsberg, K. Bezirksamts Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13. v. Mts. haben Seine Majestät der König das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Jochsberg um Bewilligung einer Collekte in allen Synagogen des Königreichs zum Zwecke einer dringenden und umfassenden Reparatur der Synagoge allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diejenigen K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in deren Bezirken Synagogen sich befinden, werden daher unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862, §. 2, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., hiedurch beauftragt, diese Collekte in den Synagogen ihrer Bezirke ungesäumt in Vollzug setzen zu lassen und die gesammelten Gelder innerhalb 3 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden, gegebenen Falles Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 29. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 25,924.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 16. d. Mts. wird die Approbation der Privatbeschälhengste

Samstag den 16. Januar 1869
Vormittags 9 Uhr
in Münchberg

durch eine Commission der gedachten K. Verwaltung vorgenommen werden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden deshalb angewiesen, für alsbaldige Veröffentlichung dieses Termins in den Bezirksamtsblättern Sorge zu tragen und hiebei zugleich zu bemerken, daß die Besitzer von Privat-Beschälplatten durch die betreffenden Gemeindevorsteher hievon speziell zu verständigen sind.

Bayreuth, den 27. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26,242.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat December 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December 1868 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 12½ kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch
I. Qualität auf 17 kr.,
II. Qualität auf 16 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II. Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 16½ kr.,
II. Qualität auf 15½ kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 13 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch

I. Qualität auf 18 kr.,

II. Qualität auf 16½ kr.,

III. Qualität auf 12 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 16 kr.,

II. Qualität auf 15 kr.,

III. Qualität auf 13 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,

II. Qualität auf 11 kr.,

III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,

II. Qualität auf 13 kr.,

III. Qualität auf 12 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch

I. Qualität auf 17 kr.,

II. Qualität auf 16 kr.,

III. Qualität auf 15 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zur Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 16 kr.,

II. Qualität auf 14 kr.,

III. Qualität auf 12 kr.;

b) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,

II. Qualität auf 10 kr.,

III. Qualität auf 8 kr.;

c) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,

II. Qualität auf 10 kr.,

III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Schweinfleisch

I. Qualität auf 17 kr.,

II. Qualität auf 15 kr.,

III. Qualität auf 14 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen per Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 25,694.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der Kgl. Polizeidirektion München vom 11. ds. Mts. wurden in München die nachbenannten falschen Münzstücke verausgabt.

1) Am 20. v. Mts. Abends vereinnahmte die Kellnerin Anna Hochwarth bei Gastwirth Wolfgang Wiesmaier, Schillerstraße Nr. 33, von einem ihr unbekannten Manne ein falsches österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl

1858. Nach Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München besteht dasselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Gypsform gegossen.

2) Am 1. d. Mts. erhielt der Optikergehilfe Heinzl aus Mühlen ein falsches nassauisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1838. Dasselbe besteht aus einer spröden Mischung leichtflüssiger Metalle — Zinn und Antimon — — und ist gleichfalls in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme solcher Münzstücke zu warnen, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend den 5. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 18,089.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Quittungen der Krankenhaus-Anstalten, hier die Stempelfrage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. November l. Js., Nr. 13,422, wird den K. Rentämtern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, am 2. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

von Frey.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 13,422.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 31. Oktober lf. Js. im genannten Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwidert:

Die Bestimmung in der Finanzministerialentschließung vom 27. November 1815 (Geret V.-S. Bd. XV. S. 52), welche für die Quittungen der Eisengerichtsdiener über Verpflegskosten der Inquisiten Stempelbefreiung ohne Rücksicht auf den Umstand gewährt, daß auch über die treffenden Anschaffungen der Gerichtsdiener keine gestempelten Quittungen ausgestellt werden, kann an und für sich auf die Quittungen der Krankenhausanstalten über die vom K. Aerar stattfindende Vergütung der Kurkosten dort untergebrachten Gefangenen nicht ausgedehnt werden.

Insoferne jedoch zu den Belegen der für derartige Anstalten zu stellenden Rechnungen nach §. 3 lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1812 über das Stempelwesen selbst wieder Gradationsstempel zu verwenden ist, oder insoferne derartigen Anstalten nach Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., als unter Verwaltung des Armenpflegschaftsraths stehend Stempelbefreiung zukommt, ist auch von Anwendung des Stempels zu den in Frage stehenden Quittungen Umgang zu nehmen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 27. November 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Das Reservat ad §. 13 zur Staatsfondsrechnung des Kgl. Rentamts Dachau betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 26,122.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung einer in Egelsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein in Karmensölden, K. Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheter und im Orte Egelsee, Gemeinde Karmensölden, untergebrachter Taubstummer, welcher sich erst im Juni l. Js. von seinem Aufenthaltsorte entfernt hatte und im K. Bezirksamte Erlangen aufgegriffen wurde, hat sich neuerdings am 8. v. Mts. von Egelsee heimlich entfernt, ohne daß die Richtung, welche er genommen, vermuthet werden könnte.

Derselbe steht in einem Alter von 26 — 30 Jahren, hat die diesem Alter entsprechende körperliche Ausbildung, die Größe von circa 5' 8'', ist mager, schlank gebaut, von eigenthümlicher Kopfbildung. Das Hinterhaupt hat nämlich eine unregelmäßige Höhe, der Kopf steigt von der Stirne aus fast kreisrund und zuckerhutförmig beinahe gerade aufwärts und nimmt nach oben zu einen ungewöhnlichen Umfang an. Das Vorder- und Hinterhaupt ist dicht mit schwarzen, struppigen, fast borstigen Haaren bedeckt, die, obwohl nicht lange gewachsen, doch fast bis zu den ebenfalls schwarzen dichten Augenbrauen reichen.

Die Nasenwurzel ist tief eingedrückt, die Nase selbst flach, nach vorne zu spitzig und mit ziemlich großen Nasenlöchern versehen.

Die Backenknochen stehen hervor, die Backen selbst sind etwas eingefallen, die Augen sind braun und liegen wegen der hervorragenden glatten Stirne und der schroff vorgehenden Nase und des Unter-Gesichts sehr tief.

Die Augenwimpern sind schwarz und dürftig, der Mund hat außer einer etwas wulst'gen Oberlippe, welche mit einem spärlichen dunklen Barte besetzt ist, nichts anomales; das Kinn ist ebenfalls proportionirt, oval und mit einem schwachen uncultivirten Barte besetzt; die Zähne sind weiß, aber nicht mehr vollständig, die Ohren außergewöhnlich groß.

Die Gesichts- und die sonstige Körperfarbe ist auffallend braungelb, die Lippen sind blaß, ohne alle Färbung, die Hände regelmäßig. Als besonderes Kennzeichen ist eine auf der rechten Brustseite hart an der Achselhöhle befindliche sehr große Narbe zu erwähnen, welche vielleicht in Folge einer ärztlichen Operation entstanden ist.

Der Gesichtsausdruck dieses Individuums, dessen einfältiges Lachen, das abgestoßene Schreien einzelner Laute, die Mienen und Gesten lassen entnehmen, daß dasselbe eine an Blödsinn leidende, ganz verwahrloste Person ist.

Bei ihrer Entfernung von Egelsee trug dieselbe eine blaue Joppe, graue Hose und Weste, eine grüne und rothe Halsbinde, neue Stiefel und einen röthlich braunen Filzhut.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden nunmehr beauftragt, auf die bezeichnete

Person Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das Königl. Bezirksamt Amberg zurückliefern zu lassen.

Bayreuth, den 1. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num 25,965.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Stadt Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30 Juni h. Js. wurde in der Stadt Grafenau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Persönlichkeit und Heimath bisher nichts ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist circa 20—22 Jahre alt, 5′ 7″ 6‴ groß, mehr untersetzt als schlank, hat ein breites Gesicht, braungelbe Haare und Augenbrauen, breite Stirne, braune Augen, längticht stumpfe Nase, proportionirten Mund, und trägt am Leibe einen weißzwilchenen zerrissenen Soldatenrock mit Ravers = Achselbändern (österr. Exercierkittel), eine weißzwilchene zerrissene Hose, eine brauntuchene alte genähte Haube, geht wie hinkend mit gekrümmten Knieen, trägt an den Fingern lange Nägel, und schielt ein wenig.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über die Herkunft der signalisirten Mannsperson Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamt Grafenau bekannt zu geben.

Bayreuth, den 1. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5619.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Neustadt a./A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Neustadt a./A. wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar 1869 mit folgenden Bezügen nach der im Jahre 1861 rektifizirten Fassion ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.			
1) Aus Staatskassen:			
Baar	40 fl.	—	kr.
6 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. $3^1/_2$ Sz. Korn, à 8 fl. 58 kr. . . .	56 fl.	22	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)			
4 Klaftern Birken-, Schrot- oder Prügelholz, à 4 fl.	16 fl.	—	kr.
2) Aus Stiftungskassen:			
Baar	46 fl.	$26^3/_4$	kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Dinkel, à 4 fl. 27 kr. . .	6 fl.	$16^3/_4$	kr.
(Dieser Bezug wird nach dem Normalpreis in Geld vergütet.)			
3 Klaftern weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr.	10 fl.	30	kr.
2 Klaftern Stockholz, à 1 fl. .	2 fl.	—	kr.
75 weiche Wellen	2 fl.	—	kr.
3) Aus Gemeindekassen:			
1 Klafter Buchenscheitholz . .	6 fl.	30	kr.
2 Klaftern Eichenscheitholz, à 5 fl. 20 kr.	10 fl.	40	kr.
2 Klaftern weiches Scheitholz, à 4 fl.	8 fl.	—	kr.
50 Stück harte Wellen, à 1 fl. 45 kr. per Hundert . . .	— fl.	$52^1/_2$	kr.
1 Klafter weiche Stöcke, die aber nur alle 3 Jahre anfällt, zu 1 fl. 15. kr	— fl.	25	kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien . .	283 fl.	—	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, aber nicht sehr geräumig ist . . . 50 fl. — kr.

aus — Tgw.	63 Dez.	Gärten		
„ 37 „	19 „	Aeckern		
„ 1 „	28 „	Hopfengarten	155 fl.	$28^{1}/_{2}$ kr.
„ 1 „	1 „	Wiesen		
„ 14 „	50 „	Waldung		

IV. Ertrag aus Rechten:

Bodenzins . . . . 1 fl. 24 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . 138 fl. 6 kr.

Summa 833 fl. $56^{1}/_{2}$ kr.

Hievon die Lasten ab mit 30 fl. 55 kr.

Reinertrag 803 fl. $1^{1}/_{2}$ kr.

Von dem Amtsnachfolger sind die aus der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Prozeß- u. a. Kosten zu 86 fl. 59 kr., und zwar

38 fl. 25 kr. in vier Absitzfristen,
23 fl. 34 kr. in zwei „
25 fl. — kr. in zwei „

zurückzuvergüten.

Ansbach, den 28. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1258.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen 16. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachstehenden 22 Nummern:

137. 246. 345. 450. 636. 639. 754. 780. 801. 812. 948. 1031. 1092. 1112. 1161. 1230. 1289. 1359. 1405. 1425. 1487. und 1494

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gegeben wird.

Nürnberg, den 1. December 1868.

Königliche Bank-Direktion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. Js. an das Landgericht Osterhofen den Gerichtsschreiber des Stadtgerichts Bamberg, Carl Wimmer, in gleicher Eigenschaft zu berufen.

an das Stadtgericht Bamberg den Gerichtsschreiber des Landgerichts Bamberg I., Johann Seuffert,

an das Landgericht Bamberg I. den Gerichtsschreiber des Landgerichts Weismain, Johann Andreas Fischer, beide auf allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Weismain den Bezirksgerichts-Accessisten Albert Stenglein zu Bayreuth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 18. November l. Js vom 1. Dezember l. Js. anfangend, auf die eröffnete Bezirksamtsassessors-Stelle zu Schweinfurt den Assessor des Bezirksamts Stadtsteinach, Ludwig Möhl, auf Ansuchen zu versetzen, und

zum Bezirksamts-Assessor in Stadtsteinach den Accessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Wilhelm Manz, zur Zeit am Bezirksamte Illertissen verwendet, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Mittwoch den 9. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. [illegible]101.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, dann der Expeditionshäuser Mühlenbrock, Meyer & Comp. in Bremen, Steinmann & Comp. in Antwerpen, Wambersie & Sohn in Rotterdam, Th. Schnitger in Liverpool und J. R. Faaß in Havre, von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen

1) der Uhrmacher Konrad Schmitt in Ebermannstadt,
2) der Commis Johann Schwab in Seßlach,
3) der Kaufmann Gottfried Friedrich Knorr in Redwitz,

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 1. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 30,466.

(Die Errichtung einer mit der Kreisgewerbschule Regensburg verbundenen Baugewerkschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. wurde die Errichtung einer Baugewerkschule als Spezial-Abtheilung der Kreisgewerbschule Regensburg nach Maßgabe der nachstehenden Statuten und des gleichfalls mitfolgenden Lehrprogramms und Stundenplanes ge-

nehmigt, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Eröffnung der Anstalt selbst am 1. Dezember l. Jrs. stattfinden wird.

Regensburg, den 24. November 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Statuten
der
mit der Kreis-Gewerbschule Regensburg als Spezial-Abtheilung verbundenen
Baugewerk-Schule.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Baugewerkschule hat zunächst die Bestimmung, Bauhandwerksmeister zu bilden. Außerdem werden in derselben Paliere und Aufseher für die Eisenbahnbauten, für die Baubehörden, für kulturtechnische Unternehmungen und sonstige Bau-Ausführungen herangezogen. Endlich können auch junge Leute aus den verwandten technischen Gewerben, wie z. B. Schreiner, Schlosser u. dgl. den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen zu ihrer weitern Ausbildung besuchen.

§. 2.

Der Unterricht erstreckt sich nur auf die Wintermonate, von Mitte November (Martini) bis Mitte April (Ostern), da derselbe zunächst für solche junge Bauhandwerker bestimmt ist, welche während der Sommermonate bereits praktisch beschäftigt sind.

Die tägliche Unterrichtszeit dauert von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von 1 Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Mittwochen und Samstagen Nachmittags ist keine Schule.

§. 3.

Zur Aufnahme sind die Kenntnisse, welche der oberste

Curs der Volksschule bietet, und die Vorlage des Schul-Entlassungs-Zeugnisses erforderlich. Die Anmeldung hat eine Woche vor dem Beginne des Unterrichtes beim Rektorate der Kreisgewerbschule zu geschehen, welches jedem aufgenommenen Schüler ein Aufnahmszeugniß zu seiner Legitimation ausstellt.

§. 4.

Für den Unterricht wird eine Gebühr von 4 fl. monatlich entrichtet, welche jeden Monat voraus zu bezahlen ist. Schüler, welche nur einzelne Fächer hospitiren, zahlen die Hälfte.

§. 5.

Nach Beendigung des Curses wird jedem Schüler ein Zeugniß über seinen Fleiß und seinen Fortgang in allen einzelnen Fächern, sowie auch über sein Betragen ausgestellt.

Disziplin.

§. 6.

Während der Dauer der Unterrichtszeit stehen die Schüler unter den Disciplinar-Bestimmungen der Kreis-Gewerbschule.

§. 7.

Von jedem Schüler wird auch außer der Schule ein anständiges und ordentliches Benehmen erwartet.

§. 8.

Jeder Schüler ist verpflichtet, bei der Aufnahme seine Wohnung anzugeben, ebenso die jedesmalige Veränderung sogleich bei dem Vorstande der Schule anzuzeigen.

§. 9.

Der regelmäßige und pünktliche Besuch der Unterrichtsstunden wird allen Schülern zur Pflicht gemacht. Es versteht sich ferner von selbst, daß jeder Schüler die ihm zur Lösung nach Hause mitgegebenen Aufgaben nach Vorschrift auszuarbeiten, sowie überhaupt allen Anordnungen der Lehrer bezüglich des Unterrichtes Folge zu leisten hat.

§. 10.

Jeder Schüler ist für allen Schaden haftbar, den er im Lokale oder an den Vorlegeblättern, Modellen, Meß-

Instrumenten ꝛc. veranlaßt, und gehalten, denselben vollständig zu ersetzen.

§. 11.

Wer sich Unfleiß, unordentliches Benehmen ꝛc. zu Schulden kommen läßt, wird, wenn Verweise nicht fruchten, oder je nach Befund der Sache auch ohne vorgängige Mahnung durch den Rektor von der Anstalt weggewiesen und hievon die zuständige Polizeibehörde, wenn die Familie des Entlassenen nicht in Regensburg ihren Wohnsitz hat, mit dem Antrage auf Ausweisung verständigt.

Lehr-Programm

für die

Baugewerk-Schule in Regensburg.

1) Arithmetik in zwei Stunden wöchentlich. Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. Rechnung mit gemeinen und Dezimal-Brüchen. Proportionslehre mit ihren Anwendungen. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln. Aus der Buchstabenrechnung so viel, als zum Verständniß einfacher geometrischer oder anderer Formeln nothwendig ist.

2) Geometrie und Stereometrie in zwei Stunden wöchentlich. Von den Linien, Winkeln und Figuren im Allgemeinen, Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren. Von den Proportional-Linien. Flächenberechnung. Von den Körpern überhaupt. Berechnung der Oberflächen und kubischen Inhalte der Körper, insbesondere der Gewölbe.

3) Mechanik in zwei Stunden wöchentlich. Festigkeit der Körper. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Schwerpunkt. Einfache Maschinen. Fall der Körper. Gleichgewicht und Bewegung des Wassers. Ausflußgeschwindigkeit und Ausflußmenge. Luftdruck. Pumpen.

4) Deutsche Sprache in vier Stunden wöchentlich. Rechtschreiblehre, Satzlehre. Styllehre. Geschäftsaufsätze und Briefe. Uebungen in der Schule und über Hause.

5) Baumateralien-Lehre in zwei Stunden wöchentlich. Baumateralien überhaupt. Entstehung und Lagerung der Gebirgsarten. Von den natürlichen Bausteinen. Von den Luftziegeln und Backsteinen. Kalk-, Sand-, Luft- und hydraulischer Mörtel. Cement. Laub- und Nadelhölzer, welche beim Baue Anwendung finden. Metalle.

6) Vermessen und Nivelliren in zwei Stunden wöchentlich. Abstecken und Messen gerader Linien. Der Winkelspiegel und dessen Gebrauch. Die Kreuzscheibe. Abstecken des Fundamentes irgend eines Bauwerkes. Vom Nivelliren. Die Kanalwege. Einfaches und zusammengesetztes Nivellement. Aufschreiben und Auftragen desselben. Längenprofil, Querprofil. Anwendung in Ausarbeiten von Cultur-Projekten.

7) Allgemeine und spezielle Baukunde in vier Stunden wöchentlich.

Uebersicht der Land-Baukunde überhaupt. — Bau-Constructionslehre und zwar von den Fundamenten, Mauern und Wänden, Decken, Gewölben, Fußböden, Dachungen, Treppen, Thüren und Fenstern, Feuerungen, Abtritt-Anlagen, Blitz-Ableitungen, Brunnen, Umfriedungen ꝛc., Bauführung und zwar vom Bau- und Werkplatz, von Bau-Geräthen und Gerüsten, Baubetrieb, Bau-Rechnung ꝛc.

8) Anfertigung von Kosten-Anschlägen in zwei Stunden wöchentlich. Eintheilung des Kosten-Anschlages; Preisentwicklung, Herstellung der Voransmasse, Kostenberechnung.

9) Zeichnungs-Unterricht in zwanzig Stunden wöchentlich und zwar:

a) descriptive Geometrie: Projektionen von Figuren und Körpern. Netze der Körper, Abwicklung der Oberflächen, Durchschnitt der Körper mit Ebenen. Durchdringungen der Körper. Schiefe Parallel-Projektion.

b) Freihand- und architektonisches Zeichnen. Nach Vorlagen von Ornamenten, wobei vorzüglich auf reine und geschmackvolle Umrisse gesehen wird; Abzeichnen von Bau-Constructionen: Be-

arbeiten von Durchschnitts-Zeichnungen nach vorliegenden Grund- und Aufrissen.

c) Säulenordnungen und Baustyle.

d) Bau-Entwürfe und Programme. Nach bestimmten Aufgaben werden Entwürfe zu ländlichen und städtischen Gebäuden in den Grund-, Auf-, Durchschnitts- und Detail-Rissen ausgearbeitet.

e) Constructions-Lehre und Holzschneide-Kunst. Constructions-Zeichnen. Ausmittlungen von verschiedenen Dachflächen. Holz-Verbindungen und Treppenbau.

f) Steinschnitt und zwar: von den Mauer- und scheitrechten Bögen. Von den Tonnen-Gewölben und Gewölb-Bögen. Sphärische und Sphäroidische Gewölbe. Kreuz-, Kloster- und Stern-Gewölbe. Von den Treppen.

10) Bossiren und Modelliren in vier Stunden wöchentlich. Modelliren von Ornamenten in Thon, Formen und Güsse in Gyps. Modelliren von Dachstühlen und Treppen von Holz. (Vergl. 9 e). Modelliren von Gewölben ꝛc. in Gyps. (Vergl. 9 f).

Stunden-Ordnung

für die Baugewerk-Schule in Regensburg.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Von 8–9 Uhr Von 9 bis 10 Uhr	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen
Von 10 bis 11 Uhr	Arithmetik	Deutsche Sprache	Baukunde	Deutsche Sprache	Deutsche Sprache	Deutsche Sprache
Von 11 bis 12 Uhr	Mechanik	Baumaterialienlehre	Geometrie	Arithmetik	Baumaterialienlehre	Geometrie
Von 1 bis 2 Uhr Von 2 bis 3 Uhr	Zeichnen	Zeichnen	frei	Zeichnen	Bossiren und Modelliren	frei
Von 3 bis 4 Uhr				Mechanik		
Von 4 bis 5 Uhr	Baukunde	Messen u. Nivelliren		Messen u. Nivell.		
Von 5 bis 6 Uhr		Anfertigung von Kostenvoranschlägen		Anfertigung von Kosten-Voranschlägen	Baukunde	

Regensburg, den 29. Oktober 1868.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend den 12. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 26040.

(Die Einführung gleichheitlicher Lehrbücher in den Präparandenschulen und Schullehrer-Seminarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. September 1868 Nr. 7920 nebst den, nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. November l. Jrs. berichtigten Verzeichnissen A. und B. hiermit bekannt gegeben und werden die K. Seminarinspektion Bamberg, dann die K. Inspektionen der Präparandenschulen des Kreises speziell angewiesen, soferne die Einführung der hienach vorgeschriebenen Bücher und Leitfäden, von welchen stets nur die neuesten Auflagen zu berücksichtigen sind, schon für das Schuljahr $18^{68}/_{69}$ beschlossen werden sollte, alsbald anher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 26. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7,920. Nr. 61.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Inspektionen der Schullehrer-Seminarien und Präparandenschulen des Königreichs.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In den §§. 19 und 67 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 wurde über die Bestimmung angemessener Lehrbücher und Lehrmittel, welche behufs Anbahnung eines möglichst gleichheitlichen, den Anforderungen des Normativs entsprechenden Unterrichts in den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien des Königreichs zur ausschließlichen Benützung kommen sollen, besondere Verfügung vorbehalten.

Zu diesem Zwecke sind die sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, angewiesen worden, nach Einvernahme der Inspektoren und Hauptlehrer an den Präparandenschulen, der Schullehrerseminarinspektionen und der Kreisscholarchäte diejenigen Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel zu bezeichnen, welche zum Gebrauche bei dem Unterrichte in den Lehrerbildungsanstalten als vorzugsweise brauchbar erscheinen.

Ebenso sind die kirchlichen Oberbehörden der katholischen und protestantischen Confession zur gutachtlichen Aeußerung über die dem Religionsunterrichte an diesen Anstalten zu Grunde zu legenden Lehrbücher veranlaßt worden.

Nachdem jedoch die Zahl der in Folge dessen vorgeschlagenen Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel mit Ausnahme der bei dem Religionsunterrichte in Betracht kommenden Bücher immerhin noch eine so große war, daß eine weitere Reduktion derselben absolut geboten erschien, wenn der in's Auge gefaßte Zweck, die Anbahnung eines möglichst gleichförmigen Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten, erreicht werden sollte, so wurde es für das Zweckmäßigste erachtet, eine commissionelle Berathung von Schulmännern im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über die weitere Auswahl der in den genannten Anstalten zu benützenden Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel zu veranstalten.

Diejenigen Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel, welche nach dem Ergebnisse dieser Berathung für den Unterricht in den Präparandenschulen und Schullehrer-Seminarien als geeignet befunden wurden, sind in den anliegenden zwei Verzeichnissen (Beil. I. und Beil. II.) zusammengestellt.

Indem dieselben den obengenannten Stellen und Behörden hiemit bekannt gegeben werden, sieht sich das unterfertigte K. Staatsministerium zugleich veranlaßt, über deren Bestimmung und Gebrauch Folgendes zu bemerken:

1. In die Verzeichnisse sind vorzugsweise diejenigen Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel aufgenommen worden, welche die Schulamtszöglinge zum Unterrichte bedürfen und zu deren Anschaffung dieselben angehalten werden müssen.

   Es haben aber auch solche Lehrbücher und Lehrmittel Aufnahme gefunden, welche zwar für den Unterricht der Schüler, nothwendig oder nützlich,

aber nicht von diesen, sondern von der Anstalt selbst anzuschaffen sind, ferner einige Bücher, welche theils wegen ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit, theils wegen ihres Zusammenhangs mit den für die Hand der Schüler bestimmten Büchern den Lehrern der Anstalt zum Gebrauche empfohlen wurden.

Die Bestimmung eines jeden der aufgenommenen Bücher und Lehrmittel ist in den Verzeichnissen genau angegeben.

2. Diejenigen Lehrbücher und Lehrmittel, welche sich nur zum Gebrauche für Lehrer oder Schüler einer bestimmten Confession eignen, sind in den Verzeichnissen ausdrücklich als solche bezeichnet. Diejenigen Lehrbücher und Lehrmittel, bei welchen diese Bezeichnung fehlt, sind zum Gebrauche für die Anstalten beider Confessionen bestimmt.

3. Die Verzeichnisse haben an allen Schullehrerseminarien und Präparandenschulen des Königreichs mit Beginn des Schuljahres 1869/70 in Anwendung zu kommen so daß von diesem Zeitpunkte angefangen, andere als in den Verzeichnissen aufgeführte Bücher und Lehrmittel den Schülern nicht in die Hand gegeben und beim Unterrichte nicht benützt werden dürfen. Ausgenommen hievon sind nur kostspielige Schulapparate, als Karten, Wandtafeln, Zeichnungsvorlagen, Musikalien &c. &c., bezüglich deren die Abnützung des vorhandenen Materials ohne Zeitbegränzung gestattet ist, während neue Anschaffungen gleichfalls nur aus der Reihe der genehmigten Werke geschehen dürfen

Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, daß an Anstalten, wo sich dieses ermöglichen läßt, schon mit dem Beginne des Schuljahres 1868/69 die in den Verzeichnissen vorgeschriebenen Lehrbücher und Leitfäden eingeführt werden.

4. In die Verzeichnisse sind regelmäßig für jedes Fach mehrere Bücher und Lehrmittel aufgenommen worden, um eine Auswahl unter denselben zu ermöglichen. Die Auswahl der an der Anstalt einzuführenden Lehrbücher und Lehrmittel wird bei den Schullehrerseminarien den Inspektoren, bei den Präparandenschulen den Inspektoren und Hauptlehrern, an beiden Anstalten jedoch in Benehmen mit den übrigen Lehrern, überlassen. Bei der Auswahl selbst ist vorzugsweise auf solche Bücher und Lehrmittel bedacht zu nehmen, welche die Schulamtszöglinge in mehreren Cursen benützen können, und deren Preis so gestellt ist, daß den fast durchgängig mittellosen oder gering bemittelten Zöglingen die Anschaffung nicht zu schwer fällt.

Die getroffene Auswahl der einzuführenden Bücher und Lehrmittel ist der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen, welche hiebei den Vollzug der gegebenen Bestimmungen zu überwachen und allenfallsige Beschwerden zu bescheiden hat.

5. Die Dauer der Giltigkeit der Verzeichnisse der genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel wird vorläufig auf fünf Jahre vom Beginne des Schuljahres 1869/70 an festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist werden dieselben einer Revision unterstellt werden.

Die Aufnahme neuer Lehrbücher und Lehrmittel in diese Verzeichnisse während der fünfjährigen Frist wird von Seite des unterfertigten K. Staats-

ministeriums ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn die fraglichen Werke als ganz besonders gut und brauchbar erkannt werden.

6. Den Vorständen der Schullehrerseminarien und Präparandenschulen wird empfohlen, durch gemeinschaftliche Anschaffung größerer Partieen der gewählten Schulbücher, sowie durch geeignete Verhandlungen mit den Buchhändlern eine angemessene Herabsetzung der Preise zu erwirken.

München, den 29. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Die Einführung gleichheitlicher Lehrbücher in den Präparandenschulen und Schullehrer-Seminarien betreffend.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
an dessen Statt
der Ministerialrath
Frhr. v. Hermann.

A.

Verzeichniß

der

zur Einführung in den Präparandenschulen

genehmigten

Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel.

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	kr.	Bemerkungen
I. Religionslehre.							
A. katholische.							
Diözesankatechismus (mittlerer)							Für die Hand des Schülers
Biblische Geschichte	Chr. v. Schmid						detto
Diözesangesangbuch							detto
Katholisches Unterrichtsbuch oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien	Goffine						detto
B. protestantische.							
Die Bibel nach der lutherischen Uebersetzung			Nürnberg 1854	Centralbibelverein	1	39	Für die Hand des Schülers in den diesrheinischen Anstalten
Der kleine Katechismus Luthers mit dem eingeführten Spruchbuche							detto
Das kirchliche Gesangbuch							detto
Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte	Buchrucker		Nürnberg 1867	Sebald	—	18	detto
Biblische Geschichte nebst kirchengeschichtlichem Anhang	Zahn						Für die Hand des Schülers in den pfälzischen Anstalten
Katechismus der evangelischen Lehre für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz		II	Speyer	Pfarrwittwencassa			detto
Gesangbuch für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz							detto
Evangelisch protestantisches Gesangbuch für Kirche und Haus			Speyer 1859	Pfarrwittwencassa			detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
II. Deutsche Sprache.							
A. Sprachlehre.							
Leitfaden beim Unterricht in der deutschen Sprache	Schäfer Edm., Dir. der höheren Bürgerschule zu Römund	VI	Köln 1865	M. Dumont-Schauberg	—	54	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Deutsche Sprachlehre mit zahlreichen Uebungsaufgaben.	Ritsert	X	Darmstadt 1864	Joh. Phil. Diehl	—	36	I., II. u. III. Kurs detto
Kurze deutsche Sprachlehre nach den bewährtesten Grundsätzen und Forschungen	L. Kellner	XII	Altenburg 1866	H. A. Pierer	—	42	I., II. u. III. Kurs detto
Ausgewählte Musterstücke, Sätze und Sprichwörter rc.	„	XV	„ 1865	„	—	12	I., II. u. III. Kurs detto
Grundzüge der neuhochdeutschen Gramatik	Fr. Bauer	VII	Nördlingen 1865	C. H. Beck	—	45	I., II. u. III. Kurs detto
Deutsches Sprachbuch für Mittelschulen, Ausgabe für Präparanden-Anstalten Bayerns	Marschall		München 1868	Centralschulbücher-Verlag	—	30	I., II. u. III. Kurs detto
Praktischer Lehrgang für den deutschen Sprachunterricht 3 Theile	L. Kellner	XIII	Altenburg 1867	H. A. Pierer	3	24	Für den Gebrauch des Lehrers
Sprachstunden, Leitfaden für den sprachlichen Unterricht und eine Darstellung des Entwicklungsganges der Methode	„	II	Leipzig	Hartknoch	—	12	detto
B. Lesen.							
Vaterländisches Lesebuch 3. Abtheilung	Ludw. Solereder	II	München 1866	Centralschulbücher-Verlag			I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Lese- und Lehrbuch für die Oberklassen der Volksschulen	A. Haesters		Essen 1866	G. D. Bädecker	—	42	I., II. u. III. Kurs detto. (Eigene Ausgabe für Katholiken und Protestanten.)
Deutsches Lesebuch 1. bis 3. Abtheilung	A. G. W. Hopf	V	Nürnberg	L. Schmid	—	—	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers.
Sprach- und Lesebuch für Präparandenschulen und die untern Klassen höherer Lehranstalten	Heinisch und Ludwig	V	Bamberg	Buchner	—	40	I., II. u. III. Kurs detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl	Preis kr.	Bemerkungen
C. Rechtschreiben.							
Wörterverzeichniß zur Einübung der deutschen Rechtschreibung zunächst für Elementar- und Realschulen	J. Kehrein		Leipzig 1861	Otto Wigand	—	18	Zur Anschaffung für die Anstalt
D. Styl.							
Denk-, Sprach- und Stylschule	Kellner	XIII	Altenburg 1867	Pierer	1	27	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers und von demselben nur dann anzuschaffen, wenn an der Anstalt ein Bedürfniß hiezu erkannt wird.
Stylistisches Elementarbuch oder erster Cursus der Stylübungen ꝛc.	Falkmann	VIII	Leipzig 1862	Hahn	1	12	I., II. u. III. Kurs detto
III. Rechnen.							
Lehrgang des Rechenunterrichts mit den dazu gehörigen Uebungen in 3 Heften à 6 kr. 1., 2. und 3 Heft, Aufgaben zum Zifferrechnen	Heuner	V	Ansbach 1867	Seybold	1	24 18	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Kopf- oder Denkrechnen durch einige Tausend methodisch geordneter, mit Andeutungen zu bildendem Gebrauche versehener Aufgaben für Mittel- und Oberklassen	"	X	"	"	—	12	I., II. u. III. Kurs detto
Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch	Heinisch	II	Bamberg 1866	Buchner	1	45	I., II. u. III. Kurs detto
Methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen 1. Abtheilung	Diesterweg und Heuser		Elberfeld 1850	Büschler	2	6	Zur Anschaffung für die Anstalt
IV. Geographie.							
A. Lehrbücher.							
Geographie des Königreichs Bayern	Dr. Hartmann		Kempten 1864	Dannheimer	—	36	II. Kurs für die Hand des Schülers

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	kr.	Bemerkungen
Bayerische Vaterlandskunde oder Geographie von Bayern	Dr. Arendts		München 1861	Cotta	—	28	II. Kurs für die Hand des Schülers
Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten	H. A. Daniel	XX	Halle 1868	Waisenhaus	—	54	I., II. u. III. Kurs detto
Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung	W. Pütz	X	Freiburg 1868	Herder	1	18	I., II. u. III. Kurs detto
Schulgeographie, größere Ausgabe	E. v. Seydlitz	XII	Breslau 1868	Hirt	2	3	I., II. u. III. Kurs detto
B. Atlanten, Globen u. Karten.							
Schulatlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude; Ausgabe für das Königreich Bayern	Stieler	III.	Gotha 1868	Just. Perthes	2	6	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Handatlas in 42 Karten	v. Sydow	XX	Gotha 1868	„	2	39	I., II. u. III. Kurs detto
Karte von Palästina	Raumer		Gotha 1866	„	—	30	I., II. u. III. Kurs detto
Erdglobus	Adamis gez. von Kiepert		Berlin 1865	Reimer	33 10	— 48	Zur Anschaffung für die Anstalt
Wandkarte von Europa, Afrika's Nordküste und einem großen Theile Asiens rc.	Roost		München	Cotta	4	—	detto
Wandkarte von Deutschland, Oesterreich, Holland, Belgien, der Schweiz und den angrenzenden Gebieten	„		„	„	4	—	detto
Planigloben	E. v. Sydow		Gotha 1858	Just. Perthes	1	12	detto
Große Wandkarte von Deutschland (Orohydrographische Karte)	Petermann		Gotha 1866	„	6	24	detto
Wandkarte von Palästina	Hergt		Weimar	Geograph. Institut	1	48	detto
Schulkarte von Bayern	Roost		München	Wolf'sche Buchdruckerei	—	15	detto
Wandschulkarte von Bayern	Heyberger		München 1868	Centralschulbücher-Verlag	2	30	detto
Schulkarte von Bayern	Pfeiffer		Augsburg	Walch	1	24	detto
Wandkarte von Süddeutschland	Arendts		München 1868	Mey u. Widmayer aufgezogen	2 6	48 —	detto

2

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
V. Geschichte.							
Bayerische Geschichte für Mittelschulen	Zizlsperger		Amberg 1868	Fedor Pohl	—	48	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Geschichte Bayerns mit steter Berücksichtigung der deutschen Geschichte	Heinisch		Bamberg	Buchner			I., II. u. III. Kurs detto (Umarbeitung in einer den Anforderungen des Normativs entsprechenden Weise wünschenswerth.)
Lehrbuch der bayerischen Geschichte unter steter Bezugnahme auf die Deutsche	von einem Schulmann		München 1866	Centralschulbücher-Verlag	—	24	I., II. u. III. Kurs detto (Umarbeitung in einer den Anforderungen des Normativs entsprechenden Weise wünschenswerth.)
Leitfaden zur bayerischen Geschichte in engster Verbindung mit der Geschichte des deutschen Volkes für die niedern Mittelschulen bearbeitet	M. B. Sattler		München 1868	Lindauer			I., II. u. III. Kurs detto (Umarbeitung in einer den Anforderungen des Normativs entsprechenden Weise wünschenswerth.)
VI. Naturgeschichte.							
A. Lehrbücher.							
Grundzüge der Naturgeschichte	Hofmann	II	München 1866	Centralschulbücher-Verlag	1	—	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Naturgeschichte für den Schulgebrauch	Baumann	VI	Frankfurt 1865	Sauerländer	—	48	I., II. u. III. Kurs detto
Grundriß der Naturgeschichte	Schilling	IX	Breslau 1864	F. Hirt	1	21	I., II. u. III. Kurs detto
Hilfsbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte	Thiel	neueste Auflage	Breslau	Urban Kern	—	54	I., II. u. III. Kurs detto
Leitfaden zum Unterricht in der Naturgeschichte	Wartmann	VI	St. Gallen	Scheitlin und Zollikofer	—	24	I., II. u. III. Kurs detto
Die Natur, ein Lesebuch für Schule und Haus	Dr. Tutschek	III	München 1866	Cotta	1	36	Als Lesebuch zur Anschaffung für die Anstalt
Naturgeschichte, 1. Band von	Schönke		Berlin	Remak	4	30	detto
B. Wandkarten, Atlanten u. dergl.							
Wandatlas der Säugethiere	Geißler	III	Nürnberg 1866	Geißler	4	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
Wandatlas der Vögel	"	II	Nürnberg 1862	"	4	—	detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Wandatlas der Fische und Amphibien	Geißler	II	Nürnberg 1862	Geißler	4	—	detto
Wandatlas der wirbellosen Thiere	"	II	"	"	4	—	detto
Naturhistorischer Atlas	Arendts	III	Leipzig 1864	Brockhaus	2	24	detto
Die Natur des Thier- und Pflanzenreiches in Bildern	Hochstetter	II	Eßlingen	Schreiber	18	6	detto
VII. Schönschreiben.							
Preisgekröntes Concurrenz-Alphabet	Gymnasiallehrer Gosky in Cottbus		Neuschönfeld bei Leipzig	Dr. A. Henze			I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers.
Schreibhefte, die letzten Abtheilungen	Wild		Regensburg	Selbstverlag per Heft	—	2	I., II. u. III. Kurs detto
Schreibvorlagen für den Unterricht im Schönschreiben	Günther, Schneider u. Degen	III	Speyer 1864	Selbstverlag	3	30	I., II. u. III. Kurs detto
Schulvorschriften, nach der Normalschrift ausgearbeitet 8 Hefte	Berger	V	Nördlingen	Beck	—	48	I., II. u. III. Kurs detto
Systematische Anleitung als Grundlage beim Schreibunterrichte zum Schul- u. Privatgebrauche	Fr. X. Held		München	Selbstverlag	—	48	I., II. u. III. Kurs detto
Vorlageblätter	"		"	"			I., II. u. III. Kurs detto
VIII. Zeichnen.							
A. Freihandzeichnen.							
Vorlagen zum Elementarunterricht im Freihandzeichnen für Schulen, sowie zur Selbstübung nebst erläuterndem Texte, 1. bis 6. Heft	Weishaupt		München 1857—61	Merhoff per Heft	—	48	Zur Anschaffung für die Anstalt
Wandtafeln zum Unterrichte im Elementarzeichnen, dann Vorlegeblätter	Filser		München 1867	Centralschulbücher-Verlag	4	20	detto
Anleitung zum Figurenzeichnen 1. Heft	Mitterer		München	Lith. Kunstanst. a. d. Handw.-Feiertagsch.	1	30	detto
Ornamentikmodelle	Kunstgewerkverein		"	Selbstverlag	34	30	detto (Kann auch in einzelnen Partheien bezogen werden.

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen.
Griechische Ornamente in Umrissen	Sedlmair	II	München 1863	Lithogr. Kunstanst. a. d. Handwerkerfeiertagsschule	1	30	Zur Anschaffung für die Anstalt
Anfangsgründe im Ornamentenzeichnen 30 Tafeln	Deschner		Heilbronn	Schmidt	3	36	detto
Figurenzeichnen nach der allgemeinen Zeichnenschule I Abtheilung 1. bis 3. Heft	Kopmann		Carlsruhe	Veith à Heft	1	30	detto
Anleitung und Stoff für den Zeichnenunterricht 1. und 2. Heft	Huther	II	Kaiserslautern	J. Tascher	1	36	detto
Allgemeine Zeichnungsschule I. Heft 36 Blätter Anfangsgründe der Freihandzeichnung; II. Heft 24 Blätter Ornamenttheile des griechischen Styles	Sedlmair u. Weishaupt		München	Lithogr. Kunstanst. a. d. Handwerksfeiertagsschule per Heft	1	30	detto
B. Linearzeichnen.							
Elementarunterricht im Linearzeichnen I. Theil der I. Abtheilung 15 Tafeln	Weishaupt		München 1856—63	Merhoff	3	45	detto
Wandtafeln	Folz		Nördlingen	Beck	1	24	detto
IX. Musik.							Unter den nachbenannten Lehrmitteln befinden sich auch die im Normativ vom 29. September 1866 bestimmten.
A. Gesang.							
Praktischer Unterricht im Chorgesang	Schletterer		Nördlingen 1867	Beck	—	30	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Theoretisch praktische Anweisung zum harmonischen Kirchengesang	Haberl		Passau 1864	Elsasser und Waldbauer	—	54	I., II. und III. Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten
Magister choralis	"	II	Regensburg 1866	Pustet	—	36	I., II. u. III. Kurs detto
Motetten von Rink od. Trobisch							III. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten
Vierstimmiges Kirchenmelodienbuch	Zahn		Erlangen	Bläsing			III. Kurs detto
Zwei Solfeggirtabellen	Chr. H. Hohmann		Nördlingen	Beck	1	18	Zur Anschaffung für die Anstalt

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Chorgesangschule für Männerstimmen	Schletterer		Kaiserslautern	Tascher	—	54	Zur Anschaffung für die Anstalt
Theoretische und praktische Anleitung zur Herstellung eines würdigen Kirchengesanges	Lück	II	Trier 1858	Braun	—	36	Zur Anschaffung für katholische Anstalten.
B. Clavier.							
Clavierschule	Wohlfahrt		Leipzig	Breitkopf und Härtel	1	45	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
6 Sonates op. 55 2 Hefte à 10 Silbergroschen	Kuhlau		Wolfenbüttel	Holle	1	12	II. u. III. Kurs detto
Etudes op. 114	Hünten		Mainz	Schott	1	48	III. Kurs detto
Methode des Clavierspiels	A. Schmid		Offenbach	C. André	2	24	I., II. u. III. Kurs detto
Praktische Clavierschule	Hohmann	VIII	Nördlingen	Beck	2	24	I. u. II. Kurs detto
Die Schule der Geläufigkeit	Czerny		Wolfenbüttel	Holle	1	12	III. Kurs detto
Jugendfreuden op 163 vierhändig	Diabelli		„	„	—	52	II. Kurs detto
Etuden für 5 Noten	Alois Schmid		Bonn	Simrock	—	38	I. Kurs detto
Hundert Uebungsstücke Heft I.	Czerny		Wolfenbüttel	Holle	1	48	I. Kurs für die Hand des Schülers
Erster Anfang für Clavierspieler 4 Hefte	Enkhausen		Hannover	Nage 1 Heft	—	24	I. u II. Kurs detto
				„	—	30	
				„	—	30	
				„	—	36	
Progressive Etuden op. 29	Bertini		München	Aibl	—	36	II. u. III. Kurs detto
Passageübungen 4 Hefte	Czerny		Wien	Spina à Heft	—	48	II. u. III. Kurs detto
Sonaten von	Haydn, Mozart, Clementi		München	Aibl à Heft	—	18	II. u. III. Kurs detto
und vierhändige Etuden 2 Hefte von	Bertini						
C. Orgel.							
Orgelschule	Herzog		Erlangen 1867	Deichert	2	42	III. Kurs für die Hand des Schülers
Materialien zur Erlernung eines soliden Orgelspiels	Fr. Kempter		Augsburg 1860	Mailinger	3	36	III. Kurs detto
Die ersten drei Monate auf der Orgel	Rink		Bonn	Simrock	1	39	III. Kurs detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
D. Violin.							
Violinschule	Tischler		Landshut	Thomann	1	45	I, II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Violinschule V Theile (I—III Theil	Hohmann		Schwabach	Selbstverlag	à 1	—	I. II. u. III. Kurs detto
Messen und Vespern von	Horack, Michael Haydn und Mozart						III. Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten
Uebungen von	Pichtl, Gebauer, Pleyel und Mozart		Offenbach	André			Zur Anschaffung für die Anstalt
E. Harmonielehre.							
Handbüchlein der Harmonielehre	Widmann		Leipzig	Merseburger	—	36	II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Lehrbuch der musikalischen Composition I. Theil	Hohmann	III	Altdorf	Heßel	3	—	II. u. III. Kurs detto
Generalbaßübungen	Widmann		Leipzig	Merseburger	—	56	II. u. III. Kurs detto
Beispiele 3 Hefte	Förster		Wien	Artaria	2	24	III. Kurs detto
X. Turnen.							
Turnbuch für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer	Spies		Basel 1847	Schweighauser	6	36	Zur Anschaffung für die Anstalt
Katechismus der Turnkunst	Dr. Kloß	II	Leipzig	Weber			detto
Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern Abthg. I			München	Centralschulbücher-Verlag	—	12	detto

B.

Verzeichniß

der

zur Einführung in den Schullehrer-Seminarien

genehmigten

Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel.

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
I. Religionslehre.							
A. katholische.							
Großer Diözesankatechismus mit einem Abriß der Religionsgeschichte für sämmtliche Bisthümer Bayerns							Für die Hand des Schülers
Katholischer Katechismus für Kinder in katechetischer Weise erklärt. Ein kürzeres Handbuch zum Religionsunterrichte in den Elementarschulen 2 Bände	J. Deharbe		Paderborn 1865	Schöningh			detto
B. protestantische.							
Die Bibel nach der lutherischen Uebersetzung			Nürnberg 1854	Centralbibelverein	1	39	Für die Hand des Schülers an den diesrheinischen Anstalten
Der kleine Katechismus Luthers mit dem eingeführten Spruchbuche							detto
Das kirchliche Gesangbuch							detto
Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte	Buchrucker		Nürnberg 1867	Sebald			detto
Grundriß der Kirchengeschichte	Wippermann	II	Plauen 1866	Schröter	—	28	detto
Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen ꝛc.			Nürnberg	Sebald			Für die praktischen Unterrichtsversuche an den diesrheinischen Anstalten
Biblische Geschichte nach dem Kirchenjahr geordnet. Ausgabe geordnet für die evangelisch protest. Kirche der Pfalz	Zahn		Speyer	Pfarr-Wittwencasse	—	36	Für die Hand des Schülers an den pfälzischen Anstalten
Leitfaden zur Geschichte der christlichen Kirche	Dr. Sauer	II	Dresden 1863	Kuntze	—	30	detto
Handbuch der Bibelerklärung vom Calwer Verlagsvereine 2 Bände		III	Stuttgart 1855	Steinkopf	2	48	detto
Katechismus der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz			Speyer	Pfarr-Wittwenkasse	—	12	detto
Evangelisch-protestantisches Gesangbuch für Schule, Kirche und Haus		II	Speyer	"	1	8	detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelisch protestantische Christen			Zweibrücken und Speyer	Ritter und Kranzbühler	—	54	Für die Hand des Schülers an den pfälzischen Anstalten
Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in Gymnasien	Dr. Hollenberg	VII	Berlin 1865	Wiegand u. Grüben			detto
Augsburgische Confession von 1540							detto

II. Deutsche Sprache.

A. Stylistik.

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Entwürfe zu deutschen Aufsätzen und Reden ꝛc.	Kehrein	IV	Paderborn 1865	Schöningh	1	24	I., II. u. III. Kurs für die Hand des Schülers
Styl- und Lesebuch für Mittelclassen	A. Gmelch		Chur und Leipzig 1862	Grubemann	1	42	I. Kurs detto
Die Sprache der Prosa, Poesie und Beredtsamkeit, theoretisch erläutert und mit vielen Beispielen aus den Schriften der besten deutschen Klassiker versehen	Heinisch und Ludwig		Bamberg 1867	Buchner			I. u. II. Kurs detto
Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Seminarien ꝛc.	Kehrein	IV	Leipzig	O. Wigand	2	—	I. u. II. Kurs detto
Handbuch der deutschen Nationalliteratur mit einem Abriß der Stylistik	Viehoff	V	Braunschweig	Westermann	2	24	I. u. II. Kurs detto (Enthält auch die Literaturgeschichte.)
Deutsches Lesebuch für mittlere Classen höherer Lehranstalten	"		"	"			I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Deutsches Lesebuch. Handbuch für den deutschen Unterricht in den obern Classen der Gymnasien mit Einschluß der Rhetorik, Poetik, Literaturgeschichte und der schriftlichen Aufsätze	H. Bone	VI	Köln 1866	M. Dumont-Schauberg	2	42	I. u. II. Kurs detto
Vorbereitungen auf einen formal bildenden Unterricht für deutsche Sprache und Literatur für Bürgerschulen, Seminarien und die Classen höherer Unterrichtsanstalten basirt auf Musterstücke deutscher Classiker	Kellner		Erfurt	Fr. W. Otto	1	12	Für den Gebrauch des Lehrers

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen.
B. Literaturgeschichte.							
Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten	Hamberger bearbeitet v. Dr. Fr. Beck	II	München 1866	Finsterlin	—	54	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Geschichte der deutschen Literatur für höhere Lehranstalten und zum Privat- u. Selbstunterricht	Greby	II	Mainz 1860	Kirchheim	—	54	II. Kurs detto
Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur	Schäfer	X	Bremen 1866	Geisler	—	45	II. Kurs detto
Literaturkunde, enthaltend Abriß der Poetik und Geschichte der deutschen Poesie für höhere Lehranstalten	Dr. W. Reuter	II	Freiburg 1866	Herder	—	42	I. u. II. Kurs detto
Geschichte der deutschen Nationalliteratur	G. Brugier	II	Freiburg 1865	Herder	1	18	I. u. II. Kurs detto (macht die Anschaffung eines Lesebuches für poetische Stücke entbehrlich.)
Lehrbuch zur Geschichte der deutschen Literatur	Weber	II	Leipzig 1863	Engelmann	1	36	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten
III. Arithmetik & Mathematik.							
Ausführliches Lehrbuch der Mathematik und Algebra zum Selbstunterricht und mit Rücksicht auf die Zwecke des praktischen Lebens	Lübsen	X	Hamburg 1868	Meißner	2	24	I. Kurs für die Hand des Schülers
Lehrbuch der niedern und höhern Arithmetik zum Gebrauche für Realanstalten, Gymnasien, Fortbildungsschulen u. Volkslehrerseminarien	J. C. Spingler	II	Stuttgart 1867	Metzler	3	30	I. Kurs detto
Lehrbuch der Elementargeometrie	Lübsen	VI	Leipzig 1867	Brandstetter	1	45	II. Kurs detto
Lehrbuch der Geometrie für Stadtschulen und Seminarien	Stubba	V	Leipzig 1867	Kummer	1	36	II. Kurs detto
Lehrgang des Rechnungsunterrichts	Heuner	V	Ansbach 1867	Seybold	1	24	I. u. II. Kurs detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis		Bemerkungen
					fl.	kr.	
Methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen. Als Leitfaden beim Rechenunterricht und zur Selbstbelehrung I. und II. Abtheilung.	Diesterweg und Heuser	V	Gütersloh	Bertelsmann	4	12	Zur Anschaffung für die Anstalt
IV. Geographie.							
A. Lehrbücher.							
Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichts-Anstalten.	Dr. Daniel	XX	Halle 1868	Waisenhaus	—	54	I. und II. Kurs für die Hand des Schülers
Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die obern Classen höhererLehranstalten.	W. Pütz	VI	Freiburg 1867	Herder	1	18	I. u. II. Kurs detto
Schulgeographie, größere Ausgabe.	Seidlitz	XII	Breslau 1868	Hirt	2	3	I. u. II. Kurs detto
B. Wandkarten und Atlanten ꝛc.							
Handatlas in 42 Karten	v. Sydow	XX	Gotha 1868	J. Perthes	2	39	I. u. II. Kurs detto
Schulatlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude (32 Karten) Ausgabe für Bayern	A. Styler	IIL	Gotha 1868	„	2	6	I. u. II. Kurs detto
Wandatlas über alle Theile der Erde	v. Sydow		Gotha	„ per Stück bis	1 2	45 48	Zur Anschaffung für die Anstalt
Wandkarte von Palästina	Hergt		Weimar 1863	Geograph. Institut	1	48	detto
Wandkarte für den Unterricht in der mathematischen Geographie	Wetzel		Berlin 1861	Reimer	6	—	detto
Schulwandkarten von Asien, Afrika, Süd- und Nordamerika, Australien und Palästina.	Holle		Wolfenbüttel	Holle aufgezogen und lackirt	1 4	12 48	detto
V. Geschichte.							
A. für Katholiken.							
Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Ein frei bearbeiteter Auszug aus des Verfassers größerem Werke	Th. B. Welter	XXIII	Münster 1867	Coppenrath	1	30	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	kr.	Bemerkungen
Grundriß der Geographie und Geschichte für die mittleren Classen höherer Lehranstalten	W. Pütz	XIII	Koblenz 1866	Bädecker	1	48	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Weltgeschichte. 3 Theile	Welter		Regensburg 1867	Coppenrath	2	42	Zur Anschaffung für die Anstalt
B. für Protestanten.							
Leitfaden der Weltgeschichte für die untern Gymnasialclassen, Real- und Bürgerschulen und andere Anstalten	Dr. Dittmar	V	Heidelberg 1867	Winter	—	54	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Die deutsche Geschichte	"	V	Heidelberg 1863	"	2	15	I. u. II. Kurs detto (Zur Ergänzung des Leitfadens)
Die Weltgeschichte im Umrisse für den Schul- und Selbstunterricht (mit dem Atlas)	"	IX	Heidelberg 1864	"	2	15	Zur Anschaffung für die Anstalt
VI. Naturkunde.							
A. Naturgeschichte.							
Grundriß der Naturgeschichte	G. Schilling	IX	Breslau 1864	F. Hirt	1	21	I. Kurs für die Hand des Schülers
Grundzüge der Naturgeschichte für den ersten wissenschaftlichen Unterricht	Fürnrohr	XII	Augsburg	Kollmann	1	21	detto
Naturgeschichte. Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche zum Selbstbestimmen der Naturkörper (Mineralogie)	Dr. Leunis	III	Hannover 1864	Hahn	1	32	Zur Anschaffung für die Anstalt
Dasselbe. Zoologie	"	IV	Hannover 1861	"	1	36	detto
Analytischer Unterricht für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Naturgeschichte (Botanik)	"	IV	Hannover 1864	"	—	56	detto
Naturgeschichte der drei Reiche, ein Hand- und Hilfsbuch für Lehrer, ein belehrendes Lesebuch für Erwachsene und die reifere Jugend	Dr. G. Gräfe		Berlin	Wilhelm Hermes			detto
Buch der Natur. 2 Theile	Schrödler	XV	Braunschweig 1865	Vieweg	4	12	Als Lesebuch zur Anschaffung für die Anstalt

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
B. Naturlehre.							
Grundzüge der Physik mit Rücksicht auf die Chemie als Leitfaden für die mittlern physikalischen Lehrkurse methodisch bearbeitet	Dr. J. Crüger	X	Erfurt und Leipzig 1866	G. W. Körner	—	54	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Naturlehre für Schulen und zum Selbstunterricht	A. Berthelt	VI	Leipzig 1866	Kluckhardt	—	27	I. u. II. Kurs detto
Lehrbuch der Chemie	"	VI	"	"	—	27	I. u. II. Kurs detto
Leitfaden für den Unterricht in der Physik	Dr. H. A. Brettner	XVI	Breslau	Jos. Max & Cie.	1	—	I. u. II. Kurs detto
Schule der Physik für Lehranstalten	Gerding	II	Hannover 1862	Rümpler	1	48	I. u. II. Kurs detto
Anfangsgründe der Physik	C. Koppe	IX	Essen	Bädecker	2	—	I. u. II. Kurs detto
Grundriß der Physik u. Meteorologie für Lyceen, Gymnasien und Realschulen	Dr. J. Müller	VI	Braunschweig 1858	Vieweg.			Zur Anschaffung für die Anstalt
VII. Landwirthschaft,							
Lehrbuch der praktischen Landwirthschaft für Schulen und angehende Landwirthe	A. Müller.	III	Mainz 1862	Kunze	1	42	II. Kurs für die Hand des Schülers
Schule des Landbaues oder leichtfaßlicher Unterricht in der Landwirthschaft	Dr. Fraas	IV	München 1861	Cotta (bei größeren Partien)	1	48	II. Kurs detto
Leitfaden beim Unterricht in der Landwirthschaft für Schullehrlinge und Schulseminaristen	Grünewald neu bearb. v. Medicus	III	Kaiserslautern 1863	Tascher	—	54	II. Kurs detto
Natur der Landwirthschaft 2 Bände, Beitrag zu einer Theorie derselben	Dr. Fraas		München 1867	Cotta	4	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
VIII. Erziehungs- und Unterrichtskunde.							
Lehrbuch der Erziehung u. des Unterrichts Eine systematische Darstellung des gesammten katholischen Volksschulwesens für Geistliche und Lehrer	A. K. Ohler		Mainz 1868	Kirchheim	3	—	I u. II Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl	kr.	Bemerkungen
Schulpädagogik	C. Barthel	III	Lissa 1856	Günther	1	48	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten (Eine Umarbeitung mit mehr Rücksichtnahme auf die bayerischen Schulverhältnisse wünschenswerth)
Volksschulkunde	Kellner		Essen	Bädecker	1	45	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten
Abriß der Erziehungslehre	Harleß	II	Nürnberg 1867	J. Ph. Raw	1	33	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten (Eine Erweiterung den Anforderungen des Normalivs entsprechend wünschenswerth.)
Abriß der Geschichte der deutschen Pädagogik	Ballien		Stuttgart 1863	Belser	—	54	II. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten
Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf das Volksschulwesen für Lehrer 3 Theile	L. Kellner		Essen 1862	Bädecker	4	48	Zur Anschaffung für katholische Anstalten
IX. Zeichnen,							
A. Freihandzeichnen.							
Allgemeine Zeichnungsschule 3. bis 6. Heft	Sedlmair u. Weishaupt		München	Lith. Kunstanstalt an der Handwerks-Feiertagsschule	3	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
Sammlung griechischer Ornamente ein Heft mit 12 Blättern			"	"	1	30	detto
Ornamentenzeichnen 12 große Tafeln	Folz		"	"	8	—	detto
Ornamentikmodelle	Kunstgewerk-Verein		"	Verein der Gewerke	33	—	detto (Kann auch in Parthieen bezogen werden.
Anleitung zum Figurenzeichnen 2. Heft	Mitterer		"	Lith. Kunstanstalt an der Handwerks-Feiertagsschule	1	30	Zur Anschaffung für die Anstalt
Anleitung zum Schattiren für das Figurenzeichnen 20 Blätter	Zimmermann		"	"	3	—	detto

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	kr.	Bemerkungen
Allgemeine Zeichnenschule in Umrissen 2 Abtheilung Köpfe und Figuren	Hornemann		Hannover	Hornemann 1 Blatt	—	12	Zur Anschaffung für die Anstalt
Vorlagen zum Elementarunterricht im Freihandzeichnen für Schulen, sowie zur Selbstübung nebst erläuterndem Texte 7. bis 13. Heft	Weishaupt		München 1861	Merhoff per Heft	—	48	detto
B. Linearzeichnen.							
Die zeichnende Geometrie	Bose		Dresden 1846	Adler und Dietze	1	12	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
12 große Tafeln für Architekturzeichnung	Foltz		München	Lithogr. Anstalt an der Handw.-Feiertagsschule	8	—	Zur Anschaffung für die Anstalt
Bauzeichnungskunde	Jobl		"	Selbstverlag	5	15	detto
Vignola's Säulenordnung	C. v. Heideloff		Nürnberg	Lotzbeck	4	30	detto
Elementarlinearzeichnungsunterricht	Weishaupt		München	Merhoff			detto
2. Abthlg. 1. Thl. Projektionslehre				"	3	30	
3. " Schattenkonstruktion					2	24	
4. " Parallele- u. Centralprojektion					5	24	
Oberbayerische Architektur für ländliche Zwecke	Tölzer		"	Mey und Widmeyer	1	45	detto (1 Heft genügend)
X. Musik.							Unter den nachgenannten Lehrmitteln befinden sich auch die im Normativ vom 29. September 1866 bestimmten.
A. Gesang.							
Magister choralis. Theoretisch praktische Anweisung zum gregorianischen Kirchengesang	Haberl		Regensburg 1865	Pustet	—	36	I. und II. Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten
Musica sacra. Motetten für Männerstimmen 3 Hefte	B. Kothe		Breslau	Leukert (Sander)	1	10	I. u. II. Kurs detto
Anleitung zum Choralgesang	Kirnberger		Landshut	Grill	1	15	I. u. II. Kurs detto
Kirchengesänge für den Männerchor aus dem 16. und 17. Jahrhundert	J. Zahn		Nürnberg	Braun	1	15	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl	Preis kr.	Bemerkungen
Volksklänge, Lieder für vierstimmigen Männerchor	Erk		Berlin 1865				II. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten
Geistliche Männerchöre von	W. Greef		Essen 1856				II. Kurs detto
Männerchöre	Lützel		Kaiserslautern	Tascher	1	—	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Liederbuch für den Männerchor	Zahn	II	Nördlingen	Beck	—	42	I. u. II. Kurs detto
Vierstimmige Volkslieder	Ritz						I. Kurs detto
Sammlung von Chören, namentlich Compositionen von Bernh. Klein	Oberhofer		Leipzig	Hofmeister	—	50	Zur Anschaffung für die Anstalt
Chöre aus der Sammlung kirchlicher Gesänge für Männerstimmen	J. Ch. Weber		Stuttgart	Ebner	1	12	detto
Motetten und Weisen ad aequales voces aus musica divina	Dr. Proske		Regensburg	Pustet			detto
Gesangsstudien	Contone		Mainz	Schott	1	48	detto
Doppelchöre	Storch		Wien	Glöckel	2	—	detto
Oedipus	Mendelsohn		Leipzig	Breitkopf	5	15	detto
Antigone	"		"	Kistner	8	—	detto
20 Motetten für jede Zeit 3 Männerstimmen	E. Grell		Neu-Ruppin 1864	Oehmigke u. Riemschneider	1 —	36 21	Partitur detto Singstimme
23 einstimmige Motetten mit Orgel	"		Neu-Ruppin 1867	"			detto
Enchiridion chorale nebst Officium de Nativitate etc.	Mettenleiter		Regensburg	Pustet	3	—	Zur Anschaffung für katholische Anstalten

B. Clavier.

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl	Preis kr.	Bemerkungen
Zweihändige Etüden 2 Hefte	Bertini		Mainz	Schott	1	48	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Sonaten	Haydn, Mozart, Beethoven		Wolfenbüttel	Holle			I. u. II. Kurs detto
Schule der Geläufigkeit	Czerny		"	"	1	12	I. Kurs detto
Passageübungen 4 Hefte	"		Wien	Spina à Heft	—	48	I. Kurs detto
Technische Uebungen	Plaidi		Leipzig	Breitkopf u. Härtel	3	30	Zur Anschaffung für die Anstalt

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
C. Orgel.							
Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen	C. Ett	II	München	Centralschulbücher-Verlag	1	36	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Orgelschule, eine theoretisch praktische Anleitung zur gründlichen Erlernung des Orgelspiels	Herzog		Erlangen	Deichert	3	36	I. u. II. Kurs detto
Präludienbuch von	"						I. u. II. Kurs detto
Cantica sacra	Ett		München	Oettl	—	20	I. Kurs für die Hand des Schülers an katholischen Anstalten
Präludien von	Rink						II. Kurs detto
Vollständiges Präludienbuch, Vorspiele zu sämmtlichen Melodien des in Bayern eingeführten Kirchen-Melodienbuches enthaltend	Zahn und Helm		Erlangen 1868	Deichert	2	36	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers an protestantischen Anstalten
D. Violin.							
Violinduetten op. 60.	Mazas		Berlin	Schlesinger	1	24	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
6 Duetten op. 24.	Pleyel		Mainz	Schott	1	24	I. u. II. Kurs detto
Violinschule 2. und 3. Theil	Tischler		Landshut	Thomann	3	12	I. u. II. Kurs dett
12 Etüden	Wichtl,		Offenbach	André	1	—	I. u. II. Kurs detto
Violinschule 4. und 5. Theil	Hohmann		Schwabach	Selbstverlag	1	—	I. u. II. Kurs detto
Violinduetten von	Wichtl Gebauer und Mozart		Offenbach	André			Zur Anschaffung für die Anstalt
Duette	Alard		Mainz	Schott	2	30	detto
12 leichte Duo op. 87	Beriot				1	12	detto
E. Harmonielehre.							
Generalbaßlehre und Generalbaßübungen	Widmann		Leipzig	Merseburger	1	30	I. und II. Kurs für die Hand des Schülers

Titel des Buches	Verfasser	Auflage	Zeit und Ort des Verlages	Verlagshandlung	Preis fl.	Preis kr.	Bemerkungen
Lehrbuch der musikalischen Komposition	Hohmann		Altdorf	Heßel	2	42	I. u. II. Kurs für die Hand des Schülers
Generalbaßbeispiele. 3 Hefte	Förster		Wien	Artaria	2	24	I. u. II. Kurs detto
Lehrbuch der Harmonie	Richter	III	Leipzig 1860	Breitkopf u. Härtel	1	48	Zur Anschaffung für die Anstalt
Harmonie- und Kompositionslehre mit besonderer Rücksicht auf das Orgelspiel in katholischen Kirchen.	Oberhoffer		Luxemburg	Heintze	2	24	Zur Anschaffung für katholische Anstalten
XI. Turnen.							
Turnbuch für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer	Spies		Basel 1847	Schweighauser	6	36	Zur Anschaffung für die Anstalt
Katechismus der Turnkunst	Dr. Kloß	II	Leipzig	Weber			detto
Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern Abthlg II.			München	Centralschulbücher-Verlag			detto

Ad Num. 26,978.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Gesuch des Brandversicherungsrechnungskommissärs Stoll in München, dessen Werk über das Bauwesen und insbesondere über die kirchliche und gemeindliche Baupflicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im Regierungsausschreiben vom 15. Februar h. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 265) bezeichneten Werke ist nunmehr der II. Theil, die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden enthaltend, im Selbstverlage des Verfassers, des K. Rechnungskommissärs Stoll in München, erschienen und um den abgeminderten Preis von 2 fl. 12 kr. zu beziehen.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. wird den K. Bezirksämtern die Anschaffung dieses Werkes innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel gestattet.

Bayreuth, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 19,295.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Verleitgabe geistiger Getränke durch die Inhaber von Conditoreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art 9 lit b Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., und des §. 16 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., werden für den Regierungsbezirk von Oberfranken mit Berücksichtigung des bestehenden Herkommens über die Befugnisse der Inhaber von Conditoreien zur Verleitgabe geistiger Getränke nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. 1.

Den Inhabern von Conditoreien ist gestattet, Liquere, Arak, Rum, Grog, Punsch, Glühwein und andere derartige kalte und warme geistige Getränke, sowie die Essenzen hiezu, endlich Dessertweine im Kleinen zu verkaufen, und in ihren Verkaufslokalen an Gäste zu verabreichen.

Dagegen ist den Inhabern von Conditoreien der Kleinhandel mit Branntwein und das Ausschenken desselben an Gäste unbedingt verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese oberpolizeiliche Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach Art. 28. des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.

§. 3.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit.

Bayreuth, den 9. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num 26,942.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 44 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf Ziff. 36 der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1868 (Kreisamtsblatt Nr. 59 erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, insoferne es bis jetzt nicht schon geschehen sein sollte, die ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden sofort zu veranlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der in Ziff. 38 der angeführten

höchsten Ministerialentschließung erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen und zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie solche Anordnungen treffen wollen.

Das Ergebniß ist bis zum 1. Januar 1869 zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 7. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,549.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Johann Klingenberg in Bremen entsprechend, ist von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Paul Schneider in Bamberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,392.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagenturverhältnisse der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 13. Januar 1863, nebenbezeichneten Betreffs, Kreisamtsblatt Nr. 6 wird hiermit gemäß Rescripts des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts bekannt gegeben, daß der Hauptagent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Regierungsbezirke Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg, Kaufmann Jakob Krauß von Bayreuth mit dem 1. Januar 1869 von der Führung der Hauptagenturgeschäfte zurückzutreten beabsichtigt, und von diesem Zeitpunkte an die Hauptagentur für obenbezeichnete Regierungsbezirke dem derzeitigen Hauptagenten für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken (mit Ausschluß der Städte Nürnberg und Fürth), dann Schwaben und Neuburg Friedrich Schultz in München von der Direktion der vorgenannten Gesellschaft mit höchster Genehmigung übertragen ist.

Bayreuth, den 4. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26988.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchnersstelle zu Krögelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchnersstelle zu Krögelstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion zu Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 8. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,987.

(Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Mönchherrnsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Mönchherrnsdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg II. zu Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 8. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,930.

(Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Dörfleins betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Dörfleins mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg II. zu Oberhaid einzureichen.

Bayreuth, am 8. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident,

Rosner.

Ad Num. 26,394.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Knaben Martin Fuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Martin Fuhr, dessen Eltern Martin und Magdalena Fuhr zu Passau leben und durch Markthandel sich nähren, hat sich vor ungefähr 10—12 Wochen eigenmächtig von Passau entfernt und ist dessen Aufenthalt gänzlich unbekannt.

Derselbe ist circa 4 Fuß groß, schwächlicher Statur, brauner Gesichtsfarbe, hat schwarze, kurz geschorene Haare, schwarze Augen, Mund und Nase proportionirt, rundes Gesicht.

Dessen Kleidung besteht in einer grauen Joppe und Hose und einem weißen Gilet.

Er hat sich baarfüßig und bloskopfig entfernt.

Besonderes Kennzeichen ist, daß er um die Augen und die Nase unzählige Sommersprossen hat.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des erwähnten Knaben Nachforschung zu pflegen und denselben im Betretensfalle an den Stadtmagistrat Passau liefern zu lassen.

Bayreuth, den 3. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26,023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer Leiche in der Nähe von Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Fürth vom 17. October curr. wurde in der Nähe der Stadt Fürth in Ronhofer-Gemeindewald eine unbekannte Mannsperson erhenkt ge-

funden, über welche auch bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche war beiläufig 6 Schuh groß, ließ auf ein Alter von 20 bis 25 Jahren schließen, hatte braune Haare und Schnurrbart und war mit einem braunen Tuchrocke, schwarzer Tuchhose, baumwollenen Hemde, kalbledernen Stiefeln und einer Schirmmütze von Tuch bekleidet.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 26,829.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Söldner Augustin Augustin von Unterhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Neuburg vom 25. vor. Mts. wird der Söldner Augustin Augustin von Unterhausen seit dem 4. v. Mts. vermißt. Derselbe hatte sich an diesem Tage mit beiläufig 60 fl. Geld unter dem Vorgeben vom Hause entfernt, den Zins für eine Kapitalsschuld in Stepperg zu bezahlen.

Der Genannte ist 52 Jahre alt, von mittlerer Größe, mager, hat blonde Haare mit grauen vermischt, war bei seiner Entfernung mit einem schwarzen Filzhute, blautuchener Joppe, brauner Weste mit sechzehn silbernen Zwölferknöpfen, gestricktem Unterspenser, schwarzlederner langer Hose und Wadenstiefeln bekleidet.

Alle bisherigen Recherchen im Amtsbezirke Neuburg und dessen Umgebung nach dem Aufenthalte des Genannten sind erfolglos geblieben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks anzuweisen, in ihren Amtsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem Aufenthalte des Vermißten pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Neuburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 10. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26806.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung von falschen Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der Kgl. Polizeidirektion München vom 27. November l. Js. wurde in den jüngsten Tagen ein falsches Sechskreuzerstück dahier verausgabt.

Dasselbe ist Würtemberg'schen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 und nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Neusilber mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

An der mißglückten Gravirung, ganz besonders des Eichenkranzes und der Werthsbezeichnung „6 Kreuzer“ ist die Münze leicht als falsch erkenntlich.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, das Publikum vor der Annahme derartiger Münzen zu warnen und Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

Bayreuth, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,378.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat November 1868.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Nov.	54½	54½	—	19	21	42½	42½	—	17	48	184½	184½	—	15	54	31	31	—	9	33	
	11. "	35½	35½	—	19	24	20½	20½	—	18	—	26½	36½	—	16	—	13½	13½	—	9	18	
	18. "	55½	55½	—	18	54	44	44	—	17	15	171	171	—	15	57	55½	55½	—	9	18	
	25. "	56	56	—	19	12	27½	27½	—	16	36	296	296	—	15	45	33½	33½	—	8	54	
Bamberg.	4 Nov.	263½	238½	25	19	40	112½	102½	10	16	42	14	14	—	15	12	304	304	—	10	26	
	7. "	153	128	25	19	51	133	133	—	16	25	70	70	—	15	12	255	255	—	10	54	
	11. "	117	112	5	19	53	59	59	—	17	4	20	20	—	15	22	8	8	—	9	5	
	14. "	256	251	5	20	20	135	130	5	16	30	42½	42½	—	14	56	469	469	—	10	49	
	18. "	198½	168½	30	19	7	119½	119½	—	16	19	22	22	—	15	2	238	238	—	10	40	
	21. "	182	177	5	18	50	145	140	5	16	23	15½	15½	—	14	50	249	249	—	10	31	
	25. "	163½	133½	30	18	52	59½	59½	—	16	6	35	35	—	15	3	169	169	—	9	57	
	28. "	129	129	—	18	54	83½	83½	—	16	22	12½	12½	—	14	47	192	192	—	10	27	
Hof.	5. Nov.	—	—	—	—	—	36	36	—	18	45	—	—	—	—	—	111	111	—	9	57	
	12. "	3	3	—	22	15	8	8	—	19	15	—	—	—	—	—	17	17	—	9	48	
	19. "	4	4	—	22	18	30	30	—	18	36	—	—	—	—	—	121	121	—	9	30	
	26. "	3	3	—	22	18	14	14	—	18	27	2	2	—	15	18	54	54	—	9	18	

Bayreuth, den 9. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 18,541.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Jahresnachweisung über den Anfall und die Hinausvergütung der durchlaufenden Taxregister-Posten pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Prüfung der Jahresnachweisung über den Anfall und die Hinausvergütung der durchlaufenden Posten pro 18⁶⁶/₆₇ hat sich ergeben, daß einzelne Rentämter von den Bestimmungen des einschlägigen Regierungsausschreibens d. d. 5. Mai 1865 Nr. 10904 (Kreisamtsblatt 1865 S. 574 bis 578) mehr oder weniger abgewichen sind. Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, vorstehendes Ausschreiben auf diesem Wege in Erinnerung zu bringen und die Erwartung auszusprechen, daß dasselbe bei Herstellung der Jahres-Nachweisung pro 1868 in allen seinen Theilen entsprechend vollzogen werde.

Hiebei wird wiederholt bezüglich der Postnachnahme auf das Regierungsausschreiben vom 22. Januar 1864 (Kreisamtsblatt 1864 S. 108 bis 111), sowie insbesondere auf die spätere Ministerialentschließung vom 2. März 1866 Nr. 2712 (Finanzministerialblatt 1866 Seite 75—77, Kreisamtsblatt 1866 S. 323—326) zur Darnachachtung mit dem Bemerken verwiesen, daß die Vereinigung solcher Postnachnahmen — sei es durch Rückersatz auf Grund der Inexigibilitäts-Nachweise, oder durch effektive Vereinnahmung der eingehobenen Beträge — wo nur immer möglich bis zur Anfertigung des Libells zu geschehen hat, daß daher Ausstände an solchen, durch Postvorschuß (Postnachnahme) von anderen Behörden eingehobenen Gebühren nur insoweit passiren können, als die Nuhenbsführung in zureichender Weise begründet zu werden vermag.

Bayreuth, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

v. Frey, Director.

Keyßler.

Ad Num. 30,337.

(Die sich erledigende Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptlehrersstelle an der katholischen Präparandenschule in der Stadt Amberg wird bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Wintersemesters in Erledigung kommen.

Mit jener Stelle ist verbunden ein Funktionsbezug von 600 fl., eine Theuerungszulage von 100 fl. ferner eine dem Funktionsbezuge zu 600 fl. beizuschlagende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Sexennium in dieser Dienstesleistung bis zum Gesammtbetrage von jährlich 800 fl. und als Nebenbezug freie Wohnung, beziehungsweise eine Entschädigung hiefür mit jährlich 100 fl. in Geld.

Die persönlichen und Dienstes-Verhältnisse des Hauptlehrers regeln sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, „die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend."

Bewerber um diese Stelle werden angewiesen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Nachweisungen über die Erfüllung der erforderlichen Vorbedingniße, über Qualifikation und seitherige Wirksamkeit, sowohl in Bezug auf die Lehr- und Musik-Fächer, wie über Alters- und Gesundheits-Verhältnisse und tadelloses Verhalten innerhalb 6 Wochen bei dem K. Inspektorate der Präparandenschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 30. November 1868.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Mittwoch den 16. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 27,337.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch der Großhändler Eduard und Julius Scheler in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe der Redinger'schen Pillen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern rubr. Betreffs vom 9. dieses zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, am 14. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 14,441.

Staatsministerium des Innern.

Den Großhändlern Eduard und Julius Scheler von Augsburg, Inhaber der Firma J. C. Redlinger et. Comp. daselbst, wird, ihrem hierorts unmittelbar eingereichten Gesuche vom 6. v. M. entsprechend, auf Grund eines Gutachtens des Kgl. Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf der sog. Redlingerschen Pillen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17 Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln bet., unter der Bedingung bewilligt, daß die Abgabe in den Apotheken nur auf ärztliche Anordnung erfolgen darf.

Der Verkaufspreis für ein Schächtelchen mit 15 Pillen wird auf 12 Kreuzer festgesetzt.

München, den 9. December 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Schwaben und Neuburg.

Gesuch der Großhändler Eduard und Julius Scheler in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe der Reblinger'schen Pillen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Dubois.

Ad Num. 27,136.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausfertigung der Freischeine und der Entlassungsscheine für Waffendienst-Untaugliche und Unwürdige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Monats wird hiemit bekannt gegeben, daß nunmehr die Formularien zu den Entlaßscheinen für Waffendienst-Unwürdige angefertigt sind, und von den Ersatzkommissionen durch die Kreis-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Aemter bezogen werden können.

Der für gestempelte wie ungestempelte Formulare für Waffendienst-Unwürdige in den Regierungsbezirken rechts des Rheins zu ersetzende Papierpreis ist einschließlich der Lithographiekosten durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. November l. Js. bis auf Weiteres auf einen halben Kreuzer per Stück festgesetzt worden.

Hierauf werden die Ersatzkommissionen zur Darnachachtung hingewiesen.

Bayreuth, den 11. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,238.

An die K. Pfarrämter des Regierungsbezirkes von Oberfranken.

(Die Evidenthaltung der Adels-Matrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 8. d. Mts. werden die K. Pfarrämter wiederholt zur genauen Beobachtung des Regierungs-Ausschreibens vom 27. August 1866 (Kreisamtsblatt Nr 71) angewiesen.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den vorzulegenden Verzeichnissen folgt nachstehend ein Formular, nach welchem künftighin die einzusendenden Verzeichnisse nach den verschiedenen Adelsgraden in alphabetischer Ordnung anzufertigen sind, und haben die K. Pfarrämter bei vorkommenden Trauungen, Geburts- und Sterbefällen in adeligen Familien, soweit es möglich, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche nach dem mitgetheilten Verzeichnißformulare zur Evidenthaltung der Adelsmatrikel nothwendig erscheinen.

Bayreuth, den 12. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Formular.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke .... im Verwaltungsjahre 18 vorgekommenen

Geburten, Trauungen und Sterbefälle in adeligen Familien,

nach den verschiedenen Adels-Graden alphabetisch geordnet.

(Mit . . Beilagen.

Num. curr.	Namen	Stand, resp. Eltern, der Letzteren Namen und Stand.)	Geboren am Tag	Geboren am Monat	Geboren am Jahr	Getraut am Tag	Getraut am Monat	Getraut am Jahr	Getraut mit	Gestorben am Tag	Gestorben am Monat	Gestorben am Jahr	Num. der Belege	Bemerkung.
							A.							
	zum Beispiel:						**Fürsten-Classe.**							
1	(Geschlechtsname) (Taufnamen) Fürst, von,	Sohn des Fürsten N. N. von N. (Stand) und dessen Gemahlin N. N. geborene N.	20	April	1806	—	—	—	—	—	—	—	1	
							B.							
							Grafen-Classe.							
1	(Geschlechtsname) (Taufnamen) Graf, von, geb. den . . .	Major im xc Regiment, Sohn des N. N. Grafen von N. (Stand) und der N. N. geborene von N.	—	—	—	30	Mai	1806	N. N. Tochter des (Stand) N. N. Freiherren von N. und der N. geb. von N.	—	—	—	2	
2	(Geschlechtsname) (Taufnamen) Graf, von, geb. den . . .	Sohn des (Stand) N. N. Grafen von N. und der N. N. geb. N.	—	—	—	—	—	—	—	15	Juni	1806	3	
							C.							
							Freiherrn-Classe.							
1	(Geschlechtsname) (Taufnamen) Freiherr, von, geb. den . . .	(Stand des Verstorbenen)	—	—	—	—	—	—	—	20	Mai	1806	4	

Num. curr.	Namen	Stand, resp. Eltern, (der Letzteren Namen und Stand.)	Geboren am Tag	Geboren am Monat	Geboren am Jahr	Getraut am Tag	Getraut am Monat	Getraut am Jahr	Getraut mit	Gestorben am Tag	Gestorben am Monat	Gestorben am Jahr	Num. der Belege	Bemerkung.
2	(Geschlechtsname) (Taufnamen) Freifrau, von, geb. den . . .	Gemahlin (oder Wittwe) des N. N. Frhrn. von, geborene N. N.	—	—	—	—	—	—	—	10	Juni	1866	5	

D.

Ritter-Classe.

Num. curr.	Namen	Stand	Geboren am Tag	Geboren am Monat	Geboren am Jahr	Getraut am Tag	Getraut am Monat	Getraut am Jahr	Getraut mit	Gestorben am Tag	Gestorben am Monat	Gestorben am Jahr	Num. der Belege	Bemerkung.
1	N. N.	N.											6	

E.

Adels-Classe.

Num. curr.	Namen	Stand	Geboren am Tag	Geboren am Monat	Geboren am Jahr	Getraut am Tag	Getraut am Monat	Getraut am Jahr	Getraut mit	Gestorben am Tag	Gestorben am Monat	Gestorben am Jahr	Num. der Belege	Bemerkung.
1	N. N.	N.											7	

Ad Num. 26,948.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wachenroth, K. Bezirksamts Höchstadt a./A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Gillig ist die katholische Pfarrei Wachenroth, K. Bezirksamts Höchstadt a./A. in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt eine Bevölkerung von 1220 Seelen in 10 Ortschaften und einigen Einzeln, die 1/4 bis 1 1/2 Stunden vom Pfarrsitze entfernt sind, dann 2 Schulen und wird vom Pfarrer und einem Lokal-Kaplan in Oberköst pastorirt.

Das reine Einkommen dieser Pfarrei berechnet sich nach der superrevidirten Fassion auf

903 fl. 3 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, beziehungsweise bei der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ihres Wohnortes einzureichen.

Bayreuth, am 10. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident,

Rosner.

Ad Num. 26,784.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. v. Mts., bezeichneten Betreffes (Kreis-Amtsblatt

Nr. 101) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich der künftige Pfarrer in Kronach verbindlich zu machen habe, einen dritten Hilfsgeistlichen wenigstens in der Eigenschaft eines ständigen Cooperators aus dem Pfründeeinkommen zu sustentiren und zu honoriren, sobald die oberhirtliche Stelle in der Lage sein wird, einen dritten Hilfsgeistlichen für die Pfarrei Kronach aufzustellen und dahin abzusenden.

Bayreuth, den 11. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,360.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Döbra betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Döbra mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 480 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 12. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,391

(Die protestantische Schul-, dann Kirchnersstelle zu Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Schul- dann Kirchnersstelle zu Unterleinleiter mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Ebermannstadt zu Heiligenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 12. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,124.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Heimath der Gebrüder Illig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Johann Georg Illig und Michael Illig, von denen der erstere am 6. Mai 1847 zu Wölfingen bei Boxberg im Großherzogthum Baden, der letztere am 20. März 1845 zu Moosbach, Großherzogthum Hessen, Ldg. Großumstadt, beide als angeblich eheliche Kinder des Barometerhändlers Christoph Illig und dessen angeblicher Ehefrau Gertraud, geb. Lang, geboren wurde, ist die Erforschung ihrer Heimath und resp. die Anweisung einer provisorischen Heimath beantragt, und sind zu diesem Zwecke vom Kgl. Bezirksamt Kitzingen die vielfachsten Recherchen behufs Constatirung einer rechtsgiltigen Verehelichung des Christoph Illig mit der angeblichen Gertraud Lang und der ehelichen Abstammung der beiden Gesuchsteller gepflogen worden, die jedoch zu bestimmten Resultaten bis jetzt nicht geführt haben.

Festgestellt konnte aus einem Berichte des Armenpflegschaftsraths von Untermerzbach, d. d. 19. Januar 1851 werden, daß der Barometerhändler Christoph Illig daselbst heimathsberechtigt war, ferner durch Recherchen des K. Bezirksamts Bamberg II., daß die Michael und Gertraud Lang'schen Eheleute von Tempelsgereuth, Eltern der angeblichen Gertraud Illig, welch' letztere nach Angabe des ältesten Mannes in der Gemeinde Tempelsgereuth Begleiterin des Barometerhändlers Christoph Illig war,

um das Jahr 1813 sammt ihrer ganzen Familie nach Eckertsbach übersiedelten, dort ansässig wurden und noch ein Sohn derselben sich dort aufhält, welcher bestätigte, daß seine Schwester Gertraud Lang im Jahre 1834 mit dem Barometerhändler Christoph Lang nach Merzbach gegangen, Ostern 1835 wieder bei ihrer Familie erschienen sei und erklärt habe, sie sei mit dem genannten Illig verheirathet, und daß auch der damalige nun verstorbene Gemeindevorsteher Wagner nach Durchlesung ihrer Papiere die Rechtsgültigkeit der Verheirathung bestätigt habe. Aus einer Mittheilung des großh. bad. Bezirksamts Tauberbischofsheim und des Pfarramtes Gerchsheim im Großherzogthum Baden geht weiter hervor, daß der angebliche Vater Christoph Illig von Untermerzbach am 20. Mai 1859 in einem Alter von 64 Jahren in Gerchsheim gestorben ist und dessen angebliche Ehefrau, welche im Auszuge aus dem Todtenbuche der dortigen Pfarrei Gertraud, geb. Lang, von Tempelsgereuth genannt wird, damals noch lebte.

Außer von den beiden Gesuchstellern Johann Georg und Michael Illig wird der erwähnte Barometerhändler Christoph Illig auch noch von Johann Andreas Illig und Franz Joseph Illig als Vater anerkannt; es werden aber durch deren wiederholte Vernehmung die gegebenen Widersprüche und Unklarheiten nicht nur nicht gelöst, sondern sogar vermehrt. Während nämlich Michael Illig behauptet, daß seine Mutter, eine geborne Gertraud Lang, circa 1855 in einem Dorfe bei Nancy in Frankreich verstorben und er hiebei zugegen gewesen sei, wird von Johann Georg Illig vorgebracht, daß seine Mutter Gertraud bei dem Tode seines Vaters Christoph Illig — der unbestrittenermassen 1859 im badischen Grenzdorfe Gerchsheim erfolgte — zugegen gewesen, und er mit derselben noch im Jahre 1863 zusammengetroffen sei.

Dagegen besteht Franz Joseph Illig darauf, daß seine Mutter, die gleichfalls Gertraud geheißen habe, im Jahre 1844 gestorben sei, was ihm sein Vater erzählt habe, der auch während seines Aufenthaltes in Wölfingen, Großherzogthum Baden, (1844 – 1848), mehrmals eine Frauensperson mitgebracht und solche ihm als seine andere Mutter bezeichnet habe.

Diese so widersprechenden Angaben führten zu der Annahme, daß die 4 Gebrüder Illig von 2 verschiedenen Müttern, mit denen ihr Vater verehelicht war, oder nicht, herkommen.

Alle diese Widersprüche schienen sich zu lösen, als am 26. November 1867 die Barometerhändlerin Gertraud Lang, angeblich Wittwe des Christoph Illig in Tauberbischofsheim aufgegriffen und von dem dortigen großherzoglichen Bezirksamte vernommen wurde.

Sie gab bei dieser Vernehmung an, sie sei 64 Jahre alt, habe sich im Jahre 1834 mit Christoph Lang (soll Illig heißen) von Untermerzbach verehelicht, die Heirathserlaubniß habe das K. Bezirksamt Ebern ertheilt und die Trauung sei vom kath. Pfarramte Untermerzbach vorgenommen worden; ihr Ehemann sei 1859 in Gerchsheim gestorben, sie selbst sei aus Tempelsgereuth, K. Ldg. Burgebrach, gebürtig, und sei ihre Ehe mit 6 Kindern gesegnet gewesen, worunter sie auch die vier mehrbezeichneten Brüder benannte und ihre Geburtsorte angab.

Diese Angaben bezüglich der Zeit und des Orts des Todes ihres angeblichen Ehemannes stimmen mit den früheren aktenmäßigen Erhebungen überein, dagegen wurde vom Kgl. Bezirksamte Ebern wiederholt konstatirt, daß weder vom Pfarramte Untermerzbach, noch jenem zu Kaltenbrunn eine Trauung zwischen einem Christoph Illig und einer Gertraud Lang stattgefunden habe, und daß sich auch hierauf bezügliche Ansässigmachungs- und Verehelichungsakten nirgends vorfinden.

Es scheint sonach die Angabe der Gertraud Lang eine thatsächlich unrichtige zu sein und dürfte, sowohl um die Widersprüche ihrer Aussagen mit den nunmehr gepflogenen aktenmäßigen Erhebungen zu lösen, als auch, um von ihr über die nach den Aussagen der 4 Brüder Illig anzunehmende Thatsache der mehrmaligen Verheirathung des Barometermachers Christoph Illig etwaige Aufschlüsse zu erhalten, die nochmalige umständliche Vernehmung der

sich der Zeit im Großherzogthum Baden aufhaltenden Gertraud Lang dringend geboten sein.

Nachdem, einer Mittheilung des großherz. Baden'schen Ministeriums des Innern vom 7. November a. c. zufolge, die fragliche Gertraud Illig im Großherzogthum Baden zwar ermittelt worden ist, aber über die vorstehend konstatirten Widersprüche nicht vernommen werden konnte, da sie sich nach Verübung eines Diebstahls wieder heimlich entfernt hat und nun die Vermuthung besteht, daß sie sich nach Bayern begeben habe, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Aufenthalt der Gertraud Illig, geb. Lang, deren Personalbeschreibung jedoch nicht gegeben werden kann, Recherchen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle über nachstehende Punkte zu vernehmen, soferne zu ihrer Festnahme und Ablieferung an das K. Bezirksamt Kitzingen in Folge des von dieser Behörde unter dem 16. November a. c. erlassenen Ausschreibens (Kreisamtsblatt, Beilage Nr. 260, S. 2876) ein genügender gesetzlicher Grund nicht gegeben sein sollte.

Frage 1. Unter Vorhalt der Thatsache, daß ihre frühere Angabe, das K. Bezirksamt Ebern habe die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung mit dem Barometerhändler Christoph Illig ertheilt, und die Trauung sei von dem kath. Pfarramte Untermerzbach vorgenommen worden, im Widerspruche stünde mit den Akten dieser Behörden:

Welche sichere Anhaltspunkte können dafür bezeichnet werden, daß Gertraud Lang, Tochter der Michael und Gertraud Lang'schen Eheleute von Tempelsgereuth mit dem Barometerhändler Christoph Illig in einer mit Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörden geschlossenen Ehe gelebt habe; wann und von welcher Behörde wurde die Erlaubniß ertheilt; wann und von welchem Pfarramte die kirchliche Trauung vollzogen; wie die Ehe wieder aufgelöst?

Frage 2. Ist der Gertraud Lang bekannt, ob Christoph Illig außer der angeblich mit ihr vollzogenen Verehelichung von diesem Zeitpunkte noch mit einer andern Frauensperson, die gleichfalls Gertraud geheißen haben soll, eine eheliche Verbindung eingegangen hatte, ob der Tod dieser angeblichen ersten Frau des Christoph Illig im Jahre 1844 oder um welche andere Zeit erfolgte, und eventuell ob aus dieser ersten Ehe Kinder hervorgegangen sind?

Frage 3. Wurden die vier Brüder Johann Georg, Michael, Franz Joseph und Johann Andreas Illig in der ehelichen Verbindung mit Christoph Illig von Gertraud Lang geboren, an welchem Orte und zu welcher Zeit; welche andere Kinder gingen noch aus dieser Ehe hervor?

Frage 4. Wie heißen die Eltern der Gertraud Lang, welche Gemeinde war ihr Aufenthaltsort und in welcher Gemeinde waren sie heimathsberechtigt?

Etwaige Resultate dieser Recherchen sind dem K. Bezirksamte Kitzingen sofort mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. November 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director.

Rahr.

Kaeuer.

Ad Num. 26,894.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der geisteskranken Katharina Fenzl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die geisteskranke Häuslerstochter Katharina Fenzl von Meßnerschlägerweide, K. Bezirksamtes Wegscheid, welche sich in letzterer Zeit bei ihrem Bruder, dem Häusler Paul Fenzl zu Meßnerschlägerweide in Pflege befand, hat sich am 6. v. Mts. vom Hause entfernt, und ihr Aufenthalt konnte seither nicht ermittelt werden.

Dieselbe ist 51 Jahre alt, von mittlerer Größe und hat schwarze Haare, welche schon theilweise grau und kurz abgeschnitten sind.

Ihre Kleidung bestand zur Zeit ihres Entweichens aus einem blau gedruckten Rocke und einer gleichen Schürze, schwarzem Hals- und Kopftuche und Männer-Schnürschuhen.

Die obengenannten Behörden erhalten andurch den Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte der in Rede stehenden Weibsperson Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

Bayreuth, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,893.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Entweichung des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungs-Ausschreiben vom 23. April l. Js. (Kreisamtsblatt S. 501) signalisirte Knabe Heinrich Sailer ist nach vorliegender Anzeige neuerdings aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau entsprungen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach demselben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretensfalle an den Stadtmagistrat Landshut in obige Anstalt zurückbringen zu lassen.

Bayreuth, den 10. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 26,318.

(Die Aufhebung der Mainschifffahrtsabgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Förderung der Schiff- und Floßfahrt, beziehungsweise der Flößerei auf dem Maine und dessen Seitengewässern wurde inhaltlich einer im bezeichneten Betreffe ergangenen h. Entschließung der Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. v. M. bestimmt, daß die in Würzburg und Schweinfurt zu Gunsten der Staatskassa bisher erhobenen Kanal-, Wehrloch- und Schleusen-Gebühren, dann die auf der Sinn, Saale und Schondra erhobenen Holzmeß- und Floßgebühren und sog. Hufzölle vom 1. Januar 1869 an außer Erhebung treten.

Die in Schweinfurt für Rechnung der Stadtgemeinde von den das dortige Wehrloch passirenden Flößen erhobenen Abgaben werden durch obige Bestimmung nicht berührt und ebenso hat es bei der bisherigen Gebühren-Entrichtung für die Benützung des Winterhafens in Würzburg und des ärarialischen Holzlagerplatzes in Gemünden bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Würzburg, den 20. November 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Bei dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor:
von Buchner.

Dr. von Gerstner.

Kohlmüller.

Ad Num. 4781.

(Das erledigte stabile Vikariat in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat in Helmbrechts ist mit einem Reinertrag von 380 fl. in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 7. December 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Sonnabend den 19. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 27,525.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Chemikers Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Geheimmittel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Stadtcommissariate, Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieses zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 15. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 14,380.

Staatsministerium des Innern.

Dem Chemiker Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg wird hiemit auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedicinal-Ausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der untenbezeichneten Geheimmittel nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß die festgesetzten Verkaufspreise nicht überschritten und jeder zum Verkaufe gelangenden Portion dieser Geheimmittel genaue Angaben über Menge des Inhalts und Preis beigegeben oder aufgedruckt werden:

1) Hautöl, das Fläschchen mit 1 Unze Inhalt zu 18 Kreuzer,

2) Mittel gegen Fußschweiß, das Fläschchen mit 2 Unzen Inhalt nebst Gebrauchsanweisung zu 36 kr.,
3) Klettenwurzelauszug, das Glas mit 1 Unze Inhalt zu 12 kr.,
4) Meerzwiebelöl, das Glas mit 1 Unze Inhalt zu 12 kr.

München, den 11. December 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. I.,
von Mittelfranken.

Gesuch des Chemikers Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe von verschiedenen Geheimmitteln betr.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. Dubois.

Ad Num. 26,951.

Bekanntmachung.

(Staatsanwaltschaftliche Vertretung an den Landgerichten Pegnitz und Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken und im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1867 — wurde der nunmehrige Assessor des Bezirksamts Pegnitz, Karl Müller, fortan mit der ordentlichen Staatsanwaltschafts-Vertretung an den Landgerichten Pegnitz und Pottenstein betraut, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,612.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Wolfratshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Wolfratshausen ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 28. Dezember l. Js. einzureichen.

Bayreuth, den 17. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,532.

(Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Pretzfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Pretzfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 381 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Ebermannstadt zu Dresendorf einzureichen.

Bayreuth, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 36,105.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Eröffnung des Winterlehrcurses an der Hufbeschlagschule zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge der Einführung des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 der für Hufbeschlagschmiede seither verordnungsgemäß bestandene Zwang zur Absolvirung eines Hufbeschlags-Lehrcurses zwar weggefallen ist, im Interesse der Erhaltung eines gesunden Pferdestandes dagegen fortwährend eine besondere Fürsorge dem Hufbeschlagwesen zugewendet werden muß, so wird

Montag den 11. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

in der Hufbeschlagschule dahier ein Lehrcurs für Hufbeschlaglehrlinge, Gesellen und Meister auf die Dauer von 4 bis 6 Wochen eröffnet.

Die Schüler können in unmittelbarer Nähe der vom Hufbeschlaglehrer, Bezirksthierarzt J. Diccas, dahier bewohnten Veterinär-Anstalt gegen eine Vergütung von circa 30 kr. per Tag Kost und Logis erhalten, während der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

Unbemittelten Schülern des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg werden aus verfügbaren öffentlichen Fonds 30 kr. per Tag, besser bemittelten Schülern 15 kr. per Tag als Stipendien in Aussicht gestellt.

Gesuche um Zulassung zum Lehrkurse und um Verleihung ganzer oder halber Freiplätze sind mit einem gemeindlichen Vermögens- und dem Schulzeugnisse belegt, rechtzeitig an die unterfertigte K. Kreisregierung einzusenden.

Da die Erhaltung eines gesunden Pferdestandes die Ausbildung tüchtiger Hufbeschlagschmiede erheischt, so werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, bei Bekanntgabe dieses Ausschreibens zur lebhaften Betheiligung zu dem Lehrcurse besonders aufzufordern, und demselben im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, vorzüglich jüngere Zöglinge, deren Fleiß und seitheriges Verhalten zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben hat, zuzuführen.

Würzburg, den 7. December 1868.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor:
von Buchner.

Ley.

Ad Num. 6465.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Altdorf mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch Ableben des bisherigen Stadtpfarrers und Dekans erledigte I. Pfarrstelle zu Altdorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird nach der im Jahre 1861 berichtigten Fassion mit folgenden Bezügen bis zum 18. Januar 1869 zur vorschriftsmäßigen Bewerbung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

Aus Staatskassen: baar	415 fl.	—	kr
13 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. 1¼ Sz. Korn, à 8 fl. 27 kr.	112 fl.	25¾	kr
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Dinkel, à 4 fl.	10 fl.	55	kr

(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

10 Nürnberger Mäß Eichenscheitholz II. Cl., à 4 fl. . . .	40 fl. —	kr.
25 Nürnb. Mäß weiches Scheitholz II. Cl., à 3 fl. 30 kr. .	87 fl. 30	kr.
11 Nürnb. Mäß weiches Scheitholz II. Cl., à 3 fl. 30 kr. .	38 fl. 30	kr.
100 Stück weiche Wellen . . .	1 fl. 15	kr.
(Die Holzbezüge werden nach den Forsttaxen II. Cl. in Geld vergütet.)		
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	13 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . .	65 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	605 fl. 22	kr.
V. Ertrag aus observanzmäßigen Gaben	34 fl. —	kr.
Summa	1423 fl. 27¾	kr.
An Lasten hievon ab	40 fl. 58¼	kr.
Reinertrag	1382 fl. 29½	kr.

Dabei wird bemerkt, daß die Trauungsgebühren künftig zwischen dem I. und II. Pfarrer zu gleichen Theilen abgetheilt werden; ferner daß bisher die in der zur Pfarrei Altenthann gehörigen Gemeinde Pattenhofen vorkommenden Trauungen von dem Pfarramte Altdorf vorgenommen wurden, und daß die Zuweisung derselben an die Pfarrei Altenthann in Antrag gebracht ist.

Ansbach, den 7. December 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. November l. Jrs. den Rechnungskommissär der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Rudolph Zink, wegen nachgewiesener, durch Krankheit herbeigeführter Funktions-Unfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, und

die Stelle eines Rechnungskommissärs der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der K. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg Johann Theodor Gräßmann in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. November l. Jrs. die protestantische Pfarrei Trebgast, Decanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer in Lahm, Decanats Michelau, Heinrich Friedrich Teicher, zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. l. Mts. wurde der Rath der Kammer des Innern der Königl. Regierung von Oberfranken, Dr. Eduard Fleischer, in den Ruhestand bis auf weitere Verwendung versetzt, und allerhöchst verfügt, daß die hiedurch eröffnete Rathsstelle nicht wieder besetzt werde.

Ferner wurde auf die durch Versetzung des K. Regierungsraths Carl Herrmann Müller zur K. Regierung von Oberbayern erledigte Rathsstelle bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, der Rath der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Heinrich Freiherr von Stengel, durch allerhöchste Entschließung vom 5. l. Mts. versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Mittwoch den 23. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 27,527.

Bekanntmachung.

(Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den K. Stadtcommissariaten, sowie sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberfranken wird nachstehend eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember d. Js. im Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, am 17. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 14,716.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesregierung die Heimatscheine für das platte Land in Zukunft nicht wie bisher von den fürstlichen Justizbehörden, sondern von dem fürstlichen Landrathsamte zu Greiz auszustellen sind, während es bezüglich der in den Städten auszustellenden Heimatsscheine bei der bisherigen Competenz der Stadträthe zu Greiz und Zeulenroda verbleibt.

Hiernach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 11. December 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dubois.

Ad Num. 27,852.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Das Feuerlöschwesen, hier die Bildung freiwilliger Feuerwehren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die auffallende Zunahme von Brandfällen während der letzten vier Jahre findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die K. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken anzuweisen, dem Feuerlöschwesen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht allein auf Anschaffung der nothwendigen Feuerlösch-Requisiten und deren ordentliche Instandhaltung zu bringen, sondern auch dahin zu wirken, daß in den größeren Gemeinden namentlich auch auf dem Lande freiwillige Feuerwehren ins Leben gerufen oder die Löschmannschaften in sonstiger Weise organisirt werden.

Um in dieser Beziehung eine Uebersicht zu gewinnen, werden die K. Bezirksämter von Oberfranken beauftragt, binnen 14 Tagen anzuzeigen, in welchen Gemeinden bereits freiwillige Feuerwehren bestehen.

Bayreuth, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num 27,006.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Kaufmanns Julius Durlacher Sohn in Frankenthal als Hauptagenten des Expedientenhauses Zembsch und Kothe in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen

1) der Kaufmann Louis Seiffert in Helmbrechts,
2) der Kaufmann Friedrich Deinzer in Pottenstein,
3) der Kaufmann Karl Hoffmann in Schwarzenbach a./S.,
4) der Commissionär Joseph Bonn in Bamberg,
5) der Landesproduktenhändler Franz Barnikel in Steben,

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 16. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,895.

Berichtigung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Classe in Wolfratshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztes-Stelle II. Classe in Wolfratshausen, (nicht I. Classe, wie in Nr. 107 des Kreisamtsblattes bekannt gemacht wurde), ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 28. Dezember l. Js. einzureichen.

Bayreuth, am 19. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,738.

(Die katholische Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Dörfleins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anderwärts eingetretene dienstliche Verhältnisse veranlassen die unterfertigte Stelle, ihr jüngst erlassenes Ausschreiben, die Bewerbung um die Schulstelle in Dörfleins betr., hiermit zurückzunehmen.

Bayreuth, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 6857.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 1. Februar 1869 mit folgenden Bezügen nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.	
Aus Staatskassen:	
4 Mß. 1 Vrtl. $1/4$ Sz. Korn, à 12 fl. 54 kr. per Schffl. . (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)	9 fl. $10^1/_4$ kr.
10 Klaftern weiches Scheitholz, Ansbacher Mäß, à 8 fl. 15 kr.	82 fl. 30 kr.
50 Stück Wellen	2 fl. — kr.
Aus Stiftungskassen: baar . .	20 fl. 15 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	633 fl. $38^1/_2$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten.	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten Stande befindet	50 fl. — kr.
aus — Tgw. 48 Dez. Gärten	3 fl. — kr.
„ 56 „ 69 „ Aeckern	191 fl. 24 kr.
„ 6 „ 85 „ Wiesen	36 fl. 54 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.	
Bodenzinse	50 fl. 21 kr.
Weiderecht	1 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	390 fl. $28^3/_4$ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	18 fl. 26 kr.
Summa	1489 fl. $7^1/_2$ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	110 fl. $39^1/_2$ kr.
Reinertrag	1378 fl. 28 kr.

Vom Amtsnachfolger sind 13 fl. 30 kr. in zwei Abfitfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung der Gemeinden Ober- und Unterweihersbuch und Unterbentenbach eingeleitet ist.

Ansbach, den 15. December 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Nr. 96.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1869 betr.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der ersten für Oberfranken im Jahre 1869 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Mittwoch den 31. März 1869

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken, Friedrich Karl Morgenroth, dann zu dessen Stellver-

treter den Rath des Königl. Bezirksgerichts Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 17. December 1868.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

(L. S.) Dr. Knappe, Direktor.

Betz, Sekr.

E.-Nr. 2220.

Ediktalladung.

(Anklage gegen den Bauernsohn Johann Gahn aus Breitenbach, K. Bezirksamts Ebermannstadt betr.)

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat unter'm 19. September d. J. gegen den Bauernsohn Johann Gahn aus Breitenbach im K. Bezirksamte Ebermannstadt, 18 Jahre alt, wegen eines im Monate Juni oder Juli 1867 auf freiem Felde in der Nähe des Ortes Breitenbach an der Wirthstochter Katharina Barthelmann von dort verübten Verbrechens des Versuchs zum Verbrechen des Mißbrauches zum Beischlafe auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht von Oberfranken erkannt und, da Gahn die Flucht ergriffen hat, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens sowie die Ediktalladung des Angeklagten verordnet. Johann Gahn wird deshalb anmit aufgefordert, innerhalb drei Monaten bei dem K. Bezirksgerichte Bayreuth, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 12. Dezember 1868.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken

Seiffert.

coll. Vogt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. December l. Js. den Oberförster August Scharff von Schwarzenbach a/W., seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das Revier Goldkronach im Forstamte Wunsiedel zu versetzen, und den Forstamts-Assistenten Carl Guth von Bayreuth zum provisorischen Oberförster in Schwarzenbach a/W., Forstamts Kronach, zu ernennen, ferner

den Oberförster Friedrich Wilhelm Riebel von Effelter, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Revier Glashütten im Forstamte Bayreuth zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. December l. Js. auf die erledigte Stelle des Präsidenten am Appellationsgerichte von Oberbayern den Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberfranken Dr. Franz von Vogt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und zum Präsidenten am Appellationsgerichte von Oberfranken den Direktor des Oberappellationsgerichts, Rudolph von Metz, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. December l. Jrs. die katholische Pfarrei Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth, dem Priester Johann Baptist Kulzer, Cooperator in Straubing zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. December l. Js. den Oberförster Wilhelm Bausback von Ziegelhütten auf das Revier Rehau im Forstamte Marktleuthen, und

den Communal-Oberförster Anton Keller von Bosenbach in der Pfalz auf das Revier Ziegelhütten im Forstamte Kulmbach, beide ihrem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Sonnabend den 26. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 27,943.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Hausirhandel der Strohflechter im Bezirksamte Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe unterm 13. d. M. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 21. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 14,658.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Einsicht des Berichtes vom 23. November l. Js. und seiner hierneben zurückfolgenden Beilagen werden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern der Gemeinden Lindenberg, Heimenkirch, Simmerberg, Röthenbach, Mayerhöfen und Scheibegg

K. Bezirksamtes Lindau, in Bezug auf feinere Strohwaaren, insbesondere Strohhüte zugestanden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 13. December 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An die Kgl. Regierung, K. d. I. von Schwaben und Neuburg. Den Hausirhandel der Strohflechter im Bezirksamte Lindau betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerial-Rath gez. von Cetto.

Ad Num. 19,135.

An die K. Bezirksämter, an die K. Notare, sowie an die taxirenden Gerichtsbeamten von Oberfranken.

(Die Stempelpflicht der Verhandlungen in Zwangsversteigerungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß gemachter Wahrnehmungen über Nichtbeachtung wird nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 1867, Nr. 14,531, auch auf diesem Wege bekannt gegeben.

Die K. Bezirksämter haben hienach sämmtliche Gemeindebehörden zu instruiren.

Bayreuth, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

v. Frey, Director.

Keyßler.

Abdruck.

Nr. 14,531.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die Berichte vom 27. April und 9. Juli l. J. in genanntem Betreffe wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes erwidert:

1) Die Anordnung in Ziffer 1. des Rescriptes vom 3. Juli 1842, (Geret V.-S. Bd. XXII, S. 108), wonach zu den von den Gemeinde-Vorstehern gemäß §. 84 des Prozeßgesetzes von 17. Nov. 1837 bei Zwangsversteigerungen aufzunehmenden Protokollen das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen ist, gründet sich auf die Bestimmungen in §. 7. Klasse 1. lit. d. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen und in Ziff. I—III. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 die Stempelordnung betr. — Nach diesen Bestimmungen müssen alle stempelpflichtigen Urkunden und insbesondere die Protokolle sogleich auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden, und es ist hievon nur für einige bestimmte Urkundengattungen als Inventare rc., sodann in dem Falle eine Ausnahme gestattet, wenn das nöthige Stempelpapier am betreffenden Orte nicht zu haben wäre.

   Demgemäß muß es bei der gesetzlich gebotenen Verwendung von Stempelpapier zu den Protokollen über Zwangsversteigerungen durch Gemeinde-Vorsteher sein Verbleiben haben, und die Letzteren werden, da die Stempel-Auslagen zu den nothwendigen Versteigerungskosten gehören, ihre deßfallsigen Auslagen in Hinblick auf die Bestimmung in §. 86, Abs. 2 des allegirten Prozeßgesetzes an dem Versteigerungs-Erlöse in Abzug bringen können. — Wo indessen das erforderliche Stempelpapier nicht zu haben ist, kann dessen Beikassirung dem Gerichtssekretär und Gerichtsschreiber überlassen werden.

2) Mit Rücksicht auf die vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen kann auch der Ansicht, daß die von den K. Notaren im gerichtlichen Auftrage vorzunehmenden Versteigerungen auf ungestempelten Papier zu beurkunden seien und daß die Stempel-Abkassirung durch den taxirenden Beamten des treffenden Gerichts zu erfolgen habe, nicht beigepflichtet werden.

Es ist dieß vielmehr nur bezüglich der Inventarien zuläßig, für welche in den Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens und zwar in dem letzten Absatz des von Anwendung der Stempelgesetze handelnden Abschnittes IV, §. 6 angeordnet ist, daß die Stempel-Abkassirung gleich der Taxation (§. 5) durch den Gerichtsschreiber stattzufinden habe, wogegen für Zwangsversteigerungen eine gleiche Anordnung nicht erfolgen konnte und, wie aus den Berichten der übrigen hiewegen vernommenen K. Regierungs-Finanz-Kammern d. Rhs. hervorgeht, aus dem Schlußsatz des allegirten §. 5 der Vollzugs-Vorschriften auch nicht abgeleitet worden ist.

Es ist daher auf Verwendung des Klassenstempelpapiers zu den Zwangsversteigerungs-Urkunden der K. Notare und zwar umsomehr zu bestehen, als auch für Refundirung der Auslagen der Notare nach Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz von 17. Okt. 1866, (Just.-M.-Bl. 1866, S. 305) vorgesorgt und den Notaren nicht zuzumuthen ist, zu derartigen Verhandlungen statt des mit dem Stempel bezahlten Papiermaterials weiteres auf eigene Kosten zu verwenden.

3) Endlich wird in Folge einer geschehenen Anregung darauf aufmerksam gemacht, daß Anzeigen über fruchtlos versuchte Versteigerungen, soferne sie dem gerichtlichen Versteigerungs-Auftrage beigesetzt und und mit diesem an das Gericht gegeben werden, stempelfrei belassen werden können.

München, den 5. December 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An
die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von . . . .

Die Gebühren der Gemeinde-Vorsteher und Protokollführer für im gerichtlichen Auftrag aufgenommene Zwangsversteigerungen, hier Stempelpflicht betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär,
gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 28,078.

(Die protestantische Schul-Stelle zu Sichersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Schul-Stelle zu Sichersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num 19,134.

Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener, hier die Tax- und Stempelfrage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anschlusse an die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. November l. Js., Nr. 25,306 (Kreisamtsblatt 1868 S. 1523) wird auf Grund höchster Finanzministerial-Entschließung vom 27. desselben Monats zur Kenntniß der Betheiligten gebracht,

> daß die nach §§. 1 und 3 der A. V. vom 10. März l. J. (Regierungsblatt 1868 S. 449 ff.) von den Beamten und öffentlichen Dienern zu erstattenden Anzeigen und einzureichenden Gesuche, sowie die hierauf ergehenden Bescheide tax- und stempelfrei zu bleiben haben.

Bayreuth, den 21. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 6814.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Gunzenhausen wird nach höchsten Orts genehmigter Abtrennung des früher damit verbundenen Subrektorates an der lateinischen Schule daselbst nach der rektificirten neuen Fassion mit folgenden Bezügen mit einem bis zum 31. Januar 1869 laufenden Meldungstermin ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen baar	— fl.	$56\frac{1}{4}$ kr.
2) Aus Stiftungskassen baar	92 fl.	$35\frac{3}{4}$ kr.
II. Zinsen aus Activkapitalien	275 fl.	$37\frac{1}{4}$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten: (eine freie Wohnung ist nicht vorhanden)		
aus 4 Tgw. 29 Dez. Aeckern	12 fl.	54 kr.
„ 6 „ 75 „	35 fl.	54 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: an Grund- und Bodenzinsen	2 fl.	$54\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	19 fl.	$13\frac{1}{2}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5 fl.	— kr.
Summa	445 fl.	$5\frac{1}{4}$ kr.
Die Lasten hievon ab mit	11 fl.	$35\frac{1}{2}$ kr.
Reinertrag	433 fl.	$29\frac{3}{4}$ kr.

Dabei wird bemerkt, daß das Pfarreinkommen aus Staatsmitteln bis auf 800 fl. aufgebessert wird.

Vom Amtsnachfolger ist übrigens ein Onuskapital von 16 fl. 6 kr. in drei Absitzfristen zu 5 fl. 22 kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 18. December 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3,325.

Bekanntmachung.

(Anklagsache gegen den flüchtigen Alfred Ritter aus Fulda wegen Betrugs betreffend.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in der Anklagsache gegen den flüchtigen Alfred Ritter aus Fulda, vormaligen Expeditionsgehilfen zu Berka a/W. wegen Betrugs zu Recht, was folgt:

1) Friedrich Franz Alfred Ritter aus Fulda, vormals Expeditionsgehilfe zu Berka an der Werra, ist des Vergehens des versuchten Betrugs verübt am 25. November 1867 an dem Kaufmann Louis Morgenroth zu Bamberg schuldig und wird deshalb unter Verhängung der im Art. 28, des Str.-Ges.-Buches bestimmten Straffolgen, zur Strafe des Gefängnißes in der Dauer von zwei Jahren, sowie
2) in die Kosten der Untersuchung, des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt, welche sämmtliche Kosten die K. Staatskasse zu tragen hat, soweit nicht die Kosten des Strafvollzuges durch den Arbeitsverdienst des Verurtheilten am Straforte gedeckt werden. —

Entscheidungsgründe:

etc. etc. etc.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken am 11. Dezember 1868, wobei zugegen waren:

Hofmann, K. Bezirksgerichtsrath, stellvertretender Präsident,

Bayerlein und von Braun, Räthe, Dimroth und Freiherr von Bibra, Assessoren, am K. Bezirksgerichte Bayreuth.

Engelhard, funktionirender Staatsanwalts-Substitut,

Höpfel, Sekretär, als Protokollführer.

Hofmann. Bayerlein. v. Braun. Dimroth.
(L. S.) v. Bibra. Höpfel.

Dieses Urtheil wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. Dezember 1868.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

Hofmann.

coll. Fichtelberger.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Mittwoch den 30. December 1868.

Inhalt:

Ad Num. 28,041.

An die Rektorate der technischen Lehranstalten und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Organisation der polytechnischen Schule in München, hier die Correspondenzform mit den K. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubrizirten Betreffe unterm 13. praes. 20. Dezember l. Jrs. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend ein Abdruck behufs der Kenntnißnahme und genauen Beachtung.

Bayreuth, den 23. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Nr. 14,438.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte K. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, sämmtliche ihm unmittelbar untergeordnete Stellen und Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß durch die mit allerhöchster Verordnung vom 12. April ds. Jrs., die Organisation der neuen polytechnischen Schule in München betr. (Regierungsblatt S. 601), genehmigten organischen Bestimmungen diese Unterrichtsanstalt als technische Hochschule und deren Directorium als eine dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der

öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete Stelle erklärt, sowie dem Direktor der Rang eines Collegial-Direktors und den Professoren der Rang von Collegialräthen beziehungsweise Collegial-Assessoren eingeräumt worden ist.

Die K. Kreisregierungen und die übrigen, dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordneten Stellen sind daher dem Directorium der Kgl. polytechnischen Schule in München coordinirt, und haben sich im amtlichen Verkehre und bezüglich der Correspondenzform hienach zu achten.

München, den 13. December 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Organisation der polytechnischen Schule in München, hier die Correspondenzform mit den K. Stellen und Behörden betr.	Durch den Minister der General-Secretär Ministerial-Rath v. Cetto.

Ad Num. 27,694.

Bekanntmachung.

(Zulassung des Absatzes der Loose der von der Stadtgemeinde Ellwangen veranstalteten Verloosung im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Loose des Verloosungs-Unternehmens, welches die Stadtgemeinde Ellwangen in Württemberg an dem am 11. und 12. Jänner 1869 daselbst stattfindenden Pferdemarkte veranstaltet, stempelfrei im Königreiche Bayern abgesetzt werden.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.
Rosner.

Ad Num. 26,892.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer Bekanntmachung der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 4. d. M. Num. 42944, zur allseitigen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 23. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.
Rosner.

Abdruck.
Nr. 42,944.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. J. Nr. 11,301 wurden die Gebühren der Thierärzte, welche nach Maßgabe des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der einzuführenden Thiere, zur Prüfung der Ursprungszeugnisse rc. rc. bestimmt sind, auf die Staatskassa übernommen; zugleich wurde angeordnet, daß für den fraglichen Import bestimmte Tage und Stunden festzusetzen sind,

nach deren Ablauf der Thierarzt nicht länger an dem betreffenden Eintritts-Orte anwesend zu sein hat.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

I. Die Einbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande, von frischen oder getrockneten Rohstoffen dieser Thiere, von Heu und Stroh auch in der Verwendung als Verpackungsmittel über die Grenze zwischen Oberbayern und den K. K. österreichischen Provinzen Oesterreich ob/d. Enns und Salzburg ist, wie bisher, nur in Burghausen, Tittmoning, Laufen, Saalbrück, Salzburg, (Bahnhof) Schwarzbach, Hangendenstein, Hintersee und Melleck gestattet.

II. Die Prüfung der einzuführenden Objekte, sowie der Ursprungszeugnisse ist ausschließlich von den hiezu aufgestellten Thierärzten vorzunehmen.

III. Die Einbringung der in Ziff. I. aufgeführten Thiere und sonstigen Produkte findet nur an den nachbenannten Tagen und Stunden statt:

1) Eintrittsstation Burghausen:
Mittwoch und Samstag von 2—6 Uhr Nachmittags;

2) Eintrittsstation Tittmoning:
Dienstag und Freitag von 2—6 Uhr Nachmittags;

3) Eintrittsstation Laufen:
Mittwoch und Samstag von 2—6 Uhr Nachmittags;

4) Eintrittsstation Saalbrück:
Dienstag und Freitag Nachmittags, und zwar in den Monaten April bis September einschließlich von 2 — 6 Uhr, in den übrigen Monaten von 2—5 Uhr;

5) Eintrittsstation Salzburg
(bayer. Bahnhof:)
Wie bisher täglich während der Bureaustunden der Kgl. Zollbehörde;

6) Eintrittsstation Schwarzbach:
Mittwoch von 8 Uhr Vormittags, bis 5 Uhr Nachmittags und außerdem in den Monaten Juni bis September einschließlich noch am Freitag von 3—6 Uhr Nachmittags:

7) Eintrittsstation Hangendenstein:
Dienstag und zwar in den Monaten Mai – August von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags in den übrigen Monaten von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und außerdem noch in den Monaten Juni bis September am Freitag von 8 – 10 Uhr Vormittags;

8) Eintrittsstation Hintersee:
An dieser Station findet eine Einbringung nur auf vorhergehende, rechtzeitige Anmeldung bei dem Thierarzte zu Reichenhall statt.

9) Eintrittsstation Mellek:
Montag und zwar in den Monaten Mai — August von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Außer den hiemit festgesetzten Tagen haben die Thierärzte an den ihnen zugewiesenen Eintritts-Orten gegenwärtig zu sein, wenn in einer Entfernung von 2 Poststunden von dem betreffenden Eintrittsorte ein Viehmarkt stattfindet, und zwar, wenn der Viehmarkt im Inlande stattfindet, am Vorabende desselben von 2 - 6 Uhr Nachmittags, wenn der Markt aber im Auslande abgehalten wird, an diesem Tage selbst zu den nämlichen Stunden.

Auf den gewöhnlichen Salzburger Wochen-Viehmarkte findet jedoch vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselbe tritt gleichfalls dann nicht in Wirksamkeit, wenn der betreffende Thierarzt an einem solchen Tage bereits in ordentlicher Weise an einem der ihm zugewiesenen Eintrittsorte gegenwärtig zu sein hat.

Die Tage, an welchen demnach eine außerordentliche Anwesenheit des Thierarztes an den einzelnen Eintrittsstationen stattfindet, werden nach Maßgabe

vorstehender Verfügung auf Grund der lokalen Verhältnisse von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden bekannt gemacht werden.

IV. Für die Thätigkeit des Thierarztes findet keine Gebühren-Erhebung von den Viehbesitzern statt.

V. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Anwendung.

München, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Ad Num. 27,701.

Bekanntmachung.
(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Johann Klingenberg in Bremen entsprechend, von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann J. A. Boller dahier als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 24. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.
Rosner.

Ad Num 28,342.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro IV. Quartal 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im IV. Quartale 1868 sind folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Oktober 1868 an.

A. Doppelwaisen.

1) Seibel, Anna Barbara, von Grünhaid, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Krumbholz, Margaretha Kunigunda Henriette, von Eicherlich, kgl. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 9 fl.
3) Pförtsch, Heinrich, von Goldmühl, Kgl. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . 9 fl.
4) Weidenhammer, Johann, von Gefrees, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 9 fl.
5) Schörner, Christian Ernst Karl, von Pilgramsreuth, K. Bezirksamts Rehau, mit 9 fl.
6) Meixner, Johanna Christianne, von Naila, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 9 fl.
7) Müller, Katharina Sophia Karolina, von Naila, K. Bezirksamts Naila, mit 9 fl.
8) Kolb, Simon, von Limmersdorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . 9 fl.
9) Zeller, Anna Charlotte Babette, von Bindlach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit 9 fl.
10) Fuchs, Johann Georg, von Weißdorf, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . 9 fl.
11) Roth, Susanna Katharina, von Weißdorf, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . 9 fl.
12) Greim, Johann Christof Friedrich, von Hof, Magistrats Hof, ... 9 fl.
13) Burger, Johanna Christianne, von Steben, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 9 fl.
14) Müller, Eva Henriette Margaretha, von Froschgrün, K. Bezirksamts Naila, mit 9 fl.
15) Fischer, Margaretha Katharina, von Schwarzenbach a/S., K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . 9 fl.
16) Kropf, Margaretha, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . . . 9 fl.
17) Cröniger, Andreas Friedrich, von Warmensteinach, K. Bezirksamts Bayreuth, mit 9 fl.

18) Hüttling, Margaretha, von Ziegenburg, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 9 fl.

19) Roßbach, Johann Wilhelm Theodor von Ludwigsstadt, K. Bezirksamts Teuschnitz, mit 9 fl.

Vom 1. November 1868 an:

A. Doppelwaisen:

1) Haueisen, Anna Christianna, von Döbra, K. Bezirksamts Naila, mit . . 10 fl.

2) Prell, Johann Martin, von Schönbrunn, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Krobel, Konrad, von Lindenhardt, K. Bezirksamts Pegnitz, mit 9 fl.

4) Hautsch, Jakob, von Reichenbach, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 9 fl.

5) Schneider, Margaretha Kunigunda, von Zell, k. Bezirksamts Münchberg, mit . . 9 fl.

6) Tröger, Anna Maria, von Oberredwitz, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 9 fl.

7) Peetz, Johann Heinrich, von Thron, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . . 9 fl.

8) Türk, Kunigunda, von Melkendorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . 9 fl.

9) Sticht, Johann Martin Christian, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . 9 fl.

10) Schöbel, Anna Barbara, von Ahornberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . 9 fl.

Vom 1. Dezember 1868 an:

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Zimmermann, Margaretha, von Obernsees, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . 9 fl.

2) Nützel, Simon, von Euben, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 9 fl.

3) Erhardt, Margaretha, von Blaich, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . . 9 fl.

4) Pülz, Johann Friedrich, von Berg, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 9 fl.

5) Reuß, Johann Nikol, von Trogen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 9 fl.

6) a) Wolfrum, Johann, b) Wolfrum, Johann Michael, von Bärnreuth, k. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . . 18 fl.

7) Rischpler, Karoline Wilhelmine Josefine, von Kreußen, K. Bezirksamts Pegnitz, mit . 9 fl.

Hievon werden die obengenannten Distriktspolizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 24. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 28,493.

(Die katholische Schul-Stelle zu Hohenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die katholische Schul-Stelle zu Hohenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 26. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,115.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem kam in Neuötting, K. Bezirksamts Altötting, ein falsches österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1858 zur Verausgabung, welches nach technischem Gutachten aus Zinn besteht und in Formen gegossen ist, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, während die Randverzierung durch Einschlagen entsprechender Bunzen erlangt wurde. Die poröse Beschaffenheit der Oberfläche, ihr schlüpfriges Anfühlen und das bedeutende Untergewicht der Münze lassen solche leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 18. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,485.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die vermißte Margaretha Sauer von Altenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Berneck hat sich die zehnjährige Margaretha Sauer, Stieftochter des Taglöhners Friedrich Steinert von Altenstein, K. Bezirksamts Ebern, am 31. vor. Mts. aus Lanzendorf, K. Bezirksamts Berneck, wo sie einige Tage zuvor Aufnahme gefunden hatte, heimlich wieder entfernt.

Nach den gepflogenen Erhebungen ist dieses Mädchen eine Gewohnheitsstreunerin und sollte auf Kosten der Heimathsgemeinde, sowie der Distriktsarmenkasse in einer Rettungsanstalt untergebracht werden. Dasselbe ist 3½ Schuh groß, hat dunkelblaue Haare, graue Augen und längliches Gesicht.

Nachdem alle Nachforschungen im Amtsbezirk Berneck vergeblich waren, ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Recherchen anzustellen und die Margaretha Sauer im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Ebern abliefern zu lassen.

Bayreuth, am 20. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident,

Rosner.

Ad Num. 26,968.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Musiker Martin Zehetner, von Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit 18. November l. Js. wird der Musicker Martin Zehetner von Paßau vermißt und liegt die Vermuthung nahe, daß ihm ein Unglück begegnet sei.

Dessen Signalement ist: mittlere Größe, Alter circa 46 Jahre, dünnblondes Haar, rothblonder Schnurrbart, rundes volles Gesicht, untersetzte Statur, Nase und Mund proportionirt.

Besonderes Kennzeichen ist kleine Narbe auf der Stirne.

Seine Kleidung besteht in einem grauen Winterrock, blauen Burnus, einer schwarzgestreiften Hose mit detto Gilet.

Trägt einen Ehering am Finger und führt eine silberne Cylinderuhr mit falschgoldner Uhrkette.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit die Weisung, nach dem Vermißten Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Paßau bekannt zu geben.

Bayreuth, am 21. December 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 27,755.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer Leiche auf dem Bahnkörper bei Eschenbach, K. Bezirksamts Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des K. Bezirksamts Haßfurt wurde am Morgen des 14. November l. Js. auf dem Bahnkörper der Bamberg-Schweinfurter Eisenbahn in der Steuergemeinde Eschenbach beim Bahnwärterhäuschen Posten Nr. 3 der Leichnam einer Mannsperson aufgefunden, welche von dem Postzug früh 5 Uhr überfahren worden war.

Nach der amtlich vorgenommenen Leichenbesichtigung war die Leiche im Alter von 30—36 Jahren, 5′ 8″ groß, hatte hellbraunes Haupthaar, graue Augen und spitze gebogene Nase, jedoch weder Schnurr- noch Backenbart.

Eine Vergewaltigung von Seite eines Dritten war nicht sichtbar. Bekleidet war die Leiche mit einem leinenen Hemde und einem blauen Halbhemd, s. g. Arbeiterhemd, beide ohne Abzeichen, mit 2 übereinander angezogenen schwarzen Tuchhosen, die obere noch gut erhalten, die untere zerrissen, mit einer dunkelblauen Tuchjoppe, dunkler baumwollener Weste, einer abgetragenen, seidenen abgenähten Kappe mit rothem Futter, ohne Zeichen, einem Paar rindsledernen Stiefeln, gut erhalten, aber durchgetreten auf der Sohle und an der Seite, die eine Sohle ganz abgerissen, so daß der Fuß durchgesehen werden konnte. Das Halstuch war röthlich gestreift und von Baumwolle.

Bei der Leiche fanden sich außer dem Betrage von 2 Kreuzern in Kupfer gar Nichts vor, was Aufschluß über die Persönlichkeit hätte geben können.

Nachdem die bisher zur Herstellung der Identität des Verunglückten Seitens des K. Bezirksamts Haßfurt angestellten Nachforschungen erfolglos geblieben sind, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, in ihren Bezirken die geeigneten Recherchen vorzunehmen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß derselben dem genannten K. Bezirksamte mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 22,661.

Bekanntmachung.

(Errichtung einer zweiten Mathematiklehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern ist die Errichtung einer zweiten Lehrstelle für Mathematik mit einem Anfangsgehalte von 700 fl. in Aussicht genommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit entsprechenden Zeugnissen belegt, binnen drei Wochen von heute an bei dem K. Rektorate der genannten Anstalt einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die wirklichen Gewerbschullehrer der Pfalz auf sechsjährige Dienstesalterszulage und auf Ruhegehalt Anwartschaft haben.

Speyer, den 17. December 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dilg.

Nr. 4148.

Bekanntmachung.

(Geschäftsverhältnisse der Staatsanwaltschaft am K. Bezirksgerichte Hof betr.)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 20. dieses Monats als zweiten funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Königl. Bezirksgerichte Hof den Bezirksgerichts-Accessisten Otto Bracker daselbst

aufzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, am 26. Dezember 1868.

Der K. Oberstaatsanwaltschafts-Verweser am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

v. Stengel.

Ad Num. 1439.

An sämmtliche Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins in Oberfranken.

(Uebernahme der Ehrenpräsidentschaft des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins durch Se. Königliche Hoheit den Prinzen Ludwig von Bayern betr.)

Se. Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern hatten die hohe Gnade, dem landwirthschaftlichen Vereine als Mitglied beizutreten und der Bitte des General Comité's huldvollst entsprechend, die Ehrenpräsidentschaft des Letzteren zu übernehmen.

Wir sind überzeugt, daß die sehr verehrlichen Bezirks-Comité's hierin, wie wir, eine erneuerte Bürgschaft für die ersprießliche Förderung der vaterländischen Landwirthschaft überhaupt, wie der Vereinsinteressen insbesondere, erblicken und diese Theilnahme eines allverehrten Königlichen Prinzen an den Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins freudig begrüßen werden.

Wir ersuchen, dieß auf geeignetem Wege den Mitgliedern des Vereines zur Kenntniß bringen zu wollen.

Bayreuth, den 28. December 1868.

Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Frhr. v. Lerchenfeld.

W. Hintz,
v. n.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. December l. Jrs. den Bezirksgerichtsrath Heinrich Salomon Hühne in

Kronach wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, und

zum Bezirksgerichtsrath in Kronach den Bezirksgerichts-Assessor Leopold Eck in Schweinfurt zu befördern;

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Beust'schen Kirchenpatronat für den Pfarramts-Candidaten Heinrich Ferdinand Gottlob Leupold aus Grafengehaig ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Brand, Decanats Wunsiedel, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. December l. Jrs. den Oberförster Heinrich Grimm zu Kirchenlamitz unter Anwendung des §. 19 Abs. 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Folge administrativer Erwägung aus dem Staatsdienste zu entlassen, und

unterm 9. December l. Jrs. den Gerichtsschreiber Albert Stenglein auf allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der Gerichtsschreiberstelle am K. Landgerichte Weismain zu entheben; und den Gerichtsschreiber Eduard Edelmann zu Rothenbuch in gleicher Eigenschaft auf allerunterthänigstes Ansuchen an das Landgericht Weismain zu versetzen.

Für den verstorbenen Schneidermeister August Groß zu Bamberg wurde auf die Funktionsdauer, die derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Bäckermeister Heinrich Ament zu Bamberg einberufen.

Für den Seilermeister Martin Koch zu Höchstadt a./A., welcher seinen Wohnsitz nach Bamberg verlegt hat, wurde auf die Funktionsdauer, welche er als Mitglied der Kirchenverwaltung daselbst noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Franz Dorn allda einberufen.

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Oberfranken enthaltenen Verordnungen und Ausschreiben vom Jahre 1868.

A.

G.

L.

2*

T.

U.

V.

W.